Amtsblatt der Regierung zu Aachen

Aix-la-Chapelle (government district).

Digitized by Google

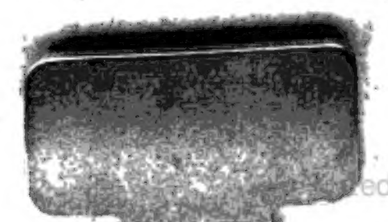

ed by Google

25 A 2

Aix-La-Chap[illegible]

Digitized by Google

Digitized by Google

Amtsblatt

der

Regierung zu Aachen.

Jahrgang 1903.

Druck von J. Stercken in Aachen.

Digitized by Google

THE NEW YORK
PUBLIC LIBRARY
379940A
ASTOR, LENOX AND
TILDEN FOUNDATIONS
R 1928 L

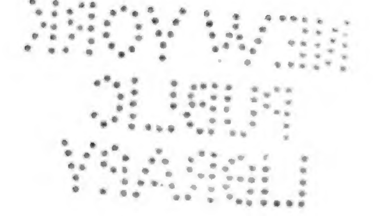

Digitized by Google

Chronologische Übersicht

der in dem

Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Aachen für das Jahr 1903 enthaltenen allgemeinen Verfügungen.

Nr.	Datum.	Inhalt.	Stück.	Seite.	Nr.
	1902				
1	9. Dezember	Bekanntmachung, betreffend die Einführung von Lohnbüchern für die Kleider- und Wäsche-Konfektionen .	10	67	95
2	24. Dezember	Postanweisungen im Verkehr mit französischen Kolonien in Westafrika	2	5-6	17
	1903				
3	5. Januar	Einrichtung einer deutschen Postanstalt in Nanking . .	3	14	29
4	6. Januar	Arzneitaxe für 1903	3	16	40
5	10. Januar	Polizeiverordnung, betreffend das Reinigen der Schornsteine	3	15	34
6	26. Januar	Nachträge zu den Genehmigungsurkunden für die Bezirks-Kleinbahnen	6	28-34	67-73
7	31. Januar	Bekanntmachung, betreffend Prüfung der Bewerber um Königliche Rentmeisterstellen	9	65	90
8	31. Januar	Entscheidung der Streitigkeiten wegen der Heranziehung zu den Kosten der Handwerkskammern	10	68	97
9	7. Februar	Belehrung über Gesundheitsschädigungen durch den Verkehr mit ausländischen Rohhäuten	8	62	85
10	9. Februar	Zwangsinnung für das Stellmacherhandwerk in den Kreisen Geilenkirchen und Heinsberg	8	61	84
11	18./20. Februar	Anlegung des Grundbuchs in den Gemeinden Broich und Eschweiler	10	69	103-4
12	21. Februar	Abänderung der Binnenlinie im Bezirke des Hauptzollamts Aachen	12	82	116
13	22. Februar	Ergänzungen und Ausführungsbestimmungen zum Schaumweingesetz	13	85	125
14	25. Februar	Postverkehr mit den Besatzungen S. M. Schiffe in den westindischen Gewässern	12	80	112
15	26. Februar	Errichtung einer deutschen Postanstalt in Itschang (China)	12	80	113
16	27. Februar	Beschäftigung jugendlicher Arbeiter bei der Verarbeitung von Faserstoffen	16	111	159
17	—	Vertragsbedingungen für die Ausführung von Garnisonbauten	13	87	131

Digitized by Google

Nr.	Datum.	Inhalt.	Stück.	Seite.	Nr.
18	—	Vertragsbedingungen im Bereiche der allgemeinen Bauverwaltung	14	89	136
19	5. März	Polizei-Verordnung, betreffend die Abänderung des §. 17 Abs. 6 der Baupolizei-Verordnung für die Landgemeinden und die Städte bis zu 10000 Einwohnern vom 8. Oktober 1900	13	85	127
20	5. März	Ausdehnung des Geltungsbereichs der Ortstaxe auf Nachbarpostorte	17	117	176-7
21	7. März	Bestimmungen über die Vorbereitung zum Königlichen Forstverwaltungsdienst	13	86	128
22	11. März	Wiedereinrichtung des Postanweisungs-Dienstes bei den deutschen Postanstalten in Fez und Marocco . .	15	103	143
23	13. März	Eheschließung von Ausländern	17	119	179
24	16. März	Postanweisungsverkehr mit den Marschall-Inseln (Jaluit)	15	103	142
25	16. März	Verzeichnis der für den Regierungsbezirk Aachen in Betracht kommenden Landesbauämter	15	107	149
26	21. März	Verwaltung der Erzdiözese Cöln	15	103	144
27	21. März	Annahmebuch für Landbriefträger	15	109	151
28	21. März	Ortsbezeichnungen	16	115	172
29	23. März	Zwangsinnung für die Pumpenmacher, Zinkarbeiter, Gas- und Wasserleitungs-Installateure	15	103	145
30	23. März	Errichtung einer Postagentur in Hasselsweiler	15	110	152
31	27. März	Fleischeinfuhr aus Luxemburg	16	113	167
32	27. März	Ausführungs-Bestimmungen zum Süßstoffgesetze . . .	17	118	178
33	31. März	Gebührentarif für die Schlachtvieh- und Fleischbeschau pp.	16	115	171
34	1. April	Polizei-Verordnung, betreffend die Vertilgung des Huflattichs	18	127	196
35	3. April	Polizei-Verordnung, betreffend die Anwendung von Bremsvorrichtungen	17	122	180
36	3. April	Gerichtlich für kraftlos erklärte Staatsschuldverschreibungen	23	157	257
37	8. April	Preußisches Staatsschuldbuch	20	137	225
38	9. April	Anlegung des Grundbuchs für die Gemeinde Kelz . .	18	129	202
39	14. April	Termin der Neuwahlen für den Reichstag	19	131	205
40	15. April	Genehmigung von Bauanlagen für Wassertriebwerke . .	22	151	244
41	16. April	Abänderung der Ausführungs-Bestimmungen zu dem Tabaksteuergesetz	20	139	233

Digitized by Google

Nr.	Datum.	Inhalt.	Stück.	Seite.	Nr.
42	17. April	Einfuhr von geschlachtetem Fleisch aus Holland . . .	19	131	208
43	19. April	Bekanntmachung, betreffend den Umlauf von Scheidemünzen niederländischen Gepräges	20	136	224
44	25. April	Änderungen der Postordnung vom 20. März 1900 . .	24	161	264
45	26. April	Landespolizeiliche Anordnung, betreffend Anordnung der Stallsperre für räudeverdächtige Schafherden . .	20	139	230
46	1. Mai	Verteilung der Erkennungsnummern für Kraftfahrzeuge	22	152	247
47	9. Mai	Schließung der Zwangsinnung für Bauhandwerker in Stolberg	23	158	259
48	10. Mai	Nachtrag zum 2. Statut für den Provinzial-Verband der Rheinprovinz	26	175	290
49	12. Mai	Verlegung von Märkten in Jülich und Linnich . . .	24	162	268
50	14. Mai	Abänderung der Geschäftsanweisung für die Gerichtsvollzieher	26	176	292
51	18. Mai	Satzungen für die Ruhegehaltskasse der Landbürgermeistereien	26	180	295
52	18. Mai	Verlegung des Viehmarktes in Stolberg	24	163	271
53	19. Mai	Einfuhr und Untersuchung ausländischen frischen Fleisches	24	162	270
54	25. Mai	Abänderung des Reglements, betreffend die Pensionierung der Provinzial-Beamten	25	170	280
55	26. Mai	Anordnung, betreffend Ausführung des Fleischschaugesetzes	25	169	278
56	26. Mai	Genehmigung von Stauanlagen für Wasserwerksbetriebe	26	175	291
57	2. Juni	Abänderung des Reglements, betreffend die Fürsorge für die Witwen und Waisen der Provinzial-Beamten der Rheinprovinz	26	180	294
58	5. Juni	Rückvergütung der Brausteuer bei der Ausfuhr von Bier	27	187	308
59	6. Juni	I. Nachtrag zur Genehmigungs-Urkunde für die Kleinbahn von Eupen bis zur belgischen Grenze	27	184	305
60	10. Juni	Urkunde für die Errichtung der selbständigen Kapellengemeinde Herbesthal	28	191	317
61	16. Juni	Bekanntmachung, betreffend die Zuständigkeit der Behörden und das Beschwerdeverfahren in Fleischbeschau-Angelegenheiten . . . , ...	28	190	316
62	23. Juni	Postanweisungen im Verkehr mit den portugiesischen Kolonien in Afrika	30	199	330
63	23. Juni	Zuständigkeit der Behörden und Regelung des Beschwerdeverfahrens in Sachen der Untersuchung des in das Zollinland eingehenden Fleisches	30	199	334

Digitized by Google

Nr.	Datum.	Inhalt.	Stück.	Seite.	Nr.
64	25. Juni	Aufhebung der landespolizeilichen Anordnung, betreffend das Verbot des Handels mit Geflügel im Umherziehen	30	199	331
65	25. Juli	Änderung der Postordnung vom 20. März 1900 . . .	39	255	421
66	29. Juli	Prüfung für Hufschmiede	37	249	401
67	31. Juli	Eröffnung der Jagd	37	250	404
68	1. August	Änderung der Vorschriften über Aufnahme und Fortführung der Verzeichnisse des abgabepflichtigen Pferde- und Rindviehbestandes	37	250	407
69	11. August	Errichtung einer unterirdischen Telegraphenlinie in mehreren Straßen von Aachen und in der Hauptstraße in Haaren	38	254	416
70	12. August	Verlegung des Standesamtsbezirks von Hergarten nach Blatten	37	249	400
71	13. August	Errichtung einer evangelischen Kirchengemeinde Herzogenrath, Landkreis Aachen	39	256	428
72	20. August	Umpfarrung der Evangelischen der Ortschaft Schaufenberg, Kreis Jülich	39	256	427
73	24. August	Änderungen des statistischen Warenverzeichnisses . . .	39	257	430
74	28. August	Vereinigung der Kreiskasse Montjoie mit der Kreiskasse zu Malmedy	40	259	436
75	29. August	Festsetzung des Jahresarbeitsverdienstes der Hausbeamtinnen	40	259	433
76	7. September	Einrichtung einer deutschen Postanstalt in Tschingtschoufu (China)	42	265	450
77	16. September	Eröffnung des Eisenbahnweges über Sibirien für den internationalen Postverkehr	43	269	459
78	17. September	Annahmebuch für Landbriefträger	44	273	476
79	19. September	Vorschriften des Prüfungsreglements für die Apothekergehülfen	43	269	460
80	21. September	Urkunde über die Errichtung der Pfarre Morsbach, Landkreis Aachen	44	273	473
81	24. September	Neuwahlen zum Hause der Abgeordneten	44	272	471
82	24. September	Nachträge zu den Genehmigungs-Urkunden für die Kleinbahnunternehmungen im Regierungsbezirk Aachen	45	275	480
83	9. Oktober	Statistik für die Wahlen zum Hause der Abgeordneten	46	279	487
84	—	Vertragsbedingungen für die Ausführung von Garnisonbauten	46	279	488

Digitized by Google

Nr.	Datum.	Inhalt.	Stück.	Seite.	Nr.
85	9. Oktober	Abänderung der Polizei-Verordnung, betreffend die Einrichtung und den Betrieb von Aufzügen (Fahrstühlen)	48	285	500
86	15. Oktober	Abänderung der Prüfungsvorschriften für Fleischbeschauer	47	281	492
87	26. Oktober	Ergebnisse des Wirkens der Marks-Haindorf'schen Stiftung zu Münster i. W.	50	293	519
88	5. November	Änderung der Vorschriften für die Ausführung der Fürsorgeerziehung Minderjähriger	50	296	526
89	13. November	Landespolizeiliche Anordnung, betreffend die Überwachung von Geflügel-Ausstellungen	51	297	530
90	14. November	Nachtrag zu der Genehmigungs-Urkunde für die Kleinbahnstrecken Aachen-Horbach, Richterich-Herzogenrath, Kircheich-Kohlscheid	52	305	545
91	23. November	Polizei-Verordnung, betreffend das Verbot des Verabfolgens von Branntwein	52	303	543
92	23. November	Errichtung der Pfarre Mariadorf, Landkreis Aachen .	52	306	546
93	23. November	Nachtrag zu den Genehmigungs-Urkunden für die Dürener Dampfstraßenbahn	53	313	558
94	25. November	Gemeinfaßliche Belehrung über die Kennzeichen, den Verlauf und die Ursachen der Hühnerpest . . .	52	304	544
95	30. November	Warnung vor dem Gebrauche farbiger Kreide	53	313	559
96	5. Dezember	Versicherungspflicht für Landschaftsgärtner	55	327	591
97	11. Dezember	Verordnung, betreffend den Schluß der Hasen- pp. Jagd	55	325	586
98	12. Dezember	Polizei-Verordnung, betreffend die öffentliche Ankündigung oder Anpreisung von Geheimmitteln und ähnlichen Arzneimitteln	56	329	594

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 1. Ausgegeben zu Aachen, Freitag den 2. Januar 1903.

Inhalt: Rechtzeitiges Abonnement auf das Amtsblatt S. 1. Inhaltsangabe des Reichs-Gesetzblattes und der Gesetz-Sammlung S. 1. Eröffnung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie S. 1. Hauskollekten S. 1—2. Anmeldung zur Rekrutierungs-Stammrolle S. 2—3. Schließung der Regierungsbezirke Gumbinnen und Hildesheim für Notierung forstversorgungsberechtigter Anwärter S. 3. Hengstkörung im Regierungsbezirk Aachen S. 3. Unterrichtskurse für Wein- und Obstbau S. 3—4. Personal-Nachrichten S. 4.

Nr. 1 Auf das Amtsblatt und den damit verbundenen, eine Beilage desselben bildenden Oeffentlichen Anzeiger findet nur ein Jahresabonnement statt, dessen Preis 1 Mark 50 Pfg. beträgt; der Bezug kann nur allein durch die Post geschehen. Die Bestellung muß bei der Postanstalt, durch welche das Blatt bezogen werden soll, spätestens bis zum 15. Januar des neubegonnenen Jahres erfolgen, da, sobald die zu diesem Zeitpunkte festzustellende Auflage für das Jahr 1903 vergriffen ist, weitere Bestellungen nicht mehr ausgeführt werden können.

Für die zahlungspflichtigen Exemplare sowohl des Amtsblatts als auch der Gesetzsammlung, welche die Gemeinden zu halten gesetzlich verpflichtet sind, ebenso für die Frei-Exemplare, welche zum dienstlichen Gebrauche den Behörden und einzelnen Beamten geliefert werden, bedarf es der Bestellung bei der Bezugs-Postanstalt nicht, es ist daher die Bestellung zahlungspflichtiger Exemplare, damit nicht deren zwei geliefert werden, zu unterlassen.

Aachen, den 24. November 1902.

Der Regierungs-Präsident. von Hartmann.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Nr. 2 Das 50. Stück enthält unter Nr. 2915: Verordnung, betreffend die Erfüllung der Dienstpflicht bei der Kaiserlichen Schutztruppe für Südwestafrika. Vom 5. Dezember 1902.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Nr. 3 Das 49. Stück enthält unter Nr. 10409: Verordnung wegen Einberufung der beiden Häuser des Landtags. Vom 22. Dezember 1902.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

Nr. 4 Mit bezug auf die Allerhöchste Verordnung vom 22. d. Mts., durch welche die beiden Häuser des Landtages der Monarchie auf den 13. Januar k. Js. in die Haupt- und Residenzstadt Berlin zusammenberufen worden sind, mache ich hierdurch bekannt, daß die besondere Benachrichtigung über den Ort und die Zeit der Eröffnungssitzung in dem Bureau des Herrenhauses, hier Leipzigerstraße Nr. 75, und in dem Bureau des Hauses der Abgeordneten, hier Prinz Albrechtstraße Nr. 5/6, am 12. Januar k. Js. in den Stunden von 9 Uhr früh bis 8 Uhr abends und am 13. Januar k. Js. in den Morgenstunden von 8 Uhr früh ab offen liegen wird.

In diesen Bureaus werden auch die Legitimationskarten zu der Eröffnungssitzung ausgegeben und alle sonst erforderlichen Mitteilungen in bezug auf diese gemacht werden.

Berlin, den 24. Dezember 1902.

Der Minister des Innern.
Frhr. von Hammerstein.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nr. 5 Der Herr Oberpräsident hat dem Generalsekretär des Deutschen christlichen Vereins junger Männer, Emil Zimmerli zu London, die Erlaubnis erteilt, behufs Aufbringung der Mittel zur Erweiterung des deutschen christlichen Kellner-

heims in London bei einzelnen evangelischen Freunden der Vereinssache in den größeren Städten der Rheinprovinz während der Monate Januar, Februar und März 1903 freiwillige Beiträge einzusammeln.

Zimmerli hat sich vor Beginn der Sammlung bei der Ortspolizeibehörde der betreffenden Stadt zu melden.

Aachen, den 27. Dezember 1902.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 6 Der Herr Oberpräsident hat der Verwaltung der evangelischen Idioten-Erziehungs- und Pflege-Anstalt Hephata zu M.-Gladbach die Erlaubnis erteilt, zu Gunsten der Anstalt bei den evangelischen Bewohnern der Rheinprovinz je eine einmalige Hauskollekte in den Jahren 1903, 1904 und 1905 abhalten zu lassen.

Mit dem Einsammeln der Gelder, soweit dies nicht durch Beauftragte der Synoden bezw. Gemeinden geschieht, welche aus dem Kollektieren kein Gewerbe machen, sind beauftragt worden: Ferdinand Flockenhaus aus M.-Gladbach, Heinrich Jak. Engelmann aus M.-Gladbach und August Krämer aus Nümbrecht.

Aachen, den 27. Dezember 1902.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 7 Die höheren Orts genehmigte Hauskollekte des Rheinisch-Westfälischen Vereins für Bildung und Beschäftigung evangelischer Diakonissen in Kaiserswerth wird auch im Jahre 1903 in den evangelischen Gemeinden während der ersten Hälfte des Jahres durch die kirchlichen Organe der einzelnen Pfarrgemeinden abgehalten werden.

Aachen, den 27. Dezember 1902.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 8 Zu Gunsten der evangelischen Pastoralhülfsgesellschaft für Rheinland wird mit Genehmigung des Herrn Oberpräsidenten auch im Jahre 1903 eine Hauskollekte bei den evangelischen Bewohnern der Rheinprovinz abgehalten werden.

Mit dem Einsammeln der Gelder, soweit dies nicht durch Deputierte der Gemeinden selbst geschieht, ist der bisherige Kollektant Heinrich Ginkel aus Elberfeld beauftragt worden.

Aachen, den 27. Dezember 1902.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 9 Mit Rücksicht auf die bevorstehende Aufstellung der Rekrutierungs-Stammrollen, sowie auf das im Jahre 1903 stattfindende Musterungs- und Aushebungsgeschäft werden den Militärpflichtigen des diesseitigen Bezirkes die nachfolgenden Bestimmungen der Wehrordnung vom 22. Juli 1901 über die Militärpflicht, die Meldungs- und Gestellungspflicht in Erinnerung gebracht:

1. Die Militärpflicht beginnt mit dem 1. Januar des Kalenderjahres, in welchem der Wehrpflichtige das 20. Lebensjahr vollendet und dauert so lange, bis über die Dienstverpflichtung der Wehrpflichtigen endgültig entschieden ist.
2. Nach Beginn der Militärpflicht haben die Wehrpflichtigen die Pflicht, sich zur Aufnahme in die Rekrutierungs-Stammrolle anzumelden.

   Diese Meldung muß in der Zeit vom 15. Januar bis zum 1. Februar erfolgen.
3. Die Anmeldung erfolgt bei der Ortsbehörde desjenigen Ortes, an welchem der Militärpflichtige seinen dauernden Aufenthalt hat.

Als dauernder Aufenthalt ist anzusehen:

a) für militärpflichtige Dienstboten, Haus- und Wirtschafts-Beamte, Handlungsdiener, Handwerksgesellen, Lehrlinge, Fabrikarbeiter und andere in einem ähnlichen Verhältnis stehende Militärpflichtige der Ort, an welchem sie in der Lehre, im Dienst oder in Arbeit stehen; Fabrikarbeiter u. s. w., welche außerhalb ihres Wohnorts beschäftigt sind, werden als am Wohnorte — nicht am Beschäftigungsorte — meldepflichtig behandelt.

b) für militärpflichtige Studierende, Schüler und Zöglinge sonstiger Lehranstalten der Ort, an welchem sich die Lehranstalt befindet, der die Genannten angehören, sofern dieselben auch an diesem Orte wohnen.

Hat der Militärpflichtige keinen dauernden Aufenthalt, so meldet er sich bei der Ortsbehörde seines Wohnsitzes.

4. Wer innerhalb des Reichsgebiets weder einen dauernden Aufenthaltsort noch einen Wohnsitz hat, meldet sich in seinem Geburtsort zur Stammrolle, und wenn der Geburtsort im Auslande liegt, in demjenigen Orte, in welchem die Eltern oder Familienhäupter ihren letzten Wohnsitz hatten.
5. Bei der Anmeldung zur Stammrolle ist das Geburtszeugnis vorzulegen, sofern die Anmeldung nicht am Geburtsorte selbst erfolgt.
6. Sind Militärpflichtige von dem Orte, an welchem sie sich zur Stammrolle anzumelden haben, zeitig abwesend (auf der Reise begriffene Handlungsgehülfen, auf See befindliche Seeleute rc.), so haben ihre Eltern, Vormünder, Lehr-, Brot- oder Fabrikherren die Verpflichtung, sie innerhalb des unter Ziffer 2 genannten Zeitraums zur Stammrolle anzumelden.

   Dieselbe Verpflichtung ist, soweit dies gesetzlich zulässig, den Vorstehern staatlicher oder unter staatlicher Aufsicht stehender Straf-, Besserungs- und Heil-Anstalten in Betreff der

daselbst untergebrachten Militärpflichtigen aufzuerlegen.

7. Die Anmeldung zur Stammrolle ist in der vorstehend vorgeschriebenen Weise seitens der Militärpflichtigen so lange alljährlich zu wiederholen, bis eine endgültige Entscheidung über die Dienstverpflichtung durch die Ersatzbehörden erfolgt ist.

Bei Wiederholung der Anmeldung zur Stammrolle ist der im ersten Militärpflichtjahre erhaltene Losungsschein vorzulegen.

Außerdem sind etwa eingetretene Veränderungen (in Betreff des Wohnsitzes, des Gewerbes, des Standes 2c.) dabei anzuzeigen.

8. Von der Wiederholung der Anmeldung zur Stammrolle sind nur diejenigen Militärpflichtigen befreit, welche für einen bestimmten Zeitraum von den Ersatz-Behörden ausdrücklich hiervon entbunden oder über das laufende Jahr hinaus zurückgestellt werden.

9. Militärpflichtige, welche nach Anmeldung zur Stammrolle im Laufe eines ihrer Militärpflichtjahre ihren dauernden Aufenthalt oder Wohnsitz verlegen, haben dieses behufs Berichtigung der Stammrolle sowohl beim Abgange der Behörde oder Person, welche sie in die Stammrolle aufgenommen hat, als auch nach der Ankunft an dem neuen Orte derjenigen, welche daselbst die Stammrolle führt, spätestens innerhalb dreier Tage zu melden.

10. Versäumung der Meldefristen entbindet nicht von der Meldepflicht.

11. Wer die vorgeschriebenen Meldungen zur Stammrolle oder zur Berichtigung derselben unterläßt, ist mit Geldstrafe bis zu dreißig Mark oder mit Haft bis zu drei Tagen zu bestrafen.

12. Die Gestellungspflicht ist die Pflicht der Militärpflichtigen, sich behufs Herbeiführung einer endgültigen Entscheidung über ihre Dienstverpflichtung vor den Ersatzbehörden zu gestellen.

13. Jeder Militärpflichtige ist in dem Aushebungs-Bezirke gestellungspflichtig, in welchem er sich zur Stammrolle zu melden hat.

14. Wünschen im Auslande sich aufhaltende Militärpflichtige ihrer Gestellungspflicht in näheren als in den unter Ziffer 13 genannten Aushebungsbezirken zu genügen, so haben sie bei ihrer Anmeldung zur Stammrolle die Ueberweisung nach diesen Bezirken zu beantragen.

15. Unterlassene Anmeldung zur Stammrolle entbindet nicht von der Gestellungspflicht.

16. Die Gestellung findet während der Dauer der Militärpflicht jährlich sowohl vor der Ersatz-Kommission, als auch vor der Ober-Ersatzkommission statt, sofern nicht die Militärpflichtigen durch die Ersatzbehörden hiervon ganz oder teilweise entbunden sind.

17. Gesuche von Militärpflichtigen um Entbindung von der Gestellung sind an den Civilvorsitzenden der Ersatzkommission desjenigen Aushebungsbezirks zu richten, in welchem sie sich zu gestellen haben.

18. Militärpflichtige, welche in den Terminen vor den Ersatzbehörden nicht pünktlich erscheinen, sind, sofern sie nicht dadurch zugleich eine härtere Strafe verwirkt haben, mit Geldstrafe bis zu dreißig Mark oder Haft bis zu drei Tagen zu bestrafen.

Außerdem können ihnen von den Ersatzbehörden die Vorteile der Losung entzogen werden.

Ist diese Versäumnis in böslicher Absicht oder wiederholt erfolgt, oder liegen die Voraussetzungen des §. 140 d. Str.-G. vor, so sind sie unbeschadet der von ihnen verwirkten Strafe als unsichere Dienstpflichtige zu behandeln.

Aachen, den 22. Dezember 1902.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 10 Der Herr Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten hat durch Erlaß vom 20. ds. Mts. die Regierungsbezirke Gumbinnen und Hildesheim bis auf weiteres für Notierungen forstversorgungsberechtigter Anwärter geschlossen.

Aachen, den 28. Dezember 1902.

Königliche Regierung.
von Hartmann.

Nr. 11 Die Hengstkörung findet im hiesigen Regierungsbezirke an nachbezeichneten Tagen statt:

Donnerstag, den 15. Januar 1903:
in Düren, vormittags 10½ Uhr,
in Aachen, nachmittags 2 Uhr.

Freitag, den 16. Januar 1903:
in Linnich, vormittags 11 Uhr.

Aachen, den 29. Dezember 1902.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung.

Nr. 12 Im nächsten Jahre finden an der **Königlichen Lehranstalt für Wein-, Obst- und Gartenbau zu Geisenheim am Rhein** folgende **Unterrichtskurse** statt:

1. Weinbaukursus in der Zeit vom 12. bis 31. Januar 1903;
2. Obstweinkursus in der Zeit vom 23. Februar bis 5. März 1903;
3. Öffentlicher Reblauskursus vom 23. bis 25. Februar 1903.

4. Obstbaukursus in der Zeit vom 26. Februar bis 21. März 1903;
5. Baumwärterkursus in der Zeit vom 26. Februar bis 21. März 1903;
6. Hefekursus in der Zeit vom 2. bis 13. Juni 1903;
7. Analysenkursus in der Zeit vom 15. bis 27. Juni 1903;
8. Obstbau-Nachkursus in der Zeit vom 17. bis 22. August 1903;
9. Baumwärter-Nachkursus in der Zeit vom 17. bis 22. August 1903;
10. Obstverwerthungskursus für Frauen vom 24. bis 29. August 1903;
11. Obstverwerthungskursus für Männer vom 31. August bis 5. September 1903.

Das Unterrichtshonorar beträgt:
für Kursus 1: für Preußen 20 M., für Nichtpreußen 30 M.;
für Kursus 2: für Preußen 20 M., für Nichtpreußen 25 M., außerdem für Reagentien pp. 20 M., für Bedienung 1 M.;
Kursus 3 ist frei;
für Kursus 4: für Preußen 20 M., für Nichtpreußen 30 M., Preußische Lehrer sind frei. Personen, die lediglich am Nachkursus (Nr. 8) theilnehmen, zahlen 8 M., Nichtpreußen 12 M.;
für Kursus 5: Preußen sind frei, Nichtpreußen zahlen 10 M., wenn sie nur am Nachkursus (Nr 9) theilnehwen, 5 M.;
für Kursus 6 und 7: für Preußen 20 M., für Nichtpreußen 25 M., außerdem für Reagentien 20 M., für Bedienung 1 M.;
für Kursus 10 und 11: für Preußen 6 M., für Nichtpreußen 9 M.

Anmeldungen sind (möglichst zeitig!) zu richten: bezüglich der Kurse 1, 4, 5 und 8 bis 11 an die Direktion, bezüglich der Kurse 2 und 7 an den Dirigenten der önochemischen Versuchsstation und bezüglich des Kursus 6 an den Dirigenten der pflanzenphysiologischen Versuchsstation. Wegen Zulassung zum Reblauskursus wende man sich an den zuständigen Herrn Oberpräsidenten.

Weitere Auskunft ertheilt das Sekretariat.

Geisenheim, den 1. Dezember 1902.

Der Direktor.
Goethe,
Königlicher Landesökonomierath.

Nr. 13 Personal-Nachrichten.

Des Kaisers und Königs Majestät haben Allergnädigst geruht, dem Holzhauermeister Peter Bünder zu Ripsdorf im Kreise Schleiden das Allgemeine Ehrenzeichen zu verleihen.

Der Bürgermeistereiverwalter Heinrich Schneider ist endgültig zum Bürgermeister der Landbürgermeisterei Waldenrath im Kreise Heinsberg ernannt. Zugleich ist demselben die Verwaltung der Landbürgermeisterei Ophoven auf Widerruf übertragen worden.

Angestellt sind: als Postassistent die Postanwärter Meinberg in Aachen und Meyer in Heinsberg (Rheinl.).

Hierzu der Oeffentliche Anzeiger Nr. 1.

Druck von J. Sterck en in Aachen.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 2. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 8. Januar 1903.

Inhalt: Rechtzeitiges Abonnement auf das Amtsblatt S. 5. Inhaltsangabe des Reichs-Gesetzblattes und der Gesetz-Sammlung S. 5. Postanweisungen im Verkehr mit französischen Kolonien in Westafrika S. 5–6. Ergebnis der Wahl der Mitglieder pp. der Ärztekammer für die Rheinprovinz und die Hohenzollern'schen Lande S. 6–7. Stand der Tierseuchen im Regierungsbezirk Aachen S. 7. Verlosung S. 7. Verordnung betr. den Schluß der Hasen- pp. Jagd S. 7. Nachweisung der Durchschnitts-Markt- und Ladenpreise in den Städten des Regierungsbezirks Aachen S. 8–9. Prüfungstermin zum Erwerb der Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Militärdienst S. 10. Termin zur Feststellung der Entschädigung für die zum Bau der Eisenbahn Kreuzau–Heimbach in der Gemeinde Abenden auf dem rechten Rurufer zu enteignenden Grundstücke S. 10–11. Eröffnung der Lehrkurse an der Königlichen Maschinen- und Hüttenschule zu Duisburg S. 11. Personal-Nachrichten S. 11.

Nr. 14 Auf das Amtsblatt und den damit verbundenen, eine Beilage desselben bildenden Öffentlichen Anzeiger findet nur ein Jahresabonnement statt, dessen Preis 1 Mark 50 Pfg. beträgt; der Bezug kann nur allein durch die Post geschehen. Die Bestellung muß bei der Postanstalt, durch welche das Blatt bezogen werden soll, spätestens bis zum 15. Januar des neubegonnenen Jahres erfolgen, da, sobald die zu diesem Zeitpunkte festzustellende Auflage für das Jahr 1903 vergriffen ist, weitere Bestellungen nicht mehr ausgeführt werden können.

Für die zahlungspflichtigen Exemplare sowohl des Amtsblatts als auch der Gesetzsammlung, welche die Gemeinden zu halten gesetzlich verpflichtet sind, ebenso für die Frei-Exemplare, welche zum dienstlichen Gebrauche den Behörden und einzelnen Beamten geliefert werden, bedarf es der Bestellung bei der Bezugs-Postanstalt nicht, es ist daher die Bestellung zahlungspflichtiger Exemplare, damit nicht deren zwei geliefert werden, zu unterlassen.

Aachen, den 24. November 1902.

Der Regierungs-Präsident. von Hartmann.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Nr. 15 Das 51. Stück enthält unter Nr. 2916: Vereinbarung zwischen dem Deutschen Reiche und Belgien zur Regelung des Verkehrs mit Branntwein und Spirituosen an der deutsch-belgischen Grenze. Vom 1. August 1902. Das 52. Stück enthält unter Nr. 2917: Zolltarifgesetz. Vom 25. Dezember 1902.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Nr. 16 Das 50. Stück enthält unter Nr. 10410: Staatsvertrag zwischen der Königlich Preußischen und der Königlich Sächsischen Regierung über die Ausbezirkung der im Königreiche Preußen gelegenen Landgemeinde Zeißholz aus dem Königlich Sächsischen Schulverband Oßling. Vom 26. Juni 1902. Unter Nr. 10411: Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 7. Oktober 1902 zu dem zwischen der Königlich Preußischen und der Königlich Sächsischen Regierung abgeschlossenen Staatsvertrag über die Ausbezirkung der im Königreiche Preußen gelegenen Landgemeinde Zeißholz aus dem Königlich Sächsischen Schulverband Oßling vom 26. Juni 1902. Vom 22. Dezember 1902. Unter Nr. 10412: Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil des Bezirkes des Amtsgerichts Frankfurt a. M. Vom 23. Dezember 1902.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

Nr. 17 Bekanntmachung.

Postanweisungen im Verkehr mit französischen Kolonien in Westafrika.

Vom 1. Januar 1903 ab sind Postanweisungen nach den französischen Kolonieen Dahomey, Elfenbeinküste, Guinea, Kongogebiet, Ober-Senegal und Senegal bis zu 500 Franken zulässig. Das vom Absender zu entrichtende Franko ist das gleiche wie für Postanweisungen nach Frankreich selbst,

Digitized by Google

doch erstreckt sich die Frankirung nur bis Paris, während für die weitere Übermittelung eine Gebühr von $1/2$ Prozent für die ersten 100 Franken und von $1/4$ Prozent für die überschießenden Beträge von dem Einzahlungsbetrage in Abzug gebracht wird. Zu schriftlichen Mitteilungen dürfen die Abschnitte der Postanweisungen nicht benutzt werden. Ueber die sonstigen Bedingungen erteilen die Postanstalten auf Erfordern Auskunft.

Berlin W. 66, den 24. Dezember 1902.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.
Im Auftrage.
Groh.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nr. 18 **Bekanntmachung.**

Bei der gemäß der Allerhöchsten Verordnung, betreffend die Einrichtung einer ärztlichen Standesvertretung, vom 25. Mai 1887 (G.-S. S. 169), im Monat November d. Js. erfolgten Wahl der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Ärztekammer für die Rheinprovinz und die Hohenzollern'schen Lande sind die nachstehend aufgeführten Ärzte gewählt worden:

Als Mitglieder.

a) Regierungsbezirk Aachen.

1. Dr. Baum, Medizinalrat, Kreisarzt in Aachen;
2. Dr. Houbé in Rothe Erde bei Aachen;
3. Dr. Johnen, Geheimer Sanitätsrat, in Düren;
4. Dr. Krabbel, Sanitätsrat in Aachen.

b) Regierungsbezirk Coblenz.

1. Dr. Engelmann, Sanitätsrat in Kreuznach;
2. Dr. Heigl in Coblenz;
3. Dr. Palm, Sanitätsrat in Andernach;
4. Dr. Rauschenbusch in Kirchen;
5. Dr. Trapet, Sanitätsrat in Coblenz;
6. Dr. Unschuld, Sanitätsrat in Neuenahr;

c) Regierungsbezirk Cöln.

1. Dr. Brockhaus, Sanitätsrat in Godesberg;
2. Dr. Fritz Cahen I in Cöln;
3. Dr. Keller, Sanitätsrat in Cöln;
4. Dr. Lent, Geheimer Sanitätsrat, Professor in Cöln;
5. Dr. Oebeke, Geheimer Sanitätsrat in Bonn;
6. Dr. Peltzer, Sanitätsrat in Mülheim a. Rhein;
7. Dr. Peusquens, Sanitätsrat in Königswinter;
8. Dr. Pröbsting in Cöln;
9. Dr. Rügenberg, Sanitätsrat in Bonn;
10. Dr. Max Schulte in Cöln;
11. Dr. Schultze, Geheimer Medizinalrat, Professor in Bonn;
12. Dr. Schwann in Cöln;
13. Dr. Weber in Euskirchen.

d) Regierungsbezirk Düsseldorf.

1. Dr. Hans Benzler in Sterkrade;
2. Dr. Besselmann in M.-Gladbach;
3. Dr. Blumenfeld in Essen a. Ruhr;
4. Dr. Claus in Rees;

Als Stellvertreter

a) Regierungsbezirk Aachen.

1. Dr. Hommelsheim, Sanitätsrat in Aachen;
2. Dr. Didolff in Düren;
3. Dr. Hasenclever in Forst bei Aachen;
4. Dr. Schlegtendal, Regierungs- und Medizinalrat in Aachen.

b) Regierungsbezirk Coblenz.

1. Dr. Welsch, Sanitätsrat in Münster a. Stein
2. Dr. Stahl, Sanitätsrat in Dierdorf;
3. Dr. Voßschulte in Linz a. Rhein;
4. Dr. Halbey in Wetzlar;
5. Dr. Brusis in Cochem;
6. Dr. Döllner in Vallendar.

c) Regierungsbezirk Cöln.

1. Dr. Gudden in Pützchen bei Bonn;
2. Dr. Schneider, Kreisarzt in Siegburg;
3. Dr. Breyesser, Sanitätsrat in Cöln-Deutz;
4. Dr. Noë, Sanitätsrat in Cöln-Ehrenfeld;
5. Dr. Bardenheuer, Sanitätsrat in Bonn;
6. Dr. Baron in Euskirchen;
7. Dr. Müller, Sanitätsrat in Bensberg;
8. Dr. Klein II, Sanitätsrat in Cöln.
9. Dr. Wahl, Sanitätsrat in Bonn;
10. Dr. Ungar, Geheimer Medizinalrat, Professor in Bonn;
11. Dr. Mastbaum in Cöln;
12. Dr. Ortmann in Cöln;
13. Dr. Hützer in Cöln;

d) Regierungsbezirk Düsseldorf.

1. Dr. Stern in Düsseldorf;
2. Dr. von Sassen in Remscheid;
3. Dr. Klingholz in Altenessen;
4. Dr. Renoldi in Essen a. d. Ruhr;

5. Dr. Davidis, Sanitätsrat in Duisburg;
6. Dr. Fluß, Sanitätsrat in Ronsdorf;
7. Dr. Hölling, Sanitätsrat in Düsseldorf;
8. Dr. Holzschneider, Sanitätsrat in Kronenberg;
9. Dr. Keimer, Sanitätsrat in Düsseldorf.
10. Dr. Kömstedt in Lobberich;
11. Dr. Künne, Geheimer Sanitätsrat in Elberfeld;
12. Dr. le Blanc, Sanitätsrat in Opladen;
13. Dr. Loewenstein in Elberfeld;
14. Dr. Morian in Essen a. d. Ruhr;
15. Dr. Pfalz in Düsseldorf;
16. Dr. Rheins, Sanitätsrat in Neuß;
17. Dr. Rumpe in Crefeld:
18. Dr. Stood in Barmen;
19. Dr. Stratmann, Sanitätsrat in Wald;
20. Dr. Stülp in Mülheim a. d. Ruhr;
21. Dr. Thielmann in Geldern;
22. Dr. Winkelmann in Barmen.

5. Dr. Schulze-Berge in Oberhausen;
6. Dr. Pütz, Sanitätsrat in Gräfrath;
7. Dr. Schnittmann in Ruhrort;
8. Dr. Wolf, Sanitätsrat in Rheydt;
9. Dr. Schulte-Tigges in Homberg a. Rhein;
10. Dr. Hennerici, Sanitätsrat in Crefeld;
11. Dr. Arnoldi, Sanitätsrat in Remscheid;
12. Dr. Hoogen, Sanitätsrat in Dülken;
13. Dr. C. Fleischhauer in M.-Gladbach;
14. Dr. Oehmen in Kevelaer;
15. Dr. Rühle in Elberfeld;
16. Dr. van Rossum, Sanitätsrat in Cleve;
17. Dr. Fuhlrott, Sanitätsrat in Remscheid;
18. Dr. Schroers in Crefeld;
19. Dr. Coßmann in Duisburg;
20. Dr. Pfeiffer in Düsseldorf;
21. Dr. Volkmann, Sanitätsrat in Düsseldorf;
22. Dr. Kriege, Kreisarzt in Barmen.

e) Regierungsbezirk Trier.

1. Dr. Brandenburg in Trier;
2. Dr. Füller, Sanitätsrat in Neunkirchen;
3. Dr. Schoenemann, Sanitätsrat in St. Johann;
4. Dr. Staub, Geheimer Sanitätsrat in Trier.

1. Dr. Gottlob, Anstaltsdirektor in Merzig;
2. Dr. Kunschert, Sanitätsrat in Fraulautern;
3. Dr. Maurer in Malstatt-Burbach;
4. Dr. Krause, Kreisarzt in Bitburg.

f) Regierungsbezirk Sigmaringen.

1. Dr. Schwaß, Regierungs- und Medizinalrat in Sigmaringen.

1. Dr. Bilharz, Sanitätsrat in Sigmaringen.

Auf Grund der Bestimmung in §. 7 a. a. O. bringe ich das Wahlergebnis hiermit zur öffentlichen Kenntnis.

Coblenz, den 23. Dezember 1902.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz.
Nasse.

Nr. 19 Stand der Tierseuchen im Regierungsbezirk Aachen am 31. Dezember 1902.

Seuchen.	Kreise.	Zahl der Gemeinden.	Zahl der Gehöfte.
Schweineseuche	Düren	2	2
"	Jülich	2	4
"	Montjoie	1	1
Geflügel-Cholera	Aachen-Land	2	3

Aachen, den 2. Januar 1903.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 20 Der Herr Minister des Innern hat dem landwirtschaftlichen Vereine zu Frankfurt a./M. die Erlaubnis erteilt, bei Gelegenheit der im Frühjahr und im Herbste 1903 dort stattfindenden beiden Pferdemärkte je eine öffentliche Verlosung von Wagen, Pferden und anderen Gegenständen zu veranstalten und die Lose — für jede der beiden Lotterien bis zu 120000 Stück zu 1 M. — in der ganzen Monarchie zu vertreiben.

Aachen, den 31. Dezember 1902.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Verordnung, betreffend den Schluß der Hasen- pp. Jagd.

Nr. 21 Auf Grund des §. 2 des Gesetzes über die Schonzeit des Wildes vom 26. Februar 1870 in Verbindung mit § 107 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 wird für den Umfang des Regierungsbezirkes Aachen der Wiederbeginn der Schonzeit für Hasen und Fasanenhennen auf den 18. Januar 1903 festgesetzt, so daß der 17. Januar der letzte Jagdtag ist.

Aachen, den 31. Dezember 1902.

Namens des Bezirks-Ausschusses:
Der Vorsitzende.
In Vertretung: Malmros.

Nr. 62 Nachweisung der Durchschnitts-Markt- und Ladenpreise für Naturalien und andere

I. Markt-

I. A.

Namen der Stadt.	Weizen gut M.	Weizen gut Pf.	Weizen mittel M.	Weizen mittel Pf.	Weizen gering M.	Weizen gering Pf.	Roggen gut M.	Roggen gut Pf.	Roggen mittel M.	Roggen mittel Pf.	Roggen gering M.	Roggen gering Pf.	Gerste gut M.	Gerste gut Pf.	Gerste mittel M.	Gerste mittel Pf.	Gerste gering M.	Gerste gering Pf.
	Es kosten je 100 Kilogramm																	
*)	18	25	17	25	—	—	16	25	15	25	—	—	19	—	—	—	—	—
Aachen . . .	15	63	15	13	—	—	14	25	13	75	—	—	14	—	—	—	—	—
Düren . . .	15	09	14	59	—	—	13	53	12	53	—	—	15	—	14	—	—	—
Erkelenz . .	15	43	14	43	13	23	13	70	12	40	—	—	—	—	—	—	—	—
Eschweiler. .	15	—	—	—	—	—	14	50	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Eupen . . .	17	25	16	75	16	25	16	25	15	75	15	25	14	50	14	—	13	50
Jülich . . .	15	48	14	98	14	48	13	86	13	36	12	86	—	—	—	—	—	—
Montjoie . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
St. Vith . .	17	—	—	—	—	—	16	50	15	—	—	—	14	—	—	—	—	—
Durchschnittspreis	15	84	—	—	—	—	14	66	—	—	—	—	14	38	—	—	—	—

I. Markt-Preise:

I. B. Übrige Marktwaren.

Stroh Richt- M.	Stroh Richt- Pf.	Stroh Krumm- M.	Stroh Krumm- Pf.	Heu M.	Heu Pf.	Rind- im Großhandel M.	Rind- im Großhandel Pf.	Rind- von der Keule M.	Rind- von der Keule Pf.	Rind- vom Bauch M.	Rind- vom Bauch Pf.	Schweine- M.	Schweine- Pf.	Kalb- M.	Kalb- Pf.	Hammel- M.	Hammel- Pf.	Speck (geräuchert) M.	Speck (geräuchert) Pf.	Eßbutter M.	Eßbutter Pf.	Eier M.	Eier Pf.	Steinkohlen M.	Steinkohlen Pf.	Brennholz (roh zugerichtet) M.	Brennholz (roh zugerichtet) Pf.
Es kosten je 100 Kilogr.								Es kostet je ein Kilogramm														Es kosten 60 Stück		Es kosten 100 Kg.		Es kostet je 1 Kbm.	
5	50	—	—	6	25	130	—	1	55	1	14	1	90	1	70	1	40	1	70	2	60	6	96	—	—	—	—
3	90	3	10	5	90	111	—	1	40	1	20	1	80	1	50	1	40	1	80	2	18	6	68	—	—	—	—
3	44	—	—	6	30	122	—	1	40	1	30	1	80	1	60	1	40	1	80	2	40	6	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	1	50	1	40	1	80	1	50	1	40	1	80	2	40	6	—	—	—	—	—
5	—	4	—	8	—	132	—	1	40	1	20	1	60	1	50	1	40	1	80	2	40	6	—	—	—	—	—
3	50	3	10	6	30	—	—	1	50	1	30	1	70	1	40	1	50	1	80	2	60	6	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	1	80	1	60	1	80	1	45	1	62	1	85	2	38	5	25	—	—	—	—
5	50	3	50	6	—	—	—	1	40	1	40	1	40	1	35	1	30	1	60	1	80	4	—	—	—	—	—
4	47	3	43	6	46	123	75	1	49	1	32	1	73	1	50	1	43	1	77	2	35	5	86	—	—	—	—

Anmerkung I. Die Marktpreise für Weizen, Roggen, Gerste, Hafer, Heu und Stroh sind bei Erkelenz diejenigen des Marktortes Neuß im Regierungsbezirk Düsseldorf.

Anmerkung II. Die Vergütung für die an Truppen verabreichte Fourage erfolgt gemäß §. 9 Nr. 3 des Gesetzes vom 24. Mai 1898 (R.-G.-Bl. S. 361) mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert nach dem Durchschnitt der höchsten Tagespreise des Kalendermonats, welcher der Lieferung vorausgegangen ist. Bei Feststellung des Durchschnittspreises werden die Preise des Hauptmarktortes desjenigen Lieferungsverbandes zu Grunde gelegt, zu welchem die beteiligte Gemeinde gehört

Lebensbedürfnisse in den Städten des Regierungsbezirks Aachen für den Monat Dezember 1902.

Preise:

Getreide										I. B. Übrige Marktwaren.									
Hafer						Überschlag der zu Markt gebrachten Mengen an:				Buchweizen		Hülsenfrüchte						Eß-Kartoffeln	
gut		mittel		gering		Weizen	Roggen	Gerste	Hafer			Erbsen (gelbe) zum Kochen		Bohnen (weiße)		Linsen			
Es kosten je 100 Kilogramm						Nach Gewichtsmengen von 100 Kilogramm				Es kosten je 100 Kilogramm									
M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.					M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
16	—	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
14	—	13	50	—	—	—	—	—	—	—	—	27	50	28	—	40	—	6	63
14 13	70 61	13	11	—	—	—	—	—	—	—	—	30	—	30	—	40	—	6	78
14 13	49 —	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	32	—	30	—	40	—	5	—
14 13	18 50	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	26	—	28	25	—	—	6	20
17	—	16	50	16	—	—	—	—	—	—	—	22	—	21	—	26	—	6	—
17 14	85 60	14	10	13	60	—	—	—	—	—	—	24	50	27	—	55	—	6	50
15 —	84 —	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	32	—	29	50	—	—	8	80
13	—	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	27	—	—	—	—	—	4	—
14	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	27	63	27	68	40	20	6	24

II. Laden-Preise in den letzten Tagen des Monats Dezember 1902:

Mehl zur Speisebereitung aus:				Gersten				Buchweizengrütze		Hafer-Grütze		Hirse		Reis (Java) mittlerer		Kaffee				Speisesalz		Schweineschmalz hiesiges		Schwarzbrod	
Weizen		Roggen		Graupen		Grütze										Java (mittel) gb		Java gelb (in gebrannten Bohnen)							
Es kostet je 1 Kilogramm																									
M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
—	29	—	23	—	25	—	42	—	32	—	50	—	45	—	45	2	55	2	70	—	20	1	80	—	—
—	27	—	26	—	30	—	48	—	35	—	60	—	58	—	50	2	35	3	25	—	20	1	80	—	—
—	26	—	26	—	50	—	40	—	36	—	50	—	60	—	40	2	—	2	60	—	20	1	80	—	—
—	24	—	26	—	38	—	44	—	34	—	56	—	56	—	48	2	50	3	20	—	20	1	80	—	—
—	32	—	29	—	38	—	—	—	—	—	60	—	60	—	40	2	—	2	40	—	20	1	60	—	—
—	28	—	28	—	40	—	40	—	30	—	60	—	50	—	40	2	30	2	50	—	20	1	40	—	15
—	35	—	32	—	48	—	56	—	46	—	51	—	—	—	56	2	90	3	50	—	24	1	70	—	—
—	28	—	24	—	30	—	50	—	26	—	50	—	—	—	50	2	40	3	60	—	20	1	60	—	—
—	29	—	27	—	37	—	46	—	34	—	55	—	55	—	46	2	38	2	97	—	21	1	69	—	15

Die als höchste Tagespreise des Monats Dezember 1902 für Hafer, Heu und Stroh festgestellten Beträge — einschließlich des Aufschlags von fünf vom Hundert — sind bei den einzelnen Hauptmarktorten an betreffender Stelle in kleinen Zahlen unter der Linie ersichtlich gemacht.

*) Die bei Aachen über der Linie stehenden Zahlen bezeichnen die Preise für das in den Handel gekommene Getreide ausländischen Ursprungs.

Aachen, den 6. Januar 1903.

Der Regierungs-Präsident. In Vertretung: Boehm.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 23 Behufs Erwerbung der Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Militärdienste werden im März d. Js. Prüfungstermine abgehalten werden, deren Bekanntmachung demnächst erfolgen wird.

Zugelassen werden Angehörige des Deutschen Reichs, welche in der Zeit **vom 1. Januar 1883 bis 1. Februar 1886** geboren und nach den §§. 25 und 26 der Wehr-Ordnung vom 22. Juli 1901 im Regierungsbezirke Aachen **gestellungspflichtig** sind. Die Zulassung von später Geborenen darf nur ausnahmsweise mit Genehmigung der Ersatzbehörde dritter Instanz erfolgen, wenn es sich um einen kurzen Zeitraum handelt.

Die Meldungen sind **bis zum 1. Februar d. Js.** bei der unterzeichneten Kommission einzureichen und denselben **im Original** beizufügen:

1. ein Geburtszeugnis;
2. die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters mit der Erklärung, daß für die Dauer des einjährigen Dienstes die Kosten des Unterhalts mit Einschluß der Kosten der Ausrüstung, Bekleidung und Wohnung von dem Bewerber getragen werden sollen; statt dieser Erklärung genügt diejenige des gesetzlichen Vertreters oder eines Dritten, daß er sich dem Bewerber gegenüber zur Tragung der bezeichneten Kosten verpflichte und daß, soweit die Kosten von der Militärverwaltung bestritten werden, er sich dieser gegenüber für die Ersatzpflicht des Bewerbers als Selbstschuldner verbürge.

   Die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters und des Dritten sowie die Fähigkeit des Bewerbers, des gesetzlichen Vertreters oder des Dritten zur Bestreitung der Kosten nach seinen Vermögensverhältnissen ist obrigkeitlich zu bescheinigen. Übernimmt der gesetzliche Vertreter oder der Dritte die in dem vorstehenden Absatze bezeichneten Verbindlichkeiten, so bedarf seine Erklärung, **sofern er nicht schon kraft Gesetzes zur Gewährung des Unterhalts verpflichtet ist**, der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung;
3. ein Unbescholtenheitszeugnis, welches für Zöglinge von höheren Schulen (Gymnasien, Realgymnasien, Ober-Realschulen, Progymnasien, Realschulen, Realprogymnasien, höheren Bürgerschulen und den übrigen militärberechtigten Lehranstalten) durch den Direktor der Lehranstalt, für alle übrigen jungen Leute durch die Polizei-Obrigkeit oder ihre vorgesetzte Dienstbehörde auszustellen ist.

Ist die Erteilung eines Unbescholtenheitszeugnisses wegen erfolgter Bestrafung versagt und ist aus der Art des Vergehens und der dabei in betracht kommenden Nebenumstände unter gleichzeitiger Berücksichtigung des jugendlichen Alters des Betreffenden Anlaß zu einer milderen Beurteilung gegeben, auch die sonstige Führung des Bestraften eine gute gewesen, so kann er durch die Ersatzbehörde dritter Instanz von Beibringung des Unbescholtenheitszeugnisses befreit werden.

In dem Gesuche um Zulassung zur Prüfung ist anzugeben, in welchen zwei fremden Sprachen (der lateinischen, griechischen, französischen oder englischen bezw. russischen Sprache) der sich Meldende geprüft sein will.

Auch hat der sich Meldende einen **selbstgeschriebenen Lebenslauf** beizufügen.

Von dem Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung dürfen durch die Ersatzbehörden dritter Instanz entbunden werden:

a) junge Leute, welche sich in einem Zweige der Wissenschaft oder Kunst oder in einer anderen dem Gemeinwesen zu gute kommenden Tätigkeit besonders auszeichnen;
b) kunstverständige oder mechanische Arbeiter, welche in der Art ihrer Tätigkeit hervorragendes leisten;
c) zu Kunstleistungen angestellte Mitglieder landesherrlicher Bühnen.

Personen, welche auf eine derartige Berücksichtigung Anspruch machen, haben ihrer Meldung die **erforderlichen amtlich beglaubigten Zeugnisse** beizufügen und gleichzeitig mit der Meldung auch **die kunstverständigen oder mechanischen Arbeiten, durch welche der Beweis für ihre hervorragende Leistungsfähigkeit erbracht werden soll, an die zuständige Ersatz-Kommission einzureichen.**

Dieselben sind nur einer Prüfung in den Elementarkenntnissen unterworfen, nach deren Ausfall die Ersatzbehörde dritter Instanz entscheidet, ob der Berechtigungsschein zu erteilen ist oder nicht.

Die in hiesiger Stadt wohnenden jungen Leute haben bei der Anmeldung genau Straße und Hausnummer ihrer Wohnung anzugeben.

Aachen, den 2. Januar 1903.

Prüfungs-Kommission für Einjährig-Freiwillige.

Der Vorsitzende:

Heising,

Regierungsrat.

Bekanntmachung.

Nr. 24 In dem Verfahren, betreffend die Feststellung der Entschädigung für die zum Bau der Eisenbahn Kreuzau-Heimbach in der Gemeinde Abenden auf dem rechten Rurufer zu enteignenden Grundstücke habe ich als Kommissar des Herrn Regierungs-Präsidenten zu Aachen für die durch §§. 25 ff. des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 vorgeschriebene Verhandlung Termin an Ort und Stelle auf **Montag den 19. Januar d. Js.** anberaumt.

Digitized by Google

In dem Termine wird unter Zuziehung der vom Herrn Regierungs-Präsidenten ernannten vereideten Sachverständigen eine Begehung der zu enteignenden Grundstücke stattfinden. Der Wert dieser Grundstücke wird von den Sachverständigen abgeschätzt werden. Das Gutachten der letzteren wird den Beteiligten vor dem Abschluß der kommissarischen Verhandlungen bekannt gegeben werden.

Die Eigentümer der der Enteignung unterliegenden Grundstücke erhalten zu den Terminen besondere Vorladungen. Alle übrigen Beteiligten werden hierdurch aufgefordert, in dem Termine zu erscheinen und ihre Rechte wahrzunehmen.

Aachen, den 6. Januar 1903.

Der Enteignungs-Kommissar.
Dr. Frank,
Regierungs-Rat.

Nr. 25 Die Königliche Maschinenbau- und Hüttenschule zu Duisburg

eröffnet am 1. April d. Js. in ihren beiden Abteilungen:

1. Maschinenbauschule für Schlosser, Schmiede, Maschinenbauer, Kesselschmiede und ähnliche Gewerbetreibende;
2. Hüttenschule für Eisen- und Metallhüttenleute und -Gießer, Arbeiter von Kokereien, Glashütten, Cementfabriken und der chemischen Großindustrie

einen neuen Lehrgang.

Das Programm der Anstalt wird auf Verlangen kostenfrei zugesandt.

Die Anstalt gehört nach Ziffer 3 der Ausführungsbestimmungen zur Prüfungsordnung für die mittleren und unteren Staatseisenbahnbeamten zu den „anerkannten Fachschulen", deren Reifezeugnisse für die Annahme zum Werkmeisterdienst folgende Vergünstigungen gewähren: Nur die Reifeprüfungen der von der Staatseisenbahnverwaltung anerkannten Fachschulen gelten als Nachweis der erforderlichen theoretischen Kenntnisse. (§. 37,4 der Prüfungsordnung.) Solange Bewerber mit solchen Zeugnissen vorhanden sind, dürfen andere Bewerber nicht angenommen werden. Die Letzteren haben eintretendenfalls eine besondere Prüfung abzulegen und zwar auch dann, wenn sie das Reifezeugnis einer nicht anerkannten Fachschule besitzen. — Min.-Erl. vom 23. Mai 1900. —

Duisburg, den 5. Januar 1903.

Der Direktor: Beckert.

Nr. 26 Personal-Nachrichten.

Der bisherige kommissarische Kreisschulinspektor des Kreisschulinspektionsbezirks Malmedy, Dr. Richard Kremer, ist zum Kreisschulinspektor endgültig ernannt worden.

Dem in den einstweiligen Ruhestand versetzten Landgerichtsrat Breidthardt in Aachen ist der Charakter als Geheimer Justizrat verliehen worden.

Der Gerichtsschreiber Hansen in Aldenhoven ist an das Amtsgericht in Aachen versetzt, der Aktuar Theiß in Trier ist zum Gerichtsschreiber in Aldenhoven und der Büreauhülfsarbeiter Hacke in Stolberg zum Gerichtsschreiber bei dem Amtsgerichte daselbst ernannt worden.

Der Gerichtsdiener Gerick in Aachen ist mit Pension in den Ruhestand versetzt worden.

Endgültig angestellt ist die seither einstweilig tätige Lehrerin Magdalena Siebertz bei der katholischen Volksschule zu Conzen, Kreis Montjoie.

Hierzu der Öffentliche Anzeiger Nr. 2.

Druck von J. Stercken in Aachen.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 3. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 15. Januar 1903.

Inhalt: Ausreichung der Zinsscheine Reihe III zu den Schuldverschreibungen der Preußischen konsolidirten $3^1/_2$ vormals 4prozentigen Staatsanleihe von 1883 S. 13. Postverkehr mit den Besatzungen S. M. Schiffe in den westindischen Gewässern S. 13—14. Einrichtung einer deutschen Postanstalt in Nanking (China) S. 14. Einrichtung einer Postagentur in Agome Palime (Togo) S. 14. Aufhebung des Postanweisungsdienstes bei den deutschen Postanstalten in Fes und Marrakesch (Marocco) S. 14. Prüfung für Turnlehrerinnen in Berlin im Jahre 1903 S. 14. Zusammenberufung des Rheinischen Provinzial-Landtages S. 14—15. Polizeiverordnung, betreffend das Reinigen und die Revision der Schornsteine S. 15. Schließung der Regierungsbezirke Marienwerder und Lüneburg für Notierungen forstversorgungsberechtigter Anwärter S. 15. Bekanntmachung, betreffend die Wahlbezirke und die Zahl der in denselben zu wählenden Mitglieder der Handwerkskammer zu Aachen S. 15—16. Ernennung eines Aufsichtskommissars in Reblausangelegenheiten für den Regierungsbezirk Düsseldorf S. 16. Hauskollekte S. 16. Kommission zur Prüfung der Apothekergehülfen S. 16. Arzneitaxe für 1903 S. 16. Beginn der neuen Lehrkurse an den Königlichen Vereinigten Maschinenbauschulen zu Dortmund S. 16—17. Personal-Nachrichten S. 17.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

Bekanntmachung.

Nr. 27 Die Zinsscheine Reihe III Nr. 1 bis 20 zu den Schuldverschreibungen der Preußischen konsolidirten $3^1/_2$ vormals 4 prozentigen Staatsanleihe von 1883 über die Zinsen für die Zeit vom 1. Januar 1903 bis 31. Dezember 1912 nebst den Erneuerungsscheinen für die folgende Reihe werden vom 1. Dezember 1902 ab von der Kontrolle der Staatspapiere in Berlin S. W. 68, Oranienstraße 92/94, werktäglich von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags, mit Ausnahme der drei letzten Geschäftstage jedes Monats, ausgereicht werden.

Die Zinsscheine sind entweder bei der Kontrolle der Staatspapiere am Schalter in Empfang zu nehmen oder durch die Regierungs-Hauptkassen sowie in Frankfurt a./M. durch die Kreiskasse zu beziehen. Wer die Empfangnahme bei der Kontrolle selbst wünscht, hat ihr persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Erneuerungsscheine (Zinsscheinanweisungen) mit einem Verzeichnisse zu übergeben, zu welchem Formulare ebenda und in Hamburg bei dem Kaiserlichen Postamte Nr. 1 unentgeltlich zu haben sind. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichnis einfach, wünscht er eine ausdrückliche Bescheinigung, so ist es doppelt vorzulegen. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Zinsscheine zurückzugeben.

Durch die Post sind die Erneuerungsscheine an die Kontrolle der Staatspapiere nicht einzusenden, da diese sich in Bezug auf die Zinsscheinausreichung mit den Inhabern der Scheine nicht in Schriftwechsel einlassen kann.

Wer die Zinsscheine durch eine der obengenannten Provinzialkassen beziehen will, hat dieser Kasse die Erneuerungsscheine mit einem doppelten Verzeichnis einzureichen. Das eine Verzeichnis wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der Zinsscheine wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheine nur dann, wenn die Erneuerungsscheine abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Schuldverschreibungen an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittels besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 15. November 1902.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.
von Hoffmann.

Bekanntmachung.

Postverkehr mit den Besatzungen S. M. Schiffe in den westindischen Gewässern.

Nr. 28 Für die Dauer der Blockade gegen Venezuela werden folgende Postsendungen an und von Personen der Besatzungen S. M. Schiffe in den westindischen Gewässern, sofern sie zwischen dem Marine-Postbureau in Berlin und den Marine-Schiffsposten jener Schiffe zum Austausche kommen, als Gegenstände der Feldpost portofrei befördert:

Gewöhnliche Briefe und Drucksachen bis zum Gewichte von 50 g einschließlich, sowie Postkarten.

Ferner werden portofrei befördert alle Postanweisungen von Personen der Schiffsbesatzungen.

Für Postanweisungen bis zum Betrage von 100 Mk. einschließlich an die Schiffsbesatzungen kommt eine Gebühr von 10 Pfg. zur Erhebung. Die Briefe und Drucksachen müssen in der Aufschrift mit dem Vermerke „Feldpostbrief" versehen sein. Bei Postkarten und Postanweisungen ist die Bezeichnung „Postkarte" und „Postanweisung" in „Feld-Postkarte" und „Feld-Postanweisung" abzuändern.

Im übrigen bleiben im Postverkehre mit den Besatzungen der bezeichneten Schiffe, sowohl bezüglich der zur Beförderung zugelassenen Sendungen als auch hinsichtlich der Taxen und sonstigen Versendungsbedingungen, die bisherigen Vorschriften in Kraft. Pakete nach und von den Schiffen werden durch die Post nicht befördert.

Berlin W. 66, den 11. Januar 1903.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.
Kraetke.

Bekanntmachung.

Einrichtung einer deutschen Postanstalt in Nanking (China).

Nr. 29 In Nanking (China) ist eine deutsche Postanstalt eingerichtet worden. Ihre Tätigkeit erstreckt sich auf den Briefpost-, Zeitungs- und Postanweisungsdienst sowie auf die Annahme und Ausgabe von gewöhnlichen Paketen mit oder ohne Nachnahme und von Briefen, Kästchen und Paketen mit Wertangabe und mit oder ohne Nachnahme.

Über die Taxen und Versendungsbedingungen geben die Postanstalten auf Verlangen Auskunft.

Berlin W. 66, den 5. Januar 1903.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.
In Vertretung:
Sydow.

Bekanntmachung.

Einrichtung einer Postagentur in Agome Palime (Togo).

Nr. 30 In Agome Palime (Togo) ist am 1. Januar eine Postagentur eingerichtet worden, deren Tätigkeit sich auf den Briefpost-, Zeitungs- und Postanweisungsdienst erstreckt. Nachnahme ist bei eingeschriebenen Briefsendungen zugelassen. Die Taxen und Versendungsbedingungen sind dieselben wie für die übrigen Postanstalten des Togo-Schutzgebiets.

Berlin W. 66, den 9. Januar 1903.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.
Im Auftrage.
Gieseke.

Bekanntmachung.

Aufhebung des Postanweisungsdienstes bei den deutschen Postanstalten in Fes und Marrakesch (Marocco).

Nr. 31 Infolge der Unruhen in Marocco ist der Postanweisungsdienst bei den deutschen Postanstalten in Fes und Marrakesch bis auf weiteres eingestellt worden. Postanweisungen und Briefsendungen mit Nachnahme nach diesen beiden Orten können daher vorläufig nicht angenommen werden.

Berlin W. 66, den 8 Januar 1903.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.
Im Auftrage:
Gieseke.

Bekanntmachung.

Nr. 32 Für die Turnlehrerinnen-Prüfung, welche im Frühjahr 1903 in Berlin abzuhalten ist, habe ich Termin auf **Donnerstag den 4. Juni k. Js.** und die folgenden Tage anberaumt.

Meldungen der in einem Lehramte stehenden Bewerberinnen sind bei der vorgesetzten Dienstbehörde spätestens bis zum 1. April 1903, Meldungen anderer Bewerberinnen bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk die Betreffende wohnt, ebenfalls bis zum 1. April 1903 anzubringen.

Die in Berlin wohnenden Bewerberinnen, welche in keinem Lehramte stehen, haben ihre Meldungen bei dem Königlichen Polizei-Präsidium in Berlin bis zum 1. April 1903 einzureichen. Ist der augenblickliche Aufenthaltsort einer Bewerberin nicht ihr eigentlicher Wohnsitz, so ist auch der letztere anzugeben.

Die Meldungen können nur dann Berücksichtigung finden, wenn sie genau der Prüfungsordnung vom 15. Mai 1894 entsprechen und mit den im §. 4 derselben vorgeschriebenen Schriftstücken ordnungsmäßig versehen sind.

Die über Gesundheit, Führung und Lehrtätigkeit beizubringenden Zeugnisse müssen in neuerer Zeit ausgestellt sein. Auf eine zuverlässige Feststellung des Gesundheitszustandes ist besonders Gewicht zu legen.

Die Anlagen jedes Gesuches sind zu einem Hefte vereinigt einzureichen.

Berlin, den 24. Dezember 1902.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
Im Auftrage: Schwartzkopf.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Bekanntmachung.

Nr. 33 Des Königs Majestät haben zu befehlen geruht, daß der Provinzial-Landtag der Rheinprovinz zum 8. Februar d. Js. nach Düsseldorf zusammenberufen werde.

Coblenz, den 9. Januar 1903.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz.
Königlicher Landtags-Kommissarius.
Nasse.

Polizeiverordnung,
betreffend
das Reinigen und die Revision der Schornsteine.

Nr. 34 Auf Grund der §§. 6, 11 und 12 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 sowie der §§. 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird unter Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Aachen verordnet, was folgt:

§ 1. Schornsteine, welche das ganze Jahr hindurch im Gebrauch sind, müssen viermal jährlich gereinigt werden. Die Bezirksschornsteinfeger haben mit den Reinigungsarbeiten im ersten Monat eines jeden Vierteljahrs zu beginnen und sie im Laufe des Vierteljahrs zu beendigen.

Schornsteine, die im Sommer nicht im Gebrauch sind, unterliegen einer dreimaligen Reinigung, welche im ersten, zweiten und vierten Vierteljahr zu bewirken ist.

In einzelnen Fällen, wo entweder mit Rücksicht auf die Konstruktion der Schornsteine oder deren Gebrauch zum Gewerbebetriebe sich das Bedürfnis einer häufigeren Reinigung herausstellt, bleibt es der zuständigen Ortspolizeibehörde überlassen, eine solche anzuordnen.

Schornsteine, welche nur mit Gasöfen verbunden sind, müssen einmal im Jahre im Laufe des letzten Kalendervierteljahres gereinigt werden.

Es ist den Bezirksschornsteinfegermeistern gestattet, sich bei der Arbeit durch ihre Gesellen vertreten zu lassen, doch bleiben sie für dieselben in jeder Beziehung verantwortlich.

§. 2. Das Reinigen der Öfen, Küchenherde und der Ofenröhren bleibt Gegenstand der freien Vereinbarung zwischen den Hausbewohnern und dem Bezirksschornsteinfeger.

Findet aber der Bezirksschornsteinfeger, daß eine Reinigung der Ofenröhren in feuerpolizeilichem Interesse notwendig ist und weigert sich der Bewohner, die Reinigung vornehmen zu lassen, so hat ersterer dieselbe gleichwohl zu bewirken und dafür die festgesetzten Gebühren zu beanspruchen.

§. 3. Wer einen Schornstein, dessen Reinigung an dem letzten ordnungsmäßig wiederkehrenden Termin wegen Nichtgebrauchs unterblieben ist, wieder in Benutzung nehmen will, hat vor der Ingebrauchnahme die Reinigung durch den Bezirksschornsteinfegermeister bewirken zu lassen. Letzterer ist verpflichtet, die Reinigung nach ergangener Aufforderung ohne Verzug vorzunehmen.

§. 4. Die Bezirksschornsteinfegermeister sind unter Verantwortlichkeit für die möglichen nachteiligen Folgen der Unterlassung verpflichtet, der Polizeibehörde schriftliche Anzeige davon zu machen, wenn sie einen mangelhaften oder baulosen oder einen solchen Schornstein antreffen, welcher sich nicht vollständig reinigen läßt. Ebenso sind sie verpflichtet, sämtlichen beim Reinigen der Schornsteine sich ergebenden Ruß aus dem Schornsteine herauszuschaffen und, wenn dies nicht möglich ist, der Polizeibehörde hiervon schriftliche Anzeige zu machen.

§. 5. Alljährlich ist eine Besichtigung aller Schornsteine in Bezug auf ihre Bauart und ihren Zustand durch den Bezirksschornsteinfegermeister selbst, ohne daß er sich dabei durch einen Gesellen vertreten lassen darf, vorzunehmen. Über dabei vorgefundene Mängel ist der Polizeibehörde sofort schriftlich Anzeige zu erstatten.

§. 6. Das Fegen der Schornsteine, sowie auch die Besichtigung (§. 5) ist den Hausbewohnern jedesmal Tags vorher anzusagen. Diese sind verpflichtet, dem Bezirksschornsteinfeger den Zutritt zum Schornstein und den Feuerungsanlagen zu gestatten.

§. 7. Die Gebühren sind mit Ausnahme derjenigen, welche für das Reinigen der Ofenröhren, Öfen und Herde zu zahlen sind, von dem Hauseigentümer zu berichtigen.

§. 8. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Polizeiverordnung werden, soweit nicht §. 368 Nr. 4 des Strafgesetzbuches Anwendung findet, mit einer Geldstrafe bis zu 60 Mk. bestraft, an deren Stelle im Unvermögensfalle entsprechende Haftstrafe tritt.

§. 9. Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1903 in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkte verlieren alle entgegenstehenden Bestimmungen, insbesondere die Polizei-Verordnungen vom 24. Februar 1871 und 15. August 1895, ihre Gültigkeit.

Aachen, den 31. Dezember 1902.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 35 Der Herr Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten hat durch Erlaß vom 31. v. Mts. die Regierungsbezirke Marienwerder und Lüneburg bis auf weiteres für Notierungen forstversorgungsberechtigter Anwärter geschlossen.

Aachen, den 10. Januar 1903.

Königliche Regierung.
von Hartmann.

Nr. 36 **Bekanntmachung,**
betreffend
die Wahlbezirke und die Zahl der in denselben zu wählenden Mitglieder der Handwerkskammer zu Aachen.

Auf Grund des §. 4 der Wahlordnung für die Handwerkskammer zu Aachen und ihren Gesellenausschuß wird der Bezirk der Handwerkskammer

in die aus nachstehender Tabelle ersichtlichen Wahlbezirke geteilt:

Nr. des Wahlbezirks.	Umfang des Wahlbezirks.	Zahl der zu wählenden Kammermitglieder und Ersatzmänner je
	A. Für die Innungen.	
I.	Stadtkreis Aachen	12
II.	Landkreis Aachen	4
III.	Kreis Düren	4
IV.	Kreise Eupen, Malmedy, Montjoie und Schleiden	2
V.	Kreise Erkelenz, Geilenkirchen, Heinsberg und Jülich	2
	Zusammen	24
	B. Für die wahlberechtigten Gewerbevereine.	
I.	Stadtkreis Aachen	1
II.	Landkreis Aachen	2
III.	Kreis Düren	3
IV.	Kreise Eupen, Malmedy, Montjoie und Schleiden	1
V.	Kreise Erkelenz, Geilenkirchen, Heinsberg und Jülich	3
	Zusammen	10

Im Wahlbezirk A 1 werden für die nachstehend bezeichneten Handwerkszweige Wahlabteilungen gebildet:

Nr. der Abteilung.	Handwerkszweige.	Zahl der zu wählenden Kammermitglieder und Ersatzmänner je
1	Bäcker und Konditoren	2
2	Schweinemetzger	1
3	Ochsenmetzger und Wachslichtezieher	2
4	Barbiere, Friseure und Perückenmacher	2
5	Baugewerbe und Dachdecker	2
6	Schornsteinfeger	1
7	Maler und Anstreicher	2
	Zusammen	12

Behufs der von den wahlberechtigten Innungs-Gesellen-Ausschüssen für den Gesellen-Ausschuß der Handwerkskammer vorzunehmenden Wahlen werden die nachfolgenden 4 Wahlbezirke gebildet:

1. Stadtkreis Aachen,
2. Landkreis Aachen,
3. Kreis Düren,
4. die übrigen Kreise des Regierungs-Bezirks.

Zum Wahlkommissar ist gemäß §. 7 der Wahlordnung der Regierungsassessor Westermann bestellt.

Aachen, den 9. Januar 1903.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 37 Der Herr Ober-Präsident hat an Stelle des Regierungsrates Dr. Wrede den Regierungsrat Dr. Regenborn zu Düsseldorf zum Aufsichtskommissar in Reblausangelegenheiten für den Regierungsbezirk Düsseldorf ernannt.

Aachen, den 6. Januar 1903.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 38 Der Herr Oberpräsident hat dem Vorstand des evangelischen Diaspora-Waisenhauses Godesheim bei Godesberg die Erlaubnis erteilt, zum Besten der Anstalt im laufenden Jahre eine Hauskollekte bei den evangelischen Bewohnern der Rheinprovinz abhalten zu lassen.

Mit dem Einsammeln der Gelder sind beauftragt worden: Fritz Hütten in Bonn, Ferdinand Masholt in Wesel, Phil. Vogt in Düsseldorf, Ferdinand Treysse in Godesheim und Heinrich Kühler in Godesheim.

Aachen, den 12. Januar 1903.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 39 Für die Jahre 1903, 1904 und 1905 habe ich den Regierungs- und Medizinalrat Dr. Schlegtendal zum Vorsitzenden, den Kreisarzt Medizinalrat Dr. Baum zum Stellvertreter des Vorsitzenden, die Apotheker Dr. König und A. Thelen zu Mitgliedern und die Apotheker F. Barth und J. Court zu stellvertretenden Mitgliedern der Kommission zur Prüfung der Apothekergehülfen ernannt. Die Genannten haben sämtlich ihren Wohnsitz in Aachen.

Aachen, den 9. Januar 1903.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 40 Die Königlich Preußische Arznei-Taxe für 1903 ist in R. Gärtner's Verlag, Hermann Heyfelder, in Berlin erschienen und von dort, sowie von allen inländischen Buchhandlungen zum Preise von 1,20 Mk. zu beziehen.

Aachen, den 6. Januar 1903.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Königliche Vereinigte Maschinenbauschulen zu Dortmund.

Nr. 41 Am 15. April 1903 beginnen die neuen Lehrkurse.

Abteilung I:

Königliche höhere Maschinenbauschule

für Maschinen- und Elektrotechniker. Diese höhere Fachschule soll Betriebsbeamte für die Maschinentechnik und die mit ihr verwandten Fächer, sowie Maschinentechniker für Konstruktionsbureaux heranbilden und künftigen Besitzern und Leitern maschinentechnischer Anlagen die Gelegenheit zum Erwerbe der erforderlichen technischen Kenntnisse und Fertigkeiten geben.

Aufnahmebedingungen: Die zur Aufnahme in die unterste Klasse der höheren Maschinenbauschule erforderlichen Kenntnisse können nachgewiesen werden:

1. durch Vorlegung eines Zeugnisses über den erfolgreichen Besuch der Untersekunda oder einer der Untersekunda entsprechenden Klasse einer höheren Lehranstalt der allgemeinen Unterrichtsverwaltung, den Nachweis genügender Fertigkeit im grundlegenden Zeichnen und den Ausweis einer mindestens zweijährigen praktischen Werkstatts-Tätigkeit.
2. durch Vorlegung des Befähigungszeugnisses zur Aufnahme in die höheren Maschinenbauschulen, welches durch die Ablegung der von dem Minister für Handel und Gewerbe vorgeschriebenen Prüfung erworben werden kann, und den Nachweis einer mindestens dreijährigen praktischen Tätigkeit, von der mindestens zwei Jahre der Werkstatts-Tätigkeit gewidmet sein mußten.

Der Kursus ist zweijährig. Jährliches Schulgeld 150 Mark.

Abteilung II:

Königliche Maschinenbauschule für Maschinenbauer, Schlosser, Schmiede und ähnliche Gewerbetreibende. Die Schule bietet künftigen Betriebsbeamten, sowie künftigen Besitzern kleinerer Werkstätten Gelegenheit, sich die nötigen Fachkenntnisse zu erwerben. Von den Aufzunehmenden wird eine ausreichende Volksschulbildung und eine vierjährige praktische Arbeitszeit verlangt. Der Kursus ist zweijährig. Jährliches Schulgeld 60 Mark.

Abteilung III:

Abend- und Sonntagsschule mit Fachunterricht.

Für die theoretische Ausbildung der Gehilfen und Lehrlinge. Unterricht an vier Abenden der Woche von 8 bis 9¼ Uhr und am Sonntag-Morgen.

Allgemeines.

Zeugnisse: Die beiden ersten Abteilungen gehören zu den technischen Schulen, deren Reifezeugnisse bei der Bewerbung um technische Beamtenstellen im Staatsdienst von den staatlichen Behörden vorzugsweise als Nachweis einer ausreichenden Fachbildung angesehen werden.

Aufnahme: Neue Schüler werden in allen Abteilungen jährlich zweimal aufgenommen und zwar im April und im Oktober. Es ist gleich, zu welchen von diesen Terminen der Eintritt erfolgt.

Anmeldung: Die Anmeldungen sind möglichst frühzeitig schriftlich zu bewirken.

Stipendien: Bedürftigen Schülern kann vom zweiten Schulhalbjahr ab aus dem Stipendienfonds des Staates oder der Werkbesitzer eine Unterstützung in Geld gewährt werden.

Programme mit Beschreibung der umfangreichen Neubauten sowie der Laboratorien für Maschinenbau und Elektrotechnik kostenfrei durch

die Direktion.

Nr. 42 Personal-Nachrichten.

Dem Oberbergrat Loerbroks, Mitglied des Oberbergamts, ist der Charakter als Geheimer Bergrat verliehen worden.

Der Bergassessor Gertner wurde zum Berginspektor bei dem Bergrevier Brühl-Unkel zu Cöln ernannt.

Endgültig angestellt sind die seither einstweilig tätigen Lehrer:

1. Max Kopp bei der katholischen Volksschule zu Breinig, Kreis Aachen-Land;
2. Hermann Hermanns bei der katholischen Volksschule zu Woffelsbach, Kreis Montjoie;
3. Peter Baßen bei der katholischen Volksschule zu Schmidt, Kreis Montjoie;
4. Ernst Pelmer bei der evangelischen Volksschule zu Geneiken, Kreis Erkelenz;
5. Heinrich Kellersholm bei der katholischen Volksschule zu Terheeg, Kreis Erkelenz;
6. Karl Mattes bei der katholischen Volksschule zu Süsterseel, Kreis Heinsberg;
7. Jakob Palm bei der katholischen Volksschule zu Dremmen, Kreis Heinsberg;
8. Josef Pütz bei der katholischen Volksschule zu Effeld, Kreis Heinsberg;
9. Jakob Vossen bei der katholischen Volksschule zu Schleiden, Kreis Heinsberg;
10. Peter Weingartz bei der katholischen Volksschule zu Ratheim, Kreis Heinsberg;
11. Gerhard Dörenkamp bei der katholischen Volksschule zu Myhl, Kreis Heinsberg.

Hierzu der Öffentliche Anzeiger Nr. 3.

Das alphabetische Namen- und Sachregister zum Amtsblatte für 1902 ist erschienen und zum Preise von 50 Pfennig für jedes Stück durch die Regierungs-Amtsblatts-Verwaltung in Aachen und durch alle Kaiserlichen Postanstalten — in Aachen durch das Kaiserliche Postamt I (Zeitungsstelle) — zu beziehen.

Druck von J. Stercken in Aachen.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 4. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 22. Januar 1903

Inhalt: Inhaltsangabe des Reichs-Gesetzblattes und der Gesetz-Sammlung S. 19. Vieh- und Pferdemärkte in der Stadtgemeinde Eschweiler S. 19. Prüfung für Hufschmiede S. 19. Stand der Tierseuchen im Regierungsbezirk Aachen S. 19. Personal-Nachrichten S. 19.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Nr. 43 Das 1. Stück enthält unter Nr. 2918: Gesetz wegen Abänderung des Zuckersteuergesetzes. Vom 6. Januar 1903.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Nr. 44 Das 1. Stück enthält unter Nr. 10413. Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil des Bezirkes des Amtsgerichts Biedenkopf. Vom 2. Januar 1903.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nr. 45 Der Provinzialrat hat der Stadtgemeinde Eschweiler die Abhaltung von Pferde-, Fohlen- und Rindviehmärkten am letzten Dienstag im Monat Mai, am dritten Dienstag im Monat September und am letzten Dienstag im Monat November auf eine weitere Versuchsdauer von drei Jahren gestattet.

Aachen, den 15. Januar 1903.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 46 Stand der Tierseuchen im Regierungsbezirk Aachen am 15. Januar 1903

Seuchen.	Kreise.	Zahl der Gemeinden.	Zahl der Gehöfte.
Schweineseuche	Düren	2	2
"	Jülich	2	4
"	Montjoie	1	1
Geflügel-Cholera	Aachen-Land	2	3

Aachen, den 19. Januar 1903.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 47 Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung, betreffend den Betrieb des Hufbeschlaggewerbes vom 6. März 1885 (A.-Bl. S. 69) und unter Hinweis auf die §§. 3 und 4 der dam[it] veröffentlichten Prüfungsordnung für Hufschmiede bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntnis, daß die Prüfung im 1. Vierteljahr 1903

am Freitag, den 6. März d. Js.,
vormittags $8^{1}/_{2}$ Uhr,

stattfinden wird.

Die Gesuche um Zulassung zur Prüfung sind an den Vorsitzenden der Prüfungskommission für Hufschmiede, Herrn Departements-Tierarzt Dr. Schmidt hierselbst, zu richten.

Aachen, den 8. Januar 1903.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 48 **Personal-Nachrichten.**

Endgültig angestellt sind die seither einstweilig tätigen Lehrer und Lehrerinnen:

1. Hugo Jansen bei der katholischen Volksschule zu Obermaubach, Kreis Düren;
2. Heinrich Bühning bei der katholischen Volksschule zu Bleibuir, Kreis Schleiden;
3. Karl Forscheln bei der katholischen Volksschule zu Ahrhütte, Kreis Schleiden;
4. Josef Hartmann bei der katholischen Volksschule zu Walchen, Kreis Schleiden;
5. Balthasar Jansen bei der katholischen Volksschule zu Mechernich, Kreis Schleiden;
6. Martin Kremers bei der katholischen Volksschule zu Blumenthal, Kreis Schleiden;
7. Wilhelm Morjan bei der evangelischen Volksschule zu Inden, Kreis Jülich;
8. Ida Rohrbach bei der katholischen Volksschule in Mariadorf, Kreis Aachen-Land.

Hierzu der Öffentliche Anzeiger Nr. 4.

Das alphabetische Namen- und Sachregister zum Amtsblatte für 1902 ist erschienen und zum Preise von 50 Pfennig für jedes Stück durch die Regierungs-Amtsblatts-Verwaltung in Aachen und durch alle Kaiserlichen Postanstalten — in Aachen durch das Kaiserliche Postamt I (Zeitungsstelle) — zu beziehen.

Druck von J. Sterken in Aachen.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 5. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 29. Januar 1903.

Inhalt: Marschverpflegungsvergütung für 1903 S. 21. Bekanntmachung, betr. das Vorkommen falscher Zinsscheine S. 21. Vertrauensärzte des Schiedsgerichts für Arbeiterversicherung des Regierungsbezirks Aachen S. 21. Öffentliche Belobigung für Rettung aus Lebensgefahr S. 21. Verlosung S. 21—22. Verzeichnis der für 1903 angekörten Hengste S. 22—24. Hauskollekte S. 24. Einfuhr von geschlachtetem Fleisch aus Holland S. 24. Personal-Nachrichten S. 24.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

Nr. 49 Auf Grund der Vorschriften in §. 4, §. 9 Ziffer 2 des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden (Reichs-Gesetzblatt 1898 S. 361) ist der Betrag der für die Naturalverpflegung marschierender u. s. w. Truppen zu gewährenden Vergütung für das Jahr 1903 dahin festgestellt worden, daß an Vergütung für Mann und Tag zu gewähren ist:

	mit Brot	ohne Brot
a) für die volle Tageskost	80 Pfg.	65 Pfg.
b) für die Mittagskost .	40 „	35 „
c) für die Abendkost . .	25 „	20 „
d) für die Morgenkost .	15 „	10 „

Berlin, den 23. Dezember 1902.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: Graf von Posadowsky.

Bekanntmachung.

Nr. 50 Im Laufe der letzten Wochen sind an verschiedenen Orten einzelne falsche Zinsscheine von Schuldverschreibungen der preußischen konsolidierten $3^1/_2$ prozentigen Staatsanleihen von 1885 und 1890 zum Vorscheine gekommen, durch welche denjenigen Personen, die solche in Zahlung angenommenm haben, Verluste entstanden sind.

Wegen gerichtlicher Verfolgung der Verfertiger dieser Scheine ist das Erforderliche veranlaßt.

Wir machen indes hiermit noch besonders darauf aufmerksam, daß **für falsche Zinsscheine in keinem Falle von uns Ersatz gewährt wird**. Das Publikum kann sich vor Verlusten der erwähnten Art dadurch schützen, daß es die Annahme von Zinsscheinen im Privatverkehr ablehnt, da dieselben nicht dazu bestimmt sind, als Zahlungsmittel zu dienen. Die Zinsscheine haben lediglich den Zweck, von den dazu bestimmten Kassen eingelöst zu werden.

Berlin, den 21. Januar 1903.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.
von Hoffmann.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nr. 51 Auf Grund des §. 8 des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Unfallversicherungsgesetze vom 30. Juni 1900 sind in der Sitzung des Schiedsgerichts für Arbeiterversicherung des Regierungsbezirks Aachen zu Aachen am 7. Januar 1903 nachstehende Vertrauensärzte für das Jahr 1903 wiedergewählt worden:

a) für allgemeine Behandlung:

1. Regierungs- und Medizinal-Rat Dr. Schlegtendal, Aachen;
2. Sanitäts-Rat Dr. Rademaker, Aachen.

b) für Chirurgie:

1. Sanitäts-Rat Dr. Krabbel, Aachen;
2. Dr. Longard, Aachen.

c) für Augenheilkunde:

1. Augenarzt Dr. Thier, Aachen;
2. Augenarzt Dr. Büllers, Aachen.

Aachen, den 23. Januar 1903.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 52 Der Lehrer Franz Gatz aus Uedingen hat am 17. Dezember v. Js. den Bürgermeister Dabrock zu Drove, welcher in der Nähe des Oberschneidhausener Wehrs durchs Eis gebrochen war und dadurch in Gefahr kam zu ertrinken, mit eigener Lebensgefahr vom Tode errettet.

Für dieses mutige Verhalten erteile ich ihm hiermit eine öffentliche Belobigung.

Aachen, den 19. Januar 1903.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 53 Der Herr Minister des Innern hat dem Komitee für den Luxuspferdemarkt in Marienburg die Erlaubnis erteilt, in Verbindung mit dem

diesjährigen, am 18. Juni stattfindenden Pferdemarkte eine öffentliche Verlosung von Pferden, Wagen und anderen Gegenständen zu veranstalten und die Lose — 200 000 Stück zu je 1 Mark — in der ganzen Monarchie zu vertreiben. Die Zahl der Gewinne beträgt 3384 im Gesamtwerte von 88 000 Mark.

Aachen, den 26. Januar 1903.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 54 Gemäß §. 5 der Körordnung für die Privatbeschäler der Rheinprovinz vom 15. August 1880 werden die für das Jahr 1903 angekörten Hengste des hiesigen Bezirks, die Orte ihrer Aufstellung und die Höhe der Sprunggelder nachstehend bekannt gemacht:

Laufende Nr.	Eigentümer der Hengste.		Signalement der Hengste.					Ort der Aufstellung der Hengste.	Sprunggeld.
	Name.	Wohnort.	Farbe.	Abzeichen.	Alter (Jahre.)	Größe (Stockmaß) Meter.	Rasse.		ℳ
	I. Körbezirk Aachen.								
1	Meulenbergh	Hofstadt	braun	Stern, linke Hinterfessel weiß	3	1,60	Belgier	Hofstadt, Landkreis Aachen	13
2	"	"	Fuchs	Blesse, rechter Hinterfuß weiß	3	1,62	"	dito	13
3	"	"	braun	Stern	4	1,60	"	dito	13
4	"	"	dunkelbraun	Stern, linker Hinterfuß weiß	4	1,65	"	dito	16
5	"	"	Rotschimmel	Stern	6	1,65	"	dito	21
6	Offermanns	Uersfeld	Fuchs	Stern, Schnippe, rechter Hinterfuß weiß	4	1,65	"	Uersfeld, Landkreis Aachen	12
7	"	"	Rappe	Stern, linker Hinterfuß weiß	3	1,66	"	dito	15
8	"	"	braun	Stern, Schnippe	3	1,65	"	dito	25
9	Pferdezuchtverein Aachen-Geilenkirchen	—	Fuchs	Blesse	8	1,58	"	Eschweiler, Landkreis Aachen	15
10	Deden	Laurensberg	Fuchs	Blesse	8	1,65	"	Laurensberg, Landkreis Aachen	20
11	"	"	Fuchs	Blesse, linker Vorder- und rechter Hinterfuß weiß	5	1,69	"	dito	12
12	van Wersch	Schönrath	Fuchs	Stern	4	1,59	rheinisches Pferd	Schönrath, Landkreis Aachen	12
13	Meulenbergh	Orsbach	braun	Stern, beide Hinterfesseln weiß	5	1,61	"	Orsbach, Landkreis Aachen	10
14	Feiter	Laurensberg	braun	Blesse	4	1,65	"	Laurensberg, Landkreis Aachen	15

Laufende Nr.	Eigentümer der Hengste.		Signalement der Hengste.					Ort der Aufstellung der Hengste.	Sprunggeld. ℳ
	Name.	Wohnort.	Farbe.	Abzeichen.	Alter (Jahre.)	Größe (Stockmaß) Meter.	Rasse.		
15	Offermanns	Küppershof	Fuchs	Blesse, Mähne und Schweif weiß	3	1,63	Belgier	Küppershof, Landkreis Aachen	12
16	"	"	dunkelbraun	—	3	1,66	"	dito	12
			II. Körbezirk Düren.						
17	Bartz	Lamersdorf	Fuchs	Stern	15	1,58	Belgier	Lamersdorf, Kreis Düren	12,50
18	"	"	"	"	5	1,60	"	dito	12,50
			III. Körbezirk Linnich.						
19	Meulenbergh	Hofstadt	braun	Stern	8	1,68	Belgier	Breil, Kreis Geilenkirchen	13
20	"	"	"	Stern, Schnippe	$3\frac{1}{2}$	1,58	"	dito	13
21	"	"	Rotschimmel	Stern	2	1,57	"	dito	16
22	"	"	Fuchs	Flocke	4	1,68	"	dito	31
23	"	"	braun	—	3	1,51	"	dito	16
24	"	"	hellbraun	—	3	1,66	"	dito	16
25	"	"	braun	Flocke	3	1,58	"	dito	12
26	"	"	"	Stern, Schnippe	3	1,56	rheinisches Pferd	dito	21
27	Bürsgens	Puffendorf	Rotschimmel	Blesse, beide Hinterbeine weiß	3	1,66	Belgier	Puffendorf, Kreis Geilenkirchen	20
28	Claßen	Muthagen	braun	—	$2\frac{1}{2}$	1,55	rheinisches Pferd	Muthagen, Kreis Geilenkirchen	15
29	"	Beek	"	Flocke	9	1,63	"	Beek, Kreis Geilenkirchen	15
30	"	"	"	—	9	1,63	Belgier	dito	20
31	"	"	"	—	5	1,67	"	dito und Lentholt, Kreis Erkelenz je 3 Tage	20
32	Meulenbergh	Süsterseel	Rotschimmel	rechte Hinterfessel weiß	5	1,68	"	Süsterseel, Kreis Heinsberg	15
33	"	"	"	—	3	1,65	"	dito	15
34	Frantzen	Ameln	Fuchs	Schußstern	$2\frac{1}{2}$	1,57	rheinisches Pferd	Ameln, Kreis Jülich	16

Bei dieser Gelegenheit wird auf den ersten Satz des §. 9 der Körordnung vom 15. August 1880 (Amtsbl. S. 239) aufmerksam gemacht, welcher lautet:

„Wer einen nicht angekörten Hengst zur Deckung fremder Stuten, sei es unentgeltlich oder

gegen Bezahlung hergibt, verfällt für jeden Übertretungsfall in eine Strafe von 30 M. und der Eigentümer der Stute in eine solche von 15 M." pp.

Aachen, den 24. Januar 1903.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 55 Der Herr Oberpräsident hat dem Mäßigkeitsausschuß des Charitasverbandes für West-Deutschland die Erlaubnis erteilt, zu Gunsten der von dem Kamillianerorden in Heidhausen bei Werden a. d. Ruhr errichteten Trinkerheilanstalt für Alkoholkranke katholischer Konfession im laufenden Jahre bei den katholischen Bewohnern der Rheinprovinz freiwillige Gaben einsammeln zu lassen.

Mit der Einsammlung der Gaben sind nachstehende Personen betraut worden:

P. Adams Christian, P. Mohr Wilhelm, P. Jenni Jakob, P. Schmitz Heinrich, P. Schlemmer Daniel, P. Platzer Josef, P. Beckers Hubert, P. Gethmann Otto, Br. Siemes Gerhard, Br. Zins Camillus, Br. Eich Franz, Br. Lienhardt Michael, Br. Haber Karl, Br. Brüning Gerhard, Br. Brauner Wilhelm, Br. Schneiders Friedrich, sämtlich aus Werden-Heidhausen, Ruhr; Krott Franz, Peters Robert aus Krefeld; Behnen Hermann aus Buschhausen; Fröhling Adolf aus Orken; Schmidt Johann aus Wermelskirchen; Lichtschlag Lambert, Lohe Viktor, Hüllen Wilhelm aus Düsseldorf; Bihn Wilhelm, Winzen Peter, Wellem Peter aus Giesenkirchen; Imdahl Martin aus Tackhütte; Jansen Leonhard, Ohlenforst Leonhard aus Schierwaldenrath; Linnartz Mathias aus Heimbach; Boymanns Karl aus Kohlscheid; Wilbers Heinrich aus Grefrath; Horst Josef aus Bliesheim; Braun Albert, Braun Josef, Lauscher Hermann aus Simmerath; Jansen Josef aus Lützenkirchen; Mühlmann Heinrich aus Neuß; Capellmann, Mathias aus Nippes; Breitkopf Anton, Müller Josef aus Cöln; Schemmann Hermann aus Mülheim-Ruhr; Johnen Arnold, Graf Peter, Böll Martin aus Lammersdorf; Irsinger Johann aus Sechtem; Kürten Robert aus Bechen; Scheufens Wilhelm aus Birgden; Brang Jakob aus Velbert; Reitz II Jakob aus Welling; Esser Theodor aus Elsgen; Fink Wilhelm aus Arnoldsweiler.

Aachen, den 23. Januar 1903.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 56 Im vierten Vierteljahr 1902 sind aus Holland in den Regierungsbezirk Aachen

8266,70 kg Rindfleisch und
226 226,50 „ Schweinefleisch

eingeführt worden.

Aachen, den 23. Januar 1903.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 57 **Personal-Nachrichten.**

Der Bürgermeistereiverwalter Max Freiherr Geyr von Schweppenburg ist endgültig zum Bürgermeister der Landbürgermeisterei Froitzheim, Kreis Düren, ernannt worden.

Angestellt sind: die Postpraktikanten Keusch aus Schwerin (Meckl.) und Wenski aus Bielefeld in Aachen;

Versetzt ist: der Ober-Postpraktikant Link von Düsseldorf nach Aachen;

In den Ruhestand tritt: der Postinspektor Verweyen in Aachen;

Gestorben ist: der Postverwalter Römer in Eschweileraue.

Endgültig angestellt sind die seither einstweilig tätigen Lehrer und Lehrerinnen:

1. Otto Coenen bei der evangelischen Volksschule in Düren, Kreis Düren;
2. Elisabeth Pützer bei der katholischen Volksschule in Venwegen, Kreis Aachen Land.

Hierzu der Öffentliche Anzeiger Nr. 5.

Das alphabetische Namen- und Sachregister zum Amtsblatte für 1902 ist erschienen und zum Preise von 50 Pfennig für jedes Stück durch die Regierungs-Amtsblatts-Verwaltung in Aachen und durch alle Kaiserlichen Postanstalten — in Aachen durch das Kaiserliche Postamt I (Zeitungsstelle) — zu beziehen.

Druck von J. Stercken in Aachen.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 6. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 5. Februar 1903.

Inhalt: Inhaltsangabe der Gesetz-Sammlung S. 25. Ersatzwahlen von Abgeordneten zum Provinzial-Landtage S. 25. Ergänzungswahlen zum Provinzial-Landtage S. 25. Nachweisung der Durchschnitts-Markt- und Ladenpreise in den Städten des Regierungsbezirks Aachen S. 26—27. Kollekte S. 28. Hauskollekte der Anstalt Hephata S. 28. Hauskollekte S. 28. Bezeichnung der Ortspolizeibehörde in Bergheim für die Bestellung und Beeidigung der Bahnpolizeibeamten für die Kreis-Bergheimer Kleinbahn S. 28. Nachtrag zu der Genehmigungsurkunde für die Aachener Straßenbahn vom 8. November 1894 S. 28—29. Nachtrag zu der Genehmigungsurkunde für das Eschweiler Kleinbahnnetz vom 27. Februar 1897 S. 29—30. Nachtrag zu der Genehmigungsurkunde vom 12. November 1895 für die Straßenbahnstrecken Rote Erde—Eilendorf, Haaren—Weiden—Linden, Oppen—Würselen—Bardenberg S. 30. Nachtrag zu der Genehmigungsurkunde vom 18. Februar 1897 für die Straßenbahn von Forst nach Brand S. 30—31. Nachtrag zur Genehmigungsurkunde für die Kleinbahnstrecken Aachen—Horbach, Richterich—Herzogenrath, Kircheiche—Kohlscheid vom 6. Oktober 1900 S. 31—32. Nachtrag zur Genehmigungsurkunde für die Geilenkirchener Kreisbahn vom 26. September 1899 S. 32—33. Nachtrag zu der Genehmigungsurkunde für die Dürener Dampfstraßenbahn vom 19. Mai 1894 S. 33—34. Stand der Tierseuchen im Regierungsbezirk Aachen S. 34. Verleihungsurkunden für die Bergwerke Albertine II und Albertine III S. 34. Personal-Nachrichten S. 34.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Nr. 58 Das 2. Stück enthält unter Nr. 10414: Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil der Bezirke der Amtsgerichte Braubach, Eltville, Höchst a. M., Marienberg, Montabaur, Nastätten, Rüdesheim, Wehen, Weilburg, Dillenburg, Herborn, Hochheim, Idstein, Langenschwalbach, Selters, Usingen und Wallmerod. Vom 14. Januar 1903. Unter Nr. 10415: Bekanntmachung des Justizministers, betreffend die Bezirke, für die während des Kalenderjahres 1902 die Anlegung des Grundbuchs erfolgt ist, sowie die Bezirke, für welche das Grundbuch auch in Ansehung der von der Anlegung ursprünglich ausgenommenen Grundstücke als angelegt gilt. Vom 20. Januar 1903.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nr. 59 **Bekanntmachung.**

Gemäß § 21 der Provinzial-Ordnung für die Rheinprovinz vom 1. Juni 1887 (G.-S. S. 252) bringe ich im Anschluß an meine Bekanntmachung vom 21. Juni 1900 zur öffentlichen Kenntnis, daß an Stelle des Landwirts und Beigeordneten Heinrich Beppler in Niederkleen, der sein Mandat niedergelegt hat, der Königliche Landrat Dr. Sartorius in Wetzlar zum Provinzial-Landtags-Abgeordneten für den Kreis Wetzlar gewählt worden ist.

Coblenz, den 28. Januar 1903.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz.
Nasse.

Nr. 60 **Bekanntmachung.**

Gemäß §. 21 der Provinzial-Ordnung für die Rheinprovinz vom 1. Juni 1887 (G.-S. S. 252) bringe ich im Anschluß an meine Bekanntmachung vom 21. Juni 1900 zur öffentlichen Kenntnis, daß an Stelle des Kaufmannes Nikolaus Blum in St. Wendel, der sein Mandat niedergelegt hat, der Königliche Landrat Dr. jur. Momm in St. Wendel zum Provinzial-Landtags-Abgeordneten für den Kreis St. Wendel gewählt worden ist.

Coblenz, den 26. Januar 1903.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz.
Nasse.

Nr. 61 **Bekanntmachung.**

Gemäß §. 21 der Provinzialordnung für die Rheinprovinz vom 1. Juni 1887 (G.-S. S. 252) bringe ich im Anschluß an meine Bekanntmachung vom 21. Juni 1900 zur öffentlichen Kenntnis, daß folgende Ergänzungswahlen zum Provinzial-Landtage vorgenommen worden sind.

Es sind gewählt worden:

1. an Stelle des verstorbenen Gutsbesitzers Ferdinand Lieven in Hilden der Rentner Heinrich Waldbroehl aus Wittlaer zum Provinzial-Landtags-Abgeordneten für den Landkreis Düsseldorf;
2. an Stelle des verstorbenen Wirklichen Geheimen Rats Friedrich Alfred Krupp in Hügel bei Essen der Königliche Landrat Karl Snethlage in Essen zum Provinzial-Landtags-Abgeordneten für den Landkreis Essen;
3. der Hüttendirektor Friedrich Lange in Bergeborbeck, der sein Mandat niedergelegt hatte, aber die Wiederwahl angenommen hat, zum Provinzial-Landtags-Abgeordneten für den Landkreis Essen.

Coblenz, den 20. Januar 1903.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz.
Nasse.

Nr. 62 Nachweisung der Durchschnitts-Markt- und Ladenpreise für Naturalien und andere

I. Markt-

I. A.

Namen der Stadt.	Weizen gut M.	Weizen gut Pf.	Weizen mittel M.	Weizen mittel Pf.	Weizen gering M.	Weizen gering Pf.	Roggen gut M.	Roggen gut Pf.	Roggen mittel M.	Roggen mittel Pf.	Roggen gering M.	Roggen gering Pf.	Gerste gut M.	Gerste gut Pf.	Gerste mittel M.	Gerste mittel Pf.	Gerste gering M.	Gerste gering Pf.
	Es kosten je 100 Kilogramm																	
*)	18	25	17	25	—	—	16	25	15	25	—	—	19	—	—	—	—	—
Aachen . . .	15	63	15	13	—	—	14	25	13	75	—	—	14	—	—	—	—	—
Düren . . .	15	09	14	59	—	—	13	53	12	53	—	—	15	—	14	—	—	—
Erkelenz . .	15	43	14	43	13	23	13	70	12	40	—	—	—	—	—	—	—	—
Eschweiler . .	15	—	—	—	—	—	14	50	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Eupen . . .	17	25	16	75	16	25	16	25	15	75	15	25	14	50	14	—	13	50
Jülich . . .	15	48	14	98	14	48	13	86	13	36	12	86	—	—	—	—	—	—
Montjoie . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
St. Vith . .	17	—	—	—	—	—	16	50	15	—	—	—	14	—	—	—	—	—
Durchschnittspreis	15	84	—	—	—	—	14	66	—	—	—	—	14	38	—	—	—	—

I. Markt-Preise:

I. B. Übrige Marktwaren.

Stroh Richt- M.	Stroh Richt- Pf.	Stroh Krumm- M.	Stroh Krumm- Pf.	Heu M.	Heu Pf.	Fleisch Rind- im Großhandel M.	Fleisch Rind- im Großhandel Pf.	Rind- von der Keule M.	Rind- von der Keule Pf.	Rind- vom Bauch M.	Rind- vom Bauch Pf.	Schweine- M.	Schweine- Pf.	Kalb- M.	Kalb- Pf.	Hammel- M.	Hammel- Pf.	Speck (geräuchert) M.	Speck (geräuchert) Pf.	Eßbutter M.	Eßbutter Pf.	Eier M.	Eier Pf.	Steinkohlen M.	Steinkohlen Pf.	Brennholz (roh zugerichtet) M.	Brennholz (roh zugerichtet) Pf.
Es kosten je 100 Kilogr.								Es kostet je ein Kilogramm														Es kosten 60 Stück		Es kosten 100 Kg.		Es kostet je 1 Kbm.	
5	50	—	—	6	25	130	—	1	55	1	14	1	90	1	70	1	40	1	70	2	60	6	96	—	—	—	—
6	30			7	35																						
3	90	3	10	5	90	111	—	1	40	1	20	1	80	1	50	1	40	1	80	2	18	6	68	—	—	—	—
4	20			6	31																						
3	44	—	—	6	30	122	—	1	40	1	30	1	80	1	60	1	40	1	80	2	40	6	—	—	—	—	—
3	99			7	14																						
—	—	—	—	—	—	—	—	1	50	1	40	1	80	1	50	1	40	1	80	2	40	6	—	—	—	—	—
5	—	4	—	8	—	132	—	1	40	1	20	1	60	1	50	1	40	1	80	2	40	6	—	—	—	—	—
5	25			8	40																						
3	50	3	10	6	30	—	—	1	50	1	30	1	70	1	40	1	50	1	80	2	60	6	—	—	—	—	—
3	63			6	62																						
—	—	—	—	—	—	—	—	1	80	1	60	1	80	1	45	1	62	1	85	2	38	5	25	—	—	—	—
5	50	3	50	6	—	—	—	1	40	1	40	1	40	1	35	1	30	1	60	1	80	4	—	—	—	—	—
4	47	3	43	6	46	123	75	1	49	1	32	1	73	1	50	1	43	1	77	2	35	5	86	—	—	—	—

Anmerkung I. Die Marktpreise für Weizen, Roggen, Gerste, Hafer, Heu und Stroh sind bei Erkelenz diejenigen des Marktortes Neuß im Regierungsbezirk Düsseldorf.

Anmerkung II. Die Vergütung für die an Truppen verabreichte Fourage erfolgt gemäß §. 9 Nr. 3 des Gesetzes vom 24. Mai 1898 (R.-G.-Bl. S. 361) mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert nach dem Durchschnitt der höchsten Tagespreise des Kalendermonats, welcher der Lieferung vorausgegangen ist. Bei Feststellung des Durchschnittspreises werden die Preise des Hauptmarktortes desjenigen Lieferungsverbandes zu Grunde gelegt, zu welchem die beteiligte Gemeinde gehört

Lebensbedürfnisse in den Städten des Regierungsbezirks Aachen für den Monat Januar 1903.

Preise:

Getreide										I. B. Übrige Marktwaren.									
Hafer						Überschlag der zu Markt gebrachten Mengen an:				Buchweizen		Hülsenfrüchte						Eß-Kartoffeln	
gut		mittel		gering		Weizen	Roggen	Gerste	Hafer			Erbsen (gelbe) zum Kochen		Bohnen (weiße)		Linsen			
Es kosten je 100 Kilogramm						Nach Gewichtsmengen von 100 Kilogramm				Es kosten je 100 Kilogramm									
M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.					M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
16	—	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
13	50	13	—	—	—	—	—	—	—	—	—	27	50	28	—	40	—	7	48
14	18																		
13	49	12	99	—	—	—	—	—	—	—	—	30	—	30	—	40	—	7	43
14	22																		
12	86	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	32	—	30	—	40	—	5	—
14	18																		
13	50	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	28	—	29	50	—	—	6	80
17	—	16	50	16	—	—	—	—	—	—	—	22	—	21	—	26	—	6	—
17	83																		
13	96	13	46	12	96	—	—	—	—	—	—	24	50	27	—	55	—	7	—
15	08																		
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	32	—	29	50	—	—	9	16
13	—	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	27	—	—	—	—	—	4	—
13	90	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	27	88	27	86	40	20	6	61

II. Laden-Preise in den letzten Tagen des Monats Januar 1903:

Mehl zur Speisebereitung aus: Weizen		Roggen		Gersten Graupen		Gersten Grütze		Buchweizengrütze		Hafer-Grütze		Hirse		Reis (Java) mittlerer		Kaffee Java (mittel) roh		Kaffee Java gelb (in gebrannten Bohnen)		Speisesalz		Schweineschmalz hiesiges		Schwarzbrod	
Es kostet je 1 Kilogramm																									
M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
—	29	—	24	—	25	—	42	—	32	—	50	—	45	—	45	2	55	3	20	—	20	1	80	—	—
—	27	—	26	—	30	—	48	—	35	—	60	—	58	—	50	2	35	3	25	—	20	1	80	—	—
—	26	—	26	—	50	—	40	—	36	—	50	—	60	—	40	2	—	2	60	—	20	1	80	—	—
—	30	—	26	—	40	—	60	—	36	—	60	—	56	—	48	2	40	3	40	—	20	1	80	—	—
—	32	—	29	—	38	—	—	—	—	—	60	—	60	—	40	2	—	2	40	—	20	1	60	—	—
—	28	—	28	—	40	—	40	—	30	—	60	—	50	—	40	2	30	2	50	—	20	1	40	—	15
—	35	—	32	—	48	—	56	—	46	—	51	—	—	—	56	2	90	3	50	—	24	1	70	—	—
—	28	—	24	—	30	—	50	—	26	—	50	—	—	—	50	2	40	3	60	—	20	1	60	—	—
—	29	—	27	—	38	—	48	—	34	—	55	—	55	—	46	2	36	3	06	—	21	1	69	—	15

Die als höchste Tagespreise des Monats Januar 1903 für Hafer, Heu und Stroh festgestellten Beträge — einschließlich des Aufschlags von fünf vom Hundert — sind bei den einzelnen Hauptmarktorten an betreffender Stelle in kleinen Zahlen unter der Linie ersichtlich gemacht.

*) Die bei Aachen über der Linie stehenden Zahlen bezeichnen die Preise für das in den Handel gekommene Getreide ausländischen Ursprungs.

Aachen, den 4. Februar 1903. Der Regierungs-Präsident. In Vertretung: Boehm.

Nr. 63 Der Herr Oberpräsident hat dem Pfarrer Paolo Calvino aus Lugano die Erlaubnis erteilt, zum Besten der Waldenserkirche in Italien bei einzelnen evangelischen Freunden der Sache in den größeren Städten der Rheinprovinz während des Monats Februar d. Js. Beiträge einzusammeln.

Calvino hat sich vor Beginn der Sammlung unter Vorzeigung der Erlaubnis bei der Ortspolizeibehörde der betreffenden Stadt zu melden.

Aachen, den 30 Januar 1903.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 64 Der in der Bekanntmachung vom 27. Dezember v. Js. (Amtsblatt Stück 1, Seite 2) genannte August Krämer aus Nümbrecht wird nach einer Mitteilung des Direktors der evangelischen Idioten-Erziehungs- und Pflege-Anstalt Hephata zu M.-Gladbach für letztere nicht mehr kollektieren.

Aachen, den 30. Januar 1903.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 65 Mit Abhaltung der dem Vorstande des zweiten Rheinischen Diakonissen-Mutterhauses in Sobernheim seitens des Herrn Oberpräsidenten bewilligten Hauskollekte (Amtsblatt 1901, Stück 53 Seite 345) sind für das Jahr 1903 beauftragt worden: Pfarrer Hohl aus Kreuznach, Wilhelm Pfandhöfer aus Mülheim a. d. Ruhr und Gustav Kreiz aus Saarbrücken.

Aachen, den 2. Februar 1903.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 66 Auf Grund der am 17. September v. Js. von den Herren Ministern der öffentlichen Arbeiten und des Innern erlassenen Ausführungsbestimmungen zum Kleinbahngesetz, betreffend die Handhabung der Bahnpolizei, hat der Herr Ober-Präsident die Ortspolizeibehörde in Bergheim durch Erlaß vom 16. Januar ds. Js. — 743 — als diejenige Behörde bezeichnet, welche für die Kreis-Bergheimer Kleinbahn die Bahnpolizeibeamten zu bestellen und zu vereidigen hat.

Aachen, den 29. Januar 1903.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 67 **Nachtrag**
zu der Genehmigungsurkunde für die Aachener Straßenbahn vom 8. November 1894.

Im Einvernehmen mit der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Cöln wird hiermit folgendes bestimmt.

§. 1. In den Bestimmungen unter B zu §. 9 der Ausführungsanweisung vom 13. August 1898 zu dem Gesetz über Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen vom 28. Juli 1892 (G. S. S. 225), welchen die in das Handelsregister am $\frac{\text{2. Oktober 1880}}{\text{23. April 1894}}$ eingetragene Aachener Kleinbahngesellschaft für das von ihr betriebene Aachener Straßenbahnnetz gemäß dem der Genehmigungsurkunde vom 8. November 1894 zugefügten Nachtrag vom 14. Oktober 1899 unterliegt, ist unter Nr. 7 der vierte Satz („Im Mobilmachungsfalle usw. bis geregelt") zu streichen.

§. 2. Zwischen Ziffer 7 und 8 der im §. 1 erwähnten Bestimmungen wird neu eingefügt:

7.a. I. **Während des mobilen Verhältnisses** sind die Einberufenen der bewaffneten Macht (Heer und Marine) und des Landsturmes behufs Erreichung des Gestellungsorts mit allen fahrplanmäßigen Zügen in jeder Wagenklasse, nötigenfalls unter Zurückstellung alles anderen Personen- und Güterverkehrs, ohne Fahrkarte zu kostenfreier Benutzung der Bahn zuzulassen und zwar:

α. die Mannschaften des Beurlaubtenstandes gegen Vorzeigung des Gestellungsbefehls oder anderer Militärpapiere,

β. die Mannschaften des Landsturmes innerhalb des betreffenden Korpsbezirkes auf Grund ihrer mündlichen Erklärung, daß sie dem Landsturm angehören und eingezogen sind,

γ. Kriegsfreiwillige und Freiwillige des Landsturmes auf Vorzeigung einer Bescheinigung der Ortsbehörde über Zweck und Ziel der Reise.

Der Ausweis oder die mündliche Erklärung erfolgt den Kontrollbeamten gegenüber.

Von Beibringung der unter α. bezeichneten Ausweise kann abgesehen werden, wenn gegen die mündlichen Angaben über Zweck und Ziel der Reise Bedenken nicht bestehen.

II. Die Kleinbahnverwaltung hat die auf die Festsetzungen unter I. bezüglichen, von der Zivil- oder Militärverwaltung für erforderlich erachteten Bekanntmachungen auf ihren Bahnhöfen anschlagen zu lassen.

III. Um der Kleinbahnverwaltung schon im Frieden einen ungefähren Anhalt für die von ihr im Mobilmachungsfalle zu beanspruchenden Leistungen zu geben, erhält sie von den Bezirkskommandos von drei zu drei Jahren Angaben über die voraussichtliche Zahl der im Mobilmachungsfalle auf ihren Bahnstrecken zu befördernden Einberufenen sowie über die von diesen zu benutzenden Züge.

Bei wesentlichen Abweichungen werden diese Angaben auch in der Zwischenzeit gemacht.

IV. Anträge der Kleinbahn auf Zurückstellung von Betriebsbediensteten vom Waffendienst im

Mobilmachungsfalle, soweit das Personal dienstpflichtig ist oder als ausgebildet dem Landsturm II. Aufgebots angehört, sind — getrennt nach Bezirkskommandos — an den für die Kleinbahn zuständigen Regierungspräsidenten in Form von Listen und vierteljährlichen Nachtragslisten nach dem Muster 20 der Wehrordnung zu richten. Der Regierungspräsident prüft diese Listen u. s. w., stellt für diejenigen Personen, deren Zurückstellung er im Einvernehmen mit der zuständigen Königlichen Eisenbahndirektion für dringend notwendig erachtet, Unabkömmlichkeitsbescheinigungen nach dem Muster 23 der Wehrordnung aus und übersendet Listen nebst Bescheinigungen dem zuständigen Bezirkskommando.

V. Die nachträgliche Entschädigung wird der Bahnverwaltung für die wirklich zur Beförderung gelangten Mannschaften nach den Sätzen des Militärtarifs gewährt. Die erforderlichen Angaben sind von den Kontrollbeamten auf Grund ihrer Feststellungen zu machen. Die Liquidation ist zur Prüfung an das Bezirkskommando zu senden, in dessen Bezirk der Einberufene die Reise angetreten hat. Das Bezirkskommando sendet demnächst die Liquidation an die Intendantur des stellvertretenden Generalstabs der Armee.

Aachen, den 26. Januar 1903.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 68 Nachtrag

zu der Genehmigungsurkunde für das Eschweiler Kleinbahnnetz vom 27. Februar 1897.

Im Einvernehmen mit der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Cöln wird hiermit folgendes bestimmt.

§. 1. In den Bestimmungen unter B zu §. 9 der Ausführungsanweisung vom 13. August 1898 zu dem Gesetz über Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen vom 28. Juli 1892 (G. S. S 225), welchen die in das Handelsregister am $\frac{\text{2. Oktober 1880}}{\text{23. April 1894}}$ eingetragene Aachener Kleinbahngesellschaft für das von ihr betriebene Eschweiler Kleinbahnnetz gemäß dem der Genehmigungsurkunde vom 27. Februar 1897 zugefügten Nachtrag vom 14. Oktober 1899 unterliegt, ist unter Nr. 7 der vierte Satz („Im Mobilmachungsfalle usw. bis geregelt") zu streichen.

§. 2. Zwischen Ziffer 7 und 8 der in §. 1 erwähnten Bestimmungen wird neu eingefügt:

7.a. I. Während des mobilen Verhältnisses sind die Einberufenen der bewaffneten Macht (Heer und Marine) und des Landsturmes behufs Erreichung des Gestellungsorts mit allen fahrplanmäßigen Zügen in jeder Wagenklasse, nötigenfalls unter Zurückstellung alles anderen Personen- und Güterverkehrs, ohne Fahrkarte zu kostenfreier Benutzung der Bahn zuzulassen, und zwar:

α. die Mannschaften des Beurlaubtenstandes gegen Vorzeigung des Gestellungsbefehls oder anderer Militärpapiere,

β. die Mannschaften des Landsturmes innerhalb des betreffenden Korpsbezirkes auf Grund ihrer mündlichen Erklärung, daß sie dem Landsturm angehören und eingezogen sind,

γ. Kriegsfreiwillige und Freiwillige des Landsturmes auf Vorzeigung einer Bescheinigung der Ortsbehörde über Zweck und Ziel der Reise.

Der Ausweis oder die mündliche Erklärung erfolgt den Kontrollbeamten gegenüber.

Von Beibringung der unter α. bezeichneten Ausweise kann abgesehen werden, wenn gegen die mündlichen Angaben über Zweck und Ziel der Reise Bedenken nicht bestehen.

II. Die Kleinbahnverwaltung hat die auf die Festsetzungen unter I. bezüglichen, von der Zivil- oder Militärverwaltung für erforderlich erachteten Bekanntmachungen auf ihren Bahnhöfen anschlagen zu lassen.

III. Um der Kleinbahnverwaltung schon im Frieden einen ungefähren Anhalt für die von ihr im Mobilmachungsfalle zu beanspruchenden Leistungen zu geben, erhält sie von den Bezirkskommandos von drei zu drei Jahren Angaben über die voraussichtliche Zahl der im Mobilmachungsfalle auf ihren Bahnstrecken zu befördernden Einberufenen sowie über die von diesen zu benutzenden Züge.

Bei wesentlichen Abweichungen werden diese Angaben auch in der Zwischenzeit gemacht.

IV. Anträge der Kleinbahn auf Zurückstellung von Betriebsbediensteten vom Waffendienst im Mobilmachungsfalle, soweit das Personal dienstpflichtig ist oder als ausgebildet dem Landsturm II. Aufgebots angehört, sind — getrennt nach Bezirkskommandos — an den für die Kleinbahn zuständigen Regierungspräsidenten in Form von Listen und vierteljährlichen Nachtragslisten nach dem Muster 20 der Wehrordnung zu richten. Der Regierungspräsident prüft diese Listen u. s. w., stellt für diejenigen Personen, deren Zurückstellung er im Einvernehmen mit der zuständigen Königlichen Eisenbahndirektion für dringend notwendig erachtet, Unabkömmlichkeitsbescheinigungen nach dem Muster 23 der Wehrordnung aus und übersendet Listen nebst Bescheinigungen dem zuständigen Bezirkskommando.

V. Die nachträgliche Entschädigung wird der Bahnverwaltung für die wirklich zur Beförderung

gelangten Mannschaften nach den Sätzen des Militärtarifs gewährt. Die erforderlichen Angaben sind von den Kontrollbeamten auf Grund ihrer Feststellungen zu machen. Die Liquidation ist zur Prüfung an das Bezirkskommando zu senden, in dessen Bezirk der Einberufene die Reise angetreten hat. Das Bezirkskommando sendet demnächst die Liquidation an die Intendantur des stellvertretenden Generalstabs der Armee.

Aachen, den 26. Januar 1903.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 69 Nachtrag

zu der Genehmigungsurkunde vom 12. November 1895 für die Straßenbahnstrecken Rote Erde—Eilendorf, Haaren—Weiden—Linden, Oppen—Würselen—Bardenberg.

Im Einvernehmen mit der königlichen Eisenbahn-Direktion zu Cöln wird hiermit folgendes bestimmt.

§. 1. In den Bestimmungen unter B zu §. 9 der Ausführungsanweisung vom 13. August 1898 zu dem Gesetz über Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen vom 28. Juli 1892 (G. S. S. 225), welchen der Landkreis Aachen für die Strecken Rote Erde—Eilendorf, Haaren—Weiden—Linden, Oppen—Würselen—Bardenberg gemäß dem der Genehmigungsurkunde vom 12. November 1895 zugefügten Nachtrag vom 14. Oktober 1899 unterliegt, ist unter Nr. 7 der vierte Satz („Im Mobilmachungsfalle usw. bis geregelt") zu streichen.

§. 2. Zwischen Ziffer 7 und 8 der in §. 1 erwähnten Bestimmungen wird neu eingefügt:

7. a. I. Während des mobilen Verhältnisses sind die Einberufenen der bewaffneten Macht (Heer und Marine) und des Landsturmes behufs Erreichung des Gestellungsorts mit allen fahrplanmäßigen Zügen in jeder Wagenklasse, nötigenfalls unter Zurückstellung alles anderen Personen- und Güterverkehrs, ohne Fahrkarte zu kostenfreier Benutzung der Bahn zuzulassen, und zwar:

α. die Mannschaften des Beurlaubtenstandes gegen Vorzeigung des Gestellungsbefehls oder anderer Militärpapiere,

β. die Mannschaften des Landsturmes innerhalb des betreffenden Korpsbezirkes auf Grund ihrer mündlichen Erklärung, daß sie dem Landsturm angehören und eingezogen sind,

γ. Kriegsfreiwillige und Freiwillige des Landsturmes auf Vorzeigung einer Bescheinigung der Ortsbehörde über Zweck und Ziel der Reise.

Der Ausweis oder die mündliche Erkärung erfolgt den Kontrollbeamten gegenüber.

Von Beibringung der unter α. bezeichneten Ausweise kann abgesehen werden, wenn gegen die mündlichen Angaben über Zweck und Ziel der Reise Bedenken nicht bestehen.

II. Die Kleinbahnverwaltung hat die auf die Festsetzungen unter I. bezüglichen, von der Zivil- oder Militärverwaltung für erforderlich erachteten Bekanntmachungen auf ihren Bahnhöfen anschlagen zu lassen.

III. Um der Kleinbahnverwaltung schon im Frieden einen ungefähren Anhalt für die von ihr im Mobilmachungsfalle zu beanspruchenden Leistungen zu geben, erhält sie von den Bezirkskommandos von drei zu drei Jahren Angaben über die voraussichtliche Zahl der im Mobilmachungsfalle auf ihren Bahnstrecken zu befördernden Einberufenen sowie über die von diesen zu benutzenden Züge.

Bei wesentlichen Abweichungen werden diese Angaben auch in der Zwischenzeit gemacht.

IV. Anträge der Kleinbahn auf Zurückstellung von Betriebsbediensteten vom Waffendienst im Mobilmachungsfalle, soweit das Personal dienstpflichtig ist oder als ausgebildet dem Landsturm II. Aufgebots angehört, sind — getrennt nach Bezirkskommandos — an den für die Kleinbahn zuständigen Regierungspräsidenten in Form von Listen und vierteljährlichen Nachtragslisten nach dem Muster 20 der Wehrordnung zu richten. Der Regierungspräsident prüft diese Listen u. s. w., stellt für diejenigen Personen, deren Zurückstellung er im Einvernehmen mit der zuständigen Königlichen Eisenbahndirektion für dringend notwendig erachtet, Unabkömmlichkeitsbescheinigungen nach dem Muster 23 der Wehrordnung aus und übersendet Listen nebst Bescheinigungen dem zuständigen Bezirkskommando.

V. Die nachträgliche Entschädigung wird der Bahnverwaltung für die wirklich zur Beförderung gelangten Mannschaften nach den Sätzen des Militärtarifs gewährt. Die erforderlichen Angaben sind von den Kontrollbeamten auf Grund ihrer Feststellungen zu machen. Die Liquidation ist zur Prüfung an das Bezirkskommando zu senden, in dessen Bezirk der Einberufene die Reise angetreten hat. Das Bezirkskommando sendet demnächst die Liquidation an die Intendantur des stellvertretenden Generalstabs der Armee.

Aachen, den 26. Januar 1903.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 70 Nachtrag

zu der Genehmigungsurkunde vom 18. Februar 1897 für die Straßenbahn von Forst nach Brand.

Im Einvernehmen mit der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Cöln wird hiermit folgendes bestimmt.

§. 1. In den Bestimmungen unter B zu §. 9 der Ausführungsanweisung vom 13. August 1898 zu dem Gesetz über Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen vom 28. Juli 1892 (G. S. S. 225), welchen der Landkreis Aachen für die Kleinbahnstrecken Forst—Brand gemäß dem der Genehmigungsurkunde vom 18. Februar 1897 zugefügten Nachtrag vom 14. Oktober 1899 unterliegt, ist unter Nr. 7 der vierte Satz („Im Mobilmachungsfalle usw. bis geregelt") zu streichen.

§. 2. Zwischen Ziffer 7 und 8 der in §. 1 erwähnten Bestimmungen wird neu eingefügt:

7 a. I. Während des mobilen Verhältnisses sind die Einberufenen der bewaffneten Macht (Heer und Marine) und des Landsturmes behufs Erreichung des Gestellungsorts mit allen fahrplanmäßigen Zügen in jeder Wagenklasse, nötigenfalls unter Zurückstellung alles anderen Personen- und Güterverkehrs, ohne Fahrkarte zu kostenfreier Benutzung der Bahn zuzulassen, und zwar:

α. die Mannschaften des Beurlaubtenstandes gegen Vorzeigung des Gestellungsbefehls oder anderer Militärpapiere,

β. die Mannschaften des Landsturmes innerhalb des betreffenden Korpsbezirkes auf Grund ihrer mündlichen Erklärung, daß sie dem Landsturm angehören und eingezogen sind,

γ. Kriegsfreiwillige und Freiwillige des Landsturmes auf Vorzeigung einer Bescheinigung der Ortsbehörde über Zweck und Ziel der Reise.

Der Ausweis oder die mündliche Erklärung erfolgt den Kontrollbeamten gegenüber.

Von Beibringung der unter α. bezeichneten Ausweise kann abgesehen werden, wenn gegen die mündlichen Angaben über Zweck und Ziel der Reise Bedenken nicht bestehen.

II. Die Kleinbahnverwaltung hat die auf die Festsetzungen unter I. bezüglichen, von der Zivil- oder Militärverwaltung für erforderlich erachteten Bekanntmachungen auf ihren Bahnhöfen anschlagen zu lassen.

III. Um der Kleinbahnverwaltung schon im Frieden einen ungefähren Anhalt für die von ihr im Mobilmachungsfalle zu beanspruchenden Leistungen zu geben, erhält sie von den Bezirkskommandos von drei zu drei Jahren Angaben über die voraussichtliche Zahl der im Mobilmachungsfalle auf ihren Bahnstrecken zu befördernden Einberufenen sowie über die von diesen zu benutzenden Züge.

Bei wesentlichen Abweichungen werden diese Angaben auch in der Zwischenzeit gemacht.

IV. Anträge der Kleinbahn auf Zurückstellung von Betriebsbediensteten vom Waffendienst im Mobilmachungsfalle, soweit das Personal dienstpflichtig ist oder als ausgebildet dem Landsturm II. Aufgebots angehört, sind — getrennt nach Bezirkskommandos — an den für die Kleinbahn zuständigen Regierungspräsidenten in Form von Listen und vierteljährlichen Nachtragslisten nach dem Muster 20 der Wehrordnung zu richten. Der Regierungspräsident prüft diese Listen u. s. w., stellt für diejenigen Personen, deren Zurückstellung er im Einvernehmen mit der zuständigen Königlichen Eisenbahndirektion für dringend notwendig erachtet, Unabkömmlichkeitsbescheinigungen nach dem Muster 23 der Wehrordnung aus und übersendet Listen nebst Bescheinigungen dem zuständigen Bezirkskommando.

V. Die nachträgliche Entschädigung wird der Bahnverwaltung für die wirklich zur Beförderung gelangten Mannschaften nach den Sätzen des Militärtarifs gewährt. Die erforderlichen Angaben sind von dem Kontrollbeamten auf Grund ihrer Festellungen zu machen. Die Liquidation ist zur Prüfung an das Bezirkskommando zu senden, in dessen Bezirk der Einberufene die Reise angetreten hat. Das Bezirkskommando sendet demnächst die Liquidation an die Intendantur des stellvertretenden Generalstabs der Armee.

Aachen, den 26. Januar 1903.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 71 Nachtrag

zur Genehmigungsurkunde für die Kleinbahnstrecken Aachen—Horbach, Richterich—Herzogenrath, Kirchciche—Kohlscheid vom 6. Oktober 1900.

Im Einvernehmen mit der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Cöln wird hiermit folgendes bestimmt.

§. 1. In der Genehmigungsurkunde vom 6. Oktober 1900 kommt unter Nr. 18 der vierte Absatz von Ziffer 7 („Im Mobilmachungsfalle usw. bis geregelt") in Fortfall.

§. 2. In Nr. 18 der Genehmigungsurkunde vom 6. Oktober 1900 wird zwischen Ziffer 7 und Ziffer 8 neu eingefügt:

7. a. I. Während des mobilen Verhältnisses sind die Einberufenen der bewaffneten Macht (Heer und Marine) und des Landsturmes behufs Erreichung des Gestellungsorts mit allen fahrplanmäßigen Zügen in jeder Wagenklasse, nötigenfalls unter Zurückstellung alles anderen Personen- und Güterverkehrs, ohne Fahrkarte zu kostenfreier Benutzung der Bahn zuzulassen, und zwar:

α. die Mannschaften des Beurlaubtenstandes gegen Vorzeigung des Gestellungsbefehls oder anderer Militärpapiere,

β. die Mannschaften des Landsturmes innerhalb des betreffenden Korpsbezirkes auf Grund ihrer mündlichen Erklärung, daß sie dem Landsturm angehören und eingezogen sind,

γ. Kriegsfreiwillige und Freiwillige des Landsturmes auf Vorzeigung einer Bescheinigung der Ortsbehörde über Zweck und Ziel der Reise.

Der Ausweis oder die mündliche Erklärung erfolgt den Kontrollbeamten gegenüber.

Von Beibringung der unter α. bezeichneten Ausweise kann abgesehen werden, wenn gegen die mündlichen Angaben über Zweck und Ziel der Reise Bedenken nicht bestehen.

II. Die Kleinbahnverwaltung hat die auf die Festsetzungen unter I. bezüglichen, von der Zivil- oder Militärverwaltung für erforderlich erachteten Bekanntmachungen auf ihren Bahnhöfen anschlagen zu lassen.

III. Um der Kleinbahnverwaltung schon im Frieden einen ungefähren Anhalt für die von ihr im Mobilmachungsfalle zu beanspruchenden Leistungen zu geben, erhält sie von den Bezirkskommandos von drei zu drei Jahren Angaben über die voraussichtliche Zahl der im Mobilmachungsfalle auf ihren Bahnstrecken zu befördernden Einberufenen sowie über die von diesen zu benutzenden Züge.

Bei wesentlichen Abweichungen werden diese Angaben auch in der Zwischenzeit gemacht.

IV. Anträge der Kleinbahn auf Zurückstellung von Betriebsbediensteten vom Waffendienst im Mobilmachungsfalle, soweit das Personal dienstpflichtig ist oder als ausgebildet dem Landsturm II. Aufgebots angehört, sind — getrennt nach Bezirkskommandos — an den für die Kleinbahn zuständigen Regierungspräsidenten in Form von Listen und vierteljährlichen Nachtragslisten nach dem Muster 20 der Wehrordnung zu richten. Der Regierungspräsident prüft diese Listen u. s. w., stellt für diejenigen Personen, deren Zurückstellung er im Einvernehmen mit der zuständigen Königlichen Eisenbahndirektion für dringend notwendig erachtet, Unabkömmlichkeitsbescheinigungen nach dem Muster 23 der Wehrordnung aus und übersendet Listen nebst Bescheinigungen dem zuständigen Bezirkskommando.

V. Die nachträgliche Entschädigung wird der Bahnverwaltung für die wirklich zur Beförderung gelangten Mannschaften nach den Sätzen des Militärtarifs gewährt. Die erforderlichen Angaben sind von den Kontrollbeamten auf Grund ihrer Feststellungen zu machen. Die Liquidation ist zur Prüfung an das Bezirkskommando zu senden, in dessen Bezirk der Einberufene die Reise angetreten hat. Das Bezirkskommando sendet demnächst die Liquidation an die Intendantur des stellvertretenden Generalstabs der Armee.

Aachen, den 26. Januar 1903.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 72 Nachtrag
zur Genehmigungsurkunde für die Geilenkirchener Kreisbahn vom 26. September 1899.

Im Einvernehmen mit der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Cöln wird hiermit folgendes bestimmt.

§. 1. In der Genehmigungsurkunde vom 26. September 1899 kommt unter §. 19 der vierte Absatz von Ziffer 7 („Im Mobilmachungsfalle usw. bis geregelt") in Fortfall.

§. 2. In §. 19 der Genehmigungsurkunde vom 26. September 1899 wird zwischen Ziffer 7 und Ziffer 8 neu eingefügt:

7. a. I. Während des mobilen Verhältnisses sind die Einberufenen der bewaffneten Macht (Heer und Marine) und des Landsturmes behufs Erreichung des Gestellungsorts mit allen fahrplanmäßigen Zügen in jeder Wagenklasse, nötigenfalls unter Zurückstellung alles anderen Personen- und Güterverkehrs, ohne Fahrkarte zu kostenfreier Benutzung der Bahn zuzulassen, und zwar:

α. die Mannschaften des Beurlaubtenstandes gegen Vorzeigung des Gestellungsbefehls oder anderer Militärpapiere,

β. die Mannschaften des Landsturmes innerhalb des betreffenden Korpsbezirkes auf Grund ihrer mündlichen Erklärung, daß sie dem Landsturm angehören und eingezogen sind,

γ. Kriegsfreiwillige und Freiwillige des Landsturmes auf Vorzeigung einer Bescheinigung der Ortsbehörde über Zweck und Ziel der Reise.

Der Ausweis oder die mündliche Erklärung erfolgt den Kontrollbeamten gegenüber.

Von Beibringung der unter α. bezeichneten Ausweise kann abgesehen werden, wenn gegen die mündlichen Angaben über Zweck und Ziel der Reise Bedenken nicht bestehen.

II. Die Kleinbahnverwaltung hat die auf die Festsetzungen unter I. bezüglichen, von der Zivil- oder Militärverwaltung für erforderlich erachteten Bekanntmachungen auf ihren Bahnhöfen anschlagen zu lassen.

III. Um der Kleinbahnverwaltung schon im Frieden einen ungefähren Anhalt für die von ihr im Mobilmachungsfalle zu beanspruchenden Leistungen zu geben, erhält sie von den Bezirkskommandos von drei zu drei Jahren Angaben über die voraussichtliche Zahl der im Mobilmachungsfalle auf ihren Bahnstrecken zu befördern-

den Einberufenen sowie über die von diesen zu benutzenden Züge.

Bei wesentlichen Abweichungen werden diese Angaben auch in der Zwischenzeit gemacht.

IV. Anträge der Kleinbahn auf Zurückstellung von Betriebsbediensteten vom Waffendienst im Mobilmachungsfalle, soweit das Personal dienstpflichtig ist oder als ausgebildet dem Landsturm II. Aufgebots angehört, sind — getrennt nach Bezirkskommandos — an den für die Kleinbahn zuständigen Regierungspräsidenten in Form von Listen und vierteljährlichen Nachtragslisten nach dem Muster 20 der Wehrordnung zu richten. Der Regierungspräsident prüft diese Listen u. s. w., stellt für diejenigen Personen, deren Zurückstellung er im Einvernehmen mit der zuständigen Königlichen Eisenbahndirektion für dringend notwendig erachtet, Unabkömmlichkeitsbescheinigungen nach dem Muster 23 der Wehrordnung aus und übersendet Listen nebst Bescheinigungen dem zuständigen Bezirkskommando.

V. Die nachträgliche Entschädigung wird der Bahnverwaltung für die wirklich zur Beförderung gelangten Mannschaften nach den Sätzen des Militärtarifs gewährt. Die erforderlichen Angaben sind von den Kontrollbeamten auf Grund ihrer Feststellungen zu machen. Die Liquidation ist zur Prüfung an das Bezirkskommando zu senden, in dessen Bezirk der Einberufene die Reise angetreten hat. Das Bezirkskommando sendet demnächst die Liquidation an die Intendantur des stellvertretenden Generalstabs der Armee.

Aachen, den 26. Januar 1903.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 73 Nachtrag

zu der Genehmigungsurkunde für die Dürener Dampfstraßenbahn vom 19. Mai 1894.

Im Einvernehmen mit der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Cöln wird hiermit folgendes bestimmt.

§. 1. In den Bestimmungen unter B zu §. 9 der Ausführungsanweisung vom 13. August 1898 zu dem Gesetz über Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen vom 28. Juli 1892 (G. S. S. 225), welchen die in das Handelsregister am 21. Mai 1892 eingetragene Dürener Dampfstraßenbahn-Aktiengesellschaft für die von ihr betriebene Kleinbahn von Düren nach Merken gemäß dem der Genehmigungsurkunde vom 19. Mai 1894 zugefügten Nachtrag vom 9. März 1900 unterliegt, ist unter Nr. 7 der vierte Satz („Im Mobilmachungsfalle usw. bis geregelt") zu streichen.

§. 2. Zwischen Ziffer 7 und 8 der in §. 1 erwähnten Bestimmungen wird neu eingefügt:

7. a. I. Während des mobilen Verhältnisses sind die Einberufenen der bewaffneten Macht (Heer und Marine) und des Landsturmes behufs Erreichung des Gestellungsorts mit allen fahrplanmäßigen Zügen in jeder Wagenklasse, nötigenfalls unter Zurückstellung alles anderen Personen- und Güterverkehrs, ohne Fahrkarte zu kostenfreier Benutzung der Bahn zuzulassen, und zwar:

α. die Mannschaften des Beurlaubtenstandes gegen Vorzeigung des Gestellungsbefehls oder anderer Militärpapiere,

β. die Mannschaften des Landsturmes innerhalb des betreffenden Korpsbezirks auf Grund ihrer mündlichen Erklärung, daß sie dem Landsturm angehören und eingezogen sind,

γ. Kriegsfreiwillige und Freiwillige des Landsturmes auf Vorzeigung einer Bescheinigung der Ortsbehörde über Zweck und Ziel der Reise.

Der Ausweis oder die mündliche Erklärung erfolgt den Kontrollbeamten gegenüber.

Von Beibringung der unter α. bezeichneten Ausweise kann abgesehen werden, wenn gegen die mündlichen Angaben über Zweck und Ziel der Reise Bedenken nicht bestehen.

II. Die Kleinbahnverwaltung hat die auf die Festsetzungen unter I. bezüglichen, von der Zivil- oder Militärverwaltung für erforderlich erachteten Bekanntmachungen auf ihren Bahnhöfen anschlagen zu lassen.

III. Um der Kleinbahnverwaltung schon im Frieden einen ungefähren Anhalt für die von ihr im Mobilmachungsfalle zu beanspruchenden Leistungen zu geben, erhält sie von den Bezirkskommandos von drei zu drei Jahren Angaben über die voraussichtliche Zahl der im Mobilmachungsfalle auf ihren Bahnstrecken zu befördernden Einberufenen sowie über die von diesen zu benutzenden Züge.

Bei wesentlichen Abweichungen werden diese Angaben auch in der Zwischenzeit gemacht.

IV. Anträge der Kleinbahn auf Zurückstellung von Betriebsbediensteten vom Waffendienst im Mobilmachungsfalle, soweit das Personal dienstpflichtig ist oder als ausgebildet dem Landsturm II. Aufgebots angehört, sind — getrennt nach Bezirkskommandos — an den für die Kleinbahn zuständigen Regierungspräsidenten in Form von Listen und vierteljährlichen Nachtragslisten nach dem Muster 20 der Wehrordnung zu richten. Der Regierungspräsident prüft diese Listen u. s. w., stellt für diejenigen Personen, deren Zurückstellung er im Einvernehmen mit der zuständigen Königlichen Eisenbahndirektion für dringend notwendig erachtet, Unabkömmlichkeitsbescheinigungen nach dem

Muster 23 der Wehrordnung aus und übersendet Listen nebst Bescheinigungen dem zuständigen Bezirkskommando.

V. Die nachträgliche Entschädigung wird der Bahnverwaltung für die wirklich zur Beförderung gelangten Mannschaften nach den Sätzen des Militärtarifs gewährt. Die erforderlichen Angaben sind von den Kontrollbeamten auf Grund ihrer Feststellungen zu machen. Die Liquidation ist zur Prüfung an das Bezirkskommando zu senden, in dessen Bezirk der Einberufene die Reise angetreten hat. Das Bezirkskommando sendet demnächst die Liquidation an die Intendantur des stellvertretenden Generalstabs der Armee.

Aachen, den 26. Januar 1903.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 74 **Stand der Tierseuchen im Regierungsbezirk Aachen** am 31. Januar 1903

Seuchen.	Kreise.	Zahl der verseuchten Gemeinden.	Zahl der verseuchten Gehöfte.
Schweineseuche	Düren	1	1
"	Montjoie	1	1
Geflügel-Cholera	Aachen-Land	1	1

Aachen, den 2. Februar 1903.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 75 Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunden für die Bergwerke Albertine II und Albertine III bei Laurensberg mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntnis, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Bergrevierbeamten des Reviers Aachen zu Aachen zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 30. Januar 1903.

Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs!

Auf Grund der Muthung vom 20. Oktober 1902 wird dem Kommerzienrat F. W Hupertz zu Aachen unter dem Namen Albertine II das Bergwerkseigentum in dem in der Gemeinde Laurensberg im Kreise Aachen, Regierungsbezirk Aachen und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 2179954 Quadratmeter hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A bis J bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Steinkohlen nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 30. Januar 1903.

L. S.

Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs!

Auf Grund der Muthung vom 20. Oktober 1902 wird dem Kommerzienrat F. W. Hupertz zu Aachen unter dem Namen Albertine III das Bergwerkseigentum in dem in der Gemeinde Laurensberg im Kreise Aachen, Regierungsbezirk Aachen und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 2185886 Quadratmeter hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben J bis R, G, H bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Steinkohlen nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 30. Januar 1903.

L. S.

Königliches Oberbergamt.

Nr. 76 **Personal-Nachrichten.**

Des Königs Majestät haben durch Allerhöchsten Erlaß vom 19. v. Mts. in Folge der von der Stadtverordneten-Versammlung zu Eschweiler getroffenen Wahl den bisherigen besoldeten Beigeordneten Dr. juris Ludwig Carbyn daselbst als Bürgermeister der Stadt Eschweiler für die gesetzliche Amtsdauer von zwölf Jahren zu bestätigen geruht

Der Bürgermeister Fischer in Eschweiler ist mit Pension aus dem Amte geschieden.

Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht, dem Kreisschulinspektor Dr. Schaffrath zu Schleiden den Charakter als Schulrat mit dem Range eines Rates vierter Klasse zu verleihen.

Der bei der katholischen Volksschule zu Frauenkron Kreis Schleiden, seither einstweilig tätige Lehrer Jakob Rouette ist endgültig angestellt worden.

Hierzu der Öffentliche Anzeiger Nr. 6.

Druckfehlerberichtigung. In der in den Amtsblättern Stück 51, 53 und 55 von 1902 erfolgten Bekanntmachung, betr. die Auslosung von Rentenbriefen der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz, ist insofern ein Druckfehler unterlaufen, als auf Seite 324, 347 und 359 bei 4 Litt D à 75 Mk. die Nr. 14813 statt der Nr. 18413 abgedruckt steht.

Druck von J. Stercken in Aachen.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 7. Ausgegeben zu Aachen, Dienstag den 10. Februar 1903.

Inhalt: Verteilungsplan des Bedarfs der Alterszulagekasse für die Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen des Regierungsbezirks Aachen für das Rechnungsjahr 1903 S. 35—60.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Bekanntmachung.

Nr. 77 Nachstehend veröffentlichen wir gemäß §. 8 Absatz 9 des Lehrerbesoldungsgesetzes vom 3. März 1897 in Verbindung mit §. 10 des Gesetzes vom 23. Juli 1893 über die Ruhegehaltskassen den Verteilungsplan des Bedarfs der Alterszulagekasse für die Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen des Regierungsbezirks Aachen für das Rechnungsjahr 1903.

Den Schulverbänden (Gemeinden pp.) steht innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach der Veröffentlichung des Verteilungsplans die Klage im Verwaltungsstreitverfahren auf Abänderung des Planes zu. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Zuständig für die Entscheidung erster Instanz ist der Bezirksausschuß.

Aachen, den 17. Januar 1903.

Königliche Regierung,
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.
Boehm.

Verteilungsplan

des Bedarfs der Alterszulagekasse für die Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen des Regierungsbezirkes Aachen

für das

Rechnungsjahr 1903.

Gemeinde.	Lehrer-	Lehrerinnen-	Es werden gewährt an Alterszulagen für die		Summe der am 1. Oktober 1902 tatsächlich zu zahlenden Alterszulagen an		Unter Zugrundelegung der Mindestsätze von 100 bezw. 80 M. als Einheitssätze der Alterszulagen ergeben sich Einheiten für die		Auf je eine der in den Spalten 2 / 3 angegebenen Stellen entfallen	
	Stellen an den öffentlichen Volksschulen.		Lehrer. M	Lehrerinnen. M	Lehrer. M	Lehrerinnen. M	Lehrerstellen	Lehrerinnenstellen	2 M	3 M
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.
I. Stadtkreis										
Aachen Stadt einschließlich Synagogengemeinde Aachen	162	153	200	100	148600	60000	324	$191^{2}/_{8}$	720	277,50
Summe Stadtkreis Aachen	162	153			148600	60000	324	$191^{2}/_{8}$		
II. Landkreis										
Alsdorf	6	6	140	80	2520	880	8,4	6	504	222
Bardenberg . . .	5	5	130	80	3900	1040	6,5	5	468	222
Brand	5	5	120	80	3000	720	6	5	432	222
Broich	5	2	140	100	2520		7	$2^{4}/_{8}$	504	277,50
Büsbach	10	7	160	90	6240	1980	16	$7^{7}/_{8}$	576	249,75
Cornelimünster . .	4	5	120	80	1680	80	4,8	5	432	222
Eilendorf	10	11	180	100	5400	3500	18	$13^{6}/_{8}$	648	277,50
Eschweiler . . .	34	30	175	100	25025	7800	59,5	$37^{4}/_{8}$	630	277,50
Forst	9	8	180	90	7740	810	16,2	9	648	249,75
Gressenich	9	8	140	80	2940	1040	12,6	8	504	222
Haaren.	9	8	180	100	2880	1700	16,2	10	648	277,50
Herzogenrath . .	6	6	150	90	4350	810	9	$6^{6}/_{8}$	540	249,75
Höngen	10	8	140	80	3780		14	8	504	222
Kinzweiler . . .	4	2	140	80	1960		5,6	2	504	222
Laurensberg . . .	5	2	150	100	2700	500	7,5	$2^{4}/_{8}$	540	277,50
Merkstein	3	1	150	90	2700	360	4,5	$1^{1}/_{8}$	540	249,75
Pannesheide . . .	12	10	140	80	5880	720	16,8	10	504	222
Richterich	5	4	140	80	2800	240	7	4	504	222
Stolberg	21	21	180	100	17460	6700	37,8	$26^{2}/_{8}$	648	277,50
Walheim	7	3	120	80	1920		8,4	3	432	222
Weiden	4	4	140	100	700		5,6	5	504	277,50
Würselen	13	14	150	100	6150	2500	19,5	$17^{4}/_{8}$	540	277,50
Summe Landkreis Aachen	196	170			114245	31380	306,9	$195^{6}/_{8}$		

Nach den Spalten 8 und 9 verteilt sich der Ausgabebedarf auf die Gemeinden und zwar für die		Hierauf kommen in Anrechnung die staatlichen Alterszulagekassenbeiträge von 337 M. für die Lehrerstellen und 184 M. für die Lehrerinnenstellen bis zur Höchstzahl von 25 Stellen in der Gemeinde. Mithin für				Die Gemeinden haben somit aufzubringen für die		Zusammen.	Bemerkungen.
Lehrer. ℳ	Lehrerinnen. ℳ	Lehrerstellen.	Beiträge. ℳ	Lehrerinnenstellen.	Beiträge. ℳ	Lehrer (Spalte 12 weniger Spalte 15). ℳ	Lehrerinnen (Spalte 13 weniger Spalte 17). ℳ	ℳ	
12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.
Aachen.									
116640	42457,50	27 (einschließlich 14 Lehrerstellen der früheren Stadt Burtscheid)	9099	23 (einschließlich 11 Lehrerinnenstellen der früheren Stadt Burtscheid)	4232	107541	38225,50	145766,50	
116640	42457,50	27	9099	23	4232	107541	38225,50	145766,50	
Aachen.									
3024	1332	6	2022	6	1104	1002	228	1230	
2340	1110	5	1685	5	920	655	190	845	
2160	1110	5	1685	5	920	475	190	665	
2520	555	5	1685	2	368	835	187	1022	
5760	1748,25	10	3370	7	1288	2390	460,25	2850,25	
1728	1110	4	1348	5	920	380	190	570	
6480	3052,50	10	3370	11	2024	3110	1028,50	4138,50	
21420	8325	14	4718	11	2024	16702	6301	23003	
5832	1998	9	3033	8	1472	2799	526	3325	
4536	1776	9	3033	8	1472	1503	304	1807	
5832	2220	9	3033	8	1472	2799	748	3547	
3240	1498,50	6	2022	6	1104	1218	394,50	1612,50	
5040	1776	10	3370	8	1472	1670	304	1974	
2016	444	4	1348	2	368	668	76	744	
2700	555	5	1685	2	368	1015	187	1202	
1620	249,75	3	1011	1	184	609	65,75	674,75	
6048	2220	12	4044	10	1840	2004	380	2384	
2520	888	5	1685	4	736	835	152	987	
13608	5827,50	13	4381	12	2208	9227	3619,50	12846,50	
3024	666	7	2359	3	552	665	114	779	
2016	1110	4	1348	4	736	668	374	1042	
7020	3885	13	4381	12	2208	2639	1677	4316	
110484	43456,50	168	56616	140	25760	53868	17696,50	71564,50	

Gemeinde.	Lehrer- (Stellen an den öffentlichen Volksschulen.)	Lehrerinnen- (Stellen an den öffentlichen Volksschulen.)	Es werden gewährt an Alterszulagen für die Lehrer. ℳ	Es werden gewährt an Alterszulagen für die Lehrerinnen. ℳ	Summe der am 1. Oktober 1902 tatsächlich zu zahlenden Alterszulagen an Lehrer. ℳ	Summe der am 1. Oktober 1902 tatsächlich zu zahlenden Alterszulagen an Lehrerinnen. ℳ	Unter Zugrundelegung der Mindestsätze von 100 bezw. 80 M. als Einheitssätze der Alterszulagen ergeben sich Einheiten für die Lehrerstellen.	Unter Zugrundelegung der Mindestsätze von 100 bezw. 80 M. als Einheitssätze der Alterszulagen ergeben sich Einheiten für die Lehrerinnenstellen.	Auf je eine der in den Spalten 2 angegebenen Stellen entfallen ℳ	Auf je eine der in den Spalten 3 angegebenen Stellen entfallen ℳ
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.

III. Kreis

Arnoldsweiler . .	3	2	140	100	560	500	4,2	$2^4/_8$	504	277,50
Ellen	1	1	140	100		100	1,4	$1^2/_8$	504	277,50
Morschenich . . .	1	1	140	100		200	1,4	$1^2/_8$	504	277,50
Binsfeld	2		120		120		2,4		432	
Frauwüllesheim . .	1		140		960		1,4		504	
Berzbuir-Kufferath	1	1	120	80	600		1,2	1	432	222
Birgel	2		140		1260		2,8		504	
Gürzenich	3	3	140	80	1680	480	4,2	3	504	222
Lendersdorf . . .	2	2	140	80	700	160	2,8	2	504	222
Rölsdorf	2	1	150	90	980	480	3	$1^1/_8$	540	249,75
Birkesdorf . . .	5	5	150	100	2700	1900	7,5	$6^2/_8$	540	277,50
Huchem-Stammeln-Selhausen . . .	2	1	120	80	120	320	2,4	1	432	222
Bürvenich	2	1	140	100	280	200	2,8	$1^2/_8$	504	277,50
Embken	1	1	140	100		700	1,4	$1^2/_8$	504	277,50
Boich-Leversbach. .	1	1	120	80			1,2	1	432	222
Drove	1	1	120	80	120		1,2	1	432	222
Jakobwüllesheim-Bubenheim . .	1	1	140	80	700		1,4	1	504	222
Soller	1		120				1,2		432	
Thum	1		120				1,2		432	
Uedingen	1		120				1,2		432	
Düren Stadt und	40	31	200	110	43000	10560	80	$42^5/_8$	720	305,25
Synagogengemeinde Düren. . . .	1		160				1,6		576	
Echtz-Conzendorf .	1	1	130	80			1,3	1	468	222
Geich-Obergeich . .	1		130		260		1,3		468	
Merode	1		120				1,2		432	
Schlich-D'horn . .	2	1	130	80	780		2,6	1	468	222
Froitzheim-Frangenheim	1		140				1,4		504	
Ginnick.	1		120				1,2		432	
Vettweiß-Kettenheim	2	2	140	80	1820		2,8	2	504	222

Nach den Spalten 8 und 9 verteilt sich der Ausgabebedarf auf die Gemeinden und zwar für die		Hierauf kommen in Anrechnung die staatlichen Alterszulagekassenbeiträge von 337 M. für die Lehrerstellen und 184 M. für die Lehrerinnenstellen bis zur Höchstzahl von 25 Stellen in der Gemeinde. Mithin für				Die Gemeinden haben somit aufzubringen für die		Zusammen.	Bemerkungen.
Lehrer.	Lehrerinnen.	Lehrerstellen.	Beiträge.	Lehrerinnenstellen.	Beiträge.	Lehrer (Spalte 12 weniger Spalte 15).	Lehrerinnen (Spalte 13 weniger Spalte 17).		
M.	M.		M.		M.	M.	M.	M.	
12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.
Düren.									
1512	555	3	1011	2	368	501	187	688	
504	277,50	1	337	1	184	167	93,50	260,50	
504	277,50	1	337	1	184	167	93,50	260,50	
864		2	674			190		190	
504		1	337			167		167	
432	222	1	337	1	184	95	38	133	
1008		2	674			334		334	
1512	666	3	1011	3	552	501	114	615	
1008	444	2	674	2	368	334	76	410	
1080	249,75	2	674	1	184	406	65,75	471,75	
2700	1387,50	5	1685	5	920	1015	467,50	1482,50	
864	222,	2	674	1	184	190	38	228	
1008	277,50	2	674	1	184	334	93,50	427,50	
504	277,50	1	337	1	184	167	93,50	260,50	
432	222	1	337	1	184	95	38	133	
432	222	1	337	1	184	95	38	133	
504	222	1	337	1	184	167	38	205	
432		1	337			95		95	
432		1	337			95		95	
432		1	337			95		95	
28800	9462,75								
		15	5055	10	1840	24321	7622,75	31943,75	
576									
468	222	1	337	1	184	131	38	169	
468		1	337			131		131	
432		1	337			95		95	
936	222	2	674	1	184	262	38	300	
504		1	337			167		167	
432		1	337			95		95	
1008	444	2	674	2	368	334	76	410	

Gemeinde.	Stellen an den öffentlichen Volksschulen. Lehrer-	Lehrerinnen-	Es werden gewährt an Alterszulagen für die Lehrer. M	Lehrerinnen. M	Summe der am 1. Oktober 1901 tatsächlich zu zahlenden Alterszulagen an Lehrer. M	Lehrerinnen. M	Unter Zugrundelegung der Mindestsätze von 100 bezw. 80 M. als Einheitssätze der Alterszulagen ergeben sich Einheiten für die Lehrerstellen.	Lehrerinnenstellen.	Auf je eine der in den Spalten 2 angegebenen Stellen entfallen M	Auf je eine der in den Spalten 3 angegebenen Stellen entfallen M
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.
Bürgermeisterei Füssenich, bestehend aus den Gemeinden Füssenich, Geich und Juntersdorf . .	4	1	140	100	2800	500	5,6	$1^{2}/_{8}$	504	277,50
Gladbach	1	1	120	80			1,2	1	432	222
Kelz.	2	1	140	90			2,8	$1^{1}/_{8}$	504	249,75
Lürheim	1		120				1,2		432	
Frenz	1	1	150	100	600	300	1,5	$1^{2}/_{8}$	540	277,50
Lamersdorf . . .	1		150		750		1,5		540	
Langerwehe . . .	4	4	150	90	2550	810	6	$4^{4}/_{8}$	540	249,75
Derichsweiler . .	2	2	140	90	1540	180	2,8	$2^{2}/_{8}$	504	249,75
Mariaweiler-Hoven	3	1	120	80	960		3,6	1	432	222
Merken	2	2	150	90	1690	640	3	$2^{2}/_{8}$	540	249,75
Girbelsrath . . .	1		130		130		1,3		468	
Golzheim . . .	2	1	130	100	390		2,6	$1^{2}/_{8}$	468	277,50
Merzenich . . .	2	2	140	100	700	900	2,8	$2^{4}/_{8}$	504	277,50
Abenden	1		120				1,2		432	
Nideggen-Rath, Brück-Hetzingen .	1	1	140	100		900	1,4	$1^{2}/_{8}$	504	277,50
Obermaubach-Schlagstein . .	1		120				1,2		432	
Niederzier	3	1	140	80	2380		4,2	1	504	222
Oberzier	2		120		1800		2,4		432	
Eschweiler über Feld	1	1	120	80		320	1,2	1	432	222
Hochkirchen, Eggersheim und Irresheim	2		120		480		2,4		432	
Nörvenich	2		120		720		2,4		432	
Oberbolheim . . .	1		120				1,2		432	
Poll.	1		120				1,2		432	
Rath	1		120				1,2		432	
Wissersheim . . .	1	1	120	80	720		1,2	1	432	222
Hastenrath . . .	3	2	140	90	1260	360	4,2	$2^{2}/_{8}$	504	249,75
Rothberg . . .	4	1	140	90	1120	270	5,6	$1^{1}/_{8}$	504	249,75
Wenau	3	1	140	90	1260	630	4,2	$1^{1}/_{8}$	504	249,75
Lucherberg . . .	1		130				1,3		468	
Pier	2	1	130	80	1170		2,6	1	468	222
Schophoven . . .	1	1	130	80	1040		1,3	1	468	222

Nach den Spalten 8 und 9 verteilt sich der Ausgabebedarf auf die Gemeinden und zwar für die		Hierauf kommen in Anrechnung die staatlichen Alterszulagekassenbeiträge von 337 M. für die Lehrerstellen und 184 M. für die Lehrerinnenstellen bis zur Höchstzahl von 25 Stellen in der Gemeinde. Mithin für				Die Gemeinden haben somit aufzubringen für die		Zusammen.	Bemerkungen.
Lehrer. ℳ	Lehrerinnen. ℳ	Lehrerstellen.	Beiträge. ℳ	Lehrerinnenstellen.	Beiträge. ℳ	Lehrer (Spalte 12 weniger Spalte 15). ℳ	Lehrerinnen (Spalte 13 weniger Spalte 17). ℳ	ℳ	
12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.
2016	277,50	4	1346	1	184	668	93,50	761,50	
432	222	1	337	1	184	95	38	133	
1008	249,75	2	674	1	184	334	65,75	399,75	
432		1	337			95		95	
540	277,50	1	337	1	184	203	93,50	296,50	
540		1	337			203		203	
2160	999	4	1348	4	736	812	263	1075	
1008	499,50	2	674	2	368	334	131,50	465,50	
1296	222	3	1011	1	184	285	38	323	
1080	499,50	2	674	2	368	406	131,50	537,50	
468		1	337			131		131	
936	277,50	2	674	1	184	262	93,50	355,50	
1008	555	2	674	2	368	334	187	521	
432		1	337			95		95	
504	277,50	1	337	1	184	167	93,50	260,50	
432		1	337			95		95	
1512	222	3	1011	1	184	501	38	539	
864		2	674			190		190	
432	222	1	337	1	184	95	38	133	
864		2	674			190		190	
864		2	674			190		190	
432		1	337			95		95	
432		1	337			95		95	
432		1	337			95		95	
432	222	1	337	1	184	95	38	133	
1512	499,50	3	1011	2	368	501	131,50	632,50	
2016	249,75	4	1348	1	184	668	65,75	733,75	
1512	249,75	3	1011	1	184	501	65,75	566,75	
468		1	337			131		131	
936	222	2	674	1	184	262	38	300	
468	222	1	337	1	184	131	38	169	

Gemeinde.	Lehrer- Stellen an den öffentlichen Volksschulen.	Lehrerinnen- Stellen an den öffentlichen Volksschulen.	Es werden gewährt an Alterszulagen für die Lehrer. M	Es werden gewährt an Alterszulagen für die Lehrerinnen. M	Summe der am 1. Oktober 1902 tatsächlich zu zahlenden Alterszulagen an Lehrer. M	Summe der am 1. Oktober 1902 tatsächlich zu zahlenden Alterszulagen an Lehrerinnen. M	Unter Zugrundelegung der Mindestsätze von 100 bezw. 80 M. als Einheitssätze der Alterszulagen ergeben sich Einheiten für die Lehrerstellen.	Unter Zugrundelegung der Mindestsätze von 100 bezw. 80 M. als Einheitssätze der Alterszulagen ergeben sich Einheiten für die Lehrerinnenstellen.	Auf je eine der in den Spalten 2 angegebenen Stellen entfallen M	Auf je eine der in den Spalten 3 angegebenen Stellen entfallen M
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.
Disternich	1		140		700		1,4		504	
Müddersheim	1		140		1260		1,4		504	
Sievernich	1		120				1,2		432	
Kreuzau	3	2	140	100	1400		4,2	$2^{1}/_{8}$	504	277,50
Niederau	2		140		1120		2,8		504	
Stockheim	1	1	140	100			1,4	$1^{2}/_{8}$	504	277,50
Winden	2		140		1400		2,8		504	
Bergstein	1		140				1,4		504	
Brandenberg	1		140		1260		1,4		504	
Gey-Straß	2	1	140	100			2,8	$1^{2}/_{8}$	504	277,50
Großhau	1		140				1,4		504	
Hürtgen	1		140				1,4		504	
Kleinhau	1		140				1,4		504	
Untermaubach, Bogheim	1	1	140	100	420	800	1,4	$1^{2}/_{8}$	504	277,50
Weisweiler	2	2	150	90	450		3	$2^{2}/_{8}$	540	249,75
Berg-Thuir	1		120		120		1,2		432	
Pissenheim	1		120		720		1,2		432	
Wollersheim	1	1	120	80	480		1,2	1	432	222
Summe Kreis Düren	165	91			90030	22210	249	$110^{1}/_{8}$		

IV. Kreis

Beeck	6	2	120	80	3480		7,2	2	432	222
Cörrenzig	4	1	120	80	1080		4,8	1	432	222
Gevenich	2		120		2160		2,4		432	
Glimbach	1	1	120	80	240		1,2	1	432	222
Nurich	1		120				1,2		432	
Baal	2		150		1200		3		540	
Doveren	2		120		720		2,4		432	
Granterath	1		120				1,2		432	
Hetzerath	1		120		360		1,2		432	
Hückelhoven	2		120		1680		2,4		432	
Elmpt	4		120		120		4,8		432	
Erkelenz	7	5	140	90	4760	1620	9,8	$5^{5}/_{8}$	504	249,75
Gerderath	2	1	120	80	480		2,4	1	432	222
Holzweiler	2	2	120	80	720	400	2,4	2	432	222
Immerath	2	1	140	80	980		2,8	1	504	222

Nach den Spalten 8 und 9 verteilt sich der Ausgabebedarf auf die Gemeinden und zwar für die		Hierauf kommen in Anrechnung die staatlichen Alterszulagekassenbeiträge von 337 M. für die Lehrerstellen und 184 M. für die Lehrerinnenstellen bis zur Höchstzahl von 25 Stellen in der Gemeinde. Mithin für				Die Gemeinden haben somit aufzubringen für die		Zusammen.	Bemerkungen.
Lehrer. ℳ	Lehrerinnen. ℳ	Lehrerstellen.	Beiträge. ℳ	Lehrerinnenstellen.	Beiträge. ℳ	Lehrer (Spalte 12 weniger Spalte 15). ℳ	Lehrerinnen (Spalte 13 weniger Spalte 17). ℳ	ℳ	
12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.
504		1	337			167		167	
504		1	337			167		167	
432		1	337			95		95	
1512	555	3	1011	2	368	501	187	688	
1008		2	674			334		334	
504	277,50	1	337	1	184	167	93,50	260,50	
1008		2	674			334		334	
504		1	337			167		167	
504		1	337			167		167	
1008	277,50	2	674	1	184	334	93,50	427,50	
504		1	337			167		167	
504		1	337			167		167	
504		1	337			167		167	
504	277,50	1	337	1	184	167	93,50	260,50	
1080	499,50	2	674	2	368	406	131,50	537,50	
432		1	337			95		95	
432		1	337			95		95	
432	222	1	337	1	184	95	38	133	
89640	24447,75	139	46843	70	12880	42797	11567,75	54364,75	

Erkelenz.

2592	444	6	2022	2	368	570	76	646	
1728	222	4	1348	1	184	380	38	418	
864		2	674			190		190	
432	222	1	337	1	184	95	38	133	
432		1	337			95		95	
1080		2	674			406		406	
864		2	674			190		190	
432		1	337			95		95	
432		1	337			95		95	
864		2	674			190		190	
1728		4	1348			380		380	
3528	1248,75	7	2359	5	920	1169	328,75	1497,75	
864	222	2	674	1	184	190	38	228	
864	444	2	674	2	368	190	76	266	
1008	222	2	674	1	184	334	38	372	

Gemeinde.	Stellen an den öffentlichen Volksschulen. Lehrer-	Lehrerinnen-	Es werden gewährt an Alterszulagen für die Lehrer. ℳ	Lehrerinnen. ℳ	Summe der am 1. Oktober 1902 tatsächlich zu zahlenden Alterszulagen an Lehrer. ℳ	Lehrerinnen. ℳ	Unter Zugrundelegung der Mindestsätze von 100 bezw. 80 M. als Einheitssätze der Alterszulagen ergeben sich Einheiten für die Lehrerstellen	Lehrerinnenstellen	Auf je eine der in den Spalten 2 angegebenen Stellen entfallen ℳ	Auf je eine der in den Spalten 3 angegebenen Stellen entfallen ℳ
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.
Borschemich . . .	2		120		960		2,4		432	
Keyenberg . . .	2		175		2625		3,5		630	
Venrath	3		120		1200		3,6		432	
Kleingladbach . .	4	1	120	80	1800	560	4,8	1	432	222
Matzerath . . .	1		120		240		1,2		432	
Kückhoven	2	1	120	80	720		2,4	1	432	222
Lövenich	6	2	120	80	2640	880	7,2	2	432	222
Niederkrüchten . .	9	2	120	80	2880		10,8	2	432	222
Schwanenberg . .	3		120		240		3,6		432	
Wegberg	9	3	120	80	2400		10,8	3	432	222
Summe Kreis Erkelenz . . .	80	22			33685	3460	99,5	$22^{5}/_{8}$		

V. Kreis

Eupen	18	17	175	120	15925	6600	31,5	$25^{4}/_{8}$	630	333
Eynatten	2	1	140	90	1120	810	2,8	$1^{1}/_{8}$	504	249,75
Hauset	1	1	140	90	140	720	1,4	$1^{1}/_{8}$	504	249,75
Hergenrath und Pr.-Moresnet. .	2	2	150	90	300	900	3	$2^{2}/_{8}$	540	249,75
Kettenis	2	1	150	80	1350	560	3	1	540	222
Lontzen.	4	2	140	90	2520	810	5,6	$2^{2}/_{8}$	504	249,75
Evangelische Kirchengemeinde Moresnet . . .	1		120				1,2		432	
Raeren.	5	4	140	80	1540	1520	7	4	504	222
Walhorn	2	1	140	90	700	90	2,8	$1^{1}/_{8}$	504	249,75
Summe Kreis Eupen	37	29			23595	12010	58,3	$38^{3}/_{8}$		

VI. Kreis

Baesweiler . . .	2	1	120	80		80	2,4	1	432	222
Beggendorf . . .	2		120				2,4		432	
Oidtweiler . . .	2		120		1080		2,4		432	
Uebach	3	1	120	80	1680	720	3,6	1	432	222
Brachelen	4	3	130	90	650	1620	5,2	$3^{3}/_{8}$	468	249,75
Lindern	1		140		1260		1,4		504	
Frelenberg . . .	1	1	140	100	700	400	1,4	$1^{2}/_{8}$	504	277,50
Birgden	1	2	120	80	120		1,2	2	432	222

Nach den Spalten 8 und 9 verteilt sich der Ausgabebedarf auf die Gemeinden und zwar für die		Hierauf kommen in Anrechnung die staatlichen Alterszulagekassenbeiträge von 337 M. für die Lehrerstellen und 184 M. für die Lehrerinnenstellen bis zur Höchstzahl von 25 Stellen in der Gemeinde. Mithin für				Die Gemeinden haben somit aufzubringen für die		Zusammen.	Bemerkungen.
Lehrer. ℳ	Lehrerinnen. ℳ	Lehrerstellen.	Beiträge. ℳ	Lehrerinnenstellen.	Beiträge. ℳ	Lehrer (Spalte 12 weniger Spalte 15). ℳ	Lehrerinnen (Spalte 13 weniger Spalte 17). ℳ	ℳ	
12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.
864		2	674			190		190	
1260		2	674			586		586	
1296		3	1011			285		285	
1728	222	4	1348	1	184	380	38	418	
432		1	337			95		95	
864	222	2	674	1	184	190	38	228	
2592	444	6	2022	2	368	570	76	646	
3888	444	9	3033	2	368	855	76	931	
1296		3	1011			285		285	
3888	666	9	3033	3	552	855	114	969	
35820	5022,75	80	26960	22	4048	8860	974,75	9834,75	
Eupen.									
11340	5661	13	4381	12	2208	6959	3453	10412	
1008	249,75	2	674	1	184	334	65,75	399,75	
504	249,75	1	337	1	184	167	65,75	232,75	
1080	499,50	2	674	2	368	406	131,50	537,50	
1080	222	2	674	1	184	406	38	444	
2016	499,50	4	1348	2	368	668	131,50	799,50	
432		1	337			95		95	
2520	888	5	1685	4	736	835	152	987	
1008	249,75	2	674	1	184	334	65,75	399,75	
20988	8519,25	32	10784	24	4416	10204	4103,25	14307,25	
Geilenkirchen.									
864	222	2	674	1	184	190	38	228	
864		2	674			190		190	
864		2	674			190		190	
1296	222	3	1011	1	184	285	38	323	
1872	749,25	4	1348	3	552	524	197,25	721,25	
504		1	337			167		167	
504	277,50	1	337	1	184	167	93,50	260,50	
432	444	1	337	2	368	95	76	171	

Gemeinde.	Stellen an den öffentlichen Volksschulen. Lehrer-	Lehrerinnen-	Es werden gewährt an Alterszulagen für die Lehrer.	Lehrerinnen.	Summe der am 1. Oktober 1902 tatsächlich zu zahlenden Alterszulagen an Lehrer.	Lehrerinnen.	Unter Zugrundelegung der Mindestsätze von 100 bezw. 80 M. als Einheitssätze der Alterszulagen ergeben sich Einheiten für die Lehrerstellen.	Lehrerinnenstellen.	Auf je eine der in den Spalten 2 angegebenen Stellen entfallen	Auf je eine der in den Spalten 3 angegebenen Stellen entfallen
			M.	M.	M.	M.			M.	M.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.
Gangelt	6	1	120	80	3360	160	7,2	1	432	222
Geilenkirchen	9	2	140	100	7000	600	12,6	$2\frac{4}{8}$	504	277,50
Immendorf	3	2	120	80	480		3,6	2	432	222
Puffendorf	2	1	120	80	840		2,4	1	432	222
Randerath	3	2	140	80	1400		4,2	2	504	222
Scherpenseel	2	1	140	100			2,8	$1\frac{2}{8}$	504	277,50
Schümmerquartier	2		120				2,4		432	
Teveren	3	1	140	100	420	500	4,2	$1\frac{2}{8}$	504	277,50
Beeck	1		120				1,2		432	
Süggerath	1	1	120	80			1,2	1	432	222
Würm	3		120		1200		3,6		432	
Summe Kreis Geilenkirchen	51	19			20190	4080	65,4	$20\frac{5}{8}$		

VII. Kreis

Aphoven	2	1	120	80	360	160	2,4	1	432	222
Schafhausen	2	1	120	80			2,4	1	432	222
Birgelen	2	1	120	80	600		2,4	1	432	222
Effeld	1	1	120	80			1,2	1	432	222
Ophoven	1		120		600		1,2		432	
Braunsrath	3	1	120	80	720		3,6	1	432	222
Breberen	1	1	120	80	120		1,2	1	432	222
Dremmen	3	1	140	100	420		4,2	$1\frac{2}{8}$	504	277,50
Horst	1		120				1,2		432	
Haaren	3	1	120	80	720		3,6	1	432	222
Havert	2	2	120	80			2,4	2	432	222
Millen	1		120		360		1,2		432	
Tüddern	1	1	120	80	360		1,2	1	432	222
Heinsberg	3	3	140	100	980	2100	4,2	$3\frac{6}{8}$	504	277,50
Hilfarth	3	1	140	100	1820		4,2	$1\frac{2}{8}$	504	277,50
Porselen	1	1	120	80	720		1,2	1	432	222
Karken	2	1	140	95	1260	570	2,8	$1\frac{15}{80}$	504	263,625
Kempen	2		120		720		2,4		432	
Kirchhoven	3	2	140	95	1820	855	4,2	$2\frac{30}{80}$	504	263,625
Arsbeck	2	1	120	80	960		2,4	1	432	222
Myhl	3		120		120		3,6		432	
Wildenrath	1		120				1,2		432	
Oberbruch	3		140		1120		4,2		504	
Ratheim	4	1	120	80	1440		4,8	1	432	222

Nach den Spalten 8 und 9 verteilt sich der Ausgabebedarf auf die Gemeinden und zwar für die Lehrer. ℳ	Lehrerinnen. ℳ	Hierauf kommen in Anrechnung die staatlichen Alterszulagekassenbeiträge von 337 M. für die Lehrerstellen und 184 M. für die Lehrerinnenstellen bis zur Höchstzahl von 25 Stellen in der Gemeinde. Mithin für Lehrerstellen.	Beiträge. ℳ	Lehrerinnenstellen.	Beiträge. ℳ	Die Gemeinden haben somit aufzubringen für die Lehrer (Spalte 12 weniger Spalte 15). ℳ	Lehrerinnen (Spalte 13 weniger Spalte 17). ℳ	Zusammen. ℳ	Bemerkungen.
12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.
2592	222	6	2022	1	184	570	38	608	
4536	555	9	3033	2	368	1503	187	1690	
1296	444	3	1011	2	368	285	76	361	
864	222	2	674	1	184	190	38	228	
1512	444	3	1011	2	368	501	76	577	
1008	277,50	2	674	1	184	334	93,50	427,50	
864		2	674			190		190	
1512	277,50	3	1011	1	184	501	93,50	594,50	
432		1	337			95		95	
432	222	1	337	1	184	95	38	133	
1296		3	1011			285		285	
23544	4578,75	51	17187	19	3496	6357	1082,75	7439,75	
Heinsberg.									
864	222	2	674	1	184	190	38	228	
864	222	2	674	1	184	190	38	228	
864	222	2	674	1	184	190	38	228	
432	222	1	337	1	184	95	38	133	
432		1	337			95		95	
1296	222	3	1011	1	184	285	38	323	
432	222	1	337	1	184	95	38	133	
1512	277,50	3	1011	1	184	501	93,50	594,50	
432		1	337			95		95	
1296	222	3	1011	1	184	285	38	323	
864	444	2	674	2	368	190	76	266	
432		1	337			95		95	
432	222	1	337	1	184	95	38	133	
1512	832,50	3	1011	3	552	501	280,50	781,50	
1512	277,50	3	1011	1	184	501	93,50	594,50	
432	222	1	337	1	184	95	38	133	
1008	263,63	2	674	1	184	334	79,63	413,63	
864		2	674			190		190	
1512	527,25	3	1011	2	368	501	159,25	660,25	
864	222	2	674	1	184	190	38	228	
1296		3	1011			285		285	
432		1	337			95		95	
1512		3	1011			501		501	
1728	222	4	1348	1	184	380	38	418	

Gemeinde.	Stellen an den öffentlichen Volksschulen. Lehrer-	Lehrerinnen-	Es werden gewährt an Alterszulagen für die Lehrer. ℳ	Lehrerinnen. ℳ	Summe der am 1. Oktober 1901 tatsächlich zu zahlenden Alterszulagen an Lehrer. ℳ	Lehrerinnen. ℳ	Unter Zugrundelegung der Mindestsätze von 100 bezw. 80 M. als Einheitssätze der Alterszulagen ergeben sich Einheiten für die Lehrerstellen.	Lehrerinnenstellen.	Auf je eine der in den Spalten 2 angegebenen Stellen entfallen ℳ	Auf je eine der in den Spalten 3 angegebenen Stellen entfallen ℳ
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.
Höngen	2	1	120	80	1200		2,4	1	432	222
Saeffelen . . .	2		120				2,4		432	
Unterbruch . . .	1	1	140	100	700		1,4	$1^2/_8$	504	27 7,50
Waldenrath . . .	5		120		600		6		432	
Waldfeucht . . .	4	1	120	80	1200	80	4,8	1	432	222
Orsbeck	1	1	120	80	600		1,2	1	432	222
Wassenberg . . .	3	1	120	80	360	400	3,6	1	432	222
Hillensberg . . .	1		120				1,2		432	
Süsterseel	1	1	120	80		480	1,2	1	432	222
Wehr	1	1	120	80	360		1,2	1	432	222
Summe Kreis Heinsberg . . .	71	28			20240	4645	88,8	$30^5/_{80}$		

VIII. Kreis

Aldenhoven . . .	2	1	150	90	2100	450	3	$1^1/_8$	540	249,75
Engelsdorf . . .	1		140		840		1,4		504	
Langweiler . . .	1		120		1080		1,2		432	
Niedermerz . . .	1		140		840		1,4		504	
Pattern bei Aldenhoven	1		120				1,2		432	
Barmen	2		140				2,8		504	
Floßdorf	1		140		980		1,4		504	
Merzenhausen . .	1		140				1,4		504	
Bourheim	1		140				1,4		504	
Coslar	3	1	130	90	780	90	3,9	$1^1/_8$	468	249,75
Dürwiß	2	2	140	90	980		2,8	$2^2/_8$	504	249,75
Laurensberg . . .	1		140		700		1,4		504	
Lohn	4		140		560		5,6		504	
Ederen	1	1	140	90			1,4	$1^1/_8$	504	249,75
Gereonsweiler . .	2		140		140		2,8		504	
Dürboslar . . .	1	1	140	90			1,4	$1^1/_8$	504	249,75
Freialdenhoven . .	1	1	140	90	560		1,4	$1^1/_8$	504	249,75
Hambach	2		175		1925		3,5		630	
Selgersdorf und Krauthausen . .	2	1	140	90	1120		2,8	$1^1/_8$	504	249,75
Stetternich . . .	2		175		1225		3,5		630	
Boslar	2	1	140	90	700		2,8	$1^1/_8$	504	249,75
Gevelsdorf . . .	1		140				1,4		504	

Nach den Spalten 8 und 9 verteilt sich der Ausgabebedarf auf die Gemeinden und zwar für die		Hierauf kommen in Anrechnung die staatlichen Alterszulagekassenbeiträge von 337 M. für die Lehrerstellen und 184 M. für die Lehrerinnenstellen bis zur Höchstzahl von 25 Stellen in der Gemeinde. Mithin für				Die Gemeinden haben somit aufzubringen für die		Zusammen.	Bemerkungen.
Lehrer. ℳ	Lehrerinnen. ℳ	Lehrerstellen.	Beiträge. ℳ	Lehrerinnenstellen.	Beiträge. ℳ	Lehrer (Spalte 12 weniger Spalte 15). ℳ	Lehrerinnen (Spalte 13 weniger Spalte 17). ℳ	ℳ	
12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.
864	222	2	674	1	184	190	38	228	
864		2	674			190		190	
504	277,50	1	337	1	184	167	93,50	260,50	
2160		5	1685			475		475	
1728	222	4	1348	1	184	380	38	418	
432	222	1	337	1	184	95	38	133	
1296	222	3	1011	1	184	285	38	323	
432		1	337			95		95	
432	222	1	337	1	184	95	38	133	
432	222	1	337	1	184	95	38	133	
31968	6673,88	71	23927	28	5152	8041	1521,88	9562,88	

Jülich.

12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.
1080	249,75	2	674	1	184	406	65,75	471,75	
504		1	337			167		167	
432		1	337			95		95	
504		1	337			167		167	
432		1	337			95		95	
1008		2	674			334		334	
504		1	337			167		167	
504		1	337			167		167	
504		1	337			167		167	
1404	249,75	3	1011	1	184	393	65,75	458,75	
1008	499,50	2	674	2	368	334	131,50	465,50	
504		1	337			167		167	
2016		4	1348			668		668	
504	249,75	1	337	1	184	167	65,75	232,75	
1008		2	674			334		334	
504	249,75	1	337	1	184	167	65,75	232,75	
504	249,75	1	337	1	184	167	65,75	232,75	
1260		2	674			586		586	
1008	249,75	2	674	1	184	334	65,75	399,75	
1260		2	674			586		586	
1008	249,75	2	674	1	184	334	65,75	399,75	
504		1	337			167		167	

Gemeinde.	Stellen an den öffentlichen Volksschulen. Lehrer-	Lehrerinnen-	Es werden gewährt an Alterszulagen für die Lehrer. M	Lehrerinnen. M	Summe der am 1. Oktober 1901 tatsächlich zu zahlenden Alterszulagen an Lehrer. M	Lehrerinnen. M	Unter Zugrundelegung der Mindestsätze von 100 bezw. 80 M. als Einheitssätze der Alterszulagen ergeben sich Einheiten für die Lehrerstellen.	Lehrerinnenstellen.	Auf je eine der in den Spalten 2 angegebenen Stellen entfallen M	3 M
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.
Höngen	2	1	120	80	1200		2,4	1	432	222
Saeffelen . . .	2		120				2,4		432	
Unterbruch . . .	1	1	140	100	700		1,4	$1^{2}/_{8}$	504	27 7,50
Waldenrath . . .	5		120		600		6		432	
Waldfeucht . . .	4	1	120	80	1200	80	4,8	1	432	222
Orsbeck	1	1	120	80	600		1,2	1	432	222
Wassenberg . . .	3	1	120	80	360	400	3,6	1	432	222
Hillensberg . . .	1		120				1,2		432	
Süsterseel	1	1	120	80		480	1,2	1	432	222
Wehr	1	1	120	80	360		1,2	1	432	222
Summe Kreis Heinsberg . . .	71	28			20240	4645	88,8	$30^{5}/_{80}$		

VIII. Kreis

Aldenhoven . . .	2	1	150	90	2100	450	3	$1^{1}/_{8}$	540	249,75
Engelsdorf . . .	1		140		840		1,4		504	
Langweiler . . .	1		120		1080		1,2		432	
Niedermerz . . .	1		140		840		1,4		504	
Pattern bei Aldenhoven	1		120				1,2		432	
Barmen	2		140				2,8		504	
Floßdorf	1		140		980		1,4		504	
Merzenhausen . .	1		140				1,4		504	
Bourheim	1		140				1,4		504	
Coslar	3	1	130	90	780	90	3,9	$1^{1}/_{8}$	468	249,75
Dürwiß	2	2	140	90	980		2,8	$2^{2}/_{8}$	504	249,75
Laurensberg . . .	1		140		700		1,4		504	
Lohn	4		140		560		5,6		504	
Ederen	1	1	140	90			1,4	$1^{1}/_{8}$	504	249,75
Gereonsweiler . .	2		140		140		2,8		504	
Dürboslar . . .	1	1	140	90			1,4	$1^{1}/_{8}$	504	249,75
Freialdenhoven . .	1	1	140	90	560		1,4	$1^{1}/_{8}$	504	249,75
Hambach	2		175		1925		3,5		630	
Selgersdorf und Krauthausen . .	2	1	140	90	1120		2,8	$1^{1}/_{8}$	504	249,75
Stetternich . . .	2		175		1225		3,5		630	
Boslar	2	1	140	90	700		2,8	$1^{1}/_{8}$	504	249,75
Gevelsdorf . . .	1		140				1,4		504	

Nach den Spalten 8 und 9 verteilt sich der Ausgabebedarf auf die Gemeinden und zwar für die		Hierauf kommen in Anrechnung die staatlichen Alterszulagekassenbeiträge von 337 M. für die Lehrerstellen und 184 M. für die Lehrerinnenstellen bis zur Höchstzahl von 25 Stellen in der Gemeinde. Mithin für				Die Gemeinden haben somit aufzubringen für die		Zusammen.	Bemerkungen.
Lehrer. ℳ	Lehrerinnen. ℳ	Lehrerstellen.	Beiträge. ℳ	Lehrerinnenstellen.	Beiträge. ℳ	Lehrer (Spalte 12 weniger Spalte 15). ℳ	Lehrerinnen (Spalte 13 weniger Spalte 17). ℳ	ℳ	
12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.
864	222	2	674	1	184	190	38	228	
864		2	674			190		190	
504	277,50	1	337	1	184	167	93,50	260,50	
2160		5	1685			475		475	
1728	222	4	1348	1	184	380	38	418	
432	222	1	337	1	184	95	38	133	
1296	222	3	1011	1	184	285	38	323	
432		1	337			95		95	
432	222	1	337	1	184	95	38	133	
432	222	1	337	1	184	95	38	133	
31968	6673,88	71	23927	28	5152	8041	1521,88	9562,88	

Jülich.

1080	249,75	2	674	1	184	406	65,75	471,75	
504		1	337			167		167	
432		1	337			95		95	
504		1	337			167		167	
432		1	337			95		95	
1008		2	674			334		334	
504		1	337			167		167	
504		1	337			167		167	
504		1	337			167		167	
1404	249,75	3	1011	1	184	393	65,75	458,75	
1008	499,50	2	674	2	368	334	131,50	465,50	
504		1	337			167		167	
2016		4	1348			668		668	
504	249,75	1	337	1	184	167	65,75	232,75	
1008		2	674			334		334	
504	249,75	1	337	1	184	167	65,75	232,75	
504	249,75	1	337	1	184	167	65,75	232,75	
1260		2	674			586		586	
1008	249,75	2	674	1	184	334	65,75	399,75	
1260		2	674			586		586	
1008	249,75	2	674	1	184	334	65,75	399,75	
504		1	337			167		167	

Gemeinde.	Stellen an den öffentlichen Volksschulen. Lehrer-	Stellen an den öffentlichen Volksschulen. Lehrerinnen-	Es werden gewährt an Alterszulagen für die Lehrer. M	Es werden gewährt an Alterszulagen für die Lehrerinnen. M	Summe der am 1. Oktober 1902 tatsächlich zu zahlenden Alterszulagen an Lehrer. M	Summe der am 1. Oktober 1902 tatsächlich zu zahlenden Alterszulagen an Lehrerinnen. M	Unter Zugrundelegung der Mindestsätze von 100 bezw. 80 M. als Einheitssätze der Alterszulagen ergeben sich Einheiten für die Lehrerstellen.	Unter Zugrundelegung der Mindestsätze von 100 bezw. 80 M. als Einheitssätze der Alterszulagen ergeben sich Einheiten für die Lehrerinnenstellen.	Auf je eine der in den Spalten 2 angegebenen Stellen entfallen M	Auf je eine der in den Spalten 3 angegebenen Stellen entfallen M
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.
Hasselsweiler	2		150		1050		3		540	
Hompesch	1		140				1,4		504	
Hottorf	1	1	140	90	1260		1,4	$1^{1}/_{8}$	504	249,75
Münz	1	1	150	90			1,5	$1^{1}/_{8}$	540	249,75
Ralshoven	1		150		900		1,5		540	
Tetz	1		140		700		1,4		504	
Inden	2	1	125	80	1125		2,5	1	450	222
Evangelische Kirchengemeinde Inden	1		120				1,2		432	
Jülich	7	7	180	110	5760	2090	12,6	$9^{5}/_{8}$	648	305,25
Altdorf	2		140		140		2,8		504	
Kirchberg	2	1	150	100	1050		3	$1^{2}/_{8}$	540	277,50
Linnich	1	2	180	110			1,8	$2^{6}/_{8}$	648	305,25
Broich	1	1	160	100	800		1,6	$1^{2}/_{8}$	576	277,50
Güsten	1	1	160	100	320		1,6	$1^{2}/_{8}$	576	277,50
Mersch	2		175		2800		3,5		630	
Pattern bei Mersch	1	1	160	100	1120		1,6	$1^{2}/_{8}$	576	277,50
Welldorf	2		160		2080		3,2		576	
Roedingen	4	1	160	100	4480	400	6,4	$1^{2}/_{8}$	576	277,50
Steinstraß	2	1	150	100	750	600	3	$1^{2}/_{8}$	540	277,50
Roerdorf	2		140		2240		2,8		504	
Bettendorf	1		150				1,5		540	
Schaufenberg	2	1	150	80	450		3,	1	540	222
Schleiden	1	1	140	80	1260	240	1,4	1	504	222
Setterich	2		150		2700		3		540	
Siersdorf	2		150		2250		3		540	
Titz	6	1	160	100	4160	500	9,6	$1^{2}/_{8}$	576	277,50
Welz	1		120		240		1,2		432	
Summe Kreis Jülich	87	30			52165	4370	130,4	$36^{4}/_{8}$		

IX. Kreis

Amel-Eibertingen	1		150		750		1,5		540	
Deidenberg	1		120				1,2		432	
Heppenbach	1	1	120	80			1,2	1	432	222
Iveldingen und Montenau	1		150		750		1,5		540	

Nach den Spalten 8 und 9 verteilt sich der Ausgabebedarf auf die Gemeinden und zwar für die		Hierauf kommen in Anrechnung die staatlichen Alterszulagekassenbeiträge von 337 M. für die Lehrerstellen und 184 M. für die Lehrerinnenstellen bis zur Höchstzahl von 25 Stellen in der Gemeinde. Mithin für				Die Gemeinden haben somit aufzubringen für die		Zusammen.	Bemerkungen.
Lehrer. ℳ	Lehrerinnen. ℳ	Lehrerstellen.	Beiträge. ℳ	Lehrerinnenstellen.	Beiträge. ℳ	Lehrer (Spalte 12 weniger Spalte 15). ℳ	Lehrerinnen (Spalte 13 weniger Spalte 17). ℳ	ℳ	
12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.
1080		2	674			406		406	
504		1	337			167		167	
504	249,75	1	337	1	184	167	65,75	232,75	
540	249,75	1	337	1	184	203	65,75	268,75	
540		1	337			203		203	
504		1	337			167		167	
900	222	2	674	1	184	226	38	264	
432		1	337			95		95	
4536	2136,75	7	2359	7	1288	2177	848,75	3025,75	
1008		2	674			334		334	
1080	277,50	2	674	1	184	406	93,50	499,50	
648	610,50	1	337	2	368	311	242,50	553,50	
576	277,50	1	337	1	184	239	93,50	332,50	
576	277,50	1	337	1	184	239	93,50	332,50	
1260		2	674			586		586	
576	277,50	1	337	1	184	239	93,50	332,50	
1152		2	674			478		478	
2304	277,50	4	1348	1	184	956	93,50	1049,50	
1080	277,50	2	674	1	184	406	93,50	499,50	
1008		2	674			334		334	
540		1	337			203		203	
1080	222	2	674	1	184	406	38	444	
504	222	1	337	1	184	167	38	205	
1080		2	674			406		406	
1080		2	674			406		406	
3456	277,50	6	2022	1	184	1434	93,50	1527,50	
432		1	337			95		95	
46944	8103	87	29319	30	5520	17625	2583	20208	

Malmedy.

540		1	337			203		203	
432		1	337			95		95	
432	222	1	337	1	184	95	38	133	
540		1	337			203		203	

Gemeinde.	Lehrer-	Lehrerinnen-	Es werden gewährt an Alterszulagen für die		Summe der am 1. Oktober 1902 tatsächlich zu zahlenden Alterszulagen an		Unter Zugrundelegung der Mindestsätze von 100 bezw. 80 M. als Einheitssätze der Alterszulagen ergeben sich Einheiten für die		Auf je eine der in den Spalten 2 / 3 angegebenen Stellen entfallen	
	Stellen an den öffentlichen Volksschulen.		Lehrer. ℳ	Lehrerinnen. ℳ	Lehrer. ℳ	Lehrerinnen. ℳ	Lehrerstellen	Lehrerinnenstellen	ℳ	ℳ
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.
Mirfeld	1		120		1080		1,2		432	
Möderscheid . . .	1		120				1,2		432	
Schoppen	1		120		840		1,2		432	
Bellevaux	1		120				1,2		432	
Bürnenville . . .	1		120				1,2		432	
Géromont	2		120		1080		2,4		432	
Thoffraix	2	1	120	80	120		2,4	1	432	222
Büllingen	2		150				3		540	
Honsfeld	1		150				1,5		540	
Hünningen . . .	1		150		750		1,5		540	
Mürringen . . .	1		120		240		1,2		432	
Rocherath-Krinkelt .	1	1	150	80	900	640	1,5	1	540	222
Wirtzfeld	1		150				1,5		540	
Berg	1		120				1,2		432	
Bütgenbach . . .	2		150		1200		3		540	
Elsenborn	2		150		900		3		540	
Faymonville . . .	1		120				1,2		432	
Nidrum	1		140		840		1,4		504	
Sourbrodt	1		120				1,2		432	
Weywertz	2		150		1050		3		540	
Crombach	5		130		1300		6,5		468	
Lommersweiler . .	5		120		1200		6		432	
Malmedy	7	7	170	100	4930	3300	11,9	8 6/8	612	277,50
Evangelische Kirchengemeinde Malmedy	1		170		170		1,7		612	
Manderfeld . . .	5		150		1350		7,5		540	
Herresbach . . .	1		120				1,2		432	
Medell	1		120				1,2		432	
Meyerode	1		120		960		1,2		432	
Valender	1		120				1,2		432	
Wallerode	1		120		360		1,2		432	
Ligneuville . . .	1		120		960		1,2		432	
Recht	4		120		2040		4,8		432	
Neuland	8		120		4200		9,6		432	
Thommen	7		120		1680		8,4		432	
Schönberg	3		150		1050		4,5		540	
St. Vith	3	2	150	100	2550	200	4,5	2 4/8	540	277,50

Nach den Spalten 8 und 9 verteilt sich der Ausgabebedarf auf die Gemeinden und zwar für die		Hierauf kommen in Anrechnung die staatlichen Alterszulagekassenbeiträge von 337 M. für die Lehrerstellen und 184 M. für die Lehrerinnenstellen bis zur Höchstzahl von 25 Stellen in der Gemeinde. Mithin für				Die Gemeinden haben somit aufzubringen für die		Zusammen.	Bemerkungen.
Lehrer. ℳ	Lehrerinnen. ℳ	Lehrerstellen.	Beiträge. ℳ	Lehrerinnenstellen.	Beiträge. ℳ	Lehrer (Spalte 12 weniger Spalte 15). ℳ	Lehrerinnen (Spalte 13 weniger Spalte 17). ℳ	ℳ	
12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.
432		1	337			95		95	
432		1	337			95		95	
432		1	337			95		95	
432		1	337			95		95	
432		1	337			95		95	
864		2	674			190		190	
864	222	2	674	1	184	190	38	228	
1080		2	674			406		406	
540		1	337			203		203	
540		1	337			203		203	
432		1	337			95		95	
540	222	1	337	1	184	203	38	241	
540		1	337			203		203	
432		1	337			95		95	
1080		2	674			406		406	
1080		2	674			406		406	
432		1	337			95		95	
504		1	337			167		167	
432		1	337			95		95	
1080		2	674			406		406	
2340		5	1685			655		655	
2160		5	1685			475		475	
4284	1942,50	7	2359	7	1288	1925	654,50	2579,50	
612		1	337			275		275	
2700		5	1685			1015		1015	
432		1	337			95		95	
432		1	337			95		95	
432		1	337			95		95	
432		1	337			95		95	
432		1	337			95		95	
432		1	337			95		95	
1728		4	1348			380		380	
3456		8	2696			760		760	
3024		7	2359			665		665	
1620		3	1011			609		609	
1620	555	3	1011	2	368	609	187	796	

Gemeinde.	Lehrer- Stellen an den öffentlichen Volksschulen.	Lehrerinnen- Stellen an den öffentlichen Volksschulen.	Es werden gewährt an Alterszulagen für die Lehrer. M	Es werden gewährt an Alterszulagen für die Lehrerinnen. M	Summe der am 1. Oktober 1901 tatsächlich zu zahlenden Alterszulagen an Lehrer. M	Summe der am 1. Oktober 1901 tatsächlich zu zahlenden Alterszulagen an Lehrerinnen. M	Unter Zugrundelegung der Mindestsätze von 100 bezw. 80 M. als Einheitssätze der Alterszulagen ergeben sich Einheiten für die Lehrerstellen.	Unter Zugrundelegung der Mindestsätze von 100 bezw. 80 M. als Einheitssätze der Alterszulagen ergeben sich Einheiten für die Lehrerinnenstellen.	Auf je eine der in den Spalten 2 angegebenen Stellen entfallen M	Auf je eine der in den Spalten 3 angegebenen Stellen entfallen M
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.
Ovifat	1		140				1,4		504	
Robertville	1		140		280		1,4		504	
Weismes	6		140		140		8,4		504	
Summe Kreis Malmedy	92	12			33670	4140	124,2	14 2/8		
X. Kreis										
Eicherscheid	3		120		600		3,6		432	
Höfen	2		120				2,4		432	
Rohren	1		120				1,2		432	
Conzen	1	1	120	80			1,2	1	432	222
Imgenbroich	1	1	120	80			1,2	1	432	222
Mützenich	2		120				2,4		432	
Kalterherberg	3	1	120	80	1440		3,6	1	432	222
Kesternich	2		150		2100		3		540	
Steckenborn	1		150		1350		1,5		540	
Strauch	1		120				1,2		432	
Montjoie	4	3	170	100	3360	1200	6,8	3 6/8	612	277,50
Rötgen	4		150		1950		6		540	
Rott	1		120				1,2		432	
Ruhrberg	3		120		600		3,6		432	
Schmidt	2	1	120	80	360		2,4	1	432	222
Vossenack	2	1	120	80	360		2,4	1	432	222
Lammersdorf	2		150		150		3		540	
Simmerath	4		120		1800		4,8		432	
Zweifall	3	1	120	80	2400		3,6	1	432	222
Summe Kreis Montjoie	42	9			16470	1200	55,1	9 6/8		
XI. Kreis										
Blankenheim	1	1	120	80	480		1,2	1	432	222
Blankenheimerdorf	1		120				1,2		432	
Mülheim	1		120				1,2		432	
Reetz	1		120				1,2		432	
Bleibuir	3		120				3,6		432	
Hergarten	1		120		120		1,2		432	
Platten	2		120		1440		2,4		432	

Nach den Spalten 8 und 9 verteilt sich der Ausgabebedarf auf die Gemeinden und zwar für die		Hierauf kommen in Anrechnung die staatlichen Alterszulagekassenbeiträge von 337 M. für die Lehrerstellen und 184 M. für die Lehrerinnenstellen bis zur Höchstzahl von 25 Stellen in der Gemeinde. Mithin für				Die Gemeinden haben somit aufzubringen für die		Zusammen.	Bemerkungen.
Lehrer. ℳ	Lehrerinnen. ℳ	Lehrerstellen.	Beiträge. ℳ	Lehrerinnenstellen.	Beiträge. ℳ	Lehrer (Spalte 12 weniger Spalte 15). ℳ	Lehrerinnen (Spalte 13 weniger Spalte 17). ℳ	ℳ	
12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.
504		1	337			167		167	
504		1	337			167		167	
3024		6	2022			1002		1002	
44712	3163,50	92	31004	12	2208	13708	955,50	14663,50	

Montjoie.

1296		3	1011			285		285	
864		2	674			190		190	
432		1	337			95		95	
432	222	1	337	1	184	95	38	133	
432	222	1	337	1	184	95	38	133	
864		2	674			190		190	
1296	222	3	1011	1	184	285	38	323	
1080		2	674			406		406	
540		1	337			203		203	
432		1	337			95		95	
2448	832,50	4	1348	3	552	1100	280,50	1380,50	
2160		4	1348			812		812	
432		1	337			95		95	
1296		3	1011			285		285	
864	222	2	674	1	184	190	38	228	
864	222	2	674	1	184	190	38	228	
1080		2	674			406		406	
1728		4	1348			380		380	
1296	222	3	1011	1	184	285	38	323	
19836	2164,50	42	14154	9	1656	5682	508,50	6190,50	

Schleiden.

432	222	1	337	1	184	95	38	133	
432		1	337			95		95	
432		1	337			95		95	
432		1	337			95		95	
1296		3	1011			285		285	
432		1	337			95		95	
864		2	674			190		190	

Gemeinde.	Lehrer- Stellen an den öffentlichen Volksschulen.	Lehrerinnen- Stellen an den öffentlichen Volksschulen.	Es werden gewährt an Alterszulagen für die Lehrer. ℳ	Es werden gewährt an Alterszulagen für die Lehrerinnen. ℳ	Summe der am 1. Oktober 1902 tatsächlich zu zahlenden Alterszulagen an Lehrer. ℳ	Summe der am 1. Oktober 1902 tatsächlich zu zahlenden Alterszulagen an Lehrerinnen. ℳ	Unter Zugrundelegung der Mindestsätze von 100 bezw. 80 M. als Einheitssätze der Alterszulagen ergeben sich Einheiten für die Lehrerstellen.	Unter Zugrundelegung der Mindestsätze von 100 bezw. 80 M. als Einheitssätze der Alterszulagen ergeben sich Einheiten für die Lehrerinnenstellen.	Auf je eine der in den Spalten 2 angegebenen Stellen entfallen ℳ	Auf je eine der in den Spalten 3 angegebenen Stellen entfallen ℳ
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.
Call	1	1	120	80		80	1,2	1	432	222
Rinnen	1		120				1,2		432	
Sistig	2		120		360		2,4		432	
Sötenich	1	1	140	80	1260		1,4	1	504	222
Untergolbach	1		120		720		1,2		432	
Baasem	2		140		980		2,8		504	
Cronenburg	1		140				1,4		504	
Dahlem	2	1	140	90	700		2,8	1 1/8	504	249,75
Alendorf	1		120				1,2		432	
Dollendorf	3		120		480		3,6		432	
Hüngersdorf	1		120		120		1,2		432	
Ripsdorf	2		120		960		2,4		432	
Waldorf	1		120		600		1,2		432	
Dreiborn	10		120		1800		12		432	
Berg	1		120				1,2		432	
Eicks	1		120		1080		1,2		432	
Floisdorf	1		120				1,2		432	
Glehn	1		140		980		1,4		504	
Hostel	1		120				1,2		432	
Gemünd	4	1	150	90	1650		6	1 1/8	540	249,75
Evangelische Kirchengemeinde Gemünd	1		120				1,2		432	
Broich	1		120				1,2		432	
Harperscheid	2		120				2,4		432	
Hausen	1		120				1,2		432	
Heimbach	2	1	120	80	1440	240	2,4	1	432	222
Hellenthal	9	2	120	80	2280	560	10,8	2	432	222
Hollerath	4		120		1200		4,8		432	
Bouderath	1		120		1080		1,2		432	
Frohngau-Buir	1		120				1,2		432	
Engelgau	1		120				1,2		432	
Holzmülheim	1		120				1,2		432	
Rohr	1		120				1,2		432	
Tondorf	1		120				1,2		432	
Keldenich	1		120				1,2		432	
Ahrdorf	1		120				1,2		432	
Freilingen	1		150		300		1,5		540	
Lommersdorf	2		120				2,4		432	
Uedelhoven	1		120				1,2		432	

Nach den Spalten 8 und 9 verteilt sich der Ausgabebedarf auf die Gemeinden und zwar für die		Hierauf kommen in Anrechnung die staatlichen Alterszulagekassenbeiträge von 337 M. für die Lehrerstellen und 184 M. für die Lehrerinnenstellen bis zur Höchstzahl von 25 Stellen in der Gemeinde. Mithin für				Die Gemeinden haben somit aufzubringen für die		Zusammen.	Bemerkungen.
Lehrer. ℳ	Lehrerinnen. ℳ	Lehrerstellen.	Beiträge. ℳ	Lehrerinnenstellen.	Beiträge. ℳ	Lehrer (Spalte 12 weniger Spalte 15). ℳ	Lehrerinnen (Spalte 13 weniger Spalte 17). ℳ	ℳ	
12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.
432	222	1	337	1	184	95	38	133	
432		1	337			95		95	
864		2	674			190		190	
504	222	1	337	1	184	167	38	205	
432		1	337			95		95	
1008		2	674			334		334	
504		1	337			167		167	
1008	249,75	2	674	1	184	334	65,75	399,75	
432		1	337			95		95	
1296		3	1011			285		285	
432		1	337			95		95	
864		2	674			190		190	
432		1	337			95		95	
4320		10	3370			950		950	
432		1	337			95		95	
432		1	337			95		95	
432		1	337			95		95	
504		1	337			167		167	
432		1	337			95		95	
2160	249,75	4	1348	1	184	812	65,75	877,75	
432		1	337			95		95	
432		1	337			95		95	
864		2	674			190		190	
432		1	337			95		95	
864	222	2	674	1	184	190	38	228	
3888	444	9	3033	2	368	855	76	931	
1728		4	1348			380		380	
432		1	337			95		95	
432		1	337			95		95	
432		1	337			95		95	
432		1	337			95		95	
432		1	337			95		95	
432		1	337			95		95	
432		1	337			95		95	
432		1	337			95		95	
540		1	337			203		203	
864		2	674			190		190	
432		1	337			95		95	

Gemeinde.	Stellen an den öffentlichen Volksschulen. Lehrer-	Lehrerinnen-	Es werden gewährt an Alterszulagen für die Lehrer. M	Lehrerinnen. M	Summe der am 1. Oktober 1902 tatsächlich zu zahlenden Alterszulagen an Lehrer. M	Lehrerinnen. M	Unter Zugrundelegung der Mindestsätze von 100 bezw. 80 M. als Einheitssätze der Alterszulagen ergeben sich Einheiten für die Lehrerstellen.	Lehrerinnenstellen.	Auf je eine der in den Spalten 2 angegebenen Stellen entfallen M	Auf je eine der in den Spalten 3 angegebenen Stellen entfallen M
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.
Marmagen . . .	2		120		1200		2,4		432	
Nettersheim . . .	2		120		480		2,4		432	
Schmidtheim . . .	1	1	120	80		160	1,2	1	432	222
Urft.	1		120		1080		1,2		432	
Hohn	1		120		720		1,2		432	
Nöthen.	1		120				1,2		432	
Pesch	1		120				1,2		432	
Schleiden . . .	3		120		1800		3,6		432	
Berk	3		120		1080		3,6		432	
Udenbreth. . . .	1		120		1080		1,2		432	
Breitenbenden . .	1		120				1,2		432	
Harzheim	1		120				1,2		432	
Holzheim	1	1	120	80	600		1,2	1	432	222
Lorbach	1		120				1,2		432	
Mechernich . . .	6	6	120	80	1680	960	7,2	6	432	222
Roggendorf . . .	2	1	120	80	1200		2,4	1	432	222
Strempt	2	1	120	80	720		2,4	1	432	222
Bussem-Bergheim .	2		120				2,4		432	
Wahlen	6		120				7,2		432	
Wallenthal . . .	4		120		1560		4,8		432	
Callmuth	1		120		840		1,2		432	
Weyer	3		120		360		3,6		432	
Zingsheim . . .	1		120		600		1,2		432	
Summe Kreis Schleiden . . .	127	18			35030	2000	155,3	$18^{2}/_{8}$		
									Zusammen:	
Stadtkreis Aachen .	162	153			148600	60000	324	$191^{2}/_{8}$		
Landkreis Aachen .	196	170			114245	31380	306,9	$195^{6}/_{8}$		
Kreis Düren. . .	165	91			90030	22210	249	$110^{1}/_{8}$		
" Erkelenz . .	80	22			33685	3460	99,5	$22^{5}/_{8}$		
" Eupen . . .	37	29			23595	12010	58,3	$38^{3}/_{8}$		
" Geilenkirchen .	51	19			20190	4080	65,4	$20^{5}/_{8}$		
" Heinsberg. .	71	28			20240	4645	88,8	$30^{5}/_{80}$		
" Jülich . . .	87	30			52165	4370	130,4	$36^{4}/_{8}$		
" Malmedy . .	92	12			33670	4140	124,2	$14^{2}/_{8}$		
" Montjoie . .	42	9			16470	1200	55,1	$9^{6}/_{8}$		
" Schleiden . .	127	18			35030	2000	155,3	$18^{2}/_{8}$		
Insgesamt . . .	1110	581			587920	149495	1656,9	$687^{45}/_{80}$		

Nach den Spalten 8 und 9 verteilt sich der Ausgabebedarf auf die Gemeinden und zwar für die Lehrer. ℳ	Lehrerinnen. ℳ	Hierauf kommen in Anrechnung die staatlichen Alterszulagekassenbeiträge von 337 M. für die Lehrerstellen und 184 M. für die Lehrerinnenstellen bis zur Höchstzahl von 25 Stellen in der Gemeinde. Mithin für Lehrerstellen.	Beiträge. ℳ	Lehrerinnenstellen.	Beiträge. ℳ	Die Gemeinden haben somit aufzubringen für die Lehrer (Spalte 12 weniger Spalte 15). ℳ	Lehrerinnen (Spalte 13 weniger Spalte 17). ℳ	Zusammen. ℳ	Bemerkungen.
12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.
864		2	674			190		190	
864		2	674			190		190	
432	222	1	337	1	184	95	38	133	
432		1	337			95		95	
432		1	337			95		95	
432		1	337			95		95	
432		1	337			95		95	
1296		3	1011			285		285	
1296		3	1011			285		285	
432		1	337			95		95	
432		1	337			95		95	
432		1	337			95		95	
432	222	1	337	1	184	95	38	133	
432		1	337			95		95	
2592	1332	6	2022	6	1104	570	228	798	
864	222	2	674	1	184	190	38	228	
864	222	2	674	1	184	190	38	228	
864		2	674			190		190	
2592		6	2022			570		570	
1728		4	1348			380		380	
432		1	337			95		95	
1296		3	1011			285		285	
432		1	337			95		95	
55908	4051,50	127	42799	18	3312	13109	739,50	13848,50	
stellung.									
116640	42457,50	27	9099	23	4232	107541	38225,50	145766,50	
110484	43456,50	168	56616	140	25760	53868	17696,50	71564,50	
89640	24447,75	139	46843	70	12880	42797	11567,75	54364,75	
35820	5022,75	80	26960	22	4048	8860	974,75	9834,75	
20988	8519,25	32	10784	24	4416	10204	4103,25	14307,25	
23544	4578,75	51	17187	19	3496	6357	1082,75	7439,75	
31968	6673,88	71	23927	28	5152	8041	1521,88	9562,88	
46944	8103	87	29319	30	5520	17625	2583	20208	
44712	3163,50	92	31004	12	2208	13708	955,50	14663,50	
19836	2164,50	42	14154	9	1656	5682	508,50	6190,50	
55908	4051,50	127	42799	18	3312	13109	739,50	13848,50	
596484	152638,88	916	308692	395	72680	287792	79958,88	367750,88	

Bedarfsberechnung.

	Für Lehrer Mark	Für Lehrerinnen Mark
1. Alterszulagen nach dem Stande vom 1. Oktober 1902	587920	149495
2. Hinzutreten an Alterszulagen durch Zuweisung von Lehrpersonen in die erste bezw. in eine höhere Dienstaltersstufe 34100 Mark für Lehrer und 12200 Mark für Lehrerinnen.		
Hiervon sind in Abzug zu bringen für Abgänge an Alterszulagen, berechnet nach dem Durchschnitt der 3 letzten Jahre 19600 Mark für Lehrer und 3700 Mark für Lehrerinnen.		
Es bleibt hiernach ein Zugang von	14500	8500
3. Die Remuneration des Kassenanwalts beträgt 250 Mark jährlich, welche nach der Zahl der Einheiten (Spalte 8 und 9) auf die Lehrer- und Lehrerinnenstellen zu verteilen ist.		
Demnach entfallen auf die Lehrerstellen 2344,4625 : 250 = 1656,9000 : X =	176,68	
und auf die Lehrerinnenstellen 2344,4625 : 250 = 687,5625 : X =		73,32
4. Porto 120 Mark.		
Hiervon entfallen auf die Lehrerstellen 2344,4625 : 120 = 1656,9000 : X =	84,81	
und auf die Lehrerinnenstellen 2344,4625 : 120 = 687,5625 : X =		35,19
	602681,49	158103,51
Hiervon gehen ab 1) an Einnahmen für neue Schulstellen, berechnet nach dem Durchschnitte der 3 letzten Jahre 4900 Mark. Von diesem Betrage entfallen auf die Lehrerstellen 1900 Mark und auf die Lehrerinnenstellen 3000 Mark; 2) der Bestand aus dem Rechnungsjahre 1901 von 7307,49 Mark. Davon entfallen auf die Lehrerstellen 4836,23 Mark und auf die Lehrerinnenstellen 2471,26 Mark. Macht zusammen	6736,23	5471,26
Der Gesamtausgabebedarf stellt sich hiernach auf . . .	595945,26	152632,25

Die Anzahl der Stelleneinheiten beträgt für die Lehrerstellen 1656,9 und für die Lehrerinnenstellen 687,5625. Demnach entfallen auf jede Einheit der Lehrerstellen 360 Mark und auf jede Einheit der Lehrerinnenstellen 222 Mark.

Hierzu **kein** Öffentlicher Anzeiger.

Druck von J. Sterken in Aachen.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 8. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 12. Februar 1903.

Inhalt: Inhaltsangabe des Reichs-Gesetzblattes S. 60. Ersatzwahlen von Abgeordneten zum Provinzial-Landtage S. 60. Schließung des Regierungsbezirks Königsberg für Notierungen forstversorgungsberechtigter Anwärter S. 61. Verlosung S. 61. Errichtung einer Zwangsinnung für das Stellmacherhandwerk in den Kreisen Geilenkirchen und Heinsberg zu Randerath S. 61—62. Belehrung über Gesundheitsschädigungen durch den Verkehr mit ausländischen Rohhäuten S. 62—63. Festsetzung des Beitrages zur Kasse der Ärztekammer für das Jahr 1903 S. 63. Offene Lehrerstelle an der katholischen Volksschule in Herbesthal S. 63. Personal-Nachrichten S. 63.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Nr. 78 Das 2. Stück enthält unter Nr. 2919: Bekanntmachung, betreffend die dem internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügte Liste. Vom 24. Januar 1903. Unter Nr. 2920: Bekanntmachung, betreffend den Betrieb von Anlagen zur Herstellung von Präservativs, Sicherheitspessarien, Suspensorien und dergleichen. Vom 30. Januar 1903. Das 3. Stück erhält unter Nr. 2921: Bekanntmachung, betreffend Änderung der Militär-Transport-Ordnung Vom 2. Februar 1903.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nr. 79 **Bekanntmachung.**

Gemäß §. 21 der Provinzial-Ordnung für die Rheinprovinz vom 1. Juni 1887 (G.-S. S. 252) bringe ich im Anschluß an meine Bekanntmachung vom 21. Juni 1900 zur öffentlichen Kenntnis, daß an Stelle des Fabrikbesitzers Eduard Laeis in Trier, der sein Mandat niedergelegt hat, der Fabrikbesitzer Ernst Laeis zum Provinzial-Landtags-Abgeordneten für den Stadtkreis Trier gewählt worden ist.

Coblenz, den 6. Februar 1903.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz.
Nasse.

Nr. 80 **Bekanntmachung.**

Gemäß § 21 der Provinzial-Ordnung für die Rheinprovinz vom 1. Juni 1887 (G.-S. Seite 252), bringe ich im Anschuß an meine Bekanntmachung vom 21. Juni 1900 zur öffentlichen Kenntnis, daß an Stelle des Bankiers Adolf von Randow, der sein Mandat niedergelegt hat, der Königliche Landrat Dr. Hammerschmidt in Gelsenkirchen zum Provinzial-Landtags-Abgeordneten für den Stadtkreis Crefeld gewählt worden ist.

Coblenz, den 5. Februar 1903.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz.
Nasse.

Nr. 81 **Bekanntmachung.**

Gemäß § 21 der Provinzial-Ordnung für die Rheinprovinz vom 1. Juni 1887 (G.-S. S. 252) bringe ich im Anschluß an meine Bekanntmachung vom 21. Juni 1900 zur öffentlichen Kenntnis, daß an Stelle des Königlichen Landrats, Geheimen Regierungsrats Rintelen in Berncastel, der sein Mandat niedergelegt hat, der Gutsbesitzer und Weingroßhändler Eduard Moog in Mülheim a. d. Mosel zum Provinzial-Landtags-Abgeordneten für den Kreis Berncastel gewählt worden ist.

Coblenz, den 3. Februar 1903.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz.
Nasse.

Nr. 82 Der Herr Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten hat durch Erlaß vom 28. v. Mts. den Regierungsbezirk Königberg bis auf weiteres für Notierungen forstversorgungsberechtigter Anwärter geschlossen.

Aachen, den 7. Februar 1903.

Königliche Regierung.
von Hartmann.

Nr. 83 Der Herr Minister des Innern hat dem Pferdezuchtvereine für Elsaß-Lothringen auf Grund Allerhöchster Ermächtigung die Erlaubnis erteilt, zu der öffentlichen Ausspielung von Pferden, Wagen und anderen Gegenständen, die der Verein mit Genehmigung des dortigen Ministeriums in diesem Jahre zu veranstalten beabsichtigt, auch im diesseitigen Staatsgebiete, und zwar im Regierungsbezirke Sigmaringen, sowie in den Provinzen Hannover, Hessen-Nassau, Westfalen und Rheinland, Lose zu vertreiben.

Es werden 100000 Lose zu 1 Mark einschließlich Steuer ausgegeben. Die Zahl der Gewinne beträgt 1200, im Gesamtwerte von 39000 Mark.

Aachen, den 5. Februar 1903.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 84 Zur Leitung und Prüfung der Ver-

handlungen über den Antrag auf Errichtung einer Zwangsinnung für das Stellmacherhandwerk in den Kreisen Geilenkirchen und Heinsberg zu Randerath habe ich den Landrat zu Geilenkirchen zu meinem Kommissar bestellt.

Aachen, den 9. Februar 1903.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 85 Das Kaiserliche Gesundheitsamt hat die Belehrung vom Jahre 1891 über Gesundheitsschädigungen durch den Verkehr mit Rohhäuten (Amtsblatt von 1891, Seiten 284/285) einer Durchsicht unterzogen und neben einigen anderen Abänderungen die darin als Desinfektionsmittel empfohlene Karbolschwefelsäure gestrichen, weil sie sich nicht als geeignet erwiesen hat. Die abgeänderte Belehrung bringe ich nachstehend zur öffentlichen Kenntnis.

Unter den rohen Häuten und Fellen, besonders denjenigen überseeischer Herkunft (sogenannte Wildhäute oder Kipse, namentlich aus Amerika, Ost-Indien, China) befinden sich hin und wieder solche, welche von milzbrandkranken Tieren stammen und das Milzbrandgift enthalten. Durch derartige Häute kann der Milzbrand auf Menschen und Tiere übertragen werden und gefährliche oft tötliche Erkrankungen hervorrufen. Durch die übliche Behandlung der Häute durch Trocknen an der Luft, Einstreuen von Salz, Salpeter oder Arsenik wird der Ansteckungsstoff nicht vernichtet.

Die Übertragung des Milzbrandgiftes erfolgt durch die unmittelbare Berührung der Häute oder durch den Staub, welcher, mit den ausgefallenen Haaren vermischt, beim Sortieren, Einpacken, Aufsetzen und Verladen der Häute und Felle, sowie beim Öffnen der Rohhautballen sich entwickelt. In der Regel gelangt der Krankheitsstoff durch Hautabschürfungen, Wunden an den Händen oder Kratzstellen am Halse, im Gesichte u. s. w. in den menschlichen Körper; auch in Mund und Nase kann er mit dem Staube eindringen. Die mit Rohhäuten beschäftigten Personen können ferner infolge der Verunreinigung von Kleidern, Kopf- und Barthaaren, Händen und dergl. das Milzbrandgift verschleppen.

Durch Verunreinigung von Futter und Streu mit den von Rohhäuten stammenden Staubteilen und Haaren, durch Einstreu der zum Gerben der Häute benutzten Lohe in Ställe und Laufplätze, sowie infolge der Wartung von Tieren durch Personen, welche mit der Verarbeitung oder Verpackung der Häute beschäftigt waren, kann der Milzbrand auf Vieh übertragen werden. Selbst die Verwendung von Gerbereiabfällen und Kehricht als Dungmittel auf Wiesen und Feldern, sowie das Einlegen der Rohhäute in Gewässer kann unter Umständen zur Verschleppung des Milzbrandgiftes führen.

Zur Minderung der Ansteckungsgefahr mögen die nachstehenden Vorsichtsmaßregeln empfohlen werden, und zwar besonders solchen Berufsklassen, welche gewerbsmäßig mit Rohhäuten überseeischer Herkunft sich beschäftigen.

1. In Räumen, welche zur Aufbewahrung von Futter und Streu dienen, sollten Rohhäute nicht lagern.

2. Die Lagerplätze für Rohhäute sollten nur an abgelegenen Orten und namentlich nur in größerer Entfernung von Wohnräumen und Stallungen eingerichtet, dicht umfriedigt und für Tiere nicht zugänglich sein.

3. Personen mit Hautabschürfungen oder Wunden an den Händen, dem Halse oder im Gesicht sollten zu Arbeiten mit Rohhäuten nicht zugelassen werden.

4. Die Entwickelung von Staub beim Öffnen von Rohhautballen, sowie beim Sortieren, Aufsetzen, Einpacken, Verladen und Verarbeiten der Häute und Felle ist tunlichst zu vermeiden. Erforderlichen Falls sind Häute und Felle zu diesem Zwecke mit Wasser zu besprengen.

5. Die zum Gerben verwendete Lohe, ferner die Haare und sonstigen Abfälle aus Gerbereien, die zur Verpackung von Rohhäuten verwendeten Strohteile, Lumpen, Stricke und dergl., sowie endlich der Kehricht sollten verbrannt oder nach vorgängiger Desinfektion vergraben werden.

6. Plätze, auf welchen Rohhäute gelagert oder bearbeitet sind, sollten nach der Benutzung gründlich gereinigt und in angemessenen Zwischenräumen desinfiziert werden.

7. Die Reinigung der Lagerräume, Arbeitsplätze u. s. w. sollte nur auf nassem Wege geschehen.

8. Für die Desinfektion (s. Nr. 5 und 6) empfiehlt sich Chlorkalkmilch (hergestellt aus einem Teil frischem Chlorkalk und drei Teilen Wasser). Kehricht und sonstige Abfälle sind behufs Desinfektion mit Chlorkalkmilch gründlich zu mischen.

Ein zuverlässiges, leicht auszuführendes und für die Ware selbst unschädliches Verfahren zur Desinfektion der Häute ist nicht bekannt.

9. Die mit den Rohhäuten beschäftigten Personen sollten sich vor jedem Essen und vor dem Verlassen der Arbeitsräume Gesicht, Arme und Hände, sowie Kopf- und Barthaare gründlich reinigen.

Wer nach dem Arbeiten mit Rohhäuten ein anfangs kleines, bald größer werdendes dunkles, schmerzhaftes Bläschen oder eine solche Beule an Händen, Armen, im Gesicht oder an anderen unbedeckten Körperstellen bemerkt, sollte sich sofort in ärztliche Behandlung begeben, da jede Vernach-

lässigung schwere Gefahren im Gefolge haben kann.
Aachen, den 7. Februar 1903.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 86 Durch Beschluß der Ärztekammer der Rheinprovinz und der Hohenzollern'schen Lande vom 21. Januar 1903 und nach Genehmigung des Herrn Oberpräsidenten vom 28. Januar 1903 Nr. 1690 ist der Beitrag zur Kasse der Ärztekammer für das Jahr 1903 auf

5 Mark für die in den Jahren, 1900, 1901 und 1902 approbierten Ärzte,
18 Mark für die beamteten Ärzte, und
20 Mark für die übrigen Ärzte festgesetzt.

Die Beträge sind innerhalb 8 Wochen an die Kasse der Ärztekammer in Coblenz portofrei einzusenden.

Cöln, den 5. Februar 1903.

Der Vorsitzende,
Dr. Lent.

Nr. 87 **Offene Lehrerstelle.**

Die zweite Lehrerstelle an der hiesigen katholischen Volksschule ist neu zu besetzen.

Das Einkommen beträgt außer einer Mietsentschädigung von 210 Mark, 1200 Mark Grundgehalt und 140 Mark Alterszulage.

Meldungen nebst Zeugnissen sind bis Ende d. Mts. dem Unterzeichneten einzureichen.

Persönliche Vorstellung erwünscht.

Herbesthal, den 7. Februar 1903.

Der Ortsschulinspektor:
Esser, Bürgermeister.

Nr. 88 **Personal-Nachrichten.**

Der Herr Ober-Präsident hat den Gemeindeempfänger Walter Schürgers in Wehr zum Stellvertreter des Standesbeamten des die Landbürgermeisterei Wehr umfassenden Standesamtsbezirks widerruflich ernannt.

Der bei der evangelischen Volksschule zu Aachen, Kreis Aachen Stadt, seither einstweilig tätige Lehrer Gustav Braus ist endgültig angestellt worden.

Hierzu der Öffentliche Anzeiger Nr. 7.

Druck von J. Sterken in Aachen.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 9. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 19. Februar 1903.

Inhalt: Inhaltsangabe der Gesetz-Sammlung S. 65. Bekanntmachung, betreffend Prüfung der Bewerber um Königliche Rentmeisterstellen S. 65—66. Verlosung S. 66. Stand der Tierseuchen im Regierungsbezirk Aachen S. 66. Bestätigung der für den Landkreis Aachen vollzogenen Wahl der Kreisverordneten S. 66. Beginn der Vorlesungen an der Königlichen landwirtschaftlichen Akademie Bonn-Poppelsdorf S. 66.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Nr. 89 Das 3. Stück enthält unter Nr. 10416: Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil der Bezirke der Amtsgerichte Eltville, Hachenburg, Hochheim, Idstein, Montabaur, Nastätten, Niederlahnstein, Rennerod, Sankt Goarshausen, Selters und Usingen. Vom 2. Februar 1903

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

Nr. 90 Bekanntmachung, betreffend Prüfung der Bewerber um Königliche Rentmeisterstellen.

1. Die Bewerber um Königliche Rentmeisterstellen haben nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen durch Ablegung einer besonderen Prüfung ihre Befähigung zur selbständigen Verwaltung einer Königlichen Kreiskasse darzutun.

2. Zur Prüfung zugelassen werden nur in etatsmäßiger Stellung befindliche mittlere (Bureau- oder Kassen-) Beamte. Ausnahmen hiervon kann nur der Finanz-Minister anordnen. Hinsichtlich der sonstigen Erfordernisse zur Anstellung als Rentmeister verbleibt es bei den bestehenden Vorschriften. Einen Anspruch auf Anstellung gewährt die Ablegung der Prüfung nicht.

3. Die Prüfung ist jährlich einmal, nach Bedürfnis öfter, durch eine Kommission, bestehend aus einem Vorsitzenden und zwei Mitgliedern abzuhalten. Die Prüfung ist eine mündliche und schriftliche. Zum Zwecke der schriftlichen Prüfung werden den Prüflingen einige unter Aufsicht zu fertigende Arbeiten — Expeditionen, Herstellung von Abschlüssen, Lieferzetteln, Journalisierungen und Manualisierungen und ähnliche Aufgaben aus dem Geschäftsbereiche der Rentmeister — übertragen.

4. Sind die sämtlichen schriftlichen Arbeiten oder ein erheblicher Teil derselben mißlungen, so wird die Prüfung für nicht bestanden erachtet. Es unterbleibt alsdann die mündliche Prüfung.

5. Der Vorsitzende und die aus den aktiven Kassen- und Rechnungsbeamten auszuwählenden beiden Mitglieder der Prüfungskommission werden von dem Finanz-Minister für eine oder mehrere Prüfungen berufen. Der Vorsitzende hat den Gang der Prüfung zu leiten und nach eigenem Ermessen an derselben, soweit nötig, sich zu beteiligen.

Von dem Finanz-Minister wird der Ort und die Zeit der Prüfung bestimmt.

Die Dauer der Prüfung soll zwei Tage nicht überschreiten. Gebühren sind für die Prüfung nicht zu entrichten.

6. Die mündliche Prüfung ist darauf zu richten, ob der Bewerber die Befähigung besitzt, eine Königliche Kreiskasse selbständig zu verwalten.

7. Gegenstände der mündlichen Prüfung sind insbesondere:

a) die Fähigkeit des klaren mündlichen und schriftlichen Gedankenausdrucks,
b) Fertigkeit im Rechnen,
c) Vertrautheit mit der gesamten Einrichtung der Königlichen Kreiskassen und den Bestimmungen der Geschäftsanweisung für die Königlichen Rentmeister,
d) Kenntnis der auf die Erhebung der direkten Staatssteuern bezüglichen Vorschriften der Steuergesetze und Anweisungen, soweit dieselben die Geschäftstätigkeit der Rentmeister berühren,
e) Kenntnis der Bestimmungen über das Verwaltungszwangsverfahren einschließlich der Geschäftsanweisung für die Vollziehungsbeamten.

8. Über den Verlauf jedes Prüfungstermins ist eine Verhandlung aufzunehmen und nebst den schriftlichen Prüfungsarbeiten dem Finanz-Minister vorzulegen.

9. Die Prüfungskommission entscheidet über den Ausfall der Prüfung nach Stimmenmehrheit. Der Vorsitzende benachrichtigt sowohl den Bewerber

als die zuständige Königliche Regierung (die Steuer-Direktion in Berlin) von dem Ergebnis.

Der Vorsitzende ist jedoch befugt, die Verkündigung eines Mehrheitsbeschlusses zu beanstanden und die Prüfungsstücke nebst den schriftlichen Voten der Mitglieder dem Finanz-Minister zur Entscheidung über den Ausfall der Prüfung vorzulegen.

§ 10. Bewerber, welche die Prüfung nicht bestehen, sind zur Wiederholung derselben in der Regel nicht wieder zuzulassen. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Finanz-Ministers.

11. Die Königlichen Regierungen (die Steuer-Direktion in Berlin) haben zum 1. April eines jeden Jahres — das erste Mal zum 1. April 1903 — ein Verzeichnis der Bewerber, welche die Prüfung abzulegen bereit sind, dem Finanz-Minister einzureichen.

12. Gesuche um Zulassung zur Prüfung sind bei einer Königlichen Regierung oder der Königlichen Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern in Berlin anzubringen. Die Namen der Bewerber werden, sofern der Bewerbung nicht irgend ein Hindernis oder Bedenken entgegensteht, von der Regierung (der Steuer-Direktion in Berlin) in das unter Nr. 11 genannte Verzeichnis aufgenommen.

13. Die angemeldeten Bewerber (Nr. 11) werden seitens des Finanz-Ministers der Prüfungskommission überwiesen und hiervon, sowie von dem bestimmten Prüfungstermine (Nr. 5) durch die Regierung (die Steuer-Direktion in Berlin), bei welcher ihre Bewerbung angenommen ist, benachrichtigt. Erscheint der Bewerber nicht in dem zur Prüfung bestimmten Termine oder entzieht er sich der Prüfung vor deren Abschlusse, so bedarf es einer neuen Anmeldung und Überweisung.

Berlin, den 31. Januar 1903.

Der Finanz-Minister.
Freiherr von Rheinbaben.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nr. 91 Der Herr Minister des Innern hat dem Komitee für den Luxuspferdemarkt in Briesen W.-Pr. die Erlaubnis erteilt, in Verbindung mit dem diesjährigen Pferdemarkte eine öffentliche Verlosung von Pferden, Wagen und anderen Gegenständen zu veranstalten und die Lose — 100000 Stück zu je 1 Mark — in der ganzen Monarchie zu vertreiben. Die Anzahl der Gewinne beträgt 1477 im Gesamtwerte von 42000 Mark.

Aachen, den 13. Februar 1903.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 92 **Stand der Tierseuchen im Regierungsbezirk Aachen** am 15. Februar 1903

Seuchen.	Kreise.	Zahl der verseuchten Gemeinden.	Zahl der verseuchten Gehöfte.
Schweineseuche	Jülich	1	1
Geflügel-Cholera	Aachen-Land	1	1

Aachen, den 17. Februar 1903.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Bekanntmachung.

Nr. 93 Die von dem Kreistage für den Landkreis Aachen vollzogene Wahl

1. des Landwirts Josef Bürsgens zu Streiffeld;
2. des Rentners Bernhard Goebbels zu Vorscheid;
3. des Gutsbesitzers Felix Landvogt zu Richterich;
4. des Gutsbesitzers Josef Keller zu Herbach,

zu Kreisverordneten für den Landkreis Aachen, ist auf Grund des §. 2 des Gesetzes vom 30. Juni 1834 (G.-S. S. 96) von uns bestätigt worden.

Düsseldorf, den 12. Februar 1903.

Königliche Generalkommission
für die Rheinprovinz und die Hohenzollernschen Lande.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 94 **Königliche landwirtschaftliche Akademie Bonn-Poppelsdorf** in Verbindung mit der **Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn.**

Die Aufnahmen für das Sommer-Halbjahr 1903 beginnen am 16. April, die Vorlesungen am 22. April d. Js. Prospekte und Lehrpläne versendet das Sekretariat der Akademie auf Ansuchen kostenfrei.

Auskunft über den Eintritt und den Studiengang erteilt

der Direktor:
Professor Dr. Freiherr von der Goltz,
Geheimer Regierungsrat.

Hierzu der Öffentliche Anzeiger Nr. 8

Druck von J. Sterken in Aachen.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 10. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 26. Februar 1903.

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend die Einführung von Lohnbüchern für die Kleider- und Wäsche-Konfektion S. 67. Ausreichung der Zinsscheine Reihe III zu den Schuldverschreibungen der Preußischen konsolidirten $3\frac{1}{2}$ vormals 4 prozentigen Staatsanleihe von 1883 S. 67. Entscheidung der Streitigkeiten wegen der Heranziehung zu den Kosten der Handwerkskammern S. 68. Konsuln S. 68. Rechnungen über Forderungen, welche aus dem laufenden Rechnungsjahre herrühren S. 68. Apotheke in Nideggen S. 68. Prüfungsgebühren für die Prüfungen der Zeichen-, Handarbeits-, Turnlehrerinnen und Lehrerinnen der Hauswirtschaftskunde S. 68. Auslosung von Rentenbriefen der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz S. 68—69. Anlegung des Grundbuchs in den Gemeinden Broich und Eschweiler S. 69. Beginn der Vorlesungen an der Königlichen Tierärztlichen Hochschule Hannover S. 69. Studium der Landwirtschaft an der Universität Halle a. S. S. 69. Personal-Nachrichten S. 69.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

Nr. 95 Bekanntmachung, betreffend die Einführung von Lohnbüchern für die Kleider- und Wäschekonfektion.

Auf Grund des §. 114a der Gewerbeordnung hat der Bundesrath beschlossen: Für Betriebe, in denen die Anfertigung oder Bearbeitung von Männer- und Knabenkleidern (Röcken, Hosen, Westen, Mänteln und dergleichen), Frauen- und Kinderkleidung (Mänteln, Kleidern, Umhängen und dergleichen) sowie von weißer und bunter Wäsche im Großen erfolgt — Kleider- und Wäschekonfektion —, wird die Führung von Lohnbüchern vom 1. April 1903 ab vorgeschrieben.

In die Lohnbücher sind auch die Bedingungen für die Gewährung von Kost und Wohnung einzutragen, sofern Kost oder Wohnung als Lohn oder Teil des Lohnes gewährt werden sollen.

Berlin, den 9. Dezember 1902.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Graf von Posadowsky.

Bekanntmachung.

Nr. 96 Die Zinsscheine Reihe III Nr. 1 bis 20 zu den Schuldverschreibungen der Preußischen konsolidirten $3\frac{1}{2}$ vormals 4 prozentigen Staatsanleihe von 1883 über die Zinsen für die Zeit vom 1. Januar 1903 bis 31. Dezember 1912 nebst den Erneuerungsscheinen für die folgende Reihe werden vom 1. Dezember 1902 ab von der Kontrolle der Staatspapiere in Berlin S. W. 68, Oranienstraße 92/94, werktäglich von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags, mit Ausnahme der drei letzten Geschäftstage jedes Monats, ausgereicht werden.

Die Zinsscheine sind entweder bei der Kontrolle der Staatspapiere am Schalter in Empfang zu nehmen oder durch die Regierungs-Hauptkassen sowie in Frankfurt a./M. durch die Kreiskasse zu beziehen. Wer die Empfangnahme bei der Kontrolle selbst wünscht, hat ihr persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Erneuerungsscheine (Zinsscheinanweisungen) mit einem Verzeichnisse zu **übergeben**, zu welchem Formulare ebenda und in Hamburg bei dem Kaiserlichen Postamte Nr. 1 unentgeltlich zu haben sind. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichnis einfach, wünscht er eine ausdrückliche Bescheinigung, so ist es doppelt vorzulegen. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Zinsscheine zurückzugeben.

Durch die Post sind die Erneuerungsscheine an die Kontrolle der Staatspapiere nicht einzusenden, da diese sich in Bezug auf die Zinsscheinausreichung mit den Inhabern der Scheine nicht in Schriftwechsel einlassen kann.

Wer die Zinsscheine durch eine der obengenannten Provinzialkassen beziehen will, hat dieser Kasse die Erneuerungsscheine mit einem doppelten Verzeichnis einzureichen. Das eine Verzeichnis wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der Zinsscheine wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheine nur dann, wenn die Erneuerungsscheine abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Schuldverschreibungen an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittels besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 15. November 1902.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.
von Hoffmann.

Nr. 97 Für die Entscheidung der Streitigkeiten wegen der Heranziehung zu den Kosten der Handwerkskammern bestimmen wir auf Grund der §§. 103 l, 103 n Abs. 1, 89 Abs. 3 und 4 der Gewerbeordnung folgendes:

1. Streitigkeiten wegen Heranziehung der Gemeinden durch die Handwerkskammer und der einzelnen Handwerksbetriebe durch die Gemeinden entscheidet die Aufsichtsbehörde der Handwerkskammer. Die Entscheidung kann binnen zwei Wochen durch Beschwerde bei dem Ober-Präsidenten angefochten werden; dieser entscheidet endgültig.
2. Für den Bezirk der Handwerkskammern in Berlin und in Sigmaringen entscheidet über die Beschwerden an Stelle des Ober-Präsidenten der Minister für Handel und Gewerbe.
3. Aufsichtsbehörde im Sinne dieser Vorschrift ist für die Handwerkskammer in Danzig der Regierungs-Präsident zu Danzig.
4. Die entgegenstehenden Vorschriften des Erlasses vom 26. Mai 1900 (M. Bl. d. i. V. S. 216) und der erste Absatz des Erlasses vom 13. Februar 1902 (Min. Bl. d. Hdl.- u. Gew.-Verw. 1902 S. 81) werden aufgehoben.

Berlin W. 66, den 31. Januar 1903.

Der Minister für Handel und Gewerbe. Möller. — Der Minister des Innern. In Vertretung. von Bischoffshausen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nr. 98 Der zum Königlich Belgischen Konsul für den Regierungsbezirk Aachen ernannte Albert Bruls in Aachen ist nach einem Erlasse des Herrn Ministers der auswärtigen Angelegenheiten in dieser Amtseigenschaft anerkannt und zugelassen worden.

Aachen, den 21. Februar 1903.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 99 Wir machen alle uns untergeordneten Beamten und Kassen auf den bevorstehenden Schluß des Rechnungsjahres mit der Aufforderung aufmerksam, in jeder Weise dazu mitzuwirken, daß alle das ablaufende Rechnungsjahr betreffenden Einnahmen und Ausgaben in den Büchern und Rechnungen desselben zum Nachweise gelangen und Einnahme- und Ausgabereste, soweit wie irgend möglich, vermieden werden. Weiterhin fordern wir alle diejenigen, welche innerhalb des diesseitigen Geschäftsbereichs aus dem Rechnungsjahre 1902 herrührende Forderungen an den Staat oder die von uns verwalteten Institutenfonds zu machen haben, hierdurch auf, die bezüglichen Rechnungen (Liquidationen) mit tunlichster Beschleunigung, jedenfalls aber so zeitig einzureichen, daß sie mit der erforderlichen Bescheinigung spätestens bis zum 20. April d. Js. zur Vorlage gelangen.

Aachen, den 24. Februar 1903.

Königliche Regierung.
von Hartmann.

Nr. 100 Der Apotheker Josef Borgard aus Huxel hat auf Grund der ihm durch Urkunde vom 14. Februar 1903 erteilten Genehmigung die Franz Broich'sche Apotheke in Nideggen, Kreis Düren, übernommen.

Aachen, den 14. Februar 1903.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Bekanntmachung.

Nr. 101 Die Prüfungsgebühren für die Prüfungen der Zeichen-, Handarbeits-, Turnlehrerinnen und Lehrerinnen der Hauswirtschaftskunde sind von dem Herrn Minister der geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 1. Januar 1903 ab auf gleichmäßig 12 M. für jede Bewerberin festgesetzt worden.

Coblenz, den 13. Februar 1903.

Provinzial-Schulkollegium.
Deiters.

Nr. 102 **Bekanntmachung.**

Auslosung von Rentenbriefen.

Bei der heutigen Auslosung von Rentenbriefen für das Halbjahr vom 2. Januar bis 30. Juni 1903 sind folgende Stücke gezogen worden:

$3\frac{1}{2}$% Rentenbriefe der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz:

1. Litt. F à 3000 Mark:

Nr. 179.

2. Litt. G à 1500 Mark:

Nr. 26.

3. Litt. H à 300 Mark.

Nr. 188.

4. Litt. I à 75 Mark:

Nr. 13, 67, 101.

5. Litt. K à 30 Mark:

Nr. 81, 116, 201, 241.

Die ausgelosten Rentenbriefe, deren Verzinsung vom 1. Juli 1903 ab aufhört, werden den Inhabern derselben mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe mit den dazu gehörigen, nicht mehr zahlbaren Zinsscheinen

Reihe II Nr. 8 bis 16 nebst Anweisungen

vom 1. Juli 1903 ab bei den Königlichen Rentenbankkassen hierselbst oder in Berlin C, Klosterstraße 76 I, in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr in Empfang zu nehmen.

Auswärts wohnenden Inhabern der gekündigten Rentenbriefe ist es gestattet, dieselben unter Beifügung einer Quittung über den Empfang der Valuta den genannten Kassen postfrei einzusenden und die Übersendung des Geldbetrages auf gleichem Wege, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers zu beantragen.

Auch machen wir darauf aufmerksam, daß die Nummern aller gekündigten bezw. noch rückständigen Rentenbriefe mit den Littera-Bezeichnungen F, G, H, I, K durch die seitens der Redaktion des Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staatsanzeigers herausgegebene allgemeine Verlosungstabelle in den Monaten August und Februar jedes Jahres veröffentlicht werden, und daß das betreffende Stück dieser Tabelle von der gedachten Redaktion zum Preise von 25 Pfennig bezogen werden kann.

Münster, den 14. Februar 1903.

Königliche Direktion der Rentenbank
für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz und die Provinz Hessen-Nassau.

Ascher.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung.

Nr. 103 Die Anlegung des Grundbuchs ist ferner erfolgt für das Grundstück Flur 18 Nr. 129/0,49 der Gemeinde Broich.

Eschweiler, den 18. Februar 1903.

Königliches Amtsgericht.

Bekanntmachung.

Nr. 104 Die Anlegung des Grundbuchs ist ferner erfolgt für die nicht anlegungspflichtigen Grundstücke Flur 23 Nr. 326/0,65, 329/0,65 und 330/0,59 der Gemeinde Eschweiler.

Eschweiler, den 20. Februar 1903.

Königliches Amtsgericht.

Nr. 105 **Bekanntmachung.**

Königliche Tierärztliche Hochschule Hannover.

Das Sommer-Semester 1903 beginnt am 15. April.

Nähere Auskunft erteilt auf Anfrage unter Zusendung des Programms und Vorlesungs-Verzeichnisses

Die Direktion:
Dr. Dammann.

Studium der Landwirtschaft an der Universität Halle a. S.

Nr. 106 Die Vorlesungen für das Sommer-Semester 1903 beginnen am 23. April.

Das Programm für das Studium der Landwirtschaft an hiesiger Universität, sowie der spezielle Lehrplan für das kommende Semester sind durch das Sekretariat des landwirtschaftlichen Instituts, Wuchererstraße 2, zu beziehen.

Nähere Auskunft erteilt der Unterzeichnete.

Halle a. S., im Februar 1903.

Geh. Ober-Regierungsrat
Prof. Dr. Julius Kühn,
Direktor des landw. Instituts der Universität.

Nr. 107 **Personal-Nachrichten.**

Versetzt sind: der Ober-Postpraktikant Grüsges von Aachen nach Düsseldorf; der Ober-Postkassenbuchhalter Müller von Aachen nach Liegnitz; der Postsekretär Büsing von Wilhelmshaven nach Aachen; der Ober-Postassistent Mauersberg von Cuxhaven nach Geilenkirchen-Hünshoven; der Postassistent Uhtenwoldt von Geilenkirchen-Hünshoven nach Hamburg.

Gestorben ist: der Ober-Postassistent Roos in Malmedy.

Hierzu der Öffentliche Anzeiger Nr. 9.

Druck von J. Stercken in Aachen.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 11. Ausgegeben zu Aachen, Dienstag den 3. März 1903.

Inhalt: Verteilungsplan des Bedarfs der Ruhegehaltskasse für die Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen des Regierungsbezirks Aachen für das Rechnungsjahr 1903 S. 71—78.

Nr. 108 **Bekanntmachung.**

Nachstehend veröffentlichen wir gemäß §. 10 des Gesetzes vom 23. Juli 1893 in Verbindung mit §. 4 des Gesetzes vom 11. Juni 1894 den Verteilungsplan des Bedarfs der Ruhegehaltskasse für die Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen und den angeschlossenen öffentlichen nicht staatlichen mittleren Schulen des Regierungsbezirks Aachen für das Rechnungsjahr 1903.

Nach §. 12 des Gesetzes vom 23. Juli 1893 steht den Schulverbänden (Gemeinden pp.) innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach der Veröffentlichung die Klage im Verwaltungsstreitverfahren auf Abänderung des Planes zu.

Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Zuständig für die Entscheidung in erster Instanz ist der Bezirksausschuß.

Aachen, den 20. Februar 1903.

Königliche Regierung,
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.
Boehm.

Verteilungs-Plan

des Bedarfs der Ruhegehaltskasse für die Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen des Regierungsbezirks Aachen für das Rechnungsjahr 1903.

a) Der Bedarf berechnet sich wie folgt:

1. Ruhegehälter der Volksschullehrpersonen abzüglich der gesetzlichen Staatsbeiträge pp. nach dem Stande am 1. Oktober 1902 . .	156874	M.
2. Vergütung des Kassenanwalts	250	"
3. Ruhegehälter der Lehrpersonen von angeschlossenen mittleren Schulen	—	"
Zusammen . . .	157124	M.
Davon ab der Bestand aus dem Rechnungsjahre 1901	21842,61	"
Bleiben . . .	135281,39	M.

b)

1. Das beitragspflichtige Diensteinkommen der Lehrpersonen an den öffentlichen Volksschulen beträgt nach diesem Plane	1660800	"
2. Dazu das beitragspflichtige Diensteinkommen der Lehrpersonen an den angeschlossenen mittleren Schulen nach dem beigefügten besonderen Verteilungsplan	22500	"
Zusammen . . .	1683300	M.

Es entfallen somit auf 100 Mark des beitragspflichtigen Diensteinkommens

$$\frac{135281{,}39 \cdot 100}{1683\,300} = 8{,}04 \text{ rund } 8{,}5 \text{ Mark Beitrag.}$$

Wie sich hiernach die Beiträge auf die einzelnen Schulgemeinden verteilen, ergibt sich aus den beigefügten Plänen.

Aachen, den 4. Februar 1903.

Königliche Regierung,
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.
Boehm.

Verteilungs-Plan

über die Beiträge, welche von Schulverbänden pp. des Regierungsbezirks Aachen für die Elementarschulen für das Rechnungsjahr 1903 zur Ruhegehaltskasse zu zahlen sind.

Schulverband bezw. schulunterhaltungspflichtige Gemeinde.	Gesamtbetrag des 800 Mark übersteigenden ruhegehaltsberechtigten Diensteinkommens des Lehrers pp. (der Lehrer pp.) am 1. Oktober 1902 auf Hunderte Mark nach unten abgerundet. M	Beitrag des Schulverbandes. M
I. Stadtkreis Aachen.		
Aachen Stadt	471600	40086
Synagogengemeinde Aachen	3500	297,50
Summe Stadtkreis Aachen	475100	40383,50
II. Landkreis Aachen.		
Alsdorf	10600	901
Bardenberg	9700	824,50
Brand	8000	680
Broich	6000	510
Büsbach	17000	1445
Cornelimünster	4300	365,50
Cornelimünster und Zweifall	1300	110,50
Eilendorf	19100	1623,50
Eschweiler Stadt	75400	6409
Forst	18100	1538,50
Gressenich	11400	969,
Haaren	13100	1113,50
Herzogenrath	5600	476
Herzogenrath und Merkstein	6000	510
Höngen	12400	1054
Kinzweiler	4700	399,50
Laurensberg	6900	586,50
Merkstein	5400	459
Pannesheide	19000	1615
Richterich	8000	680
Stolberg Stadt	51100	4343,50
Walheim	6400	544
Weiden, Broich und Würselen	4100	348,50
Würselen	24300	2065,50
Summe Landkreis Aachen	347900	29571,50

Schulverband bezw. schulunterhaltungspflichtige Gemeinde.	Gesamtbetrag des 800 Mark übersteigenden ruhegehaltsberechtigten Diensteinkommens des Lehrers pp. (der Lehrer pp.) am 1. Oktober 1902 auf Hunderte Mark nach unten abgerundet. M	Beitrag des Schulverbandes. M
III. Kreis Düren.		
Arnoldsweiler	3100	263,50
Ellen	800	68
Morschenich	900	76,50
Binsfeld	1000	85
Frauwüllesheim	1400	119
Berzbuir-Kufferath	1200	102
Birgel	2700	229,50
Gürzenich	4700	399,50
Lendersdorf-Krauthausen	2400	204
Rölsdorf	2900	246,50
Birkesdorf	10300	875,50
Huchem-Stammeln-Selhausen	1700	144,50
Bürvenich	1500	127,50
Embken	1300	110,50
Boich-Leversbach	500	42,50
Drove	600	51
Jakobwüllesheim-Bubenheim	1200	102
Soller	400	34
Thum	400	34
Uedingen	400	34
Düren Stadt	111100	9443,50
Synagogengemeinde Düren	800	68
Echtz-Conzendorf	700	59,50
Geich-Obergeich	700	59,50
Merode	400	34
Schlich-D'horn	1900	161,50
Froitzheim-Frangenheim	500	42,50
Ginnick	400	34
Vettweiß-Kettenheim	4000	340
Bürgermeisterei Füssenich, bestehend aus den Gemeinden Füssenich, Geich und Juntersdorf	5500	467,50
Gladbach	600	51
Kelz	1100	93,50

Schulverband bezw. schulunterhaltungspflichtige Gemeinde.	Gesamtbetrag des 800 Mark übersteigenden ruhegehaltsberechtigten Diensteinkommens des Lehrers pp. (der Lehrer pp.) am 1. Oktober 1902 auf Hunderte Mark nach unten abgerundet. M.	Beitrag des Schulverbandes M.
Lürheim	400	34
Frenz	1700	144,50
Lamersdorf . . .	1300	110,50
Langerwehe, Jüngersdorf und ein Teil von Luchem	6900	586,50
Derichsweiler und Schlich	3200	272
Mariaweiler-Hoven	3200	272
Merken	4100	348,50
Girbelsrath . . .	600	51
Golzheim	1700	144,50
Merzenich	3200	272
Abenden	400	34
Nideggen-Rath, Brück-Hetzingen .	1600	136
Obermaubach-Schlagstein . .	400	34
Niederzier	4300	365,50
Oberzier	2900	246,50
Eschweiler über Feld	800	68
Hochkirchen, Eggersheim und Irresheim	1400	119
Nörvenich	1600	136
Oberbolheim . . .	400	34
Poll.	400	34
Rath	400	34
Wissersheim . . .	1300	110,50
Hastenrath . . .	4100	348,50
Rothberg	4100	348,50
Wenau.	3700	314,50
Lucherberg und ein Teil von Luchem	600	51
Pier	2500	212,50
Schophoven . . .	1800	153
Disternich	1300	110,50
Müddersheim . .	1800	153
Sievernich. . . .	400	34
Kreuzau	4300	365,50
Niederau, Krauthausen, Lendersdorf und Weyerhof in der Gemeinde Düren	2200	187
Stockheim	800	68
Winden	2800	238
Bergstein	500	42,50
Brandenberg . . .	1800	153
Gey-Straß . . .	1200	102
Großhau	500	42,50
Hürtgen	500	42,50
Kleinhau	500	42,50
Untermaubach, Bogheim und Ort Langenbroich in der Gemeinde Straß	1900	161,50
Weisweiler . . .	2200	187
Berg-Thuir . . .	400	34
Pissenheim . . .	1100	93,50
Wollersheim . . .	1000	85
Summe Kreis Düren	251300	21360,50

IV. Kreis Erkelenz.

Schulverband bezw. schulunterhaltungspflichtige Gemeinde.	Gesamtbetrag M.	Beitrag des Schulverbandes M.
Beeck	6300	535,50
Lörrenzig	2700	229,50
Gevenich	2900	246,50
Glimbach	900	76,50
Rurich	500	42,50
Baal	2200	187
Doveren	1400	119
Granterath . . .	400	34
Hetzerath	700	59,50
Hückelhoven . . .	2600	221
Elmpt	2200	187
Erkelenz Stadt . .	11500	977,50
Gerderath	1600	136
Holzweiler . . .	2200	187
Immerath. . . .	1900	161,50
Borschemich . . .	1700	144,50
Keyenberg . . .	3600	306
Venrath	2600	221
Kleingladbach . .	4300	365,50
Matzerath . . .	600	51
Kückhoven	1900	161,50
Lövenich	7000	595
Niederkrüchten . .	8400	714

Schulverband bezw. schulunterhaltungspflichtige Gemeinde.	Gesamtbetrag des 800 Mark übersteigenden ruhegehaltsberechtigten Diensteinkommens des Lehrers pp. (der Lehrer pp.) am 1. Oktober 1902 auf Hunderte Mark nach unten abgerundet. M.	Beitrag des Schulverbandes. M.
Schwanenberg . .	1700	144,50
Wegberg	8000	680
Summe Kreis Erkelenz . . .	79800	6783

V. Kreis Eupen.

Eupen Stadt . .	43300	3680,50
Eynatten	3300	280,50
Hauset	1700	144,50
Hergenrath und Pr.-Moresnet. .	2800	238
Kettenis	3200	272
Lontzen.	6200	527
Evangelische Kirchengemeinde Moresnet . . .	400	34
Raeren.	6500	552,50
Walhorn	2100	178,50
Summe Kreis Eupen	69500	5907,50

VI. Kreis Geilenkirchen.

Baesweiler . . .	900	76,50
Beggendorf . . .	800	68
Didtweiler . . .	1800	153
Uebach	3900	331,50
Brachelen	4700	399,50
Lindern	2000	170
Frelenberg . . .	1500	127,50
Birgden	700	59,50
Gangelt	4900	416,50
Gangelt und Waldfeucht	1100	93,50
Geilenkirchen . . .	12900	1096,50
Immendorf . . .	1900	161,50
Puffendorf . . .	1900	161,50
Randerath . . .	3000	255
Scherpenseel . . .	900	76,50
Schümmerquartier .	1200	102
Teveren	2200	187
Beeck	500	42,50

Schulverband bezw. schulunterhaltungspflichtige Gemeinde.	Gesamtbetrag des 800 Mark übersteigenden ruhegehaltsberechtigten Diensteinkommens des Lehrers pp. (der Lehrer pp.) am 1. Oktober 1902 auf Hunderte Mark nach unten abgerundet. M.	Beitrag des Schulverbandes. M.
Süggerath	600	51
Würm	2700	229,50
Summe Kreis Geilenkirchen . .	50100	4258,50

VII. Kreis Heinsberg.

Aphoven	1800	153
Schafhausen . . .	1200	102
Birgelen	1600	136
Effeld	500	42,50
Ophoven	1000	85
Braunsrath . . .	2000	170
Breberen	600	51
Dremmen	2200	187
Horst	500	42,50
Haaren.	2500	212,50
Havert	1000	85
Millen	700	59,50
Tüddern	800	68
Heinsberg Stadt .	7000	595
Hilfarth	3700	314,50
Porselen	1200	102
Karken	2900	246,50
Kempen	1500	127,50
Kirchhoven . . .	4300	365,50
Arsbeck.	2300	195,50
Myhl	1700	144,50
Wildenrath . . .	500	42,50
Oberbruch. . . .	2700	229,50
Ratheim	3100	263,50
Höngen	2100	178,50
Saeffelen	800	68
Unterbruch . . .	1200	102
Waldenrath . . .	3300	280,50
Waldfeucht . . .	2900	246,50
Orsbeck	1200	102
Wassenberg . . .	2600	221
Hillensberg . . .	400	34
Süsterseel	900	76,50
Wehr	800	68
Summe Kreis Heinsberg . . .	63500	5397,50

VIII. Kreis Jülich.

Schulverband bezw. schulunterhaltungspflichtige Gemeinde.	Gesamtbetrag des 800 Mark übersteigenden ruhegehaltsberechtigten Diensteinkommens des Lehrers pp. (der Lehrer pp.) am 1. Oktober 1902 auf Hunderte Mark nach unten abgerundet. M.	Beitrag des Schulverbandes M.
Aldenhoven	3800	323
Engelsdorf	1200	102
Langweiler	1500	127,50
Niedermerz	1200	102
Pattern bei Aldenhoven	400	34
Barmen	1000	85
Floßdorf	1500	127,50
Merzenhausen . .	500	42,50
Bourheim	600	51
Coslar	2800	238
Dürwiß	2200	187
Laurensberg . . .	1100	93,50
Lohn	2300	195,50
Ederen	600	51
Gereonsweiler . .	1000	85
Dürboslar . . .	600	51
Freialdenhoven . .	1100	93,50
Hambach	3200	272
Selgersdorf und Krauthausen . .	2200	187
Stetternich . . .	2500	212,50
Boslar	2100	178,50
Gevelsdorf . . .	500	42,50
Hasselsweiler . .	2100	178,50
Hompesch	400	34
Hettorf	2100	178,50
Müntz	800	68
Ralshoven . . .	1300	110,50
Tetz	1200	102
Inden	2700	229,50
Evangelische Kirchengemeinde Inden	500	42,50
Jülich Stadt . . .	17400	1479
Altdorf	1100	93,50
Kirchberg	2400	204
Linnich	1800	153
Broich	1500	127,50
Güsten	1100	93,50
Mersch	3800	323
Pattern bei Mersch	1800	153
Welldorf	3100	263,50
Roedingen	7400	629
Steinstraß	2500	212,50
Roerdorf	3000	255
Bettendorf	500	42,50
Schaufenberg . . .	1700	144,50
Schleiden	2000	170
Setterich	4000	340
Siersdorf	3300	280,50
Titz	7900	671,50
Welz	500	42,50
Summe Kreis Jülich	111800	9503

IX. Kreis Malmedy.

Schulverband bezw. schulunterhaltungspflichtige Gemeinde.	Gesamtbetrag des 800 Mark übersteigenden ruhegehaltsberechtigten Diensteinkommens des Lehrers pp. (der Lehrer pp.) am 1. Oktober 1902 auf Hunderte Mark nach unten abgerundet. M.	Beitrag des Schulverbandes M.
Amel und Eibertingen	1300	110,50
Deidenberg . . .	400	34
Heppenbach . . .	500	42,50
Iveldingen und Montenau . . .	1200	102
Mirfeld	1400	119
Möderscheid . . .	300	25,50
Schoppen	1200	102
Bellevaux	400	34
Bürnenville . . .	300	25,50
Géromont	1800	153
Xhoffraix	1000	85
Büllingen	1000	85
Honsfeld	500	42,50
Hünningen . . .	1300	110,50
Mürringen . . .	700	59,50
Rocherath und Krinkelt . . .	2000	170
Wirtzfeld	500	42,50
Berg	400	34
Bütgenbach . . .	2000	170
Elsenborn	1700	144,50
Faymonville . . .	400	34
Nidrum	1200	102
Sourbrodt	300	25,50
Weywertz	1800	153
Crombach	3500	297,50
Lommersweiler und Schönberg . . .	400	34
Lommersweiler . .	2800	238

Schulverband bezw. schulunterhaltungspflichtige Gemeinde.	Gesamtbetrag des 800 Mark übersteigenden ruhegehaltsberechtigten Diensteinkommens des Lehrers pp. (der Lehrer pp.) am 1. Oktober 1902 auf Hunderte Mark nach unten abgerundet. ℳ	Beitrag des Schulverbandes. ℳ
Malmedy Stadt	16600	14,11
Evangelische Kirchengemeinde Malmedy	1000	85
Manderfeld	4100	348,50
Herresbach	400	34
Medell	400	34
Meyerode	1300	110,50
Valender	400	34
Wallerode	700	59,50
Ligneuville und Bellevaux	1300	110,50
Recht	2600	221
Recht und Bellevaux	800	68
Reuland	7400	629
Thommen	4800	408
Schönberg	2400	204
St. Vith Stadt	4900	416,50
Ovifat	400	34
Robertville	700	59,50
Weismes	2800	238
Summe Kreis Malmedy	83300	7080,50

X. Kreis Montjoie.

Schulverband bezw. schulunterhaltungspflichtige Gemeinde.	Gesamtbetrag ℳ	Beitrag des Schulverbandes. ℳ
Eicherscheid	1700	144,50
Höfen	700	59,50
Rohren und Imgenbroich	400	34
Conzen	500	42,50
Imgenbroich	400	34
Mützenich	800	68
Kalterherberg	2700	229,50
Kesternich	2900	246,50
Steckenborn	2000	170
Strauch	500	42,50
Montjoie Stadt	7500	637,50
Rötgen	4300	365,50
Rott	300	25,50
Ruhrberg	1800	153
Schmidt	1300	110,50
Vossenack	1200	102
Lammersdorf	900	76,50
Simmerath	3300	280,50
Zweifall	3800	323
Summe Kreis Montjoie	37000	3145

XI. Kreis Schleiden.

Schulverband bezw. schulunterhaltungspflichtige Gemeinde.	Gesamtbetrag ℳ	Beitrag des Schulverbandes. ℳ
Blankenheim	1000	85
Blankenheimerdorf	400	34
Mülheim	400	34
Reetz	300	25,50
Bleibuir	1200	102
Hergarten	500	42,50
Blatten	2200	187
Call	800	68
Rinnen	400	34
Sistig	1100	93,50
Sötenich	1900	161,50
Untergolbach	1100	93,50
Baasem	1700	144,50
Cronenburg	400	34
Dahlem	1700	144,50
Alendorf	300	25,50
Dollendorf und Freilingen	400	34
Dollendorf	1200	102
Hüngersdorf	400	34
Ripsdorf	1600	136
Waldorf	1000	85
Dreiborn	5700	484,50
Berg	300	25,50
Eicks	1400	119
Floisdorf	400	34
Glehn	1300	110,50
Hostel	400	34
Gemünd Stadt	4100	348,50
Evangelische Kirchengemeinde Gemünd	400	34
Harperscheid	800	68
Broich, Untergolbach und Hellenthal	400	34
Hausen	400	34
Heimbach	2600	221
Hellenthal	8300	705,50

Schulverband bezw. schulunterhaltungspflichtige Gemeinde.	Gesamtbetrag des 800 Mark übersteigenden ruhegehaltsberechtigten Diensteinkommens des Lehrers pp. (der Lehrer pp.) am 1. Oktober 1902 auf Hunderte Mark nach unten abgerundet. ℳ	Beitrag des Schulverbandes. ℳ
Hollerath	2800	238
Bouderath, Roderath und Bergrath	1400	119
Frohngau und Buir	400	34
Engelgau	400	34
Holzmülheim . . .	400	34
Rohr-Lindweiler . .	400	34
Tondorf	400	34
Keldenich	500	42,50
Ahrdorf	400	34
Freilingen	700	59,50
Lommersdorf . . .	700	59,50
Uedelhoven . . .	400	34
Marmagen . . .	2000	170
Nettersheim . . .	1200	102
Schmidtheim . . .	600	51
Urft.	1400	119
Hohn	1100	93,50
Nöthen	400	34
Pesch	400	34
Schleiden Stadt .	3400	289
Berk	2200	187
Udenbreth	1400	119
Breitenbenden . .	400	34
Harzheim	400	34
Holzheim	1100	93,50
Lorbach	400	34

Schulverband bezw. schulunterhaltungspflichtige Gemeinde	Gesamtbetrag des 800 Mark übersteigenden ruhegehaltsberechtigten Diensteinkommens des Lehrers pp. (der Lehrer pp.) am 1. Oktober 1902 auf Hunderte Mark nach unten abgerundet. ℳ	Beitrag des Schulverbandes. ℳ
Mechernich . . .	6100	518,50
Roggendorf . . .	2100	178,50
Strempt	1600	136
Bussem-Bergheim .	800	68
Wahlen	2400	204
Wallenthal . . .	3000	255
Callmuth	1200	102
Weyer	1500	127,50
Zingsheim . . .	1000	85
Summe Kreis Schleiden . . .	91500	7777,50

Zusammenstellung:

Stadtkreis Aachen .	475100	40383,50
Landkreis Aachen .	347900	29571,50
Kreis Düren . . .	251300	21360,50
„ Erkelenz . .	79800	6783
„ Eupen . . .	69500	5907,50
„ Geilenkirchen .	50100	4258,50
„ Heinsberg . .	63500	5397,50
„ Jülich . . .	111800	9503
„ Malmedy . .	83300	7080,50
„ Montjoie . .	37000	3145
„ Schleiden . .	91500	7777,50
Summe Regierungsbezirk Aachen . .	1660800	141168

Verteilungs-Plan

über die Beiträge, welche von Schulverbänden pp. des Regierungsbezirks Aachen für die der Ruhegehaltskasse angeschlossenen mittleren Schulen für das Rechnungsjahr 1903 zur Ruhegehaltskasse zu zahlen sind.

Schulverband bezw. schulunterhaltungspflichtige Gemeinde.	Bezeichnung der Schule.	Ruhegehaltsberechtigtes Diensteinkommen der Lehrer pp. am 1. Oktober 1902 nach unten auf Hunderte Mark abgerundet. ℳ	Beitrag des Schulverbandes. ℳ	Bemerkungen.
Stadtgemeinde Stolberg . . .	Städtische mittlere Mädchenschule	5000	425	
Stadtgemeinde Heinsberg . . .	Städtische mittlere Knabenschule	9800	833	
Stadtgemeinde Linnich	Städtische mittlere Knabenschule	5400	459	
Stadtgemeinde Montjoie . . .	Städtische mittlere Knabenschule	2300	195,50	
	Zusammen . .	22500	1912,50	

Hierzu **kein** Öffentlicher Anzeiger.

Druck von J. Stercken in Aachen.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 12. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 5. März 1903.

Inhalt: Inhaltsangabe des Reichs-Gesetzblattes und der Gesetz-Sammlung S. 79. Ausreichung neuer Zinsscheine zu den Schuldverschreibungen der $3^1/_2$ vormals 4prozentigen Reichsanleihen von 1877 und 1881 sowie der 3prozentigen Reichsanleihe von 1883 S. 79—80. Postverkehr mit den Besatzungen S. M. Schiffe in den westindischen Gewässern S. 80. Einrichtung einer deutschen Postanstalt in Itschang (China) S. 80. Kreisarztstelle des Kreises Plön S. 80. Kursus zur Ausbildung von Lehrschmiedemeistern S. 80. Abänderung der Binnenlinie im Bezirke des Hauptzollamtes zu Aachen S. 80 bis 81. Nachweisung der Durchschnitts-Markt- und Ladenpreise in den Städten des Regierungsbezirks Aachen S. 82—83. Verlegung des Geschäftszimmers der Königlichen Oberförsterei Hürtgen S. 84. Rechnungen über Forderungen, welche aus dem laufenden Rechnungsjahre herrühren S. 84. Stand der Tierseuchen im Regierungsbezirk Aachen S. 84. Prüfung der Bewerber um Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienst S. 84. Wahl von Beisitzern für das Berggewerbegericht zu Aachen S. 84. Offene Lehrerinstelle S. 85.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Nr. 109 Das 4. Stück enthält unter Nr. 2923: Vertrag zwischen dem Deutschen Reiche und mehreren anderen Staaten über die Behandlung des Zuckers. Vom 5. März 1902. Unter Nr. 2924: Bekanntmachung, betreffend die Vereinbarung erleichternder Vorschriften für den wechselseitigen Verkehr zwischen den Eisenbahnen Deutschlands und Luxemburgs. Vom 17. Februar 1903.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Nr. 110 Das 4. Stück enthält unter Nr. 10417: Staatsvertrag zwischen Preußen und Anhalt über die Erhebung der Schiffahrts- und Flößereiabgaben auf der Saale. Vom 21. Oktober 1902. Unter Nr. 10418: Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für die Bergwerke im Bezirke des Amtsgerichts Böhl. Vom 12. Februar 1903.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

Nr. 111 Die Zinsscheine Reihe VI Nr. 1 bis 20 zu den Schuldverschreibungen der $3^1/_2$ vormals $4^0/_0$igen deutschen Reichsanleihe von 1877, Reihe V Nr. 1 bis 20 zu den Schuldverschreibungen der $3^1/_2$ vormals $4^0/_0$igen deutschen Reichsanleihe von 1881 und Reihe II Nr. 1 bis 20 zu den Schuldverschreibungen der $3^0/_0$igen deutschen Reichsanleihe von 1893 über die Zinsen für die zehn Jahre vom 1. April 1903 bis 31. März 1913 nebst den Erneuerungsscheinen für die folgende Reihe werden von der Königlich Preußischen Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, SW. 68, Oranienstr. 92/94, unten links, vom 2. März d. Js. ab werktäglich von 9 Uhr vormittags bis 1 Uhr nachmittags, mit Ausnahme der drei letzten Geschäftstage jedes Monats, ausgereicht werden.

Die Zinsscheine sind entweder bei der Kontrolle der Staatspapiere am Schalter in Empfang zu nehmen oder durch die Reichsbankhauptstellen, die Reichsbankstellen und die mit Kasseneinrichtung versehenen Reichsbanknebenstellen, sowie durch diejenigen Kaiserlichen Oberpostkassen, an deren Sitz sich eine der vorgedachten Bankanstalten nicht befindet, zu beziehen.

Wer die Empfangnahme bei der Kontrolle der Staatspapiere selbst wünscht, hat ihr persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Erneuerungsscheine (Zinsscheinanweisungen) für jede Anleihe mit einem besonderen Verzeichnis zu übergeben, zu welchem Formulare ebenda unentgeltlich zu haben sind. Genügt dem Einreicher eine nummerierte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichnis einfach, wünscht er eine ausdrückliche Bescheinigung, so ist es doppelt vorzulegen. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Zinsscheine zurückzugeben.

Durch die Post sind die Erneuerungsscheine an die Kontrolle der Staatspapiere nicht einzusenden, da diese sich in Bezug auf die Zinsscheinausreichung mit den Inhabern der Scheine nicht in Schriftwechsel einlassen kann.

Wer die Zinsscheine durch eine der obengenannten Bankanstalten oder Oberpostkassen beziehen will, hat dieser Stelle die Erneuerungsscheine für jede Anleihe mit einem doppelten Verzeichnis einzureichen. Das eine Verzeichnis wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der Zinsscheine wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Ausreichungsstellen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf

es zur Erlangung der neuen Zinsscheine nur dann, wenn die Erneuerungsscheine abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Schuldverschreibungen an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Bankanstalten und Oberpostkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 18. Februar 1903.

Reichsschuldenverwaltung.
von Hoffmann.

Nr. 112 Bekanntmachung.

Postverkehr mit den Besatzungen S. M. Schiffe in den westindischen Gewässern.

Nachdem die Blockade gegen Venezuela eingestellt worden ist und damit das mobile Verhältnis der beteiligten Streitkräfte aufgehört hat, können Postsendungen an und von Personen der Besatzungen S. M. Schiffe in den westindischen Gewässern nicht mehr als Gegenstände der Feldpost zur Beförderung gelangen; es kommt daher die nach der Bekanntmachung vom 11. Januar zugestandene Portofreiheit und Portoermäßigung in Wegfall. Für den Postverkehr mit diesen Schiffsbesatzungen gelten von jetzt ab wieder die im Verkehre mit den deutschen Kriegsschiffen im Ausland allgemein bestehenden Portosätze.

Berlin W. 66, den 25. Februar 1903.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.
Kraetke.

Nr. 113 Bekanntmachung,

Einrichtung einer deutschen Postanstalt in Itschang (China).

In Itschang (China) ist eine deutsche Postanstalt eingerichtet worden, deren Tätigkeit sich auf den Briefpost-, Zeitungs- und Postanweisungsdienst sowie auf die Annahme und Ausgabe von gewöhnlichen Paketen mit oder ohne Nachnahme und von Briefen, Kästchen und Paketen mit Wertangabe und mit oder ohne Nachnahme erstreckt.

Über die Taxen und Versendungsbedingungen geben die Postanstalten auf Verlangen Auskunft.

Berlin W. 66, den 26. Februar 1903.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.
Kraetke.

Nr. 114 Bekanntmachung.

Die Kreisarztstelle des Kreises Plön (Regierungsbezirk Schleswig) mit dem Wohnsitz in Plön, soll anderweitig besetzt werden. Das Gehalt der Stelle beträgt je nach Maßgabe des Dienstalters 1800 bis 2700 Mark neben einer pensionsfähigen Zulage von 600 Mark, die Amtsunkosten-Entschädigung 240 Mark jährlich.

Bewerbungsgesuche sind binnen 3 Wochen an denjenigen Herrn Regierungs-Präsidenten, in dessen Bezirk den Bewerber seinen Wohnsitz hat, im Landespolizeibezirk Berlin an den Herrn Polizei-Präsidenten in Berlin zu richten.

Berlin, den 21. Februar 1903.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
Im Auftrage: Förster.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nr. 115 Nach einer Mitteilung der Landwirtschaftskammer für die Provinz Brandenburg ist der Beginn des nächsten Kursus zur Ausbildung von Lehrschmiedemeistern an der Lehrschmiede zu Charlottenburg auf

Montag den 25. Mai 1903

festgesetzt.

Anmeldungen sind zu richten an den Direktor der Anstalt, Oberroßarzt a. D. Brand zu Charlottenburg, Spreestraße 42.

Aachen, den 24. Februar 1903.

Königliche Regierung.
von Hartmann.

Bekanntmachung.

Nr. 116 Der Herr Finanzminister hat durch Erlaß vom 10. Februar d. Js. III. 1170 genehmigt, daß der Lauf der Binnenlinie im Bezirke des Königlichen Hauptzollamtes zu Aachen in folgender Weise abgeändert wird:

„Die Binnenlinie des Hauptzollamtsbezirks Aachen schließt sich im Süden an die Binnenlinie des Hauptzollamtsbezirks Malmedy bei Röttgen an dem Punkte an, wo letztere die Grenzlinie der beiden Kreise Eupen und Montjoie schneidet. Von hier zieht sie sich auf der Trierer Landstraße über Friesenrath nach Cornelimünster hin, die genannte Straße und Friesenrath in den Grenzbezirk ein-, die Stadt Cornelimünster aber in der Art ausschließend, daß die Binnenlinie sich um die Gärten- und Wieseneinfriedigungen der Stadt so herumzieht, daß der Ort mit seinen Einfriedigungen ganz in das Binnenland fällt.

Von Cornelimünster ab folgt die Binnenlinie wieder der gedachten Straße bis zu dem Punkte in Brand, wo die Chaussee über Freund nach Stolberg abgeht; von hier ab läuft sie an der nach der Landesgrenze liegenden Seite der Straße, diese also vom Grenzbezirk ausschließend, bis zur Kirchstraße in Forst und folgt dieser Straße, sie in den Grenzbezirk einschließend, bis zu dem zum Rittergut Schönthal führenden Privatwege. Von hier zieht sie sich an dem Privatwege entlang über den Hof des Ritterguts fort, den Weg und das Herrenwohnhaus in den Grenzbezirk einschließend, bis zum Schnittpunkte dieses Weges mit dem durch das Schönthaler Gehölz laufenden und nach Vogelsang führenden Fußwege. Sie folgt

Digitized by Google

alsdann weiter diesem Fußwege in der Richtung auf Vogelsang, indem sie den Weg in den Grenzbezirk einschließt, bis zum Endpunkte und geht auf den Fahrweg über, welcher bei der Viktoriaallee in Burtscheid beginnt und über das Gut Vogelsang und den Ort Buschhausen nach dem Burtscheider Kirchhof führt. An diesem Fahrwege geht sie sodann, den Weg ebenfalls in den Grenzbezirk einschließend, entlang bis in die Höhe des an der Raerenerstraße gelegenen Gutes Neuenhof und geht hier auf den zu diesem Gute führenden Privatwege über, letzteren und das Gut selbst in den Grenzbezirk einschließend, bis zur Raerenerstraße. Hierauf folgt sie der Raerenerstraße, diese in den Grenzbezirk einschließend, auf Burtscheid zu bis zum Burtscheider Kirchhof, von wo sie in westlicher Richtung in gerader Luftlinie an der Ellermühle vorbei, diese vom Grenzbezirk ausschließend, auf den Gabelpunkt der Eupenerstraße und des Ronheider Weges losgeht. Von hier führt sie an dem Ronheider Weg, diesen dem Grenzbezirk zuweisend, entlang, biegt in den Weißenhauser Weg ein und verfolgt diesen, ihn ebenfalls in den Grenzbezirk einschließend, durch die Unterführung der von Aachen nach Herbesthal führenden Eisenbahn bis an die Kamper Straße. Von hier nimmt sie ihren weiteren Lauf in westlicher Richtung und gerader Luftlinie am Südrande des Hangeweihers und an der Weißen Mühle vorbei, die Mühle vom Grenzbezirk ausschließend, über den Gabelpunkt der Lütticherstraße und des Preußweges bis zum Schnittpunkte des Hasselholzweges und des Weges, welcher den Hasselholzweg mit der Vaelserstraße verbindet. Die Binnenlinie folgt alsdann diesem Verbindungswege, das an demselben gelegene Gut Hahnbruch von dem Grenzbezirk aus-, den Weg selbst aber in den Grenzbezirk einschließend, und biegt von diesem Wege in die Düstergasse ein, die sie in den Grenzbezirk einschließt und bis zur Vaelser Straße verfolgt. Von hier geht sie in nördlicher Richtung und in gerader Luftlinie an der Villa Souheur, diese vom Grenzbezirk ausschließend, bis an den Mufferter Weg, folgt diesem Wege, ihn in den Grenzbezirk einschließend, stadteinwärts bis in die Höhe des Hauses „Dreizehn Linden“ (Villa Pepermüller) und geht, diese Villa vom Grenzbezirk ausschließend, in direkter nördlicher Richtung bis zum Gabelpunkte des Melatener Weges und der alten Mastrichterstraße.

Die Binnenlinie zieht sich alsdann wieder von der Stadt Aachen ab an der nördlichen Seite des Melatener Weges entlang bis zu dem Punkte, wo der sich in nordwestlicher Richtung abzweigende Feldweg abgeht, indem sie auf letzteren überspringt und demselben, ihn dem Grenzbezirk zuweisend, bis zum Endpunkte folgt. Von hier geht sie in nördlicher Richtung und gerader Luftlinie auf den durch einen Grenzstein bezeichneten Schnittpunkt des Seffenter Weges und der Stadtgemeindegrenze los und folgt letzterer an der nordwestlichen äußeren Umfriedigung der Anstalt zum guten Hirten entlang bis zur Süstergasse, wo sie in diese einbiegt und dieselbe, sie in den Grenzbezirk einschließend, stadteinwärts bis zu dem nach der Roermonder Straße, durch das Gut Kackert führenden Privatwege verfolgt. Alsdann geht sie an dem der Stadtseite zu gelegenen Rande dieses Privatweges entlang, überspringt die Roermonderstraße und läuft auf dem die Roermonderstraße mit der Rütscherstraße verbindenden, durch den Obstgarten des Gutes Rütsch führenden Privatfahrwege, den Weg selbst in den Grenzbezirk ein-, das Gut Rütsch aber aus dem Grenzbezirk ausschließend, weiter bis zur Rütscherstraße, indem sie letztere in gerader Linie bis zu dem am nördlichsten Punkte des Abhangs des Lousberges stehenden Grenzstein der Stadtgemeinde überspringt. Von hier schließt sie sich der Gemeindegrenze an, indem sie dem sich am Abhange des Lousberges sich entlang ziehenden Fahrwege bis zur Buchenallee folgt und ihren Lauf in letzterer fortsetzt, wobei Fahrweg und Buchenallee im Grenzbezirk verbleiben. Alsdann folgt sie der Buchenallee bis zum Fuße des Salvatorberges, biegt in nordöstlicher Richtung in den bei der Villa Champier vorbeiführenden Fahr- bezw. Fußweg ein und setzt sich fort auf dem sich an den Fußweg anschließenden Sörser Wege, beide Wege in den Grenzbezirk einschließend. Sie läuft bei dem an dem Sörser Wege liegenden Gut Weber vorbei und geht an der äußersten Hecke des genannten Gutes und der sich daran schließenden südlichen Hecke des Restaurants Tivoli entlang auf der Stadtgemeindegrenze zur Krefelderstraße. Sie folgt alsdann der Krefelderstraße bis zum Wurmbach und läuft an letzterem, die Krefelderstraße und den Wurmbach in den Grenzbezirk einschließend, entlang bis zur Cöln-Aachenerstraße. Von hier setzt sie ihren Lauf fort auf der letzteren Straße, diese aus dem Grenzbezirk ausschließend, über die Orte Haaren, St. Jobs, Weiden, Vorweiden, Linden, Neusen und Höngen bis Schleiden.“

Unter Hinweisung auf die §§. 16, 119 und 124 des Vereinszollgesetzes vom 1. Juli 1869 bringe ich dies zur öffentlichen Kenntnis.

Cöln, den 21. Februar 1903.

Der Provinzialsteuerdirektor,
Triest.

Nr. 117 Nachweisung der Durchschnitts-Markt- und Ladenpreise für Naturalien und andere

I. Markt-

I. A.

Namen der Stadt.	Weizen gut M.	Weizen gut Pf.	Weizen mittel M.	Weizen mittel Pf.	Weizen gering M.	Weizen gering Pf.	Roggen gut M.	Roggen gut Pf.	Roggen mittel M.	Roggen mittel Pf.	Roggen gering M.	Roggen gering Pf.	Gerste gut M.	Gerste gut Pf.	Gerste mittel M.	Gerste mittel Pf.	Gerste gering M.	Gerste gering Pf.
	Es kosten je 100 Kilogramm																	
*)	18	50	17	50	—	—	16	50	15	50	—	—	19	—	—	—	—	—
Aachen . . .	15	75	15	25	—	—	14	50	14	—	—	—	14	—	—	—	—	--
Düren . . .	15	56	15	06	—	—	13	64	12	64	—	—	15	25	14	25	—	—
Erkelenz . .	15	98	14	98	13	78	13	70	12	40	—	—	—	—	—	—	—	—
Eschweiler. .	15	50	—	—	—	—	14	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Eupen . . .	16	75	16	25	15	75	16	—	15	50	15	—	14	50	14	—	13	50
Jülich . . .	16	—	15	50	15	—	13	90	13	40	12	90	—	—	—	—	—	—
Montjoie . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
St. Vith . .	18	—	—	—	—	—	16	50	15	50	—	—	14	—	13	—	—	—
Durchschnittspreis	16	22	—	—	—	—	14	61	—	—	—	—	14	44	—	—	—	—

I. Markt-Preise:

I. B. Übrige Marktwaren.

Stroh Richt- M.	Stroh Richt- Pf.	Stroh Krumm- M.	Stroh Krumm- Pf.	Heu M.	Heu Pf.	Fleisch Rind- im Großhandel M.	Fleisch Rind- im Großhandel Pf.	Fleisch Rind- von der Keule M.	Fleisch Rind- von der Keule Pf.	Fleisch Rind- vom Bauch M.	Fleisch Rind- vom Bauch Pf.	Schweine- M.	Schweine- Pf.	Kalb- M.	Kalb- Pf.	Hammel- M.	Hammel- Pf.	Speck (geräuchert) M.	Speck (geräuchert) Pf.	Eßbutter M.	Eßbutter Pf.	Eier M.	Eier Pf.	Steinkohlen M.	Steinkohlen Pf.	Brennholz (roh zugerichtet) M.	Brennholz (roh zugerichtet) Pf.
Es kosten je 100 Kilogr.								Es kostet je ein Kilogramm														Es kosten 60 Stück		Es kosten 100 Kg.		Es kostet je 1 Kbm.	
5	50	—	—	7	—	130	—	1	65	1	10	1	80	1	70	1	45	1	70	2	60	5	48	—	—	—	—
6 3	35 80	3	05	8 5	40 90	111	—	1	40	1	20	1	80	1	50	1	40	1	80	2	33	4	74	—	—	—	—
4 3	20 20	—	—	6 6	51 30	122	—	1	40	1	30	1	80	1	60	1	40	1	80	2	40	4	20	—	—	—	—
3 —	57 —	—	—	7 —	14 —	—	—	1	40	1	30	1	80	1	40	1	40	1	80	2	40	5	40	—	—	—	—
5	—	4	—	8	—	136	—	1	40	1	20	1	60	1	20	1	40	1	80	2	40	5	60	—	—	—	—
5 3	25 50	3	10	8 6	40 30	—	—	1	50	1	30	1	70	1	40	1	50	1	80	2	40	4	80	—	—	—	—
3 —	68 —	—	—	6 —	62 —	—	—	1	80	1	60	1	80	1	45	1	55	1	75	2	35	4	69	—	—	—	—
6	—	5	—	8	—	—	—	1	40	1	40	1	40	1	35	1	30	1	60	2	—	3	—	—	—	—	—
4	50	3	79	6	92	124	75	1	49	1	30	1	71	1	45	1	43	1	76	2	36	4	74	—	—	—	—

Anmerkung I. Die Marktpreise für Weizen, Roggen, Gerste, Hafer, Heu und Stroh sind bei Erkelenz diejenigen des Marktortes Neuß im Regierungsbezirk Düsseldorf.

Anmerkung II. Die Vergütung für die an Truppen verabreichte Fourage erfolgt gemäß §. 9 Nr. 3 des Gesetzes vom 24. Mai 1898 (R.-G.-Bl. S. 361) mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert nach dem Durchschnitt der höchsten Tagespreise des Kalendermonats, welcher der Lieferung vorausgegangen ist. Bei Feststellung des Durchschnittspreises werden die Preise des Hauptmarktortes desjenigen Lieferungsverbandes zu Grunde gelegt, zu welchem die beteiligte Gemeinde gehört.

Lebensbedürfnisse in den Städten des Regierungsbezirks Aachen für den Monat Februar 1903.

Preise:

Getreide: Hafer gut M.	Pf.	Hafer mittel M.	Pf.	Hafer gering M.	Pf.	Überschlag der zu Markt gebrachten Mengen an: Weizen	Roggen	Gerste	Hafer	I. B. Übrige Marktwaren: Buchweizen M.	Pf.	Hülsenfrüchte: Erbsen (gelbe) zum Kochen M.	Pf.	Bohnen (weiße) M.	Pf.	Linsen M.	Pf.	Eß-Kartoffeln M.	Pf.
Es kosten je 100 Kilogramm						Nach Gewichtsmengen von 100 Kilogramm				Es kosten je 100 Kilogramm									
16	—	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
13	50	13	—	—	—	—	—	—	—	—	—	27	50	28	—	40	—	7	80
(14) 13	(19) 19	12	69	—	—	—	—	—	—	—	—	30	—	30	—	40	—	7	62
(13) 12	(97) 63	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	32	—	30	—	40	—	5	60
(13) 13	(79) 50	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	30	—	29	—	—	—	7	80
16	50	16	—	15	50	—	—	—	—	—	—	23	—	22	—	27	—	6	—
(17) 13	(83) 70	13	20	12	70	—	—	—	—	—	—	24	50	27	—	55	—	7	50
(14) —	(89) —	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	32	—	29	50	—	—	9	60
14	—	13	—	12	—	—	—	—	—	—	—	27	—	—	—	—	—	6	—
13	86	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	28	25	27	93	40	40	7	24

II. Laden-Preise in den letzten Tagen des Monats Februar 1903:

Mehl zur Speisebereitung aus: Weizen M.	Pf.	Roggen M.	Pf.	Gersten: Graupen M.	Pf.	Grütze M.	Pf.	Buchweizengrütze M.	Pf.	Hafer-Grütze M.	Pf.	Hirse M.	Pf.	Reis (Java) mittlerer M.	Pf.	Kaffee: Java (mittel) roh M.	Pf.	Java gelb (in gebrannten Bohnen) M.	Pf.	Speisesalz M.	Pf.	Schweineschmalz, hiesiges M.	Pf.	Schwarzbrod M.	Pf.
Es kostet je 1 Kilogramm																									
—	31	—	24	—	25	—	42	—	32	—	50	—	45	—	45	2	55	3	20	—	20	1	80	—	—
—	27	—	26	—	30	—	48	—	35	—	60	—	58	—	50	2	35	3	25	—	20	1	80	—	—
—	26	—	26	—	50	—	40	—	36	—	50	—	60	—	40	2	—	2	60	—	20	1	80	—	—
—	28	—	26	—	40	—	46	—	36	—	50	—	60	—	44	2	30	3	—	—	20	1	80	—	—
—	32	—	29	—	38	—	—	—	—	—	60	—	60	—	40	2	—	2	40	—	20	1	60	—	—
—	28	—	28	—	40	—	40	—	30	—	60	—	50	—	40	2	30	2	50	—	20	1	40	—	15
—	35	—	32	—	48	—	56	—	46	—	51	—	—	—	56	2	90	3	50	—	24	1	70	—	—
—	28	—	24	—	30	—	50	—	26	—	50	—	—	—	50	2	40	3	60	—	20	1	60	—	—
—	29	—	27	—	38	—	46	—	34	—	54	—	56	—	46	2	35	3	01	—	21	1	69	—	15

Die als höchste Tagespreise des Monats Februar 1903 für Hafer, Heu und Stroh festgestellten Beträge — einschließlich des Aufschlags von fünf vom Hundert — sind bei den einzelnen Hauptmarktorten an betreffender Stelle in kleinen Zahlen unter der Linie ersichtlich gemacht.

*) Die bei Aachen über der Linie stehenden Zahlen bezeichnen die Preise für das in den Handel gekommene Getreide ausländischen Ursprungs.

Aachen, den 3. März 1903.

Der Regierungs-Präsident. In Vertretung: Boehm.

Nr. 118 Bekanntmachung.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß das Geschäftszimmer der Königlichen Oberförsterei Hürtgen sich vom 1. ds. Mts. ab bis auf weiteres in Rölsdorf bei Düren, Rölsdorfer-Chaussee Nr. 3, befindet.

Aachen, den 3. März 1903.

Königliche Regierung.
von Hartmann.

Nr. 119 Wir machen alle uns untergeordneten Beamten und Kassen auf den bevorstehenden Schluß des Rechnungsjahres mit der Aufforderung aufmerksam, in jeder Weise dazu mitzuwirken, daß alle das ablaufende Rechnungsjahr betreffenden Einnahmen und Ausgaben in den Büchern und Rechnungen desselben zum Nachweise gelangen und Einnahme- und Ausgabereste, soweit wie irgend möglich, vermieden werden. Weiterhin fordern wir alle diejenigen, welche innerhalb des diesseitigen Geschäftsbereichs aus dem Rechnungsjahre 1902 herrührende Forderungen an den Staat oder die von uns verwalteten Institutenfonds zu machen haben, hierdurch auf, die bezüglichen Rechnungen (Liquidationen) mit tunlichster Beschleunigung, jedenfalls aber so zeitig einzureichen, daß sie mit der erforderlichen Bescheinigung spätestens bis zum 20. April d. Js. zur Vorlage gelangen.

Aachen, den 24. Februar 1903.

Königliche Regierung.
von Hartmann.

Nr. 120 Stand der Tierseuchen im Regierungsbezirk Aachen
am 28. Februar 1903.

Seuchen.	Kreise.	Zahl der verseuchten Gemeinden.	Zahl der verseuchten Gehöfte.
Schweineseuche	Jülich	1	1
Geflügel-Cholera	Aachen-Land	2	2

Aachen, den 2. März 1903.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 121 Die Prüfung der Bewerber um die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienst findet am Freitag den 27. und Sonnabend den 28. März ds. Js., vormittags 8 Uhr, im hiesigen Regierungsgebäude statt.

Aachen, den 20. Februar 1903.

Der Vorsitzende der Prüfungs-Kommission für Einjährig-Freiwillige.
Heising, Regierungsrat.

Nr. 122 Bekanntmachung.

An Stelle der bei den Kammern I (Aachen) und II (Mörs) des Berggewerbegerichts zu Aachen ausgeschiedenen Beisitzer des genannten Berggewerbegerichts sind die Nachgenannten als Beisitzer gewählt oder ernannt und auf die einzelnen Kammern, wie folgt, verteilt worden:

I. Kammer I (Aachen).

a) aus den Arbeitgebern:

1. Bergwerksbesitzer Moritz Honigmann zu Aachen;
2. Bergrat Othberg zu Eschweilerpumpe;
3. Markscheider Kraeber zu Kohlscheid;
4. Bergassessor a. D. Hupertz zu Aachen.

b) aus den Arbeitern:

1. Hauer Anton Keminer zu Alsdorf;
2. Steiger Heinrich Pelzer zu Mariadorf;
3. Hauer Peter Joseph Baumanns zu Bardenberg;
4. Hauer Nikola Sistemich aus Kämpchen.

II. Kammer II (Mörs).

a) aus den Arbeitgebern:

Bergverwalter Sassenberg zu Eschweilerpumpe.

b) aus den Arbeitern:

Hauer Hubert Prassel zu Hochheide.

Bonn, den 24. Februar 1903.

Königliches Oberbergamt.

Nr. 123 Offene Lehrerinstelle.

An der katholischen Volksschule der Gemeinde Nettesheim-Butzheim, Kreis Neuß, ist die neuerrichtete 3. Lehrstelle mit einer Lehrerin zum 1. April cr. zu besetzen.

Das Gehalt beträgt 900 Mk., die Alterszulagen 80 Mk., Mietsentschädigung 120 Mark.

Bewerberinnen wollen Zeugnisse, welchen Lebenslauf, Annahme-Erklärung und Gesundheits-Attest beizufügen sind, bis zum 12. März d. Js. an den Unterzeichneten einreichen.

Nettesheim, den 27. Februar 1903.

Der Vorsitzende des Schulvorstandes:
Kaiser, Bürgermeister.

Hierzu der Öffentliche Anzeiger Nr. 10.

Druck von J. Sterken in Aachen.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 13. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 12. März 1903.

Inhalt: Inhaltsangabe des Reichs-Gesetzblattes S. 85. Ergänzungen und Abänderungen der Ausführungsbestimmungen zum Schaumweinsteuergesetz S. 85. Hauskollekte für den Kirchenbau in Herzogenrath S. 85. Polizei-Verordnung betr. die Abänderung des §. 17 Abs. 6 der Bau-Polizei-Verordnung für die Landgemeinden und die Städte bis zu 10000 Einwohnern vom 8. Oktober 1900 S. 85—86. Bestimmungen über die Vorbereitung für den Königlichen Forstverwaltungsdienst vom 25. Januar 1903 S. 86. Auslosung von Rentenbriefen der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz S. 86 bis 87. Termine zur Feststellung der Entschädigung für die zum Bau der Eisenbahn Kreuzau—Heimbach in den Gemeinden Unter-Maubach und Ober-Maubach—Schlagstein zu enteignenden Grundstücke S. 87. Vertragsbedingungen für die Ausführung von Garnisonbauten S. 84. Beginn des neuen Studien-Semesters bei der Königlichen Universität Münster S. 87. Personal-Nachrichten S. 87.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Nr. 124 Das 5. Stück enthält unter Nr. 2925: Verordnung über die Enteignung von Grundeigentum in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee. Vom 14. Februar 1903. Unter Nr. 9226: Bekanntmachung, betr. Vorschriften über Auswandererschiffe. Vom 18. Februar 1903.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

Bekanntmachung.

Nr. 125 Es wird zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß der Bundesrat in der Sitzung vom 5. d. Mts. Ergänzungen und Abänderungen der Ausführungsbestimmungen zum Schaumweinsteuergesetz vom 9. Mai v. Js. beschlossen hat. Diese neuen Vorschriften sind in dem Zentralblatt für das Deutsche Reich Nr. 8 des laufenden Jahrganges abgedruckt.

Berlin, den 22. Februar 1903.

Der Finanz-Minister.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nr. 126 Der Herr Ober-Präsident hat die Frist zur Abhaltung der Hauskollekte für den Neubau einer katholischen Kirche in Herzogenrath (Amtsblatt 1902, Stück 27, Seite 176) bis zum 1. Mai d. Js. verlängert.

Aachen, den 10. März 1903.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 127 Polizei-Verordnung,
betreffend
die Abänderung des §. 17 Absatz 6 der Bau-Polizei-Verordnung für die Landgemeinden und die Städte bis zu 10000 Einwohnern vom 8. Oktober 1900.

Auf Grund des §. 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 und der §§. 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 wird für den Umfang des Regierungsbezirks, mit Ausnahme der Städte über 10000 Einwohner und der Kreise Malmedy, Montjoie und Schleiden, unter Zustimmung des Bezirksausschusses nachstehende Polizeiverordnung erlassen.

Einziger Paragraph.

Paragraph 17 Absatz 6 der Baupolizeiverordnung vom 8. Oktober 1900 wird aufgehoben und durch die nachstehenden Bestimmungen ersetzt:

Die Dungstätten müssen in Sohle- und Umfassungswänden derart undurchlässig hergestellt werden, daß keine Jauche durchsickern kann. Gegen das Eindringen von Traufwasser und gegen sonst abfließendes Wasser müssen die Dungstätten gesichert sein. Sie sind in einer Tiefe von mindestens 30 cm unter der Höhenlage des Hofraums anzulegen. Nach der Abfahrtseite ist eine Abschrägung gestattet. Bei jeder Dungstätte ist eine Jauchegrube von angemessener Größe anzulegen, welche ebenfalls in Sohle und Umfassungswänden wasserdicht herzustellen und ebenso abzudecken ist. Gegen das Eindringen von Trauf- und Regenwasser muß sie gesichert sein; sie ist so anzulegen, daß die Jauche aus der Dungstätte und den Ställen darin abfließen kann. Der Abfluß der Jauche aus den Ställen und der Dungstätte muß unterirdisch durch in Sohle und Umfassungswänden undurchlässige Kanäle erfolgen. Ausnahmen sind bezüglich der Kanäle zulässig. In diesen Fällen sind undurchlässige Rinnen anzulegen. Die Jauchegruben sind stets so rechtzeitig zu leeren, daß ein Überfließen nicht stattfinden kann. Es sind Vorkehrungen zu treffen, daß sich die Jauche nicht außerhalb der Düngerstätten und der Jauchegruben ansammeln kann.

Die Dungstätten und Jauchegruben müssen von

der Straßenfluchtlinie oder der Grenze eines öffentlichen Weges mindestens 3 m entfernt bleiben oder nach der Straße oder dem Wege mit einer mindestens 1,60 m hohen Mauer oder einem undurchsichtigen Bretterzaun eingefriedigt sein. Von den Nachbargrenzen und den zum Wohnen dienenden Gebäudeteilen müssen dieselben einen Abstand von mindestens 1 m haben.

Vorstehende Bestimmungen treten mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Aachen, den 5. März 1903.

Der Regierungs-Präsident,
von Hartmann.

Nr. 128 Die bisherigen Bestimmungen über Ausbildung und Prüfung für den Königlichen Forstverwaltungsdienst vom 1. Juni 1899 sind durch den Herrn Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten neu bearbeitet worden. An deren Stelle haben in Zukunft die neuen „Bestimmungen über die Vorbereitung für den Königlichen Forstverwaltungsdienst vom 25. Januar 1903", welche bei jeder Oberförsterei eingesehen werden können, unter Berücksichtigung folgender besonderer Vorschriften Geltung:

1. Diejenigen Forstbeflissenen, welche bei Erlaß dieser Bestimmungen die forstliche Lehrzeit bereits beendet hatten, sind von der Verpflichtung entbunden, bei der Meldung zur ersten forstlichen Prüfung ein Tagebuch vorzulegen.
2. Für diejenigen Forstbeflissenen, welche die forstliche Lehrzeit bei Erlaß dieser Bestimmungen noch nicht beendet haben, gelten vom 1. April d. Js. ab die Vorschriften über die Führung und Vorlegung des Tagebuches (§§. 6, 8 und 10 der Bestimmungen).
3. Das unter Beachtung der bisherigen Bestimmungen vor der ersten forstlichen Prüfung zurückgelegte Universitätsstudium wird auf die forstliche Ausbildung angerechnet.

   Diejenigen Forstbeflissenen, welche das Universitätsstudium bisher noch nicht beendet haben, sollen unter sinngemäßer Beachtung der entsprechenden neuen Vorschriften die noch fehlenden Universitätssemester nach der ersten forstlichen Prüfung erledigen.

   Wenn sie jedoch mit dem laufenden Wintersemester die Studien an der Forstakademie abschließen, darf ein etwaiger Universitätsbesuch während des Sommersemesters 1903 vor Ablegung der ersten Prüfung auf die forstliche Ausbildung angerechnet werden.
4. Die Forstreferendare, welche ihrer Dienstpflicht als Einjährig-Freiwilliger noch nicht genügt haben und das militärische Dienstjahr aus irgend einem Grunde nicht zum nächsten nach der Prüfung zulässigen Zeitpunkte beginnen, haben spätestens mit dem auf die Prüfung folgenden, nächsten Semesteranfange die Universitätsstudien anzutreten. Die zur praktischen Ausbildung nachweisbar verwendete Zeit nach Beendigung der Universitätsstudien bis zum Beginne des militärischen Dienstjahres darf auf den vorgeschriebenen Zeitraum von zwei Jahren (§. 20) angerechnet werden.

Aachen, den 7. März 1903

Königliche Regierung.
von Hartmann.

Nr. 129 Bekanntmachung.
Auslosung von Rentenbriefen.

Bei der heutigen Auslosung von Rentenbriefen für das Halbjahr vom 2. Januar bis 30. Juni 1903 sind folgende Stücke gezogen worden:

3½% Rentenbriefe der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz:

1. Litt. F à 3000 Mark:

Nr. 179.

2. Litt. G à 1500 Mark:

Nr. 26.

3. Litt. H à 300 Mark.

Nr. 188.

4. Litt. I à 75 Mark:

Nr. 13, 67, 101.

5. Litt. K à 30 Mark:

Nr. 81, 116, 201, 241.

Die ausgelosten Rentenbriefe, deren Verzinsung vom 1. Juli 1903 ab aufhört, werden den Inhabern derselben mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe mit den dazu gehörigen, nicht mehr zahlbaren Zinsscheinen

Reihe II Nr. 8 bis 16 nebst Anweisungen

vom 1. Juli 1903 ab bei den Königlichen Rentenbankkassen hierselbst oder in Berlin C, Klosterstraße 76 I, in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr in Empfang zu nehmen.

Auswärts wohnenden Inhabern der gekündigten Rentenbriefe ist es gestattet, dieselben unter Beifügung einer Quittung über den Empfang der Valuta den genannten Kassen postfrei einzusenden und die Übersendung des Geldbetrages auf gleichem Wege, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers zu beantragen.

Auch machen wir darauf aufmerksam, daß die Nummern aller gekündigten bezw. noch rückständigen Rentenbriefe mit den Littera-Bezeichnungen F, G, H, I, K durch die seitens der Redaktion des Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staatsanzeigers herausgegebene allgemeine Verlosungstabelle in den Monaten August und Februar jedes Jahres veröffentlicht werden, und daß das betreffende Stück dieser Tabelle von der gedachten Redaktion

zum Preise von 25 Pfennig bezogen werden kann.

Münster, den 14. Februar 1903.

Königliche Direktion der Rentenbank
für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz und die Provinz Hessen-Nassau.
Ascher.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung.

Nr. 130 In dem Verfahren, betreffend die Feststellung der Entschädigung für die zum Bau der Eisenbahn Kreuzau-Heimbach in den Gemeinden Unter-Maubach und Ober-Maubach-Schlagstein zu enteignenden Grundstücke habe ich als Kommissar des Herrn Regierungs-Präsidenten zu Aachen für die durch §§. 25 ff. des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 vorgeschriebene Verhandlung Termin an Ort und Stelle auf Montag den 16. März, Donnerstag den 19. März, Samstag den 21. März und Dienstag den 24. März d. Js. anberaumt.

In den Terminen wird unter Zuziehung der vom Herrn Regierungs-Präsidenten ernannten vereideten Sachverständigen eine Begehung der zu enteignenden Grundstücke stattfinden. Der Wert dieser Grundstücke wird von den Sachverständigen abgeschätzt werden. Das Gutachten der letzteren wird den Beteiligten vor dem Abschluß der kommissarischen Verhandlungen bekannt gegeben werden.

Die Eigentümer der der Enteignung unterliegenden Grundstücke erhalten zu den Terminen besondere Vorladungen. Alle übrigen Beteiligten werden hierdurch aufgefordert, in den Terminen zu erscheinen und ihre Rechte wahrzunehmen.

Aachen, den 9. März 1903.

Der Enteignungs-Kommissar.
Dr. Frank,
Regierungs-Rat.

Nr. 131 **Bekanntmachung.**

Auf Anordnung der unterzeichneten Behörde liegen die „Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Garnisonbauten“ und „die Bestimmungen für die Bewerbung um Leistungen für die Garnisonbauten“ während des Monats März d. J. in den Geschäftszimmern der Garnison-Verwaltungen zu Coblenz, Bonn, Cöln, Jülich, Aachen, Trier, Saarlouis und Saarbrücken an den Werktagen während der Dienststunden von 10—12 Uhr des vormittags zur Einsicht offen, um den Unternehmern, welche sich bei der Verdingung von bezüglichen Arbeiten und Lieferungen beteiligen wollen, Gelegenheit zu bieten, sich eingehend zu unterrichten. Auf Wunsch werden Abschriften gegen Kosten-Erstattung von den Garnison-Verwaltungen verabfolgt.

Intendantur des 8. Armee-Korps.

Bekanntmachung.

Nr. 132 Das Sommer-Halbjahr 1903 beginnt bei der Kgl. Universität am Mittwoch den 15. April d. Js.

Die erste Immatrikulation findet vormittags um 11 Uhr im Senatssaale und die erste Anmeldung der aus den Ferien zurückgekehrten Studierenden ebendaselbst nachmittags um 4 Uhr statt.

Das Verzeichnis der Vorlesungen ist vom ersten Pedellen der Universität zu beziehen.

Münster i. W., den 11. März 1903.

Der z. Rektor
der Königlichen Universität.
Schroeder.

Nr. 133 **Personal-Nachrichten.**

Der Landgerichtsrat Riehm in Cöln ist zum Oberlandesgerichtsrat ernannt.

Der Senats-Präsident, Geheimer Oberjustizrat Elenz ist gestorben.

Der Staatsanwaltschaftsrat Pult bei der Oberstaatsanwaltschaft in Cöln ist zum Ersten Staatsanwalt in Bonn ernannt.

Der Notar Justizrat Giesen in Aachen ist in den Ruhestand getreten. Dem Notar Hertzberg in Aldenhoven ist der Wohnsitz in Barmen angewiesen.

Der Gerichtsschreibergehülfe Tölle in Aachen ist als Staatsanwaltschaftsassistent an die hiesige Staatsanwaltschaft und der Staatsanwaltschaftsassistent Broeder als Gerichtsschreibergehülfe an das hiesige Amtsgericht versetzt.

Der Herr Ober-Präsident hat den Bürgermeistereiverwalter Jakob Breidkopff in Noervenich zum Standesbeamten und den Lehrer Ferdinand Arends ebenda zum Stellvertreter des Standesbeamten des die Landbürgermeisterei Noervenich umfassenden Standesamtsbezirks widerruflich ernannt und die Ernennung des Arends zum Standesbeamten genannten Bezirks widerrufen.

Der Herr Ober-Präsident hat den Gutsbesitzer und Gemeindevorsteher Karl Kratz in Franwüllesheim widerruflich zum Standesbeamten des die Landbürgermeisterei Binsfeld umfassenden Standesamtsbezirks ernannt.

Endgültig angestellt ist der einstweilig tätige Lehrer Thönissen bei der katholischen Volksschule zu Bleibuir, Kreis Schleiden.

Hierzu der Öffentliche Anzeiger Nr. 11.

Druck von J. Stercken in Aachen.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 14. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 19. März 1903.

Inhalt: Feststellung der Vergütungspreise für die Landlieferungen an Brodmaterial, Hafer, Heu und Stroh für die Zeit vom 1. April 1903 bis 31. März 1904 S. 89. Verwaltung der Doenhardtschen Apotheke in Grevenberg S. 89. Vertragsbedingungen u. s. w. S. 89–102. Stand der Tierseuchen im Regierungsbezirk Aachen S. 102. Haupt-Haushaltungsplan der Provinzialverwaltung der Rheinprovinz für das Rechnungsjahr vom 1. April 1903 bis 31. März 1904 S. 102. Offenlegung des Planes über die Herrichtung einer unterirdischen Telegraphenlinie S. 102.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nr. 134. **Feststellung**

der Vergütungspreise für die Landlieferungen an Brotmaterial, Hafer, Heu und Stroh, in Gemäßheit der §§. 16 und 19 des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873, für die Zeit vom 1. April 1903 bis 31. März 1904.

Nr.	Bezeichnung des Lieferungsverbands (Landrätlichen Kreises)	für denselben bestimmten Haupt-Marktortes	Weizen. M	Weizen. Pf	Weizenmehl. M	Weizenmehl. Pf	Roggen. M	Roggen. Pf	Roggenmehl. M	Roggenmehl. Pf	Hafer. M	Hafer. Pf	Heu. M	Heu. Pf	Stroh. M	Stroh. Pf
	C. Regierungsbezirk Aachen.															
1	Aachen, Stadt	ad 1 und 2 Aachen	16	18	20	37	13	90	17	64	14	20	6	77	5	05
2	„ Land															
3	Düren	ad 3 bis 6 Düren	15	30	18	49	12	84	16	73	13	73	7	41	3	59
4	Malmedy															
5	Schleiden															
6	Montjoie															
7	Erkelenz	Neuß	15	64	19	02	12	84	16	91	13	69	6	85	3	64
8	Eupen	Eupen					15	40	19	01	15	59	7	98	5	36
9	Jülich	ad 9 bis 11 Jülich	16	44	19	91	13	87	18	14	14	69	7	08	4	40
10	Geilenkirchen															
11	Heinsberg															

Coblenz, den 12. März 1903.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz.
In Vertretung: v. Coels.

Nr. 135. Der Apotheker Wilhelm Lambertz aus Erkelenz hat die Verwaltung der Witwe Adolf Doenhardtschen Apotheke in Grevenberg übernommen.

Aachen, den 11. März 1903.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 136. Die nachstehenden Bedingungen werden mit dem Bemerken veröffentlicht, daß sie im Bereiche der allgemeinen Bauverwaltung, der Staatseisenbahn- und der Berg-Verwaltung allgemein zur Anwendung kommen.

Aachen, den 16. März 1903.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: Boehm.

Bedingungen für die Bewerbung um Arbeiten und Lieferungen.

§. 1. Persönliche Tüchtigkeit und Leistungsfähigkeit der Bewerber.

Bei der Vergebung von Arbeiten oder Lieferungen hat Niemand Aussicht, als Unternehmer angenommen zu werden, der nicht für die tüchtige, pünktliche und vollständige Ausführung derselben — auch in technischer Hinsicht — die erforderliche Sicherheit bietet.

§. 2. Einsicht und Bezug der Verdingungsanschläge u. s. w.

Verdingungsanschläge, Zeichnungen, Bedingungen u. s. w. sind an den in der Ausschreibung bezeichneten Stellen einzusehen und werden auf Ersuchen gegen Erstattung der Selbstkosten verabfolgt.

§. 3. Form und Inhalt der Angebote.

(1.) Die Angebote sind unter Benutzung der etwa vorgeschriebenen Formulare, von den Bewerbern unterschrieben, mit der in der Ausschreibung geforderten Ueberschrift versehen, versiegelt und frankirt bis zu dem angegebenen Termine einzureichen.

(2.) Die Angebote müssen enthalten:

a) die ausdrückliche Erklärung, daß der Bewerber sich den Bedingungen, welche der Ausschreibung zu Grunde gelegt sind, unterwirft;

b) die Angabe der geforderten Preise nach Reichswährung, und zwar sowohl die Angabe der Preise für die Einheiten als auch der Gesammtforderung; stimmt die Gesammtforderung mit den Einheitspreisen nicht überein, so sollen die letzteren maßgebend sein;

c) die genaue Bezeichnung und Adresse des Bewerbers;

d) seitens gemeinschaftlich bietender Personen die Erklärung, daß sie sich für das Angebot solidarisch verbindlich machen, und die Bezeichnung eines zur Geschäftsführung und zur Empfangnahme der Zahlungen Bevollmächtigten; letzteres Erforderniß gilt auch für die Gebote von Gesellschaften;

e) nähere Angaben über die Bezeichnung der etwa mit eingereichten Proben. Die Proben selbst müssen ebenfalls vor dem Bietungstermine eingesandt und derartig bezeichnet sein, daß sich ohne Weiteres erkennen läßt, zu welchem Angebot sie gehören;

f) die etwa vorgeschriebenen Angaben über die Bezugsquellen von Fabrikaten.

(3.) Angebote, welche diesen Vorschriften nicht entsprechen, insbesondere solche, welche bis zu der festgesetzten Terminsstunde bei der Behörde nicht eingegangen sind, welche bezüglich des Gegenstandes von der Ausschreibung selbst abweichen, oder das Gebot an Sonderbedingungen knüpfen, haben keine Aussicht auf Berücksichtigung.

(4.) Es sollen indessen solche Angebote nicht ausgeschlossen sein, in welchen der Bewerber erklärt, sich nur während einer kürzeren als der in der Ausschreibung angegebenen Zuschlagsfrist an sein Angebot gebunden halten zu wollen.

§. 4. Wirkung des Angebots.

(1.) Die Bewerber bleiben von dem Eintreffen des Angebotes bei der ausschreibenden Behörde bis zum Ablauf der festgesetzten Zuschlagsfrist bezw. der von ihnen bezeichneten kürzeren Frist (§. 3. letzter Absatz) an ihre Angebote gebunden.

(2.) Die Bewerber unterwerfen sich mit Abgabe des Angebots in Bezug auf alle für sie daraus entstehenden Verbindlichkeiten der Gerichtsbarkeit des Ortes, an welchem die ausschreibende Behörde ihren Sitz hat und woselbst auch sie auf Erfordern Domizil nehmen müssen.

§. 5. Zulassung zum Eröffnungstermin.

Den Bewerbern und deren Bevollmächtigten steht der Zutritt zu dem Eröffnungstermine frei. Eine Veröffentlichung der abgegebenen Gebote ist nicht gestattet.

§. 6. Ertheilung des Zuschlags.

(1.) Der Zuschlag wird von dem ausschreibenden Beamten oder von der ausschreibenden Behörde oder von einer dieser übergeordneten Behörde entweder im Eröffnungstermin zu dem von dem gewählten Unternehmer mit zu vollziehenden Protokoll oder durch besondere schriftliche Mittheilung ertheilt.

(2.) Letzterenfalls ist derselbe mit bindender Kraft erfolgt, wenn die Benachrichtigung hiervon innerhalb der Zuschlagsfrist als Depesche oder Brief dem Telegraphen- oder Post-Amt zur Beförderung an die in dem Angebot bezeichnete Adresse übergeben worden ist.

(3.) Trifft die Benachrichtigung trotz rechtzeitiger Absendung erst nach demjenigen Zeitpunkt bei dem Empfänger ein, für welchen dieser bei ordnungsmäßiger Beförderung den Eingang eines rechtzeitig abgesendeten Briefes erwarten darf, so ist der Empfänger an sein Angebot nicht mehr gebunden, falls er ohne Verzug nach dem verspäteten Eintreffen der Zuschlagserklärung von seinem Rücktritt Nachricht gegeben hat.

(4.) Nachricht an diejenigen Bewerber, welche den Zuschlag nicht erhalten, wird nur dann ertheilt, wenn dieselben bei Einreichung des Angebots unter Beifügung des erforderlichen Frankaturbetrages einen desfallsigen Wunsch zu erkennen gegeben haben. Proben werden nur dann zurückgegeben, wenn dies in dem Angebotschreiben ausdrücklich verlangt wird und erfolgt alsdann die Rücksendung auf Kosten des betreffenden Bewerbers. Eine Rückgabe findet im Falle der Annahme des Angebots nicht statt; ebenso kann im Falle der Ablehnung desselben die Rückgabe insoweit nicht verlangt werden, als die Proben bei den Prüfungen verbraucht sind.

(5.) Eingereichte Entwürfe werden auf Verlangen zurückgegeben.

(6.) Den Empfang des Zuschlagsschreibens hat der Unternehmer umgehend schriftlich zu bestätigen.

§. 7. **Vertragsabschluß.**

(1.) Der Bewerber, welcher den Zuschlag erhält, ist verpflichtet, auf Erfordern über den durch die Ertheilung des Zuschlages zu Stande gekommenen Vertrag eine schriftliche Urkunde zu vollziehen.

(2.) Sofern die Unterschrift des Bewerbers der Behörde nicht bekannt ist, bleibt vorbehalten, eine Beglaubigung derselben zu verlangen.

(3.) Die der Ausschreibung zu Grunde liegenden Verdingungsanschläge, Zeichnungen u. s. w., welche bereits durch das Angebot anerkannt sind, hat der Bewerber bei Abschluß des Vertrages mit zu unterzeichnen.

§. 8. **Kautionsstellung.**

Innerhalb 14 Tagen nach der Ertheilung des Zuschlages hat der Unternehmer die vorgeschriebene Kaution zu bestellen, widrigenfalls die Behörde befugt ist, von dem Vertrage zurückzutreten und Schadenersatz zu beanspruchen.

§. 9. **Kosten der Ausschreibung.**

Zu den durch die Ausschreibung selbst entstehenden Kosten hat der Unternehmer nicht beizutragen.

Allgemeine Vertrags-Bedingungen für die Ausführung von Staatsbauten.

§. 1. **Gegenstand des Vertrages.**

(1.) Den Gegenstand des Unternehmens bildet die Ausführung der im Vertrage bezeichneten Bauwerke, Arbeiten oder Lieferungen. Im Einzelnen bestimmt sich Art und Umfang der dem Unternehmer obliegenden Arbeiten oder Lieferungen nach den Verdingungs-Anschlägen, den Zeichnungen und sonstigen als zum Vertrage gehörig bezeichneten Unterlagen. Die in den Verdingungs-Anschlägen angenommenen Vordersätze unterliegen jedoch denjenigen näheren Feststellungen, welche — ohne wesentliche Aenderung der dem Vertrage zu Grunde gelegten Bauentwürfe — bei der Ausführung sich ergeben.

(2.) Abänderungen der Bauentwürfe anzuordnen, bleibt der Verwaltung vorbehalten. Arbeiten und Lieferungen, welche in den Bauentwürfen nicht vorgesehen sind, können dem Unternehmer nur mit seiner Zustimmung übertragen werden.

§. 2. **Berechnung der Vergütung.**

(1.) Die dem Unternehmer zukommende Vergütung wird nach den wirklichen Arbeiten oder Lieferungen unter Zugrundelegung der vertragsmäßigen Einheitspreise berechnet.

(2.) Die Vergütung für Tagelohn-Arbeiten erfolgt nach den vertragsmäßig vereinbarten Lohnsätzen.

§ 3. **Ausschluß einer besonderen Vergütung für Nebenleistungen.**

(1.) Insoweit dafür nicht besondere Preisansätze vorgesehen oder besondere Bestimmungen getroffen sind, umfassen die vereinbarten Preise und Tagelohnsätze zugleich die Vergütung für die zur planmäßigen Ausführung der Arbeiten oder Lieferungen und zur Erfüllung des Vertrages gehörigen Nebenleistungen aller Art, insbesondere für das Vorhalten von Werkzeug, Geräthen und Rüstungen, für die Herstellung oder Unterhaltung von Zufuhrwegen und für die Heranschaffung der zu den Bauarbeiten erforderlichen Materialien von den auf der Baustelle befindlichen Lagerplätzen nach der Verwendungsstelle am Bau.

(2.) Auch die Gestellung der zu Absteckungen, Höhenmessungen und Abnahmevermessungen, sowie zu Güteprüfungen erforderlichen Arbeitskräfte und Geräthe liegt dem Unternehmer ob, ohne daß ihm eine besondere Entschädigung hierfür gewährt wird.

(3.) Etwaige Patentgebühren trägt der Unternehmer. Er hat die Verwaltung gegen Patentanspüche Dritter zu vertreten.

§. 4. **Mehrarbeiten oder Mehrlieferungen.**

(1.) Ohne ausdrückliche schriftliche Anordnung oder Genehmigung der Verwaltung darf der Unternehmer keinerlei vom Vertrage abweichende oder im Verdingungs-Anschlage nicht vorgesehene Arbeiten oder Lieferungen ausführen.

(2.) Diesem Verbot zuwider einseitig von dem Unternehmer bewirkte Arbeiten oder Lieferungen ist die Verwaltung befugt, auf dessen Gefahr und Kosten wieder beseitigen zu lassen; auch hat der Unternehmer nicht nur keinerlei Vergütung für derartige Arbeiten und Lieferungen zu beanspruchen, sondern muß auch für allen Schaden aufkommen, welcher etwa durch die Abweichungen vom Vertrage für die Staatskasse entstanden ist.

§. 5. **Minderarbeiten oder Minderlieferungen.**

Bleiben die ausgeführten Arbeiten oder Lieferungen zufolge der von der Verwaltung getroffenen Anordnungen unter der im Vertrage festverdungenen Menge zurück, so hat der Unternehmer Anspruch auf den Ersatz des ihm nachweislich hieraus entstandenen wirklichen Schadens.

§. 6. **Beginn, Fortführung und Vollendung der Arbeiten oder Lieferungen.**

(1.) Der Beginn, die Fortführung und Vollendung der Arbeiten oder Lieferungen haben innerhalb der in den besonderen Bedingungen festgesetzten Fristen zu erfolgen.

(2.) Ist im Vertrage über den Beginn der Arbeiten oder Lieferungen eine Vereinbarung nicht enthalten, so hat der Unternehmer spätestens 14 Tage nach schriftlicher Aufforderung Seitens der Verwaltung zu beginnen.

(3.) Die Arbeit oder Lieferung muß im Verhältniß zu den bedungenen Vollendungsfristen fortgesetzt angemessen gefördert werden. (§. 12.)

(4.) Die Zahl der zu verwendenden Arbeitskräfte und Geräthe, sowie die Vorräthe an Materialien müssen

allezeit den übernommenen Arbeiten oder Lieferungen entsprechen.

§. 7. Vertragsstrafe.

(1.) Die Berechtigung der Verwaltung, eine Vertragsstrafe von dem Guthaben des Unternehmers einzubehalten, richtet sich nach §§. 339 bis 341 B. G.-Bs.

(2.) Die Vertragsstrafe gilt nicht als erlassen, wenn die Verwaltung verspätete oder ungenügende Arbeiten oder Lieferungen vorbehaltlos angenommen hat.

(3.) Für die Berechnung einer Vertragsstrafe bei Arbeiten oder Lieferungen ist der Zeitpunkt maßgebend, zu welchem die Arbeit nach dem Vertrage fertiggestellt oder die Anlieferung an dem im Vertrage bezeichneten Anlieferungsorte stattfinden sollte.

(4.) Eine tageweise zu berechnende Vertragsstrafe für verspätete Ausführung von Arbeiten oder Lieferungen bleibt für die in die Zeit einer Verzögerung fallenden Sonntage und allgemeinen Feiertage außer Ansatz.

§. 8. Behinderungen der Bauausführung.

(1.) Glaubt der Unternehmer sich in der ordnungsmäßigen Fortführung der übernommenen Arbeiten oder Lieferungen durch Anordnungen der Verwaltung, durch höhere Gewalt oder durch das nicht gehörige Fortschreiten der Arbeiten oder Lieferungen anderer Unternehmer behindert, so hat er der Verwaltung hiervon sofort Anzeige zu erstatten.

(2.) Unterläßt der Unternehmer diese Anzeige, so steht ihm ein Anspruch auf Berücksichtigung der angeblich hindernden Umstände nicht zu.

(3.) Der Verwaltung bleibt es vorbehalten, falls die bezüglichen Beschwerden des Unternehmers für begründet zu erachten sind, eine angemessene Verlängerung der im Vertrage festgesetzten Vollendungsfristen, — längstens bis zur Dauer der betreffenden Arbeitshinderung — zu bewilligen.

(4.) Nach Beseitigung der Hinderungen sind die Arbeiten ohne weitere Aufforderung ungesäumt wieder aufzunehmen.

§. 9. Unterbrechung der Bauausführung.

(1.) Für die bei Eintritt einer Unterbrechung oder gänzlichen Einstellung der Ausführung bereits geleisteten Arbeiten oder Lieferungen erhält der Unternehmer die den vertragsmäßig bedungenen Preisen entsprechende Vergütung. Ist für verschiedenwerthige Arbeiten oder Lieferungen ein nach dem Durchschnitt bemessener Einheitspreis vereinbart, so ist unter Berücksichtigung des höheren oder geringeren Werthes der ausgeführten Arbeiten oder Lieferungen gegenüber den noch rückständigen ein von dem verabredeten Durchschnittspreise entsprechend abweichender neuer Einheitspreis für das Geleistete besonders zu ermitteln und darnach die zu gewährende Vergütung zu berechnen.

(2.) Außerdem kann der Unternehmer den Ersatz des ihm nachweislich entstandenen wirklichen Schadens beanspruchen, wenn die die Fortsetzung der Arbeiten oder Lieferungen hindernden Umstände entweder von der Verwaltung verschuldet sind, oder — insoweit zufällige, von dem Willen der Verwaltung unabhängige Umstände in Frage stehen — sich auf Seiten der Verwaltung zugetragen haben.

(3.) Eine Entschädigung für entgangenen Gewinn kann in keinem Falle beansprucht werden.

(4.) In gleicher Weise ist der Unternehmer zum Schadenersatz verpflichtet, wenn die, die Unterbrechung veranlassenden Umstände von ihm verschuldet sind, oder auf seiner Seite sich zugetragen haben. (§. 13.)

(5.) Ist die Unterbrechung durch Naturereignisse herbeigeführt worden, so kann der Unternehmer einen Schadenersatz nicht beanspruchen.

(6.) Dauert die Unterbrechung länger als 6 Monate, so steht beiden Theilen der Rücktritt vom Vertrage frei. Die Rücktrittserklärung muß schriftlich und spätestens 14 Tage nach Ablauf jener 6 Monate dem andern Theile zugestellt werden; andernfalls bleibt — unbeschadet der inzwischen etwa erwachsenen Ansprüche auf Schadenersatz oder Vertragsstrafe — der Vertrag mit der Maßgabe in Kraft, daß die darin ausbedungene Vollendungsfrist um die Dauer der Unterbrechung verlängert wird.

§. 10. Güte der Arbeiten oder Lieferungen.

(1.) Die Arbeiten oder Lieferungen müssen den besten Regeln der Technik und den besonderen Bestimmungen des Vertrages entsprechen.

(2.) Bei den Arbeiten dürfen nur tüchtige und geübte Arbeiter beschäftigt werden.

(3.) Arbeiten, welche die Verwaltung den gedachten Bedingungen nicht entsprechend findet, sind sofort, und unter Ausschluß der Anrufung eines Schiedsgerichts, zu beseitigen und durch untadelhafte zu ersetzen. Für hierbei entstehende Verluste an Materialien hat der Unternehmer die Staatskasse schadlos zu halten.

(4.) Arbeiter, welche nach dem Urtheile der Verwaltung untüchtig sind, müssen auf Verlangen entlassen und durch tüchtige ersetzt werden.

(5.) Materialien, welche dem Vertrage nicht entsprechen, sind auf Anordnung der Verwaltung innerhalb einer zu bestimmenden Frist von der Baustelle zu entfernen, widrigenfalls sie auf Kosten und für Rechnung des Unternehmers beliebig veräußert werden können.

(6.) Behufs Ueberwachung der Ausführung der Arbeiten, sowie zur Vornahme von Materialprüfungen steht den Beauftragten der Verwaltung jederzeit während der Arbeitsstunden der Zutritt zu den Arbeitsplätzen und Werkstätten frei, in welchen zu dem Unternehmen gehörige Gegenstände angefertigt werden.

(7.) Auf Verlangen hat der Unternehmer den Beginn der Herstellungsarbeiten rechtzeitig der Verwaltung anzuzeigen.

(8.) Entstehen zwischen der Verwaltung und dem Unternehmer Meinungsverschiedenheiten über die Zuverlässigkeit der bei Prüfung der Materialien

angewendeten Maschinen oder Untersuchungsarten, so kann der Unternehmer eine weitere Prüfung in den Königlichen Versuchsanstalten zu Charlottenburg verlangen, deren Festsetzungen endgültig entscheidend sind. Die hierbei entstehenden Kosten trägt der unterliegende Theil.

§. 11. Erfüllung der dem Unternehmer, Handwerkern und Arbeitern gegenüber obliegenden Verbindlichkeiten.

(1.) Der Unternehmer hat der Verwaltung über die mit Handwerkern und Arbeitern in Betreff der Ausführung der Arbeiten oder Lieferungen geschlossenen Verträge jederzeit auf Erfordern Auskunft zu ertheilen.

(2.) Sollte das angemessene Fortschreiten der Arbeiten oder Lieferungen dadurch in Frage gestellt werden, daß der Unternehmer Handwerkern oder Arbeitern gegenüber die Verpflichtungen aus dem Arbeitsvertrage nicht oder nicht pünktlich erfüllt, so bleibt der Verwaltung das Recht vorbehalten, die von dem Unternehmer geschuldeten Beträge für dessen Rechnung unmittelbar an die Berechtigten zu zahlen. Der Unternehmer hat die hierzu erforderlichen Unterlagen, Lohnlisten u. s. w. der Verwaltung zur Verfügung zu stellen.

§. 12. Fristen für die Beseitigung von Mängeln.

Wenn

a) die Arbeiten oder Lieferungen des Unternehmers untüchtig sind, oder
b) die Arbeiten oder Lieferungen nach Maßgabe der verlaufenen Zeit nicht genügend gefördert sind, oder
c) der Unternehmer den von der Verwaltung gemäß §. 11 getroffenen Anordnungen nicht nachkommt,

so ist er zur Beseitigung der vorliegenden Mängel oder zur Befolgung der getroffenen Anordnung unter Bewilligung einer angemessenen Frist aufzufordern. Die Fristbestimmung erfolgt unbeschadet der der Verwaltung schon vor Ablauf der Frist zustehenden Rechte, insbesondere des Rechts auf Einziehung verwirkter Vertragsstrafen (§. 7.)

§. 13. Entziehung der Arbeiten oder Lieferungen.

(1.) Kommt der Unternehmer innerhalb der Frist den Anordnungen der Verwaltung nicht nach, handelt er den ihm durch §. 10 Absatz 3 und 5 auferlegten Verpflichtungen zuwider oder wird die Sicherheitsleistung (§. 26) nicht spätestens binnen 14 Tagen nach Aufforderung bewirkt, so ist die Verwaltung berechtigt, nach ihrer Wahl entweder

a) gänzlich vom Vertrage zurückzutreten und Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen, oder
b) dem Unternehmer die weitere Ausführung der Arbeiten oder Lieferungen ganz oder theilweise zu entziehen und Schadensersatz wegen nicht genügender oder verspäteter Erfüllung zu verlangen, oder
c) auf der Erfüllung der dem Unternehmer obliegenden Verpflichtungen vorbehaltlich aller Schadensersatzansprüche zu bestehen.

Entscheidet sie sich gemäß a) oder b), so theilt sie dies dem Unternehmer mittelst eingeschriebenen Briefes mit. Erfolgt keine Mittheilung, so ist anzunehmen, daß sie sich gemäß c) entschieden habe.

(2.) Werden dem Unternehmer die Arbeiten oder Lieferungen ganz oder theilweise entzogen, so kann die Verwaltung, unbeschadet ihrer Schadensersatzansprüche, den noch nicht vollendeten Theil auf seine Kosten ausführen lassen oder selbst für seine Rechnung ausführen.

(3.) Auf die Berechnung der für die ausgeführten Arbeiten oder Lieferungen dem Unternehmer zustehenden Vergütung und den Umfang seiner Verpflichtung zum Schadensersatz finden die Bestimmungen im §. 9 entsprechende Anwendung.

(4.) Nach beendeter Arbeit oder Lieferung wird dem Unternehmer eine Abrechnung mitgetheilt.

(5.) Abschlagszahlungen (§. 22) können im Falle der Arbeitsentziehung dem Unternehmer nur innerhalb desjenigen Betrages gewährt werden, welcher für ihn als sicheres Guthaben unter Berücksichtigung der entstandenen Gegenansprüche ermittelt ist.

§. 14. Ordnungsvorschriften.

(1.) Der Unternehmer oder dessen Vertreter muß sich zufolge Aufforderung auf der Baustelle einfinden, so oft nach dem Ermessen der Verwaltung die zu treffenden baulichen Anordnungen ein mündliches Benehmen auf der Baustelle erforderlich machen. Die sämmtlichen auf dem Bau beschäftigten Bevollmächtigten, Gehülfen und Arbeiter des Unternehmers sind bezüglich der Bauausführung und der Aufrechterhaltung der Ordnung auf dem Bauplatze den Anordnungen der Verwaltung unterworfen. Im Falle des Ungehorsams kann ihre sofortige Entfernung von der Baustelle verlangt werden.

(2.) Der Unternehmer hat, soweit es seinen Arbeitern nicht selbst möglich ist, angemessene Unterkunft oder Verpflegung zu entsprechenden Preisen zu finden, die dazu erforderlichen Einrichtungen auf eigene Kosten zu treffen. Er hat den in dieser Beziehung an ihn gestellten Anforderungen der Verwaltung zu genügen. Auch im Uebrigen hat er denjenigen Anordnnngen zu entsprechen, welche zur Sicherung der Gesundheit seiner Arbeiter und zur Wahrung der Reinlichkeit von der Verwaltung getroffen werden. Abtritte sind an den ihm angewiesenen Plätzen herzustellen, regelmäßig zu desinfiziren und demnächst wieder zu beseitigen. Der Unternehmer ist ferner verpflichtet, auf den Baustellen die zur ersten Hilfeleistung vor Ankunft des Arztes erforderlichen Verbandmittel und Arzneien nach den Weisungen der Verwaltung bereit zu halten. Die Verwaltung ist berechtigt, die ordnungsmäßige Ausführung der auf Grund der Bestimmungen

dieses Absatzes getroffenen Anordnungen zu überwachen.

(3.) Der Unternehmer hat überhaupt Räume, Vorrichtungen oder Geräthschaften, die er zur Verrichtung der Dienste zu beschaffen hat, so einzurichten und zu unterhalten und Dienstleistungen, die unter seiner Anordnung oder seiner Leitung vorzunehmen sind, so zu regeln, daß die Angestellten und Arbeiter gegen Gefahr für Leben und Gesundheit soweit geschützt sind, als die Natur der Dienstleistung es gestattet. (§. 618 B. G.-B.)

(4.) Für die Bewachung seiner Gerüste, Werkzeuge, Geräthe u. s. w., sowie seiner auf der Baustelle lagernden Materialien Sorge zu tragen, ist lediglich Sache des Unternehmers.

§. 15. Mitbenutzung von Rüstungen.

Die von dem Unternehmer hergestellten Rüstungen sind während ihres Bestehens auch anderen Bauhandwerkern unentgeltlich zur Benutzung zu überlassen. Aenderungen an den Rüstungen im Interesse der bequemeren Benutzung Seitens der übrigen Bauhandwerker vorzunehmen, ist der Unternehmer nicht verpflichtet.

§. 16. Beobachtung polizeilicher Vorschriften. Haftung des Unternehmers für seine Angestellten.

(1.) Für die Befolgung der für Bauausführungen bestehenden polizeilichen Vorschriften und der etwa besonders ergehenden polizeilichen Anordnungen ist der Unternehmer für den ganzen Umfang seiner vertragsmäßigen Verpflichtungen verantwortlich. Kosten, welche ihm dadurch erwachsen, können der Staatskasse gegenüber nicht in Rechnung gestellt werden.

(2.) Der Unternehmer trägt insbesondere die Verantwortung für die gehörige Stärke und sonstige Tüchtigkeit der Rüstungen, Transportbrücken u. s. w. Dieser Verantwortung unbeschadet ist er aber auch verpflichtet, eine von der Verwaltung angeordnete Ergänzung und Verstärkung der Rüstungen, Transportbrücken u. s. w., unverzüglich und auf eigene Kosten zu bewirken.

§. 17. Krankenversicherung der Arbeiter.

(1.) Auf Verlangen der Verwaltung hat der Unternehmer gegen Bestellung ausreichender Sicherheit eine den Vorschriften der §§. 69 bis 72 des Krankenversicherungsgesetzes unterliegende Bau-Krankenkasse entweder für seine versicherungspflichtigen Arbeiter und Angestellten allein, oder mit anderen Unternehmern, welchen die Ausführung von Arbeiten auf eigene Rechnung übertragen wird, gemeinsam zu errichten. Eine für den ständigen Betrieb des Unternehmers bereits bestehende Betriebs-Krankenkasse kann unter den im §. 70 des Krankenversicherungsgesetzes vorgesehenen Bedingungen für das von dem Unternehmer bei der staatlichen Bauausführung verwendete Personal als Bau-Krankenkasse anerkannt werden.

(2.) Errichtet die Verwaltung selbst eine Bau-Krankenkasse, so gehören die von dem Unternehmer bei der Bauausführung beschäftigten versicherungspflichtigen Personen mit dem Tage des Eintrittes in die Beschäftigung der Bau-Krankenkasse als Mitglieder an. Befreit von dieser Zugehörigkeit sind nur diejenigen Personen, welche einer nach dem vorhergehenden Absatze als Bau-Krankenkasse anerkannten Krankenkasse oder einer den Anforderungen des §. 75 des Krankenversicherungsgesetzes entsprechenden Hilfskasse als Mitglieder angehören. Der Unternehmer erkennt das Statut der von der Verwaltung errichteten Bau-Krankenkasse als für ihn verbindlich an. Zu den Kosten der Rechnungs- und Kassenführung hat er auf Verlangen der Verwaltung einen von dieser antheilig festzusetzenden Beitrag zu leisten.

(3.) Unterläßt es der Unternehmer, die Krankenversicherung der von ihm beschäftigten versicherungspflichtigen Personen zu bewirken, so ist er verpflichtet, alle Aufwendungen zu erstatten, welche etwa der Verwaltung hinsichtlich der von ihm beschäftigten Personen durch Erfüllung der aus dem Krankenversicherungsgesetze sich ergebenden Verpflichtungen erwachsen.

(4.) Etwaige, in diesem Falle von der Bau-Krankenkasse statutenmäßig geleistete Unterstützungen sind von dem Unternehmer gleichfalls zu ersetzen.

(5.) Die von dem Unternehmer bestellte Sicherheit haftet auch für die Erfüllung der sämmtlichen vorstehend bezeichneten Verpflichtungen in Bezug auf die Krankenversicherung.

§. 18. Haftpflicht des Unternehmers bei Eingriffen in die Rechte Dritter.

(1.) Für unbefugtes Betreten, sowie für Beschädigungen angrenzender Ländereien, insbesondere durch Entnahme oder Auflagerung von Erde oder anderen Gegenständen außerhalb der schriftlich dazu angewiesenen Flächen, ingleichen für die Folgen eigenmächtiger Versperrungen von Wegen oder Wasserläufen haftet ausschließlich der Unternehmer, mögen diese Handlungen von ihm oder von seinen Bevollmächtigten, Gehülfen oder Arbeitern vorgenommen sein.

(2.) Für den Fall einer solchen widerrechtlichen und nach pflichtmäßiger Ueberzeugung der Verwaltung dem Unternehmer zur Last fallenden Beschädigung erklärt sich dieser damit einverstanden, daß die Verwaltung auf Verlangen des Beschädigten durch einen nach Anhörung des Unternehmers von ihr zu wählenden Sachverständigen auf seine Kosten den Betrag des Schadens ermittelt und für seine Rechnung an den Beschädigten auszahlt, im Falle eines rechtlichen Zahlungshindernisses aber hinterlegt, sofern die Zahlung oder Hinterlegung mit der Maßgabe erfolgt, daß dem Unternehmer die Rückforderung für den Fall vorbehalten bleibt, daß auf seine gerichtliche Klage dem Beschädigten der Ersatzanspruch ganz oder theilweise aberkannt werden sollte.

§. 19. Aufmessungen während des Baues und Abnahme.

(1.) Die Verwaltung ist berechtigt, zu verlangen, daß über alle später nicht mehr nachzumessenden Arbeiten von den beiderseits zu bezeichnenden Beauftragten während der Ausführung gegenseitig anzuerkennende Aufzeichnungen geführt werden, welche demnächst der Berechnung zu Grunde zu legen sind.

(2.) Von der Vollendung der Arbeiten oder Lieferungen hat der Unternehmer der Verwaltung durch eingeschriebenen Brief Anzeige zu machen, worauf der Termin für die Abnahme mit thunlichster Beschleunigung anberaumt und dem Unternehmer schriftlich gegen Behändigungsschein oder mittelst eingeschriebenen Briefes bekannt gegeben wird.

(3.) Sollen die Arbeiten oder Lieferungen zu einem vertraglich bestimmten Zeitpunkte erfolgen, so ist der Unternehmer nicht berechtigt, die Abnahme vor jenem Zeitpunkte zu verlangen.

(4.) Ueber die Abnahme wird in der Regel eine Verhandlung aufgenommen. Auf Verlangen des Unternehmers muß dies geschehen. Die Verhandlung ist von dem Unternehmer oder dem für ihn etwa erschienenen Vertreter mit zu vollziehen.

(5.) Von der über die Abnahme aufgenommenen Verhandlung wird dem Unternehmer auf Verlangen beglaubigte Abschrift mitgetheilt.

(6.) Erscheint in dem zur Abnahme anberaumten Termine gehöriger Benachrichtigung ungeachtet weder der Unternehmer selbst noch ein Vertreter für ihn, so gelten die durch die Beauftragten der Verwaltung bewirkten Aufnahmen und sonstigen Festellungen als anerkannt.

(7.) Auf die Feststellung des von dem Unternehmer Geleisteten im Falle der Entziehung der Arbeiten oder Lieferungen (§. 13) finden diese Bestimmungen gleichmäßige Anwendung

(8.) Müssen Theillieferungen sofort nach ihrer Anlieferung abgenommen werden, so bedarf es einer besonderen Benachrichtigung des Unternehmers hiervon nicht, vielmehr ist es seine Sache, für seine Anwesenheit oder Vertretung bei der Abnahme Sorge zu tragen.

§. 20. Rechnungs-Aufstellung.

(1.) Bezüglich der förmlichen Aufstellung der Rechnung, welche in der Form, Ausdrucksweise, Bezeichnung der Bautheile und Reihenfolge der Posten genau nach dem Verdingungsanschlage einzurichten ist, hat der Unternehmer den von der Verwaltung gestellten Anforderungen zu entsprechen.

(2.) Etwaige Mehrarbeiten oder Mehrlieferungen sind in besonderer Rechnung nachzuweisen, unter deutlichem Hinweis auf die schriftlichen Vereinbarungen, welche darüber getroffen worden sind.

§. 21. Tagelohnrechnungen.

(1.) Werden im Auftrage der Verwaltung Seitens des Unternehmers Arbeiten im Tagelohn ausgeführt, so ist die Liste der hierbei beschäftigten Arbeiter dem bauleitenden Beamten oder dessen Vertreter behufs Prüfung ihrer Richtigkeit täglich vorzulegen. Etwaige Ausstellungen dagegen sind dem Unternehmer binnen längstens 8 Tagen mitzutheilen.

(2.) Die Tagelohnrechnungen sind längstens von 2 zu 2 Wochen einzureichen.

§. 22. Abschlagszahlungen.

(1.) Abschlagszahlungen werden dem Unternehmer in angemessenen Fristen auf Antrag, nach Maßgabe des jeweilig Geleisteten oder Gelieferten, bis zu der von der Verwaltung mit Sicherheit vertretbaren Höhe gewährt. (§. 13 Abs. 5)

(2.) Hiervon können noch nicht hinterlegte Sicherheitsbeträge (§. 26), sowie anderweitige auf dem Vertrage beruhende Forderungen der Verwaltung gegen den Unternehmer in Abzug gebracht werden.

§. 23. Schlußzahlung.

(1.) Die Schlußzahlung erfolgt alsbald nach vollendeter Prüfung und Feststellung der vom Unternehmer einzureichenden Rechnung. (§. 20.)

(2.) Bleiben bei der Schlußabrechnung Meinungsverschiedenheiten zwischen der Verwaltung und dem Unternehmer bestehen, so soll diesem gleichwohl das ihm unbestritten zustehende Guthaben nicht vorenthalten werden.

(3.) Vor Empfangnahme des von der Verwaltung als Restguthaben zur Auszahlung angebotenen Betrages muß der Unternehmer alle Ansprüche, welche er aus dem Vertragsverhältniß über die behördlicherseits anerkannten hinaus etwa noch zu haben vermeint, bestimmt bezeichnen und sich vorbehalten, widrigenfalls die Geltendmachung dieser Ansprüche später ausgeschlossen ist.

§. 24. Zahlende Kasse.

Alle Zahlungen erfolgen, sofern nicht in den besonderen Bedingungen etwas Anderes festgesetzt ist, auf der Kasse der Verwaltung, für welche die Arbeiten oder Lieferungen ausgeführt werden.

§. 25. Gewährleistung.

(1.) Die in den besonderen Bedingungen des Vertrages vorgesehene, in Ermangelung solcher nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften sich bestimmende Frist für die dem Unternehmer obliegende Gewährleistung für die Güte der Arbeit oder der Materialien beginnt mit dem Zeitpunkte der Abnahme der Arbeit oder Lieferung.

(2.) Der Einwand nicht rechtzeitiger Anzeige von Mängeln gelieferter Waaren (§. 377 des Handelsgesetzbuches) ist nicht statthaft.

§. 26. Sicherheitsstellung.

(1.) Die Sicherheit für die vollständige Vertragserfüllung kann durch Bürgen oder Pfänder bestellt werden; durch Bürgen jedoch nur mit Einwilligung der Verwaltung. Der Bürge hat einen Bürgschein nach Anordnung der Verwaltung auszustellen.

(2.) Die Höhe der zu bestellenden Pfänder beträgt fünf (5) vom Hundert der Vertragssumme, soweit nicht ein Anderes bestimmt ist.

(3.) Die Verwaltung kann die Hinterlegung eines Generalpfandes zulassen, das für alle von dem Unternehmer im Bereiche der Verwaltung vertragsmäßig übernommenen Verpflichtungen haftet. Die Höhe des Generalpfandes wird verwaltungsseitig nach dem Durchschnittswerth sämmtlicher von dem Unternehmer auszuführenden oder in den letzten drei Jahren ausgeführten Arbeiten oder Lieferungen bemessen und festgesetzt.

(4.) Die Verwaltung behält sich das Recht vor, das Generalpfand jederzeit bis höchstens zum Gesammtbetrage der Einzelpfänder, an deren Stelle es bestellt ist, zu erhöhen, sofern es zur Sicherstellung der Verbindlichkeiten des Unternehmers nach ihrem Ermessen nicht genügt. Sie ist berechtigt, ihr Einverständniß mit der Bestellung eines Generalpfandes jederzeit zurückzuziehen und zu verlangen, daß an dessen Stelle innerhalb der von ihr zu bestimmenden Frist die erforderlichen Einzelpfänder hinterlegt werden. Die Freigabe des Generalpfandes erfolgt in diesem Falle nicht vor Stellung sämmtlicher Einzelpfänder.

(5.) Zum Pfande können bestellt werden entweder Forderungen, die in das Reichsschuldbuch oder in das Staatsschuldbuch eines Bundesstaats eingetragen sind, oder baares Geld, Werthpapiere, Depotscheine der Reichsbank, Sparkassenbücher oder Wechsel.

(6.) Hinterlegtes baares Geld geht in das Eigenthum der Verwaltung über. Es wird nicht verzinst. Dem Unternehmer steht ein Anspuch auf Rückerstattung nur dann zu, wenn er aus dem Vertrage nichts mehr zu vertreten hat.

(7.) Als Werthpapiere werden angenommen die Schuldverschreibungen, welche von dem Deutschen Reiche oder von einem Deutschen Bundesstaate ausgestellt oder gewährleistet sind, sowie die Stamm- und Stamm-Prioritäts-Aktien und die Prioritäts-Obligationen derjenigen Eisenbahnen, deren Erwerb durch den preußischen Staat gesetzlich genehmigt ist, zum vollen Kurswerthe, die übrigen bei der Deutschen Reichsbank beleihbaren Effekten zu dem daselbst beleihbaren Bruchtheil des Kurswerthes.

(8.) Depotscheine der Reichsbank über hinterlegte verpfändungsfähige (vergl. zu 7) Werthpapiere werden angenommen, wenn gleichzeitig eine Verpfändungsurkunde des Unternehmers und eine Aushändigungsbescheinigung der Reichsbank nach Anordnung der Verwaltung überreicht wird.

(9.) Sparkassenbücher werden nach dem Ermessen der Verwaltung angenommen. Gleichzeitig ist über das Sparkassenguthaben eine Verpfändungsurkunde nach Anordnung der Verwaltung auszustellen.

(10.) Wechsel werden nach dem Ermessen der Verwaltung angenommen, wenn sie an den durch die zuständige Verwaltungsbehörde vertretenen Fiskus bei Sicht zahlbar, gezogen und acceptirt sind, eigene Wechsel nur, wenn sie bei Sicht zahlbar und avalirt sind und als Wechselnehmer der Fiskus bezeichnet ist.

(11.) Die Ergänzung einer Pfandbestellung kann gefordert werden, falls diese in Folge theilweiser Inanspruchnahme oder eines Kursrückganges nicht mehr genügend Deckung bietet.

(12.) Die Befriedigung aus den verpfändeten Schuldbuchforderungen, Werthpapieren, Depotscheinen, Sparkassenbüchern und Wechseln erfolgt nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Verwaltung behält sich das Recht vor, jederzeit an Stelle einer in Wechseln oder Bürgschaften bestellten Sicherheit anderweit Sicherheit zu fordern.

(13.) Werthpapieren sind stets die Erneuerungsscheine beizufügen.

(14.) Zins-, Renten- und Gewinnantheils-Scheine können dem Unternehmer auf Grund des Vertrages belassen werden. Andernfalls werden sie, so lange, als nicht eine Veräußerung der Werthpapiere zur Deckung entstandener Verbindlichkeiten in Aussicht genommen werden muß, zu den Fälligkeitstagen dem Unternehmer ausgehändigt.

(15.) Die Verwaltung überwacht nicht, ob die ihr verpfändeten Werthpapiere, Depotscheine, Sparkassenbücher und Wechsel zur Auszahlung aufgerufen, ausgeloost oder gekündigt werden, oder ob sonst eine Veränderung betreffs ihrer eintritt. Hierauf zu achten und das Geeignete zu veranlassen, ist lediglich Sache des Verpfänders, den auch allein die nachtheiligen Folgen treffen wenn die nöthigen Maßregeln unterbleiben

(16.) Die Rückgabe der Pfänder, soweit sie für Verbindlichkeiten des Unternehmers nicht in Anspruch zu nehmen sind, erfolgt, falls sie nicht als Generalpfand bestellt sind, nachdem der Unternehmer die ihm obliegenden Verpflichtungen vollständig erfüllt hat und insoweit die Pfänder zur Sicherung der Verpflichtung zur Gewährleistung dienen, nachdem die Gewährleistungszeit abgelaufen ist. In Ermangelung anderweiter Verabredung gilt als bedungen, daß die Pfänder in ganzer Höhe zur Deckung der aus der Gewährleistung sich ergebenden Verbindlichkeiten einzubehalten sind.

§. 27. Uebertragbarkeit des Vertrages.

(1.) Ohne Genehmigung der Verwaltung darf der Unternehmer seine vertragsmäßigen Verpflichtungen nicht auf Andere übertragen.

(2.) Verfällt der Unternehmer vor Erfüllung des Vertrages in Konkurs, so ist die Verwaltung berechtigt, den Vertrag mit dem Tage der Konkurseröffnung aufzuheben. Auch kann die Verwaltung den Vertrag sofort aufheben, wenn das Guthaben des Unternehmers ganz oder theilweise mit Arrest belegt oder gepfändet wird.

(3.) Bezüglich der in diesen Fällen zu gewährenden Vergütung, sowie der Gewährung von Abschlagszahlungen finden die Bestimmungen des §. 13 sinngemäß Anwendung.

(4.) Für den Fall, daß der Unternehmer mit Tode abgehen sollte, bevor der Vertrag vollständig erfüllt ist, hat die Verwaltung die Wahl, ob sie das Vertragsverhältniß mit seinen Erben fortsetzen oder es als aufgelöst betrachten will.

(5.) Macht die Verwaltung von den ihr nach Absatz 2 und 4 zustehenden Rechten Gebrauch, so theilt sie dies dem Konkursverwalter oder dem Unternehmer oder seinen Erben mittels eingeschriebenen Briefes mit. Erfolgt keine Mittheilung, so ist anzunehmen, daß sie auf der Erfüllung oder Fortsetzung des Vertrages bestehe.

§. 28. **Gerichtsstand.**

Für die aus dem Vertrage entspringenden Rechtsstreitigkeiten hat der Unternehmer — unbeschadet der im §. 29 vorgesehenen Zuständigkeit eines Schiedsgerichts — bei dem zuständigen Gericht, in dessen Bezirk die den Vertrag abschließende Behörde ihren Sitz hat, Recht zu nehmen.

§. 29. **Schiedsgericht.**

(1.) Streitigkeiten über die durch den Vertrag begründeten Rechte und Pflichten, sowie über die Ausführung des Vertrages sind zunächst der vertragschließenden Behörde zur Entscheidung vorzulegen.

(2.) Die Entscheidung dieser Behörde gilt als anerkannt, falls der Unternehmer nicht binnen 4 Wochen vom Tage der Zustellung der Behörde anzeigt, daß er auf schiedsrichterliche Entscheidung über die Streitigkeiten antrage.

(3.) Die Fortführung der Bauarbeiten nach Maßgabe der von der Verwaltung getroffenen Anordnungen darf hierdurch nicht aufgehalten werden.

(4.) Auf das schiedsrichterliche Verfahren finden die Vorschriften in §§. 1025 bis 1048 der Deutschen Civilprozeßordnung Anwendung.

(5.) Falls über die Bildung des Schiedsgerichts durch die besonderen Vertragsbedingungen abweichende Vorschriften nicht getroffen sind, ernennen die Verwaltung und der Unternehmer je einen Schiedsrichter. Die Schiedsrichter sollen nicht gewählt werden aus der Zahl der unmittelbar Betheiligten oder derjenigen Beamten, zu deren Geschäftskreis die Angelegenheit gehört hat.

(6.) Falls die Schiedsrichter sich über einen gemeinsamen Schiedsspruch nicht einigen können, wird das Schiedsgericht durch einen Obmann ergänzt. Dieser wird von den Schiedsrichtern gewählt oder, wenn sie sich nicht einigen können, von dem Leiter derjenigen benachbarten Provinzialbehörde desselben Verwaltungszweigs ernannt, deren Sitz dem Sitze der vertragschließenden Behörde am nächsten belegen ist.

(7.) Der Obmann hat die weiteren Verhandlungen zu leiten und darüber zu befinden, ob und in wie weit eine Ergänzung der bisherigen Verhandlungen (Beweisaufnahme u. s. w.) stattzufinden hat. Die Entscheidung über den Streitgegenstand erfolgt nach Stimmenmehrheit.

(8.) Bestehen in Beziehung auf Summen, über welche zu entscheiden ist, mehr als zwei Meinungen, so wird die für die größte Summe abgegebene Stimme der für die zunächst geringere abgegebenen hinzugerechnet.

(9.) Ueber die Tragung der Kosten des schiedsrichterlichen Verfahrens entscheidet das Schiedsgericht nach billigem Ermessen.

(10.) Wird der Schiedsspruch in den im §. 1041 der Civilprozeßordnung bezeichneten Fällen aufgehoben, so hat die Entscheidung des Streitfalls im ordentlichen Rechtswege zu erfolgen.

§. 30. **Kosten und Stempel.**

(1.) Briefe und Depeschen, welche den Abschluß und die Ausführung des Vertrages betreffen, werden beiderseits frei gemacht.

(2.) Die Portokosten für Geld- und sonstige Sendungen, welche im ausschließlichen Interesse des Unternehmers erfolgen, trägt dieser.

(3.) Die Stempelsteuer trägt der Unternehmer nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen. Auch diejenigen Stempelbeträge sind von dem Unternehmer zu zahlen, die von der Steuerbehörde etwa nachträglich gefordert werden.

(4.) Die übrigen Kosten des Vertragsabschlusses fallen jedem Theile zur Hälfte zur Last.

Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen oder Lieferungen.

§. 1. **Gegenstand des Vertrages.**

(1.) Den Gegenstand des Unternehmens bildet die Ausführung der im Vertrage bezeichneten Leistung oder Lieferung.

(2.) Im Einzelnen bestimmt sich Art und Umfang der dem Unternehmer obliegenden Leistung oder Lieferung nach dem Vertrage, den Zeichnungen und sonstigen als zum Vertrage gehörig bezeichneten Unterlagen.

(3.) Nachträgliche Abänderungen der Beschaffenheit des Lieferungsgegenstandes oder der Leistung anzuordnen, bleibt der Verwaltung vorbehalten. Wird dadurch eine Aenderung des Preises bedingt, so erfolgt die Entschädigung hierfür im billigen Verhältniß zu dem vertragsmäßig vereinbarten Preise. Die Entschädigungssätze sind rechtzeitig schriftlich zu vereinbaren. Leistungen oder Lieferungen, welche in dem Vertrage oder in den dazu gehörigen Unterlagen nicht vorgesehen sind, können dem Unternehmer nur mit seiner Zustimmung übertragen werden.

§. 2. **Berechnung der Vergütung.**

(1.) Die dem Unternehmer zukommende Vergütung,

wird nach den wirklichen Leistungen oder Lieferungen unter Zugrundelegung der vertragsmäßigen Einheitspreise berechnet.

(2.) Insoweit für Nebenleistungen insbesondere für das Vorhalten von Werkzeug und Geräthen nicht besondere Preisansätze vorgesehen sind, umfassen die vereinbarten Preise zugleich die Vergütung für Nebenleistungen aller Art. Auch die Gestellung der zu den Güteprüfungen erforderlichen Arbeitskräfte, Maschinen und Geräthe liegt dem Unternehmer ohne besondere Entschädigung ob.

(3.) Etwaige auf den Lieferungsgegenständen beruhende Patentgebühren trägt der Unternehmer. Er hat die Verwaltung gegen Patentansprüche Dritter zu vertreten.

(4.) Für Fässer und Verpackungsmaterial wird weder eine Vergütung geleistet noch eine Gewähr für gute Aufbewahrung übernommen. Sie gehen in das Eigenthum der Verwaltung über, sofern nicht abweichende Vereinbarungen getroffen sind.

§. 3. Mehr-Leistungen oder Mehr-Lieferungen.

Einseitig oder ohne vorherige Bestellung (Auftrag) von dem Unternehmer bewirkte Leistungen oder Lieferungen brauchen nicht angenommen zu werden; auch ist die Verwaltung befugt, solche Leistungen auf Gefahr und Kosten des Unternehmers wieder beseitigen zu lassen. Dieser hat bei Nichtannahme nicht nur keinerlei Vergütung für derartige Leistungen oder Lieferungen zu beanspruchen, sondern muß auch für allen Schaden aufkommen, welcher etwa durch die Abweichungen vom Vertrage für die Verwaltung entstanden ist.

§. 4. Beginn, Fortführung und Vollendung der Leistungen oder Lieferungen.

(1.) Der Beginn, die Fortführung und Vollendung der Leistungen oder Lieferungen hat innerhalb der im Vertrage festgesetzten Fristen zu erfolgen. Ist im Vertrage über den Beginn der Leistungen oder Lieferungen eine Vereinbarung nicht enthalten, so hat der Unternehmer spätestens 14 Tage nach schriftlicher Aufforderung Seitens der Verwaltung zu beginnen. Die Leistung oder Lieferung muß im Verhältniß zu den bedungenen Vollendungsfristen fortgesetzt angemessen gefördert werden. (§. 11.)

(2.) Die Vorräthe an Materialien müssen allezeit den übernommenen Leistungen oder Lieferungen entsprechen.

§. 5. Vertragsstrafe.

(1.) Die Berechtigung der Verwaltung, eine Vertragsstrafe von dem Guthaben des Unternehmers einzubehalten, richtet sich nach §§. 339 bis 341 B. G.-B.

(2.) Die Vertragsstrafe gilt nicht als erlassen, wenn die Verwaltung verspätete oder ungenügende Leistungen oder Lieferungen vorbehaltlos angenommen hat.

(3.) Für die Berechnung einer Vertragsstrafe bei Leistungen oder Lieferungen ist der Zeitpunkt maßgebend, zu welchem die Leistung nach dem Vertrage fertiggestellt oder die Anlieferung an dem im Vertrage bezeichneten Anlieferungsorte stattfinden sollte.

(4.) Eine tageweise zu berechnende Vertragsstrafe für verspätete Ausführung von Leistungen oder Lieferungen bleibt für die in die Zeit einer Verzögerung fallenden Sonntage und allgemeinen Feiertage außer Ansatz.

§. 6. Behinderung der Leistungen oder Lieferungen.

(1.) Glaubt der Unternehmer sich in der ordnungsmäßigen Fortführung der übernommenen Leistungen oder Lieferungen durch Anordnungen der Verwaltung oder höhere Gewalt behindert, so hat er der Verwaltung hiervon sofort Anzeige zu erstatten.

(2.) Unterläßt der Unternehmer diese Anzeige, so steht ihm ein Anspruch auf Berücksichtigung der angeblich hindernden Umstände nicht zu.

(3.) Der Verwaltung bleibt vorbehalten, falls die bezüglichen Angaben des Unternehmers für begründet zu erachten sind, eine angemessene Verlängerung der im Vertrage festgesetzten Leistungs- und Lieferungsfristen zu bewilligen.

(4.) Nach Beseitigung der Hinderungen sind die Leistungen oder Lieferungen ohne weitere Aufforderung ungesäumt wieder aufzunehmen.

§. 7. Güte der Leistungen oder Lieferungen.

(1.) Die Leistungen oder Lieferungen müssen den besten Regeln der Technik, und den besonderen Bestimmungen des Vertrags entsprechen.

(2.) Behufs Ueberwachung der Ausführung der Leistungen oder Lieferungen, sowie Vornahme von Material-Prüfungen steht den Beauftragten der Verwaltung jederzeit während der Arbeitsstunden der Zutritt zu den Arbeitsplätzen und Werkstätten frei, in welchen zu dem Unternehmen gehörige Gegenstände angefertigt werden. Auf Verlangen hat Unternehmer den Beginn der Herstellungsarbeiten rechtzeitig der Verwaltung anzuzeigen. Müssen einzelne Leistungen oder Theillieferungen sofort nach ihrer Ausführung geprüft werden, so bedarf es einer besonderen Benachrichtigung des Unternehmers hiervon nicht, vielmehr ist es dessen Sache, für seine Anwesenheit oder Vertretung bei der Prüfung Sorge zu tragen.

(3.) Entstehen zwischen der Verwaltung und dem Unternehmer Meinungsverschiedenheiten über die Zuverlässigkeit der hierbei angewendeten Maschinen oder Untersuchungsarten, so kann der Unternehmer eine weitere Prüfung in den Königlichen Versuchsanstalten zu Charlottenburg verlangen, deren Festsetzungen endgültig entscheidend sind. Die hierbei entstehenden Kosten trägt der unterliegende Theil.

(4.) Die bei der Güteprüfung nicht bedingungsgemäß befundenen Gegenstände hat Unternehmer unentgeltlich sund, falls die Güteprüfung nicht in der Werkstatt, Fabrik u. s. w. des Unternehmers stattgefunden hat, auch frei Anlieferungsort zu ersetzen. (§. 11.)

(5.) Für die durch Zurückweisung nicht bedingungsgemäßer Gegenstände entstehenden Kosten und Verluste an Materialien hat der Unternehmer die Verwaltung schadlos zu halten.

§. 8. **Ort der Anlieferung und Versand.**

(1.) Die Anlieferung der Leistungs- und Lieferungsgegenstände hat nach den Bestimmungen des Vertrages zu erfolgen.

(2.) Ist Anlieferung frei Waggon vereinbart, so ist der Unternehmer verpflichtet, die Materialien unter thunlichster Ausnutzung der Tragfähigkeit der Eisenbahnwagen aufzugeben und die hierbei entstehenden Nebenkosten, wie z. B. für die Ausfertigung der Frachtbriefe und die etwa verlangte bahnamtliche Feststellung des Gewichts der Sendung zu tragen.

(3.) In die Frachtbriefe sind seitens des Unternehmers die zu versendenden Materialien nach deren Benennung, Stückzahl, Gewicht und zutreffendenfalls Länge aufzunehmen.

(4.) Unterlassung der Gewichtsangabe im Frachtbriefe Seitens des Absenders soll dem Antrage auf bahnamtliche Feststellung des Gewichts gleich geachtet werden.

§. 9. **Abnahme und Gewährleistung.**

(1.) Die Abnahme des Gegenstandes der Leistung oder Lieferung erfolgt an den von der Verwaltung zu bezeichnenden Empfangs-(Erfüllungs-)Orten. Erst mit dem Zeitpunkte der Abnahme geht das Eigenthum und die Gefahr auf die Verwaltung über.

(2.) Sollen die Arbeiten oder Lieferungen zu einem vertraglich bestimmten Zeitpunkte erfolgen, so ist der Unternehmer nicht berechtigt, die Abnahme vor jenem Zeitpunkt zu verlangen.

(3.) Ist die im §. 7 vorgesehene Güteprüfung bereits vorher vorgenommen, und ihr Ergebniß als bedingungsgemäß anerkannt worden, so findet eine Wiederholung bei der Abnahme in der Regel nicht statt.

(4.) Mit der Abnahme beginnt die in den besonderen Bedingungen des Vertrages vorgesehene, in Ermangelung solcher nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften (vergl. §§. 477, 638 B. G.-B.) sich bestimmende Frist für die dem Unternehmer obliegende Gewährleistung für die Güte der Leistung oder Lieferung.

(5.) Der Einwand nicht rechtzeitiger Anzeige von Mängeln gelieferter Waaren (§. 377 des Handelsgesetzbuches) ist nicht statthaft.

(6.) Bezüglich der bei der Abnahme zurückgewiesenen Gegenstände liegt dem Unternehmer die gleiche Ersatzverpflichtung ob, wie bezüglich der bei der Güteprüfung nicht bedingungsgemäß befundenen Gegenstände (§. 7.)

(7.) Für alle Gegenstände dagegen, welche sich während der Dauer der Gewährleistung als nicht bedingungsgemäß erweisen oder für solche, welche in Folge schlechten Materials oder mangelhafter Herstellung bei gewöhnlicher Betriebsnutzung d. h. mit Ausschluß nachweisbarer Unfälle, betriebsunbrauchbar werden, oder bei der Bearbeitung sich als fehlerhaft herausstellen, ist Unternehmer verpflichtet,

a) sofern nach den besonderen Bedingungen Naturalersatz stattfindet:
   neue, den Bedingungen entsprechende Stücke frei Empfangs- (Erfüllungs-) Ort zu liefern (§. 11);
b) sofern nach den besonderen Bedingungen Geldausgleich eintritt:
   1. den vertragsmäßigen Lieferpreis,
   2. die Frachtkosten von dem Anlieferungsorte oder der demselben zunächst gelegenen Station nach dem Erfüllungsorte zu vergüten.

(8.) Bei Berechnung der Frachtkosten wird der zur Zeit der Ersatzforderung gültige Tarif für Wagenladungen von 10000 kg zu Grunde gelegt. Die bezüglichen Beträge sind innerhalb 4 Wochen nach ergangener Aufforderung einzuzahlen.

§. 10. **Gemeinsame Bestimmungen für die Güteprüfung, Abnahme und Gewährleistung.**

(1.) Unbeschadet des Rechts, seine Ansprüche im schiedsrichterlichen Verfahren (§. 20) geltend zu machen, ist Unternehmer verpflichtet, sich zunächst dem Urtheile des mit der Güteprüfung oder Abnahme betrauten Beamten zu unterwerfen. Etwa erforderliche Nacharbeiten an einzelnen, den Bedingungen nicht voll entsprechenden Leistungs- oder Lieferungsgegenständen hat der Unternehmer ungesäumt auszuführen, widrigenfalls dies Seitens der Verwaltung auf seine Kosten geschehen kann.

(2.) Der Unternehmer ist verpflichtet, auf der Verwaltung gehörigen Lagerplätzen befindliche, zurückgewiesene oder während der Garantiezeit schadhaft gewordene Gegenstände, welche letztere auch auf der der Verwendungsstelle zunächst belegenen Station von der Verwaltung zur Verfügung gestellt werden können, alsbald von der Lagerstelle zu entfernen. Geschieht dies innerhalb der gesetzten Frist nicht, so können diese Gegenstände seitens der Verwaltung auf Kosten und für Rechnung des Unternehmers beliebig veräußert werden. (§§. 383, 384 und 386 B. G.-B.)

§. 11. **Fristen für Nachlieferungen oder Beseitigung von Mängeln.**

Zum Ersatz der bei der Güteprüfung (§. 7), bei der Abnahme (§. 9) und — soweit Naturalersatz stattfindet — auch der nach der Abnahme (§. 9) zurückgewiesenen Leistungen oder Lieferungen ist dem Unternehmer eine angemessene Frist zu bestimmen. Das gleiche gilt, wenn die Leistungen oder Lieferungen untüchtig oder nach Maßgabe der verlaufenen Zeit nicht genügend gefördert sind, von der Beseitigung dieser Mängel. Die Fristbestimmung erfolgt unbeschadet der der Verwaltung schon vor Ablauf der

379940A

Frist zustehenden Rechte, insbesondere des Rechts auf Einziehung verwirkter Vertragsstrafen. (§. 5.)

§. 12. **Entziehung der Leistungen oder Lieferungen.**

(1.) Kommt der Unternehmer innerhalb der Frist den Anordnungen der Verwaltung nicht nach, sind seine Ersatzleistungen oder -lieferungen nicht bedingungsgemäß, oder wird die Sicherheitsleistung (§. 17) nicht spätestens binnen 14 Tagen nach Aufforderung bewirkt, so ist die Verwaltung berechtigt, nach ihrer Wahl entweder

a) gänzlich vom Vertrage zurückzutreten und Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen oder

b) dem Unternehmer die weitere Ausführung der Leistungen oder Lieferungen ganz oder theilweise zu entziehen und Schadenersatz wegen nicht genügender oder verspäteter Erfüllung zu verlangen oder

c) auf der Erfüllung der dem Unternehmer obliegenden Verpflichtungen vorbehaltlich aller Schadenersatzansprüche zu bestehen.

Entscheidet sie sich gemäß a oder b, so theilt sie dies dem Unternehmer mittels eingeschriebenen Briefes mit. Erfolgt keine Mittheilung, so ist anzunehmen, daß sie sich gemäß c entschieden habe.

(2.) Werden dem Unternehmer die Leistungen oder Lieferungen ganz oder theilweise entzogen, so kann die Verwaltung, unbeschadet ihrer Schadenersatzansprüche, den noch nicht vollendeten Theil auf seine Kosten ausführen lassen oder selbst für seine Rechnung ausführen.

(3.) Nach beendeter Leistung oder Lieferung wird dem Unternehmer eine Abrechnung mitgetheilt.

(4.) Abschlagszahlungen (§ 14) können im Falle der Entziehung der Leistung oder Lieferung dem Unternehmer nur innerhalb desjenigen Betrags gewährt werden, welcher für ihn als sicheres Guthaben unter Berücksichtigung der entstandenen Gegenansprüche ermittelt ist.

§. 13. **Rechnungsaufstellung.**

(1.) Bezüglich der förmlichen Aufstellung der Rechnung, welche in der Form, Ausdrucksweise und Reihenfolge der Posten genau nach dem Vertrage und dessen Unterlagen einzurichten ist, hat der Unternehmer den von der Verwaltung gestellten Anforderungen zu entsprechen.

(2.) Etwaige Mehr-Leistungen oder Mehr-Lieferungen sind in besonderer Rechnung nachzuweisen, unter deutlichem Hinweis auf die schriftlichen Vereinbarungen, welche bezüglich derselben getroffen worden sind.

§. 14. **Abschlagszahlungen.**

(1.) Abschlagszahlungen werden dem Unternehmer in angemessenen Fristen auf Antrag, nach Maßgabe des jeweilig Geleisteten oder Gelieferten, bis zu der von der Verwaltung mit Sicherheit vertretbaren Höhe gewährt. (vergl. §. 12 Absatz 3.)

(2.) Hiervon können noch nicht hinterlegte Sicherheitsbeträge (§. 17), sowie anderweitige auf de[m] Vertrage beruhende Forderungen der Verwaltung geg[en] den Unternehmer in Abzug gebracht werden.

§. 15. **Schlußzahlung.**

(1.) Die Schlußzahlung erfolgt alsbald nach volle[n]deter Prüfung und Feststellung der von dem Unte[r]nehmer einzureichenden Rechnung. (§. 13.)

(2.) Bleiben bei der Schlußabrechnung Meinung[s]verschiedenheiten zwischen der Verwaltung und de[m] Unternehmer bestehen, so soll diesem gleichwohl da[s] ihm unbestritten zustehende Guthaben nicht vorent[]halten werden.

(3.) Vor Empfangnahme des von der Verwaltun[g] als Restguthaben zur Auszahlung angebotenen Betrage[s] muß der Unternehmer alle Ansprüche, welche er au[s] dem Vertragsverhältniß über die behördlicherseit[s] anerkannten hinaus etwa noch zu haben vermein[t] bestimmt bezeichnen und sich schriftlich vorbehalten widrigenfalls die Geltendmachung dieser Ansprüch[e] später ausgeschlossen ist.

§. 16. **Zahlende Kasse.**

Alle Zahlungen erfolgen, sofern nicht in den be[]sonderen Bedingungen oder im Vertrage etwas Andere[s] festgesetzt ist, auf der Kasse der Verwaltung, fü[r] welche die Leistung oder Lieferung ausgeführt wird

§. 17. **Sicherheitsleistung.**

(1.) Die Sicherheit für die vollständige Vertrags[]erfüllung kann durch Bürgen oder Pfänder gestell[t] werden; durch Bürgen jedoch nur mit Einwilligun[g] der Verwaltung. Der Bürge hat einen Bürgschei[n] nach Vorschrift der Verwaltung auszustellen.

(2.) Die Höhe der zu bestellenden Pfänder beträg[t] (5) fünf vom Hundert der Vertragssumme, sowei[t] nicht ein Anderes bestimmt ist.

(3.) Die Verwaltung kann die Hinterlegung eine[s] Generalpfandes zulassen, das für alle von dem Unter[]nehmer im Bereiche der Verwaltung vertragsmäßi[g] übernommenen Verpflichtungen haftet. Die Höhe de[s] Generalpfandes wird verwaltungsseitig nach dem Durch[]schnittswerth sämmtlicher von dem Unternehmer aus[]zuführenden oder in den letzten drei Jahren ausge[]führten Lieferungen oder Leistungen bemessen un[d] festgesetzt

(4.) Die Verwaltung behält sich das Recht vor, das Generalpfand jederzeit bis höchstens zum Gesammtbetrage der Einzelpfänder, an deren Stelle es bestellt ist, zu erhöhen, sofern es zur Sicherstellung der Verbindlichkeiten des Unternehmers nach ihrem Ermessen nicht genügt. Sie ist berechtigt, ihr Einverständniß mit der Bestellung eines Generalpfandes jederzeit zurückzuziehen und zu verlangen, daß an dessen Stelle innerhalb der von ihr zu bestimmenden Frist die erforderlichen Einzelpfänder hinterlegt werden. Die Freigabe des Generalpfandes erfolgt in diesem Falle nicht vor Stellung sämmtlicher Einzelpfänder.

(5.) Zum Pfande können bestellt werden entweder

Forderungen, die in das Reichsschuldbuch oder in das Staatsschuldbuch eines Bundesstaats eingetragen sind, oder baares Geld, Werthpapiere, Depotscheine der Reichsbank, Sparkassenbücher oder Wechsel.

(6.) Hinterlegtes baares Geld geht in das Eigenthum der Verwaltung über. Dasselbe wird nicht verzinst. Dem Unternehmer steht ein Anspruch auf Rückerstattung nur dann zu, wenn er aus dem Vertrage nichts mehr zu vertreten hat.

(7.) Als Werthpapiere werden angenommen die Schuldverschreibungen, welche von dem Deutschen Reiche oder von einem Deutschen Bundesstaate ausgestellt oder gewährleistet sind, sowie die Stamm- und Stamm-Prioritäts-Aktien und die Prioritäts-Obligationen derjenigen Eisenbahnen, deren Erwerb durch den Preußischen Staat gesetzlich genehmigt ist, zum vollen Kurswerthe, die übrigen bei der Deutschen Reichsbank beleihbaren Effekten zu dem daselbst beleihbaren Bruchtheil des Kurswerthes.

(8.) Depotscheine der Reichsbank über hinterlegte verpfändungsfähige (vergl. zu 7) Werthpapiere werden angenommen, wenn gleichzeitig eine Verpfändungsurkunde des Unternehmers und eine Aushändigungsbescheinigung der Reichsbank nach Anordnung der Verwaltung überreicht wird.

(9.) Sparkassenbücher werden nach dem Ermessen der Verwaltung angenommen. Gleichzeitig ist über das Sparkassenguthaben eine Verpfändungsurkunde nach Anordnung der Verwaltung auszustellen.

(10.) Wechsel werden nach dem Ermessen der Verwaltung angenommen, wenn sie an den durch die zuständige Verwaltungsbehörde vertretenen Königlichen Fiskus bei Sicht zahlbar, gezogen und acceptirt sind, eigene Wechsel nur, wenn sie bei Sicht zahlbar und avalirt sind und wenn als Wechselnehmer der Fiskus bezeichnet ist.

(11.) Die Ergänzung einer Pfandbestellung kann gefordert werden, falls diese in Folge theilweiser Inanspruchnahme oder eines Kursrückganges nicht mehr genügende Deckung bietet.

(12.) Die Befriedigung aus den verpfändeten Schuldbuchforderungen, Werthpapieren, Depotscheinen, Sparkassenbüchern und Wechseln erfolgt nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Verwaltung behält sich das Recht vor, jederzeit an Stelle einer in Wechseln oder Bürgschaften bestellten Sicherheit anderweit Sicherheit zu fordern.

(13.) Werthpapieren sind stets die Erneuerungsscheine beizufügen.

(14.) Zins-, Renten- und Gewinnantheilscheine können dem Unternehmer auf Grund des Vertrages belassen werden. Andernfalls werden sie, so lange, als nicht eine Veräußerung der Werthpapiere zur Deckung entstandener Verbindlichkeiten in Aussicht genommen werden muß, an den Fälligkeitstagen dem Unternehmer ausgehändigt.

(15.) Die Verwaltung überwacht nicht, ob die ihr verpfändeten Werthpapiere, Depotscheine, Sparkassenbücher und Wechsel zur Auszahlung aufgerufen, ausgeloost oder gekündigt werden, oder ob sonst eine Veränderung betreffs ihrer eintritt. Hierauf zu achten und das Geeignete zu veranlassen, ist lediglich Sache des Verpfänders, den auch allein die nachtheiligen Folgen treffen, wenn die nöthigen Maßregeln unterbleiben.

(16.) Die Rückgabe der Pfänder, soweit sie für Verbindlichkeiten des Unternehmers nicht in Anspruch zu nehmen sind, erfolgt, falls sie nicht als Generalpfand bestellt sind, zu drei Fünftel ($^3/_5$) des Gesammtbetrages, nachdem der Unternehmer die bedingungsgemäße Ausführung der Leistung oder Lieferung bewirkt hat. Die Rückgabe der übrigen zwei Fünftel ($^2/_5$) findet statt, wenn die Zeit der etwa vorgesehenen Gewährleistung abgelaufen ist und die Ersatzansprüche erledigt sind. In Ermangelung anderweiter Verabredung gilt als bedungen, daß die Pfänder in ganzer Höhe zur Deckung der aus der Gewährleistung sich ergebenden Verbindlichkeiten einzubehalten sind.

§. 18. **Uebertragbarkeit des Vertrages.**

(1.) Ohne Genehmigung der Verwaltung darf der Unternehmer seine vertragsmäßigen Verpflichtungen nicht auf Andere übertragen.

(2.) Verfällt der Unternehmer vor Erfüllung des Vertrages in Konkurs, so ist die Verwaltung berechtigt, den Vertrag mit dem Tage der Konkurseröffnung aufzuheben. Auch kann die Verwaltung den Vertrag sofort auflösen, wenn das Guthaben des Unternehmers ganz oder theilweise mit Arrest belegt oder gepfändet wird.

(3.) Bezüglich der in diesen Fällen zu gewährenden Vergütung, sowie der Gewährung von Abschlagszahlungen finden die Bestimmungen des §. 12 sinngemäße Anwendung.

(4.) Für den Fall, daß der Unternehmer mit Tode abgehen sollte, bevor der Vertrag vollständig erfüllt ist, hat die Verwaltung die Wahl, ob sie das Vertragsverhältniß mit seinen Erben fortsetzen oder es als aufgelöst betrachten will.

(5.) Macht die Verwaltung von den ihr nach Absatz 2 und 4 zustehenden Rechten Gebrauch, so theilt sie dies dem Konkursverwalter oder dem Unternehmer oder seinen Erben mittels eingeschriebenen Briefes mit. Erfolgt keine Mittheilung, so ist anzunehmen, daß sie auf der Erfüllung oder Fortsetzung des Vertrages besteht.

§. 19. **Gerichtsstand.**

Für die aus dem Vertrage entspringenden Rechtsstreitigkeiten hat der Unternehmer — unbeschadet der im §. 20 vorgesehenen Zuständigkeit eines Schiedsgerichts — bei dem zuständigen Gerichte, in dessen Bezirk die den Vertrag abschließende Behörde ihren Sitz hat, Recht zu nehmen.

§. 20. Schiedsgericht.

(1.) Streitigkeiten über die durch den Vertrag begründeten Rechte und Pflichten, sowie über die Ausführung des Vertrages sind zunächst der vertragschließenden Behörde zur Entscheidung vorzulegen.

(2.) Die Entscheidung dieser Behörde gilt als anerkannt, falls der Unternehmer nicht binnen 4 Wochen vom Tage der Zustellung der Behörde anzeigt, daß er auf schiedsrichterliche Entscheidung über die Streitigkeiten antrage.

(3.) Die Fortführung der Leistungen oder Lieferungen nach Maßgabe der von der Verwaltung getroffenen Anordnungen darf hierdurch nicht aufgehalten werden.

(4.) Auf das schiedsrichterliche Verfahren finden die Vorschriften in §§. 1025 bis 1048 der deutschen Civilprozeßordnung Anwendung.

(5.) Falls über die Bildung des Schiedsgerichts durch die besonderen Vertragsbedingungen abweichende Vorschriften nicht getroffen sind, ernennen die Verwaltung und der Unternehmer je einen Schiedsrichter. Die Schiedsrichter sollen nicht gewählt werden aus der Zahl der unmittelbar Betheiligten oder derjenigen Beamten, zu deren Geschäftskreis die Angelegenheit gehört hat.

(6.) Falls die Schiedsrichter sich über einen gemeinsamen Schiedsspruch nicht einigen können, wird das Schiedsgericht durch einen Obmann ergänzt. Dieser wird von den Schiedsrichtern gewählt oder, wenn sie sich nicht einigen können, von dem Leiter derjenigen benachbarten Provinzialbehörde desselben Verwaltungszweigs ernannt, deren Sitz dem Sitze der vertragschließenden Behörde am nächsten belegen ist.

(7.) Der Obmann hat die weiteren Verhandlungen zu leiten und darüber zu befinden, ob und inwieweit eine Ergänzung der bisherigen Verhandlungen (Beweisaufnahmen u. s. w.) stattzufinden hat. Die Entscheidung über den Streitgegenstand erfolgt nach Stimmenmehrheit.

(8.) Bestehen in Beziehung auf Summen, über welche zu entscheiden ist, mehr als zwei Meinungen, so wird die für die größte Summe abgegebene Stimme der für die zunächst geringere abgegebenen hinzugerechnet.

(9.) Ueber die Tragung der Kosten des schiedsrichterlichen Verfahrens entscheidet das Schiedsgericht nach billigem Ermessen.

(10.) Wird der Schiedsspruch in den im §. 1041 der Civilprozeßordnung bezeichneten Fällen aufgehoben, so hat die Entscheidung des Streitfalls im ordentlichen Rechtswege zu erfolgen.

§. 21. Kosten und Stempel.

(1.) Briefe und Depeschen, welche den Abschluß und die Ausführung des Vertrages betreffen, werden beiderseits frei gemacht.

(2.) Die Portokosten für Geld- und sonstige Sendungen, welche im ausschließlichen Interesse des Unternehmers erfolgen, trägt dieser.

(3.) Die Stempelsteuer trägt der Unternehmer nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen. Auch diejenigen Stempelbeträge sind von dem Unternehmer zu zahlen, die von der Steuerbehörde etwa nachträglich gefordert werden.

(4.) Die übrigen Kosten des Vertragsabschlusses fallen jedem Theile zur Hälfte zur Last.

Nr. 137 Stand der Tierseuchen im Regierungsbezirk Aachen am 15. März 1903

Seuchen.	Kreise.	Zahl der verseuchten Gemeinden.	Zahl der verseuchten Gehöfte.
Geflügel-Cholera	Aachen-Land	1	2
" "	Jülich	1	1

Aachen, den 16. März 1903.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 138 **Bekanntmachung.**

Auf Grund des § 101 der Provinzialordnung vom 1. Juni 1887 bringe ich in der Beilage zu diesem Amtsblatte den Haupt-Haushaltsplan der Provinzialverwaltung der Rheinprovinz für das Rechnungsjahr vom 1. April 1903 bis 31. März 1904 nach Feststellung durch den 43. Rheinischen Provinziallandtag in seiner Sitzung vom 18. Februar 1903 bezw. im Auftrage des Provinziallandtags durch den Provinzialausschuß in seiner Sitzung vom 25. Februar 1903 zur öffentlichen Kenntnis.

Düsseldorf, den 9. März 1903.

Der Landeshauptmann der Rheinprovinz.
Dr. Klein,
Geheimer Ober-Regierungsrat.

Nr. 139 **Bekanntmachung.**

Der Plan über die Herrichtung einer unterirdischen Telegraphenlinie von der Friedrichstraße in Aachen bis nach Rothe Erde und Forst liegt bei dem Kaiserlichen Telegraphenamte Aachen sowie bei den Kaiserlichen Postämtern Forst (Bz. Aachen) und Rothe Erde aus.

Aachen, den 13. März 1903.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.
In Vertretung:
Dreßler.

Hierzu der Öffentliche Anzeiger Nr. 12.

Druck von J. Stercken in Aachen.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 15. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 26. März 1903.

Inhalt: Inhaltsangabe des Reichs-Gesetzblattes und der Gesetz-Sammlung S. 103. Postanweisungsverkehr mit den Marshall-Inseln (Jaluit) S. 103. Wiedereinrichtung des Postanweisungsdienstes bei den deutschen Postanstalten in Fes und Marrakesch (Marocco) S. 103. Verwaltung der Erzdiözese Cöln S. 103. Errichtung einer Zwangsinnung für die Pumpenmacher, Zinkarbeiter, Gas- und Wasserleitungs-Installateure der Stadt Aachen u. s. w. S. 103–104. Vorschriften über die Prüfung und Beaufsichtigung der staatlich geprüften Heilgehilfen und Masseure im Regierungsbezirke Aachen S. 104–106. Hauskollekte S. 106 Auslosung von Rentenbriefen der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz S. 106–107. Verzeichnis der für den Regierungsbezirk Aachen in Betracht kommenden Landesbauämter und der auf diese entfallenden Provinzialstraßen S. 107–109. Verteilung der von den Stadt- und Landkreisen der Rheinprovinz für das Rechnungsjahr 1902 aufzubringenden Provinzialabgaben S. 109. Annahmebuch für Landbriefträger S. 109–110. Einrichtung einer Postagentur in Hasselsweiler (Kr. Jülich) S. 110. Öffentliche Vollversammlung der Handwerkskammer S. 110. Grundbuchsangelegenheiten S. 110. Personal-Nachrichten S. 110.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Nr. 140 Das 6. Stück enthält unter Nr. 2927: Bekanntmachung, betreffend die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter bei der Bearbeitung von Faserstoffen, Tierhaaren, Abfällen oder Lumpen. Vom 27. Februar 1903.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Nr. 141 Das 5. Stück enthält unter Nr. 10419: Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil des Bezirkes des Amtsgerichts Biedenkopf. Vom 14. Februar 1903. Unter Nr. 10420: Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil der Bezirke der Amtsgerichte Diez, Dillenburg, Höhr-Grenzhausen, Idstein, Katzenelnbogen, Königstein, Limburg a. L., Montabaur und Rennerod. Vom 18. Februar 1903. Unter Nr. 10421: Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil des Bezirkes des Amtsgerichts Düren. Vom 21. Februar 1903. Unter Nr. 10422: Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil der Bezirke der Amtsgerichte Eltville, Hachenburg, Langenschwalbach, Montabaur, Nassau und Sankt Goarshausen. Vom 4. März 1903. Unter Nr. 10423: Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil des Bezirkes des Amtsgerichts Gieboldehausen. Vom 4. März 1903.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

Nr. 142 **Bekanntmachung.**

Postanweisungsverkehr mit den Marshal-Inseln (Jaluit).

Fortan sind im Verkehre mit der Postagentur in Jaluit (Marshall-Inseln) Postanweisungen bis zum Meistbetrage von 800 M. zugelassen.

Die Taxen sind dieselben, wie für Postanweisungen des inneren deutschen Verkehrs.

Berlin W. 66, den 16. März 1903.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.
Kraetke.

Nr. 143 **Bekanntmachung.**

Wiedereinrichtung des Postanweisungsdienstes bei den deutschen Postanstalten in Fes und Marrakesch (Marocco).

Postanweisungen und Briefsendungen mit Nachnahme nach Fes und Marrakesch (Marocco) können wieder aufgeliefert werden.

Berlin W. 66, den 11. März 1903.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.
Im Auftrage.
Gieseke.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nr. 144 Der Erzbischof Dr. Fischer hat die Verwaltung der Erzdiözese Cöln am 19. d. Mts. übernommen.

Aachen, den 21. März 1903.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 145 Nachdem bei der Abstimmung sich die Mehrheit der beteiligten Gewerbetreibenden für die Einführung des Beitrittzwanges erklärt hat, ordne ich hiermit an, daß zum 1. Mai 1903 eine Zwangsinnung für das Handwerk der Pumpenmacher, Zinkarbeiter, Gas- und Wasserleitungs-Installateure, umfassend die Stadtgemeinde Aachen sowie die Landgemeinden Forst, Haaren, Brand

und Cornelimünster mit dem Sitze in Aachen und dem Namen „Zwangsinnung für die Pumpenmacher, Zinkarbeiter, Gas- und Wasserleitungs-Installateure der Stadt Aachen sowie der Landgemeinden Forst, Haaren, Brand und Cornelimünster zu Aachen" errichtet werde.

Von jenem Zeitpunkte ab gehören alle Gewerbetreibenden, welche das Handwerk der Pumpenmacher, Zinkarbeiter, Gas- und Wasserleitungs-Installateure in den genannten Orten betreiben, dieser Innung an.

Aachen, den 23. März 1903.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 146 Vorschriften
über die
Prüfung und Beaufsichtigung der staatlich geprüften Heilgehilfen und Masseure im Regierungsbezirk Aachen.

1. Zur Beilegung der Bezeichnung „staatlich geprüfter Heilgehülfe und Masseur" sind nur Personen berechtigt, welche ein Befähigungszeugnis des für ihren Wohnsitz oder, sofern sie früher außerhalb des Regierungsbezirkes ansässig gewesen sind, des für ihren damaligen Wohnsitz zuständigen Regierungs-Präsidenten, in dem Landespolizeibezirk Berlin: des Polizei-Präsidenten in Berlin, erlangt haben.

2. Das Befähigungszeugnis wird auf Grund einer vor dem zuständigen Kreisarzte abgelegten Prüfung ausgestellt, welchem die Bewerber ihr Zulassungsgesuch einzureichen haben. Dem Gesuche sind nachstehende Bescheinigungen beizufügen:

a) Bescheinigung der Ortspolizeibehörde über die Unbescholtenheit und den Wohnsitz des Bewerbers;

b) Bescheinigung des leitenden Arztes einer Krankenanstalt mit mindestens 50 Betten, daß der Bewerber wenigstens 3 Monate lang in der Krankenpflege, Badepflege und Dienstleistung bei Operationen mit Erfolg ausgebildet worden ist.

Es bleibt dem Regierungs-Präsidenten vorbehalten, unter besonderen Verhältnissen auch die Bescheinigung des leitenden Arztes einer kleineren Krankenanstalt mit mindestens 25 Betten zuzulassen.

c) Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme an einem mit Genehmigung des Regierungs-Präsidenten (Polizei-Präsidenten in Berlin) unter ärztlicher Leitung veranstalteten Kurse zur Ausbildung von „staatlich geprüften Heilgehilfen und Masseuren" von mindestens sechswöchiger Dauer;

d) Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme an einem unter ärztlicher Leitung veranstalteten sechswöchigen Kursus in der Massage einschließlich der Massage innerhalb des Bades.

Die Bescheinigungen unter b—d können sich auf die gleiche Zeit beziehen.

Bei der Meldung zur Prüfung sind die tarifmäßigen Prüfungsgebühren zu entrichten.

3. Die Prüfung erstreckt sich auf die gesamte Krankenpflege, Badepflege und Dienstleistung bei Operationen, insbesondere auf Schröpfen, Ansetzen von Blutegeln, Klystiergeben, Messen der Körpertemperatur, Zahnziehen, Katheterisieren, Anlegen von Bandagen, Bereitung und Anlegung von Umschlägen oder Einwickelungen, Zubereitung und Anwendung von Bädern, Handhabung der Douche, Ausführung von Übergießungen und Abreibungen, Ausführung des Desinfektionsverfahrens mit Ausnahme der Wohnungsdesinfektion und der Desinfektion durch Dampf, Massage, erste Hilfe bei Unglücksfällen bis zur Ankunft des Arztes und Wiederbelebungsversuche bei Scheintoten.

Außerdem hat der Bewerber die für seinen Beruf erforderlichen Kenntnisse des Baues des menschlichen Körpers nachzuweisen.

4. Die Prüfung ist in der Regel in einer geeigneten Heilanstalt abzuhalten.

Die Verhandlungen über die Prüfung sind dem Regierungs-Präsidenten binnen acht Tagen einzureichen.

5. Personen, welche die Prüfung bestanden haben, erhalten ein Befähigungszeugnis als „staatlich geprüfter Heilgehilfe und Masseur" nach dem unten abgedruckten Muster.

6. Eine Wiederholung der nicht bestandenen Prüfung ist nur einmal zulässig und kann frühestens nach Ablauf eines halben Jahres stattfinden.

7. Die Bestimmungen zu 1—6 finden auch auf Personen weiblichen Geschlechts Anwendung. Diese erhalten ein Befähigungszeugnis als „staatlich geprüfte Heilgehilfin und Masseuse".

8. Personen, welche auf Grund des Runderlasses vom 27. Dezember 1869 das Recht erworben haben, sich als geprüfte Heilgehilfen zu bezeichnen, sind berechtigt, sich in Zukunft die Bezeichnung: „staatlich geprüfter Heilgehilfe" beizulegen.

Personen, welche auf Grund der bisherigen Bestimmungen das Recht erworben haben, sich als „staatlich geprüfter Heilgehilfe und Masseur, staatlich geprüfte Heilgehilfin und Masseuse" zu bezeichnen, sind auch in Zukunft berechtigt, diese Bezeichnung zu führen.

9. Sanitätsmannschaften, welche ein Zeugnis des nächst vorgesetzten Stabs- oder Oberstabsarztes über eine einwandfreie fünfjährige aktive Dienstzeit im Sanitätsdienst und über ihre Fertigkeit in der Ausübung der Massage besitzen, erhalten auf ihren Antrag das Befähigungszeugnis ohne Prüfung.

10. Die „staatlich geprüften Heilgehilfen und Masseure (Heilgehilfinnen und Masseusen)", sowie die „staatlich geprüften Heilgehilfen" und die „geprüften Heilgehilfen" (cf. Ziffer 8) unterstehen der Aufsicht des Kreisarztes, bei dem sie sich vor Beginn ihrer Berufstätigkeit unter Vorlegung ihres Befähigungszeugnisses zu melden und dem sie jeden Wohnungswechsel, sowie die Aufgabe ihres Berufes mündlich oder schriftlich anzuzeigen haben.

11. Bei der Ausübung ihres Berufs haben die vorgenannten Personen sich streng innerhalb der Grenzen der ihnen bescheinigten Befähigung zu halten. Katheterisieren ist jedoch nur auf besondere Anordnung eines Arztes und unter dessen Kontrolle vorzunehmen.

12. Bei Überschreitung dieser Grenzeu durch einen Heilgehilfen hat der Kreisarzt die Entziehung des Befähigungszeugnisses bei dem Regierungs-Präsidenten in Antrag zu bringen. Dasselbe hat auch zu geschehen bei Verletzung der nachstehenden Bestimmungen.

13. Die staatlich geprüften Heilgehilfen u. s. w. sind verpflichtet, auf Anordnung des Arztes diejenigen Verrichtungen vorzunehmen, auf welche ihr Befähigungszeugnis lautet; sie haben hierbei den Weisungen des Arztes unbedingte Folge zu leisten.

14. Es ist ihnen untersagt, selbständig Kuren vorzunehmen oder anzupreisen, Arzneien oder schmerzstillende narkotische Mittel abzugeben, selbständig anzuwenden oder anzupreisen, an der Berufstätigkeit eines Arztes Kritik zu üben, einen Arzt vor den anderen vorzuschlagen oder in anderer Weise Kranke in der Wahl des Arztes zu beeinflussen.

15. Sie haben ein Tagebuch zu führen, aus welchem Name und Wohnung derjenigen Personen, denen sie Hilfe geleistet haben, Veranlassung zur Dienstleistung, Zeit und Art derselben, sowie der Name des behandelnden Arztes zu ersehen sind.

Das Tagebuch ist dem Kreisarzte auf Erfordern vorzulegen.

16. Auch haben sie die erforderlichen Instrumente, Gerätschaften und die den Hilfesuchenden zugänglichen Räume ihrer Wohnung stets in sauberem Zustande zu halten und sich auf Verlangen des Kreisarztes jederzeit einer Revision bezüglich der genannten Gegenstände und Räume zu unterwerfen.

Desinfektionsmittel haben sie vorschriftsmäßig zu halten und vorsichtig aufzubewahren.

17. Für ihre berufsmäßigen Leistungen stehen den „staatlich geprüften Heilgehilfen u. s. w." Gebühren nach Maßgabe der nachstehenden Gebührenordnung zu.

18. Die „staatlich geprüften Heilgehilfen u. s. w." haben sich alle fünf Jahre einer Nachprüfung zu unterziehen, welche in der Regel am Amtssitze des Kreisarztes in einem dazu geeigneten Krankenhause stattfindet. Die Ladung zu der Nachprüfung hat mindestens 3 Wochen vor dem Prüfungstermine zu erfolgen.

Wer ungenügende Kenntnisse zeigt, hat sich nach drei Monaten einer wiederholten Nachprüfung zu unterziehen. Fällt auch diese ungenügend aus, so hat der Kreisarzt die Entziehung des Prüfungszeugnisses bei dem Regierungs-Präsidenten zu beantragen.

Über das Ergebnis der Nachprüfungen ist eine Zusammenstellung in den Jahresbericht des Kreisarztes aufzunehmen.

Aachen, den 25. März 1903.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Befähigungszeugnis.

....

hat in der vorgeschriebenen Prüfung die Befähigung für die Krankenpflege, Badepflege und Dienstleistung bei Operationen, insbesondere für die nachstehenden, auf ärztliche Vorschrift auszuführenden Verrichtungen in ausreichender Weise dargetan:

Schröpfen, Ansetzen von Blutegeln, Klystiergeben, Messen der Körpertemperatur, Zahnziehen, Katheterisieren, Anlegen von Bandagen, Bereitung und Anlegen von Umschlägen oder Einwickelungen, Zubereitung und Anwendung von Bädern, Handhabung der Douche, Ausführung von Übergießungen und Abreibungen, Ausführung des Desinfektionsverfahrens mit Ausnahme der Wohnungsdesinfektion und der Desinfektion durch Dampf, Massage, erste Hilfe bei Unglücksfällen bis zur Ankunft des Arztes und Wiederbelebungsversuche bei Scheintoten.

D.......selbe hat hierdurch das Recht erworben, sich als „staatlich geprüfte..... Heilgehilf...... und Masseu......" zu bezeichnen. Es wird indessen hierbei vorausgesetzt, daß ....sich bei Ausübung .... Berufs streng innerhalb der Grenzen der .... bescheinigten Befähigung halten sowie die .... obliegenden Pflichten erfüllen werde, und es wird ausdrücklich bemerkt, daß bei Überschreitung oder Pflichtverletzung vorstehendes Befähigungszeugnis und damit das Recht, sich als „staatlich geprüfte..... Heilgehilf.... und Masseu......" zu bezeichnen, aberkannt werden kann.

.........................., den ....ten.......... 19.......

(L. S.) Der Regierungs-Präsident.

Gebührenordnung

für die

„staatlich geprüften Heilgehülfen und Masseure" und die „staatlich geprüften Heilgehülfinnen und Masseusen" im Regierungsbezirk Aachen.

1. für jeden Besuch a) bei Tage 0,50—1,00 M.
b) bei Nacht 1,00—2,00 M.

Liegt der Wohnort des Kranken mehr als 2 km entfernt, so kann außer der Besuchsgebühr für jede angefangene halbe Stunde eine Gebühr für Zeitversäumnis in der Höhe von 0,30—0,50 M. berechnet werden.

Fuhrkosten stehen nur dann zu, wenn der Kranke mehr als 2 km entfernt wohnt und ein besonders eiliger Fall vorliegt; sie dürfen nicht höher sein als die für die Fahrt entstandenen Auslagen.

2. An Stelle der Besuchsgebühr dürfen für die geleisteten Verrichtungen folgende Gebühren erhoben werden:

a)	Ansetzen von 1—6 trockenen Schröpfköpfen	1,00 M.
	für jeden Schröpfkopf mehr	0,10 „
b)	Ansetzen von 1—6 blutigen Schröpfköpfen	1,50 „
	für jeden Schröpfkopf mehr	0,10 „
c)	Ansetzen von 1—6 Blutegeln, einschließlich Überwachung und Blutstillung, aber ausschließlich des Preises der Blutegel	2,00 M.
	für jeden weiteren Blutegel	0,10 „
d)	Aderlaß	2,00—3,00 „
e)	Setzen eines Klystieres . .	1,00—2,00 „
f)	Entfernung eines Zahnes oder einer Wurzel.	1,00 „
	für jeden weiteren Zahn [oder Wurzel]	0,50 „
g)	Katheterisierung.	1,00—2,00 „
h)	Hühneraugen- oder Nagel-Operation	1,00—2,00 „
i)	Verband einer einfachen Wunde	1,00—1,50 „
k)	Trockene Einwicklung eines Armes oder Beines . . .	0,75—1,50 „
	für jedes weitere Glied . .	0,50—1,00 „
l)	Nasse Einwicklung	1,00—2,00 „
m)	Übergießungen eines einzelnen Gliedes	0,75—1,00 „
	Übergießungen mehrerer Glieder oder des ganzen Körpers [Douche]	1,50—2,50 „
n)	Anrichtung eines Bades . .	0,50 „
	Baden des Kranken außerdem	1,50—2,50 „
o)	Massage eines Gliedes oder eines anderen einzelnen Körperteiles	0,75—1,50 „
	Massage mehrerer Glieder oder des ganzen Körpers . . .	1,50—3,00 „
p)	Einreibungen wie zu o).	
q)	Erste Hülfe bei Unglücksfällen	1,00—3,00 M.
r)	Hülfeleistung bei Operationen	1,50—3,00 „
s)	Hülfeleistung bei Leichenöffnungen	3,00—4,00 „
t)	Desinfektionen, für jedes Zimmer	1,00—2,00 „
u)	Wiederbelebungsversuche . .	1,50—3,00 „
v)	Nachtwache	2,00—4,00 „
w)	Schriftlicher Krankenbericht an den Arzt	1,00 „

3. Die niedrigeren Sätze kommen in Anwendung, wenn die Zahlung aus Staatsfonds, von Armenverbänden oder Krankenkassen zu leisten ist.

4. Im übrigen ist die Höhe der Gebühren innerhalb der festgesetzten Grenzen nach der Beschaffenheit und Schwierigkeit der Leistung, der darauf verwendeten Zeit, der Vermögenslage des Zahlungspflichtigen und den örtlichen Verhältnissen zu bemessen.

Nr. 147 Der Herr Oberpräsident hat durch Erlaß vom 8. Februar 1901 genehmigt, daß zum Besten der Rettungsanstalt auf dem Schmiedel bei Simmern eine Hauskollekte bei den evangelischen Bewohnern der Rheinprovinz in den Jahren 1901, 1902 und 1903 abgehalten wird.

Mit der Abhaltung der Kollekte für das laufende Jahr werden besondere Deputierte durch die einzelnen Kirchengemeinden beauftragt werden.

Aachen, den 19. März 1903.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 148 **Bekanntmachung.**

Auslosung von Rentenbriefen.

Bei der heutigen Auslosung von Rentenbriefen für das Halbjahr vom 2. Januar bis 30. Juni 1903 sind folgende Stücke gezogen worden:

$3\frac{1}{2}$% Rentenbriefe der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz:

1. Litt. F à 3000 Mark:

Nr. 179.

2. Litt. G à 1500 Mark:

Nr. 26.

3. Litt. H à 300 Mark.

Nr. 188.

4. Litt. I à 75 Mark:

Nr. 13, 67, 101.

5. Litt. K à 30 Mark:

Nr. 81, 116, 201, 241.

Die ausgelosten Rentenbriefe, deren Verzinsung vom 1. Juli 1903 ab aufhört, werden den Inhabern derselben mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe mit den dazu gehörigen, nicht mehr zahlbaren Zinsscheinen

Reihe II Nr. 8 bis 16 nebst Anweisungen

vom 1. Juli 1903 ab bei den Königlichen Rentenbankkassen hierselbst oder in Berlin C, Klosterstraße 76 I, in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr in Empfang zu nehmen.

Auswärts wohnenden Inhabern der gekündigten Rentenbriefe ist es gestattet, dieselben unter Beifügung einer Quittung über den Empfang der Valuta den genannten Kassen postfrei einzusenden und die Übersendung des Geldbetrages auf gleichem Wege, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers zu beantragen.

Auch machen wir darauf aufmerksam, daß die Nummern aller gekündigten bezw. noch rückständigen Rentenbriefe mit den Littera-Bezeichnungen F, G, H, I, K durch die seitens der Redaktion des Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staatsanzeigers herausgegebene allgemeine Verlosungstabelle in den Monaten August und Februar jedes Jahres veröffentlicht werden, und daß das betreffende Stück dieser Tabelle von der gedachten Redaktion zum Preise von 25 Pfennig bezogen werden kann.

Münster, den 14. Februar 1903.

Königliche Direktion der Rentenbank
für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz und die Provinz Hessen-Nassau.

Ascher.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 149 Verzeichnis
der
für den Regierungsbezirk Aachen in Betracht kommenden Landes-Bauämter und der auf diese entfallenden Provinzialstraßen.

Lfd. №	Name der Provinzialstraße	Nummerstein von	Nummerstein bis
	1. Landes-Bauamt Prüm. Zu demselben gehören folgende Provinzialstraßen:		
1	Trier—Aachen	48,000	80,491
2	Aachen—Luxemburg	0,0	34,360
3	Baraque St. Michel—Amel	13,060	23,306
4	Malmedy—St. Vith	0,0	17,063
5	St. Vith—Niederüttfeld	0,0	21,960
6	Recht—Engelsdorf	0,0	6,073 }
	Abzweigung nach der Recht'er Brücke		0,016 }
7	Kaiserbaraque—Poteaux	0,0	6,600
8	St. Vith—Poteaux	0,0	10,177
9	Schirm—Maldingen	0,0	5,489
10	Bitburg—Waxweiler—Oudler	28,470	59,007
11	Cöln—Luxemburg	47,048	87,925 }
		121,60	128,269 }
12	St. Vith—Schönecken—Mürlenbach	0,0	33,650
13	Prüm—Bleialf—Schönberg	0,0	19,267
14	Prüm—Dockweiler	0,0	32,169
15	St. Vith—Losheim	0,0	25,533
16	Manderfeld—Losheim	0,0	5,914
17	Cöln—Trier	47,535	94,355
18	Prüm—Pronsfeld (Thalstraße)	0,0	8,167
19	Pronsfeld—Lünebach	0,0	2,309
20	Morscheck—Rocherath	0,0	2,145
21	Montjoie—Schleiden	11,087	23,450
22	Blumenthal—Sistig	0,0	6,638
23	Schleiden—Schmidtheim	0,0	18,961
24	Ahrstraße	0,0	19,408
25	Dollendorf—Hillesheim	0,0	16,808
26	Losheim—Dreis	0,0	37,095
27	Aachen—Trier	57,780	69,232

Lfd. №	Name der Provinzialstraße	Nummerstein von	Nummerstein bis
	2. Landes-Bauamt Aachen S.		
	Zu demselben gehören folgende Provinzialstraßen:		
1	Aachen—Trier	0,0	57,780
2	Eupen—Montjoie	0,0	18,639
3	Aachen—Lüttich (ausschl. neutral. Gebiet)	0,0	8,453
4	Aachen—Maestricht	0,0	3,652
5	Brand—Stolberg	0,0	7,643
6	Stolberg—Zweifall—Jägerhaus	0,0	15,223
7	Düren—Montjoie	0,0	33,891
8	Hauscheid—Gemünd	0,0	26,891
9	Witzerath—Blatten	0,0	23,705
10	Montjoie—Schleiden	0,0	11,087
	Au- und Roerstraße	0,0	0,280
11	Gemereth—Eupen	0,0	2,147
12	Eupen—Malmedy	0,0	1,200
13	Morscheck—Rocherath	2,145	15,363
14	Stolberg—Aachen	0,0	7,622
		7,622	9,150
15	Aachen—Eupen	0,0	1,821
		1,821	18,337
16	Baraque—St. Michel—Amel	0,0	13,060
17	Malmedy—Eupen	0,0	14,140
18	Bütgenbach—Spa	0,0	23,270
19	Malmedy—Stavelot	0,0	1,085
20	Froitzheim—Gemünd	0,0	20,835
21	Düren—Nideggen—Wollersheim	0,0	21,108
22	Zülpich—Wollersheim	0,0	5,914
23	Düren—Zülpich	0,0	17,758
24	Froitzheim—Gladbach	0,0	6,742
25	Embken—Füssenich	0,0	3,133
26	Düren—Erp	0,0	16,228
27	Nideggen—Schmidt	0,0	8,981
	Mit Belgien gemeinschaftlich zu unterhaltende Straßen:		
28	Aachen—Lüttich	8,453	14,548
29	Weißhaus—Herbesthal	0,0	5,852
	3. Landes-Bauamt Aachen N.		
	Zu demselben gehören folgende Provinzialstraßen:		
1	Aachen—Cöln	0,0	39,872
2	Jülich—Düsseldorf	0,0	12,779
3	Cöln—Düren	27,870	35,499
4	Weiden—Eschweiler	0,0	7,045
5	Birk—Euchen—Vorweiden	0,0	3,912
	und Euchen—Neußen	1,889	3,709
6	Düren—Jülich—Heinsberg	0,0	27,246
		28,725	44,755
7	Stolberg—Würselen	0,0	7,908
	Würselen—Grevenberg	7,908	8,754
8	Stolberg—Bahnhof	0,0	1,995

Lfd. №	Name der Provinzialstraße	Nummerstein vom	bis
9	Aachen—Crefeld	0,0	46,260
10	Düren—Lechenich	0,0	11,037
11	Düren—Aldenhoven	0,0	19,210
12	Aldenhoven—Sittard	0,0	30,835
13	Aachen—Roermond	0,0	44,084
14	Köttenich—Steinstraß	0,0	11,257
15	Niederzier—Stetternich	0,0	6,654
16	Aachen—Sittard	0,0	4,967
17	Stolberg—Eschweiler	0,0 0,294	0,294 7,563
18	Waldniel—Lüttelforst	2,832	3,534
19	Niederzier—Krauthausen	0,0	2,900
20	Gladbach—Roermond	15,705	27,625
21	Erkelenz—Jackerath	0,0	11,595
22	Erkelenz—Kaldenkirchen	0,0	20,821
23	Heinsberg—Erkelenz	0,0	17,263
24	Heinsberg—Sittard	0,0	15,779
25	Wassenberg—Baal	0,0	12,331
26	Wassenberg—Rothenbach	0,0	5,483
27	Wassenberg—Niederkrüchten	0,0	12,135
28	Dülken—Wegberg	9,578	13,859
29	Wegberg—Arsbeck	0,0	4,796

4. Landes-Bauamt Cöln.

Hiervon entfallen folgende Straßenzüge in den Regierungsbezirk Aachen:

1	Cöln—Düren	26,266	27,870
2	Elsdorf—Buir—Golzheim	10,303	11,888

Vorstehendes Verzeichnis wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß das Landes-Bauamt Aachen Süd dem Landes-Bauinspektor Berrens in Aachen, das Landes-Bauamt Aachen Nord dem Landes-Bauinspektor Hagemann ebendaselbst, das Landes-Bauamt Prüm dem Landes-Bauinspektor Oehme in Prüm, das Landes-Bauamt Cöln dem Landes-Bauinspektor, Baurat Schmitz in Cöln, zur Verwaltung übertragen ist.

Düsseldorf, den 16. März 1903.

Der Landeshauptmann der Rheinprovinz.
Klein.

Nr. 150 Bekanntmachung.

Auf Grund des §. 111 der Provinzialordnung bringe ich in der Beilage zu diesem Amtsblatt die Verteilung der von den Stadt- und Landkreisen der Rheinprovinz für das Rechnungsjahr 1902 aufzubringenden Provinzialabgaben mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntnis, daß für Verkehrsanlagen 3 158 000 Mk. erhoben werden.

Düsseldorf, den 16. März 1903.

Der Landeshauptmann der Rheinprovinz.
Dr. Klein.

Bekanntmachung.

Nr. 151 Die Landbriefträger führen auf ihren Bestellgängen ein Annahmebuch mit sich zur Eintragung der von ihnen unterwegs angenommenen Einschreibsendungen, Postanweisungen, gewöhnlichen Packete, Sendungen mit Wertangabe, Nachnahmesendungen, Telegramme, Zeitungsgelder und der Geldbeträge für Postwertzeichen, Versicherungsmarken u. s. w.

Bei den Posthülfstellen können Einschreib- und Wertsendungen sowie Postanweisungen zur Weitergabe an den Landbriefträger niedergelegt werden, wenn der Posthülfstelleninhaber damit einverstanden ist. Die Niederlegung ist indessen lediglich Vertrauenssache der Absender gegenüber dem Inhaber der Hülfsstelle. Die Haftpflicht der Postverwaltung beginnt erst mit der Ablieferung der Sendungen an den Landbriefträger gegen Quittung.

Zur Vermeidung von Irrungen empfiehlt es sich, daß die Absender die den Landbriefträgern mitzugebenden oder bei den Posthülfstellen niederzulegenden Postanweisungsbeträge, Wertsendungen

u. s. w. tunlichst eigenhändig in das Annahmebuch des Landbriefträgers oder der Posthülfsstelle eintragen oder wenigstens sich von der Buchung durch den Landbriefträger oder Posthülfsstelleninhaber überzeugen.

Aachen, den 21. März 1903.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.
Pfaehler.

Nr. 152 Bekanntmachung.

Am 1. April wird in Hasselsweiler (Kr. Jülich) eine Postagentur eingerichtet; die Posthülfsstelle wird gleichzeitig aufgehoben.

Ein Landbestellbezirk ist der neuen Postagentur nicht zugeteilt.

Aachen, den 23. März 1903.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.
Pfaehler.

Handwerkskammer zu Aachen.

Nr. 153 Bekanntmachung.

Am Dienstag, den 31. März 1903, nachmittags 3 Uhr,

findet im großen Saale des Restaurants „Englischer Hof" zu Aachen, Hartmannstraße 17, eine

öffentliche Vollversammlung

der Handwerkskammer für den Regierungsbezirk Aachen statt mit folgender

Tages-Ordnung:

1. Geschäftsbericht.
2. Feststellung des Haushaltsplanes für das Geschäftsjahr 1903/1904.
3. Genossenschaftliche Lehrkurse.
4. Forbildungsschulwesen.
5. Verdingungswesen.
6. Anträge.

Aachen, den 21. März 1903.

Peter Weber jr.,
Vorsitzender

Bekanntmachung.

Nr. 154 Durch Verfügung des Herrn Justizministers vom 21. Februar 1903 ist bestimmt worden, daß die sechsmonatige Ausschlußfrist gemäß §. 48 des Gesetzes vom 12. April 1888, G. S. S. 52 und Artikel 5 der Verordnung betr. das Grundbuchwesen vom 13. 11. 1899 für die zum Bezirke des Amtsgerichts Düren gehörige Gemeinde Holzheim am 1. April 1903 beginnen soll. Die Ausschlußfrist endet am 1. Oktober 1903. Ansprüche zur Anmeldung ins Grundbuch sind innerhalb derselben bei der unterzeichneten Stelle geltend zu machen.

Die nicht vom Amtsgericht vorgeladenen Personen, welche vermeinen, daß ihnen an einem Grundstücke das Eigentum zustehe, sowie diejenigen Personen, welche vermeinen, daß ihnen an dem Grundstück ein die Verfügung über dasselbe beschränkendes Recht oder eine Hypothek oder irgend ein anderes der Eintragung in das Grundbuch bedürfendes Recht zustehe, haben ihre Ansprüche vor Ablauf einer Ausschlußfrist von sechs Monaten bei dem Amtsgericht unter bestimmter katastermäßiger Bezeichnung des Grundstücks anzumelden.

Diejenigen, welche in der Zeit vom Beginn der in §. 48 bezeichneten Frist bis zu dem Inkrafttreten der eingeführten Gesetze das Eigentum oder ein anderes in das Grundbuch einzutragendes Recht erworben haben, müssen dasselbe, falls die Anmeldung nicht bereits früher erfolgt ist, vor dem Inkrafttreten der eingeführten Gesetze anmelden.

Von der Verpflichtung zur Anmeldung sind diejenigen Berechtigten frei, welche der Eigentümer in Gemäßheit des §. 44, Nr. 4 vor Ablauf der Ausschlußfrist dem Amtsgerichte angemeldet hat.

Wer die ihm obliegende Anmeldung unterläßt, erleidet den Rechtsnachteil, daß er sein Recht gegen einen Dritten, welcher im redlichen Glauben an die Richtigkeit des Grundbuchs das Grundstück oder ein Recht an demselben erworben hat, nicht geltend machen kann und daß er sein Vorzugsrecht gegenüber denjenigen, deren Rechte früher als das seinige angemeldet und demnächst eingetragen sind, verliert. Ist die Widerruflichkeit eines Eigentumsüberganges nicht angemeldet worden, so finden die Vorschriften des ersten Absatzes nach Maßgabe der Bestimmung des §. 7 Anwendung.

Düren, den 11. März 1903.

Königliches Amtsgericht, Abt. 8.

Nr. 155 Bekanntmachung.

Die Anlegung des Grundbuchs ist erfolgt für die nicht anlegungspflichtigen Grundstücke: Flur 24 Nr. 634/0,128; Flur 24 Nr. 635/0,228; Flur 33 Nr. 176/0,11, 177/0,11, 178/0,11 und 218/0,11 der Gemeinde Eschweiler.

Eschweiler, den 10. März 1903.

Königliches Amtsgericht.

Nr. 156 Personal-Nachrichten.

Der Gewerbe-Inspektions-Assistent Dr. Adolf Bender in Berlin ist vom 1. April d. J. ab mit Wahrnehmung der Geschäfte eines Assistenten bei der Königlichen Gewerbe-Inspektion zu Düren beauftragt worden.

Zugleich ist derselbe beauftragt worden, den Verwalter der Gewerbe-Inspektion Düren, Königlichen Gewerberat Laurisch, welcher durch Dienstgeschäfte in Glatz vom 1. April bis 1. Oktober d. J. behindert ist, die Verwaltung der Gewerbe-Inspektion Düren auszuüben, während der genannten Zeit in seinen Dienstgeschäften zu vertreten.

Hierzu der Öffentliche Anzeiger Nr. 13.

Druck von J. Stercken in Aachen.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 16. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 2. April 1903.

Inhalt: Inhaltsangabe des Reichs-Gesetzblattes und der Gesetz-Sammlung S. 111. Beschäftigung jugendlicher Arbeiter bei der Verarbeitung von Faserstoffen u. s. w. S. 111—112. Versendung von Paketen während der Osterzeit S. 112. Gerichtsarztstelle der Stadtkreise Elberfeld und Barmen S. 112. Ersatzwahl eines stellvertretenden Mitgliedes zum Provinzialrat der Rheinprovinz S. 112. Verlosung S. 112. Hauskollekten S. 112–113. Standesamtsbezirke Havert, Millen und Tüddern S. 113. Regelung der Fleischeinfuhr aus Luxemburg S 113. Im Grenzbezirke zur Praxis berechtigte niederländische Tierärzte S. 113. Wahl von Mitgliedern und Ersatzmännern für die Handwerkskammer in Aachen und ihren Gesellenausschuß S. 113–114. Ein auf Grund einer Nachkörung im Jahre 1903 angekörter Hengst S. 114. Gebührentarif für die Schlachtvieh- und Fleischbeschau bei Schlachtungen im Regierungsbezirk Aachen mit Ausnahme der Schlachtungen in den Gemeindebezirken mit Schlachtzwang S. 115. Ortsbezeichnungen S. 115. Personal-Nachrichten S. 115—116.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Nr. 157 Das 7. Stück enthält unter Nr. 2928: Bekanntmachung, betreffend Änderung der Militär-Transport-Ordnung. Vom 12. März 1903. Unter Nr. 2929: Bekanntmachung, betreffend die Vereinbarung erleichternder Vorschriften für den wechselseitigen Verkehr zwischen den Eisenbahnen Deutschlands und Luxemburgs. Vom 13. März 1903. Unter Nr. 2930: Bekanntmachung, betreffend das Strafverfahren vor den Seemannsämtern. Vom 13. März 1903. Unter Nr. 2931: Bekanntmachung, betreffend Änderungen der Anlage B zur Eisenbahn-Verkehrsordnung. Vom 15. März 1903. Das 8. Stück enthält unter Nr. 2932: Vereinbarung zwischen dem Deutschen Reiche und Frankreich über die gegenseitige Behandlung der Handlungsreisenden. Vom 2. Juli 1902. Das 9. Stück enthält unter Nr. 2933: Gesetz, betreffend die Kontrolle des Reichshaushalts, des Landeshaushalts von Elsaß-Lothringen und des Haushalts der Schutzgebiete. Vom 16. März 1903. Unter Nr. 2934: Bekanntmachung, betreffend das Abkommen zwischen dem Deutschen Reiche und dem Großherzogtume Luxemburg vom 10. Mai 1902 wegen Begründung einer Gemeinschaft der Schaumweinsteuer. Vom 18. März 1903. Das 10. Stück enthält unter Nr. 2935: Gesetz zur Abänderung der Seemannsordnung. Vom 23. März 1903. Unter Nr. 2936: Bekanntmachung, betreffend den Umlauf von Scheidemünzen niederländischen Gepräges innerhalb preußischer Grenzbezirke. Vom 19. März 1903. Unter Nr 2937: Bekanntmachung, betreffend Änderung der Militär-Transport-Ordnung. Vom 20. März 1903.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Nr. 158 Das 6. Stück enthält unter Nr. 10424: Allerhöchster Erlaß vom 9. März 1903, betreffend anderweite Abgrenzung der Verwaltungsbezirke der Eisenbahndirektionen in Berlin, Breslau, Posen und Halle a. S. Unter Nr. 10425: Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil der Bezirke der Amtsgerichte Königstein, Montabaur, Rüdesheim, Usingen, Wallmerod und Weilburg. Vom 17. März 1903.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

Nr. 159 Bekanntmachung

betreffend die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter bei der Bearbeitung von Faserstoffen, Tierhaaren, Abfällen oder Lumpen. Vom 27. Februar 1903.

Auf Grund des §. 139 a, §. 154 Abs. 3 der Gewerbeordnung hat der Bundesrat für Fabriken und Werkstätten mit Motorbetrieb die nachstehenden

Bestimmungen, betreffend die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter bei der Bearbeitung von Faserstoffen, Tierhaaren, Abfällen oder Lumpen,

erlassen:

I. In Hechelräumen, in Räumen, in welchen Maschinen zum Öffnen, Lockern, Zerkleinern, Entstäuben, Anfetten oder Mengen von rohen oder abgenutzten Faserstoffen, von Tierhaaren, von Abfällen oder Lumpen im Betriebe sind, sowie in Räumen, in welchen Tierhaare durch Handarbeit entstäubt oder gelockert (gefacht) werden, darf jugendlichen Arbeitern während des Betriebs eine Beschäftigung nicht gewährt und der Aufenthalt nicht gestattet werden.

Die Karden (Krempel) für Wolle und Baumwolle fallen unter die vorstehende Bestimmung nicht.

II. In Betrieben mit Räumen der unter I Abs. 1 fallenden Art muß in den Räumen, in welchen jugendliche Arbeiter beschäftigt werden, außer der in den Fabriken nach §. 138 Abs. 2 der Gewerbeordnung und in den Werkstätten nach Ziffer 6 und 15 der Bekanntmachung vom 13. Juli 1900 (Reichs-Gesetzbl. S. 566) auszuhängenden Tafel eine zweite Tafel ausgehängt werden, welche in deutlicher Schrift die Bestimmungen unter I wiedergibt.

III. Die vorstehenden Bestimmungen haben für die Dauer von zehn Jahren Gültigkeit.

Sie treten am 1. Juli 1903 in Kraft und an die Stelle der durch die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 29. April 1892 (Reichs-Gesetzbl. S. 604) verkündeten Bestimmungen.

Berlin, den 27. Februar 1903.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Graf von Posadowsky.

Nr. 160 Bekanntmachung.

Versendung von Paketen während der Osterzeit.

Die Vereinigung mehrerer Pakete zu einer Postpaketadresse ist für die Zeit vom 5. bis einschließlich 12. April im inneren deutschen Verkehr nicht gestattet. Auch für den Auslandsverkehr empfiehlt es sich im Interesse des Publikums, während dieser Zeit zu jedem Pakete besondere Begleitpapiere auszufertigen.

Berlin W. 66, den 23. März 1903.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.
Im Auftrage.
Gieseke.

Nr. 161 Bekanntmachung.

Die Gerichtsarztstelle der Stadtkreise Elberfeld und Barmen (Regierungsbezirk Düsseldorf), mit dem Wohnsitz in Elberfeld, soll anderweitig besetzt werden. Das Gehalt der Stelle beträgt je nach Maßgabe des Dienstalters 1800 bis 2700 Mark neben einer pensionsfähigen Zulage von 1200 Mark, die Amtsunkostenentschädigung 240 Mark jährlich.

Bewerbungsgesuche sind binnen 3 Wochen an denjenigen Herrn Regierungs-Präsidenten, in dessen Bezirk der Bewerber seinen Wohnsitz hat, im Landespolizeibezirk Berlin an den Herrn Polizei-Präsidenten in Berlin, zu richten.

Berlin, den 21. März 1903.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
Im Auftrage: Förster.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nr. 162 Bekanntmachung.

An Stelle des verstorbenen Gutsbesitzers Ferdinand Lieven in Hilden ist von dem Provinzialausschuß der Landeshauptmann der Rheinprovinz, Wirklicher Geheimer Oberregierungsrat Dr. Klein in Düsseldorf, vom 1. April d. Js. ab zum stellvertretenden Mitglied des Provinzialrats der Rheinprovinz gewählt worden. Derselbe hat sich zur Annahme der Wahl bereit erklärt.

Coblenz, den 24. März 1903.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz.
In Vertretung:
von Coels.

Nr. 163 Der Herr Minister des Innern hat dem Verein zur Förderung der Pferde- und Viehzucht in den Harzlandschaften zu Quedlinburg die Erlaubnis erteilt, in diesem Jahre wiederum eine öffentliche Verlosung von Pferden, Wagen, Reit-, Fahr- und Jagdgeräten pp. zu veranstalten und die Lose — 50000 Stück à 1 Mark — in der ganzen Monarchie zu vertreiben. Die Anzahl der Gewinne beträgt 1500 im Gesamtwerte von 23000 Mark.

Aachen, den 27. März 1903.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 164 Der Herr Oberpräsident hat dem Kirchenvorstande der katholischen Pfarrgemeinde Merbeck im Kreise Erkelenz die Erlaubnis erteilt, behufs Aufbringung der Mittel für den Neubau einer katholischen Kirche daselbst eine Hauskollekte bei den katholischen Bewohnern der Regierungsbezirke Aachen, Cöln und Düsseldorf in dem Zeitraum bis zum 1. Oktober d. Js. durch Deputierte der genannten Gemeinde abhalten zu lassen.

Mit der Einsammlung der Gelder sind die nachbenannten Personen beauftragt worden: Joh. Birx aus Tetelrath, W. Dülpers aus Venn, Jac. Michiels jun. aus Schwaam, Fr. Crynen aus Merbeck, Mich. Jans und Franz Jans Sohn aus Venheide, W. Indersmitten und H. Styperts aus Tetelrath, Anton Küskens aus Schwaam, Wilhelm und Didacus Berben aus Merbeck, W. Heinen aus Tetelrath, W. Gotzen und Jos. Birx aus Merbeck, Conr. Feger aus Venn, Joh. Gerkens aus Merbeck, Joh. Kleinen und W. Dahmen aus Schwaam, W. Stypertz sen. aus Merbeck, Hermann Welters aus Jarrenbroich, P. H. Stratenlo und Math. Stratenlo aus Merbeck, Jos. Michiels aus Venn, Joh. Jans aus Venheide, W. Crynen aus Merbeck, Joh. Timmermanns aus Schwaam, Fr. v. Gansewinkel aus Merbeck, Joh. Lennartz aus Schwaam, P. Mich. Henrix aus Merbeck, W. Wilms aus Schwaam, P. H. Jennissen aus Tetelrath, Barth. Peters aus Merbeck, Jac. Stevens aus Lövenich, A. Soederberg aus Schwaam, H. v. Gansewinkel aus Bochum, Joh. Tishens und Gottfr. Breidt aus Merbeck, H. Feger, Joh. Jennissen und Fr. Bonsels aus Tetelrath, Ev. Lütters aus Merbeck, Vikar Körfer

aus Kerpen, Pfarrer J. Heyden aus Merbeck, Jos. Schroers aus Tetelrath, Didacus Gehlen und Sohn, Heinrich Michiels aus Merbeck, B. Conrads aus Tetelrath, H. Claßen und Joh. Stratener aus Merbeck, Fr. W. Jakels aus Harbeck bei Wegberg, Joh. Pulchartz aus Merbeck, Albert Klinkhammer aus Cöln, Jos. Gotzen aus Hamm bei Viersen, Wilh. Wilms und Theod. Jennissen aus Niederkrüchten.

Aachen, den 28. März 1903.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 165 Der Herr Oberpräsident hat dem Ausschuß zur Errichtung eines Reichswaisenhauses am Rhein in Cöln die Erlaubnis erteilt, behufs Aufbringung der Mittel zur Errichtung eines Reichswaisenhauses am Rhein eine Hauskollekte in der Rheinprovinz in der Zeit vom 1. April d. Js. bis 31. März k. Js. durch Deputierte abhalten zu lassen.

Als Geldsammler sind beauftragt worden: Josef Müller, Anton Breitkopf und Anton Buick aus Cöln; Heinrich Mühlmann aus Neuß; Lambert Lichtschlag, Wilhelm Hüllen und Victor Lohe aus Düsseldorf; Josef Schneider aus Züsch; Math. Capellmann aus Cöln-Nippes; Adolf Fröhling aus Orken; Theod. Esser aus Elsgen; Wilhelm Hölters aus Dortmund; Wilhelm Scheufens aus Birgden; Josef Jansen aus M.-Gladbach; Franz Krott, Robert Peters und Bernh. Buschkötter aus Krefeld; Robert Kürten aus Bechen; Franz Odenthal aus Engelsdorf; Josef Nelis aus Bonn; Wilh. Bihn, Heinr. Heinen und Martin Imdahl aus Giesenkirchen; Franz Reiß aus Endenich; Hermann Schlieper aus Rellinghausen; Hermann Schemmann aus Mülheim/Ruhr; Wilhelm Klein und Joh. Kron aus Mülheim/Rhein; Friedrich Schrammen aus Hastenrath; Johann Bertram aus Neuß; Johann Irrsinger aus Sechtem; Eberhard Donk aus Mörs; Josef Schumacher aus Synthern; Johann Schmidt aus Wermelskirchen; Carl Wieber aus Langenfeld; Johann Haas aus Lank; Johann Eicks aus Scheuerheck; Friedr. Koch aus Hilden; Ferdinand Braun aus Simmerath.

Aachen, den 28. März 1903.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 166 Der Herr Ober-Präsident hat auf Grund des §. 2 des Reichsgesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875 bestimmt, daß die drei Standesamtsbezirke der Gemeinden Havert, Millen und Tüddern im Kreise Heinsberg vom 1. Juli d. Js. ab aufgehoben und daß an Stelle der drei bisherigen Standesamtsbezirke ein einziger, die Bürgermeisterei Havert umfassender Standesamtsbezirk gebildet wird.

Aachen, den 23. März 1903.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 167 Bekanntmachung.

Auf Grund des §. 14 Abs. 2 des Gesetzes, betreffend die Schlachtvieh- und Fleischbeschau vom 3. Juni 1900, wird hiermit angeordnet, daß auf sämtliches im kleinen Grenzverkehre sowie im Meß- und Marktverkehre des Grenzbezirks aus Luxemburg eingehende Fleisch die Bestimmungen der §§. 12 und 13 des vorbezeichneten Gesetzes sowie die dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen keine Anwendung finden.

Aachen, den 27. März 1903.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 168 Das nachstehende Verzeichnis der in den Grenzgemeinden des Regierungsbezirks Aachen zur Ausübung der Praxis berechtigten niederländischen Tierärzte wird hierdurch zur Kenntnis gebracht:

A. Clercx zu Echt;
L. van Kempen zu Sittard;
J. Duijsens zu Heerlen;
J. Nush zu Heerlen.

Aachen, den 28. März 1903.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 169 In Gemäßheit des §. 11 Abs. 3 der Wahlordnung für die Handwerkskammer zu Aachen und ihren Gesellenausschuß vom 14. August 1899 (Sonderbeilage zu Stück 45 des Regierungsamtsblatts vom 19. Oktober 1899) mache ich hierdurch bekannt, daß bei den auf Grund der Bestimmung des §. 103c Abs. 1 der Gewerbeordnung stattgehabten Neuwahlen in die Handwerkskammer gewählt worden sind:

a) als Mitglieder:

1. Bäckermeister Jos. Drießen, Aachen, Adalbertstraße 58.
2. Friseur Ludwig Kahlen, Aachen, Neupforte 34.
3. Architekt und Bauunternehmer Heinr. Jos. Sieparth, Aachen, Hubertusstraße 50.
4. Metzgermeister Peter Salvini, Aachen, Alexanderstraße 48.
5. Schornsteinfegermeister Konr. Brettschneider, Aachen,
6. Metzgermeister Ferd. Lang, Aachen, Harskampstraße 71.
7. Schlossermeister Joh. Pfeil zu Stolberg.
8. Schreinermeister Heinrich Eschweiler zu Stolberg.
9. Bäckermeister Wilh. Fleuster zu Stolberg.
10. Schreinermeister Karl Crumbach zu Düren.

11. Metzgermeister Jos. Lürken zu Düren.
12. Bäckermeister Anton Körver zu Düren.
13. Korbmachermeister Paulus Carls zu Brachelen.
14. Steinmetzmeister Franz von Schwartzenberg zu Aachen, Adalbertsteinweg 98.
15. Korbmachermeister Wilhelm Burggraf zu Stolberg.
16. Installateur Wilh. Schröder zu Haaren.
17. Anstreichermeister Valentin Schiffer zu Düren.
18. Baugewerkmeister H. Docter zu Jülich.
19. Schneidermeister Jac. Ramacher zu Heinsberg.
20. Schneidermeister Leon. Nießen zu Eupen, Bergstraße 22.

b) als Ersatzmänner:

21. Bäckermeister Wilhelm Terhart zu Aachen, Roermonderstraße 16.
22. Friseur Peter Stresius zu Aachen, Templergraben 98.
23. Friseur Jos. Kronenberg zu Aachen, Harskampstraße 69.
24. Dachdeckermeister Wilh. Koolen zu Aachen, Vaalserstraße 230.
25. Metzgermeister H. Esser zu Aachen, Jülicherstraße 35.
26 Schornsteinfegermeister Theodor Real zu Erkelenz.
27. Maler- und Anstreichermeister Eug. Broustin zu Aachen, Friedrichstraße 10.
28. Metzgermeister Karl König zu Aachen, Hauptstraße 66.
29. Uhrmachermeister Eug. Weiler zu Stolberg.
30. Schuhmachermeister Heinr. Weber zu Stolberg.
31. Metzgermeister Wilh. Greven zu Stolberg.
32. Schreinermeister Heinr. Windelschmidt zu Düren.
33. Metzgermeister Wilh. Pielen zu Düren.
34. Bäckermeister Barthel Klook zu Düren.
35. Korbmachermeister Peter Loerpen zu Brachelen.
36. Schneidermeister Ägidius Emonds zu Aachen, Rehmplatz 1.
37. Anstreichermeister Franz Schaefer zu Würselen.
38. Schuhmachermeister Jos. Zöller zu Würselen.
39. Buchdruckermeister H. Lützeler zu Düren, Hohenzollernstraße.
40. Polsterer H. Wirtz zu Düren, Jesuitengasse.
41. Klempnermeister Ferd. Hörnchen zu Call.
42. Schuhmachermeister Wilhelm Hanrath zu Dremmen.
43. Bäckermeister Ant. Jos Kamps zu Bauchem.
44. Schneidermeister Joh. Hockel zu Eupen, Bergstraße 67.

Für den Gesellenausschuß der Handwerkskammer für den Regierungs-Bezirk Aachen sind gewählt worden:

a) als Mitglieder:

1. Dachdeckergehülfe Math. Schmitz, Aachen, Mostardstraße 28.
2. Schreinergeselle Karl Krott zu Stolberg.
3. Schreinergeselle Peter Radermacher zu Düren, Merzenicherweg 73.
4. Korbmachergeselle Leonh. Jansen zu Brachelen.

b) als Ersatzmänner:

5. Metzgergeselle Joh. Krämer zu Aachen, Großkölnstraße 7.
6. Bäckergeselle Martin Bergerhausen zu Düren, Cölnstr.
7. Dachdeckergeselle Jos. Palm zu Eupen.

Aachen, den 30. März 1903.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 170 Gemäß §. 5 der Körordnung für die Privatbeschäler der Rheinprovinz vom 15. August 1880 wird ein für das Jahr 1903 auf Grund einer Nachkörung angekörter Hengst, sowie der Ort seiner Aufstellung und die Höhe des Sprunggeldes nachstehend bekannt gemacht:

Eigentümer des Hengstes.		Signalement des Hengstes.					Ort der Aufstellung.	Sprunggeld.
Name.	Wohnort.	Farbe.	Abzeichen.	Alter (Jahre.)	Größe (Stockmaß) Meter.	Rasse.		M.
Feldhege, Heinrich	Burg Heistert	braun	Flocke, beide Hinterkronen gefleckt weiß	3	1,69	Rheinländer	Burg Heistert, Kreis Schleiden	12,50

Aachen, den 18. März 1903.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: Boehm.

Bekanntmachung.

Nr. 171 Gebührentarif

für die

Schlachtvieh- und Fleischbeschau bei Schlachtungen im Regierungsbezirk Aachen mit Ausnahme der Schlachtungen in den Gemeindebezirken mit Schlachtzwang.

Auf Grund des §. 14 Abs. 2 des Preußischen Ausführungsgesetzes vom 28. Juni 1902 zum Reichsgesetz betreffend die Schlachtvieh- und Fleischbeschau vom 3. Juni 1900 werden die Gebühren für die am 1. April 1903 außer für Hausschlachtungen in Kraft tretende allgemeine Schlachtvieh- und Fleischbeschau unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufes folgendermaßen festgesetzt:

Die Tierbesitzer haben an Gebühren zu entrichten:

a)	für ein Stück Rindvieh (ausschließlich der Kälber) . . .	3,—	Mark;
b)	für ein Schwein (einschließlich Trichinenschau)	1,60	"
c)	für ein Schwein (ohne Trichinenschau)	1,—	"
d)	für ein Kalb	1,—	"
e)	für ein sonstiges Stück Kleinvieh (Schaf, Ziege rc.)	0,60	"
f)	für ein Pferd, (Esel, Maultier, Maulesel)	5,—	"

Vorstehende Sätze gelten gleichmäßig für die Untersuchung durch Tierärzte oder Laien.

Diese Sätze sind in voller Höhe auch zu zahlen, wenn eine Schlachtviehbeschau ohne nachfolgende Fleischbeschau (§. 6 Abs. 1, §. 9 und §. 12 der Bundesrats-Ausführungsbestimmungen A sowie §. 20 Abs. 3) oder wenn bei Not- oder Hausschlachtungen lediglich eine Fleischbeschau stattfindet. (§. 2 a. a. O.)

Entschädigungen für zurückgelegte Wege werden daneben nicht erhoben, die Gebühren sind an die Gemeindekassen abzuführen, die Beschauer sind zu deren Einziehung nicht ermächtigt.

Aachen, den 31. März 1903.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 172 Es erhalten:

a) die von dem wieder eröffneten Bleibergwerk in der Gemeinde Wahlen Flur 18 nahe bei der von Schleiden nach Schmidtheim führenden Provinzialstraße errichteten Häuser und Baulichkeiten in Anknüpfung an die frühere Bezeichnung des Bergwerks die Ortsbezeichnung „Grube Silberberg".

b) das im Banne der Gemeinde Wahlen, Distrikt 74 des Schutzbezirks Schmidtheim, Oberförsterei Schleiden, an der Chaussee Marmagen-Milzenhäuschen-Schmidtheim neu errichtete Forsthaus die Ortsbezeichnung „Forsthaus Silberberg".

Aachen, den 21. März 1903.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 173 Personal-Nachrichten.

Des Kaisers und Königs Majestät haben Allergnädigst geruht, dem Königlichen Waldwärter Prümmer zu Bergstein in der Oberförsterei Hürtgen aus Anlaß seiner Versetzung in den Ruhestand das Allgemeine Ehrenzeichen zu verleihen.

Der Herr Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten hat dem Förster Bauke II zu Mulartshütte, Oberförsterei Rötgen, den Titel „Hegemeister" verliehen.

Der Erzbischof von Cöln hat den Domkapitular Dr. jur. Peter Karl Aloys Kreutzwald am 19. März d. Js. zum Generalvikar der Erzdiözese Cöln ernannt.

Dem Oberlehrer an der Realschule Dr. Julius Cramer zu Düsseldorf ist die Vertretung des erkrankten Kreisschulinspektors Schulrat Kallen in Düren vom 1. April d. Js. ab bis auf Weiteres übertragen worden.

Der Herr Ober-Präsident hat durch Erlaß vom 17. d. Mts. den Ackerer Mathias Kurth in Gilsdorf widerruflich zum Stellvertreter des Standesbeamten des die Landbürgermeisterei Nöthen umfassenden Standesamtsbezirks ernannt und die Ernennung des Ackerers Peter Josef Kastenholz in Nöthen zum stellvertretenden Standesbeamten des genannten Bezirks widerrufen.

Der Herr Ober-Präsident hat den Landwirt Jakob Moll in Müntz widerruflich zum Stellvertreter des Standesbeamten des die Landbürgermeisterei Hottorf umfassenden Standesamtsbezirks ernannt.

Mit Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten hat der Bürgermeister in Call den Bierbrauereibesitzer Wilhelm Schmitz in Call zum besonderen Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk der Landgemeinde Wallenthal auf Widerruf ernannt.

Dem Tierarzt Rudolf Karl Kober zu Erkelenz ist die von ihm bisher kommissarisch verwaltete Kreistierarztstelle für den Kreis Erkelenz endgültig übertragen worden.

Die Rentmeisterstelle bei der Kreiskasse zu Geilenkirchen ist dem früheren Rentmeister, jetzigen Steuersekretär Schmeiser in Cöln, vom 1. April d. Js. ab verliehen worden.

Angestellt sind: der Postpraktikant Schwirling in Aachen; die Postassistenten Bungenberg in Aachen, Dahlen in Rothe Erde, Dubitscher in Aachen, Hosp in Aachen, Rosarius in Lindern

(Rheinl.), Schröder in Hagen (Westf.); der Postanwärter Kremer als Postassistent in Aachen.

Versetzt sind: der Postdirektor Thierberg von Stolberg (Rheinl.) nach Zabrze; der Postinspektor Butzmann von Barmen nach Stolberg (Rheinl.); der Telegrapheninspektor Grau von Aachen nach Hannover; die Ober-Postpraktikanten Boas von Lübeck nach Aachen, Karll von Breslau nach Aachen, Kieselbach von Berlin nach Aachen, Kotzur von Aachen nach Berlin, Roos von Frankfurt (Main) nach Aachen; der Ober-Postassistent Etzbach von Düsseldorf nach Aachen; die Postassistenten Broszio von Geilenkirchen-Hünshoven nach Lötzen, Berg von Ruhrort nach Herzogenrath, Drove von Kaldenkirchen (Rheinl.) nach Gemünd (Eifel), Margraff von Aachen nach Düren (Rheinl.)

Endgültig angestellt sind die seither einstweilig tätigen Lehrer und Lehrerinnen:

1. Josef Goebbels bei der katholischen Volksschule an St. Peter in der Stadt Aachen;
2. Elisabeth Staus bei der katholischen Volksschule zu Wollersheim, Kreis Düren;
3. Elisabeth Bendels bei der katholischen Volksschule zu Golzheim, Kreis Düren;
4. Eva Mauerer bei der katholischen Volksschule zu Bettweis, Kreis Düren;
5. Elisabeth Hatheysen bei der katholischen Volksschule zu Süggerath, Kreis Geilenkirchen;
6. Eugenie Heinen bei der katholischen Volksschule zu Hahn, Kreis Aachen-Land;
7. Maria Corr bei der katholischen Volksschule zu Wegberg, Kreis Erkelenz;
8. Maria Bayer bei der katholischen Volksschule zu Klinkum, Kreis Erkelenz.

Hierzu der Öffentliche Anzeiger Nr. 14.

Druck von J. Sterken in Aachen.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 17. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 9. April 1903.

Inhalt: Inhaltsangabe des Reichs-Gesetzblattes und der Gesetz-Sammlung S. 117. Ausdehnung des Geltungsbereichs der Ortstaxe auf Nachbarpostorte S. 117—118. Ausführungsbestimmungen zum Süßstoffgesetze S. 118—119. Eheschließung von Ausländern S. 119—122. Polizei-Verordnung, betr. die Anwendung von Bremsvorrichtungen S. 122. Geldlotterie S. 122. Verlosung S. 122. Kollekte S. 122. Stand der Tierseuchen im Regierungsbezirk Aachen S. 123. Verloren gegangener Gewerbeschein S. 123. Obstbau-Lehrkursus in Cleve S. 123. Prüfungsgebühr für die Turnlehrerprüfung S. 123. Auseinandersetzungssachen S. 123. Durchschnitts-Markt- und Ladenpreise für März 1903 S. 124—125. Wohnsitzverlegung eines Markscheiders S. 126. Beginn des Studien-Semesters an der Universität Bonn S. 126. Personal-Nachrichten S. 126. Druckfehler-Berichtigung S. 126.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Nr. 174 Das 11. Stück enthält unter Nr. 2938: Bekanntmachung, betreffend die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter auf Steinkohlenbergwerken in Preußen, Baden und Elsaß-Lothringen. Vom 24. März 1903. Das 12. Stück enthält unter Nr. 2939: Gesetz, betreffend die Feststellung des Reichshaushalts-Etats für das Rechnungsjahr 1903. Vom 28. März 1903. Unter Nr. 2940: Gesetz, betreffend die Feststellung des Haushalts-Etats für die Schutzgebiete auf das Rechnungsjahr 1903. Vom 28. März 1903. Unter Nr. 2941: Gesetz, betreffend Verwendung von Mehrerträgen der Reichseinnahmen und Überweisungssteuern zur Schuldentilgung. Vom 28. März 1903. Das 13. Stück enthält unter Nr. 2942: Verordnung, betreffend die Wahlen zum Reichstage. Vom 28. März 1903. Das 14. Stück enthält unter Nr. 2943: Gesetz, betreffend Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben. Vom 30. März 1903. Unter Nr. 2944: Bekanntmachung, betreffend den Schutz deutscher Warenbezeichnungen in Ecuador. Vom 27. März 1903. Das 15. Stück enthält unter Nr. 2945: Bekanntmachung, betreffend den Betrieb von Anlagen zur Herstellung von Präservativs, Sicherheitspessarien, Suspensorien und dergleichen. Vom 1. April 1903.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Nr. 175 Das 7. Stück enthält unter Nr. 10426: Gesetz, betreffend die Änderung von Amtsgerichtsbezirken. Vom 31. März 1903.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

Nr. 176 **Bekanntmachung.**

Ausdehnung des Geltungsbereichs der Ortstaxe auf Nachbarpostorte.

Auf Grund des Artikels 1 II des Gesetzes betreffend einige Änderungen von Bestimmungen über das Postwesen vom 20. Dezember 1899 (Reichs-Gesetzbl. S. 715—719), wird der Geltungsbereich der Ortstaxe (§. 50, 7 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871) auf die in dem nachstehenden Nachtrags-Verzeichnis aufgeführten Nachbarpostorte ausgedehnt.

Berlin, den 5. März 1903.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: Kraetke.

Nr. 177 **VI. Nachtrag**

zum

Verzeichnisse der Nachbarpostorte, auf die der Geltungsbereich der Ortstaxe ausgedehnt wird.

Namen der Nachbarpostorte.

A) Reichs-Postgebiet.

Altrahlstedt	Tonndorf-Lohe (Bz. Hamburg) *)
Baumschulenweg b. Berlin . .	Wilhelmsberg b. Berlin
Berlin	″
Billwärder	Kirchsteinbek
Brake (Oldenburg) .	Kirchhammelwarden (Oldenburg) *)
Breyell	Schaag
Britz b. Berlin . . .	Wilhelmsberg b. Berlin
Bühlau	Leubnitz-Neuostra
Charlottenburg . . .	Wilhelmsberg b. Berlin
Dorotheendorf (Kr Zabrze) . .	Poremba
″	Zaborze
″	Zabrze

Namen der Nachbarpostorte.	
Dresden-Blasewitz	Leubnitz-Neuostra
Eschersheim *) (Kreis Frankfurt, M.)	Frankfurt (Main)
"	Heddernheim
Frankfurt (Main)	Eschersheim (Kr. Frankfurt, Main) *)
Friedenau	Wilhelmsberg b. Berlin
Friedrichsberg, b. Berlin	"
Fürstenwalde (Spree)	Ketschendorf (Spree) *)
Grunewald (Bz. Berlin)	Wilhelmsberg b. Berlin
Halensee	"
Heddernheim	Eschersheim (Kr. Frankfurt, Main) *)
Jahnsbach	Thum
Ketschendorf (Spree) *)	Fürstenwalde (Spree)
Kirchhammelwarden *) (Oldenburg)	Brake (Oldenburg)
Kirchsteinbek	Billwärder
"	Schiffbek
Königsberg (Pr)	Rosenau (Kr. Königsberg, Pr.) *)
Leubnitz-Neuostra	Bühlau
"	Dresden-Blasewitz
"	Loschwitz
"	Weißer Hirsch
Lichtenberg b. Berlin	Wilhelmsberg b. Berlin
Loschwitz	Leubnitz-Neuostra
Neu-Lichtenberg b. Berlin	Wilhelmsberg b. Berlin
Neu-Weißensee	"
Niederschönhausen	"
Ochsenwärder	Warwisch (Bz. Hamburg) *)
"	Zollenspieker
Pankow b. Berlin	Wilhelmsberg b. Berlin
Plötzensee	"
Poremba	Dorotheendorf (Kr. Zabrze)
Reinickendorf (Ost)	Wilhelmsberg b. Berlin
Reinickendorf (West)	"
Rixdorf	"
Rosenau *) (Kr. Königsberg, Pr.)	Königsberg (Pr.)
Rummelsburg b. Berlin	Wilhelmsberg b. Berlin
Schaag	Breyell
Schiffbek	Kirchsteinbek
Schmargendorf (Bz. Berlin)	Wilhelmsberg b. Berlin
Schöneberg b. Berlin	"
Schönwalde (Bz Breslau)	Silberberg (Bz. Breslau)

Namen der Nachbarpostorte.	
Silberberg (Bz. Breslau)	Schönwalde (Bz. Breslau)
Stralau	Wilhelmsberg b. Berlin
Tempelhof	"
Thum	Jahnsbach
Tonndorf-Lohe *) (Bz. Hamburg)	Altrahlstedt
Treptow b. Berlin	Wilhelmsberg b. Berlin
Warwisch *) (Bz. Hamburg)	Ochsenwärder
"	Zollenspieker
Weißer Hirsch	Leubnitz-Neuostra
Westend	Wilhelmsberg b. Berlin
Wilhelmsberg b. Berlin	Baumschulenweg b Berlin
"	Berlin
"	Britz b. Berlin
"	Charlottenburg
"	Friedenau
"	Friedrichsberg b. Berlin
"	Grunewald (Bz. Berlin)
"	Halensee
"	Lichtenberg b. Berlin
"	Neu-Lichtenberg b. Berlin
"	Neu-Weißensee
"	Niederschönhausen
"	Pankow b. Berlin
"	Plötzensee
"	Reinickendorf (Ost)
"	(West)
"	Rixdorf
"	Rummelsburg bei Berlin
"	Schmargendorf (Bz. Berlin)
"	Schöneberg b. Berlin
"	Stralau
"	Tempelhof
"	Treptow b. Berlin
"	Westend
"	Wilmersdorf b. Berlin
Wilmersdorf b. Berlin	Wilhelmsberg b. Berlin
Zaborze	Dorotheendorf (Kr. Zabrze)
Zabrze	"
Zollenspieker	Ochsenwärder
"	Warwisch (Bz. Hamburg) *)

*) Vom Tage der Einrichtung einer Postanstalt ab.

Bekanntmachung.

Nr. 178 Es wird zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß die vom Bundesrat in seiner Sitzung vom 5. d. Mts. beschlossenen Ausführungsbestimmungen zum Süßstoffgesetze vom 7. Juli 1902 in der unter dem 25. d. Mts. herausgegebenen Nummer

13 des Zentralblatts für das deutsche Reich abgedruckt sind.

Berlin, den 27. März 1903.

Der Finanz-Minister.

Nr. 179 Auf Grund des Artikel 43 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche vom 20. September 1899 (Gesetz-Sammlung S. 177) bestimmen wir über die Eheschließung von Ausländern unter Aufhebung unseres gemeinschaftlichen Runderlasses vom 16. Oktober 1899 (Min.-Bl. f. d. i. V. S. 188, 226) sowie meiner, des Ministers des Innern, Runderlasse vom 3. August 1900 (das. S. 245), 25. Februar 1901 (I a 308), 19. Juni 1901 (I a 1824) und 26. März 1902 (das. S. 67), was folgt:

I. Zu Artikel 43 §. 1 a. a. O.

1. In den in der Anlage 1 aufgeführten Staaten sind die dort bezeichneten inneren Behörden für zuständig erklärt worden, rechtswirksame Zeugnisse über das Nichtbekanntsein von Ehehindernissen auszustellen.

Die Vorschrift des Artikel 43 §. 3 a. a. O. bleibt unberührt. Legalisationsverträge im Sinne des § 3 Abs. 2 a. a. O. bestehen zur Zeit mit Österreich-Ungarn (Reichs-Gesetzblatt 1881 S. 4, 253) und mit Belgien (Min.-Bl. f. d. i. V. 1851 S. 280); für Zeugnisse, die von einer der in diesen Verträgen bezeichneten Behörden ausgestellt oder beglaubigt sind, darf daher die Zuständigkeitsbescheinigung eines Kaiserlichen Gesandten oder Konsuls nicht verlangt werden, dagegen bedürfen die Zeugnisse, insofern sie nicht von einer der vorerwähnten Behörden selbst ausgestellt sind, stets der Beglaubigung durch eine dieser Behörden.

2. Den Angehörigen der in der Anlage 1 aufgeführten Staaten werde ich, der Justizminister, die Befreiung von der Beibringung des Zeugnisses nur ausnahmsweise bewilligen, wenn besondere Umstände, z. B. kriegerische Wirren in dem auswärtigen Staate oder langjähriger Aufenthalt des Gesuchstellers außerhalb seiner Heimat, der Ausstellung des Zeugnisses durch die zuständige Behörde des Heimatstaats entgegenstehen.

3. Die Angehörigen der in der Anlage 1 nicht aufgeführten Staaten können nur auf Grund einer von mir, dem Justizminister, im einzelnen Falle erteilten Befreiung zur Eheschließung zugelassen werden.

Dies gilt auch dann, wenn der ausländische Verlobte das Zeugnis eines Gesandten oder Konsuls seines Heimatstaats über das Nichtbekanntsein von Ehehindernissen vorlegt. Immerhin werden solche Zeugnisse, wie sie beispielsweise von den französischen Gesandten oder Konsuln ausgestellt werden, als Unterlage für die Bewilligung einer Befreiung regelmäßig von Wert sein.

4. Den Angehörigen Griechenlands und Rußlands wird die Befreiung in der Regel nur dann bewilligt werden, wenn sie die Bescheinigung eines Geistlichen (Rabbiners) vorlegen, daß er bereit sei, unmittelbar nach der standesamtlichen Eheschließung die kirchliche (rituelle) Trauung vorzunehmen; gehört der Gesuchsteller dem griechisch-orthodoxen Glauben an, so muß die Bescheinigung von einem Geistlichen dieser Kirche ausgestellt sein.

Insofern für die Angehörigen Bulgariens und Serbiens die Bewilligung der Befreiung gemäß Nr. 2 ausnahmsweise in Betracht kommt, finden die vorstehenden Bestimmungen entsprechende Anwendung.

II. Zu Artikel 43 §. 2 a. a. O.

1. Von der Beibringung des Zeugnisses sind von mir, dem Minister des Innern, die Angehörigen der nachbenannten Staaten bis auf weiteres allgemein befreit:

Belgien,
Dänemark,
Frankreich,
Großbritannien,
Italien,
Luxemburg,
Niederlande,
Österreich-Ungarn,
Rumänien,
Schweden und Norwegen,
Schweiz,
Spanien,
Vereinigte Staaten von Amerika.

2. In den in der Anlage 2 aufgeführten Staaten sind die dort bezeichneten inneren Behörden für zuständig erklärt worden, über die staatsrechtlichen Folgen der Eheschließung rechtswirksame Zeugnisse, welche mit der im Artikel 43 §. 3 a. a. O. vorgeschriebenen Bescheinigung versehen sein müssen, auszustellen.

Können Angehörige eines dieser Staaten das vorgeschriebene Zeugnis ausnahmsweise nicht beibringen, so kann bei mir, dem Minister des Innern, Befreiung beantragt werden.

3. Die Angehörigen der weder unter Nr. 1, noch in der Anlage 2 aufgeführten Staaten können nur auf Grund einer von mir, dem Minister des Innern, im einzelnen Falle erteilten Befreiung zur Eheschließung zugelassen werden.

Die Vorschrift unter I Nr. 3 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

4. Den Angehörigen Bulgariens, Griechenlands, Rußlands und Serbiens wird die Befreiung nur dann bewilligt werden, wenn sie die unter I Nr. 4 bezeichnete Bescheinigung beibringen.

III. 1. Beantragt der Angehörige eines in den Anlagen aufgeführten Staates sein Aufgebot, so

hat der für dessen Anordnung zuständige Standesbeamte ihn an die mit tunlichster Genauigkeit zu bezeichnende Behörde seines Heimatstaats zu verweisen; dabei ist davon auszugehen, daß, sofern nicht aus den Bestimmungen der Anlagen ein anderes sich ergibt, regelmäßig diejenige Behörde zuständig sein wird, in deren Bezirke der Verlobte den letzten Wohnsitz in seinem Heimatstaate gehabt hat, und in Ermangelung eines solchen Wohnsitzes die Behörde seines Geburtsorts. In den geeigneten Fällen hat der Standesbeamte dem Antragsteller die Inanspruchnahme der Vermittelung des Gesandten oder desjenigen im Inlande residierenden Konsuls seines Heimatstaats zu empfehlen, zu dessen Amtsbezirke das Standesamt gehört. Bei der Abfassung der an die zuständige Behörde oder den Gesandten oder Konsul des Heimatstaats zu richtenden Schreiben wird der Standesbeamte nötigenfalls dem Antragsteller behülflich sein.

2. Wird dem Standesbeamten das Zeugnis der gemäß Anlage 1 oder 2 zuständigen Behörde vorgelegt, so hat er darauf zu achten, ob das Zeugnis mit der erforderlichen Bestimmtheit abgefaßt, ob insbesondere diejenige Person, mit welcher der ausländische Verlobte die Ehe eingehen will, in dem Zeugnisse namentlich bezeichnet ist; fehlt es an dieser Bezeichnung, so ist das Zeugnis zurückzuweisen.

3. Bedarf ein ausländischer Verlobter der Befreiung (I Nr. 2 oder Nr. 3, II Nr. 2 Abs. 2 oder Nr. 3), so hat er sein Gesuch bei dem zuständigen Standesbeamten schriftlich oder durch Erklärung zu Protokoll anzubringen. Der Standesbeamte hat den Antragsteller wegen der Beschaffung der für die Entscheidung über sein Gesuch erforderlichen Unterlagen zu belehren und wird ihm geeignetenfalls bei der Abfassung der dieserhalb an den Gesandten oder Konsul oder an sonstige Behörden des auswärtigen Staates zu richtenden Schreiben behülflich sein. Demnächst hat der Standesbeamte das Gesuch auf Grund der beschafften Unterlagen zu prüfen und über das Ergebnis der Prüfung, ohne auf das zur Anwendung kommende ausländische Recht näher einzugehen, an die Aufsichtsbehörde, in besonders eiligen Fällen unmittelbar an den zuständigen Minister, zu berichten.

4. Dem Berichte (Nr. 3), in welchem beide Verlobte nach Namen und Wohnort bezeichnet werden sollen, sind die Geburtsurkunde und der Ausweis über die Staatsangehörigkeit des Antragstellers sowie alle diejenigen Urkunden, welche für die Entscheidung über das Gesuch von Bedeutung sein können, einschließlich der von dem Gesandten oder Konsul oder den sonstigen Behörden des ausländischen Staates etwa eingegangenen Schreiben, beizufügen.

5. Insoweit es sich um ein an mich, den Justizminister, gerichtetes Gesuch handelt, ist außerdem die, in der Regel an Eidesstatt abzugebende Versicherung beider Verlobten darüber, ob und eintretendenfalls in welchem Grade sie mit einander verwandt oder verschwägert, sowie darüber, ob sie noch nicht verheiratet gewesen sind, dem Berichte beizufügen. Eintretendenfalls ist zu erörtern, wann und wodurch eine früher bestandene Ehe aufgelöst worden ist und ob minderjährige Kinder aus der früheren Ehe vorhanden sind.

Ist der Aufenthaltsort des einen Verlobten von dem Amtssitze des Standesbeamten weit entfernt, so wird regelmäßig die von dem anderen Verlobten abgegebene eidesstattliche Versichernug als ausreichend angesehen werden können. Der eidesstattlichen Versicherung bedarf es nicht, insoweit die glaubhaft zu machenden Tatsachen anderweit urkundlich nachgewiesen oder bei dem Standesamt offenkundig sind.

6. Die Aufsichtsbehörde des Standesbeamten hat den Bericht (Nr. 3 bis 5) zu prüfen, eine etwa erforderliche Vervollständigung zu veranlassen und ihn sodann — eintretendenfalls durch Vermittelung ihrer vorgesetzten Behörde — an den zuständigen Minister zur Entscheidung einzureichen. Erscheint die Entscheidung zweifelhaft, so hat die einreichende Behörde eine kurze gutachtliche Äußerung beizufügen; andernfalls kann die Einreichung mittelst Umschlagbogens geschehen.

7. Seitens aller beteiligten Behörden ist auf tunlichste Beschleunigung Bedacht zu nehmen.

IV. Die Anordnung des Aufgebots durch den Standesbeamten darf in der Regel erst nach der Erledigung der aus Anlaß des Artikel 43 a. a. O. gepflogenen Verhandlungen erfolgen (§. 45 Abs. 1 des Personenstandsgesetzes vom 6. Februar 1875).

V. Unter auswärtigen Staatsangehörigen im Sinne dieses Runderlasses sind, insoweit der Erlaß sich auf Artikel 43 §. 1 a. a. O. bezieht, Ausländer beiderlei Geschlechts, insoweit er sich auf §. 2 a. a. O. bezieht, männliche Ausländer zu verstehen.

Berlin, den 13. März 1903.

Der Justizminister.	Der Minister des Innern.
In Vertretung:	Im Auftrage:
Küntzel.	von Kitzing.

Anlage 1.

Verzeichnis

der in den einzelnen auswärtigen Staaten bestimmten Behörden, die zur Ausstellung des im Artikel 43, §. 1 des preußischen Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche vorgeschriebenen Zeugnisses über das Nichtbekanntsein von Ehehindernissen zuständig sind.

Argentinien.	Die Zivilrichter.
Belgien.	Die Standesbeamten.
Brasilien.	Der Standesbeamte des letzten Wohnorts des Verlobten.
Bulgarien.	Für Angehörige des orthodoxen Bekenntnisses die Vorsteher der Bistümer; für Angehörige anderer Bekenntnisse die entsprechenden kirchlichen Behörden.
Central-Amerika.	
Costarica.	Der Gouverneur in Gemeinschaft mit dem Vorsteher des Zivilstands-Registeramts.
Guatemala.	Die Beamten der Zivilstandsregister.
Nicaragua.	Die Distrikts- oder Lokalrichter des Wohnorts des Verlobten.
Dänemark.	Die Polizeibehörde des Wohnorts des Verlobten und in Ermangelung eines solchen die Polizeibehörde des Ortes, wo der Verlobte bekannt ist; fehlt es an einer hiernach zuständigen Polizeibehörde, der Justizminister.
Dominikanische Republik.	Die Standesbeamten.
Haiti.	Die Standesbeamten.
Italien.	Die Standesbeamten.
Japan.	Der Bürgermeister, Orts- oder Dorfvorstand des Registrierungsorts des Verlobten.
Luxemburg.	Die Zivilstandsbeamten.
Mexiko.	Die politischen Ortsbehörden.
Niederlande.	Die Ortspolizeibehörden.
Österreich-Ungarn.	
Österreich.	Im allgemeinen die Bezirkshauptmannschaften; in den mit besonderen Gemeindestatuten begabten Städten die Gemeindeämter oder die Bürgermeister; solche Städte sind: Bielitz, Bozen, Brünn, Cilli, Czernowitz, Friedeck, Görz, Graz, Iglau, Innsbruck, Klagenfurt, Krakau, Kremsier, Laibach, Lemberg, Linz, Marburg, Olmütz, Pettau, Prag, Reichenberg, Roveredo, Rovigno, Salzburg, Steyr, Trient, Triest, Troppau, Ungarisch-Hradisch, Waidhofen a. d. Ybbs, Wien, Wiener-Neustadt und Znaim.
Ungarn.	Der Justizminister.
Kroatien u. Slavonien.	Die politischen Behörden erster Instanz, d. h. die Bezirks- und Stadtmagistratsbehörden.
Paraguay.	Die Standesbeamten.
Peru.	Die städtischen Behörden, soweit Zivilstandsregister eingerichtet sind, sonst die Pfarrer.
Portugal.	Für Katholiken der Pfarrer des Wohnorts oder des Geburtsorts des Verlobten; für Nichtkatholiken der für diesen Ort zuständige Bezirksverwalter.
Rumänien.	Die Standesbeamten.
Schweden u. Norwegen.	
Schweden.	Das Pfarramt des Wohnorts des Verlobten.
Norwegen.	Der Minister der Justiz und der Polizei.
Schweiz.	Die Zivilstandsbeamten.
Serbien.	Die kirchlichen Behörden, die in Serbien über die Zulässigkeit der Eheschließung zu entscheiden haben würden.
Venezuela.	Die Gerichtsbehörden.

Anlage 2.

Verzeichnis

der in den einzelnen auswärtigen Staaten bestimmten Behörden, die zur Ausstellung des im Artikel 43 §. 2 des preußischen Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche vorgeschriebenen Zeugnisses über die staatsrechtlichen Wirkungen der Eheschließung zuständig sind.

Zentral-Amerika.	
Costarica.	Der Gouverneur in Gemeinschaft mit dem Vorsteher des Zivilstands-Registeramts.
Guatemala.	Die Beamten der Zivilstandsregister.
Nicaragua.	Die Distrikts- oder Lokalrichter des Wohnorts des Verlobten.
Salvador.	Das Ministerium des Äußern.
Dominikanische Republik.	Das Staatsministerium.
Haiti.	Der Staatssekretär der Justiz.
Japan.	Der Bürgermeister, Orts- oder Dorfvorstand des Registrierungsorts des Verlobten.
Mexiko.	Das Ministerium des Äußern.
Paraguay.	Die Standesbeamten.
Peru.	Die Konsularabteilung des Ministeriums des Äußern.
Venezuela.	Die Gerichtsbehörden.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Polizei-Verordnung.

Nr. 180 Auf Grund der §§. 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (Ges.-S. S. 265) und der §§. 137 und 139 des Gesetzes über die Allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird mit Zustimmung des Bezirks-Ausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Aachen mit Ausnahme des Stadtkreises Aachen, verordnet, was folgt:

§. 1. Auf allen Straßenstrecken, welche durch Warnungstafeln mit der Aufschrift „Achtung! Bremsen!" kenntlich gemacht sind, müssen die Fuhrwerksführer die Bremsvorrichtungen ihrer Fuhrwerke in Anwendung bringen.

§. 2. Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmung werden mit Geldstrafe bis zu 60 Mark bestraft, an deren Stelle im Unvermögensfalle entsprechende Haftstrafe tritt.

Aachen, den 3. April 1903.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 181 Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 16. Februar d. Js. dem Schloßbauvereine zu Burg an der Wupper die Erlaubnis zu erteilen geruht, zur Gewinnung von Mitteln für die Wiederherstellung und Freilegung des Schlosses Burg eine Geldlotterie mit einem Reinertrage von 250 000 Mark zu veranstalten und die Lose in den Provinzen Rheinland, Westfalen und Hessen-Nassau, sowie in dem Stadtkreise Berlin zu vertreiben.

Nach dem Lotterieplane sollen in zwei Serien je 170 000 Lose zu je 3 Mk. — einschließlich der Reichsstempelabgabe — ausgegeben werden und jedesmal 6634 Gewinne im Gesamtwerte von 200 000 Mk. zur Ausspielung gelangen.

Aachen, den 7. April 1903.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 182 Der Herr Minister des Inneren hat dem geschäftsführenden Ausschusse für den Luxuspferdemarkt in Schneidemühl die Erlaubnis erteilt, bei Gelegenheit des diesjährigen Pferdemarktes eine öffentliche Verlosung von Wagen, Pferden u. s. w. zu veranstalten und die Lose in der ganzen Monarchie zu vertreiben.

Es sollen 120 000 Lose à 1 M. ausgegeben werden und 2 134 Gewinne im Gesamtwerte von 52 000 M. zur Ausspielung gelangen.

Aachen, den 6. April 1903.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 183 Der Herr Oberpräsident hat dem Vorstande des Vereins für christliche Volksbildung in der Rheinprovinz und Westfalen mit dem Sitze in Cöln die Erlaubnis erteilt, zu Gunsten seiner Zwecke im laufenden Jahre bei wohlhabenden evangelischen Freunden der Sache in den größeren Städten der Rheinprovinz einmalig freiwillige Beiträge einsammeln zu lassen.

Vor Beginn der Sammlung haben sich die damit beauftragten Personen unter Vorzeigung der Erlaubnis oder einer behördlich beglaubigten Abschrift derselben bei der Ortspolizeibehörde der betreffenden Stadt zu melden.

Aachen, den 3. April 1903.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 184 Stand der Tierseuchen im Regierungsbezirk Aachen am 31. März 1903

Seuchen.	Kreise.	Zahl der verseuchten Gemeinden.	Gehöfte.
Schweineseuche	Erkelenz	1	1
"	Jülich	1	1
"	Schleiden	2	2
Geflügel-Cholera	Aachen-Land	1	1
" "	Jülich	1	1

Aachen, den 2. April 1903.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 185 Die Ehefrau Peter Rick, Anna Maria geborene Imdahl in Düren, Kreuzstraße 1, hat den für 1903 am 27. November 1902 unter Nr. 1263 zu 24 Mark für das laufende Jahr ausgefertigten, zum Musikmachen auf einer Drehorgel unter Benutzung eines Fuhrwerks berechtigenden Gewerbeschein verloren. Nachdem wir eine zweite Ausfertigung dieses Gewerbescheins erteilt haben, erklären wir die erste Ausfertigung hierdurch für ungültig und fordern die Polizeibehörden auf, dieselbe, falls sie vorgezeigt werden sollte, anzuhalten und an uns einzureichen.

Aachen, den 31. März 1903.

Königliche Regierung,
Abteilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten.
von Peguilhen.

Nr. 186 In diesem Jahre wird wiederum ein unentgeltlicher Lehrkursus im praktischen Obstbau an der Landwirtschaftsschule in Cleve mit folgendem Lehrgange abgehalten:

Teil I. Vom 28. April bis 2. Mai. Einleitung in die Theorie des Obstbaus. Bau und Lebenstätigkeit der Obstbäume. Zubereitung des Bodens der Baumschulen und Obstanlangen. Das Pflanzen, Beschneiden und Veredlen.

Teil II. 16. bis 18. Juli. Unterweisung im Okulieren, im Sommerschnitt und in der Obstweinbereitung.

Teil III. 8. bis 10. Oktober. Unterweisung in der Obsternte, Sortenkunde und Konservenbereitung.

Die Teilnehmer an dem Lehrgange der ersten Abteilung haben sich am 28. April d. Js., vormittags 10 Uhr, in der Landwirtschaftsschule in Cleve einzufinden.

Anmeldungen sind an den Herrn Direktor der Landwirtschaftsschule in Cleve zu richten.

Düsseldorf, den 19. März 1903.

Der Regierungs-Präsident.

Nr. 187 Bekanntmachung.

Die Prüfungsgebühren für die Prüfung der Turnlehrer sind von dem Herrn Minister der geistlichen, Unterichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 1. April 1903 ab auf 12 Mark für jeden Bewerber festgesetzt worden.

Coblenz, den 28. März 1903.

Provinzial-Schulkollegium.
von Hövel.

Öffentliche Bekanntmachung.

Nr. 188 Folgende bei uns anhängigen Auseinandersetzungssachen:

Im Regierungs-Bezirk Aachen.
Spezialkommissar, Regierungs-Rat Dr. Rensing in Düren.

1. Zusammenlegung der um die Ortschaft Hoven gelegenen Grundstücke des Gemeindebezirkes Mariaweiler, welche begrenzt werden im Westen, Norden und Osten von den Gemeindegrenzen, im Süden von dem Getzerhofe, mit Ausschluß der Hofräume und Hausgärten. Bürgermeisterei Birkesdorf, Kreis Düren, Aktenzeichen: H. a. 63.

Spezialkommissar, Regierungs-Assessor Hesselt in Düren.

2. Zusammenlegung der Grundstücke des Gemeindebezirks Embken. Bürgermeisterei Bürvenich, Kreis Düren, Aktenzeichen: E. a. 21.

3. Zusammenlegung der Grundstücke des Gemeindebezirks Pissenheim. Bürgermeisterei Wollersheim, Kreis Düren, Aktenzeichen: P. a. 12.

4. Zusammenlegung der Grundstücke des Gemeindebezirks Wollersheim. Bürgermeisterei Wollersheim, Kreis Düren, Aktenzeichen: W. a. 25.

Spezialkommissar, Regierungs-Assessor Dr. Engels in Euskirchen.

5. Teilung des sogenannten Konsortenlandes der Gemarkung Urft. Bürgermeisterei Marmagen, Kreis Schleiden, Aktenzeichen: U. a. 24,

werden mit Bezug auf die §§. 12 und 14 des Gesetzes vom 24. Mai 1885, betreffend die Zusammenlegung der Grundstücke im Geltungsgebiete des Rheinischen Rechts, die §§. 10 bis 15 des Ausführungsgesetzes vom 7. Juni 1821 und die §§. 25 bis 27 der Verordnung vom 30. Juni 1834 öffentlich bekannt gemacht und alle noch nicht zugezogenen mittelbar oder unmittelbar Beteiligten hierdurch aufgefordert, ihre Ansprüche bei uns spätestens in dem am

Samstag, den 23. Mai 1903,
vormittags 11 Uhr,

vor dem Regierungsrat Waldhecker an unserer Geschäftsstelle hierselbst — Oststraße 184 — anstehenden Termine anzumelden und zu begründen.

Düsseldorf, den 4. April 1903.

Königliche Generalkommission für die Rheinprovinz und die Hohenzollernschen Lande.
Küster.

Nr. 189 Nachweisung der Durchschnitts-Markt- und Ladenpreise für Naturalien und ander

Namen der Stadt.	I. Markt – I. A. Weizen gut M.	Pf.	Weizen mittel M.	Pf.	Weizen gering M.	Pf.	Roggen gut M.	Pf.	Roggen mittel M.	Pf.	Roggen gering M.	Pf.	Gerste gut M.	Pf.	Gerste mittel M.	Pf.	Gerste gering M.	Pf.
	Es kosten je 100 Kilogramm																	
*)	18	50	17	50	—	—	16	50	15	50	—	—	19	—	—	—	—	—
Aachen . . .	15	75	15	25	—	—	14	50	14	—	—	—	14	—	—	—	—	--
Düren . . .	15	66	15	16	—	—	13	63	12	63	—	—	15	38	14	38	—	—
Erkelenz . .	16	—	15	—	13	80	13	70	12	40	—	—	—	—	—	—	—	—
Eschweiler . .	15	50	—	—	—	—	13	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Eupen . . .	16	75	16	25	15	75	16	—	15	50	15	--	14	50	14	—	13	50
Jülich . . .	16	—	15	50	15	—	14	10	13	60	13	10	—	—	—	—	—	—
Montjoie . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
St. Vith . .	18	—	—	—	—	—	16	50	15	50	—	—	14	—	13	—	—	—
Durchschnittspreis	16	24	—	—	—	—	14	49	—	—	—	—	14	47	—	—	—	—

I. Markt-Preise:

I. B. Übrige Marktwaren.

Stroh Richt- M.	Pf.	Stroh Krumm- M.	Pf.	Heu M.	Pf.	Fleisch: Rind- im Großhandel M.	Pf.	Rind- von der Keule M.	Pf.	Rind- vom Bauch M.	Pf.	Schweine- M.	Pf.	Kalb- M.	Pf.	Hammel- M.	Pf.	Speck (geräuchert) M.	Pf.	Eßbutter M.	Pf.	Eier M.	Pf.	Steinkohlen M.	Pf.	Brennholz (roh zugerichtet) M.	Pf.
Es kosten je 100 Kilogr.								Es kostet je ein Kilogramm														Es kosten 60 Stück		Es kosten 100 Kg.		Es kostet je 1 Kbm.	
5	50	—	—	7	—	130	—	1	50	1	10	1	70	1	50	1	55	1	70	2	50	4	95	—	—	—	—
$\overset{6}{\underset{4}{3}}$	$\overset{30}{\underset{20}{76}}$	3	20	$\overset{8}{\underset{6}{5}}$	$\overset{40}{\underset{81}{93}}$	111	—	1	40	1	20	1	60	1	40	1	40	1	60	2	32	4	10	—	—	—	—
$\underset{3}{3}$	$\underset{57}{20}$	—	—	$\underset{7}{6}$	$\underset{14}{30}$	122	—	1	40	1	30	1	80	1	60	1	40	1	80	2	40	4	20	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	1	40	1	30	1	80	1	40	1	40	1	80	2	40	4	46	—	—	—	—
5	—	4	—	8	—	136	—	1	40	1	20	1	60	1	20	1	40	1	80	2	20	4	20	—	—	—	—
$\overset{5}{\underset{3}{3}}$	$\overset{25}{\underset{57}{30}}$	2	88	$\overset{8}{\underset{6}{6}}$	$\overset{40}{\underset{62}{30}}$	—	—	1	50	1	30	1	70	1	40	1	50	1	80	2	40	3	60	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	1	80	1	60	1	80	1	45	1	55	1	75	2	39	4	51	—	—	—	—
6	—	5	—	8	—	—	—	1	50	1	40	1	50	1	60	1	50	1	60	2	—	3	—	—	—	—	—
4	46	3	77	6	92	124	75	1	49	1	30	1	69	1	44	1	46	1	73	2	33	4	13	—	—	—	—

Anmerkung I. Die Marktpreise für Weizen, Roggen, Gerste, Hafer, Heu und Stroh sind bei Erkelenz diejenigen des Marktortes Neuß im Regierungsbezirk Düsseldorf.

Anmerkung II. Die Vergütung für die an Truppen verabreichte Fourage erfolgt gemäß §. 9 Nr. 3 des Gesetzes vom 24. Mai 1898 (R.-G.-Bl. S. 361) mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert nach dem Durchschnitt der höchsten Tagespreise des Kalendermonats, welcher der Lieferung vorausgegangen ist. Bei Feststellung des Durchschnittspreises werden die Preise des Hauptmarktortes desjenigen Lieferungsverbandes zu Grunde gelegt, zu welchem die beteiligte Gemeinde gehört

Lebensbedürfnisse in den Städten des Regierungsbezirks Aachen für den Monat März 1903.

Preise:

Getreide / I. B. Übrige Marktwaren.

Hafer gut M.	Hafer gut Pf.	Hafer mittel M.	Hafer mittel Pf.	Hafer gering M.	Hafer gering Pf.	Überschlag der zu Markt gebrachten Mengen an: Weizen	Roggen	Gerste	Hafer
Es kosten je 100 Kilogramm						Nach Gewichtsmengen von 100 Kilogramm			
16	—	15	—	—	—	—	—	—	—
13 (14)	50 (16)	13	—	—	—	—	—	—	—
13 (13)	— (65)	12	—	—	—	—	—	—	—
12 (13)	60 (76)	—	—	—	—	—	—	—	—
13	50	—	—	—	—	—	—	—	—
16 (17)	50 (33)	16	—	15	50	—	—	—	—
13 (14)	70 (89)	13	20	12	70	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
14	—	13	—	12	—	—	—	—	—
13	83	—	—	—	—	—	—	—	—

Buchweizen M.	Buchweizen Pf.	Hülsenfrüchte: Erbsen (gelbe) zum Kochen M.	Pf.	Bohnen (weiße) M.	Pf.	Linsen M.	Pf.	Eßkartoffeln M.	Pf.
Es kosten je 100 Kilogramm									
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	27	50	28	—	40	—	7	60
—	—	30	—	30	—	40	—	7	11
—	—	32	—	32	—	40	—	6	—
—	—	28	—	30	—	—	—	—	—
—	—	23	—	22	—	27	—	6	—
—	—	24	50	27	—	55	—	7	50
—	—	32	—	29	50	—	—	10	—
—	—	26	50	—	—	—	—	6	—
—	—	27	94	28	36	40	40	7	17

II. Laden-Preise in den letzten Tagen des Monats März 1903:

Mehl zur Speisebereitung aus: Weizen M.	Pf.	Roggen M.	Pf.	Gersten: Graupen M.	Pf.	Grütze M.	Pf.	Buchweizengrütze M.	Pf.	Hafer-Grütze M.	Pf.	Hirse M.	Pf.	Reis (Java) mittlerer M.	Pf.
Es kostet je 1 Kilogramm															
—	29	—	24	—	25	—	42	—	32	—	50	—	45	—	45
—	27	—	26	—	30	—	48	—	35	—	60	—	58	—	50
—	26	—	26	—	50	—	40	—	36	—	50	—	60	—	40
—	28	—	22	—	38	—	44	—	32	—	60	—	60	—	40
—	32	—	29	—	38	—	—	—	—	—	60	—	60	—	40
—	28	—	28	—	40	—	40	—	30	—	60	—	50	—	40
—	35	—	32	—	48	—	56	—	46	—	51	—	—	—	56
—	28	—	24	—	30	—	50	—	26	—	50	—	—	—	50
—	29	—	26	—	37	—	46	—	34	—	55	—	56	—	45

Kaffee: Java (mittel) roh M.	Pf.	Java gelb (in gebrannten Bohnen) M.	Pf.	Speisesalz M.	Pf.	Schweineschmalz hiesiges M.	Pf.	Schwarzbrod M.	Pf.
Es kostet je 1 Kilogramm									
2	55	3	20	—	20	1	80	—	—
2	35	3	25	—	20	1	80	—	—
2	—	2	60	—	20	1	80	—	—
2	40	3	—	—	20	1	60	—	—
2	—	2	40	—	20	1	60	—	—
2	30	2	50	—	20	1	40	—	15
2	90	3	50	—	24	1	70	—	—
2	40	3	60	—	20	1	60	—	—
2	36	3	01	—	21	1	66	—	15

Die als höchste Tagespreise des Monats März 1903 für Hafer, Heu und Stroh festgestellten Beträge — einschließlich bei Aufschlags von fünf vom Hundert — sind bei den einzelnen Hauptmarktorten an betreffender Stelle in kleinen Zahlen unte der Linie ersichtlich gemacht.

*) Die bei Aachen über der Linie stehenden Zahlen bezeichnen die Preise für das in den Handel gekommene Getreid ausländischen Ursprungs.

Aachen, den 6. April 1903.

Der Regierungs-Präsident. In Vertretung: Boehm.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung.

Nr. 190 Auf Grund des §. 4 der Allgemeinen Vorschriften für die Markscheider im Preußischen Staate vom 21. Dezember 1871 bringen wir zur öffentlichen Kenntnis, daß der konzessionierte Markscheider P. Harlandt seinen Wohnsitz von Eschweiler nach Aachen, Heinrichsallee 59², verlegt hat.

Bonn, den 3. April 1903.

Königliches Oberbergamt.

Nr. 191 **Bekanntmachungen.**

I.

Das bevorstehende Studien-Semester unserer Universität nimmt mit dem 16. April 1903 seinen gesetzlichen Anfang. Indem wir dies hierdurch zur allgemeinen Kenntnis bringen, machen wir Diejenigen, welche die Absicht haben, die hiesige Universität zu besuchen, darauf aufmerksam, daß sie sich pünktlich mit dem Beginne des Semesters hier einzufinden haben, um sich dadurch vor den Nachteilen zu bewahren, welche ihnen durch das Versäumen des Anfangs der Vorlesungen unausbleiblich erwachsen müssen. Zugleich ersuchen wir hiermit die Eltern und Vormünder der Studierenden, auch ihrerseits zur Beobachtung dieses wichtigen Punktes der akademischen Disziplin möglichst mitzuwirken. In Ansehung derjenigen Studierenden, welche auf Grund vorschriftsmäßiger Dürftigkeits-Zeugnisse die Wohltat der Stundung des Honorars für die Vorlesungen in Anspruch zu nehmen beabsichtigen oder um ein akademisches Stipendium sich bewerben wollen, bemerken wir, daß den gesetzlichen Vorschriften zufolge derartige Gesuche bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung innerhalb der ersten vierzehn Tage nach dem gesetzlichen Anfange des Semesters von den Bittstellern eingereicht werden müssen.

Bonn, den 3. April 1903.

Rektor und Senat
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität.

II.

Die Immatrikulation für das bevorstehende Studien-Semester findet vom 16. April an bis zum 6. Mai d Js. einschl. statt. Später können nach den bestehenden Vorschriften nur diejenigen Studierenden noch immatrikuliert werden, welche die Verzögerung ihrer Anmeldung nach Nachweisung gültiger Verhinderungsgründe zu entschuldigen vermögen. Behufs der Immatrikulation haben 1. diejenigen Studierenden, welche die Universitäts-Studien beginnen, insofern sie Inländer sind, ein vorschriftsmäßiges Schulzeugnis und, falls sie Ausländer sind, einen Paß oder sonstige ausreichende Legitimations-Papiere, sowie einen Ausweis über die erforderliche Schulbildung; 2. diejenigen, welche von anderen Universitäten kommen, außer den vorstehend bezeichneten Papieren noch ein vollständiges Abgangs-Zeugnis von jeder früher besuchten Universität vorzulegen. Diejenigen Inländer, welche keine Maturitäts-Prüfung bestanden, beim Besuche der Universität auch nur die Absicht haben, sich eine allgemeine Bildung für die höheren Lebenskreise oder eine besondere Bildung für ein gewisses Berufsfach zu geben, ohne daß sie sich für den eigentlichen gelehrten Staats- oder Kirchendienst bestimmen, können auf Grund des §. 3 der Vorschriften vom 1. Oktober 1879 immatrikuliert werden.

Bonn, den 3. April 1903.

Die Immatrikulations-Kommission.

Nr. 192 **Personal-Nachrichten.**

Der Staatsanwalt Cormann in Cöln ist an das Oberlandesgericht versetzt.

Der Bürgermeistereiverwalter Jakob Breidkopff ist endgültig zum Bürgermeister der Landbürgermeisterei Nörvenich im Kreise Düren ernannt worden. Zugleich ist ihm die Verwaltung der Bürgermeisterei Binsfeld auf Widerruf übertragen worden.

Der Bürgermeistereiverwalter Josef Koch ist endgültig zum Bürgermeister der Landbürgermeisterei Wehr im Kreise Heinsberg ernannt worden.

Hierzu der Öffentliche Anzeiger Nr. 15.

Druckfehler-Berichtigung. Die von der unterzeichneten Stelle in Stück 15 Nr. 154 am 11. März 1903 erlassene Bekanntmachung wird dahin berichtigt, daß die in derselben benannte Gemeinde nicht Holzheim, sondern Golzheim heißen muß.

Düren, den 3. April 1903. Königliches Amtsgericht, Abt. 8.

Druck von J. Stercken in Aachen.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 18. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 16. April 1903.

Inhalt: Inhaltsangabe des Reichs-Gesetzblattes und der Gesetz-Sammlung S. 127. Erledigung der Kreisarztstelle des Kreises Bublitz S. 127. Polizei-Verordnung, betreffend die Vertilgung des Huflattichs S. 127. Bienenzuchtlehrkursus für Frauen S. 127—128. Bienenzuchtlehrkursus für Männer S. 128. Auf Grund einer Nachkörung im Jahre 1903 angekörte Hengste S. 128. Auseinandersetzungssachen S. 128—129. Offene Lehrerstelle an der katholischen Volksschule zu Lontzen-Busch S. 129. Anlegung des Grundbuchs für die Gemeinde Kelz S. 129. Personal-Nachrichten S. 129.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Nr. 193 Das 16. Stück enthält unter Nr. 2946: Bekanntmachung, betreffend eine VIII. Ausgabe der dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügten Liste. Vom 27. März 1903.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Nr. 194 Das 8. Stück enthält unter Nr. 10427: Gesetz, betreffend die Feststellung des Staatshaushalts-Etats für das Etatsjahr 1903. Vom 8. April 1903. Unter Nr. 10428: Gesetz, betreffend die Ergänzung der Einnahmen in dem Staatshaushalts-Etat für das Etatsjahr 1903. Vom 8. April 1903. Das 9. Stück enthält unter Nr. 10429: Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil der Bezirke der Amtsgerichte Hadamar, Idstein, Katzenelnbogen, Limburg a. L., Rennerod und Wallmerod. Vom 1. April 1903. Unter Nr. 10430: Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil des Bezirkes des Amtsgerichts Adenau. Vom 4. April 1903.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

Nr. 195 **Bekanntmachung.**

Die Kreisarztstelle des Kreises Bublitz (Regierungsbezirk Köslin), mit dem Wohnsitz in Bublitz, soll anderweitig besetzt werden. Das Gehalt der Stelle beträgt je nach Maßgabe des Dienstalters 1800 bis 2700 Mark neben einer pensionsfähigen Zulage von 600 Mark, die Amtsunkosten-Entschädigung 180 Mark jährlich.

Bewerbungsgesuche sind binnen 3 Wochen an denjenigen Herrn Regierungs-Präsidenten, in dessen Bezirk der Bewerber seinen Wohnsitz hat, im Landespolizeibezirk Berlin an den Herrn Polizei-Präsidenten in Berlin zu richten.

Berlin, den 7. April 1903.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
Im Auftrage: Förster.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nr. 196 **Polizei-Verordnung,**
betreffend
die Vertilgung des Huflattichs.

Auf Grund der §§. 6, 11 und 12 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850, des §. 34 des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1880, sowie der §§. 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird unter Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Aachen verordnet, was folgt:

§. 1. Alle Eigentümer, Pächter und Nutznießer sind verpflichtet, die ihnen gehörigen bezw. von ihnen genutzten Grundstücke nach dem benannten Unkraut abzusuchen und das letztere, bevor es zur Blüte gelangt, abzustechen. Die abgestochenen Unkräuter sind sogleich durch Verbrennen oder andere geeignete Mittel unschädlich zu machen.

§. 2. Die Polizei-Verordnung vom 16. März 1899 (Amtsblatt 1899 S. 80) wird hiermit aufgehoben.

§. 3. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden gemäß § 34 des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1880 mit Geldstrafe bis zu 150 M. oder entsprechender Haft bestraft.

Aachen, den 1. April 1903.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 197 Es wird beabsichtigt, in der Zeit vom 17. bis 24. Juni d. Js. hierselbst unter Leitung des Sektionsdirektors für Bienenzucht, Hauptlehrer a. D. Geilen, einen unentgeltlichen Lehrkursus in der Bienenzucht für Frauen abzuhalten.

Den Teilnehmerinnen kann im Bedarfsfalle die Gewährung einer mäßigen Beihülfe aus öffentlichen Mitteln in Aussicht gestellt werden.

Anmeldnngen zu dem Kursus sind bis zum 10. Mai d. Js. bei den Landräten, seitens in hiesiger Stadt wohnender Frauen bei mir einzureichen.

Aachen, den 14. April 1903.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 198 In der Zeit vom 3. bis 16. Juni d. Js. wird für eine beschränkte Anzahl von Teilnehmern ein unentgeltlicher Lehrkursus in der Bienenzucht unter Leitung des Hauptlehrers a. D. Geilen hierselbst abgehalten werden.

Diejenigen Personen, welche an dem Kursus teilzunehmen beabsichtigen, wollen sich rechtzeitig bei dem Kursusleiter melden.

Aachen, den 14. April 1903.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 199 Gemäß §. 5 der Körordnung für die Privatbeschäler der Rheinprovinz vom 15. August 1880 wird das Signalement von drei für das Jahr 1903 auf Grund einer Nachkörung angekörter Hengste, sowie der Ort ihrer Aufstellung und die Höhe des Sprunggeldes nachstehend bekannt gemacht:

Lfde. Nr.	Eigentümer der Hengste.		Beschreibung der Hengste.					Ort der Aufstellung der Hengste.	Sprunggeld.
	Name.	Wohnort.	Farbe.	Abzeichen.	Alter (Jahre.)	Größe (Stockmaß) Meter.	Rasse.		ℳ.
	I. Körbezirk Aachen.								
36	Meulenbergh	Hofstadt	Fuchs	Blesse, beide Hinterbeine weiß	3	1,65	Belgier	Hofstadt, Landkreis Aachen.	13
37	"	"	Stichelfuchs	Blesse, linker Hinterfuß und rechter Vorderfuß weiß	4	1,61	"		16
38	"	"	braun	Stern	3	1,66	"		20

Aachen, den 7. April 1903.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Öffentliche Bekanntmachung.

Nr. 200 Folgende bei uns anhängigen Auseinandersetzungssachen:

Im Regierungs-Bezirk Aachen.
Spezialkommissar, Regierungs-Rat
Dr. Rensing in Düren.

1. Zusammenlegung der um die Ortschaft Hoven gelegenen Grundstücke des Gemeindebezirkes Mariaweiler, welche begrenzt werden im Westen, Norden und Osten von den Gemeindegrenzen, im Süden von dem Getzerhofe, mit Ausschluß der Hofräume und Hausgärten. Bürgermeisterei Birkesdorf, Kreis Düren, Aktenzeichen: H. a. 63.

Spezialkommissar, Regierungs-Assessor Hesselt
in Düren.

2. Zusammenlegung der Grundstücke des Gemeindebezirks Embken. Bürgermeisterei Bürvenich, Kreis Düren, Aktenzeichen: E. a. 21.

3. Zusammenlegung der Grundstücke des Gemeindebezirks Pissenheim. Bürgermeisterei Wollersheim, Kreis Düren, Aktenzeichen: P. a. 12.

4. Zusammenlegung der Grundstücke des Gemeindebezirks Wollersheim. Bürgermeisterei Wollersheim, Kreis Düren, Aktenzeichen: W. a. 25.

Spezialkommissar, Regierungs-Assessor Dr. Engels
in Euskirchen.

5. Teilung des sogenannten Konsortenlandes der Gemarkung Urft. Bürgermeisterei Marmagen, Kreis Schleiden, Aktenzeichen: U. a. 24,

werden mit Bezug auf die §§. 12 und 14 des Gesetzes vom 24. Mai 1885, betreffend die Zusammenlegung der Grundstücke im Geltungsgebiete des Rheinischen Rechts, die §§. 10 bis 15 des Ausführungsgesetzes vom 7. Juni 1821 und die §§. 25 bis 27 der Verordnung vom 30. Juni 1834 öffentlich bekannt gemacht und alle noch nicht zugezogenen mittelbar

meinen Sterilisierung der mit Gummiringen versehenen Schraubenstöpsel zu betrachten.

Wie die früheren bakteriologischen Untersuchungen der mit Gummiverschlüssen versehenen Flaschen in zahlreichen Fällen bewiesen haben, ist zwar der Bakteriengehalt des Wassers stets ein sehr geringer, jedoch kamen in den am 13. März h. a. entnommenen 3 Flaschen, welche mit Gummiringen, die nach dem verbesserten Verfahren sterilisiert, verschlossen waren, noch geringere Mengen von Keimen zur Entwicklung.

Aachen, den 6. April 1903.

Aachener Thermalwasser-(Kaiserbrunnen) Aktien-Gesellschaft:

gez. Dr. Schridde, vereideter Chemiker. gez. A. Turrian.

Vorstehende Protokolle werden hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Aachen, den 9. April 1903.

Der Oberbürgermeister.

In Vertretung: Dr. Talbot.

Zwangsversteigerung.

1459 Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das in der Gemeinde Rödingen belegene, im Grundbuche von Rödingen, Band XXIII, Artikel 1101, zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes auf den Namen des Andreas Wolters, Dachdecker zu Rödingen, eingetragene Grundstück: Flur F 1790/234, Dorf Rödingen, a) Wohnhaus, Torbau mit Hofraum und Hausgarten b) Nebenbau, c) Schweinestall, d) Kuhstall, e) Scheune, f) Werkstätte, 12,35 Ar, mit 75 Mark, 24 Mark und 18 Mark Nutzungswert;

am 9. Juni 1903, nachmittags 3 Uhr,

durch das unterzeichnete Gericht in der Wirtschaft Wirkens zu Rödingen versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist am 8. April 1903 in das Grundbuch eingetragen.

Es ergeht die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Jülich, den 9. April 1903.

Königliches Amtsgericht.

Zwangsversteigerung.

1460 Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das in der Gemeinde Mersch belegene, im Grundbuche von Mersch, Band I, Artikel 50, zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes auf den Namen: 1) Colson Thomas Ehefrau, Anna Margareta geborene Meuser in Mersch, 2) Colson Maria Agnes, Tagelöhnerin daselbst, eingetragene Grundstück:

Flur G 2232/109, an der Kirche Nr. 63, a) Wohnhaus, Hofraum und Hausgarten, b) Kuhstall, c) Schweinestall, d) Scheune, 16,10 Ar, mit 45 Mark Nutzungswert,

am 4. Juni 1903, nachmittags 3 Uhr, durch das unterzeichnete Gericht, in der Wirtschaft von Orgeig zu Mersch versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist am 3. April 1903 in das Grundbuch eingetragen.

Es ergeht die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Jülich, den 9. April 1903.

Königliches Amtsgericht

Zwangsversteigerung.

1461 Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die in der Gemeinde Rödingen belegenen, im Grundbuche von Rödingen, Band V, Artikel 227, zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes auf den Namen des Ackerers und Kleinhändlers Heinrich Schmitz zu Rödingen eingetragenen Grundstücke:

Flur F 2291/467, Dorf, Weide, 05,95 Ar, mit 1,40 Taler Reinertrag;

Flur F 2294/485, Dorf, a) Wohnhaus mit Hofraum, b) Schweinestall, 01,30 Ar, mit 60 Mark Nutzungswert,

am 5. Juni 1903,
nachmittags 3 Uhr,
durch das unterzeichnete Gericht in der Wirtschaft von Erkens zu Rödingen versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist am 3. April 1903 in das Grundbuch eingetragen.

Es ergeht die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Jülich, den 9. April 1903.

Königliches Amtsgericht.

Zwangsversteigerung.

1462 Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das in St. Vith belegene, im Grundbuche von St. Vith, Band 6, Artikel 300, zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes auf den Namen: I. der Witwe Nicolaus Aler, Maria geborene Huby, ohne Geschäft zu St. Vith; II. deren Stiefkinder: a) Heinrich Aler, Bergarbeiter zu Liége—Seraing, Belgien; b) Katharina Aler, ohne Geschäft zu Lüttich, eingetragene Grundstück:

Flur 7 Nr. 638/450, Luxemburgerstraße, Hofraum, ꝛc., a) Wohnhaus mit Hofraum und Hausgarten, 2,01 Ar, Nutzungswert 45 Mark, Gebäudesteuerrolle Nr. 230,

am 29. Mai 1903, vormittags 10 Uhr, durch das unterzeichnete Gericht, an der Gerichtsstelle, Zimmer Nr. 3, versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist am 6. März 1903 in das Grundbuch eingetragen.

Es ergeht die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

St. Vith, den 7. April 1903

Königliches Amtsgericht.

Zwangsversteigerung.

1463 Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die in Freialdenhoven, Ederen und Gereonsweiler belegenen, im Grundbuche von Freialdenhoven Band 3 Artikel 113, Freialdenhoven Band 4 Artikel 177, Ederen Band 7, Artikel 335, Ederen Band 9, Artikel 413, Gereonsweiler Band 1, Artikel 17 und Gereonsweiler Band 1, Artikel 18, zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes auf den Namen des Ackerers und Stellmachers Friedrich Peters und seiner Ehefrau Christine geborene Esser, in Ederen, eingetragenen Grundstücke:

Freialdenhoven Band 3, Artikel 113.

1. Flur B Nr. 231, Am Ederer Grächtchen, Acker, 05,55 Ar, 1,41 Tlr. Reinertrag;
2. Flur B Nr. 232, daselbst, Acker, 05,55 Ar, 1,41 Tlr. Reinertrag;
3. Flur B 649, über den Benden, Acker, 09,79 Ar, 2,49 Tlr. Reinertrag,

Grundsteuerkataster-Artikel Nr. 423.

Freialdenhoven Band 4, Artikel 177.

1. Flur B 87, Auf'm Mörder, Acker, 10,34 Ar, 2,63 Tlr. Reinertrag;
2. Flur B 1301/40, am Uhrpfädchen, Acker, 11,29 Ar, 2,87 Tlr. Reinertrag,

Grundsteuerkataster-Artikel Nr. 771.

Ederen Band 7, Artikel 335.

1. Flur A 780, am Walzerweg, Ackerland, 14,13 Ar, 3,60 Tlr. Reinertrag;
2. Flur A 1655/1098, in den Benden, Wiese, 07,66 Ar, 1,20 Tlr. Reinertrag;
3. B 257, auf'm Greverweiersberg, Ackerland, 17,69 Ar, 3,47 Tlr. Reinertrag;
4. Flur B 1000/282, Hundriaspützchen, Ackerland, 31,96 Ar, 8,14 Tlr. Reinertrag;
5. Flur B 1207/400, Im Ordel, Ackerland, 15,36 Ar, 3,91 Tlr. Reinertrag;
6. Flur B 1096/545, am Gereonsweilerweg, Ackerland, 8,27 Ar, 2,11 Tlr. Reinertrag;
7. Flur B 1120/574, daselbst, Ackerland, 15,97 Ar, 4,06 Tlr. Reinertrag;
8. Flur B 1130/586, daselbst, Ackerland, 9,60 Ar, 2,99 Tlr. Reinertrag;
9. Flur B 641, im Ordel, Ackerland, 14,41 Ar, 4,52 Tlr. Reinertrag;
10. Flur B 794, am Puffendorferweg, Ackerland, 2,21 Ar, 0,56 Tlr. Reinertrag;

11. Flur C 93, Ederen, Garten, 4,44 Ar, 1,22 Tlr. Reinertrag;
12. Flur C 94 bis, daselbst, Garten, 1,15 Ar, 0,32 Tlr. Reinertrag;
13. Flur C 1780/94, daselbst, Garten, 3,42 Ar, 0,93 Tlr. Reinertrag;
14. Flur C 170, daselbst, Weide, 4,97 Ar, 1,17 Tlr. Reinertrag;
15. Flur C 173, Ederen, Hofraum, 02,35 Ar, mit a) Wohnhaus, 75 Mk. Nutzungswert, Aachener Ende Nr. 8 und Hausgarten, b) Torbau, c) Stallgebäude, d) Werkstätte, 12 Mk. Nutzungswert;
16. Flur C 172 a, daselbst, e) Scheune, 01,93 Ar, f) Schuppen;
17. Flur C 174, Ederen, Weide, 8,07 Ar, 1,90 Tlr. Reinertrag;
18. Flur C 1746/216, daselbst, Weide, 4,07 Ar, 0,95 Tlr. Reinertrag;
19. Flur C 1374/377, zwischen dem Apweiler- und Puffendorferweg, Ackerland, 11,25 Ar, 2,20 Tlr. Reinertrag;
20. Flur C 1126, Im Mörder, Ackerland, 8,86 Ar, 1,74 Tlr. Reinertrag;
21. Flur C 1673/1205, auf'm Aachener Weg, Ackerland, 6,92 Ar, 1,76 Tlr. Reinertrag;
22. Flur C 1215, auf'm Aachener Weg, Ackerland, 16,68 Ar, 4,25 Tlr. Reinertrag;
23. Flur C 1220 Ederen, Ackerland, 16,71 Ar, 4,25 Tlr. Reinertrag;
24. Flur C 1227, daselbst, Ackerland, 6,72 Ar, 1,71 Tlr. Reinertrag,

Grundsteuerkataster-Artikel Nr. 461, Gebäudesteuerrolle Nr. 7.

Ederen Band 9, Artikel 413.

1. Flur A 1591/600, am Ederer Bruch, Acker, 7,44 Ar, 1,45 Tlr. Reinertrag;
2. Flur A 1592/600, daselbst, Acker, 23,03 Ar, 4,51 Tlr. Reinertrag;
3. Flur A 870, am Eschgen, Acker, 9,87 Ar, 1,93 Tlr. Reinertrag;
4. Flur B 786, am Puffendorferweg, Acker, 0,99 Ar, 0,26 Tlr. Reinertrag;
5. Flur C 506, zwischen dem Apweiler und Puffendorferweg, Acker, 15,04 Ar, 4,71 Tlr. Reinertrag;
6. Flur C 869, am Puffendorfer-Pfad, Acker, 18,20 Ar, 4,63 Tlr. Reinertrag;
7. Flur C 1756/938, auf'm Aachener Weg, Acker, 13,57 Ar, 3,46 Tlr. Reinertrag;
8. Flur C 1057, im Mörder, Acker, 14,06 Ar, 3,58 Tlr. Reinertrag;
9. Flur C 1327, auf der langen Fuhr, Acker, 6,88 Ar, 1,75 Tlr. Reinertrag;
10. Flur C 1056, im Mörder, Acker, 7,93 Ar, 2,02 Tlr. Reinertrag;
11. Flur B 1206/399, im Ordel, Acker, 7,62 Ar, 2,39 Tlr. Reinertrag;
12. Flur B 1121/576, am Gereonsweilerweg, Acker, 6,23 Ar, 1,58 Tlr. Reinertrag;
13. Flur C 366, zwischen dem Apweiler- und Puffendorferweg, Acker, 6,95 Ar, 1,36 Tlr. Reinertrag;
14. Flur C 2072/472, daselbst, Ackerland, 19,11 Ar, 4,86 Tlr. Reinertrag;
15. Flur C 1477 a/743, Junkerweide, Ackerland, 13,55 Ar, 4,25 Tlr. Reinertrag,

Grundsteuerkataster-Artikel Nr. 542.

Gereonsweiler Band 1, Artikel 17.

1. Flur D 907, auf'm Steinacker, Acker, 4,62 Ar, 1,18 Tlr. Reinertrag,

Grundsteuerkataster-Artikel Nr. 866.

Gereonsweiler Band 1, Artikel 18.

1. Flur D 850, auf'm Steinacker, Ackerland, 7,89 Ar, 2,01 Tlr. Reinertrag;
2. Flur D 958, daselbst, Ackerland, 7,72 Ar, 1,96 Tlr. Reinertrag;
3. Flur D 991 bis, daselbst, Ackerland, 7,66 Ar, 2,40 Tlr. Reinertrag,

Grundsteuerkataster-Artikel Nr. 347,

am 6. Juni 1903,
vormittags 10 Uhr,

durch das unterzeichnete Gericht an der Gerichtsstelle, Sitzungssaal, versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist am 17. März 1903 in das Grundbuch eingetragen.

Es ergeht die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Aldenhoven, den 1. April 1903.

Königliches Amtsgericht, Abt. 2.

Zwangsversteigerung.

1464 Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die in der Gemeinde Düren belegenen, im Grundbuche von Düren, Band 19, Artikel 917, zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes auf den Namen:

1. des Restaurateurs Johann Wilhelm Gerhard Stockebrand, zu Düren, zu 90/168;
2. der Ehefrau Restaurateur Heinrich Schmitz, Elise geb. Stockebrand, zu 13/168;
3. Wilhelm Stockebrand, Maschinentechniker, zu 13/168;
4. Edmund Stockebrand, Schlosser, zur Zeit Soldat in Charlottenburg, zu 13/168;
5. Bernhardine Stockebrand, ohne Gewerbe,
6. Hubert Stockebrand, ohne Gewerbe,
7. Gertrud Stockebrand, Schülerin,

ad 5—7 minderjährig, je zu 13/168.

alle in Düren wohnhaft, eingetragenen Grundstücke:

Flur 31 Nr. 1006/419 2c., Kaiserplatz, Hausfläche pp., 0,36 Ar;

Flur 31 Nr. 1034/422, Zehnthofstraße, Straße, 0,09 Ar;

Flur 31 Nr. 1035/422, daselbst Nr. 5, 2,98 Ar, a) Wohnhaus mit Anbau und Hofraum, 1950 M. Nutzungswert, b) Waschküche 12 M. Nutzungswert,

am 6. Juni 1903,
vormittags 10 Uhr,

durch das unterzeichnete Gericht, an der Gerichtsstelle, Zimmer Nr. 17, versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist am 4. März 1903 in das Grundbuch eingetragen.

Es ergeht die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Düren, den 14. März 1903.

Königliches Amtsgericht 1.

1465 **Holzverkauf**

in der

Königlichen Oberförsterei Schleiden,

Donnerstag, den 23. ds. Mts.,
mittags 12½ Uhr,

in der Wirtschaft Heindrichs zu Blankenheim.

Schutzbezirk Nonnenbach:

Distr. 1, 4—9, 14, 16, 18, 19, 21—25, 29.

Eichen: 56 Stämme mit 30,52 fm, 38 rm Kl., 29 rm Kn., 53 rm aufg. und 70 rm unaufg. Reiser.

Buchen: 624 rm Kl., 510 rm Kn.; 1951 rm aufg. und 60 rm unaufg. Reiser.

Fichten: 154 Stämme mit 30,70 fm, 72 Stangen I., 57 Stangen II. und 35 Stangen III. Kl., 2 rm Schichtnutzholz.

Schleiden, den 14. April 1903.

Königliche Oberförsterei.

Druck von J. Stercken in Aachen.

... unmittelbar Beteiligten hierdurch aufgefordert, ... Ansprüche bei uns spätestens in dem am

Samstag, den 23. Mai 1903, vormittags 11 Uhr,

vor dem Regierungsrat Waldhecker an unserer Geschäftsstelle hierselbst — Oststraße 184 — anstehenden Termine anzumelden und zu begründen.

Düsseldorf, den 4. April 1903.

Königliche Generalkommission für die Rheinprovinz und die Hohenzollernschen Lande.
Küster.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Offene Lehrerstelle.

Nr. 201 Die Lehrerstelle an der katholischen Volksschule zu Lontzen-Busch ist neu zu besetzen.

Das Einkommen beträgt neben freier Dienstwohnung 1200 Mark Grundgehalt und 140 Mark Alterszulage.

Meldungen nebst Zeugnissen sind bis zum 22. d. Mts. dem Herrn Ortsschulinspektor Pfarrer Schwarz zu Lontzen einzureichen. Persönliche Vorstellung erwünscht.

Herbesthal, den 14. April 1903.

Der Bürgermeister.
Esser.

Nr. 202 **Bekanntmachung.**

Die Anlegung des Grundbuches für die Gemeinde Kelz hat begonnen.

Düren, den 9. April 1903.

Königliches Amtsgericht 8.

Nr. 203 **Personal-Nachrichten.**

Der Polizeidirektor, charakterisierte Polizeipräsident Hammacher in Schöneberg ist vom 11. d. Mts. ab in gleicher Amtseigenschaft an die Königliche Polizeidirektion in Aachen versetzt worden.

Der bisherige kommissarische Gewerbe-Inspektor Dr. Otto Welzel ist zum Königlichen Gewerbe-Inspektor ernannt und ihm vom 1. April d. Js. ab die etatsmäßige Stelle eines Gewerbe-Inspektors bei der Königlichen Gewerbe-Inspektion Aachen II in Aachen unter Anweisung seines Wohnsitzes daselbst verliehen worden.

Der Bürgermeister Johann Heinrich Philippy in Haaren ist als Bürgermeister der Landbürgermeisterei Würselen am 1. d. Mts. in den Ruhestand getreten. Die einstweilige Verwaltung ist von diesem Tage ab dem Bürgermeister Gustav Schaeffer in Schmidtheim übertragen worden.

Nachdem der Bürgermeister Gustav Schaeffer aus Schmidtheim mit der einstweiligen Verwaltung der Landbürgermeisterei Würselen, Landkreis Aachen, betraut worden, ist die einstweilige Verwaltung der Landbürgermeisterei Cronenburg und Marmagen im Kreise Schleiden dem Rendanten der Kreissparkasse und der Kreiskommunalkasse Gerhard Hubert Bürschgens in Schleiden übertragen worden.

Endgültig angestellt ist die seither einstweilig tätige Lehrerin Elisabeth Ophey bei der katholischen Volksschule zu Höngen, Kreis Aachen Land.

Hierzu der Öffentliche Anzeiger Nr. 16.

Druck von J. Stercken in Aachen.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 19. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 23. April 1903.

Inhalt: Inhaltsangabe der Gesetz-Sammlung S. 131. Termin der Neuwahlen für den Reichstag S. 131. Bienenzuchtlehrkursus für Frauen S. 131. Termin zur Prüfung für Hufschmiede S. 131. Einfuhr von geschlachtetem Fleisch aus Holland S. 131. Im Grenzbezirk zur Praxis berechtigte niederländische Medizinalpersonen S. 132. Auf Grund einer Nachkörung für das Jahr 1903 angekörter Hengst S. 132. Aufstellung eines Deckhengstes S. 132. Stand der Tierseuchen im Regierungsbezirk Aachen S. 133. Kursus zur Ausbildung von Turnlehrern S. 133. Verloren gegangene Gewerbescheine S. 133. Kreisverordnete für den Kreis Schleiden S. 133. Termine zur Feststellung der Entschädigung für die zum Bau der Eisenbahn Kreuzau—Heimbach in den Gemeinden Hausen und Heimbach zu enteignenden Grundstücke S. 133 bis 134. Wohnsitzverlegung eines Markscheiders S. 134. Reiseplan für das Aushebungsgeschäft im I. Bezirk der 29. Infanterie-Brigade für 1903 S. 134. Feststellung des Beitrages zur Handwerkskammer S. 134.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Nr. 204 Das 10. Stück enthält unter Nr. 10431. Gesetz, betreffend die Erweiterung des Stadtkreises Gelsenkirchen. Vom 31. März 1903. Unter Nr. 10432. Allerhöchster Erlaß vom 8. April 1903, betreffend die Errichtung einer Bergwerksdirektion in Dortmund.

Das 11. Stück enthält unter Nr. 10433. Gesetz, betreffend die Erweiterung des Stadtkreises Münster. Vom 31. März 1903.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

Nr. 205 **Bekanntmachung.**

Nachdem durch Kaiserliche Verordnung vom 28. März d. J. — Reichs-Gesetzblatt S. 111 — bestimmt worden ist, daß die **Neuwahlen für den Reichstag am 16. Juni d. J.** vorzunehmen sind, setze ich hierdurch auf Grund des §. 8 des Wahlgesetzes für den Reichstag vom 31. Mai 1869 und des §. 2 des Wahlreglements vom 28. Mai 1870 fest, daß die Auslegung der Wählerlisten am

Montag, den 18. Mai d. Js.,

zu beginnen hat.

Berlin, den 14. April 1903.

Der Minister des Innern.
In Vertretung:
von Bischoffshausen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nr. 206 Es wird beabsichtigt, in der Zeit vom 17. bis 24. Juni d. Js. hierselbst unter Leitung des Sektionsdirektors für Bienenzucht, Hauptlehrer a. D. Geilen, einen unentgeltlichen Lehrkursus in der Bienenzucht für Frauen abzuhalten.

Den Teilnehmerinnen kann im Bedarfsfalle die Gewährung einer mäßigen Beihülfe aus öffentlichen Mitteln in Aussicht gestellt werden.

Anmeldungen zu dem Kursus sind bis zum 10. Mai d. Js. bei den Landräten, seitens in hiesiger Stadt wohnender Frauen bei mir einzureichen.

Aachen, den 14. April 1903.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 207 Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung, betreffend den Betrieb des Hufbeschlaggewerbes vom 6. März 1885 (A.-Bl. S. 69) und unter Hinweis auf die §§. 3 und 4 der damit veröffentlichten Prüfungsordnung für Hufschmiede bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntnis, daß die Prüfung im 2. Vierteljahr 1903

am Freitag, den 19. Juni,
vormittags 8 Uhr,

stattfinden wird.

Die Gesuche um Zulassung zur Prüfung sind an den Vorsitzenden der Prüfungskommission für Hufschmiede, Herrn Departements-Tierarzt Dr. Schmidt hierselbst, zu richten.

Aachen, den 14. April 1903.

Der Regierungs-Präsident
von Hartmann.

Nr. 208 Im ersten Vierteljahr 1903 sind an geschlachtetem Fleisch aus Holland in den Regierungsbezirk Aachen

8886,25 kg Rindfleisch,
6000,— „ Kalbfleisch und
205 490,45 „ Schweinefleisch

eingeführt worden.

Aachen, den 17. April 1903.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 209 Nachstehendes Verzeichnis der in den Grenzgemeinden des Regierungsbezirks Aachen zur Ausübung der Praxis berechtigten niederländischen Medizinalpersonen wird hierdurch bekannt gemacht.

Aachen, den 15. April 1903.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Grensgemeenten.	Namen van de genees- en heelkundigen, tandmeesters en vroedvrouwen.	Titels.	Bevoegd tot uitoefening van:
Echt,	M. M. A. H. Sonnen,	med. chir. et art. obst. doct.,	genees-, heel- en verloskunst.
	M. M. van de Warenburg,	vroedvrouw,	verloskunst.
Kerkrade, (Kerkrade en Holz,)	L. H. Keulen,	arts,	genees-, heel- en verloskunst.
	M. M. Koullen, huisvrouw van W. J. Habets,	vroedvrouw,	verloskunst.
Maasniel,	C. Pover,	vroedvrouw,	verloskunst.
Simpelveld,	J. M. Hertzog, huisvrouw van P. J. Bindels,	vroedvrouw,	verloskunst.
Sittard,	P. Th. Joosten,	arts,	genees-, heel- en verloskunst.
	J. A. E. Schoenmaekers,	arts,	genees-, heel- en verloskunst.
Susteren,	A. M. Palmen, huisvrouw van J. Vinken,	vroedvrouw,	verloskunst.
Swalmen,	H. Lammerschop, huisvrouw van G. Brouns,	vroedvrouw,	verloskunst.
Tegelen,	M. Heijnen, huisvrouw van J. Dreesen,	vroedvrouw,	verloskunst.
	F. A. W. A. L. David,	vroedvrouw,	verloskunst.
Vaals,	J. L. Schouteten,	arts,	genees-, heel- en verloskunst.
	F. P. Roderburg,	vroedvrouw,	verloskunst.
	M. Th. Schoonbrood,	vroedvrouw,	verloskunst.
Wittem,	A. C. Houts, huisvrouw van Smeets,	vroedvrouw,	verloskunst.

Nr. 210 Gemäß §. 5 der Körordnung für die Privatbeschäler der Rheinprovinz vom 15. August 1880 wird das Signalement eines für das Jahr 1903 auf Grund einer Nachkörung angekörten Hengstes, sowie der Ort der Aufstellung desselben und die Höhe des Sprunggeldes nachstehend bekannt gemacht:

Nr. des Körscheins.	Eigentümer des Hengstes.		Signalement des Hengstes.					Ort der Aufstellung des Hengstes.	Sprunggeld.
	Name.	Wohnort.	Farbe.	Abzeichen.	Alter (Jahre.)	Größe (Stockmaß) Meter.	Rasse.		ℳ
39	Meulenbergh Karl.	Hoffstadt	dunkelbraun	Stern, linke Hinterfessel und rechte Hinterkrone weiß.	4	1,64	Belgier	Hoffstadt, Landkreis Aachen.	21

Aachen, den 15. April 1903.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 211 Der in der Bekanntmachung vom 24. Januar d. Js. unter Nr. 20 näher bezeichnete Hengst (vergleiche Amtsblatt Stück 5, Seite 23) ist in den Besitz des Peter Jäger in Hülhoven, Kreis Heinsberg, übergegangen und wird daselbst gegen ein erhöhtes Deckgeld von 15 Mark zum Sprunge gelassen werden.

Aachen, den 9. April 1903.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 212 **Stand der Tierseuchen im Regierungsbezirk Aachen** am 15. April 1903.

Seuchen.	Kreis.	Zahl der verseuchten Gemeinden.	Gehöfte.
Schweineseuche	Geilenkirchen	2	2

Aachen, den 16. April 1903.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 213 Im Auftrage des Herrn Ministers der geistl. pp. Angelegenheiten bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntnis, daß in der Königlichen Turnlehrer-Bildungsanstalt zu Berlin zu Anfang Oktober d. Js. wiederum ein sechsmonatiger Kursus zur Ausbildung von Turnlehrern eröffnet werden wird.

Für die Anmeldung und Aufnahme sind die von dem Herrn Minister unterm 15. Mai 1894 erlassenen, in unserm Amtsblatt Jahrgang 1894 (Nr. 29, Seite 259) veröffentlichten Bestimmungen maßgebend.

Diejenigen Volksschullehrer, welche an diesem Kursus teilzunehmen beabsichtigen, haben sich bis zum 10. Juni d. Js. bei dem zuständigen Kreisschulinspektor zu melden.

Aachen, den 15. April 1903.

Königliche Regierung,
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.
Boehm.

Nr. 214 Die Ehefrau Ludger Leisten aus Hürtgen, Kreis Düren, hat den für sie am 11. Dezember v. Js. unter Nr. 1474 zu 24 Mark für das laufende Jahr ausgefertigten, zum Handel mit Butter, Eiern, Kartoffeln und Obst berechtigenden Gewerbeschein verloren. Nachdem wir eine zweite Ausfertigung dieses Gewerbescheins erteilt haben, erklären wir die erste Ausfertigung hierdurch für ungültig und fordern die Polizeibehörden auf, dieselbe, falls sie vorgezeigt werden sollte, anzuhalten und an uns einzureichen.

Aachen, den 15. April 1903.

Königliche Regierung,
Abteilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten.
von Peguilhen.

Nr. 215 Der Josef Hark zu Scherberg hat den für ihn am 10. Januar ds. Js. unter Nr. 752 zu 36 Mark für das laufende Jahr ausgefertigten, zum Handel mit Obst, Zuckerwaren, Fischen, Gemüse, Strickgarn, Lumpen und Tuchschlappen, sowie mit wollenen nnd baumwollenen Strümpfen, Tuchresten, Unter- und Oberkleidern, Cigarren und Kaffeebohnen berechtigenden Gewerbeschein verloren.

Nachdem wir eine zweite Ausfertigung dieses Gewerbescheins erteilt haben, erklären wir die erste Ausfertigung hierdurch für ungültig und fordern die Polizeibehörden auf, dieselbe, falls sie vorgezeigt werden sollte, anzuhalten und an uns einzureichen.

Aachen, den 20. April 1903.

Königliche Regierung,
Abtheilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten.
von Peguilhen.

Nr. 216 **Bekanntmachung.**

Die von dem Kreistage für den Kreis Schleiden vollzogene Wahl
1. des Bürgermeisters Schmitz zu Zingsheim,
2. des Gutsbesitzers Jakobi zu Weyer,
3. des Rentners Gustav Mengelbier zu Reifferscheid,
4. des Landwirts Michael Maintz zu Mechernich,
5. des Gemeindevorstehers Gravett zu Dollendorf,

zu Kreisverordneten für den Kreis Schleiden ist auf Grund des §. 2 des Gesetzes vom 30. Juni 1834 (G S. S. 96) von uns bestätigt worden.

Düsseldorf, den 7. April 1903.

Königliche Generalkommission
für die Rheinprovinz und die Hohenzollernschen Lande.
Küster.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung.

Nr. 217 In dem Verfahren, betreffend die Feststellung der Entschädigung für die zum Bau der Eisenbahn Kreuzau-Heimbach in den Gemeinden Hausen und Heimbach zu enteignenden Grundstücke habe ich als Kommissar des Herrn Regierungs-Präsidenten zu Aachen für die durch §§. 25 ff. des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 vorgeschriebene Verhandlung Termin an Ort und Stelle auf Montag den 27. April, Dienstag den 28. April, Freitag den 1. Mai, Samstag den 2. Mai, Dienstag den 5. Mai, Mittwoch den 6. Mai, Freitag den 8. Mai, Samstag den 9. Mai, Freitag den 15. Mai, Samstag den 16. Mai d. Js. anberaumt.

In den Terminen wird unter Zuziehung der vom Herrn Regierungs-Präsidenten ernannten vereideten Sachverständigen eine Begehung der zu enteignenden Grundstücke stattfinden. Der Wert dieser Grundstücke wird von den Sachverständigen abgeschätzt werden. Das Gutachten der letzteren wird den Beteiligten vor dem Abschluß der kommissarischen Verhandlungen bekannt gegeben werden.

Die Eigentümer der der Enteignung unterliegenden Grundstücke erhalten zu den Terminen besondere Vorladungen. Alle übrigen Beteiligten werden hierdurch aufgefordert, in den Terminen zu erscheinen und ihre Rechte wahrzunehmen.

Aachen, den 17. April 1903.

Der Enteignungs-Kommissar.
Dr. Frank,
Regierungs-Rat.

Nr. 218 Bekanntmachung.

Auf Grund des §. 4 der Allgemeinen Vorschriften für die Markscheider im Preußischen Staate vom 21. Dezember 1871 bringen wir zur öffentlichen Kenntnis, daß der konzessionierte Markscheider J. Kraeber seinen Wohnsitz von Kohlscheid nach Aachen, Augustastraße 89, verlegt hat.

Bonn, den 18. April 1903.

Königliches Oberbergamt.

Nr. 219 Reiseplan

für das Aushebungsgeschäft im I. Bezirk der 29. Infanterie-Brigade für 1903.

Datum Monat	Datum Tag	Wochentag	Bezeichnung des Geschäfts.	Beginn Uhr.
Juni	21.	Sonntag	Reise des Arztes und Unterpersonals nach Eupen	
	22.	Montag	Reise nach Eupen und Aushebung daselbst	8⁴⁵ Vorm.
	23.	Dienstag	Aushebung in Eupen und Reise nach Montjoie	"
	24.	Mittwoch	Aushebung in Montjoie	8⁰ Vorm.
	25.	Donnerstag	desgleichen und Reise nach Malmedy	"
	26.	Freitag	Aushebung in Malmedy und Reise nach St. Vith	"
	27.	Sonnabend	Aushebung in St. Vith	"
	28.	Sonntag	Reise nach Schleiden	
	29.	Montag	Ruhe (Peter u. Paul)	
	30.	Dienstag	Aushebung in Schleiden	9⁰ Vorm.
Juli	1.	Mittwoch	desgleichen	"
	2.	Donnerstag	desgleichen und Reise nach Aachen	"
	3.	Freitag	Aushebung in Aachen Stadt	8⁰ Vorm.
	4.	Sonnabend	desgleichen	"
	5.	Sonntag	Ruhe	
	6.	Montag	Aushebung in Aachen Stadt	"
	7.	Dienstag	desgleichen	"
	8.	Mittwoch	desgleichen	"
	9.	Donnerstag	desgleichen	"
	10.	Freitag	Aushebung in Aachen Land	"
	11.	Sonnabend	desgleichen	"
	12.	Sonntag	Ruhe	
	13.	Montag	Aushebung in Aachen Land	"
	14.	Dienstag	desgleichen	"
	15.	Mittwoch	desgleichen	"
	16.	Donnerstag	desgleichen	"
	17.	Freitag	desgleichen	"

Handwerkskammer zu Aachen.

Nr. 220 Auf Grund der Bestimmungen des Herrn Regierungs-Präsidenten zu Aachen vom 27. Juli 1900 I. J. Nr 15543, betreffend die Aufbringung der Kosten der Handwerkskammer zu Aachen, wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß die Höhe des Simplums für das Veranlagungsjahr 1903 auf 6,35 Mark ermittelt und festgestellt worden ist.

Aachen, den 15. April 1903.

Der Vorstand der Handwerkskammer:
Peter Weber jr., Vorsitzender
Scholl, Sekretär.

Hierzu der Öffentliche Anzeiger Nr. 17.

Druck von J. Stercken in Aachen.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 20. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 30. April 1903.

Inhalt: Inhaltsangabe des Reichs-Gesetzblatts und der Gesetz-Sammlung S. 135. Bewilligung von Gnadenmonatspension und die Verwaltung der Geschäfte als Pensionsregelungsbehörde für den Bereich der Marineverwaltung seitens der Regierungen pp. S. 135—136. Bekanntmachung, betreffend den Umlauf von Scheidemünzen niederländischen Gepräges S. 136—137. Preußisches Staatsschuldbuch S. 137—138. Prüfung für Vorsteher an Taubstummenanstalten im Jahre 1903 S. 138. Bienenzuchtlehrkursus für Frauen S. 138. Elefanten-Apotheke in Düren S. 138. Im Grenzbezirk zur Praxis berechtigte Medizinalpersonen S. 138. Bekanntmachung, betreffend die Informationsreise eines Mitgliedes der Normal-Eichungskommission S. 138. Prüfung für Lehrerinnen der Hauswirtschaftskunde S. 138—139. Landespolizeiliche Anordnung S. 139. Erhebung des zu der Ruhegehaltskasse der Kreiskommunalverbände und Stadtgemeinden der Rheinprovinz zu leistenden Beitrages S. 139. Beitrag zur Ruhegehaltskasse der Landbürgermeistereien und Landgemeinden der Rheinprovinz für 1902 S. 139. Abänderung der Ausführungsbestimmungen zu dem Tabaksteuergesetz S. 139. Reiseplan für das Aushebungsgeschäft im II. und I. Bezirk der 29. Infanterie-Brigade für 1903 S. 140—141. Offene Lehrerstelle an der kath. Volksschule zu Lontzen-Busch, Kreis Eupen S. 142. Personal-Nachrichten S. 142.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Nr. 221 Das 17. Stück enthält unter Nr. 2947: Bekanntmachung, betreffend den Beitritt des Reichs zu dem internationalen Verbande zum Schutze des gewerblichen Eigentums. Vom 9. April 1903. Unter Nr. 2948: Abkommen zwischen dem Deutschen Reiche und Italien zur Abänderung des Übereinkommens vom 18. Januar 1892, betreffend den gegenseitigen Patent-, Muster- und Markenschutz. Vom 4. Juni 1902. Unter Nr. 2949: Abkommen zwischen dem Deutschen Reiche und der Schweiz zur Abänderung des Übereinkommens vom 13. April 1892, betreffend den gegenseitigen Patent-, Muster- und Markenschutz. Vom 26. Mai 1902. Das 18. Stück enthält unter Nr. 2950: Vertrag zwischen dem Reiche und Luxemburg über den Betrieb der Wilhelm-Luxemburg-Eisenbahnen. Vom 11. November 1902. Unter Nr. 2951: Bekanntmachung, betreffend die Vereinbarung erleichternder Vorschriften für den wechselseitigen Verkehr zwischen den Eisenbahnen Deutschlands und Luxemburgs. Vom 15. April 1903. Das 19. Stück enthält unter Nr. 2952: Allerhöchster Erlaß, betreffend die Führung des Eisernen Kreuzes auf der Handelsflagge. Vom 7. Februar 1903.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Nr. 222 Das 12. Stück enthält unter Nr. 10434: Gesetz über die Landestrauer. Vom 14. April 1903. Unter Nr. 10435: Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil des Bezirkes des Amtsgerichts Biedenkopf. Vom 14. April 1903. Unter Nr. 10436: Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil der Bezirke der Amtsgerichte Camberg, Herborn, Hochheim, Montabaur und Usingen. Vom 18. April 1903.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

Nr. 223 Vom 1. April 1903 ab werden die Königlichen Regierungen, bezw. das Königliche Polizei-Präsidium in Berlin, die Intendantur des XIV. Armeekorps und das Ministerium für Elsaß-Lothringen (Abteilung für Finanzen, Gewerbe und Domänen) ermächtigt, die Zahlung der Pension für den auf den Sterbemonat folgenden Monat nicht bloß an die hinterbliebene Witwe oder ehelichen Nachkommen von Militärpersonen der Unterklassen der Marine, sondern auch von Offizieren u. s. w. zu genehmigen.

Dies gilt nicht nur für die im §. 39 des Militär-Pensionsgesetzes Absatz 1, sondern auch für die im Absatz 2 erwähnten Fälle.

Nur bei vorhandenen Zweifeln über die Zulässigkeit der Bewilligung ist die Entscheidung des Reichs-Marine-Amts zu erbitten.

(Vergl. die in der Zusammenstellung der Militärpensionsgesetze enthaltenen Bestimmungen zu den §§. 39 bis 45 Ziffer 6 und zu den §§. 94 bis 98 Ziffer 1.) Bemerkt wird, daß von den an Pensionäre der Marine bewilligten Gnadenunterstützungen aus Kapitel 75 Titel 6 des Reichshaushaltsetats Gnadenmonatsbeträge nicht zu zahlen sind.

Anträge auf Feststellung und Anweisung des zuständigen Witwen- und Waisengeldes sind wie bisher von den Hinterbliebenen der Pensionäre direkt dem Reichs-Marine-Amte vorzulegen.

Des weiteren werden hiermit vom Eingangs genannten Zeitpunkte ab den Königlichen Regierungen u. s. w. auch die Geschäfte als Pensionsregelungsbehörde bezüglich der Oberklassen der Marine (Offiziere pp. und Beamte) übertragen.

Eine Nachweisung über das zuletzt bezogene Diensteinkommen der älteren Pensionäre wird den Regierungen u. s. w. nicht zugestellt werden.

In den voraussichtlich seltenen Fällen, in welchen bei vorkommenden Pensionsregelungen die Regierungen u. s. w. das frühere Diensteinkommen wissen müssen, ist dieserhalb kurz beim Reichs-Marine-Amte anzufragen.

Berlin, den 26. Februar 1903.

Der Staatssekretär
des Reichs-Marine-Amts.
In Vertretung:
Unterschrift.

Nr. 224 Bekanntmachung, betreffend den Umlauf von Scheidemünzen niederländischen Gepräges innerhalb preußischer Grenzbezirke. Vom 19. März 1903.

Im Anschluß an das Verbot des Umlaufs fremder Scheidemünzen — Bekanntmachung vom 16. April 1888 (Reichs-Gesetzbl. S. 149) hat der Bundesrat genehmigt, daß die Scheidemünzen niederländischen Gepräges innerhalb der nachstehend verzeichneten Gemeindebezirke in Zahlung gegeben und genommen werden dürfen:

Gemeindebezirk	Kreis	Regierungsbezirk
Landgemeinden: Boen, Bunde, Bunderneuland, Charlottenpolder, Heinitzpolder, Landschaftspolder, Wymeer.	Weener	Aurich
Landgemeinden: Heede, Neu-Rhede, Rhede.	Aschendorf	Osnabrück
Städte: Bentheim, Neuenhaus, Nordhorn, Schüttorf.	Grafschaft Bentheim	Osnabrück
Landgemeinden: Achterberg, Adorf, Agterhorn, Altendorf, Bakelde, Bardel, Bentheim, Bookholt, Brandlecht, Echteler, Emlichheim, Eschebrügge, Frensdorf, Georgsdorf, Getelo, Gildehaus, Groß-Ringe, Hagelshoek, Halle, Heesterkante, Hestrup, Holt und Haar, Hoogstede-Bathorn, Itterbeck, Klein-Ringe, Laar, Lage, Neerlage, Neu-Ringe, Ohne, Quendorf, Samern, Sieringhoek, Suddendorf, Uelsen, Volzel, Vorwald, Waldseite, Wengsel, Westenberg, Wielen, Wilsum.		
Gutsbezirke: Bentheim, Brandlecht.		
Wohnplätze: Provinzialmoor und Schöningsdorf (Landgemeinde Gr. Fullen).	Meppen	Osnabrück
Landgemeinden: Hebelermeer, Hesepertwist, Lindloh, Rühlertwist, Rütenbrock, Schwartenberg.		
Städte: Ahaus, Gronau i. W., Stadtlohn, Vreden.	Ahaus	Münster
Landgemeinden: Almsick, Alstätte, Ammeln, Ammeloe, Epe (Dorf), Epe (Kirchspiel), Estern-Büren, Heek, Hengeler-Wendfeld, Hundewick, Nienborg, Ottenstein, Südlohn, Wessendorf, Wessum (Dorf), Wessum (Kirchspiel), Wüllen.		
Städte: Anholt, Bocholt, Borken.	Borken	Münster
Landgemeinden: Barlo, Borkenwirthe, Hemden, Spork, Suderwick, Vardingholt, Weseke.		
Landgemeinde: Ochtrup.	Steinfurt	Münster
Städte: Goch, Cleve.	Cleve	Düsseldorf
Landgemeinden: Alt-Kalkar, Appeldorn, Asperden, Brienen, Bylerward, Donsbrüggen, Emmericher Eiland, Grieth, Griethausen, Hanselaer, Hassum, Hau, Hönnepel, Hommersum, Hülm, Huisberden, Kalkar, Keeken, Kellen, Kessel, Kranenburg, Louisendorf, Materborn, Mehr, Neu-Louisendorf, Nieder-Mörmter,		

Gemeindebezirk	Kreis	Regierungsbezirk
Niel, Pfalzdorf, Rindern, Salmorth, Schenkenschanz, Schneppenbaum, Till-Moyland, Warbeyen, Wardhausen, Wissel, Wisselward, Wyler, Zyfflich.		
Landgemeinden: Herongen, Kevelaer, Klein-Kevelaer, Leuth, Straelen, Twisteden, Walbeck, Weeze.	Geldern	Düsseldorf
Stadt: Kaldenkirchen. Landgemeinden: Born, Bracht, Brüggen.	Kempen	Düsseldorf
Städte: Emmerich, Isselburg. Landgemeinden: Bienen, Borghees, Dornick, Elten, Grietherbusch, Gronstein-Steinward, Heelden, Hüthum, Hurl, Klein-Netterden, Millingen, Praest, Vehlingen, Vrasselt.	Rees	Düsseldorf
Landgemeinden: Herzogenrath, Kornelimünster, Laurensberg, Merkstein, Pannesheide, Richterich, Rimburg.	Aachen (Land)	Aachen
Landgemeinden: Elmpt, Nieder-Krüchten.	Erkelenz	Aachen
Landgemeinden: Birgden, Frelenberg, Gangelt, Scherpenseel, Teveren, Wohnplatz Hastenrath (Landgemeinde Schümmerquartier).	Geilenkirchen	Aachen
Landgemeinden: Arsbeck, Birgelen, Braunsrath, Breberen, Effeld, Haaren, Havert, Hillensberg, Höngen, Karken, Kempen, Kirchhoven, Millen, Myhl, Ophoven, Orsbeck, Saeffelen, Süsterseel, Tüdderen, Waldfeucht, Wassenberg, Wehr, Wildenrath.	Heinsberg	Aachen

Berlin, den 19. März 1903.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: Freiherr von Thielmann.

Nr. 225 Bekanntmachung.

Das Preußische Staatsschuldbuch ist auch in dem Ende März d. J. abgelaufenen Geschäfsjahre seitens der Besitzer von Schuldverschreibungen der konsolidierten Staatsanleihen lebhaft in Anspruch genommen worden.

Die Zahl der eingetrageuen Konten betrug Ende März

1901: 28 909 über 1 466 168 250 M
1902: 30 337 „ 1 577 323 650 M.,
sie ist bis Ende März
1903 auf 31 383 über 1 629 887 550 M.
Kapital gestiegen.

Von diesen Konten entfallen 86% auf Kapitalien bis zu 50 000 M. und 14% auf größere Kapitalsanlagen.

Für physische Personen waren Ende März 1903: 18919 Konten über 727 556 400 M., für juristische Personen 5769 Konten über 617 979 100 M. und für Vermögensmassen ohne juristische Persönlichkeit 5974 Konten über 191 837 650 M. eingetragen. Die Zahl der Konten für Bevormundete oder in Pflegschaft Stehende betrug 1834.

Von den Zinsen ließen sich die Empfangsberechtigten halbjährlich 18 324 Posten von der Staatsschulden-Tilgungskasse in Berlin durch Wertbrief oder Postanweisung direkt zusenden, 5339 Posten wurden durch Gutschrift auf Reichsbank-Girokonto berichtigt, und 13 896 Posten wurden bei den mit der Auszahlung betrauten Königlichen Kassen und Reichsbankanstalten abgehoben.

Von den Konteninhabern wohnen 27 011 in Preußen, 4020 in anderen Staaten Deutschlands, 262 in den übrigen Staaten Europas, 15 in Asien, 18 in Afrika, 54 in Amerika und 3 in Australien.

Das Staatsschuldbuch ist allen denjenigen Besitzern von Konsols zu empfehlen, für welche diese Papiere eine dauernde Anlage bilden, und welche Kapital und Zinsen gegen den Schaden unbedingt sichern wollen, der ihnen, so lange ihr Recht von dem jeweiligen Besitze der Schuldverschreibungen und Zinsscheine abhängig ist, durch Diebstahl, Verbrennen oder sonstiges Abhandenkommen dieser Effekten nicht selten entsteht.

Laufende Verwaltungskosten werden von den Konteninhabern nicht erhoben. Für jede Einschrift ist ein einmaliger Betrag von 25 Pfennig für jede angefangenen 1000 M. des Kapitalbetrages, über den verfügt wird, (mindestens 1 M.) zu zahlen.

Die von uns herausgegebenen „Amtlichen Nachrichten über das Preußische Staatsschuldbuch“, welche über Zweck und Einrichtung des Schuldbuchs Genaueres enthalten, können durch jede Buchhandlung oder

direkt von dem Verlage J. Guttentag, G. m. b. H., Berlin, für den Preis von 40 Pfennig oder durch die Post frei für 45 Pfg. bezogen werden.

Berlin, den 8. April 1903.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.
von Hoffmann.

Bekanntmachung.

Nr. 226 Die im Jahre 1903 in Berlin abzuhaltende Prüfung für Vorsteher an Taubstummen-Anstalten wird am 24. September, vormittags 9 Uhr, beginnen.

Meldungen zu derselben sind an den Unterrichtsminister zu richten und bis zum 8. August d Js. bei demjenigen Königlichen Provinzial-Schulkollegium bezw. bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Aufsichtskreise der Bewerber im Taubstummen- oder Schuldienste beschäftigt ist, unter Einreichung der im §. 5 der Prüfungs-Ordnung vom 11. Juni 1881 bezeichneten Schriftstücke anzubringen. Bewerber, welche nicht an einer preußischen Anstalt tätig sind, können ihre Meldung bei Führung des Nachweises, daß solche mit Zustimmung ihrer Vorgesetzten bezw. ihrer Landesbehörde erfolgt, unmittelbar an den Unterrichtsminister richten.

Berlin, den 11. April 1903.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
Im Auftrage:
Schwartzkopff.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nr. 227 Es wird beabsichtigt, in der Zeit vom 17. bis 24. Juni d. Js. hierselbst unter Leitung des Sektionsdirektors für Bienenzucht, Hauptlehrer a. D. Geilen, einen unentgeltlichen Lehrkursus in der Bienenzucht für Frauen abzuhalten.

Den Teilnehmerinnen kann im Bedarfsfalle die Gewährung einer mäßigen Beihülfe aus öffentlichen Mitteln in Aussicht gestellt werden.

Anmeldungen zu dem Kursus sind bis zum 10. Mai d. Js. bei den Landräten, seitens in hiesiger Stadt wohnender Frauen bei mir einzureichen.

Aachen, den 14. April 1903.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 228 **Bekanntmachung.**

Im Auftrage des Herrn Reichskanzlers wird im Laufe des Frühjahrs oder Sommers das Mitglied der Kaiserlichen Normal-Eichungskommission, Regierungsrat Dr. Homann, die Rheinprovinz zu Informationszwecken besuchen.

Indem ich die beteiligten Gemeindebehörden hiervon in Kenntnis setze, weise ich dieselben an, den genannten Herrn bei Ausführung seines Auftrags zu unterstützen, insbesondere ihm zu ermöglichen, sich von den Einrichtungen der Eichämter Kenntnis zu verschaffen.

Aachen, den 28. April 1903.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 229 Das im Amtsblatt von 1902 auf Seite 244 veröffentlichte Verzeichnis der in den Grenzgemeinden gemäß der Konvention vom 7. Februar 1873 (R.-G.-Bl. Nr. 9) zur Ausübung der Praxis berechtigten belgischen Medizinal- und Veterinärpersonen hat folgende Veränderungen erfahren:

Province de Liège.

Zu streichen: Daman, J., docteur en médecine, à Stavelot.
Magnée, H., docteur en médicine, à Stavelot.

Hinzuzufügen: Schuindt, J., docteur en médecine, à Stavelot.

Zu berichtigen: Nyssen, F., docteur en médecine (statt: sage femme) à Welkenraedt.

Province de Luxembourg.

Zu streichen: Meyers, N., docteur en médecine, à Beho;
Vinçotte, M., veuve Gilson, sage femme, à Ennal.

Hinzuzufügen: Noël, Alice, sage femme, à Grand-Halleux;
Noël, Asterine, sage femme, à Grand-Halleux.

Aachen, den 23. April 1903.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Landespolizeiliche Anordnung.

Nr. 230 Mit Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten bestimme ich hiermit, daß für solche räudeverdächtige Schafherden, deren Besitzer sich nicht zur Anwendung des Badeverfahrens verstehen wollen, sofort nach §. 22 des Reichsviehseuchengesetzes vom $\frac{\text{23. Juni 1880}}{\text{1. Mai 1894}}$ die Stallsperre anzuordnen ist.

Zuwiderhandlungen werden auf Grund des §. 66 Ziffer 4 des Reichsviehseuchengesetzes mit Geldstrafe bis zu 150 Mark, sofern nicht nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist, bestraft.

Aachen, den 26. April 1903.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 231 Der Apotheker Max Pick aus Cöln hat auf Grund der ihm durch Urkunde vom 22.

April 1903 erteilten Genehmigung die Jansensche (Elefanten-)Apotheke in Düren übernommen.

Aachen, den 22. April 1903.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: Boehm.

Bekanntmachung.

Nr. 232 Neben der bereits in Cöln bestehenden Kommission zur Prüfung für Lehrerinnen der Hauswirtschaftskunde und den in Coblenz und Düsseldorf vorhandenen Komissionen zur Prüfung für Lehrerinnen der weiblichen Handarbeiten wird von diesem Jahre ab in Rheydt eine Kommission zur Prüfung für Lehrerinnen der Hauswirtschaftskunde und der weiblichen Handarbeiten eingesetzt werden.

Der Termin für diese Prüfung ist auf den 15. Juni ds. Js. und die folgenden Tage festgesetzt.

Für die Anmeldung und Zulassung zur Prüfung sind die Bestimmungen der §§. 3 und 4 der Prüfungsordnung für Lehrerinnen der Hauswirtschaftskunde vom 11. Januar 1902 bezw. der §§. 4 und 5 der Prüfungsordnung für Lehrerinnen der weiblichen Handarbeiten vom 22. Oktober 1885 maßgebend.

Coblenz, den 21. April 1903.

Provinzial-Schulkollegium.

Nr. 233 Bekanntmachung.

Nach dem Beschlusse des Bundesrats vom 19. März d. Js. erhält in Abänderung der Ausführungsbestimmungen zu dem Tabaksteuergesetz vom 16. Juli 1879 der Absatz 1 des §. 18 der Bekanntmachung, betreffend die Besteuerung des Tabaks, vom 25. März 1880 folgende Fassung:

„Fehlmengen, die bei der Aufnahme des Tabaks in eine Niederlage gegen das beim Versendungsschein-Ausfertigungsamte festgestellte Nettogewicht sich ergeben, können,

a) wenn der Tabak mit unverletztem amtlichen Verschluß oder unter ununterbrochener amtlicher Begleitung angekommen ist, in vollem Umfange,

b) in anderen Fällen bis zu 1/3 Prozent des im Versendungsschein angegebenen Nettogewichts

steuerfrei gelassen werden, sofern der Gewichtsverlust lediglich durch Eintrocknen des Tabaks oder ähnliche Ursachen entstanden ist.“

Cöln, den 16. April 1903.

Der Provinzialsteuerdirektor:
Triest.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 234 Bekanntmachung.

Auf Grund des §. 7 der Satzungen der Ruhegehaltskasse für die Kreis-Kommunalverbände und Stadtgemeinden der Rheinprovinz wird bekannt gemacht, daß im Rechnungsjahre 1902 an Ruhegehältern 52 834 M. 77 Pfg. gezahlt sind. Unter Hinzurechnung der für die Beschaffung dieser Summe entstandenen Zinsen sowie der Verwaltungskosten einerseits und unter Anrechnung nachgezahlter Beiträge für 1901 andererseits sind aufzubringen:

54 294 M. 63 Pfg.

Die umlagepflichtigen Gehälter haben betragen:

2 815 077 Mark,

sodaß auf jede Mark des vorbezeichneten Diensteinkommens rund 1,93 Pfennig entfallen.

Da gemäß §. 16 der Satzungen zur Bildung eines Reservefonds der jährlichen Umlage 1% der beitragspflichtigen Gehälter zuzuschlagen ist, müssen 2,93 Pfennig für jede Mark Diensteinkommen zur Erhebung gelangen.

Die Einforderung der hiernach von den einzelnen Verbänden zu entrichtenden Beiträge wird mittels besonderer Anschreiben erfolgen.

Düsseldorf, den 27. April 1903.

Der Landeshauptmann der Rheinprovinz:
Dr. Renvers.

Nr. 235 Bekanntmachung.

Auf Grund des §. 3 der Satzungen für die Ruhegehaltskasse der Landbürgermeistereien und Landgemeinden der Rheinprovinz vom 18. März 1901 wird bekannt gemacht, daß während des Rechnungsjahres 1902 an Ruhegehältern 330 893 M. 95 Pfg. gezahlt sind.

Unter Hinzurechnung der für die Beschaffung dieses Betrages entstandenen Zinsen sowie der Verwaltungskosten einerseits und unter Anrechnung eines noch vorhandenen Bestandes an Mehrumlage aus 1901 sowie aus Nacherhebungen gemäß §. 8 der Satzungen andererseits sind aufzubringen

333 462 M. 39 Pfg.

Die umlagepflichtigen Diensteinkommen haben nach dem Stande vom Monat April 1902 betragen

5 737 867 Mark.

Mithin berechnet sich der für das genannte Rechnungsjahr zur Ruhegehaltskasse der Landbürgermeistereien und Landgemeinden der Rheinprovinz zu leistende Beitrag für jede Mark des umlagepflichtigen Diensteinkommens auf rund 5,82 Pfennig.

Die Einforderung der hiernach von den einzelnen Bürgermeistereien zu entrichtenden Beiträge wird mittels besonderer Anschreiben erfolgen.

Düsseldorf, den 27. April 1903.

Der Landeshauptmann der Rheinprovinz:
Dr. Renvers.

Nr. 236 Reise- und Geschäfts-Plan

für das Aushebungs- und Invaliden-Prüfungs-Geschäft im II. Bezirk der 29. Infanterie-Brigade für 1903.

Datum Monat	Datum Tag	Wochentag	Beginn	Zahl der vorzustellenden Invaliden	Bezeichnung des Geschäfts	Bemerkungen
Mai	12.	Dienstag	—	—	Reise nach Düren (nur soweit erforderlich)	
	13.	Mittwoch	$8^1/_2$	6	Superrevision und Aushebung in Düren	Listen-Revision
	14.	Donnerstag	"	6	desgl.	
	15.	Freitag	"	6	desgl.	
	16.	Samstag	"	6	desgl.	
	17.	Sonntag	—	—	Ruhe	
	18.	Montag	$8^1/_2$	6	Superrevision und Aushebung in Düren	
	19.	Dienstag	"	6	desgl. und Reise nach Jülich	
	20.	Mittwoch	$7^1/_2$	5	Superrevision und Aushebung in Jülich	
	21.	Donnerstag	—	—	Ruhe (Christihimmelfahrt)	
	22.	Freitag	$7^1/_2$	5	Superrevision und Aushebung in Jülich	
	23.	Samstag	"	5	desgl. und Reise nach Geilenkirchen	
	24.	Sonntag	—	—	Ruhe	
	25.	Montag	8	5	Superrevision und Aushebung in Geilenkirchen	Listen-Revision
	26.	Dienstag	8	5	desgl. und Reise nach Heinsberg	
	27.	Mittwoch	8	3	Superrevision und Aushebung in Heinsberg	
	28.	Donnerstag	8	3	desgl. und Reise nach Erkelenz	
	29.	Freitag	8	5	Superrevision und Aushebung in Erkelenz	Listen-Revision
	30.	Samstag	8	4	desgl. und Reise nach Kempen bezw. in die Garnison	
	31.	Sonntag	—	—	Ruhe (Pfingsten)	
Juni	1.	Montag	—	—		
	2.	Dienstag	8	6	Superrevision und Aushebung in Kempen	
	3.	Mittwoch	8	6	desgl.	
	4.	Donnerstag	8	6	desgl. und Reise nach Dülken	
	5.	Freitag	$8^1/_2$	4	Superrevision und Aushebung in Dülken	Listen-Revision
	6.	Samstag	"	4	desgl.	
	7.	Sonntag	—	—	Ruhe	
	8.	Montag	$8^1/_2$	3	Superrevision und Aushebung in Dülken und Reise nach M.-Gladbach	
	9.	Dienstag	"	6	Superrevision und Aushebung in M.-Gladbach Stadt	
	10.	Mittwoch	"	5	desgl.	
	11.	Donnerstag	—	—	Ruhe (Fronleichnam)	
	12.	Freitag	$8^1/_2$	5	Superrevision und Aushebung in M.-Gladbach Stadt	
	13.	Samstag	"	5	desgl.	
	14.	Sonntag	—	—	Ruhe	
	15.	Montag	$8^1/_2$	7	Superrevision und Aushebung in M.-Gladbach Land	Listen-Revision
	16.	Dienstag	—	—	Ruhe (Reichstagswahl)	

Datum Monat	Tag	Wochentag	Beginn	Zahl der vorzustellenden Invaliden	Bezeichnung des Geschäfts	Bemerkungen
Juni	17.	Mittwoch	$8^1/_2$	6	Superrevision und Aushebung in M.-Gladbach Land	
	18.	Donnerstag	"	6	desgl.	
	19.	Freitag	"	6	desgl.	
	20.	Samstag	"	6	desgl.	
	21.	Sonntag	—	—	Ruhe	
	22.	Montag	$8^1/_2$	6	Superrevision und Aushebung in M.-Gladbach Land	
	23.	Dienstag	"	6	desgl.	
	24.	Mittwoch	"	6	desgl. und Rückreise.	

Nr. 237 **Reiseplan**

für das Aushebungsgeschäft im I. Bezirk der 29. Infanterie-Brigade für 1903.

Datum Monat	Tag	Wochentag	Bezeichnung des Geschäfts	Beginn Uhr.
Juni	21.	Sonntag	Reise nach Schleiden	
	22.	Montag	Aushebung in Schleiden	9^0 V.
	23.	Dienstag	desgleichen	"
	24.	Mittwoch	desgleichen	"
	25.	Donnerstag	Reise von Schleiden nach St. Vith.	
	26.	Freitag	Aushebung in St. Vith und Reise nach Malmedy	8^0 V.
	27.	Samstag	Aushebung in Malmedy	"
	28.	Sonntag	Reise nach Montjoie	
	29.	Montag	Ruhe (Peter u. Paul)	
	30.	Dienstag	Aushebung in Montjoie	8^0 V.
Juli	1.	Mittwoch	desgleichen und Reise nach Eupen	"
	2.	Donnerstag	Aushebung in Eupen	8^{45} V.
	3.	Freitag	desgleichen und Reise nach Aachen	"
	4.	Samstag	Aushebung in Aachen Stadt	8^0 V.
	5.	Sonntag	Ruhe	
	6.	Montag	Aushebung in Aachen Stadt	"
	7.	Dienstag	desgleichen	"
	8.	Mittwoch	desgleichen	"
	9.	Donnerstag	desgleichen	"
	10.	Freitag	desgleichen	"
	11.	Samstag	Aushebung in Aachen Land	"
	12.	Sonntag	Ruhe	
	13.	Montag	Aushebung in Aachen Land	"
	14.	Dienstag	desgleichen	"
	15.	Mittwoch	desgleichen	"
	16.	Donnerstag	desgleichen	"
	17.	Freitag	desgleichen	"
	18.	Samstag	desgleichen	"

Der im Amtsblatt Stück 19, Seite 134, Nr. 219 veröffentlichte Reiseplan tritt außer Kraft.

Nr. 238 Offene Lehrerstelle.

Die Lehrerstelle an der katholischen Volksschule zu Lontzen-Busch, Kreis Eupen, ist neu zu besetzen. Das Einkommen beträgt neben freier Dienstwohnung 1200 Mk. Grundgehalt und 140 Mk. Alterszulage.

Meldungen nebst Zeugnissen sind bis zum 12. Mai cr. dem Unterzeichneten einzureichen. Persönliche Vorstellung erwünscht.

Herbesthal, den 23. April 1903.

Der Bürgermeister.
Esser.

Nr. 239 Personal-Nachrichten.

Nachdem der Bürgermeister Karl Lück zu Brachelen, Kreis Geilenkirchen, als Bürgermeister der Stadt Kempen, Regierungsbezirk Düsseldorf, bestätigt worden, ist die einstweilige Verwaltung der Landbürgermeistereien Bracheln und Randerath dem Verwaltungssekretär August Will in Trarbach übertragen worden.

Endgültig angestellt sind die seither einstweilig tätigen Lehrerinnen:

1. Maria Kuck bei der katholischen Volksschule zu Arnoldsweiler, Kreis Düren;
2. Maria Vliex bei der katholischen Volksschule zu Bierstraß, Kreis Aachen Land.

Der Lehrerin Elise Schulte hierselbst wird hiermit gemäß der Instruktion des Kgl. Staatsministeriums vom 31. Dezember 1839 die Erlaubnis erteilt, die Stelle einer Hauslehrerin im hiesigen Regierungsbezirk zu übernehmen.

Der Herr Ober-Präsident hat den Verwaltungssekretär Anton Hansen in Cörrenzig zum Stellvertreter des Standesbeamten des die Landbürgermeisterei Cörrenzig umfassenden Standesamtsbezirks widerruflich ernannt mit der Einschränkung, daß er Eheschließungen nicht vornehmen darf.

Hierzu der Öffentliche Anzeiger Nr. 18.

Druck von J. Stercken in Aachen.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 21. Ausgegeben zu Aachen, Mittwoch den 6. Mai 1903.

Inhalt: Verteilungsplan der Volksschullehrer-Witwen- und Waisenkasse des Regierungsbezirks Aachen für die Rechnungsjahre 1903, 1904 und 1905.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nr. 240 **Bekanntmachung.**

Nachstehenden Verteilungsplan über die von den einzelnen Gemeinden (Schulverbänden pp.) unseres Bezirks für die Zeit vom 1. April 1903 bis 31. März 1906 zur Volksschullehrer-Witwen- und Waisenkasse des Regierungsbezirks Aachen zu leistenden Beiträge bringen wir gemäß §. 15 Absatz 4 des Gesetzes vom 4. Dezember 1899 (Ges. S. S. 587) und §. 10 des Gesetzes vom 23. Juli 1893 (Ges. S. S. 194) hiermit zur öffentlichen Kenntnis.

Gegen den Plan sind von dem Kassenanwalt, Kaufmann Karl Pöschel hier, Einwendungen nicht erhoben worden.

Der Bedarf der Kasse, einschließlich der Verwaltungskosten, beträgt nach den aufgestellten bezüglichen Berechnungen für die drei Rechnungsjahre zusammen 18 900 Mark.

In jedem der drei Rechnungsjahre sind somit aufzubringen $1/3$ von 18900 Mark = 6 300 Mark. Die Gesamtsumme des ruhegehaltsberechtigten Diensteinkommens der Lehrerstellen nach dem Stande am 1. Oktober 1902, bei deren Feststellung für jede Lehrerstelle ein Betrag bis zu 1200 Mark außer Berechnung geblieben ist (vergl. §. 15 Abs. 4 des Gesetzes vom 4. Dezember 1899), beträgt 854300 Mark. Es entfallen somit auf 100 Mark dieses Diensteinkommens für ein Jahr 0,7374 Mark oder rund 0,74 Mark.

Auf die einzelnen Gemeinden (Schulverbände pp.) entfallen die in Spalte 3 des nachfolgenden Planes verzeichneten Beiträge, die sich zusammen auf 6 321,82 Mark stellen.

Die Beiträge sind in vierteljährlichen Raten im Voraus an die Königlichen Kreiskassen einzuzahlen.

Gegen den Verteilungsplan steht den Beteiligten nach §. 15 Abs. 5 des Gesetzes vom 4. Dezember 1899 bezw. §. 12 des Gesetzes vom 23. Juli 1893 innerhalb 4 Wochen nach Bekanntmachung des Planes die Klage im Verwaltungsstreitverfahren auf Abänderung des Planes gegen die unterzeichnete Königliche Regierung bei dem Bezirksausschusse zu.

Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung.

Aachen, den 15. April 1903.

Königliche Regierung,
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.
Boehm.

II 2697.

Verteilungsplan

des Bedarfs der Volksschullehrer-Witwen- und Waisenkasse des Regierungsbezirks Aachen für die Rechnungsjahre 1903, 1904 und 1905.

Schulverband bezw. schulunterhaltungspflichtige Gemeinde.	Gesamtbetrag des 1200 Mark übersteigenden ruhegehaltsberechtigten Diensteinkommens des Lehrers (der Lehrer) am 1. Oktober 1902 auf Hunderte Mark nach unten abgerundet. ℳ	Beitrag des Schulverbandes ℳ
1.	2.	3.
I. Stadtkreis Aachen.		
Aachen Stadt	255800	1892,92
Synagogengemeinde Aachen	2700	19,98
Summe Stadtkreis Aachen	258500	1912,90
II. Landkreis Aachen.		
Alsdorf	4900	36,26
Bardenberg	5000	37
Brand	4100	30,34
Broich	3500	25,90
Büsbach	9000	66,60
Cornelimünster	2100	15,54
Cornelimünster und Zweifall	600	4,44
Eilendorf	8600	63,64
Eschweiler Stadt	40800	301,92
Forst	11000	81,40
Gressenich	4800	35,52
Haaren	5400	39,96
Herzogenrath	2600	19,24
Herzogenrath und Merkstein	3700	27,38
Höngen	6300	46,62
Kinzweiler	2700	19,98
Laurensberg	3800	28,12
Merkstein	3500	25,90
Pannesheide	10300	76,22
Richterich	4400	32,56
Stolberg Stadt	27600	204,24
Walheim	2900	21,46
Weiden, Broich und Würselen	1600	11,84
Würselen	11200	82,88
Summe Landkreis Aachen	180400	1334,96

Schulverband bezw. schulunterhaltungspflichtige Gemeinde	Gesamtbetrag des 1200 Mark übersteigenden ruhegehaltsberechtigten Diensteinkommens des Lehrers (der Lehrer) am 1. Oktober 1902 auf Hunderte Mark nach unten abgerundet. ℳ	Beitrag des Schulverbandes. ℳ
1.	2.	3.
III. Kreis Düren.		
Arnoldsweiler	1100	8,14
Ellen	100	0,74
Morschenich	100	0,74
Binsfeld	200	1,48
Frauwüllesheim	1000	7,40
Berzbuir-Kufferath	600	4,44
Birgel	1900	14,06
Gürzenich	2400	17,76
Lendersdorf-Krauthausen	1100	8,14
Rölsdorf	1400	10,36
Birkesdorf	4900	36,26
Huchem-Stammeln-Selhausen	300	2,22
Bürvenich	400	2,96
Embken	—	—
Boich-Leversbach	—	—
Drove	100	0,74
Jakobwüllesheim-Bubenheim	800	5,92
Soller	—	—
Thum	—	—
Uedingen	—	—
Düren Stadt	67500	499,50
Synagogengemeinde Düren	400	2,96
Echtz-Conzendorf	—	—
Geich-Obergeich	300	2,22
Merode	—	—
Schlich-D'horn	1000	7,40
Froitzheim-Frangenheim	100	0,74
Ginnick	—	—
Vettweiß-Kettenheim	2700	19,98
Bürgermeisterei Füssenich, bestehend aus den Gemeinden Füssenich, Geich und Juntersdorf	3200	23,68
Gladbach	—	—

Schulverband bezw. schulunterhaltungspflichtige Gemeinde.	Gesamtbetrag des 1200 Mark übersteigenden ruhegehaltsberechtigten Diensteinkommens des Lehrers (der Lehrer) am 1. Oktober 1902 auf Hunderte Mark nach unten abgerundet. ℳ	Beitrag des Schulverbandes. ℳ
1.	2.	3.
Kelz	100	0,74
Lürheim	—	—
Frenz	800	5,92
Lamersdorf	900	6,66
Langerwehe, Jüngersdorf und ein Teil von Luchem	3500	25,90
Derichsweiler und Schlich	1900	14,06
Mariaweiler-Hoven	1700	12,58
Merken	2200	16,28
Girbelsrath	200	1,48
Golzheim	700	5,18
Merzenich	1100	8,14
Abenden	—	—
Nideggen-Rath, Brück-Hetzingen	100	0,74
Obermaubach-Schlagstein	—	—
Niederzier	2900	21,46
Oberzier	2100	15,54
Eschweiler über Feld	—	—
Hochkirchen, Eggersheim, Irresheim	600	4,44
Nörvenich	800	5,92
Oberbolheim	—	—
Poll	—	—
Rath	—	—
Wissersheim	700	5,18
Hastenrath	2000	14,80
Rothberg	2000	14,80
Wenau	1700	12,58
Lucherberg und ein Teil von Luchem	200	1,48
Pier	1500	11,10
Schophoven	1200	8,88
Disternich	900	6,66
Müddersheim	1400	10,36
Sievernich	—	—
Kreuzau	2700	19,98
Niederau, Krauthausen, Lendersdorf u. Weyerhof in der Gemeinde Düren	1400	10,36
Stockheim	200	1,48
Winden	2000	14,80
Bergstein	100	0,74
Brandenberg	1400	10,36
Gey-Straß	300	2,22
Großhau	100	0,74
Hürtgen	100	0,74
Kleinhau	100	0,74
Untermaubach, Bogheim und Ort Langenbroich in der Gemeinde Straß	500	3,70
Weisweiler	900	6,66
Berg-Thuir	—	—
Pissenheim	700	5,18
Wollersheim	400	2,96
Summe Kreis Düren	133700	989,38

IV. Kreis Erkelenz.

Beeck	3500	25,90
Körrenzig	1000	7,40
Gevenich	2100	15,54
Glimbach	300	2,22
Rurich	100	0,74
Baal	1400	10,36
Doveren	700	5,18
Granterath	—	—
Hetzerath	300	2,22
Hückelhoven	1800	13,32
Elmpt	600	4,44
Erkelenz Stadt	5900	43,66
Gerderath	200	1,48
Holzweiler	700	5,18
Immerath	1000	7,40
Borschemich	900	6,66
Keyenberg	2800	20,72
Venrath	1400	10,36
Kleingladbach	1900	14,06
Matzerath	200	1,48
Kückhoven	800	5,92
Lövenich	3300	24,42
Niederkrüchten	4200	31,08

Schulverband bezw. schulunterhaltungspflichtige Gemeinde.	Gesamtbetrag des 1200 Mark übersteigenden ruhegehaltsberechtigten Diensteinkommens des Lehrers (der Lehrer) am 1. Oktober 1902 auf Hunderte Mark nach unten abgerundet. M.	Beitrag des Schulverbandes. M.
1.	2.	3.
Schwanenberg	500	3,70
Wegberg	3700	27,38
Summe Kreis Erkelenz	39300	290,82

V. Kreis Eupen.

Eupen Stadt	23500	173,90
Eynatten	1500	11,10
Hauset	300	2,22
Hergenrath und Pr.-Moresnet.	600	4,44
Kettenis	1600	11,84
Lontzen	3300	24,42
Evangelische Kirchengemeinde Moresnet	—	—
Raeren	2200	16,28
Walhorn	1000	7,40
Summe Kreis Eupen	34000	251,60

VI. Kreis Geilenkirchen.

Baesweiler	—	—
Beggendorf	—	—
Oidtweiler	1000	7,40
Uebach	1800	13,32
Brachelen	1100	8,14
Lindern	1600	11,84
Frelenberg	600	4,44
Birgden	100	0,74
Gangelt	2600	19,24
Gangelt und Waldfeucht	700	5,18
Geilenkirchen	8400	62,16
Immendorf	500	3,70
Puffendorf	1000	7,40
Randerath	1400	10,36
Scherpenseel	—	—
Schümmerquartier	400	2,96
Teveren	400	2,96
Beeck	100	0,74
Süggerath	100	0,74
Würm	1500	11,10
Summe Kreis Geilenkirchen	23300	172,42

Schulverband bezw. schulunterhaltungspflichtige Gemeinde.	Gesamtbetrag des 1200 Mark übersteigenden ruhegehaltsberechtigten Diensteinkommens des Lehrers (der Lehrer) am 1. Oktober 1902 auf Hunderte Mark nach unten abgerundet. M.	Beitrag des Schulverbandes. M.
1.	2.	3.

VII. Kreis Heinsberg.

Aphoven	600	4,44
Schafhausen	200	1,48
Birgelen	700	5,18
Effeld	—	—
Ophoven	600	4,44
Braunsrath	700	5,18
Breberen	100	0,74
Dremmen	800	5,92
Horst	100	0,74
Haaren	1200	8,88
Havert	—	—
Millen	300	2,22
Tüddern	300	2,22
Heinsberg Stadt	2400	17,76
Hilfarth	2300	17,02
Porselen	700	5,18
Karken	1400	10,36
Kempen	700	5,18
Kirchhoven	2000	14,80
Arsbeck	1300	9,62
Myhl	500	3,70
Wildenrath	100	0,74
Oberbruch	1500	11,10
Ratheim	1400	10,36
Höngen	1200	8,88
Saeffelen	—	—
Unterbruch	700	5,18
Waldenrath	1300	9,62
Waldfeucht	1200	8,88
Orsbeck	600	4,44
Wassenberg	800	5,92
Hillensberg	—	—
Süsterseel	—	—
Wehr	300	2,22
Summe Kreis Heinsberg	26000	192,40

VIII. Kreis Jülich.

Aldenhoven	2400	17,76
Engelsdorf	800	5,92
Langweiler	1100	8,14
Niedermerz	800	5,92

Schulverband bezw. schulunterhaltungspflichtige Gemeinde.	Gesamtbetrag des 1200 Mark übersteigenden ruhegehaltsberechtigten Diensteinkommens des Lehrers (der Lehrer) am 1. Oktober 1902 auf Hunderte Mark nach unten abgerundet. ℳ	Beitrag des Schulverbandes ℳ
1.	2.	3.
Pattern bei Aldenhoven	—	—
Barmen	200	1,48
Floßdorf	1100	8,14
Merzenhausen	100	0,74
Bourheim	200	1,48
Koslar	1300	9,62
Dürwiß	1100	8,14
Laurensberg	700	5,18
Lohn	700	5,18
Ederen	—	—
Gereonsweiler	200	1,48
Dürboslar	—	—
Freialdenhoven	600	4,44
Hambach	2400	17,76
Selgersdorf und Krauthausen	1200	8,88
Stetternich	1700	12,58
Boslar	1000	7,40
Gevelsdorf	100	0,74
Hasselsweiler	1300	9,62
Hompesch	—	—
Hottorf	1400	10,36
Müntz	100	0,74
Kalshoven	900	6,66
Tetz	800	5,92
Inden	1600	11,84
Evangelische Kirchengemeinde Inden	100	0,74
Jülich Stadt	9400	69,56
Altdorf	300	2,22
Kirchberg	1300	9,62
Linnich Stadt	600	4,44
Broich	900	6,66
Güsten	500	3,70
Mersch	3000	22,20
Pattern bei Mersch	1200	8,88
Welldorf	2300	17,02
Roedingen	5100	37,74
Steinstraß	900	6,66
Roerdorf	2200	16,28
Bettendorf	100	0,74
Schaufenberg	700	5,18

Schulverband bezw. schulunterhaltungspflichtige Gemeinde.	Gesamtbetrag des 1200 Mark übersteigenden ruhegehaltsberechtigten Diensteinkommens des Lehrers (der Lehrer) am 1. Oktober 1902 auf Hunderte Mark nach unten abgerundet. ℳ	Beitrag des Schulverbandes. ℳ
1.	2.	3.
Schleiden	1300	9,62
Setterich	3200	23,68
Siersdorf	2500	18,50
Titz	4800	35,52
Welz	100	0,74
Summe Kreis Jülich	64300	475,82

IX. Kreis Malmedy.

Amel und Eibertingen	900	6,66
Deidenberg	—	—
Heppenbach	—	—
Iveldingen und Montenau	800	5,92
Mirfeld	1000	7,40
Möderscheid	—	—
Schoppen	800	5,92
Bellevaux	—	—
Bürnenville	—	—
Géromont	1000	7,40
Xhoffraix	100	0,74
Büllingen	200	1,48
Honsfeld	100	0,74
Hünningen	900	6,66
Mürringen	300	2,22
Rocherath und Krinkelt	900	6,66
Wirtzfeld	100	0,74
Berg	—	—
Bütgenbach	1200	8,88
Elsenborn	900	6,66
Faymonville	—	—
Nidrum	800	5,92
Sourbrodt	—	—
Weywertz	1000	7,40
Crombach	1500	11,10
Lommersweiler und Schönberg	—	—
Lommersweiler	1200	8,88
Malmedy Stadt	8400	62,16
Evangelische Kirchengemeinde Malmedy	600	4,44

Schulverband bezw. schulunterhaltungspflichtige Gemeinde.	Gesamtbetrag des 1200 Mark übersteigenden ruhegehaltsberechtigten Diensteinkommens des Lehrers (der Lehrer) am 1. Oktober 1902 auf Hunderte Mark nach unten abgerundet. ℳ	Beitrag des Schulverbandes. ℳ
1.	2.	3.
Manderfeld	2100	15,54
Herresbach	—	—
Medell	—	—
Meyerode	900	6,66
Valender	—	—
Wallerode	300	2,22
Ligneuville und Bellevaux	900	6,66
Recht	1400	10,36
Recht und Bellevaux	400	2,96
Neuland	4200	31,08
Thommen	2000	14,80
Schönberg	1200	8,88
St. Vith Stadt	3100	22,94
Ovifat	—	—
Robertville	300	2,22
Weismes	400	2,96
Summe Kreis Malmedy	39900	295,26
X. Kreis Montjoie.		
Eicherscheid	600	4,44
Höfen	—	—
Rohren und Imgenbroich	—	—
Conzen	—	—
Imgenbroich	—	—
Mützenich	—	—
Kalterherberg	1400	10,36
Kesternich	2100	15,54
Steckenborn	1600	11,84
Strauch	100	0,74
Montjoie Stadt	4100	30,34
Rötgen	2700	19,98
Rott	—	—
Ruhrberg	600	4,44
Schmidt	400	2,96
Vossenack	300	2,22
Lammersdorf	100	0,74
Simmerath	1800	13,32
Zweifall	2500	18,50
Summe Kreis Montjoie	18300	135,42

Schulverband bezw. schulunterhaltungspflichtige Gemeinde.	Gesamtbetrag des 1200 Mark übersteigenden ruhegehaltsberechtigten Diensteinkommens des Lehrers (der Lehrer) am 1. Oktober 1902 auf Hunderte Mark nach unten abgerundet. ℳ	Beitrag des Schulverbandes ℳ
1.	2.	3.
XI. Kreis Schleiden.		
Blankenheim	500	3,70
Blankenheimerdorf	—	—
Mülheim	—	—
Reetz	—	—
Bleibuir	—	—
Hergarten	100	0,74
Blatten	1400	10,36
Call	100	0,74
Rinnen	—	—
Sistig	300	2,22
Sötenich	1300	9,62
Untergolbach	700	5,18
Baasem	900	6,66
Cronenburg	—	—
Dahlem	800	5,92
Alendorf	—	—
Dollendorf und Freilingen	—	—
Dollendorf	400	2,96
Hüngersdorf	—	—
Ripsdorf	900	6,66
Waldorf	600	4,44
Dreiborn	1800	13,32
Berg	—	—
Eicks	1000	7,40
Floisdorf	—	—
Glehn	900	6,66
Hostel	—	—
Gemünd Stadt	2200	16,28
Evangelische Kirchengemeinde Gemünd	—	—
Harperscheid	—	—
Broich, Untergolbach und Hellenthal	—	—
Hausen	—	—
Heimbach	1400	10,36
Hellenthal	3800	28,12
Hollerath	1200	8,88
Bouderath, Roderath und Bergrath	1000	7,40
Frohngau und Buir	—	—

Schulverband bezw. schulunterhaltungspflichtige Gemeinde.	Gesamtbetrag des 1200 Mark übersteigenden ruhegehaltsberechtigten Diensteinkommens des Lehrers (der Lehrer) am 1. Oktober 1902 auf Hunderte Mark nach unten abgerundet. ℳ	Beitrag des Schulverbandes ℳ
1.	2.	3.
Engelgau	—	—
Holzmülheim	—	—
Rohr-Lindweiler	—	—
Tondorf	—	—
Keldenich	100	0,74
Ahrdorf	—	—
Freilingen	300	2,22
Lommersdorf	—	—
Uedelhoven	—	—
Marmagen	1200	8,88
Nettersheim	400	2,96
Schmidtheim	—	—
Urft	1000	7,40
Hohn	700	5,18
Röthen	—	—
Besch	—	—
Schleiden Stadt	2200	16,28
Berk	1000	7,40
Udenbreth	1000	7,40
Breitenbenden	—	—
Harzheim	—	—
Holzheim	600	4,44
Lorbach	—	—
Mechernich	1800	13,32
Roggendorf	1200	8,88
Strempt	700	5,18
Bussem-Bergheim	—	—
Wahlen	—	—
Wallenthal	1400	10,36
Callmuth	800	5,92
Weyer	300	2,22
Zingsheim	600	4,44
Summe Kreis Schleiden	36600	270,84

Zusammenstellung.

Stadtkreis Aachen	258500	1912,90
Landkreis Aachen	180400	1334,96
Kreis Düren	133700	989,38
„ Erkelenz	39300	290,82
„ Eupen	34000	251,60
„ Geilenkirchen	23300	172,42
„ Heinsberg	26000	192,40
„ Jülich	64300	475,82
„ Malmedy	39900	295,26
„ Montjoie	18300	135,42
„ Schleiden	36600	270,84
Summe Regierungsbezirk Aachen	854300	6321,82

Hierzu **kein** Öffentlicher Anzeiger.

Druck von J. Stercken in Aachen.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 22. Ausgegeben zu Aachen, Mittwoch den 7. Mai 1903.

Inhalt: Inhaltsangabe des Reichs-Gesetzblatts und der Gesetz-Sammlung S. 151. Behandlung der noch im Umlaufe befindlichen Taler österreichischen Gepräges S. 151. Genehmigung von Bauanlagen für Wassertriebwerke S. 151—152. Erledigung der Kreisarztstelle des Kreises Büren S. 152. Erledigung der Kreisarztstelle des Kreises Kreuznach S. 152. Verteilung der Erkennungsnummern für Kraftfahrzeuge S. 152—153. Stand der Tierseuchen im Regierungsbezirk Aachen S. 153. Hauskollekte S. 153. Verlosung S. 153. Beschädigung der Telegraphenanlagen S. 153. Durchschnitts-Markt- und Ladenpreise für April 1903 S. 154—155. Körung von Zuchtstieren im Stadtkreise Aachen S. 156. Personal-Nachrichten S. 156.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Nr. 241 Das 20. Stück enthält unter Nr. 2953: Bekanntmachung, betreffend die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in den zur Anfertigung von Zigarren bestimmten Anlagen. Vom 24. April 1903. Unter Nr. 2954: Bekanntmachung, betreffend die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Bleifarben- und Bleizuckerfabriken. Vom 24. April 1903. Unter Nr. 2955: Bekanntmachung, betreffend den internationalen Verband zum Schutze des gewerblichen Eigentums. Vom 27. April 1903. Unter Nr. 2956: Bekanntmachung, betreffend Abänderung des Wahlreglements vom 28. Mai 1870. Vom 28. April 1903. Das 21. Stück enthält unter Nr. 2957: Bekanntmachung, betreffend die von dem Stadtrate zu Leipzig geführte Eintragsrolle. Vom 28. April 1903. Unter Nr. 2958: Bekanntmachung, betreffend das Gesetz gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen. Vom 29. April 1903.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Nr. 242 Das 13. Stück enthält unter Nr. 10437: Verordnung über die Aufnahme von Taxen durch die Ortsgerichte in den Oberlandesgerichtsbezirken Frankfurt und Cassel. Vom 8. April 1903.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

Nr. 243 **Bekanntmachung,**
betreffend die Behandlung der noch im Umlaufe befindlichen Taler österreichischen Gepräges.

Auf Grund des §. 1 des Gesetzes, betreffend die Vereinstaler österreichischen Gepräges, vom 28. Februar 1892 (Reichs-Gesetzbl. S. 315) in Verbindung mit Artikel 7 der Reichsverfassung hat der Bundesrat in Verfolg der am 8. November 1900 beschlossenen Außerkurssetzung der genannten Talergattung (vergl. die Bekanntmachung vom gleichen Tage, Reichs-Gesetzbl. S. 1013) die nachfolgende Bestimmung getroffen:

Die bei den Reichs- und Landeskassen noch eingehenden Vereinstaler österreichischen Gepräges sind durch Zerschlagen oder Einschneiden für den Umlauf unbrauchbar zu machen und alsdann dem Einzahler zurückzugeben.

Ferner hat der Bundesrat sich damit einverstanden erklärt, daß die Kassen der Reichsbank mit diesen Talern in gleicher Weise verfahren.

Berlin, den 13. März 1903.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: Freiherr v. Thielmann.

Nr. 244 In der Ausführungsanweisung zur Gewerbeordnung vom 9. August 1899 (Min.-Bl. f. d. innere Verwaltung S. 127 ff.) ist unter Ziffer 12 hinsichtlich der Prüfung der Vorlagen bei den Anträgen auf Erteilung der Genehmigung zur Errichtung oder Veränderung gewerblicher Anlagen angeordnet, daß ein Exemplar der Vorlagen dem zuständigen Baubeamten vorzulegen und bei Stauanlagen in der Regel der Wasserbaubeamte und der Meliorationsbaubeamte zu hören ist.

Der Herr Regierungspräsident in Cöln hat eine Entscheidung darüber erbeten, ob diese bautechnische Prüfung der Anträge auf Genehmigung von Stauanlagen für Wassertriebwerke stets neben dem Wasserbaubeamten und dem Meliorationsbaubeamten auch dem Kreisbauinspektor zustehe, oder ob nur die ersten beiden Beamten zur Prüfung

berufen seien. Um diese Zweifel zu beseitigen und ein einheitliches Verfahren bei der Prüfung solcher Genehmigungsanträge herbeizuführen, bestimmen wir hiermit,

daß bei Anträgen auf Genehmigung von Stauanlagen für Wassertriebwerke die bautechnische Prüfung der Vorlagen nicht von dem Kreisbauinspektor, sondern ausschließlich von dem Wasserbaubeamten und dem Meliorationsbaubeamten vorzunehmen ist, und daß hierbei der Wasserbaubeamte die Vorlagen, soweit erforderlich, auch in baupolizeilicher Hinsicht auf Grund der bestehenden Vorschriften zu prüfen hat.

Berlin W 66, den 15. April 1903.

Der Minister für Handel und Gewerbe. Möller.	Der Minister der öffentlichen Arbeiten. Budde.
Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. Im Auftrage: Förster.	Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten. Im Auftrage: Hermes.

Der Minister des Innern.
In Vertretung:
von Bischoffshausen.

An die Herren Regierungspräsidenten, den hiesigen Herrn Polizeipräsidenten und die Königliche Ministerialbaukommission hier.

Bekanntmachung.

Nr. 245 Die Kreisarztstelle des Kreises Büren, Regierungsbezirk Minden, mit dem Wohnsitz in Büren, soll anderweitig besetzt werden. Das Gehalt der Stelle beträgt je nach Maßgabe des Dienstalters 1800 bis 2700 Mark, neben einer pensionsfähigen Zulage von 1200 Mark, die Amtsunkosten-Entschädigung 180 Mark jährlich.

Bewerbungsgesuche sind binnen 3 Wochen an denjenigen Herrn Regierungs-Präsidenten, in dessen Bezirk der Bewerber seinen Wohnsitz hat, im Landespolizeibezirk Berlin an den Herrn Polizei-Präsidenten in Berlin, zu richten.

Berlin, den 28. April 1903.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
Im Auftrage: Förster.

Bekanntmachung.

Nr. 246 Die Kreisarztstelle des Kreises Kreuznach, Regierungsbezirk Koblenz, mit dem Wohnsitz in Kreuznach, soll anderweitig besetzt werden. Das Gehalt der Stelle beträgt je nach Maßgabe des Dienstalters 1800 bis 2700 Mark, neben einer pensionsfähigen Zulage von 600 Mark, die Amtsunkosten-Entschädigung 240 Mark jährlich.

Bewerbungsgesuche sind binnen 3 Wochen an denjenigen Herrn Regierungs-Präsidenten, in dessen Bezirk der Bewerber seinen Wohnsitz hat, im Landespolizeibezirk Berlin an den Herrn Polizei-Präsidenten in Berlin, zu richten.

Berlin, den 30. April 1903.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
Im Auftrage: Förster.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nr. 247 Die Verteilung der Erkennungsnummern für Kraftfahrzeuge an die Regierungs-Präsidenten in den einzelnen Provinzen des Staates hat in folgender Weise stattgefunden:

Provinz Ostpreußen C. Regierungsbezirk Königsberg Nr. 1—500, Regierungsbezirk Gumbinnen Nr. 501—1000.

Provinz Westpreußen D. Regierungsbezirk Danzig Nr. 1—600, Regierungsbezirk Marienwerder Nr. 601—1000.

Provinz Brandenburg E. Regierungsbezirk Potsdam Nr. 1—600, Regierungsbezirk Frankfurt a. O. Nr. 601—999.

Provinz Pommern H. Regierungsbezirk Stettin Nr. 1—400, Regierungsbezirk Köslin Nr. 401 bis 600, Regierungsbezirk Stralsund (Polizeiverordnung noch nicht erlassen).

Provinz Posen J. Regierungsbezirk Posen Nr. 1 bis 60, Regierungsbezirk Bromberg Nr. 61 bis 100.

Provinz Schlesien K. Regierungsbezirk Breslau Nr. 1—300, Regierungsbezirk Oppeln Nr. 301 bis 600, Regierungsbezirk Liegnitz Nr. 601 bis 800.

Provinz Sachsen M. Regierungsbezirk Magdeburg Nr. 1—350, Regierungsbezirk Merseburg Nr. 351—700, Regierungsbezirk Erfurt Nr. 701—1000.

Provinz Schleswig-Holstein P. Von Nr. 1 an.

Provinz Hannover S. Regierungsbezirk Hannover Nr. 1—300, Regierungsbezirk Hildesheim Nr. 301—400, Regierungsbezirk Lüneburg Nr. 401—500, Regierungsbezirk Stade Nr. 501 bis 600, Regierungsbezirk Osnabrück Nr. 601—700, Regierungsbezirk Aurich Nr. 701—800.

Provinz Hessen-Nassau T. Regierungsbezirk Cassel Nr. 1—400, Regierungsbezirk Wiesbaden Nr. 401—900.

Provinz Westfalen X. Regierungsbezirk Münster Nr. 1—300, Regierungsbezirk Minden Nr. 301 bis 600 und 1001—1200, Regierungsbezirk Arnsberg Nr. 601—1000.

Rheinprovinz Z. Regierungsbezirk Aachen Nr. 1 bis 150 und 1001—2000, Regierungsbezirk

Coblenz Nr. 151—250 und 2001—3000, Regierungsbezirk Cöln Nr. 251—500 und 3001—4000, Regierungsbezirk Düsseldorf Nr. 501—900 und 4001—5000, Regierungsbezirk Trier Nr. 901—1000 und 5001—6000.

Aachen, den 1. Mai 1903.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 248 Stand der Tierseuchen im Regierungsbezirk Aachen am 30. April 1903.

Seuchen.	Kreis.	Zahl der verseuchten Gemeinden.	Zahl der verseuchten Gehöfte.
Schweineseuche	Aachen-Land	1	1
"	Geilenkirchen	1	1
Geflügel-Cholera	Aachen-Land	1	1
"	Jülich	1	1

Aachen, den 3. Mai 1903.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 249 In der Bekanntmachung vom 28. März d. Js, betreffend die Hauskollekte für den Kirchenneubau zu Merbeck (Amtsblatt Stück 16, Seiten 112/113) muß es heißen:
in Zeile 16 Rüskens anstatt Küskens,
" " 22 Farrenbroich anstatt Jarrenbroich,
" " 23 Stratener anstatt Stratenlo.

Gleichzeitig bringe ich zur öffentlichen Kenntnis, daß außer den in der vorbezeichneten Bekanntmachung genannten Personen noch folgende mit der Abhaltung der Kollekte beauftragt worden sind: H. Windhausen zu Tetelrath, Jos. & Leon Weyers zu Tetelrath, Alex Dreeßen aus Rotthausen, Joh. H. Klingen aus Merbeck, W. Bosdellen aus Frintrop.

Aachen, den 1. Mai 1903.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 250 Der Herr Minister des Innern hat durch Erlaß vom 8. v. Mts. genehmigt, daß die Lose zu der dem Aufsichtsrate der Schule für Kunstweberei — e. G. m. b. H. — in Scherrebek durch Verfügung des Herrn Oberpräsidenten zu Schleswig vom 1. Juli 1902 bewilligten Verlosung von Weberei-Erzeugnissen, die in der genannten Schule hergestellt worden sind, in der ganzen Monarchie vertrieben werden dürfen.

Es werden 33 000 Lose zu je 3 Mark ausgegeben werden.

Die Zahl der Gewinne beträgt 4 219 im Gesamtwerte von 65 875 Mark.

Aachen, den 2. Mai 1903.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 251 Bekanntmachung, die Beschädigung der Telegraphenanlagen betreffend.

Die Reichs-Telegraphenlinien sind häufig vorsätzlichen oder fahrlässigen Beschädigungen namentlich dadurch ausgesetzt, daß die Isolatoren durch Steinwürfe zertrümmert werden. Es wird daher auf folgende Bestimmungen in dem Strafgesetzbuche hingewiesen:

§. 317. Wer vorsätzlich und rechtswidrig den Betrieb einer zu öffentlichen Zwecken dienenden Telegraphenanlage dadurch verhindert oder gefährdet, daß er Teile oder Zubehörungen derselben beschädigt oder Veränderungen daran vornimmt, wird mit Gefängnis von einem Monat bis zu drei Jahren bestraft.

§. 318. Wer fahrlässigerweise durch eine der vorbezeichneten Handlungen den Betrieb einer zu öffentlichen Zwecken dienenden Telegraphenanlage verhindert oder gefährdet, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu neunhundert Mark bestraft. Gleiche Strafe trifft die zur Beaufsichtigung und Bedienung der Telegraphenanlagen und ihrer Zubehörungen angestellten Personen, wenn sie durch Vernachlässigung der ihnen obliegenden Pflichten den Betrieb verhindern oder gefährden.

§. 318a. Die Vorschriften in den §§. 317 und 318 finden gleichmäßige Anwendung auf die Verhinderung oder Gefährdung des Betriebes der zu öffentlichen Zwecken dienenden Rohrpostanlagen. Unter Telegraphenanlagen im Sinne der §§. 317 und 318 sind Fernsprechanlagen mitbegriffen.

Diejenigen, welche die Täter vorsätzlicher oder fahrlässiger Beschädigungen der Telegraphenanlagen derart zur Anzeige bringen, daß sie bestraft werden können, erhalten Belohnungen bis zur Höhe von 15 Mark in jedem einzelnen Falle.

Diese Belohnungen werden auch dann bewilligt werden, wenn die Schuldigen wegen jugendlichen Alters nicht haben bestraft werden können, desgleichen wenn die Beschädigung noch nicht wirklich ausgeführt, sondern verhindert worden ist, der gegen die Telegraphenanlage verübte Unfug aber soweit feststeht, daß die Bestrafung der Schuldigen erfolgen kann.

Aachen, den 15. April 1903.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.
Pfaehler.

Nr. 252 Nachweisung der Durchschnitts-Markt- und Ladenpreise für Naturalien und ander

Namen der Stadt.	I. Markt																	
	I. A.																	
	Weizen						Roggen						Gerste					
	gut		mittel		gering		gut		mittel		gering		gut		mittel		gering	
	Es kosten je 100 Kilogramm																	
	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
*)	18	50	17	50	—	—	16	50	15	50	—	—	19	—	—	—	—	—
Aachen . . .	16	40	15	90	—	—	14	70	14	20	—	—	14	—	—	—	—	—
Düren . . .	15	98	15	48	—	—	13	83	12	83	—	—	15	52	14	52	—	—
Erkelenz . .	16	32	15	32	14	12	13	87	12	57	—	—	—	—	—	—	—	—
Eschweiler . .	15	75	—	—	—	—	14	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Eupen . . .	17	25	16	75	16	25	16	25	15	75	15	25	14	50	14	—	13	50
Jülich . . .	16	30	15	80	15	30	14	40	13	90	13	40	—	—	—	—	—	—
Montjoie . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
St. Vith . .	18	50	—	—	—	—	16	50	15	50	—	—	14	—	13	—	—	—
Durchschnittspreis	16	64	—	—	—	—	14	79	—	—	—	—	14	51	—	—	—	—

I. Markt-Preise:

I. B. Übrige Marktwaren.

Stroh				Heu		Fleisch												Speck (geräuchert)		Eßbutter		Eier		Steinkohlen		Brennholz (roh zugerichtet)	
Richt-		Krumm-				Rind-						Schweine-		Kalb-		Hammel-											
						im Großhandel		von der Keule		vom Bauch																	
Es kosten je 100 Kilogr.								Es kostet je ein Kilogramm														Es kosten 60 Stück		Es kosten 100 Kg.		Es kostet je 1 Rbm	
M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
5	50	—	—	6	50	135	—	1	60	1	10	1	70	1	70	1	60	1	50	2	43	3	38	—	—	—	—
6 3	30 75	3	20	7 6	35 —	110	—	1	40	1	20	1	60	1	40	1	40	1	60	2	30	4	12	—	—	—	—
4 3	20 20	—	—	6 6	51 30	121	—	1	40	1	30	1	70	1	60	1	40	1	80	2	40	3	—	—	—	—	—
3 —	57 —	—	—	7 —	14 —	—	—	1	50	1	30	1	70	1	40	—	—	1	70	2	40	4	20	—	—	—	—
4	50	3	60	8	—	128	—	1	40	1	20	1	60	1	20	1	40	1	80	2	20	4	—	—	—	—	—
4 3	73 10	2	50	8 6	40 05	—	—	1	70	1	30	1	70	1	50	1	50	1	60	2	40	3	60	—	—	—	—
3 —	56 —	—	—	6 —	41 —	—	—	1	80	1	60	1	80	1	45	1	55	1	75	2	40	4	39	—	—	—	—
5	—	4	—	6	—	—	—	1	40	1	40	1	40	1	30	1	40	1	60	2	—	3	—	—	—	—	—
4	18	3	33	6	48	123	50	1	53	1	30	1	65	1	44	1	46	1	67	2	32	3	71	—	—	—	—

Anmerkung I. Die Marktpreise für Weizen, Roggen, Gerste, Hafer, Heu und Stroh sind bei Erkelenz diejenigen des Marktortes Neuß im Regierungsbezirk Düsseldorf.

Anmerkung II. Die Vergütung für die an Truppen verabreichte Fourage erfolgt gemäß §. 9 Nr. 3 des Gesetzes vom 24. Mai 1898 (R.-G.-Bl. S. 361) mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert nach dem Durchschnitt der höchsten Tagespreise des Kalendermonats, welcher der Lieferung vorausgegangen ist. Bei Feststellung des Durchschnittspreises werden die Preise des Hauptmarktortes desjenigen Lieferungsverbandes zu Grunde gelegt, zu welchem die beteiligte Gemeinde gehört

Lebensbedürfnisse in den Städten des Regierungsbezirks Aachen für den Monat April 1903.

Preise:

Getreide										I. B. Übrige Marktwaren.											
Hafer						Überschlag der zu Markt gebrachten Mengen an:				Buchweizen		Hülsenfrüchte						Eß-Kartoffeln	
gut		mittel		gering		Weizen	Roggen	Gerste	Hafer			Erbsen (gelbe) zum Kochen		Bohnen (weiße)		Linsen			
Es kosten je 100 Kilogramm						Nach Gewichtsmengen von 100 Kilogramm				Es kosten je 100 Kilogramm											
M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.					M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.		
15	70	14	70	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
13	50	13	—	—	—	—	—	—	—	—	—	27	50	28	—	40	—	7	68		
14 12	13 88	12	38	—	—	—	—	—	—	—	—	30	—	30	—	40	—	7	25		
13 12	63 60	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	32	—	32	—	40	—	6	—		
13 13	78 75	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	27	50	28	75	—	—	6	80		
16	50	16	—	15	50	—	—	—	—	—	—	26	—	25	—	27	—	7	—		
17 13	83 70	13	20	12	70	—	—	—	—	—	—	24	50	27	—	55	—	7	50		
14 —	89 —	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	32	—	29	50	—	—	10	—		
14	—	13	—	—	—	—	—	—	—	—	—	26	50	—	—	—	—	6	—		
13	85	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	28	25	28	61	40	40	7	28		

II. Laden-Preise in den letzten Tagen des Monats April 1903:

Mehl zur Speisebereitung aus: Weizen		Roggen		Gersten Graupen		Gersten Grütze		Buchweizengrütze		Hafer-Grütze		Hirse		Reis (Java) mittlerer		Kaffee Java (mittel) roh		Kaffee Java gelb (in gebrannten Bohnen)		Speisesalz		Schweineschmalz hiesiges		Schwarzbrod	
Es kostet je 1 Kilogramm																									
M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
—	29	—	24	—	25	—	42	—	32	—	50	—	45	—	45	2	55	3	20	—	20	1	60	—	—
—	27	—	26	—	30	—	48	—	35	—	60	—	58	—	50	2	35	3	25	—	20	1	80	—	—
—	26	—	26	—	50	—	40	—	36	—	50	—	60	—	40	2	—	2	60	—	20	1	80	—	—
—	28	—	26	—	38	—	46	—	—	—	58	—	58	—	44	2	40	3	20	—	20	1	60	—	—
—	32	—	29	—	38	—	—	—	—	—	60	—	60	—	40	2	—	2	40	—	20	1	60	—	—
—	28	—	28	—	40	—	40	—	30	—	60	—	50	—	40	2	30	2	50	—	20	1	60	—	15
—	35	—	32	—	48	—	56	—	46	—	51	—	—	—	56	2	90	3	50	—	24	1	70	—	—
—	28	—	24	—	30	—	50	—	26	—	50	—	—	—	50	2	40	3	60	—	20	1	60	—	—
—	29	—	27	—	37	—	46	—	34	—	55	—	55	—	46	2	36	3	03	—	21	1	66	—	15

Die als höchste Tagespreise des Monats April 1903 für Hafer, Heu und Stroh festgestellten Beträge — einschließlich des Aufschlags von fünf vom Hundert — sind bei den einzelnen Hauptmarktorten an betreffender Stelle in kleinen Zahlen unter der Linie ersichtlich gemacht.

*) Die bei Aachen über der Linie stehenden Zahlen bezeichnen die Preise für das in den Handel gekommene Getreide ausländischen Ursprungs.

Aachen, den 5. Mai 1903.

Der Regierungs-Präsident. In Vertretung: Boehm.

Bekanntmachung.

Nr. 253 Auf Grund der Polizei-Verordnung vom 14. Juli 1897, betr. die Körung der Zuchtstiere, wird hierdurch zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß am 25. bezw. 27. d. M. im Stadtkreise Aachen die nachbezeichneten Stiere angekört worden sind:

Lfde. Nr.	Namen der Eigentümer der Stiere.	Wohnung.	Bezeichnung der Stiere		
			Alter Monat.	Farbe und Abzeichen	Rasse.
1.	Bellefroid Xaverius	Krefelderstr. 206	18	schwarzbunt mit Stern	ostfriesisch
2.	Dückers Josef	Branderhof	17	"	"
3.	Johnen Wilhelm	Gut Kulprie	22	schwarzbunt	"
4.	Derselbe	"	20	" mit Stern	"
5.	Plum Philipp Wwe., Gertr. geb. Bey	Gut Martelenberg	16	schwarzbunt mit Blesse	"

Die Stiere wurden mit dem vorgeschriebenen die Buchstaben A. St. tragenden Brandstempel am Horn versehen.

Bei Zulassung nicht angekörter Stiere zum Bedecken fremden Viehes sind sowohl die Eigentümer dieser Stiere wie diejenigen des von letzteren bedeckten Rindviehes strafbar.

Aachen, den 30. April 1903. Der Oberbürgermeister.

Nr. 254 **Personal-Nachrichten.**

Dem Notar Justizrat Giesen in Aachen ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Amte als Notar erteilt worden. Versetzt sind der Landgerichtsrat Hoenscheid von Aachen nach Cöln, der Amtsgerichtsrat Gülle von Cassel nach Aachen, der Amtsrichter Bayer von St. Vith nach Düsseldorf, der Notar Dr. Salm von Burscheid nach Aachen, der Gerichtsschreiber Kraemer von Malmedy nach Trier, die Gerichtsvollzieher Tönnes von Aachen nach Cöln, Riegert von Eschweiler nach Odenkirchen, Goedecke von Eupen nach Düsseldorf, Hensel von Cassel nach Aachen, Wolter von Bergheim nach Eschweiler, der Assistent Frahm von Aachen nach Solingen, der Gerichtsdiener Urban von Waldbroel nach Aachen. Ernannt sind der Gerichtsassessor Donsbach in Düren zum Amtsrichter in Kerpen, der Rechtsanwalt Flatten in Saarbrücken zum Notar in Aldenhoven, die Aktuare Heiden in Aachen zum Gerichtsschreiber in Gummersbach, Schaefer in Erkelenz zum Gerichtsschreiber in Ratingen, Klinke in Aachen zum Gerichtsschreiber in Malmedy, Lersch in Stolberg zum Gerichtsschreiber in Crefeld, der Militäranwärter Heid zum Gerichtsvollzieher in Eupen.

Ernannt sind: der Oberpostpraktikant Boas in Aachen zum Telegrapheninspektor, der Postassistent Krombach aus Eupen zum Postverwalter in Eschweileraue.

Angestellt sind: der Postassistent Closheim in Aachen, der Postanwärter Aschfalk als Postassistent in Aachen, der Postanwärter Fölsing als Postassistent in Stolberg (Rheinl.), der Postanwärter Heimes als Postassistent in Jülich.

Versetzt ist: der Postassistent Mattar von St. Ludwig (Els.) nach Eupen.

Hierzu der Öffentliche Anzeiger Nr. 19.

Druck von J. Sterken in Aachen.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 23. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 14. Mai 1903.

Inhalt: Inhaltsangabe des Reichs-Gesetzblatts und der Gesetz-Sammlung S. 157. Gerichtlich für kraftlos erklärte Staatsschuldurkunden S. 157—158. Erledigung der Kreisarztstelle des Kreises Pr. Holland S. 158. Schließung der Zwangsinnung für Bauhandwerker zu Stolberg S. 158. Verlegung eines Rindvieh- und Schweinemarktes in Schleiden S. 158. Prüfung für Zeichenlehrer und Zeichenlehrerinnen S. 158. Offenlegung der geprüften Rechnung der Ruhegehaltskasse der Kreis-Kommunalverbände und Stadtgemeinden der Rheinprovinz für das Rechnungsjahr 1901 S. 159. Personalnachrichten S. 159.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Nr. 255 Das 22. Stück enthält unter Nr. 2959: Bekanntmachung, betreffend Änderung der Militär-Transport-Ordnung. Vom 30. April 1903. Unter Nr. 2960: Bekanntmachung, betreffend die dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügte Liste. Vom 2. Mai 1903.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Nr. 256 Das 14. Stück enthält unter Nr. 10438: Gesetz zur Abänderung des Gesetzes, betreffend die Gewährung von Wohnungsgeldzuschüssen an die unmittelbaren Staatsbeamten, vom 12. Mai 1873 (Gesetz-Samml. S. 209). Vom 15. April 1903. Unter Nr. 10439: Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil der Bezirke der Amtsgerichte Daun und Prüm. Vom 27. April 1903.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

Nr. 257 **Liste**

der im Laufe des Etatsjahres 1902 der Kontrolle der Staatspapiere als gerichtlich für kraftlos erklärt nachgewiesenen Staatsschuldverschreibungen.

I. Konsolidierte 3 1/2 (vormals 4) prozentige Staatsanleihe:

von 1880:

Lit. D. Nr. 89016 über 500 M.;
" D. " 130403 " 500 "
" E. " 130934 " 300 "
" E. " 137332 " 300 "
" E. " 144888 " 300 "
" E. " 218965 " 300 "

von 1881:

Lit. B. Nr. 95264 über 2000 M.;
" C. " 215179 " 1000 "
" D. " 197751 " 500 "
" D. " 220413 " 500 "
" D. Nr. 224480 über 500 M.;
" E. " 478850 " 300 "

von 1882:

Lit. C. Nr. 249215 über 1000 M.;
" C. " 356599 " 1000 "
" D. " 372446 " 500 "
" F. " 220712 " 200 "

von 1883:

Lit. C. Nr. 433562 über 1000 M.;
" F. " 249892 " 200 "
" F. " 268922 " 200 "
" H. " 13534 " 150 "

von 1884:

Lit. D. Nr. 645698 über 500 M.;
" F. " 338071 bis 338075 über je 200 M.;
" H. " 31542 über 150 M.;
" H. " 33577 " 150 "
" H. " 70417 " 150 "
" H. " 73404 " 150 "
" H. " 76766 " 150 "
" H. " 85020 " 150 "
" H. " 100079 " 150 "
" H. " 101664 " 150 "

von 1885:

Lit. B. Nr. 419989 über 2000 M.;
" D. " 685149 " 500 "
" E. " 910102 " 300 "
" E. " 939986 " 300 "
" E. " 954800 bis 954814 über je 300 M.;
" E. " 957377 " 957379 " " 300 "
" E. " 1040570 über 300 M.;
" F. " 400019 " 200 "

von 1894:

Lit. F. Nr. 379525 über 200 M.;

II. Konsolidierte 3 1/2 prozentige Staatsanleihe:

von 1885:

Lit. D. Nr. 24998 über 500 M.;
" D. " 24999 " 500 "
" D. " 25000 " 500 "

Lit. E. Nr. 935 über 300 M.;
" E. " 3336 " 300 "
von 1886:
Lit. E. Nr. 38636 über 300 M.;
von 1887. 1888:
Lit. E. Nr. 108006 über 300 M.;
" E. " 148943 " 300 "
" F. " 68786 " 200 "
von 1889:
Lit. C. Nr. 159548 über 1000 M.;
" C. " 230594 " 1000 "
" D. " 188622 " 500 "
" D. " 236665 " 500 "
" D. " 239811 " 500 "
" D. " 281241 " 500 "
" E. " 206720 " 300 "
" E. " 240973 " 300 "
" E. " 249709 " 300 "
" E. " 280725 " 300 "
" E. " 294583 " 300 "
" E. " 309600 bis 309606 über je 300 M.
von 1890:
Lit. C. Nr. 263953 über 1000 M.;
" C. " 263960 " 1000 "
" D. " 385473 " 500 "
" D. " 450158 " 500 "
" D. " 513509 " 500 "
" E. " 351569 " 300 "
" E. " 360526 " 300 "
" E. " 360527 " 300 "
" E. " 549724 " 300 "
" F. " 188168 " 200 "
von 1892. 1893. 1895:
Lit. F. Nr. 228944 über 200 M.;
III. Konsolidierte 3 prozentige Staatsanleihe:
von 1890:
Lit. A. Nr. 617 über 5000 M.;
" D. " 11839 " 500 "
von 1891:
Lit. A. Nr. 6016 über 5000 M.;
" C. " 55662 " 1000 "
" E. " 25050 " 300 "
" E. " 25479 " 300 "
von 1895. 1896. 1898:
Lit. E. Nr. 135942 über 300 M.;
IV. Staatsschuldscheine
von 1842:
Lit. H. Nr. 61885 über 25 Tlr.
Berlin, den 3. April 1903.

(L. S.)

Königliche Kontrolle der Staatspapiere.
Cramer. Haas. Rammow.

Nr. 258 Bekanntmachung.

Die Kreisarztstelle des Kreises Pr. Holland, Regierungsbezirk Königsberg, mit dem Wohnsitz in Pr. Holland, soll anderweitig besetzt werden. Das Gehalt der Stelle beträgt je nach Maßgabe des Dienstalters 1800 bis 2700 Mark neben einer pensionsfähigen Zulage von 900 Mark, die Amtsunkosten-Entschädigung 180 Mark jährlich

Bewerbungsgesuche sind binnen 3 Wochen an denjenigen Herrn Regierungs-Präsidenten, in dessen Bezirk der Bewerber seinen Wohnsitz hat, im Landespolizeibezirk Berlin an den Herrn Polizei-Präsidenten in Berlin, zu richten.

Berlin, den 5. Mai 1903.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
Im Auftrage: Förster.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nr. 259 Auf Grund des §. 100 A, Abs. 3, des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung vom 26. Juli 1897 (R.-G.-Bl., S. 663), schließe ich mit dem 1. Juni 1903 die Zwangsinnung für Bauhandwerker in Stolberg.

Die durch die Anordnung vom 24. November 1899 (Amtsblatt für 1899, Seite 337) ausgesprochene Verpflichtung aller Gewerbetreibenden, welche das Bauhandwerk in der Stadtgemeinde Stolberg und den Ortschaften Münsterbusch, Kohlbusch, Hamm und Schneidemühle der Bürgermeisterei Büsbach, Hamm und Atsch der Bürgermeisterei Eilendorf und Bernhardshammer der Bürgermeisterei Gressenich betreiben, dieser Zwangsinnung anzugehören, erlischt hierdurch.

Aachen, den 9. Mai 1903.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 260 Der Provinzialrat hat der Stadtgemeinde Schleiden die Verlegung des auf den 1. November k. Js. anstehenden Rindvieh- und Schweinemarktes auf den 3. desselben Monats gestattet.

Aachen, den 6. Mai 1903.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 261 Bekanntmachung,
betreffend
die Prüfung für Zeichenlehrer und Zeichenlehrerinnen.

Die diesjährige Prüfung für Zeichenlehrer und Zeichenlehrerinnen findet am 22. Juni d. Js., vormittags 8 Uhr, und an den folgenden Tagen in der Kunstgewerbeschule hierselbst statt.

Die Anmeldungen zu der Prüfung sind schriftlich bis spätestens den 1. Juni d. Js. mir einzureichen.

Düsseldorf, den 30. April 1903.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: Koenigs.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 262 Bekanntmachung.

Gemäß §. 19 der Satzungen der Ruhegehaltskasse der Kreis-Kommunalverbände und Stadtgemeinden der Rheinprovinz bringe ich zur Kenntnis, daß die geprüfte Rechnung dieser Kasse für das Rechnungsjahr 1901 im Ständehause hierselbst, Zimmer 29, vom 15. Mai d. Js. ab auf 4 Wochen zur Einsicht offen liegt.

Düsseldorf, den 7. Mai 1903.

Der Landeshauptmann der Rheinprovinz.
Dr. Renvers.

Nr. 263 Personal-Nachrichten.

a) bei dem Oberlandesgericht Cöln:

Dem Ober-Landesgerichtsrat Eichacker ist die nachgesuchte Dienstentlassung mit Pension erteilt.

Zu Senats-Präsidenten sind ernannt: Der Landgerichts-Direktor Germershausen vom Landgericht I in Berlin. Der Ober-Landesgerichtsrat Rive hierselbst.

Zu Ober-Landesgerichtsräten sind ernannt: Der Landgerichtsrat Dr. Mallmann aus Bonn. Der Landgerichtsrat Splinter von hier. Der Staatsanwaltschaftsrat Nacke von der Ober-Staatsanwaltschaft in Hamm. Der Landgerichtsrat Gilles von hier. Der Landgerichtsrat Dahm aus Trier.

b) Andere Personalnachrichten:

Der Herr Ober-Präsident hat durch Erlaß vom 29. v. Mts. den Bürgermeisterei-Verwalter Gerhard Hubert Bürschgens in Schmidtheim widerruflich zum Standesbeamten der die Landbürgermeistereien Marmagen und Cronenburg umfassenden Standesamtsbezirke ernannt und die Ernennung des Bürgermeisters Schäffer zum Standesbeamten der genannten Bezirke widerrufen.

Endgültig angestellt ist die seither einstweilig tätige Lehrerin Margaretha Olbertz bei der katholischen Volksschule zu Mechernich, Kreis Schleiden.

Hierzu der Öffentliche Anzeiger Nr. 20.

Druck von J. Sterden in Aachen.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 24. Ausgegeben zu Aachen, Freitag den 22. Mai 1903.

Inhalt: Änderungen der Postordnung vom 20. März 1900 S. 161. Postpackverkehr für die Zeit vom 24. bis einschl. 31. Mai S. 161—162. Kreisarztstelle des Stadt- und Landkreises Görlitz S. 162. Ernennung der Wahlkommissare für die Reichstagswahl S. 162. Verlegung von Märkten zu Jülich und Linnich für 1904 S. 162. Stand der Tierseuchen im Regierungsbezirk Aachen S. 162. Beschränkung der Tage für die Einfuhr und Untersuchung ausländischen frischen Fleisches bei der Einlaß- und Untersuchungsstelle des Nebenzollamtes II zu Horbach S. 162. Verlegung eines Marktes S. 163. Aufnahme-Prüfung für den Unterkursus des katholischen Lehrerinnen-Seminars in Coblenz S. 163. Einrichtung von Meisterkursen in der Stadt Cöln S. 163—168. Personal-Nachrichten S. 168.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

Nr. 264 Änderungen der Postordnung vom 20. März 1900.

Auf Grund des §. 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871 wird die Postordnung vom 20. März 1900 in folgenden Punkten geändert:

1. Im §. 6 „Zur Postbeförderung bedingt zugelassene Gegenstände" erhalten die beiden ersten Sätze unter III folgende Fassung:

Zur Verwendung für Handfeuerwaffen bestimmte Zündhütchen, Zündspiegel und Patronen sind zulässig, wenn sie in Kisten oder Fässern fest von außen und innen verpackt und als solche sowohl auf der Postpaketadresse als auch auf der Sendung selbst bezeichnet sind. Die Patronen müssen für Zentralfeuer bestimmt und außerdem derart beschaffen sein, daß weder ein Ablösen der Kugel oder ein Herausfallen der Schrote noch ein Ausstreuen des Pulvers stattfinden kann; Pappepatronen müssen eine Wandstärke von mindestens 0,7 Millimeter haben.

2. Im § 18 „Postaufträge zur Einziehung von Geldbeträgen und zur Einholung von Wechselakzepten" erhält der erste Satz des Abs. VI nachstehende Fassung:

Der Auftraggeber kann verlangen, daß der Postauftrag nach einmaliger vergeblicher Vorzeigung oder nach dem ersten vergeblich gebliebenen Versuche der Vorzeigung an ihn zurückgesandt oder an eine andere innerhalb des deutschen Reichs wohnende Person weitergesandt werde.

3. Im §. 36 „Bestellung und Bestellgebühren" ist unter VII als zweiter Satz nachzutragen:

Diese Gebühr wird für Postanweisungen auch dann erhoben, wenn die Geldbeträge auf ein Girokonto der Reichsbank überwiesen werden.

4. In demselben §. (36) ist im Abs. X hinter „q) für Zeitungen usw. . . . . 32 Pfg." einzuschalten:
   r) für Zeitungen, die wöchentlich zweiundzwanzigmal bestellt werden . . . . 34 Pfg.,
   s) für Zeitungen, die wöchentlich dreiundzwanzigmal bestellt werden . . . . 36 Pfg.,
   t) für Zeitungen, die wöchentlich vierundzwanzig- bis achtundzwanzigmal bestellt werden . 38 Pfg.,

   Sodann ist statt „r)" zu setzen: u)

5. Im §. 39 „An wen die Bestellung geschehen muß" erhält der zweite Satz des Abs. IV nachstehende Fassung:

Ist ein Gasthof als Wohnung des Empfängers in der Aufschrift angegeben, so gilt der Gastwirt auch dann als bevollmächtigt zur Empfangnahme gewöhnlicher Briefsendungen und gewöhnlicher Pakete, wenn der Empfänger noch nicht eingetroffen ist.

Die Änderung zu 1 tritt mit dem 1. Januar 1904, die übrigen Änderungen treten mit dem 15. Mai 1903 in Kraft.

Berlin W. 66, den 25. April 1903.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: Kraetke.

Nr. 265 Bekanntmachung.

Die Vereinigung mehrerer Pakete zu einer Postpaketadresse ist für die Zeit vom 24. bis einschl. 31. Mai im inneren deutschen Verkehre nicht gestattet. Auch für den Auslandsverkehr empfiehlt es sich im Interesse des Publikums, während dieser

Zeit zu jedem Pakete besondere Begleitpapiere auszufertigen.

Berlin W. 66, den 6. Mai 1903.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.
Im Auftrage.
Gieseke.

Nr. 266 Bekanntmachung.

Die Kreisarztstelle des Stadt- und Landkreises Görlitz (Regierungsbezirk Liegnitz) mit dem Wohnsitz in Görlitz, soll anderweitig besetzt werden. Das Gehalt der Stelle beträgt je nach Maßgabe des Dienstalters 1800 bis 2700 Mark, die Amtsunkosten-Entschädigung 300 Mark jährlich.

Bewerbungsgesuche sind binnen 3 Wochen an denjenigen Herrn Regierungs-Präsidenten, in dessen Bezirk der Bewerber seinen Wohnsitz hat, im Landespolizeibezirk Berlin an den Herrn Polizei-Präsidenten in Berlin, zu richten.

Berlin, den 12. Mai 1903.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
Im Auftrage: Förster.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nr. 267 Für die am 16. Juni d. Js. vorzunehmenden Reichstagswahlen habe ich zu Wahlkommissaren ernannt:

für den 1. Wahlkreis des Regierungsbezirks (Kreise Schleiden, Malmedy und Montjoie) den Königlichen Landrat Dr. Kaufmann in Malmedy,

für den 2. Wahlkreis (Kreis Eupen, Landkreis Aachen und vormaliger Stadtbezirk Burtscheid) den Königlichen Landrat Pastor hierselbst,

für den 3. Wahlkreis (Stadt Aachen, ausschließlich Aachen-Burtscheid,) den Oberbürgermeister Veltman hierselbst,

für den 4. Wahlkreis (Kreise Düren und Jülich) den Königlichen Landrat von Breuning in Düren,

für den 5. Wahlkreis (Kreise Geilenkirchen, Heinsberg und Erkelenz) den Königlichen Landrat Dr. Reumont in Erkelenz.

Dies wird gemäß §. 24 des Wahlreglements hierdurch öffentlich bekannt gemacht.

Aachen, den 4. Mai 1903.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 268 Der Provinzialrat hat den Stadtgemeinden Jülich und Linnich die Verlegung der nachbezeichneten Märkte für das Jahr 1904 genehmigt und zwar:

A. Jülich

des am 1. April anstehenden Rindvieh-, Pferde- und Fohlenmarktes auf den 29. März;

B. Linnich

a) des am 3. Januar anstehenden Pferde- un Krammarktes auf den 5. desselben Monat

b) des am 2. Donnerstag im Mai anstehende Pferde- und Krammarktes auf den 17. des selben Monats,

c) des am 2. Dienstag im August anstehende Pferdemarktes auf den 17. desselben Monats und,

d) des am 30. November bezw. 1. Dezembe anstehenden Kram- und Pferdemarktes bezw Pferdemarktes auf den 29. November.

Gleichzeitig ist der Stadtgemeinde Linnich di Aufhebung des auf den Tag nach dem Andreas markt fallenden Pferdemarktes und die Abhaltun eines neuen Pferdemarktes am letzten Diensta im Oktober vorläufig versuchsweise auf die Daue von drei Jahren vom Jahre 1904 ab gestatte worden.

Aachen, den 12. Mai 1903.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 269 Stand der Tierseuchen im Regierungsbezirk Aachen am 15. Mai 1903.

Seuchen.	Kreis.	Zahl der verseuchte Gemeinden.	Gehöfte
Rotzkrankheit	Düren	1	1
Schweineseuche	Aachen	1	1
"	Geilenkirchen	1	1
"	Heinsberg	2	2
Geflügel-Cholera	Jülich	1	1

Aachen, den 16. Mai 1903.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Bekanntmachung.

Nr. 270 Die Einfuhr und Untersuchung aus ländischen frischen Fleisches bei der Einlaß- un Untersuchungsstelle des Nebenzollamtes II zu Horbach wird vom heutigen Tage ab auf Grund von Nr. 3 der Bekanntmachung des Herrn Reichs kanzlers vom 30. Mai 1902, betreffend die Einlaß und Untersuchungsstellen für das in das Zoll inland eingehende Fleisch (Beilage zu Nr. 22 des Zentralblattes für das Deutsche Reich für 1902) bis auf weiteres auf Mittwoch und Sonnabend jeder Woche beschränkt.

Aachen, den 19. Mai 1903.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: Boehm.

Nr. 271 Der Provinzialrat hat der Stadtgemeinde Stolberg im Landkreise Aachen die Verlegung des auf den 2. November 1904 anstehenden Viehmarktes auf den 9. desselben Monats gestattet.

Aachen, den 18. Mai 1903.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: Boehm.

Nr. 272 **Bekanntmachung.**

Die Aufnahme-Prüfung für den Unterkursus des in Coblenz neu gegründeten katholischen Lehrerinnen-Seminars wird in der Zeit vom 8. bis 10. Juni d. Js. in unserm Dienstgebäude stattfinden.

Zu dieser Prüfung werden katholische Bewerberinnen zugelassen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.

Die Meldungen sind an uns zu richten.

Es sind ihnen beizufügen:

1. der Geburtsschein,
2. ein Impfschein und Wiederimpfschein, sowie ein von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte ausgestelltes Gesundheitszeugnis,
3. ein von der Polizeibehörde des Ortes ausgestelltes Führungsattest bezw. ein Abgangszeugnis von der bisher besuchten Lehranstalt,
4. die Erklärung des Vaters oder an dessen Stelle des Nächstverpflichteten, daß er die Mittel zum Unterhalte der Bewerberin während der Dauer des Seminarkursus gewähren werde, mit der Bescheinigung der Ortsbehörde, daß er über die dazu nötigen Mittel verfügt.

Bewerberinnen, die auf ihre Meldungen einen abweisenden Bescheid nicht erhalten, sind zu der Prüfung zugelassen und haben sich am 8. Juni d. Js., vormittags 8 Uhr, im hiesigen Dikasterialgebäude, Regierungsstraße, einzufinden.

Die nach bestandener Prüfung zur Aufnahme bestimmten Bewerberinnen haben unter Mitverpflichtung ihrer Väter bezw. deren Stellvertreter einen Revers auszustellen, inhalts dessen sie nach Beendigung ihrer Ausbildung im Seminar jede von der Königlichen Regierung, deren Bezirk sie zugewiesen werden, ihnen übertragene Schulstelle zu übernehmen und mindestens fünf Jahre zu verwalten, im Weigerungsfalle aber, sowie im Falle der durch ihre Führung veranlaßten oder der nicht durch ihren Gesundheitszustand notwendig gewordenen freiwilligen Entfernung von der Anstalt vor Beendigung ihrer Ausbildung

a) alle von dieser erhaltenen Unterstützungen zurückzuerstatten und
b) für jedes in der Anstalt zugebrachte Halbjahr ein Unterrichtsgeld von 30 Mark zu zahlen haben.

Coblenz, den 11. Mai 1903.

Provinzial-Schulkollegium.
Buschmann.

Nr. 273 Die auf Anregung und mit Unterstützung des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe in der Stadt Cöln für das Schneider-, Schuhmacher-, Tischler- und Schlossergewerbe stattfindenden Meisterkurse beginnen am 15. Juni d. J. Anmeldungen zur Beteiligung an den Meisterkursen nimmt der Leiter derselben, Direktor der gewerblichen Fachschulen, Romberg in Cöln, bis zum 1. Juni d. J. entgegen.

Das Programm und der Anmeldeschein für die Meisterkurse werden nachstehend zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Aachen, den 19. Mai 1903.

Der Regierungs-Präsident.
J. V.: Boehm.

Programm
der
Meisterkurse für das Schneidergewerbe
zu
Cöln a. Rh.

1. Zweck.

Die auf Anregung und mit Unterstützung des Königlichen Ministeriums für Handel und Gewerbe zu Cöln stattfindenden Meisterkurse für das Schneidergewerbe bezwecken, Angehörigen desselben, soweit sie Handwerksmeister oder Gehülfen sind, diejenigen Kenntnisse und Fertigkeiten zu verleihen, die sie befähigen, ihr Gewerbe in einer den neuzeitlichen Anforderungen entsprechenden Weise selbständig auszuüben.

2. Unterrichtszeit.

Es sind zunächst 3 Kurse jährlich in Aussicht genommen, deren Dauer auf je 6 Wochen bemessen ist. Die Unterrichtsstunden sind: im Winter von 8—1 Uhr und von $2^1/_2$—$6^1/_2$ Uhr; im Sommer von 7—12 und von 2—6 Uhr.

3. Zahl der Teilnehmer.

Um den Unterricht für die Teilnehmer möglichst nutzbringend zu gestalten, soll die Zahl der an einem Kursus Teilnehmenden nicht mehr als 10 betragen.

4. Unterrichtsfächer.

a) Belehrungen über den Bau des menschlichen Körpers;
b) Maßnehmen, Fachzeichnen, Schnittmusterentwerfen;
c) Werkstattsarbeit: Zuschneiden, Anprobieren, Abändern, Fertigstellung mustergültiger Garderobestücke;
d) Materialienkunde: Die zu Geweben verwendeten Rohmaterialien, Eigenschaften, Behandlung, Beurteilung und Verwendung der verschiedenen Stoffe;
e) Gewerbliche Buchführung und schriftliche Arbeiten;
f) Kalkulation;
g) Gesetzeskunde und Genossenschaftswesen.

5. Aufnahme.

Gesuche um Aufnahme in die Meisterkurse sind unter Benutzung des angefügten Anmeldeformulars an den Unterzeichneten zu richten.

Dem Gesuche sind ein behördliches Unbescholtenheitszeugnis sowie die Zeugnisse über die praktische Tätigkeit beizulegen.

Aufgenommen werden nur solche Gesuchsteller, die den Nachweis fachgewerblicher Vorbildung und beruflicher Tätigkeit zu erbringen vermögen.

Die Aufzunehmenden sollen der Regel nach das 24. Lebensjahr zurückgelegt, jedoch das Alter von 45 Jahren noch nicht überschritten und der Militärdienstplicht genügt haben, falls sie nicht endgültig von derselben befreit sind.

Bei der Zulassung erhalten selbständige Meister den Vorzug vor Gehülfen. Von den Gehülfen werden wieder solche bevorzugt, die im Begriffe sind, sich selbständig zu machen.

6. Unterrichtsgeld.

Das Unterrichtsgeld beträgt 50 Mark und ist bei Beginn des Unterrichts an die Stadtkasse zu Cöln zu entrichten.

7. Freistellen und Stipendien.

Auf Antrag können Freistellen oder Stipendien gewährt werden, wenn Verhältnisse vorliegen, die eine Unterstützung gerechtfertigt erscheinen lassen. Zu derartigen Anträgen ist ein besonderes Formular zu verwenden, welches der Unterzeichnete verabfolgt.

8. Lernmittel.

Die für den Unterricht erforderlichen Geräte und Materialien, mit Ausnahme der kleineren Schreib- und Zeichengeräte werden den Kursteilnehmern kostenlos zur Verfügung gestellt.

Die Leitung der Meisterkurse:
Romberg,
Direktor der Gewerblichen Fachschule zu Cöln,
Salierring 32.

Programm
der
Meisterkurse für das Schuhmachergewerbe
zu
Cöln a. Rh.

1. Zweck.

Die auf Anregung und mit Unterstützung des Königlichen Ministeriums für Handel und Gewerbe zu Cöln stattfindenden Meisterkurse für das Schuhmachergewerbe bezwecken, Angehörigen desselben, soweit sie Handwerksmeister oder Gehülfen sind, diejenigen Kenntnisse und Fertigkeiten zu verleihen, die sie befähigen, ihr Gewerbe in einer den neuzeitlichen Anforderungen entsprechenden Weise selbständig auszuüben.

2. Unterrichtszeit.

Es sind zunächst 3 Kurse jährlich in Aussicht genommen, deren Dauer auf je 6 Wochen bemessen ist. Die Unterrichtsstunden sind: im Winter von 8—1 Uhr und von $2^1/_2$—$6^1/_2$ Uhr; im Sommer: von 7—12 und von 2—6 Uhr.

3. Zahl der Teilnehmer.

Um den Unterricht für die Teilnehmer möglichst nutzbringend zu gestalten, soll die Zahl der an einem Kursus Teilnehmenden nicht mehr als 10 betragen.

4. Unterrichtsfächer.

a) Belehrungen über den Knochenbau des Fußes;
b) Maßnehmen, Schnittmusterzeichnen, Zuschneiden, Anfertigung von Leisten;
c) Herstellung der Gypsmodelle von regelmäßig und unregelmäßig gestalteten Füßen;
d) Werkstattsarbeit: Anfertigung von Schuhwaren mit Benutzung solcher Maschinen, die im Handwerksbetrieb Verwendung finden;
e) Materialienkunde: Kenntnis, Behandlung und Verwendung des Leders, Besprechung der Nebenmaterialien: Webestoffe (Lasting, Plüsch, Drell u. a.), Lederfette, Lederlacke, Lederschmier- und Färbemittel, Klebemittel und sonstige Materialien;
f) Gewerbliche Buchführung und schriftliche Arbeiten;
g) Kalkulation;
h) Gesetzeskunde und Genossenschaftswesen.

5. Aufnahme.

Gesuche um Aufnahme in die Meisterkurse sind unter Benutzung des angefügten Anmeldeformulars an den Unterzeichneten zu richten.

Dem Gesuche sind ein behördliches Unbescholtenheitszeugnis sowie die Zeugnisse über die praktische Tätigkeit beizulegen.

Aufgenommen werden nur solche Gesuchsteller, die den Nachweis fachgewerblicher Vorbildung und beruflicher Tätigkeit zu erbringen vermögen.

Die Aufzunehmenden sollen der Regel nach das 24. Lebensjahr zurückgelegt, jedoch das Alter von 45 Jahren noch nicht überschritten und der Militärdienstpflicht genügt haben, falls sie nicht endgültig von derselben befreit sind.

Bei der Zulassung erhalten selbständige Meister den Vorzug vor Gehülfen. Von den Gehülfen werden wieder solche bevorzugt, die im Begriffe sind, sich selbständig zu machen.

6. Unterrichtsgeld.

Das Unterrichtsgeld beträgt 50 Mark und ist bei Beginn des Unterrichts an die Stadtkasse zu Cöln zu entrichten.

7. Freistellen und Stipendien.

Auf Antrag können Freistellen oder Stipendien gewährt werden, wenn Verhältnisse vorliegen, die eine Unterstützung gerechtfertigt erscheinen lassen. Zu derartigen Anträgen ist ein besonderes Formular zu verwenden, welches der Unterzeichnete verabfolgt.

8. Lernmittel.

Die für den Unterricht erforderlichen Geräte und Materialien, mit Ausnahme der kleineren Schreib- und Zeichengeräte werden den Kursteilnehmern kostenlos zu Verfügung gestellt.

Die Leitung der Meisterkurse:
Romberg,
Direktor der Gewerblichen Fachschule zu Cöln,
Salierring 32.

Programm
der
Meisterkurse für das Tischlergewerbe
zu
Cöln a. Rh.

1. Zweck.

Die auf Anregung und mit Unterstützung des Königlichen Ministeriums für Handel und Gewerbe zu Cöln stattfindenden Meisterkurse für das Tischlergewerbe bezwecken, Angehörigen desselben, soweit sie

Handwerksmeister oder Gehilfen sind, diejenigen Kenntnisse und Fertigkeiten zu verleihen, die sie befähigen, ihr Gewerbe in einer den neuzeitlichen Anforderungen entsprechenden Weise selbständig auszuüben.

2. Unterrichtszeit.

Es sind zunächst 3 Kurse jährlich in Aussicht genommen, deren Dauer auf je 8 Wochen bemessen ist. Die Unterrichtsstunden sind: im Winter von 8—1 Uhr und von $2^{1}/_{2}$—$6^{1}/_{2}$ Uhr; im Sommer von 7—12 und von 2—6 Uhr.

3. Zahl der Teilnehmer.

Um den Unterricht für die Teilnehmer möglichst nutzbringend zu gestalten, soll die Zahl der an einem Kursus Teilnehmenden nicht mehr als 10 betragen.

4. Unterrichtsfächer.

a) Fachzeichnen; Konstruktions- und Formenlehre für Tischler.
b) Lehre von den Werkzeugen und Werkzeugmaschinen für Holzbearbeitung mit Übungen; Unfallverhütung.
c) Lehre von den Kraftmaschinen für das Kleingewerbe mit Übungen.
d) Materialienlehre: Die verschiedenen Holzarten, Eigenschaften, Behandlung und Verwendung derselben. Die Nebenmaterialien.
e) Werkstatts-Unterricht: Anfertigung von Arbeiten aus der Möbel- und Bauschreinerei, einschließlich Treppenbau nach eigenen Skizzen und Werkzeichnungen mit Benutzung von Handwerkszeug und Werkzeugmaschinen. Das spezielle Fach des Einzelnen wird besonders berücksichtigt. Übungen in der Oberflächenbearbeitung: Fournieren, Einlegearbeiten, Beizen, Färben, Schleifen, Polieren, Mattieren u. s. w.
f) Veranschlagen: Ermittelung des Selbstkostenpreises und des Verkaufswertes von Tischlerarbeiten.
g) Buch- und Geschäftsführung.
h) Gesetzeskunde und Genossenschaftswesen.

5. Aufnahme.

Gesuche um Aufnahme in die Meisterkurse sind unter Benutzung des angefügten Anmeldeformulars an den Unterzeichneten zu richten.

Dem Gesuche sind ein behördliches Unbescholtenheitszeugnis sowie die Zeugnisse über die praktische Tätigkeit beizulegen.

Aufgenommen werden nur solche Gesuchsteller, die den Nachweis fachgewerblicher Vorbildung und beruflicher Tätigkeit zu erbringen vermögen.

Die Aufzunehmenden sollen der Regel nach das 24 Lebensjahr zurückgelegt, jedoch das Alter von 45 Jahren noch nicht überschritten und der Militärdienstpflicht genügt haben, falls sie nicht endgültig von derselben befreit sind.

Bei der Zulassung erhalten selbständige Meister den Vorzug vor Gehülfen. Von den Gehülfen werden wieder solche bevorzugt, die im Begriffe sind, sich selbständig zu machen.

6. Unterrichtsgeld.

Das Unterrichsgeld beträgt 50 Mark und ist bei Beginn des Unterrichts an die Stadtkasse zu Cöln zu entrichten.

7. Freistellen und Stipendien.

Auf Antrag können Freistellen oder Stipendien gewährt werden, wenn Verhältnisse vorliegen, die eine Unterstützung gerechtfertigt erscheinen lassen. **Zu derartigen Anträgen ist ein besonderes Formular zu verwenden, welches der Unterzeichnete verabfolgt.**

8. Lernmittel.

Die für den Unterricht erforderlichen Geräte und Materialien, mit Ausnahme der kleineren Schreib- und Zeichengeräte werden den Kursteilnehmern kostenlos zur Verfügung gestellt.

Die Leitung der Meisterkurse:
Romberg,
Direktor der Gewerblichen Fachschule zu Cöln,
Salierring 32.

Programm der Meisterkurse für das Schlossergewerbe zu Cöln a. Rh.

1. Zweck.

Die auf Anregung und mit Unterstützung des Königlichen Ministeriums für Handel und Gewerbe zu Cöln stattfindenden Meisterkurse für das Schlossergewerbe bezwecken, Angehörigen desselben, soweit sie Handwerksmeister oder Gehülfen sind, diejenigen Kenntnisse und Fertigkeiten zu verleihen, die sie befähigen, ihr Gewerbe in einer den neuzeitlichen Anforderungen entsprechenden Weise selbständig auszuüben.

2. Unterrichtszeit.

Es sind zunächst 3 Kurse jährlich in Aussicht genommen, deren Dauer auf je 8 Wochen bemessen ist. Die Unterrichtsstunden sind: im Winter von 8—1 Uhr und von $2^1/_2$ bis $6^1/_2$ Uhr; im Sommer von 7—12 und von 2—6 Uhr.

3. Zahl der Teilnehmer.

Um den Unterricht für die Teilnehmer möglichst nutzbringend zu gestalten, soll die Zahl der an einem Kursus Teilnehmenden nicht mehr als 10 betragen.

4. Unterrichtsfächer.

a) Fachzeichnen, Konstruktions- und Formenlehre für Schlosser.
b) Lehre von den Werkzeugen und Werkzeugmaschinen für Metallbearbeitung mit Übungen; Unfallverhütung.
c) Lehre von den Kraftmaschinen für das Kleingewerbe. Wirkungsweise, Konstruktion, Aufstellung und Wartung derselben. Übungen.
d) Materialienlehre: Die wichtigeren Metalle; Eigenschaften, Verwendung und Verarbeitung derselben. Besondere Berücksichtigung finden die verschiedenen Arten des Eisens. Die Legierungen. Die Mittel zum Schutz und zur Verschönerung der Oberflächen.
e) Werkstatts-Unterricht: Herrichtung und Behandlung des Werkzeugs, Anfertigung von Bau- und Kunstschlosserarbeiten mit Benutzung von Handwerkszeug und Werkzeugmaschinen. Insbesondere wird das Kunstschmieden und Treiben geübt.
f) Veranschlagen: Ermittlung des Selbstkostenpreises und des Verkaufswertes von Schlosserarbeiten.
g) Buch- und Geschäftsführung.
h) Gesetzeskunde und Genossenschaftswesen.

5. Aufnahme.

Gesuche um Aufnahme in die Meisterkurse sind unter Benutzung des angefügten Anmeldeformulars an den Unterzeichneten zu richten.

Dem Gesuche sind ein behördliches Unbescholtenheitszeugnis sowie die Zeugnisse über die praktische Tätigkeit beizulegen.

Aufgenommen werden nur solche Gesuchssteller, die den Nachweis fachgewerblicher Vorbildung und beruflicher Tätigkeit zu erbringen vermögen.

Die Aufzunehmenden sollen der Regel nach das 24. Lebensjahr zurückgelegt, jedoch das Alter von 45 Jahren noch nicht überschritten und der Militärdienstpflicht genügt haben, falls sie nicht endgültig von derselben befreit sind.

Bei der Zulassung erhalten selbständige Meister den Vorzug vor Gehülfen. Von den Gehülfen werden wieder solche bevorzugt, die im Begriffe sind, sich selbständig zu machen.

6. Unterrichtsgeld.

Das Unterrichtsgeld beträgt 50 Mark und ist bei Beginn des Unterrichts an die Stadtkasse zu Cöln zu entrichten.

7. Freistellen und Stipendien.

Auf Antrag können Freistellen oder Stipendien gewährt werden, wenn Verhältnisse vorliegen, die eine Unterstützung gerechtfertigt erscheinen lassen. **Zu derartigen Anträgen ist ein besonderes Formular zu verwenden, welches der Unterzeichnete verabfolgt.**

8. Lernmittel.

Die für den Unterricht erforderlichen Geräte und Materialien, mit Ausnahme der kleineren Schreib- und Zeichengeräte werden den Kursteilnehmern kostenlos zur Verfügung gestellt.

Die Leitung der Meisterkurse:
Romberg,
Direktor der Gewerblichen Fachschule zu Cöln,
Salierring 32.

Anmeldeschein
für den
Meister-Kursus für das .... gewerbe
zu
Cöln.

1. Vor- und Zuname: ....
2. Geburtstag und Jahr: ....
3. Geburtsort: .... Kreis: ....
4. Schulbildung: ....
5. Genaue Angaben über die Dauer und Art der praktischen Tätigkeit:
   a) als Lehrling: ....
   b) als Geselle: ....
   ....
   c) als selbständiger Meister: ....
   ....
   d) als Werkmeister: ....
   ....
6. Wohnung des Angemeldeten: ....
   (nebst Straße und Hausnummer)
   (Kreis und Provinz) ....
7. Aufzählung der beigefügten Zeugnisse: ....
   ....
   ....

Bemerkung. An Zeugnissen sind beizubringen: Zeugnisse über die praktische Tätigkeit und behördliches Unbescholtenheitszeugnis.

Ort: Tag der Anmeldung: Unterschrift:

....

Nr. 274 Personal-Nachrichten.

Der Herr Ober-Präsident hat den Bürgermeisterei-Verwalter August Will in Brachelen widerruflich zum Standesbeamten des die Landbürgermeisterei Brachelen umfassenden Standesamtsbezirks ernannt und die Ernennung des Bürgermeisters Lück zum Standesbeamten genannten Bezirks widerrufen.

Der Herr Ober-Präsident hat den Landwirt Karl Wirtz in Freialdenhoven widerruflich zum Stellvertreter des Standesbeamten des die Landbürgermeisterei Freialdenhoven umfassenden Standesamtsbezirks ernannt.

Hierzu der Öffentliche Anzeiger Nr. 21.

Druck von J. Sterken in Aachen.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 25. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 28. Mai 1903.

Inhalt: Inhaltsangabe des Reichs-Gesetzblatts und der Gesetz-Sammlung S. 169. Postalisches S. 169. Landespolizeiliche Anordnung betreffend Ausführung des Fleischbeschaugesetzes (kleiner Grenzverkehr) S. 169—170. Errichtung einer Zwangsinnung für die Rindvieh- und Schweinemetzger der Bürgermeistereien Würselen, Bardenberg und Weiden in Würselen S. 170. Abänderung des Reglements, betr. die Pensionierung der Provinzialbeamten der Rheinprovinz S. 170. Deckung der nach dem Verteilungsplan des Bedarfs der Alterszulagekasse für das Rechnungsjahr 1903 sich ergebenden Mehrausgaben für die Lehrer- und Lehrerinnenstellen aus Staatsmitteln S. 170. Verloren gegangener Gewerbeschein S. 170. Bestätigung der Wahl von Kreisverordneten für den Kreis Düren S. 170. Auslosung von Rentenbriefen der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz S. 171—172. Vernichtung ausgelooster und bezahlter Rentenbriefe S. 172—173. Uebertragung der für die Einfuhr und Untersuchung ausländischen Fleisches zuständigen Hauptämter S. 173. Personal-Nachrichten S. 173.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Nr. 275 Das 23. Stück enthält unter Nr. 2961: Bekanntmachung, betreffend die Grundsätze für die Erteilung der Erlaubnis zum Gebrauche des Roten Kreuzes. Vom 7. Mai 1903. Unter Nr. 2962: Bekanntmachung, betreffend die Stempelung der bei der Verkündung des Gesetzes zum Schutze des Genfer Neutralitätszeichens vom 22. März 1902 (Reichs-Gesetzbl. S. 125) mit dem Roten Kreuze bezeichneten Waren. Vom 8. Mai 1903. Das 24. Stück enthält unter Nr. 2963: Gesetz, betreffend Phosphorzündwaren. Vom 10. Mai 1903. Unter Nr. 2964: Verordnung zur Ausführung des Gesetzes zum Schutze der Warenbezeichnungen vom 12. Mai 1894. Vom 10. Mai 1903. Das 25. Stück enthält unter Nr. 2965: Bekanntmachung, betreffend Abänderung der Bestimmungen über die Befähigung von Eisenbahnbetriebsbeamten. Vom 15. Mai 1903.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Nr. 276 Das 15. Stück enthält unter Nr. 10440: Gesetz, betreffend den weiteren Erwerb von Eisenbahnen für den Staat. Vom 18. Mai 1903. Unter Nr. 10441: Gesetz, betreffend den Erwerb des Ostpreußischen Südbahnunternehmens für den Staat. Vom 18. Mai 1903.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

Bekanntmachung.

Nr. 277 Das britische Schutzgebiet Somaliland tritt vom 1. Juni ab dem Weltpostverein bei.

Der Briefverkehr mit diesem Gebiete regelt sich von dem genannten Zeitpunkt ab nach den Bestimmungen des Vereinsdienstes.

Berlin W. 66, den 23. Mai 1903.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.
Kraetke.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nr. 278 Landespolizeiliche Anordnung betreffend **Ausführung des Fleischbeschaugesetzes (kleiner Grenzverkehr).**

Auf Grund des §. 14 Absatz 2 des Fleischbeschaugesetzes im Zusammenhange mit §. 23 a. a. O. und mit §. 19 des Gesetzes, betreffend die Ausführung des Schlachtvieh- und Fleischbeschaugesetzes vom 28. Juni 1902 (G.-S. S. 229) wird für die Einfuhr von Fleisch aus dem Auslande, insoweit sie nach Maßgabe der zum Schutze gegen Einschleppung von Viehseuchen erlassenen Anordnungen überhaupt stattfindet, mit Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft Domänen und Forsten und im Einverständnis mit dem Herrn Provinzial-Steuer-Direktor folgendes bestimmt:

Innerhalb der Grenzen der gemäß der Anmerkung zu Nr. 25 g 1 des Zolltarifs vom 15. Juli 1879 (Reichsgesetzblatt S. 207) gewährten Vergünstigung, einzelne Stücke ausgeschlachteten frischen und zubereiteten Fleisches in Mengen von nicht mehr als 1 kg (nicht mit der Post eingehend) für Bewohner des Grenzbezirkes zollfrei einzuführen, finden die Bestimmungen in §. 12 Abs. 2 und §. 13 des Fleischbeschaugesetzes sowie die dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen bis auf weiteres keine Anwendung.

Die Einfuhr ist jedoch nur unter der Bedingung gestattet, daß dieselbe auf einer Zollstraße und innerhalb der gesetzlichen Tageszeit (§. 21 des Vereinszollgesetzes) erfolgt, daß die eingeführten Mengen lediglich für den eigenen Haushalt eines Bewohners des Grenzbezirks bestimmt sind, sowie daß für jeden Haushalt an ein und demselben Tage nicht mehr als die gesetzliche zulässige Höchstmenge eingeführt werden darf.

Veterinärpolizeiliche Fleischeinfuhrverbote werden durch diese Anordnung nicht berührt.

Aachen, den 26. Mai 1903.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 279 Zur Leitung und Prüfung der Verhandlungen über den Antrag auf Errichtung einer Zwangsinnung für die Rindvieh- und Schweinemetzger der Bürgermeistereien Würselen, Bardenberg und Weiden in Würselen habe ich den Bürgermeister in Würselen zu meinem Kommissar bestellt.

Aachen, den 22. Mai 1903.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: Boehm.

Nr. 280 Die §§. 22 und 23 des von dem Herrn Minister des Innern am 24. April 1891 bestätigten, im Amtsblatt von 1891, Stück 22, Nr. 373, veröffentlichten Reglements über die Pensionierung der Provinzialbeamten der Rheinprovinz erhalten auf Grund des von dem gen. Herrn Minister am 8. v. Mts. genehmigten Beschlusses des 43. Rheinischen Provinzial-Landtages vom 14. Februar d. Js. folgende Fassung:

„§. 22. Die auf bestimmte Zeit gewählten Provinzialbeamten erhalten bei nicht erfolgter Wiederwahl nach abgelaufener Dienstperiode eine lebenslängliche Pension mit der Maßgabe, daß diese Pension nach einer Dienstzeit von 6 Jahren ein Viertel des Diensteinkommens beträgt, mit jedem ferner zurückgelegten Dienstjahre ratierlich steigt, so daß sie nach zwölfjähriger Dienstzeit die Hälfte des Diensteinkommens beträgt, und alsdann vom vollendeten zwölften Dienstjahre ab bis zum vierundzwanzigsten Dienstjahre alljährlich um $^{1}/_{60}$ steigt.

§. 23. Bei eintretender Dienstunfähigkeit erhalten die Beamten, welche auf 12 Jahre gewählt sind, schon nach einer Dienstzeit von sechs Jahren ein Viertel des Diensteinkommens mit der Maßgabe, daß diese Pension mit jedem ferner zurückgelegten Dienstjahre ratierlich steigt, so daß sie nach zwölfjähriger Dienstzeit die Hälfte des Diensteinkommens beträgt, und alsdann vom vollendeten zwölften Dienstjahre ab bis zum vierundzwanzigsten Dienstjahre alljährlich um $^{1}/_{60}$ steigt."

Aachen, den 25. Mai 1903.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: Boehm.

Nr. 281 Der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat uns aus den zu seiner Verfügung gelangten Überschüssen an den Staatszuschüssen zu den Alterszulagekassen der Volksschullehrer und Lehrerinnen gemäß der Vorschrift in §. 27 Ziffer VII des Lehrerbesoldungsgesetzes vom 3. März 1897 zur Deckung der nach dem Verteilungsplane für 1903 sich ergebenden Mehrausgaben für die Lehrerstellen die Summe von 21068 M. und für die Lehrerinnenstellen die Summe von 15010 M. überwiesen. Diese Beträge sind mit 23 M. für jede Lehrerstelle und mit 38 M. für jede Lehrerinnenstelle, für welche gemäß §. 27 Ziffer IV a. a. O. ein Zuschuß aus der Staatskasse an die Alterszulagekasse zu zahlen ist, verteilt worden. Die Kreiskassen sind angewiesen, die hiernach sich ergebenden Beträge von den Gemeinden, Schulverbänden pp. weniger einzuziehen bezw. diesen auf die von ihnen für 1903 zur Alterszulagekasse zu zahlenden Beiträge anzurechnen.

Aachen, den 19. Mai 1903.

Königliche Regierung,
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.
Boehm.

Nr. 282 Der Lambert Kremer zu Baal hat den für ihn am 29. November 1902 unter Nr. 2047 zu 24 Mark für das laufende Jahr ausgefertigten, zum Handel mit Besen, Sand, groben Holzwaren und steinernen Töpfen berechtigenden Gewerbeschein verloren.

Nachdem wir eine zweite Ausfertigung dieses Gewerbescheins erteilt haben, erklären wir die erste Ausfertigung hierdurch für ungültig und fordern die Polizeibehörden auf, dieselbe, falls sie vorgezeigt werden sollte, anzuhalten und an uns einzureichen.

Aachen, den 25. Mai 1903.

Königliche Regierung,
Abteilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten.
In Vertretung: Sträter.

Nr. 283 **Bekanntmachung.**

Die von dem Kreistage für den Kreis Düren vollzogene Wahl

1. des Rentners Franz Hoffsümmer zu Stockheim,
2. des Rittergutsbesitzers Karl Bessenich zu Burg Gladbach,
3. des Gutsbesitzers Johann Nikolaus Limbourg zu Oberbolheim,
4. des Landwirts Kaspar Dahmen zu Gladbach,
5. des Landwirts Josef Moritz zu Arnoldsweiler,
6. des Gutsbesitzers Theodor Froitzheim zu Wenau,

zu Kreisverordneten für den Kreis Düren ist auf Grund des §. 2 des Gesetzes vom 30. Juni 1834 (G.-S. S. 96) von uns bestätigt worden.

Düsseldorf, den 19. Mai 1903.

Königliche Generalkommission
für die Rheinprovinz und die Hohenzollernschen Lande.
In Vertretung: Brümmer.

Nr. 284 Bekanntmachung.

Auslosung von Rentenbriefen.

Bei der heutigen Auslosung von Rentenbriefen für das Halbjahr vom 1. April 1903 bis 30. September 1903 sind folgende Stücke gezogen worden:

I. 4% Rentenbriefe der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz:

1. Litt. A à 3000 Mark.

Nr. 327, 579, 709, 827, 1097, 1222, 1237, 1269, 1315, 1421, 1481, 1603, 1720, 1736, 1817, 2069, 2326, 2386, 2452, 2525, 2547, 2565, 2602, 2656, 2683, 2792, 2797, 3111, 3222, 3246, 3607, 3619, 3656, 3883, 3924, 3930, 4030, 4041, 4133, 4144, 4339, 4418, 4480, 4481, 4650, 4655, 4774, 4850, 5075, 5164, 5228, 5345, 5361, 5392, 5787, 5795, 5805, 5814, 5824, 5853, 5867, 5967, 5969, 5988, 6013, 6065, 6108, 6139, 6205, 6241, 6248, 6255, 6288, 6315, 6330, 6345, 6501, 6576, 6777, 6789, 6831, 6877, 6883, 7182, 7211, 7321, 7328, 7461, 7506, 7526, 7633, 7640, 7655, 7709.

2. Litt. B à 1500 Mark.

Nr. 35, 357, 381, 478, 589, 752, 797, 987, 1013, 1028, 1066, 1210, 1260, 1466, 1574, 1734, 1767, 1844, 1849, 1876, 1908, 2000, 2336, 2363, 2467, 2477, 2576, 2596, 2625, 2735, 2742, 2800, 2828, 2867, 2880, 3019, 3064, 3076, 3235, 3295, 3324.

3. Litt. C à 300 Mark.

Nr. 117, 257, 415, 453, 454, 464, 566, 773, 806, 870, 976, 996, 1044, 1143, 1169, 1172, 1232, 1336, 1372, 1421, 1433, 1441, 1704, 1775, 1837, 1966, 2084, 2153, 2185, 2245, 2454, 2508, 2796, 2940, 2989, 2995, 3022, 3309, 3382, 3623, 3667, 3763, 3897, 3941, 3944, 4003, 4175, 4203, 4231, 4584, 4753, 5068, 5171, 5520, 5674, 5682, 6063, 6092, 6242, 6255, 6352, 6494, 6588, 6615, 7033, 7042, 7063, 7172, 7183, 7313, 7347, 7668, 7684, 7817, 7833, 7990, 8254, 8498, 8581, 8619, 8748, 8922, 8938, 9003, 9008, 9019, 9043, 9102, 9145, 9175, 9191, 9219, 9220, 9303, 9456, 9823, 9912, 9915, 10047, 10203, 10323, 10340, 10413, 10420, 10455, 10461, 10548, 10621, 10743, 10781, 10836, 10845, 10989, 11019, 11115, 11151, 11159, 11201, 11296, 11374, 11494, 11974, 12061, 12152, 12252, 12302, 12323, 12362, 12384, 12496, 12508, 12662, 12698, 12769, 12828, 12914, 12925, 12941, 12958, 12969, 13077, 13124, 13288, 13304, 13392, 13400, 13425, 13475, 13504, 13587, 13782, 14011, 14139, 14400, 14451, 14657, 14711, 14762, 14918, 14943, 14979, 15032, 15098, 15177, 15361, 15401, 15414, 15479, 15576, 15608, 15745, 15781, 15842, 15856, 15866, 15875, 15902, 15964, 16026, 16243, 16283, 16325, 16480, 16514, 16525, 16771, 16778, 16828, 16867, 16871, 16904, 17000, 17021, 17041, 17047, 17135, 17177, 17293, 17352, 17407, 17433, 17477, 17552, 17673, 17813, 17942, 17966, 18088, 18161, 18214, 18598, 18619, 18658, 18672, 18687, 18698, 18755, 18850, 18861, 18865, 18936, 18946, 19001, 19023, 19156, 19334, 19337, 19364, 19383, 19463, 19465, 19539, 19567, 19603, 19615, 19625, 19672, 19715 19732, 19761, 19791, 19796, 19807, 19810, 19898, 19928, 20009.

4. Litt. D à 75 Mark.

Nr. 108, 164, 316, 887, 933, 1060, 1101, 1230, 1403, 1508, 1647, 1714, 1817, 1838, 1906, 2033, 2221, 2279, 2289, 2331, 2341, 2505, 2709, 2858, 2957, 3334, 3342, 3386, 3395, 3396, 3463, 3690, 3719, 3808, 4058, 4134, 4378, 4497, 4517, 4550, 4869, 5043, 5086, 5087, 5231, 5255, 5277, 5469, 5661, 5679, 5697, 5898, 5935, 6050, 6082, 6264, 6295, 6316, 6327, 6366, 6490, 6551, 6632, 6827, 6850, 6953, 7181, 7274, 7282, 7367, 7456, 7505, 7606, 7673, 7789, 7956, 7977, 8049, 8361, 8377, 8503, 8524, 8581, 8739, 8836, 8927, 9406, 9480, 9729, 9763, 9820, 9863, 10027, 10077, 10225, 10415, 10426, 10429, 10499, 10600, 10602, 10604, 10608, 10700, 10806, 10807, 10817, 10832, 10837, 11003, 11008, 11039, 11045, 11053, 11143, 11164, 11172, 11254, 11313, 11321, 11453, 11485, 11487, 11515, 11588, 11625, 11668, 11708, 11734, 11819, 12059, 12128, 12131, 12138, 12206, 12274, 12357, 12450, 12511, 12791, 12796, 12866, 13031, 13067, 13087, 13168, 13239, 13379, 13503, 13526, 13545, 13668, 13721, 13931, 13970, 13989, 14087, 14152, 14382, 14404, 14582, 14858, 14948, 15025, 15102, 15232, 15311, 15614, 15629, 15897, 15927, 15933, 15934, 16071, 16092, 16124, 16172, 16239, 16356, 16540, 16648, 16741, 16756, 16796, 16841, 16945, 17071, 17119, 17207, 17234, 17341, 17378, 17388, 17485, 17489, 17550, 17587, 17626, 17639, 17653, 17672, 17762, 17787, 17813, 17890, 17929, 17933, 17941, 17991, 18152, 18202, 18355, 18405, 18499, 18533, 18629, 18639, 18721, 18730, 18735, 18810, 18871, 18879, 18880, 18885, 18887, 18896, 18935, 18979, 19051, 19073, 19086, 19293, 19298.

II. $3\frac{1}{2}$ % Rentenbriefe der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz:

1. Litt. L à 3000 Mark.

Nr. 94.

2. Litt. M à 1500 Mark.

Nr. 72.

3. Litt. N à 300 Mark.

Nr. 153.

4. Litt. O à 75 Mark.

Nr. 31.

5. Litt. P à 30 Mark.

Nr. 191, 220, 279.

Die ausgelosten Rentenbriefe, deren Verzinsung vom 1. Oktober 1903 ab aufhört, werden den Inhabern derselben mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe mit den dazu gehörigen, nicht mehr zahlbaren Zinskoupons

Zu I. Serie VII Nr. 11 bis 16 nebst Talons,
Zu II. Reihe II Nr. 9 bis 16 nebst Anweisungen

vom 1. Oktober 1903 ab bei den Königlichen Rentenbankkassen hierselbst oder in Berlin C, Klosterstraße 76 I, in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr in Empfang zu nehmen.

Auswärts wohnenden Inhabern der gekündigten Rentenbriefe ist es gestattet, dieselben unter Beifügung einer Quittung über den Empfang der Valuta den genannten Kassen postfrei einzusenden und die Übersendung des Geldbetrages auf gleichem Wege, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers zu beantragen.

Auch werden die Inhaber der folgenden in früheren Terminen ausgelosten und bereits seit 2 Jahren und länger rückständigen

4% Rentenbriefe:

Aus den Fälligkeitsterminen:

a) 1. April 1893: Litt. D Nr. 5495.
b) 1. Oktober 1897: Litt. D Nr. 8981;
c) 1. April 1899: Litt. B Nr. 2636; Litt. C Nr. 3061, 12911, 14464, 16301, 17431, 17987, 18278, 18555, 19050; Litt. D Nr. 6636, 10565, 11406, 11514, 11794, 11796, 12384, 13996, 14847, 15898, 15972, 18389;
d) 1. Oktober 1899: Litt. A Nr. 4419; Litt. B Nr. 311; Litt. C Nr. 646, 3935, 6284, 6555, 11980, 12939, 15496, 17515, 18162, 18276, 18296, 18661, 18744, 18867, 19262; Litt D Nr. 1218, 1547, 10900, 12860;
e) 1. April 1900: Litt. A Nr. 7750; Litt. C Nr. 1882, 5195, 8759, 9424, 11203, 11998, 12036, 12938, 14536, 16193, 18888, 19497; Litt. D Nr. 1409, 2397, 2512, 4094, 5206, 6547, 7103, 7640, 8872, 9232, 10793, 10956, 11044, 11236, 12789, 14124, 14755, 15463, 16302, 16324, 17305, 17468, 17695, 18080, 18136, 18312, 18451, 18607;
f) 1. Oktober 1900: Litt. A Nr. 1113, 1863; Litt. B Nr. 2971, 3282; Litt. C Nr. 1984, 2028, 2248, 4338, 8067, 8327, 10821, 10975, 12940, 14406, 14440, 14853, 17851, 18397, 18803, 18916, 19366, 19455; Litt. D Nr 1576, 2380, 4014, 5861, 5862, 6472, 9518, 10228, 13679, 14420, 16260, 17113, 17245, 17691, 18137, 18151, 18153, 18332, 18414, 18540;
g) 1. April 1901: Litt. A Nr. 947, 5284; Litt. B Nr. 324, 1823, Litt. C Nr. 281, 4639, 4932, 5798, 6329, 6409, 6680, 8316, 9626, 10175, 11025, 16367, 17414, 19199, 19517, 19572, 19577, 19679; Litt. D Nr. 528, 1642, 4498, 4684, 6136, 6585, 8172, 12145, 15220, 16467, 17684, 17694, 18064, 18082, 18388, 18452, 18471, 18557.

3½% Rentenbriefe:

a) 2. Januar 1901: Litt. G Nr. 1

hierdurch aufgefordert, dieselben den gedachten Kassen zur Zahlung der Valuta zu präsentieren.

Schließlich machen wir darauf aufmerksam, daß die Nummern aller gekündigten bezw. noch rückständigen Rentenbriefe mit den Littera-Bezeichnungen A, B, C, D, L, M, N, O, P durch die seitens der Redaktion des Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staatsanzeigers herausgegebene allgemeine Verlosungstabelle in den Monaten Mai und November jedes Jahres veröffentlicht werden, und daß das betreffende Stück dieser Tabelle von der gedachten Redaktion zum Preise von 25 Pfennig bezogen werden kann.

Münster, den 18. Mai 1903.

Königliche Direktion der Rentenbank
für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz und die Provinz Hessen-Nassau.
Pfeffer von Salomon

Nr. 285 Bekanntmachung.

Nachstehende Verhandlung:

Verhandelt, Münster, den 18. Mai 1903.

In dem heutigen Termine wurde in Gemäßheit der §§. 46 bis 48 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 zur Vernichtung derjenigen ausgelosten 4% und 3½% Rentenbriefe der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz geschritten, welche nach den von der Königlichen Direktion der Rentenbank aufgestellten Verzeichnissen vom 15. d. Mts. gegen Barzahlung zurückgegeben worden sind.

Nach diesen Verzeichnissen sind zur Vernichtung bestimmt:

I. 4% Rentenbriefe:

1.	93 Stück	Litt.	A	à 3000	M.	=	279000 M.
2.	38	"	B	" 1500	"	=	57000 "
3.	238	"	C	" 300	"	=	71400 "
4.	208	"	D	" 75	"	=	15600 "
Sa.	577 Stück	über					423000 M.

buchstäblich: fünfhundert sieben und siebenzig Stück Rentenbriefe über Vierhundert drei und zwanzig tausend Mark nebst den dazu gehörigen viertausend

einhundert und neun Stück Zinskoupons und fünfhundert sechs und siebenzig Stück Talons;

II. $3\frac{1}{2}$% Rentenbriefe aus den Terminen 1. April und 1. Oktober:

1.	1 Stück	Litt. L	über	3000 M.
2.	1 „	„ M	„	1500 „
3.	1 „	„ N	„	300 „
Sa.	3 Stück		über	4800 M.

buchstäblich: drei Stück Rentenbriefe über viertausend achthundert Mark nebst den dazu gehörigen sieben und zwanzig Stück Zinsscheinen und drei Stück Anweisungen;

III. $3\frac{1}{2}$% Rentenbriefe aus den Terminen 1. Juli und 2. Januar:

1.	2 Stück	Litt. F	à 3000 M. =	6000 M.
2.	2 „	„ G	„ 1500 M. =	3000 „
3.	1 „	„ J	über	75 „
Sa.	5 Stück		über	9075 M.

buchstäblich: fünf Stück Rentenbriefe über neuntausend fünf und siebenzig Mark nebst den dazu gehörigen fünfzig Stück Zinsscheinen und fünf Stück Anweisungen.

Sämtliche Papiere wurden nachgesehen, für richtig befunden und hierauf in Gegenwart der Unterzeichneten durch Feuer vernichtet.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

gez.: Brede. von Hövel.
Freiherr von Loë. Pfeffer von Salomon.
Honert. Disse, Notar,

wird nach Vorschrift des §. 48 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Münster, den 18. Mai 1903.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz und die Provinz Hessen-Nassau.
Pfeffer von Salomon.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung.

Nr. 286 Zufolge Erlasses des Herrn Finanzministers vom 3. April d. Js. III. 4535 und des Erlasses der Herren Minister für Landwirtschaft usw., der geistlichen usw. Angelegenheiten, für Handel usw. und des Herrn Finanzministers vom 7. d. Mts. — I G^{a} 3325 M. f. L. usw., M. 6785 M. d. g. usw. A., II^{b} 4077 M. f. H. usw. und III 6086 F.-M. — wird hierdurch bekannt gemacht, daß auf Grund des §. 8 Abs. 1 und §. 9 Abs. 1 der Fleischbeschauzollordnung die Befugnisse der für die Einfuhr und Untersuchung ausländischen Fleisches zuständigen Hauptämter auf einzelne am Sitze der letzteren befindliche selbständige Abfertignngsstellen, wie folgt, übertragen sind:

in Aachen auf die Zollabfertigungsstelle am Bahnhof Templerbend,

in Düren auf die Zollabfertigungsstelle am Bahnhof.

Cöln, den 19. Mai 1903.

Der Provinzialsteuerdirektor.
Triest.

Nr. 287 **Personal-Nachrichten.**

Der Herr Minister des Innern hat den Ober-Präsidialrat Wallraf hier zum Mitgliede und den beim Ober-Präsidium beschäftigten Regierungsrat Janssen zum stellvertretenden Mitgliede des Provinzialrats der Rheinprovinz auf die Dauer ihres Hauptamtes am Sitze des Ober-Präsidenten der Rheinprovinz ernannt.

Hierzu der Öffentliche Anzeiger Nr. 22.

Druck von J. Stercken in Aachen.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 26. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 4. Juni 1903.

Inhalt: Inhaltsangabe des Reichs-Gesetzblatts und der Gesetz-Sammlung S. 175. Nachtrag zum zweiten Statut für den Provinzialverband der Rheinprovinz S. 175. Genehmigung von Stauanlagen für Wassertriebwerke S. 175—176. Allgemeine Verfügung des Herrn Justizministers vom 8. April 1903, betr. Abänderung der Geschäftsanweisung für die Gerichtsvollzieher vom 1. Dezember 1899 S. 176—179. Stand der Tierseuchen im Regierungsbezirk Aachen S. 179. Abänderung des Reglements, betr. die Fürsorge für die Witwen und Waisen der Provinzialbeamten der Rheinprovinz S. 180. Satzungen für die Ruhegehaltskasse der Landbürgermeistereien und Landgemeinden der Rheinprovinz S. 180. Ankörung eines Zuchtstieres S. 180. Eröffnung einer Telegraphenbetriebsstelle S. 180. Personal-Nachrichten S. 180.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Nr. 288 Das 26. Stück enthält unter Nr. 2966: Bekanntmachung, betreffend die Anzeigepflicht für die Hühnerpest. Vom 16. Mai 1903. Unter Nr. 2967: Bekanntmachung, betreffend die Anzeigepflicht für die Geflügelcholera. Vom 17. Mai 1903. Das 27. Stück enthält unter Nr. 2968: Bekanntmachung, betreffend den Beitritt Schwedens zu dem zwischen dem Deutschen Reiche und mehreren anderen Staaten geschlossenen Vertrage vom 5. März 1902 über die Behandlung des Zuckers. Vom 23. Mai 1903. Unter Nr. 2969: Bekanntmachung, betreffend die Einrichtung und den Betrieb von Anlagen zur Herstellung von Bleifarben und anderen Bleiprodukten. Vom 26. Mai 1903.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Nr. 289 Das 16. Stück enthält unter Nr. 10442: Gesetz, betreffend die Bildung eines Ausgleichsfonds für die Eisenbahnverwaltung. Vom 3. Mai 1903. Unter Nr. 10443: Gesetz, betreffend die Erweiterung und Vervollständigung des Staatseisenbahnnetzes und die weitere Beteiligung des Staates an dem Unternehmen der Altdamm-Kolberger Eisenbahngesellschaft und an dem Baue von Kleinbahnen. Vom 18. Mai 1903. Unter Nr. 10444: Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für Bergwerke im Bezirke des Amtsgerichts Wetzlar. Vom 5. Mai 1903. Unter Nr. 10445: Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil der Bezirke der Amtsgerichte Hachenburg, Höchst a. M., Homburg v. d. H., Langenschwalbach, Montabaur, Usingen und Weilburg. Vom 18. Mai 1903. Das 17. Stück enthält unter Nr. 10446: Gesetz, betreffend die Deckung von Ausgaben des Rechnungsjahrs 1901. Vom 18. Mai 1903.

Allerhöchste Erlasse und die durch dieselben bestätigten und genehmigten Urkunden.

Nr. 290 Auf den Bericht vom 5. Mai d. Js. will Ich den hierneben zurückfolgenden, von dem Rheinischen Provinziallandtage am 13. Februar d. Js. beschlossenen Nachtrag zu dem zweiten Statute für den Provinzialverband der Rheinprovinz hierdurch genehmigen.

Donaueschingen, den 10. Mai 1903.

gez.: **Wilhelm R.**

ggez. Freiherr von Hammerstein.

An den Minister des Innern.

Nachtrag

zum zweiten Statut für den Provinzialverband der Rheinprovinz.

§. 3.

Der Provinzialausschuß ist befugt, Grundstücke und Immobilarrechte zu veräußern, insofern der Wert derselben im einzelnen Falle den Betrag von 30000 Mark nicht übersteigt. (§. 38 P.-O.)

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des 43. Rheinischen Provinziallandtags in der Plenarsitzung vom 13. Februar 1903.

Düsseldorf, den 14. März 1903.

Der Landeshauptmann der Rheinprovinz.

(L. S.) gez. Klein.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

Nr. 291 Infolge eines Mißverständnisses ist der Runderlaß vom 15. v. M. $\frac{\text{IIIa } 351}{\text{I } 480}$ M. f. H., M. 10360 M. d. g. A., I Cb 978 M. f. L., IIa 1320 M. d. J., III 54181 M. d. ö. A. (Min.-Bl. S. 145), betreffend die bautechnische Prüfung der Anträge auf Genehmigung von Stauanlagen für Wassertriebwerke, fehlerhaft gefaßt

worden. Es muß nämlich im zweiten Absatz dieses Erlasses die eingerückte Stelle folgendermaßen lauten:

„daß bei Anträgen auf Genehmigung von Stauanlagen für Wassertriebwerke die bautechnische Prüfung der Vorlagen nicht von dem Kreisbauinspektor, sondern ausschließlich von dem Wasserbaubeamten und dem Meliorationsbaubeamten vorzunehmen ist, und daß hierbei die Vorlagen, soweit erforderlich, auch in baupolizeilicher Hinsicht auf Grund der bestehenden Vorschriften zu prüfen sind."

Berlin W. 66, den 15. Mai 1903.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
In Vertretung.
Lohmann.

Vorstehender Ministerialerlaß wird hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht. Der erwähnte Runderlaß vom 15. v. M. ist in Stück 22 des diesjährigen Amtsblatts zum Abdruck gelangt.

Aachen, den 26. Mai 1903.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 292 Der Herr Justizminister hat durch die allgemeine Verfügung vom 8. v. M. (J.M.Bl. S. 82 ff.) die Geschäftsanweisung für die Gerichtsvollzieher vom 1. Dezember 1899 (J.M.Bl. S. 627 ff.) abgeändert, um u. a. im Anschluß an die Vorschriften über den Umfang der Befugnisse und Verpflichtungen sowie über den Geschäftsbetrieb der Versteigerer vom 10. Juli 1902 (Min.-Blatt 1902 S. 279 ff.) das Verfahren bei freiwilligen Versteigerungen beweglicher Sachen neu zu regeln und die Versteigerungen neuer beweglicher Sachen zu erschweren.

Indem ich Ihnen die Vorschriften der Geschäftsanweisung für die Gerichtsvollzieher, soweit sie für die freiwilligen Versteigerungen beweglicher Sachen in Betracht kommen, nachstehend im Zusammenhange mitteile, bestimme ich zur Ausführung der Vorschriften in Ziffer 16 des §. 100 folgendes:

1. Der Auftraggeber hat die Erteilung der Bescheinigungen (Ziffer 16a, 16b, 16d des §. 100) bei derjenigen Ortspolizeibehörde nachzusuchen, in deren Bezirk die Versteigerung stattfinden soll. Die Gesuche um Erteilung der Bescheinigungen müssen die Bezeichnung des Gerichtsvollziehers enthalten, dem die Abhaltung der Versteigerung übertragen werden soll oder übertragen ist.

2. Dem Gesuche um Erteilung der Bescheinigung für die Versteigerung neuer Sachen ist ein vollständiges mit fortlaufenden Zahlen versehenes Verzeichnis der zur Versteigerung bestimmten Sachen unter genauer Angabe der Zahl, Menge oder Gattung beizufügen. Die Ortspolizeibehörde kann die Vorlegung eines Verzeichnisses erlassen.

Die Bescheinigung darüber, daß der Versteigerung keine Bedenken entgegenstehen, wird dadurch erteilt, daß die Ortspolizeibehörde auf das Verzeichnis das Siegel aufdrückt. Ist die Vorlage eines Verzeichnisses nicht erfolgt, so ist eine besondere Bescheinigung auszustellen, in der zugleich anzugeben, daß die Vorlage des Verzeichnisses nachgelassen ist.

Für die Versagung der Bescheinigung sind die Bestimmungen in Ziffer 33 der Vorschriften vom 10. Juli 1902 maßgebend.

3. Die Bescheinigungen in den Fällen der Ziffer 16b, 16d erteilt die Ortspolizeibehörde nach freiem Ermessen.

Berlin W. 66, den 14. Mai 1903.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
Möller.

§. 97.

Allgemeine Vorschriften.

1. Eine Versteigerung von beweglichen Sachen oder von Wertpapieren, die der Gerichtsvollzieher innerhalb des Bezirkes, für den er angestellt ist, öffentlich bewirkt, hat auch dann die Kraft einer öffentlichen Versteigerung, wenn sie außerhalb eines Zwangsvollstreckungsverfahrens erfolgt (B.-G.-B. §. 383 Abs. 3 Satz 1). Die Zuständigkeit des Gerichtsvollziehers ist mithin in allen denjenigen Fällen begründet, in denen das Gesetz einen Berechtigten ermächtigt, bewegliche Sachen oder Wertpapiere zum Zwecke seiner Befriedigung oder sonst für Rechnung eines anderen öffentlich versteigern oder durch eine zu öffentlichen Versteigerungen befugte Person aus freier Hand verkaufen zu lassen (§§. 98, 99 d. Anw.) Außerdem ist der Gerichtsvollzieher nach landesgesetzlicher Vorschrift zuständig, freiwillige Versteigerungen von beweglichen Sachen, sowie von Früchten, die von dem Boden noch nicht getrennt sind (von Früchten auf dem Halme und von Holz auf dem Stamme) für Rechnung des Auftraggebers auszuführen (A. G. z. G.V.G. §. 74 Nr. 2; vergl. §. 100 d. Anw.).

2. Die Versteigerung oder der freihändige Verkauf geschieht in diesen Fällen auf Betreiben des Berechtigten, ohne daß es eines Schuldtitels oder einer gerichtlichen Ermächtigung bedarf. Der Auftrag wird dem Gerichtsvollzieher von dem Auftraggeber unmittelbar erteilt, jedoch kann auch das Amtsgericht dem Gerichtsvollzieher eine Versteigerung übertragen, um deren Vornahme das Gericht von den Beteiligten ersucht worden ist (Pr. F. G. G. Artikel 38). Im Auftrage des Gerichts, nicht aber im unmittelbaren Auftrag eines Beteiligten, ist der Gerichtsvollzieher ferner befugt, eine öffentliche Verpachtung an den Meistbietenden vorzunehmen (A.G. z. G.V.G. §. 74 Nr. 5; vergl. §. 101 d. Anw.).

3. Der Gerichtsvollzieher und die von ihm zu-

gezogenen Gehilfen (Ausrufer, Schreiber, Protokollführer usw.) dürfen weder für sich persönlich oder durch einen anderen noch als Vertreter eines anderen bieten oder kaufen; auch seinen Angehörigen (§. 3) darf der Gerichtsvollzieher das Mitbieten nicht gestatten. Bei der Versteigerung hat er sich jedes unlauteren Geschäftsgebarens, insbesondere jedes Anpreisens der zu versteigernden Sachen oder der Verleitung zum Überbieten zu enthalten. Weiß er oder muß er den Umständen nach annehmen, daß Verabredungen getroffen sind, auf Grund deren andere vom Mitbieten oder Weiterbieten abgehalten oder Sachen (durch vorgeschobene Personen) angesteigert werden sollen, um unter den Teilnehmern sodann zu gemeinsamem Vorteile veräußert zu werden, so hat er die an solchen Verabredungen Beteiligten, nötigenfalls mit polizeilicher Hilfe, zu entfernen. Er kann die Versteigerung auch abbrechen.

4. Der Gerichtsvollzieher darf weder eine Gewähr für den Eingang der Kaufgelder übernehmen, noch sich für den Empfang des Erlöses und dessen Ablieferung eine Vergütung ausbedingen.

5. In Wirtshäusern dürfen Versteigerungen nur dann stattfinden, wenn ein anderer geeigneter Raum nicht vorhanden ist. Der Gerichtsvollzieher hat darauf zu sehen, daß während des Versteigerungsgeschäfts geistige Getränke nicht verabfolgt werden. Betrunkene Personen dürfen zum Mitbieten nicht zugelassen werden.

6. Das in Abs. 3 bis 5 hinsichtlich der Versteigerungen Bestimmte gilt auch von den öffentlichen Verpachtungen an den Meistbietenden.

§. 100.

1. Der Gerichtsvollzieher soll Aufträge zu freiwilligen Versteigerungen nicht aufsuchen; er ist zu deren Ablehnung ohne Angabe von Gründen befugt. Er ist zur Ablehnung solcher Versteigerungsaufträge verpflichtet, die gegen gesetzliche oder polizeiliche Vorschriften verstoßen oder von denen er weiß oder den Umständen nach annehmen muß, daß eine Täuschung oder Schädigung des Publikums beabsichtigt wird. Insbesondere ist der Auftrag abzulehnen, wenn gegen die Befugnis des Auftraggebers, über die zu versteigernden Sachen zu verfügen, Bedenken obwalten, wenn der Verdacht besteht, daß die Form der Versteigerung zur Verdeckung unlauterer Absichten, insbesondere zur Umgehung der den Gewerbebetrieb oder die Gewerbesteuer betreffenden Vorschriften, z. B. des §. 33 der Gewerbeordnung und des Gesetzes vom 27. Februar 1880 (Gesetz-Samml. S. 174), benutzt werden soll, sowie wenn bei Ausverkäufen der Verdacht einer unrichtigen Angabe über den Anlaß und den Zweck des Verkaufs besteht (§. 1 Abs. 1 des Reichsgesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes vom 27. Mai 1896). Die Gerichtsvollzieher dürfen Sachen, von denen sie wissen oder den Umständen nach annehmen müssen, daß die Fabrikbezeichnung (Firmenzeichen, Schutzmarke usw.) der Sachen beseitigt oder unkenntlich gemacht oder das Aussehen der Sachen zum Zwecke der Täuschung des Publikums verändert worden ist, nicht versteigern. Die Versteigerung von Sachen, welche zum Zwecke der Versteigerung angefertigt oder aufgekauft sind — mit Ausnahme von Vieh — hat der Gerichtsvollzieher grundsätzlich abzulehnen.

2. Bei der Bekanntmachung der Versteigerung und den mit ihr zusammenhängenden Verrichtungen ist deutlich erkennbar zu machen, daß es sich um eine freiwillige Versteigerung handelt (vgl. Abs. 7 Buchstabe d, Abs. 10 Satz 2).

3. Der Auftrag zur Versteigerung beweglicher Sachen muß den Namen und den Wohnort des Auftraggebers, den Anlaß der Versteigerung, den Namen und den Wohnort des Eigentümers sowie eine Angabe darüber enthalten, ob die Sachen gebraucht sind und wo sie sich befinden. Der Gerichtsvollzieher hat, soweit nicht der Auftrag schriftlich erteilt wird, einen entsprechenden Vermerk zu den Akten zu machen.

4. Der Auftraggeber soll die Versteigerungsbedingungen und die Art der Bekanntmachung bestimmen. Bleibt die Bestimmung dem Gerichtsvollzieher überlassen, so hat er die Versteigerungsbedingungen nach seinem Ermessen festzusetzen und die Bekanntmachung in ortsüblicher Weise zu bewirken. In diesem Falle ist in die Versteigerungsbedingungen namentlich aufzunehmen, daß die Übergabe der zugeschlagenen Sache gegen sofortige bare Zahlung geschehe und daß der Meistbietende, wenn er nicht zu der in den Kaufbedingungen bestimmten Zeit oder in Ermangelung einer solchen Bestimmung vor dem Schlusse des Versteigerungstermins die Übergabe gegen bare Zahlung verlangt, seiner Rechte aus dem Zuschlage verlustig gehe und bei einer anderweitigen Versteigerung der Sache zum Mitbieten nicht zugelassen werde, jedoch für den Ausfall zu haften habe. In die Versteigerungsbedingungen ist, sofern nicht der Auftraggeber ein anderes bestimmt, ferner aufzunehmen, daß, wenn zwei oder mehrere Personen zugleich ein und dasselbe Gebot abgeben und die Aufforderung zur Abgabe eines höheren Gebots erfolglos bleibt, das Los entscheidet. Hat der Auftraggeber ein Mindestgebot festgesetzt, so darf der Gerichtsvollzieher den Auftrag nur annehmen, wenn er ermächtigt wird, den Zuschlag zu erteilen, sobald ein Übergebot abgegeben wird. Der Gerichtsvollzieher hat den Auftrag auf seine Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen und die Be-

seitigung etwaiger Unrichtigkeiten und Mängel zu veranlassen.

5. Der Gerichtsvollzieher hat auf Verlangen des Auftraggebers die zur Versteigerung bestimmten Sachen, erforderlichenfalls durch Sachverständige, abzuschätzen. In diesem Falle hat er, sofern nicht der Auftraggeber ein Verzeichnis der abzuschätzenden Sachen beifügt, ein solches Verzeichnis anzufertigen. Die Schätzungswerte sind in das Verzeichnis aufzunehmen und, sofern nicht das Gutachten schriftlich zu den Akten gegeben wird, von dem Schätzer durch seine Unterschrift als richtig zu bestätigen. Bei Gold- und Silbersachen ist der Gold- oder Silberwert in gleicher Weise festzustellen, soweit nicht die Sachen unter diesem Werte zugeschlagen werden dürfen. Auch sonst soll der Gerichtsvollzieher die zum Verkaufe gestellten Sachen in ein dem §. 98 Abs. 3 Satz 1 bis 3 entsprechendes Verzeichnis eintragen, falls nicht der Auftraggeber ein solches Verzeichnis überreicht hat oder auf die Anfertigung des Verzeichnisses verzichtet und bis zur Versteigerung die Sachen im Besitze behält. Der Verzicht ist aktenkundig zu machen.

6. Die Abhaltung von Versteigerungen während der Stunden, wo offene Verkaufsstellen nach den §§ 139 e, 139 f der Gewerbeordnung geschlossen sein müssen, ist verboten. Das Gleiche gilt für Sonn- und Festtage, sofern nicht nach der Polizeiverordnung über die äußere Heilighaltung der Sonn- und Festtage die Abhaltung von Versteigerungen gestattet ist.

7. Die Versteigerung ist in ortsüblicher Weise (durch Ausruf, Anschlag, Einrücken in Zeitungen) unter Berücksichtigung ihrer größeren oder geringeren Wichtigkeit öffentlich bekannt zu machen.

Die Bekanntmachung hat namentlich zu enthalten:

a) die allgemeine Bezeichnung der zur Versteigerung bestimmten Sachen und, wenn es sich um gebrauchte Sachen handelt, die Angabe, daß die Sachen gebraucht sind;
b) Ort und Zeit der Versteigerung;
c) die Angabe des Ortes und der Zeit für die Besichtigung der Sachen;
d) die Angabe, daß es sich um eine freiwillige Versteigerung handelt;
e) den Namen und den Wohnort des Gerichtsvollziehers.

Die Bekanntmachung ist aktenkundig zu machen; war sie in öffentliche Blätter eingerückt, so ist ein Abdruck zu beschaffen.

8. Die Versteigerungsbedingungen sind dem Auftraggeber, wenn er es verlangt, vor dem Termine mitzuteilen; auch von dem Versteigerungstermin und von dessen Ergebnis ist der Auftraggeber rechtzeitig in Kenntnis zu setzen.

9. Bei der Versteigerung beweglicher Sachen in einem geschlossenen Raume sind die Verkaufsbedingungen während der Versteigerung in deutlich lesbarer Schrift an einem leicht zugänglichen Orte zum Aushange zu bringen; in den übrigen Fällen ist dafür zu sorgen, daß sie von den Beteiligten während der Versteigerung eingesehen werden können.

10. Die Versteigerung darf nur beginnen oder fortgesetzt werden, wenn mindestens zwei zum Mitbieten befugte Personen anwesend sind. Sie beginnt mit dem lauten und deutlichen Verlesen der Versteigerungsbedingungen; sodann ist zum Bieten aufzufordern. Andere zum Verkauf oder zu einer späteren Versteigerung bestimmte Sachen müssen, sofern die Versteigerung in einem geschlossenen Raume stattfindet, von den zu versteigernden Gegenständen getrennt aufgestellt oder gelagert und durch Überdeckung oder in sonst geeigneter Weise den Augen des Publikums entzogen sein, oder durch eine Aufschrift als zur Versteigerung nicht bestimmt kenntlich gemacht werden.

11. Der Auftraggeber kann sich den Zuschlag vorbehalten. Hat der Auftraggeber ein Mindestgebot festgesetzt, so hat der Gerichtsvollzieher den Zuschlag zu erteilen, wenn ein Übergebot abgegeben wird. Der Zuschlag darf erst erteilt werden, wenn nach dreimaligem Wiederholen des Höchstgebots ein Übergebot nicht abgegeben wird. Bevor der Zuschlag erfolgt oder die zur Versteigerung gestellte Sache von der Versteigerung zurückgezogen ist, darf eine andere Sache nicht zur Versteigerung gestellt werden.

12. Gold- und Silbersachen dürfen nicht unter ihrem Gold- und Silberwerte, Wertpapiere, die einen Börsen- oder Marktpreis haben, nicht unter dem laufenden Preise (Tageskurs für den Ort des Verkaufs) zugeschlagen werden. Wird ein hiernach zulässiges Gebot nicht abgegeben, so können diese Wertsachen nach Schluß der Versteigerung aus freier Hand zu einem dem zulässigen Gebot entsprechenden Preise verkauft werden. Diese Vorschriften gelten nur, soweit der Auftraggeber nicht ein anderes bestimmt.

13. Der Gerichtsvollzieher darf die versteigerte Sache an keinen anderen als denjenigen, welchem der Zuschlag erteilt ist, oder dessen Bevollmächtigten und, sofern nicht der Kaufpreis gestundet ist, nur gegen Empfang des Kaufgeldes aushändigen.

14. Der Gerichtsvollzieher hat, soweit nicht der Auftraggeber ein anderes bestimmt, den Versteigerungserlös anzunehmen, aufzubewahren und nach Abzug der Kosten unverzüglich nach Beendigung der Versteigerung unter Beifügung einer mit der Bescheinigung der Richtigkeit versehenen Abschrift des Protokolls über die Versteigerung und der Rechnung über seine Gebühren und baren

Auslagen dem Auftrageber auszuhändigen. Das Gleiche findet entsprechende Anwendung, soweit hinsichtlich der zur Versteigerung gestellten Sachen ein Zuschlag nicht erteilt ist.

15. Das Protokoll über die freiwillige Versteigerung muß außer der Angabe des Ortes und der Zeit enthalten:

a) den Namen des Auftraggebers;
b) eine genaue Bezeichnung der zum Verkaufe gestellten Gegenstände und den Wortlaut der Versteigerungsbedingungen, soweit sie von den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über den Kauf abweichen;
c) den Betrag des Meistgebots und den Namen des Meistbietenden, ferner dessen Unterschrift oder die Bemerkung, aus welchem Grunde sie fehlt;
d) die Angabe, ob die Übergabe der Sache und die Zahlung geschehen oder der Zuschlag nicht erteilt ist;
e) die Maßnahmen, die beim Ausbleiben der Zahlung getroffen sind.

Ist der Zuschlag an einen anderen als den Meistbietenden erteilt, so ist das Gebot sowie der Name desjenigen zu verzeichnen, der den Zuschlag erhält. Wird der Zuschlag nicht im Termin erteilt, so ist das Gebot sowie der Name desjenigen anzugeben, welcher an sein Gebot gebunden bleibt. Ein zurückgewiesenes Gebot ist nachrichtlich zu vermerken. Bei Gold- und Silbersachen ist zutreffendenfalls zu beurkunden, daß des wiederholten Aufrufs ungeachtet ein genügendes Gebot nicht abgegeben worden ist.

16. Bei der Versteigerung neuer Sachen gelten noch die folgenden besonderen Vorschriften:

a) Die Versteigerung darf nur vorgenommen werden, wenn der Auftraggeber eine Bescheinigung der Ortspolizeibehörde darüber beibringt, daß der Versteigerung Bedenken nicht entgegenstehen. Dem Auftrag ist entweder ein vollständiges Verzeichnis der zu versteigernden Sachen (Abs. 5) oder eine Bescheinigung der Ortspolizeibehörde beizufügen, daß der Versteigerung ohne ein Verzeichnis Bedenken nicht entgegenstehen.
b) Die Bekanntmachung soll auch die Angabe des Eigentümers der Sachen und des Auftraggebers der Versteigerung enthalten, es sei denn, daß der Auftraggeber eine Bescheinigung der Ortspolizeibehörde vorlegt, nach der von der Angabe abgesehen werden kann.
c) Das Verzeichnis (Buchstabe a) ist während der Dauer der Versteigerung im Versteigerungsraum an einer leicht zugänglichen Stelle zu jedermanns Einsicht in Urschrift oder Abschrift auszuhängen. Die einzelnen zur Versteigerung gestellten Sachen sind tunlichst in der Reihenfolge des Verzeichnisses auszurufen, wobei die laufende Nummer des Verzeichnisses laut und deutlich bekannt zu geben ist. Nach Beendigung der Versteigerung ist das Verzeichnis dem Protokolle beizufügen.
d) Neue Sachen dürfen, sofern es sich nicht um die Versteigerung einer Konkurs- oder Nachlaßmasse handelt, nicht mit andern Sachen in einer Versteigerung versteigert werden. Bei der Versteigerung von Sachen einer Konkursmasse oder eines Nachlasses oder einer städtischen Wohnungseinrichtung sollen Sachen, welche nicht zur Konkursmasse, zum Nachlaß oder zur Wohnungseinrichtung gehören, im Versteigerungsraum oder in Räumen, welche mit dem Versteigerunsraum im Zusammenhange stehen, nicht versteigert werden. Ausnahmen sind zulässig, wenn der Auftraggeber eine Bescheinigung der Ortspolizeibehörde beibringt, daß Bedenken nicht entgegenstehen.
e) Hat der Auftraggeber ein Mindestgebot festgesetzt, so hat dies der Gerichtsvollzieher vor der Aufforderung zum Bieten anzugeben.
f) Neue Sachen im Sinne der vorstehenden Vorschriften sind Waren, welche in offenen Verkaufsstellen feilgeboten zu werden pflegen, sofern sie ungebraucht sind oder sofern ihr bestimmungsmäßiger Gebrauch im Verbrauche besteht.

17. In einem Rechtsstreite, der zwischen dem Auftraggeber und dem Ersteher einer versteigerten Sache anhängig wird, darf der Gerichtsvollzieher, der die freiwillige Versteigerung vorgenommen hat, amtliche Verrichtungen (Zustellungen, Zwangsvollstreckungen usw.) nicht vornehmen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nr. 293 Stand der Tierseuchen im Regierungsbezirk Aachen am 31. Mai 1903

Seuchen.	Kreis.	Zahl der verseuchten Gemeinden.	Zahl der verseuchten Gehöfte.
Rotz	Düren	1	1
Schweineseuche	Aachen-Land	1	1
"	Heinsberg	2	2
Geflügel-Cholera	Aachen-Land	1	2

Aachen, den 2. Juni 1903.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 294 Die Bestimmung unter Nr. 1 des §. 11 des von den Herren Ministern des Innern und der Finanzen am 19. April 1899 bestätigten, im Amtsblatt von 1899, Stück 20, Nr. 321, veröffentlichten Reglements, betr. die Fürsorge für die Witwen und Waisen der Provinzialbeamten der Rheinprovinz vom 17. März 1899, ist durch den von den genannten Herren Ministern am 25. April d. Js. genehmigten Beschluß des 43. Rheinischen Provinziallandtages vom 14. Februar d. Js. aufgehoben worden.

Diese Bestimmung lautet:

Das Recht auf den Bezug des Witwen- und Waisengeldes ruht:

„1. wenn und solange der Berechtigte im Reichs-, Staats-, Provinzial- oder Gemeindedienste ein Diensteinkommen oder eine Pension bezieht, insoweit als diese den doppelten Betrag des Witwen- und Waisengeldes übersteigen."

Aachen, den 2. Juni 1903.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 295 **Bekanntmachung.**

Der vorliegenden Nummer des Amtsblattes sind die von dem Herrn Minister des Innern erlassenen Satzungen für die Ruhegehaltskasse der Landbürgermeistereien und Landgemeinden der Rheinprovinz mit dem Nachtrag vom 8. April 1903 als Sonderbeilage beigegeben, was ich hiermit zur Kenntnis bringe.

Düsseldorf, den 18. Mai 1903.

Der Landeshauptmann der Rheinprovinz.
Dr. Renvers.

Bekanntmachung.

Nr. 296 In Verfolg meiner Bekanntmachung vom 30. v. Mts. bringe ich hierdurch zur allgemeinen Kenntnis, daß am 20. d. Mts. noch ein Stier von Franz Wintgens auf Gut Weihern, 2 Jahre alt, rotbunt mit Stern, ostfriesische Rasse, angekört und mit dem vorgeschriebenen die Buchstaben A. St. tragenden Brandstempel am Horn versehen worden ist.

Aachen, den 29. Mai 1903.

Der Oberbürgermeister.
In Vertretung:
Bacciocco.

Bekanntmachung.

Nr. 297 In Tripsrath ist am 27. Mai 1903 eine Telegraphenbetriebsstelle eröffnet worden.

Aachen, den 29. Mai 1903.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.
Pfaehler.

Nr. 298 **Personal-Nachrichten.**

Die Ernennung des Bürgermeisterei-Sekretärs Johann Wilhelm Frintrop in Blankenheim zum Stellvertreter des Standesbeamten der die Landbürgermeistereien Blankenheim und Lommersdorf umfassenden Standesamtsbezirke ist von dem Herrn Ober-Präsidenten widerrufen worden.

Ernannt ist: Der Postpraktikant Holzberg in Aachen zum Ober-Postpraktikanten;

Versetzt ist: Der Postpraktikant Keusch von Aachen nach Kottbus.

Endgültig angestellt ist die seither einstweilig tätige Lehrerin Paula Achenbach bei der katholischen Volksschule zu Vicht, Landkreis Aachen.

Hierzu der Öffentliche Anzeiger Nr. 23.

Druck von J. Stercken in Aachen.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 27. Ausgegeben zu Aachen, Freitag den 12. Juni 1903.

Inhalt: Kreisarztstelle des Kreises Cassel S. 181. Verlegung des Termins für die Prüfung für Vorsteher an Taubstummenanstalten S. 181. Ersatzwahl eines Abgeordneten zum Provinzial-Landtage S. 181. Hauskollekte S. 181. Durchschnitts-Markt- und Ladenpreise für Mai 1903 S. 182—183. Belobigung für Hülfeleistung bei einem Waldbrande S. 184. I. Nachtrag zur Genehmigungsurkunde für die Kleinbahn von Eupen bis zur belgischen Grenze vom 28. August 1896 S. 184. bis 185. Auslosung von Rentenbriefen der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz S. 185—187. Bestätigung der Wahl von Kreisverordneten für den Kreis Geilenkirchen S. 187. Rückvergütung der Brausteuer bei der Ausfuhr von Bier S. 187 bis 188. Termine zur Feststellung der Entschädigung für die zum Bau der Eisenbahn Kreuzau-Heimbach in der Gemeinde Abenden zu enteignenden Grundstücke S. 188. Eröffnung einer Telegraphenbetriebsstelle S. 188. Personal-Nachrichten S. 188.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

Nr. 299 Bekanntmachung.

Die Kreisarztstelle des Stadtkreises Cassel (Regierungsbezirk Cassel), mit dem Wohnsitz in Cassel, soll anderweitig besetzt werden. Das Gehalt der Stelle beträgt je nach Maßgabe des Dienstalters 1800 bis 2700 Mark, die Amtsunkosten-Entschädigung 360 Mark jährlich.

Bewerbungsgesuche sind binnen 3 Wochen an denjenigen Herrn Regierungs-Präsidenten, in dessen Bezirk der Bewerber seinen Wohnsitz hat, im Landespolizeibezirk Berlin an den Herrn Polizei-Präsidenten in Berlin, zu richten.

Berlin, den 29. Mai 1903.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
Im Auftrage: von Chappuis.

Nr. 300 Der Anfangstermin für die im Jahre 1903 in Berlin abzuhaltende Prüfung für Vorsteher an Taubstummenanstalten ist auf den 22. September verlegt worden.

Berlin W. 64, den 18. Mai 1903.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
Im Auftrage:
Schwarzkopff.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Bekanntmachung.

Nr. 301 Gemäß §. 21 der Provinzial-Ordnung für die Rheinprovinz vom 1. Juni 1887 (G. S. S. 252) bringe ich im Anschluß an meine Bekanntmachung vom 21. Juni 1900 zur öffentlichen Kenntnis, daß an Stelle des verstorbenen Königlichen Kammerherrn Freihern von Wenge-Wulffen zu Haus Overbach der Rittergutsbesitzer und Ehrenbürgermeister Klemens Graf von und zu Hoensbroech auf Schloß Kellenberg bei Barmen im Kreise Jülich zum Provinzial-Landtags-Abgeordneten für den Kreis Jülich gewählt worden ist.

Coblenz, den 29. Mai 1903.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz.
J. V.: Wallraf.

Nr. 302 Der Herr Oberpräsident hat dem Kirchenvorstande der katholischen Pfarrgemeinde Hallschlag im Kreise Prüm die Erlaubnis erteilt, behufs Aufbringung der Mittel für die Wiederherstellung der im April 1902 abgebrannten Kirche daselbst eine Hauskollekte bei den katholischen Bewohnern der Rheinprovinz in dem Zeitraum bis zum 1. April k. Js. durch Deputierte der genannten Gemeinde abhalten zu lassen.

Mit dem Einsammeln der Gelder sind folgende Personen beauftragt worden:

Rohde Anton, Pfarrer; Blum Heinrich, Ackerer; Brodel Nikolaus, Ackerer; Brodel Peter, Ackerer; Breuer Johann, Anstreicher; Furth Joseph, Ackerer; Klein Josef, Ackerer; Leisen Michael, Ackerer; Michaelis Nikolaus, Ackerer; Möres Joseph, Ackerer; Möres Mathias, Anstreicher; Pesch Wilhelm, Maurer; Schröder August, Maurer; Schröder Franz, Ackerer; Schröder Peter Josef, Maurer; Selbach Johann, Ackerer; Wawer, Hilarius jr., Ackerer; Wawer Johann sr., Ackerer; Wawer Johann jr., Ackerer; Hack Thomas, Ackerer, sämtlich zu Hallschlag; Heinzius Johann, Ortsvorsteher; Heinzius Johann jr., Ackerer; Junker Mathias, Ackerer; Klein Christian, Ackerer; Leisen Theodor, Ackerer, sämtlich zu Scheid.

Aachen, den 30. Mai 1903.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: Boehm.

Nr. 303 Nachweisung der Durchschnitts-Markt- und Ladenpreise für Naturalien und ander

I. Markt

I. A.

Namen der Stadt.	Weizen gut M.	Weizen gut Pf.	Weizen mittel M.	Weizen mittel Pf.	Weizen gering M.	Weizen gering Pf.	Roggen gut M.	Roggen gut Pf.	Roggen mittel M.	Roggen mittel Pf.	Roggen gering M.	Roggen gering Pf.	Gerste gut M.	Gerste gut Pf.	Gerste mittel M.	Gerste mittel Pf.	Gerste gering M.	Gerste gering Pf.
	Es kosten je 100 Kilogramm																	
*)	18	50	17	50	—	—	16	50	15	50	—	—	19	—	—	—	—	—
Aachen . . .	17	—	16	50	—	—	15	—	14	50	—	—	14	—	—	—	—	—
Düren . . .	16	42	15	92	—	—	14	44	13	44	—	—	15	53	14	53	—	—
Erkelenz . .	16	80	15	80	14	60	14	34	13	04	—	—	—	—	—	—	—	—
Eschweiler. .	16	75	—	—	—	—	14	75	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Eupen . . .	17	25	16	75	16	25	16	50	16	—	15	50	14	50	14	—	13	50
Jülich . . .	16	80	16	30	15	80	14	84	14	34	13	84	—	—	—	—	—	—
Montjoie . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
St. Vith . .	18	50	—	—	—	—	16	50	15	50	—	—	14	—	—	—	—	—
Durchschnittspreis	17	07	—	—	—	—	15	20	—	—	—	—	14	51	—	—	—	—

I. Markt-Preise:

I. B. Übrige Marktwaren.

Stroh Richt- M.	Stroh Richt- Pf.	Stroh Krumm- M.	Stroh Krumm- Pf.	Heu M.	Heu Pf.	Fleisch Rind- im Großhandel M.	Fleisch Rind- im Großhandel Pf.	Fleisch Rind- von der Keule M.	Fleisch Rind- von der Keule Pf.	Fleisch Rind- vom Bauch M.	Fleisch Rind- vom Bauch Pf.	Schweine- M.	Schweine- Pf.	Kalb- M.	Kalb- Pf.	Hammel- M.	Hammel- Pf.	Speck (geräuchert) M.	Speck (geräuchert) Pf.	Eßbutter M.	Eßbutter Pf.	Eier M.	Eier Pf.	Steinkohlen M.	Steinkohlen Pf.	Brennholz (roh zugerichtet) M.	Brennholz (roh zugerichtet) Pf.
Es kosten je 100 Kilogr.								Es kostet je ein Kilogramm														Es kosten 60 Stück		Es kosten 100 Kg.		Es kostet je 1 Kbm	
5	50	—	—	7	—	130	—	1	60	1	10	1	70	1	55	1	50	1	50	2	35	3	78	—	—	—	—
6	30			8	40																						
3	57	3	—	6	—	110	—	1	40	1	20	1	60	1	40	1	40	1	60	2	22	3	66	—	—	—	—
3	78			6	30																						
3	20	—	—	6	30	120	—	1	40	1	30	1	70	1	60	1	40	1	80	2	40	3	30	—	—	—	—
5	57			7	14																						
—	—	—	—	—	—	—	—	1	40	1	30	1	80	1	40	1	40	1	80	2	20	3	60	—	—	—	—
4	50	3	60	8	—	128	—	1	40	1	20	1	60	1	30	1	40	1	80	2	10	4	—	—	—	—	—
4	73			8	40																						
3	10	2	50	5	90	—	—	1	70	1	30	1	70	1	50	1	50	1	60	2	40	3	60	—	—	—	—
3	26			6	20																						
—	—	—	—	—	—	—	—	1	80	1	60	1	80	1	45	1	55	1	70	2	35	4	05	—	—	—	—
6	—	4	—	7	—	—	—	1	40	1	40	1	40	1	30	1	40	1	60	2	—	3	—	—	—	—	—
4	31	3	28	6	70	122	—	1	51	1	30	1	66	1	44	1	44	1	68	2	25	3	62	—	—	—	—

Anmerkung I. Die Marktpreise für Weizen, Roggen, Gerste, Hafer, Heu und Stroh sind bei Erkelenz diejenigen des Marktortes Neuß im Regierungsbezirk Düsseldorf.

Anmerkung II. Die Vergütung für die an Truppen verabreichte Fourage erfolgt gemäß §. 9 Nr. 3 des Gesetzes vom 24. Mai 1898 (R.-G.-Bl. S. 361) mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert nach dem Durchschnitt der höchsten Tagespreise des Kalendermonats, welcher der Lieferung vorausgegangen ist. Bei Feststellung des Durchschnittspreises werden die Preise des Hauptmarktortes desjenigen Lieferungsverbandes zu Grunde gelegt, zu welchem die beteiligte Gemeinde gehört

Lebensbedürfnisse in den Städten des Regierungsbezirks Aachen für den Monat Mai 1903.

Preise:

Getreide — I. B. Übrige Marktwaren.

Hafer gut M.	Pf.	Hafer mittel M.	Pf.	Hafer gering M.	Pf.	Überschlag der zu Markt gebrachten Mengen an: Weizen	Roggen	Gerste	Hafer	Buchweizen M.	Pf.	Hülsenfrüchte: Erbsen (gelbe) zum Kochen M.	Pf.	Bohnen (weiße) M.	Pf.	Linsen M.	Pf.	Eßkartoffeln M.	Pf.
Es kosten je 100 Kilogramm						Nach Gewichtsmengen von 100 Kilogramm				Es kosten je 100 Kilogramm											
15	50	14	50	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
13 14	50 18	13	—	—	—	—	—	—	—	—	—	27	50	28	—	40	—	9	10
12 13	86 65	12	36	—	—	—	—	—	—	—	—	30	—	30	—	40	—	8	20
12 13	60 76	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	32	—	34	—	40	—	7	60
13	25	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	30	—	32	—	—	—	12	—
16 17	50 33	16	—	15	50	—	—	—	—	—	—	26	—	25	—	27	—	9	—
13 14	58 80	13	08	12	58	—	—	—	—	—	—	24	50	27	—	55	—	8	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	32	—	29	50	—	—	10	62
14	—	13	—	—	—	—	—	—	—	—	—	26	50	—	—	—	—	8	—
13	76	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	28	56	29	36	40	40	9	07

II. Laden-Preise in den letzten Tagen des Monats Mai 1903:

Mehl zur Speisebereitung aus: Weizen M.	Pf.	Roggen M.	Pf.	Gersten: Graupen M.	Pf.	Grütze M.	Pf.	Buchweizengrütze M.	Pf.	Hafer-Grütze M.	Pf.	Hirse M.	Pf.	Reis (Java) mittlerer M.	Pf.	Kaffee: Java (mittel) roh M.	Pf.	Java gelb (in gebrannten Bohnen) M.	Pf.	Speisesalz M.	Pf.	Schweineschmalz hiesiges M.	Pf.	Schwarzbrod M.	Pf.
Es kostet je 1 Kilogramm																									
—	29	—	24	—	25	—	42	—	32	—	50	—	45	—	45	2	55	3	20	—	20	1	60	—	—
—	27	—	26	—	30	—	48	—	35	—	60	—	58	—	50	2	35	3	25	—	20	1	80	—	—
—	26	—	26	—	50	—	40	—	36	—	50	—	60	—	40	2	—	2	60	—	20	1	80	—	—
—	28	—	24	—	30	—	50	—	40	—	50	—	50	—	40	2	40	3	—	—	20	1	60	—	—
—	32	—	29	—	38	—	—	—	—	—	60	—	60	—	40	2	—	2	40	—	20	1	60	—	—
—	28	—	28	—	40	—	40	—	30	—	60	—	50	—	40	2	30	2	50	—	20	1	60	—	15
—	35	—	32	—	48	—	56	—	46	—	51	—	—	—	56	2	90	3	50	—	24	1	70	—	—
—	28	—	24	—	30	—	50	—	26	—	50	—	—	—	50	2	40	3	60	—	20	1	60	—	—
—	29	—	27	—	36	—	47	—	35	—	54	—	54	—	45	2	36	3	01	—	21	1	60	—	15

Die als höchste Tagespreise des Monats Mai 1903 für Hafer, Heu und Stroh festgestellten Beträge — einschließlich des Aufschlags von fünf vom Hundert — sind bei den einzelnen Hauptmarktorten an betreffender Stelle in kleinen Zahlen unter der Linie ersichtlich gemacht.

*) Die bei Aachen über der Linie stehenden Zahlen bezeichnen die Preise für das in den Handel gekommene Getreide ausländischen Ursprungs.

Aachen, den 6. Juni 1903.

Der Regierungs-Präsident. In Vertretung: Boehm.

Nr. 304 Am Samstag den 21. März d. J. entstand im Schutzbezirk Hürtgen der Oberförsterei Hürtgen ein schnell sich verbreitender Waldbrand, bei dessen Bewältigung sich der Stellmacher Christian Nüttgers aus Vossenack und die Ehefrau Anton Gilles aus Hürtgen besonders hervorgetan haben. Durch diese bereitwillige Hülfe ist erheblicher Schaden abgewendet worden.

Das anerkennenswerte Verhalten der beiden Personen wird hierdurch belobigend zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Aachen, den 27. Mai 1903.

Königliche Regierung.
von Hartmann.

Nr. 305 **I. Nachtrag**
zur Genehmigungsurkunde für die Kleinbahn von Eupen bis zur belgischen Grenze vom 28. August 1896.

Einziger Paragraph.

Der am 31. Dezember 1896 in das Handelsregister eingetragenen Eupener Kleinbahngesellschaft werden hinsichtlich der von ihr betriebenen Kleinbahn von Eupen bis zur belgischen Landesgrenze im Interesse der Militärverwaltung, und zwar des Landheeres einschließlich der Schutztruppen wie der Marine, folgende Verpflichtungen auferlegt:

1. Die Unternehmerin ist nach Maßgabe der Leistungsfähigkeit ihrer Bahn im Frieden und im Kriege verpflichtet, Militärtransporte aller Art — während des Kriegsverhältnisses auch Privatgut für die Militärverwaltung — zu befördern.

2. Werden Abweichungen von den für die Annahme, Abfertigung, Ver- und Entladung sowie für die Beförderung geltenden Einrichtungen und Bestimmungen des öffentlichen Verkehrs im Interesse der Ausführung von Militärtransporten erforderlich, so unterliegen dieselben im Einzelfalle der Vereinbarung zwischen der absendenden Militärbehörde und Bahnverwaltung. Die für die Betriebssicherheit getroffenen allgemeinen Bestimmungen dürfen hierdurch nicht berührt werden.

3. Lassen sich im Mobilmachungs- und Kriegsfalle die Militärtransporte nicht mit den Zügen des öffentlichen Verkehrs bewältigen, so ist die Militärverwaltung berechtigt, in den Fahrplan des öffentlichen Verkehrs Militär-, Bedarfs- und Sonderzüge einzuschalten, auch zeitweise die Beschränkung, Vereinfachung und vollständige Aussetzung der Züge des öffentlichen Verkehrs anzuordnen und einen besonderen Militärfahrplan einzuführen.

4. Die Unternehmerin ist im Mobilmachungs- und Kriegsfalle verpflichtet, ihr Personal und ihr zur Herstellung und zum Betriebe von Kleinbahnen dienliches Material herzugeben. Die demnächstige Entschädigung regelt sich sinngemäß nach den entsprechenden Bestimmungen der Militär-Eisenbahnordnung, Teil II D, und des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873 (R.-G.-Bl. S. 137) unter Berücksichtigung des geringeren Kapitalwertes nach Maßgabe sachverständiger Schätzung.

5. Die Militärverwaltung ist im Mobilmachungs- und Kriegsfalle berechtigt, den Betrieb einer auf dem Kriegsschauplatz oder in dessen Nähe gelegenen Kleinbahn selbst zu übernehmen. Das bei der Übernahme und Betriebsführung sowie bei der Rückgabe maßgebende Verfahren richtet sich nach der Instruktion, betreffend Kriegsbetrieb und Militärbetrieb der Eisenbahnen. (Militär-Eisenbahnordnung, Teil II E.)

6. Auf Anfordern der Eisenbahn-Aufsichtsbehörde hat die Unternehmerin zwecks Ermittelung der militärischen Leistungsfähigkeit ihrer Bahn im Frieden und im Kriege über ihre Anlagen, Einrichtungen und Betriebsmittel Auskunft zu geben.

Die Militärverwaltung ist außerdem berechtigt, zur Vervollständigung dieser Auskunft sowie zu sonstigen militärischen Zwecken auch unmittelbar Erkundigungen anzuordnen. Den entsandten Offizieren und Beamten ist dabei jede wünschenswerte Unterstützung zu gewähren.

7. Jeder Militärtransport wird mit einem von der zuständigen Dienststelle ausgefertigten Ausweise versehen.

Als Ausweise gelten:

a) Berechtigungsscheine nach dem in der Anlage beigefügten Muster 1,*)
b) Einberufungs-, Entlassungspapiere, sowie Urlaubspässe, (letztere auch, wenn sie von Zivilbehörden für die bei ihnen zur Probedienstleistung kommandierten oder beurlaubten Militärpersonen ausgefertigt sind),
c) Frachtbriefe.

Auf Grund derartiger Ausweise erfolgt die Beförderung zu den Sätzen des Militärtarifs, im Frieden gegen sofortige Barbezahlung, im Kriege auch unter Stundung der Fahrgelder. Bei Vorzeigung der oben unter a und b bezeichneten Ausweise sind Militärfahrkarten zu verabfolgen, die den Transportführern für die Rechnungslegung zu belassen sind. Werden von der Militärbehörde statt der Berechtigungsscheine Fahrtausweise nach anliegendem Muster 2*) ausgefertigt, so dienen diese gleichzeitig als Fahrkarten und sind von den zuständigen Bahnbediensteten hinsichtlich des gezahlten Fahrpreises auszufüllen und mit dem Dienststempel oder mit Namensunterschrift zu versehen.

Soll die Vergütung gestundet werden, so geschieht die Beförderung gleichfalls auf Grund der

*) Vergl. Ausführungsanweisung vom 13. August 1898 zum Kleinbahngesetz Anlage 1 und 2.

Fahrtausweise nach Muster 2, indes unter Berücksichtigung der daselbst für diesen Fall angegebenen Änderungen, oder auf Grund von Frachtbriefen, welche letztere mit dem Vermerk „Fracht ist zu stunden" versehen werden.

Gestundete Fahr- und Frachtgelder sind bei der Intendantur des stellvertretenden Generalstabes der Armee zur Liquidation zu bringen, und bleiben zu diesem Zwecke die Fahrtausweise (Muster 2) bezw. Frachtbriefe in den Händen der Bahn.

7a I. Während des mobilen Verhältnisses sind die Einberufenen der bewaffneten Macht (Heer und Marine) und des Landsturmes behufs Erreichung des Gestellungsortes mit allen fahrplanmäßigen Zügen in jeder Wagenklasse, nötigenfalls unter Zurückstellung alles anderen Personen- und Güterverkehrs, ohne Fahrkarte zu kostenfreier Benutzung der Bahn zuzulassen und zwar:

a) die Mannschaften des Beurlaubtenstandes gegen Vorzeigung des Gestellungsbefehls oder anderer Militärpapiere,
b) die Mannschaften des Landsturmes innerhalb des betreffenden Korpsbezirkes auf Grund ihrer mündlichen Erklärung, daß sie dem Landsturme angehören und eingezogen sind,
c) Kriegsfreiwillige und Freiwillige des Landsturmes auf Vorzeigung einer Bescheinigung der Ortsbehörde über Zweck und Ziel der Reise.

Der Ausweis oder die mündliche Erklärung erfolgt den Kontrollbeamten gegenüber.

Von Beibringung der unter a bezeichneten Ausweise kann abgesehen werden, wenn gegen die mündlichen Angaben über Zweck und Ziel der Reise Bedenken nicht bestehen.

II. Die Kleinbahnverwaltung hat die auf die Festsetzungen unter I bezüglichen, von der Zivil- oder Militärverwaltung für erforderlich erachteten Bekanntmachungen auf ihren Bahnhöfen anschlagen zu lassen.

III. Um der Kleinbahnverwaltung schon im Frieden einen ungefähren Anhalt für die von ihr im Mobilmachungsfalle zu beanspruchenden Leistungen zu geben, erhält sie von den Bezirkskommandos von drei zu drei Jahren Angaben über die voraussichtliche Zahl der im Mobilmachungsfalle auf ihren Bahnstrecken zu befördernden Einberufenen sowie über die von diesen zu benutzenden Züge.

Bei wesentlichen Abweichungen werden diese Angaben auch in der Zwischenzeit gemacht.

IV. Anträge der Kleinbahn auf Zurückstellung von Betriebsbediensteten vom Waffendienst im Mobilmachungsfalle, soweit das Personal dienstpflichtig ist oder als ausgebildet dem Landsturm II. Aufgebots angehört, sind — getrennt nach Bezirkskommandos — an den für die Kleinbahn zuständigen Regierungspräsidenten in Form von Listen und vierteljährlichen Nachtragslisten nach dem Muster 20 der Wehrordnung zu richten. Der Regierungs-Präsident prüft diese Listen u. s. w., stellt für diejenigen Personen, deren Zurückstellung er im Einvernehmen mit der zuständigen Königlichen Eisenbahndirektion für dringend notwendig erachtet, Unabkömmlichkeitsbescheinigungen nach dem Muster 23 der Wehrordnung aus und übersendet Listen nebst Bescheinigungen dem zuständigen Bezirkskommando.

V. Die nachträgliche Entschädigung wird der Bahnverwaltung für die wirklich zur Beförderung gelangten Mannschaften nach den Sätzen des Militärtarifs gewährt. Die erforderlichen Angaben sind von den Kontrollbeamten auf Grund ihrer Feststellungen zu machen. Die Liquidation ist zur Prüfung an das Bezirkskommando zu senden, in dessen Bezirk der Einberufene die Reise angetreten hat. Das Bezirkskommando sendet demnächst die Liquidation an die Intendantur des stellvertretenden Generalstabs der Armee.

8. Die Telegraphen- und Fernsprecheinrichtungen der Bahn dürfen zu dringlichen militärischen Mitteilungen benutzt werden, soweit die Erfordernisse des Eisenbahndienstes dies zulassen. Im Mobilmachungs- und Kriegsfalle erfolgen diese Mitteilungen kostenfrei.

Aachen, den 6. Juni 1903.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 306 Bekanntmachung.

Auslosung von Rentenbriefen.

Bei der heutigen Auslosung von Rentenbriefen für das Halbjahr vom 1. April 1903 bis 30. September 1903 sind folgende Stücke gezogen worden:

I. 4% Rentenbriefe der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz:

1. Litt. A à 3000 Mark.

Nr. 327, 579, 709, 827, 1097, 1222, 1237, 1269, 1315, 1421, 1481, 1603, 1720, 1736, 1817, 2069, 2326, 2386, 2452, 2525, 2547, 2565, 2602, 2656, 2683, 2792, 2797, 3111, 3222, 3246, 3607, 3619, 3656, 3883, 3924, 3930, 4030, 4041, 4133, 4144, 4339, 4418, 4480, 4481, 4650, 4655, 4774, 4850, 5075, 5164, 5228, 5345, 5361, 5392, 5787, 5795, 5805, 5814, 5824, 5853, 5867, 5967, 5969, 5988, 6013, 6065, 6108, 6139, 6205, 6241, 6248, 6255, 6288, 6315, 6330, 6345, 6501, 6576, 6777, 6789, 6831, 6877, 6883, 7182, 7211, 7321, 7328, 7461, 7506, 7526, 7633, 7640, 7655, 7709.

2. Litt. B à 1500 Mark.

Nr. 35, 357, 381, 478, 589, 752, 797, 987, 1013, 1028, 1066, 1210, 1260, 1466, 1574, 1734, 1767, 1844, 1849, 1876, 1908, 2000, 2336, 2363, 2467, 2477, 2576, 2596, 2625, 2735, 2742, 2800, 2828, 2867, 2880, 3019, 3064, 3076, 3235, 3295, 3324.

3. Litt. C à 300 Mark.

Nr. 117, 257, 415, 453, 454, 464, 566, 773, 806, 870, 976, 996, 1044, 1143, 1169, 1172, 1232, 1336, 1372, 1421, 1433, 1441, 1704, 1775, 1837, 1966, 2084, 2153, 2185, 2245, 2454, 2508, 2796, 2940, 2989, 2995, 3022, 3309, 3382, 3623, 3667, 3763, 3897, 3941, 3944, 4003, 4175, 4203, 4231, 4584, 4753, 5068, 5171, 5520, 5674, 5682, 6063, 6092, 6242, 6255, 6352, 6494, 6588, 6615, 7033, 7042, 7063, 7172, 7183, 7313, 7347, 7668, 7684, 7817, 7833, 7990, 8254, 8498, 8581, 8619, 8748, 8922, 8938, 9003, 9008, 9019, 9043, 9102, 9145, 9175, 9191, 9219, 9220, 9303, 9456, 9823, 9912, 9915, 10047, 10203, 10323, 10340, 10413, 10420, 10455, 10461, 10548, 10621, 10743, 10781, 10836, 10845, 10989, 11019, 11115, 11151, 11159, 11201, 11296, 11374, 11494, 11974, 12061, 12152, 12252, 12302, 12323, 12362, 12384, 12496, 12508, 12662, 12698, 12769, 12828, 12914, 12925, 12941, 12958, 12969, 13077, 13124, 13288, 13304, 13392, 13400, 13425, 13475, 13504, 13587, 13782, 14011, 14139, 14400, 14451, 14657, 14711, 14762, 14918, 14943, 14979, 15032, 15098, 15177, 15361, 15401, 15414, 15479, 15576, 15608, 15745, 15781, 15842, 15856, 15866, 15875, 15902, 15964, 16026, 16243, 16283, 16325, 16480, 16514, 16525, 16771, 16778, 16828, 16867, 16871, 16904, 17000, 17021, 17041, 17047, 17135, 17177, 17293, 17352, 17407, 17433, 17477, 17552, 17673, 17813, 17942, 17966, 18088, 18161, 18214, 18598, 18619, 18658, 18672, 18687, 18698, 18755, 18850, 18861, 18865, 18936, 18946, 19001, 19023, 19156, 19384, 19337, 19364, 19383, 19463, 19465, 19539, 19567, 19603, 19615, 19625, 19672, 19715 19732, 19761, 19791, 19796, 19807, 19810, 19898, 19928, 20009.

4. Litt. D à 75 Mark.

Nr. 108, 164, 316, 887, 933, 1060, 1101, 1230, 1403, 1508, 1647, 1714, 1817, 1838, 1906, 2033, 2221, 2279, 2289, 2331, 2341, 2505, 2709, 2858, 2957, 3334, 3342, 3386, 3395, 3396, 3463, 3690, 3719, 3808, 4058, 4134, 4378, 4497, 4517, 4550, 4869, 5043, 5086, 5087, 5231, 5255, 5277, 5469, 5661, 5679, 5697, 5898, 5935, 6050, 6082, 6264, 6295, 6316, 6327, 6366, 6490, 6551, 6632, 6827, 6850, 6953, 7181, 7274, 7282, 7367, 7456, 7505, 7606, 7673, 7789, 7956, 7977, 8049, 8361, 8377, 8503, 8524, 8581, 8739, 8836, 8927, 9406, 9480, 9729, 9763, 9820, 9863, 10027, 10077, 10225, 10415, 10426, 10429, 10499, 10600, 10602, 10604, 10608, 10700, 10806, 10807, 10817, 10832, 10837, 11003, 11008, 11039, 11045, 11053, 11143, 11164, 11172, 11254, 11313, 11321, 11453, 11485, 11487, 11515, 11588, 11625, 11668, 11708, 11734, 11819, 12059, 12128, 12131, 12138, 12206, 12274, 12357, 12450, 12511, 12791, 12796, 12866, 13031, 13067, 13087, 13168, 13239, 13379, 13503, 13526, 13545, 13668, 13721, 13931, 13970, 13989, 14087, 14152, 14382, 14404, 14582, 14858, 14948, 15025, 15102, 15232, 15311, 15614, 15629, 15897, 15927, 15933, 15934, 16071, 16092, 16124, 16172, 16239, 16356, 16540, 16648, 16741, 16756, 16796, 16841, 16945, 17071, 17119, 17207, 17234, 17341, 17378, 17388, 17485, 17489, 17550, 17587, 17626, 17639, 17653, 17672, 17762, 17787, 17813, 17890, 17929, 17933, 17941, 17991, 18152, 18202, 18355, 18405, 18499, 18533, 18629, 18639, 18721, 18730, 18735, 18810, 18871, 18879, 18880, 18885, 18887, 18896, 18935, 18979, 19051, 19073, 19086, 19293, 19298.

II. $3\frac{1}{2}$ % Rentenbriefe der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz:

1. Litt. L à 3000 Mark.

Nr. 94.

2. Litt. M à 1500 Mark.

Nr. 72.

3. Litt. N à 300 Mark.

Nr. 153.

4. Litt. O à 75 Mark.

Nr. 31.

5. Litt. P à 30 Mark.

Nr. 191, 220, 279.

Die ausgelosten Rentenbriefe, deren Verzinsung vom 1. Oktober 1903 ab aufhört, werden den Inhabern derselben mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe mit den dazu gehörigen, nicht mehr zahlbaren Zinskoupons

Zu I. Serie VII Nr. 11 bis 16 nebst Talons,

Zu II. Reihe II Nr. 9 bis 16 nebst Anweisungen

vom 1. Oktober 1903 ab bei den Königlichen Rentenbankkassen hierselbst oder in Berlin C, Klosterstraße 76 I, in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr in Empfang zu nehmen.

Auswärts wohnenden Inhabern der gekündigten Rentenbriefe ist es gestattet, dieselben unter Beifügung einer Quittung über den Empfang

der Valuta den genannten Kassen postfrei einzusenden und die Übersendung des Geldbetrages auf gleichem Wege, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers zu beantragen.

Auch werden die Inhaber der folgenden in früheren Terminen ausgelosten und bereits seit 2 Jahren und länger rückständigen

4% Rentenbriefe:

Aus den Fälligkeitsterminen:

a) 1. April 1893: Litt. D Nr. 5495.
b) 1. Oktober 1897: Litt. D Nr. 8981;
c) 1. April 1899: Litt. B Nr. 2636; Litt. C Nr. 3061, 12911, 14464, 16301, 17431, 17987, 18278, 18555, 19050; Litt. D Nr. 6636, 10565, 11406, 11514, 11794, 11796, 12384, 13996, 14847, 15898, 15972, 18389;
d) 1. Oktober 1899: Litt. A Nr. 4419; Litt. B Nr. 311; Litt. C Nr. 646, 3935, 6284, 6555, 11980, 12939, 15496, 17515, 18162, 18276, 18296, 18661, 18744, 18867, 19262; Litt D Nr. 1218, 1547, 10900, 12860;
e) 1. April 1900: Litt. A Nr. 7750; Litt. C Nr. 1882, 5195, 8759, 9424, 11203, 11998, 12036, 12938, 14536, 16193, 18888, 19497; Litt. D Nr. 1409, 2397, 2512, 4094, 5206, 6547, 7103, 7640, 8872, 9232, 10793, 10956, 11044, 11236, 12789, 14124, 14755, 15463, 16302, 16324, 17305, 17468, 17695, 18080, 18136, 18312, 18451, 18607;
f) 1. Oktober 1900: Litt. A Nr. 1113, 1863; Litt. B Nr. 2971, 3282; Litt. C Nr. 1984, 2028, 2248, 4338, 8067, 8327, 10821, 10975, 12940, 14406, 14440, 14853, 17851, 18397, 18803, 18916, 19366, 19455; Litt. D Nr. 1576, 2380, 4014, 5861, 5862, 6472, 9518, 10228, 13679, 14420, 16260, 17113, 17245, 17691, 18137, 18151, 18153, 18332, 18414, 18540;
g) 1. April 1901: Litt. A Nr. 947, 5284; Litt. B Nr. 324, 1823, Litt. C Nr. 281, 4639, 4932, 5798, 6329, 6409, 6680, 8316, 9626, 10175, 11025, 16367, 17414, 19199, 19517, 19572, 19577, 19679; Litt. D Nr. 528, 1642, 4498, 4684, 6136, 6585, 8172, 12145, 15220, 16467, 17684, 17694, 18064, 18082, 18388, 18452, 18471, 18557.

3½% Rentenbriefe:

a) 2. Januar 1901: Litt. G Nr. 1

hierdurch aufgefordert, dieselben den gedachten Kassen zur Zahlung der Valuta zu präsentieren.

Schließlich machen wir darauf aufmerksam, daß die Nummern aller gekündigten bezw. noch rückständigen Rentenbriefe mit den Littera-Bezeichnungen A, B, C, D, L, M, N, O, P durch die seitens der Redaktion des Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staatsanzeigers herausgegebene allgemeine Verlosungstabelle in den Monaten Mai und November jedes Jahres veröffentlicht werden, und daß das betreffende Stück dieser Tabelle von der gedachten Redaktion zum Preise von 25 Pfennig bezogen werden kann.

Münster, den 18. Mai 1903.

Königliche Direktion der Rentenbank
für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz und die Provinz Hessen-Nassau.
Pfeffer von Salomon.

Bekanntmachung.

Nr. 307 Die von dem Kreistage für den Kreis Geilenkirchen vollzogene Wahl

1. des Rittergutsbesitzers Freiherr Franz von Negri zu Zweibrüggen,
2. des Gutsbesitzers Joseph Bürsgen zu Puffendorf,
3. des Landwirts und Baumschulenbesitzers Joseph Dautzenberg zu Baesweiler,
4. des Landwirts Heinrich Josef Schummertz zu Teveren,
5. des Landwirts und Gemeindevorstehers Peter Josef Scheufen zu Birgden,
6. des Landwirts Heinrich Verkoyen zu Gangelt

zu Kreisverordneten für den Kreis Geilenkirchen ist auf Grund des §. 2 des Gesetzes vom 30. Juni 1834 (G. S. S. 96) von uns bestätigt worden.

Düsseldorf, den 3. Juni 1903.

Königliche Generalkommission für die Rheinprovinz und die Hohenzollernschen Lande.
J. V.: Walchecker.

Bekanntmachung.

Nr. 308 Der Bundesrat hat in der Sitzung vom 7. d. Mts. — § 367 der Protokolle — beschlossen:

In Ergänzung der Vorschriften, betreffend die Rückvergütung der Brausteuer bei der Ausfuhr von Bier, (Beschlüsse vom 5. Juli 1888 — §. 407 der Protokolle —, vom 2. Juni 1892 — §. 462 der Protokolle — und vom 23. Mai 1901 — § 343 der Protokolle —), wird folgendes bestimmt:

Die Vergütung wird auch für solches Bier gewährt, zu dessen Bereitung eine Mindestmenge von 9 kg Getreideschrot, Reis oder grüne Stärke und im Falle der Mitverwendung höher als mit 4 Mark für den Doppelzentner besteuerter Malzsurrogate mindestens eine dem Steuerwerte von 36 Pfennig entsprechende Menge von Braustoffen auf jedes Hektoliter erzeugten Bieres verbraucht worden ist.

Für Bier von dieser Zubereitung beträgt die Vergütung 36 Pfg. für das Hektoliter.

Brauereien, welche sowohl dieses leichte Bier, als auch gehaltreichere Biere der im §. 1 der gedachten Vorschriften oder der in dem Bundesrats-

beschlusse vom 2. Juni 1892 — §. 462 der Protokolle — und vom 23. Mai 1901 — §. 343 der Protokolle — bezeichneten Art ausführen, wird die Vergütung nur nach dem niedrigsten Satze von 36 Pfg. gewährt.

Vorstehender Beschluß wird unter Bezugnahme auf die diesseitige Amtsblatt-Bekanntmachung vom 8. Juli 1901 hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Cöln, den 5. Juni 1903.

Der Provinzialsteuerdirektor:
Triest.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung.

Nr. 309 In dem Verfahren, betreffend die Feststellung der Entschädigung für die zum Bau der Eisenbahn Kreuzau-Heimbach in der Gemeinde Abenden zu enteignenden Grundstücke habe ich als Kommissar des Herrn Regierungs-Präsidenten zu Aachen für die durch §§. 25 ff. des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 vorgeschriebene Verhandlung Termin an Ort und Stelle auf Donnerstag den 18., Freitag den 19., Samstag den 20., Donnerstag den 25., Freitag den 26. Juni d. Js. anberaumt.

In den Terminen wird unter Zuziehung der vom Herrn Regierungs-Präsidenten ernannten vereideten Sachverständigen eine Begehung der zu enteignenden Grundstücke stattfinden. Der Wert dieser Grundstücke wird von den Sachverständigen abgeschätzt werden. Das Gutachten der letzteren wird den Beteiligten vor dem Abschluß der kommissarischen Verhandlungen bekannt gegeben werden.

Die Eigentümer der der Enteignung unterliegenden Grundstücke erhalten zu den Terminen besondere Vorladungen. Alle übrigen Beteiligten werden hierdurch aufgefordert, in den Terminen zu erscheinen und ihre Rechte wahrzunehmen.

Aachen, den 7. Juni 1903.

Der Enteignungs-Kommissar.
Dr. Frank,
Regierungs-Rat.

Bekanntmachung.

Nr. 310 In Gevelsdorf ist am 5. Juni eine Telegraphenbetriebsstelle eröffnet worden.

Aachen, den 3. Juni 1903.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.
J. V.: Dreßler.

Nr. 311 **Personal-Nachrichten.**

Endgültig angestellt sind die seither einstweilig tätigen Lehrerinnen:

1. Maria Kelmes bei der katholischen Volksschule zu Oberforstbach, Kreis Aachen-Land;
2. Christine Offergeld bei der katholischen Volksschule zu Weiden, Kreis Aachen-Land;
3. Josefine Briem bei der katholischen Volksschule zu Gey, Kreis Düren;
4. Elisabeth Bock bei der katholischen Volksschule zu Weiden, Kreis Aachen-Land;
5. Anna Mostert bei der katholischen Volksschule zu Werth, Kreis Aachen-Land;
6. Maria Löcherbach bei der katholischen Volksschule zu Ratheim, Kreis Heinsberg.

Hierzu der Öffentliche Anzeiger Nr. 24.

Druck von J. Stercken in Aachen.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 28. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 18. Juni 1903.

Inhalt: Inhaltsangabe des Reichs-Gesetzblatts und der Gesetz-Sammlung S. 189. Ersatzwahl eines Abgeordneten zum Provinzial-Landtage S. 189. Stand der Tierseuchen im Regierungsbezirk Aachen S. 190. Zuständigkeit der Behörden und das Beschwerdeverfahren in Fleischbeschau-Angelegenheiten S. 190—191. Errichtung der selbständigen Kapellengemeinde Herbesthal, Pfarre Lontzen S. 191. Bestätigung der Wahl von Kreisverordneten für den Kreis Jülich S. 191. Öffentliche Vollversammlung der Handwerkskammer für den Regierungsbezirk Aachen S. 191—192. Personal-Nachrichten S. 192.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Nr. 312 Das 28. Stück enthält unter Nr. 2970: Gesetz, betreffend weitere Abänderungen des Krankenversicherungsgesetzes. Vom 25. Mai 1903. Das 29. Stück enthält unter Nr. 2971: Gesetz, betreffend eine Ergänzung des §. 51 des Reichsbeamtengesetzes vom 31. März 1873. Vom 23. Mai 1903. Das 30. Stück enthält unter Nr. 2972: Bekanntmachung, betreffend die dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügte Liste. Vom 7. Juni 1903. Unter Nr. 2973: Bekanntmachung, betreffend die Vereinbarung erleichternder Vorschriften für den wechselseitigen Verkehr zwischen den Eisenbahnen Deutschlands und Luxemburgs. Vom 8. Juni 1903.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Nr. 313 Das 18. Stück enthält unter Nr. 10447: Gesetz, betreffend die Feststellung eines Nachtrags zum Staatshaushalts-Etat für das Etatsjahr 1903 und die Abänderung des Gesetzes vom 8. April 1903 (Gesetz-Samml. S. 65) wegen Ergänzung der Einnahmen des erwähnten Staatshaushalts-Etats. Vom 25. Mai 1903. Unter Nr. 10448: Verordnung, betreffend die anderweite Regelung der Angelegenheiten der Verwaltung der direkten Steuern und der Domänen- und Forstverwaltung bei der Regierung in Posen. Vom 19. Mai 1903. Unter Nr. 10449: Allerhöchster Erlaß vom 3. November 1902, betreffend die Befugnisse des Regierungspräsidenten in Potsdam hinsichtlich der märkischen Wasserstraßen. Unter Nr. 10450: Allerhöchster Erlaß vom 16. März 1903, betreffend die Befugnisse des Regierungspräsidenten in Potsdam und der Ministerial-Baukommission in Berlin hinsichtlich der märkischen Wasserstraßen. Unter Nr. 10451: Allerhöchster Erlaß vom 25. Mai 1903, betreffend Bau und Betrieb der in dem Gesetze vom 18. Mai d. Js. (Gesetz-Samml. S. 157) vorgesehenen neuen Eisenbahnen. Das 19. Stück enthält unter Nr. 10452: Gesetz, betreffend die Bewilligung weiterer Staatsmittel zur Verbesserung der Wohnungsverhältnisse von Arbeitern, die in staatlichen Betrieben beschäftigt sind, und von gering besoldeten Staatsbeamten. Vom 4. Mai 1903. Unter Nr. 10453: Gesetz, betreffend die Außerkraftsetzung einiger in der Provinz Hessen-Nassau geltenden bau- und feuerpolizeilichen Bestimmungen. Vom 18. Mai 1903. Unter Nr. 10454: Allerhöchster Erlaß vom 25. Mai 1903, betreffend Übertragung der Verwaltung der auf Grund der Gesetze vom 18. Mai d. Js. (Gesetz-Samml. S. 123 und 148) in das Eigentum des Staates übergehenden Eisenbahnen an die bestehenden Eisenbahndirektionen, sowie Übergang der Verwaltung der Strecke Oberhausen—Dorsten von der Eisenbahndirektion in Münster i. W. auf die Eisenbahndirektion in Essen a. R.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Bekanntmachung.

Nr. 314 Gemäß §. 21 der Provinzial-Ordnung für die Rheinprovinz vom 1. Juni 1887 (G.-S. S. 252) bringe ich im Anschluß an meine Bekanntmachung vom 21. Juni 1900 zur öffentlichen Kenntnis, daß der Geheime Kommerzienrat Julius Wegeler in Coblenz, welcher sein Mandat niedergelegt hatte, zum Provinzial-Landtagsabgeordneten für den Stadtkreis Coblenz wiedergewählt worden ist. Geheimrat Wegeler hat die Wiederwahl angenommen.

Coblenz, den 9. Juni 1903.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz.
J. V.: Wallraf.

Nr. 315 Stand der Tierseuchen im Regierungsbezirk Aachen am 15. Juni 1903.

Seuchen.	Kreis.	Zahl der verseuchten Gemeinden.	Gehöfte.
Schweineseuche	Erkelenz	1	1
"	Heinsberg	2	2
Geflügel-Cholera	Jülich	1	1

Aachen, den 16. Juni 1903.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 316 **Bekanntmachung**
betreffend
die Zuständigkeit der Behörden und das Beschwerdeverfahren in Fleischbeschau-Angelegenheiten.

Auf Grund der §§. 7, 17 und 18 des preußischen Gesetzes, betreffend Ausführung des Schlachtvieh- und Fleischbeschaugesetzes vom 28. Juni 1902 (G.-S. S. 229) sowie der §§. 66—74 der ministeriellen Ausführungsbestimmungen vom 20. März 1903 wird Folgendes angeordnet:

§. 1. Die nach dem Reichsgesetz betr. die Schlachtvieh- und Fleischbeschau vom 3. Juni 1900 und den Ausführungsbestimmungen des Bundesrats den Polizeibehörden überwiesenen Obliegenheiten sind, soweit das genannte Gesetz und die gegenwärtige Bekanntmachung nicht anders bestimmt, von den Ortspolizeibehörden wahrzunehmen.

§. 2. Die für den Vertrieb und die Verwendung bedingt tauglichen Fleisches und des Pferdefleisches gemäß §§. 11 und 18 des Fleischbeschaugesetzes erforderlichen Erlaubniserteilungen werden außer in den Städten von mehr als 10 000 Einwohnern, in welchen die Ortspolizeibehörden zuständig sind, den Landräten vorbehalten, insoweit der Vertrieb des bedingt tauglichen Fleisches nicht durch Freibankordnungen geregelt ist.

§. 3. In Gemeinden mit öffentlichen Schlachthäusern werden die den Ortspolizeibehörden nach dem Reichsgesetz und §. 17 des Ausführungsgesetzes zustehenden Befugnisse den Schlachthofleitern widerruflich übertragen.

§. 4. Die Landräte sind befugt, den Gemeindevorstehern ortspolizeiliche Befugnisse in solchen Fällen zu übertragen, wo dies durch besondere Umstände, wie weite Entfernung vom Sitze der Ortspolizeibehörde, geboten ist.

§. 5. Den Fleischbeschauern werden die ortspolizeilichen Befugnisse insoweit widerruflich übertragen, als es sich um die unschädliche Beseitigung einzelner Organe oder geringwertiger Fleischteile handelt und der Tierbesitzer mit dieser Beseitigung einverstanden ist.

§. 6. Für den Vertrieb und die Verwendung minderwertigen Fleisches (§. 40 der Ausführungsbestimmungen A des Bundesrats vom 30. Mai 1902) treten in Gemeinden mit mehr als 5000 Einwohnern, soweit in denselben keine Freibänke errichtet sind, die Beschränkungen der im §. 11 Abs. 2 und 3 des Fleischbeschaugesetzes gedachten Art in Kraft.

§. 7. Gegen die Entscheidungen des Fleischbeschauers, auf Grund deren ein Eingreifen der Polizeibehörde nicht erforderlich ist, (Versagung der Schlachterlaubnis und Androhung besonderer Vorsichtsmaßregeln bei der Schlachtung) findet die Beschwerde an die Ortspolizeibehörde statt

Die Erklärung des nicht als Tierarzt approbierten Beschauers, daß er zur selbständigen Beurteilung eines Schlachttieres nicht zuständig sei und daß die Zuziehung des tierärztlichen Beschauers zu erfolgen habe, ist als eine Entscheidung, gegen die ein Rechtsmittel zulässig ist, nicht anzusehen.

Gegen die sonstigen Entscheidungen des Beschauers findet die Beschwerde an diejenige Behörde statt, die auf die Beschwerde über die an die Entscheidung des Beschauers sich anschließende polizeiliche Verfügung (§. 8) zu entscheiden hat.

Die auf die Beschwerde in den Fällen dieses §. ergehende Entscheidung ist endgültig.

§. 8. Beschwerden gegen die Verfügungen der Schlachthofleiter und der Gemeindevorsteher gehen an die Ortspolizeibehörde.

Über Beschwerden gegen die Anordnungen der Letzteren, die auf Grund des Reichsgesetzes über die Schlachtvieh- und Fleischbeschau, des preußischen Ausführungsgesetzes und der zu beiden Gesetzen erlassenen Ausführungsbestimmungen ergehen, entscheiden diejenigen Behörden, die nach §. 127 Absatz 1 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 zur Entscheidung über die dort erwähnte erste Beschwerde zuständig sind.

§. 9. Die Beschwerden (§. 6 u. 7) sind binnen einer eintägigen Frist nach der Eröffnung der Entscheidung bei derjenigen Stelle anzumelden, von der die angefochtene Entscheidung getroffen ist; sie können auch bei der zur Entscheidung über die Beschwerde zuständigen Behörde angebracht werden. Im ersteren Falle ist die Beschwerde unverzüglich an die zur Entscheidung zuständige Behörde weiterzugeben. Die Beschwerden haben aufschiebende Wirkung.

§. 10. Die zur Entscheidung über die Beschwerden (§. 6 u. 7) zuständigen Behörden haben, sofern die Entscheidung oder das Gutachten eines Beschauers angefochten wird, vor der Entscheidung das Gutachten eines weiteren Sachverständigen einzuholen, und zwar:

1. des tierärztlichen Beschauers des Beschaubezirks, wenn bei der angefochtenen Entscheidung ein Laienfleischbeschauer mitgewirkt hat;
2. des zuständigen Kreistierarztes, wenn ein nicht beamteter Tierarzt mitgewirkt hat;
3. des Departements-Tierarztes im Falle der Mitwirkung eines beamteten Tierarztes.

§. 11. Die durch eine unbegründete Beschwerde entstehenden Kosten hat der Beschwerdeführer zu tragen. Zur Deckung derselben kann ein angemessener Vorschuß eingezogen werden.

Im übrigen gelten die Kosten des Beschwerdeverfahrens als Kosten der örtlichen Polizeiverwaltung.

§. 12. Von der endgültigen Entscheidung hat die entscheidende Behörde den Beschwerdeführer und die Stelle, von der die angefochtene Entscheidung ergangen ist, nötigenfalls auch die Ortspolizeibehörde, oder die mit deren Befugnissen betrauten andern Behörden oder Beamten sofort in Kenntnis zu setzen.

Aachen, den 16. Juni 1903.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: Boehm.

Nr. 317 **Urkunde**

für die

Errichtung der selbständigen Kapellengemeinde Herbesthal, Pfarre Lontzen.

In Herbesthal, Pfarre Lontzen, ist zur besseren Befriedigung der seelsorgerlichen Bedürfnisse der katholischen Bewohner eine Kirche gebaut worden. Zur Unterhaltung des Geistlichen wie zur Deckung der Bau- und Kultuskosten erscheint es angezeigt, Herbesthal zur selbständigen Kapellengemeinde zu erheben.

Nach Anhörung aller Beteiligten bestimmen wir demnach, was folgt:

1. In Herbesthal, Pfarre Lontzen, wird eine Kapellengemeinde mit selbständiger Vermögensverwaltung errichtet. Die Grenzen der neuen Kapellengemeinde sind diejenigen, welche auf der zur gegenwärtigen Urkunde paraphierten Karte mit blauen Kreuzen bezeichnet sind.

2. Die Mitglieder der neuen Kapellengemeinde werden von der Leistung von Kultuskosten an die Pfarre Lontzen befreit.

3. Die gegenwärtige Urkunde tritt mit dem Tage ihrer Verkündigung in Kraft.

Cöln, den 3. Februar 1903.

Der Kapitularvikar:
(L. S.) Dr. Kreutzwald.

Die nach der vorstehenden Urkunde vom 3. Februar 1903 von dem Kapitularvikar der Erzdiözese Cöln kirchlicherseits ausgesprochene Errichtung und Umschreibung der katholischen Kapellengemeinde Herbesthal wird auf Grund der von dem Minister der geistlichen p. Angelegenheiten mittels Erlasses vom 2. Juni d. Js. — G II 4730 — uns erteilten Ermächtigung hierdurch von Staatswegen bestätigt und in Vollzug gesetzt.

Aachen, den 10. Juni 1903.

Königliche Regierung,
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.
Boehm.

Bekanntmachung.

Nr. 318 Die von dem Kreistage für den Kreis Jülich vollzogene Wahl

1. des Anton Zillekens zu Freiwald,
2. des Gottfried Wolff zu Meerhof,
3. des Heinrich Harff zu Krauthausen,
4. des Barthel Opfergeld zu Merzenhausen,
5. des Karl Wirtz zu Freialdenhoven,
6. des Rittergutsbesitzers Freiherr Franz von Mylius zu Linzenich,

zu Kreisverordneten für den Kreis Jülich ist auf Grund des §. 2 des Gesetzes vom 30. Juni 1834 (G.-S. S. 96) von uns bestätigt worden.

Düsseldorf, den 11. Juni 1903.

Königliche Generalkommission für die Rheinprovinz und die Hohenzollernschen Lande.
J. V.: Walchecker.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Handwerkskammer zu Aachen.

Bekanntmachung.

Nr. 319 Am Dienstag den 23. Juni, nachmittags 3 Uhr, findet im großen Saale des „Englischen Hofes" zu Aachen, Hartmannstraße 17, eine

öffentliche Vollversammlung

der Handwerkskammer für den Regierungsbezirk Aachen statt mit folgender

Tages-Ordnung:

1. Geschäftsbericht.
2. Zuwahl.
3. Ergänzungswahl des Vorstandes.
4. Feststellung der Reihenfolge der Ersatzmänner.
5. Neuwahl der Ausschüsse:
   a) des Ausschusses für das Lehrlingswesen;
   b) des Berufungs-Ausschusses;
   c) des Rechnungsausschusses.

6. Abnahme der Jahresrechnung für das Haushaltjahr 1902.
7. Genossenschaftliche Lehrkurse.
8. Verdingungswesen.
9. Lehrlingswesen.

Aachen, den 15. Juni 1903.

Der Vorsitzende:
Peter Weber jr.

Nr. 320 Personal-Nachrichten.

Der Herr Ober-Präsident hat den Bürgermeister Heinrich Hilger in Havert zum Standesbeamten, den Ackerer und Postagenten Kaspar Kelleners daselbst, sowie den Ackerer und Beigeordneten Peter Dohmen in Millen zu Stellvertretern des Standesbeamten des die Landbürgermeisterei Havert umfassenden Standesamtsbezirks vom 1. Juli d. Js. ab widerruflich ernannt.

Hierzu der Öffentliche Anzeiger Nr. 25.

Druck von J. Stercken in Aachen.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 29. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 25. Juni 1903.

Inhalt: Turnlehrerinnen-Prüfung S. 193. Hauskollekte S. 193. Beginn des Kursus zur Ausbildung von Lehrschmiedemeistern S. 194 Übersicht von dem Fonds der Elementarlehrer-Witwen- und Waisenkasse des Regierungsbezirks Aachen für 1902 S. 194. Auslosung von Rentenbriefen der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz S. 194—196. Termin zur Feststellung der Entschädigung für mehrere zum Bau der Urftalsperre und deren Nebenanlagen in der Gemeinde Heimbach zu enteignende Grundstücke S. 196. Wohnsitzverlegung eines Markscheiders S. 196. Den in Bonn im Jahre 1903/4 abzuhaltenden Turnkursus S. 196—197. Personal-Nachrichten S. 197.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

Bekanntmachung.

Nr. 321 Für die Turnlehrerinnen-Prüfung, welche im Herbst 1903 in Berlin abzuhalten ist, habe ich Termin auf Dienstag den 24. November d. Js. und die folgenden Tage anberaumt.

Meldungen der in einem Lehramte stehenden Bewerberinnen sind bei der vorgesetzten Dienstbehörde spätestens bis zum 1. Oktober d. Js., Meldungen anderer Bewerberinnen bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk die Betreffende wohnt, ebenfalls bis zum 1. Oktober d Js. anzubringen.

Die in Berlin wohnenden Bewerberinnen, welche in keinem Lehramte stehen, haben ihre Meldungen bei dem Königlichen Polizei-Präsidium in Berlin bis zum 1. Oktober d. Js. einzureichen. Ist der augenblickliche Aufenthaltsort einer Bewerberin nicht ihr eigentlicher Wohnsitz, so ist auch der letztere anzugeben.

Die Meldungen können nur dann Berücksichtigung finden, wenn sie genau der Prüfungsordnung vom 15. Mai 1894 entsprechen und mit den im §. 4 derselben vorgeschriebenen Schriftstücken ordnungsmäßig versehen sind.

Die über Gesundheit, Führung und Lehrtätigkeit beizubringenden Zeugnisse müssen in neuerer Zeit ausgestellt sein. Auf eine zuverlässige Feststellung des Gesundheitszustandes ist besonders Gewicht zu legen.

Die Anlagen jedes Gesuches sind zu einem Hefte vereinigt einzureichen.

Berlin, den 10. Juni 1903.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
Im Auftrage: Schwartzkopf.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nr. 322 Der Herr Oberpräsident hat der charitativen Vereinigung, Genossenschaft mit beschränkter Haftung, in Cöln-Nippes die Erlaubnis erteilt, zur Förderung ihrer Zwecke in den Jahren 1903 und 1904 je eine einmalige Hauskollekte bei den katholischen Bewohnern der Rheinprovinz durch Deputierte abhalten zu lassen.

Mit dem Einsammeln der Gelder sind beauftragt worden:

Lambert Lichtschlag und Victor Lohe aus Düsseldorf; Mathias Capellmann aus Nippes, Richard Huber und Josef Müller aus Cöln; Leonard Jansen und Leonard Ohlenforst aus Schierwaldenrath; Adolf Fröhling aus Orken; Wilh. Küppers aus Herongen; Gottfried Küppers aus Borkum; Josef Croe aus Rearen; Franz Krott, Robert Peters, Hermann Lüttges und Josef Schwagers aus Crefeld; Albert Braun und Ferdinand Braun aus Simmelrath; Hermann Vollekier aus Amern St. Anton; Eduard Ebel aus Radevormwald; Josef Jansen aus M.-Gladbach; Franz Odenthal aus Engeldorf; Johann Eiks aus Scheuerbeck; Friedr. Großmann aus Mittelbollenbach; Wilh. Kreutzwald aus Pesch; Wilh. Held aus Giesenkirchen; Johann Heinen aus Trippelshütte; Wilh Kubach und Engelbert Höver aus Kirchdaun; Friedr. Poschkamp aus Heiligenhaus; Gerhard Wilbers aus Grefrath; Heinr. Mühlmann und Johann Bertram aus Neuß; Robert Kürten aus Bechen; Gerhard Palm aus Lommersum; Martin Boden aus Flammersheim; Josef Schneider aus Züsch; Johann Gietzen aus Hirschfeld;

Aachen, den 23. Juni 1903.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: Boehm.

Nr. 323 Nach einer Mitteilung der Landwirtschaftskammer für die Provinz Brandenburg ist der Beginn des nächsten Kursus zur Ausbildung von Lehrschmiedemeistern an der Lehrschmiede zu Charlottenburg auf

Montag den 28. September 1903

festgesetzt.

Anmeldungen sind zu richten an den Direktor der Anstalt, Oberroßarzt a. D. Brand zu Charlottenburg, Spreestraße 42.

Aachen, den 10. Juni 1903.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: Boehm.

Nr. 324 Die nachstehende Übersicht von dem Fonds der Elementarlehrer-Witwen- und Waisenkasse des Regierungsbezirks Aachen für 1902 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht:

Einnahme.

I. Bestand aus 1901	—	M.	—	Pfg.
II. Einnahme.				
1. Beiträge:				
a) der Kassenmitglieder	594	M.	—	Pfg.
b) der Gemeinden	11 142	„	50	„
2. Kapitalablagen	39 242	„	68	„
3. Kapitalzinsen	17 632	„	—	„
Summe der Einnahmen	68 611	M.	18	Pfg.

Ausgabe.

I. Pensionen:				
a) der Lehrerwitwen	35 487	M.	85	Pfg.
b) der Waisenfamilien	1 092	„	09	„
II. Kapitalanlagen	32 000	„	—	„
III. Sonstige Ausgaben	31	„	24	„
Summe der Ausgaben	68 611	M.	18	Pfg.

Abschluß.

Einnahme	68 611,18	M.
Ausgabe	68 611,18	M.

Vermögens-Nachweis der Kasse:

1. Hypotheken-Darlehen	210 600	M.	—	Pfg.
2. Immobilar-Kaufpreisreste	24 000	„	—	„
3. Staatsschuldbuchforderungen zu $3\frac{1}{2}$%	200 400	„	—	„
4. Einlage bei der Spar- und Darlehnskasse des Landkreises Aachen	1 866	„	—	„
Summe	436 866	M.	—	Pfg.

Die Zahl der sämtlichen im Regierungsbezirke Aachen im Rechnungsjahre 1902 vorhandenen Lehrerwitwen, welche Pensionen bezogen haben, beträgt . . . . 153, die der Waisenfamilien . . . . 6.

Von den Witwen sind im Laufe des Rechnungsjahres gestorben bezw. haben sich wieder verheiratet 16

Aachen, den 20. Juni 1903.

Königliche Regierung,
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.
Boehm.

Nr. 325 Bekanntmachung.

Auslosung von Rentenbriefen.

Bei der heutigen Auslosung von Rentenbriefen für das Halbjahr vom 1. April 1903 bis 30. September 1903 sind folgende Stücke gezogen worden:

I. 4% Rentenbriefe der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz:

1. Litt. A à 3000 Mark.

Nr. 327, 579, 709, 827, 1097, 1222, 1237, 1269, 1315, 1421, 1481, 1603, 1720, 1736, 1817, 2069, 2326, 2386, 2452, 2525, 2547, 2565, 2602, 2656, 2683, 2792, 2797, 3111, 3222, 3246, 3607, 3619, 3656, 3883, 3924, 3930, 4030, 4041, 4133, 4144, 4339, 4418, 4480, 4481, 4650, 4655, 4774, 4850, 5075, 5164, 5228, 5345, 5361, 5392, 5787, 5795, 5805, 5814, 5824, 5853, 5867, 5967, 5969, 5988, 6013, 6065, 6108, 6139, 6205, 6241, 6248, 6255, 6288, 6315, 6330, 6345, 6501, 6576, 6777, 6789, 6831, 6877, 6883, 7182, 7211, 7321, 7328, 7461, 7506, 7526, 7633, 7640, 7655, 7709.

2. Litt. B à 1500 Mark.

Nr. 35, 357, 381, 478, 589, 752, 797, 987, 1013, 1028, 1066, 1210, 1260, 1466, 1574, 1734, 1767, 1844, 1849, 1876, 1908, 2000, 2336, 2363, 2467, 2477, 2576, 2596, 2625, 2735, 2742, 2800, 2828, 2867, 2880, 3019, 3064, 3076, 3235, 3295, 3324.

3. Litt. C à 300 Mark.

Nr. 117, 257, 415, 453, 454, 464, 566, 773, 806, 870, 976, 996, 1044, 1143, 1169, 1172, 1232, 1336, 1372, 1421, 1433, 1441, 1704, 1775, 1837, 1966, 2084, 2153, 2185, 2245, 2454, 2508, 2796, 2940, 2989, 2995, 3022, 3309, 3382, 3623, 3667, 3763, 3897, 3941, 3944, 4003, 4175, 4203, 4231, 4584, 4753, 5068, 5171, 5520, 5674, 5682, 6063, 6092, 6242, 6255, 6352, 6494, 6588, 6615, 7033, 7042, 7063, 7172, 7183, 7313, 7347, 7668, 7684, 7817, 7833, 7990, 8254, 8498, 8581, 8619, 8748, 8922, 8938, 9003, 9008, 9019, 9043, 9102, 9145, 9175, 9191, 9219, 9220, 9303, 9456, 9823, 9912, 9915, 10047, 10203, 10323, 10340, 10413, 10420, 10455, 10461, 10548, 10621, 10743, 10781, 10836, 10845, 10989, 11019, 11115, 11151, 11159, 11201, 11296, 11374, 11494, 11974, 12061, 12152, 12252, 12302, 12323, 12362, 12384,

12496, 12508, 12662, 12698, 12769, 12828, 12914, 12925, 12941, 12958, 12969, 13077, 13124, 13288, 13304, 13392, 13400, 13425, 13475, 13504, 13587, 13782, 14011, 14139, 14400, 14451, 14657, 14711, 14762, 14918, 14943, 14979, 15032, 15098, 15177, 15361, 15401, 15414, 15479, 15576, 15608, 15745, 15781, 15842, 15856, 15866, 15875, 15902, 15964, 16026, 16243, 16283, 16325, 16480, 16514, 16525, 16771, 16778, 16828, 16867, 16871, 16904, 17000, 17021, 17041, 17047, 17135, 17177, 17293, 17352, 17407, 17433, 17477, 17552, 17673, 17813, 17942, 17966, 18088, 18161, 18214, 18598, 18619, 18658, 18672, 18687, 18698, 18755, 18850, 18861, 18865, 18936, 18946, 19001, 19023, 19156, 19334, 19337, 19364, 19383, 19463, 19465, 19539, 19567, 19603, 19615, 19625, 19672, 19715 19732, 19761, 19791, 19796, 19807, 19810, 19898, 19928, 20009.

4. Litt. D à 75 Mark.

Nr. 108, 164, 316, 887, 933, 1060, 1101, 1230, 1403, 1508, 1647, 1714, 1817, 1838, 1906, 2033, 2221, 2279, 2289, 2331, 2341, 2505, 2709, 2858, 2957, 3334, 3342, 3386, 3395, 3396, 3463, 3690, 3719, 3808, 4058, 4134, 4378, 4497, 4517, 4550, 4869, 5043, 5086, 5087, 5231, 5255, 5277, 5469, 5661, 5679, 5697, 5898, 5935, 6050, 6082, 6264, 6295, 6316, 6327, 6366, 6490, 6551, 6632, 6827, 6850, 6953, 7181, 7274, 7282, 7367, 7456, 7505, 7606, 7673, 7789, 7956, 7977, 8049, 8361, 8377, 8503, 8524, 8581, 8739, 8836, 8927, 9406, 9480, 9729, 9763, 9820, 9863, 10027, 10077, 10225, 10415, 10426, 10429, 10499, 10600, 10602, 10604, 10608, 10700, 10806, 10807, 10817, 10832, 10837, 11003, 11008, 11039, 11045, 11053, 11143, 11164, 11172, 11254, 11313, 11321, 11453, 11485, 11487, 11515, 11588, 11625, 11668, 11708, 11734, 11819, 12059, 12128, 12131, 12138, 12206, 12274, 12357, 12450, 12511, 12791, 12796, 12866, 13031, 13067, 13087, 13168, 13239, 13379, 13503, 13526, 13545, 13668, 13721, 13931, 13970, 13989, 14087, 14152, 14382, 14404, 14582, 14858, 14948, 15025, 15102, 15232, 15311, 15614, 15629, 15897, 15927, 15933, 15934, 16071, 16092, 16124, 16172, 16239, 16356, 16540, 16648, 16741, 16756, 16796, 16841, 16945, 17071, 17119, 17207, 17234, 17341, 17378, 17388, 17485, 17489, 17550, 17587, 17626, 17639, 17653, 17672, 17762, 17787, 17813, 17890, 17929, 17933, 17941, 17991, 18152, 18202, 18355, 18405, 18499, 18533, 18629, 18639, 18721, 18730, 18735, 18810, 18871, 18879, 18880, 18885, 18887, 18896, 18935, 18979, 19051, 19073, 19086, 19293, 19298.

II. 3½ % Rentenbriefe der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz:

1. Litt. L à 3000 Mark.

Nr. 94.

2. Litt. M à 1500 Mark.

Nr. 72.

3. Litt. N à 300 Mark.

Nr. 153.

4. Litt. O à 75 Mark.

Nr. 31.

5. Litt. P à 30 Mark.

Nr. 191, 220, 279.

Die ausgelosten Rentenbriefe, deren Verzinsung vom 1. Oktober 1903 ab aufhört, werden den Inhabern derselben mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe mit den dazu gehörigen, nicht mehr zahlbaren Zinskoupons

Zu I. Serie VII Nr. 11 bis 16 nebst Talons,
Zu II. Reihe II Nr. 9 bis 16 nebst Anweisungen

vom 1. Oktober 1903 ab bei den Königlichen Rentenbankkassen hierselbst oder in Berlin C, Klosterstraße 76 I, in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr in Empfang zu nehmen.

Auswärts wohnenden Inhabern der gekündigten Rentenbriefe ist es gestattet, dieselben unter Beifügung einer Quittung über den Empfang der Valuta den genannten Kassen postfrei einzusenden und die Übersendung des Geldbetrages auf gleichem Wege, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers zu beantragen.

Auch werden die Inhaber der folgenden in früheren Terminen ausgelosten und bereits seit 2 Jahren und länger rückständigen

4 % Rentenbriefe:

Aus den Fälligkeitsterminen:

a) 1. April 1893: Litt. D Nr. 5495.
b) 1. Oktober 1897: Litt. D Nr. 8981;
c) 1. April 1899: Litt. B Nr. 2636; Litt. C Nr. 3061, 12911, 14464, 16301, 17431, 17987, 18278, 18555, 19050; Litt. D Nr. 6636, 10565, 11406, 11514, 11794, 11796, 12384, 13996, 14847, 15898, 15972, 18389;
d) 1. Oktober 1899: Litt. A Nr. 4419; Litt. B Nr. 311; Litt. C Nr. 646, 3935, 6284, 6555, 11980, 12939, 15496, 17515, 18162, 18276, 18296, 18661, 18744, 18867, 19262; Litt D Nr. 1218, 1547, 10900, 12860;
e) 1. April 1900: Litt. A Nr. 7750; Litt. C Nr. 1882, 5195, 8759, 9424, 11203, 11998, 12036, 12938, 14536, 16193, 18888, 19497; Litt. D Nr. 1409, 2397, 2512, 4094, 5206, 6547, 7103, 7640, 8872, 9232, 10793, 10956, 11044, 11236, 12789, 14124, 14755, 15463,

16302, 16324, 17305, 17468, 17695, 18080, 18136, 18312, 18451, 18607;

f) 1. Oktober 1900: Litt. A Nr. 1113, 1863; Litt. B Nr. 2971, 3282; Litt. C Nr. 1984, 2028, 2248, 4338, 8067, 8327, 10821, 10975, 12940, 14406, 14440, 14853, 17851, 18397, 18803, 18916, 19366, 19455; Litt. D Nr. 1576, 2380, 4014, 5861, 5862, 6472, 9518, 10228, 13679, 14420, 16260, 17113, 17245, 17691, 18137, 18151, 18153, 18332, 18414, 18540;

g) 1. April 1901: Litt. A Nr. 947, 5284; Litt. B Nr. 324, 1823, Litt. C Nr. 281, 4639, 4932, 5798, 6329, 6409, 6680, 8316, 9626, 10175, 11025, 16367, 17414, 19199, 19517, 19572, 19577, 19679; Litt. D Nr. 528, 1642, 4498, 4684, 6136, 6585, 8172, 12145, 15220, 16467, 17684, 17694, 18064, 18082, 18388, 18452, 18471, 18557.

$3\frac{1}{2}$% Rentenbriefe:

a) 2. Januar 1901: Litt. G Nr. 1

hierdurch aufgefordert, dieselben den gedachten Kassen zur Zahlung der Valuta zu präsentieren.

Schließlich machen wir darauf aufmerksam, daß die Nummern aller gekündigten bezw. noch rückständigen Rentenbriefe mit den Littera-Bezeichnungen A, B, C, D, L, M, N, O, P durch die seitens der Redaktion des Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staatsanzeigers herausgegebene allgemeine Verlosungstabelle in den Monaten Mai und November jedes Jahres veröffentlicht werden, und daß das betreffende Stück dieser Tabelle von der gedachten Redaktion zum Preise von 25 Pfennig bezogen werden kann.

Münster, den 18. Mai 1903.

Königliche Direktion der Rentenbank
für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz und die Provinz Hessen-Nassau.
Pfeffer von Salomon.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung.

Nr. 326 In dem Verfahren, betreffend die Feststellung der Entschädigung für mehrere zum Bau der Urfttalsperre und deren Nebenanlagen in der Gemeinde Heimbach zu enteignende Grundstücke habe ich als Kommissar des Herrn Regierungs-Präsidenten zu Aachen für die durch §§. 25 ff. des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 vorgeschriebene Verhandlung Termin an Ort und Stelle auf Donnerstag, den 2. Juli, und Freitag, den 3. Juli d. Js., anberaumt.

In den Terminen wird unter Zuziehung der vom Herrn Regierungs-Präsidenten ernannten vereideten Sachverständigen eine Begehung der zu enteignenden Grundstücke stattfinden. Der Wert dieser Grundstücke wird von den Sachverständigen abgeschätzt werden. Das Gutachten der letzteren wird den Beteiligten vor dem Abschluß der Verhandlungen bekannt gegeben werden.

Die Eigentümer der der Enteignung unterliegenden Grundstücke erhalten zu den Terminen besondere Vorladungen. Alle übrigen Beteiligten werden hierdurch aufgefordert, in den Terminen zu erscheinen und ihre Rechte wahrzunehmen.

Aachen, den 16. Juni 1903.

Der Enteignungs-Kommissar.
Dr. Frank,
Regierungs-Rat.

Nr. 327 Bekanntmachung

Auf Grund des §. 4 der allgemeinen Vorschriften für die Markscheider im Preußischen Staate vom 21. Dezember 1871 bringen wir zur öffentlichen Kenntnis, daß der konzessionierte Markscheider (frühere Königliche Grubenmarkscheider) Johann Fiseni seinen Wohnsitz von Neunkirchen, Bez. Trier, nach Vorscheid bei Aachen verlegt hat.

Bonn, den 18. Juni 1903.

Königliches Oberbergamt.
von Ammon.

Nr. 328 Bekanntmachung,
betreffend den in Bonn im Jahre 1903/04 abzuhaltenden Turnkursus.

Auf Anordnung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten findet in Bonn unter Aufsicht des Universitäts-Kuratoriums wiederum ein Kursus zur Ausbildung von Turnlehrern statt. Der Kursus wird am Donnerstag, den 15. Oktober l. Js., beginnen und ungefähr 21 Wochen dauern. Die Teilnehmer verpflichten sich zur Ablegung der nächsten im Anschluß an den Kursus in Bonn abzuhaltenden Turnlehrer-Prüfung.

Zur Teilnahme werden zugelassen:

a) Bewerber, die bereits die Befähigung zur Erteilung von Schulunterricht vorschriftsmäßig erworben haben;

b) Studierende nach vollendetem dritten Semester.

Mit der Meldung, welche bis spätestens zum 20. August an das Universitäts-Kuratorium zu richten ist, sind von den Bewerbern vorzulegen:

a) ein Lebenslauf;

b) ein ärztliches Zeugnis darüber, daß der Körperzustand und die Gesundheit des Bewerbers dessen Ausbildung zum Turnlehrer gestatten

und c) von Lehrern: Zeugnisse über die Prüfungen und ein Zeugnis über die seitherige Wirksamkeit als Lehrer oder in dessen Ermangelung ein amtliches Führungszeugnis; von Studierenden: ein Führungszeugnis seit Beginn des Studiums unter Bezeichnung der zurückgelegten Semesterzahl.

Digitized by Google

Die Lehrer haben ihre Meldung durch die vorgesetzte Behörde (Kreisschulinspektionen pp.) einzureichen.

Solchen dem preußischen Staatsverbande angehörenden Teilnehmern am Kursus, welche bereits eine Prüfung für das Lehramt bestanden haben, können in besonderen Fällen aus Centralfonds mäßige Beihülfen gewährt werden, jedoch lediglich für den Unterhalt in Bonn, nicht aber zu den Kosten der Hin- und Rückreise, der Vertretung im Amte, des Unterhaltes der zurückbleibenden Familie pp. Darauf bezügliche begründete Gesuche sind nach der Zulassung dem Universitäts-Kuratorium alsbald einzureichen.

Bonn, den 16. Juni 1903.

Der Königliche Universitäts-Kurator.
Rottenburg.

Nr. 329 Personal-Nachrichten.

Von dem Provinzial-Ausschuß sind die nachstehend aufgeführten Mitglieder und Stellvertreter des hiesigen Bezirks-Ausschusses für die am 1. Juli d. Js beginnende sechsjährige Amtsperiode gewählt worden, nämlich:

Mitglieder

1. Freiherr von Blanckart, Rittergutsbesitzer, Major a. D., zu Alsdorf,
2. Gustav Ritter, Tuchfabrikant in Aachen,

Stellvertreter

1. Gutsbesitzer Carl Freiherr von Nellessen in Aachen,
2. Leipoldt, Geheimer Finanzrat in Aachen.

Ferner ist der Fabrikant, Kreis-Deputierte Bernard Scheibler in Montjoie für die Zeit bis 1. Juli 1906 zum Stellvertreter des Bezirks-Ausschusses gewählt worden.

Die Genannten haben sich zur Annahme der Wahl bereit erklärt.

Mit Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten hat der Bürgermeister von Zweifall, Kreis Montjoie, die Geschäfte des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk der Landgemeinde Zweifall dem Gemeindeempfänger Johann Peter Müller in Zweifall auf Widerruf übertragen.

Die Übertragung der Geschäfte des Standesbeamten an den bisherigen Gemeindewaldwärter (Gemeindeförster) Franz Willems in Zweifall ist von dem Bürgermeister widerrufen worden.

Für den zum 1 Juli d. Js. in den Ruhestand tretenden Kreissekretär Kauff ist der Regierungssekretär Brandt zum Kreissekretär bei dem Königlichen Landratsamte in Malmedy ernannt worden.

Hierzu der Öffentliche Anzeiger Nr. 26.

Druck von J. Stercken in Aachen.

Digitized by Google

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 30. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 2. Juli 1903.

Inhalt: Postanweisungen im Verkehr mit den portugiesischen Kolonien in Afrika S. 199. Aufhebung der landespolizeilichen Anordnung, betr. das Verbot des Handels mit Geflügel im Umherziehen S. 199. Schließung des Regierungsbezirks Cassel für Notierungen forstversorgungsberechtigter Anwärter S. 199. Prüfung von Trichinenschauern für ausländisches Fleisch S. 199. Zuständigkeit der Behörden und Regelung des Beschwerdeverfahrens in Sachen der Untersuchung des in das Zollinland eingehenden Fleisches S. 199—200. Verloren gegangener Gewerbeschein S. 200. Ferien des Bezirksausschusses S. 200. Termine zur Feststellung der Entschädigung für die zum Bau der Eisenbahn Kreuzau-Heimbach in der Gemeinde Brück-Hetzingen zu enteignenden Grundstücke S. 200. Eröffnung des Telegraphenbetriebes bei der Posthülfsstelle in Altdorf (Kreis Jülich) S. 200. Eröffnung eines neuen Lehrganges an den Königlichen vereinigten Maschinenbauschulen in Dortmund S. 200—201. Personal-Nachrichten S. 201.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

Nr. 330 **Bekanntmachung.**

Postanweisungen im Verkehr mit den portugiesischen Kolonien in Afrika.

Vom 1. Juli ab sind Postanweisungen nach den portugiesischen Kolonien Angola, Capverdische Inseln, Guinea, Mozambique, St. Thomas und Prinzipe bis zu 400 Mark zulässig. Das vom Absender zu entrichtende Franko ist das gleiche wie für Postanweisungen nach Portugal selbst, doch gilt diese Frankierung nur bis Lissabon. Für die Weiterbeförderung von da nach den Kolonien wird portugiesischerseits bei Umwandlung der eingezahlten Beträge in die portugiesische Währung eine Gebühr von 75 Reis für je 5000 Reis oder einen Teil hiervon in Abzug gebracht. Zu schriftlichen Mitteilungen dürfen die Abschnitte nicht benutzt werden. Über die sonstigen Bedingungen erteilen die Postanstalten auf Erfordern Auskunft.

Berlin W. 66, den 23. Juni 1903.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.
Im Auftrage.
Gieseke.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nr. 331 Nachdem die Geflügelcholera in den Kreisen Aachen-Stadt und -Land erloschen ist, wird die landespolizeiliche Anordnung vom 26. November 1902, das Verbot des Handels mit Geflügel im Umherziehen betreffend (Amtsblatt 1902 S. 323), hiermit wieder aufgehoben.

Aachen, den 25. Juni 1903.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: Boehm.

Bekanntmachung.

Nr. 332 Der Herr Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten hat durch Erlaß vom 9. ds. Mts. den Regierungsbezirk Cassel bis auf weiteres für Notierungen forstversorgungsberechtigter Anwärter geschlossen.

Aachen, den 26. Juni 1903.

Königliche Regierung.
von Pegnilhen.

Bekanntmachung.

Nr. 333 Die in Gemäßheit des §. 2 der vom Bundesrat erlassenen Prüfungsvorschriften für die Trichinenschauer für ausländisches Fleisch abzulegende Prüfung ist vor dem Departements-Tierarzt in Aachen abzulegen.

Das Gesuch um Zulassung (§. 3 a. a. O.) ist an den Landrat desjenigen Kreises, in welchem der zu Prüfende seinen Wohnsitz hat, in Aachen an den Polizei-Präsidenten und in den Städten mit mehr als 10000 Einwohnern an die Ortspolizeibehörde zu richten.

Die Nachprüfung (§. 9 a. a. O.) ist vor dem Kreistierarzte desjenigen Kreises, in welchem der Trichinenschauer seinen Wohnsitz hat, abzulegen.

Aachen, den 23. Juni 1903.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung.
von Pegnilhen.

Bekanntmachung.

Nr. 334 Die nach dem Reichsgesetz, betreffend die Schlachtvieh- und Fleischbeschau vom 3. Juni 1900 (R. G. Bl. S. 547) und §. 17 Abs. 1 des Preußischen Gesetzes, betreffend Ausführung des Schlachtvieh- und Fleischbeschaugesetzes vom 28. Juni 1902 (G. S. S. 229), den Ortspolizeibehörden zustehenden Befugnisse werden bei den Untersuchungsstellen Aachen, Dalheim, Düren und Horbach für das in das Zollinland eingehende Fleisch folgenden

Beamten und Tierärzten bis auf Weiteres übertragen:

Auf der Untersuchungsstelle Aachen dem Polizeikommissar Hartmann; auf der Untersuchungsstelle Dalheim dem Tierarzt Hartwig; auf der Untersuchungsstelle Düren dem zuständigen Polizeikommissar; auf der Untersuchungsstelle Horbach dem Tierarzt Bürschgens.

Über die nach §. 30 der Ausführungsbestimmungen D des Bundesrats zulässige Beschwerde entscheidet in Aachen der Polizei-Präsident, in Düren der Bürgermeister und in Dalheim und Horbach der Landrat.

Aachen, den 23. Juni 1903.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung:
von Pegnilhen.

Nr. 335 Der Hermann Josef Ingenbolt aus Aachen, Roermonderstraße 22, hat den für ihn am 24. November 1902 unter Nr. 181 zu 18 Mark für das laufende Jahr ausgefertigten, zum Handel mit Zwirn, Näh- und Strickgarn, Band, Schuh- und Schnürriemen pp. berechtigenden Gewerbeschein verloren.

Nachdem wir eine zweite Ausfertigung dieses Gewerbescheins erteilt haben, erklären wir die erste Ausfertigung hierdurch für ungültig und fordern die Polizeibehörden auf, dieselbe, falls sie vorgezeigt werden sollte, anzuhalten und an uns einzureichen.

Aachen, den 25. Juni 1903.

Königliche Regierung,
Abteilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten.
von Pegnilhen.

Bekanntmachung.

Nr. 336 Der Bezirksausschuß für den Regierungsbezirk Aachen hält während der Zeit vom 21. Juli bis 1. September d. Js. Ferien.

Während derselben werden Termine zur mündlichen Verhandlung der Regel nach nur in schleunigen Sachen abgehalten werden.

Auf den Lauf der gesetzlichen Fristen bleiben die Ferien ohne Einfluß.

Aachen, den 27. Juni 1903.

Der Vorsitzende des Bezirks-Ausschusses.
In Vertretung:
Malmros.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung.

Nr. 337 In dem Verfahren, betreffend die Feststellung der Entschädigung für die zum Bau der Eisenbahn Kreuzau-Heimbach in der Gemeinde Brück-Hetzingen zu enteignenden Grundstücke habe ich als Kommissar des Herrn Regierungs-Präsidenten zu Aachen für die durch §§. 25 ff. des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 vorgeschriebene Verhandlung Termin an Ort und Stelle auf Montag, den 6. Juli, Dienstag, den 7. Juli, Mittwoch, den 8. Juli und Donnerstag, den 9. Juli d. Js., anberaumt.

In den Terminen wird unter Zuziehung der vom Herrn Regierungs-Präsidenten ernannten vereideten Sachverständigen eine Begehung der zu enteignenden Grundstücke stattfinden. Der Wert dieser Grundstücke wird von den Sachverständigen abgeschätzt werden. Das Gutachten der letzteren wird den Beteiligten vor dem Abschluß der kommissarischen Verhandlungen bekannt gegeben werden.

Die Eigentümer der der Enteignung unterliegenden Grundstücke erhalten zu den Terminen besondere Vorladungen. Alle übrigen Beteiligten werden hierdurch aufgefordert, in den Terminen zu erscheinen und ihre Rechte wahrzunehmen.

Aachen, den 29. Juni 1903.

Der Enteignungs-Kommissar.
Dr. Frank,
Regierungs-Rat.

Bekanntmachung.

Nr. 338 Bei der Posthülfstelle in Altdorf (Kreis Jülich) ist am 27. Juni der Telegraphenbetrieb eröffnet worden.

Aachen, den 30. Juni 1903.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.
Pfaehler.

Königliche Vereinigte Maschinenbauschulen zu Dortmund.

Nr. 339 Am 20. Oktober 1903 beginnen die neuen Lehrkurse.

Abteilung I:

Königliche höhere Maschinenbauschule für Maschinen- und Elektrotechniker. Diese höhere Fachschule soll Betriebsbeamte für die Maschinentechnik und die mit ihr verwandten Fächer, sowie Maschinentechniker für Konstruktionsbureaus heranbilden und künftigen Besitzern und Leitern maschinentechnischer Anlagen die Gelegenheit zum Erwerbe der erforderlichen technischen Kenntnisse und Fertigkeiten geben.

Aufnahmebedingungen: Die zur Aufnahme in die unterste Klasse der höheren Maschinenbauschule erforderlichen Kenntnisse können nachgewiesen werden:

1. durch Vorlegung eines Zeugnisses über den erfolgreichen Besuch der Untersekunda oder einer der Untersekunda entsprechenden Klasse einer höheren Lehranstalt der allgemeinen Unterrichtsverwaltung, den Nachweis genügender Fertigkeit im grundlegenden Zeichnen und den Ausweis einer mindestens zweijährigen praktischen Werkstatt-Tätigkeit;

2. durch Vorlegung des Befähigungszeugnisses zur Aufnahme in die höheren Maschinenbauschulen, welches durch die Ablegung der vom Minister für Handel und Gewerbe vorgeschriebenen Prüfung erworben werden kann, und den Nachweis einer mindestens dreijährigen praktischen Tätigkeit, von der mindestens zwei Jahre der Werkstatt-Tätigkeit gewidmet sein mußten.

Der Kursus ist zweijährig. Jährliches Schulgeld 150 Mark.

Abteilung II:

Königliche Maschinenbauschule für Maschinenbauer, Schlosser, Schmiede und ähnliche Gewerbetreibende. Die Schule bietet künftigen Betriebsbeamten, sowie künftigen Besitzern kleinerer Werkstätten Gelegenheit, sich die nötigen Fachkenntnisse zu erwerben. Von den Aufzunehmenden wird eine ausreichende Volksschulbildung und eine vierjährige praktische Arbeitszeit verlangt. Der Kursus ist zweijährig. Jährliches Schulgeld 60 Mark.

Abteilung III:

Abend- und Sonntagsschule mit Fachunterricht.

Für die theoretische Ausbildung der Gehilfen und Lehrlinge. Unterricht an vier Abenden der Woche von 8 bis $9^3/_4$ Uhr und am Sonntag-Morgen.

Allgemeines.

Zeugnisse: Die beiden ersten Abteilungen gehören zu den technischen Schulen, deren Reifezeugnisse bei der Bewerbung um technische Beamtenstellen im Staatsdienst von den staatlichen Behörden vorzugsweise als Nachweis einer ausreichenden Fachbildung angesehen werden.

Aufnahme: Neue Schüler werden in allen Abteilungen jährlich zweimal aufgenommen und zwar im April und im Oktober. Es ist gleich, zu welchen von diesen Terminen der Eintritt erfolgt.

Anmeldung: Die Anmeldungen sind möglichst frühzeitig schriftlich zu bewirken.

Stipendien: Bedürftigen Schülern kann vom zweiten Schulhalbjahr ab aus dem Stipendienfonds des Staates oder der Werkbesitzer eine Unterstützung in Geld gewährt werden.

Programme mit Beschreibung der umfangreichen Neubauten sowie der Laboratorien für Maschinenbau und Elektrotechnik kostenfrei durch

die Direktion.

Nr. 340 Personal-Nachrichten.

Des Königs Majestät haben geruht, dem Kreissekretär Kauff in Malmedy aus Anlaß seines Übertritts in den Ruhestand den Charakter als Kanzleirat zu verleihen.

Des Kaisers und Königs Majestät haben Allergnädigst geruht, dem Strafanstaltslehrer Karl Wiertz in Aachen aus Anlaß seiner Versetzung in den Ruhestand den Königlichen Kronen-Orden IV. Klasse zu verleihen.

Des Königs Majestät haben dem Gemeindeförster Müller zu Marmagen im Kreise Schleiden das Allgemeine Ehrenzeichen zu verleihen geruht.

Der bisherige Spezialkommissar in Simmern, Regierungs-Assessor Rose, ist unter Versetzung in gleicher Amtseigenschaft nach Aachen mit der Verwaltung der zum 1. Juli 1903 in Aachen neu zu errichtenden Königlichen Spezialkommission beauftragt worden.

Angestellt sind: die Postpraktikanten Dütschke aus Gera (Reuß), Jansen, Krüger aus Leipzig und Strasburg aus Worms, sämtlich in Aachen.

Versetzt sind: die Postassistenten Frantzen aus Stolberg (Rheinl.) nach Köln, Albert Meyer aus Köln nach Stolberg (Rheinl.).

In den Ruhestand tritt: der Hülfsreferent bei der Ober-Postdirektion, Rechnungsrat Vossen in Aachen.

Hierzu der Öffentliche Anzeiger Nr. 27.

Druck von J. Stercken in Aachen.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 31. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 9. Juli 1903.

Inhalt: Inhaltsangabe des Reichs-Gesetzblatts und der Gesetz-Sammlung S. 203. Erledigung der Kreisarztstelle des Kreises Lübben S. 203. Polizeiverordnung, betreffend das Verabfolgen geistiger Getränke S. 203–204. Verlosung S. 204. Hauskollekten S. 204. Stand der Tierseuchen im Regierungsbezirk Aachen S. 204. Verloren gegangener Gewerbeschein S. 204–205. Erwerbung der Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Militärdienste S. 205. Durchschnitts-Markt- und Ladenpreise für Mai 1903 S. 206–207. Einnahmen und Ausgaben der Landes-Versicherungsanstalt Rheinprovinz S. 208. Eröffnung der Lehrkurse an der Königlichen Maschinen- und Hüttenschule in Duisburg S. 208. Personal-Nachrichten S. 208.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Nr. 341 Das 31. Stück enthält unter Nr. 2974: Bekanntmachung, betreffend Änderungen der Anlage B zur Eisenbahn-Verkehrsordnung. Vom 13. Juni 1903. Das 32. Stück enthält unter Nr. 2975: Bekanntmachung, betreffend die Besetzung der Kauffahrteischiffe mit Kapitänen und Schiffsoffizieren. Vom 16. Juni 1903. Unter Nr. 2976: Bekanntmachung, betreffend die Dreiteilung des Wachdienstes auf Kauffahrteischiffen. Vom 16. Juni 1903. Unter Nr. 2977: Bekanntmachung, betreffend die Nichtanwendung von Bestimmungen der Seemannsordnung auf kleinere Fahrzeuge. Vom 16. Juni 1903. Unter Nr. 2978: Bekanntmachung, betreffend die Zulassung zur Führung von Hochseefischereifahrzeugen in der Islandfahrt. Vom 21. Juni 1903.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Nr. 342 Das 20. Stück enthält unter Nr. 10455: Gesetz, betreffend die Bildung von Gesamtverbänden in der katholischen Kirche. Vom 29. Mai 1903. Unter Nr. 10456: Gesetz, betreffend die Bildung kirchlicher Hilfsfonds für neu zu errichtende katholische Pfarrgemeinden. Vom 29. Mai 1903. Unter Nr. 10457: Staatsvertrag zwischen Preußen und Lübeck, betreffend die Erhebung von Schiffahrts- und Flößereiabgaben auf dem Elbe-Travekanal. Vom 17. April 1903. Unter Nr. 10458: Verfügung des Justizministers betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil der Bezirke der Amtsgerichte Herborn, Idstein, Katzenelnbogen, Königstein, Langenschwalbach, Limburg a. L., Montabaur, Runkel und Wallmerod. Vom 15. Juni 1903.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

Nr. 343 Bekanntmachung.

Die Kreisarztstelle des Kreises Lübben (Regierungsbezirk Frankfurt a. O.), mit dem Wohnsitz in Lübben, soll anderweitig besetzt werden. Das Gehalt der Stelle beträgt je nach Maßgabe des Dienstalters 1800 bis 2700 Mark, die Amtsunkosten-Entschädigung 210 Mark jährlich.

Bewerbungsgesuche sind binnen 3 Wochen an denjenigen Herrn Regierungs-Präsidenten, in dessen Bezirk der Bewerber seinen Wohnsitz hat, im Landespolizeibezirk Berlin an den Herrn Polizei-Präsidenten in Berlin, zu richten.

Berlin, den 26. Juni 1903.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
Im Auftrage: Förster.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nr. 344 Polizeiverordnung,
betreffend
das Verabfolgen geistiger Getränke.

Auf Grund der §§. 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) und gemäß der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) wird unter Zustimmung des Provinzialrats für den Umfang der Rheinprovinz Folgendes verordnet:

§. 1. Den Gast- und Schankwirten sowie den Branntweinkleinhändlern ist verboten, geistige Getränke zum sofortigen Genuß oder zum Mitnehmen an Betrunkene und an solche Personen, die von der Polizeibehörde als Trunkenbold bezeichnet sind, zu verabfolgen.

Den von der Polizeibehörde als Trunkenbold bezeichneten Personen darf der Aufenthalt in den zum Ausschank von geistigen Getränken bestimmten Lokalen nicht gestattet werden.

§. 2. Das Verabfolgen von Branntwein und

nicht denaturiertem Spiritus zum sofortigen Genuß an Personen unter 16 Jahren ist den Gast- und Schankwirten und den Branntweinkleinhändlern verboten.

§. 3. Verantwortlich für die Befolgung der vorstehenden Vorschriften (§§ 1, 2) sind außer den Inhabern der Gast- und Schankwirtschaften und Branntweinkleinhandlungen auch deren Stellvertreter, Beauftragte und Gewerbegehülfen.

§. 4. Die Gast- und Schankwirte und die Branntweinkleinhändler haben einen deutlich lesbaren Abdruck dieser Polizeiverordnung in ihren Schank- und Verkaufslokalen an augenfälliger Stelle auszuhängen.

Sie haben ferner die ihnen zugehenden Mitteilungen der Ortspolizeibehörden über die als Trunkenbold bezeichneten Personen, solange diese Bezeichnung in Kraft besteht, aufzubewahren und den Polizeibeamten (Gendarmen) auf Verlangen vorzuzeigen.

§. 5. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu 60 Mark bestraft.

§. 6. Diese Verordnung tritt am 1. Juli d. Js. in Kraft.

Alle sonstigen polizeilichen Vorschriften über das Verabfolgen geistiger Getränke an Betrunkene und solche Personen, welche von der Polizeibehörde als Trunkenbold bezeichnet sind, treten mit dem gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Polizeiliche Vorschriften, welche das Verabfolgen geistiger Getränke an jugendliche Personen weitergehenden Einschränkungen unterwerfen, und welche das Verabfolgen geistiger Getränke an andere, als die in den §§ 1 und 2 genannten Personen betreffen, bleiben unberührt.

Coblenz, den 3. Juni 1903.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz.
Nasse.

Nr. 345 Der Herr Oberpräsident hat dem Vorstande des Bienenzuchtvereins Cleve die Erlaubnis erteilt, bei Gelegenheit einer im Monat August d. Js. daselbst stattfindenden Ausstellung des Bienen- und Seidenzuchtvereins der Rheinprovinz eine öffentliche Ausspielung von bienenwirtschaftlichen Geräten und von Erzeugnissen der Bienen- und Seidenzucht zu veranstalten und die Lose in der Rheinprovinz abzusetzen.

Es sollen 5000 Lose zum Preise von je 0,50 Mark vertrieben werden; die Zahl der Gewinne beträgt 300 im Gesamtwerte von 1000 Mark.

Aachen, den 2. Juli 1903.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: Boehm.

Nr. 346 Der Herr Oberpräsident hat dem Vorstande des Hauptvereins der evangelischen Gustav-Adolf-Stiftung in der Rheinprovinz unter dem Vorbehalte des Widerrufs die Erlaubnis erteilt, zum Besten der genannten Stiftung in den Jahren 1904, 1905 und 1906 eine Hauskollekte bei den evangelischen Bewohnern der Rheinprovinz durch Deputierte der einzelnen Zweig- bezw. Orts- und Frauenvereine abhalten zu lassen und zwar so, daß diese Kollekte in den einzelnen Bezirken jährlich nur einmal stattfindet.

Die Namen der mit der Abhaltung der Kollekte Beauftragten werden den örtlichen Polizeibehörden alljährlich rechtzeitig vor Beginn der Sammlung seitens des Vereinsvorstandes mitgeteilt werden.

Aachen, den 2. Juli 1903.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: Boehm.

Nr. 347 Die jährlich abzuhaltende Hauskollekte zur Unterstützung dürftiger evangelischer Gemeinden der Rheinprovinz wird durch die zu diesem Zwecke von den Presbyterien zu wählenden Mitglieder im Laufe des Monats August d. Js. abgehalten werden.

Die aufkommenden Erträge sind an die Kgl. Kreiskassen abzuliefern. Die letzteren werden hiermit beauftragt, die Gelder anzunehmen und unter Beachtung der in der Rundverfügung vom 26. Januar 1878 I 1784 II gegebenen Vorschriften an die Königliche Regierungs-Hauptkasse abzuliefern.

Aachen, den 3. Juli 1903.

Königliche Regierung.
Boehm.

Nr. 348 Stand der Tierseuchen im Regierungsbezirk Aachen am 30. Juni 1903.

Seuchen.	Kreis.	Zahl der verseuchten Gemeinden.	Zahl der verseuchten Gehöfte.
Schweineseuche	Düren	1	3
"	Heinsberg	2	2
"	Jülich	1	1
Geflügel-Cholera	Düren	2	9

Aachen, den 2. Juli 1903.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: Boehm.

Nr. 349 Der Mathias Peters aus Aachen, Königstraße 32, hat den für ihn am 2. Januar d. Js. unter Nr. 286 zu 18 Mark für das laufende Jahr ausgefertigten, zum Handel mit Schuh- und Schnürriemen, Streichhölzern, Kämmen, Papier pp. berechtigenden Gewerbeschein verloren.

Nachdem wir eine zweite Ausfertigung dieses Gewerbescheins erteilt haben, erklären wir die erste Ausfertigung hierdurch für ungültig und fordern die Polizeibehörden auf, dieselbe, falls sie vorgezeigt werden sollte, anzuhalten und an uns einzureichen.

Aachen, den 4. Juli 1903.

Königliche Regierung,
Abteilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten.
von Peguilhen.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 350 Behufs Erwerbung der Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Militärdienste werden im September d. Js. Prüfungstermine abgehalten werden, deren Bekanntmachung demnächst erfolgen wird.

Zugelassen werden Angehörige des Deutschen Reichs, welche in der Zeit **vom 1. Januar 1884 bis 1. August 1886** geboren und nach den §§. 25 und 26 der Wehr-Ordnung vom 22. November 1888 im Regierungsbezirke Aachen gestellungspflichtig sind. Die Zulassung von später Geborenen darf nur ausnahmsweise mit Genehmigung der Ersatzbehörde dritter Instanz erfolgen, wenn es sich um einen kurzen Zeitraum handelt.

Die Meldungen sind **bis zum 1. August d. Js.** bei der unterzeichneten Kommission einzureichen und denselben **im Original** beizufügen:

1. ein Geburtszeugnis;
2. die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters mit der Erklärung, daß für die Dauer des einjährigen Dienstes die Kosten des Unterhalts mit Einschluß der Kosten der Ausrüstung, Bekleidung und Wohnung von dem Bewerber getragen werden sollen; statt dieser Erklärung genügt diejenige des gesetzlichen Vertreters oder eines Dritten, daß er sich dem Bewerber gegenüber zur Tragung der bezeichneten Kosten verpflichte und daß, soweit die Kosten von der Militärverwaltung bestritten werden, er sich dieser gegenüber für die Ersatzpflicht des Bewerbers als Selbstschuldner verbürgt.

   Die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters und des Dritten sowie die Fähigkeit des Bewerbers, des gesetzlichen Vertreters oder des Dritten zur Bestreitung der Kosten nach seinen Vermögensverhältnissen ist obrigkeitlich zu bescheinigen. Übernimmt der gesetzliche Vertreter oder der Dritte die in dem vorstehenden Absatze bezeichneten Verbindlichkeiten, so bedarf seine Erklärung, sofern er **nicht schon kraft Gesetzes zur Gewährung des Unterhalts verpflichtet ist,** der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung;
3. ein Unbescholtenheitszeugnis, welches für Zöglinge von höheren Schulen (Gymnasien, Realgymnasien, Ober-Realschulen, Progymnasien, Realschulen, Realprogymnasien, höheren Bürgerschulen und den übrigen militärberechtigten Lehranstalten) durch den Direktor der Lehranstalt, für alle übrigen jungen Leute durch die Polizei-Obrigkeit oder ihre vorgesetzte Dienstbehörde auszustellen ist.

Ist die Erteilung eines Unbescholtenheitszeugnisses wegen erfolgter Bestrafung versagt und ist aus der Art des Vergehens und der dabei in Betracht kommenden Nebenumstände unter gleichzeitiger Berücksichtigung des jugendlichen Alters des Betreffenden Anlaß zu einer milderen Beurteilung gegeben, auch die sonstige Führung des Bestraften eine gute gewesen, so kann er durch die Ersatzbehörde dritter Instanz von Beibringung des Unbescholtenheitszeugnisses befreit werden.

In dem Gesuche um Zulassung zur Prüfung ist anzugeben, in welchen zwei fremden Sprachen (der lateinischen, griechischen, französischen oder englischen Sprache) der sich Meldende geprüft sein will.

Auch hat der sich Meldende einen **selbstgeschriebenen Lebenslauf** beizufügen.

Von dem Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung dürfen durch die Ersatzbehörden dritter Instanz entbunden werden:

a) junge Leute, welche sich in einem Zweige der Wissenschaft oder Kunst oder in einer anderen dem Gemeinwesen zu gute kommenden Tätigkeit besonders auszeichnen;
b) kunstverständige oder mechanische Arbeiter, welche in der Art ihrer Tätigkeit hervorragendes leisten;
c) zu Kunstleistungen angestellte Mitglieder landesherrlicher Bühnen.

Personen, welche auf eine derartige Berücksichtigung Anspruch machen, haben ihrer Meldung die **erforderlichen amtlich beglaubigten Zeugnisse beizufügen und gleichzeitig mit der Meldung auch die kunstverständigen oder mechanischen Arbeiten, durch welche der Beweis für ihre hervorragende Leistungsfähigkeit erbracht werden soll, an die zuständige Ersatz-Kommission einzureichen.**

Dieselben sind nur einer Prüfung in den Elementarkenntnissen unterworfen, nach deren Ausfall die Ersatzbehörde dritter Instanz entscheidet, ob der Berechtigungsschein zu erteilen ist oder nicht.

Die in hiesiger Stadt wohnenden jungen Leute haben bei der Anmeldung genau Straße und Hausnummer ihrer Wohnung anzugeben.

Aachen, den 2. Juli 1903.

Prüfungs-Kommission für Einjährig-Freiwillige.
Der Vorsitzende.
In Vertretung:
Friedrich, Regierungsrat.

Nr. 351 Nachweisung der Durchschnitts-Markt- und Ladenpreise für Naturalien und ander

Namen der Stadt.	I. Markt																	
	I. A.																	
	Weizen						Roggen						Gerste					
	gut		mittel		gering		gut		mittel		gering		gut		mittel		gering	
	Es kosten je 100 Kilogramm																	
	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
*)	18	50	17	50	—	—	16	50	15	50	—	—	19	—	—	—	—	—
Aachen . . .	17	—	16	50	—	—	15	—	14	50	—	—	14	—	—	—	—	—
Düren . . .	16	47	15	97	—	—	14	44	13	44	—	—	15	51	14	51	—	—
Erkelenz . .	16	80	15	80	14	60	14	50	13	20	—	—	—	—	—	—	—	—
Eschweiler. .	16	80	—	—	—	—	14	50	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Eupen . . .	17	50	17	—	16	50	16	50	16	—	15	50	14	25	13	75	13	25
Jülich . . .	17	—	16	50	16	—	14	88	14	38	13	88	—	—	—	—	—	—
Montjoie . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
St. Vith . .	18	50	—	—	—	—	17	—	16	—	—	—	14	—	13	—	—	—
Durchschnittspreis	17	15	—	—	—	—	15	26	—	—	—	—	14	44	—	—	—	—

I. Markt-Preise:

I. B. Übrige Marktwaren.

Stroh				Heu		Fleisch												Speck (geräuchert)		Eßbutter		Eier		Steinkohlen		Brennholz (roh zugerichtet)	
Richt-		Krumm-				Rind-						Schweine-		Kalb-		Hammel-											
						im Großhandel		von der Keule		vom Bauch																	
Es kosten je 100 Kilogr.								Es kostet je ein Kilogramm														Es kosten 60 Stück		Es kosten 100 Kg.		Es kostet je 1 Kbm.	
M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
5	50	—	—	7	—	130	—	1	60	1	10	1	70	1	55	1	50	1	50	2	31	3	90	—	—	—	—
6	30			8	40																						
3	54	2	91	6	10	110	—	1	40	1	20	1	60	1	40	1	40	1	60	2	06	4	27	—	—	—	—
3	78			6	31																						
3	20	—	—	6	30	120	—	1	40	1	30	1	70	1	60	1	40	1	80	2	40	3	60	—	—	—	—
3	57			7	14																						
—	—	—	—	—	—	—	—	1	60	1	40	1	80	1	40	1	40	1	60	2	—	3	60	—	—	—	—
4	50	3	80	8	—	128	—	1	40	1	20	1	60	1	40	1	40	1	80	2	10	4	20	—	—	—	—
4	73			8	40																						
3	20	2	60	5	90	—	—	1	70	1	30	1	70	1	50	1	50	1	60	2	40	4	80	—	—	—	—
3	36			6	20																						
—	—	—	—	—	—	—	—	1	80	1	60	1	80	1	45	1	60	1	70	2	30	4	35	—	—	—	—
6	—	4	—	7	—	—	—	1	40	1	40	1	40	1	30	1	40	1	60	1	80	3	—	—	—	—	—
4	32	3	33	6	72	122	—	1	54	1	31	1	66	1	45	1	45	1	65	2	17	3	97	—	—	—	—

Anmerkung I. Die Marktpreise für Weizen, Roggen, Gerste, Hafer, Heu und Stroh sind bei Erkelenz diejenigen des Marktortes Neuß im Regierungsbezirk Düsseldorf.

Anmerkung II. Die Vergütung für die an Truppen verabreichte Fourage erfolgt gemäß §. 9 Nr. 3 des Gesetzes vom 24. Mai 1898 (R.-G.-Bl. S. 361) mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert nach dem Durchschnitt der höchsten Tagespreise des Kalendermonats, welcher der Lieferung vorausgegangen ist. Bei Feststellung des Durchschnittspreises werden die Preise des Hauptmarktortes desjenigen Lieferungsverbandes zu Grunde gelegt, zu welchem die beteiligte Gemeinde gehört

Lebensbedürfnisse in den Städten des Regierungsbezirks Aachen für den Monat Juni 1903.

Preise:

Getreide												I. B. Übrige Marktwaren.									
Hafer						Überschlag der zu Markt gebrachten Mengen an:						Buchweizen		Hülsenfrüchte						Eß-Kartoffeln	
gut		mittel		gering		Weizen	Roggen	Gerste	Hafer					Erbsen (gelbe) zum Kochen		Bohnen (weiße)		Linsen			
Es kosten je 100 Kilogramm						Nach Gewichtsmengen von 100 Kilogramm						Es kosten je 100 Kilogramm									
M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.							M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
15	50	14	50	—	—	—	—	—	—			—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
13	50	13	—	—	—	—	—	—	—			—	—	27	50	28	—	40	—	10	03
14	18																				
12	90	12	40	—	—	—	—	—	—			—	—	30	—	30	—	40	—	9	46
13	63																				
12	60	—	—	—	—	—	—	—	—			—	—	32	—	34	—	40	—	9	—
13	76																				
13	10	—	—	—	—	—	—	—	—			—	—	30	—	34	—	—	—	11	—
16	50	16	—	15	50	—	—	—	—			—	—	26	—	25	—	27	—	10	—
17	33																				
13	40	12	90	12	40	—	—	—	—			—	—	24	50	27	—	55	—	7	50
14	07																				
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—			—	—	32	—	30	50	—	—	11	20
14	—	13	—	—	—	—	—	—	—			—	—	26	50	—	—	—	—	8	—
13	71	—	—	—	—	—	—	—	—			—	—	28	56	29	79	40	40	9	52

II. Laden-Preise in den letzten Tagen des Monats Juni 1903:

Mehl zur Speisebereitung aus:				Gersten				Buchweizengrütze		Hafer-Grütze		Hirse		Reis (Java) mittlerer		Kaffee				Speisesalz		Schweineschmalz hiesiges		Schwarzbrod	
Weizen		Roggen		Graupen		Grütze										Java (mittel) roh		Java gelb (in gebrannten Bohnen)							
Es kostet je 1 Kilogramm																									
M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
—	29	—	24	—	25	—	42	—	32	—	50	—	45	—	45	2	55	3	20	—	20	1	60	—	—
—	27	—	26	—	30	—	48	—	35	—	60	—	58	—	50	2	35	3	25	—	20	1	80	—	—
—	26	—	26	—	50	—	40	—	36	—	50	—	60	—	40	2	—	2	60	—	20	1	80	—	—
—	28	—	24	—	30	—	50	—	40	—	50	—	50	—	40	2	40	3	—	—	20	1	60	—	—
—	32	—	29	—	38	—	—	—	—	—	60	—	60	—	40	2	—	2	40	—	20	1	60	—	—
—	28	—	28	—	40	—	40	—	30	—	60	—	50	—	40	2	30	2	50	—	20	1	60	—	15
—	35	—	32	—	48	—	56	—	46	—	51	—	—	—	56	2	90	3	50	—	24	1	70	—	—
—	28	—	24	—	30	—	50	—	26	—	50	—	—	—	50	2	40	3	60	—	20	1	60	—	—
—	29	—	27	—	36	—	47	—	35	—	54	—	54	—	45	2	36	3	01	—	21	1	66	—	15

Die als höchste Tagespreise des Monats Juni 1903 für Hafer, Heu und Stroh festgestellten Beträge — einschließlich des Aufschlags von fünf vom Hundert — sind bei den einzelnen Hauptmarktorten an betreffender Stelle in kleinen Zahlen unter der Linie ersichtlich gemacht.

*) Die bei Aachen über der Linie stehenden Zahlen bezeichnen die Preise für das in den Handel gekommene Getreide ausländischen Ursprungs.

Aachen, den 7. Juli 1903.

Der Regierungs-Präsident. Im Auftrage: Friedrich

Nr. 352 Landes-Versicherungsanstalt Rheinprovinz.

Gemäß §. 19 der Satzungen für die Landes-Versicherungsanstalt Rheinprovinz wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß im Rechnungsjahre 1902 betragen hat:

	in bar		in Wertpapieren		in Darlehen		in Grundstücken	
	Mark	Pf.	Mark	Pf.	Mark	Pf.	Mark	Pf.
Der Bestand aus 1901 . . .	1 521 494	53	78 876 045	49	17 274 809	41	656 167	01
Die Einnahme pro 1902 . . .	19 412 640	51	6 002 958	15	4 663 077	17	159 441	73
Die Gesamteinnahme	20 934 135	04	84 879 003	64	21 937 886	58	815 608	74
Die Ausgabe pro 1902 . . .	19 922 708	88	1 000 706	95	407 398	03	—	—
sodaß ein Bestand verblieben ist von	1 011 426	16	83 878 296	69	21 530 488	55	815 608	74

107 235 820,14 M.
Hierzu der Wert des Inventars mit 68 394,06 „
Summe . . . 107 304 214,20 M.

Düsseldorf, den 2. Juli 1903.

Der Vorstand.
Klausener.

Nr. 353 Die Königliche Maschinenbau- und Hüttenschule zu Duisburg

eröffnet am 7. Oktober d. Js. in ihren beiden Abteilungen:

1. Maschinenbauschule für Schlosser, Schmiede, Maschinenbauer, Kesselschmiede und ähnliche Gewerbetreibende;
2. Hüttenschule für Eisen- und Metallhüttenleute und -Gießer, Arbeiter von Kokereien, Glashütten, Cementfabriken und der chemischen Großindustrie

einen neuen Lehrgang.

Das Programm der Anstalt wird auf Verlangen kostenfrei zugesandt.

Die Anstalt gehört nach Ziffer 3 der Ausführungsbestimmungen zur Prüfungsordnung für die mittleren und unteren Staatseisenbahnbeamten zu den „anerkannten Fachschulen", deren Reifezeugnisse für die Annahme zum Werkmeisterdienst folgende Vergünstigungen gewähren: Nur die Reifeprüfungen der von der Staatseisenbahnverwaltung anerkannten Fachschulen gelten als Nachweis der erforderlichen theoretischen Kenntnisse. (§. 37,4 der Prüfungsordnung.) Solange Bewerber mit solchen Zeugnissen vorhanden sind, dürfen andere Bewerber nicht angenommen werden. Die Letzteren haben eintretendenfalls eine besondere Prüfung abzulegen und zwar auch dann, wenn sie das Reifezeugnis einer nicht anerkannten Fachschule besitzen. — Min.-Erl. vom 23. Mai 1900. —

Duisburg, den 1. Juli 1903.

Der Direktor: Barthel.

Nr. 354 Personal-Nachrichten.

Der Geheime Regierungs- und vortragende Rat im Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, Brümmer zu Berlin, ist zum Präsidenten der Generalkommission für die Rheinprovinz und die Hohenzollernschen Lande zu Düsseldorf ernannt worden.

Dem bisherigen Gewerbe-Inspektor in Düren, Gewerberat Laurisch, ist vom 1. Juli d. Js. ab die Verwaltung der Königlichen Gewerbe-Inspektion in Glatz übertragen worden.

Der bisherige Gewerbe-Inspektions-Assistent Dr. Bender ist vom 1. Juli d. Js. ab als kommissarischer Gewerbeinspektor mit der Verwaltung der Königlichen Gewerbe-Inspektion in Düren betraut worden.

Der Amtsrichter Mayer in Aachen ist zum Landrichter daselbst, der Gerichtsassessor Lucas in Gemünd zum Amtsrichter in Daun und der Gerichtsassessor Dr. Ratzenberger in Aldenhoven zum Amtsrichter in St. Vith ernannt worden. Der Amtsgerichtsrat Tücking in Solingen ist an das Amtsgericht in Aachen versetzt worden. Der mit der probeweisen Wahrnehmung einer Gerichtsdienerstelle bei dem hiesigen Landgerichte beauftragte frühere Schutzmann Gottschick ist zum Gerichtsdiener ernannt worden.

Endgültig angestellt sind die seither einstweilig tätigen Lehrerinnen:

1. Paula Heiliger bei der katholischen Volksschule zu Alsdorf, Landkreis Aachen;
2. Johanna Hoffmann bei der katholischen Volksschule zu Weisweiler, Kreis Düren.

Hierzu der Öffentliche Anzeiger Nr. 28.

Druck von J. Sterken in Aachen.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 32. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 16. Juli 1903.

Inhalt: Abänderung des §. 18 des Statuts der Landesbank der Rheinprovinz S. 209. Abänderungen und Ergänzungen der Branntweinsteuer-Ausführungsbestimmungen S. 209. Hauskollekte S. 209—210. Polizeiverordnung, betreffend die Regelung des Verkehrs mit Arzneimitteln außerhalb der Apotheken S. 210. Anweisung für die Ausführung der Aufsicht über die Einrichtung und Betrieb der Drogen-, Material-, Farben- und ähnlichen Handlungen S. 210—214. Konsular-Agenten S. 214. Zwei-Uhr-Ladenschluß im Barbier- und Friseurhandwerk in Düren an Sonn- und Festtagen S. 214. Verteilung der an leistungsschwache Kreise und Gemeinden zu verteilenden Staatsrenten S. 214. Eröffnung des Telegraphenbetriebes in Ternell Forsthaus S. 214.

Allerhöchste Erlasse und die durch dieselben bestätigten und genehmigten Urkunden.

Nr. 355 Auf den Bericht vom 29. April d. Js., dessen Anlagen zurückfolgen, will ich zu den von dem 43. Rheinischen Provinziallandtage am 12. Februar d. Js. beschlossenen Abänderungen des §. 18 des Statuts der Landesbank der Rheinprovinz hierdurch Meine Genehmigung erteilen.

Donaueschingen, den 10. Mai 1903.

Wilhelm R.

Schönstedt. von Podbielski.
Freiherr von Rheinbaben.
Freiherr von Hammerstein.

An die Minister der Justiz, für Landwirtschaft pp., der Finanzen und des Innern.

Der 43. Rheinische Provinzial-Landtag hat in der Sitzung vom 12. Februar d. Js. beschlossen, daß an Stelle des §. 18 Absatz 3 des Statuts der Landesbank der Rheinprovinz folgende Bestimmungen treten:

„Zur Empfangnahme von Geldern oder Wertpapieren, falls dieselbe nicht seitens der Rendantur der Landesbank erfolgt, ferner zur Verfügung über Guthaben der Landesbank bei anderen Banken oder über Wertpapiere sowie zur Übernahme einer rechtlichen Verpflichtung für die Landesbank — insbesondere auch im Wege des Wechselverkehrs — bedarf es jedoch in allen Fällen zweier Unterschriften und zwar der Unterschriften des Direktors und eines Landesbankrats oder der Unterschrift zweier Landesbankräte. Die Zeichnung geschieht wie folgt:

Landesbank der Rheinprovinz.
N. N. Direktor. *N. N.* Landesbankrat.

oder

Landesbank der Rheinprovinz.
N. N. Landesbankrat. *N. N.* Landesbankrat."

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

Nr. 356 Bekanntmachung.

Es wird zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß der Bundesrat in der Sitzung vom 25. Juni d. Js. Änderungen und Ergänzungen der Branntweinsteuer-Ausführungsbestimmungen beschlossen hat. Die neuen Vorschriften sind in der unterm 27. Juni d. Js. erschienenen Nummer 28 des Zentralblattes für das Deutsche Reich abgedruckt.

Berlin, den 1. Juli 1903.

Der Finanz-Minister.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nr. 357 Der Herr Minister des Innern hat den „Kropper Heil- und Wohltätigkeits-Anstalten, G. m. b. H." in Kropp, Kreis Schleswig, die Genehmigung erteilt, innerhalb des Jahres vom 1. April 1903 bis 31. März 1904 eine Hauskollekte in den evangelischen Haushaltungen der Monarchie zu veranstalten.

Die Kollekte wird in der Rheinprovinz in den Monaten August, September und Oktober d. Js. von nachbenannten Personen abgehalten werden:

R. Boldnan aus Worms; C. Budde aus Eichen;

C. Christ aus Braunschweig; Aug. Freiberger aus Barmen-Rittershausen; G. Friedrich aus Breitenbach; Gg. Grieb aus Holzheim; W. Kleineberg aus Babenhausen; H. Kampmann, D. Kralemann und Gust. Krüger aus Bielefeld; Karl Kübler aus Michelstadt; E. Müller aus Osnabrück; Karl Müller aus Elberfeld; Wilh. Nagel aus Gerresheim; G. Pahmeyer aus Niederbexen; D. Quakernack aus Bielefeld; D. Schaake aus Breitenbach; Fr. Schmier aus Barmen-Rittershausen; Chr. Sippel aus Dudenrode; H. Vollmer aus Godesberg; Wilh. Wächter aus Enger; Wilh. Weis aus Donsbach; R. Witte aus Soest i./Westfalen.

Aachen, den 13. Juli 1903.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: Boehm.

Nr. 358 Polizeiverordnung,
betreffend die Regelung des Verkehrs mit Arzneimitteln außerhalb der Apotheken.

Auf Grund der §§. 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 und des §. 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird mit Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Aachen verordnet, was folgt:

§. 1. Wer den Ankauf von Arzneimitteln außerhalb der Apotheken betreiben will, hat in Zukunft zugleich mit der durch §. 35 Abs. 6 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich (in der Fassung der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 26. Juli 1900 — R.-G.-Bl. S. 871 —) vorgeschriebenen Anzeige einen Lageplan und eine genaue Angabe der Betriebsräume einschließlich des Geschäftszimmers (Bureau, Kontor) zu den Akten der Ortspolizeibehörde einzureichen.

Andere als die bezeichneten Räume dürfen weder als Betriebs- noch als Vorrats- oder Arbeitsräume benutzt werden.

Auch die Aufstellung von sogenannten Drogenschränken ist genau anzugeben

§. 2. Sämtliche Räume, sowie die Behältnisse für Arzneimittel und Arzneistoffe sind stets ordentlich und sauber zu halten.

§. 3. Die Behältnisse für die nicht zu den Giften zählenden Arzneimittel müssen mit lateinischer und in gleicher Schriftgröße ausgeführten deutschen Bezeichnungen, welche dem Inhalt entsprechen, in haltbarer Schrift auf weißem Grunde versehen sein. Bezeichnungen in anderen Sprachen sind unzulässig.

Lediglich für den Gebrauch in der Tierbehandlung dem freien Verkehr überlassene Arzneimittel sind durch die Bezeichnung

„Tierheilmittel“

auf dem Behältnis kenntlich zu machen.

Zur Herstellung der in Absatz 1 verlangten Bezeichnungen wird für bestehende Handlungen eine Übergangszeit und zwar sofern die derzeitigen Bezeichnungen den Vorschriften der Polizeiverordnung vom 17. April 1899 entsprechen, bis zum 31. Dezember 1912, sonst bis dahin 1906 gewährt.

§. 4. Die Behältnisse sind im Verkaufsraume wie in den Vorratsräumen nach dem Alphabete — insoweit lateinische Bezeichnungen vorgeschrieben sind, nach dem Alphabet dieser Bezeichnungen — in Gruppen geordnet in einfachen Reihen aufzustellen.

§. 5. Arzneimittel, welche gleichzeitig als Nahrungs- oder Genußmittel dienen, oder technische Verwendung finden, sind an der dem überwiegenden Gebrauch entsprechenden Stelle einzureihen.

§. 6. Dasselbe Arzneimittel in ganzer, zerkleinerter oder pulverisierter Ware darf in gesonderten Fächern desselben Kastens auch in bezeichneten Papierbeuteln aufbewahrt werden.

§. 7. Abgefaßte Arzneimittel können in verschlossenen Behältnissen vorrätig gehalten werden. Den Besichtigungsbevollmächtigten steht das Recht der Probeentnahme ohne Entschädigung zu.

§. 8. Die vorhandenen Arzneimittel müssen echt und zum Gebrauche für Menschen und Tiere geeignet, dürfen weder verdorben noch verunreinigt sein.

§. 9. Auf Geschäfte, welche ausschließlich Großhandel betreiben, finden die vorstehenden Vorschriften keine Anwendung.

§. 10. Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften werden, soweit nicht nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 60 Mark bestraft, an deren Stelle im Unvermögensfalle entsprechende Haftstrafe tritt.

§. 11. Die Polizeiverordnung vom 17. April 1899, Amtsblatt S. 111, wird aufgehoben.

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1903 in Kraft.

Aachen, den 9. Juli 1903.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: Boehm.

Nr. 359 Anweisung
für die
Ausführung der Aufsicht über die Einrichtung und den Betrieb der Drogen-, Material-, Farben- und ähnlichen Handlungen.

1. Verkaufsstellen, an welchen Arzneimittel, Gifte oder giftige Farben feilgehalten werden, sind nebst den zugehörigen Vorrats- und Arbeitsräumen sowie dem Geschäftszimmer des Inhabers der Handlungen in der Regel alljährlich einmal unvermutet zu besichtigen.

2. Die Besichtigung erfolgt durch die Ortspolizeibehörde unter Mitwirkung des zuständigen

Kreisarztes und erforderlichenfalls unter Zuziehung eines approbierten Apothekers. Der letzteren bedarf es nicht bei der Besichtigung von Geschäften, in denen nur eine beschränktere Anzahl von Arzneimitteln oder nur Gifte vorrätig gehalten werden, oder wenn durch die Zuziehung von entfernter wohnenden Apothekern große Kosten entstehen würden.

Ein Apotheker darf an dem Orte, in welchem er eine Apotheke besitzt, an der Besichtigung nur teilnehmen, wenn der Ort über 20000 Seelen zählt; auch in solchen Orten ist von der Mitwirkung eines dort geschäftlich angesessenen Apothekers in den Fällen abzusehen, in denen die zu besichtigende Handlung als Konkurrenzgeschäft für dessen Apotheke zu betrachten ist.

3. Bevollmächtigten der höheren Medizinalbehörden steht außerdem die Besichtigung der Verkaufsstellen jeder Zeit frei.

4. Über die Besichtigung ist unter Zuziehung des Geschäftsinhabers oder seines Beauftragten an Ort und Stelle eine Niederschrift nach dem anliegenden Formulare aufzunehmen, von welcher dem Geschäftsinhaber auf Antrag kostenpflichtig Abschrift zu erteilen ist.

Die Kreisärzte sind gehalten, die Besichtigungen so weit als angängig in Form von Rundreisen zu erledigen.

5. Über den Besichtigungsplan hat sich der Kreisarzt rechtzeitig vertraulich mit den Polizeibehörden zu verständigen.

6. Bei der Besichtigung ist festzustellen:

a) Ob der Betrieb nur in den der Polizeibehörde angezeigten Räumen stattfindet. Die Durchsuchung anderer Räume darf nur unter Beobachtung der Vorschriften der §§. 102 u. flg. der Reichs-Strafprozeß-Ordnung erfolgen.

b) Ob die Bestimmungen der Kaiserlichen Verordnung, betreffend den Verkehr mit Arzneimitteln. vom 22. Oktober 1901 — R.-G.-Bl. S. 380 — innegehalten sind, insbesondere, ob etwa in den Nebenräumen, namentlich der Drogenhandlungen, Arzneien auf ärztliche Verordnungen angefertigt werden.

c) Ob die Aufbewahrung der Gifte und der Verkehr mit denselben den Vorschriften der Polizeiverordnungen über den Handel mit Giften vom 24. August 1895 — Min.-Bl. f. d. inn. V. S. 265 — und vom 16. Oktober 1901 — Min.-Bl. f. d. inn. V. S. 245 — entsprechen.

Auch die Konzession zum Gifthandel ist einzusehen und das Giftbuch nebst Giftscheinen auf ordnungsmäßige Führung zu prüfen.

d) Die Besichtigung hat sich ferner auf die Aufstellung und Aufbewahrung sämtlicher Arzneimittel, der indirekten Gifte und der giftigen Farben und Trennung der arzneilichen Stoffe von den Nahrungs- und Genußmitteln zu erstrecken.

e) Auch ist festzustellen, ob die vorgeschriebenen Sondergeräte für die Gifte und differenten Mittel (Wagen, Löffel, Mörser) vorrätig, gehörig bezeichnet und sauber gehalten sind.

Präzisierte Wagen und Gewichte, sowie besondere Wagen für unschädliche Arzneimittel sind nicht erforderlich.

Die Vorschriften der Polizeiverordnungen über den Handel mit Giften vom 24. August 1895 und 16. Oktober 1901 bleiben für die Bezeichnung der Gefäße sowie auch im übrigen unberührt.

7. Bei der Beurteilung der Güte der Waren in denjenigen Handlungen, in welchen Arzneistoffe feilgehalten werden, sind nicht so strenge Anforderungen zu stellen, wie an die Beschaffenheit der Arzneistoffe in Apotheken.

8. Vorschriftswidrige Waren sind mit zu Protokoll gegebener Zustimmung des Geschäftsinhabers oder seines Vertreters zu vernichten; falls die Zustimmung versagt wird, sind sie in geeigneter Weise, z. B. durch amtliche Versiegelung bis zur richterlichen Entscheidung aus dem Verkehre zu ziehen.

In dem Strafverfahren ist für den Fall der Verurteilung die Einziehung der vorschriftswidrigen Ware nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beantragen.

Für die Beseitigung kleiner, offenbar auf Unwissenheit oder Irrtum beruhender Mängel, geringer Unordnung und Unsauberkeit in den Verkaufs- und Nebenräumen hat die Polizeibehörde unter Hinweis auf den Befund der Besichtigung Sorge zu tragen. Gröbere Verstöße, erhebliche Unordnung und Unsauberkeit sind ernstlich zu rügen und im Wiederholungsfalle zur Bestrafung zu bringen.

Wegen der Übertretung der Vorschriften der Kaiserlichen Verordnung vom 22. Oktober 1901 und der Polizei-Verordnungen über den Verkehr mit Giften vom 24. August 1895 und 16. Oktober 1901 hat die Polizei-Verwaltung auf Grund des Gesetzes vom 23. April 1883 — G.-S. S. 65 — in Verbindung mit der Ausführungsanweisung vom 8. Juni dess. J. — Min.-Bl. f. d. inn. Verw. S. 152 — die Strafe festzusetzen, wenn nicht nach Beschaffenheit der Umstände eine die Zuständigkeit der Ortspolizei überschreitende Strafe angemessen erscheint, in welchem Falle die gerichtliche Verfolgung durch den Amtsanwalt zu veranlassen ist. Mit besonderer Strenge sind Fälle der Anfertigung von Arzneien zu verfolgen; auch

ist gegebenenfalls auf Grund des §. 35 Abs. 4 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich (in der Fassung der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 26. Juli 1900 — R.-G.-Bl. S. 871 —) zu verfahren.

9. Der Kreisarzt hat eine Zusammenstellung der unter seiner Leitung stattgehabten Besichtigungen in Gemäßheit der Vorschrift des §. 55 der Dienstanweisung für die Kreisärzte vom 23. März 1901 — Min.-Bl. f. Mediz. pp. Angel. S. 16 — mit dem Jahresberichte einzureichen.

Gelegentlich der Apothekenbesichtigungen haben die Bevollmächtigten auch die hier gedachten Verkaufsstellen einer Besichtigung nach vorstehenden Grundsätzen zu unterwerfen und die darüber aufgenommenen Verhandlungen einzureichen.

10. Die durch die Besichtigung der Verkaufsstellen u. s. w. entstehenden Ausgaben sind al[s] Kosten der örtlichen Polizei-Verwaltung zu be[trachten] und fallen denjenigen zur Last, welch[e] diese Kosten nach dem bestehenden Rechte zu trage[n] haben.

11. Auf Geschäfte, welche ausschließlich Groß[handel] betreiben, finden die vorstehenden Vorschrifte[n] keine Anwendung.

Die Vorschriften über die Überwachung de[s] Verkehrs mit Arzneimitteln und Giften außerhal[b] der Apotheken und die Geschäftsanweisung fü[r] die Besichtigung der Drogen- und Gifthandlunge[n] vom 20. Juni 1899 werden hierdurch aufgehoben.

Aachen, den 9. Juli 1903.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: Boehm.

Kreis..

Geschehen, ... den .... 190 .

Verhandlung
über die
Besichtigung der Drogen-, Farb-, Material- und ähnlicher Handlung
von

....

Straße..

---

1. Name des Geschäftsinhabers:

2. Firmenschild:

3. Findet der Betrieb nur in den der Polizeibehörde angezeigten Räumen statt?

4. Ist Konzession zum Gifthandel vorhanden?

5. Beschaffenheit: { a) der Giftkammer:
   b) des Giftschrankes:

6. a) Werden sämtliche Gifte der Abteilung I der Anlage I der Polizei-Verordnung über den Handel mit Giften vom 24. August 1895 vorschriftsmäßig in der Giftkammer aufbewahrt?

   b) Sind die Bezeichnungen vorschriftsmäßig?

   c) Sind besonders bezeichnete Geräte vorhanden?

7. a) Giftbuch:

   b) Giftscheine:

8. Ist der Phosphor vorschriftsmäßig aufbewahrt?

9. a) Entspricht die Aufstellung und Aufbewahrung der Gifte der Abteilung II und III der Anlage I (vergl. 5 a), insbesondere auch der giftigen Farben den gesetzlichen Vorschriften?

b) Sind die Behältnisse für diese Gifte ordnungsmäßig bezeichnet?

c) Enthalten dieselben die der Bezeichnung entsprechenden Waren?

d) Sind besondere Geräte, (Wage, Löffel, Mörser und dergl.) vorhanden, vorschriftsmäßig bezeichnet und rein gehalten?

e) Ist in den zur Aufbewahrung von giftigen Farben dienenden Behältern je ein besonderer Löffel vorhanden?

f) Sind Umhüllungen vorhanden, die durch die §§. 14 und 15 der Polizei-Verordnung über den Handel mit Giften vom 24. August 1895 und der hierzu erlassenen Bekanntmachung vom 16. Oktober 1901 für die Abgabe von Giften vorgeschrieben worden sind?

10. Entsprechen die vorgefundenen Gifte den Angaben der Konzession?

11. a) Werden die Drogen und Arzneimittel nur in brauchbarem, unverdorbenem, unverfälschtem und nicht verunreinigtem Zustande feilgehalten?

b) Entspricht die Aufstellung und Aufbewahrung der Drogen und Arzneimittel den bestehenden Vorschriften?

c) Sind die Behältnisse für Drogen und Arzneimittel vorschriftsmäßig bezeichnet?

d) Enthalten dieselben die der Bezeichnung entsprechenden Waren?

12. Werden Geheimmittel und Arzneispezialitäten geführt?

13. Von den Zubereitungen, Stoffen und Gegenständen, die nach der Kaiserlichen Verordnung vom 22. Oktober 1901 und nach den gemäß §. 4 derselben nachträglich ergangenen Erlassen des Herrn Reichskanzlers von dem Feilhalten und Verkaufen außerhalb der Apotheken ausgeschlossen sind, fanden sich:

14. Wurden fertige Arzneien oder Rezepte vorgefunden?

15. Ordnung und Sauberkeit:

16. Hat der Geschäftsinhaber (Verwalter) die nach §. 56 der Dienstanweisung für die Kreisärzte vom 23. März 1901 vorgesehene Prüfung abgelegt?

17. Sonstige Wahrnehmungen:

18. Gegen die gesetzlichen Bestimmungen ist mithin verstoßen unter:

19. Es wurde { a) vernichtet:
b) beschlagnahmt:

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben

....

Geschäftsinhaber.

Geschlossen

Die Revisionskommission.

....

Königl. Kreis-Arzt. Apotheker.

....

Vertreter der Ortspolizeibehörde.

Nr. 360 Der zum Königlich italienischen Konsularagenten für den Regierungsbezirk Aachen ernannte Kaufmann Konradin Startz zu Schloß Rahe, Landkreis Aachen, ist nach einem Erlasse des Herrn Ministers der auswärtigen Angelegenheiten in dieser Amtseigenschaft anerkannt und zugelassen worden.

Aachen, den 11. Juli 1903.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: Boehm.

Nr. 361 Der zum französischen Konsularagenten in Aachen ernannte Fabrikant Maximilian Erckens in Aachen ist nach einem Erlasse des Herrn Ministers der auswärtigen Angelegenheiten in dieser Amtseigenschaft anerkannt und zugelassen worden.

Aachen, den 14. Juli 1903.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: Boehm.

Nr. 362 Unter Abänderung meiner Verfügung vom 25. Februar 1902 (Amtsblatt Seite 86) wird auf Antrag der vereinigten Friseure zu Düren auf Grund des §. 41b der Reichsgewerbeordnung hierdurch angeordnet, daß das Barbier- und Friseurhandwerk in der Stadt Düren an Sonn- und Festtagen — mit Ausschluß der beiden letzten Sonntage vor Fastnacht, des Fastnachtsonntages, des letzten Sonntages vor Ostern, der beiden Sonntage der Annakirmes, des Schützenfestsonntages, des Sonntags vor Nikolaus und der beiden letzten Sonntage vor Weihnachten — nur bis zwei Uhr nachmittags ausgeübt werden darf.

Darüber hinaus wird die Ausübung des Gewerbes nur insoweit gestattet, als sie bei der Vorbereitung von öffentlichen Theatervorstellungen und Schaustellungen erforderlich ist.

Aachen, den 8. Juli 1903.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: Boehm.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 363 Bekanntmachung.

In der Beilage zu diesem Amtsblatt bringe ich das Reglement für die Verteilung der gemäß §. 5 Abs. 3 des Gesetzes vom 2. Juni 1902 an leistungsschwache Kreise und Gemeinden zu verteilenden Staatsrenten zur öffentlichen Kenntnis. Beil.

Düsseldorf, den 3. Juli 1903.

Der Landeshauptmann der Rheinprovinz.

Nr. 364 Bekanntmachung.

In Ternell Forsthaus ist am 9. Juli der Telegraphenbetrieb eröffnet worden.

Aachen, den 11. Juli 1903.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.
Pfachler.

Hierzu der Öffentliche Anzeiger Nr. 29.

Druck von J. Stercken in Aachen.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 33. Ausgegeben zu Aachen, Montag den 20. Juli 1903.

Inhalt: Reglement über die Ausführung der Wahlen zum Hause der Abgeordneten.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

Nr. 365 Reglement über die Ausführung der Wahlen zum Hause der Abgeordneten.

Unter Aufhebung der Reglements vom 18. September 1893 werden zur Ausführung der Verordnung vom 30. Mai 1849 (Gesetz-Samml. S. 205), des Gesetzes vom 30. April 1851 (Gesetz-Samml. S. 216), des Gesetzes vom 11. März 1869 (Gesetz-Samml. S. 481), des §. 2 des Gesetzes vom 23. Juni 1876 (Gesetz-Samml. S. 169), des §. 10 des Gesetzes vom 18. Februar 1891 (Gesetz-Samml. S. 11), des Gesetzes vom 29. Juni 1893 (Gesetz-Samml. S. 103) und des Gesetzes vom 2. Juli 1900 (Gesetz-Samml. S. 245) für den Umfang der Monarchie die folgenden näheren Bestimmungen getroffen.

I. Wahl der Wahlmänner.

§. 1. Die Landräte — in den Hohenzollernschen Landen: die Oberamtmänner — oder, im Falle des §. 6 der Verordnung vom 30. Mai 1849, die Gemeinde-Verwaltungsbehörden, haben die Aufstellung der Urwählerlisten zu veranlassen (§ 15 der Verordnung vom 30. Mai 1849).

Dieselben Behörden haben die Urwahlbezirke (§§. 5, 6, 7 der Verordnung) abzugrenzen und die Zahl der auf jeden Urwahlbezirk entfallenden Wahlmänner (§§. 4, 6, 7 der Verordnung) festzusetzen.

Die Zahl der Wahlmänner des Urwahlbezirks und dessen allgemeine Abgrenzung ist auf der Urwählerliste (§. 3 dieses Reglements) anzugeben.

§. 2. Kein Urwahlbezirk darf weniger als 750 und mehr als 1749 Seelen umfassen.

Bei Berechnung der Seelenzahl sind die zum aktiven Heere gehörigen Militärpersonen der Zivilbevölkerung hinzuzuzählen.

Maßgebend ist die bei der letzten allgemeinen Volkszählung ermittelte ortsanwesende Bevölkerung.

Wird danach bei der Bildung der Urwahlbezirke die Zusammenlegung von Gemeinden, (Ortskommunen, selbständigen Gutsbezirken usw.) aus verschiedenen Amtsbezirken der im §. 1 dieses Reglements bezeichneten Behörden erforderlich, so sind hierüber die näheren Anordnungen durch die nächsthöhere Verwaltungsbehörde zu treffen.

Die Bewohner der von ihrem Hauptlande getrennt liegenden Gebietsteile müssen, soweit diese in sich keinen Urwahlbezirk bilden können, mit nächstgelegenen Gemeinden ihres Hauptlandes zusammengelegt werden.

Sonst muß jeder Urwahlbezirk ein möglichst zusammenhängendes und abgerundetes Ganzes bilden.

§. 3. Die Aufstellung der Urwählerliste liegt der Gemeinde-Verwaltungsbehörde (in selbständigen Gutsbezirken dem Gutsvorsteher) ob. In Gemeinden, die in mehrere Urwahlbezirke geteilt sind, erfolgt die Aufstellung der Urwählerlisten nach den einzelnen Bezirken.

Bei jedem einzelnen Namen ist der Betrag der direkten Staatssteuern (Einkommen-, Ergänzungssteuer und Gewerbesteuer für den Gewerbebetrieb im Umherziehen), sowie der direkten Gemeinde-, Kreis- und Provinzialsteuern — in der Provinz Hessen-Nassau auch der Bezirkssteuern —, welchen der Urwähler in der Gemeinde oder in dem aus mehreren Gemeinden zusammengesetzten Urwahlbezirk zu entrichten hat, in Einer Summe anzugeben.

Dabei treten an Orten, wo direkte Gemeindesteuern nicht erhoben werden, an deren Stelle die vom Staate veranlagte Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer.

Direkte Steuern, welche außerhalb der Gemeinde oder des aus mehreren Gemeinden zusammengesetzten Urwahlbezirks in Preußen zu entrichten sind, kommen auf Antrag des betreffenden Urwählers mit zur Anrechnung, wenn ihr Betrag der mit Aufstellung der Urwählerliste betrauten Behörde spätestens innerhalb der in §. 4 dieses Reglements vorgeschriebenen Einspruchsfrist glaubwürdig nachgewiesen wird.

Für jede nicht zur Staatseinkommensteuer veranlagte Person ist an Stelle dieser Steuer ein

Betrag von drei Mark zum Ansatz zu bringen und zwar auch in dem Falle, daß für einen solchen Urwähler eine andere, von ihm zu entrichtende direkte Staats-, Gemeinde- usw. Steuer anzurechnen ist.

In den Hohenzollernschen Landen sind an Stelle der direkten Kreis- und Provinzialsteuern die direkten Amts- und Landeskommunalabgaben und, im Falle des Absatzes 3, die vom Staate veranlagte Grund-, Gefälle-, Gebäude- und Gewerbesteuer anzusetzen (Gesetz vom 2. Juli 1900).

In Helgoland ist nur die dort zur Hebung kommende Einkommensteuer in Anrechnung zu bringen. (§. 10 des Gesetzes vom 18. Februar 1891).

§. 4. Die Urwählerliste ist von der Gemeinde-Verwaltungsbehörde in jeder Gemeinde (Ortskommune, selbständigem Gutsbezirke usw.) drei Tage lang öffentlich auszulegen. Daß, und in welchem Lokale dies geschieht, ist beim Beginne der Auslegung in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Innerhalb drei Tagen nach dieser Bekanntmachung steht es jedem frei, gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Liste bei der Behörde, welche die Auslegung bewirkt hat, oder dem von dieser zu bezeichnenden Kommissar oder der dazu niedergesetzten Kommission seine Einsprüche schriftlich anzubringen oder zu Protokoll zu geben.

Die Entscheidung darüber erfolgt in den Städten — in der Provinz Hannover in den Städten, auf welche die revidierte Städteordnung vom 24. Juni 1858 (Hannoversche Gesetz-Samml. S. 141) Anwendung findet — durch die Gemeinde-Verwaltungsbehörde, im übrigen durch den Landrat (Oberamtmann).

Die Urwählerlisten sind von der Gemeinde-Verwaltungsbehörde mit einer Bescheinigung über die nach ortsüblicher Bekanntmachung während drei Tagen erfolgte öffentliche Auslegung, sowie mit einer Bescheinigung darüber zu versehen, daß innerhalb der Einspruchsfrist keine Einsprüche erhoben oder die erhobenen erledigt sind.

Steht die Entscheidung über die Einsprüche dem Landrat (Oberamtmann) zu, und sind solche erhoben, so hat die Gemeinde-Verwaltungsbehörde nur die vorschriftsmäßige Auslegung der Liste zu bescheinigen und die Liste sofort nach Ablauf der Einspruchsfrist mit den eingegangenen Einsprüchen und dem Zeugnis, daß keine weiteren als die beigefügten Einsprüche angebracht sind, zur Entscheidung an den Landrat (Oberamtmann) einzureichen, welcher nach Erledigung der Einsprüche die Bescheinigung hierüber auszustellen hat.

§. 5. Nach Auslegung der Urwählerlisten wird die Aufstellung der Abteilungslisten in folgendem Verfahren bewirkt:

Nach Anleitung des anliegenden Formulars werden die Urwähler in der Ordnung verzeichnet, daß mit dem Namen des Höchstbesteuerten angefangen wird, dann derjenige folgt, welcher nächst jenem die höchsten Steuern entrichtet, und so fort bis zu denjenigen, welche die geringste Steuer zu zahlen haben. Zuletzt sind diejenigen Urwähler einzutragen, für welche nur der Betrag von drei Mark an Stelle der Staatseinkommensteuer gemäß §. 3 Abs. 5 dieses Reglements in Ansatz zu bringen ist.

Alsdann wird die Gesamtsumme aller Steuern berechnet, und endlich die Grenze der Abteilungen dadurch gefunden, daß man die Steuersumme der einzelnen Urwähler solange zusammenrechnet, bis das erste und dann das zweite Drittel der Gesamtsumme aller Steuern erreicht ist.

Die Urwähler, auf welche das erste Drittel fällt, bilden die erste, diejenigen, auf welche das zweite Drittel fällt, die zweite, die übrigen die dritte Abteilung. In die höhere Abteilung gehört auch derjenige, dessen Steuerbetrag nur teilweise in das höhere Drittel fällt. Wird bei Bildung der ersten Abteilung das erste Drittel hierdurch überschritten, so wird bei Bildung der beiden folgenden Abteilungen nur derjenige Teil der Gesamtsteuer zugrunde gelegt, welcher nicht von den Urwählern der ersten Abteilung getragen wird, dergestalt, daß diejenigen, welche die Hälfte dieses Restes der Gesamtsteuer tragen, die zweite und die übrigen die dritte Abteilung bilden.

Ergibt sich nach vorstehendem, daß Urwähler, welche zu einer Staatssteuer nicht veranlagt sind, in die zweite oder erste Abteilung gelangen würden, so sind diese Urwähler gleichwohl der dritten Abteilung zuzuteilen und die für sie in Ansatz gebrachten Steuerbeträge von der für die erste und zweite Abteilung berechneten Steuersumme abzuziehen. Diejenigen Urwähler, auf welche die erste Hälfte der übrig bleibenden Summe ganz oder teilweise entfällt, bilden dann die erste, die übrigen nicht zur dritten Abteilung gehörigen Urwähler die zweite Abteilung.

Kein Urwähler kann zwei Abteilungen zugleich angehören. Läßt sich bei gleichen Steuerbeträgen nicht entscheiden, welcher unter mehreren Urwählern zu einer bestimmten Abteilung zu rechnen ist, so gibt die alphabetische Ordnung der Familiennamen, bei gleichen Namen das Los den Ausschlag.

§. 6. In Gemeinden, welche für sich einen Urwahlbezirk bilden, und in Urwahlbezirken, welche aus mehreren Gemeinden bestehen, wird nur eine Abteilungsliste angefertigt. Im ersten Fall stellt sie die Gemeinde-Verwaltungsbehörde, im anderen der Landrat (Oberamtmann) auf. In Gemeinden, welche in mehrere Urwahlbezirke geteilt sind, wird

für jeden Urwahlbezirk eine besondere Abteilungsliste von der Gemeinde-Verwaltungsbehörde angefertigt.

§. 7. Die Feststellung der Abteilungslisten erfolgt durch die im §. 1 dieses Reglements bezeichneten Behörden.

Dieselben Behörden haben auch die im §. 16 Abs. 2 der Verordnung gedachten Anordnungen zu treffen.

§. 8. Nach Feststellung der Abteilungsgrenzen bleibt für die Reihenfolge der Urwähler innerhalb der Abteilungen dieselbe Ordnung nach den Steuersätzen maßgebend, in welcher die Urwähler bei Aufstellung der Abteilungsliste verzeichnet worden sind (§. 5 dieses Reglements). Die gleichbesteuerten Urwähler derselben Abteilungen und die steuerfreien Urwähler werden alphabetisch nach Familiennamen und bei gleichen Namen durch das Los geordnet.

§. 9. In betreff des Einspruchsverfahrens gegen die Abteilungsliste, insbesondere auch in betreff ihrer Auslegung und Bescheinigung, kommen die Vorschriften des §. 4 dieses Reglements mit der Maßgabe zur Anwendung, daß die öffentliche Auslegung der Abteilungsliste in dem betreffenden Urwahlbezirke, oder doch in dem Gemeindebezirke, wenn dieser aus mehreren Urwahlbezirken besteht, zu erfolgen hat, und daß die vorgeschriebenen Bescheinigungen der Abteilungsliste durch diejenige Behörde zu bewirken sind, welche über die Einsprüche gegen diese Liste zu entscheiden hat.

Nachdem die Abteilungsliste durch die Bescheinigung, daß keine Einsprüche in der dreitägigen Frist erhoben oder die erhobenen erledigt sind, abgeschlossen worden, ist jede spätere Aufnahme von Urwählern in die Liste untersagt.

Diese ist demnächst dem Wahlvorsteher zur Benutzung bei der Wahl zuzustellen.

§. 10. Die sämtlichen Urwähler des Urwahlbezirks werden zu einer, für die Wahlbeteiligung möglichst günstigen, von den im §. 1 dieses Reglements bezeichneten Behörden zu bestimmenden Stunde des Tages der Wahl in ortsüblicher Weise zusammenberufen, wobei zugleich das Wahllokal und der Name des Wahlvorstehers, sowie seines Stellvertreters bekannt zu machen ist.

Darüber, daß dieses geschehen ist, haben die Behörden, welche die Auslegung der Urwählerlisten bewirkt haben (§. 4 dieses Reglements), spätestens im Wahltermine dem Wahlvorsteher eine Bescheinigung einzureichen, welche dem Protokoll (§. 22 dieses Reglements) beizufügen ist.

§. 11. In den Provinzen Schleswig-Holstein und Hannover kann für Urwahlbezirke, welche ganz oder teilweise aus Inseln bestehen, je nach der Örtlichkeit und dem Bedürfnis, von einer Wahlversammlung für den ganzen Bezirk abgesehen und von dem Regierungspräsidenten die Abhaltung von Wahlversammlungen für einen Teil des Bezirks oder für jede einzelne Insel angeordnet werden (§. 2 Nr. 1 des Gesetzes vom 11. März 1869).

In den Hohenzollernschen Landen kann für Urwahlbezirke, welche aus mehreren weit von einander entfernten Gemeinden bestehen, durch den Regierungspräsidenten je nach der Örtlichkeit und dem Bedürfnis die Abhaltung von Wahlversammlungen an verschiedenen Stellen des Urwahlbezirks angeordnet werden. (§. 2 Nr. 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 30. April 1851).

Der Wahlvorsteher ist dann verpflichtet, die Wahlen an den verschiedenen Orten in einem Zeitraume von höchstens drei Tagen, mit Einschluß des von dem Minister des Innern bestimmten Tages der Wahl, in Ausführung zu bringen. In einer gleich langen Frist ist die etwa erforderliche engere Wahl zu bewirken.

Der Wahlvorsteher ernennt an jedem Orte, wo er eine Wahlversammlung abhält, neue Beisitzer, erforderlichenfalls auch einen neuen Protokollführer.

Von dem Wahlvorstande desjenigen Ortes, wo die letzte Wahlversammlung stattfindet, wird die Wahlverhandlung abgeschlossen und das Ergebnis verkündet.

Wird eine engere Wahl nötig, so stellt der Wahlvorsteher die Kandidatenliste für diese Wahl nach § 17 dieses Reglements fest. Er läßt alsdann sogleich die Versammlung, in welcher die erste Wahlhandlung geschlossen wurde, durch weitere Abstimmung den neuen Wahlakt beginnen, und führt ihn demnächst in den anderen Orten, nach den oben gegebenen Bestimmungen, zum Schluß.

§. 12. Der Wahlvorsteher ernennt aus der Zahl der Urwähler des Wahlbezirks den Protokollführer und 3 bis 6 Beisitzer, welche mit ihm den Wahlvorstand bilden (§. 20 der Verordnung).

Für eine von einer einzelnen Abteilung vorzunehmende Nachwahl können, soweit erforderlich, zu Beisitzern oder zum Protokollführer Urwähler einer anderen Abteilung des Urwahlbezirks ernannt werden.

§. 13. Die Wahlverhandlung wird damit eröffnet, daß der Wahlvorsteher den Potokollführer und die Beisitzer mittels Handschlags an Eides Statt verpflichtet. Er weist auf die für die Wahl maßgebenden gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen hin, von denen ein Abdruck im Wahllokal auszulegen ist.

Jeder nicht stimmberechtigte Anwesende wird zum Abtreten veranlaßt und so die Wahlversammlung gebildet. Die vorübergehende Anwesenheit

solcher nicht stimmberechtigter Personen, ohne deren Tätigkeit der zweckentsprechende und ordnungsmäßige Verlauf der Wahlverhandlung nach dem Ermessen des Wahlvorstehers nicht möglich ist, ist zulässig.

Nach Bildung der Wahlversammlung erscheinende Urwähler melden sich bei dem Wahlvorsteher und können an den noch nicht geschlossenen Abstimmungen teilnehmen.

Abwesende können in keiner Weise durch Stellvertreter oder sonst an der Wahl teilnehmen.

§. 14. Die dritte Abteilung wählt zuerst; die erste zuletzt. Sobald die Wahlverhandlung einer Abteilung geschlossen ist, werden ihre Mitglieder, soweit sie nicht im Wahlvorstande sitzen, zum Abtreten veranlaßt.

§. 15. Der Protokollführer ruft die Namen der Urwähler abteilungsweise in derselben Folge auf, wie sie in der Abteilungsliste verzeichnet sind (§§. 5 und 8 dieses Reglements), wobei mit dem Höchstbesteuerten angefangen wird. Jeder Aufgerufene tritt an den zwischen der Versammlung und dem Wahlvorsteher aufgestellten Tisch und nennt unter genauer Bezeichnung den Namen des Urwählers, welchem er seine Stimme geben will. Sind mehrere Wahlmänner zu wählen, so nennt er sogleich so viele Namen, als Wahlmänner in der Abteilung zu wählen sind. Die genannten Namen trägt der Protokollführer sofort und in Gegenwart des Urwählers neben dessen Namen in die Abteilungsliste ein.

§. 16. Die Wahl erfolgt nach absoluter Mehrheit der Stimmenden.

Ungültig sind, außer den im §. 22 Abs. 2 der Verordnung bezeichneten, auch solche Wahlstimmen, welche auf andere als die nach §. 18 Abs. 1 der Verordnung oder nach §. 17 dieses Reglements wählbaren Personen fallen.

Über die Gültigkeit einzelner Wahlstimmen entscheidet der Wahlvorstand.

§. 17. Soweit sich bei der ersten Abstimmung absolute Stimmenmehrheit nicht ergibt, kommen diejenigen, welche die meisten Stimmen haben, in doppelter Anzahl der noch zu wählenden Wahlmänner auf die engere Wahl.

Ist die Auswahl der hiernach zur engeren Wahl zu bringenden Personen zweifelhaft, weil auf zwei oder mehrere eine gleiche Stimmenzahl gefallen ist, so entscheidet zwischen diesen das Los, welches durch die Hand des Wahlvorstehers gezogen wird.

Eine engere Wahl findet auch dann statt, wenn bei der ersten Abstimmung die Stimmen zwischen zwei oder — wenn es sich um die Wahl zweier Wahlmänner handelt — zwischen vier Personen ganz gleich geteilt sind. Tritt dieser Fall bei der engeren Wahl ein, so entscheidet das Los zwischen den zwei oder vier Personen. Erhält bei der engeren Wahl nur ein Wahlmann die absolute Stimmenmehrheit, während zwei zu wählen waren, so ist der zweite Wahlmann in einer zweiten engeren Wahl gemäß den vorstehenden Vorschriften zu wählen. Im übrigen findet eine zweite engere Wahl nicht statt.

Wenn bei einer Abstimmung die absolute Stimmenmehrheit auf mehr Personen gefallen ist, als Wahlmänner zu wählen waren, so sind diejenigen gewählt, welche die höchste Stimmenzahl haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet auch hier das Los.

§. 18. Die gewählten Wahlmänner müssen sich, wenn sie im Wahltermine anwesend sind, sofort, sonst binnen drei Tagen, nachdem ihnen die Wahl angezeigt ist, erklären, ob sie diese annehmen, und, wenn sie in mehreren Abteilungen gewählt sind, für welche Abteilung sie die Wahl annehmen wollen.

Annahme unter Protest oder Vorbehalt, sowie das Ausbleiben der Erklärung über die dreitägige Frist hinaus, gilt als Ablehnung.

Jede Ablehnung hat für die Abteilung eine neue Wahl zur Folge.

§. 19. Erfolgt die Ablehnung sofort im Wahltermin und bevor die Wahlverhandlung der betreffenden Abteilung geschlossen ist (§. 14 dieses Reglements), so hat der Wahlvorsteher sofort eine neue Wahl vorzunehmen.

Erfolgt die Ablehnung später oder geht binnen 3 Tagen (§. 18 dieses Reglements) keine Erklärung des Gewählten ein, so hat der Wahlvorsteher die betreffende Abteilung unter Beobachtung der im §. 10 dieses Reglements gegebenen Bestimmungen unverzüglich und, wenn möglich, so zeitig zu einer neuen Wahl zusammenzurufen, daß der zu erwählende Wahlmann noch an der Wahl des Abgeordneten teilnehmen kann.

§. 20. Ist in einem Urwahlbezirke die Wahl eines Wahlmannes nicht zustande gekommen, oder die Wahl für ungültig erklärt worden, so ist, ebenso wie bei sonstigem Ausscheiden von Wahlmännern (§. 18 der Verordnung), vor der nächsten Wahl eines Abgeordneten eine Ersatzwahl durch den Regierungspräsidenten (für Berlin durch den Oberpräsidenten) anzuordnen.

§. 21. Wird die Ersatzwahl eines Wahlmannes nach Ablauf eines Jahres seit der letzten Wahl eines Abgeordneten erforderlich, so ist ihr eine neue Urwähler- und Abteilungsliste, bei deren Aufstellung und Auslegung die Vorschriften dieses Reglements zu beobachten sind, zugrunde zu legen.

§. 22. Über die Verhandlung ist ein Protokoll nach dem anliegenden Formular aufzunehmen.

II. Wahl der Abgeordneten.

§. 23. Die Regierungspräsidenten (in Berlin

[fü]r Oberpräsident) haben die Wahlkommissare für die Wahl der Abgeordneten zu bestimmen und hiervon die Wahlvorsteher zu benachrichtigen.

§. 24. Die Wahlvorsteher reichen die Urwahlprotokolle dem Wahlkommissar ein. Der Wahlkommissar stellt aus diesen Protokollen ein nach Kreisen, obrigkeitlichen Bezirken oder in sonst geeigneter Weise geordnetes Verzeichnis der Wahlmänner seines Wahlbezirks auf und veranlaßt, daß dieses Verzeichnis durch Auslegung in den Geschäftslokalen der Landräte (Oberamtmänner), sowie der Magistrate der einen eigenen Kreis oder Wahlbezirk bildenden Städte, und durch Abdruck in den zu amtlichen Bekanntmachungen dienenden Blättern veröffentlicht wird.

§. 25. Der Wahlkommissar ladet die Wahlmänner schriftlich zur Wahl der Abgeordneten ein. Die Zustellung ist durch einen vereideten Beamten zu bescheinigen.

Die Vorladung der Wahlmänner kann auch sofort im Urwahltermine durch die Wahlvorsteher bewirkt werden. Die Wahlvorsteher erhalten zu diesem Zwecke seitens des Wahlkommissars die erforderliche Anzahl von Einladungsformularen und Behändigungsscheinen. Sie haben jene mit der Adresse der Wahlmänner zu versehen und gegen Vollziehung der Behändigungsscheine auszuhändigen, auf diesen aber die richtig erfolgte Zustellung zu bescheinigen und sie gleichzeitig mit den Urwahlprotokollen dem Wahlkommissare einzureichen.

§. 26. Die Wahlverhandlung wird unter Hinweis auf die für die Wahl maßgebenden gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen, von denen ein Abdruck im Wahllokal auszulegen ist, eröffnet.

Der Protokollführer und drei bis sechs Beisitzer, welche mit dem Wahlkommissar den Wahlvorstand bilden, werden von den Wahlmännern aus ihrer Mitte auf den Vorschlag des Wahlkommissars gewählt und von diesem mittels Handschlages an Eides Statt verpflichtet.

Bei der Entscheidung der Versammlung über die von dem Wahlkommissar für ungültig erachteten Urwahlen (§. 27 der Verordnung) sind auch diejenigen Wahlmänner stimmberechtigt, deren Wahl von dem Wahlkommissar beanstandet wird.

Im übrigen kommen die Bestimmungen des §. 13 dieses Reglements zur Anwendung.

§. 27. Die Wahl erfolgt, indem der nach der Reihenfolge des Verzeichnisses (§. 24 dieses Reglements) aufgerufene Wahlmann an den zwischen der Wahlversammlung und dem Wahlkommissar aufgestellten Tisch tritt und den Namen desjenigen nennt, dem er seine Stimme gibt. Sind mehrere Abgeordnete zu wählen, so hat jeder Wahlmann sogleich anzugeben, wen er an erster, zweiter oder dritter Stelle zum Abgeordneten wählt.

Es ist nicht unzulässig, für jede Stelle denselben Namen zu nennen.

Der Protokollführer trägt den oder die von dem Wahlmann bezeichneten Namen sofort neben den Namen des Wahlmannes in die entsprechenden, zur Aufnahme der Abstimmungsvermerke bestimmten Spalten der Wahlmännerliste ein. Dabei sind Abkürzungen statthaft, welche keinen Zweifel über die gewählte Person lassen.

§. 28. Gewählt ist, wer die absolute Stimmenmehrheit (mehr als die Hälfte der für das betreffende Abgeordnetenmandat abgegebenen gültigen Stimmen) erhalten hat.

Ergibt sich keine absolute Stimmenmehrheit, so findet zwischen denjenigen beiden Kandidaten, welche die meisten Stimmen erhalten haben, eine engere Wahl statt; bei dieser ist jede Wahlstimme, welche auf einen anderen als die in der Wahl gebliebenen Kanditaten fällt, ungültig.

Erhalten bei der engeren Wahl beide Kandidaten gleichviel Stimmen, so entscheidet zwischen diesen das Los, welches durch die Hand des Wahlkommissars gezogen wird.

Ist zweifelhaft, wer auf die engere Wahl zu bringen ist, weil bei der ersten Abstimmung auf zwei oder mehr Kandidaten gleichviel Stimmen gefallen sind, so entscheidet zwischen diesen gleichfalls das Los.

§. 29. Über die Gültigkeit einzelner Wahlstimmen entscheidet der Wahlvorstand.

§. 30. Der Gewählte ist von der auf ihn gefallenen Wahl durch den Wahlkommissar in Kenntnis zu setzen und zur Erklärung über die Annahme, sowie zum Nachweise, daß er nach §. 29 der Verordnung wählbar ist, aufzufordern.

Annahme unter Protest oder Vorbehalt, sowie das Ausbleiben der Erklärung über eine Woche hinaus, vom Tage der Zustellung der Benachrichtigung ab gerechnet, gilt als Ablehnung.

In Fällen der Ablehnung oder Nichtwählbarkeit hat der Regierungspräsident (für Berlin der Oberpräsident) sofort eine neue Wahl zu veranlassen, bei welcher nötigenfalls eine neue Abschrift der Wahlmännerliste zur Eintragung der Abstimmung zu benutzen ist.

III. Schlußvorschriften.

§. 31. Der Wahlvorsteher und der Wahlkommissar sind für den vorschriftsmäßigen Verlauf der Wahlverhandlung verantwortlich; sie sind, soweit nicht Entscheidungen des Wahlvorstandes vorgeschrieben sind, berechtigt, alle zur geordneten Durchführung der Wahlverhandlung erforderlichen Entscheidungen und Anordnungen allein zu treffen und mit den gesetzlich zulässigen Mitteln in Vollzug zu setzen. Die Befugnis des Wahlvorstandes, das Wahlergebnis festzustellen, wird durch diese

Vorschrift nicht berührt. Beschlüsse des Wahlvorstandes werden mit Stimmenmehrheit gefaßt; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Wahlvorstehers (Wahlkommissars).

§. 32. Sämtliche Verhandlungen, sowohl über die Wahl der Wahlmänner, als auch über die Wahl der Abgeordneten, werden von dem Wahlkommissar dem Regierungspräsidenten (für Berlin dem Oberpräsidenten) gehörig geheftet, eingereicht, und hiernächst dem Minister des Innern zur weiteren Mitteilung an das Haus der Abgeordneten vorgelegt.

§. 33. Dieses Reglement findet zuerst bei der nächsten, nach seiner Veröffentlichung stattfindenden Neuwahl des Hauses der Abgeordneten (Artikel 75 der Verfassungsurkunde) Anwendung.

Berlin, den 14. März 1903.

Königliches Staatsministerium.

Gr. v. Bülow. Schönstedt. von Goßler.
Gr. v. Posadowsky. v. Tirpitz. Studt.
Frhr. v. Rheinbaben. v. Podbielski.
Frhr. v. Hammerstein. Möller. Budde.

Anlage **A.**

Abteilungsliste*)

des

Urwahlbezirks Nr. ....

des Kreises (Oberamtsbezirks), Wahlbezirks ...., bestehend aus der (den) Gemeinde(n) (Ortschaften usw.) ....

oder:

der Stadt (Gemeinde usw.) .... des Kreises (Oberamtsbezirks) Wahlbezirks ...., umfassend die Straßen (Stadtbezirke, Hausnummern usw.) ....

Der Urwahlbezirk enthält .... Seelen,

hat also zu wählen .... Wahlmänner,

und zwar in der I. Abteilung .... "

" " " " II. " .... "

" " " " III. " .... "

Zusammen .... Wahlmänner.

---

*) Die Urwählerliste ist nach demselben Muster aufzustellen wie die Abteilungsliste, mit dem Unterschiede, daß die Abteilungsberechnung fortzulassen und hinter der Spalte „Vorname" noch eine Spalte für das Lebensalter der Urwähler hinzuzufügen ist.

Laufende Nummer.	Zuname	Vorname	Stand oder Gewerbe	Wohno
	der Urwähler.			
1	Reiche	Heinrich	Fabrikbesitzer	Audorf
2	Sommer	August	Gutsbesitzer	"
3	Richter	Karl	Mühlenbesitzer	Waldmül
4	Fröhlich	Leopold	Gastwirt	Audorf
5	Arnold	Wilhelm	Grundbesitzer	"
6, 7	2 Grundbesitzer a	31,00 ℳ Staatssteuern 85,50 ℳ Kommunalsteuern	. . . .	"
8	Baer	Emil	Grundbesitzer	Audorf
9	Clarus	Ernst	"	"
10—14	5 Grundbesitzer a	15,20 ℳ Staatssteuern 48,60 ℳ Kommunalsteuern	. . . .	"
15	Koch	Eduard	Metzger	"
16, 17	2 Gewerbetreibende a	12,00 ℳ Staatssteuern 29,80 ℳ Kommunalsteuern	. . . .	"
18—27	10 Grundbesitzer a	9,20 ℳ Staatssteuern 25,50 ℳ Kommunalsteuern	. . . .	"
28	Cramer	Friedrich	Kreis-Tierarzt	"
29	Lorch	Michael	Bäckermeister	"
30—32	3 Grundbesitzer a	22,20 ℳ Kommunalsteuern	. . . .	"
33	Hartlieb	Wilhelm	Tischlermeister	"
34—45	12 Grundbesitzer a	6,00 ℳ Staatssteuern 15,30 ℳ Kommunalsteuern	. . . .	"
46	Nadje	Xaver	Grundbesitzer und Gewerbetreibender in einem Bundesstaate	Audorf
47—54	8 Grundbesitzer a	6,00 ℳ Staatssteuern 15,30 ℳ Kommunalsteuern	. . . .	"
55—74	20 Grundbesitzer a	14,70 ℳ Kommunalsteuern	. . . .	"
75	Lippert	Franz	Beamter	"
76, 77	2 Hausierer a	12,00 ℳ Staatssteuern	. . . .	"
78—80	3 Pächter a	3,00 ℳ Staatssteuern 6,00 ℳ Kommunalsteuern	. . . .	"
81—88	8 Tagelöhner mit Grundbesitz a	8,40 ℳ Kommunalsteuern	. . . .	"
89—108	20 Hausbesitzer a	4,20 ℳ Kommunalsteuern	. . . .	"
109—113	5 Pächter a	6,00 ℳ Kommunalsteuern	. . . .	"
114—123	10 Grundbesitzer a	2,70 ℳ Kommunalsteuern	. . . .	"
124—129	6 Tagelöhner a	1,80 ℳ Kommunalsteuern	. . . .	"
130—171	42 Handwerker, Dienstboten usw. a	1,80 ℳ Kommunalsteuern	. . . .	"
172—221	50 Tagelöhner, Dienstboten usw. a	1,50 ℳ Kommunalsteuern	. . . .	"
				Summa .

Nach Maßgabe des §. 2 des Gesetzes, betreffend die Änderung des Wahlverfahrens, vom 29. Juni 18[illegible]
Hause der Abgeordneten, vom 14. März 1903, ist der Steuerbetrag des Urwählers Nadje (lfde. Nr. 46) vo

Jahresbetrag der direkten Staatssteuern (Einkommensteuer, Ergänzungssteuer, Gewerbesteuer vom Gewerbebetriebe im Umherziehen) zusammen: M.	Pf.	Kommunalsteuern [(Gemeinde-*), Kreis-, Bezirks-**) und Provinzialsteuern], [in Hohenzollern: Gemeinde-*), Amts- und Landeskommunalabgaben] zusammen: M.	Pf.	Urwähler ist nicht zur Staatseinkommensteuer veranlagt; daher sind anzusetzen: 3 M.	Urwähler ist überhaupt zu keiner Art von Staatssteuern veranlagt und gehört deshalb zur dritten Abteilung (wo zutreffend, neben dem Namen in dieser Spalte ein Strich zu machen: 1).	Summe der von jedem Urwähler zu zahlenden Steuern (einschließlich der 3 Mark für jeden nicht zur Staatseinkommensteuer Veranlagten). M.	Pf.	Steuerbetrag der Abteilung. M.	Bemerkungen. *) An Orten, wo direkte Gemeindesteuern nicht erhoben werden, treten an deren Stelle die vom Staate veranlagten Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuern (in Hohenzollern: die vom Staate veranlagten Grund-, Gefälle-, Gebäude- und Gewerbesteuern). **) Bezirkssteuern werden nur in der Provinz Hessen-Nassau erhoben.
162	80	400	80	.	.	563	60		
66	80	210	40	.	.	277	20		
52	.	150	.	.	.	202	.		
30	.	114	10	.	.	144	10	1539,90	I. Abteilung.
21	.	99	.	.	.	120	.		
62	.	171	.	.	.	233	.		
21	.	82	20	.	.	103	20		
21	.	52	20	.	.	73	20		
76	.	243	.	.	.	319	.		
9	.	33	90	.	.	42	90		
24	.	59	60	.	.	83	60		II. Abteilung. (cf. §. 5 des Reglements über die Ausführung der Wahlen zum Hause der Abgeordneten vom 14. März 1903).
92	.	255	.	.	.	347	.	1382,90	
24	20	6	.	.	.	30	20		
6	.	24	10	.	.	30	10		Zu 30—32: Die Kommunalsteuern sind Zuschläge zur staatlich veranlagten Grund- und Gebäudesteuer. Von den unter 34—45 und 47—54 aufgeführten, einen gleichen Steuerbetrag zahlenden Urwählern gehören die unter 34—45 aufgeführten zur II. Abteilung, weil die Anfangsbuchstaben ihrer Namen den Anfangsbuchstaben der Namen der unter 47—54 aufgeführten Urwähler vorgehen.
.	.	66	60	3×3= 9	.	75	60		
9	.	13	50	.	.	22	50		
72	.	183	60	.	.	255	60		
.	.	24	.	3	1	27	.		Zu 46: Ist nach §. 6 I des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juni 1891 von der staatlichen Veranlagung ausgeschlossen und gehört daher zur III. Abteilung.
48	.	122	40	.	.	170	40		
.	.	294	.	20×3= 60	.	354	.		
12	.	3	60	.	.	15	60		Zu 55—74: Wie zu 30—32.
24	.	.	.	2×3= 6	.	30	.	1425,60	Zu 76 und 77: Die Staatssteuer ist Gewerbesteuer vom Gewerbebetriebe im Umherziehen.
9	.	18	.	3×3= 9	.	36	.		III. Abteilung. Zu 78—80: Die Staatssteuer ist Ergänzungssteuer.
.	.	67	20	8×3= 24	.	91	20		
.	.	84	.	20×3= 60	.	144	.		
.	.	30	.	5×3= 15	5×1	45	.		Zu 81—108: und Zu 114—123: } Wie zu 30—32.
.	.	27	.	10×3= 30	.	57	.		
.	.	10	80	6×3= 18	6×1	28	80		
.	.	75	60	42×3=126	42×1	201	60		
.	.	75	.	50×3=150	50×1	225	.		
841	80	2996	60	510	.	4348	40		
				Davon ein Drittel .		1449	47		

(Gesetz-Samml. S. 103), in Verbindung mit §. 5 des Reglements über die Ausführung der Wahlen zum
der für die I. und II. Abteilung berechneten Steuersumme abzuziehen und der III. Abteilung zuzusetzen

Anlage B.

Verhandelt .... den .....ten .... 1 .....

In dem auf heute zur Wahl von .... Wahlmännern für den Urwahlbezirk .... anberaumten Termin wurde die Wahlverhandlung damit eröffnet, daß der Wahlvorsteher zum Protokollführer den

und zu Beisitzern die

1. ....

2. ....

3. ....

4. ....

5. ....

6. ....

ernannte. Er verpflichtete diese mittels Handschlags an Eidesstatt und wies auf die für die Wahl maßgebenden gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen hin, von denen ein Abdruck im Wahllokale auslag.

Der Protokollführer rief hierauf die Namen der Urwähler der
dritten Abteilung
zur Abgabe ihrer Stimmen in der Reihenfolge der anliegenden Abteilungsliste nacheinander auf, wobei mit dem Höchstbesteuerten angefangen wurde. Die Aufgerufenen traten an den Tisch und nannten jeder einzeln

den Namen desjenigen Urwählers, welchem sie ihre Stimme zum Wahlmann geben wollten,

die Namen derjenigen beiden Urwähler, welchen sie ihre Stimme zu Wahlmännern geben wollten.

Der Protokollführer trug diese Namen sofort in die Abteilungsliste neben den Namen der stimmenden Urwähler ein.

Nach Beendigung dieses Geschäfts fragte der Wahlvorsteher, ob noch ein Urwähler der dritten Abteilung seine Stimme abzugeben habe. Als sich niemand weiter meldete, erklärte er die Abstimmung für geschlossen.

zu streichen, wenn nur 1 Wahlmann zu wählen ist.

Die Zahl der Stimmenden betrug ……………
Stimmen sind abgegeben ……………
Für ungültig erklärte Stimmen waren vorhanden ……………
Die Zahl der gültigen Stimmen beträgt also ……………
und ist mithin die absolute Mehrheit ……………

Es haben erhalten:

1. …………………………………… Stimmen
2. …………………………………… "
3. …………………………………… "
4. …………………………………… "
5. …………………………………… "
6. …………………………………… "
7. …………………………………… "
8. …………………………………… "
9. …………………………………… "
10. …………………………………… "
11. …………………………………… "
12. …………………………………… "

wird durchstrichen, wenn 2 Wahlmänner zu wählen sind.

Da der …………………… aus ……………………
die absolute Mehrheit erhalten hatte, so wurde er, als zum Wahlmann gewählt, der Versammlung bekannt gemacht, und er erklärte, da er in der Versammlung anwesend war, auf Befragen, daß er die Wahl annähme, und unterschrieb zum Zeichen dessen.

wird durchstrichen, wenn nur 1 Wahlmann zu wählen ist.

Da

1. …………………… aus ……………………

2. …………………… aus ……………………

die meisten Stimmen und die absolute Mehrheit erhalten haben, so wurden sie, als zu Wahlmännern gewählt, der Versammlung bekannt gemacht, und sie erklärten, da sie in der Versammlung anwesend waren, auf Befragen, daß sie die Wahl annähmen und unterschrieben zum Zeichen dessen.

*) Da hiernach keiner die absolute Mehrheit erhalten hatte, so wurde nach den Bestimmungen des §. 17 des Reglements zu einer engeren Wahl geschritten, wobei, da die Abteilung 2 (1) Wahlmänner zu wählen hat, nur diejenigen 4 (2) auf die engere Wahl zu bringen waren, welche die meisten Stimmen gehabt hatten.

wird durchstrichen, wenn keine Auslosung erforderlich ist. { Da jedoch die Auswahl der zur engeren Wahl zu bringenden Personen zweifelhaft war, weil auf die vorstehend unter Nr. .... Genannten eine gleiche Stimmenzahl gefallen war, so entschied zwischen ihnen das Los, welches durch die Hand des Vorstehers gezogen wurde.

Demnach kamen zur engeren Wahl:

1. ....

2. ....

(3.) ....

(4.) ....

Nach beendigtem Aufruf in der Reihenfolge der Abteilungsliste fragte der Wahlvorsteher, ob noch ein Urwähler der dritten Abteilung seine Stimme abzugeben habe. Als sich niemand weiter meldete, erklärte er die Abstimmung für geschlossen.

Die Zahl der Stimmenden betrug ....

zu streichen, wenn nur 1 Wahlmann zu wählen ist. } Stimmen sind abgegeben ....

ungültige Stimmen waren vorhanden ....

die Zahl der gültigen Stimmen beträgt also ....

und ist mithin die absolute Mehrheit ....

Es erhielten bei dieser engeren Wahl

1. .... Stimmen

2. .... "

(3.) .... "

(4.) .... "

wird durchstrichen, wenn Stimmengleichheit unter allen zur engeren Wahl gestellten vorliegt. { Da der .... aus ....
und der .... aus ....
die meisten Stimmen und die absolute Mehrheit erhalten {hat / haben}, so {ist er / sind sie} hiernach {zum Wahlmann / zu Wahlmännern} gewählt worden und wurde (n) als solche (r) der Versammlung bekannt gemacht.

*) (Siehe Anmerkung.)

wird durchstrichen, wenn Stimmengleichheit unter allen zur engeren Wahl gestellten nicht vorliegt. { Da auf {beide / alle 4} zur engeren Wahl gestellten Personen eine gleiche Stimmenzahl gefallen war, entschied unter ihnen das von der Hand des Vorstehers gezogene Los, welches auf den .... aus ....
und den .... aus .... fiel.
{Dieser / Diese} wurde (n) der Versammlung als {Wahlmann / Wahlmänner} bekannt gemacht.

Auf Befragen erklärte (n) {er / sie}, da er (sie) in der Versammlung anwesend war(en), daß {er / sie} die Wahl annähme(n), und unterschrieb (en) zum Zeichen dessen.

wird durchstrichen, wenn keine engere Wahl erforderlich ist.

*) Anmerkung: Ist die absolute Stimmenmehrheit auf mehr Personen gefallen, als Wahlmänner zu wählen waren und ergibt dabei nicht die Höhe der Stimmenzahl, welche Personen gewählt sind, so ist nach den Bestimmungen im letzten Absatze des §. 17 des Reglements zu verfahren und dies im Protokoll anzugeben.

(wird durchstrichen, wenn keine engere Wahl erforderlich ist.)

(wird durchstrichen, wenn nur 1 Wahlmann zu wählen war, oder die beiden zu wählenden Wahlmänner bei der ersten engeren Wahl die absolute Stimmenmehrheit erhalten haben.)

Es wurde, da noch ein Wahlmann zu wählen war, in bezug auf diesen zur engeren Wahl geschritten, wobei nur diejenigen 2 auf die Wahl zu bringen waren, welche, nächst dem bereits Gewählten, die meisten Stimmen gehabt hatten.

(wird durchstrichen, wenn keine Auslosung erforderlich ist.) Da jedoch die Auswahl der zur engeren Wahl zu bringenden Personen zweifelhaft war, weil auf die vorstehend unter Nr. .... Genannten eine gleiche Stimmenzahl gefallen war, so entschied zwischen ihnen das Los, welches durch die Hand des Vorstehers gezogen wurde.

Demnach kamen zur engeren Wahl:

1. ....

2. ....

Nach beendigtem Aufruf in der Reihenfolge der Abteilungslisten fragte der Wahlvorsteher, ob noch ein Urwähler der dritten Abteilung seine Stimme abzugeben habe. Als sich niemand weiter meldete, erklärte er die Abstimmung für geschlossen.

Die Zahl der Stimmenden betrug ....

ungültige Stimmen waren vorhanden ....

die Zahl der gültigen Stimmen beträgt also ....

und ist mithin die absolute Mehrheit ....

Es erhielten bei dieser engeren Wahl

1. .... Stimmen

2. .... "

(wird durchstrichen, wenn Stimmengleichheit vorliegt.) Da der .... aus .... Stimmen erhalten hat, so ist er zum Wahlmann durch absolute Mehrheit gewählt, und als solcher der Versammlung bekannt gemacht worden.

(wird durchstrichen, wenn Stimmengleichheit nicht vorliegt.) Da auf beide eine gleiche Stimmenzahl gefallen war, entschied unter ihnen das Los, welches von der Hand des Vorstehers gezogen wurde und auf den .... aus .... fiel. Dieser wurde der Versammlung als Wahlmann bekannt gemacht.

Da er in der Versammlung anwesend war, um die Annahme der Wahl befragt, erklärte er, diese annehmen zu wollen und unterschrieb zum Zeichen dessen.

Die Urwähler der dritten Abteilung wurden in Gemäßheit des §. 14 des Reglements zum Abtreten veranlaßt und entfernten sich.

Es wurde demnächst von der

zweiten Abteilung

zur Wahl der Wahlmänner geschritten Der Protokollführer rief die Namen der Urwähler dieser Abteilung in der Reihenfolge der Abteilungsliste nacheinander auf, wobei mit dem Höchstbesteuerten angefangen wurde. Die Aufgerufenen traten an den Tisch und nannten jeder einzeln

den Namen desjenigen Urwählers, welchem sie ihre Stimme zum Wahlmann geben wollten,

die Namen derjenigen beiden Urwähler, welchen sie ihre Stimme zum Wahlmann geben wollten.

Der Protokollführer trug diese Namen sofort in die Abteilungsliste neben den Namen der stimmenden Urwähler ein.

Nach Beendigung dieses Geschäfts fragte der Wahlvorsteher, ob noch ein Urwähler der zweiten Abteilung seine Stimme abzugeben habe. Als sich niemand weiter meldete, erklärte er die Abstimmung für geschlossen.

Die Zahl der Stimmenden betrug ....

(zu streichen, wenn nur 1 Wahlmann zu wählen ist) Stimmen sind abgegeben ....

Für ungültig erklärte Stimmen waren vorhanden ....

Die Zahl der gültigen Stimmen beträgt also ....

und ist mithin die absolute Mehrheit ....

Es haben erhalten

1. .... Stimmen
2. .... "
3. .... "
4. .... "
5. .... "
6. .... "
7. .... "
8. .... "
9. .... "

(wird durchstrichen, wenn 2 Wahlmänner zu wählen sind.)

Da der .... aus ....
die absolute Mehrheit erhalten hatte, so wurde er, als zum Wahlmann gewählt der Versammlung bekannt gemacht, und er erklärte, da er in der Versammlun anwesend war, auf Befragen, daß er die Wahl annähme, und unterschrieb zun Zeichen dessen.

(wird durchstrichen, wenn nur 1 Wahlmann zu wählen ist.)

Da

1. .... aus ....
2. .... aus ....

die meisten Stimmen und die absolute Mehrheit erhalten haben, so wurden sie als zu Wahlmännern gewählt, der Versammlung bekannt gemacht. Auf Be fragen erklärten sie, da sie in der Versammlung anwesend waren, daß sie di Wahl annähmen, und unterschrieben zum Zeichen dessen.

*)

(wird durchstrichen, wenn keine engere Wahl erforderlich ist.)

Da hiernach keiner die absolute Mehrheit erhalten hatte, so wurde na den Bestimmungen des §. 17 des Reglements zu einer engeren Wahl geschritten wobei, da die Abteilung 2 (1) Wahlmänner zu wählen hat, nur diejenigen 4 (2 auf die engere Wahl zu bringen waren, welche die meisten Stimmen gehab hatten.

(wird durchstrichen, wenn keine Auslosung erforderlich ist.)

Da jedoch die Auswahl der zur engeren Wahl zu bringenden Persone zweifelhaft war, weil auf die vorstehend unter Nr. .... Genannten eine gleich Stimmenzahl gefallen war, so entschied zwischen ihnen das Los, welches durc die Hand des Vorstehers gezogen wurde.

Demnach kamen zur engeren Wahl:

1. ....
2. ....
(3.) ....
(4.) ....

Nach beendigtem Aufruf in der Reihenfolge der Abteilungsliste fragte de Wahlvorsteher, ob noch ein Urwähler der zweiten Abteilung seine Stimme ab zugeben habe. Als sich niemand weiter meldete, erklärte er die Abstimmung fü geschlossen.

---

*) Anmerkung: Ist die absolute Stimmenmehrheit auf mehr Personen gefallen, als Wahlmänner zu wählen ware und ergibt dabei nicht die Höhe der Stimmenzahl, welche Personen gewählt sind, so ist nach de Bestimmungen im letzten Absatze des §. 17 des Reglements zu verfahren und dies im Protoko anzugeben.

Die Zahl der Stimmenden betrug ....

zu streichen, wenn nur 1 Wahlmann zu wählen ist. } Stimmen sind abgegeben ....

ungültige Stimmen waren vorhanden ....

die Zahl der gültigen Stimmen beträgt also ....

und ist mithin die absolute Mehrheit ....

Es erhielten bei dieser engeren Wahl

1. .... Stimmen

2. .... "

(3.) .... "

(4.) .... "

(wird durchstrichen, wenn Stimmengleichheit unter allen zur engeren Wahl gestellten vorliegt.)

Da der .... aus ....

und der .... aus ....

die meisten Stimmen und die absolute Mehrheit erhalten {hat / haben}, so {ist er / sind sie} hiernach {zum Wahlmann / zu Wahlmännern} durch absolute Mehrheit gewählt worden und wurde(n) als solche(r) der Versammlung bekannt gemacht.

*) (Siehe Anmerkung Seite 228.)

(wird durchstrichen, wenn Stimmengleichheit unter allen zur engeren Wahl gestellten nicht vorliegt.)

Da auf {beide / alle 4} zur engeren Wahl gestellten Personen eine gleiche Stimmenzahl gefallen war, entschied unter ihnen das von der Hand des Vorstehers gezogene Los, welches auf den .... aus ....

und den .... aus .... fiel.

{Dieser / Diese} wurde(n) der Versammlung als {Wahlmann / Wahlmänner} bekannt gemacht.

Auf Befragen erklärte(n) {er / sie}, da er (sie) in der Versammlung anwesend war(en), daß er (sie) die Wahl annähme(n), und unterschrieb(en) zum Zeichen dessen.

(wird durchstrichen, wenn nur 1 Wahlmann zu wählen war, oder die beiden zu wählenden Wahlmänner bei der ersten engeren Wahl die absolute Stimmenmehrheit erhalten haben.)

Es wurde, da noch ein Wahlmann zu wählen war, in bezug auf diesen zur engeren Wahl geschritten, wobei nur diejenigen 2 auf die Wahl zu bringen waren, welche, nächst dem bereits Gewählten, die meisten Stimmen gehabt hatten.

(wird durchstrichen, wenn keine Auslosung erforderlich ist.)

Da jedoch die Auswahl der zur engeren Wahl zu bringenden Personen zweifelhaft war, weil auf die vorstehend unter Nr. ...... Genannten eine gleiche Stimmenzahl gefallen war, so entschied zwischen ihnen das Los, welches durch die Hand des Vorstehers gezogen wurde.

Demnach kamen zur engeren Wahl:

1. ....

2. ....

Nach beendigtem Aufruf in der Reihenfolge der Abteilungsliste fragte der Wahlvorsteher, ob noch ein Urwähler der zweiten Abteilung seine Stimme abzugeben habe. Als sich niemand weiter meldete, erklärte er die Abstimmung für geschlossen.

Die Zahl der Stimmenden betrug ....

ungültige Stimmen waren vorhanden ....

die Zahl der gültigen Stimmen beträgt also ....

und ist mithin die absolute Mehrheit ....

(wird durchstrichen, wenn keine engere Wahl erforderlich ist.)

wird durchstrichen, wenn keine engere Wahl erforderlich ist.

wird durchstrichen, wenn nur 1 Wahlmann zu wählen war, oder die beiden zu wählenden Wahlmänner bei der ersten engeren Wahl die absolute Stimmenmehrheit erhalten haben.

Es erhielten bei dieser engeren Wahl

1. .... Stimmen

2. .... "

(wird durchstrichen, wenn Stimmengleichheit vorliegt.) Da der .... aus .... Stimmen erhalten hat, so ist er zum Wahlmann durch absolute Mehrheit gewählt, und als solcher der Versammlung bekannt gemacht worden.

(wird durchstrichen, wenn Stimmengleichheit nicht vorliegt.) Da auf beide eine gleiche Stimmenzahl gefallen war, entschied unter ihnen das Los, welches von der Hand des Vorstehers gezogen wurde und auf den .... aus .... fiel. Derselbe wurde der Versammlung als Wahlmann bekannt gemacht.

Da er in der Versammlung anwesend war, um die Annahme der Wahl befragt, erklärte er, die Wahl annehmen zu wollen und unterschrieb zum Zeichen dessen.

Die Urwähler der zweiten Abteilung wurden in Gemäßheit des §. 14 des Reglements zum Abtreten veranlaßt und entfernten sich.

Es wurde demnächst von der

ersten Abteilung

zur Wahl der Wahlmänner geschritten. Der Protokollführer rief die Namen der Urwähler dieser Abteilung in der Reihenfolge der Abteilungsliste nacheinander auf, wobei mit dem Höstbesteuerten angefangen wurde. Die Aufgerufenen traten an den Tisch und nannten jeder einzeln

den Namen desjenigen Urwählers, welchem sie ihre Stimme zum Wahlmann geben wollten,

die Namen derjenigen beiden Urwähler, welchen sie ihre Stimme zum Wahlmann geben wollten.

Der Protokollführer trug diese Namen sofort in die Abteilungsliste neben den Namen der stimmenden Urwähler ein.

Nach Beendigung dieses Geschäfts fragte der Wahlvorsteher, ob noch ein Urwähler der ersten Abteilung seine Stimme abzugeben habe. Als sich niemand weiter meldete, erklärte er die Abstimmung für geschlossen.

Die Zahl der Stimmenden betrug ....

(zu streichen, wenn nur 1 Wahlmann zu wählen ist.) Stimmen sind abgegeben ....

für ungültig erklärte Stimmen waren vorhanden ....

Die Zahl der gültigen Stimmen beträgt also ....

und ist mithin die absolute Mehrheit ....

Es haben erhalten

1. .... Stimmen

2. .... "

3. .... "

4. .... "

5. .... "

6. .... "

7. .... "

8. .... "

wird durchstrichen, wenn 2 Wahlmänner zu wählen sind.

Da der...aus.. die absolute Mehrheit erhalten hatte, so wurde er, als zum Wahlmann gewählt, der Versammlung bekannt gemacht, und er erklärte auf Befragen, da er in der Versammlung anwesend war, daß er die Wahl annähme, und unterschrieb zum Zeichen dessen.

wird durchstrichen wenn nur 1 Wahlmann zu wählen ist.

Da

1. ....aus..

2. ....aus..

die meisten Stimmen und die absolute Mehrheit erhalten haben, so wurden sie, als zu Wahlmännern gewählt, der Versammlung bekannt gemacht. Auf Befragen erklärten sie, da sie in der Versammlung anwesend waren, daß sie die Wahl annähmen, und unterschrieben zum Zeichen dessen.

wird durchstrichen, wenn keine engere Wahl erforderlich ist.

*) Da hiernach keiner die absolute Mehrheit erhalten hatte, so wurde nach den Bestimmungen des §. 17 des Reglements zu einer engeren Wahl geschritten, wobei, da die Abteilung 2 (1) Wahlmänner zu wählen hat, nur diejenigen 4 (2) auf die engere Wahl zu bringen waren, welche die meisten Stimmen gehabt hatten.

wird durchstrichen, wenn keine Auslosung erforderlich ist.

Da jedoch die Auswahl der zur engeren Wahl zu bringenden Personen zweifelhaft war, weil auf die vorstehend unter Nr......... Genannten eine gleiche Stimmenzahl gefallen war, so entschied zwischen ihnen das Los, welches durch die Hand des Vorstehers gezogen wurde.

Demnach kamen zur engeren Wahl:

1. ....

2. ....

(3.) ....

(4.) ....

Nach beendigtem Aufruf in der Reihenfolge der Abteilungsliste fragte der Wahlvorsteher, ob noch ein Urwähler der ersten Abteilung seine Stimme abzugeben habe. Als sich niemand weiter meldete, erklärte er die Abstimmung für geschlossen.

Die Zahl der Stimmenden betrug ....

zu streichen, wenn nur 1 Wahlmann zu wählen ist.

Stimmen sind abgegeben ....

ungültige Stimmen waren vorhanden ....

die Zahl der gültigen Stimmen beträgt also ....

und ist mithin die absolute Mehrheit........................

Es erhielten bei dieser engeren Wahl

1. .... Stimmen

2. .... "

(3.) .... "

(4.) .... "

*) Anmerkung: Ist die absolute Stimmenmehrheit auf mehr Personen gefallen, als Wahlmänner zu wählen waren und ergibt dabei nicht die Höhe der Stimmenzahl, welche Personen gewählt sind, so ist nach den Bestimmungen im letzten Absatze des §. 17 des Reglements zu verfahren und dies im Protokoll anzugeben.

(wird durchstrichen, wenn keine engere Wahl erforderlich ist.)

(wird durchstrichen, wenn Stimmengleichheit unter allen zur engeren Wahl gestellten vorliegt.)

Da der .... aus ....
und der .... aus ....
die meisten Stimmen und die absolute Mehrheit erhalten {hat / haben}, so {ist er / sind sie} hiernach {zum Wahlmann / zu Wahlmännern} durch absolute Mehrheit gewählt worden und wurde (n) als solche (r) der Versammlung bekannt gemacht.

*) (Siehe Anmerkung Seite 231.)

(wird durchstrichen, wenn Stimmengleichheit unter allen zur engeren Wahl gestellten nicht vorliegt.)

Da auf {beide / alle 4} zur engeren Wahl gestellten Personen eine gleiche Stimmenzahl gefallen war, entschied unter ihnen das von der Hand des Vorstehers gezogene Los, welches auf den .... aus ....
und den .... aus .... fiel.
{Dieser / Diese} wurde (n) der Versammlung als {Wahlmann / Wahlmänner} bekannt gemacht.

Auf Befragen erklärte (n) {er / sie}, da er (sie) in der Versammlung anwesend war (en), daß er (sie) die Wahl annähme (n) und unterschrieb (en) zum Zeichen dessen.

(wird durchstrichen, wenn nur 1 Wahlmann zu wählen war, oder die beiden zu wählenden Wahlmänner bei der ersten engeren Wahl die absolute Stimmenmehrheit erhalten haben.)

Es wurde, da noch 1 Wahlmann zu wählen war, in bezug auf diesen zur engeren Wahl geschritten, wobei nur diejenigen 2 auf die Wahl zu bringen waren, welche, nächst dem bereits Gewählten, die meisten Stimmen gehabt hatten.

(wird durchstrichen, wenn keine Auslosung erforderlich ist.)

Da jedoch die Auswahl der zur engeren Wahl zu bringenden Personen zweifelhaft war, weil auf die vorstehend unter Nr......... Genannten eine gleiche Stimmenzahl gefallen war, so entschied zwischen ihnen das Los, welches durch die Hand des Vorstehers gezogen wurde.

Demnach kamen zur engeren Wahl:

1. ....
2. ....

Nach beendigtem Aufruf in der Reihenfolge der Abteilungsliste fragte der Wahlvorsteher, ob noch ein Urwähler der ersten Abteilung seine Stimme abzugeben habe. Als sich niemand weiter meldete, erklärte er die Abstimmung für geschlossen.

Die Zahl der Stimmenden betrug ....
ungültige Stimmen waren vorhanden ....
die Zahl der gültigen Stimmen beträgt also ....
und ist mithin die absolute Mehrheit ....

Es erhielten bei dieser engeren Wahl

1. .... Stimmen
2. .... "

(wird durchstrichen, wenn Stimmengleichheit vorliegt.)

Da der .... aus ....
Stimmen erhalten hat, so ist er zum Wahlmann durch absolute Mehrheit gewählt und als solcher der Versammlung bekannt gemacht worden.

(wird durchstrichen, wenn Stimmengleichheit nicht vorliegt.)

Da auf beide eine gleiche Stimmenzahl gefallen war, entschied unter ihnen das Los, welches von der Hand des Vorstehers gezogen wurde und auf den ....
aus .... fiel. Dieser wurde der Versammlung als Wahlmann bekannt gemacht.

Um die Annahme der Wahl befragt, erklärte er, da er in der Versammlung anwesend war, diese annehmen zu wollen, und unterschrieb zum Zeichen dessen.

.... Bescheinigung (en) darüber, daß die sämtlichen Urwähler zur bestimmten Stunde des Tages der Wahl in ortsüblicher Weise zusammenberufen und ihnen dabei das Wahllokal, sowie der Name des Wahlvorstehers und seines Stellvertreters bekannt gemacht worden sind, {wird / werden} hier beigefügt.

Gegenwärtige Verhandlung ist von dem Wahlvorsteher, den Beisitzern und dem Protokollführer überall genehmigt und nebst der Abteilungsliste wie folgt vollzogen worden.

v. w. o.

Der Wahlvorsteher.	Die Beisitzer.	Der Protokollführer.
....	....	....
	....	
	....	

Hierzu **kein** Öffentlicher Anzeiger.

Druck von J. Stercken in Aachen.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 34. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 23. Juli 1903.

Inhalt: Inhaltsangabe des Reichs-Gesetzblatts und der Gesetz-Sammlung S. 235. Bahnordnung für die Nebenbahn von Kreuzau nach Heimbach S. 235. Wahl von Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern des Provinzialrats der Rheinprovinz S. 235—236. Verpflichtung der Gemeinden zur Instandhaltung der in ihrem Besitze befindlichen Gegenstände von wissenschaftlichem, geschichtlichem oder künstlerischem Werte S. 236—240. Hauskollekte S. 240. Stellung und Befugnisse der Gendarmerie-Patrouillen bei den Manövern S. 240. Stand der Tierseuchen im Regierungsbezirk Aachen S. 240. Eröffnung des Telegraphenbetriebes in Stetternich, Hottorf und der Oberförsterei Eupen S. 240—241. Beginn der Vorlesungen für das Studium der Landwirtschaft an der Universität Halle a. S. S. 241. Personal-Nachrichten S. 241.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Nr. 366 Das 33. Stück enthält unter Nr. 2979: Bekanntmachung, betreffend den Beitritt des Königreichs Dänemark mit Einschluß der Färöer zur Berner internationalen Urheberrechtsübereinkunft vom 9. September 1886 sowie zu den am 4. Mai 1896 dazu getroffenen Zusatzübereinkommen. Vom 6. Juli 1903. Das 34. Stück enthält unter Nr. 2980: Kaiserliche Verordnung, betreffend die Erstreckung der für Kauffahrteischiffe geltenden Vorschriften auf die Gouvernementsfahrzeuge der Schutzgebiete. Vom 5. Juli 1903. Unter Nr. 2981: Staatsvertrag zwischen dem Reiche und Luxemburg, betreffend die Herstellung einer Nebenbahn von Diedenhofen nach Bad Mondorf. Vom 4. Februar 1903.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Nr. 367 Das 21. Stück enthält unter Nr. 10459: Gesetz wegen Ausdehnung des Gesetzes, betreffend die Ablösung der Reallasten in der Provinz Schleswig-Holstein, vom 3. Januar 1873 (Gesetz-Samml. S. 3) auf den Kreis Herzogtum Lauenburg. Vom 29. Mai 1903. Unter Nr. 10460: Gesetz, betreffend Bebauung und Benutzung ehemaliger Wallgrundstücke in Frankfurt a. M. Vom 4. Juni 1903. Unter Nr. 10461: Verordnung, betreffend die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte und den Instanzenzug für Streitigkeiten, welche nach Vorschriften des Krankenversicherungsgesetzes (Reichs-Gesetzbl. 1892 S. 417) und des Gesetzes, betreffend weitere Abänderungen des Krankenversicherungsgesetzes vom 25. Mai 1903 (Reichs-Gesetzbl. S. 233) zu entscheiden sind. Vom 8. Juni 1903. Unter Nr. 10462: Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil der Bezirke der Amtsgerichte Adenau und Düren. Vom 24. Juni 1903. Unter Nr. 10463: Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil des Bezirkes des Amtsgerichts Biedenkopf. Vom 24. Juni 1903.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

Nr. 368 Bekanntmachung

Auf Grund des §. 74 der Betriebsordnung für die Haupteisenbahnen Deutschlands vom 5. Juli 1892, 24. März 1897, 23. Mai 1898 und 22. Januar 1902, (Reichsgesetzbl. 1892 S. 691, 1897 S. 161, 1898 S. 349 und 1902 S. 35) ist mit Zustimmung des Reichs-Eisenbahn-Amts die Anwendung der Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Deutschlands vom 5. Juli 1892, 24. März 1897 und 23. Mai 1898 (Reichsgesetzbl. 1892 S. 764, 1897 S. 166 und 1898 S. 355) auf die Eisenbahn von Kreuzau nach Heimbach vom Tage der Eröffnung des Betriebes ab von mir genehmigt worden. Die nach §. 43 dieser Bahnordnung zur Aufrechterhaltung der Ordnung innerhalb des Bahngebietes und bei der Beförderung von Personen und Sachen in Ergänzung des §. 44 der Bahnordnung zu erlassenden Anordnungen der Bahnverwaltung werden durch Aushang in den Warteräumen nach Maßgabe des §. 46 der Bahnordnung bekannt gemacht werden.

Berlin, den 15. Juli 1903.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Bekanntmachung.

Nr. 369 Gemäß §. 12 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 hatten die nachgenannten Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Provinzialrats der Rheinprovinz zum 1. Juli ds. Js. aus diesem Amte auszuscheiden:

1. Die Mitglieder: Königlicher Geheimer Kom-

merzienrat Karl Späther in Coblenz, Königlicher Schloßhauptmann und Kammerherr Freiherr von Solemacher-Antweiler in Bonn und Beigeordneter a. D. Dietze in Elberfeld;

2. die stellvertretenden Mitglieder: Königlicher Kammerherr Clemens Freiherr von Hövel in Junkernthal, Gutsbesitzer und Stadtverordneter Josef Pauli in Cöln und Landeshauptmann a. D. Wirklicher Geheimer Ober-Regierungsrat Dr. Klein in Bonn.

Sämtliche vorgenannte Herren wurden vom Provinzialausschuß in seiner Sitzung vom 5. Juni ds. Js. zu Mitgliedern bezw. stellvertretenden Mitgliedern des Provinzialrats für die sechsjährige Amtsperiode vom 1. Juli 1903 bis 1. Juli 1909 wiedergewählt und haben sich zur Annahme der Wahl bereit erklärt.

Coblenz, den 14. Juli 1903.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz.
Nasse.

Nr. 370 Im Namen des Königs.

In der Verwaltungsstreitsache

der Stadtgemeinde Flensburg, vertreten durch das dortige Stadtverordnetenkollegium, Klägerin,

wider

den Königlichen Regierungspräsidenten zu Schleswig, Beklagten,

hat das Königliche Oberverwaltungsgericht, Erster Senat, in seiner Sitzung vom 22. Mai 1903,

an welcher der Präsident Peters und die Oberverwaltungsgerichtsräte: Techow, von Tempelhoff, Genzmer, Dr. Scholz, Kuhnow und Lohsee teilgenommen haben,

für Recht erkannt,

daß die Klage gegen die Zwangsetatisierungsverfügung des Beklagten vom 31. Oktober 1902 abzuweisen und die Kosten — unter Festsetzung des Wertes des Streitgegenstandes auf 2400 Mark — der Klägerin aufzuerlegen.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Zwischen den städtischen Kollegien zu Flensburg besteht Meinungsverschiedenheit darüber, ob das dortige „Nordertor" zu erhalten oder abzubrechen ist. Der Regierungspräsident hatte die Genehmigung zum Abbruche des Tores wegen seines geschichtlichen Wertes versagt und der Minister der geistlichen pp. Angelegenheiten die Erhaltung des Tores aus dem gleichen Grunde für geboten erklärt. Nachdem sodann ein Antrag der Baukommission, das Tor gründlich zu renovieren, vom Stadtverordnetenkollegium abgelehnt worden war, wurde auf Veranlassung des Magistrats ein mit 2400 Mark abschließender Kostenanschlag über die zur Erhaltung des Nordertores erforderlichen Arbeiten aufgestellt, aber die Bewilligung dieser Summe „zur Verhinderung des weiteren Verfalls und zur Herstellung eines den sicherheitspolizeilichen Anforderungen entsprechenden Zustandes" wurde ebenfalls — entgegen der Ansicht des Magistrats — vom Stadtverordnetenkollegium abgelehnt. Nunmehr beantragte der Magistrat bei dem Regierungspräsidenten den Erlaß einer Zwangsetatisierungsverfügung. Darauf stellte der Regierungspräsident zunächst durch Verfügung vom 21. April 1902 die Notwendigkeit der in dem Kostenanschlage vorgesehenen baulichen Maßnahmen fest. Allein das Stadtverordnetenkollegium lehnte nochmals die Bewilligung der erforderten 2400 Mark ab. Seitens der Polizeiverwaltung in Flensburg wurde noch auf Veranlassung des Regierungspräsidenten bescheinigt, daß die bezeichneten baulichen Maßnahmen zur Herstellung eines den sicherheitspolizeilichen Anforderungen entsprechenden Zustandes erforderlich seien.

Nunmehr verfügte der Regierungspräsident am 31. Oktober 1902 die Einstellung von 2400 Mark in den städtischen Haushaltsplan zur Vornahme baulicher Maßnahmen am Nordertore.

Gegen diese Verfügung hat das Stadtverordnetenkollegium rechtzeitig Klage erhoben. Zunächst wird gerügt, daß die angefochtene Verfügung nicht mit Gründen versehen sei. Sodann wird bestritten, daß irgend eine Summe zur Erhaltung des Nordertors erforderlich sei. Nach Ansicht des klagenden Kollegiums soll durch die Verwendung von 2400 Mark in einem Jahre nur der erste Versuch gemacht werden, das Tor zu verschönern und ihm allmählich einen künstlerischen Wert zu verleihen. Zu diesem Zwecke dürfe die Einstellung der Mittel in den Etat nicht erzwungen werden. Es werde von keiner Seite behauptet, daß die Erhaltung des Nordertors, welches nicht mehr zum Verschlusse der Stadt diene, im polizeilichen, militärischen oder finanziellen Interesse erforderlich sei, worauf es nach der Allerhöchsten Kabinettsordre vom 20. Juni 1830 ankomme, sondern es werde nur eine künstlerische Verschönerung bezweckt. Das Nordertor habe keinen kunsthistorischen und keinen geschichtlichen Wert, bilde aber ein erhebliches Verkehrshindernis und müsse daher weggeräumt werden, wie in einer Denkschrift des Stadtverordnetenvorstehers Dr. Duus näher ausgeführt worden sei.

Während in den Jahren 1896 und 1900 nur 100 Mark und 300 Mark aus sicherheitspolizeilichen Gründen für erforderlich erachtet worden seien, werde jetzt eine so viel höhere Summe für angemessen erachtet. In dem Kostenanschlage für die Renovierung sei für „Unvorhergesehenes" nur der Betrag von 804,15 Mark verlangt, jetzt sei dagegen eine höhere Summe, nämlich 946,55 Mark,

für unvorhergesehene Arbeiten und Unterhaltung in Dach und Fach ausgesetzt. In dem Kostenanschlage für die Renovierung seien unter Position 1 für 26 Schultern u. s. w. 130 Mark und Position 6 für Gesims u. s. w. 15 Mark, im jetzigen Kostenanschlage für dieselben Arbeiten 208 Mark und 33,75 Mark angenommen. Werde mit Verschönerungsarbeiten am Nordertor erst begonnen, so werde das Nordertor unabsehbare Kosten verursachen, die umsoweniger übernommen werden könnten, als die Stadt Flensburg schon durch den Museumsbau ungewöhnlich hohe Summen für künstlerische Zwecke verwendet habe.

Der Beklagte hat Abweisung der Klage beantragt und entgegnet: Die Gründe der Zwangsetatisierung seien aus den Verfügungen vom 31. Oktober und 21. April 1902 zu ersehen. Die Feststellungsverfügung vom 21. April sei mit der Beschwerde nicht angefochten und daher rechtskräftig geworden. Somit stelle sich die Leistung als eine der Stadtgemeinde Flensburg gesetzlich obliegende dar. Die Angemessenheit und Notwendigkeit der Leistung habe der Verwaltungsrichter überhaupt nicht zu prüfen. Die Zwangsetatisierung sei erfolgt im Interesse der Erhaltung eines kunsthistorischen Bauwerks sowie aus sicherheitspolizeilichen Gründen. Aus beiden Gesichtspunkten sei die Stadtgemeinde als Eigentümerin zur Tragung der Kosten verpflichtet. Nachträglich hat der Beklagte noch Abschrift eines Berichts der Polizeiverwaltung vom 9. Februar 1903 überreicht, wonach die Baufälligkeit des Tores noch weiter vorgeschritten ist.

Die Klage konnte keinen Erfolg haben.

An der nötigen Begründung fehlt es der Zwangsetatisierungsverfügung nicht; vielmehr ergeben sich die Gründe zur Genüge aus dieser und der in bezug genommenen Verfügung vom 21. April 1902.

Die Rechtmäßigkeit der vorangegangenen Feststellungsverfügung würde der Nachprüfung des Verwaltungsrichters entzogen sein, wenn sie in einem besonders geregelten, Rechtsschutz gewährenden Verfahren hätte angefochten werden können. Allein die Zulässigkeit einer formlosen, wenn auch befristeten Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde hat nach der ständigen Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts nicht die gleiche rechtliche Bedeutung.

Stellt sich also die Feststellungsverfügung vom 21. April 1902 als eine vom Regierungspräsidenten in seiner Eigenschaft als Kommunalaufsichtsbehörde erlassene Verfügung dar, so ist ungeachtet des Ablaufs der zweiwöchigen Beschwerdefrist (vergl. § 7 Abs. 3 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883) die Rechtmäßigkeit der Verfügung noch im gegenwärtigen Verfahren zu prüfen. Wäre dagegen die Verfügung vom 21. April 1902 seitens des Regierungspräsidenten in dessen Eigenschaft als Landespolizeibehörde erlassen, so würde nach §. 130 des Landesverwaltungsgesetzes vom 30. Juli 1883 die Beschwerde an den Oberpräsidenten und weiter die Klage beim Oberverwaltungsgerichte dagegen zulässig, also ein besonders geregeltes, einen ähnlichen Rechtsschutz wie das gerichtliche bietendes Verfahren dagegen eröffnet gewesen sein.

Allein die Feststellungsverfügung vom 21. April 1902 kann nur als eine Verfügung der Kommunalaufsichtsbehörde angesehen werden.

Der Regierungspräsident hat infolge eines Antrags des Magistrats auf Zwangsetatisierung die Notwendigkeit der baulichen Maßnahmen festgestellt und zugleich die Zwangsetatisierung angedroht. Da die Eintragung in den Etat vom Regierungspräsidenten nur in dessen Eigenschaft als Kommunalaufsichtsbehörde angeordnet werden kann, ist anzunehmen, daß er in derselben Eigenschaft die vorbereitende Feststellung hat treffen wollen. Die Absicht einer Ausübung der Landespolizeigewalt ist in der Verfügung vom 21. April 1902 nicht zu erkennen. Die baulichen Maßnahmen sollen nach Inhalt der Verfügung zur Verhinderung eines Verfalles des als ein wertvolles geschichtliches Denkmal angesehenen Tores und außerdem zur Herstellung eines den sicherheitspolizeilichen Anforderungen entsprechenden Zustandes des Tores dienen. Die Erhaltung von Sachen um ihres historischen Wertes willen liegt außerhalb der polizeilichen Aufgaben. Neben der Verhinderung eines Verfalles des Tores bezwecken die baulichen Maßnahmen allerdings auch die Herstellung eines den sicherheitspolizeilichen Anforderungen entsprechenden Zustandes. Aber die sicherheitspolizeilichen Anforderungen hat nicht die L a n d e spolizeibehörde zu stellen, sondern die O r t spolizeibehörde. Von der Ortspolizeibehörde waren auch bereits durch Verfügung vom 5. Januar 1900 verschiedene Arbeiten am Tore aus verkehrs-, sicherheits- und feuerpolizeilichen Rücksichten gefordert worden, und später hat noch der Regierungspräsident veranlaßt, daß die Polizeiverwaltung eine Bescheinigung ausstellte, nach welcher die baulichen Maßnahmen zur Erhaltung eines den sicherheitspolizeilichen Anforderungen entsprechenden Zustandes erforderlich sind. Daraus ergibt sich, daß der Regierungspräsident nicht etwa selbst in seiner Eigenschaft als Landespolizeibehörde — unter Überschreitung seiner Zuständigkeit — statt der Ortspolizeibehörde eine sicherheitspolizeiliche Anordnung hinsichtlich des Nordertores durch die Verfügung vom 21. April 1902 hat erlassen wollen. Vielmehr hat der Regierungspräsident als Kommunalaufsichtsbehörde die zusammen auf 2400 M. veranschlagten Arbeiten — außer zur Verhinderung

des Verfalles des Tores — für notwendig erklärt, damit die Stadtgemeinde den sicherheitspolizeilichen Anforderungen der zuständigen Behörde genüge.

Der beklagte Regierungspräsident geht auch selbst davon aus, daß die Verfügung vom 21. April 1902 von ihm in Ausübung der Kommunalaufsicht erlassen worden sei; denn er nimmt in der Gegenerklärung auf §. 7 des Zuständigkeitsgesetzes Bezug. — Hiernach muß die Rechtmäßigkeit der Verfügung vom 21. April 1902 im gegenwärtigen Verfahren geprüft werden.

Es fragt sich, ob der Regierungspräsident als Kommunalaufsichtsbehörde von einer Stadtgemeinde Aufwendungen zur Erhaltung eines geschichtlich wertvollen Bauwerks fordern darf.

Die Allerhöchste Kabinettsordre vom 20 Juni 1830, die Erhaltung der Stadtmauern u. s. w. betreffend (Gesetzsammlung Seite 113), gilt nicht in der Provinz Schleswig-Holstein und muß auch darum hier außer Betracht bleiben, weil sie nur Tore, die zum Verschlusse dienen, im Auge hat, während dies beim Nordertore unstreitig nicht mehr der Fall ist. Nach §. 71 Nr. 2 der Städteordnung für Schleswig-Holstein vom 14. April 1869 und §. 16 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 bedürfen aber Gemeindebeschlüsse, wenn sie die Veräußerung oder wesentliche Veränderung von Sachen betreffen, welche einen besonderen wissenschaftlichen, historischen oder Kunstwert haben, zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung des Regierungspräsidenten. Die Verpflichtung zur Erhaltung derartiger Gegenstände ist den Gemeinden zwar nicht ausdrücklich auferlegt, ergibt sich aber aus der Absicht des Gesetzes. Denn die gesetzliche Beschränkung hinsichtlich der Veräußerung und wesentlichen Veränderung bezweckt zweifellos die Erhaltung der Gegenstände. Brauchte die Gemeinde nur für einen den sicherheitspolizeilichen Anforderungen entsprechenden Zustand zu sorgen, so würde sie Gegenstände von besonderem wissenschaftlichem, historischem oder Kunstwerte verfallen lassen dürfen, wenn und soweit nur keine Gefahr damit verbunden ist Ohne die Verpflichtung der Gemeinde zur Erhaltung würde der Staat die Erhaltung auch nicht durch Übernahme der Kosten gegen den Willen der Gemeinde durchsetzen können. Daher ist aus der Absicht des Gesetzes zu schließen, daß den Gemeinden die Erhaltung der Gegenstände, deren Veräußerung oder wesentliche Veränderung ihnen wegen deren besonderen wissenschaftlichen, geschichtlichen oder künstlerischen Wertes untersagt ist, hat zur Pflicht gemacht werden sollen. — Zur Annahme einer solchen Pflicht gelangt man außerdem aus folgenden Gründen: Als öffentlich-rechtliche Korporationen haben die Gemeinden die allgemeine öffentlich-rechtliche Pflicht, ihr Eigentum zweckentsprechend zu verwalten. Freilich hängen die einzelnen Maßnahmen regelmäßig vom freien Ermessen der Korporationen als Selbstverwaltungskörper ab. Aber bei Sachen von geschichtlichem Werte u. s. w. sind sie dadurch beschränkt, daß sie solche Sachen nicht ohne Genehmigung veräußern oder wesentlich verändern dürfen.

Aus der allgemeinen Pflicht zur zweckentsprechenden Verwaltung des städtischen Eigentums in Verbindung mit der Unzulässigkeit der Veräußerung oder wesentlichen Veränderung von wissenschaftlich, geschichtlich oder künstlerisch wertvollen Sachen folgt die Pflicht zur Erhaltung dieser Sachen in ihrem bisherigen Bestande. Die zu öffentlicher Verwaltung berufenen Korporationen dürfen wegen dieser ihrer Aufgabe ihnen gehörige Sachen, die nach dem Ausspruche der zuständigen Aufsichtsbehörde wegen ihres bleibenden Wertes nicht veräußert oder wesentlich verändert werden dürfen, auch nicht einfach verfallen lassen. Das wäre unvereinbar mit einer vernünftigen Verwaltung. Die Erhaltung gehört danach vielmehr zu den öffentlich-rechtlichen Pflichten der Korporation, zu ihrer Selbstverwaltungslast (vergl. Otto Mayer, Deutsches Verwaltungsrecht. Band 2 Seite 423 ff. §. 60 I und ebenda Seite 370 ff. §. 55 II, 2, Seite 410 ff. §. 59)

Dabei ist auch Nachstehendes zu berücksichtigen. Nach § 60 Nr. 4 der Städteordnung für Schleswig-Holstein liegt es dem Magistrate ob, das Eigentum der Stadtgemeinde zu erhalten. Der Magistrat würde daher offenbar pflichtwidrig handeln, wenn er Gegenstände, deren Veräußerung oder wesentliche Veränderung wegen ihres bleibenden Wertes untersagt ist, verfallen ließe. Andererseits würde der Magistrat der Pflicht zur Erhaltung beim Widerspruche des Stadtverordnetenkollegiums nicht genügen können, wenn die Stadtgemeinde nicht die Verpflichtung hätte, die dazu nötigen Kosten zu bestreiten.

Es liegt nicht im Wesen der Gemeinden, daß sie nur wirtschaftliche Aufgaben zu erfüllen haben, sondern sie können auch die Pflege ideeller Interessen übernehmen oder dazu durch Gesetz verpflichtet werden (vergl. Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Band II Seite 190 ff., Band XII Seite 158 ff., Band XIII Seite 106, Band XIV S. 86 ff.). Letzteres ist hinsichtlich der Pflege der den Gemeinden gehörigen wissenschaftlich, geschichtlich oder künstlerisch wertvollen Gegenstände durch das Verbot der Veräußerung oder wesentlichen Veränderung geschehen.

Übrigens wird die Pflicht zur bloßen Erhaltung des Tores von der Klägerin selbst nicht bestritten. Sie verwehrt sich nur gegen die vermeintliche Zumutung einer Renovierung der künstle-

rischen Verschönerung. Zur bloßen Erhaltung würde natürlich auch nicht die Wiederherstellung eines zerstörten oder bereits verfallenen Gegenstandes gehören.

Ist somit die Klägerin zur Erhaltung des Tores wegen seines geschichtlichen Wertes verpflichtet, so kommt es auf den daneben geltend gemachten sicherheitspolizeilichen Gesichtspunkt für die gegenwärtige Entscheidung nicht mehr an.

Die Annahme, daß das Nordertor in Flensburg einen besonderen historischen Wert habe, rechtfertigt sich bei einem derartigen, aus früheren Zeiten stammenden Bauwerke ohne weiteres. In dieser Beziehung kann auch auf das Gutachten des Provinzialkonservators vom 29. April 1894 verwiesen werden. Die Angaben über den Bau des Tores in der Denkschrift des Stadtverordnetenvorstehers Dr. Duus lassen ebenfalls erkennen, daß dem Tore mit Recht ein historischer Wert beigemessen wird.

Die Erteilung oder Versagung der Genehmigung zum Abbruche des Tores hängt somit nach §. 16 Abs. 1 des Zuständigkeitsgesetzes vom Ermessen des Regierungspräsidenten ab. Seine Entscheidung hierüber ist keiner verwaltungsrichterlichen Nachprüfung unterworfen. Damit erledigt sich die Frage, ob das Tor ein Verkehrshindernis bildet und ob dessen geschichtlicher Wert so groß ist, daß sich seine Erhaltung trotz der dadurch entstehenden Kosten und trotz der angeblichen Behinderung des Verkehrs empfiehlt.

Hat die Stadtgemeinde die öffentlich-rechtliche Verpflichtung zur Erhaltung des Tores, so darf sie auch von der Kommunalaufsichtsbehörde zu deren Erfüllung angehalten werden (vergl. Otto Mayer a. a. O. Band 2 Seite 424 §. 60 I 1 Abs. 2). Zu dem Zwecke kann die Kommunalaufsichtsbehörde nach ihrem Ermessen die zur Erhaltung erforderlichen baulichen Maßnahmen bestimmen. Eine Nachprüfung der Notwendigkeit und Angemessenheit der für erforderlich erachteten baulichen Maßnahmen und der dafür veranschlagten Kosten findet in dem gegen die Zwangsetatisierungsverfügung eröffneten, nur eine Rechtskontrolle gewährenden Verwaltungsstreitverfahren nach der ständigen Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts nicht statt (Entscheidungen Band XIII Seite 68, Band XIV Seite 107 ff., Band XIX Seite 119, Band XX Seite 67, Band XXVI Seite 144 der amtlichen Sammlung).

Somit ist die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit der im Kostenanschlage vom 11. November 1901 aufgeführten einzelnen baulichen Arbeiten, die an sich nicht außerhalb des Rahmens der zur Erhaltung eines derartigen Bauwerks dienlichen Arbeiten liegen, hier nicht nachzuprüfen. — Ebensowenig ist dies bei der Höhe der veranschlagten Preise der Fall. Man hat also auch nicht zu erwägen, ob die im Klagenachtrage gerügte Erhöhung der gesamten Reparaturkosten im Vergleiche zu den früheren Jahren und ob die Erhöhung einzelner Positionen im Vergleiche zu dem früheren Renovierungsanschlage geboten ist. Übrigens kann sich diese Erhöhung dadurch erklären, daß inzwischen der Verfall des Bauwerks weiter vorgeschritten ist.

Anlangend die für unvorhergesehene Arbeiten u. s. w. ausgeworfene Summe von 946,55 Mark, so handelt es sich hier der Natur der Sache nach überhaupt nur um eine unsichere Schätzung.

Die Aufsichtsbehörde kann vor Inangriffnahme der Reparaturen nicht alle Arbeiten übersehen, welche zur Erhaltung des Bauwerks nötig sind, und muß daher für unvorhergesehene Arbeiten, deren Notwendigkeit sich erfahrungsmäßig bei Ausführung der Reparaturen herauszustellen pflegt, eine ihr angemessen erscheinende Summe auswerfen dürfen.

Wenn in der Klage bestritten wird, daß zur Erhaltung des Nordertors irgend eine Summe erforderlich sei, so mag bemerkt werden, daß über die Reparaturbedürftigkeit des Tores im allgemeinen nach den übereinstimmenden Erklärungen der Polizeiverwaltung und der Baukommission, sowie nach dem in Abschrift bei den Magistratsakten befindlichen Gutachten des Konservators der Kunstdenkmäler d. d. Berlin den 14. April 1902 auch nicht der mindeste Zweifel bestehen kann.

Dafür, daß die veranschlagten Arbeiten, wie das klagende Kollegium behauptet, nicht bloß die Erhaltung des Nordertores in seinem bisherigen Zustande bezweckten, sondern den Anfang einer beabsichtigten allmählichen Verschönerung bilden sollten, ist kein Beweis erbracht. Vielmehr bezeichnet sich der vom Stadtbauamte aufgestellte Kostenanschlag vom 11. November 1901 als ein solcher „über bauliche Anlagen, welche für die Erhaltung des Nordertores erforderlich sind.“ In diesem Sinne haben sich ferner die Baukommission und die Polizeiverwaltung geäußert. Aus dem Kostenanschlage selbst ist außerdem zu ersehen, daß es sich um Reparaturarbeiten handelt. Als solche sieht auch der beklagte Regierungspräsident nach Inhalt der Verfügung vom 21. April 1902 die von ihm für notwendig erklärten baulichen Maßnahmen an.

Nach alledem muß die Verfügung vom 21. April 1902, wodurch die Stadtgemeinde für verpflichtet erklärt worden ist, die veranschlagten Arbeiten ausführen zu lassen, für rechtmäßig erachtet werden. Dann rechtfertigt sich aber auch nach der Weigerung des Stadtverordnetenkollegiums die Summe,

Digitized by Google

zu bewilligen, die am 31. Oktober 1902 erlassene Zwangsetatisierungsverfügung.

Daher war die Klage abzuweisen.

Die Entscheidung über die Kosten ergab sich aus §. 103 des Landesverwaltungsgesetzes vom 30. Juli 1883.

Urkundlich unter dem Siegel des Königlichen Oberverwaltungsgerichts und der verordneten Unterschrift.

(L. S.) gez.: Peters.

Vorstehendes Urteil wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Aachen, den 20. Juli 1903.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 371 Mit der Abhaltung der dem Ausschuß zur Errichtung eines Reichswaisenhauses am Rhein in Cöln bewilligten Hauskollekte sind außer den in der Bekanntmachung vom 28. März d. Js. (Amtsbl. Stück 16, Seite 113) genannten Deputierten noch folgende Personen beauftragt worden: Friedr. Masholt aus Wesel; Philipp Vogt aus Düsseldorf; Herm. Jos. Biertz aus Rövenich; Hch. Schleibach aus Aachen; Josef Schumacher aus Euskirchen; Wilh. Musoldt aus Crefeld; Anton Schmitz aus Enzen.

Aachen, den 20. Juli 1903

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 372 Im Hinblick auf die bevorstehenden Herbstmanöver werden nachstehend diejenigen Bestimmungen der Anlage a zur Feldgendarmerie-Ordnung (Min.-Bl. 1890 S. 102 ff.) in Erinnerung gebracht, welche von der Stellung und den Befugnissen der Gendarmerie-Patrouillen bei den Manövern handeln.

§. 4. Stellung und Befugnisse.

Landgendarmerie.

1. In den Befugnissen der zu den Manövern herangezogenen Landgendarmen tritt durch das Kommando eine Änderung nicht ein.

Mannschaften.

2. Den von den Truppen kommandierten Begleitmannschaften wird die Befugnis beigelegt, in Ausübung ihres Dienstes, wie die Wachen, Civilpersonen vorläufig festzunehmen, welche

a) den Anordnungen der Mitglieder der Gendarmerie-Patrouille tätlich sich widersetzen oder sonst keine Folge leisten,

b) sich der Beleidigung gegen die Mitglieder der Gendarmerie-Patrouille schuldig machen, falls die Persönlichkeit des Beleidigers nicht sofort festgestellt werden kann.

3. Militärpersonen gegenüber haben die Begleitmannschaften in Ausübung des Dienstes die Befugnisse eines Wachthabenden.

4. Machen marschierende Truppenbagagen das Einschreiten der Gendarmerie-Patrouille zur Aufrechthaltung der Ordnung erforderlich, so ist dies dem Führer der Bagage bezw. dessen Stellvertreter anzuzeigen.

Stellt derselbe die ihm kundgegebenen Unregelmäßigkeiten nicht ab, so darf die Patrouille doch ihre Dienstgewalt gegen die ersterem unterstellten Personen nicht geltend machen und übernimmt dann der Führer die Verantwortung. Die Patrouille macht alsdann dem etwa vorhandenen Gendarmerie-Offizier oder Oberwachtmeister, andernfalls unmittelbar dem Leitenden des Manövers über den Vorfall Meldung.

Aachen, den 18. Juli 1903.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: Boehm.

Nr. 373 Stand der Tierseuchen im Regierungsbezirk Aachen am 15. Juli 1903.

Seuchen.	Kreis.	Zahl der verseuchten Gemeinden.	Zahl der verseuchten Gehöfte.
Schweineseuche (einschl Schweinepest)	Heinsberg	2	2
	Jülich	1	1
Geflügel-Cholera	Aachen Land	1	1
"	Eupen	1	1

Aachen, den 20. Juli 1903.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 374 Bekanntmachung.

Bei der Posthülfsstelle in Stetternich wird am 22. Juli der Telegraphenbetrieb eröffnet.

Aachen, den 18. Juli 1903.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.
Pfaehler.

Nr. 375 Bekanntmachung.

Bei der Posthülfsstelle in Hottorf wird am 20. Juli der Telegraphenbetrieb eröffnet.

Aachen, den 15. Juli 1903.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.
J. V.: Dreßler.

Nr. 376 Bekanntmachung.

Bei der Telegraphenhülfsstelle in der Oberförsterei

Eupen wird am 22. Juli der Telegraphenbetrieb eröffnet.

Aachen, den 17. Juli 1903.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.
J. V.: Dreßler.

Studium der Landwirtschaft an der Universität Halle a. S.

Nr. 377 Die Vorlesungen für das Winter-Semester 1903/4 beginnen am 26. Oktober cr.

Das Programm für das Studium der Landwirtschaft an hiesiger Universität, sowie der spezielle Lehrplan für das kommende Semester sind durch das Sekretariat des landwirtschaftlichen Instituts, Wuchererstraße 2, zu beziehen.

Nähere Auskunft erteilt der Unterzeichnete.

Halle a. S., im Juli 1903.

Geh. Ober-Regierungsrat
Prof. Dr. Julius Kühn,
Direktor des landw. Instituts der Universität.

Nr. 378 Personal-Nachrichten.

Dem Mitglied der Königlichen Generalkommission in Düsseldorf Regierungsrat Waldhecker ist der Charakter als Geheimer Regierungsrat und dem Vermessungs-Inspektor Spilker bei derselben Behörde der Charakter als Ökonomierat verliehen worden.

Dem Bergrevierbeamten des Reviers Brühl-Unkel, Bergmeister Duszynski zu Cöln, wurde der Charakter als „Bergrat" mit dem Range der Räte 4. Klasse verliehen.

Versetzt ist der Ober-Postpraktikant Freisen von Aachen nach Essen (Ruhr);

Ernannt ist der Postpraktikant Schappler in Düren (Rheinl.) zum Postsekretär;

In den Ruhestand tritt der Postsekretär Ropohl in Düren (Rheinl.)

Endgültig angestellt sind die seither einstweilig tätigen Lehrerinnen:

1. Sophie Kreienbaum, bei der katholischen Volksschule zu Verlautenheide, Landkreis Aachen;
2. Gertrud Stolz, bei der katholischen Volksschule zu Winden, Kreis Düren;
3. Maria Wyndorps, bei der katholischen Volksschule zu Atsch, Landkreis Aachen;
4. Anna Hansen, bei der katholischen Volksschule zu Prummern, Kreis Geilenkirchen.

Hierzu der Öffentliche Anzeiger Nr. 30.

Druck von J. Sterken in Aachen.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 35. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 30. Juli 1903.

Inhalt: Inhaltsangabe der Gesetz-Sammlung S. 243. Ausfuhr von Reben rc. S. 243. Hauskollekte S. 243—244. Satzungen der Witwen- und Waisenversorgungsanstalt für die Kommunalbeamten der Rheinprovinz S. 244. Lehrerinstelle an der evangelischen Volksschule zu Aachen S. 244. Eröffnung des Telegraphenbetriebes in Lommersdorf (Kreis Schleiden), Rath (Kreis Düren) und Wissersheim S. 244. Personal-Nachrichten S. 244.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Nr. 379 Das 22. Stück enthält unter Nr. 10464: Allerhöchster Erlaß vom 4. Juli 1903, betreffend Übergang der zurzeit der Eisenbahndirektion in Bromberg unterstehenden Neubaulinie Falkenburg in Pomm.-Gramenz in den Bezirk der Eisenbahndirektion in Stettin. Unter Nr. 10465: Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil der Bezirke der Amtsgerichte Diez, Dillenburg, St. Goarshausen, Hadamar, Königstein, Montabaur, Selters, Usingen, Wallmerod und Weilburg. Vom 4. Juli 1903. Unter Nr. 10466: Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil des Bezirkes des Amtsgerichts Langenschwalbach. Vom 10. Juli 1903.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nr. 380 Polizeiliche Anordnung.

Nachdem in den Gemarkungen Westum, Sinzig, Niederbreisig und Bodendorf des Kreises Ahrweiler und in der Gemarkung Laubenheim des Kreises Kreuznach das Vorhandensein der Reblaus festgestellt worden ist, ordne ich hiermit zur Verhütung der Verschleppung der Reblaus auf Grund der §§. 1, 2, 7 des Gesetzes vom $\frac{\text{27. Febr. 1878 (G.-S. S. 129)}}{\text{23. März 1885 (G.-S. S. 97)}}$, betreffend Maßregeln gegen die Verbreitung der Reblaus, für den Bereich der genannten Gemarkungen Folgendes an;

1. Die Ausführung von Reben und Rebenteilen, gleichviel ob bewurzelt oder unbewurzelt, von Rebenblättern — als Verpackungsmaterial oder sonst —, von gebrauchten Rebenpfählen oder Rebenstützen aus den genannten Gemarkungen ist verboten.
2. die Ausführung von Tafeltrauben, Trauben der Weinlese, Trestern aus den genannten Gemarkungen ist nur gestattet, wenn diese Erzeugnisse nicht in Rebenblättern verpackt sind, und wenn
   a) die Tafeltrauben in wohl verwahrten und dennoch leicht zu untersuchenden Kisten, Schachteln oder Körben,
   b) die Trauben der Weinlese eingestampft in gut verschlossenen Fässern, welche derartig gereinigt sein müssen, daß sie kein Teilchen von Erde oder Reben an sich tragen,
   c) die Trester in gut verschlossenen Kisten oder Fässern sich befinden.
3. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehende Anordnung werden mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bis zu vier Wochen bestraft.

Coblenz, den 14. Juli 1903.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz.
Nasse.

Nr. 381 Der Herr Oberpräsident hat den Pallottiner-Missionsschwestern in Limburg a./d. Lahn die Erlaubnis erteilt, zu Gunsten des dort errichteten Missionshauses eine Hauskollekte bei den katholischen Bewohnern der Rheinprovinz im laufenden Jahre abhalten zu lassen.

Als Geldsammler sind beauftragt worden: Gerhard Proest aus Calcar; Hermann Lüttges, Anton Schwagers, Josef Hölters, Franz Hombergs und Johann Kampfling aus Crefeld; Heinrich Heinen und Wilhelm Held aus Giesenkirchen; Leonhard Jansen und Leonhard Ohlenforst aus Schierwaldenrath; Hubert Moll aus Eilendorf; Hermann Vollekier aus Amern St. Anton; Leo Plum aus Rheydt; Wilhelm Küppers aus Herongen; Math. Jos. Croe aus Raeren; Albert Braun und Hermann Lauscher aus Simmerath; Martin Völl und Arnold Johnen aus Lammersdorf; Theodor Esser aus Elfgen; Hermann Scheemann aus Mülheim a. d. Ruhr; Josef Schneider aus Züsch; Eduard Ebel aus Radevormwald; Jakob Blindert

aus Pesch; Peter Graf aus Lammersdorf; Jakob Reitz aus Welling; Wilhelm Fink aus Arnoldsweiler; Hermann Josef Horst aus Bliesheim; Heinrich Schwilden aus Dülken; Anton Nolden aus Niederelvenich; Anton Breitkopf aus Cöln; Johann Gietzen aus Hirschfeld.

Aachen, den 23. Juli 1903

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 382 Bekanntmachung.

Der vorliegenden Nummer des Amtsblattes sind die Satzungen der Witwen- und Waisenversorgungsanstalt für die Kommunalbeamten der Rheinprovinz in der von dem 43. Rheinischen Provinziallandtage beschlossenen, von den Herren Ministern der geistlichen pp. Angelegenheiten, der Finanzen und des Innern genehmigten Fassung als Sonderbeilage beigegeben.

Düsseldorf, den 15. Juli 1903.

Der Landeshauptmann der Rheinprovinz.
Dr. Renvers.

Nr. 383 Bekanntmachung.

An der hiesigen evangelischen Volksschule ist zum 1. September d. Js. eine Lehrerinstelle zu besetzen. Das Grundgehalt beträgt 1100 Mark und die Alterszulagen je 100 Mark. Außerdem wird eine Mietsentschädigung von 300 Mark jährlich gewährt.

Geeignete Bewerberinnen wollen ihre Meldung unter Vorlage ihrer Zeugnisse, eines Lebenslaufs und eines amtsärztlichen Zeugnisses über ihren Gesundheitszustand bis zum 10. August d. Js. dem Unterzeichneten einreichen.

Aachen, den 23. Juli 1903.

Namens des Schulvorstandes der evangelischen Volksschulen.
Der Oberbürgermeister.

Nr. 384 Bekanntmachung.

Bei der Posthülfsstelle in Lommersdorf (Kreis Schleiden) wird am 25. Juli der Telegraphenbetrieb eröffnet.

Aachen, den 20. Juli 1903.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.
Pfaehler.

Nr. 385 Bekanntmachung

Bei den Telegraphenhülfsstellen in Rath, Kreis Düren und Wissersheim wird am 28. Juli der Telegraphenbetrieb eröffnet.

Aachen, den 23. Juli 1903.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.
Pfaehler.

Nr. 386 Personal-Nachrichten.

Mit Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten hat der Oberbürgermeister der Stadt Aachen die Geschäfte des Stellvertreters des Standesbeamten für die in der Stadt Aachen bestehenden Standesamtsbezirke dem Sekretariats-Assistenten Mathias Linzen in Aachen auf Widerruf übertragen und die Übertragung dieser Geschäfte an den früheren Stadtsekretär August Schmitz widerrufen.

Endgültig angestellt ist der seither einstweilig tätige Lehrer Karl Kamp bei der katholischen Volksschule zu Übach, Kreis Geilenkirchen.

Druckfehlerberichtigung: In Stück 32 des Amtsblatts muß es im §. 1 der Polizeiverordnung, betreffend die Regelung des Verkehrs mit Arzneimitteln außerhalb der Apotheken, vom 9. Juli 1903 auf Seite 210 in Zeile 1 statt „Ankauf" heißen **„Verkauf"**.

Hierzu der Öffentliche Anzeiger Nr. 31.

Druck von J. Stercken in Aachen.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 36. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 6. August 1903.

Inhalt: Erläuterung des §. 18 Abs. 2 der Polizei-Verordnung über den Handel mit Giften vom 24. August 1895 in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Oktober 1901 S. 245. Stand der Tierseuchen im Regierungsbezirk Aachen S. 245. Änderungen des amtlichen Warenverzeichnisses zum Zolltarife S. 245. Durchschnitts-Markt- und Ladenpreise für Monat Juli 1903 S. 246—247. Eröffnung des Telegraphenbetriebes in Neuteveren Forsthaus. Errichtung einer oberirdischen Telegraphenlinie an dem Servitutwege von Aachen-Burtscheid nach Rothbenden und Forsthaus Siegel S. 248 Semester-Beginn der Königlichen landwirtschaftlichen Akademie Bonn-Poppelsdorf in Verbindung mit der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn S. 248. Abhalten von Obstverwertungskursen an der Kgl. Lehranstalt für Wein-, Obst- und Gartenbau S. 248. Beginn des Winter-Semesters an der Königlichen Tierärztlichen Hochschule Hannover S. 248. Personal-Nachrichten S. 248.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

Nr. 387 Zu der Vorschrift in dem §. 18 Abs. 2 der Polizeiverordnung über den Handel mit Giften vom 24. August 1895 in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Oktober 1901 — Min. Bl. f. d. inn. Verw. von 1895 S. 265, Min. Bl. f. Med. pp. Angel. von 1901 S. 263 — wird gegenüber hervorgetretenen Zweifeln bemerkt, daß die Verabfolgung von arsenhaltigem Fliegenpapier nicht von der Beibringung eines Erlaubnisscheines (§. 12 der Pol. Verord.) abhängig gemacht werden sollte. Es hat indes nicht die Absicht bestanden, die Abgabe arsenhaltigen Fliegenpapiers auch von dem Erfordernis der in §. 13 der Polizeiordnung für die Verabfolgung von Giften der Abteilung I und II vorgeschriebenen Empfangsbescheinigung auszunehmen.

Berlin W. 64, den 15. Juli 1903.

Der Minister der geistlichen Unterichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
Im Auftrage:
gez.: Förster.

Der Minister des Innern.
In Vertretung:
gez.: von Bischoffshausen.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
In Vertretung: gez.: Lohmann.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nr. 388 Stand der Tierseuchen im Regierungsbezirk Aachen am 31. Juli 1903.

Seuchen.	Kreis.	Zahl der verseuchten Gemeinden.	Zahl der verseuchten Gehöfte.
Schweineseuche	Heinsberg	3	3
Geflügel-Cholera	Aachen Land	1	1

Aachen, den 1. August 1903.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 389 **Bekanntmachung.**

Unter Bezugnahme auf §. 12 des Vereinszollgesetzes wird zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß die vom Bundesrat in seiner Sitzung vom 25. Juni d. Js. — §. 493 der Protokolle — beschlossenen Änderungen des amtlichen Warenverzeichnisses zum Zolltarife am 1. September d. Js. in Kraft treten und bei den Abfertigungsstellen der Zoll- und Steuerverwaltung während der gesetzlichen Dienststunden eingesehen werden können.

Cöln, den 29. Juli 1903.

Der Provinzialsteuerdirektor.
J. V.: Senden.

Nr. 390 Nachweisung der Durchschnitts-Markt- und Ladenpreise für Naturalien und andere

I. Markt-

I. A.

Namen der Stadt.	Weizen						Roggen						Gerste					
	gut		mittel		gering		gut		mittel		gering		gut		mittel		gering	
	Es kosten je 100 Kilogramm																	
	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
*)	18	50	17	50	—	—	16	50	15	50	—	—	19	—	—	—	—	—
Aachen . . .	17	—	16	50	—	—	15	—	14	50	—	—	14	—	—	—	—	—
Düren . . .	16	28	15	78	—	—	14	05	13	05	—	—	15	41	14	41	—	—
Erkelenz . .	16	80	15	80	14	60	14	33	13	03	—	—	—	—	—	—	—	—
Eschweiler. .	16	25	—	—	—	—	13	50	—	—	—	—	15	—	14	—	—	—
Eupen . . .	17	50	17	—	16	50	16	50	16	—	15	50	14	25	13	75	13	25
Jülich . . .	17	—	16	50	16	—	14	70	14	20	13	70	—	—	—	—	—	—
Montjoie . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
St. Vith . .	18	50	—	—	—	—	17	—	16	—	15	—	13	50	12	50	—	—
Durchschnittspreis	17	05	—	—	—	—	15	01	—	—	—	—	14	43	—	—	—	—

I. Markt-Preise:

I. B. Übrige Marktwaren.

Stroh Richt-		Stroh Krumm-		Heu		Fleisch: Rind- im Großhandel		Rind- von der Keule		Rind- vom Bauch		Schweine-		Kalb-		Hammel-		Speck (geräuchert)		Eßbutter		Eier		Steinkohlen		Brennholz (roh zugerichtet)	
Es kosten je 100 Kilogr.								Es kostet je ein Kilogramm														Es kosten 60 Stück		Es kosten 100 Kg.		Es kostet je 1 Kbm.	
M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
4	75	—	—	7	—	130	—	1	60	1	10	1	70	1	60	1	45	1	50	2	30	4	05	—	—	—	—
6	30			8	40																						
3	50	3	03	6	20	110	—	1	40	1	20	1	60	1	40	1	40	1	60	2	10	4	50	—	—	—	—
3	70			6	72																						
3	20	—	—	5	82	120	—	1	40	1	30	1	70	1	60	1	40	1	80	2	40	4	20	—	—	—	—
3	57			6	30																						
—	—	—	—	—	—	—	—	1	60	1	40	1	80	1	40	1	40	1	70	2	—	3	60	—	—	—	—
5	—	4	—	7	—	130	—	1	40	1	20	1	60	1	40	1	40	1	60	2	40	4	80	—	—	—	—
3	25			7	35																						
3	20	2	60	5	90	—	—	2	—	1	40	1	60	1	60	1	60	1	60	2	40	4	80	—	—	—	—
3	30			6	20																						
—	—	—	—	—	—	—	—	1	80	1	60	1	80	1	50	1	65	1	65	2	27	4	57	—	—	—	—
4	—	2	50	4	—	—	—	1	40	1	40	1	40	1	30	1	40	1	60	1	80	3	50	—	—	—	—
3	94	3	03	5	99	122	50	1	58	1	33	1	65	1	48	1	46	1	63	2	21	4	25	—	—	—	—

Anmerkung I. Die Marktpreise für Weizen, Roggen, Gerste, Hafer, Heu und Stroh sind bei Erkelenz diejenigen des Marktortes Neuß im Regierungsbezirk Düsseldorf.

Anmerkung II. Die Vergütung für die an Truppen verabreichte Fourage erfolgt gemäß §. 9 Nr. 3 des Gesetzes vom 24. Mai 1898 (R.-G.-Bl. S. 361) mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert nach dem Durchschnitt der höchsten Tagespreise des Kalendermonats, welcher der Lieferung vorausgegangen ist. Bei Feststellung des Durchschnittspreises werden die Preise des Hauptmarktortes desjenigen Lieferungsverbandes zu Grunde gelegt, zu welchem die beteiligte Gemeinde gehört

ebensbedürfnisse in den Städten des Regierungsbezirks Aachen für den Monat Juli 1903.

Preise:

Getreide: Hafer gut M.	Pf.	Hafer mittel M.	Pf.	Hafer gering M.	Pf.	Überschlag der zu Markt gebrachten Mengen an: Weizen	Roggen	Gerste	Hafer	I. B. Übrige Marktwaaren. Buchweizen M.	Pf.	Hülsenfrüchte: Erbsen (gelbe) zum Kochen M.	Pf.	Bohnen (weiße) M.	Pf.	Linsen M.	Pf.	Eß-Kartoffeln M.	Pf.
Es kosten je 100 Kilogramm						Nach Gewichtsmengen von 100 Kilogramm				Es kosten je 100 Kilogramm									
15	50	14	50	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
13 14	50 18	13	—	—	—	—	—	—	—	—	—	27	50	28	—	40	—	12	—
12 13	90 65	12	40	—	—	—	—	—	—	—	—	30	—	30	—	40	—	9	17
12 13	60 76	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	32	—	34	—	40	—	8	—
13	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	29	—	32	—	—	—	7	60
16 17	50 33	16	—	15	50	—	—	—	—	—	—	27	—	28	—	30	—	8	—
13 14	40 07	12	90	12	40	—	—	—	—	—	—	24	50	27	—	55	—	9	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	32	—	30	50	—	—	13	—
13	50	13	—	—	—	—	—	—	—	—	—	26	50	—	—	—	—	8	—
13	63	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	28	56	29	93	41	—	9	35

II. Laden-Preise in den letzten Tagen des Monats Juli 1903:

Mehl zur Speisebereitung aus: Weizen M.	Pf.	Roggen M.	Pf.	Gersten: Graupen M.	Pf.	Grütze M.	Pf.	Buchweizengrütze M.	Pf.	Hafer-Grütze M.	Pf.	Hirse M.	Pf.	Reis (Java) mittlerer M.	Pf.	Kaffee: Java (mittel) roh M.	Pf.	Java gelb (in gebrannten Bohnen) M.	Pf.	Speisesalz M.	Pf.	Schweineschmalz hiesiges M.	Pf.	Schwarzbrod M.	Pf.
Es kostet je 1 Kilogramm																									
—	29	—	24	—	25	—	41	—	32	—	50	—	45	—	45	2	55	3	20	—	20	1	60	—	—
—	27	–	26	—	30	—	48	—	35	—	60	—	58	—	50	2	35	3	25	—	20	1	80	—	—
—	26	—	26	—	50	—	40	—	36	—	50	—	60	—	40	2	—	2	60	—	20	1	80	—	--
—	26	—	24	—	30	—	46	—	36	—	50	—	50	—	44	2	40	2	80	—	20	1	70	—	—
—	32	—	29	—	38	—	—	—	—	—	60	—	60	—	40	2	—	2	60	—	20	1	60	—	—
—	28	—	28	—	40	—	40	—	30	—	60	—	50	—	40	2	30	2	50	—	20	1	60	—	15
—	35	—	32	—	48	—	56	—	46	—	51	—	—	—	56	2	90	3	50	—	24	1	65	—	—
—	28	—	24	—	30	—	50	—	26	—	50	—	—	—	50	2	40	3	60	—	20	1	60	—	--
—	29	—	27	—	36	—	46	—	34	—	54	—	54	—	46	2	36	3	01	—	21	1	67	—	15

Die als höchste Tagespreise des Monats Juli 1903 für Hafer, Heu und Stroh festgestellten Beträge — einschließlich des Aufschlags von fünf vom Hundert — sind bei den einzelnen Hauptmarktorten an betreffender Stelle in kleinen Zahlen unter der Linie ersichtlich gemacht.

*) Die bei Aachen über der Linie stehenden Zahlen bezeichnen die Preise für das in den Handel gekommene Getreide ausländischen Ursprungs.

Aachen, den 4. August 1903.

Der Regierungs-Präsident. Im Auftrage: Frank.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 391 Bekanntmachung.

Bei der Telegraphenhülfsstelle in Neuteveren, Forsthaus wird am 1. August der Telegraphenbetrieb eröffnet.

Aachen, den 27. Juli 1903.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.
Pfaehler.

Nr. 392 Bekanntmachung

Der Plan über die Errichtung einer oberirdischen Telegraphenlinie an dem Servitutwege von Aachen-Burtscheid nach Rothbenden und Forsthaus Siegel liegt bei dem Telegraphenamt in Aachen aus.

Aachen, den 30. Juli 1903.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.
Pfaehler.

Nr. 393 Königliche landwirtschaftliche Akademie Bonn-Poppelsdorf
in Verbindung mit der
Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn.

Die Aufnahmen für das Winter-Halbjahr 1903/04 beginnen am 15. Oktober, die Vorlesungen am 22. Oktober d. Js. Prospekte und Lehrpläne versendet das Sekretariat der Akademie auf Ansuchen kostenfrei.

Auskunft über den Eintritt und den Studiengang erteilt

Bonn am Rhein, im Juli 1903.

der Direktor:
Professor Dr. Freiherr von der Goltz,
Geheimer Regierungsrat.

Nr. 394 Königliche Lehranstalt für Wein-, Obst- und Gartenbau.

Wir bringen hiermit zur Kenntnis, daß an der hiesigen Lehranstalt

1. ein Obstverwertungskursus für Frauen in der Zeit vom 24. bis 29. August d. Js.;
2. ein Obstverwertungskursus für Männer in der Zeit vom 31. August bis 5. September d. Js.

abgehalten werden. Die Kurse beginnen jedesmal an den zuerstgenannten Tagen vormittags 9 Uhr. Der Unterricht wird theoretisch und praktisch erteilt, sodaß die Teilnehmer Gelegenheit haben, die verschiedenen Verwertungsmethoden einzuüben.

Der Unterricht umfaßt: Obstweinbereitung und Behandlung desselben im Keller, Bereitung von Essig, Branntwein und Beerenwein, Schaumweinbereitung. Untersuchung des Mostes auf Zucker und Säure. — Bereitung von Pasten, Gelee, Marmelade und Herstellen von Konserven, sowie Obstsäften; Dörren des Kern- und Steinobstes und des Gemüses. — Obsternte, Aufbewahrung und Verpackung des frischen Obstes.

Das Honorar beträgt 6 Mark, für Nichtpreußen 9 Mark. — Unterkunft für die Frauen besorgt die Direktion, an welche auch die Anmeldungen zu den Kursen zu richten sind.

Geisenheim, den 20. Juli 1903.

Der Direktor:
J. V.: Dr. Windisch.

Nr. 395 Bekanntmachung.
Königliche Tierärztliche Hochschule Hannover.

Das Winter-Semester 1903/4 beginnt am 15. Oktober 1903.

Nähere Auskunft erteilt auf Anfrage unter Zusendung des Programms und Vorlesungs-Verzeichnisses:

Hannover, den 31. Juli 1903.

Die Direktion.
Dr. Dammann.

Nr. 396 Personal-Nachrichten.

Endgültig angestellt sind die seither einstweilig tätigen Lehrerinnen:

1. Katharina Jenisch bei der katholischen Volksschule zu Röhe, Kreis Aachen Land;
2. Paula Gürten bei der katholischen Volksschule zu Röhe, Kreis Aachen Land;
3. Emma Reull bei der katholischen Volksschule zu Brand, Kreis Aachen Land.

Hierzu der Öffentliche Anzeiger Nr. 32.

Druck von J. Stercken in Aachen.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 37. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 13. August 1903.

Inhalt: Inhaltsangabe der Gesetz-Sammlung S. 249. Verlosungen S. 249. Standesamt Hergarten (Blatten), Kreis Schleiden S. 249. Prüfungstermin für Hufschmiede S. 249. Errichtung einer Apotheke in Langerwehe, Kreis Düren S. 249—250. Apotheke in Waldfeucht S. 250. Verordnung, betreffend Eröffnung der Jagd S. 250. Verloren gegangener Gewerbeschein S. 250. Rechnungsabschluß für 1902 und Vermögensübersicht der Witwen- und Waisenversorgungsanstalt für die Kommunalbeamten der Rheinprovinz S. 250. Änderung des §. 3 der Vorschriften vom 19. Dezember 1891 über Aufnahme und Fortführung der Verzeichnisse des abgabepflichtigen Pferde- und Rindviehbestandes S. 250. Anlegung des Grundbuchs für die Gemeinde Kelz, Kreis Düren S. 250—251. Abhaltung von Obstverwertungskursen an der Kgl. Lehranstalt für Wein-, Obst- und Gartenbau zu Geisenheim a. Rh. S. 251. Personal-Nachrichten S. 251.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Nr. 397 Das 23. Stück enthält unter Nr. 10467: Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil der Bezirke der Amtsgerichte Hadamar, Hochheim, Höhr-Grenzhausen, Katzenelnbogen, Langenschwalbach, Limburg a. d. L., Nassau, Selters und Wallmerod. Vom 18. Juli 1903.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nr. 398 Der Herr Minister des Innern hat durch Erlaß vom 30. v. Mts. genehmigt, daß die Frist zum Vertriebe der Lose für die dem Aufsichtsrat der Schule für Kunstweberei in Scherrebek bewilligte Verlosung von Webereierzeugnissen bis zum 1. April k. Js. verlängert wird.

Aachen, den 4. August 1903.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 399 Der Herr Ober-Präsident hat der Lokalabteilung Zell die Erlaubnis erteilt, bei Gelegenheit der im Monat September ds. Js. in Traben-Trarbach stattfindenden siebzigsten General-Versammlung des landwirtschaftlichen Vereins für Rheinpreußen eine öffentliche Ausspielung von Zuchtvieh, Maschinen und Geräten abzuhalten und Lose in der ganzen Rheinprovinz abzusetzen.

Aachen, den 10. August 1903.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 400 Mit Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten ist der Sitz des die Gemeinden Hergarten und Blatten im Kreise Schleiden umfassenden Standesamtsbezirks von Hergarten nach Blatten verlegt worden. Der Herr Ober-Präsident hat zum Standesbeamten dieses Bezirks den Lehrer a. D. Hürtgen in Blatten und zum Stellvertreter des Standesbeamten den Ackerer Franz Meiß ebenda ernannt.

Die Ernennung des Ackerers Paul Bettweiß in Hergarten zum stellvertretenden Standesbeamten des genannten Bezirks ist wiederrufen worden.

Aachen, den 12. August 1903.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 401 Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung, betreffend den Betrieb des Hufbeschlaggewerbes vom 6. März 1885 (A.-Bl. S. 69) und unter Hinweis auf die §§. 3 und 4 der damit veröffentlichten Prüfungsordnung für Hufschmiede bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntnis, daß die Prüfung im 3. Vierteljahr 1903

am Freitag, den 11. September ds. Js., vormittags 8 ½ Uhr,

stattfinden wird.

Die Gesuche um Zulassung zur Prüfung sind an den Vorsitzenden der Prüfungskommission für Hufschmiede, Herrn Departements-Tierarzt Dr. Schmidt hierselbst, zu richten.

Aachen, den 29. Juli 1903.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 402 Dem Apotheker Franz Becker ist von dem Herrn Ober-Präsidenten unter dem 18. ds. Mts. die Konzession zur Errichtung und

Führung einer Apotheke in Langerwehe am Kaiserplatz erteilt worden.

Aachen, den 31. Juli 1903.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 403 Der Apotheker Hubert Rouss aus Gangelt hat auf Grund der ihm durch Urkunde vom 7. August 1903 erteilten Genehmigung die Alef'sche Apotheke in Waldfeucht, Kreis Heinsberg, übernommen.

Aachen, den 7. August 1903.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 404 Verordnung, betreffend Eröffnung der Jagd.

Auf Grund des §. 2 des Gesetzes vom 26. Februar 1870 über die Schonzeiten des Wildes in Verbindung mit §. 107 des Gesetzes über die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichts-Behörden vom 1. August 1883 wird für das Jahr 1903 im Regierungsbezirke Aachen der Schluß der Schonzeit festgesetzt:

a) für Rebhühner, Wachteln, Haselwild und Moorhühner in den Kreisen Aachen-Stadt und -Land, Düren, Erkelenz, Eupen, Geilenkirchen, Heinsberg und Jülich auf den 24. August, und in den Kreisen Malmedy, Montjoie und Schleiden auf den 31. August, sodaß für die erstgenannten Kreise der 25. August und für die letztgenannten Kreise der 1. September der erste Jagdtag ist;

b) für Hasen und Fasanenhennen auf den 14. September, sodaß der 15. September der erste Jagdtag ist.

Aachen, den 31. Juli 1903.

Der Bezirksausschuß zu Aachen.
Heising.

Nr. 405 Der Josef Kroengen zu Geich, Kreis Düren, hat den für ihn am 11. Dezember v. Js. unter Nr. 1399 zu 24 Mark für das laufende Jahr ausgefertigten, zum Handel mit Zuckerwaren, Fischen, Kartoffeln, Obst, Streichhölzern, Seife, Wichse, Ofenschwärze pp. berechtigenden Gewerbeschein verloren.

Nachdem wir eine zweite Ausfertigung dieses Gewerbescheins erteilt haben, erklären wir die erste Ausfertigung hierdurch für ungültig und fordern die Polizeibehörden auf, dieselbe, falls sie vorgezeigt werden sollte, anzuhalten und an uns einzureichen.

Aachen, den 8. August 1903.

Königliche Regierung,
Abteilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten.
von Peguilhen.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 406 Gemäß §. 24 der Satzungen der Witwen- und Waisenversorgungsanstalt für die Kommunalbeamten der Rheinprovinz wird hiermit der Rechnungsabschluß für das Rechnungsjahr 1902 sowie eine Vermögensübersicht zur Kenntnis gebracht.

A) Einnahme.

1. Bestand aus dem Vorjahre	86553,67	M.
2. Beiträge der Kommunalverbände	443915,—	„
3. Verzugszinsen	1049,86	„
4. Zinsen des Reservefonds	68996,58	„
Zusammen	600515,11	M.

B) Ausgabe.

1. Witwen- und Waisengelder	104004,21 M.	
2. Verwaltungskosten	10471,98 M.	
Zusammen		114476,19 M.
mithin Mehreinnahme		486038,92 M.

Hiervon wurden 483218,89 M. dem Reservefonds zugeführt, wonach sich dieser auf 2246092 M. beläuft.

Düsseldorf, den 6. August 1903.

Der Landeshauptmann der Rheinprovinz.
Dr. Renvers.
Regierungs-Präsident a. D.

Bekanntmachung.

Nr. 407 Der Provinzialausschuß hat in seiner Sitzung vom 5. Juni d. Js. die Änderung des §. 3 der Vorschriften vom 19. Dezember 1891 über Aufnahme und Fortführung der Verzeichnisse des abgabepflichtigen Pferde- und Rindviehbestandes beschlossen.

Diese Änderung lautet:

„Die Aufnahme bezw. Erneuerung des Verzeichnisses findet in denjenigen Jahren, in welchen die staatlich angeordnete Viehzählung erfolgt, an dem für die letztere bestimmten Tage und im Anschluß an dieselbe, in den übrigen Jahren jedesmal im Laufe des Monats Juni statt."

Unter Bezugnahme auf §. 11 des Reglements vom 2. Juli 1891, betreffend Gewährung von Entschädigungen für polizeilich angeordnete Tötung rotzkranker Pferde pp. und lungenseuchekranken Rindviehs, hat der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz zu vorstehenden Abänderungen am 18. Juli 1903, J.-Nr. 14365, seine Genehmigung erteilt.

Düsseldorf, den 1. August 1903.

Der Landeshauptmann der Rheinprovinz.

Bekanntmachung.

Nr. 408 Die sechsmonatige Ausschlußfrist gemäß §. 48 des preußischen Gesetzes vom 12. April

1888 für die Gemeinde Kelz, Kreis Düren, hat am 1. August 1903 begonnen und endet am 31. Januar 1904. Ansprüche zur Anmeldung ins Grundbuch sind innerhalb der erwähnten Frist bei der unterzeichneten Stelle geltend zu machen.

Düren, den 2. August 1903.

Königliches Amtsgericht Abt. 8.

Nr. 409 Königliche Lehranstalt für Wein-, Obst- und Gartenbau.

Wir bringen hiermit zur Kenntnis, daß an der hiesigen Lehranstalt

1. ein Obstverwertungskursus für Frauen in der Zeit vom 24. bis 29. August d. Js.;
2. ein Obstverwertungskursus für Männer in der Zeit vom 31. August bis 5. September d. Js.

abgehalten werden. Die Kurse beginnen jedesmal an den zuerstgenannten Tagen vormittags 9 Uhr. Der Unterricht wird theoretisch und praktisch erteilt, sodaß die Teilnehmer Gelegenheit haben, die verschiedenen Verwertungsmethoden einzuüben.

Der Unterricht umfaßt: Obstweinbereitung und Behandlung desselben im Keller, Bereitung von Essig, Branntwein und Beerenwein, Schaumweinbereitung. Untersuchung des Mostes auf Zucker und Säure. — Bereitung von Pasten, Gelee, Marmelade und Herstellen von Konserven, sowie Obstsäften; Dörren des Kern- und Steinobstes und des Gemüses. — Obsternte, Aufbewahrung und Verpackung des frischen Obstes.

Das Honorar beträgt 6 Mark, für Nichtpreußen 9 Mark. — Unterkunft für die Frauen besorgt die Direktion, an welche auch die Anmeldungen zu den Kursen zu richten sind.

Geisenheim, den 20. Juli 1903.

Der Direktor:
J. V.: Dr. Windisch.

Nr. 410 Personal-Nachrichten.

Der Herr Ober-Präsident hat durch Erlasse vom 18. ds. Mts. den Lehrer Bartholomäus Gentges, sowie den Ackerer und Gemeindevorsteher Servatius Klein, beide in Udenbreth, zu Stellvertretern des Standesbeamten des die Landbürgermeisterei Udenbreth umfassenden Standesamtsbezirks ernannt und die Ernennung des Beigeordneten Peter Klinkhammer in Udenbreth zum stellvertretenden Standesbeamten des genannten Bezirks widerrufen.

Mit Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten hat der Bürgermeister zu Düren die Geschäfte des Stellvertreters des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk der Stadtgemeinde Düren dem städtischen Verwaltungssekretär Josef Göbbels daselbst auf Widerruf mit der Maßgabe übertragen, daß der Genannte Eheschließungen nicht vornehmen, jedoch Anmeldungen hierzu entgegennehmen darf.

Die Übertragung der obenbezeichneten Standesamtsgeschäfte an den städtischen Verwaltungssekretär Wilhelm Bonn in Düren ist von dem Bürgermeister widerrufen worden.

Hierzu der Öffentliche Anzeiger Nr. 33.

Druck von J. Stercken in Aachen.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 38. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 20. August 1903.

Inhalt: Erledigung der Kreisarztstelle des Kreises Schroda S. 253. Verlosung S. 253. Konsuln S. 253. Stand der Tierseuchen im Regierungsbezirk Aachen S. 253. Bildung einer Zwangsinnung für die Rindvieh- und Schweinemetzger der Bürgermeistereien Würselen, Bardenberg und Weiden S. 253. Errichtung einer unterirdischen Telegraphenlinie in mehreren Straßen von Aachen und in der Hauptstraße in Haaren S. 254. Anlegung des Grundbuchs für Disternich, Kreis Düren S. 254. Anlegung des Grundbuchs für die Gemeinde Kelz, Kreis Düren S. 254.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

Nr. 411 Bekanntmachung.

Die Kreisarztstelle des Kreises Schroda (Regierungsbezirk Posen), mit dem Wohnsitz in Schroda, soll anderweitig besetzt werden. Das Gehalt der Stelle beträgt je nach Maßgabe des Dienstalters 1800 bis 2700 Mark, neben einer pensionsfähigen Zulage von 900 Mark, die Amtsunkosten-Entschädigung 240 Mark jährlich.

Bewerbungsgesuche sind binnen 3 Wochen an denjenigen Herrn Regierungs-Präsidenten, in dessen Bezirk der Bewerber seinen Wohnsitz hat, im Landespolizeibezirk Berlin an den Herrn Polizei-Präsidenten in Berlin, zu richten.

Berlin, den 8. August 1903.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
In Vertretung: Wever.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nr. 412 Der Herr Minister des Innern hat dem Vorstande des Nordpempelforter Bürgervereins in Düsseldorf die Erlaubnis erteilt, zu Gunsten der Freihaltung der Rochuskirche in Düsseldorf eine öffentliche Verlosung von Gold-, Silber- und sonstigen Kunstgegenständen in drei Serien zu veranstalten und die Lose — zu jeder Serie 160000 Stück à 2 M. — in den Provinzen Rheinland, Westfalen, Hannover und Hessen-Nassau, sowie im Stadtkreise Berlin zu vertreiben. Die Zahl der Gewinne beträgt in jeder Serie 15379 im Gesamtwerte von 120000 Mark.

Aachen, den 17. August 1903.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 413 Der zum Argentinischen Konsul in Aachen ernannte Geschäftsführer der Automobilfabrik Cudell-Motor-Compagnie-Gesellschaft, Hans Aschoff in Aachen ist nach einem Erlasse des Herrn Ministers der auswärtigen Angelegenheiten in dieser Amtseigenschaft anerkannt und zugelassen worden.

Aachen, den 12. August 1903.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 414 Stand der Tierseuchen im Regierungsbezirk Aachen
am 15. August 1903

Seuchen.	Kreis.	Zahl der verseuchten Gemeinden.	Zahl der verseuchten Gehöfte.
Schweineseuche	Heinsberg	4	4
"	Jülich	1	1
Geflügel-Cholera	Düren	1	1
"	Aachen Land	1	1

Aachen, den 17. August 1903.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Bekanntmachung.

Nr. 415 Nachdem bei der Abstimmung die Mehrheit der beteiligten Gewerbetreibenden sich für die Einführung des Beitrittszwanges erklärt hat, ordne ich hiermit an, daß zum 1. Oktober 1903 eine Zwangsinnung für das Handwerk der Rindvieh- und Schweinemetzger der Bürgermeistereien Würselen, Bardenberg und Weiden mit dem Sitze in Würselen und dem Namen „Zwangsinnung für die Rindvieh- und Schweinemetzger der Bürgermeistereien Würselen, Bardenberg und Weiden zu Würselen" errichtet werde.

Von jenem Zeitpunkte ab gehören alle Gewerbetreibenden, welche das Handwerk der Rindvieh- und Schweinemetzger in den zu den genannten Bürger-

meistereien gehörenden Orten betreiben, dieser Innung an.

Aachen, den 11. August 1903.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung.

Nr. 416 Der Plan über die Errichtung einer unterirdischen Telegraphenlinie in mehreren Straßen von Aachen und in der Hauptstraße in Haaren liegt bei dem Telegraphenamte in Aachen aus.

Aachen, den 11. August 1903.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.
J. V.: Pusch.

Bekanntmachung.

Nr. 417 Die Anlegung des Grundbuchs für Disternich, Kreis Düren, hat begonnen.

Düren, den 10. August 1903.

Königliches Amtsgericht, Abt. 8.

Bekanntmachung.

Nr. 418 Die sechsmonatige Ausschlußfrist gemäß §. 48 des preußischen Gesetzes vom 12. April 1888 für die Gemeinde Kelz, Kreis Düren, hat am 1. August 1903 begonnen und endet am 31. Januar 1904.

Ansprüche zur Anmeldung ins Grundbuch sind innerhalb der erwähnten Frist bei der unterzeichneten Stelle geltend zu machen.

Die nicht bereits von dem Amtsgerichte vorgeladenen Personen, welche vermeinen, daß ihnen an einem Grundstücke das Eigentum zustehe, sowie diejenigen Personen, welche vermeinen, daß ihnen an dem Grundstück ein die Verfügung über dasselbe beschränkendes Recht oder eine Hypothek oder irgend ein anderes der Eintragung in das Grundbuch bedürfendes Recht zustehe, haben ihre Ansprüche vor Ablauf einer Ausschlußfrist von sechs Monaten bei dem Amtsgericht unter bestimmter katastermäßiger Bezeichnung des Grundstücks anzumelden.

Diejenigen, welche in der Zeit vom Beginn der im §. 48 bezeichneten Frist bis zu dem Inkrafttreten der eingeführten Gesetze das Eigentum oder ein anderes in das Grundbuch einzutragendes Recht erworben haben, müssen dasselbe, falls die Anmeldung nicht bereits früher erfolgt ist, vor dem Inkrafttreten der eingeführten Gesetze anmelden.

Von der Verpflichtung zur Anmeldung sind diejenigen Berechtigten frei, welche der Eigentümer in Gemäßheit des §. 44 Nr. 4 vor Ablauf der Ausschlußfrist dem Amtsgerichte angemeldet hat.

Wer die ihm obliegende Anmeldung unterläßt, erleidet den Rechtsnachteil, daß er sein Recht gegen einen Dritten, welcher im redlichen Glauben an die Richtigkeit des Grundbuchs das Grundstück oder ein Recht an demselben erworben hat, nicht geltend machen kann, und daß er sein Vorzugsrecht gegenüber denjenigen, deren Rechte früher als das seinige angemeldet und demnächst eingetragen sind, verliert.

Ist die Widerruflichkeit eines Eigentumsüberganges nicht angemeldet worden, so finden die Vorschriften des ersten Absatzes nach Maßgabe der Bestimmungen des §. 7 Anwendung.

Düren, den 11. August 1903.

Königliches Amtsgericht, Abt. 8.

Hierzu der Öffentliche Anzeiger Nr. 34.

Druck von J. Stercken in Aachen.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 39. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 27. August 1903.

Inhalt: Inhaltsangabe des Reichs-Gesetzblatts und der Gesetz-Sammlung S. 255. Änderung der Postordnung vom 20. März 1900 S. 255. Öffentliche Belobigung für Rettung aus Lebensgefahr S. 255. Verlosung S. 255. Pharmazeutischer Bevollmächtigter für die Apothekenbesichtigungen S. 255—256. Viehmarkt in Weismes, Kreis Malmedy S. 256. Aufhebung von Märkten in Malmedy S. 256. Umpfarrung der Evangelischen der Ortschaft Schaufenberg, Kreis Jülich S. 256. Errichtung einer evangelischen Kirchengemeinde Herzogenrath, Landkreis Aachen S. 256. Auslosung von Rentenbriefen der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz S. 256—257. Änderungen des statistischen Warenverzeichnisses S. 257. Eröffnung des Telegraphenbetriebes bei der Telegraphenhülfsstelle in dem Forsthause Wahlerscheid S. 257. Anlegung des Grundbuchs für die Gemeinde Golzheim, Kreis Düren S. 257.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Nr. 419 Das 35. Stück enthält unter Nr. 2982: Staatsvertrag zwischen dem deutschen Reiche und Österreich-Ungarn wegen Herstellung der Eisenbahnverbindung von Friedeberg a. O. nach Heinersdorf. Vom 20. November 1902. Unter Nr. 2983: Bekanntmachung, betreffend die Eichung vom chemischen Meßgeräten. Vom 9. Juli 1903. Unter Nr. 2984: Bekanntmachung, betreffend die Vereinbarung erleichternder Vorschriften für den wechselseitigen Verkehr zwischen den Eisenbahnen Deutschlands und Luxemburgs. Vom 12. August 1903.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Nr. 420 Das 24. Stück enthält unter Nr. 10468: Staatsvertrag zwischen dem Deutschen Reiche und Österreich-Ungarn wegen Herstellung der Eisenbahnverbindung von Friedeberg a. O. nach Heinersdorf. Vom 20. November 1902.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

Änderung der Postordnung vom 20. März 1900.

Nr. 421 Auf Grund des §. 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871 wird die Postordnung vom 20. März 1900, wie folgt, geändert:

Hinter §. 70 ist folgender neue Paragraph einzuschalten:

§. 70a. „Rohrpostbeförderung.“

Die Bedingungen für die Benutzung der Rohrpost werden durch eine besondere Rohrpostordnung festgesetzt.

Die Änderung tritt mit dem 1. August 1903 in Kraft.

Berlin W 66, den 25. Juli 1903.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: Kraetke.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nr. 422 Der Schuhmacher Louis Nipps aus Düren hat am 4. Mai 1903 im Verein mit dem Fuhrknecht Wilhelm Joseph Gasper daselbst die Arbeiter Hubert Schäfer, Gerhard Zimmermann und Mathias Keldenich, die beim Reinigen der Abortgrube im Hause Ahrweilerplatz Nr. 8 in Folge der sich plötzlich entwickelnden schädlichen Gase betäubt wurden und umsanken, mit eigener Lebensgefahr vom Erstickungstode errettet.

Für dieses mutige Verhalten erteile ich ihm hiermit eine öffentliche Belobigung.

Aachen, den 19. August 1903.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 423 Der Herr Minister des Innern hat dem Komitee für Hebung der Zucht gängiger Wagenpferde in Baden auf Grund Allerhöchster Ermächtigung die Erlaubnis erteilt, zu der mit Genehmigung der Großherzoglich Badischen Regierung im Jahre 1903 zu veranstaltenden öffentlichen Ausspielung von Pferden und Silbergegenständen auch im diesseitigen Staatsgebiete Lose zu vertreiben.

Aachen, den 20. August 1903.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 424 Der Apothekenbesitzer Franz Barth in Aachen ist zum pharmazeutischen Bevollmäch-

tigten für die Apothekenbesichtigungen ernannt worden.

Aachen, den 22. August 1903.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 425 Der Provinzialrat hat der Gemeinde Weismes im Kreise Malmedy die Abhaltung eines Viehmarktes am vierten Dienstag im Monat Oktober vorläufig versuchsweise auf die Dauer von drei Jahren vom Jahre 1904 ab gestattet.

Aachen, den 18. August 1903.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 426 Der Provinzialrat hat der Stadtgemeinde Malmedy die Aufhebung der am ersten Dienstag im Monat April und am 31. Oktober anstehenden Viehmärkte und des am 6. Dezember anstehenden Kram- und Viehmarktes gestattet.

Aachen, den 18. August 1903.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 427 Urkunde,
betreffend
die Umpfarrung der Evangelischen der Ortschaft Schaufenberg, Kreis Jülich.

Mit Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen Angelegenheiten und des Evangelischen Ober-Kirchenrates sowie nach Anhörung der Beteiligten wird von den unterzeichneten Behörden hierdurch folgendes festgesetzt:

§. 1.

Die Evangelischen der Ortschaft Schaufenberg, Kreis Jülich, werden aus der Kirchengemeinde Jülich, Synode Jülich, in die Kirchengemeinde Lürken, Synode Aachen, umgepfarrt.

§. 2.

Diese Urkunde tritt am 1. Oktober 1903 in Kraft.

Coblenz, den 13. August 1903.	Aachen, den 20. August 1903.
(L. S.)	(L. S.)
Königliches Konsistorium der Rheinprovinz.	Königliche Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.
Grundschöttel.	Boehm.

Nr. 428 Urkunde,
betreffend
die Errichtung einer evangelischen Kirchengemeinde Herzogenrath, Landkreis Aachen.

Mit Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen Angelegenheiten und des evangelischen Ober-Kirchenrats sowie nach Anhörung der Beteiligten wird von den unterzeichneten Behörden hierdurch folgendes festgesetzt:

§. 1.

Die Evangelischen der im Landkreise Aachen belegenen Bürgermeistereien Herzogenrath, Merkstein-Rimburg, Pannesheide, Bardenberg und Richterich, bisher den Kirchengemeinden Aachen, Hünshoven und Vorweiden gastweise zugeteilt, werden zu einer selbständigen Kirchengemeinde Herzogenrath vereinigt.

§. 2.

Die Kirchengemeinde Herzogenrath wird bis auf weiteres durch einen Pfarrvikar verwaltet.

§. 3.

Diese Urkunde tritt am 1. Oktober 1903 in Kraft.

Coblenz, den 4. August 1903.	Aachen, den 13. August 1903.
(L. S.)	(L. S.)
Königliches Konsistorium der Rheinprovinz.	Königliche Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.
Bauck.	Boehm.

Nr. 429 Bekanntmachung.
Auslosung von Rentenbriefen.

Bei der heutigen Auslosung von Rentenbriefen für das Halbjahr vom 1. Juli bis 31. Dezember 1903 sind folgende Stücke gezogen worden:

$3\frac{1}{2}$% Rentenbriefe der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz:

1. Litt. G à 1500 Mark.

Nr. 19.

2. Litt. H à 300 Mark.

Nr. 41, 56, 221, 260.

3. Litt. J à 75 Mark.

Nr. 33, 70, 85.

4. Litt. K à 30 Mark.

Nr. 18, 146, 289.

Die ausgelosten Rentenbriefe, deren Verzinsung vom 1. Januar 1904 ab aufhört, werden den Inhabern derselben mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe mit den dazu gehörigen, nicht mehr zahlbaren Zinsscheinen Reihe II Nr. 9 bis 16 nebst Anweisungen vom 2. Januar 1904 ab bei den Königlichen Rentenbankkassen hierselbst oder in Berlin C, Klosterstraße 76 I, in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr in Empfang zu nehmen.

Auswärts wohnenden Inhabern der gekündigten Rentenbriefe ist es gestattet, dieselben unter Beifügung einer Quittung über den Empfang der Valuta den genannten Kassen postfrei einzusenden und die Übersendung des Geldbetrages auf gleichem Wege, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers, zu beantragen.

Auch machen wir darauf aufmerksam, daß die Nummern aller gekündigten bezw. noch rückständigen Rentenbriefe mit den Buchstabenbezeichnungen F, G, H, J, K durch die seitens der Redaktion des Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staatsanzeigers herausgegebene allgemeine Verlosungstabelle in den Monaten August und Februar jedes Jahres veröffentlicht werden, und daß das betreffende Stück dieser Tabelle von der gedachten Redaktion zum Preise von 25 Pfennig bezogen werden kann.

Münster, den 12. August 1903.

Königliche Direktion der Rentenbank
für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz und die Provinz Hessen-Nassau.
Ascher.

Nr. 430 Bekanntmachung.

Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß der Bundesrat in der Sitzung vom 25. Juni ds. Js. — §. 494 der Protokolle — einige Änderungen des amtlichen Warenverzeichnisses beschlossen hat und daß diese Änderungen, welche bei den Abfertigungsstellen der Zoll- und Steuerverwaltung innerhalb der gesetzlichen Dienststunden eingesehen werden können, vom 1. September ds. Js. ab in Kraft treten sollen.

Cöln, den 24. August 1903.

Der Provinzialsteuerdirektor.
J. V.: Senden.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 431 Bekanntmachung.

Bei der Telegraphenhülfsstelle in dem Forsthause Wahlerscheid wird am 25. August der Telegraphenbetrieb eröffnet.

Aachen, den 20. August 1903.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.
Pfaehler.

Bekanntmachung.

Nr. 432 Die sechsmonatige Ausschlußfrist gemäß §. 48 des preußischen Gesetzes vom 12. April 1888 für die Gemeinde Golzheim, Kreis Düren, hat am 1. April 1903 begonnen und endet am 1. Oktober 1903.

Ansprüche zur Anmeldung ins Grundbuch sind innerhalb der erwähnten Frist bei der unterzeichneten Stelle geltend zu machen.

Die nicht bereits von dem Amtsgerichte vorgeladenen Personen, welche vermeinen, daß ihnen an einem Grundstücke das Eigentum zustehe, sowie diejenigen Personen, welche vermeinen, daß ihnen an dem Grundstück ein die Verfügung über dasselbe beschränkendes Recht oder eine Hypothek oder irgend ein anderes der Eintragung in das Grundbuch bedürfendes Recht zustehe, haben ihre Ansprüche vor Ablauf einer Ausschlußfrist von sechs Monaten bei dem Amtsgericht unter bestimmter katastermäßiger Bezeichnung des Grundstücks anzumelden.

Diejenigen, welche in der Zeit vom Beginn der im §. 48 bezeichneten Frist bis zu dem Inkrafttreten der eingeführten Gesetze das Eigentum oder ein anderes in das Grundbuch einzutragendes Recht erworben haben, müssen dasselbe, falls die Anmeldung nicht bereits früher erfolgt ist, vor dem Inkrafttreten der eingeführten Gesetze anmelden.

Von der Verpflichtung zur Anmeldung sind diejenigen Berechtigten frei, welche der Eigentümer in Gemäßheit des §. 44 Nr. 4 vor Ablauf der Ausschlußfrist dem Amtsgerichte angemeldet hat.

Wer die ihm obliegende Anmeldung unterläßt, erleidet den Rechtsnachteil, daß er sein Recht gegen einen Dritten, welcher im redlichen Glauben an die Richtigkeit des Grundbuchs das Grundstück oder ein Recht an demselben erworben hat, nicht geltend machen kann, und daß er sein Vorzugsrecht gegenüber denjenigen, deren Rechte früher als das seinige angemeldet und demnächst eingetragen sind, verliert.

Ist die Widerruflichkeit eines Eigentumsüberganges nicht angemeldet worden, so finden die Vorschriften des ersten Absatzes nach Maßgabe der Bestimmungen des §. 7 Anwendung.

Düren, den 11. August 1903.

Königliches Amtsgericht, Abt. 8.

Hierzu der Öffentliche Anzeiger Nr. 35.

Druck von J. Stercken in Aachen.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 40. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 3. September 1903.

Inhalt: Festsetzung des Jahresarbeitsverdienstes der Hausbeamtinnen S. 259. Stand der Tierseuchen im Regierungsbezirk Aachen S. 259. Verlegung des Geschäftszimmers der Königlichen Oberförsterei Hürtgen S. 259. Vereinigung der Kreiskasse zu Montjoie mit der Kreiskasse zu Malmedy S. 259. Prüfung der Bewerber um die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienst S. 259. Personal-Nachrichten S. 260.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nr. 433 Auf Grund des §. 34, Absatz 3, Ziffer 5 des Invalidenversicherungsgesetzes vom 13. Juli 1899 setze ich den Jahresarbeitsverdienst der Hausbeamtinnen, d. h derjenigen weiblichen Personen, welche mit festen Bezügen zur Leistung von Diensten höherer Art in fremden Haushaltungen angestellt sind, ohne den übrigen Dienstboten desselben Haushalts gleich behandelt zu werden (z. B. Hausdamen, Repräsentantinnen, Gesellschafterinnen, landwirtschaftliche Betriebsbeamtinnen, Kinderfräulein, Stützen rc.) für den Bereich des Regierungsbezirks Aachen vom 1. Oktober d. Js. ab auf den Betrag von mehr als 550 bis zu 850 Mark fest.

Hiernach haben Hausbeamtinnen, soweit nicht ein höherer Jahresarbeitsverdienst nachgewiesen wird, der dritten Lohnklasse anzugehören.

Aachen, den 29. August 1903.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 434 Stand der Tierseuchen im Regierungsbezirk Aachen am 31. August 1903.

Seuchen.	Kreis.	Zahl der verseuchten Gemeinden.	Zahl der verseuchten Gehöfte.
Schweineseuche	Erkelenz	1	1
"	Heinsberg	4	4

Aachen, den 2. September 1903.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 435 Bekanntmachung.

Das Geschäftszimmer der Königlichen Oberförsterei Hürtgen befindet sich vom 15. September d. J. ab bis auf weiteres in Düren, Aachenerstraße Nr. 39.

Aachen, den 29. August 1903.

Königliche Regierung.
von Hartmann.

Nr. 436 Die Kreiskasse zu Montjoie wird vom 1. Oktober d. Js. ab aufgehoben und deren Bezirk mit demjenigen der Kreiskasse zu Malmedy zu einem Kreiskassenbezirke mit dem Sitze der Kasse in Malmedy vereinigt. Die Verwaltung der vereinigten Kreiskasse zu Malmedy wird dem Rentmeister Eicheler daselbst übertragen.

Die der Kreiskasse in Montjoie obliegenden Zahlungen für die Regierungs-Hauptkasse gehen von dem vorgedachten Zeitpunkte ab auf das Steueramt in Montjoie über.

Aachen, den 28. August 1903.

Königliche Regierung,
Abteilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten.
Lipschitz.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 437 Die Prüfung der Bewerber um die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienst findet am Montag den 28. und Dienstag den 29. September d. Js., vormittags 8 Uhr, im hiesigen Regierungsgebäude statt.

Aachen, den 25. August 1903.

Der Vorsitzende der Prüfungs-Kommission für Einjährig-Freiwillige.
In Vertretung:
Reinecke, Regierungsrat.

Nr. 438 Personal-Nachrichten.

Der Katasterkontrolleur Sommerfeld in St. Vith ist nach Mansfeld im Regierungsbezirke Merseburg versetzt und der bisher in der geheimen Kalkulatur des Finanzministeriums beschäftigt gewesene Katasterkontrolleur Loewen in gleicher Diensteigenschaft mit der Verwaltung des Katasteramtes St. Vith vom 1. November d. J. ab beauftragt worden.

Ernannt sind: der Postsekretär Brandt in Aachen zum Ober-Telegraphensekretär, der Postsekretär Büsing in Aachen zum Ober-Postkassenbuchhalter.

Versetzt sind: der Ober-Postkassenrendant, Rechnungsrat Brandt von Aachen nach Braunschweig, die Ober-Postpraktikanten Joost von Düren (Rheinland) nach Cöln, Kruckow von Hanau nach Düren (Rheinland), die Postassistenten Kranz von Jülich nach Neuwied, Maubach von Aachen nach Lindern (Rheinl.), Rosarius von Lindern (Rheinl.) nach Aachen.

In den Ruhestand tritt: der Postverwalter Pfeiffer in Büllingen.

Endgültig angestellt ist die seither einstweilig tätige Lehrerin Felicitas Beck bei der katholischen Volksschule zu Stolberg, Kreis Aachen Land.

Hierzu der Öffentliche Anzeiger Nr. 36.

Druck von J. Stercken in Aachen.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 41. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 10. September 1903.

Inhalt: Hauskollekte S. 261. Verlosung S. 261. Verwaltung der städtischen Armen-Apotheke in Aachen S. 261. Verloren gegangener Gewerbeschein S. 261. Durchschnitts-Markt- und Ladenpreise für Monat August 1903 S. 262—263. Auslosung von Rentenbriefen der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz S. 264. Eröffnung des Telegraphenbetriebes bei der Telegraphenhülfsstelle in Forsthaus Jägerhaus S. 264. Beginn des Winter-Semesters bei der Königl. Universität zu Münster S. 264. Personal-Nachrichten S. 264.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nr. 439 Der Herr Ober-Präsident hat dem Komitee zur Errichtung einer Krankenpflegeanstalt in Manderfeld im Kreise Malmedy die Erlaubnis erteilt, behufs Aufbringung der Mittel zum Bau der Anstalt eine Hauskollekte bei den katholischen Bewohnern des Regierungsbezirks Aachen und der Kreise Prüm, Bitburg, Wittlich, Trier Land und Stadt des Regierungsbezirks Trier in dem Zeitraum bis zum 1. April k. Js. durch Deputierte abhalten zu lassen.

Mit dem Einsammeln der Gelder sind beauftragt worden:

Wilhelm Bihn und Martin Imdahl aus Giesenkirchen; Peter Graf und Martin Döll aus Lammersdorf; Hermann Lauscher aus Simmerath; Michel Josef Bresgen aus Schönau; Franz Krott, Robert Peters, Bernhard Buschkötter und Franz Hembergs aus Crefeld; Josef Altmeyer und Johann Rosen aus M.-Gladbach; Robert Kürten aus Bechen; Franz Udenthal aus Engelsdorf; Adolf Fröhling aus Orken; Viktor Lohe aus Düsseldorf; Hubert Moll aus Eilendorf; Jakob Cremer aus Euskirchen; Johann Schneider aus Rommerskirchen; Leo Plum aus Rheydt; Leonhard Jansen aus Schierwaldenrath; Wilhelm Scheufens aus Birgden; Leonhard Ohlenforst aus Schierwaldenrath; Wilhelm Kreutzwald aus Pesch; Johann Bormacher, Pfarrer in Manderfeld; Caspar Wawer, Pfarrer in Auw; Heinrich Marquet, Pfarrer in Schönberg.

Aachen, den 2. September 1903.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 440 Der Herr Minister des Innern hat dem Vorstande der „Internationalen Kunstausstellung und großen Gartenbauausstellung Düsseldorf 1904" in Düsseldorf die Erlaubnis erteilt, im Anschlusse an die im nächsten Jahre stattfindende Ausstellung eine öffentliche Verlosung von Gegenständen der Kunst, des Kunstgewerbes und Gewerbes nach dem eingereichten Plane zu veranstalten und die Lose im ganzen Bereiche der Monarchie zu vertreiben.

Es sollen 500000 Lose zu je 1 Mk. ausgegeben werden und 25000 Gewinne im Gesamtwerte von 170000 Mk. zur Ausspielung gelangen. Die Ziehung wird voraussichtlich am 23. Oktober 1904 und dem folgenden Tage in Düsseldorf stattfinden.

Aachen, den 8. September 1903.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 441 Dem Apotheker Dr. Theodor Schumacher ist die Genehmigung zur Verwaltung der städtischen Armenapotheke in Aachen erteilt worden.

Aachen, den 5. September 1903.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 442 Der Hermann Simons zu Aachen, Bismarckstraße 197, hat den für ihn am 2. Januar ds. Js. unter Nr. 274 zu 24 Mark für das laufende Jahr ausgefertigten, zum Handel mit giftfreien Präparaten zum Vertilgen von Ungeziefer und mit Kitt, Bronze pp. berechtigenden Gewerbeschein verloren.

Nachdem wir eine zweite Ausfertigung dieses Gewerbescheins erteilt haben, erklären wir die erste Ausfertigung hierdurch für ungültig und fordern die Polizeibehörden auf, dieselbe, falls sie vorgezeigt werden sollte, anzuhalten und an uns einzureichen.

Aachen, den 2. September 1903.

Königliche Regierung,
Abteilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten.
Lipschitz.

Nr. 443 Nachweisung der Durchschnitts-Markt- und Ladenpreise für Naturalien und andern

Namen der Stadt.	I. Markt-																	
	I. A.																	
	Weizen						Roggen						Gerste					
	gut		mittel		gering		gut		mittel		gering		gut		mittel		gering	
	Es kosten je 100 Kilogramm																	
	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
*)	18	13	17	13	—	—	16	13	15	13	—	—	19	—	—	—	—	—
Aachen . . .	17	—	16	50	—	—	14	06	13	56	—	—	14	—	—	—	—	—
Düren . . .	15	52	15	02	—	—	12	95	11	95	—	—	15	—	14	—	—	—
Erkelenz . .	15	75	14	75	—	—	13	22	12	22	—	—	—	—	—	—	—	—
Eschweiler . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Eupen . . .	17	50	17	—	16	50	16	50	16	—	15	—	14	25	13	75	13	25
Jülich . . .	16	48	15	98	15	48	13	66	13	16	12	66	—	—	—	—	—	—
Montjoie . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
St. Vith . .	18	50	—	—	—	—	17	—	16	—	15	—	13	50	—	—	—	—
Durchschnittspreis	16	79	—	—	—	—	14	57	—	—	—	—	14	19	—	—	—	—

I. Markt-Preise:

I. B. Übrige Marktwaren.

Stroh				Heu		Fleisch												Speck (geräuchert)		Eßbutter		Eier		Steinkohlen		Brennholz (roh zugerichtet)	
Richt-		Krumm-				Rind-						Schweine-		Kalb-		Hammel-											
						im Großhandel		von der Keule		vom Bauch																	
Es kosten je 100 Kilogr.								Es kostet je ein Kilogramm														Es kosten 60 Stück		Es kosten 100 Kg.		Es kostet je 1 Rbm.	
M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
5	—	—	—	7	—	130	—	1	70	1	10	1	80	1	65	1	60	1	50	2	18	4	65	—	—	—	—
6	30			8	40																						
3	45	2	93	6	10	110	—	1	50	1	40	1	60	1	60	1	50	1	60	2	22	4	66	—	—	—	—
3	78			6	72																						
3	20	—	—	5	50	120	—	1	40	1	30	1	70	1	60	1	40	1	80	2	40	4	50	—	—	—	—
3	57			6	30																						
—	—	—	—	—	—	—	—	1	60	1	30	1	70	1	50	1	45	1	70	2	20	4	30	—	—	—	—
5	—	4	—	7	—	130	—	1	40	1	20	1	60	1	40	1	40	1	60	2	40	4	80	—	—	—	—
5	25			7	35																						
2	94	2	42	4	66	—	—	2	—	1	50	1	70	1	60	1	60	1	60	2	40	5	40	—	—	—	—
3	26			5	01																						
—	—	—	—	—	—	—	—	1	80	1	60	1	80	1	55	1	70	1	70	2	28	4	74	—	—	—	—
4	—	2	50	4	—	—	—	1	40	1	40	1	40	1	30	1	40	1	60	1	80	3	50	—	—	—	—
3	93	2	96	5	71	122	50	1	60	1	35	1	66	1	53	1	51	1	64	2	24	4	57	—	—	—	—

Anmerkung I. Die Marktpreise für Weizen, Roggen, Gerste, Hafer, Heu und Stroh sind bei Erkelenz diejenigen des Marktortes Neuß im Regierungsbezirk Düsseldorf.

Anmerkung II. Die Vergütung für die an Truppen verabreichte Fourage erfolgt gemäß §. 9 Nr. 3 des Gesetzes vom 24. Mai 1898 (R.-G.-Bl. S. 361) mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert nach dem Durchschnitt der höchsten Tagespreise des Kalendermonats, welcher der Lieferung vorausgegangen ist. Bei Feststellung des Durchschnittspreises werden die Preise des Hauptmarktortes desjenigen Lieferungsverbandes zu Grunde gelegt, zu welchem die beteiligte Gemeinde gehört

Lebensbedürfnisse in den Städten des Regierungsbezirks Aachen für den Monat August 1903.

Preise:

Getreide										I. B. Übrige Marktwaren.									
Hafer						Überschlag der zu Markt gebrachten Mengen an:				Buchweizen		Hülsenfrüchte						Eß-Kartoffeln	
gut		mittel		gering		Weizen	Roggen	Gerste	Hafer			Erbsen (gelbe) zum Kochen		Bohnen (weiße)		Linsen			
Es kosten je 100 Kilogramm						Nach Gewichtsmengen von 100 Kilogramm				Es kosten je 100 Kilogramm									
M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.					M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
15	13	14	13	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
13	50	13	—	—	—	—	—	—	—	—	—	27	50	28	—	40	—	8	75
14	18																		
13	50	13	—	—	—	—	—	—	—	—	—	30	—	30	—	40	—	7	68
14	18																		
12	60	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	32	—	34	—	40	—	7	—
13	[illegible]																		
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7	85
16	50	16	—	15	50	—	—	—	—	—	—	27	—	28	—	30	—	8	—
[illegible]	33																		
13	30	12	80	12	30	—	—	—	—	—	—	24	50	27	—	55	—	8	—
13	[illegible]																		
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	32	—	29	50	—	—	11	—
14	—	13	50	—	—	—	—	—	—	—	—	26	50	—	—	—	—	8	—
13	90	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	28	50	29	42	41	—	8	29

II. Laden-Preise in den letzten Tagen des Monats August 1903:

Mehl zur Speisebereitung aus: Weizen		Mehl zur Speisebereitung aus: Roggen		Gersten: Graupen		Gersten: Grütze		Buchweizengrütze		Hafer-Grütze		Hirse		Reis (Java) mittlerer		Kaffee: Java (mittel) roh		Kaffee: Java gelb (in gebrannten Bohnen)		Speisesalz		Schweineschmalz hiesiges		Schwarzbrod	
Es kostet je 1 Kilogramm																									
M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
—	29	—	24	—	25	—	41	—	32	—	50	—	45	—	45	2	55	3	20	—	20	1	60	—	—
—	27	—	26	—	30	—	48	—	35	—	60	—	58	—	50	2	35	3	25	—	20	1	60	—	—
—	26	—	26	—	50	—	40	—	36	—	50	—	60	—	40	2	—	2	60	—	20	1	80	—	—
—	28	—	26	—	36	—	46	—	36	—	50	—	50	—	46	2	40	3	—	—	20	1	60	—	—
—	32	—	29	—	38	—	—	—	—	—	60	—	60	—	40	2	—	2	60	—	20	1	60	—	—
—	28	—	28	—	40	—	40	—	30	—	60	—	50	—	40	2	30	2	50	—	20	1	60	—	15
—	35	—	32	—	48	—	56	—	46	—	51	—	—	—	56	2	90	3	50	—	24	1	65	—	—
—	28	—	24	—	30	—	50	—	26	—	50	—	—	—	50	2	40	3	60	—	20	1	60	—	—
—	29	—	27	—	37	—	46	—	34	—	54	—	54	—	46	2	36	3	03	—	21	1	63	—	15

Die als höchste Tagespreise des Monats August 1903 für Hafer, Heu und Stroh festgestellten Beträge — einschließlich des Aufschlags von fünf vom Hundert — sind bei den einzelnen Hauptmarktorten an betreffender Stelle in kleinen Zahlen unter der Linie ersichtlich gemacht.

*) Die bei Aachen über der Linie stehenden Zahlen bezeichnen die Preise für das in den Handel gekommene Getreide ausländischen Ursprungs.

Aachen, den 4. September 1903. Der Regierungs-Präsident. Im Auftrage: Frank.

Nr. 444 Bekanntmachung.

Auslosung von Rentenbriefen.

Bei der heutigen Auslosung von Rentenbriefen für das Halbjahr vom 1. Juli bis 31. Dezember 1903 sind folgende Stücke gezogen worden:

3½% Rentenbriefe der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz:

1. Litt. G à 1500 Mark.

Nr. 19.

2. Litt. H à 300 Mark.

Nr. 41, 56, 221, 260.

3. Litt. J à 75 Mark.

Nr. 33, 70, 85.

4. Litt. K à 30 Mark.

Nr. 18, 146, 289.

Die ausgelosten Rentenbriefe, deren Verzinsung vom 1. Januar 1904 ab aufhört, werden den Inhabern derselben mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe mit den dazu gehörigen, nicht mehr zahlbaren Zinsscheinen Reihe II Nr. 9 bis 16 nebst Anweisungen vom 2. Januar 1904 ab bei den Königlichen Rentenbankkassen hierselbst oder in Berlin C, Klosterstraße 76 I, in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr in Empfang zu nehmen.

Auswärts wohnenden Inhabern der gekündigten Rentenbriefe ist es gestattet, dieselben unter Beifügung einer Quittung über den Empfang der Valuta den genannten Kassen postfrei einzusenden und die Übersendung des Geldbetrages auf gleichem Wege, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers, zu beantragen.

Auch machen wir darauf aufmerksam, daß die Nummern aller gekündigten bezw. noch rückständigen Rentenbriefe mit den Buchstabenbezeichnungen F, G, H, J, K durch die seitens der Redaktion des Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staatsanzeigers herausgegebene allgemeine Verlosungstabelle in den Monaten August und Februar jedes Jahres veröffentlicht werden, und daß das betreffende Stück dieser Tabelle von der gedachten Redaktion zum Preise von 25 Pfennig bezogen werden kann.

Münster, den 12. August 1903.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz und die Provinz Hessen-Nassau.

Ascher.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung.

Nr. 445 Bei der Telegraphenhülfsstelle in Forsthaus Jägerhaus wird am 5. September der Telegraphenbetrieb eröffnet.

Aachen, den 2. September 1903.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

J. V.: Dreßler.

Bekanntmachung.

Nr. 446 Das Winter-Halbjahr 1903/4 beginnt bei der Kgl. Universität am

Donnerstag, den 15. Oktober d. Js.

Die erste Immatrikulation findet mittags um 12 Uhr im Senatssaale statt. Die späteren Immatrikulationstermine werden durch Anschlag am schwarzen Brett bekannt gemacht.

Das Verzeichnis der Vorlesungen ist vom Oberpedell der Universität zu beziehen.

Münster i. W., den 1. September 1903.

Der z. Rektor der Königlichen Universität.

Nr. 447 Personal-Nachrichten.

Der Gerichtsassessor Mostert in Malmedy ist zum Amtsrichter in Mettmann ernannt, dem Notar Eschweiler in Wassenberg ist der Amtssitz in Crefeld angewiesen.

Der Gerichtsvollzieher Morlet in Geilenkirchen ist mit Pension in den Ruhestand versetzt. Der Gerichtsvollzieher Hafner aus Tholey ist in gleicher Eigenschaft an das Amtsgericht in Geilenkirchen versetzt worden.

Hierzu der Öffentliche Anzeiger Nr. 37.

Druck von J. Stercken in Aachen.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 42. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 17. September 1903.

Inhalt: Inhaltsangabe des Reichs-Gesetzblatts und der Gesetz-Sammlung S. 265. Einrichtung einer deutschen Postanstalt in Tschingtschoufu (China). S. 265. Hauskollekte S. 265—266. Erlaß einer Polizei-Verordnung für den Kreis Montjoie, betreffend Abänderung des §. 17 Abs. 6 der Baupolizei-Verordnung für die Landgemeinden und die Städte bis zu 10000 Einwohnern vom 8. Oktober 1900 S. 266. Einrichtung von Meisterkursen in der Stadt Cöln S. 266. Verwaltung der Landsieg'schen Apotheke in Birkesdorf S. 266. Stand der Tierseuchen im Regierungsbezirk Aachen S. 266. Personal-Nachrichten S. 266—267.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Nr. 448 Das 36. Stück enthält unter Nr. 2985: Bekanntmachung, betreffend die Anlage B zur Eisenbahn-Verkehrsordnung. Vom 15. August 1903. Unter Nr. 2986: Bekanntmachung, betreffend die dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügte Liste. Vom 15. August 1903. Unter Nr. 2987: Bekanntmachung, betreffend den Aufruf und die Einziehung der Noten der Landständischen Bank des Königlich Sächsischen Markgraftums Oberlausitz in Bautzen. Vom 17. August 1903. Das 37. Stück enthält unter Nr. 2988: Verordnung, betreffend die Aufhebung des Verbots der Ausfuhr von Waffen und Kriegsmaterial nach China. Vom 23. August 1903. Unter Nr. 2989: Bekanntmachung, betreffend Abänderung der Bestimmungen über den Geschäftsbetrieb der Auswanderungsunternehmer und Agenten. Vom 23. August 1903. Das 38. Stück enthält unter Nr. 2990: Bekanntmachung, betreffend die Mündelsicherheit von Schuldverschreibungen der Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaft. Vom 24. August 1903.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Nr. 449 Das 25. Stück enthält unter Nr. 10469: Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil der Bezirke der Amtsgerichte Braubach, Hachenburg, Hochheim a. M., Idstein, Katzenelnbogen, Usingen und Wehen. Vom 10. August 1903. Unter Nr. 10470: Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil des Bezirkes des Amtsgerichts Adenau. Vom 14. August 1903.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

Nr. 450 **Bekanntmachung.**

Einrichtung einer deutschen Postanstalt in Tschingtschoufu (China).

In Tschingtschoufu (China) ist eine deutsche Postanstalt eingerichtet worden. Ihre Tätigkeit erstreckt sich auf den Briefpost-, Zeitungs- und Postanweisungsdienst sowie auf die Annahme und Ausgabe von gewöhnlichen Paketen mit oder ohne Nachnahme und von Briefen, Kästchen und Paketen mit Wertangabe und mit oder ohne Nachnahme. Über die Taxen und Versendungsbedingungen geben die Postanstalten auf Verlangen Auskunft.

Berlin W. 66, den 7. September 1903.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.
J. V.: Wittko.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nr. 451 Der Herr Ober-Präsident hat dem Kirchenvorstande der katholischen Pfarrgemeinde Hilfarth im Kreise Heinsberg die Erlaubnis erteilt, behufs Aufbringung der Mittel für den Neubau einer katholischen Kirche in Hilfarth eine Hauskollekte bei den katholischen Bewohnern der Regierungsbezirke Aachen, Cöln und Düsseldorf in dem Zeitraum bis zum 1. April k. Js. durch Deputierte der genannten Gemeinde abhalten zu lassen.

Mit dem Einsammeln der Gelder sind folgende Gemeindeangehörige beauftragt worden:

Abels, Wilhelm u. Mathias, Korbmacher; Cohnen, Jakob und Mathias, Schneidermeister; Cohnen, Lorenz, Korbmacher; Frauenrath, Gereon, Pflasterer; Frauenrath, Karl, Hubert und Gereon, Korb-

macher; Frohn, Peter Josef, Korbmacher; Grefrath, Johann, Gottfried u. Peter, Korbmacher; Göres, Johann, Küster; Hansen, Lorenz, Hermann und Leonard, Korbmacher; Hensen, Vincenz u. Wilhelm, Korbmacher; Holten, Martin und Gerard, Korbmacher; Jansen, Ludwig, Korbmacher; Johnen, Wilhelm, Lehrer; Königs, Theodor, Gottfried, Herrmann, Arnold, Peter und Wilhelm, Korbmacher; Krings, Friedrich, Korbmacher; Le Marié, Wilhelm, Schreiner; Martino, Wilhelm, Korbmacher; Netten, Josef, Korbmacher; Oeben, Mathias, Korbmacher; Pannen, Werner, Schmied; Rick, Theodor und Wilhelm, Korbmacher; Röhlen, Peter und Hubert, Korbmacher; Schmitz, Peter, Ackerer; Schmitz, Johann, Maurer; Strömer, Kaspar, Korbhändler; Thomas, Heinrich, Korbmacher; Vieten, Peter und Wilhelm, Korbmacher; Welz, Wilhelm, Korbmacher; Wolf, Leonard, Korbmacher; Knur, Arnold, Hermann und Peter, Korbmacher; Bardohl, Arnold, Korbmacher; Claßen, Wilhelm, Ackerer.

Aachen, den 12. September 1903.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 452 Polizei-Verordnung,

betreffend die Abänderung des §. 17 Abs. 6 der Bau-Polizei-Verordnung für die Landgemeinden und die Städte bis zu 10000 Einwohnern vom 8. Oktober 1900.

Auf Grund des §. 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 und der §§. 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 wird unter Zustimmung des Bezirksausschusses nachstehende Polizei-Verordnung erlassen:

Einziger Paragraph.

Die Polizei-Verordnung vom 5. März 1903 (Amtsblatt S. 85), betreffend die Abänderung des §. 17 Abs. 6 der Bau-Polizei-Verordnung für die Landgemeinden und die Städte bis zu 10000 Einwohnern vom 8. Oktober 1900 wird auf den Kreis Montjoie ausgedehnt.

Aachen, den 15. September 1903.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 453 Die auf Anregung und mit Unterstützung des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe in der Stadt Cöln stattfindenden Meisterkurse und zwar für das Schneider-, Schuhmacher-, Tischler- und Schlossergewerbe beginnen am 1. Oktober d. Js. Anmeldungen zur Beteiligung an den Meisterkursen, welche baldigst zu bewirken sind, nimmt der Leiter derselben, Direktor der gewerblichen Fachschulen Romberg zu Cöln, entgegen.

Die ausführlichen Programme und der erforderliche Anmeldeschein für die Meisterkurse sind an den Kgl. Landratsämtern und den Bürgermeisterämtern zu Aachen, Eschweiler, Stolberg, Düren und Eupen einzusehen.

Aachen, den 9. September 1903.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 454 Dem Apothekenbesitzer J. Quadflieg in Birkesdorf ist es krankheitshalber für 2 Jahre gestattet worden, seine Apotheke durch den Apotheker Friedrich Remy verwalten zu lassen.

Aachen, den 14. September 1903.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 455 Stand der Tierseuchen im Regierungsbezirk Aachen
am 15. September 1903

Seuchen.	Kreis.	Zahl der verseuchten Gemeinden.	Zahl der verseuchten Gehöfte.
Schweineseuche	Erkelenz	1	1
"	Heinsberg	4	4
Geflügelcholera	Düren	1	1

Aachen, den 16. September 1903.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: Boehm.

Nr. 456 Personal-Nachrichten.

Vom 1. Oktober d. Js. ab ist der Förster Muth I. zu Paulushof, Oberförsterei Gemünd, auf die durch Versetzung des bisherigen Stelleninhabers erledigte Försterstelle Mariawald in der gleichen Oberförsterei versetzt worden.

Vom 1. Oktober ds. Js. ab ist der Förster Muth II zu Simmerath, Oberförsterei Montjoie auf die durch Versetzung des bisherigen Stelleninhabers erledigte Försterstelle Paulushof, Oberförsterei Gemünd, versetzt worden.

Vom 1. Oktober d. Js. ab ist der Kgl. Hegemeister Koch zu Forsthaus Mariawald, Oberförsterei Gemünd, auf die durch Versetzung des bisherigen Stelleninhabers erledigte Försterstelle Simmerath, Oberförsterei Montjoie, versetzt worden.

Endgültig angestellt sind die seither einstweilig tätigen Lehrer und Lehrerinnen:

1. Robert Bach bei der katholischen Volksschule zu Immendorf, Kreis Geilenkirchen;
2. Martin Becker bei der katholischen Volksschule zu Embken, Kreis Düren;
3. August Goerz bei der katholischen Volksschule zu Baesweiler, Kreis Geilenkirchen;

Digitized by Google

4. Peter Krülls bei der katholischen Volksschule zu Hochkirchen, Kreis Düren;
5. Josef Lenzen bei der katholischen Volksschule zu Lürheim, Kreis Düren;
6. Wilhelm Schmitz bei der katholischen Volksschule zu Hasselsweiler, Kreis Jülich;
7. Heinrich Josef Strang bei der katholischen Volksschule zu Rothberg, Kreis Düren;
8. Peter von St. Vith bei der katholischen Volksschule zu Birkesdorf, Kreis Düren;
9. Theodor Wolters bei der katholischen Volksschule zu Boslar, Kreis Jülich;
10. Anton Reiff bei der katholischen Volksschule zu Pattern, Kreis Jülich;
11. Wilhelm Noell bei der katholischen Volksschule zu Hompesch, Kreis Jülich;
12. Andreas Büschbell bei der katholischen Volksschule zu Goslar, Kreis Jülich;
13. Gerhard Dewies bei der katholischen Volksschule zu Neidingen, Kreis Malmedy;
14. Josef Urbani bei der katholischen Volksschule zu Dedenborn, Kreis Montjoie;
15. Josef Leuchter bei der katholischen Volksschule zu Vossenack, Kreis Montjoie;
16. Jakob Müllenmeister bei der katholischen Volksschule zu Tüddern, Kreis Heinsberg;
17. Wilhelm von Cleef bei der katholischen Volksschule zu Wildenburg, Kreis Schleiden;
18. Robert Bauke bei der katholischen Volksschule zu Kreuzberg, Kreis Schleiden;
19. Wilhelm Herbrand bei der katholischen Volksschule zu Keldenich, Kreis Schleiden;
20. Peter Josef Thissen bei der katholischen Volksschule zu Blankenheimerdorf, Kreis Schleiden;
21. Hubert Loup bei der katholischen Volksschule zu Kalenberg, Kreis Schleiden;
22. Josef Weber bei der katholischen Volksschule zu Dahlem, Kreis Schleiden;
23. Mathias Beys bei der katholischen Volksschule zu Euchen, Kreis Aachen-Land;
24. Lambert Derichs bei der katholischen Volksschule zu Mariadorf, Kreis Aachen-Land;
25. Josef Nießen bei der katholischen Volksschule zu Gressenich, Kreis Aachen-Land;
26. Adolf Söderberg bei der katholischen Volksschule zu Schwaam, Kreis Erkelenz;
27. Elisabeth Lahr bei der katholischen Volksschule zu Kelz, Kreis Düren.

Hierzu der Öffentliche Anzeiger Nr. 38.

Druck von J. Stercken in Aachen.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 43. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 24. September 1903.

Inhalt: Inhaltsangabe des Reichs-Gesetzblatts und der Gesetz-Sammlung S. 269. Eröffnung des Eisenbahnweges über Sibirien für den internationalen Postverkehr S. 269. Vorschriften des Prüfungsreglements für die Apothekergehülfen S. 269. Erkennungsnummern für Kraftfahrzeuge im Regierungsbezirke Lüneburg S. 269. Aufhebung eines Marktes in Robertville S. 270. Verwaltung der Apotheke in Grevenberg S. 270. Verwaltung der Forstkasse für die Oberförstereien Höfen, Rötgen und Montjoie S. 270. Auslosung von Rentenbriefen der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz S. 270. Eröffnung einer Telegraphenbetriebsstelle in Halenfeld S. 270.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Nr. 457 Das 39. Stück enthält unter Nr. 2991: Bekanntmachung, betreffend den Beitritt des Großherzogtums Luxemburg und der Republik Peru zu dem zwischen dem Deutschen Reiche und mehreren anderen Staaten geschlossenen Vertrage vom 5. März 1902 über die Behandlung des Zuckers. Vom 4. September 1903.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Nr. 458 Das 26. Stück enthält unter Nr. 10471: Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil des Bezirkes des Amtsgerichts Adenau. Vom 29. August 1903. Unter Nr. 10472: Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil der Bezirke der Amtsgerichte Diez, Dillenburg, Hadamar, Herborn, Höchst a. M., Idstein, Langenschwalbach, Montabaur und Rüdesheim. Vom 4. September 1903.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

Bekanntmachung.

Nr. 459 Der Eisenbahnweg über Sibirien wird am 1. Oktober für den internationalen Postverkehr eröffnet und zur Beförderung von Briefsendungen aller Art aus Deutschland nach folgenden Ländern Ostasiens benutzt werden:

1. nach China mit Ausschluß des südlichen Teils,
2. nach dem Deutschen Schutzgebiet von Kiautschou,
3. nach Japan mit Ausschluß der Insel Formosa,
4. nach Korea.

Es bietet sich auf diesem Wege eine wöchentlich viermalige Verbindung nach Peking, Tientsin, Tongku und Tschifu und eine wöchentlich mindestens einmalige Verbindung nach Shanghai und nach Japan. Der erste Versand über Sibirien wird am 30. September von Berlin abgehen. Die Absendung erfolgt täglich. Die Dauer der Beförderung beträgt je nach den Anschlüssen von Berlin bis Peking und Tientsin 20 bis 22 Tage, bis Shanghai und bis Nagasaki 22 bis 28 Tage.

Berlin W. 66, den 16. September 1903.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.
J. V.: Wittko.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nr. 460 Der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat im Einverständnis mit dem Herrn Reichskanzler bestimmt, daß Apothekerlehrlinge, welche eine Dispensation von einzelnen Vorschriften des Prüfungs-Reglements für die Apothekergehülfen vom 13. November und 5. März 1875 (Centr.-Bl. f. d. Deutsche Reich S. S. 761 und 167) nachsuchen, in Zukunft alle zur Beurteilung des Gesuches dienenden Unterlagen (Zeugnisse über die schulwissenschaftliche Vorbildung, Lehr- und Servierzeugnisse pp.) in Urschrift oder in beglaubigter Abschrift einzureichen haben.

Vorstehendes wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Aachen, den 19. September 1903.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: Boehm.

Bekanntmachung,
betreffend
die Erkennungsnummern für Kraftfahrzeuge im Regierungsbezirke Lüneburg.

Nr. 461 Als Erkennungszeichen für die Kraftfahrzeuge im Regierungsbezirke Lüneburg, Provinz Hannover, — vergleiche meine Bekanntmachung vom 1. Mai 1903, Amtsblatt S. 152, — sind die weiteren Nummern 801 bis 900 bestimmt worden.

Aachen, den 22. September 1903.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: Boehm.

Nr. 462 Der Provinzialrat hat die Aufhebung des am 7. Mai jeden Jahres in der Gemeinde Robertville im Kreise Malmedy anstehenden Kram- und Viehmarktes gestattet.

Aachen, den 16. September 1903.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: Boehm.

Nr. 463 Der Apotheker Lamberts, bisheriger Verwalter der Wwe. Ad. Doenhardtschen Apotheke in Grevenberg im Landkreise Aachen, ist beauftragt, die Verwaltung dieser Apotheke auch nach dem Tode der Besitzerin bis auf weiteres fortzuführen.

Aachen, den 15. September 1903.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: Boehm.

Nr. 464 Nach erfolgter Aufhebung der Kreiskasse zu Montjoie ist die Verwaltung der mit dieser verbunden gewesenen Forstkasse für die Oberförstereien Höfen, Rötgen und Montjoie vom 1. Oktober d. Js. ab dem Königlichen Steuereinnehmer in Montjoie übertragen worden.

Aachen, den 22. September 1903.

Königliche Regierung,
Abteilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten.
von Peguilhen. Liebrecht.

Nr. 465 Bekanntmachung.

Auslosung von Rentenbriefen.

Bei der heutigen Auslosung von Rentenbriefen für das Halbjahr vom 1. Juli bis 31. Dezember 1903 sind folgende Stücke gezogen worden:

3½% Rentenbriefe der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz:

1. Litt. G à 1500 Mark.

Nr. 19.

2. Litt. H à 300 Mark.

Nr. 41, 56, 221, 260.

3. Litt. J à 75 Mark.

Nr. 33, 70, 85.

4. Litt. K à 30 Mark.

Nr. 18, 146, 289.

Die ausgelosten Rentenbriefe, deren Verzinsung vom 1. Januar 1904 ab aufhört, werden den Inhabern derselben mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe mit den dazu gehörigen, nicht mehr zahlbaren Zinsscheinen Reihe II Nr. 9 bis 16 nebst Anweisungen vom 2. Januar 1904 ab bei den Königlichen Rentenbankkassen hierselbst oder in Berlin C, Klosterstraße 76 I, in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr in Empfang zu nehmen.

Auswärts wohnenden Inhabern der gekündigten Rentenbriefe ist es gestattet, dieselben unter Beifügung einer Quittung über den Empfang der Valuta den genannten Kassen postfrei einzusenden und die Übersendung des Geldbetrages auf gleichem Wege, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers, zu beantragen.

Auch machen wir darauf aufmerksam, daß die Nummern aller gekündigten bezw. noch rückständigen Rentenbriefe mit den Buchstabenbezeichnungen F, G, H, J, K durch die seitens der Redaktion des Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staatsanzeigers herausgegebene allgemeine Verlosungstabelle in den Monaten August und Februar jedes Jahres veröffentlicht werden, und daß das betreffende Stück dieser Tabelle von der gedachten Redaktion zum Preise von 25 Pfennig bezogen werden kann.

Münster, den 12. August 1903.

Königliche Direktion der Rentenbank
für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz und die Provinz Hessen-Nassau.
Ascher.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung.

Nr. 466 In Halenfeld wird am 20. September eine Telegraphenbetriebsstelle eröffnet.

Aachen, den 15. September 1903.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.
J. V.: Dreßler.

Hierzu der Öffentliche Anzeiger Nr. 39.

Druck von J. Stercken in Aachen.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 44. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 1. Oktober 1903.

Inhalt: Erledigung der Kreisarztstelle des Kreises Eschwege S. 271. Erledigung der Kreisassistenzarztstelle des Kreises Lyck S. 271. Teilnahme an einem Kursus für Turnlehrerinnen in Berlin und Meldungen zu demselben S. 271. Prüfungstermin für Turnlehrer S. 271—272. Neuwahlen zum Hause der Abgeordneten S. 272. Erlaß einer Polizeiverordnung S. 272—273. Urkunde über die Errichtung der Pfarre Morsbach, Landkreis Aachen S. 273. Bestimmungen über die Zollbehandlung von Zucker bei der Einfuhr aus Prämien gewährenden Ländern S. 273. Eröffnung des Telegraphenbetriebes bei der Posthülfsstelle in Horbach S. 273. Annahmebuch für Landbriefträger S. 273—274. Personalnachrichten S. 274.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

Nr. 467 Bekanntmachung.

Die Kreisarztstelle des Kreises Eschwege (Regierungsbezirk Cassel), mit dem Wohnsitz in Eschwege, soll anderweitig besetzt werden. Das Gehalt der Stelle beträgt je nach Maßgabe des Dienstalters 1800 bis 2700 Mark, die Amtsunkosten-Entschädigung 240 Mark jährlich.

Bewerbungsgesuche sind binnen 3 Wochen an denjenigen Herrn Regierungs-Präsidenten, in dessen Bezirk der Bewerber seinen Wohnsitz hat, im Landespolizeibezirk Berlin an den Herrn Polizei-Präsidenten in Berlin, zu richten.

Berlin, den 21. September 1903.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
Im Auftrage: Förster.

Nr. 468 Bekanntmachung.

Die Kreisassistenzarztstelle des Kreises Lyck (Regierungsbezirk Gumbinnen) mit dem Wohnsitz in Prostken, soll anderweitig besetzt werden. Die Remuneration der Stelle beträgt 1200 M. jährlich.

Bewerbungsgesuche sind binnen 3 Wochen an denjenigen Herrn Regierungs-Präsidenten, in dessen Bezirk der Bewerber seinen Wohnsitz hat, im Landespolizeibezirk Berlin an den Herrn Polizei-Präsidenten in Berlin, zu richten.

Berlin, den 24. September 1903.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
Im Auftrage: Förster.

Bekanntmachung.

Nr. 469 Zur Ausbildung von Turnlehrerinnen wird auch im Jahre 1904 ein etwa drei Monate währender Kursus in der Königlichen Turnlehrer-Bildungs-Anstalt in Berlin abgehalten werden. Termin zur Eröffnung desselben ist auf Mittwoch den 6. April k. Js. anberaumt worden.

Meldungen der in einem Lehramte stehenden Bewerberinnen sind bei der vorgesetzten Dienstbehörde spätestens bis zum 15. Januar k. Js., Meldungen anderer Bewerberinnen bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk die Betreffende wohnt, ebenfalls bis zum 15. Januar k. Js. anzubringen.

Die in Berlin wohnenden, in keinem Lehramte stehenden Bewerberinnen haben ihre Meldungen bei dem Königlichen Polizei-Präsidium in Berlin ebenfalls bis zum 15. Januar k. Js. anzubringen.

Den Meldungen sind die im §. 3 der Aufnahmebestimmungen vom 3. März 1899 bezeichneten Schriftstücke sowie ein Zeugnis einer geprüften Turnlehrerin über die turnerische Vorbildung und die erlangte körperliche Fertigkeit **geheftet** beizufügen, die Meldung selbst ist aber mit diesen Schriftstücken **nicht** zusammenzuheften.

Berlin, den 11. September 1903.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
Im Auftrage: von Chappuis.

Nr. 470 Für die im Jahre 1904 in Berlin abzuhaltende Turnlehrer-Prüfung ist Termin auf Montag den 29. Februar und die folgenden Tage anberaumt worden.

Meldungen der in einem Lehramte stehenden Bewerber sind bei der vorgesetzten Dienstbehörde spätestens bis zum 1. Januar 1904, Meldungen anderer Bewerber bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk der Betreffende wohnt, ebenfalls bis zum 1. Januar k. Js. anzubringen.

Nur die in Berlin wohnenden Bewerber, welche in keinem Lehramte stehen, haben ihre Meldungen bei

dem Königlichen Polizei-Präsidium hierselbst bis zum 1. Januar k. Js. einzureichen.

Die Meldungen können nur dann Berücksichtigung finden, wenn ihnen die nach §. 4 der Prüfungsordnung vom 15. Mai 1894 vorgeschriebenen Schriftstücke ordnungsmäßig beigefügt sind.

Die über Gesundheit, Führung und Lehrtätigkeit beizubringenden Zeugnisse müssen in neuerer Zeit ausgestellt sein.

Die Anlagen jedes Gesuches sind zu einem Hefte vereinigt vorzulegen.

Berlin, den 15. September 1903.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
Im Auftrage: von Chappuis.

Bekanntmachung.

Nr. 471 Für die Wahlen zur zwanzigsten Legislaturperiode des Hauses der Abgeordneten habe ich auf Grund der §§. 17 und 28 der Verordnung vom 30. Mai 1849 (Gesetz-Samml. S. 205) als Wahltermine, und zwar für die Wahl der Wahlmänner

den 12. November d. Js.

und für die Wahl der Abgeordneten

den 20. November d. Js.

festgesetzt.

Berlin, den 20. September 1903.

Der Minister des Innern.
gez. Freiherr von Hammerstein.

Im Anschluß an den vorstehenden Erlaß mache ich hierdurch bekannt, daß gemäß §. 23 des Reglements über die Ausführung der Wahlen zum Hause der Abgeordneten vom 14. März 1903 zu Wahlkommissaren für die Wahlen der Abgeordneten die nachbezeichneten Beamten von mir ernannt worden sind:

Nummer des Wahlbezirks.	Der Wahlbezirk besteht aus den Kreisen.	Wahlort.	Anzahl der zu wählenden Abgeordneten.	Wahlkomissare.
I.	Schleiden Malmedy Montjoie	Montjoie	2	Landrat von Guérard in Montjoie.
II.	Eupen Aachen (Land) Aachen (Stadt)	Aachen	3	Polizei-Präsident Hammacher hier
III.	Düren Jülich	Düren	2	Landrat von Breuning in Düren
IV.	Geilenkirchen Heinsberg Erkelenz	Erkelenz	2	Landrat Dr. Reumont in Erkelenz

Aachen, den 24. September 1903.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: Boehm.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nr. 472 **Polizei-Verordnung,**
betreffend
die Abänderung des §. 86 der Polizei-Verordnung vom 30. November 1889 (Amtsblatt 1889 Stück 49 S. 277), betreffend die bauliche Anlage und die innere Einrichtung von Theatern, Cirkusgebäuden und öffentlichen Versammlungsräumen.

Auf Grund des §. 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 und der §§. 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 wird unter Zustimmung des Bezirksausschusses nachstehende Polizei-Verordnung erlassen:

Der §. 86 der oben erwähnten Polizei-Verordnung erhält folgende Fassung:

Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung können, soweit sie im Vorstehenden ausdrücklich vorgesehen sind, von der Ortspolizeibehörde gestattet werden. Zur Erteilung von Dispensen ist der Regierungs-

Präsident überall und zwar auch in dem Falle des §. 40 zuständig.

Aachen, den 28. September 1903.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 473 Urkunde

über die Errichtung der Pfarre Morsbach, Landkreis Aachen.

In Morsbach, Pfarre Würselen, Landkreis Aachen, war bereits am 26. Februar 1895 eine Kapellengemeinde mit selbständiger Vermögensverwaltung durch Seine Eminenz Kardinal und Erzbischof Philippus Krementz errichtet und durch Ministerial-Erlaß vom 2. April 1895 — G. II 606 — genehmigt worden. Das ständige Wachstum der Bevölkerung sowie die weite Entfernung von der Pfarrkirche lassen die Erhebung der bisherigen Kapellengemeinde Morsbach zur selbständigen Pfarre als dringend wünschenswert erscheinen. Nachdem nunmehr durch die Opferwilligkeit der Kapellengemeinde die notwendigen Voraussetzungen beschafft sind, haben wir beschlossen, in Morsbach eine selbständige Pfarrei zu errichten. Wir bestimmen daher nach Anhörung und unter Zustimmung aller Beteiligten, was folgt:

1. Die Kapellengemeinde Morsbach wird unter Abtrennung von der Mutterpfarre Würselen zur selbständigen Pfarre erhoben. Die Grenzen der neuen Pfarre, welche auf der zur gegenwärtigen Urkunde paraphierten Karte mit einer breiten roten Linie bezeichnet sind, sollen dieselben sein, wie die der bisherigen Kapellengemeinde Morsbach.

2. Am Tage des Inkrafttretens gegenwärtiger Urkunde scheiden die katholischen Bewohner innerhalb der vorbeschriebenen Grenzen aus der Pfarrgemeinde Würselen aus und werden Angehörige der neuen Pfarre Morsbach.

3. Als Pfarrkirche wird der neuen Pfarre die bisherige Kirche der Kapellengemeinde, als Pfarrhaus die bisherige Wohnung des geistlichen Rektors überwiesen.

4. Die sämtlichen, für die neue Pfarre bestimmten Vermögensstücke, welche bisher von dem Kapellenvorstande verwaltet wurden, werden der neuen Pfarre überwiesen.

5. Ansprüche an das Vermögen der Muttergemeinde werden der neuen Pfarre nicht zuerkannt; sie bleibt aber auch von allen an die Mutterpfarre zu leistenden Abgaben und Entschädigungen befreit.

6. Das Mindest-Einkommen des Pfarrers wird auf 1500 Mark festgesetzt. Dasselbe sowie die nach dem Gesetz vom 2. Juli 1898 erforderlichen Alterszulagen bezw. Ortszulagen werden durch die Zinsen eines Pfarrfonds von 32000 Mark, durch Stiftungen, Stolgebühren und Accidentien, durch Zuschüsse Dritter, bezw. durch Zuschuß seitens der neuen Pfarrgemeinde aufgebracht.

7. Die gegenwärtige Urkunde tritt mit dem 1. Oktober 1903 in Kraft.

Cöln, den 14. September 1903.

Der Erzbischof von Cöln.
† Antonius.

Die nach der vorstehenden Urkunde von dem Erzbischof von Cöln kirchlicherseits ausgesprochene Errichtung und Umschreibung der katholischen Pfarrgemeinde Morsbach wird auf Grund der von dem Minister der geistlichen p. Angelegenheiten mittels Erlasses vom 24. August d. Js. — G. II. 5355 — uns erteilten Ermächtigung hierdurch von Staatswegen bestätigt und in Vollzug gesetzt.

Aachen, den 21. September 1903.

(L. S.)

Königliche Regierung,
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.
Boehm.

Bekanntmachung.

Nr. 474 Die Bestimmungen über die Zollbehandlung von Zucker bei der Einfuhr aus Prämien gewährenden Ländern können bei den Abfertigungsstellen der Rheinprovinz eingesehen werden.

Cöln, den 21. September 1903.

Der Provinzialsteuerdirektor.
Triest.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung.

Nr. 475 Bei der Posthülfsstelle in Horbach (Kreis Aachen) wird am 25. September der Telegraphenbetrieb eröffnet.

Aachen, den 19. September 1903.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.
J. V.: Dreßler.

Bekanntmachung.

Nr. 476 Die Landbriefträger führen auf ihren Bestellgängen ein Annahmebuch mit sich zur Eintragung der von ihnen unterwegs angenommenen Einschreibsendungen, Postanweisungen, gewöhnlichen Pakete, Sendungen mit Wertangabe, Nachnahmesendungen, Telegramme, Zeitungsgelder und der Geldbeträge für Postwertzeichen, Versicherungsmarken u. s. w.

Bei den Posthülfsstellen können Einschreib- und Wertsendungen sowie Postanweisungen zur Weitergabe an den Landbriefträger niedergelegt werden, wenn der Posthülfsstelleninhaber damit einverstanden ist. Die Niederlegung ist indessen lediglich Vertrauenssache der Absender gegenüber dem Inhaber der Hülfsstelle. Die Haftpflicht der Postverwaltung

beginnt erst mit der Ablieferung der Sendungen an den Landbriefträger gegen Quittung.

Zur Vermeidung von Irrungen empfiehlt es sich, daß die Absender die den Landbriefträgern mitzugebenden oder bei den Posthülfsstellen niederzulegenden Postanweisungsbeträge, Wertsendungen u. s. w. tunlichst eigenhändig in das Annahmebuch des Landbriefträgers oder der Posthülfsstelle eintragen oder wenigstens sich von der Buchung durch den Landbriefträger oder Posthülfsstelleninhaber überzeugen.

Aachen, den 17. September 1903.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.
J. V.: Dreßler.

Nr. 477 Personal-Nachrichten.

Des Königs Majestät haben die Regierungsassessoren Schroeter, Geißler und Dr. phil. Raffel zu Regierungsräten zu ernennen geruht.

Dem Apotheker Peter Monheim aus Gemünd ist die am 1. k. Mts. in Kraft tretende Genehmigung zur Übernahme und Fortführung der von ihm käuflich erworbenen Thyssen'schen Apotheke in Stolberg erteilt worden.

Dem Apotheker Dr. phil. Mathias Josef Otto Probst aus Bonn ist die am 1. Oktober 1903 in Kraft tretende Genehmigung zur Übernahme und Fortführung der von ihm käuflich erworbenen Monheim'schen Apotheke in Gemünd erteilt worden.

Dem Apotheker Dr. phil. Otto Probst in Gemünd ist die Konzession zur Führung der Filialapotheke in Urft für die Zeit vom 1. Oktober 1903 bis zum 1. Juli 1905 erteilt worden.

Angestellt ist der Postanwärter Sauer in Aachen als Postassistent.

Versetzt ist der Postinspektor Neuschaefer von Lauban nach Aachen.

Die seither einstweilig tätige Lehrerin Franziska Kiefer ist endgültig bei der katholischen Volksschule zu Breberen, Kreis Heinsberg, angestellt worden.

Hierzu der Öffentliche Anzeiger Nr. 40.

Druck von J. Stercken in Aachen.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 45. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 8. Oktober 1903.

Inhalt: Erledigung der Kreisarztstelle des Kreises St. Goar S. 275. Stand der Tierseuchen im Regierungsbezirk Aachen S. 275. Nachträge zu den Genehmigungsurkunden für die Kleinbahnunternehmungen im Regierungsbezirk Aachen S. 275. Durchschnitts-Markt- und Ladenpreise für Monat September 1903 S. 276—277. Beginn des Studien-Semesters der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität S. 278. Anlegung des Grundbuchs für die Gemeinde Golzheim S. 278. Personal-Nachrichten S. 278.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

Nr. 478 Bekanntmachung.

Die Kreisarztstelle des Kreises St. Goar (Regierungsbezirk Koblenz), mit dem Wohnsitz in St. Goar, soll anderweitig besetzt werden. Das Gehalt der Stelle beträgt je nach Maßgabe des Dienstalters 1800 bis 2700 Mark, die Amtsunkosten-Entschädigung 180 Mark jährlich.

Bewerbungsgesuche sind binnen 3 Wochen an denjenigen Herrn Regierungs-Präsidenten, in dessen Bezirk der Bewerber seinen Wohnsitz hat, im Landespolizeibezirk Berlin an den Herrn Polizei-Präsidenten in Berlin, zu richten.

Berlin, den 26. September 1903.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
Im Auftrage: Förster.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nr. 479 Stand der Tierseuchen im Regierungsbezirk Aachen am 30. September 1903

Seuchen.	Kreis.	Zahl der verseuchten Gemeinden.	Zahl der verseuchten Gehöfte.
Schweineseuche	Heinsberg	2	2
Geflügelcholera	Jülich	1	1
"	Düren	1	1

Aachen, den 2. Oktober 1903.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 480 Zu den Genehmigungsurkunden für die Aachener Straßenbahn, das Eschweiler Kleinbahnnetz, die Straßenbahnstrecken Rothe Erde—Eilendorf, Haaren—Weiden—Linden, Oppen—Würselen—Bardenberg, die Straßenbahn Forst—Brand und die Kleinbahn von Eupen bis zur belgischen Grenze ist heute von mir im Einvernehmen mit der Königlichen Eisenbahndirektion zu Cöln folgender Nachtrag erlassen worden:

Die den Ausschluß von der Beförderung oder die nur bedingte Zulassung von Gegenständen regelnden Bestimmungen im §. 50 der Eisenbahn-Verkehrsordnung vom 26. Oktober 1899 und der Anlage B hierzu (R.-G.-Bl. S. 557 ff.) nebst Nachträgen vom 2. Juli und 24. Dezember 1900 (R.-G.-Bl. von 1900 S. 318 und von 1901 S. 1), vom 30. Mai und 25. November 1901 (R.-G.-Bl. S. 191 und 491), vom 30. Januar, 22. März und 23. November 1902 (R.-G.-Bl. S. 41, 127 und 281) und vom 2. Februar und 15. März 1903 (R.-G.-Bl. S. 6 und 45), der Anhang zur Anlage B vom 7. Dezember 1902 (R.-G.-Bl. S. 294 sowie die späteren Änderungen und Ergänzungen dieser Bestimmungen sind — mit Ausnahme der Vorschrift unter B 2 im §. 50 der Eisenbahn-Verkehrsordnung — auch für die Kleinbahn verbindlich. Mit Zustimmung der Aufsichtsbehörden können, wenn nötig, Abweichungen von diesen Bestimmungen zugelassen werden.

Anmerkung: Der Anhang zur Anlage B vom 7. Dezember 1902 kommt für die Kleinbahn von Eupen zur Belgischen Grenze nicht zur Anwendung.

Aachen, den 24. September 1903.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: Boehm.

Nr. 481 Nachweisung der Durchschnitts-Markt- und Ladenpreise für Naturalien und andere

Namen der Stadt.	I. Markt- I. A. Weizen gut M.	Pf.	Weizen mittel M.	Pf.	Weizen gering M.	Pf.	Roggen gut M.	Pf.	Roggen mittel M.	Pf.	Roggen gering M.	Pf.	Gerste gut M.	Pf.	Gerste mittel M.	Pf.	Gerste gering M.	Pf.
	Es kosten je 100 Kilogramm																	
*)	18	—	17	—	—	—	16	—	15	—	—	—	19	—	—	—	—	—
Aachen . . .	17	—	16	50	—	—	13	94	13	44	—	—	14	—	—	—	—	—
Düren . . .	15	81	15	31	—	—	13	07	12	07	—	—	15	07	14	07	—	—
Erkelenz . .	16	17	15	17	—	—	13	52	12	52	—	—	—	—	—	—	—	—
Eschweiler . .	16	—	—	—	—	—	13	50	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Eupen . . .	17	50	17	—	16	50	16	50	16	—	15	—	14	25	13	75	13	25
Jülich . . .	16	70	16	20	15	70	13	70	13	20	12	70	—	—	—	—	—	—
Montjoie . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
St. Vith . .	18	50	—	—	—	—	17	—	16	—	15	—	13	50	—	—	—	—
Durchschnittspreis	16	81	—	—	—	—	14	46	—	—	—	—	14	20	—	—	—	—

I. Markt-Preise:

I. B. Übrige Marktwaren.

Stroh Richt- M.	Pf.	Stroh Krumm- M.	Pf.	Heu M.	Pf.	Fleisch: Rind- im Großhandel M.	Pf.	Rind- von der Keule M.	Pf.	Rind- vom Bauch M.	Pf.	Schweine- M.	Pf.	Kalb- M.	Pf.	Hammel- M.	Pf.	Speck (geräuchert) M.	Pf.	Eßbutter M.	Pf.	Eier (Es kosten 60 Stück) M.	Pf.	Steinkohlen (Es kosten 100 Kg.) M.	Pf.	Brennholz (roh zugerichtet) (Es kostet je 1 Kbm.) M.	Pf.
Es kosten je 100 Kilogr.								Es kostet je ein Kilogramm																			
5	—	—	—	6	25	130	—	1	70	1	30	1	70	1	70	1	60	1	50	2	25	5	25	—	—	—	—
6	30			7	35																						
3	43	2	90	6	09	110	—	1	50	1	40	1	60	1	60	1	50	1	60	2	37	5	38	—	—	—	—
3	78			6	72																						
3	—	—	—	5	50	120	—	1	40	1	30	1	70	1	60	1	40	1	80	2	40	5	40	—	—	—	—
3	87			6	80																						
—	—	—	—	—	—	—	—	1	40	1	30	1	60	1	40	1	40	1	70	2	40	6	—	—	—	—	—
5	—	4	—	7	—	130	—	1	40	1	20	1	60	1	40	1	40	1	60	2	40	4	80	—	—	—	—
5	35			7	35																						
2	80	2	50	5	—	—	—	2	—	1	50	1	60	1	60	1	60	1	60	2	40	5	40	—	—	—	—
2	96			5	25																						
—	—	—	—	—	—	—	—	1	80	1	60	1	80	1	55	1	70	1	70	2	36	5	02	—	—	—	—
4	—	2	50	4	—	—	—	1	40	1	40	1	40	1	30	1	40	1	60	2	—	4	—	—	—	—	—
3	87	2	98	5	64	122	50	1	57	1	38	1	63	1	52	1	50	1	64	2	32	5	16	—	—	—	—

Anmerkung I. Die Marktpreise für Weizen, Roggen, Gerste, Hafer, Heu und Stroh sind bei Erkelenz diejenigen des Marktortes Neuß im Regierungsbezirk Düsseldorf.

Anmerkung II. Die Vergütung für die an Truppen verabreichte Fourage erfolgt gemäß §. 9 Nr. 3 des Gesetzes vom 24. Mai 1898 (R.-G.-Bl. S. 361) mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert nach dem Durchschnitt der höchsten Tagespreise des Kalendermonats, welcher der Lieferung vorausgegangen ist. Bei Feststellung des Durchschnittspreises werden die Preise des Hauptmarktortes desjenigen Lieferungsverbandes zu Grunde gelegt, zu welchem die beteiligte Gemeinde gehört

Digitized by Google

…ensbedürfnisse in den Städten des Regierungsbezirks Aachen für den Monat September 1903.

Preise:

Getreide										I. B. Übrige Marktwaren.													
Hafer						Überschlag der zu Markt gebrachten Mengen an:				Buchweizen		Hülsenfrüchte						Eß-Kartoffeln	
gut		mittel		gering		Weizen	Roggen	Gerste	Hafer			Erbsen (gelbe) zum Kochen		Bohnen (weiße)		Linsen			
Es kosten je 100 Kilogramm						Nach Gewichtsmengen von 100 Kilogramm				Es kosten je 100 Kilogramm									
M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.					M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
15	—	14	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
13 14	31 10	12	81	—	—	—	—	—	—	—	—	27	50	28	--	40	—	6	95
13 14	50 18	13	—	—	—	—	—	—	—	—	—	30	—	30	—	40	—	5	97
12 13	60 78	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	32	—	34	—	40	—	7	—
14	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	25	—	26	—	—	—	6	60
16 17	50 33	16	—	15	50	—	—	—	—	—	—	27	—	28	—	30	—	8	—
13 13	— 65	12	50	12	—	—	—	—	—	—	—	24	50	27	—	55	—	6	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	32	—	30	50	—	—	9	27
14	—	13	50	—	—	—	—	—	—	—	—	27	—	—	—	—	—	6	—
13	84	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	28	13	29	07	41	—	6	97

II. Laden-Preise in den letzten Tagen des Monats September 1903:

Mehl zur Speisebereitung aus: Weizen		Roggen		Gersten Graupen		Gersten Grütze		Buchweizengrütze		Hafer-Grütze		Hirse		Reis (Java) mittlerer		Kaffee Java (mittel) roh		Kaffee Java gelb (in gebrannten Bohnen)		Speisesalz		Schweineschmalz hiesiges		Schwarzbrod	
Es kostet je 1 Kilogramm																									
M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
—	29	—	24	—	25	—	41	—	32	—	50	—	45	—	45	2	55	3	20	—	20	1	60	—	—
—	27	—	26	—	30	—	48	—	35	—	60	—	58	—	50	2	35	3	25	—	20	1	60	—	—
—	26	—	26	—	50	—	40	—	36	—	50	—	60	—	40	2	—	2	60	—	20	1	80	—	--
—	28	—	26	—	40	—	50	—	24	—	60	—	60	—	50	2	50	3	20	—	20	1	80	—	—
—	32	—	29	—	38	—	—	—	—	—	60	—	60	—	40	2	—	2	60	—	20	1	60	—	—
—	28	—	28	—	40	—	40	—	30	—	60	—	50	—	40	2	30	2	50	—	20	1	60	—	15
—	35	—	32	—	48	—	56	—	46	—	51	—	—	—	56	2	90	3	50	—	24	1	65	—	—
—	28	—	24	—	30	—	50	—	26	—	56	—	—	—	50	2	40	3	60	—	20	1	60	—	--
—	29	—	27	—	38	—	46	—	33	—	56	—	56	—	46	2	38	3	06	—	21	1	66	—	15

…ie als höchste Tagespreise des Monats September 1903 für Hafer, Heu und Stroh festgestellten Beträge — einschließlich des …ufschlags von fünf vom Hundert — sind bei den einzelnen Hauptmarktorten an betreffender Stelle in kleinen Zahlen unter …er Linie ersichtlich gemacht.

*) Die bei Aachen über der Linie stehenden Zahlen bezeichnen die Preise für das in den Handel gekommene Getreide ausländischen Ursprungs.

Aachen, den 6. Oktober 1903

Der Regierungs-Präsident. In Vertretung: Boehm.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 482 Bekanntmachungen.

I.

Das bevorstehende Studien-Semester unserer Universität nimmt mit dem 15. Oktober d. Js. seinen gesetzlichen Anfang. Indem wir dies hierdurch zur allgemeinen Kenntnis bringen, machen wir Diejenigen, welche die Absicht haben, die hiesige Universität zu besuchen, darauf aufmerksam, daß sie sich pünktlich mit dem Beginne des Semesters hier einzufinden haben, um sich dadurch vor den Nachteilen zu bewahren, welche ihnen durch das Versäumen des Anfangs der Vorlesungen unausbleiblich erwachsen müssen. Zugleich ersuchen wir hiermit die Eltern und Vormünder der Studierenden, auch ihrerseits zur Beobachtung dieses wichtigen Punktes der akademischen Disziplin möglichst mitzuwirken. In Ansehung derjenigen Studierenden, welche auf Grund vorschriftsmäßiger Dürftigkeits-Atteste die Wohltat der Stundung des Honorars für die Vorlesungen in Anspruch zu nehmen beabsichtigen, oder um ein akademisches Stipendium sich bewerben wollen, bemerken wir, daß den gesetzlichen Vorschriften zufolge derartige Gesuche bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung innerhalb der ersten vierzehn Tage nach dem gesetzlichen Anfange des Semesters von den Bittstellern eingereicht werden müssen.

Bonn, den 30. September 1903.

Rektor und Senat
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität.

II.

Die Immatrikulation für das bevorstehende Studien-Semester findet vom 15. Oktober d. Js. an bis zum 5. November einschl. statt. Später können nach den bestehenden Vorschriften nur diejenigen Studierenden noch immatrikuliert werden, welche die Verzögerung ihrer Anmeldung nach Nachweisung gültiger Verhinderungsgründe zu entschuldigen vermögen. Behufs der Immatrikulation haben 1. diejenigen Studierenden, welche die Universitäts-Studien beginnen, insofern sie Inlän[der] sind, ein vorschriftsmäßiges Schulzeugnis und, so[fern] sie Ausländer sind, einen Paß oder sonstige a[us]reichende Legitimations-Papiere; 2. diejenigen, wel[che] von anderen Universitäten kommen, außer den v[or]stehend bezeichneten Papieren noch ein vollständig[es] Abgangs-Zeugnis von jeder früher besuchten Univers[ität] vorzulegen. Diejenigen Inländer, welche keine M[a]turitäts-Prüfung bestanden, beim Besuche der U[ni]versität auch nur die Absicht haben, sich eine allgemei[ne] Bildung für die höheren Lebenskreise oder eine b[e]sondere Bildung für ein gewisses Berufsfach zu gebe[n], ohne daß sie sich für den eigentlichen gelehrten Staat[s-] oder Kirchendienst bestimmen, können auf Grund d[es] §. 3 der Vorschriften vom 1. Oktober 18[..] immatrikuliert werden.

Bonn, den 30. September 1903.

Die Immatrikulations-Kommission.

Nr. 483 Bekanntmachung.

Das Grundbuch für die Gemeinde Golzheim (Kreis Düren) ist mit dem Beginne des elfte[n] Tages nach der Ausgabe dieses Amtsblattes a[ls] angelegt anzusehen.

Düren, den 30. September 1903.

Königliches Amtsgericht, Abt 8.

Nr. 484 Personal-Nachrichten.

Endgültig angestellt sind die seither einstweil[ig] tätigen Lehrerinnen:

1. Elvira Dieck bei der evangelischen Volk[s]schule zu Eschweiler, Kreis Aachen Land;
2. Cornelia Imbert bei der katholischen Volk[s]schule zu Eilendorf, Kreis Aachen Land;
3. Elisabeth Dunkel bei der katholischen Volks[]schule zu Herzogenrath, Kreis Aachen Land
4. Maria Staudt bei der katholischen Volk[s]schule zu Münsterbusch, Kreis Aachen Land
5. Margareta Kiefer bei der katholischen Volk[s]schule zu Hilfarth, Kreis Heinsberg;
6. Katharina Worms bei der katholischen Volk[s]schule zu Imgenbroich, Kreis Montjoie.

Hierzu der Öffentliche Anzeiger Nr. 41.

Druck von J. Stercken in Aachen.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 46. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 15. Oktober 1903.

Inhalt: Inhaltsangabe des Reichs-Gesetzblatts S. 279. Überweisung von Erkennungszeichen für Kraftfahrzeuge S. 279. Statistik für die Wahlen zum Hause der Abgeordneten S. 279. Vertragsbedingungen für die Ausführung von Garnisonbauten S. 279. Personal-Nachrichten S. 279.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Nr. 485 Das 40. Stück enthält unter Nr. 2992: Bekanntmachung, betreffend den internationalen Verband zum Schutze des gewerblichen Eigentums. Vom 17. September 1903. Das 41. Stück enthält unter Nr. 2993: Bekanntmachung, betreffend den Verkehr mit Arzneimitteln. Vom 1. Oktober 1903.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nr. 486 **Bekanntmachung,**
betreffend
Erkennungszeichen für Kraftfahrzeuge.

Als Erkennungszeichen für die Kraftfahrzeuge — vergl. meine Bekanntmachung vom 1. Mai 1903, Amtsblatt S. 152 — sind dem Regierungspräsidenten in Potsdam die weiteren Nummern 1000—1999 und dem Regierungspräsidenten in Frankfurt a. O. die weiteren Nummern 2000 bis 2499 überwiesen worden.

Aachen, den 8. Oktober 1903.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 487 Zufolge Anordnung des Herrn Ministers des Innern sollen über die Ergebnisse der diesjährigen Wahlen zum Hause der Abgeordneten statistische Erhebungen vorgenommen werden. Die Ausführung dieser Ermittelungen, welche lediglich zu statistischen Zwecken dienen, ist dem Königlichen Statistischen Bureau übertragen.

Aachen, den 9. Oktober 1903.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 488 **Bekanntmachung.**

Auf Anordnung der unterzeichneten Behörde liegen die „Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Garnisonbauten" und „die Bestimmungen für die Bewerbung um Leistungen für die Garnisonbauten" während des Monats Oktober d. J. in den Geschäftszimmern der Garnison-Verwaltungen zu Coblenz, Bonn, Cöln, Jülich, Aachen, Trier, Saarlouis und Saarbrücken an den Werktagen während der Dienststunden von 10—12 Uhr des vormittags zur Einsicht offen, um den Unternehmern, welche sich bei der Verdingung von bezüglichen Arbeiten und Lieferungen beteiligen wollen, Gelegenheit zu bieten, sich eingehend zu unterrichten. Auf Wunsch werden Abschriften gegen Kosten-Erstattung von den Garnison-Verwaltungen verabfolgt.

Intendantur des 8. Armee-Korps.

Nr. 489 **Personal-Nachrichten.**

Endgültig angestellt ist die seither einstweilig tätige Lehrerin Sibilla Schroiff bei der katholischen Volksschule zu Bardenberg, Kreis Aachen-Land.

Hierzu der Öffentliche Anzeiger Nr. 42.

Druck von J. Stercken in Aachen.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 47. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 22. Oktober 1903.

Inhalt: Ersatzwahl eines Abgeordneten zum Provinzial-Landtage S. 281. Verlegung eines Pferdemarktes in der Stadt Aachen S. 281. Abänderung der Prüfungsvorschriften für Fleischbeschauer vom 8. November 1902 S. 281. Amtliche Bezeichnung einer Parzelle in der Gemeinde Uebach S. 281. Prüfung für Lehrschmiedemeister S. 281. Stand der Tierseuchen im Regierungsbezirk Aachen S. 281. Übersicht über die Verwaltung und Verwendung des Polizeistrafgelderfonds für das Etatsjahr 1902 S. 282—283. Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben des Viehentschädigungsfonds pro 1902 S. 282—284. Feststellung des kommunalabgabepflichtigen Reineinkommens aus dem Betriebe der auf preußischem Staatsgebiete belegenen Teilstrecke der Eisenbahn von Herzogenrath nach Sittard für das Jahr 1902 S. 284. Sonderbeilage, enthaltend die Zuckersteuer-Ausführungsbestimmungen S. 284.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Bekanntmachung.

Nr. 490 Gemäß §. 21 der Provinzial-Ordnung für die Rheinprovinz vom 1. Juni 1887 (G.-S. S. 252) bringe ich im Anschluß an meine Bekanntmachung vom 21. Juni 1900 zur öffentlichen Kenntnis, daß an Stelle des verstorbenen Geheimen Kommerzienrats August Heuser in Cöln der Stadtverordnete Chemiker Theoder Kyll in Cöln zum Provinzial-Landtags-Abgeordneten für den Stadtkreis Cöln gewählt worden ist.

Coblenz, den 9. Oktober 1903.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz.
Nasse.

Nr. 491 Der Provinzialrat hat der Stadtgemeinde Aachen die Verlegung des am 3. Dezember d. Js. anstehenden Pferdemarktes daselbst auf den 1. desselben Monats gestattet.

Aachen, den 16. Oktober 1903.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 492 **Bekanntmachung.**

Die Vorschriften über die Ausbildung von Fleischbeschauern vom 8. November 1902 (Amtsbl S. 303) werden dahin abgeändert, daß die Ausbildung von Fleischbeschauern nur noch in den öffentlichen Schlachthäusern zu Aachen und Düren erfolgen darf.

Aachen, den 15. Oktober 1903.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 493 Dem von dem Ackerer Peter Josef Kochs in einer Entfernung von etwa 2 Kilometer von dem Orte Uebach im Banne der Gemeinde Uebach neuerrichteten Hause, eingetragen im Kataster dieser Gemeinde auf Parzelle Flur B Nr. 1559/852, ist die amtliche Bezeichnung „Blaustein" beigelegt worden.

Aachen, den 15. Oktober 1903.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 494 Nach einer Mitteilung der Landwirtschaftskammer für die Provinz Brandenburg ist der Beginn des nächsten Kursus zur Ausbildung von Lehrschmiedemeistern an der Lehrschmiede zu Charlottenburg auf

Montag, den 1. Februar 1904

festgesetzt.

Anmeldungen sind zu richten an den Direktor der Anstalt, Oberroßarzt a. D. Brand zu Charlottenburg, Spreestraße 42.

Aachen, den 13. Oktober 1903.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 495 **Stand der Tierseuchen im Regierungsbezirk Aachen** am 15. Oktober 1903.

Seuchen.	Kreis.	Zahl der verseuchten Gemeinden.	Zahl der verseuchten Gehöfte.
Schweineseuche	Heinsberg	2	2
"	Schleiden	1	1
Geflügelcholera	Jülich	1	1

Aachen, den 16. Oktober 1903.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 496 Über: über die Verwaltung und Verwendung der in der Rheinprovinz vorhandenen

Nr.	Bezeichnung des Fonds	Gegenstand der Einnahme: Kapitalvermögen am Schlusse des Etatsjahres M.	Pfg.	a) Bestand, b) Reste u. c) Defekte aus dem Etatsjahre M.	Pfg.	Zinsen von Kapitalien M.	Pfg.	Strafgelder M.	Pfg.	Erlös aus zurückgezahlten Amortisationsbeträgen M.	Pfg.	Extraordinär M.	Pfg.	Summe der Kolonnen 4 bis 8 M.	Pfg.
1	2	3		4		5		6		7		8		9	
1	Polizeistrafgelderfonds des Regierungsbezirks Aachen	90000	—	a) 2414 b) — c) —	39 — —	2700	—	21118	25					26232	64

Nr. 497 In Gemäßheit des §. 14 des Reglements vom 2. Juli 1891 über Gewährung von Entschädigungen für polizeilich angeordnete Tötung rotzkranker Pferde, Esel, Maultiere und Maulesel und lungenkranken Rindviehes in der Rheinprovinz, sowie des §. 10 der Vorschriften vom 27. März 1901 zur Ausführung des Gesetzes vom 22. April 1892, betreffend die Entschädigung für an Milzbrand gefallene Tiere, bringe ich die nachstehende Übersicht der Einnahmen und Ausgaben bei den betreffenden Entschädigungsfonds für das Rechnungsjahr vom 1. April 1902 bis 31. März 1903 hiermit zur öffentlichen Kenntnis:

A. Einnahme:	Entschädigungsfonds für Pferde ℳ	Pf.	Rindvieh ℳ	Pf.
1. Bestand aus 1901	1 460	62	5 115	08
2. Zinsen des Reservefonds	7 584	48	18 124	—
3. Abgaben der Viehbesitzer	53 832	26	260 190	50
4. Erlös aus dem Verkaufe rotzverdächtiger Pferde	4 090	05	—	—
5. Staatszuschuß zur Beseitigung rotzverdächtiger Pferde	20 000	—	—	—
6. Aus dem Reservefonds zurückgenommen	30 000	—	—	—
Summa	116 967	41	283 429	58

rechnungen anderer Behörden.

sicht

Polizeistrafgelderfonds für das Etatsjahr vom 1. April 1902 bis ultimo März 1903.

Gegenstand der Ausgabe: a) Vorschuß, b) Verwaltungs- und Druckkosten, c) Zur Rechnungsregulierung M.	Pfg.	Anlagen von Kapitalien resp. Wiederanlage von Amortisationsbeträgen M.	Pfg.	Pflegekosten für verlassene und verwaiste Kinder M.	Pfg.	Extraordinäre und andere Beihülfen an Erziehungsvereine M.	Pfg.	Summe der Kolonnen 10 bis 13 M.	Pfg.	Nach dem Abzug der Ausgaben von den Einnahmen verbleibt ein Bestand resp. ein Vorschuß von M.	Pfg.	Bemerkungen.
10		11		12		13		14		15		16
a) — b) 988 c) 16	— 13 —			24241	42			25245	55	987	09	Den Städten Aachen, Düren, Erkelenz, Stolberg, Eupen und Jülich werden die von ihren Insassen aufkommenden Strafgelder direkt überwiesen. Die Pflegekostenzuschüsse sind mit 7,50 M. pro Kind und Monat gewährt worden. Die Armenverbände haben gezahlt . . . 38283,20 M. Bewilligt wurden 24162,20 M. Demnach blieben ungedeckt . . 14121,— M.

Düsseldorf, den 8. Oktober 1903.

Der Landeshauptmann der Rheinprovinz.
gez. Renvers, Königlicher Regierungs-Präsident a. D.

B. Ausgabe:

	Entschädigungsfonds für Pferde ℳ	Pf.	Rindvieh ℳ	Pf.
1. 10 % Veranlagungs- und Hebegebühren	5 378	25	26 008	85
2. 5 % Verwaltungskosten für die Centralverwaltung von den Zinsen des Reservefonds und der nach Abzug der Veranlagungs- und Hebegebühren verbleibenden Abgaben . . .	2 804	27	12 615	28
3. Für Formulare	159	75	159	75
4. Entschädigungen für Rotz- und Lungenseuche	89 176	25	—	—
5. " " Milz- und Rauschbrand	8 492	85	135 639	52
6. Kosten der Abschätzung der an Milz- und Rauschbrand gefallenen Tiere	105	20	3 518	60
7. Zur rentbaren Anlegung	10 000	—	100 000	—
8. Bekanntmachungskosten	72	37	72	38
Summa . . .	116 188	94	278 014	38
Die Einnahme betrug . . .	116 967	41	283 429	58
Die Ausgabe " . . .	116 188	94	278 014	38
Mithin Bestand . .	778	47	5 415	20
Als Reservefonds sind vorhanden . .	263 462	20	738 376	96

Die getödteten bezw. gefallenen Tiere und die für dieselben gezahlten Entschädigungen verteilen sich auf die einzelnen Regierungsbezirke wie folgt:

Regierungsbezirk	Zahl der getödteten bezw. gefallenen Pferde an Rotz	Milz- und Rauschbrand	Betrag der gezahlten Entschädigungen für Rotz ℳ	pf.	Milz- und Rauschbrand ℳ	pf.	Zahl der getöteten bezw. gefallenen Rinder an Lungenseuche	Milz- und Rauschbrand	Betrag der gezahlten Entschädigungen für Lungenseuche ℳ	pf.	Milz- und Rauschbrand ℳ	pf.
Aachen	—	—	—	—	—	—	—	132	—	—	29238	50
Coblenz	—	2	—	—	975	—	—	67	—	—	14645	04
Köln	268	—	87332	–	—	—	—	60	—	—	16361	40
Düsseldorf	3	8	843	75	5863	84	—	245	—	—	64201	24
Trier.	2	—	357	50	—	—	—	33	—	—	8886	12
Summe	273	10	88533	25	6838	84	—	537	—	—	133332	30
Hierzu kommen noch: die Kosten der Remuneration des technischen Beraters in Viehseuchen-Angelegenheiten, Departementstierarzt Dr. Lothes zu Cöln, mit 1200 Mark; Dienstreisen, Portokosten pp, sowie Kosten des provinziellen Laboratoriums mit			643		1654	01					2307	22
Summe . .			89176	25	8492	85			—	—	135639	52

Düsseldorf, den 13. Oktober 1903.

Der Landeshauptmann der Rheinprovinz.
Dr. Renvers,
Königlicher Regierungs-Präsident a. D.

Nr. 498 Gemäß § 46 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 (G.-S. S. 152) wird zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß das aus dem Betriebe der auf preußischem Staatsgebiete belegenen Teilstrecke der Eisenbahn von Herzogenrath nach Sittard sich ergebende kommunalabgabepflichtige Reineinkommen der Gesellschaft für den Betrieb von Niederländischen Staatseisenbahnen zu Utrecht für das Jahr 1902 auf 3614 Mark festgestellt worden ist.

Cöln, den 12. Oktober 1903.

Der Königliche Eisenbahnkommissar:
Breitenbach.

Hierzu der Öffentliche Anzeiger Nr. 43 sowie die Sonderbeilage: Zuckersteuer-Ausführungsbestimmungen Vom 25. Juni 1903.

Druck von J. Stercken in Aachen.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 48. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 29. Oktober 1903.

Inhalt: Inhaltsangabe der Gesetz-Sammlung S. 285. Polizei-Verordnung, betr. Abänderung der Polizei-Verordnung über die Einrichtung und den Betrieb von Aufzügen (Fahrstühlen) vom 18. November 1899 S. 285. Hauskollekten S. 285. Ausschreibung der Konzession für die Apotheke in Grevenberg S. 286. Prüfungstermin für Hufschmiede S. 286. Bestimmungen über die weitere Zulassung, Ausbildung, Prüfung und Nachprüfung der Trichinenschauer S. 286—287. Bekanntmachung, betr. Untersuchung der Schweine pp. auf Trichinen und Finnen 287—288. Gebührentarif für die Trichinenschau bei Schlachtungen und Untersuchungen im Regierungsbezirk Aachen mit Ausnahme der Schlachtungen in Gemeinden mit Schlachthauszwang S. 288. Zusammenlegung von Grundstücken eines Teiles des Gemeindebezirks Puffendorf und des Gemeindebezirks Frauwüllesheim S. 288. Personal-Nachrichten S. 288.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Nr. 499 Das 27. Stück enthält unter Nr. 10473: Staatsvertrag zwischen Preußen und Braunschweig wegen Herstellung einer vollspurigen Nebeneisenbahn von Braunschweig (Nordbahnhof) über Flechtorf nach Fallersleben. Vom 23. Juni 1903. Unter Nr. 10474: Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil der Bezirke der Amtsgerichte Camberg, Langenschwalbach, Marienberg und Weilburg. Vom 14. Oktober 1903.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nr. 500 **Polizei-Verordnung,**
betreffend
Abänderung der Polizei-Verordnung über die Einrichtung und den Betrieb von Aufzügen (Fahrstühlen) vom 18. November 1899.

Auf Grund der §§. 137 und 139 des Landesverwaltungsgesetzes vom 30. Juli 1883 und gemäß der §§. 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 wird unter Zustimmung des Provinzialrats für den Umfang der Rheinprovinz Folgendes verordnet:

§. 7 II der Polizei-Verordnung vom 18. November 1899 erhält folgenden Zusatz:

„Ebenso ist bei Aufzügen, die durch das eigene Gewicht nach unten bewegt werden, z. B. den Bremsfahrstühlen und Steinablässen, von der Fangvorrichtung und selbsttätigen Senkbremse und von der Festsetzung einer größten zulässigen Geschwindigkeit abzusehen, wenn an ihnen eine Bremsvorrichtung vorhanden ist, welche die Last in jeder Höhenlage solange festhält, als die Bremse nicht gelüftet wird."

§. 30 I a. a. O. erhält folgenden Zusatz:

„Diese Bestimmungen finden keine Anwendung auf Bremsfahrstühle in Mahlmühlen."

Diese Polizei-Verordnung tritt am 1. Januar 1904 in Kraft.

Coblenz, den 9. Oktober 1903.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz.
In Vertretung: Wallraf.

Nr. 501 Der Herr Oberpräsident hat dem Vorstand des Evangelisch-Kirchlichen Hülfsvereins im Rheinland die Erlaubnis erteilt, zur Förderung seiner Zwecke bis zum 31. März 1904 bei den evangelischen Bewohnern der Rheinprovinz eine einmalige Hauskollekte abhalten zu lassen.

Im diesseitigen Bezirke wird die Kollekte von dem Pastor Arnold zu Barmen und von den durch die Synoden und Gemeinden legitimierten Personen eingesammelt.

Aachen, den 27. Oktober 1903.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 502 Der Herr Oberpäsident hat dem Kuratorium der Marks-Haindorf'schen Stiftung zu Münster i. W. zur Bildung von Elementarlehrern und zur Förderung von Handwerken und Künsten unter den Juden während der Jahre 1903, 1904 und 1905 jährlich einmal die Abhaltung einer Hauskollekte bei den jüdischen Bewohnern der Rheinprovinz gestattet. Im diesseitigen Bezirk wird die Einsammlung der Kollekte durch die Vorstände der Synagogengemeinden beziehungsweise deren Organe erfolgen.

Aachen, den 26. Oktober 1903.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Bekanntmachung.

Nr. 503 Die durch den Tod des bisherigen Inhabers an den Staat zurückgefallene Konzession der Apotheke in Grevenberg, Landkreis Aachen, soll anderweit vergeben werden.

Unter Hinweis auf die Bestimmungen der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 30. Juni 1894 sowie der Erlasse des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten vom 5. Juli 1894 und 5. September 1894, wonach bei der Weiterverleihung von an den Staat zurückgefallenen Apothekenkonzessionen dem neuen Konzessionsinhaber die Präsentation eines Geschäftsnachfolgers nicht mehr zu gestatten ist, fordere ich geignete Bewerber auf, sich für die Konzession zu der genannten Apotheke bis zum 30. November d. Js. schriftlich bei mir zu melden.

Der Meldung sind beizufügen:

1. die Approbation;
2. eine Beschreibung des Lebenslaufes;
3. die polizeilichen Führungszeugnisse aus allen Orten, in denen der Bewerber während seiner Laufbahn als Apotheker tätig gewesen ist, über die Zeit seiner Beschäftigung daselbst;
4. die kreisärztlich beglaubigten Servierzeugnisse, geheftet und der Zeitfolge nach geordnet, nebst einem Inhaltsverzeichnisse, aus dem die Zeitdauer, auf welche sich die einzelnen Zeugnisse beziehen, ersichtlich ist;
5. ein amtlich beglaubigter Nachweis über das zur Errichtung bezw. Übernahme einer Apotheke erforderliche Vermögen.

Sämtliche Zeugnisse sind in Urschrift oder beglaubigter Abschrift vorzulegen.

Der Bewerber hat pflichtmäßig zu versichern, ob er eine Apotheke bisher besessen hat. Sollte er schon im Besitze einer Apotheke gewesen sein, so ist anzugeben, welche Verhältnisse ihn zur Veräußerung derselben veranlaßt haben, und der Nachweis zu führen, zu welchem Preise die Apotheke von ihm gekauft und verkauft worden ist.

Bewerber, welche erst nach dem Jahre 1894 approbiert sind oder sich durch Übernahme anderweitiger Geschäfte oder Stellungen dem Apothekerberufe entfremdet haben, können voraussichtlich nicht berücksichtigt werden.

Dem neuen Konzessionar wird die Verpflichtung auferlegt, die Apothekeneinrichtung und die bei der Geschäftsübernahme vorhandenen Warenbestände gegen einen dem wahren zeitigen Werte entsprechenden, eventuell durch Sachverständige festzusetzenden Preis zu übernehmen.

Es wird bemerkt, daß eine anderweitige Regelung des Apothekenkonzessionswesens beabsichtigt ist und dabei auch in Frage steht, ob es sich nicht empfehlen wird, den Konzessionaren eine nach den Erträgnissen des Geschäftes abgestufte, mehr oder minder erhebliche Betriebsabgabe aufzuerlegen, und daß vorbehalten bleibt, dieser Betriebsabgabe, wie den sonstigen Bestimmungen des neuen Gesetzes die vom 1. Juli 1903 ab erteilten Konzessionen und somit auch die vorliegende zu unterwerfen.

Aachen, den 26. Oktober 1903.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 504 Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung, betreffend den Betrieb des Hufbeschlaggewerbes vom 6. März 1885 (A.-Bl. S. 69) und unter Hinweis auf die §§. 3 und 4 der damit veröffentlichten Prüfungsordnung für Hufschmiede bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntnis, daß die Prüfung im 4. Vierteljahre 1903

am Freitag, den 18. Dezember,
vormittags 9 Uhr,

stattfinden wird.

Die Gesuche um Zulassung zur Prüfung sind an den Vorsitzenden der Prüfungskommission für Hufschmiede, Herrn Departements-Tierarzt Dr. Schmidt hierselbst, zu richten.

Aachen, den 16. Oktober 1903.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 505 Bestimmungen über die weitere Zulassung, Ausbildung, Prüfung und Nachprüfung der Trichinenschauer.

In Ausführung des §. 1 des preußischen Ausführungsgesetzes vom 28. Juni 1902 (G.-S.-S. 229) und der ministeriellen Ausführungsbestimmungen vom 20. März 1903 zu dem Gesetze vom 3. Juni 1900, betr. die Schlachtvieh- und Fleischbeschau (R.-G.-Bl. S. 597) wird in Bezug auf die weitere Zulassung, Ausbildung, Prüfung und Nachprüfung der Trichinenschauer folgendes angeordnet:

I.

1. Über die Zulassung derjenigen Personen, welche
   a) am 1. April 1903 an einem öffentlichen Schlachthause oder auf Grund der Vorschriften, betreffend die Anstellung der amtlichen Fleischbeschauer vom 25. Februar 1898, als Trichinenschauer tätig gewesen sind, oder
   b) welche am 1. April 1903 zwar nicht als Trichinenschauer tätig gewesen sind, aber die Befähigung dazu auf Grund der Prüfungsvorschriften vom 5. Februar 1898 erworben haben,

   entscheidet der Landrat, (in Städten über 10000 Einwohner die Polizeiverwaltung) nach Anhörung des Kreistierarztes.

   Gegen die Versagung der Zulassung ist

die Beschwerde an den Regierungs-Präsidenten zulässig.

2. Im Falle der Zulassung ist ein neuer Befähigungsausweis nach Anlage 4 der ministeriellen Ausführungsbestimmungen vom 20. März 1903 von der für die Zulassung zuständigen Stelle (Landrat, Polizeiverwaltung) auszufertigen.

II.

1. Zur Untersuchung des inländischen Fleisches auf Trichinen und Finnen dürfen außer Ärzten und Tierärzten und den unter I genannten fortan nur solche Personen amtlich verwendet werden, welche eine Prüfung nach Maßgabe der für die Untersuchung des ausländischen Fleisches auf Trichinen und Finnen geltenden Prüfungsvorschriften — Abschnitt E der Ausführungsbestimmungen des Bundesrates vom 30. Mai 1902 — bestanden haben.

Personen, welche, ohne als Tierarzt approbiert zu sein, sich gewerbsmäßig mit der Ausübung der Tierheilkunde beschäftigen, oder welche das Fleischer- oder Abdeckereigewerbe, den Fleisch- oder Viehhandel betreiben, oder Agenten eines Viehversicherungsunternehmens sind, dürfen als Trichinenschauer nicht angestellt werden.

2. Die Prüfung ist vor dem Departementstierarzte abzulegen.

3. Das Gesuch um Zulassung zur Prüfung ist an den Landrat, (in Städten über 10000 Einwohner an die Polizeiverwaltung) desjenigen Kreises (derjenigen Stadt) zu richten, in welchem der Nachsuchende seinen Wohnsitz hat.

4. Der Landrat (in Städten über 10000 Einwohner die Ortspolizeibehörde) hat über die Zulassung zur Prüfung zu entscheiden und den Zugelassenen dem Departementstierarzt zu überweisen.

Gegen die Versagung der Zulassung ist die Beschwerde an den Regierungs-Präsidenten zulässig.

5. Dem Gesuch um Zulassung sind die in Abschnitt E §. 3 der Ausführungsbestimmungen des Bundesrats vom 30. Mai 1902 aufgeführten Schriftstücke beizufügen.

Der Altersausweis kann sowohl durch kirchliche oder standesamtliche Atteste als auch durch andere Urkunden (Militärpapiere) geführt werden.

Unter amtlichen Führungszeugnissen sind polizeiliche Atteste zu verstehen.

Der Ausbildungsnachweis ist durch Beibringung einer Bescheinigung zu führen, daß der Bewerber entweder auf einem öffentlichen Schlachthofe unter Leitung eines die Fleischbeschau dort amtlich ausübenden Tierarztes oder bei einem Kreistierarzte einen mindestens vierzehntägigen regelmäßigen theoretischen und praktischen Unterricht in der Trichinen- und Finnenschau mit Erfolg genossen hat.

6. Von dem Ausfall der Prüfung hat der Departementstierarzt der Behörde, von der die Zuweisung erfolgt ist, sofort Mitteilung zu machen.

Besteht der Prüfling die Prüfung, so ist ihm ein Zeugnis über seine Befähigung zur Trichinenschau nach Anlage 3 der ministeriellen Ausführungsbestimmungen vom 20. März 1903 auszustellen.

Hat er die Prüfung nicht bestanden, so kann er dieselbe frühestens nach 14 Tagen und höchstens 2 Mal wiederholen.

III.

Die Trichinenschauer haben sich, sofern sie als öffentliche Trichinenschauer weiter tätig zu sein wünschen, alle drei Jahre einer Nachprüfung vor dem Kreistierarzte des Anstellungsbezirkes zu unterziehen. Die Anträge auf Zulassung zur Nachprüfung sind unter Einreichung des Befähigungsnachweises bei dem zuständigen Kreistierarzte mündlich oder schriftlich zu stellen. Im Übrigen gelten für die Nachprüfung die im Abschnitt E §. 9 der Ausführungsbestimmungen des Bundesrats vom 30. Mai 1902 für die Prüfung der Trichinenschauer vorgeschriebenen Bedingungen.

IV.

Die Gebühren für jede Prüfung sowie für jede Wiederholung derselben betragen 6 Mk.

Die Gebühren für jede Nachprüfung betragen 4 Mk.

Die Gebühren sind vor der Prüfung oder Nachprüfung an den Prüfenden zu zahlen.

Vorstehende Bekanntmachung tritt sofort in Kraft.

Aachen, den 27. Oktober 1903.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 506 Bekanntmachung.

Zur Beseitigung hervorgetretener Zweifel wird auf Nachstehendes aufmerksam gemacht:

Die Polizei-Verordnung vom 27. August 1897, betreffend die Untersuchung der Schweine pp. auf Trichinen und Finnen (Amtsblatt S. 237) ist nach dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 28. Juni 1902, betreffend Ausführung des Schlachtvieh- und Fleischbeschaugesetzes (Ges.-S. S. 229) und der dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen nur insoweit in Geltung geblieben, als durch §. 1 Absatz 2 derselben die amtliche Untersuchung auf Trichinen und Finnen allgemein, also auch für

diejenigen Schweine angeordnet ist, deren Fleisch ausschließlich im eigenen Haushalt des Besitzers verwendet werden soll.

Im übrigen hat die gedachte Polizei-Verordnung sowie die Polizei-Verordnung vom 13. Mai 1899 (Amtsbl. S. 170) ihre Gültigkeit verloren.

Die in dem vorbezeichneten Gesetze und den dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen enthaltenen Vorschriften über die Trichinen- und Finnenschau finden auch auf die Untersuchung von Schweinen bei Schlachtungen letztgenannter Art (Hausschlachtungen) Anwendung.

Außer Kraft getreten sind demgemäß auch:

Die Vorschriften über die Ausnutzung und Vernichtung des trichinös oder finnig befundenen Schweinefleisches vom 25. Februar 1898,

die Dienstanweisung für die amtlichen Fleischbeschauer im Regierungsbezirk Aachen vom 25. Februar 1898,

die Vorschriften, betreffend die Anstellung der amtlichen Fleischbeschauer vom 25. Februar 1898,

die Prüfungsordnung vom 5. Februar 1898.

Aachen, den 27. Oktober 1903.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 507 Bekanntmachung.

Gebührentarif
für die
Trichinenschau bei Schlachtungen und Untersuchungen im Regierungsbezirk Aachen mit Ausnahme der Schlachtungen in Gemeinden mit Schlachthauszwang.

Auf Grund des §. 14 Absatz 2 des Preußischen Ausführungsgesetzes vom 28. Juni 1902 zum Reichsgesetz, betreffend die Schlachtvieh- und Fleischbeschau vom 3. Juni 1900, werden die Gebühren für die Trichinenschau unter dem Vorbehalte jederzeitigen Widerrufs folgendermaßen festgesetzt:

Es sind zu entrichten für die Untersuchung
1. eines ganzen Tierkörpers . . . 1 Mark;
2. einzelner Fleischteile oder Fleischwaren für das Stück . . . . . 0,30 Mark.

Die Ermäßigung der Gebührensätze für einzelne Bezirke bleibt dem Regierungs-Präsidenten vorbehalten.

Die Nummer b des Gebührentarifs vom 31. März dieses Jahres (Amtsblatt Seite 115) bleibt unberührt.

Der Gebührentarif vom 25. Februar 1898 tritt außer Kraft.

Aachen, den 27. Oktober 1903.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Öffentliche Bekanntmachung.

Nr. 508 Folgende bei uns anhängige Auseinandersetzungssachen:

Spezialkommissar Regierungs-Assessor Rose in Aachen.

1. Zusammenlegung der Grundstücke eines Teiles des Gemeindebezirks Puffendorf, welcher begrenzt wird im Norden und Westen von der Gemeindebezirksgrenze, im Süden von der Grenze der Kreise Jülich und Geilenkirchen, im Osten von der Geilenkirchener Kleinbahn. Bürgermeisterei: Immendorf-Puffendorf, Kreis: Geilenkirchen. Aktenzeichen: P. a. 14.

Spezialkommissar Regierungs-Rat Pauly in Düren.

2. Zusammenlegung der Grundstücke des Gemeindebezirks Frauwüllesheim mit Ausschluß der Hofräume und Hausgärten. Bürgermeisterei Binsfeld, Kreis Düren. Aktenzeichen: F. a. 22.

werden mit Bezug auf die §§. 12 und 14 des Gesetzes vom 24. Mai 1885, betreffend die Zusammenlegung der Grundstücke im Geltungsgebiete des Rheinischen Rechts, die §§. 10 bis 15 des Ausführungsgesetzes vom 7. Juni 1821 und die §§. 25 bis 27 der Verordnung vom 30. Juni 1834 öffentlich bekannt gemacht und alle noch nicht zugezogenen mittelbar oder unmittelbar Beteiligten hierdurch aufgefordert, ihre Ansprüche bei uns spätestens in dem am

Samstag, den 9. Januar 1904,
vormittags 11 Uhr,

vor dem Geheimen Regierungsrat Waldhecker an unserer Geschäftsstelle hierselbst — Oststraße 184 — anstehenden Termin anzumelden und zu begründen.

Düsseldorf, den 16. Oktober 1903.

Königliche Generalkommission für die Rheinprovinz und die Hohenzollernschen Lande.
Dr. Jesse.

Nr. 509 Personal-Nachrichten.

Dem Apotheker Karl Heinrich Wilhelm Hartmann ist die Genehmigung zur Übernahme und Fortführung der von ihm käuflich erworbenen Gerhardt'schen Apotheke in Cornelimünster erteilt worden.

Der Lehrer Franz Pick in Dollendorf ist widerruflich zum Stellvertreter des Standesbeamten des die Landbürgermeisterei Dollendorf umfassenden Standesamtsbezirks ernannt.

Die Ernennung des Ackerers Josef Bongartz in Dollendorf zum Stellvertreter des Standesbeamten dieses Bezirks ist widerrufen.

Hierzu der Öffentliche Anzeiger Nr. 44.

Druck von J. Stercken in Aachen.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 49. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 5. November 1903.

Inhalt: Erledigung der Kreisarztstelle des Stadtkreises Duisburg und des Kreises Ruhrort S. 289. Feststellung des kommunalabgabepflichtigen Reineinkommens der gesamten Preußischen Staats- und für Rechnung des Staates verwalteten Eisenbahnen im Steuerjahre 1903 S. 289. Ernennung des Landrats zu Jülich zum Wahlkommissar für die Wahl zum Hause der Abgeordneten für den Wahlbezirk Düren—Jülich S. 289. Stand der Tierseuchen im Regierungsbezirk Aachen S. 289. Durchschnitts-Markt- und Ladenpreise für Monat Oktober 1903 S. 290—291. Zusammenlegung von Grundstücken eines Teiles des Gemeindebezirks Puffendorf und des Gemeindebezirks Frauwüllesheim S. 292. Befreiung von baumwollenen und anderen Waaren von der für Mengen von mehr als 1 kg im Grenzbezirke der Rheinprovinz bestehenden Transportkontrolle S. 292. Personal-Nachrichten S. 292.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

Nr. 510 Bekanntmachung.

Die vollbesoldete Kreisarztstelle des Stadtkreises Duisburg und des Kreises Ruhrort (Regierungsbezirk Düsseldorf), mit dem Wohnsitz in Duisburg, soll anderweitig besetzt werden. Das Gehalt der Stelle beträgt je nach Maßgabe des Dienstalters 3600 bis 5700 Mark, die Amtsunkosten-Entschädigung 750 Mark jährlich.

Bewerbungsgesuche sind binnen 3 Wochen an denjenigen Herrn Regierungs-Präsidenten, in dessen Bezirk der Bewerber seinen Wohnsitz hat, im Landespolizeibezirk Berlin an den Herrn Polizei-Präsidenten in Berlin, zu richten.

Berlin, den 23. Oktober 1903.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
Im Auftrage: Schmidtmann.

Nr. 511 Gemäß §. 45 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 (G.-S. S. 152) wird das für die Kommunalbesteuerung im Steuerjahre 1903 in Betracht kommende Reineinkommen der gesamten Preußischen Staats- und für Rechnung des Staates verwalteten Eisenbahnen auf den Betrag von

225 289 579 M.

hierdurch festgestellt.

Von diesem Gesamtreineinkommen unterliegen nach dem Verhältnisse der erwachsenen Ausgaben an Gehältern und Löhnen der Besteuerung

A) durch die beteiligten Preußischen Gemeinden . . . 199 608 719 M.,
B) durch die beteiligten Preußischen Kreise . . . . 204 954 942 M.

Berlin, den 24. Oktober 1903.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.
Budde.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nr. 512 Gemäß § 23 des Reglements über die Ausführung der Wahlen zum Hause der Abgeordneten vom 14. März 1903 habe ich für den III. Wahlbezirk Düren—Jülich an Stelle des Landrats von Breuning zu Düren den Königlichen Landrat Dr. Büllers zu Jülich zum Wahlkommissar ernannt.

Aachen, den 31. Oktober 1903.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 513 Stand der Tierseuchen im Regierungsbezirk Aachen am 31. Oktober 1903.

Seuchen.	Kreis.	Zahl der verseuchten Gemeinden.	Zahl der verseuchten Gehöfte.
Schweineseuche	Aachen-Stadt	1	1
"	Eupen	1	1
"	Heinsberg	1	1
"	Jülich	1	1
"	Schleiden	2	2
Hühnerpest	Aachen-Land	1	1

Aachen, den 2. November 1903.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Digitized by Google

Nr. 514 Nachweisung der Durchschnitts-Markt- und Ladenpreise für Naturalien und andere

I. Markt-

I. A.

Namen der Stadt.	Weizen gut M.	Weizen gut Pf.	Weizen mittel M.	Weizen mittel Pf.	Weizen gering M.	Weizen gering Pf.	Roggen gut M.	Roggen gut Pf.	Roggen mittel M.	Roggen mittel Pf.	Roggen gering M.	Roggen gering Pf.	Gerste gut M.	Gerste gut Pf.	Gerste mittel M.	Gerste mittel Pf.	Gerste gering M.	Gerste gering Pf.
	Es kosten je 100 Kilogramm																	
*)	18	—	17	—	—	—	16	—	15	—	—	—	19	—	—	—	—	—
Aachen . . .	17	—	16	50	—	—	14	—	13	50	—	—	14	—	—	—	—	—
Düren . . .	16	05	15	55	—	—	13	14	12	14	—	—	15	19	14	19	—	—
Erkelenz . .	16	23	15	23	—	—	13	26	12	25	—	—	—	—	—	—	—	—
Eschweiler . .	16	—	—	—	—	—	13	25	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Eupen . . .	17	50	17	—	16	50	16	50	16	—	15	—	14	—	13	50	13	—
Jülich . . .	16	72	16	22	15	72	13	64	13	14	12	64	—	—	—	—	—	—
Montjoie . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
St. Vith . .	18	—	—	—	—	—	16	50	15	50	—	—	13	—	—	—	—	—
Durchschnittspreis	16	79	—	—	—	—	14	33	—	—	—	—	14	05	—	—	—	—

I. Markt-Preise:

I. B. Übrige Marktwaren.

Stroh Richt- M.	Stroh Richt- Pf.	Stroh Krumm- M.	Stroh Krumm- Pf.	Heu M.	Heu Pf.	Fleisch Rind- im Großhandel M.	Fleisch Rind- im Großhandel Pf.	Rind- von der Keule M.	Rind- von der Keule Pf.	Rind- vom Bauch M.	Rind- vom Bauch Pf.	Schweine- M.	Schweine- Pf.	Kalb- M.	Kalb- Pf.	Hammel- M.	Hammel- Pf.	Speck (geräuchert) M.	Speck (geräuchert) Pf.	Eßbutter M.	Eßbutter Pf.	Eier M.	Eier Pf.	Steinkohlen M.	Steinkohlen Pf.	Brennholz (roh zugerichtet) M.	Brennholz (roh zugerichtet) Pf.
Es kosten je 100 Kilogr.								Es kostet je ein Kilogramm														Es kosten 60 Stück		Es kosten 100 Kg.		Es kostet je 1 Kbm.	
5	—	—	—	6	—	135	—	1	70	1	30	1	70	1	70	1	55	1	50	2	39	6	36	—	—	—	—
6	30			8	40																						
3	44	2	90	6	10	110	—	1	50	1	40	1	60	1	60	1	50	1	60	2	44	7	16	—	—	—	—
3	78			6	72																						
2	80	—	—	5	50	120	—	1	40	1	30	1	70	1	60	1	40	1	80	2	40	6	—	—	—	—	—
3	15			6	30																						
—	—	—	—	—	—	—	—	1	50	1	30	1	60	1	40	1	40	1	60	2	40	5	40	—	—	—	—
5	—	4	—	7	—	130	—	1	40	1	20	1	60	1	40	1	40	1	60	2	40	5	40	—	—	—	—
3	35			7	35																						
2	80	2	50	5	—	—	—	2	—	1	50	1	60	1	60	1	60	1	60	2	40	7	20	—	—	—	—
2	94			5	25																						
—	—	—	—	—	—	—	—	1	80	1	60	1	80	1	63	1	70	1	70	2	45	5	10	—	—	—	—
3	50	2	—	4	—	—	—	1	40	1	40	1	40	1	30	1	40	1	60	2	—	4	50	—	—	—	—
3	76	2	85	5	60	123	75	1	59	1	38	1	63	1	53	1	49	1	63	2	36	5	89	—	—	—	—

Anmerkung I. Die Marktpreise für Weizen, Roggen, Gerste, Hafer, Heu und Stroh sind bei Erkelenz diejenigen des Marktortes Neuß im Regierungsbezirk Düsseldorf.

Anmerkung II. Die Vergütung für die an Truppen verabreichte Fourage erfolgt gemäß §. 9 Nr. 3 des Gesetzes vom 24. Mai 1898 (R.-G.-Bl. S. 361) mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert nach dem Durchschnitt der höchsten Tagespreise des Kalendermonats, welcher der Lieferung vorausgegangen ist. Bei Feststellung des Durchschnittspreises werden die Preise des Hauptmarktortes desjenigen Lieferungsverbandes zu Grunde gelegt, zu welchem die beteiligte Gemeinde gehört.

…nsbedürfnisse in den Städten des Regierungsbezirks Aachen für den Monat Oktober 1903.

…Preise:

…Getreide | I. B. Übrige Marktwaren.

Hafer gut M.	Hafer gut Pf.	Hafer mittel M.	Hafer mittel Pf.	Hafer gering M.	Hafer gering Pf.	Überschlag der zu Markt gebrachten Mengen an: Weizen	Roggen	Gerste	Hafer	Buchweizen M.	Buchweizen Pf.	Hülsenfrüchte: Erbsen (gelbe) zum Kochen M.	Erbsen Pf.	Bohnen (weiße) M.	Bohnen Pf.	Linsen M.	Linsen Pf.	Eß-Kartoffeln M.	Eß-Kartoffeln Pf.
Es kosten je 100 Kilogramm						Nach Gewichtsmengen von 100 Kilogramm				Es kosten je 100 Kilogramm									
15	—	14	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
13 13	25 91	12	75	—	—	—	—	—	—	—	—	27	50	28	—	40	—	5	97
12 13	30 92	11	80	—	—	—	—	—	—	—	—	30	—	30	—	40	—	5	72
12 13	77 07	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	32	—	34	—	40	—	7	—
12	60	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	28	—	30	—	—	—	6	60
16	—	15	50	15	—	—	—	—	—	—	—	28	—	29	—	30	—	8	—
13 12 13	90 94 78	12	44	11	94	—	—	—	—	—	—	24	50	27	—	55	—	5	50
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	30	—	32	50	—	—	8	41
13	50	13	—	12	50	—	—	—	—	—	—	27	—	—	—	—	—	5	50
13	34	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	28	38	30	07	41	—	6	59

II. Laden-Preise in den letzten Tagen des Monats Oktober 1903:

Mehl zur Speisebereitung aus: Weizen M.	Weizen Pf.	Roggen M.	Roggen Pf.	Gersten: Graupen M.	Graupen Pf.	Grütze M.	Grütze Pf.	Buchweizengrütze M.	Buchweizengrütze Pf.	Hafer-Grütze M.	Hafer-Grütze Pf.	Hirse M.	Hirse Pf.	Reis (Java) mittlerer M.	Reis Pf.	Kaffee: Java (mittel) roh M.	Java roh Pf.	Java gelb (in gebrannten Bohnen) M.	Java gelb Pf.	Speisesalz M.	Speisesalz Pf.	Schweineschmalz hiesiges M.	Schweineschmalz Pf.	Schwarzbrod M.	Schwarzbrod Pf.
Es kostet je 1 Kilogramm																									
—	23	—	24	—	25	—	40	—	32	—	50	—	45	—	45	2	55	3	20	—	20	1	60	—	—
—	27	—	26	—	30	—	48	—	35	—	60	—	58	—	50	2	35	3	25	—	20	1	60	—	—
—	26	—	26	—	50	—	40	—	36	—	50	—	60	—	40	2	—	2	60	—	20	1	80	—	—
—	28	—	24	—	38	—	48	—	30	—	50	—	55	—	46	2	40	3	20	—	20	1	60	—	—
—	32	—	29	—	38	—	—	—	—	—	60	—	60	—	40	2	—	2	60	—	20	1	60	—	—
—	28	—	28	—	40	—	40	—	30	—	60	—	50	—	40	2	30	2	50	—	20	1	60	—	15
—	35	—	32	—	48	—	56	—	46	—	51	—	—	—	56	2	90	3	50	—	24	1	65	—	—
—	28	—	24	—	30	—	50	—	26	—	56	—	—	—	50	2	40	3	60	—	20	1	60	—	—
—	28	—	27	—	37	—	46	—	34	—	55	—	55	—	46	2	36	3	06	—	21	1	63	—	15

…ie als höchste Tagespreise des Monats Oktober 1903 für Hafer, Heu und Stroh festgestellten Beträge — einschließlich des …ufschlags von fünf vom Hundert — sind bei den einzelnen Hauptmarktorten an betreffender Stelle in kleinen Zahlen unter …er Linie ersichtlich gemacht.

*) Die bei Aachen über der Linie stehenden Zahlen bezeichnen die Preise für das in den Handel gekommene Getreide …usländischen Ursprungs.

Aachen, den 3. November 1903. Der Regierungs-Präsident. In Vertretung: Boehm.

Öffentliche Bekanntmachung.

Nr. 515 Folgende bei uns anhängige Auseinandersetzungssachen:

Spezialkommissar Regierungs-Assessor Rose in Aachen.

1. Zusammenlegung der Grundstücke eines Teiles des Gemeindebezirks Puffendorf, welcher begrenzt wird im Norden und Westen von der Gemeindebezirksgrenze, im Süden von der Grenze der Kreise Jülich und Geilenkirchen, im Osten von der Geilenkirchener Kleinbahn. Bürgermeisterei: Immendorf-Puffendorf, Kreis: Geilenkirchen. Aktenzeichen: P. a. 14.

Spezialkommissar Regierungs-Rat Pauly in Düren.

2. Zusammenlegung der Grundstücke des Gemeindebezirks Frauwüllesheim mit Ausschluß der Hofräume und Hausgärten. Bürgermeisterei Binsfeld, Kreis Düren. Aktenzeichen: F. a. 22.

werden mit Bezug auf die §§. 12 und 14 des Gesetzes vom 24. Mai 1885, betreffend die Zusammenlegung der Grundstücke im Geltungsgebiete des Rheinischen Rechts, die §§. 10 bis 15 des Ausführungsgesetzes vom 7. Juni 1821 und die §§. 25 bis 27 der Verordnung vom 30. Juni 1834 öffentlich bekannt gemacht und alle noch nicht zugezogenen mittelbar oder unmittelbar Beteiligten hierdurch aufgefordert, ihre Ansprüche bei uns spätestens in dem am

Samstag, den 9. Januar 1904, vormittags 11 Uhr,

vor dem Geheimen Regierungsrat Waldhecker an unserer Geschäftsstelle hierselbst — Oststraße 184 anstehenden Termin anzumelden und zu begründ

Düsseldorf, den 16. Oktober 1903.

Königliche Generalkommission für die Rheinprovinz und die Hohenzollernschen Lande.
Dr. Jesse.

Nr. 516 **Bekanntmachung.**

Der Herr Finanzminster hat durch Erlaß v 16. Oktober d. Js., III 13530, genehmigt, d baumwollene, leinene, seidene, halbseidene u wollene Waren von der für Mengen von me als 1 kg zur Zeit im Grenzbezirke der Rhei provinz bestehenden Transportkontrolle — ver Bekanntmachung vom 22. Dezember 1869 befreit werden.

Cöln, den 30. Oktober 1903.

Der Provinzialsteuerdirektor.
Triest.

Nr. 517 **Personal-Nachrichten.**

Seitens der zuständigen Herren Minister ist d Regierungs-Assessor Westermann zu Aachen zu stellvertretenden Vorsitzenden des Schiedsgerich der Arbeiterversicherung hierselbst ernannt worde

Angestellt sind: die Telegraphengehülfinne Eidens, Jenisch, Kreitz, Roß, Wiethold und Will in Aachen.

Ernannt ist: der Postinspektor Butzmann i Stolberg (Rheinl.) zum Postdirektor.

Endgültig angestellt sind die seither einstweili tätigen Lehrerinnen:

1. Maria Adams bei der katholischen Volk schule zu Kalterherberg, Kreis Montjoie;
2. Maria Hompesch bei der katholischen Volk schule zu Eschweiler, Kreis Aachen-Land.

Hierzu der Öffentliche Anzeiger Nr. 45.

Druck von J. Stercken in Aachen.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 50. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 12. November 1903.

Inhalt: Inhaltsangabe des Reichs-Gesetzblatts S. 293. Ergebnisse des Wirkens der Marks-Haindorf'schen Stiftung zu Münster i./W. S. 293—294. Verlosung S. 294. Turnlehrer-Prüfung im Jahre 1904 S. 294—295. Turnlehrerinnen-Prüfung im Jahre 1904 S. 295. Prüfung für die Befähigung zur Anstellung an Taubstummen-Anstalten im Jahre 1904 S. 295. Prüfung für Handarbeitslehrerinnen im Jahre 1904 S. 295—296. Verordnung, betreffend Schluß der Hühnerjagd S. 296. Änderung der Vorschriften für die Ausführung der Fürsorgeerziehung Minderjähriger S. 296. Eröffnung einer Telegraphenbetriebsstelle in Poll S. 296. Einrichtung von Telegraphenhülfsstellen in Mirfeld und Krekel S. 296. Personal-Nachrichten S. 296.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Nr. 518 Das 42. Stück enthält unter Nr. 2994: Verordnung, betreffend das Ruderkommando. Vom 18. Oktober 1903. Unter Nr. 2995: Verordnung über das spätere Inkrafttreten von Vorschriften des Gesetzes, betreffend weitere Abänderungen des Krankenversicherungsgesetzes, vom 25. Mai 1903 (Reichs-Gesetzbl. S. 233) für die preußischen Knappschaftskassen. Vom 2. November 1903.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Bekanntmachung.

Nr. 519 Nachstehend bringe ich die von dem Kuratorium der Marks-Haindorf'schen Stiftung zu Münster i/W. zur Bildung von Elementarlehrern und Beförderung von Handwerken und Künsten unter den Juden mir mitgetheilten Ergebnisse des Wirkens der Stiftung im Rechnungsjahre 1902 zur öffentlichen Kenntnis.

Coblenz, den 26. Oktober 1903.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz.
In Vertretung: Wallraf.

Ergebnisse
des Wirkens der Marks-Haindorf'schen Stiftung im Rechnungsjahre 1902.

---

1. Es wurden in die Lehrerbildungs-Anstalt neu aufgenommen . . . . 4 Zöglinge.
2. Geprüft und mit dem Reifezeugnis entlassen wurden . . . . 1 Zögling.
3. Es betrug die Durchschnittsziffer:
   a) der Seminarklassen . . . . 16 Schüler.
   b) „ Elementarklassen . . . . 34 „
   c) „ Religionsschulklassen . . . . 24 „
4. Es genossen unentgeltlichen Unterricht:
   ad a) sämtliche Schüler,
   „ b) 13 Schüler.
5. Es genossen unentgeltlich Wohnung und Beköstigung 9 Seminarzöglinge.
6. Die übrigen Zöglinge zahlten geringe Zuschüsse.
7. Die Zahl der von der Anstalt ausgebildeten Volksschullehrer beträgt nunmehr 345.
8. Mit Hilfe bezw. auf Kosten der Marks-Haindorf'schen Stiftung untergebracht befindet sich in der Handwerkslehre 1 Knabe.
9. Jahres-Abschluß der laufenden Rechnung für 1902.

Einnahme.

	Bestand aus 1901		1004 M. 37 Pf.
1.	Vom Grundeigentum (Miete)		450 „ — „
2.	Zinsen von Kapitalien		4569 „ 79 „
3.	Stiftungskapitalien		— „ — „
4.	Berechtigungen		— „ — „
5.	Hebungen aus Staats- und anderen Fonds:		
	1. Staatszuschuß	6000 M. — Pf.	
	2. Sammlungen in den Gemeinden	1625 „ 63 „	
	3. Widerrufliche Beiträge der Gemeinden	5200 „ — „	
	4. Spenden zur Amortisation der Bauschuld	1094 „ 64 „	13 920 „ 27 „
6.	Hebungen von den Schülern:		
	1. Schulgeld von Elementar- und Religionsschülern	517 „ 50 „	
	2. Beköstigungs-Zuschüsse von Seminarzöglingen	505 „ — „	1022 „ 50 „
7.	Pensionsfonds:		
	1. Zinsen	368 „ 59 „	
	2. Speziell zur Pensionierung (Spenden)	3000 „ — „	3368 „ 59 „
8.	Insgemein:		
	1. Pflichtbeiträge von Lehrern	355 „ 30 „	
	2. Aus dem Judenschaftsfonds des vormaligen Herzogtums Westfalen	166 „ 03 „	521 „ 33 „
9.	Kapitalgelder		9 460 „ — „
		Summa:	34 316 M. 85 Pf.

Ausgabe.

1.	Besoldungen der Hauptlehrer	9000 M. — Pf.
2.	„ „ Hilfslehrer	2171 „ 88 „
3.	zu Unterrichtsmitteln	216 „ 67 „
4.	Unterhaltung der Utensilien	300 „ 88 „
5.	Kosten der Verpflegung	4340 „ 55 „
6.	Heizung und Beleuchtung	485 „ 75 „
7.	Für Bauten	370 „ 73 „
8.	Abgaben und Lasten, darunter zur Verzinsung und Amortisation der Neubauschulden (s. Einnah. Tit. 5 4).	1276 „ 04 „
9.	Unterstützung der Seminaristen	— „ — „
10.	Pensionsfonds	4282 „ 50 „
11.	Insgemein: Für Turnunterricht, Druck, Schreibbedarf, Lohn, Reinigen 2c.	1178 „ 77 „
12.	Wiederanlage von Kapitalien	9460 „ — „
	Summa:	33083 M. 77 Pf.

Wiederholung.

Einnahme	34316 M. 85 Pf.
Ausgabe	33083 „ 77 „
Bestand	1233 M. 08 Pf.

Nr. 520 Der Herr Minister des Innern hat dem Komitee für den am 6., 7. und 9. Mai 1904 in Stettin stattfindenden Pferdemarkt die Genehmigung erteilt, bei dieser Gelegenheit eine öffentliche Verlosung von Pferden, Wagen und anderen Gegenständen nach dem eingereichten Vertrage und Spielplane zu veranstalten und die Lose in der ganzen Monarchie zu vertreiben.

Es sollen 300 000 Lose zu je 1 M. ausgegeben werden und 4114 Gewinne im Gesamtwerte von 135 000 M. zur Ausspielung gelangen.

Die Ziehung wird voraussichtlich im Mai 1904 stattfinden.

Aachen, den 4. November 1903.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Bekanntmachung.

Nr. 521 Auf Grund der in den Amtsblättern

der Königlichen Regierungen der Rheinprovinz und zu Sigmaringen im Jahre 1889 veröffentlichten Prüfungsordnung vom 26. August 1889 wird die Turnlehrer-Prüfung im Jahre 1904 am 25. und 26. Februar in den Räumen des städtischen Gymnasialgebäudes zu Bonn abgehalten werden.

Zu der Prüfung werden Bewerber zugelassen, welche bereits die Befähigung zur Erteilung von Schulunterricht vorschriftsmäßig erworben haben, und Studierende, diese jedoch nicht vor vollendetem dritten Semester.

Die Anmeldung zu der Prüfung hat bis zum 25. Januar 1904 bei dem unterzeichneten Provinzial-Schulkollegium zu erfolgen und zwar seitens der in einem Lehramte stehenden Bewerber durch die vorgesetzte Dienstbehörde, seitens der andern unmittelbar.

Jeder Bewerber hat vor dem Eintritte in die Prüfung eine Gebühr von 12 Mark zu entrichten.

Ueber die an die Zulassung zur Prüfung geknüpften besonderen Bedingungen, insbesondere auch über die der Meldung beizufügenden Schriftstücke, gibt die Prüfungsordnung nähere Auskunft.

Coblenz, den 30. Oktober 1903.

Provinzial-Schulkollegium.
von Hövel.

Bekanntmachung.

Nr. 522 Auf Grund der in den Amtsblättern der Königlichen Regierungen der Rheinprovinz und zu Sigmaringen im Jahre 1889 veröffentlichten Prüfungsordnung vom 26. August 1889 wird die Turnlehrerinnen-Prüfung im Jahre 1904 am 21. November und den folgenden Tagen in den Räumen des städtischen Gymnasial-Gebäudes zu Bonn abgehalten werden.

Zu ihr werden Bewerberinnen zugelassen, welche bereits die Befähigung zur Erteilung von Schulunterricht vorschriftsmäßig nachgewiesen haben und außerdem sonstige Bewerberinnen, wenn sie gute Schulbildung nachweisen und das 19. Lebensjahr überschritten haben.

Die Anmeldung zur Prüfung hat vor dem 1. Oktober 1904 bei dem unterzeichneten Provinzial-Schulkollegium zu erfolgen und zwar bei den im Lehramt stehenden Bewerberinnen durch die vorgesetzte Dienstbehörde, bei den anderen unmittelbar.

Die Prüfungsgebühren betragen 12 Mark, welche von den Bewerberinnen vor dem Eintritte in die Prüfung zu entrichten sind.

Über die an die Zulassung zur Prüfung geknüpften besonderen Bedingungen, insbesondere auch über die der Meldung beizufügenden Schriftstücke gibt die Prüfungsordnung nähere Auskunft.

Coblenz, den 30. Oktober 1903.

Provinzial-Schulkollegium.
von Hövel.

Nr. 523 Bekanntmachung.

An der Taubstummen-Anstalt zu Neuwied soll am 30. Juni 1904 gemäß der Prüfungsordnung für Lehrer an Taubstummen-Anstalten vom 27. Juni 1878 die Prüfung für die Befähigung zur Anstellung an Taubstummen-Anstalten abgehalten werden.

Zu dieser Prüfung werden zugelassen:

Geistliche, Kandidaten der Theologie oder der Philologie, sowie solche Schullehrer, welche die zweite Prüfung bestanden, sich mindestens zwei Jahre mit Taubstummen-Unterricht beschäftigt haben und sich über ihre bisherige ordnungsmäßige Führung auszuweisen vermögen.

Den Meldungen zu dieser Prüfung, welche von uns bis zum 1. Dezember 1903 angenommen werden, sind beizufügen:

1. ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatt der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Konfession und das augenblickliche Amtsverhältnis des Bewerbers anzugeben ist;
2. die Zeugnisse über die bisher empfangene Schul- oder Universitätsbildung, sowie über die bisher abgelegten Prüfungen;
3. ein Zeugnis über die bisherige Tätigkeit des Bewerbers im Taubstummen-Unterricht;
4. ein amtliches Führungsattest;
5. ein von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte ausgestelltes Zeugnis über normalen Gesundheitszustand.

Der Bewerber erhält nach seiner Meldung von uns ein Thema aus dem Gebiete des Taubstummenbildungswesens, dessen Bearbeitung er binnen längstens 6 Monaten mit der Versicherung einzureichen hat, daß er keine anderen als die von ihm angegebenen Hülfsmittel benutzt habe.

Über den Gang der mündlichen und praktischen Prüfung gibt die Prüfungs-Ordnung nähere Auskunft.

Coblenz, den 2. November 1903.

Provinzial-Schulkollegium.
v. Hövel.

Bekanntmachung.

Nr. 524 Die im Jahre 1904 in unserem Verwaltungsbezirke abzuhaltenden Prüfungen der Handarbeitslehrerinnen werden

in **Coblenz** am 9. Mai und folgenden Tagen und am 11. Oktober und folgenden Tagen;
in **Düsseldorf** am 12. Juli und folgenden Tagen
in **Rheydt** am 17. März und folgenden Tagen

stattfinden.

Die Meldungen zur Prüfung sind an uns zu richten und müssen spätestens vier Wochen vor dem betreffenden Prüfungstermine hier vorliegen.

Die näheren Bedingungen über die Zulassung zur Prüfung sind enthalten in der unterm

Digitized by Google

22. Oktober 1885 erlassenen Prüfungsordnung, die im Centralblatte für die gesamte Unterrichts-Verwaltung in Preußen, Jahrgang 1885, S. 737 u. ff. und in dem Anhange zu den Bestimmungen des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten über die höheren Mädchenschulen vom 31. Mai 1894 abgedruckt ist. Diese Bestimmungen sind nebst Anhang in dem vorgenannten Centralblatte für 1894, Seite 447 u. ff. abgedruckt und auch im Wege des Buchhandels zu beziehen.

Coblenz, den 3. November 1903.

Provinzial-Schulkollegium.
von Hövel.

Nr. 525 Verordnung, betreffend Schluß der Hühnerjagd.

Auf Grund des §. 2 des Gesetzes vom 26. Februar 1870 über die Schonzeiten des Wildes (G.-S. S. 120) in Verbindung mit §. 107 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 (G.-S. S. 237) wird für den Umfang des Regierungsbezirks Aachen der Wiederbeginn der Schonzeit für Rebhühner, Wachteln und Moorhühner auf den 17. November d. Js. festgesetzt, so daß der 16. November der letzte Jagdtag ist.

Aachen, den 6. November 1903.

Namens des Bezirks-Ausschusses.
Der Vorsitzende.
In Vertretung:
Malmros.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 526 In den Vorschriften des Rheinischen Provinzialverbandes für die Ausführung der Fürsorgeerziehung Minderjähriger vom 12. Februar bezw. 14./15. Mai 1901 erhält der dritte Absatz des §. 10 folgende Fassung:

„Der Landeshauptmann wird über das sittliche Verhalten, sowie über die geistige und körperliche Entwickelung der Zöglinge fortwährend Nachrichten einziehen, sich von der Zweckmäßigkeit der Unterbringung überzeugen, über die Erziehung, die handwerksmäßige und sonstige Ausbildung der einzelnen Zöglinge mit Rücksicht auf deren Neigung, Anlagen und Fähigkeiten Entscheidung treffen und die zu diesen Zwecken für erforderlich gehaltenen örtlichen Besuche der Anstalten und Pflegefamilien in der Regel alljährlich vornehmen."

Die vorstehende Änderung ist von den zuständigen Herren Ministern unter dem 3. September 1903 genehmigt worden.

Düsseldorf, den 5. November 1903.

Der Landeshauptmann der Rheinprovinz.

Bekanntmachung.

Nr. 527 In Poll ist am 8. November eine Telegraphenbetriebsstelle eröffnet worden.

Aachen, den 9. November 1903.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.
Pfaehler.

Bekanntmachung.

Nr. 528 In Mirfeld und in Krekel sind am 1. November Telegraphenhülfstellen eingerichtet worden.

Aachen, den 2. November 1903.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.
Pfaehler.

Nr. 529 Personal-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Allergnädigst geruht, mittels Allerhöchsten Erlasses vom 19. v. Mts. den Regierungsrat Schroeter hierselbst zum Stellvertreter des ersten Mitgliedes des Bezirksausschusses und den Regierungsrat Reinecke hierselbst zum Stellvertreter des zweiten Mitgliedes dieser Behörde, unter Enthebung des Regierungsrats Schroeter von diesem Amte, auf die Dauer ihres Hauptamtes am Sitze des Bezirksausschusses zu ernennen.

Der Notar Justizrat Spies in Linnich ist gestorben. Dem Notar Lenders in Montjoie ist der Wohnsitz in Gerresheim angewiesen. Der Gerichtsassessor Goecke in Rheinbach ist zum Notar mit Anweisung seines Wohnsitzes in Wassenberg und der Rechtsanwalt Faber in Heinsberg zum Notar mit Anweisung seines Wohnsitzes in Erkelenz ernannt worden.

Der Gerichtsdiener Schneider in Aldenhoven ist an das Landgericht in Trier versetzt worden.

Der Bürgermeistereiverwalter Gerhard Hubert Bürschgens zu Schmidtheim im Kreise Schleiden ist endgültig zum Bürgermeister der Landbürgermeisterei Marmagen ernannt. Zugleich ist ihm die Verwaltung der Landbürgermeisterei Cronenburg auf Widerruf übertragen worden.

Endgültig angestellt ist die seither einstweilig tätige Lehrerin Margarete Lauer bei der katholischen Volksschule zu Breinig, Kreis Aachen-Land.

Hierzu der Öffentliche Anzeiger Nr. 46.

Druck von J. Stercken in Aachen.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 51. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 19. November 1903.

Inhalt: Landespolizeiliche Anordnung, betreffend die Geflügelcholera und die Hühnerpest S. 297—299. Landespolizeiliche Anordnung, betreffend die Überwachung von Geflügelausstellungen S. 299—301. Einfuhr von geschlachtetem Fleisch aus Holland S. 301. Stand der Tierseuchen im Regierungsbezirk Aachen S. 301. Prüfung der Zöglinge, welche in die Kgl. Präparanden-Anstalt zu Simmern im Jahre 1904 einzutreten wünschen S. 301. Eröffnung einer Telegraphenbetriebsstelle in Stockheim, Kreis Düren S. 301. Personal-Nachrichten S. 301.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nr. 530 Landespolizeiliche Anordnung,
betreffend
die Geflügelcholera und die Hühnerpest.

Nachdem durch die Bekanntmachungen des Herrn Reichskanzler vom 16. und 17. Mai 1903 (Reichsgesetzblatt S. 223 und 224) die Anzeigepflicht für die mit „Geflügelcholera" und „Hühnerpest" bezeichneten Geflügelseuchen eingeführt worden ist, ordne ich zugleich im Hinblick auf die zur Zeit bestehende Gefahr der Verbreitung dieser Seuchen und auf Grund der §§. 18 bis 29 des Reichsgesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Viehseuchen, vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894 (R.-G.-Bl. S. 153/409), des §. 1 des preußischen Ausführungsgesetzes zu diesem Gesetze vom 12. März 1881 (G.-S. S. 128) sowie des §. 1 der Bundesratsinstruktion vom 30. Mai/27. Juni 1895 (R.-G.-Bl. S. 395) mit Genehmigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten bis auf weiteres folgendes an.

§. 1. Bricht in einem Geflügelbestande die Geflügelcholera oder die Hühnerpest aus oder zeigen sich bei Geflügel Erscheinungen, die den Ausbruch einer dieser Seuchen befürchten lassen, so hat der Besitzer oder dessen Vertreter (vergl. §. 9 Abs. 1 und 2 des Reichsviehseuchengesetzes) sofort davon der Ortspolizeibehörde Anzeige zu erstatten und schon vor der amtlichen Feststellung der Seuche das gesamte Geflügel des Bestandes, (Gänse, Enten, Tauben, Hühner aller Art einschließlich Truthühner, Pfauen, Fasanen) von öffentlichen Wegen und Wasserläufen, sowie von Orten, die für fremdes Geflügel zugänglich sind, fern zu halten.

Auch hat er verendetes oder getötetes Geflügel des Bestandes durch Anwendung hoher Hitzegrade (Kochen bis zum Zerfall der Weichteile, trockene Destillation, Verbrennen) oder nach Bestreuen mit frischgelöchtem (Ätz-) Kalk durch Vergraben in Gruben, die von einer mindestens $^1/_2$ m starken Erdschicht bedeckt sein müssen, unschädlich zu beseitigen. Jedoch sind einige Kadaver zur Feststellung der Todesursache in einem verschlossenen Behälter aufzubewahren, sofern die Seuche in der betreffenden Ortschaft noch nicht festgestellt ist (vergl. §. 4).

Die Anzeigepflicht liegt auch den in §. 9 Abs. 3 des Reichsviehseuchengesetzes bezeichneten Personen ob.

§. 2. Die Ortspolizeibehörde hat, sobald sie durch die Anzeige (§. 1) oder auf anderem Wege von dem Ausbruche der Geflügelcholera oder der Hühnerpest oder von dem Verdachte des Ausbruchs einer dieser Seuchen Kenntnis erhalten hat, sofort den beamteten Tierarzt zur Feststellung der Seuche zuzuziehen (vergl. jedoch §. 4).

In eiligen Fällen kann der beamtete Tierarzt schon vor polizeilichem Einschreiten die sofortige vorläufige Einsperrung und Absonderung des erkrankten und verdächtigen Geflügels anordnen. Die getroffenen vorläufigen Anordnungen sind dem Besitzer der Tiere oder dessen Vertreter entweder zu Protokoll oder durch schriftliche Verfügung zu eröffnen, auch ist der Ortspolizeibehörde davon Anzeige zu machen.

§. 3. Die gutachtliche Erklärung des beamteten Tierarztes über den Ausbruch der Seuche ist tunlichst auf das Ergebnis einer unter Anwendung der üblichen bakteriologischen Methoden vorgenommenen Untersuchung zu gründen.

Auf die gutachtliche Erklärung des beamteten

Tierarztes, daß der Ausbruch der Seuche festgestellt sei, hat die Ortspolizeibehörde die in den nachstehenden Paragraphen vorgeschriebenen Schutzmaßregeln anzuordnen und für die Dauer der Gefahr wirksam durchzuführen.

§. 4. Ist der Ausbruch der Geflügelcholera oder der Hühnerpest in einem Orte festgestellt, so kann die Ortspolizeibehörde, falls die Seuche auf andere Bestände des Ortes übergreift, ohne Zuziehung des beamteten Tierarztes die polizeilichen Schutzmaßregeln anordnen.

In solchen Fällen ist jedoch dem beamteten Tierarzt unter Angabe der Art und der Stückzahl des von der Seuche befallenen Geflügelbestandes sowie der erkrankten Tiere von der Ortspolizeibehörde kurze Mitteilung zu machen.

§. 5. Der Ausbruch der Geflügelcholera oder der Hühnerpest in einer bis dahin seuchenfreien Ortschaft ist sofort auf ortsübliche Weise und durch Bekanntmachung in dem für amtliche Veröffentlichungen bestimmten Blatte (Kreisblatte) zur öffentlichen Kenntnis zu bringen.

§. 6. In dem Seuchengehöft ist das gesamte Geflügel (§. 1) abzusondern und zwar unter Trennung des kranken von dem übrigen Geflügel.

Der Absonderungsraum ist derart einzurichten, daß er für fremdes Geflügel und in Freiheit lebende Vögel, insbesondere Tauben und Sperlinge, unzugänglich ist.

Das abgesonderte Geflügel ist namentlich von öffentlichen Wegen und Wasserläufen, die das Seuchengehöft berühren, fern zu halten.

§. 7. Das Seuchengehöft ist am Haupteingang oder an einer sonstigen geeigneten Stelle in augenfälliger und haltbarer Weise mit der Inschrift „Geflügelcholera" oder „Hühnerpest" zu versehen.

§. 8. Aus dem Seuchengehöfte dürfen bei Geflügelcholera lebendes oder geschlachtetes Geflügel, sowie Teile von solchem, bei Hühnerpest lebendes Geflügel und geschlachtete Hühner aller Art einschließlich Truthühner, Pfauen, Fasanen, sowie Teile von solchen nicht entfernt werden. Für geschlachtetes Geflügel, bei Hühnerpest auch für lebende Gänse, Enten und Tauben, können Ausnahmen von diesem Verbote von der Ortspolizeibehörde zugelassen werden, sofern eine Weiterverbreitung der Seuche dadurch nicht zu befürchten ist.

Kot, Dünger und sonstiger Abfall (Federn), sowie Futterreste von Geflügel dürfen aus einem Seuchengehöfte nicht entfernt werden, auch ist der Besitzer oder dessen Vertreter anzuhalten, Geflügelhändlern den Zutritt zu dem Gehöfte nicht zu gestatten.

§. 9. Besteht die Gefahr einer größeren Seuchenausbreitung nicht nur für die betroffene Ortschaft, sondern auch für ein weiteres Gebiet, so sind neben den besonderen auf die einzelnen Seuchengehöfte bezüglichen Maßnahmen der §§. 5 bis 8 noch folgende Maßregeln anzuordnen:

1. Aufstellung von Tafeln mit der Inschrift „Geflügelcholera" oder „Hühnerpest" an allen Eingängen des Seuchen**ortes**;
2. Verbot der Ausführung von für die Seuche empfänglichem lebendem Geflügel aus dem Seuchen**orte**;
3. Verbot des Durchtreibens von Geflügel durch den Seuchen**ort**. Lebendes Geflügel, das sich im Besitze von **Geflügelhändlern** befindet, darf auch in Wagen durch den Seuchenort nur durchgeführt werden, wenn jeglicher Aufenthalt im Orte vermieden wird;
4. Verbot der Ausstellung von Geflügel im Seuchenorte. Bei größeren Ortschaften kann die Anwendung aller oder einzelner Vorschriften dieses Paragraphen auf Ortsteile beschränkt werden.

§. 10. Treten unter Geflügel, das sich auf dem Transporte befindet, Todesfälle ein, die sich nicht mit Sicherheit auf andere Ursachen als Geflügelcholera oder Hühnerpest zurückführen lassen, so hat derjenige, unter dessen Obhut sich die Tiere befinden, dafür zu sorgen, daß die verendeten sowie auch die etwa getöteten Tiere, bis auf einige zum Zwecke der Feststellung der Seuche zu verwahrende Kadaver entweder unterwegs oder am nächsten Standorte in der in § 1 Abs. 2 bezeichneten Weise unschädlich beseitigt werden. Zugleich ist der Ortspolizeibehörde unverzüglich Anzeige zu erstatten. Schon vor der amtlichen Seuchenermittelung ist die Abgabe von Geflügel aus solchen Transporten verboten und eine Berührung der Transporte mit anderem Geflügel sowie eine Verstreuung von Kot, Dünger, sonstigem Abfall (Federn) und Futterresten zu verhindern.

Wird bei Geflügel, das sich auf dem Transporte befindet, die Geflügelcholera oder die Hühnerpest festgestellt, so hat die Ortspolizeibehörde die Weiterbeförderung zu verbieten und die Absperrung des Transports anzuordnen. Die Räumlichkeiten, Fahrzeuge und sonstigen Behältnisse, in denen das Geflügel untergebracht oder transportiert worden war, sowie die mit ihm in Berührung gekommenen Gerätschaften sind zu reinigen und zu desinfizieren. Im Falle die Tiere binnen 24 Stunden einen Standort erreichen können, wo sie durchseuchen oder abgeschlachtet werden sollen, kann die Ortspolizeibehörde die Weiterbeförderung unter der Bedingung gestatten, daß die Tiere mit der Eisenbahn, zu Wagen oder Schiff befördert werden und fremde Gehöfte nicht berühren. Vor Erteilung der Erlaubnis zur Überführung in einen anderen

Polizeibezirk ist bei der Ortspolizeibehörde des Bestimmungsortes anzufragen, ob die Aufnahme der Tiere möglich ist. Wird die Erlaubnis zur Überführung in einen anderen Polizeibezirk erteilt, so ist die Ortspolizeibehörde des Bestimmungsortes von der Sachlage in Kenntnis zu setzen. Ausnahmsweise kann von vorstehender Bestimmung auch Gebrauch gemacht werden, wenn der neue Standort nur in einer 24 Stunden übersteigenden Frist erreicht werden kann.

Im übrigen gelten auch für die Behandlung von Seuchenfällen unter Geflügeltransporten die allgemeinen Vorschriften.

§. 11. Die Räumlichkeiten, Fahrzeuge und sonstigen Behältnisse, in denen krankes oder verdächtiges Geflügel untergebracht war, sind gründlich zu reinigen und zu desinfizieren. Der Kot, der Dünger, die Futterreste und der zusammengekehrte Schmutz sind zu verbrennen. Fußböden, Türen, Wände, Sitzstangen, Futter- und Tränkgeschirre, sowie sonstige Geräte sind mit heißer Sodalauge (3 Raumteile Soda auf 100 Raumteile Wasser) gründlich abzuwaschen. Schadhafte und geringwertige Holzgegenstände sind zu verbrennen.

Von Erd- und Sandböden sind die obersten Schichten auszuheben und unschädlich zu beseitigen.

Kadaver und Schlachtabfälle sind in der in §. 1 Abs. 2 bezeichneten Weise unschädlich zu beseitigen.

Nach Trocknung und Lüftung der gereinigten Räumlichkeiten sind der Fußboden, die Wände und Türen mit Kalkmilch (1 Raumteil frisch gelöschten (Ätz-) Kalkes auf 20 Raumteile Wasser) zu übertünchen.

Wird die Desinfektion kleiner Schwimmbecken erforderlich, so empfiehlt es sich, dem Wasser Chlorkalk, etwa 1 Raumteil auf 100 Raumteile Wasser, zuzusetzen und darin zu verteilen. Nach 12 Stunden ist das Wasser abzulassen und das Becken zu reinigen.

Die ordnungsmäßige Ausführung der Desinfektion ist durch die Ortspolizeibehörde und, sofern Bestände von Geflügelhändlern in Betracht kommen, durch den beamteten Tierarzt zu überwachen. Im letzteren Falle hat der beamtete Tierarzt der Ortspolizeibehörde eine Bescheinigung über die ordnungsmäßige Ausführung der Desinfektion einzureichen.

§. 12. Die Geflügelcholera und die Hühnerpest gelten als erloschen und die Sperrmaßregeln sind aufzuheben:

wenn seit Ablauf des letzen Seuchenfalles 14 Tage verflossen sind oder wenn der ganze Geflügelbestand bei der Hühnerpest mit Ausnahme von Tauben, verendet, getötet oder geschlachtet ist

und wenn das Seuchengehöft vorschriftsmäßig gereinigt und desinfiziert ist. (§ 11).

Das Erlöschen der Seuchen ist in gleicher Weise wie der Ausbruch (§. 5) amtlich bekannt zu machen.

§. 13. Die landespolizeilichen Anordnungen

a) vom 25. Juli 1898, betreffend das Treiben von Geflügel (Amtsblatt S. 182);

b) vom 30. Juli 1901, betreffend Maßnahmen zur Verhütung der Einschleppung von Geflügelseuchen aus Italien (Amtsbl. S. 230)

werden durch diese Anordnung nicht berührt.

Die Regelung der veterinärpolizeilichen Überwachung von Geflügelausstellungen erfolgt durch eine besondere Anordnung.

§. 14. Zuwiderhandlungen gegen diese landespolizeiliche Anordnung unterliegen den Strafvorschriften in §. 328 des Strafgesetzbuches sowie in §. 65 Nr. 2, §. 66 Abs. 3 und 4, §. 67 des Reichsviehseuchengesetzes.

§. 15. Die Aufhebung oder Abänderung dieser Anordnung wird erfolgen, sobald die eingangs gedachte Gefahr der Verbreitung der Geflügelcholera und der Hühnerpest nicht mehr besteht.

§. 16. Diese landespolizeiliche Anordnung tritt sofort in Kraft.

Aachen, den 13. November 1903.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 531 Landespolizeiliche Anordnung betreffend die Überwachung von Geflügelausstellungen.

Im Hinblick auf die zur Zeit bestehende Gefahr der Verbreitung von Geflügelseuchen, namentlich der Geflügelcholera und der Hühnerpest, ordne ich auf Grund der §§. 17 bis 29 des Reichsgesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894 (R.-G.-Bl. S. 153/409) und der §§. 1 und 7 des preußischen Ausführungsgesetzes zu diesem Gesetze vom 12. März 1881 (G.-S. S. 128), sowie des §. 1 der Bundesratsinstruktion vom 30. Mai/27. Juni 1895 (R.-G.-Bl. S. 357) mit Genehmigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten bis auf weiteres Folgendes an:

§. 1. Alle Ausstellungen von Geflügel (Gänse, Enten, Tauben, Hühner aller Art, einschließlich Truthühner, Pfauen, Fasanen) mit Ausnahme der Brieftaubenausstellungen und solcher Ausstellungen, die ausschließlich mit Geflügel aus dem Ausstellungsorte selbst oder aus einem Umkreise von höchstens 10 km um diesen Ort beschickt werden, sind nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen amtstierärztlich und veterinärpolizeilich zu beaufsichtigen.

§. 2. Das für eine Geflügelausstellung bestimmte Geflügel muß bei seinem Eintreffen am Ausstellungsorte mit Ursprungszeugnissen versehen

sein, die eine Bezeichnung der einzelnen Tiere und die polizeiliche Bescheinigung enthalten müssen, daß der Herkunftsort der Tiere zur Zeit seuchenfrei ist und daß in dem Gehöft, aus dem das Geflügel stammt, seit 6 Wochen weder die Geflügelcholera noch die Hühnerpest geherrscht hat.

Ausnahmsweise darf Geflügel aus solchen größeren Orten zugelassen werden, in denen vereinzelt eine der vorgenannten Seuchen herrscht.

§. 3. Das für die Ausstellung eingehende Geflügel ist amtstierärztlich zu untersuchen. Diese Untersuchung hat tunlichst beim Ausladen, jedenfalls vor dem Verbringen in den Ausstellungsraum zu erfolgen.

§. 4. Die zur Unterbringung des Geflügels auf der Ausstellung dienenden Käfige und sonstigen Behälter müssen vor dem Gebrauche gehörig gereinigt und desinfiziert werden. Die Art der Reinigung und Desinfektion bestimmt der überwachende beamtete Tierarzt.

Getrennt von dem Ausstellungsraum ist ein zur Untersuchung und Absonderung kranken und verdächtigen Geflügels geeigneter Raum bereit zu halten.

§. 5. Das Geflügel ist während der Dauer der Ausstellung fortlaufend durch die Ortspolizeibehörde oder deren Beamte und durch den beamteten Tierarzt zu beobachten.

§. 6. Bricht in einer Ausstellung die Geflügelcholera oder die Hühnerpest aus oder wird der Verdacht einer dieser Seuchen durch den beamteten Tierarzt festgestellt, so sind die erkrankten und die seuchenverdächtigen sowie die nach Lage der Umstände als ansteckungsverdächtig anzusehenden Tiere sofort in dem zu diesem Zwecke vorgesehenen Beobachtungsraume (§. 4 Abs. 2) abzusondern und zu bewachen. Das Betreten dieses Raumes ist außer dem beamteten Tierarzte nur den mit der Pflege der Tiere betrauten Personen zu gestatten; der Zutritt zu den anderen Ausstellungsräumen ist den letzteren zu verbieten.

Diejenigen Plätze, an denen das kranke oder verdächtige Geflügel gestanden hat oder von denen nach den Umständen anzunehmen ist, daß sie durch Kot, Futterreste u. s. w., die von solchem Geflügel herrühren, verunreinigt wurden, sind sofort nach Anweisung des beamteten Tierarztes zu reinigen und zu desinfizieren.

Die auf Grund eines Seuchenverdachtes getroffenen vorläufigen Maßregeln sind aufzuheben, sobald durch die in jedem Falle unter Anwendung der üblichen bakteriologischen Methoden vorzunehmende amtstierärztliche Untersuchung der Verdacht nicht bestätigt wird. Zur Feststellung der Hühnerpest hat stets eine Impfung von Versuchstieren stattzufinden. Bei der Geflügelcholera empfiehlt sie sich in allen nicht zweifelsfreien Fällen.

§. 7. Solange der Verdacht einer seuchenartigen Erkrankung besteht, darf auch gesundes Geflügel, das sich auf der Ausstellung befindet, aus dem Ausstellungsorte nicht entfernt werden; dasselbe gilt, wenn der Seuchenausbruch durch den beamteten Tierarzt festgestellt ist, für die Dauer von mindestens 5 Tagen nach dem letzten Erkrankungsfalle, der sich außerhalb des Beobachtungsraumes unter dem Ausstellungsgeflügel ereignet hat. Die Unterbringung des Geflügels kann auch in anderen Räumen am Ausstellungsort erfolgen, sofern damit die Gefahr einer Seuchenverschleppung nach dem Gutachten des beamteten Tierarztes nicht verbunden ist.

Geschlachtetes gesundes Geflügel darf unter der gleichen Voraussetzung auch aus dem Ausstellungsort ausgeführt werden.

§. 8. Die Seuche gilt auch innerhalb der Ausstellungs- und Beobachtungsräume als erloschen und die Sperrmaßregeln sind aufzuheben, wenn alle kranken oder verdächtigen Tiere verendet oder getötet sind oder wenn die Unverdächtigkeit des überlebenden Geflügels durch das Gutachten des beamteten Tierarztes festgestellt und wenn außerdem in allen Fällen eine Reinigung und Desinfektion der verseuchten Käfige, Behälter pp. und Räumlichkeiten nach Anweisung des beamteten Tierarztes ausgeführt und dies von ihm bescheinigt worden ist.

§. 9. Für die nach §. 1 von den vorstehenden Vorschriften ausgenommenen Ausstellungen haben die Ortspolizeibehörden je nach Lage des Falles die zur Verhütung des Ausbruches und der Verschleppung sowie zur Unterdrückung von Geflügelseuchen erforderlichen Anordnungen unter Berücksichtigung der allgemeinen Bestimmungen über die Bekämpfung dieser Seuchen zu treffen. Jedoch ist regelmäßig von den in den §§. 2 und 3 vorgesehenen Beschränkungen (Beibringung von Ursprungszeugnissen und amtstierärztliche Untersuchung vor dem Verbringen nach dem Ausstellungsraum) abzusehen.

§. 10. Die landespolizeiliche Anordnung vom 15. Juli 1901, betr. Verhütung und Verbreitung der Geflügelcholera (Amtsbl. S. 219/220), wird hiermit aufgehoben.

§. 11. Zuwiderhandlungen gegen diese landespolizeiliche Anordnung unterliegen den Strafvorschriften in §. 328 des Strafgesetzbuches sowie in §. 66 Abs. 3 und 4, §. 67 des Reichsviehseuchengesetzes.

§. 12. Die Aufhebung oder Abänderung dieser Anordnung wird erfolgen, sobald die eingangs gedachte Gefahr der Verbreitung von Geflügelseuchen,

insbesondere der Geflügelcholera und der Hühnerpest nicht mehr besteht.

§. 13. Diese landespolizeiliche Anordnung tritt sofort in Kraft.

Aachen, den 13. November 1903.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 532 Im dritten Vierteljahre 1903 sind an geschlachtetem Fleische aus Holland in den Regierungsbezirk Aachen

2435 kg Kalbfleisch und
75 783,50 „ Schweinefleisch

eingeführt worden.

Aachen, den 12. November 1903.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 533 Stand der Tierseuchen im Regierungsbezirk Aachen am 15. November 1903.

Seuchen.	Kreis.	Zahl der verseuchten Gemeinden.	Zahl der verseuchten Gehöfte.
Schweineseuche	Aachen-Stadt	1	1
„	Heinsberg	1	1
„	Schleiden	1	1
Hühnerpest	Aachen-Land	1	1

Aachen, den 17. November 1903.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Bekanntmachung.

Nr. 534 Die Prüfung der Zöglinge, welche in die Königliche Präparanden-Anstalt zu Simmern im Jahre 1904 einzutreten wünschen, wird vom 28. bis 30. Juli 1904 stattfinden.

Die Präparanden-Anstalt gewährt ihren Zöglingen nur den Unterricht. Wohnung und Kost haben sie sich selber zu beschaffen. Für geeignete Unterkunft in Bürgerhäusern der Stadt bietet sich ausreichende Gelegenheit

Jeder Zögling hat ein Unterrichtsgeld von 36 Mark jährlich zu entrichten.

Dagegen sind zu Unterstützungen für bedürftige und würdige Zöglinge Mittel im durchschnittlichen Betrage von 126 Mark für Kopf und Jahr verfügbar.

Die Ausbildungszeit dauert drei Jahre.

Aufgenommen werden nur solche Bewerber, welche spätestens bis zum 31. Dezember 1904 das **14. Lebensjahr** vollenden. Sie haben sich bis zum 1. Juli 1904 bei dem Vorsteher der Anstalt zu melden und folgende Schriftstücke einzureichen:

1. das Taufzeugnis (Geburtsschein),
2. einen Wiederimpfschein,
3. ein Gesundheitsattest, ausgestellt von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte,
4. ein Zeugnis ihres seitherigen Lehrers über Art und Erfolg des empfangenen Unterrichts oder ein Entlassungszeugnis der Schule,
5. ein Führungszeugnis von der Polizeibehörde und dem Schulinspektor ihres Wohnortes,
6. die Erklärung des Vaters oder an dessen Stelle des Nächstverpflichteten, daß er die Mittel zum Unterhalt des Bewerbers während der Dauer der Ausbildung gewähren werde, mit der Bescheinigung der Ortsbehörde, daß er über die dazu nötigen Mittel verfügt.

Über die Zulassung zur Aufnahme-Prüfung wird den Bewerbern demnächst eine Mitteilung von dem Anstaltsvorsteher zugehen.

Coblenz, den 31. Oktober 1903.

Provinzial-Schulkollegium.
von Hövel.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung.

Nr. 535 In Stockheim, Kreis Düren, ist am 12. eine Telegraphenbetriebsstelle eröffnet worden.

Aachen, den 14. November 1903.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.
Pfaehler.

Nr. 536 Personal-Nachrichten.

Der bisherige kommissarische Kreisschulinspektor des Kreisschulinspektionsbezirks Düren, Dr. Julius Cramer, ist zum Kreisschulinspektor endgültig ernannt worden.

Der Ehrenbürgermeister der Landbürgermeisterei Füssenich im Kreise Düren, Barthel Zens zu Glich, ist gestorben.

Die Verwaltung der Bürgermeisterei ist dem Bürgermeister der Landbürgermeisterei Froitzheim Freiherrn Geyr von Schweppenburg auf Widerruf übertragen worden.

Der Ackerer Johann Josef Kringels in Meyerode ist widerruflich zum Stellvertreter des Standesbeamten des die Landbürgermeisterei Meyerode umfassenden Standesamtsbezirks ernannt. Die Ernennung des Ackerers Andreas Peters in Valender zum stellvertretenden Standesbeamten dieses Bezirks ist widerrufen.

Hierzu der Öffentliche Anzeiger Nr. 47.

Druck von J. Stercken in Aachen.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 52. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 26. November 1903.

Inhalt: Rechtzeitiges Abonnement auf das Amtsblatt S. 303. Inhaltsangabe des Reichs-Gesetzblatts und der Gesetz-Sammlung S. 303. Hauskollekten S. 303—304. Einrichtung von Meisterkursen in der Stadt Cöln S. 304. Polizei-Verordnung, betreffend das Verbot des Verabfolgens von Branntwein S. 304. Gemeinfaßliche Belehrung über die Kennzeichen, den Verlauf und die Ursachen der Hühnerpest S. 304—305. Nachtrag zu der Genehmigungs-Urkunde für die Kleinbahnstrecken Aachen—Horbach, Richterich—Herzogenrath, Kircheich—Kohlscheid vom 6. Oktober 1900 S. 305—306. Errichtung der Pfarre Mariadorf, Landkreis Aachen S. 306—307. Aufnahme-Prüfungen für die Lehrer-Seminare des Regierungsbezirks Aachen S. 307. Auslosung von Rentenbriefen der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz S. 307 bis 309. Vernichtung ausgeloster und bezahlter Rentenbriefe nebst Zinskoupons und Talons S. 309. Verleihungs-Urkunde für das Bergwerk „Fritz" bei Faymonville S. 309—310. Personal-Nachrichten S. 310.

Nr. 537 Auf das Amtsblatt und den damit verbundenen, eine Beilage desselben bildenden Öffentlichen Anzeiger findet nur ein Jahresabonnement statt, dessen Preis 1 Mark 50 Pfg. beträgt; der Bezug kann nur allein durch die Post geschehen. Die Bestellung muß bei der Postanstalt, durch welche das Blatt bezogen werden soll, spätestens bis zum 15. Januar des neubegonnenen Jahres erfolgen, da, sobald die zu diesem Zeitpunkte festzustellende Auflage für das Jahr 1904 vergriffen ist, weitere Bestellungen nicht mehr ausgeführt werden können.

Für die zahlungspflichtigen Exemplare sowohl des Amtsblatts als auch der Gesetzsammlung, welche die Gemeinden zu halten gesetzlich verpflichtet sind, ebenso für die Frei-Exemplare, welche zum dienstlichen Gebrauche den Behörden und einzelnen Beamten geliefert werden, bedarf es der Bestellung bei der Bezugs-Postanstalt nicht, es ist daher die Bestellung zahlungspflichtiger Exemplare, damit nicht deren zwei geliefert werden, zu unterlassen.

Aachen, den 19. November 1903.

Der Regierungs-Präsident. von Hartmann.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Nr. 538 Das 43. Stück enthält unter Nr. 2996: Bekanntmachung, betreffend die dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügte Liste. Vom 11. November 1903. Unter Nr. 2997: Bekanntmachung, betreffend die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Ziegeleien. Vom 15. November 1903. Unter Nr. 2998: Bekanntmachung, betreffend den Betrieb von Getreidemühlen. Vom 15. November 1903. Unter Nr. 2999: Bekanntmachung, betreffend die Einrichtung und den Betrieb gewerblicher Anlagen, in denen Thomasschlacke gemahlen oder Thomasschlackenmehl gelagert wird. Vom 15. November 1903.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Nr. 539 Das 28. Stück enthält unter Nr. 10475: Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil des Bezirkes des Amtsgerichts Daun. Vom 16. Oktober 1903. Unter Nr. 10476: Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil des Bezirkes des Amtsgerichts Düren. Vom 4. November 1903. Unter Nr. 10477: Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil der Bezirke der Amtsgerichte Sankt Goarshausen, Hachenburg, Königstein, Nastätten, Selters und Wallmerod. Vom 7. November 1903.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nr. 540 Der Herr Oberpräsident hat dem Kirchenvorstande der katholischen Pfarrgemeinde Beeck, Kreis Ruhrort, die Erlaubnis erteilt, be-

hufs Aufbringung der Mittel für den Neubau einer katholischen Kirche daselbst bei den katholischen Bewohnern des Regierungsbezirks Aachen und des linksrheinischen Teils des Regierungsbezirks Cöln eine Hauskollekte in dem Zeitraum bis zum 1. Juli k. Js. durch Deputierte der genannten Gemeinde abhalten zu lassen.

Mit der Abhaltung der Kollekte sind beauftragt worden: Hermann Behnen in Buschhausen; Gerhard Proesch in Calcar; Hubert Moll in Eilendorf; Johann Heinen in Giesenkirchen; Hermann Schemmann in Mülheim a. Ruhr; Friedrich Poschkamp in Heiligenhaus; Franz Krott, Bernhard Buschkötter und Robert Peters in Crefeld; Albert Braun in Simmerath; Adolph Fröhling in Orken; Martin Imdahl in Tackhütte; Wilhelm Biehn in Giesenkirchen; Anton Breitkopf in Cöln; Johann Eicks in Scheuerheck; Bernhard Jansen in Schierwaldenrath.

Aachen, den 19. November 1903.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 541 Der Herr Oberpräsident hat dem Vorstande des evangelischen Magdalenen-Asyls „Bethesda“ zu Boppard die Erlaubnis erteilt, zum Besten der Anstalt bei den evangelischen Bewohnern der Rheinprovinz in den Jahren 1904, 1905 und 1906 je eine einmalige Hauskollekte durch Deputierte abhalten zu lassen.

Mit der Einsammlung der Hauskollekte bei den evangelischen Bewohnern des Regierungsbezirks Aachen für das Jahr 1904 hat der obengenannte Vorstand Conrad Brunn zu Mülheim a. Ruhr beauftragt, soweit nicht die Einsammlung durch die Eingesessenen erfolgt.

Aachen, den 19. November 1903.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 542 Die auf Anregung und mit Unterstützung des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe in der Stadt Cöln stattfindenden Meisterkurse und zwar für das Schneider-, Schuhmacher-, Tischler- und Schlossergewerbe beginnen am 11. Januar 1904. Anmeldungen zur Beteiligung an den Meisterkursen, welche baldigst zu bewirken sind, nimmt der Leiter derselben, Direktor der gewerblichen Fachschulen Romberg zu Cöln, bis zum 10. Dezember d. Js. entgegen.

Die ausführlichen Programme und der erforderliche Anmeldeschein für die Meisterkurse sind auf den Königlichen Landratsämtern und den Bürgermeisterämtern zu Aachen, Eschweiler, Stolberg, Düren und Eupen einzusehen.

Aachen, den 23. November 1903.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 543 Polizeiverordnung,
betreffend
das Verbot des Verabfolgens von Branntwein in den frühen Morgenstunden.

Auf Grund der §§. 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) und des §. 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) wird mit Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Aachen verordnet, was folgt:

§. 1.

Den Schank- und Gastwirten, sowie den Kleinhändlern mit Branntwein oder Spiritus ist es verboten, Branntwein oder Spiritus nach Eintritt der festgesetzten Polizeistunde bis acht Uhr vormittags zu verkaufen oder auszuschenken. Ausgenommen von diesem Verbote sind die Bahnhofsrestaurateure gegenüber den Eisenbahnreisenden und die Gastwirte gegenüber ihren Logiergästen.

§. 2.

Zuwiderhandlungen gegen diese Polizeiverordnung werden mit Geldstrafe bis zu 60 Mark, an deren Stelle im Falle des Unvermögens verhältnismäßige Haft tritt, bestraft.

§. 3.

Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Alle sonstigen polizeilichen Vorschriften über das Verabfolgen von Branntwein in den frühen Morgenstunden treten mit dem gleichen Zeitpunkte außer Kraft.

Aachen, den 23. November 1903.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 544 Gemeinfaßliche Belehrung
über die
Kennzeichen, den Verlauf und die Ursachen der Hühnerpest.

Zahlreiche Beobachtungen über eine Geflügelseuche, die namentlich im Frühjahr und Sommer 1901 aus einer Geflügelausstellung in Braunschweig verschleppt und auch sonst durch Einschleppung aus Italien in Deutschland weit verbreitet worden war, machten es wahrscheinlich, daß man es nicht mit der unter dem Namen „Geflügel-Cholera“ bekannten und bereits seit mehreren Jahren der Anzeigepflicht unterstellten übertragbaren Krankheit des Hausgeflügels, sondern mit einer neuen, in ihren Merkmalen der Geflügel-Cholera zwar verwandten und mindestens ebenso gefährlichen, aber nicht durch denselben Erreger hervorgerufenen Geflügelseuche zu tun habe.

Für die neue Seuche ist die Bezeichnung „Hühnerpest“ eingeführt worden. Die Hühner-

Erst ist nach den angestellten Untersuchungen eine Krankheit, deren Ansteckungsstoff im Blute sowie im Kot und Nasenschleim enthalten, aber seinem Wesen nach bisher noch nicht festgestellt ist. Die Seuche führt in wenigen Tagen zum Tode und kann in kurzer Zeit ganze Hühnerbestände wegraffen. Die Verbreitung der Krankheit erfolgt durch die Abgänge (Kot, Nasenschleim) kranker, durch das Blut und die Eingeweide notgeschlachteter sowie durch die Kadaver verendeter oder notgeschlachteter Tiere.

Der Ansteckungsstoff ist erst durch eine Erhitzung auf 70 ° C. zerstörbar.

Die Seuche äußert sich durch Nachlassen der Munterkeit der Tiere, Sträuben des Gefieders, Schlafsucht und Lähmungserscheinungen. Außerdem sind vielfach Rötung und Schwellung der Augenbindehaut zu beobachten. — Der Tod tritt gewöhnlich in 2 bis 4 Tagen nach erfolgter Ansteckung, selten später ein.

Bei der Sektion findet man Schleim in den Nasenhöhlen und in der Rachenhöhle, Trübung der Leber, Blutungen in den Schleimhäuten der Verdauungsorgane, der Luftwege und des Eileiters, unter der Herzüberkleidung und in der die Leibeshöhle auskleidenden Haut. Außerdem können Rötung und Schwellung der Augebindehaut, oberflächliche Rötungen der Dünndarmschleimhaut, Trübung des Herzbeutels, Flüssigkeitsansammlungen im Herzbeutel und in der Bauchhöhle, wässerige Ergießungen unter die Haut des Kopfes, Halses und der Brust, ausnahmsweise auch eine Entzündung der Lungen sowie der die Leibeshöhle auskleidenden Haut bestehen. Die Hühnerpest hat mit der Geflügelcholera das seuchenartige Auftreten, den rasch tötlichen Verlauf und die Erscheinung von Fieber, Schwäche und Schlafsucht gemein. Jedoch führt die Hühnerpest gewöhnlich nicht so rasch zum Tode wie die Geflügelcholera, an welcher die Tiere nach 1- bis 3-tägigem Kranksein, nicht selten aber auch ganz plötzlich sterben. Die Hühnerpest ergreift vom Hausgeflügel vorwiegend die Hühner, während von der Geflügelcholera gleichmäßig auch anderes Geflügel, namentlich Gänse, Enten und Tauben befallen werden.

Die Geflügelcholera ist ferner durch das Auftreten eines Durchfalls während des Verlaufs der Krankheit und durch dunkelrote Färbung des Darms, besonders des Dünndarms (Darmentzündung) nach dem Tode gekennzeichnet. Außer der Darmentzündung kann eine Entzündung der Lungen und des Herzbeutels bestehen. Ferner finden sich im Blute der an Geflügelcholera erkrankten Tiere die dieser Krankheit eigenen Bakterien, welche mikroskopisch und durch Züchtung unschwer nachweisbar sind. Endlich läßt sich die Geflügelcholera leicht auf Tauben überimpfen, welche binnen 12 bis 48 Stunden mit charakteristischem Befund (abgestorbenes Gewebe — Nekrose — an der Impfstelle und Vorhandensein zahlreicher Bakterien im Blute) zu Grunde gehen. Alle diese Merkmale der Geflügelcholera fehlen der Hühnerpest.

Aus den Feststellungen, die an verschiedenen Orten über die Hühnerpest gemacht worden sind, geht hervor, daß die Seuche einen wechselnden Krankheitsverlauf und ein verschiedenes Sektionsbild darbieten kann. Ständig vorhandene Merkmale der Hühnerpest sind nur die hohe Ansteckungsfähigkeit, das Fehlen eines durch Mikroskop und Züchtung nachweisbaren Ansteckungsstoffes sowie die Nichtübertragbarkeit auf ältere Tauben. Aus den Mitteilungen italienischer Forscher ist zu entnehmen, daß die Seuche in Italien schon seit Jahren in starker Verbreitung herrscht.

Da die Hühnerpest hinsichtlich der Art ihrer Verschleppung und der Widerstandsfähigkeit ihres Ansteckungsstoffes mit der Geflügelcholera im wesentlichen übereinstimmt, so ist sie in veterinärpolizeilicher Beziehung ähnlich wie die letztgedachte Seuche zu behandeln.

Vorstehende Belehrung über die Kennzeichen pp. der Hühnerpest wird hiermit unter Hinweis auf die Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 16. Mai ds. Js. (R.-G.-Bl. S. 223 — betreffend Einführung der Anzeigepflicht für die sog. Hühnerpest) zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Aachen, den 25. November 1903.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 545 Nachtrag

zu der Genehmigungsurkunde für die Kleinbahnstrecken Aachen-Horbach, Richterich-Herzogenrath, Kircheich-Kohlscheid vom 6. Oktober 1900.

I. Dem Landkreise Aachen wird hierdurch auf Grund des Gesetzes über Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen vom 28. Juli 1892 im Einvernehmen mit der Königlichen Eisenbahndirektion zu Cöln vorbehaltlich der Rechte Dritter unter denselben Bedingungen, wie sie in der Genehmigungsurkunde vom 6. Oktober 1900 enthalten sind, die Genehmigung erteilt, die in den beiliegenden mit Feststellungsvermerk versehenen Plänen bezeichnete Linie von Wilsberg nach Kohlscheid (Kirchplatz) zu bauen und zu betreiben. Die Kreuzung dieser Linie mit der Staatsbahn Kohlscheid-Morsbach ist nach dem unter dem 22. August 1902 — I 19236 — und dem 14. Oktober 1902 — I 20955 — festgestellten Plänen auszuführen.

Die in der Genehmigungsurkunde vom 6. Ok-

tober 1900 erteilte Genehmigung zum Bau und Betriebe der Teilstrecke von Kircheich über Vorscheid nach Kohlscheid (Kirchplatz) wird hiermit zurückgezogen.

II. Über das in der Genehmigungsurkunde vom 6. Oktober 1900 und in dem vorliegenden Nachtrage bezeichnete Unternehmen ist nach näherer Bestimmung der Aufsichtsbehörde eine besondere Rechnung zu führen, aus welcher das auf die plan- und anschlagsmäßige Herstellung und Ausrüstung der Bahn verwendete Baukapital und der jährliche Reinertrag des Unternehmens mit Sicherheit ersehen werden kann. Der Aufsichtsbehörde ist auf ihr Erfordern der Rechnungsabschluß jährlich einzureichen und Einsicht der Rechnungsbücher zu gestatten.

III. Die Übertragung der aus dieser Genehmigung sich ergebenden Rechte und Pflichten an einen anderen Unternehmer ist nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde zulässig.

IV. Dem Landkreise Aachen wird die Erlaubnis erteilt, den Betrieb des in der Genehmigungsurkunde vom 6. Oktober 1900 und im vorliegenden Nachtrage bezeichneten Unternehmens an die Rheinische Elektrizitäts- und Kleinbahnen-Aktiengesellschaft zu Kohlscheid — in das Handelsregister eingetragen am 3. April 1900 — zu übertragen.

Die mit der Leitung der Bahnunterhaltung und des Betriebes betrauten Personen sind sowohl dem Regierungs-Präsidenten zu Aachen als der Eisenbahndirektion zu Cöln namhaft zu machen.

V. Die dem Ausschluß von der Beförderung oder die nur bedingte Zulassung von Gegenständen regelnden Bestimmungen im §. 50 der Eisenbahnverkehrsordnung vom 26. Oktober 1899 und der Anlage B hierzu (R.-G.-Bl. S. 557 ff.) nebst Nachträgen vom 2. Juli und 24. Dezember 1900 (R.-G.-Bl. von 1900 S. 318 und von 1901 S. 1), vom 30. Mai und 25. November 1901 (R.-G.-Bl. S. 191 und 491), vom 30. Januar, 22. März und 23. November 1902 (R.-G.-Bl. S. 41, 127, und 281) und vom 2. Februar und 15. März 1903 (R.-G.-Bl. S. 6 und 45), der Anhang zur Anlage B vom 7. Dezember 1902 (R.-G.-Bl. S. 294) sowie die späteren Änderungen und Ergänzungen dieser Bestimmungen sind — mit Ausnahme der Vorschriften unter B 2 in § 50 der Eisenbahnverkehrsordnung — auch für das dem Landkreise Aachen in der Urkunde vom 6. Oktober 1900 und dem vorliegenden Nachtrage genehmigte Unternehmen verbindlich. Mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde können, wenn nötig, Abweichungen von diesen Bestimmungen zugelassen werden.

VI. Zusicherungen, nach welchen abweichend von den tarifarischen Preisen das Entgelt für die Beförderung bestimmt werden soll, sind verboten.

Aachen, den 14. November 1903.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 546 Urkunde über die Errichtung der Pfarre Mariadorf, Landkreis Aachen.

In Mariadorf, Pfarre Höngen, Landkreis Aachen, war wegen des Wachstums der Bevölkerung eine Kirche erbaut und eine Kapellengemeinde mit selbständiger Vermögensverwaltung errichtet worden.

Nachdem nunmehr die notwendigen Voraussetzungen beschafft sind, erscheint der Zeitpunkt gekommen, die Kapellengemeinde Mariadorf zur selbständigen Pfarre zu erheben. Nach Anhörung und unter Zustimmung aller Beteiligten bestimmen wir demnach was folgt:

1. Die bisherige Kapellengemeinde Mariadorf wird endgültig von der Pfarre Höngen losgetrennt und zu einer selbständigen Pfarre erhoben. Die Grenzen der neuen Pfarre sollen dieselben sein, wie die der bisherigen Kapellengemeinde.
2. Die innerhalb der vorbenannten Grenzen wohnenden Katholiken scheiden mit dem Tage des Inkrafttretens gegenwärtiger Urkunde aus ihrem bisherigen Pfarrverhältnis aus und werden Angehörige der neuen Pfarre Mariadorf.
3. Ansprüche an das Vermögen der Muttergemeinde werden der neuen Pfarre nicht zuerkannt; sie bleibt aber auch frei von allen an die Muttergemeinde zu leistenden Abgaben und Entschädigungen.
4. Alle Vermögensstücke der bisherigen Kapellengemeinde Mariadorf werden mit dem Tage des Inkrafttretens gegenwärtiger Urkunde in das Eigentum der neuen Pfarre überwiesen.
5. Das Mindest-Einkommen des Pfarrers wird auf 1500 Mk. (Eintausendfünfhundert Mk.) nebst freier Wohnung festgesetzt. Die nach dem Gesetze vom 2. Juli 1898 über das Diensteinkommen der katholischen Pfarrer erforderlichen Alterszulagen werden, sofern die Pfarrgemeinde zu deren Aufbringung über ein Diensteinkommen von 2600 Mk. (zweitausendsechshundert Mk.) hinaus unfähig ist, zur einen Hälfte seitens des Erzbischöflichen Stuhles aus kirchlichen Mitteln gewährleistet unter der Voraussetzung, daß die andere Hälfte seitens des Staates geleistet wird.

6. Die gegenwärtige Urkunde tritt am 1. Dezember 1903 in Kraft.

Cöln, den 13. November 1903.

Der Erzbischof von Cöln:
† Antonius Cardinal Fischer.

Die nach der vorstehenden Urkunde vom 13. November 1903 von dem Kardinal-Erzbischof von Cöln kirchlicherseits ausgesprochene Errichtung und Umschreibung der katholischen Pfarrgemeinde Mariadorf wird auf Grund der von dem Minister der geistlichen pp. Angelegenheiten mittels Erlasses vom 26. Oktober ds. Js. — G II 5673 — uns erteilten Ermächtigung hierdurch von Staatswegen bestätigt und in Vollzug gesetzt.

Aachen, den 23. November 1903.

(L. S.)
Königliche Regierung,
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.
Boehm.

Bekanntmachung.

Nr. 547 Die Aufnahme-Prüfungen für die Lehrer-Seminare des Regierungs-Bezirks Aachen werden im Jahre 1904 in folgender Ordnung stattfinden:

I. Für die Bewerber evangelischen Bekenntnisses:
Bei dem Seminar zu Rheydt:
die schriftliche Prüfung am 21. März,
die mündliche Prüfung am 22. und 23. März.

II. Für die Bewerber katholischen Bekenntnisses:
a) Bei dem Seminar zu Cornelimünster:
die schriftliche Prüfung am 1. August,
die mündliche Prüfung am 2. und 3. August;
b) Bei dem Seminar zu Linnich:
die schriftliche Prüfung am 21. März,
die mündliche Prüfung am 22. und 23. März.

Zu diesen Prüfungen werden Bewerber zugelassen, welche bis zum Tage des Eintritts in das Seminar das 17. Lebensjahr vollendet und das 24. noch nicht überschritten haben. Doch können von uns auch jüngere Bewerber zugelassen werden, sofern sie das 17. Lebensjahr in den ersten sechs Monaten nach dem Aufnahmetage erreichen und körperlich gehörig entwickelt sind. Ebenso können ältere Bewerber von uns zugelassen werden, wenn ihre Aufnahme in Rücksicht auf ihre Persönlichkeit und ihre bisherigen Lebensverhältnisse unbedenklich ist.

Die Meldungen sind mindestens drei Wochen vor Beginn der Prüfungen an den Seminar-Direktor zu richten. Beizufügen sind:

1. der Geburtsschein,
2. ein Impfschein und Wiederimpfschein, sowie ein Gesundheitszeugnis, das von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte ausgestellt sein muß,
3. falls der Bewerber unmittelbar von einer andern Lehranstalt kommt, ein Abgangszeugnis von dieser Anstalt, andernfalls ein von der Polizeibehörde des Wohnortes ausgestelltes Führungszeugnis,
4. ein Zeugnis desjenigen Kreisschulinspektors, in dessen Bezirk der Bewerber wohnt, oder seine Ausbildung erhalten hat,
5. die Erklärung des Vaters oder an dessen Stelle des Nächstverpflichteten, daß er die Mittel zum Unterhalte des Bewerbers während der Dauer der Ausbildung gewähren werde, mit der Bescheinigung der Ortsbehörde, daß er über die dazu nötigen Mittel verfügt.

Bewerber, die auf ihre Meldung einen abweisenden Bescheid nicht erhalten, sind zu der Prüfung zugelassen und haben sich am Tage vor deren Beginn persönlich bei dem Seminar-Direktor zu melden.

Die nach der Prüfung zur Aufnahme bestimmten Bewerber haben unter Mitverpflichtung ihrer Väter oder deren Stellvertreter einen Schein auszustellen, durch den sie sich verpflichten, alle von der Anstalt in barem Gelde oder in geldwerten Leistungen empfangenen Unterstützungen zu erstatten und außerdem als Entgelt für den genossenen Unterricht je Dreißig Mark für jedes in der Anstalt zugebrachte Halbjahr zu zahlen,

1. wenn sie das Seminar vor Beendigung ihrer Ausbildung, ohne dazu durch Krankheit genötigt zu sein, freiwillig verlassen oder wegen mangelhafter Führung unfreiwillig entfernt werden sollten,
2. wenn sie sich während der ersten fünf Jahre nach Ablegung der ersten Lehrerprüfung weigern sollten, die ihnen von der zuständigen Staatsbehörde zugewiesene Stelle im öffentlichen Schuldienste zu übernehmen.

Coblenz, den 12. November 1903.

Provinzial-Schulkollegium.
von Hövel.

Nr. 548 Bekanntmachung.

Auslosung von Rentenbriefen.

Bei der heutigen Auslosung von Rentenbriefen für das Halbjahr vom 1. Oktober 1903 bis 31. März 1904 sind folgende Stücke gezogen worden:

I. 4% Rentenbriefe der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz:

1. Litt. A à 1000 Taler = 3000 Mark.

Nr. 38, 254, 591, 597, 735, 1030, 1062, 1151, 1359, 1448, 1462, 1587, 1819, 1900, 1998, 2131, 2248, 2292, 2327, 2344, 2439, 2524, 2605, 2763, 2772, 2861, 3128, 3478, 3594, 3620, 3737, 3787, 3865, 4292, 4301, 4359, 4382, 4461, 4482, 4537, 4743, 4893, 5046, 5162, 5190, 5227, 5264, 5273, 5448, 5535,

5582, 5584, 5605, 5625, 5696, 5699, 5707, 5841, 5871, 5899, 5909, 5964, 5971, 6003, 6028, 6043, 6196, 6222, 6231, 6261, 6301, 6304, 6456, 6465, 6510, 6538, 6570, 6643, 6648, 6797, 6988, 7021, 7044, 7203, 7236, 7258, 7320, 7428, 7521, 7561, 7609, 7612, 7613, 7645, 7654, 7692, 7739.

2. Litt. B à 1500 Mark.

Nr. 149, 158, 204, 448, 507, 530, 637, 821, 838, 1053, 1318, 1382, 1391, 1485, 1546, 1670, 1723, 1772, 1788, 1947, 2043, 2098, 2173, 2222, 2384, 2430, 2433, 2553, 2571, 2579, 2624, 2833, 2913, 2949, 2996, 3046, 3078, 3240, 3290, 3308, 3340.

3. Litt. C à 100 Taler = 300 Mark.

Nr. 29, 86, 311, 390, 409, 451, 550, 585, 662, 695, 727, 985, 1004, 1069, 1412, 1497, 1561, 1581, 1607, 1642, 1818, 1861, 1862, 1910, 1965, 1970, 2017, 2076, 2189, 2288, 2304, 2336, 2338, 2351, 2402, 2553, 3225, 3308, 3424, 3545, 3549, 3712, 3813, 3816, 3896, 3939, 4108, 4324, 4620, 4742, 4921, 5702, 5751, 5769, 5850, 6027, 6050, 6083, 6309, 6433, 6446, 6502, 6648, 6686, 6824, 6911, 6993, 7150, 7296, 7351, 7422, 7466, 7539, 7602, 7858, 7863, 7927, 7930, 8002, 8155, 8252, 8289, 8300, 8446, 8526, 8586, 8686, 9216, 9264, 9309, 9486, 9722, 9762, 9889, 9927, 10135, 10181, 10182, 10344, 10358, 10442, 10493, 10569, 10860, 10977, 11117, 11128, 11188, 11199, 11263, 11299, 11308, 11349, 11402, 11554, 11568, 11579, 11630, 11759, 11857, 11858, 11883, 11894, 12059, 12135, 12331, 12386, 12404, 12461, 12495, 12616, 12640, 12706, 12774, 12915, 12936, 12990, 13054, 13148, 13197, 13293, 13496, 13521, 13840, 14253, 14372, 14636, 14651, 14895, 14984, 15008, 15079, 15143, 15207, 15236, 15270, 15307, 15417, 15519, 15589, 15648, 15682, 15727, 16058, 16128, 16207, 16468, 16533, 16612, 16642, 16727, 16733, 16819, 16859, 16885, 16972, 17026, 17084, 17091, 17231, 17233, 17292, 17319, 17402, 17404, 17446, 17523, 17532, 17555, 17591, 17639, 17734, 17760, 17826, 17893, 18029, 18132, 18150, 18235, 18251, 18293, 18383, 18408, 18432, 18473, 18504, 18544, 18599, 18628, 18645, 18669, 18684, 18689, 18703, 18731, 18922, 18974, 19053, 19059, 19066, 19109, 19131, 19205, 19264, 19299, 19316, 19367, 19495, 19515, 19519, 19649, 19657, 19695, 19781, 19805, 19877, 19885, 19939, 19954, 19997, 20000, 20006, 20030, 20087, 20117, 20133, 20136, 20140, 20203.

4. Litt. D à 25 Taler = 75 Mark.

Nr. 25, 79, 252, 339, 563, 630, 748, 1185, 1463, 1487, 1740, 1807, 1892, 1990, 1991, 2059, 2164, 2217, 2272, 2395, 2488, 2668, 2727, 2752, 2787, 2829, 2922, 3212, 3217, 3453, 3694, 3823, 3926, 4249, 4290, 4397, 4435, 4442, 4515, 4518, 4564, 4578, 4609, 5005, 5024, 5174, 5177, 5213, 5291, 5328, 5442, 5443, 5586, 5788, 5847, 5942, 6005, 6103, 6180, 6279, 6386, 6703, 6727, 6845, 6912, 7014, 7029, 7065, 7126, 7157, 7245, 7331, 7368, 7537, 7610, 7662, 7694, 7907, 7927, 8123, 8193, 8370, 8406, 8546, 8607, 8679, 8753, 8812, 8848, 8852, 8868, 8890, 9382, 9453, 9598, 9679, 9697, 9718, 9728, 9749, 9906, 9933, 10173, 10203, 10285, 10433, 10540, 10569, 10619, 10665, 10750, 10819, 10868, 11034, 11043, 11149, 11183, 11208, 11241, 11365, 11602, 11659, 11667, 11751, 11753, 11876, 11923, 12008, 12119, 12238, 12400, 12426, 12487, 12699, 12754, 12843, 12853, 12919, 12938, 13010, 13089, 13204, 13235, 13478, 13488, 13692, 13896, 14539, 14642, 14665, 14791, 14823, 14920, 15004, 15035, 15099, 15115, 15306, 15373, 15405, 15462, 15590, 15730, 15749, 15776, 15813, 15974, 16072, 16078, 16082, 16099, 16184, 16296, 16333, 16347, 16385, 16496, 16578, 16617, 16722, 16730, 16748, 16784, 16859, 16911, 17064, 17117, 17130, 17156, 17199, 17316, 17353, 17411, 17466, 17544, 17657, 17671, 17693, 17696, 17817, 17830, 17894, 17898, 17932, 18040, 18156, 18185, 18247, 18284, 18364, 18383, 18406, 18433, 18479, 18523, 18581, 18616, 18622, 18681, 18738, 18773, 18791, 18801, 18839, 18846, 18875, 18893, 18974, 18981, 18985, 19003, 19028, 19249, 19283, 19284, 19318, 19378, 19381.

II. 3½ % Rentenbriefe der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz:

1. Litt. L à 3000 Mark.

Nr. 217, 279.

2. Litt. P à 30 Mark.

Nr. 135, 309, 327.

Die ausgelosten Rentenbriefe, deren Verzinsung vom 1. April 1904 ab aufhört, werden den Inhabern derselben mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe mit den dazu gehörigen, nicht mehr zahlbaren Zinskoupons: Zu I Serie VII Nr. 12 bis 16 nebst Talons, Zu II Reihe II Nr. 10 bis 16 nebst Anweisungen vom 1. April 1904 ab bei den Königlichen Rentenbankkassen hierselbst oder in Berlin C, Klosterstraße 76 I, in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr in Empfang zu nehmen.

Auswärts wohnenden Inhabern der gekündigten Rentenbriefe ist es gestattet, dieselben unter

Beifügung einer Quittung über den Empfang der Valuta den genannten Kassen postfrei einzusenden und die Übersendung des Geldbetrages auf gleichem Wege, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers, zu beantragen.

Auch machen wir darauf aufmerksam, daß die Nummern aller gekündigten bezw. noch rückständigen Rentenbriefe Littera A, B, C, D, L, M, N, O, P durch die seitens der Redaktion des Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staatsanzeigers herausgegebene allgemeine Verlosungstabelle in den Monaten Mai und November jedes Jahres veröffentlicht werden, und daß das betreffende Stück dieser Tabelle von der gedachten Redaktion zum Preise von 25 Pfennigen bezogen werden kann.

Münster, den 17. November 1903.

Königliche Direktion der Rentenbank
für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz und die Provinz Hessen-Nassau.
Ascher.

Nr. 549 Bekanntmachung.

Nachstehende Verhandlung:

Verhandelt, Münster, den 17. November 1903.

In dem heutigen Termine wurde in Gemäßheit der §§. 46 bis 48 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 zur Vernichtung derjenigen ausgelosten 4% und 3½% Rentenbriefe der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz geschritten, welche nach den von der Königlichen Direktion der Rentenbank aufgestellten Verzeichnissen vom 14. d. Mts. gegen Barzahlung zurückgegeben worden sind.

Nach diesen Verzeichnissen sind zur Vernichtung bestimmt:

I. 4% Rentenbriefe:

1.	95 Stück	Litt.	A	à	3000 M.	=	285000	M.
2.	32 „	„	B	„	1500 „	=	48000	„
3.	224 „	„	C	„	300 „	=	67200	„
4.	202 „	„	D	„	75 „	=	15150	„
Sa.	553 Stück	über	. . . . . .				415350	M.

buchstäblich: fünfhundert drei und fünfzig Stück Rentenbriefe über Vierhundert fünfzehn tausend dreihundert und fünfzig Mark nebst den dazu gehörigen dreitausend dreihundert drei und achtzig Stück Zinskoupons und fünfhundert drei und fünfzig Stück Talons;

II. 3½% Rentenbriefe aus den Terminen 1. April und 1. Oktober:

1.	1 Stück	Litt.	L	über	3000	M.
2.	1 „	„	M	„	1500	„
3.	1 „	„	N	„	300	„
4.	1 „	„	O	„	75	„
5.	3 „	„	P	à 30 M. = . .	90	„
Sa.	7 Stück	über	. . . . . .		4965	M.

buchstäblich: sieben Stück Rentenbriefe über viertausend neunhundert fünf und sechszig Mark nebst den dazu gehörigen sechs und fünfzig Stück Zinsscheinen und sieben Stück Anweisungen;

III. 3½% Rentenbriefe aus den Terminen 1. Juli und 2. Januar:

1.	1 Stück	Litt.	G	über	1500	M.
2.	2 „	„	H	à 300 M. = .	600	„
3.	1 „	„	J	über	75	„
4.	3 „	„	K	à 30 M. = .	90	„
Sa.	7 Stück	über	. . . . . .		2265	M.

buchstäblich: sieben Stück Rentenbriefe über zweitausend zweihundert fünf und sechszig Mark nebst den dazu gehörigen vier und sechszig Stück Zinsscheinen und sieben Stück Anweisungen.

Sämtliche Papiere wurden nachgesehen, für richtig befunden und hierauf in Gegenwart der Unterzeichneten durch Feuer vernichtet.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

gez.: Jungeblodt. Freiherr von Hövel.
Kirchmann.
Ascher. Pfeffer von Salomon. Honert.
Neuhaus, Notar,

wird nach Vorschrift des §. 48 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Münster, den 17. November 1903.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz und die Provinz Hessen-Nassau.
Ascher.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 550 Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk „Fritz" bei Faymonville, Kreis Malmedy mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntnis, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Bergrevierbeamten zu Euskirchen zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 19. November 1903.

Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs!

Auf Grund der Mutung vom 17. August 1903 wird dem Bergwerksbesitzer Julius Jung zu Eitorf an der Sieg unter dem Namen „Fritz" das Bergwerkseigentum in dem in den Gemeinden Schoppen und Faymonville im Kreise Malmedy, Regierungsbezirk Aachen und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 2189000 Quadratmeter hat und dessen Grenzen

auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben a, b, c, d, bezeichnet sind, zur Gewinnung des im Felde vorkommenden Goldes nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 19. November 1903.

L. S.

Königliches Oberbergamt.
Haßlacher.

Nr. 551 Personal-Nachrichten.

Dem Apotheker Dr. phil. Ludwig Hoeren ist die Genehmigung zur Übernahme und Fortführung der von ihm käuflich erworbenen Hirschapotheke in Erkelenz, (Vorbesitzer Emil von den Driesch,) erteilt worden.

Dem Apotheker Max Hunold ist die Genehmigung zur Übernahme und Fortführung der von ihm käuflich erworbenen Löwenapotheke in Erkelenz, (Vorbesitzer Eugen von den Driesch,) erteilt worden.

Hierzu der Öffentliche Anzeiger Nr. 48.

Druck von J. Stercken in Aachen.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 53. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 3. Dezember 1903.

Inhalt: Rechtzeitiges Abonnement auf das Amtsblatt S. 311. Inhaltsangabe des Reichs-Gesetzblatts und der Gesetz-Sammlung S. 311. Ausreichung neuer Zinsscheine Reihe III zu den Schuldverschreibungen der Preußischen konsolidierten $3^1/_2$ vormals 4 prozentigen Staatsanleihe von 1884 S. 311—312. Bekanntmachung, die Weihnachtssendungen betreffend S. 312. Wahl eines Provinzial-Landtags-Abgeordneten S. 312—313. Nachtrag zu den Genehmigungs-Urkunden für die Dürener Dampfstraßenbahn vom 19. Mai 1894 und vom 9. September 1897 S. 313. Warnung vor dem Gebrauche farbiger Kreide S. 313. Erkennungszeichen für Kraftfahrzeuge S. 313. Verlosung S. 313. Ersatzwahl eines Kurators der Elementarlehrer-Witwen- und Waisenkasse des Regierungsbezirks Aachen S. 313. Martini-Marktpreise S. 313. Steuererklärungen für das Veranlagungsjahr 1904 S. 314. Prüfung für Mittelschullehrer und Rektoren im Jahre 1904 S. 314. Prüfung zur Aufnahme in die Königliche Präparanden-Anstalt in Bergneustadt im Jahre 1904 S. 314. Entlassungs-Prüfung bei den Seminaren S. 314—315. Personal-Nachrichten S. 315.

Nr. 552 Auf das Amtsblatt und den damit verbundenen, eine Beilage desselben bildenden Öffentlichen Anzeiger findet nur ein Jahresabonnement statt, dessen Preis 1 Mark 50 Pfg. beträgt; der Bezug kann nur allein durch die Post geschehen. Die Bestellung muß bei der Postanstalt, durch welche das Blatt bezogen werden soll, spätestens bis zum 15. Januar des neubegonnenen Jahres erfolgen, da, sobald die zu diesem Zeitpunkte festzustellende Auflage für das Jahr 1904 vergriffen ist, weitere Bestellungen nicht mehr ausgeführt werden können.

Für die zahlungspflichtigen Exemplare sowohl des Amtsblatts als auch der Gesetzsammlung, welche die Gemeinden zu halten gesetzlich verpflichtet sind, ebenso für die Frei-Exemplare, welche zum dienstlichen Gebrauche den Behörden und einzelnen Beamten geliefert werden, bedarf es der Bestellung bei der Bezugs-Postanstalt nicht, es ist daher die Bestellung zahlungspflichtiger Exemplare, damit nicht deren zwei geliefert werden, zu unterlassen.

Aachen, den 19. November 1903.

Der Regierungs-Präsident. von Hartmann.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Nr. 553 Das 44. Stück enthält unter Nr. 3000: Verordnung, betreffend die Einberufung des Reichstags. Vom 23. November 1903. Das 45. Stück enthält unter Nr. 3001: Ausführungsbestimmungen zu den Verordnungen über die Tagegelder und Fuhrkosten der Reichsbeamten. Vom 12. Oktober 1903.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Nr. 554 Das 29. Stück enthält unter Nr. 10478: Ausführungsbestimmungen zu den Vorschriften über die Tagegelder und Reisekosten der Staatsbeamten. Vom 11. November 1903. Unter Nr. 10479: Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil des Bezirkes des Amtsgerichts Gladenbach. Vom 11. November 1903. Unter Nr. 10480: Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil des Bezirkes des Amtsgerichts Gladenbach. Vom 14. November 1903.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

Bekanntmachung.

Nr. 555 Die Zinsscheine Reihe III Nr. 1 bis 20 zu den Schuldverschreibungen der Preußischen konsolidierten $3^1/_2$ vormals 4 prozentigen Staatsanleihe von 1884 über die Zinsen für die Zeit vom 1. Januar 1904 bis 31. Dezember 1913 nebst den Erneuerungsscheinen für die folgende Reihe werden vom 1. Dezember 1903 ab von der Kontrolle der Staatspapiere in Berlin S. W. 68, Oranienstraße 92/94, werktäglich von 9 Uhr vormittags bis 1 Uhr nachmittags, mit Ausnahme der drei letzten Geschäftstage jedes Monats, ausgereicht werden.

Die Zinsscheine sind entweder bei der Kontrolle

der Staatspapiere am Schalter in Empfang zu nehmen oder durch die Regierungs-Hauptkassen sowie in Frankfurt a./M. durch die Kreiskasse zu beziehen. Wer die Empfangnahme bei der Kontrolle selbst wünscht, hat ihr persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Erneuerungsscheine (Zinsscheinanweisungen) mit einem Verzeichnisse zu übergeben, zu welchem Formulare ebenda und in Hamburg bei dem Kaiserlichen Postamte Nr. 1 unentgeltlich zu haben sind. Genügt dem Einreicher eine numerierte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichnis einfach, wünscht er eine ausdrückliche Bescheinigung, so ist es doppelt vorzulegen. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Zinsscheine zurückzugeben.

Durch die Post sind die Erneuerungsscheine an die Kontrolle der Staatspapiere nicht einzusenden, da diese sich in Bezug auf die Zinsscheinausreichung mit den Inhabern der Scheine nicht in Schriftwechsel einlassen kann.

Wer die Zinsscheine durch eine der obengenannten Provinzialkassen beziehen will, hat dieser Kasse die Erneuerungsscheine mit einem doppelten Verzeichnis einzureichen. Das eine Verzeichnis wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der Zinsscheine wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheine nur dann, wenn die Erneuerungsscheine abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Schuldverschreibungen an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittels besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 19. November 1903.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.
von Hoffmann.

Nr. 556 Bekanntmachung.
Die Weihnachtssendungen betreffend.

Die Reichs-Postverwaltung richtet auch in diesem Jahre an das Publikum das Ersuchen, mit den Weihnachtsversendungen bald zu beginnen, damit die Paketmassen sich nicht in den letzten Tagen vor dem Feste zu sehr zusammendrängen, wodurch die Pünktlichkeit in der Beförderung leidet. Bei dem außerordentlichen Anschwellen des Verkehrs ist es nicht tunlich, die gewöhnlichen Beförderungsfristen einzuhalten und namentlich auf weitere Entfernungen eine Gewähr für rechtzeitige Zustellung vor dem Weihnachtsfeste zu übernehmen, wenn die Pakete erst am 22. Dezember oder noch später eingeliefert werden.

Die Pakete sind dauerhaft zu verpacken. Dünne Pappkasten, schwache Schachteln, Cigarrenkisten 2c. sind nicht zu benutzen. Die Aufschrift der Pakete muß deutlich, vollständig und haltbar hergestellt sein. Kann die Aufschrift nicht in deutlicher Weise auf das Paket selbst gesetzt werden, so empfiehlt sich die Verwendung eines Blattes weißen Papiers, welches der ganzen Fläche nach fest aufgeklebt werden muß. Bei Fleischsendungen und solchen Gegenständen in Leinwandverpackung, die Feuchtigkeit, Fett, Blut 2c. absetzen, darf die Aufschrift nicht auf die Umhüllung geklebt werden. Am zweckmäßigsten sind gedruckte Aufschriften auf weißem Papier. Dagegen dürfen Formulare zu Post-Paketadressen für Paketaufschriften nicht verwendet werden. Der Name des Bestimmungsorts muß stets recht groß und kräftig gedruckt oder geschrieben sein. Die Paketaufschrift muß sämtliche Angaben der Begleitadresse enthalten, zutreffendenfalls also den Frankovermerk, den Nachnahmebetrag nebst Namen und Wohnung des Absenders, den Vermerk der Eilbestellung u. s. w., damit im Falle des Verlustes der Postpaketadresse das Paket doch dem Empfänger ausgehändigt werden kann. Auf Paketen nach größeren Orten ist die Wohnung des Empfängers, auf Paketen nach Berlin auch der Buchstabe des Postbezirkes (C., W., SO. u. s. w.) anzugeben. Zur Beschleunigung des Betriebs trägt es wesentlich bei, wenn die Pakete frankiert aufgeliefert werden.

Die Vereinigung mehrerer Pakete zu einer Begleitadresse ist für die Zeit vom 10. bis 25. Dezember im inneren deutschen Verkehre (Reichspostgebiet, Bayern und Württemberg) nicht gestattet. Auch für den Auslandsverkehr empfiehlt es sich im Interesse des Publikums, während dieser Zeit zu jedem Paket besondere Begleitpapiere auszufertigen.

Berlin W. 66, den 25. November 1903.

Der Staatssekretär des Reichspostamts.
Im Auftrage: Gieseke.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nr. 557 Gemäß §. 21 der Provinzial-Ordnung für die Rheinprovinz vom 1. Juni 1887 (G.-S. S. 252) bringe ich im Anschluß an meine Bekanntmachung vom 21. Juni 1900 zur öffentlichen Kenntnis, daß an Stelle des Königlichen Kommerzienrats Grillo, früher in Hamborn wohnhaft, der sein Mandat niedergelegt hat, der Königliche Kommerzienrat und Kreisdeputierte Emil Goecke in Meiderich zum Provinzial-Landtags-

Abgeordneten für den Kreis Ruhrort gewählt worden ist.

Coblenz, den 26. November 1903.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz.
In Vertretung: Wallraf.

Nr. 558 Nachtrag
zu den Genehmigungsurkunden für die Dürener Dampfstraßenbahn vom 19. Mai 1894 und vom 9. September 1897.

Im Einvernehmen mit der Königlichen Eisenbahndirektion zu Cöln wird hiermit Folgendes bestimmt.

1. Über das in den Genehmigungsurkunden vom 19. Mai 1894 und vom 9. September 1897 bezeichnete Unternehmen ist nach näherer Bestimmung der Aufsichtsbehörde eine besondere Rechnung zu führen, aus welcher das auf die plan- und anschlagsmäßige Herstellung und Ausrüstung der Bahn verwandte Baukapital und der jährliche Reinertrag des Unternehmens mit Sicherheit ersehen werden kann. Der Aufsichtsbehörde ist auf ihr Erfordern der Rechnungsabschluß jährlich einzureichen und Einsicht der Rechnungsbücher zu gestatten.

2. Die den Ausschluß von der Beförderung oder die nur bedingte Zulassung von Gegenständen regelnden Bestimmungen im §. 50 der Eisenbahn-Verkehrsordnung vom 26. Oktober 1899 und der Anlage B hierzu (R.-G.-Bl. S. 557 ff.) nebst Nachträgen vom 2. Juli und 24. Dezember 1900 (R.-G.-Bl. von 1900 S. 318 und von 1901 S. 1), vom 30. Mai und 25. November 1901 (R.-G.-Bl. Seite 191 und 491), vom 30. Januar, 22. März und 23. November 1902 (R.-G.-Bl. S. 41, 127 und 281) und vom 2. Februar und 15. März 1903 (R.-G.-Bl. S. 6 und 45) sowie die späteren Änderungen und Ergänzungen dieser Bestimmungen sind — mit Ausnahme der Vorschrift unter B 2 im §. 50 der Eisenbahn-Verkehrsordnung — auch für die Kleinbahn verbindlich. Mit Zustimmung der Aufsichtsbehörden können, wenn nötig, Abweichungen von diesen Bestimmungen zugelassen werden.

Aachen, den 23. November 1903.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 559 Zu Unterrichtszwecken, z. B. beim Entwerfen von Zeichnungen auf Wandtafeln, werden zuweilen farbige Kreiden verwendet. Neuere Untersuchungen haben ergeben, daß derartige Kreiden sehr oft einen der menschlichen Gesundheit schädlichen Arsen- und Bleigehalt haben.

Da die in Geltung befindlichen einschlägigen Gesetzesvorschriften nicht immer eine ausreichende Handhabe bieten, um der Verwendung von Arsen und Blei in Farbkreiden entgegenzutreten, so wird vor dem Gebrauche derselben zur Vermeidung der damit verbundenen Gesundheitsgefahr hiermit gewarnt.

Aachen, den 30. November 1903.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 560 Bekanntmachung,
betreffend Erkennungszeichen für Kraftfahrzeuge.

Als Erkennungszeichen für die Kraftfahrzeuge im Regierungsbezirk Hannover sind weiter die Nummern 901 bis 1200 bestimmt worden. (Vergl. meine Bekanntmachung vom 1. Mai 1903 — Amtsbl. S. 152).

Aachen, den 27. November 1903.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 561 Dem Vereine für Pferderennen und Pferdeausstellungen in Preußen zu Königsberg i. P. ist seitens des Herrn Ministers des Innern die Erlaubnis erteilt worden, bei Gelegenheit der im Frühjahr 1904 in Königsberg stattfindenden Pferdeausstellung eine öffentliche Verlosung von Wagen, Pferden u. s. w. zu veranstalten und die Lose in der ganzen Monarchie zu vertreiben.

Es sollen 160000 Lose zu je 1 Mark ausgegeben werden und 2500 Gewinne im Gesamtwerte von 73000 Mark zur Ausspielung gelangen.

Aachen, den 27. November 1903.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 562 An Stelle des am 22. August d. Js. verstorbenen Schulrats Linnartz in Aachen ist der Lehrer Christian Wirtz an der Provinzial-Taubstummenanstalt hierselbst zum Kassenkurator der Elementarlehrer-Witwen- und Waisenkasse des Regierungsbezirks Aachen gewählt worden, was wir hierdurch gemäß §. 29 des revidierten Statuts der Kasse vom 13. Januar 1872 zur Kenntnis bringen.

Aachen, den 25. November 1903.

Königliche Regierung,
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.
Boehm.

Nr. 563 Die Durchschnitts-Marktpreise auf den Hauptmärkten des Regierungs-Bezirks Aachen am Martinitage dieses Jahres stellten sich für:

Weizen	für den Centner oder	50 kg	auf	8 M.	15 Pfg.
Roggen	" " " "	50	" "	6 "	83 "
Gerste	" " " "	50	" "	7 "	63 "
Hafer	" " " "	50	" "	6 "	42 "
Heu	" " " "	50	" "	2 "	92 "
Stroh	" das Schock "	600	" "	22 "	64 "

Mit Rücksicht auf die Bekanntmachung vom 27. März 1820 (Amtsblatt Seite 205) sind die vorstehend angegebenen Preise für das Jahr 1904 in Anwendung zu bringen.

Aachen, den 26. November 1903.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: Boehm.

Nr. 564 Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß die durch §. 24 des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juni 1891 vorgeschriebenen **Steuererklärungen für das Veranlagungsjahr 1904** (umfassend den Zeitraum vom 1. April 1904 bis zum 31. März 1905) in der Zeit **vom 4. bis einschließlich 20. Januar 1904** abzugeben sind.

Aachen, den 16. November 1903.

Der Vorsitzende der Berufungs-Kommission.
von Peguilhen.

Bekanntmachung.

Nr. 565 Die Prüfungen für die Mittelschullehrer und Rektoren werden im Jahre 1904 in folgender Ordnung im Sitzungssaale unseres Dienstgebäudes abgehalten werden:

I. Für Mittelschullehrer:
a) Frühjahrstermin: 4. Juni und folgende Tage;
b) Herbsttermin: 5. November und folgende Tage.

II. Für Rektoren:
a) Frühjahrstermin: 16. Juni und folgende Tage;
b) Herbsttermin: 21. November und folgende Tage.

Auf diese Prüfungen finden die Bestimmungen der Prüfungs-Ordnung vom 1. Juli 1901 Anwendung. Die Meldungen sind für die Frühjahrstermine spätestens bis zum 1. März, für die Herbsttermine spätestens bis zum 1. September 1904 einzureichen.

Die Prüfungsgebühren von 20 Mark sind uns unmittelbar nach dem Empfange der die Zulassung aussprechenden Verfügung einzusenden.

Coblenz, den 17. November 1903.

Provinzial-Schulkollegium.
von Hövel.

Bekanntmachung.

Nr. 566 Die Prüfung der Zöglinge, welche in die Königliche Präparanden-Anstalt zu Bergneustadt im Jahre 1904 einzutreten wünschen, wird vom 21. bis 23. März 1904 stattfinden.

Die Präparanden-Anstalt gewährt ihren Zöglingen nur den Unterricht. Wohnung und Kost haben sie sich selber zu beschaffen. Für geeignete Unterkunft in Bürgerhäusern der Stadt bietet sich ausreichende Gelegenheit.

Jeder Zögling hat ein Unterrichtsgeld von 36 Mark jährlich zu entrichten.

Dagegen sind zu Unterstützungen für bedürftige und würdige Zöglinge Mittel im durchschnittlichen Betrage von 126 Mark für Kopf und Jahr verfügbar.

Die Ausbildungszeit dauert drei Jahre.

Aufgenommen werden nur solche Bewerber, welche spätestens bis zum 30. September 1904 das 14. Lebensjahr vollenden. Sie haben sich bis zum 1. März 1904 bei dem Vorsteher der Anstalt zu melden und folgende Schriftstücke einzureichen:

1. das Taufzeugnis (Geburtsschein),
2. einen Wiederimpfschein,
3. ein Gesundheitsattest, ausgestellt von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte,
4. ein Zeugnis ihres bisherigen Lehrers über Art und Erfolg des empfangenen Unterrichts oder ein Entlassungszeugnis der Schule,
5. ein Führungszeugnis von der Polizeibehörde und dem Schulinspektor ihres Wohnortes,
6. die Erklärung des Vaters oder an dessen Stelle des Nächstverpflichteten, daß er die Mittel zum Unterhalt des Bewerbers während der Dauer der Ausbildung gewähren werde mit der Bescheinigung der Ortsbehörde, daß er über die dazu nötigen Mittel verfügt.

Über die Zulassung zur Aufnahme-Prüfung wird den Bewerbern demnächst eine Mitteilung von dem Anstaltsvorsteher zugehen.

Coblenz, den 14. November 1903.

Provinzial-Schulkollegium.
Buschmann.

Bekanntmachung.

Nr. 567 Die Seminar-Entlassungs-Prüfungen für den Regierungsbezirk Aachen, zu denen auch nicht im Seminar vorgebildete Bewerber zugelassen werden können, werden im Jahre 1904 in folgender Ordnung stattfinden:

I. Für Bewerber evangelischen Bekenntnisses:
bei dem Seminar zu Rheydt:
die schriftliche Prüfung vom 4. bis 6. Februar,
„ mündliche „ „ 11. „ 13. „

II. Für Bewerber katholischen Bekenntnisses:
a) bei dem Seminar zu Cornelimünster:
die schriftliche Prüfung vom 11. bis 13. Juli,
die mündliche „ „ 18. „ 20. „
b) bei dem Seminar zu Linnich:
die schriftliche Prüfung vom 28. bis 30. Januar
die mündliche „ „ 4. „ 6. Februar

Nicht im Seminar vorgebildete Bewerber haben mindestens drei Wochen vor dem Prüfungstermine mit ihrer Meldung

1. ihr Taufzeugnis oder ihren Geburtsschein,
2. das Zeugnis eines zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arztes über ihren Gesundheitszustand,
3. ein amtliches Zeugnis über ihr sittliches Verhalten und
4. einen selbstgefertigten Lebenslauf

bei uns einzureichen und, sofern sie nicht vorher einen abweisenden Bescheid erhalten, sich am Tage vor dem Beginne der Prüfung unter Beibringung einer selbstgefertigten deutschen und lateinischen Probeschrift bei dem betreffenden Seminar-Direktor zur Entgegen-

nahme näherer Mitteilungen über den Gang der Prüfung persönlich zu melden.

Coblenz, den 12. November 1903.

Provinzial-Schulkollegium.
Buschmann.

Nr. 568 Personal-Nachrichten.

Der Bürgermeistereiverwalter August Will ist 20. ds. Mts. ab endgültig zum Bürgermeister der Landbürgermeisterei Brachelen ernannt und es ist demselben gleichzeitig die Verwaltung der Landbürgermeisterei Randerath auf Widerruf übertragen worden.

Der Katasterkontrolleur Steuerinspektor Lehmann zu Erkelenz ist zum 1. April 1904 in den R stand versetzt und der Katasterlandmesser Fra zu Aachen vom 1. Dezember d. Js. ab mit se Vertretung beauftragt worden.

Der Forstaufseher Kurth zu Malsbender der Oberförsterei Gemünd ist vom 1. Okt ds. Js. ab zum Hülfsförster ernannt worden

Angestellt ist: die Telegraphengehilfin Koge Aachen.

Gestorben ist: der Ober-Postassistent Breye Kall.

Endgültig angestellt ist die seither einn tätige Lehrerin Olga Rohrbach bei der katholis Volksschule zu Wehr, Kreis Heinsberg.

Hierzu der Öffentliche Anzeiger Nr. 49.

Druck von J. Sterken in Aachen.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 54. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 10. Dezember 1903.

Inhalt: Rechtzeitiges Abonnement auf das Amtsblatt S. 317. Erkennungszeichen für Kraftfahrzeuge S. 317. Durchschnitts-Markt- und Ladenpreise für Monat November 1903 S. 318–319. Auslosung von Rentenbriefen der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz S. 320–321. Unterrichtskurse an der Königlichen Lehranstalt für Wein-, Obst- und Gartenbau zu Geisenheim S. 321. Anlegung eines Grundstückes in der Gemeinde Disternich S. 321–322. Anlegung des Grundbuchs für die Gemeinde Disternich, Kreis Düren S. 322. Anlegung des Grundbuchs für die Gemeinde Jakobwüllesheim, Kreis Düren S. 322.

Nr. 569 Auf das Amtsblatt und den damit verbundenen, eine Beilage desselben bildenden Öffentlichen Anzeiger findet nur ein Jahresabonnement statt, dessen Preis 1 Mark 50 Pfg. beträgt; der Bezug kann nur allein durch die Post geschehen. Die Bestellung muß bei der Postanstalt, durch welche das Blatt bezogen werden soll, spätestens bis zum 15. Januar des neubegonnenen Jahres erfolgen, da, sobald die zu diesem Zeitpunkte festzustellende Auflage für das Jahr 1904 vergriffen ist, weitere Bestellungen nicht mehr ausgeführt werden können.

Für die zahlungspflichtigen Exemplare sowohl des Amtsblatts als auch der Gesetzsammlung, welche die Gemeinden zu halten gesetzlich verpflichtet sind, ebenso für die Frei-Exemplare, welche zum dienstlichen Gebrauche den Behörden und einzelnen Beamten geliefert werden, bedarf es der Bestellung bei der Bezugs-Postanstalt nicht, es ist daher die Bestellung zahlungspflichtiger Exemplare, damit nicht deren zwei geliefert werden, zu unterlassen.

Aachen, den 19. November 1903.

Der Regierungs-Präsident. von Hartmann.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nr. 570 Bekanntmachung,

betreffend

Erkennungszeichen für Kraftfahrzeuge.

Als Erkennungszeichen für die Kraftfahrzeuge im Regierungsbezirk Posen sind weiter die Nummern 101—200 bestimmt worden. (Vergl. meine Bekanntmachung vom 1. Mai 1903 — Amtsblatt S. 152 —.)

Aachen, den 3. Dezember 1903.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 571 Nachweisung der Durchschnitts-Markt- und Ladenpreise für Naturalien und andere

I. Markt-

I. A.

Namen der Stadt.	Weizen						Roggen						Gerste					
	gut		mittel		gering		gut		mittel		gering		gut		mittel		gering	
	Es kosten je 100 Kilogramm																	
	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
*)	18	—	17	—	—	—	16	—	15	—	—	—	19	—	—	—	—	—
Aachen	17	—	16	50	—	—	14	—	13	50	—	—	14	—	—	—	—	—
Düren	16	20	15	70	—	—	13	19	12	19	—	—	15	13	14	13	—	—
Erkelenz	16	40	15	40	—	—	13	40	12	40	—	—	—	—	—	—	—	—
Eschweiler	15	50	—	—	—	—	13	50	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Eupen	17	50	17	—	16	50	16	50	16	—	15	—	13	75	13	25	12	75
Jülich	16	80	16	30	15	80	13	80	13	30	12	80	—	—	—	—	—	—
Montjoie	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
St. Vith	17	50	—	—	—	—	16	50	15	50	15	—	13	—	—	—	—	—
Durchschnittspreis	16	70	—	—	—	—	14	41	—	—	—	—	13	97	—	—	—	—

I. Markt-Preise:

I. B. Übrige Marktwaren.

Stroh				Heu		Fleisch												Speck (geräuchert)		Eßbutter		Eier		Steinkohlen		Brennholz (roh zugerichtet)	
Richt-		Krumm-				Rind-						Schweine-		Kalb-		Hammel-											
						im Großhandel		von der Keule		vom Bauch																	
Es kosten je 100 Kilogr.								Es kostet je ein Kilogramm														Es kosten 60 Stück		Es kosten 100 Kg.		Es kostet je 1 Rbm.	
M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
5	—	—	—	6	50	132	50	1	70	1	30	1	70	1	70	1	55	1	50	2	60	7	43	—	—	—	—
6	30			8	40																						
3	58	2	93	5	90	110	—	1	50	1	40	1	60	1	60	1	50	1	60	2	24	7	21	—	—	—	—
4	20			6	30																						
2	80	—	—	5	50	120	—	1	40	1	30	1	70	1	60	1	40	1	80	2	40	6	—	—	—	—	—
3	15			6	80																						
—	—	—	—	—	—	—	—	1	50	1	40	1	60	1	50	1	60	1	60	2	40	7	—	—	—	—	—
5	—	4	—	7	—	130	—	1	40	1	30	1	60	1	40	1	40	1	60	2	60	4	80	—	—	—	—
5	25			7	35																						
2	80	2	50	5	15	—	—	1	80	1	40	1	60	1	50	1	60	1	60	2	40	6	—	—	—	—	—
2	94			5	46																						
—	—	—	—	—	—	—	—	1	80	1	60	1	80	1	55	1	72	1	70	2	52	5	70	—	—	—	—
3	50	2	—	4	—	—	—	1	40	1	40	1	40	1	30	1	40	1	60	2	—	4	50	—	—	—	—
3	78	2	86	5	68	123	13	1	56	1	39	1	63	1	52	1	52	1	63	2	40	6	08	—	—	—	—

Anmerkung I. Die Marktpreise für Weizen, Roggen, Gerste, Hafer, Heu und Stroh sind bei Erkelenz diejenigen des Marktortes Neuß im Regierungsbezirk Düsseldorf.

Anmerkung II. Die Vergütung für die an Truppen verabreichte Fourage erfolgt gemäß §. 9 Nr. 3 des Gesetzes vom 24. Mai 1898 (R.-G.-Bl. S. 361) mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert nach dem Durchschnitt der höchsten Tagespreise des Kalendermonats, welcher der Lieferung vorausgegangen ist. Bei Feststellung des Durchschnittspreises werden die Preise des Hauptmarktortes desjenigen Lieferungsverbandes zu Grunde gelegt, zu welchem die beteiligte Gemeinde gehört.

Lebensbedürfnisse in den Städten des Regierungsbezirks Aachen für den Monat November 1903.

Preise:

Getreide										I. B. Übrige Marktwaren.									
Hafer						Überschlag der zu Markt gebrachten Mengen an:				Buchweizen		Hülsenfrüchte						Eßkartoffeln	
gut		mittel		gering		Weizen	Roggen	Gerste	Hafer			Erbsen (gelbe) zum Kochen		Bohnen (weiße)		Linsen			
Es kosten je 100 Kilogramm						Nach Gewichtsmengen von 100 Kilogramm				Es kosten je 100 Kilogramm									
M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.					M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
15	—	14	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
13 13	25 91	12	75	—	—	—	—	—	—	—	—	27	—	28	75	42	25	6	84
12 13	30 03	11	80	—	—	—	—	—	—	—	—	30	—	30	—	40	—	5	97
12 14	90 07	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	32	—	34	—	40	—	7	—
13	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	28	—	30	50	—	—	7	—
15 16	50 26	15	—	14	50	—	—	—	—	—	—	25	—	27	—	31	—	7	—
13 13	23 97	12	73	12	23	—	—	—	—	—	—	24	50	27	—	55	—	6	50
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	30	—	32	50	—	—	8	62
13	— *)	—	—	12	—	—	—	—	—	—	—	26	—	—	—	—	—	5	50
13	31	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	27	81	29	96	41	65	6	80

II. Laden-Preise in den letzten Tagen des Monats November 1903:

Mehl zur Speisebereitung aus: Weizen		Roggen		Gersten: Graupen		Grütze		Buchweizengrütze		Hafer-Grütze		Hirse		Reis (Java) mittlerer		Kaffee: Java (mittel) roh		Java gelb (in gebrannten Bohnen)		Speisesalz		Schweineschmalz hiesiges		Schwarzbrod	
Es kostet je 1 Kilogramm																									
M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
—	29	—	24	—	25	—	40	—	32	—	50	—	45	—	45	2	55	3	20	—	20	1	60	—	—
—	27	-	26	—	30	—	48	—	35	—	60	—	58	—	50	2	35	3	25	—	20	1	60	—	—
—	26	—	26	—	50	—	40	—	36	—	50	—	60	—	40	2	—	2	60	—	20	1	80	—	—
—	26	—	18	—	34	—	40	—	26	—	44	—	44	—	36	2	20	3	—	—	20	1	50	—	—
—	32	—	29	—	38	—	—	—	—	—	60	—	60	—	40	2	—	2	60	—	20	1	60	—	—
—	28	—	28	—	40	—	40	—	30	—	60	—	50	—	40	2	30	2	50	—	20	1	60	—	15
—	35	—	32	—	48	—	56	—	46	—	51	—	—	—	56	2	90	3	50	—	24	1	65	—	—
—	28	—	24	—	30	—	50	—	26	—	56	—	—	—	50	2	40	3	60	—	20	1	60	—	—
—	29	—	26	—	37	—	45	—	33	—	54	—	53	—	45	2	34	3	03	—	21	1	62	—	15

Die als höchste Tagespreise des Monats November 1903 für Hafer, Heu und Stroh festgestellten Beträge — einschließlich des Aufschlags von fünf vom Hundert — sind bei den einzelnen Hauptmarktorten an betreffender Stelle in kleinen Zahlen unter der Linie ersichtlich gemacht.

*) Die bei Aachen über der Linie stehenden Zahlen bezeichnen die Preise für das in den Handel gekommene Getreide ausländischen Ursprungs.

Aachen, den 4. Dezember 1903.

Der Regierungs-Präsident. In Vertretung: Boehm.

Nr. 572 Bekanntmachung.

Auslosung von Rentenbriefen.

Bei der heutigen Auslosung von Rentenbriefen für das Halbjahr vom 1. Oktober 1903 bis 31. März 1904 sind folgende Stücke gezogen worden:

I. 4 % Rentenbriefe der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz:

1. Litt. A à 1000 Taler = 3000 Mark.

Nr. 38, 254, 591, 597, 735, 1030, 1062, 1151, 1359, 1448, 1462, 1587, 1819, 1900, 1998, 2131, 2248, 2292, 2327, 2344, 2439, 2524, 2605, 2763, 2772, 2861, 3128, 3478, 3594, 3620, 3737, 3787, 3865, 4292, 4301, 4359, 4382, 4461, 4482, 4537, 4743, 4893, 5046, 5162, 5190, 5227, 5264, 5273, 5448, 5535, 5582, 5584, 5605, 5625, 5696, 5699, 5707, 5841, 5871, 5899, 5909, 5964, 5971, 6003, 6028, 6043, 6196, 6222, 6231, 6261, 6301, 6304, 6456, 6465, 6510, 6538, 6570, 6643, 6648, 6797, 6988, 7021, 7044, 7203, 7236, 7258, 7320, 7428, 7521, 7561, 7609, 7612, 7613, 7645, 7654, 7692, 7739.

2. Litt. B à 1500 Mark.

Nr. 149, 158, 204, 448, 507, 530, 637, 821, 838, 1053, 1318, 1382, 1391, 1485, 1546, 1670, 1723, 1772, 1788, 1947, 2043, 2098, 2173, 2222, 2384, 2430, 2433, 2553, 2571, 2579, 2624, 2833, 2913, 2949, 2996, 3046, 3078, 3240, 3290, 3308, 3340.

3. Litt. C à 100 Taler = 300 Mark.

Nr. 29, 86, 311, 390, 409, 451, 550, 585, 662, 695, 727, 985, 1004, 1069, 1412, 1497, 1561, 1581, 1607, 1642, 1818, 1861, 1862, 1910, 1965, 1970, 2017, 2076, 2189, 2288, 2304, 2336, 2338, 2351, 2402, 2553, 3225, 3308, 3424, 3545, 3549, 3712, 3813, 3816, 3896, 3939, 4108, 4324, 4620, 4742, 4921, 5702, 5751, 5769, 5850, 6027, 6050, 6083, 6309, 6433, 6446, 6502, 6648, 6686, 6824, 6911, 6993, 7150, 7296, 7351, 7422, 7466, 7539, 7602, 7858, 7863, 7927, 7930, 8002, 8155, 8252, 8289, 8300, 8446, 8526, 8586, 8686, 9216, 9264, 9309, 9486, 9722, 9762, 9889, 9927, 10135, 10181, 10182, 10344, 10358, 10442, 10493, 10569, 10860, 10977, 11117, 11128, 11188, 11199, 11263, 11299, 11308, 11349, 11402, 11554, 11568, 11579, 11630, 11759, 11857, 11858, 11883, 11894, 12059, 12135, 12331, 12386, 12404, 12461, 12495, 12616, 12640, 12706, 12774, 12915, 12936, 12990, 13054, 13148, 13197, 13293, 13496, 13521, 13840, 14253, 14372, 14636, 14651, 14895, 14984, 15008, 15079, 15143, 15207, 15236, 15270, 15307, 15417, 15519, 15589, 15648, 15682, 15727, 16058, 16128, 16207, 16468, 16533, 16612, 16642, 16727, 16733, 16819, 16859, 16885, 16972, 17026, 17084, 17091, 17231, 17233, 17292, 17319, 17402, 17404, 17446, 17523, 17532, 17555, 17591, 17639, 17734, 17760, 17826, 17893, 18029, 18132, 18150, 18235, 18251, 18293, 18383, 18408, 18432, 18473, 18504, 18544, 18599, 18628, 18645, 18669, 18684, 18689, 18703, 18731, 18922, 18974, 19053, 19059, 19066, 19109, 19131, 19205, 19264, 19299, 19316, 19367, 19495, 19515, 19519, 19649, 19657, 19695, 19781, 19805, 19877, 19885, 19939, 19954, 19997, 20000, 20006, 20030, 20087, 20117, 20133, 20136, 20140, 20203

4. Litt. D à 25 Taler = 75 Mark.

Nr. 25, 79, 252, 339, 563, 630, 748, 1185, 1463, 1487, 1740, 1807, 1892, 1990, 1991, 2059, 2164, 2217, 2272, 2395, 2488, 2668, 2727, 2752, 2787, 2829, 2922, 3212, 3217, 3453, 3694, 3823, 3926, 4249, 4290, 4397, 4435, 4442, 4515, 4518, 4564, 4578, 4609, 5005, 5024, 5174, 5177, 5213, 5291, 5328, 5442, 5443, 5586, 5788, 5847, 5942, 6005, 6103, 6180, 6279, 6386, 6703, 6727, 6845, 6912, 7014, 7029, 7065, 7126, 7157, 7245, 7331, 7368, 7537, 7610, 7662, 7694, 7907, 7927, 8123, 8193, 8370, 8406, 8546, 8607, 8679, 8753, 8812, 8848, 8852, 8868, 8890, 9382, 9453, 9598, 9679, 9697, 9718, 9728, 9749, 9906, 9933, 10173, 10203, 10285, 10433, 10540, 10569, 10619, 10665, 10750, 10819, 10868, 11034, 11043, 11149, 11183, 11208, 11241, 11365, 11602, 11659, 11667, 11751, 11753, 11876, 11923, 12008, 12119, 12238, 12400, 12426, 12487, 12699, 12754, 12843, 12853, 12919, 12938, 13010, 13089, 13204, 13235, 13478, 13488, 13692, 13896, 14539, 14642, 14665, 14791, 14823, 14920, 15004, 15035, 15099, 15115, 15306, 15373, 15405, 15462, 15590, 15730, 15749, 15776, 15813, 15974, 16072, 16078, 16082, 16099, 16184, 16296, 16333, 16347, 16385, 16496, 16578, 16617, 16722, 16730, 16748, 16784, 16859, 16911, 17064, 17117, 17130, 17156, 17199, 17316, 17353, 17411, 17466, 17544, 17657, 17671, 17693, 17696, 17817, 17830, 17894, 17898, 17932, 18040, 18156, 18185, 18247, 18284, 18364, 18383, 18406, 18433, 18479, 18523, 18581, 18616, 18622, 18681, 18738, 18773, 18791, 18801, 18839, 18846, 18875, 18893, 18974, 18981, 18985, 19003, 19028, 19249, 19283, 19284, 19318, 19378, 19381.

II. 3½ % Rentenbriefe der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz:

1. Litt. L à 3000 Mark.

Nr. 217, 279.

2. Litt. P à 30 Mark.
Nr. 135, 309, 327.

Die ausgelosten Rentenbriefe, deren Verzinsung vom 1. April 1904 ab aufhört, werden den Inhabern derselben mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe mit den dazu gehörigen, nicht mehr zahlbaren Zinskoupons: Zu I Serie VII Nr. 12 bis 16 nebst Talons, Zu II Reihe II Nr. 10 bis 16 nebst Anweisungen vom 1. April 1904 ab bei den Königlichen Rentenbankkassen hierselbst oder in Berlin C, Klosterstraße 76 I, in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr in Empfang zu nehmen.

Auswärts wohnenden Inhabern der gekündigten Rentenbriefe ist es gestattet, dieselben unter Beifügung einer Quittung über den Empfang der Valuta den genannten Kassen postfrei einzusenden und die Übersendung des Geldbetrages auf gleichem Wege, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers, zu beantragen.

Auch machen wir darauf aufmerksam, daß die Nummern aller gekündigten bezw. noch rückständigen Rentenbriefe Littera A, B, C, D, L, M, N, O, P durch die seitens der Redaktion des Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staatsanzeigers herausgegebene allgemeine Verlosungstabelle in den Monaten Mai und November jedes Jahres veröffentlicht werden, und daß das betreffende Stück dieser Tabelle von der gedachten Redaktion zum Preise von 25 Pfennigen bezogen werden kann.

Münster, den 17. November 1903.

Königliche Direktion der Rentenbank
für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz und die Provinz Hessen-Nassau.
Ascher.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 573 Im nächsten Jahre finden an der **Königlichen Lehranstalt für Wein-, Obst- und Gartenbau zu Geisenheim am Rhein** folgende **Unterrichtskurse** statt:

1. Obstweinkursus in der Zeit vom 22. Februar bis 3. März 1904;
2. Öffentlicher Reblauskursus vom 22. bis 24. Februar 1904;
3. Obstbaukursus in der Zeit vom 22. Februar bis 12. März 1904;
4. Baumwärterkursus in der Zeit vom 22. Februar bis 12. März 1904;
5. Hefekursus in der Zeit vom 30. Mai bis 11. Juni 1904;
6. Analysenkursus in der Zeit vom 13. bis 25. Juni 1904;
7. Obstbau- } Nachkursus in der Zeit vom
8. Baumwärter- } 16. bis 20. August 1904;
9. Obstverwertungskursus für Männer vom 22. bis 27. August 1904;
10. Obstverwertungskursus für Frauen vom 29. August bis 3. September 1904;

Das Unterrichtshonorar beträgt:

für Kursus 1: für Preußen 20 M., für Nichtpreußen 25 M., außerdem für Reagentien pp. 20 M., für Bedienung 1 M.;
Kursus 2 ist frei;
für Kursus 3: für Preußen 20 M., für Nichtpreußen (auch Lehrer) 30 M. Preußische Lehrer sind frei. Personen, die lediglich am Nachkursus (Nr. 7) teilnehmen, zahlen 8 M., Nichtpreußen 12 M.;
für Kursus 4: Preußen sind frei, Nichtpreußen zahlen 10 M., wenn sie nur am Nachkursus (Nr. 8) teilnehmen, 5 M.;
für Kursus 5 und 6: für Preußen 20 M., für Nichtpreußen 25 M. Außerdem für Reagentien 20 M., für Bedienung 1 M.;
für Kursus 9 und 10: für Preußen 6 M., für Nichtpreußen 9 M.

Anmeldungen sind zu richten: bezüglich der Kurse 3, 4 und 7 bis 10 an die Direktion, bezügl. der Kurse 1 und 6 an den Dirigenten der önochemischen Versuchsstation und bezügl. des Kursus 5 an den Dirigenten der pflanzenphysiologischen Versuchsstation. Wegen Zulassung zum Reblauskursus wende man sich an den zuständigen Herrn Oberpräsidenten.

Weitere Auskunft erteilt das Sekretariat.

Geisenheim, den 28. November 1903.

Der Direktor.
Prof. Dr. Wortmann.

Nr. 574 **Bekanntmachung.**

Der Bremser Arnold Schulden in Jüngersdorf bei Düren hat aus Anlaß der Anlegung des Grundbuches für die Gemeinde Disternich das Eigentum an den in der Grundsteuermutterrolle am Namen von Zimmermann Johann in Sievernich stehenden Parzellen Flur 15 Nr. 311/92, Hochbaumsweg, Holzung, 3,90 Ar und Flur 15 Nr. 316/278, am Rott, Holzung, 5,12 Ar, für sich, seinen Bruder Mathias Schulden, Bäcker in Brühl, und seine Mutter, Witwe Josef Schulden, Helene geborene Müller, beansprucht.

Zur Anmeldung von Eigentumsansprüchen werden die unbekannten Erben und Rechtsnachfolger des Johann Zimmermann vorg. hierdurch zum

27. Februar 1904,
vormittags 10 Uhr,

im Amtsgerichtsgebäude in Düren, Zimmer 24, vorgeladen.

Werden nicht spätestens im Termin Eigentumsansprüche an die Grundstücke bei der unterzeichneten

Stelle angemeldet, so werden die Geschwister Schulden und deren Mutter vorgenannt als Eigentümer der obigen Parzellen bei der Grundbuchanlegung eingetragen.

Düren, den 2. Dezember 1903.

Königliches Amtsgericht, Abt. 8.

Bekanntmachung.

Nr. 575 Die sechsmonatige Ausschlußfrist gemäß §. 48 des Preuß. Gesetzes vom 12. April 1888 für die Gemeinde Disternich, Kreis Düren, hat am 1. Dezember 1903 begonnen und endet am 31. Mai 1904.

Ansprüche zur Anmeldung ins Grundbuch sind bei der unterzeichneten Stelle geltend zu machen.

Die nicht bereits vor dem Amtsgericht vorgeladenen Personen, welche vermeinen, daß ihnen an einem Grundstücke das Eigentum zustehe, sowie diejenigen Personen, welche vermeinen, daß ihnen an einem Grundstück eine die Verfügung über dasselbe beschränkendes Recht oder eine Hypothek oder irgend ein anderes der Eintragung in das Grundbuch bedürfendes Recht zustehe, haben ihre Ansprüche vor Ablauf einer Ausschlußfrist von sechs Monaten bei dem Amtsgericht unter bestimmter katastermäßiger Bezeichnung des Grundstückes anzumelden.

Diejenigen, welche in der Zeit vom Beginn der oben bezeichneten Frist bis zu dem Inkrafttreten oder eingeführten Gesetze das Eigentum oder ein anderes in das Grundbuch einzutragendes Recht erworben haben, müssen dasselbe, falls die Anmeldung nicht bereits früher erfolgt ist, vor dem Inkrafttreten der eingeführten Gesetze anmelden.

Von der Verpflichtung zur Anmeldung sind diejenigen Berechtigten frei, welche der Eigentümer in Gemäßheit des §. 44 Nr. 4 vor Ablauf der Ausschlußfrist dem Amtsgerichte angemeldet hat.

Wer die ihm obliegende Anmeldung unterläßt, erleidet den Rechtsnachteil, daß er sein Recht gegen einen Dritten, welcher im redlichen Glauben an die Richtigkeit des Grundbuchs das Grundstück oder ein Recht an demselben erworben hat, nicht geltend machen kann, und daß er sein Vorzugsrecht gegenüber denjenigen, deren Rechte früher als das seinige angemeldet und demnächst eingetragen sind, verliert.

Ist die Widerruflichkeit eines Eigentumsüberganges nicht angemeldet worden, so finden die Vorschriften des ersten Absatzes nach Maßgabe der Bestimmungen des §. 7 Anwendung.

Düren, den 1. Dezember 1903.

Königliches Amtsgericht 8.

Bekanntmachung.

Nr. 576 Die Anlegung des Grundbuchs für die Gemeinde Jakobwüllesheim, Kreis Düren, hat begonnen.

Düren, den 1. Dezember 1903.

Königliches Amtsgericht, Abt. 8.

Hierzu der Öffentliche Anzeiger Nr. 50.

Druck von J. Stercken in Aachen.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 55. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 17. Dezember 1903.

Inhalt: Rechtzeitiges Abonnement auf das Amtsblatt S. 323. Inhaltsangabe des Reichs-Gesetzblatts S. 323. Bekanntmachung, die Weihnachtssendungen betreffend S. 323—324. Vakante Kreisassistenzarztstellen in Stralsund und Köslin S. 324. Verlosung S. 324. Schließung verschiedener Regierungsbezirke für Notierungen forstversorgungsberechtigter Anwärter S. 324. Brasilianischer Generalkonsul S. 324. Hauskollekten S. 324—325. Verordnung, betreffend den Schluß der Hasen- pp. Jagd S. 325. Prüfung der Lehrerinnen, Schulvorsteherinnen und der Sprachlehrerinnen im Jahre 1904 S. 325. Aufnahme-Prüfung für das kath. Lehrerinnen-Seminar in Coblenz im Jahre 1904 S. 325—326. Aufnahme-Prüfung für das kath. Lehrerinnen-Seminar in Xanten im Jahre 1904 S. 326. Aufnahme-Prüfung für das kath. Lehrerinnen-Seminar zu Saarburg im Jahre 1904 S. 326—327. Versicherungspflicht für Landschaftsgärtner S. 327. Personal-Nachrichten S. 327. Hinweis auf die Sonderbeilage: Ausführung des Reichsgesetzes, betreffend Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben S. 327. Ausgabe des Amtsblattes in der Weihnachtswoche S. 327.

Nr. 577 Auf das Amtsblatt und den damit verbundenen, eine Beilage desselben bildenden Öffentlichen Anzeiger findet nur ein Jahresabonnement statt, dessen Preis 1 Mark 50 Pfg. beträgt; der Bezug kann nur allein durch die Post geschehen. Die Bestellung muß bei der Postanstalt, durch welche das Blatt bezogen werden soll, spätestens bis zum 15. Januar des neubegonnenen Jahres erfolgen, da, sobald die zu diesem Zeitpunkte festzustellende Auflage für das Jahr 1904 vergriffen ist, weitere Bestellungen nicht mehr ausgeführt werden können.

Für die zahlungspflichtigen Exemplare sowohl des Amtsblatts als auch der Gesetzsammlung, welche die Gemeinden zu halten gesetzlich verpflichtet sind, ebenso für die Frei-Exemplare, welche zum dienstlichen Gebrauche den Behörden und einzelnen Beamten geliefert werden, bedarf es der Bestellung bei der Bezugs-Postanstalt nicht, es ist daher die Bestellung zahlungspflichtiger Exemplare, damit nicht deren zwei geliefert werden, zu unterlassen.

Aachen, den 19. November 1903.

Der Regierungs-Präsident. von Hartmann.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Nr. 578 Das 46. Stück enthält unter Nr. 3002: Bekanntmachung, betreffend den Notenwechsel zwischen dem Auswärtigen Amte und der Botschaft der Französischen Republik in Berlin vom $\frac{\text{13. Juli}}{\text{2. Juni}}$ 1903 über die zwischen Deutschland und Frankreich am 19. April 1883 geschlossene Übereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst. Vom 25. November 1903.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

Nr. 579 Bekanntmachung. Die Weihnachtssendungen betreffend.

Die Reichs-Postverwaltung richtet auch in diesem Jahre an das Publikum das Ersuchen, mit den Weihnachtsversendungen bald zu beginnen, damit die Paketmassen sich nicht in den letzten Tagen vor dem Feste zu sehr zusammendrängen, wodurch die Pünktlichkeit in der Beförderung leidet. Bei dem außerordentlichen Anschwellen des Verkehrs ist es nicht tunlich, die gewöhnlichen Beförderungsfristen einzuhalten und namentlich auf weitere Entfernungen eine Gewähr für rechtzeitige Zustellung vor dem Weihnachtsfeste zu übernehmen, wenn die Pakete erst am 22. Dezember oder noch später eingeliefert werden.

Die Pakete sind dauerhaft zu verpacken. Dünne Pappkasten, schwache Schachteln, Cigarrenkisten rc. sind nicht zu benutzen. Die Aufschrift der Pakete muß deutlich, vollständig und haltbar hergestellt sein. Kann die Aufschrift nicht in deutlicher Weise auf das Paket selbst gesetzt werden,

so empfiehlt sich die Verwendung eines Blattes weißen Papiers, welches der ganzen Fläche nach fest aufgeklebt werden muß. Bei Fleischsendungen und solchen Gegenständen in Leinwandverpackung, die Feuchtigkeit, Fett, Blut rc. absetzen, darf die Aufschrift nicht auf die Umhüllung geklebt werden. Am zweckmäßigsten sind gedruckte Aufschriften auf weißem Papier. Dagegen dürfen Formulare zu Post-Paketadressen für Paketaufschriften nicht verwendet werden. Der Name des Bestimmungsorts muß stets recht groß und kräftig gedruckt oder geschrieben sein. Die Paketaufschrift muß sämtliche Angaben der Begleitadresse enthalten, zutreffendenfalls also den Frankovermerk, den Nachnahmebetrag nebst Namen und Wohnung des Absenders, den Vermerk der Eilbestellung u. s. w., damit im Falle des Verlustes der Postpaketadresse das Paket doch dem Empfänger ausgehändigt werden kann. Auf Paketen nach größeren Orten ist die Wohnung des Empfängers, auf Paketen nach Berlin auch der Buchstabe des Postbezirkes (C., W., SO. u. s. w.) anzugeben. Zur Beschleunigung des Betriebs trägt es wesentlich bei, wenn die Pakete **frankiert** aufgeliefert werden.

Die Vereinigung mehrerer Pakete zu **einer** Begleitadresse ist für die Zeit vom 10. bis 25. Dezember im inneren deutschen Verkehre (Reichspostgebiet, Bayern und Württemberg) **nicht** gestattet. Auch für den Auslandsverkehr empfiehlt es sich im Interesse des Publikums, während dieser Zeit zu jedem Paket besondere Begleitpapiere auszufertigen.

Berlin W. 66, den 10. Dezember 1903.

Der Staatssekretär des Reichspostamts.
Im Auftrage: Gieseke.

Nr. 580 Bekanntmachung.

Die mit einer Remuneration von jährlich je 1200 M. verbundenen Kreisassistenzarztstellen des Stadtkreises Stralsund und des Kreises Franzburg mit dem Sitz in Stralsund und des Kreises Köslin mit dem Sitz in Köslin sind zu besetzen.

Bewerbungsgesuche sind binnen 3 Wochen an denjenigen Herrn Regierungs-Präsidenten, in dessen Bezirk der Bewerber seinen Wohnsitz hat, im Landespolizeibezirk Berlin an den Herrn Polizei-Präsidenten in Berlin, zu richten. Die Bewerber müssen befähigt sein, die Geschäfte der bakteriologischen Untersuchungsstellen zu übernehmen. Für jede Stelle ist gegebenen Falles ein besonderes Gesuch einzureichen.

Berlin, den 7. Dezember 1903.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
Im Auftrage: Förster.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nr. 581 Der Herr Minister des Innern hat dem Komitee für den Luxuspferdemarkt in Marienburg die Erlaubnis erteilt, in Verbindung mit dem am 25., 26. und 27. Mai 1904 stattfindenden Pferdemarkte eine öffentliche Verlosung von Pferden, Wagen und anderen Gegenständen zu veranstalten und diese Lose in der ganzen Monarchie zu vertreiben.

Es sollen 200 000 Lose zu je 1 Mark ausgegeben werden und 3384 Gewinne im Gesamtwerte von 88 000 Mark zur Ausspielung gelangen. Die Ziehung wird am 28. Mai 1904 in Marienburg stattfinden.

Aachen, den 8. Dezember 1903.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 582 Der Herr Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten hat durch Erlaß vom 6. ds. Mts. die Regierungsbezirke Danzig, Posen, Stralsund, Köslin, Frankfurt a. O., Lüneburg, Hannover, Hildesheim, Breslau, Schleswig, Trier, Coblenz und Düsseldorf bis auf weiteres für Notierungen forstversorgungsberechtigter Anwärter geschlossen.

Aachen, den 11. Dezember 1903.

Königliche Regierung.
von Hartmann.

Nr. 583 Herr Arthur Teixeira de Macedo ist zum Brasilianischen Generalkonsul mit dem Amtssitze in Hamburg ernannt und in dieser Amtseigenschaft anerkannt und zugelassen worden.

Aachen, den 14. Dezember 1903.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 584 Der Herr Ober-Präsident hat dem Vorstand der Anstalt für Epileptische zu Bethel die Erlaubnis erteilt, bei den evangelischen Bewohnern der Rheinprovinz im Jahre 1904 eine Hauskollekte zu Gunsten der Anstalt abzuhalten.

Mit der Einsammlung der Gelder sind beauftragt worden:

Emil Muns aus Barmen;
Hermann Runkel aus Grumeth;
Ferdinand Schlurmann aus Ronsdorf;
Karl Schneider aus Wesel;
Karl Siebeking aus Gadderbaum;
Karl Wüster aus Lüttringhausen.

Aachen, den 10. Dezember 1903.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 585 Zu Gunsten der evangelischen Pastoralhülfsgesellschaft für Rheinland wird mit Genehmigung des Herrn Oberpräsidenten auch im Jahre 1904 eine Hauskollekte bei den evangelischen

Bewohnern der Rheinprovinz abgehalten werden.

Mit dem Einsammeln der Gelder, soweit dies nicht durch Deputierte der Gemeinde selbst geschieht, ist der bisherige Kollektant Heinrich Ginkel aus Elberfeld beauftragt worden.

Aachen, den 8. Dezember 1903.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 586 Verordnung, betreffend den Schluß der Hasen- pp. Jagd.

Auf Grund des §. 2 des Gesetzes über die Schonzeit des Wildes vom 26. Februar 1870 in Verbindung mit §. 107 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 wird für den Umfang des Regierungsbezirks Aachen der Wiederbeginn der Schonzeit für Hasen und Fasanenhennen auf den 18. Januar 1904 festgesetzt, so daß der 17. Januar der letzte Jagdtag ist.

Aachen, den 11. Dezember 1903.

Der Bezirksausschuß zu Aachen.
Heising.

Bekanntmachung.

Nr. 587 Die Prüfungen der Lehrerinnen, der Schulvorsteherinnen und der Sprachlehrerinnen werden in unserem Geschäftsbereiche im Jahre 1904 nach folgendem Plane abgehalten werden:

1. In Coblenz Prüfung der Lehrerinnen vom 7. Mai und vom 17. September ab;
   Prüfung der Schulvorsteherinnen am 20. Mai und 30. September;
   Prüfung der Sprachlehrerinnen vom 1. Juni und 1. Oktober ab;
2. In Cöln Prüfung der Lehrerinnen vom 25. April ab;
   Prüfung der Schulvorsteherinnen am 30. April;
3. In Barmen Prüfung der Lehrerinnen vom 22. April ab.

Die Vorschriften über die Meldung und die Bedingungen für die Zulassung zu diesen Prüfungen sind in den Prüfungsordnungen vom 24. April 1874 und vom 5. August 1887 enthalten, welche mit den späteren Abänderungen in dem Anhange zu den Bestimmungen des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten über die höheren Mädchenschulen vom 31. Mai 1894 abgedruckt und im Wege des Buchhandels zu beziehen sind. Außer den dort gestellten Forderungen ist nach den Bestimmungen des Ministerial-Erlasses vom 15. Januar 1901 — U III D Nr. 3323 U III B 2917 — (Centralblatt für die gesamte Unterrichts-Verwaltung in Preußen 1901 Seite 204—209) in jeder Meldung zur Lehrerinnenprüfung von der Bewerberin deutlich und genau anzugeben, wo und von wem sie für den Lehrberuf vorbereitet worden ist, namentlich in welcher Weise und in welchem Umfange ihre praktisch-pädagogische Vorbildung erfolgt ist, in welchen Lehrgegenständen und auf welchen Stufen sie einzelne Versuchslektionen sowie fortlaufenden Klassenunterricht erteilt hat, und von wem ihre Lehrarbeit geleitet und beaufsichtigt worden ist. Zum Nachweise ihrer Vorbildung im Zeichnen und in den weiblichen Handarbeiten hat jede Bewerberin eine von ihr selbst gefertigte Zeichnung und eine von ihr selbst gefertigte Handarbeit aus dem Stoffgebiete der Oberklasse der Schulart, für welche die Lehrbefähigung erstrebt wird, vorzulegen.

Nach dem Erlasse vom 15. Januar 1901 kann ferner bei der schriftlichen Prüfung an Stelle der Uebersetzung aus dem Deutschen in die fremde Sprache eine freie schriftliche Arbeit von mäßigem Umfange treten.

Die Prüfungsgebühren betragen 20 M. und sind vor dem Eintritte in die Prüfung zu entrichten.

Coblenz, den 30. November 1903.

Provinzial-Schulkollegium.
Buschmann.

Bekanntmachung.

Nr. 588 Nach Maßgabe der von dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten unterm 15. Oktober 1872 erlassenen Vorschriften wird die Aufnahme-Prüfung für das katholische Lehrerinnen-Seminar zu Coblenz im Jahre 1904 in den Tagen vom 7. bis 9. März und zwar die schriftliche am 7. März,
„ mündliche am 8. und 9. März
stattfinden.

Zu dieser Prüfung werden zugelassen katholische Schulamts-Präparandinnen, welche bis zum 1. April 1904 das 16. Lebensjahr vollendet haben.

Die Meldungen sind mindestens drei Wochen vor Beginn der Prüfung an den Seminar-Direktor zu richten und es sind denselben beizufügen:

1. der Geburtsschein;
2. ein Impfschein und Wiederimpfschein, sowie ein von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte ausgestelltes Gesundheitsattest;
3. ein von der Polizeibehörde des Orts ausgestelltes Führungsattest bezw. ein Abgangszeugnis von der bis dahin besuchten Lehranstalt;
4. die Erklärung des Vaters oder an dessen Stelle des Nächstverpflichteten, daß er die Mittel zum Unterhalte der Bewerberin während der Dauer des Seminar-Kursus gewähren werde, mit der Bescheinigung der Ortsbehörde, daß er über die dazu nötigen Mittel verfüge.

Bwerberinnen, die auf ihre Meldung einen abweisenden Bescheid nicht erhalten, sind zu der Prüfnng zugelassen und haben sich am Tage vor dem Beginn derselben persönlich bei dem Seminar-Direktor zu melden.

Die nach bestandener Prüfung zur Aufnahme bestimmten Bewerberinnen haben unter Mitverpflichtung

ihrer Väter resp. deren Stellvertreter einen Revers auszustellen, inhalts dessen sie nach Beendigung ihrer Ausbildung im Seminar jede von der Königlichen Regierung, deren Bezirk sie zugewiesen werden, ihnen übertragene Schulstelle zu übernehmen und mindestens fünf Jahre zu verwalten, im Weigerungsfalle aber, sowie im Falle der durch ihre Führung veranlaßten oder der nicht durch ihren Gesundheitszustand notwendig gewordenen freiwilligen Entfernung von der Anstalt vor Beendigung ihrer Ausbildung:

a) alle von dieser erhaltenen Unterstützung zurückzuerstatten und
b) für jedes in derselben zugebrachte Semester ein Unterrichtsgeld von 30 M. zu zahlen haben.

Coblenz, den 7. Dezember 1903.

Provinzial-Schulkollegium.
von Hövel.

Bekanntmachung.

Nr. 589 Nach Maßgabe der von dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten unterm 15. Oktober 1872 erlassenen Vorschriften wird die Aufnahme-Prüfung für das katholische Lehrerinnen-Seminar zu Xanten im Jahre 1904 in den Tagen vom 14. bis 16. Januar und zwar die schriftliche am 14. Januar, die mündliche am 15. und 16. Januar stattfinden.

Zu dieser Prüfung werden zugelassen katholische Schulamts-Präparandinnen, welche bis zum 1. April 1904 das 16. Lebensjahr vollendet haben.

Die Meldungen sind mindestens drei Wochen vor Beginn der Prüfung an den Seminar-Direktor zu richten und es sind denselben beizufügen:

1. der Geburtsschein,
2. ein Impfschein und Wiederimpfschein, sowie ein von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte ausgestelltes Gesundheitsattest,
3. ein von der Polizeibehörde des Orts ausgestelltes Führungsattest bezw. ein Abgangszeugnis von der bis dahin besuchten Lehranstalt,
4. die Erklärung des Vaters oder an dessen Stelle des Nächstverpflichteten, daß er die Mittel zum Unterhalte der Bewerberin während der Dauer des Seminar-Kursus gewähren werde, mit der Bescheinigung der Ortsbehörde, daß er über die dazu nötigen Mittel verfüge.

Bewerberinnen, die auf ihre Meldung einen abweisenden Bescheid nicht erhalten, sind zu der Prüfung zugelassen und haben sich am Tage vor dem Beginn derselben persönlich bei dem Seminar-Direktor zu melden.

Die nach bestandener Prüfung zur Aufnahme bestimmten Bewerberinnen haben unter Mitverpflichtung ihrer Väter resp. deren Stellvertreter einen Revers auszustellen, inhalts dessen sie nach Beendigung ihrer Ausbildung im Seminar jede von der Königlichen Regierung, deren Bezirk sie zugewiesen werden, ihnen übertragene Schulstelle zu übernehmen und mindestens fünf Jahre zu verwalten, im Weigerungsfalle aber, sowie im Falle der durch ihre Führung veranlaßten oder der nicht durch ihren Gesundheitszustand notwendig gewordenen freiwilligen Entfernung von der Anstalt vor Beendigung ihrer Ausbildung:

a) alle von dieser erhaltenen Unterstützungen zurückzuerstatten und
b) für jedes in derselben zugebrachte Semester ein Unterrichtsgeld von 30 M. zu zahlen haben.

Coblenz, den 7. Dezember 1903.

Provinzial-Schulkollegium.
von Hövel.

Bekanntmachung.

Nr. 590 Nach Maßgabe der von dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten unterm 15. Oktober 1872 erlassenen Vorschriften wird die Aufnahme-Prüfung für das katholische Lehrerinnen-Seminar zu Saarburg im Jahre 1904 in den Tagen vom 21. bis 23. Januar und zwar die schriftliche am 21. Januar, die mündliche am 22. und 23. Januar stattfinden.

Zu dieser Prüfung werden zugelassen katholische Schulamts-Präparandinnen, welche bis zum 1. April 1904 das 16. Lebensjahr vollendet haben.

Die Meldungen sind mindestens drei Wochen vor Beginn der Prüfung an den Seminar-Direktor zu richten und es sind denselben beizufügen:

1. der Geburtsschein,
2. ein Impfschein und Wiederimpfschein, sowie ein von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte ausgestelltes Gesundheitsattest,
3. ein von der Polizeibehörde des Orts ausgestelltes Führungsattest bezw. ein Abgangszeugnis von der bis dahin besuchten Lehranstalt,
4. die Erklärung des Vaters oder an dessen Stelle des Nächstverpflichteten, daß er die Mittel zum Unterhalte der Bewerberin während der Dauer des Seminar-Kursus gewähren werde, mit der Bescheinigung der Ortsbehörde, daß er über die dazu nötigen Mittel verfüge.

Bewerberinnen, die auf ihre Meldung einen abweisenden Bescheid nicht erhalten, sind zu der Prüfung zugelassen und haben sich am Tage vor dem Beginn derselben persönlich bei dem Seminar-Direktor zu melden.

Die nach bestandener Prüfung zur Aufnahme bestimmten Bewerberinnen haben unter Mitverpflichtung ihrer Väter resp. deren Stellvertreter einen Revers auszustellen, inhalts dessen sie nach Beendigung ihrer Ausbildung im Seminar jede von der Königlichen Regierung, deren Bezirk sie zugewiesen werden, ihnen übertragene Schulstelle zu übernehmen und mindestens fünf Jahre zu verwalten, im Weigerungsfalle aber, sowie im Falle der durch ihre

Führung veranlaßten oder der nicht durch ihren Gesundheitszustand notwendig gewordenen freiwilligen Entfernung von der Anstalt vor Beendigung ihrer Ausbildung:

a) alle von dieser erhaltenen Unterstützungen zurückzuerstatten und

b) für jedes in derselben zugebrachte Semester ein Unterrichtsgeld von 30 M. zu zahlen haben.

Coblenz, den 7. Dezember 1903.

Provinzial-Schulkollegium.
von Hövel.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung.

Nr. 591 Auf Grund des §. 1 Abs. 8 des Unfallversicherungsgesetzes für Land- und Forstwirtschaft vom 30. Juni 1900 hat das Reichs-Versicherungsamt unter dem 28. Oktober 1903 I. 15820 II. folgendes bestimmt:

1. Die Betriebe der Landschaftsgärtner (Gartenarchitekten, Gartenkünstler) sowie sonstige gärtnerische Betriebe, welche sich mit der Herstellung (Anlegung) von Gärten (Parks) oder ähnlichen dauernden Gewächsanlagen auf fremden Grundstücken, mit der Pflege derartiger fremder Anlagen oder mit der Ausführung gärtnerischer Arbeiten in solchen Anlagen gewerbsmäßig befassen, sind als landwirtschaftliche Betriebe anzusehen, und zwar auch dann, wenn sie eigene Bodenbewirtschaftung (d. h. planmäßige Pflanzenzucht auf einem eigenen, gepachteten oder sonst genutzten Grundstück) überhaupt nicht oder nicht als Hauptunternehmen betreiben.
2. Die Bestimmung zu Ziffer 1 erstreckt sich nicht auf solche Unternehmungen:
   a) welche nur im Handel mit Blumen, Blumengebinden, Topfpflanzen, Blumenzwiebeln und Blumensämereien, oder in der Anfertigung von Blumengebinden bestehen (Blumenläden, Kranz- und Straußbindereien),
   b) welche sich nur mit der vorübergehenden Ausschmückung von Räumen, Tafeln usw. mit Blumen und Gewächsen, auch unter leihweiser Hergabe der letzteren, befassen,
   c) welche die gärtnerische Behandlung einzelner Topfgewächse oder
   d) außer den Betriebszweigen zu a, b oder c nebenher auch das Anbringen und die Pflege dauernden Pflanzenschmucks (auch Topfgewächsanlagen) an Balkonen, Hallen u. s. w. übernehmen. Wird dagegen der letztgedachte Betriebszweig (d) als Hauptunternehmen betrieben, so unterliegt er nach Ziffer 1 der Versicherungspflicht.
3. Diese Bestimmung tritt mit dem 1. Januar 1904 in Kraft, sodaß die darnach als versicherungspflichtig anzusehenden Betriebe, soweit sie nicht schon bisher als versichert behandelt worden sind, von jenem Zeitpunkt ab derjenigen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft anzugehören haben, in deren Bezirk ihr Sitz belegen ist.

Düsseldorf, den 5. Dezember 1903.

Der Vorstand der
Rheinischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft.
In Vertretung: Kehl.

Nr. 592 Personal-Nachrichten.

Des Kaisers und Königs Majestät haben Allergnädigst geruht, den Holzhauermeistern Johann Peter Hütten und Johann Paul Roentgen zu Rott im Kreise Montjoie das Allgemeine Ehrenzeichen zu verleihen.

Der Herr Oberpräsident hat die Genehmigungen zur Ernennung des Josef Leuchter in Würselen zum besonderen Standesbeamten sowie des Mathias Zander in Grevenberg und des August Cornely in Würselen zu besonderen Stellvertretern des Standesbeamten des Standesamtsbezirks der Landgemeinde Würselen widerrufen.

Der Hülfsförster Kurth zu Malsbenden, in der Oberförsterei Gemünd, ist vom 1. Januar 1904 ab nach Raeren in der Oberförsterei Eupen versetzt worden.

Hierzu der Öffentliche Anzeiger Nr. 51 und als Sonderbeilage: „Ausführung des Reichsgesetzes, betreffend Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben.“

Die **nächste Nummer** des Amtsblatts mit öffentlichem Anzeiger gelangt wegen des Weihnachtsfestes bereits am **Mittwoch, den 23. d. Mts.**, zur Ausgabe.

Bekanntmachungen pp. für diese Wochennummer können nur dann in dieselbe Aufnahme finden, wenn sie bis **spätestens** am vorhergehenden **Montag hier zur Vorlage gelangt sind.**

Druck von J. Stercken in Aachen.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 56. Ausgegeben zu Aachen, Mittwoch den 23. Dezember 1903.

Inhalt: Rechtzeitiges Abonnement auf das Amtsblatt S. 329. Polizei-Verordnung, betreffend die öffentliche Ankündigung oder Anpreisung von Geheimmitteln und ähnlichen Arzneimitteln S. 329—331. Stand der Tierseuchen im Regierungsbezirk Aachen S. 331. Hauskollekten S. 331—332. Prüfung für Lehrerinnen der Hauswirtschaftskunde im Jahre 1904 S. 332. Auslosung von Rentenbriefen der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz S. 332—333. Personal-Nachrichten S. 333. Ausgabe des Amtsblattes in der Neujahrswoche S. 333.

Nr. 593 Auf das Amtsblatt und den damit verbundenen, eine Beilage desselben bildenden Öffentlichen Anzeiger findet nur ein Jahresabonnement statt, dessen Preis 1 Mark 50 Pfg. beträgt; der Bezug kann nur allein durch die Post geschehen. Die Bestellung muß bei der Postanstalt, durch welche das Blatt bezogen werden soll, spätestens bis zum 15. Januar des neubegonnenen Jahres erfolgen, da, sobald die zu diesem Zeitpunkte festzustellende Auflage für das Jahr 1904 vergriffen ist, weitere Bestellungen nicht mehr ausgeführt werden können.

Für die zahlungspflichtigen Exemplare sowohl des Amtsblatts als auch der Gesetzsammlung, welche die Gemeinden zu halten gesetzlich verpflichtet sind, ebenso für die Frei-Exemplare, welche zum dienstlichen Gebrauche den Behörden und einzelnen Beamten geliefert werden, bedarf es der Bestellung bei der Bezugs-Postanstalt nicht, es ist daher die Bestellung zahlungspflichtiger Exemplare, damit nicht deren zwei geliefert werden, zu unterlassen.

Aachen, den 19. November 1903.

Der Regierungs-Präsident. von Hartmann.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nr. 594 Polizei-Verordnung betreffend die öffentliche Ankündigung oder Anpreisung von Geheimmitteln und ähnlichen Arzneimitteln.

Auf Grund der §§. 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195), sowie der §§. 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) wird für den Umfang der Rheinprovinz mit Zustimmung des Provinzialrats hierdurch verordnet was folgt:

§. 1. Die öffentliche Ankündigung oder Anpreisung der in den Anlagen A und B aufgeführten Mittel ist verboten.

Das Verbot findet gleichmäßige Anwendung auch auf diejenigen Mittel, die in späteren von dem Ober-Präsidenten unter Hinweis auf diese Polizei-Verordnung bekannt gemachten Ergänzungen der Anlagen A und B benannt werden.

§. 2. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit einer Geldstrafe bis zum Betrage von 60 Mark und im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

§. 3. Diese Polizei-Verordnung tritt am 1. Januar 1904 in Kraft. Mit diesem Tage verlieren die Provinzial-Polizei-Verordnung, betreffend Einschränkung des Geheimmittelunwesens vom 3. Oktober 1895 und alle sonstigen in der Rheinprovinz ergangenen polizeilichen Vorschriften über die öffentliche Ankündigung oder Anpreisung von

Geheimmitteln für Menschenkrankheiten ihre Wirksamkeit.

Coblenz, den 12. Dezember 1903.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz.
In Vertretung: Wallraf.

Anlage A.

1. Adlerfluid.
2. Amarol (auch Ingestol).
3. American coughing cure Lutzes.
4. Antiarthrin und Antiarthrinpräparate (auch Sells Antiarthrin).
5. Antigichtwein Duflots (auch Antigichtwein Oswald Niers oder Vin Duflot.
6. Antimellin (auch Essentia Antimellini composita).
7. Antirheumaticum Saids (auch Antirheumaticum nach Dr. Said oder Antirheumaticum Lücks).
8. Antitussin.
9. Asthmapulver Schiffmanns (auch Asthmador).
10. Asthmapulver Zematone, auch in Form der Asthmazigaretten Zematone (auch antiasthmatische Pulver und Zigaretten des Apothekers Escouflaire).
11. Augenwasser Whites (auch Dr. Whites Augenwasser von Ehrhardt)
12. Ausschlagsalbe Schützes (auch Universalheilsalbe oder Universalheil- und Ausschlagsalbe Schützes).
13. Balsam Bilfingers.
14. Balsam Lamperts (auch Gichtbalsam Lamperts oder Lampert-Stepf-Balsam).
15. Balsam Sprangers (auch Spranger'scher).
16. Balsam Thierrys (auch allein echter Balsam Thierrys, englischer Wundbalsam oder englischer Balsam Thierrys).
17. Bandwurmmittel Konetzkys (auch Konetzkys Helminthenextrakt).
18. Beinschäden Indian Bohnerts.
19. Blutreinigungspulver Hohls.
20. Blutreinigungspulver Schützes.
21. Blutreinigungstee Wilhelms (auch antiarthritischer und antirheumatischer Blutreinigungstee Wilhelms).
22. Bräune-Einreibung Lamperts (auch Universal-Bräune-Einreibung und Diphtheritistinktur.
23. Bromidia Battle und Comp.
24. Bruchbalsam Tanzers.
25. Bruchsalbe des pharmazeutischen Bureaus Valkenberg (Valkenburg) in Holland (auch Pastor Schmits Bruchsalbe).
26. Cathartic pills Ayers (auch Reinigungspillen oder abführende Pillen Ayers.
27. Corpulin (auch Corpulin-Entfettungspralinés oder Pralinés de Carlsbad).
28. Djoeat Bauers.
29. Elixir Godineau.
30. Embrocation Ellimans (auch Universal embrocation oder Ellimans Universal-Einreibmittel für Menschen), ausgenommen Embrocation etc. for horses.
31. Epilepsieheilmittel Quantes (auch Spezifikum oder Gesundheitsmittel Quantes).
32. Epilepsiepulver Cassarinis (auch Polveri antiepilettische Cassarinis).
33. Eukalyptusmittel Heß's (Eukalyptol und Eukalyptusöl Heß's).
34. Gebirgstee, Harzer, Lauers.
35. Gehöröl Schmidts (auch verbessertes oder neu verbessertes Gehöröl Schmidts).
36. Gesundheitskräuterhonig Lücks.
37. Gicht- und Rheumatismuslikör, amerikanischer Latons (auch Remedy Latons).
38. Glandulen.
39. Glycosolvol Lindners (auch Antidiabeticum Lindners).
40. Heilsalbe Sprangers (auch Sprangersche, oder Zug- und Heilsalbe Sprangers oder Sprangersche).
41. Heiltränke Jacobis (auch Heiltrankessenz, insbesondere Königstrank Jacobis).
42. Homeriana (auch Brusttee Homeriana, russischer Knöterich, Polygonum aviculare).
43. Injection Brou (auch Brousche Einspritzung).
44. Injection au matico (auch Einspritzung mit Matico).
45. Kalosin Lochers.
46. Knöterichtee, russischer, Weidemanns (auch russischer Knöterich- oder Brusttee Weidemanns).
47. Kongopillen Richters (auch Magenpillen Richters).
48. Kräutertee Lücks.
49. Kräuterwein Ullrichs (auch Hubert Ullrichscher Kräuterwein).
50. Kronessenz, Altonaer (auch Kroneessenz oder Menadiesche oder Altonaische Wunder-Kronessenz).
51. Lebensessenz Fernests (auch Fernestsche Lebensessenz).
52. Liqueur du Docteur Laville (auch Likör des Dr. Laville).
53. Laxapillen Richters.
54. Magenpillen Tachts.
55. Magentropfen Bradys (auch Mariazeller Magentropfen Bradys).
56. Magentropfen Sprangers (auch Sprangersche).
57. Mother Seigels pills (auch Mutter Seigels Abführungspillen oder operating pills).

58. Mother Seigels syrup (auch Mother Seigels curative syrup for dys. pepsia, Extract of American roots oder Mutter Seigels heilender Sirup).
59. Nervenfluid Dressels.
60. Nervenkraftelixir Liebers.
61. Nervenstärker Pastor Königs (auch Pastor Königs Nerve Tonic).
62. Orffin (auch Baumann-Orffsches Kräuternährpulver).
63. Pain-Expeller.
64. Pectoral Bocks (auch Hustenstiller Bocks).
65. Pillen, indische (auch Antidysentericum).
66. Pillen Morisons.
67. Pillen Redlingers (auch Redlingersche Pillen).
68. Pilules du Docteur Laville (auch Pillen Lavilles).
69. Reduktionspillen, Marienbader (auch Marienbader Reduktionspillen für Fettleibige).
70. Regenerator Liebauts (auch Regenerator nach Liebaut).
71. Remedy Alberts (auch Alberts Rheumatismus- und Gichtheilmittel).
72. Saccharosalvol.
73. Safe remedies Warners (Safe cure, Safe diabetic, Safe nervine, Safe pills).
74. Sanjana-Präparate (auch Sanjana-Spezifica).
75. Sarsaparillian Ayers (auch Ayers zusammengesetzter und gemischter Sasaparillaextrakt).
76. Sarsaparillian Richters (auch Extractum Sarsaparillae compositum Richter).
77. Sauerstoffpräparate der Sauerstoffheilanstalt Vitafer.
78. Schlagwasser Weißmanns.
79. Schweizerpillen Brandts.
80. Sirup Pagliano (auch Sirup Pagliano Blutreinigungsmittel, auch Blutreinigungs- und Bluterfrischungssirup Pagliano des Prof. Girolomo Pagliano oder Sirup Pagliano von Prof. Ernesto Pagliano).
81. Spermatol (auch Stärkungselixir Gordons).
82. Spezialtees Lücks (auch Spezialkräutertees Lücks).
83. Stomakal Richters (auch Tinctura stomachica Richter).
84. Tarolinkapseln.
85. Tuberkeltod (auch Eiweiß-Kräuterkognak-Emulsion Stickes).
86. Universalmagenpulver Barellas.
87. Vin Mariani (auch Marianiwein).
88. Vulneralcrème (auch Wundercrème Vulneral).
89. Wundensalbe, konzessionierte, Dicks (auch Zittauer Pflaster).
90. Zambakapseln Lahrs.

Anlage B.

1. Antineon Lochers.
2. Augenheilbalsam, vegetabilischer, Reichels (auch Ophthalmin Reichels).
3. Diphteritismittel Noortwycks (auch Noortwycks antiseptisches Mittel gegen Diphtherie).
4. Heilmittel des Grafen Mattei (auch Graf Cesare Matteische elektrohomöopathische Heilmittel).
5. Sternmittel, Genfer, Sauters (auch elektrohomöopathische Sternmittel von Sauter in Genf, oder Neue elektro-homöopathische Sternmittel u. s. w.).

Nr. 595 Stand der Tierseuchen im Regierungsbezirk Aachen am 15. Dezember 1903.

Seuchen.	Kreis.	Zahl der verseuchten Gemeinden.	Gehöfte.
Schweineseuche	Aachen-Land	1	1
"	Eupen	1	1
"	Jülich	1	1

Aachen, den 16. Dezember 1903.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 596 Der Herr Oberpräsident hat die Frist zur Einsammlung der den Pallottiner-Missionsschwestern in Limburg a. d. Lahn zu Gunsten des daselbst errichteten Missionshauses bewilligten Hauskollekte bis Ende Mai 1904 verlängert.

Mit der Einsammlung der Hauskollekte im Regierungsbezirk Aachen sind beauftragt worden: Martin Böll, Peter Graf und Arnold Johnen aus Lammersdorf; Johann Schneider aus Rommerskirchen; Josef Schneider aus Züsch; Jakob Reitz II aus Welling; Albert Braun aus Simmerath; Hermann Schemann aus Mülheim a. d. Ruhr; Hermann Schlieper aus Rellinghausen; Anton Breitkopf aus Köln; Johann Pietzen aus Ruppe-rath; Johann Gietzen aus Hirschfeld; Anton Schwagers und Hermann Lütiges aus Crefeld; Hermann Vollekier aus Amern St. Anton; Theodor Esser aus Elfgen; Wilhelm Fink aus Arnoldsweiler; Robert Peters aus Crefeld; Hubert Moll aus Eilendorf; Jakob Blindert aus Pesch.

Aachen, den 18. Dezember 1903.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 597 Die höheren Orts genehmigte Hauskollekte des Rheinisch-Westfälischen Vereins für Bildung und Beschäftigung evangelischer Diakonissen

in Kaiserswerth wird auch im Jahre 1904 in den evangelischen Gemeinden während der ersten Hälfte des Jahres durch die kirchlichen Organe der einzelnen Pfarrgemeinden abgehalten werden.

Aachen, den 17. Dezember 1903.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 598 Bekanntmachung.

Die im Jahre 1904 in unserem Geschäftsbereiche abzuhaltenden Prüfungen für Lehrerinnen der Hauswirtschaftskunde werden
in Cöln und Rheydt am 17. März und an den folgenden Tagen,
in Elberfeld am 21. März und an den folgenden Tagen stattfinden.

Die Meldungen zu den Prüfungen sind an die Königlichen Regierungen des Bezirks zu richten, in welchem die Bewerberinnen wohnen, und müssen spätestens vier Wochen vor den betreffenden Prüfungsterminen dort vorliegen.

Die näheren Bedingungen über die Zulassung zur Prüfung sind enthalten in der Prüfungsordnung für Hauswirtschaftslehrerinnen, die im Zentralblatte für die gesamte Unterrichts-Verwaltung in Preußen, Jahrgang 1902, Seite 246 u. ff. und in den Amtsblättern der Königlichen Regierungen der Rheinprovinz und zu Sigmaringen im Jahre 1902 veröffentlicht ist.

Coblenz, den 5. Dezember 1903.

Provinzial-Schulkollegium.
Buschmann.

Nr. 599 Bekanntmachung.

Auslosung von Rentenbriefen.

Bei der heutigen Auslosung von Rentenbriefen für das Halbjahr vom 1. Oktober 1903 bis 31. März 1904 sind folgende Stücke gezogen worden:

I. 4% Rentenbriefe der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz:

1. Litt. A à 1000 Taler = 3000 Mark.

Nr. 38, 254, 591, 597, 735, 1030, 1062, 1151, 1359, 1448, 1462, 1587, 1819, 1900, 1998, 2131, 2248, 2292, 2327, 2344, 2439, 2524, 2605, 2763, 2772, 2861, 3128, 3478, 3594, 3620, 3737, 3787, 3865, 4292, 4301, 4359, 4382, 4461, 4482, 4537, 4743, 4893, 5046, 5162, 5190, 5227, 5264, 5273, 5448, 5535, 5582, 5584, 5605, 5625, 5696, 5699, 5707, 5841, 5871, 5899, 5909, 5964, 5971, 6003, 6028, 6043, 6196, 6222, 6231, 6261, 6301, 6304, 6456, 6465, 6510, 6538, 6570, 6643, 6648, 6797, 6988, 7021, 7044, 7203, 7236, 7258, 7320, 7428, 7521, 7561, 7609, 7612, 7613, 7645, 7654, 7692, 7739.

2. Litt. B à 1500 Mark.

Nr. 149, 158, 204, 448, 507, 530, 637, 821, 838, 1053, 1318, 1382, 1391, 1485, 1546, 1670, 1723, 1772, 1788, 1947, 2043, 2098, 2173, 2222, 2384, 2430, 2433, 2553, 2571, 2579, 2624, 2833, 2913, 2949, 2996, 3046, 3078, 3240, 3290, 3308, 3340.

3. Litt. C à 100 Taler = 300 Mark.

Nr. 29, 86, 311, 390, 409, 451, 550, 585, 662, 695, 727, 985, 1004, 1069, 1412, 1497, 1561, 1581, 1607, 1642, 1818, 1861, 1862, 1910, 1965, 1970, 2017, 2076, 2189, 2288, 2304, 2336, 2338, 2351, 2402, 2553, 3225, 3308, 3424, 3545, 3549, 3712, 3813, 3816, 3896, 3939, 4108, 4324, 4620, 4742, 4921, 5702, 5751, 5769, 5850, 6027, 6050, 6083, 6309, 6433, 6446, 6502, 6648, 6686, 6824, 6911, 6993, 7150, 7296, 7351, 7422, 7466, 7539, 7602, 7858, 7863, 7927, 7930, 8002, 8155, 8252, 8289, 8300, 8446, 8526, 8586, 8686, 9216, 9264, 9309, 9486, 9722, 9762, 9889, 9927, 10135, 10181, 10182, 10344, 10358, 10442, 10493, 10569, 10860, 10977, 11117, 11128, 11188, 11199, 11263, 11299, 11308, 11349, 11402, 11554, 11568, 11579, 11630, 11759, 11857, 11858, 11883, 11894, 12059, 12135, 12331, 12386, 12404, 12461, 12495, 12616, 12640, 12706, 12774, 12915, 12936, 12990, 13054, 13148, 13197, 13293, 13496, 13521, 13840, 14253, 14372, 14636, 14651, 14895, 14984, 15008, 15079, 15143, 15207, 15236, 15270, 15307, 15417, 15519, 15589, 15648, 15682, 15727, 16058, 16128, 16207, 16468, 16533, 16612, 16642, 16727, 16733, 16819, 16859, 16885, 16972, 17026, 17084, 17091, 17231, 17233, 17292, 17319, 17402, 17404, 17446, 17523, 17532, 17555, 17591, 17639, 17734, 17760, 17826, 17893, 18029, 18132, 18150, 18235, 18251, 18293, 18383, 18408, 18432, 18473, 18504, 18544, 18599, 18628, 18645, 18669, 18684, 18689, 18703, 18731, 18922, 18974, 19053, 19059, 19066, 19109, 19131, 19205, 19264, 19299, 19316, 19367, 19495, 19515, 19519, 19649, 19657, 19695, 19781, 19805, 19877, 19885, 19939, 19954, 19997, 20000, 20006, 20030, 20087, 20117, 20133, 20136, 20140, 20203.

4. Litt. D à 25 Taler = 75 Mark.

Nr. 25, 79, 252, 339, 563, 630, 748, 1185, 1463, 1487, 1740, 1807, 1892, 1990, 1991, 2059, 2164, 2217, 2272, 2395, 2488, 2668, 2727, 2752, 2787, 2829, 2922, 3212, 3217, 3453, 3694, 3823, 3926, 4249, 4290, 4397, 4435, 4442, 4515, 4518, 4564, 4578, 4609, 5005, 5024, 5174, 5177, 5213, 5291, 5328, 5442, 5443, 5586, 5788, 5847, 5942, 6005, 6103, 6180, 6279, 6386, 6703, 6727, 6845, 6912, 7014, 7029, 7065, 7126, 7157, 7245, 7331, 7368, 7537, 7610, 7662, 7694, 7907, 7927,

8123, 8193, 8370, 8406, 8546, 8607, 8679, 8753, 8812, 8848, 8852, 8868, 8890, 9382, 9453, 9598, 9679, 9697, 9718, 9728, 9749, 9906, 9933, 10173, 10203, 10285, 10433, 10540, 10569, 10619, 10665, 10750, 10819, 10868, 11034, 11043, 11149, 11183, 11208, 11241, 11365, 11602, 11659, 11667, 11751, 11753, 11876, 11923, 12008, 12119, 12238, 12400, 12426, 12487, 12699, 12754, 12843, 12853, 12919, 12938, 13010, 13089, 13204, 13235, 13478, 13488, 13692, 13896, 14539, 14642, 14665, 14791, 14823, 14920, 15004, 15035, 15099, 15115, 15306, 15373, 15405, 15462, 15590, 15730, 15749, 15776, 15813, 15974, 16072, 16078, 16082, 16099, 16184, 16296, 16333, 16347, 16385, 16496, 16578, 16617, 16722, 16730, 16748, 16784, 16859, 16911, 17064, 17117, 17130, 17156, 17199, 17316, 17353, 17411, 17466, 17544, 17657, 17671, 17693, 17696, 17817, 17830, 17894, 17898, 17932, 18040, 18156, 18185, 18247, 18284, 18364, 18383, 18406, 18433, 18479, 18523, 18581, 18616, 18622, 18681, 18738, 18773, 18791, 18801, 18839, 18846, 18875, 18893, 18974, 18981, 18985, 19003, 19028, 19249, 19283, 19284, 19318, 19378, 19381.

II. 3½ % Rentenbriefe der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz:

1. Litt. L à 3000 Mark.

Nr. 217, 279.

2. Litt. P à 30 Mark.

Nr. 135, 309, 327.

Die ausgelosten Rentenbriefe, deren Verzinsung vom 1. April 1904 ab aufhört, werden den Inhabern derselben mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe mit den dazu gehörigen, nicht mehr zahlbaren Zinskoupons: Zu I Serie VII Nr. 12 bis 16 nebst Talons, Zu II Reihe II Nr. 10 bis 16 nebst Anweisungen vom 1. April 1904 ab bei den Königlichen Rentenbankkassen hierselbst oder in Berlin C, Klosterstraße 76 I, in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr in Empfang zu nehmen.

Auswärts wohnenden Inhabern der gekündigten Rentenbriefe ist es gestattet, dieselben unter Beifügung einer Quittung über den Empfang der Valuta den genannten Kassen postfrei einzusenden und die Übersendung des Geldbetrages auf gleichem Wege, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers, zu beantragen.

Auch machen wir darauf aufmerksam, daß die Nummern aller gekündigten bezw. noch rückständigen Rentenbriefe Littera A, B, C, D, L, M, N, O, P durch die seitens der Redaktion des Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staatsanzeigers herausgegebene allgemeine Verlosungstabelle in den Monaten Mai und November jedes Jahres veröffentlicht werden, und daß das betreffende Stück dieser Tabelle von der gedachten Redaktion zum Preise von 25 Pfennigen bezogen werden kann.

Münster, den 17. November 1903.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz und die Provinz Hessen-Nassau.

Ascher.

Nr. 600 Personal-Nachrichten.

Der Gemeindeempfänger Baptist Baaßen in Merzenich ist widerruflich zum Stellvertreter des Standesbeamten des die Landbürgermeisterei Merzenich umfassenden Standesamtsbezirks ernannt.

Hierzu der Öffentliche Anzeiger Nr. 52.

Die **nächste Nummer** des Amtsblatts mit öffentlichem Anzeiger gelangt wegen des Neujahrstages bereits am **Mittwoch, den 30. d. Mts.,** zur Ausgabe.

Bekanntmachungen pp. für diese Wochennummer können nur dann in dieselbe Aufnahme finden, wenn sie bis **spätestens** am vorhergehenden **Montag hier zur Vorlage gelangt sind.**

Druck von J. Stercken in Aachen.

Extra-Beilage zum Amtsblatt.

Haupt-Haushaltsplan

der

Provinzialverwaltung der Rheinprovinz

für das Rechnungsjahr

vom 1. April 1903 bis 31. März 1904.

Druck von L. Voß & Cie., Königliche Hofbuchdruckerei in Düsseldorf.
1903.

Digitized by Google

Titel.	Nr.	Einnahme.	Betrag für das Rechnungsjahr 1903. ℳ	₰	Betrag für die Rechnungsjahre 1901 u. 1902. ℳ	₰
I.		**A. Allgemeine Dotationsrente des Staates.**				
	1	Dotationsrente auf Grund der Gesetze vom 30. April 1873 und 8. Juli 1875	1 756 736	—	1 756 736	—
		B. Dotationsrente des Staates für bestimmte Zwecke.				
	1	Dotationsrente für das Hebammenwesen (§ 12 des Gesetzes vom 8. Juli 1875)	930	—	930	—
	2	Dotationsrente für die Hebammen-Lehranstalt zu Cöln (§ 13 daselbst)	4 972	50	4 972	50
	3	Dotationsrente für die landwirtschaftlichen Schulen (§ 14 daselbst)	12 600	—	12 600	—
	4	Dotationsrente für die Straßenverwaltung (§ 20 daselbst) .	2 056 233	—	2 056 233	—
	5	Dotationsrente nach Maßgabe der §§ 1, 4 und 5 des Gesetzes vom 2. Juni 1902, betreffend die Überweisung weiterer Dotationsrenten an die Provinzialverbände, bezw. der Allerhöchsten Verordnung vom 22. Juni 1902	647 825	—	—	—
	6	Dotationsrente nach Maßgabe der §§ 9 und 10 desselben Gesetzes bezw. der erwähnten Verordnung	93 713	—	—	—
	7	Rente des Staates für Übernahme der sogenannten Beckmann'schen Straße	8 100	—	8 100	—
	8	Rente des Staates für die Übernahme der sogenannten Klinker-Aktienstraße bei Cranenburg	1 500	—	1 500	—
	9	Anteil an der Staatsrente des Provinzialverbandes Westfalen für die Unterhaltung der Straßenstrecke in der Gemeinde Oberbonsfeld	2 350	—	2 350	—
		Summe Titel I B.	2 828 223	50	2 086 685	50

Mithin jetzt mehr ℳ	mehr ₰	weniger ℳ	weniger ₰	Bemerkungen.
—	—	—	—	
—	—	—	—	Verwendung zu dem gedachten Zwecke ist in Anlage IX unter A Titel II der Einnahme nachgewiesen. (Siehe Seite 200.)
—	—	—	—	Desgleichen unter B Titel III der Einnahme. (Siehe Seite 200.)
—	—	—	—	Desgleichen in Anlage XX unter Titel I Nr. 1 der Einnahme. (Siehe Seite 508.)
—	—	—	—	Desgleichen in Anlage XIX unter Titel I und Titel II Nr. 1 der Einnahme. (Siehe Seite 460.)
647 825	—	—	—	Siehe Titel I Nr. 5, Titel II Nr. 13 und 15 der Ausgabe dieses Haushaltsplans. (Siehe Seite 8, 12 und 14.)
93 713	—	—	—	Siehe Titel I Nr. 3 des Haushaltsplans der Straßenverwaltung. (Siehe Seite 480.
—	—	—	—	Desgleichen in Anlage XIX unter Titel II Nr. 4 der Einnahme. Die Unterhaltung der Straße ist auf Grund Beschlusses des 37. Rheinischen Provinziallandtags in der Sitzung vom 6. Dezember 1892 gegen eine jährliche Rente von 8100 M. auf die Provinz übernommen worden.
—	—	—	—	Desgleichen in derselben Anlage unter Titel II Nr. 5 der Einnahme. Die Unterhaltung der Straße ist auf Grund Beschlusses des 38. Rheinischen Provinziallandtags in der Sitzung vom 30. Mai 1894 gegen eine jährliche Rente von 1500 M. auf die Provinz übernommen worden.
—	—	—	—	Desgleichen in derselben Anlage unter Titel II Nr. 6 der Einnahme. Der Provinzialverband Westfalen ist vom Königlichen Oberverwaltungsgericht verurteilt worden, von der der Provinz Westfalen überwiesenen Staatsrente den Betrag von 2350 M. an den Rheinischen Provinzialverband für die Unterhaltung der in der Gemeinde Oberbonsfeld gelegenen Strecke der vormaligen Staatsstraße Langenberg-Hattingen jährlich abzugeben.
741 538	—	—	—	

Digitized by Google

Titel	Nr.	Einnahme.	Betrag für das Rechnungsjahr 1903. ℳ	₰	Betrag für die Rechnungsjahre 1901 u. 1902. ℳ	₰
II.		**Provinzialabgaben.**				
	1	Für Verkehrsanlagen bezw. zur Verwaltung und Unterhaltung der früheren Bezirksstraßen:				
		a) zur Deckung der ordentlichen Ausgaben	3 003 350	—	2 868 000	—
		b) „ „ „ außerordentlichen Ausgaben	290 000	—	290 000	—
	2	Zur Deckung der Kosten des Landarmenwesens auf Grund des Gesetzes vom 6. Juni 1870 / 12. März 1894	1 403 500	—	1 423 500	—
	3	Zur Deckung der Kosten der erweiterten Armenpflege auf Grund des Gesetzes vom 11. Juli 1891	988 158	33	1 000 000	—
	4	Zur Ergänzung der allgemeinen Dotationsrente bezw. für allgemeine Zwecke der Provinzialverwaltung	1 024 991	67	798 500	—
			6 710 000	—	6 380 000	—
	5	Aus den Mehreinnahmen an Provinzialabgaben in den frühern Jahren	221 900	—	—	—
		Summe Titel II.	6 931 900	—	6 380 000	—
III.		**Lediglich durchlaufende Posten.**				
	1	Kreisrente (§ 1 des Gesetzes vom 30. April 1873 und § 26 des Gesetzes vom 8. Juli 1875)	333 411	—	333 411	—
IV.		**Einnahme von Nebenfonds.**				
	1	Zinsen des Stamm- und Reservefonds der Landesbank der Rheinprovinz von 6 000 000 M. sowie Anteil an den Zinsüberschüssen der Landesbank	564 000	—	500 000	—
	2	Zinsgewinn des Rheinischen Meliorationsfonds	52 000	—	53 200	—
	3	Überschüsse der Provinzial-Feuer-Societät	120 000	—	60 000	—
		Summe Titel IV.	736 000	—	613 200	—

Mithin jetzt mehr ℳ	₰	Mithin jetzt weniger ℳ	₰	Bemerkungen.
135 350	—	—	—	Vergleiche Ausgabe Titel II Nr. 19 dieses Haushaltsplanes.
—	—	—	—	
—	—	20 000	—	Vergleiche Ausgabe Titel II Nr. 13 dieses Haushaltsplanes.
—	—	11 841	67	Vergleiche Ausgabe Titel II Nr. 15 dieses Haushaltsplanes.
226 491	67	—	—	
361 841	67	31 841	67	
330 000	—	—	—	
221 900	—	—	—	
551 900	—	—	—	Zur Aufbringung des Bedürfnisses sind 11 % des berichtigten Staatssteuersolls als Provinzialabgaben zu erheben. Nach den eingezogenen Mitteilungen der Königlichen Regierungen der Provinz beträgt das Veranlagungssoll für das Rechnungsjahr 1902 an direkten Staatssteuern rund 61 700 000 M. Nebenstehend sind 11 % von 61 Millionen Mark eingestellt. Es ist nicht wohl anzunehmen, daß das Sollaufkommen an direkten Staatssteuern diese Summe in dem in Betracht kommenden Rechnungsjahre 1903 übersteigen wird. Sollte diese Summe an direkten Staatssteuern im Rechnungsjahre nicht erreicht werden, so ist der an der Provinzialabgabe von 6710000 M. fehlende Betrag aus den angesammelten Überschüssen aus den Vorjahren in dem Rechnungsjahre 1903 zu entnehmen. Die über die Summe von 6710000 M. aber etwa hinausgehenden Mehreinnahmen an Provinzialabgaben bleiben zur Verfügung des Provinziallandtags.
—	—	—	—	
64 000	—	—	—	Der Stammfonds beträgt 3000000 M. und der Reservefonds ebenfalls 3 000 000 M., wovon Zinsen nach § 25 des Statuts der Landesbank dem Provinziallandtag zur Verfügung zu stellen sind. Außerdem nimmt der Provinzialverband an den weiteren Zinsüberschüssen bezw. Erträgnissen der Landesbank teil.
—	—	1 200	—	Der Zinsgewinn des Meliorationsfonds hat betragen: im Rechnungsjahre 1900 . . 52 945,69 M. „ „ 1901 . . 52 752,02 „ zusammen 105 697,71 M. oder durchschnittlich 52 848,86 M. Vergleiche Ausgabe Titel IV Nr. 4 dieses Haushaltsplanes.
60 000	—	—	—	In Gemäßheit des § 22 des Reglements der Rheinischen Provinzial-Feuer-Societät. Es sind überwiesen worden aus dem Jahre 1900 . . 60 000 M. „ „ „ 1901 . . 60 000 „ zusammen 120 000 M. oder durchschnittlich 60 000 M. Vergleiche Ausgabe Titel IV Nr. 7 dieses Haushaltsplanes und die besondere Vorlage (Drucksachen. Nr. 37).
124 000	—	1 200	—	
122 800	—	—	—	

Digitized by Google

Titel.	Nr.	Einnahme.	Betrag für das Rechnungsjahr 1903. ℳ	₰	Betrag für die Rechnungsjahre 1901 u. 1902. ℳ	₰
V.		**Verschiedene Einnahmen.**				
	1	Zinsen von vorübergehend rentbar angelegten Beständen der Centralfonds	18 500	—	17 800	—
	2	Unvorhergesehene Einnahmen und zur Abrundung	129	50	167	50
		Summe Titel V.	18 629	50	17 967	50
		Wiederholung.				
I.	A.	Allgemeine Dotationsrente des Staates	1 756 736	—	1 756 736	—
	B.	Dotationsrente des Staates für bestimmte Zwecke	2 828 223	50	2 086 685	50
II.		Provinzialabgaben	6 931 900	—	6 380 000	—
III.		Durchlaufende Posten	333 411	—	333 411	—
IV.		Einnahmen von Nebenfonds	736 000	—	613 200	—
V.		Verschiedene Einnahmen	18 629	50	17 967	50
		Summe der Einnahme	12 604 900	—	11 188 000	—
		Die eigenen Einnahmen der einzelnen Verwaltungszweige und Anstalten (zu vergl. Seite 21 dieses Haushaltsplanes) betragen	9 946 958	12		
		Mithin Gesamteinnahme	22 551 858	12		

Mithin jetzt				Bemerkungen.
mehr		weniger		
ℳ	₰	ℳ	₰	
700	—	—	—	Die Zinsen haben betragen im Rechnungsjahre 1900 . . . 20 483,— M.
—	—	38	—	" " 1901 . . . 18 304,15 "
700	—	38	—	zusammen 38 787,15 M. oder durchschnittlich 19 393,58 M.
662	—	—	—	
—	—	—	—	
741 538	—	—	—	
551 900	—	—	—	
—	—	—	—	
122 800	—	—	—	
662	—	—	—	
1 416 900	—	—	—	

Digitized by Google

Titel.	Nr.	Ausgabe.	Betrag für das Rechnungsjahr 1903. ℳ	₰	Betrag für die Rechnungsjahre 1901 u. 1902. ℳ	₰	Mithin jetzt mehr ℳ	₰	we
I.		**Auf der Dotationsrente ruhende Ausgabe=Verpflichtungen.**							
		A. Mit der Dotationsrente von der Königlichen Staatsregierung überwiesen:							
	1	Rente an den Pfarrer der St. Gertrudiskirche in Essen .	25	—	25	—	—	—	
	2	Rente an die katholischen Armen in Werden in Geld und Naturalien	2 450	—	2 500	—	—	—	
	3	Rente an die Rettungsanstalt Düsselthal	900	—	900	—	—	—	
	4	Rente für die Armen in Kettwig	100	—	100	—	—	—	
	5	Teil der Dotationsrente nach dem Gesetze vom 2. Juni 1902 bezw. der Allerhöchsten Verordnung vom 22. Juni 1902, welcher zur Unterstützung leistungsschwacher Kreise und Gemeinden zu verwenden ist	431 883	33	—	—	431 883	33	
		B. Auf Grund Beschlusses des 26. Rheinischen Provinziallandtages (Verhandlungen Seite 37):							
	6	Für die Wilhelm=Augusta=Stiftung . . . . 50 000 M.	—	—	—	—	—	—	
		Summe Titel I.	435 358	33	3 525	—	431 883	33	
							431 833	33	
II.		**Zuschüsse an die einzelnen Anstalten und Verwaltungen aus Provinzialmitteln.**							
	1	An den Haushaltsplan des Provinziallandtages, des Provinzialausschusses und der Centralverwaltungsbehörde. . .	321 400	—	296 600	—	24 800	—	
	2	An den Haushaltsplan zur Zahlung von Pensionen, Witwen= und Waisengeldern 2c.	160 319	43	145 761	42	14 558	01	
	3	Haushaltsplan über die Besoldungen und anderen persönlichen Ausgaben für die bei der Landes=Versicherungsanstalt „Rheinprovinz" beschäftigten Provinzialbeamten	—	—	—	—	—	—	
	4	Haushaltsplan über die Verwaltungskosten des Genossenschaftsvorstandes der Rheinischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft	—	—	—	—	—	—	
	5	Haushaltsplan über die Verwaltungskosten der Rheinischen Provinzial=Feuer=Societät	—	—	—	—	—	—	
		Zu übertragen	481 719	43	442 361	42	39 358	01	

Die Haushaltspläne beziehungsweise der Haupt-Haushaltsplan weisen nach an Zuschüssen aus Provinzialmitteln ℳ	₰	an eigenen Einnahmen ℳ	₰	an Gesamt-Ausgabe ℳ	₰	Betrag für die Rechnungsjahre 1901 u. 1902. ℳ	₰	Gegen die Rechnungsjahre 1901 und 1902 mehr ℳ	₰	weniger ℳ	₰	Bemerkungen.
25	—	—	—	25	—	25	—	—	—	—	—	
2 450	—	—	—	2 450	--	2 500	—	—	—	50	—	Es wurden gezahlt: im Rechnungsjahre 1900 2 475,84 M. im Rechnungsjahre 1901 2 418,80 „ zusammen 4 894,64 M. oder durchschnittlich 2447 M. 82 Pfg.
900	—	—	—	900	—	900	—	—	—	—	—	
100	—	—	—	100	—	100	—	—	—	—	—	
431 883	33	—	—	431 883	33	—	—	431 883	33	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Zur dauernden Erinnerung an das historisch denkwürdige Fest der goldenen Hochzeit Ihrer Kaiserlichen Majestäten Wilhelm I. und Augusta wird eine Summe von jährlich 50 000 M. aus der Dotationsrente zu einer Stiftung für die taubstummen Kinder der Rheinprovinz ausgeschieden und in den Haushaltsplan eingestellt. (Vergl. nachfolgenden Titel 11, Anlage VII J., Seite 10, wo der Betrag von 50 000 M. aufgerechnet wird, daher hier nur nachrichtlich vor der Linie vorgetragen).
435 358	33	—	—	435 358	33	3 525	—	431 883	33	50	—	
								431 833	33	—	—	
321 400	—	178 800	—	500 200	—	474 330	—	25 870	—	—	—	
160 319	43	244 780	57	405 100	—	333 700	—	71 400	—	—	—	
—	—	397 400	—	397 400	—	250 200	—	147 200	—	—	—	
—	—	108 480	—	108 480	—	110 900	—	—	—	2 420	—	
—	—	383 000	—	383 000	—	331 000	—	52 000	—	—	—	
481 719	43	1 312 460	57	1 794 180	—	1 500 130	—	296 470	—	2 420	—	

Google

Ausgabe.	Betrag für das Rechnungsjahr 1903. ℳ	₰	Betrag für die Rechnungsjahre 1901 u. 1902. ℳ	₰	Mithin jetzt mehr ℳ	₰	we… ℳ
Übertrag	481 719	43	442 361	42	39 358	01	—
Haushaltsplan über die Verwaltungskosten der Landesbank der Rheinprovinz	—	—	—	—	—	—	—
An die Haushaltspläne der Provinzial-Taubstummenanstalten (S. die Zusammenstellung der Pläne) u. zwar an den Haushaltsplan:							
der Provinzial-Taubstummenanstalt zu Aachen	—	—	—	—	—	—	—
" " " " Brühl	43 540	—	44 090	—	—	—	[illegible]
" " " Elberfeld . . .	33 710	—	32 910	—	800	—	—
" " " " Essen	43 030	—	60 890	—	—	—	178
" " " " Kempen	23 790	—	23 130	—	660	—	—
" " " " Neuwied . . .	55 200	—	47 990	—	7 210	—	—
" " " " Trier	41 980	—	38 300	—	3 680	—	—
" " " " Cöln	37 190	—	—	—	37 190	—	—
Über die Verwendung der Wilhelm-Augusta-Stiftung, des von der Cölner Anstalt zurückgenommenen Unterstützungsfonds und des Unterstützungsfonds für entlassene Taubstumme	50 000	—	50 000	—	—	—	—
Summe für das Taubstummenwesen	328 440	—	297 310	—	49 540	—	18
					31 130	—	—
A. An den Haushaltsplan der Provinzial-Blinden-Unterrichtsanstalt zu Düren (Elisabeth-Stiftung)	83 000	—	82 000	—	1 000	—	—
B. An den Haushaltsplan der Provinzial-Blinden-Unterrichtsanstalt zu Neuwied (Auguste Viktoria-Haus) . .	45 990	—	40 000	—	5 990	—	—
C. Haushaltsplan über den Unterstützungsfonds für Blinde	—	—	—	—	—	—	—
Summe für das Blindenwesen	128 990	—	122 000	—	6 990	—	—
An den Haushaltsplan über das Hebammenwesen, einschließlich der Provinzial-Hebammen-Lehranstalt zu Cöln:							
A. Zu Prämien und Unterstützungen für Hebammen .	1 930	—	1 930	—	—	—	—
B. Für die Provinzial-Hebammen-Lehranstalt zu Cöln .	56 950	—	49 150	—	7 800	—	—
Zu übertragen	998 029	43	912 751	42	85 278	01	

Digitized by Google

Die Haushaltspläne beziehungsweise der Haupt-Haushaltsplan weisen nach						Betrag für die Rechnungsjahre 1901 u. 1902.		Gegen die Rechnungsjahre 1901 und 1902				Bemerkungen.
an Zuschüssen aus Provinzialmitteln		an eigenen Einnahmen		an Gesamt-Ausgabe				mehr		weniger		
M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	
481 719	43	1 312 460	57	1 794 180	—	1 500 130	—	296 470	—	2 420	—	
—	—	249 000	—	249 000	—	211 800	—	37 200	—	—	—	
—	—	5 680	—	5 680	—	5 880	—	—	—	200	—	Außerdem 32 640 M. aus der Wilhelm-Augusta-Stiftung (Vergl. S. 170).
43 540	—	1 510	—	45 050	—	45 100	—	—	—	50	—	
33 710	—	2 010	—	35 720	—	34 170	—	1 550	—	—	—	
43 030	—	4 010	—	47 040	—	64 005	—	—	—	16 965	—	Außerdem 17 360 M. aus der Wilhelm-Augusta-Stiftung (Vergl. S. 170).
23 790	—	1 270	—	25 060	—	24 340	—	720	—	—	—	
55 200	—	2 010	—	57 210	—	50 000	—	7 210	—	—	—	
41 980	—	1 790	—	43 770	—	40 070	—	3 700	—	—	—	
37 190	—	11 120	—	48 310	—	—	—	48 310	—	—	—	Außerdem 1890 M. aus dem von der Cölner Anstalt zurückgenommenen Unterstützungsfonds (Vergl. S. 170).
50 000	—	2 730	—	52 730	—	51 630	—	1 100	—	—	—	
328 440	—	32 130	—	360 570	—	315 195	—	62 590	—	17 215	—	
								45 375	—	—	—	
83 000	—	20 000	—	103 000	—	102 000	—	1 000	—	—	—	
45 990	—	13 010	—	59 000	—	48 600	—	10 400	—	—	—	
—	—	8 610	—	8 610	—	7 700	—	910	—	—	—	
128 990	—	41 620	—	170 610	—	158 300	—	12 310	—	—	—	
1 930	—	455	—	133 285	—	118 835	—	14 450	—	—	—	
56 950	—	73 950	—									
998 029	13	1 709 615	57	2 707 645	—	2 304 260	—	405 805	—	2 420	—	

Digitized by Google

Titel.	Nr.	Ausgabe.	Betrag für das Rechnungsjahr 1903. ℳ	₰	Betrag für die Rechnungsjahre 1901 u. 1902. ℳ	₰	Mithin jetzt mehr ℳ	₰	weniger ℳ
II.		Übertrag	998 029	43	912 751	42	85 278	01	—
	10	An den Haushaltsplan über die Kosten der Fürsorgeerziehung Minderjähriger in Gemäßheit des Gesetzes vom 2. Juli 1900	282 400	—	100 230	—	182 170	—	—
	11	An den Haushaltsplan über die Unterstützung milder Stiftungen und Wohltätigkeitsanstalten sowie über die Kosten der Unterbringung und des Unterhalts von Epileptikern, Idioten und Blinden	9 000	—	9 000	—	—	—	—
	12	An die Haushaltspläne der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalten (siehe die Zusammenstellung der Pläne) und zwar an den Haushaltsplan:							
	A.	Der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt zu Andernach	23 500	—	19 000	—	4 500	—	—
	B.	" " " " " " Bonn	30 550	—	17 000	—	13 550	—	—
	C.	" " " " " " Düren	39 100	—	16 700	—	22 400	—	—
	D.	" " " " " " Galkhausen	12 050	—	17 300	—	—	—	5 2[illegible]
	E.	" " " " " " Grafenberg	4 900	—	—	—	4 900	—	—
	F.	" " " " " " Merzig	35 150	—	33 000	—	2 150	—	—
		Summe der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalten	145 250	—	103 000	—	47 500	—	5 2[illegible]
							42 250	—	—
	13	An den Haushaltsplan über die Verwaltung des Landarmenwesens: Es sollen entnommen werden: a. aus der Dotationsrente nach dem Gesetze vom 2. Juni 1902 . . . 130 500 M. b. aus den Provinzialabgaben . . . 1 403 500 „ (Zu vergleichen Titel 1 Nr. 5 und II Nr. 2 der Einnahme.)	1 534 000	—	1 423 500	—	110 500	—	—
	14	Haushaltsplan der Polizeistrafgelderfonds und des Ehrenbreitsteiner allgemeinen Armenfonds (Staatsnebenfonds)	—	—	—	—	—	—	—
		Zu übertragen	2 968 679	43	2 548 481	42	420 198	01	—

Die Haushaltspläne beziehungsweise der Haupt-Haushaltsplan weisen nach						Betrag für die Rechnungsjahre 1901 u. 1902.		Gegen die Rechnungsjahre 1901 und 1902				Bemerkungen.
an Zuschüssen aus Provinzialmitteln		an eigenen Einnahmen		an Gesamt-Ausgabe				mehr		weniger		
M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	
998 029	43	1 709 615	57	2 707 645	—	2 304 260	—	405 805	—	2 420	—	
282 400	—	571 400	—	853 800	—	301 460	—	552 340	—	—	—	In der eigenen Einnahme ist ein Zuschuß aus der Staatskasse von 564 800 M. enthalten.
9 000	—	1 860	—	10 860	—	10 100	—	760	—	—	—	
23 500	—	290 200	—	313 700	—	308 600	—	5 100	—	—	—	
30 550	—	343 950	—	374 500	—	363 700	—	10 800	—	—	—	
39 100	—	400 100	—	439 200	—	415 600	—	23 600	—	—	—	
12 050	—	362 350	—	374 400	—	346 000	—	28 400	—	—	—	
4 900	—	490 200	—	495 100	—	499 500	—	—	—	4 400	—	
35 150	—	384 050	—	419 200	—	415 300	—	3 900	—	—	—	
145 250	—	2 270 850	—	2 416 100	—	2 348 700	—	71 800	—	4 400	—	
								67 400	—	—	—	
1 534 000	—	50 600	—	1 584 600	—	1 468 000	—	116 600	—	—	—	
—	—	319 783	—	319 783	—	284 883	—	34 900	—	—	—	
2 968 679	43	4 924 108	57	7 892 788	—	6 717 403	—	1 177 805	—	2 420	—	

Google

Titel.	Nr.	Ausgabe.	Betrag für das Rechnungsjahr 1903. ℳ	₰	Betrag für die Rechnungsjahre 1901 u. 1902. ℳ	₰	Mithin jetzt mehr ℳ	₰	weni[ger] ℳ
II.		Übertrag	2 968 679	43	2 548 481	42	420 198	01	—
	15	An den Haushaltsplan für die erweiterte Armenpflege auf Grund des Gesetzes vom 11. Juli 1891: Es sollen entnommen werden: a. aus der Dotationsrente nach dem Gesetze vom 2. Juni 1902 . . 85 441,67 M. b. aus den Provinzialabgaben . . 988 158,33 „ (Zu vergleichen Titel I Nr. 5 und II Nr. 3 der Einnahme.)	1 073 600	—	1 000 000	—	73 600	—	—
	16	An den Haushaltsplan der Provinzial-Arbeitsanstalt zu Brauweiler	139 700	—	134 400	—	5 300	—	—
	17	Haushaltsplan des Landarmenhauses zu Trier	—	—	—	—	—	—	—
	18	An den Haushaltsplan über die Kosten der Leitung und Beaufsichtigung der baulichen Unterhaltungsarbeiten in den Provinzialanstalten	4 700	—	4 700	—	—	—	—
	19	An den Haushaltsplan der Straßenverwaltung: 1. Dotationsrenten für die Straßenzwecke 2 161 896 M. (einschließlich 93 713 M. gemäß §§ 9 u. 10 des Gesetzes, betreffend die Überweisung weiterer Dotationsrenten an die Provinzialverbände, vom 2. Juni 1902). 2. aus der allgemeinen Dotationsrente des Staates . . . . 440 000 „ 3. Provinzialabgaben zur Verwaltung und Unterhaltung der früheren Bezirksstraßen 3 293 350 „ (Zu vergl. Titel I Nr. 1, 4, 6, 7, 8, 9 und Titel II Nr. 1 der Einnahme.)	5 895 246	—	5 666 183	—	229 063	—	—
		Anlagen A, B und C zum Haushaltsplan der Straßenverwaltung	—	—	—	—	—	—	—
		Zu übertragen	10 081 925	43	9 353 764	42	728 161	01	—

Die Haushaltspläne beziehungsweise der Haupt-Haushaltsplan weisen nach an Zuschüssen aus Provinzialmitteln ℳ	₰	an eigenen Einnahmen ℳ	₰	an Gesamt-Ausgabe ℳ	₰	Betrag für die Rechnungsjahre 1901 u. 1902. ℳ	₰	Gegen die Rechnungsjahre 1901 und 1902 mehr ℳ	₰	weniger ℳ	₰	Bemerkungen.
2 968 679	43	4 924 108	57	7 892 788	—	6 717 403	—	1 177 805	—	2 420	—	
1 073 600	—	2 808 000	—	3 881 600	—	3 544 000	—	337 600	—	—	—	
139 700	—	339 300	—	479 000	—	388 500	—	90 500	—	—	—	
—	—	151 400	—	151 400	—	148 000	—	3 400	—	—	—	
4 700	—	—	—	4 700	—	4 700	—	—	—	—	—	
5 895 246	—	986 104	—	6 881 350	—	6 645 850	—	235 500	—	—	—	Von den eigenen Einnahmen werden 750 540,94 M. im Wege der Anleihe aufgebracht.
—	—	13 250	—	13 250	—	13 250	—	—	—	—	—	In der Anlage A, Voranschlag über die Verwendung des Fonds zum Neubau von Provinzialstraßen sind die Zinsen von rentbar angelegten Beträgen mit 750 M. und in der Anlage C, Voranschlag über die Verwendung d. Fonds zur Unterstützung des Gemeinde- u. Kreiswegebaues, an Zinsen . . . 12 500 „ zusammen 13 250 M. in Einnahme und Ausgabe nachgewiesen.
10 081 925	43	9 222 162	57	19 304 088	—	17 461 703	—	1 844 805	—	2 420	—	

Digitized by Google

Titel.	Nr.	Ausgabe.	Betrag für das Rechnungsjahr 1903. ℳ	₰	Betrag für die Rechnungsjahre 1901 u. 1902. ℳ	₰	Mithin jetzt mehr ℳ	₰	weniger ℳ
II		Übertrag	10 081 925	43	9 353 764	42	728 161	01	—
	20	An den Haushaltsplan für die Verwaltung der landwirtschaftlichen Angelegenheiten: Es ist zu entnehmen: a. aus der Dotationsrente, Titel I B Nr. 3 der Einnahme dieses Haushaltsplans . 12 600,— M. b. aus der Provinzialabgabe . . 331 962,08 „	344 562	08	263 060	—	81 502	08	—
		Anlage A. Voranschlag für die Provinzial-Wein- und Obstbauschule zu Trier	—	—	—	—	—	—	
		Anlage B. Voranschlag für die Provinzial-Wein- und Obstbauschule zu Kreuznach	—	—	—	—	—	—	
		Anlage C. Voranschlag für die Provinzial-Wein- und Obstbauschule zur Ahrweiler	—	—	—	—	—	—	
	21	Haushaltsplan für die Verwaltung der Fonds zur Gewährung von Vieh-Entschädigungen: a. infolge von Rotz und Lungenseuche und b. von Milz- oder Rauschbrand, und zwar:							
		A. für Pferde ꝛc.	—	—	—	—	—	—	—
		B. „ Rindvieh	—	—	—	—	—	—	—
		Summe Titel II.	10 426 487	51	9 616 824	42	809 663	09	—
III.		**Lediglich durchlaufende Posten.**							
	1	Abführung der Kreisrente an die Landkreise der Provinz	333 411	—	333 411	—	—	—	
IV.		**Ausgaben aus Titel IV der Einnahmen.**							
	1	An den Haushaltsplan zur Förderung von Kunst und Wissenschaft	26 000	—	48 000	—	—	—	22
	2	An den Haushaltsplan für die Verwaltung der Provinzialmuseen in Bonn und Trier	24 500	—	26 000	—	—	—	1
	3	An den Haushalsplan für gewerbliche Zwecke	122 000	—	103 000	—	19 000	—	
	4	Zinsgewinn des Meliorationsfonds, zu überweisen an den Haushaltsplan für die Verwaltung der landwirtschaftlichen Angelegenheiten	52 000	—	53 200	—	—	—	1
		Zu übertragen	224 500	—	230 200	—	19 000	—	2

Die Haushaltspläne beziehungsweise der Haupt-Haushaltsplan weisen nach: an Zuschüssen aus Provinzialmitteln ℳ	₰	an eigenen Einnahmen ℳ	₰	an Gesamt-Ausgabe ℳ	₰	Betrag für die Rechnungsjahre 1901 u. 1902. ℳ	₰	Gegen die Rechnungsjahre 1901 und 1902 mehr ℳ	₰	weniger ℳ	₰	Bemerkungen.
10 081 925	43	9222 162	57	19 304 088	—	17 461 703	—	1844 805	—	2 420	—	
344 562	08	336 937	92	681 500	—	272 165	12	409 334	88	—	—	Vergl. Anlage XX, Titel I, Nr. 1, 2, 3, 5 und 7 der Einnahme. Außerdem fließen dem Haushaltsplan für die landwirtschaftlichen Angelegenheiten aus dem Haupt-Haushaltsplan gemäß Titel IV (Seite 16/18) Nr. 4 . . . 52 000 M. „ 5 . . . 301 500 „ zusammen 353 500 M. zu. In den eigenen Einnahmen ist ein Staatszuschuß von 320 000 M. zum sogen. Westfonds enthalten.
—	—	13 050	—	13 050	—	13 020	—	30	—	—	—	
—	—	5 806	—	5 806	—	5 878	—	—	—	72	—	
—	—	5 472	—	5 472	—	—	—	5 472	—	—	—	
—	—	60 338	96	60 338	96	59 953	76	385	20	—	—	
—	—	287 290	67	287 290	67	285 907	56	1 383	11	—	—	
10 426 487	51	9931 058	12	20 357 545	63	18 098 627	44	2 261 410	19	2 492	—	
								2 258 918	19	—	—	
333 411	—	—	—	333 411	—	333 411	—	—	—	—	—	Überweisung erfolgt in Gemäßheit des § 97 der Kreisordnung.
26 000	—	—	—	26 000	—	48 000	—	—	—	22 000	—	
24 500	—	15 900	—	40 400	—	41 800	—	—	—	1 400	—	
122 000	—	—	—	122 000	—	103 000	—	19 000	—	—	—	
52 000	—	—	—	52 000	—	53 200	—	—	—	1 200	—	Vergl. Titel IV, Nr. 2 der Einnahme dieses Haushaltsplans.
224 500	—	15 900	—	240 400	—	246 000	—	19 000	—	24 600	—	

Digitized by Google

Titel.	Nr.	Ausgabe.	Betrag für das Rechnungsjahr 1903. ℳ	₰	Betrag für die Rechnungsjahre 1901 u. 1902. ℳ	₰	Mithin mehr ℳ	₰	Mithin …
IV.		Übertrag	224 500	—	230 200	—	19 000	—	2
	5	Für Meliorationen und Aufbesserung der landwirtschaftlichen Verhältnisse in den Gebirgsgegenden und in den landwirtschaftlich zurückgebliebenen Teilen der Provinz, zu überweisen wie vor	301 500	—	{ 157 000 46 000	— —	} 98 500	—	
	6	Zur Verfügung des Provinziallandtages (Ständefonds) .	90 000	—	120 000	—	—	—	3(
	7	Zur Verwendung aus den Überschüssen des Reservefonds der Provinzial-Feuer-Societät für gemeinnützige, zugleich die Interessen der Societät fördernde Zwecke auf Beschlußfassung des Provinzialausschusses	120 000	—	60 000	—	60 000	—	
		Summe Titel IV.	736 000	—	613 200	—	177 500	—	54
		(Die am Jahresschlusse verbliebenen Bestände dieses Titels werden zur Verwendung in das folgende Jahr übertragen.)					122 800	—	
V.		**Verschiedene Ausgaben.**							
	1	Zur Verzinsung und Tilgung der alten Irrenanstalts-Bauschuld	250 000	—	250 000	—	—	—	
	2	Zur Verzinsung und Tilgung der zur Deckung der vorläufigen Kosten der von dem 39., 40. und 41. Provinziallandtage beschlossenen Bauten ꝛc. aufzunehmenden Anleihe	325 000	—	325 000	—	—	—	
	3	Zur Verzinsung und Tilgung der aus der 2. Anleihe zunächst zu deckenden Kosten der von dem 39., 40., 41. und 42. Provinziallandtage beschlossenen Bauten . . . (Der am Jahresschlusse nicht gebrauchte Betrag ist in das folgende Jahr zu übertragen.)	70 000	—	—	—	70 000	—	
		Zu übertragen	645 000	—	575 000	—	70 000	—	

Die Haushaltspläne beziehungsweise der Haupt-Haushaltsplan weisen nach: an Zuschüssen aus Provinzialmitteln M ₰	an eigenen Einnahmen M ₰	an Gesamt-Ausgabe M ₰	Betrag für die Rechnungsjahre 1901 u. 1902. M ₰	Gegen die Rechnungsjahre 1901 und 1902: mehr M ₰	weniger M ₰	Bemerkungen.
224 500 —	15 900 —	240 400 —	246 000 —	19 000 —	24 600 —	
301 500 —	—	301 500 —	203 000 —	98 500 —	—	
90 000 —	—	90 000 —	120 000 —	—	30 000 —	
120 000 —	—	120 000 —	60 000 —	60 000 —	—	
736 000 —	15 900 —	751 900 —	629 000 —	177 500 —	54 000 —	
				122 900 —	—	
250 000 —	—	250 000 —	250 000 —	—	—	Vergl. wegen Tilgung und Verzinsung den Beschluß des 39. Rheinischen Provinziallandtages vom 1. Mai 1895. Zu Beginn des Rechnungsjahres 1903 wird die Schuld noch 4 416 544,45 M. betragen und Ende des Rechnungsjahres 1929 getilgt sein.
325 000 —	—	325 000 —	325 000 —	—	—	Es wird Bezug genommen auf den Beschluß des 42. Provinziallandtages vom 11. Februar 1901.
70 000 —	—	70 000 —	—	70 000 —	—	Es wird Bezug genommen auf den wegen Aufnahme einer 2. Anleihe von 8 Millionen Mark erstatteten Bericht und Antrag. Drucksachen. Nr. 29. Der Betrag ist für die Verzinsung und Tilgung eines vorläufig während der Haushaltsdauer aufzunehmenden Anleihebetrages von 1 400 000 M. ausreichend. (Vergl. auch Vorbericht.)
645 000 —	—	645 000 —	575 000 —	70 000 —	—	

Digitized by Google

Titel.	Nr.	Ausgabe.	Betrag für das Rechnungsjahr 1903. ℳ	₰	Betrag für die Rechnungsjahre 1901 u. 1902. ℳ	₰	Mithin mehr ℳ	₰
V.		Übertrag	645 000	—	575 000	—	70 000	—
	4	Zur Verfügung des Provinzialausschusses für unvorhergesehene Ausgaben . . . . (Der am Jahresschlusse verbliebene Bestand dieser Position wird zur weiteren Verwendung durch den Provinzialausschuß bezw., soweit der Fonds zur Verfügung des Vorsitzenden des Provinzialausschusses gestellt ist, zur Verwendung durch diesen in das nächste Jahr übertragen.)	25 000	—	40 000	—	—	—
	5	An Zinsen für die zur Bestreitung der laufenden Ausgaben von der Landesbank entnommenen Vorschüsse, sowie zu außergewöhnlichen Ausgaben bezw. zur Abrundung . .	3 643	16	6 039	58	—	—
		Summe Titel V.	673 643	16	621 039	58	70 000	—
							52 603	58
		Wiederholung.						
I.		Auf der Dotationsrente ruhende Ausgabeverpflichtungen .	435 358	33	3 525	—	431 833	33
II.		Zuschüsse an die einzelnen Anstalten und Verwaltungen aus Provinzialmitteln	10 426 487	51	9 616 824	42	809 663	09
III.		Durchlaufende Posten	333 411	—	333 411	—	—	—
IV.		Ausgaben aus Titel IV der Einnahme	736 000	—	613 200	—	122 800	—
V.		Verschiedene Ausgaben	673 643	16	621 039	58	52 603	58
		Summe der Ausgabe	12 604 900	—	11 188 000	—	1 416 900	—
		Die Einnahme beträgt	12 604 900	—	11 188 000	—	1 416 900	—
		Ausgleich.						

Die Gesamt-Einnahme mit Hinzurechnung der Einnahme der einzelnen Verwaltungszweige
Rechnungsjahr 1903 = 22 551 858 M. 12
die Gesamt-Ausgabe beträgt für das Rechnungsjahr 1903 = 22 551 858 M. 12
also

Die Haushaltspläne beziehungsweise der Haupt-Haushaltsplan weisen nach						Betrag für die Rechnungsjahre 1901 u. 1902.		Gegen die Rechnungsjahre 1901 und 1902				Bemerkungen.
an Zuschüssen aus Provinzialmitteln		an eigenen Einnahmen		an Gesamt-Ausgabe.				mehr		weniger		
M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	
645 000	—	—	—	645 000	—	575 000	—	70 000	—	—	—	
25 000	—	—	—	25 000	—	40 000	—	—	—	15 000	—	Von diesem Fonds stehen 2000 M. zur Verfügung des Vorsitzenden des Provinzialausschusses.
3 643	16	—	—	3 643	16	6 039	58	—	—	2 396	42	Die Ausgabe hat betragen: im Rechnungsjahre 1900 . . 46,60 M. 1901 . . 1 910,25 „ zusammen 1 956,85 M. oder durchschnittlich 978 M. 43 Pfg.
673 643	16	—	—	673 643	16	621 039	58	70 000	—	17 396	42	
								52 603	58	—	—	
435 358	33	—	—	435 358	33	3 525	—	431 833	33	—	—	
10 426 487	51	9 931 058	12	20 357 545	63	18 098 627	44	2 258 918	19	—	—	
333 411	—	—	—	333 411	—	333 411	—	—	—	—	—	
736 000	—	15 900	—	751 900	—	629 000	—	122 900	—	—	—	
673 643	16	—	—	673 643	16	621 039	58	52 603	58	—	—	
12 604 900	—	9 946 958	12	22 551 858	12	19 685 603	02	2 866 255	10	—	—	

Anstalten beträgt für das
gegen 19 685 603 M. 02 Pf. in den Rechnungsjahren 1901 und 1902;
gegen 19 685 603 M. 02 Pf. in den Rechnungsjahren 1901 und 1902,
2 866 255 M. 10 Pf.

Digitized by Google

Digitized by Google

Reglement für die Verteilung der gemäß § 5 Absatz 3 des Gesetzes vom 2. Juni 1902 an leistungsschwache Kreise und Gemeinden zu verteilenden Staatsrenten.

§ 1.

Derjenige Betrag der nach §§ 1 und 4 des Gesetzes vom 2. Juni 1902 bezw. § 1 der Königlichen Verordnung vom 22. Juni 1902 dem Provinzialverband überwiesenen Staatsrente, welcher nicht zur Erleichterung der eigenen Armenlasten des Provinzialverbandes dient, ist zur Unterstützung von leistungsschwachen Kreisen und Gemeinden und zwar lediglich für Zwecke des Armen- und Wegewesens und zur Deckung von Kosten des Baues und der Unterhaltung von Brücken zu verwenden.

Die Verteilung dieses Betrages erfolgt nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen.

§ 2.

Als leistungsschwach sind der Regel nach nur diejenigen Kreise und Gemeinden zu erachten, welche

1. an Staatseinkommensteuer, nach dem Ergebnis der letzten Volkszählung, auf den Kopf der Civilbevölkerung berechnet, einen geringeren Betrag aufbringen als denjenigen, welcher sich für die Civilbevölkerung der Gesamtprovinz unter Ausschluß der Stadtkreise ergibt,
2. an direkten Kreis- bezw. Gemeindesteuern mehr erheben als
   in Kreisen 75 %
   in Gemeinden 250 %
   der Staatseinkommensteuer und der staatlich veranlagten Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer,
3. für Armen- und Wegezwecke — einschließlich der Kosten für Bekämpfung der Wanderbettelei bezw. Unterstützung durchziehender arbeitsloser Personen — und für den Bau und die Unterhaltung von Brücken mehr aufzuwenden haben als
   in Kreisen 50 %
   in Gemeinden 100 %.

Leistungsschwäche ist in der Regel auch dann als vorhanden anzuerkennen, wenn wohl die unter 2 nicht aber die unter 1 bezeichnete Voraussetzung zutrifft, sofern die unter 3 bezeichneten Aufwendungen mehr als
in Kreisen 75 %
in Gemeinden 150 %
der unter 2 genannten Staats- und staatlich veranlagten Steuern betragen.

§ 3.

Die Staats-, Kreis- und Gemeindesteuern werden nach dem durchschnittlichen Veranlagungssoll derjenigen 3 Etatsjahre berechnet, welche dem zuletzt verflossenen Etatsjahre vorangegangen sind; die fingierten Einkommensteuersätze für die Einkommen von nicht mehr als 900 Mark, sowie die Betriebs- und Warenhaussteuer bleiben bei Berechnung der Staats- und staatlich veranlagten Steuern, die Warenhaussteuer auch bei Berechnung der Gemeindesteuern außer Betracht.

Die Aufwendungen für Armen- und Wegezwecke sind nach dem Durchschnittsergebnisse der Jahresrechnungen der in Absatz 1 erwähnten 3 Etatsjahre zu berechnen. Einnahmen aus Armenvermögen, Stiftungen, Beihülfen höherer Kommunalverbände abgesehen von den hier in Frage stehenden und dergleichen sind in Abzug zu bringen.

Digitized by Google

§ 4.

Spätestens 5 Monate vor dem Ablauf der Verteilungsperiode (§ 6) werden dem Landeshauptmann nach einem mit dem Ober-Präsidenten zu vereinbarenden Formular diejenigen Kreise und Gemeinden der Provinz mitgeteilt, bei welchen die in § 2 festgesetzten Voraussetzungen zutreffen.

Auf Grund dieser Mitteilungen entwirft der Landeshauptmann den dem Provinzialausschuß vorzulegenden Verteilungsplan, in welchem die zu berücksichtigenden Kreise und Gemeinden sowie die Höhe der zu gewährenden Unterstützungen anzugeben sind. Derselbe ist spätestens 2 Wochen vor der Beschlußfassung des Provinzialausschusses dem Ober-Präsidenten einzureichen.

Die Feststellung des Verteilungsplanes erfolgt durch den Provinzialausschuß im Einvernehmen mit dem Ober-Präsidenten. Sobald dies geschehen ist, teilt der Landeshauptmann den berücksichtigten Kreisen und Gemeinden die Höhe der ihnen gewährten Unterstützungen mit.

§ 5.

Bei Festsetzung der Höhe der Unterstützungen ist unter billiger Würdigung des Bedürfnisses und der für die Annahme der Leistungsschwäche in Betracht kommenden Verhältnisse nach Maßgabe der verfügbaren Mittel auf tunlichste Milderung und Ausgleichung des durch die Armen- und Wegelasten hervorgerufenen Steuerdruckes hinzuwirken. Der Mindestbetrag der Unterstützungen wird auf 200 Mark, der Höchstbetrag auf 2500 Mark festgesetzt.

§ 6.

Die Verteilung erfolgt auf je 3 Jahre, beginnend mit dem 1. April 1903. Wenn innerhalb einer Verteilungsperiode die Notwendigkeit eintritt, mehr als ein Drittel der Staatsrente zur Erleichterung der eigenen Armenlasten des Provinzialverbandes zu verwenden (§ 5 Abs. 1 des Gesetzes), so sind die in dem Verteilungsplan festgesetzten Unterstützungen entsprechend zu verringern.

Die Auszahlung der Unterstützungen erfolgt in halbjährigen Beträgen in den Monaten September und März.

§ 7.

Von dem noch verfügbar bleibenden Renteteile können Unterstützungsbeträge an Kreise und Gemeinden verteilt werden, bei welchen zwar die Voraussetzungen des § 2 nicht vorliegen, welche aber zu Verbesserungen im Armen- und Wegewesen unter der Bedingung einer Unterstützung fähig und bereit sind.

Anträge auf derartige Beihülfen sind unter genauer Darlegung der Vermögenslage und der Belastung des Kreises und der Gemeinde, sowie der beabsichtigten Verbesserung an den Landeshauptmann zu richten.

Über die Anträge entscheidet der Provinzialausschuß im Einvernehmen mit dem Ober-Präsidenten.

§ 8.

Rechtsansprüche erwachsen aus diesem Reglement den Kreisen und Gemeinden nicht.

§ 9.

Dieses Reglement sowie Abänderungen desselben unterliegen der Genehmigung der Minister des Innern, der Finanzen und der öffentlichen Arbeiten.

§ 10.

Dieses Reglement gilt zunächst nur für den Verteilungszeitraum der drei Jahre vom 1. April 1903 bis 31. März 1906.

Beschlossen in der Sitzung des 43. Rheinischen Provinziallandtages vom 18. Februar 1903.

Genehmigt durch die Herren Ressortminister durch Erlaß vom 2. April 1903.

Gedruckt bei L. Voß & Cie., Königl. Hofbuchdruckern in Düsseldorf.

Satzungen

der

Witwen- und Waisenversorgungsanstalt für die Kommunalbeamten der Rheinprovinz.

I. Sitz und Bestimmung der Versorgungsanstalt.

§ 1. Die Witwen- und Waisenversorgungsanstalt für die Kommunalbeamten der Rheinprovinz bezweckt die Gewährung von Witwen- und Waisengeldern an die Hinterbliebenen derjenigen Beamten der Kreise, Stadt- und Landgemeinden der Rheinprovinz, welchen ein Anspruch auf Hinterbliebenen-Fürsorge auf Grund Gesetzes zusteht. Den Kommunalverbänden der Hohenzollernschen Lande ist der Anschluß an die Anstalt im selben Umfange gestattet.

Außerdem können mit Zustimmung des Landeshauptmanns solche Verbände und Korporationen der Anstalt beitreten, welchen der Beitritt zur Ruhegehaltskasse der Kreis-Kommunalverbände und Stadtgemeinden der Rheinprovinz gestattet worden ist. Für diese Verbände und Korporationen finden die für Kommunalverbände gegebenen Bestimmungen sinngemäße Anwendung.

Die Anstalt hat die Rechte einer juristischen Person und hat ihren Sitz in Düsseldorf.

§ 2. Mitglieder der Anstalt sind die Kommunalverbände, nicht die einzelnen Beamten.

Der Beitritt eines Kommunalverbandes muß für alle zur Zeit des Beitritts angestellten und später noch anzustellenden Beamten erfolgen, welche mit dem Rechte auf Hinterbliebenen-Fürsorge oder mit der Aussicht auf die Erlangung eines solchen Rechtes nach Ablauf eines gewissen Zeitraumes angestellt sind, ohne Unterschied, ob sie verheiratet oder unverheiratet sind.

Ausgenommen von dieser Bestimmung bezw. dem Beitritte sind Beamte, welchen erst nach dem Eintritt des Verbandes das Recht auf Hinterbliebenen-Fürsorge oder die Aussicht auf die Erlangung eines solchen Rechtes nach Ablauf eines gewissen Zeitraumes verliehen wird, wenn sie zur Zeit dieser Verleihung bereits das fünfzigste Lebensjahr überschritten haben.

Eine Verpflichtung der Kommunalverbände zum Beitritt für Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen sowie für die an den mittleren und höheren öffentlichen Schulen angestellten katholischen Geistlichen besteht nicht.

Beamte, welche schon in den Ruhestand getreten sind, werden von der Beteiligung ausgeschlossen.

II. Witwen- und Waisenkassenbeiträge.

§ 3. Der Kommunalverband ist verpflichtet, für jeden Beamten, hinsichtlich dessen der Beitritt zur Versorgungsanstalt erfolgt ist, einen Witwen- und Waisenkassenbeitrag von 4 % des ruhegehaltsberechtigten Diensteinkommens des Beamten und nach erfolgter Versetzung in den Ruhestand desselben 4 % des Ruhegehaltes an die Versorgungsanstalt zu zahlen und zwar auch für die Zeit, in welcher nach dem Tode des Beamten den Hinterbliebenen dessen Diensteinkommen oder Ruhegehalt fortzugewähren ist (Gnadenquartal, Gnadenmonat).

Wenn dieser Beitrag zur Deckung des Bedarfes in einem Jahre nicht ausgereicht hat und die Verwendung von Zinsen oder Kapitalbeständen des Reservefonds nach § 20 nicht erfolgen kann, so ist der fehlende Betrag nach dem Verhältnis der in dem betreffenden Jahr zu zahlenden Beiträge auf die Verbände umzulegen.

Wenn dieser Fall eintritt, ist dem Provinziallandtag bei seinem nächsten Zusammentritt Mitteilung zu machen behufs erneuter Beschlußfassung über die Höhe des Beitrages.

§ 4. Die Witwen- und Waisenkassenbeiträge sind für jedes Vierteljahr bis spätestens den 15. des ersten Monats desselben von den beigetretenen Kommunalverbänden für ihre beteiligten Beamten portofrei an die Landesbank der Rheinprovinz abzuführen. Wird die Zahlung über diesen Zeitpunkt verzögert, so sind 5 % Verzugszinsen von Beginn des Vierteljahres bis zum Zahlungstage zu entrichten.

§ 5. Die Verpflichtung zur Zahlung der Witwen- und Waisenkassenbeiträge erlischt für die der Versorgungsanstalt beigetretenen Kommunalverbände:

1. mit dem Tode des Beamten, vorbehaltlich der im § 3 getroffenen Bestimmung;
2. mit dem Ablauf des Monats, in welchem ein Beamter ohne Ruhegehalt aus dem Dienste scheidet, oder mit Bewilligung eines Teiles desselben oder unter Bewilligung eines Ruhegehaltes auf bestimmte Zeit aus dem Dienste entlassen wird;
3. hinsichtlich desjenigen Beamten, welcher weder verheiratet ist, noch unverheiratete eheliche oder durch nachfolgende Ehe legitimierte Kinder unter

18 Jahren besitzt, mit dem Zeitpunkt der Versetzung in den Ruhestand;

4. hinsichtlich eines in den Ruhestand getretenen Beamten mit Ablauf desjenigen Monats, in welchem die unter 3 bezeichnete Voraussetzung eintritt. Durch eine nach der Versetzung in den Ruhestand geschlossene Ehe oder durch Vorhandensein von Kindern aus einer solchen wird das Aufhören der Verpflichtung nicht gehindert.

III. Witwen- und Waisengeld.

§ 6. Die Witwe und die hinterbliebenen ehelichen oder durch nachfolgende Ehe legitimierten Kinder eines Beamten, für welchen zur Zeit seines Todes ein Kommunalverband in der Rheinprovinz zur Zahlung von Witwen- und Waisenkassenbeiträgen an die Versorgungsanstalt verpflichtet gewesen ist, haben einen Anspruch auf Witwen- und Waisengeld nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

§ 7. Das Witwengeld besteht in vierzig vom Hundert desjenigen Ruhegehaltes, zu welchem der Verstorbene berechtigt gewesen ist oder berechtigt gewesen sein würde, wenn er am Todestage in den Ruhestand versetzt worden wäre. Für die Berechnung des Ruhegehaltes sind die gesetzlichen Bestimmungen sowie die auf Grund derselben ergangenen Ortsstatute und Kreistagsbeschlüsse und hinsichtlich solcher Beamten, für welche derartige Bestimmungen nicht gelten, die bei der Aufnahme in die Ruhegehaltskasse der Kreis-Kommunalverbände und Stadtgemeinden der Rheinprovinz geltenden Bedingungen maßgebend. Das Witwengeld soll jedoch vorbehaltlich der im § 9 angeordneten Beschränkung mindestens 216 Mark betragen und 2500 Mark nicht übersteigen.

Bei denjenigen Beamten, welchen ein Anspruch auf Ruhegehalt zusteht auf Grund Ortsstatuts im Sinne des § 18 des Gesetzes, betreffend die Anstellung und Versorgung der Kommunalbeamten, vom 30. Juli 1899 (G. S. S. 141), wird das Ruhegehalt der Berechnung des Witwengeldes nur insoweit zu Grunde gelegt, als das Ortsstatut sich innerhalb der im § 12 des angeführten Gesetzes gezogenen Grenzen hält.

§ 8. Das Waisengeld beträgt:

a) für Kinder, deren Mutter lebt und zur Zeit des Todes des Beamten zum Bezug von Witwengeld berechtigt war, ein Fünftel des Witwengeldes für jedes Kind;

b) für Kinder, deren Mutter nicht mehr lebt oder zur Zeit des Todes des Beamten zum Bezug von Witwengeld nicht berechtigt war, ein Drittel des Witwengeldes für jedes Kind.

§ 9. Witwen- und Waisengeld dürfen weder einzeln noch zusammen den Betrag des Ruhegehaltes übersteigen, zu welchem der Verstorbene berechtigt gewesen ist oder berechtigt gewesen sein würde, wenn er am Todestage in den Ruhestand versetzt worden wäre. Hierbei findet die Bestimmung im § 7 Absatz 2 entsprechende Anwendung.

Bei Anwendung dieser Beschränkung wird das Witwen- und Waisengeld verhältnismäßig gekürzt.

§ 10. Im Fall des § 9, Absatz 2, erhöht sich bei dem Ausscheiden eines Witwen- und Waisengeld-Berechtigten das Witwen- oder Waisengeld der verbleibenden Berechtigten von dem nächstfolgenden Monat an insoweit, bis sie sich im vollen Genusse der ihnen nach §§ 7 bis 9 gebührenden Beträge befinden.

§ 11. War die Witwe mehr als 15 Jahre jünger wie der Verstorbene, so wird das nach Maßgabe der §§ 7 bis 9 berechnete Witwengeld für jedes Jahr des Altersunterschiedes über 15 bis einschließlich 25 Jahre um $^{1}/_{20}$ gekürzt; jedes angefangene Jahr wird für voll gerechnet.

Diese Kürzung des Witwengeldes bleibt auf den nach § 8 zu berechnenden Betrag des Waisengeldes ohne Einfluß.

Nach fünfjähriger Dauer der Ehe wird für jedes angefangene Jahr ihrer weiteren Dauer dem gekürzten Betrage $^{1}/_{20}$ des nach Maßgabe der §§ 7 und 9 zu berechnenden Witwengeldes solange hinzugesetzt, bis der volle Betrag wieder erreicht ist.

§ 12. Keinen Anspruch auf Witwengeld hat die Witwe, wenn die Ehe mit dem verstorbenen Beamten innerhalb 3 Monate vor seinem Ableben, oder wenn die Ehe nach seiner Versetzung in den Ruhestand geschlossen worden ist.

In dem einen wie in dem anderen Falle fällt auch der Anspruch auf Waisengeld für die aus einer solchen Ehe stammenden Kinder fort. Der Provinzialausschuß ist ermächtigt, im ersten Falle des Absatzes 1 Witwen- und Waisengeld zu bewilligen.

Keinen Anspruch auf Witwengeld hat die Witwe, wenn auf Antrag des Mannes die Ehe gerichtlich geschieden oder auf Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft erkannt war.

§ 13. Der Provinzialausschuß ist berechtigt, in Fällen, wo ein der Versorgungsanstalt angehörender Beamter vor Ablauf der seine Ruhegehaltsberechtigung bedingenden Zeit gestorben ist, Witwen- und Waisengelder zu bewilligen, welche aber in keinem Falle $^{1}/_{2}$ derjenigen Beträge übersteigen dürfen, welche den Hinterbliebenen bei der Erlangung der Ruhegehaltsberechtigung seitens des Verstorbenen zugestanden haben würden.

§ 14. Die Zahlung des Witwen- und Waisengeldes beginnt mit Ablauf desjenigen Tages, bis zu welchem dem Verstorbenen oder seinen Hinterbliebenen ein Diensteinkommen oder ein Ruhegehalt zu gewähren war oder aus Billigkeitsrücksichten gewährt wird.

§ 15. Das Witwen- und Waisengeld wird monatlich im voraus an den Kommunalverband, welchem der verstorbene Beamte angehört hat, gezahlt.

Nicht abgehobene Teilbeträge der Witwen- und Waisengelder verjähren binnen 4 Jahren, von dem an

Digitized by Google

Tag der Fälligkeit folgenden 1. Januar an gerechnet, Vorteil der Versorgungsanstalt.

§ 16. Wenn das Witwen- oder Waisengeld ver-ndet, abgetreten oder sonst übertragen wird, so licht mit diesem Augenblick die Verpflichtung der rsorgungsanstalt zur Zahlung der betreffenden Teil-träge.

§ 17. Das Recht auf den Bezug des Witwen- d Waisengeldes erlischt:

a) für jeden Berechtigten mit dem Ablauf des Monats, in welchem er sich verheiratet oder stirbt;
b) für jede Waise außerdem mit dem Ablauf des Monats, in welchem sie das 18. Lebensjahr vollendet.

§ 18. Das Recht auf den Bezug des Witwen- und Waisengeldes ruht, wenn der Berechtigte die deutsche Staatsangehörigkeit verliert bis zu ihrer Wiedererlangung.

§ 19. Den Betrag der zu zahlenden Witwen- und Waisengelder haben die betreffenden Kommunalverbände, unter Verantwortlichkeit für die Richtigkeit ihrer Angaben, dem Landeshauptmann anzuzeigen und zu begründen. Die Bestimmung darüber, ob und welches Witwen- und Waisengeld zu zahlen ist, erfolgt durch den Landeshauptmann. Gegen die Festsetzung des Landeshauptmanns können sowohl der betreffende Kommunalverband, als die Hinterbliebenen des verstorbenen Beamten innerhalb 4 Wochen die Entscheidung des Provinzialausschusses anrufen. Bis zu dieser Entscheidung werden für die von dem Landeshauptmann festgesetzten Beträge gezahlt.

Die Beschreitung des Rechtsweges steht den Beteiligten offen, doch muß die Entscheidung des Provinzialausschusses der Klage vorhergehen.

Die Kommunalverbände sind bei eigener Verantwortung verpflichtet, dem Landeshauptmann von dem Eintritt derjenigen Tatsachen, welche nach §§ 16 bis 18 das Erlöschen oder Ruhen des Anspruchs auf Weiterzahlung des Witwen- und Waisengeldes zur Folge haben, rechtzeitig vor dem nächsten Zahlungstermin Anzeige zu machen.

IV. Reservefonds und Einkaufsgeld.

§ 20. Die Anstalt hat einen Reservefonds anzusammeln, welcher den Vorschriften der §§ 1807 und 1808 des B. G. B. entsprechend anzulegen ist. Derselbe besteht aus dem am 1. April 1903 vorhandenen Vermögen der Anstalt und vermehrt sich durch den Überschuß der Beiträge über die Ausgaben, die Einkaufsgelder sowie die erwachsenden Zinsen, soweit dieselben nicht nach Absatz 2 und 3 verwendet werden.

Die Zinsen des Reservefonds dürfen zur Deckung laufender Ausgaben verwendet werden, wenn dieselben mehr als 2% der beitragspflichtigen Dienstbezüge, Wartegelder und Ruhegehälter betragen.

Abgesehen hiervon dürfen in Notfällen die Zinsen und der Kapitalbestand des Reservefonds verwendet werden, dessen nur nach näherer Anordnung des Provinzialausschusses, der auch über die alsbaldige Wiederergänzung des Kapitalbestandes Bestimmung zu treffen hat.

§ 21. Tritt ein Kommunalverband der Versorgungsanstalt erst nach Ablauf eines Jahres nach deren Eröffnung bei, so hat er ein Einkaufsgeld zu zahlen, welches sich aus den von ihm seit der Gründung der Anstalt bis zu seinem Eintritt ersparten Jahresbeiträgen zusammensetzt.

Ebenso ist das Einkaufsgeld zu entrichten für Beamte, welche nach dem Beitritte eines Kommunalverbandes unter Anrechnung rückliegender Dienstzeiten zur Anstellung gelangen, oder denen die Ruhegehaltsberechtigung mit rückwirkender Kraft verliehen worden ist. Dies gilt jedoch nicht, soweit schon früher für dieselbe Stelle Beiträge oder Einkaufsgeld für dieselben Zeiten gezahlt worden sind. Das Einkaufsgeld ist nicht zu entrichten für die vor dem Eröffnungszeitpunkte der Anstalt — dem 1. Januar 1892 — liegenden Dienstzeiten.

Der Landeshauptmann ist befugt, den Kommunalverbänden die Zahlung des Einkaufsgeldes in Teilbeträgen auf Antrag zu gestatten, sofern die Vermögenslage der Antragsteller dieses angezeigt erscheinen läßt.

§ 22. Die Verwaltung der Versorgungsanstalt wird durch die Organe des Provinzialverbandes der Rheinprovinz nach Maßgabe der Bestimmungen der Provinzialordnung gegen Erstattung der Selbstkosten geführt.

Die Vertretung der Anstalt nach außen und vor Gericht erfolgt durch den Landeshauptmann.

Der Landeshauptmann verkehrt mit den beteiligten Beamten und deren Hinterbliebenen durch Vermittelung der Kommunalverbände.

§ 23. Die der Versorgungsanstalt beitretenden Kommunalverbände haben dem Landeshauptmann ein vollständiges Verzeichnis ihrer Beamten unter Angabe der Personalien derselben und ihrer Familien, der Anstellungsbedingungen und der Besoldungspläne einzureichen sowie alljährlich zu einem bestimmten Zeitpunkte über die eingetretenen Veränderungen Mitteilung zu machen.

§ 24. Die Jahresrechnungen der Versorgungsanstalt sind nach ihrer rechnerischen Prüfung den beteiligten Kommunalverbänden während 4 Wochen, nach vorheriger Bekanntmachung durch die Amtsblätter, in den Geschäftsräumen des Landeshauptmanns zur Einsicht offen zu legen, bevor die Rechnungen dem Provinzialausschuß zur Beschlußfassung über deren Entlastung vorgelegt werden.

Alljährlich ist der Rechnungsabschluß nebst einer Übersicht über das Vermögen der Anstalt durch die Amtsblätter der Provinz zu veröffentlichen.

§ 25. Der Provinzialausschuß entscheidet endgültig über etwaige Einwendungen und Beschwerden, welche seitens der beteiligten Kommunalverbände gegen die Rechnung oder in anderen, die Verwaltung der Versorgungsanstalt betreffenden Angelegenheiten vorgebracht werden.

V. Schließung der Anstalt. Ausscheiden einzelner Kommunalverbände aus der Anstalt.

§ 26. Der Landeshauptmann ist mit Zustimmung des Provinzialausschusses befugt, nach Ablauf von 10 Jahren nach Eröffnung der Versorgungsanstalt die Schließung der Anstalt bei dem Provinziallandtag zu beantragen, wenn er mindestens ein Jahr, bevor die Beschlußfassung über diesen Antrag erfolgen soll, letzteren durch die Amtsblätter der Provinz zur öffentlichen Kenntnis gebracht hat. Wird die Schließung der Anstalt von dem Provinziallandtage beschlossen, so hat dies zur Folge, daß von demjenigen Zeitpunkte ab, mit welchem die Anstalt als geschlossen gelten soll, Kommunalverbände nicht mehr als Mitglieder in die Anstalt aufgenommen werden können, und von den der Anstalt angehörenden Kommunalverbänden die Anmeldung von Beamten nicht mehr angenommen wird. Dagegen wird für diejenigen Kommunalverbände, welche der Anstalt vor ihrer Schließung beigetreten sind, rücksichtlich ihrer vor diesem Zeitpunkte angemeldeten Beamten die Anstalt nach den Bestimmungen dieser Satzungen fortgeführt, bis alle von derselben eingegangenen Verpflichtungen erfüllt sind. Hinsichtlich der Erhebung der Beiträge und der Verwendung der Zinsen und des Kapitalbestandes des Reservefonds hat der Provinzialausschuß die erforderlichen Anordnungen zu erlassen. Über den etwa verbleibenden Rest des Anstaltsvermögens hat der Provinziallandtag zugunsten einer oder mehrerer innerhalb der Provinz bestehenden milden Stiftungen zu verfügen.

§ 27. Der Provinzialverband der Rheinprovinz übernimmt die Garantie für die von der Anstalt übernommenen Leistungen, insoweit die verpflichteten Kommunalverbände hierzu außer stande sind.

§ 28. Die der Anstalt beigetretenen Kommu[nal]verbände sind berechtigt nach Ablauf von 10 Jahren [nach] ihrem Beitritt mit dem Ende eines Rechnungsja[hres] nach 6 Monate vorher eingelegter Kündigung von [der] Anstalt mit der Wirkung zurückzutreten, daß sie [hin]sichtlich der nach Ablauf dieses Zeitpunktes angestel[lten] Beamten an der Anstalt nicht mehr beteiligt sind. [Soll] sich der Rücktritt des Kommunalverbandes auch auf [die] seither angestellten Beamten erstrecken, so ist dies [nur] dann zulässig, wenn der Verband in rechtsverbindli[cher] Form erklärt, die Anstalt für alle Ansprüche [der] Beamten schadlos zu halten. Ansprüche auf Rückza[hlung] gezahlter Beiträge hat ein solcher Kommunalverb[and] nicht. Mit gleicher Wirkung kann der Landeshauptm[ann] mit Zustimmung des Provinzialausschusses ein[em] Kommunalverband die Beteiligung an der Anstalt [für] seine ferner anzustellenden Beamten 6 Monate [vor] Ablauf eines Rechnungsjahres aufkündigen, vorbehal[tlich] des dem betreffenden Kommunalverband zustehe[nden] Rechtes, binnen 4 Wochen nach Behändigung der Kün[di]gung die Berufung an den Provinziallandtag einzule[gen].

Die Berufung hat aufschiebende Wirkung.

Die Entscheidung des Provinziallandtags ist [end]gültig.

§ 29. Die vor dem 1. April 1903 der Anst[alt] angehörenden Verbände können binnen sechs Mona[ten] nach der amtlichen Veröffentlichung der abgeänder[ten] Satzungen ihren Austritt aus der Anstalt zum 1. [April] 1904 nach Maßgabe der bisherigen Satzungen erkl[ären].

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des 43. Rheinischen Provinziallandtags in der Plenars[itzung] vom 18. Februar 1903.

Düsseldorf, den 11. März 1903.

(L. S.)

Der Landeshauptmann der Rheinpr[ovinz].
Dr. Klein
Geheimer Ober-Regierungsrat.

Die vorstehenden, infolge der Beschlüsse des 43. Rheinischen Provinziallandtages vom 18. Februar [1903] aufgestellten Satzungen der Witwen- und Waisenversorgungsanstalt für die Kommunalbeamten der Rheinpro[vinz] vom 11. März d. Js. werden auf Grund des § 120 der Provinzialordnung für die Rheinprovinz [vom] 1. Juni 1887 (G. S. S. 252) hierdurch genehmigt.

Berlin, den 10. Mai 1903.

(L. S.)

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.	Der Finanzminister.	Der Minister des Inn[ern].
Im Auftrage:	In Vertretung:	Im Auftrage:
gez.: Schwartzkopff.	gez.: Dombois.	gez.: v. Klitzing.

Genehmigung.

M. d. g. zc. A. U. III D 1112
Min. I 6341
J. Ib 673.

Gedruckt bei L. Voß & Cie., Königl. Hofbuchdruckern in Düsseldorf.

Sonderbeilage zum Amtsblatt.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 18. d. M. beschlossen:

1. den nachstehend abgedruckten Zuckersteuer-Ausführungsbestimmungen die Zustimmung zu erteilen;
2. zu genehmigen, daß die bevorstehende endgültige Steuerabrechnung in den Privatlagern ohne amtlichen Mitverschluß (§ 8 der Anlage F zu den Zuckersteuer-Ausführungsbestimmungen von 1896) vom 1. August 1903 auf den 1. September 1903 verlegt wird;
3. die obersten Landesfinanzbehörden zu ermächtigen, daß für zuckerhaltige Waren, welche in der Zeit vom 1. September bis Ende November 1903 ausgeführt oder niedergelegt werden und zu deren Herstellung erwiesenermaßen zum Satze von 20 M. für 1 dz versteuerter Zucker verwendet worden ist, die Zuckersteuervergütung nach dem bisherigen Satze gewährt wird.

Berlin, den 25. Juni 1903.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage: v. Fischer.

Zuckersteuer-Ausführungsbestimmungen.*)

Zu § 2 des Gesetzes.

§ 1.

Besteuerung Zuckerabläu[fe]

Die bei der Zuckererzeugung ursprünglich gewonnenen Abläufe (Sirup, Melasse) und ihre weiteren Bearbeitungen unterliegen, sofern ihr Quotient, d. h. der auf Hundertteile berechnete Zuckergehalt in der Trockenmasse, 70 oder mehr beträgt, der Zuckersteuer zum Satze von 10 M. für 100 kg Reingewicht.

§ 2.

Zur Ermittelung des Quotienten der Zuckerabläufe, welche weniger als 2 vom Hundert Invertzucker enthalten, sind, sofern nicht die Berechnung des Quotienten nach dem chemisch ermittelten reinen Zuckergehalte beantragt ist, die von der obersten Landesfinanzbehörde bezeichneten Amtsstellen berechtigt. Diese sind dem Reichskanzler behufs Veröffentlichung im Centralblatte für das Deutsche Reich mitzuteilen.

Die Untersuchung auf Invertzuckergehalt kann mit Genehmigung der Direktivbehörde auch von den Zuckersteuerstellen (§ 34) ausgeführt werden.

Das Verfahren für diese Untersuchung sowie für die Feststellung des Quotienten der weniger als 2 vom Hundert Invertzucker enthaltenden Abläufe ist in der als Anlage A beigefügten Anleitung vorgeschrieben. Anlage A.

Führt die Prüfung auf den Gehalt an Invertzucker zu dem Ergebnisse, daß die weitere Untersuchung steueramtlich nicht stattfinden darf, oder wird von dem Anmelder die Berechnung des Quotienten nach dem chemisch ermittelten reinen Zuckergehalte des Ablaufs beantragt, so ist

*) Die Anlagen und Muster, mit Ausnahme der Anlagen D und F, sind hier nicht abgedruckt. Diese sind vollständig im Centralblatt für das Deutsche Reich von 1903, Nr. 31, veröffentlicht.

die Untersuchung einem von der Direktivbehörde auf die Wahrnehmung der Ansprüche der Steuerverwaltung verpflichteten Chemiker zu übertragen.

In beiden Fällen erfolgt die Übersendung der Proben des Ablaufs an den Chemiker und die Untersuchung auf Kosten des Anmelders. Für das Verfahren in diesen Fällen ist die Anleitung in Anlage B maßgebend. Dabei sind Abläufe mit einem Gehalte von 2 vom Hundert Invertzucker und darüber zur Untersuchung auf Raffinosegehalt in der Regel nicht zuzulassen. Ausnahmsweise ist jedoch bei solchen Abläufen die Feststellung des Quotienten unter Anwendung der Raffinoseformel (Anlage B unter 2a) dann statthaft, wenn die Fabrik auf Vermischung ihrer Abläufe mit Stärkezucker oder Stärkesirup verzichtet hat und durch die von der obersten Landesfinanzbehörde anzuordnenden besonderen Aufsichtsmaßnahmen die Möglichkeit einer Beimischung von Stärkezucker oder Stärkesirup zu den Abläufen vor deren Abfertigung aus der Fabrik mit genügender Sicherheit ausgeschlossen erscheint. Ob dies zutrifft und aus welchem Grunde (Abs. 4) die Untersuchung durch den Chemiker zu erfolgen hat, ist dem letzteren von der Amtsstelle mitzuteilen.

Anlage B.

Sowohl die Amtsstellen als auch die Chemiker haben bei der Polarisation der Abläufe die Vorschriften in der Anlage C zu beachten.

Anlage C.

§ 3.

Auf Anstalten, in welchen Zuckerabläufe einem Reinigungsverfahren unterworfen werden, finden die in den §§ 8 bis 41 des Gesetzes enthaltenen Vorschriften sowie die dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen sinngemäße Anwendung.

Für Anstalten, welche ausschließlich steuerfreie Zuckerabläufe verarbeiten und deren Erzeugnisse niemals den Quotienten von 70 erreichen, kann die Beaufsichtigung auf Grund einer Buchführung, verbunden mit öfterer Ermittelung des Quotienten der bezogenen Abläufe und der hergestellten Erzeugnisse, angeordnet werden. Werden ausschließlich Zuckerabläufe mit einem Quotienten unter 65 verarbeitet, so kann die Beaufsichtigung auf Grund einer Buchführung und öfterer Ermittelung des Quotienten der bezogenen Abläufe erfolgen, auch wenn der Quotient der Erzeugnisse 70 oder mehr beträgt.

In Fällen des Bedürfnisses können von der obersten Landesfinanzbehörde für die in Abs. 1 und 2 bezeichneten Anstalten Erleichterungen gewährt werden. Dem Reichskanzler ist von den getroffenen Maßnahmen Kenntnis zu geben.

Zu § 3 des Gesetzes.

§ 4.

Zuckersteuer-Einnahmebuch.

Die Hebestelle hat über die Einnahme aus der Zuckersteuer ein Zuckersteuer-Einnahmebuch zu führen, für welches das Muster 1 als Vorbild dient.

Muster 1.

§ 5.

Stundung der Zuckersteuer.

Die Zuckersteuer ist dem Inhaber der Zuckerfabrik gegen Sicherheitsbestellung für die Frist von 6 Monaten zu stunden.

Soweit das Gesetz nicht bindende Vorschriften hierüber enthält, bestimmt die oberste Landesfinanzbehörde, in welcher Weise Sicherheit zu leisten ist und unter welchen Voraussetzungen die gestundeten Steuerbeträge vor Ablauf der Stundungsfrist eingezogen werden können.

§ 6.

Bei Stundung der Zuckersteuer ist über jeden im Einnahmebuch anzuschreibenden Betrag ein Stundungsanerkenntnis abzugeben.

Über mehrere im Laufe eines Tages zur Anschreibung kommende Einzelbeträge kann ein Anerkenntnis abgegeben werden. In dem Anerkenntnisse sind die Einzelbeträge anzugeben.

§ 7.

Der Betrag jedes Anerkenntnisses muß 100 Mark erreichen.

§ 8.

Die Stundungsfrist beginnt mit dem Tage der Fälligkeit, bei den mit Begleitschein II überwiesenen Abgabenbeträgen mit dem Tage der Vorlegung des Begleitscheins. Die gestundeten Beträge sind spätestens am 25. Tage des Monats, in welchem die Stundungsfrist abläuft, und wenn dieser ein Sonn- oder Festtag ist, am vorhergehenden Werktag einzuzahlen.

Zu § 6 des Gesetzes.

§ 9.

Die näheren Bestimmungen zur Ausführung des § 6 des Gesetzes enthält die Anlage D nebst der zugehörigen Anleitung Anlage E. Befreiung der Zuckerst

Anlagen D. und E.

Zu §§ 8 bis 11 des Gesetzes.

§ 10.

Die Anordnungen über die im einzelnen Falle hinsichtlich der baulichen Einrichtung der Fabriken zu stellenden Anforderungen sowie über eine spätere Abänderung oder Vervollständigung der ursprünglich getroffenen sichernden Einrichtungen sind von der Direktivbehörde zu erlassen. Bauliche E richtung Zuckerfabr

§ 11.

Bei denjenigen bereits seit dem 1. August 1888 bestehenden Zuckerraffinerien, insbesondere Kandiskochereien, welchen bisher in bezug auf die sichernde bauliche Einrichtung Erleichterungen zugestanden sind, können diese nach näherer Bestimmung der obersten Landesfinanzbehörde auch künftig gewährt werden. Dem Reichskanzler ist von den getroffenen Maßnahmen Kenntnis zu geben.

Zu § 12 des Gesetzes.

§ 12.

Die näheren Bestimmungen wegen Gewährung von Räumen zum Aufenthalt und zur Übernachtung für die Steuerbeamten und von Wohnungen für die zur Beaufsichtigung der Fabrik ständig angestellten Steuerbeamten sowie wegen Feststellung der hierfür zu zahlenden Vergütungen sind von der Direktivbehörde zu treffen. Aufenthal räume u Wohnunger die Steue beamten

Zu § 13 des Gesetzes.

§ 13.

Es dürfen nur für steuer- und zollamtliche Ermittelungen überhaupt zugelassene Wagen benutzt werden. Der Fabrikinhaber ist verpflichtet, die Wagen und Gewichte nach näherer Bestimmung der Steuerbehörde eichamtlich prüfen zu lassen. Wagen u Gewichte

Zu § 15 des Gesetzes.

§ 14.

Die Baupläne über den beabsichtigten Neubau oder Umbau einer Zuckerfabrik sind dem Hauptamte vorzulegen. Dieses prüft sie in Rücksicht auf die Sicherung des Steueraufkommens und erwirkt demnächst die Entscheidung der Direktivbehörde darüber, ob die Ausführung nach dem Plane oder unter welchen Abänderungen sie zu genehmigen ist. Neubau o Umbau v Zuckerfabri

Bevor die Entscheidung getroffen und dem Unternehmer bekannt gegeben, auch gegebenenfalls der Bauplan dem Verlangen der Direktivbehörde gemäß geändert ist, darf mit der Ausführung des Baues nicht begonnen werden.

Auf Umbauten, welche nicht die im § 8 unter A 1 des Gesetzes bezeichneten Räume oder die Umfriedigung der Fabrikanlage betreffen, finden die vorstehenden Bestimmungen keine Anwendung.

Zu §§ 16 bis 23 des Gesetzes.

§ 15.

nzeigen in
z auf Räume,
eräte und
Betrieb.

Die in den §§ 16 bis 23 des Gesetzes vorgeschriebenen Anzeigen usw. sind der Hebestelle einzureichen.

Bei der Anzeige einer Betriebsunterbrechung ist deren voraussichtliche Dauer anzugeben.

§ 16.

Die Muster zur Nachweisung der Fabrikräume werden von der obersten Landesfinanzbehörde vorgeschrieben.

§ 17.

Von der Anmeldung feststehender Geräte sowie der Führung von Geräteverzeichnissen ist abzusehen.

§ 18.

Die Anzeige von der Bestellung eines Betriebsleiters muß auch den Tag des Beginns seiner Tätigkeit angeben und vor diesem Tage der Hebestelle eingereicht werden. Die Anzeige ist von dem Betriebsleiter mit zu unterzeichnen.

§ 19.

Die Beschreibung des bei der Zuckergewinnung angewandten Verfahrens soll den Steuerbeamten einen Anhalt für die Beaufsichtigung des Betriebs gewähren. Sie muß die einzelnen Hauptabschnitte der Herstellung angeben und das in jedem von ihnen stattfindende Verfahren näher kennzeichnen, so daß sich ergibt, in welcher Weise der gesamte Betrieb verläuft und welche Arten von Erzeugnissen hergestellt werden. Wenn in bezug auf die herzustellenden Erzeugnisse je nach Umständen ein Wechsel beabsichtigt wird (z. B. wenn in einer Rohzuckerfabrik neben dem ersten Erzeugnisse jeweils entweder zweites und drittes oder nur zweites Erzeugnis hergestellt werden soll), so kann dies ein für allemal zum voraus in der Beschreibung angegeben werden.

Als Hauptabschnitte des Verfahrens sind insbesondere anzusehen:

I. bei den Zuckerfabriken mit Rübenverarbeitung:
1. die Zerkleinerung der Rüben,
2. die Saftgewinnung,
3. die Saftreinigung, unter Angabe, ob und welche Zusätze an Zuckerstoffen, wie Zuckerkalk, Rohzucker, Abläufe usw. stattfinden und in welchem Abschnitte der Saftbehandlung der Zusatz erfolgt,
4. die Eindampfung der Säfte und Herstellung der Füllmasse,
5. die Gewinnung des ersten Erzeugnisses aus der Füllmasse (Centrifugenarbeit usw.), unter Angabe der Art, z. B. Rohzucker, Verbrauchsware (Kristall-, Würfel-, gemahlener Zucker usw.),
6. die Gewinnung der Nacherzeugnisse (wie viele, welcher Art),
7. die Melasseentzuckerung,
8. die Verarbeitung der Abläufe (Sirup, Melasse), außer zur Gewinnung von festem Zucker, z. B. Herstellung von Speisesirup oder Melassefutter;

II. bei den Zuckerraffinerien:
1. das Schmelzen und Klären des Rohzuckers (einschließlich des etwaigen Schleuderns vor dem Schmelzen),

2. die Reinigung der aus dem Rohzucker gewonnenen Zuckerlösungen,
3. die Herstellung der Deckkläre,
4. die Herstellung der Füllmasse,
5. die Gewinnung des ersten Erzeugnisses aus der Füllmasse unter Angabe der Art (Bodenarbeit, Centrifugenarbeit, Decken der Brote, Trocknen der Brote, der Zuckerplatten oder des sonstigen Zuckers, Putzen usw. der Brote, Zerschneiden von Platten in Würfel usw., überhaupt die vollständige Fertigstellung des ersten Erzeugnisses),
6. die Gewinnung der Nacherzeugnisse (wie viele, welcher Art),
7. die Melasseentzuckerung,
8. die Verarbeitung der Abläufe (Sirup, Melasse), außer zur Gewinnung von festem Zucker;

III. bei den Anstalten, in welchen ohne Rübenverarbeitung Zucker aus Rübensäften oder Abläufen der Zuckergewinnung (Sirup, Melasse), bereitet wird:
1. die Herstellung und Abscheidung des Saccharats,
2. die Reinigung des Saccharats (Decken auf Nutschen oder in Filterpressen),
3. die weitere Behandlung des Saccharats zur Entfernung des Strontians usw. (Kühlhaus, Ausschlagekästen, Centrifugen usw.),
4. die Behandlung der Ablaugen zur Gewinnung von Zucker,
5. die Herstellung von Zuckerlösungen aus dem Saccharat (Saturation, Filterpressen),
6. die Gewinnung des ersten Erzeugnisses aus der Zuckerlösung, unter Angabe der Art, z. B. Verbrauchsware (Würfel usw.),
7. die Gewinnung der Nacherzeugnisse (wie viele, welcher Art),
8. die Verarbeitung der Restmelassen, außer zur Gewinnung von festem Zucker;

IV. bei den Sirupreinigungsanstalten:
1. die Reinigung der Zuckerabläufe, z. B. Filtrierung über Knochenkohle nach zuvoriger Verdünnung,
2. die Beimischung von reineren Abläufen, Zuckerstoffen, Honig usw.,
3. das Einkochen der gereinigten Zuckerabläufe.

Wie nach Maßgabe der obigen Grundzüge die Beschreibungen im einzelnen einzurichten sind, bestimmt das Hauptamt.

Änderungen in dem Verfahren sind der Hebestelle durch eine Ergänzung oder Erneuerung der Beschreibung anzuzeigen, und zwar bevor die Änderung erstmals ausgeführt wird.

Zu § 26 des Gesetzes.

§ 20.

Verschluß von Zugängen während des Betriebs.

Welche äußeren Eingänge der Zuckerfabrik (nebst Umfriedigung) und welche inneren Zugänge als nicht für den gewöhnlichen Gebrauch dienend von dem Fabrikinhaber in der Regel verschlossen zu halten sind, desgleichen welche Eingänge zur Nachtzeit unverschlossen sein dürfen, bestimmt das Hauptamt. Dieses hat auch Anordnung dahin zu treffen, daß der steueramtliche Mitverschluß äußerer Eingänge und innerer Zugänge im Falle des Bedürfnisses tunlichst ohne Verzug abgenommen werden kann, und daß während der Offenhaltung, soweit es erforderlich scheint, amtliche Bewachung eintritt.

Zu §§ 27 bis 29 des Gesetzes.

§ 21.

Aufbewahrung von Zucker in der Fabrik.

Die Räume der Zuckerfabrik, welche zur Aufbewahrung von fertigem Zucker oder von Zuckerabläufen dienen sollen, sind der Hebestelle schriftlich anzumelden. Das Gleiche gilt, wenn demnächst dauernd oder vorübergehend andere Räume in Gebrauch genommen werden sollen.

§ 22.

Über die Zulassung der angemeldeten Räume als Lagerräume entscheidet das Hauptamt.

§ 23.

Soll eine Zuckerfabrik länger als 4 Wochen aus der ständigen Bewachung treten, so hat der Fabrikinhaber binnen einer Woche nach ergangener Aufforderung den fertigen Zucker in die steuersicher abschließbaren Lagerräume einzubringen und eine Anmeldung über den Bestand in doppelter Ausfertigung der Zuckersteuerstelle (§ 34) einzureichen. Die einwöchige Frist kann von dem Hauptamte verlängert werden.

Die Zuckersteuerstelle hat darauf tunlichst unter Beteiligung eines Oberbeamten und unter Zuziehung des Fabrikinhabers eine Bestandsaufnahme mittels Feststellung des Zuckers nach Art und Gewicht vorzunehmen. Auf Antrag kann die Feststellung des Gewichts auf Grund einer Vergleichung der Fabrikbücher mit der Bestandsanmeldung stattfinden.

§ 24.

Der Lagerinhaber hat das Ergebnis der Bestandsaufnahme durch Unterzeichnung der Aufnahmeverhandlung als richtig anzuerkennen und zugleich ebenfalls schriftlich zu erklären, daß er für den Betrag der Zuckersteuer, welche auf den festgestellten Zuckermengen ruht, soweit diese nicht etwa auf dem Lager erweislich durch Zufall zugrunde gehen, bis zum Nachweise der Entrichtung der Steuer oder bis zur Abfertigung des Zuckers im gebundenen Verkehre die Haftung übernehme.

Nach der amtlichen Feststellung des Lagerbestandes ist das Lager unter amtlichen Mitverschluß zu nehmen, und es finden alsdann auf dieses Lager so lange, bis die Fabrik mit Wiedereröffnung des Betriebs wiederum unter volle Steuerbewachung tritt, die Vorschriften der Zuckerlagerordnung mit der Maßgabe sinngemäß Anwendung, daß bei der Entnahme von Zucker und Zuckerproben nach den für die Abfertigung aus der Fabrik bestehenden Vorschriften (§§ 38 ff.) zu verfahren ist. Mit der Wiedereröffnung des Betriebs erlischt die vom Fabrikinhaber übernommene Haftung für die auf dem Lagerbestande ruhende Zuckersteuer.

Einer amtlichen Aufnahme des Lagerbestandes bei Wiedereröffnung des Fabrikbetriebs bedarf es nur, wenn besondere Gründe dazu Anlaß bieten. Ergeben sich dabei oder bei einer früheren Räumung des Lagers Fehlmengen, so ist von Erhebung der Steuer für die Fehlmengen abzusehen, wenn der amtliche Verschluß unverletzt geblieben ist und der Verdacht einer Steuerhinterziehung nicht vorliegt.

Wird im Falle einer Betriebseinstellung der Fabrikbetrieb binnen Jahresfrist nicht wieder eröffnet, so kann seitens der Steuerverwaltung der Fabrikinhaber, wenn er binnen der ihm gesetzten Frist einen Antrag auf Abfertigung des Zuckers nicht stellt, zur Entrichtung der Zuckersteuer von dem Lagerbestand angehalten werden.

§ 25.

Der Steuerverschluß geschieht durch Kunstschlösser, welche die Steuerverwaltung auf Kosten des Fabrikinhabers liefert und im Falle des Eingehens der Fabrik ohne Erstattung der Anschaffungskosten zurücknimmt.

Zu § 30 Abs. 2 und § 31 des Gesetzes.

§ 26.

Anschreibungen über den Betrieb und Betriebsübersichten.

Die Einrichtung der gemäß § 31 Abs. 1 des Gesetzes den Inhabern der Zuckerfabriken obliegenden Anschreibungen über Art und Menge der verwendeten zuckerhaltigen Stoffe und Zucker sowie der in den verschiedenen Abschnitten der Herstellung gewonnenen Erzeugnisse bleibt den Inhabern der Zuckerfabriken überlassen; jedoch müssen die Anschreibungen diejenigen Er-

Ermittelungen umfassen, welche erforderlich sind, um für die Steuerbehörde Betriebsübersichten (§ 27) aufstellen zu können.

Die Anschreibungen können unter Verantwortlichkeit des Fabrikinhabers von einem zuvor der Zuckersteuerstelle schriftlich namhaft zu machenden Beamten der Fabrik bewirkt werden.

Die Inhaber von Rübenzuckerfabriken haben alljährlich anfangs Juni über den Umfang der für ihre Fabriken mit Rüben (eigenen sowie sogenannten Pflicht- und Kaufrüben) zur Zuckergewinnung in dem bevorstehenden Betriebsjahre bebauten Bodenflächen einen Nachweis aufzustellen und bis zum 10. Juni der Zuckersteuerstelle auszuhändigen.

§ 27.

Betriebsübersichten sind für jeden Kalendermonat nach Muster 2 aufzustellen und bis zum 3. des folgenden Monats der Zuckersteuerstelle in doppelter Ausfertigung zu übergeben. Nach Schluß des Betriebsjahrs (31. August) ist außerdem eine das ganze Betriebsjahr umfassende Übersicht aufzustellen und bis zum 3. September der Zuckersteuerstelle in doppelter Ausfertigung auszuhändigen. In dieser Jahresübersicht sind die Angaben der monatlichen Betriebsübersichten, soweit sie auf Schätzung beruht haben, richtigzustellen, auch etwa vorgekommene Fehler zu beseitigen. Muster 2.

§ 28.

Die Zuckerabläufe sind in den Betriebsübersichten nur insoweit nachzuweisen, als sie in der betreffenden Fabrik im gewöhnlichen Betriebe nicht weiter zur Verarbeitung (auf Nacherzeugnisse usw.) gelangen, mithin nur insoweit, als sie in der Fabrik durch ein besonderes Verfahren entzuckert worden sind oder die Fabrik nicht entzuckert oder entzuckert (als Restmelassen) verlassen haben.

§ 29.

Die Anschreibungen (§ 26) müssen das Ergebnis jeder Arbeitswoche gesondert nachweisen. Das Hauptamt kann im Bedürfnisfalle genehmigen, daß die Anschreibungen bezüglich der Herstellung einzelner Zuckererzeugnisse größere Zeiträume umfassen. Es ist jedoch darauf zu achten, daß in den Betriebsübersichten stets die gesamten Erzeugnisse des betreffenden Monats nachgewiesen werden können.

§ 30.

Zum Zwecke der Anschreibungen ist zu ermitteln:

a) das Gewicht der zur Verarbeitung gelangenden rohen Rüben durch Verwiegung in dem Zustande, in welchem sie in die Zerkleinerungsgeräte gebracht werden, oder nach Wahl des Fabrikinhabers durch Berechnung aus der Zahl der mit Rübenschnitzeln gefüllten Diffuseure und dem wöchentlich mindestens einmal zu ermittelnden Durchschnittsgewichte der Schnitzel eines Diffuseurs,

b) die Menge der verwendeten zuckerhaltigen Stoffe und Zucker einschließlich der von anderen Fabriken bezogenen Füllmassen, ferner der gewonnenen Zuckererzeugnisse einschließlich der die Fabrik verlassenden Füllmassen, durch Verwiegung oder durch Berechnung des Gewichts auf Grund der Vermessung des Raumgehalts der zur Aufbewahrung oder zur Versendung verwendeten Behälter oder Geräte.

Die Gewichtsermittelung des in Rohzuckerfabriken gewonnenen Rohzuckers ist im Anschluß an die Ausschleuderung, spätestens bei der Einbringung in die zur Lagerung des Zuckers auf längere oder ungewisse Zeit bestimmten Räume, diejenige des sonstigen Zuckers nach seiner Fertigstellung vorzunehmen.

§ 31.

Die Anzeige über Art und Zeit der Ermittelungen ist, bevor der Betrieb der Zuckerfabri erstmals eröffnet wird, der Zuckersteuerstelle schriftlich einzureichen. Im Falle einer Änderun ist die Anzeige vorher zu ergänzen oder zu erneuern.

§ 32.

Bestandsübersichten.

Muster 8.

Eine Nachweisung des am 31. August vorhandenen Bestandes an Zuckererzeugnissen i nach Muster 3 aufzustellen und bis zum 6. September jedes Jahres der Zuckersteuerstelle i doppelter Ausfertigung zuzustellen.

§ 33.

Von den Betriebs- und Bestandsübersichten (§§ 27 und 32) wird eine Ausfertigung z statistischen Zwecken (Anlage H) verwendet, während die andere bei der Zuckersteuerstelle au zubewahren ist.

Die Oberbeamten der Steuerverwaltung haben die Übersichten und die ihnen zugrunde liegenden Anschreibungen zu prüfen und nach Befinden ihre Berichtigung zu veranlassen. Zu diesem Zwecke ist von der Befugnis zur Einsicht der Fabrikbücher Gebrauch zu machen, wenn es sich um Zweifel von Bedeutung handelt und eine genügende Aufklärung durch Benehmen mit dem Fabrikinhaber nicht erreicht wird.

Zu § 30 Abs. 1 und §§ 36 bis 39 des Gesetzes.

§ 34.

Zuckersteuerstellen.

Die Abfertigungen in den Zuckerfabriken erfolgen durch die seitens der obersten Landesfinanzbehörde hierfür bestimmte Amtsstelle, welche die Bezeichnung „Zuckersteuerstelle" führt. Die Abfertigungen sind in der Regel durch zwei Beamte zu bewirken.

Die Zuckersteuerstellen haben die Befugnis zu allen Abfertigungen von Zucker, soweit nicht zufolge der Bestimmungen über die Abfertigung von Zuckerabläufen oder nach Anordnung der obersten Landesfinanzbehörde eine Beschränkung eintritt.

Die Abfertigungen sollen in der Regel nur an Werktagen stattfinden; für Sonn- und Festtage können sie außerhalb der Zeit des Gottesdienstes nach Maßgabe des Bedürfnisses gestattet werden. Die regelmäßigen Abfertigungstage und -stunden sind für jede Fabrik dem Bedürfnis entsprechend von dem Hauptamte festzusetzen; auch können von diesem Ausnahmen bewilligt werden.

§ 35.

Aufnahme von Zucker in die Fabrik.

Muster 4.

Soll Zucker in die Fabrik aufgenommen werden, so ist der Zuckersteuerstelle eine Anmeldung nach Muster 4 zu übergeben. Befindet sich der einzuführende Zucker im gebundenen Verkehre, so ist die Aufnahme in die Fabrik in dem dann als Anmeldung dienenden Abfertigungspapiere zu beantragen.

Die Aufnahme in die Fabrik ist auf der Anmeldung amtlich zu bescheinigen.

Muster 5.

Der eingebrachte Zucker wird in das nach Muster 5 zu führende Anmeldungsbuch eingetragen. Die Anschreibung im Anmeldungsbuch erfolgt mit dem voramtlich ermittelten oder im Begleitpapier überwiesenen Reingewichte, sofern nicht bei der Aufnahme des Zuckers ein Mindergewicht festgestellt worden ist. In diesem Falle ist das geringere Gewicht zur Anschreibung zu bringen. Am Schlusse des Vierteljahrs bescheinigt der Oberkontrolleur die Richtigkeit des Anmeldungsbuchs, soweit es durch Anmeldungen nicht belegt ist.

Ist der Zucker unter unverletztem amtlichen Verschluß oder amtlicher Begleitung eingetroffen, so kann eine amtliche Revision unterbleiben, soweit solche nicht zur vorschriftsmäßigen Erledigung des Begleitpapiers geboten ist oder bezüglich der Richtigkeit der Anmeldung Bedenken bestehen.

§ 36.

Sollen in Zuckerfabriken, deren Beaufsichtigung auf den Abschluß der zur Herstellung usw. von kristallisiertem Zucker dienenden Räume gegründet ist, Zuckererzeugnisse aus diesen Räumen in den Fabrikbetrieb zurückgenommen werden, so ist die Zurücknahme unter Angabe des Verwendungszwecks dem den Abschluß beaufsichtigenden Beamten schriftlich nach Maßgabe des Musters 6 anzumelden.

Entnahme Zucker aus im Abschluß findlichen Räu nicht umfried Fabriken in Betrieb ode anderweiter nutzung inn halb der Fa

Die Anmeldung ist in ein nach Muster 7 zu führendes Merkbuch einzutragen und auf der Anmeldung die Verbringung der aus den abgeschlossenen Fabrikräumen entnommenen Zuckererzeugnisse in den Fabrikbetrieb amtlich zu bescheinigen.

Mit Genehmigung des Hauptamts kann von der besonderen Anmeldung abgesehen werden, wenn Zuckererzeugnisse aus dem Abschlußraume durch eine Rohrleitung in den vorhergehenden Fabrikbetrieb zurückgenommen werden. Die Genehmigung ist an die Bedingung zu knüpfen, daß in der Beschreibung des Verfahrens (§ 19) über die Gesamtmenge der zurückzunehmenden Zuckererzeugnisse, über die Art und Weise der Verarbeitung und über den Zeitpunkt der Zurücknahme genaue Angaben enthalten sind, und daß die Zuckererzeugnisse außerhalb des Abschlußraums ohne weitere Ansammlung sofort in den Betrieb gelangen.

Muster 6.
Muster 7.

§ 37.

In Fabriken der vorbezeichneten Art können zum Zwecke der Benutzung innerhalb der Fabrik, z. B. Untersuchung im Laboratorium, Zuckerproben aus den im Abschlusse befindlichen Räumen entnommen werden; die Entnahme der Proben ist dem den Abschluß beaufsichtigenden Beamten mündlich anzumelden. Häufig wiederkehrende derartige Probeentnahmen können ein für allemal, nach näherer Anleitung der Steuerstelle, schriftlich angemeldet werden.

§ 38.

Entnahme r Zucker aus Fabrik.

a) Anmeldun

Jede Entnahme von Zucker aus der Fabrik ist der Zuckersteuerstelle mittels einer Anmeldung nach Muster 4, und zwar, sofern nicht der Zucker zum freien Verkehr abgefertigt werden soll, in doppelter Ausfertigung anzuzeigen.

Die Anmeldung muß enthalten:

a) die Zahl der Packstücke, deren Verpackungsart, etwaige Zeichen und Nummern, Roh- und Reingewicht, ferner die Art des Zuckers, die Angabe der begehrten Abfertigungsweise und den Namen und Wohnort des Warenempfängers;
b) bei der Entnahme von Sirup und Melasse außerdem auch eine Angabe darüber, ob der Quotient unter 70 oder 70 und mehr beträgt (vgl. § 1).

Die Angabe des Namens und Wohnorts des Empfängers kann unterbleiben, wenn der Zucker, abgesehen von dem Falle des § 6 Abs. 1 Ziffer 2 des Gesetzes und des § 60 dieser Bestimmungen, in den freien Verkehr treten soll.

Soll der Zucker mit Begleitschein I oder II versendet werden, so erfolgt die Anmeldung in dem Begleitscheine.

§ 39.

Besteht der abzufertigende Zucker aus einer größeren Zahl von Packstücken gleicher Verpackungsart mit annähernd gleichem Roh- und Reingewichte, so kann die Angabe des Rohgewichts auch gruppenweise, nach sogenannten Schalgängen, erfolgen. Auch ist in diesem Falle die Anmeldung des Gesamtrohgewichts sowie des Gesamtreingewichts mit der Angabe zulässig, daß jedes Packstück das gleiche zu bezeichnende Durchschnittsgewicht hat.

Bei Abläufen, deren Quotient unter 70 beträgt, genügt auch dann, wenn Packstücke von verschiedenem Roh- und Reingewichte vorliegen, die Angabe des Gesamtroh- und -reingewichts, sofern der Fabrikinhaber seine Anschreibungen über das Einzelgewicht der Packstücke vorlegt.

§ 40.

Wird Zucker in Broten, Blöcken, Platten oder ähnlichen gleichmäßigen Formen von annähernd gleichem Einzelgewicht unter amtlicher Aufsicht verpackt, oder soll solcher unverpackt zum freien Verkehr abgefertigt oder unter Raumverschluß versendet werden, so kann sich die Anmeldung auf Angabe der Art und der Stückzahl beschränken; der Anmelder hat in diesem Falle

die Richtigkeit der amtlichen Gewichtsermittelung durch Mitunterzeichnung der Revisionsbescheinigung anzuerkennen.

§ 41.

Wird anderer Zucker unter amtlicher Aufsicht in Packstücke von gleichem Reingewichte verpackt, so genügt die Anmeldung der Zahl, Art, Bezeichnung der Packstücke, der Art des Zuckers und des Reingewichts für das Packstück mit besonderer Angabe des Gesamtreingewichts. Die Richtigkeit der amtlichen Ermittelung des Rohgewichts, soweit solche stattfindet (vgl. § 46), hat der Anmelder alsdann durch Mitunterzeichnung anzuerkennen.

§ 42.

Soll Zucker, welcher in Packstücke von gleichem Reingewichte verpackt ist, zum freien Verkehr abgefertigt werden, so genügt die Angabe des Reingewichts gemäß § 41 auch dann, wenn die Verpackung nicht unter amtlicher Aufsicht stattgefunden hat.

Gibt der Anmelder die schriftliche Erklärung ab, daß er außerstande sei, über das Gewicht des zum freien Verkehr abzufertigenden Zuckers eine zuverlässige Angabe zu machen, so wird das Gewicht der zur Aufnahme des Zuckers bestimmten Umschließungen vor der Verpackung amtlich festgestellt und letztere amtlich beaufsichtigt. Der Anmelder hat auch in diesem Falle die Richtigkeit der amtlichen Gewichtsermittelung durch Mitunterzeichnung anzuerkennen.

§ 43.

Anmeldungen, welche den vorerwähnten Bedingungen nicht entsprechen, sind zur Vervollständigung oder Umschreibung zurückzugeben.

Muster 8. Die abgegebenen Anmeldungen werden von der Steuerstelle in das nach Muster 8 zu führende Abfertigungsbuch fortlaufend eingetragen.

Die Anmeldungen sind, soweit aus ihnen eine Steuererhebung entspringt, dem Zuckersteuer-Einnahmebuch als Belege beizufügen.

§ 44.

Der Anmelder haftet für die Richtigkeit seiner Angaben. Es sind jedoch Abweichungen von dem angemeldeten Gewichte, welche sich bei der Revision herausstellen, straffrei, wenn der Unterschied 10 vom Hundert des angemeldeten Gewichts nicht übersteigt. Auch sind Abweichungen von den Angaben über den Quotienten der Zuckerabläufe straffrei zu lassen, insofern nicht in den Fällen, in welchen der Quotient auf weniger als 70 angegeben ist, der ermittelte Quotient 73 oder mehr beträgt.

§ 45.

Abfertigung zum freien Verkehre. Soweit nicht die Bestimmungen in den nachfolgenden Paragraphen Platz greifen, ist für jedes einzelne Packstück das Roh- und Reingewicht zu ermitteln. Die Art des Zuckers kann probeweise ermittelt werden. Das Ergebnis ist auf der Anmeldung zu vermerken. Bei der Feststellung des Reingewichts sind in der Schlußsumme Gewichtsmengen unter 50 g außer Ansatz zu lassen.

§ 46.

Bei der Abfertigung größerer Mengen von Zucker derselben Art in gleichartiger Verpackung kann von Ermittelung des Rohgewichts der einzelnen Packstücke abgesehen werden und die amtliche Verwiegung gruppenweise erfolgen.

Auch ist in diesem Falle eine probeweise Ermittelung des Rohgewichts zulässig, wenn sich bei den einzelnen zur Verwiegung gelangenden Packstücken oder Gruppen keine Abweichungen ergeben, welche 2 vom Hundert des angemeldeten Gewichts überschreiten. Die probeweise vorzunehmenden Verwiegungen müssen sich auf mindestens 2, bei einer Zahl von 1000 und mehr Packstücken auf mindestens 1 vom Hundert der ganzen Warenpost erstrecken.

Ist der in den freien Verkehr zu setzende Zucker unter amtlicher Aufsicht in Packstücke von gleichem Reingewichte verpackt worden, so ist die Ermittelung des Rohgewichts überhaupt nicht erforderlich.

§ 47.

Bei ungleichartigen Packstücken kann, wenn das Rohgewicht jedes einzelnen Packstücks angemeldet worden ist, nach Ermessen der Abfertigungsstelle eine entsprechende probeweise Ermittelung des Rohgewichts stattfinden.

§ 48.

Das Reingewicht wird entweder durch Verwiegung oder durch Abrechnung eines Tarasatzes von dem Rohgewicht oder durch Abrechnung eines bestimmten Gewichts für jede Umschließung ermittelt.

Der Ermittelung des Reingewichts durch Abrechnung sind die für jede Zuckerfabrik bezüglich jeder Gattung und Verpackungsart von Zucker von dem Hauptamte festgesetzten und nach Bedürfnis abzuändernden Sätze zugrunde zu legen.

§ 49.

Statt des durch Abrechnung ermittelten Reingewichts ist der Versteuerung das in der Anmeldung angegebene Reingewicht zugrunde zu legen, wenn das letztere höher ist, als das durch Berechnung ermittelte.

§ 50.

Dem Anmelder und der Steuerstelle steht in jedem Falle die Befugnis zu, statt der Ermittelung des Reingewichts durch Abrechnung die Ermittelung durch Verwiegung eintreten zu lassen.

Von seiten der Abfertigungsstellen ist von dieser Befugnis Gebrauch zu machen, wenn anzunehmen ist, daß das wirkliche Reingewicht erheblich höher ist, als das aus der Berechnung hervorgehende. Zum Anhalte für die Beurteilung kann das Reingewicht einzelner Packstücke durch Verwiegung ermittelt werden.

§ 51.

Zur Ermittelung des Reingewichts einer Warenpost kann die probeweise Verwiegung eines Teiles der Packstücke stattfinden, wenn diese von gleicher Verpackungsart und gleichem Inhalte sind und im Rohgewichte nicht um mehr als 10 vom Hundert unter einander abweichen.

Solche probeweise Verwiegungen haben sich auf mindestens 2 oder bei einer Zahl von 1000 und mehr auf 1 vom Hundert der zu der gleichartigen Post gehörigen Packstücke zu erstrecken. Im Falle des Bedürfnisses kann für einzelne Fabriken durch die Direktivbehörde gestattet werden, daß die Ermittelung des Reingewichts auf 2 beziehungsweise 1 vom Hundert der an einem Tage zur Versteuerung gelangenden gleichartigen Packstücke beschränkt bleibt.

§ 52.

Bei ungleichartigen Packstücken kann, wenn das Reingewicht jedes einzelnen Packstücks angemeldet worden ist, nach Ermessen der Abfertigungsstelle eine entsprechende probeweise Ermittelung des Reingewichts stattfinden.

§ 53.

Ergeben sich bei den probeweisen Verwiegungen Abweichungen von mehr als 2 vom Hundert des angemeldeten Gewichts, so muß die Reingewichtsermittelung bei der ganzen Post stattfinden. Anderenfalls ist bezüglich der verwogenen Packstücke das ermittelte, bezüglich der nicht verwogenen das angemeldete Reingewicht der weiteren Abfertigung zugrunde zu legen.

§ 54.

Ist der Zucker unter amtlicher Aufsicht in Umschließungen verpackt worden, deren Gewicht vorher amtlich festgestellt ist, so kann das Reingewicht durch Abrechnung des ermittelten Gewichts der Umschließung von dem durch Verwiegung ermittelten Rohgewichte festgestellt werden.

Der Verpackung unter amtlicher Aufsicht ist gleich zu achten die Verpackung in den amtlich überwachten Fabrikräumen, sofern eine Vertauschung der vorher verwogenen Umschließungen ausgeschlossen ist.

§ 55.

Soll die Erhebung der Zuckersteuer oder Erstattung der Zuckersteuervergütung einer anderen zuständigen Steuerstelle überwiesen werden, so tritt Abfertigung auf Begleitschein II ein (vgl. § 61).

§ 56.

Wird für Sirup oder Melasse Steuerfreiheit beansprucht, so tritt Feststellung des Quotienten ein. Besitzt hierzu die Abfertigungsstelle nicht die Befugnis, so ist eine Probe des Zuckerablaufs unter Zuziehung des Anmelders zu entnehmen, mit amtlichem Siegel, welchem der Anmelder sein eigenes Siegel beifügen darf, zu verschließen und auf dessen Kosten zur Untersuchung an ein befugtes Amt oder, wenn der Anmelder es beantragt oder der Ablauf einen Invertzuckergehalt von 2 vom Hundert oder mehr enthält, an einen zuständigen Chemiker zu übersenden. Fehlt es bei der Abfertigungsstelle oder dem Amte, an welches die Probe versendet wird, an den erforderlichen Beamten für die Ermittelung des Quotienten, so hat die Untersuchung durch einen zuständigen Chemiker auf Kosten der Verwaltung zu erfolgen. Der Grund für die Übertragung der Untersuchung ist dem Chemiker von der Amtsstelle mitzuteilen.

§ 57.

Die zur Untersuchung zu verwendende Probe soll die durchschnittliche Beschaffenheit des Ablaufs zeigen und ist deshalb erst nach sorgfältiger Durchmischung zu entnehmen. Eine zweite Probe, welche ebenso wie die erste zu verschließen ist, wird bis zur Erledigung der Sache bei der Amtsstelle aufbewahrt.

§ 58.

Von der Feststellung des Quotienten kann mit Genehmigung des Hauptamts abgesehen werden:

1. in Rohzuckerfabriken bei Abläufen vom zweiten Erzeugnis oder von ferneren Nacherzeugnissen, wenn
   a) der Fabrikant die Abläufe als solche vom zweiten Erzeugnis oder von ferneren Nacherzeugnissen anmeldet,
   b) diese Abläufe erfahrungsmäßig den Quotienten 70 nicht erreichen,
   c) die Art der Aufbewahrung dieser Abläufe ihre Verwechselung oder Vermischung mit Abläufen vom ersten Erzeugnisse fernzuhalten geeignet ist und
   d) die Abfertigungsbeamten hiernach die Überzeugung gewinnen, daß Abläufe der fraglichen Art vorliegen, worüber in dem Abfertigungspapier eine entsprechende Bescheinigung abzugeben ist;
2. in Fällen, in welchen die Beschaffenheit der Zuckerabläufe als steuerfrei außer Zweifel steht (z. B. auf Grund der zuverlässigen Betriebsbücher der Fabrik oder nach dem Ergebnisse der Untersuchung eines unzweifelhaft gleichartigen Erzeugnisses derselben Fabrik).

In dem Falle zu 1 hat von Zeit zu Zeit nach Bestimmung des Hauptamts die Entnahme von Proben und Feststellung des Quotienten stattzufinden.

§ 59.

Falls die Zuckerabläufe nicht schon auf Grund des vorhergehenden Paragraphen oder der Bestimmungen in Anlage D unter II steuerfrei zu lassen sind, kann behufs steuerfreier Abfertigung zur Vermeidung der Quotientbestimmung auf Antrag des Anmelders die Denaturierung stattfinden. Als Denaturierungsmittel dient in diesem Falle ein Zusatz von 2 vom Hundert roher Schwefelsäure, welche mit der drei- bis vierfachen Menge Wasser verdünnt worden ist, oder von 2 vom Hundert roher Salzsäure des Handels. Das Denaturierungsmittel hat der Antragsteller zu liefern.

§ 60.

Bei steuerfrei zu belassenden Abläufen ist, abgesehen von dem Falle des § 42 Abs. 2, in der Regel von einer Gewichtsermittelung Abstand zu nehmen.

Sind derartige Abläufe zur Versendung nach einer Zuckerfabrik, Sirupreinigungsanstalt oder einer solche Abläufe mitverarbeitenden Rübensaftfabrik bestimmt, so ist der Zuckersteuerstelle des Bestimmungsorts die zweite Ausfertigung der Anmeldung (§ 38) zu übersenden.

§ 61.

c) Abfertigung im gebundenen Verkehre.

Wenn die Zuckererzeugnisse nicht in den freien Verkehr zu treten bestimmt sind, findet in der Regel Abfertigung auf Begleitschein I statt, und es kommen dabei sowie bei der Abfertigung auf Begleitschein II (vgl. § 55), soweit nicht in den nachfolgenden Paragraphen etwas anderes angeordnet ist, die Bestimmungen zur Anwendung, welche für das Begleitscheinwesen im Zollverkehre getroffen sind.

Werden Zuckerabläufe in Eisenbahn-Kesselwagen versendet, so kann die Gewichtsermittelung mittels der Centesimalwage gemäß der Anweisung zur Ausführung des Vereinszollgesetzes erfolgen.

Versendungen von Zuckerabläufen mit Begleitschein I sind auf Antrag auch zulässig, ohne daß die Steuerpflichtigkeit festgestellt ist. Bis zu dieser Feststellung sind die Abläufe als steuerpflichtig zu behandeln und entweder unter amtlichem Verschluß oder, falls sämtliche Packstücke ein gleichartiges Erzeugnis enthalten, unter Beifügung einer amtlich verschlossenen Probe zu versenden. In letzterem Falle ist eine zweite Probe bei der Amtsstelle zurückzubehalten.

Die Denaturierung (§ 59) ist auch am Bestimmungsorte zulässig.

§ 62.

Muster 9 bis 15.

Zu den Zuckerbegleitscheinen I und II, den Annahmeerklärungen, den Begleitschein-Ausfertigungs- und Begleitschein-Empfangsbüchern, den Begleitscheinauszügen und Erledigungsscheinen sind Vordrucke nach den Mustern 9 bis 15 zu verwenden.

Von der Anlegung eines amtlichen Verschlusses kann Abstand genommen werden. Die Verschlußanlage hat jedoch zu erfolgen, wenn der Versender sie beantragt.

Das Ausfertigungsamt ist befugt, von dem Begleitscheinnehmer vor der Aushändigung des Begleitscheins II die Vorlegung des auf die Versendung bezüglichen Frachtpapiers zu verlangen. Auch das Empfangsamt kann die Vorlegung des Frachtpapiers verlangen; der Gestellung der mit Begleitschein II abgefertigten Waren bedarf es nicht.

§ 63.

In den Zuckerbegleitscheinen ist bei der Angabe des Gewichts auch das in der Zuckerfabrik vor der Verpackung des Zuckers ermittelte Umschließungsgewicht (§ 54) oder der für Umschließungen der betreffenden Art festgesetzte Tarasatz (§ 48) zu vermerken.

Diese Angaben können am Bestimmungsorte der Ermittelung des Reingewichts zugrunde gelegt werden.

§ 64.

Wird Zucker, welcher auf Begleitschein I abgelassen ist, am Bestimmungsorte zur Aufnahme in die Fabrik angemeldet, so kommen für die Revision die Bestimmungen des § 40 des Begleitschein-Regulativs in Anwendung. Bei der Vornahme von Reingewichtsermittelungen ist nach den Vorschriften der §§ 45 und 48 bis 54 zu verfahren.

§ 65.

Stellt sich beim Empfangsamt ein Mindergewicht gegen das im Begleitschein angegebene Reingewicht heraus, so finden bezüglich der Erhebung der Zuckersteuer von dem Mindergewicht die Vorschriften im § 47 des Vereinszollgesetzes und im § 37 des Begleitschein-Regulativs entsprechende Anwendung. Es ist jedoch auch bei unverschlossen abgelassenem Zucker von der Erhebung der Zuckersteuer für das Mindergewicht abzusehen, wenn das letztere ein Hundertstel des überwiesenen Reingewichts nicht übersteigt und anzunehmen ist, daß es lediglich durch natürliche Einflüsse herbeigeführt ist, namentlich kein Grund zu dem Verdachte vorliegt, daß ein Teil des Zuckers unterwegs entfernt worden ist.

§ 66.

Bei der Ausfertigung eines Begleitscheins I über Zucker, welcher in mehreren Eisenbahnwagen unter Raumverschluß zur Versendung gelangt, ist in den Begleitschein die Anzahl, die Bezeichnung und das Gewicht der in jedem Wagen verladenen Packstücke aufzunehmen; auch sind dem Begleitscheine, der die Ladung bis zum Bestimmungsorte begleiten muß, zu den Schlössern jeder besonderen Kunstschloßreihe 2 Schlüssel in gesonderter Verpackung beizugeben.

Falls unterwegs ein oder mehrere Wagen zurückbleiben müssen, ist von der Eisenbah Güterabfertigungsstelle eine beglaubigte Abschrift von dem Begleitscheine zu fertigen und auf d Urschrift, sowie auf der Abschrift mit roter Tinte ein Vermerk über die zurückgebliebenen Wag zu machen, welchem etwa folgende Fassung zu geben ist:

„Eisenbahnwagen Nr. . . . . laufunfähig und behufs Umladung in Station N. zurü geblieben, zweiter Schlüssel zurückbehalten.
(Tag der Abgabe des Vermerkes, Stempel und Unterschrift der Eisenbahn-Güte abfertigungsstelle.)"

Die übrigen Wagen können sodann mit der Urschrift des Begleitscheins weitergesandt u am Bestimmungsort alsbald nach dem Eintreffen abgefertigt werden.

Reicht die Aufenthaltszeit des Zuges für das im Abs. 2 gedachte Verfahren nicht aus, s ist die den weitergehenden Teil der Sendung begleitende Eisenbahn-Frachtkarte mit einem e läuternden Vermerke zu versehen, der Begleitschein aber, sobald der Vorschrift im Abs. 2 genü ist, der Güterabfertigungsstelle des Empfangsamts zu übersenden.

Eine Anzeige von der Trennung der Wagen an das nächste Zoll- oder Steueramt ist nu erforderlich, wenn eine Verlängerung der Gestellungsfrist oder eine Umladung notwendig is Das benachrichtigte Amt hat nach § 28 des Begleitschein-Regulativs zu verfahren und das Ge schehene in der Begleitscheinabschrift zu bemerken.

Eine Änderung der Bestimmung für die zurückgebliebenen Wagen ist ausgeschlossen.

Beim Empfangsamt ist die Abfertigung auf Grund der der Urschrift als Beleg beizufügenden Begleitscheinabschrift zu bewirken und demnächst der Begleitschein vorschriftsmäßig zu erledigen

§ 67.

Sollen Zuckererzeugnisse aus der Fabrik in eine zum Bezirke derselben Steuerstelle ge hörige Niederlage oder andere Fabrik übergeführt werden oder ist bei der Versendung ins Aus Ausland die Abfertigungsstelle zugleich das Ausgangsamt, so unterbleibt die Ausfertigung eines Begleitscheins I und genügt die Abgabe von Anmeldungen nach Muster 4. Im ersten Falle ist die Abgabe von drei Ausfertigungen der Anmeldung, im zweiten von zwei, im letzten Falle nur nur einer erforderlich.

Sofern die Überführung oder die Ausfuhr nicht unter den Augen der Abfertigungs beamten stattfindet, hat in den beiden ersten Fällen in der Regel, im dritten Falle stets Be gleitung durch Beamte einzutreten. Kann diese in den beiden ersten Fällen nicht gewährt werden so muß der Anmelder auf der Anmeldung eine Annahmeerklärung nach Maßgabe des Vordrucks auf den Zuckerbegleitscheinen I abgeben.

Die mit der Bescheinigung über den Ausgang oder die Aufnahme in die Niederlage oder Fabrik versehene Ausfertigung dient als Buchbeleg für die überführende Fabrik. Im Falle der Aufnahme in eine andere Fabrik wird die zweite Ausfertigung Anmeldungsbeleg zu dem An meldungsbuche dieser Fabrik. Bei der Aufnahme in eine Niederlage dienen zwei Ausfertigungen als Niederlageanmeldungen und wird die eine als Beleg zum Lagerbuche verwendet, die andere nach darin bescheinigter Niederlegung dem Niederleger zugestellt. Verzichtet der Niederleger auf die Zustellung, so kann von der Einreichung der dritten Ausfertigung und wenn es sich um Aufnahme des Zuckers in ein derselben Fabrik bewilligtes und der gleichen Zuckersteuerstelle unterstehendes Privatlager handelt, auch der zweiten Ausfertigung abgesehen werden.

§ 68.

d) Entnahme von Zuckerproben.

Jede Entnahme von Zuckerproben, welche die Fabrik verlassen sollen, bedarf der vor herigen schriftlichen oder mündlichen Anmeldung bei der Zuckersteuerstelle. In dringlichen Fällen kann die Anmeldung auch bei einem Aufsichtsbeamten erfolgen, muß aber alsdann eine schrift liche sein; der Beamte hat die Abfertigung vorzunehmen und die Anmeldung demnächst der Steuerstelle zu übergeben.

Die entnommenen Proben bleiben vorbehaltlich der im Falle eines Mißbrauchs anzu ordnenden Aufhebung oder Beschränkung dieser Vergünstigung steuerfrei, wenn, auch bei gleich zeitiger Entnahme mehrerer Proben, deren Gewicht im einzelnen nicht mehr als 200 g beträgt Größere Proben werden nach amtlicher Feststellung des Gewichts angeschrieben und am Schluß

es Vierteljahrs auf Grund amtlich beglaubigter Buchauszüge im ganzen zur Versteuerung zogen.

Von Zucker, welcher bereits auf Begleitschein I abgefertigt ist, kann im Bedürfnisfalle le steuerfreie Entnahme von Proben, deren Gewicht im einzelnen nicht mehr als 200 g beträgt, nter amtlicher Aufsicht gestattet werden. In den Begleitschein ist hierüber ein Vermerk aufnehmen.

§ 69.

Die Wegführung von Zucker jeder Art aus der Fabrik darf nur aus den von dem Fabrikinhaber der Hebestelle angemeldeten und von dem Hauptamte genehmigten Ausgängen des Fabrikgebäudes oder bei umfriedigten Fabriken den gleichermaßen bestimmten Toren der Umfriedigung stattfinden. — *o) Aufsicht beim Ausgange von Zucker.*

Für Zucker, welcher aus der Fabrik weggeführt wird, ist, sofern nicht das Abfertigungspapier den Zucker begleitet, ein Ausweis nach Muster 16 auszustellen. — *Muster 16.*

Das Hauptamt kann anordnen, daß die Aufsichtsbeamten, welche die Ausgänge der Fabrik bewachen, den ausgehenden Zucker, sofern er zum freien Verkehr abgefertigt ist, auf Grund der Abfertigungspapiere und der vorbezeichneten Ausweise in einem näher zu bestimmenden Ausgangsbuch anzuschreiben haben. Den Oberbeamten der Steuerverwaltung liegt es in diesem Falle ob, die Ausgangsbücher von Zeit zu Zeit mit den Abfertigungs- und Fabrikbüchern zu vergleichen.

§ 70.

Den Zuckerraffinerien kann auf Antrag gestattet werden, beschädigten oder sonst zum Verbrauch ungeeigneten versteuerten Zucker aus dem freien Verkehr in den Raffineriebetrieb zurückzunehmen und dafür eine gleiche Menge von Zucker ohne Entrichtung der Verbrauchsabgabe in den freien Verkehr überzuführen. Für die Entscheidung über den Antrag ist, wenn die Beschädigung des Zuckers in den Räumen der Raffinerie oder bei der seitens der Raffinerie bewirkten Versendung des Zuckers vor dessen Verladung erfolgt, die Zuckersteuerstelle, anderenfalls das Hauptamt zuständig. — *Wiederaufnahme beschädigten Zuckers in die Fabrik.*

Die Feststellung der Menge des fehlerhaften Zuckers ist, soweit sie nicht durch die Steuerbeamten erfolgen kann, auf Kosten der Raffinerie durch Sachverständige zu bewirken. Die Wahl der Sachverständigen erfolgt durch die Steuerbehörde.

Fabriken, welche Rohzucker und zum Verbrauche fertigen Zucker herstellen, werden bezüglich des letzteren im Sinne der vorstehenden Bestimmung wie Raffinerien behandelt.

Die erforderlichen Aufsichtsmaßnahmen sind von dem Hauptamt anzuordnen.

Die Direktivbehörde kann ausnahmsweise gestatten, daß nachweislich versteuerte Abläufe in den Betrieb zurückgenommen werden und dafür eine gleiche Menge von Abläufen steuerfrei abgefertigt wird.

Zu § 40 des Gesetzes.

§ 71.

Die näheren Bestimmungen über die Lagerung von Zucker und zuckerhaltigen Waren sind in der Anlage F enthalten. — *Zuckerlager. Anlage F.*

Zu § 41 des Gesetzes.

§ 72.

Die Abfertigungen an ordentlicher Amtsstelle, in den Zuckerfabriken und in den den Zuckerfabrikanten bewilligten, auf ihren Fabrikgrundstücken belegenen oder nicht mehr als 1 Kilometer entfernten Privatlagern oder an den erlaubten Lösch- und Ladeplätzen erfolgen gebührenfrei, wenn sie an Werktagen während der Tageszeit stattfinden und einen Zeitraum von zehn Stunden für den Kalendertag nicht übersteigen. — *Gebühren für Abfertigungen usw.*

§ 73.

Eine Gebührenerhebung findet statt, wenn es sich um eine Entschädigung für den Mehraufwand an Beamtenkräften handelt, der durch die Gestattung von Ausnahmen von Vorschriften des Gesetzes oder der Ausführungsbestimmungen oder durch die Gewährung von Erleichterungen oder Begünstigungen in der Steuerbehandlung bedingt wird.

Unter diesen Voraussetzungen sind Gebühren insbesondere zu erheben:

a) für Abfertigungen — einschließlich der bei Umladungen, Zuladungen, Leichterung Verschlußverletzungen usw. während der Versendung erforderlichen Amtshandlungen an anderen als den im § 72 genannten Orten;

b) für Abfertigungen an Sonn- oder Festtagen;

c) für an sich gebührenfreie Abfertigungen, sofern sie auf Antrag über den Zeitra von zehn Stunden für den Kalendertag hinaus stattfinden, bezüglich der überschieß den Zeit;

d) für die Überwachung der Herstellung von zuckerhaltigen Waren, welche mit dem A spruch auf Steuerfreiheit oder Steuervergütung ausgeführt oder niedergelegt wer sollen;

e) abgesehen von dem Falle im Abs. 3 unter e, für die Bewachung eines unter am lichem Mitverschlusse stehenden Privatlagers, sofern die Bewachung auf Antrag d Lagerinhabers eintritt, damit Arbeiten darin ausgeführt werden;

f) für die Begleitung oder Bewachung unter Steueraufsicht stehender Sendungen.

Befreit bleiben jedoch:

a) die Begleitung zwischen dem Grenzausgangsamt und der Zollgrenze;

b) die Begleitung bei der Überführung von Zucker aus einer Fabrik oder Niederlage i eine andere Fabrik oder Niederlage desselben Besitzers, sofern der von der Sendung zurückzulegende Weg nicht mehr als 1 Kilometer beträgt;

c) die Schiffsbegleitungen und Schiffsleichterungen auf dem Rhein und seinen Neben flüssen, insoweit nicht die Fahrt ohne genügenden Grund von dem Schiffsführer ver zögert oder unterbrochen wird, oder die Leichterung nicht durch ein Verschulden des Schiffsführers notwendig geworden ist;

d) die Schiffsbegleitungen auf den zum Zollgebiete gehörigen Teilen der Unterelbe und der Unterweser nach Maßgabe der in den Zollregulativen für die Unterelbe und die Unterweser hinsichtlich des Zollverkehrs getroffenen Bestimmungen;

e) die innerhalb der Dienststunden erfolgende Bewachung eines unter amtlichem Ver schlusse stehenden Fabrikraums einschließlich der zur Fabrik gehörigen, am Orte befind lichen oder nicht mehr als 1 Kilometer von dem Fabrikgrundstück entfernten Privat lager, insofern innerhalb dieser Räume nach Aufhebung der ständigen Bewachung der Fabrik gearbeitet werden soll.

§ 74.

Die Höhe der von den Bundesstaaten für eigene Rechnung zu erhebenden Gebühren beträgt:

a) bei Amtshandlungen in dem Amtsort oder in einer Entfernung von weniger als 2 Kilometer von der Ortsgrenze oder, falls den Beamten ein Dienstbezirk zugewiesen ist, in diesem Dienstbezirke für Aufseher und Beamte gleichen oder niedrigeren Ranges für jede angefangene Stunde 30 Pfennig, höchstens jedoch 3 Mark für den Tag und den Beamten, für Beamte höheren Ranges das Doppelte. Die auf den Hin- und Rückweg verwendete Zeit ist nicht in Ansatz zu bringen;

b) bei Amtshandlungen außerhalb des Amtsorts in einer Entfernung von 2 Kilometer und mehr oder, wenn es sich um Beamte mit Dienstbezirk handelt, bei Dienstleistungen außerhalb dieses:

1. für die Begleitung von Ladungen auf der Eisenbahn oder dem Land- oder Wasserwege, wenn die Begleitung, einschließlich der zum Antritte der Begleitung etwa notwendigen Hinreise und der Rückreise nach dem Amtsorte, nicht länger als 8 Stunden dauert, 1,50 Mark, bei längerer, jedoch 24 Stunden nicht überschreitender Dauer, sowie für jede weiter angefangenen 24 Stunden 3 Mark;
2. für alle sonstigen Amtshandlungen ebensoviel wie die den ausführenden Beamten nach den landesrechtlichen Bestimmungen zustehenden Vergütungen für Dienstreisen.

Bei Schiffsbegleitungen ist der Schiffsführer verpflichtet, die Beamten an den üblichen Mahlzeiten unentgeltlich teilnehmen zu lassen.

§ 75.

Erwachsen der Steuerverwaltung für die mit der Ausführung gebührenpflichtiger Amtshandlungen beauftragten Beamten Ausgaben an Fuhrkosten, so erhöhen sich die Gebühren um den Betrag dieser Ausgaben.

Dem Zahlungspflichtigen bleibt überlassen, statt Entrichtung der Fuhrkosten für die angemessene Beförderung der Beamten selbst Sorge zu tragen.

§ 76.

Sind zu einzelnen gebührenpflichtigen Amtshandlungen, welche gewöhnlich von Aufsehern oder Beamten gleichen oder niedrigeren Ranges ausgeführt werden, in Ermangelung solcher höhere Beamte verwendet worden, so gelangen gleichwohl nur die Sätze für die ersteren zur Erhebung.

§ 77.

Werden zu einer Amtshandlung mehrere Beamte gleichzeitig erforderlich, so ist die Gebühr für jeden von ihnen zu berechnen und einzuziehen. Dasselbe gilt, wenn wegen der notwendigen Ablösung mehrere Beamte nach einander verwendet werden; jedoch darf alsdann an Gebühren, welche nach der Stundenzahl zu berechnen sind (vgl. § 74 a und b 1), im ganzen nicht mehr erhoben werden, als wenn ein Beamter die Amtshandlung allein ausgeführt hätte.

Bei gleichzeitiger Bewachung mehrerer Schiffe usw. durch denselben Beamten ist die Gebühr nur einmal zu berechnen und auf die einzelnen Schiffe usw. gleichmäßig zu verteilen.

§ 78.

Werden zu gebührenpflichtigen Amtshandlungen Beamte ständig erforderlich, so kann auf Anordnung der obersten Landesfinanzbehörde den beteiligten Gewerbetreibenden vom Beginne der ständigen Diensttätigkeit ab an Stelle der Gebühren (§ 74) die Zahlung eines Verwaltungskostenbeitrags in Höhe des von den Beamten der betreffenden Klasse durchschnittlich bezogenen Diensteinkommens auferlegt werden. Wird von dem Gewerbetreibenden nicht die volle Diensttätigkeit des ständig bewilligten Beamten in Anspruch genommen und liegt die Möglichkeit vor, den Beamten anderweit dienstlich zu verwenden, so kann der Verwaltungskostenbeitrag auf einen angemessenen Teil des vollen Betrags beschränkt werden.

Bei Bewilligung von ständigen Beamten auf Kosten der Gewerbetreibenden sind letztere zu verpflichten, falls die ständige Diensttätigkeit oder Bereithaltung auf ihren Antrag endgültig aufhören soll, dies dem zuständigen Hauptamte drei Monate vorher anzuzeigen und die Verwaltungskostenbeiträge bis zur anderweiten Unterbringung der Beamten, längstens jedoch für einen dreimonatigen Zeitraum, vom Beginne des auf die Anzeige folgenden Monats ab gerechnet, weiter zu zahlen.

Wenn auf Antrag eines zur Zahlung eines Verwaltungskostenbeitrags verbundenen Gewerbetreibenden die Ausdehnung der Amtshandlungen über den Zeitraum von 10 Stunden für den Kalendertag hinaus oder die Vornahme von Abfertigungen an Sonn- und Festtagen bewilligt wird, sind im ersteren Falle für die überschießende, im letzteren für die ganze Zeit Einzelgebühren gemäß § 74 einzuziehen. Für alle anderen in der betreffenden Gewerbsanstalt vorzunehmenden Amtshandlungen derjenigen Beamten, deren Diensteinkommen als Verwaltungskostenbeitrag erstattet wird, sind Einzelgebühren nicht zu erheben.

Zu § 42 des Gesetzes.

§ 79.

Aufsicht über Fabriken, wel[che] versteuerten i[n]ländischen Rüb[en]zucker weiter[ver]arbeiten, über Fabriken vo[n] Stärkezucker u[nd] gleichgestellt[e] Fabriken

Die Bestimmungen des § 42 des Gesetzes finden auf solche Gewerbsanstalten keine Anwendung, welche zwar aus versteuertem inländischen Rübenzucker wieder Zucker (z. B. Raffinade) bereiten, diesen Zucker aber nicht als solchen, sondern nur nach weiterer Verarbeitung zu zuckerhaltigen Waren in den Verkehr bringen.

Ferner finden die Bestimmungen des § 42 des Gesetzes auf Sirupreinigungsanstalten keine Anwendung, da diese durch § 3 unter die Steueraufsicht nach den §§ 8 bis 41 des Gesetzes gestellt worden sind.

§ 80.

Auf Grund der erstatteten Anzeigen über das Bestehen und den Besitz- oder Ortswechsel der im Abs. 1 des § 42 des Gesetzes unter den Ziffern 1 und 3 bis 5 aufgeführten Fabriken ist von den Hebestellen ein nach den bezeichneten Klassen geordnetes Verzeichnis der Betriebsanstalten zu führen, welches für jede der letzteren den Inhaber und den Ort angibt.

Die unteren Steuerstellen haben dem Hauptamt eine Abschrift des Verzeichnisses einzureichen und sodann fortlaufend Mitteilung von den Zugängen, Abgängen und sonstigen Veränderungen zu machen. Bei dem Hauptamte wird danach ein Hauptverzeichnis geführt.

Die oberste Landesfinanzbehörde kann Inhaber gewerblicher Betriebe, welche Rübensäfte bereiten, ausnahmsweise von der Anzeigepflicht nach § 42 Abs. 1 des Gesetzes befreien.

§ 81.

Die im § 42 Abs. 2 des Gesetzes vorgesehene Aufsicht über die nach Abs. 1 daselbst anzeigepflichtigen Betriebsanstalten ist unter Vermeidung von Störungen des Betriebs und nur insoweit auszuüben, als es zur Kenntnisnahme vom Betrieb erforderlich ist. Die näheren Anordnungen werden nach Bedürfnis von der obersten Landesfinanzbehörde erlassen.

§ 82.

Über die Herstellung von Stärkezucker sind von den Inhabern der Stärkezuckerfabriken auf Grund der Fabrikbücher Jahresnachweisungen nach dem im § 7 der Anlage H bezeichneten Muster in doppelter Ausfertigung aufzustellen. Die eine Ausfertigung ist zu dem im Muster bezeichneten Tage der Hebestelle des Bezirkes einzureichen, die andere in der Betriebsanstalt aufzubewahren. Den Oberbeamten der Steuerverwaltung liegt ob, die Einträge zu prüfen, nach Befinden eine Berichtigung zu veranlassen und zu diesem Zwecke nötigenfalls auch von der Befugnis zur Einsicht der Fabrikbücher Gebrauch zu machen.

§ 83.

Über die Erzeugung der Sirupreinigungsanstalten, der Maltose- und Maltosesirupfabriken haben die Hauptämter auf Grund der von den Fabrikinhabern nach Maßgabe der Fabrikbücher zu machenden Angaben Jahresnachweisungen für die Zeit vom 1. September bis 31. August aufzustellen, welche die Art und Menge der verarbeiteten Stoffe sowie der fertiggestellten Erzeugnisse enthalten.

Schlußbestimmungen.

§ 84.

erwaltungs- en-Vergütung Zuckerstatistik. Anlagen G und H.

Die näheren Bestimmungen über die den Bundesregierungen für die Verwaltung und Erhebung der Zuckersteuer zu gewährende Vergütung und über die Zuckerstatistik sind in den Anlagen G und H enthalten.

§ 85.

Diese Ausführungsbestimmungen treten mit dem 1. September 1903 in Kraft.

Anlage D.

Bestimmungen
über
Steuervergütung und Steuerbefreiung.

I. Zu § 6 Ziffer 1 des Gesetzes.

§ 1.

Steuervergü
I. Zuckerhal Waren, we nicht unter diger amtli Überwachung gestellt wor sind.
1. Bezeichnun vergütung fähigen Wa

Für die nachbezeichneten Waren, nämlich:

A. Schokolade und sonstige kakaohaltige Waren, soweit für diese nicht die Vergütung nach Maßgabe der Ausführungsbestimmungen zum Gesetze vom 22. April 1892, betreffend die Vergütung des Kakaozolls, beantragt wird,

B. Zuckerwerk, und zwar:
   a) Karamellen (Bonbons, Boltjes) mit Ausnahme der Gummibonbons,
   b) Dragees (überzuckerte Samen und Kerne, auch unter Zusatz von Mehl),
   c) Raffinadezeltchen (Zucker in Zeltchenform, auch mit Zusatz von ätherischen Ölen oder Farbstoffen),
   d) Schaumwaren (Gemenge von Zucker mit einem Bindemittel, wie Eiweiß, auch nebst einer Geschmacks- oder Heilmittelzutat),
   e) Dessertbonbons (Fondants usw. aus Zucker und Einlagen von Schachtelmus, Früchten usw.),
   f) Marzipanmasse und Marzipanwaren (Zucker mit zerquetschten Mandeln),
   g) Kakes und ähnliche Backwaren,
   h) verzuckerte Süd- und einheimische Früchte, glasiert oder kandiert, in Zuckerauflösungen eingemachte Früchte, als: Schachtelmus (Marmelade), Pasten, Kompott, Gallerte (Gelee),

C. zuckerhaltige alkoholhaltige Flüssigkeiten, als
   a) versüßte Trinkbranntweine,
   b) mit Zucker eingekochte alkoholhaltige Fruchtsäfte (Fruchtsirupe),

D. flüssigen Raffinadezucker,

E. den Invertzuckersirup, welcher als Fruchtzucker oder Honigsirup in den Handel gelangt, und

F. eingedickte Milch,

wird, wenn zu ihrer Herstellung im freien Verkehre befindlicher Zucker verwendet worden ist, bei der Ausfuhr oder der Niederlegung in öffentlichen Niederlagen oder in Privatlagern unter amtlichem Mitverschlusse die Zuckersteuer für den verwendeten Zucker vergütet.

Nach näherer Bestimmung der obersten Landesfinanzbehörde kann auch für Waren der genannten Art, zu deren Herstellung im freien Verkehre befindliche, nachweislich versteuerte Abläufe verwendet worden sind, die Steuer vergütet werden.

§ 2.

2. Bedingun für die G währung der gütung.

Ein Anspruch auf Steuervergütung steht nur demjenigen zu, welcher die Waren hergestellt und sich vor der Herstellung der Steuerbehörde gegenüber schriftlich verpflichtet hat, Honig sowie steuerfreie Abläufe und Rübensäfte, ferner, soweit dies nachstehend nicht ausdrücklich gestattet ist, Stärkezucker und, abgesehen von dem Falle des § 1 Abs. 2 auch steuerpflichtige Abläufe nicht

zur Bereitung von Waren derjenigen Art zu verwenden, für welche er die Vergütung in Anspruch nimmt.

Die Aufsicht darüber, daß der übernommenen Verpflichtung entsprochen wird, ist durch Einsicht der Fabrikbücher und Überwachung des Betriebs nach den von der Direktivbehörde zu erlassenden Vorschriften auszuüben.

Fabrikinhabern, welche der übernommenen Verpflichtung zuwidergehandelt haben, ist die Vergütung der Zuckersteuer hinfort zu versagen.

Die Vergütung erfolgt, soweit nicht bezüglich einzelner Arten von Waren eine andere Berechnung vorgeschrieben wird, für die Gesamtmenge des nachweisbar vorhandenen Zuckers mit Einschluß des invertierten, nicht aber für denjenigen Teil des verwendeten Zuckers, der im Laufe der Herstellung ausgeschieden oder verloren gegangen ist.

Die oberste Landesfinanzbehörde ist ermächtigt, für einzelne Betriebe erforderlichenfalls weitere Aufsichtsmaßnahmen anzuordnen.

§ 3.

Die Vergütungsfähigkeit der Waren ist dadurch bedingt, daß sie mindestens 10 vom Hundert ihres Reingewichts an Zucker enthalten.

Ein Zusatz von Stärkezucker ist bei den im § 1 unter B a und h genannten Waren gestattet. Zum Färben der Zuckerwaren darf in jedem Falle aus Stärkezucker bereitete Zuckerfarbe verwendet werden.

§ 4.

Die Steuervergütung kann nur beansprucht werden, wenn

a) zuckerhaltige alkoholhaltige Flüssigkeiten, für welche auch Vergütung der Branntweinsteuer in Anspruch genommen wird, in der die Vergütung dieser Abgabe bedingenden Mindestmenge zur Abfertigung gestellt werden,

b) in den übrigen Fällen die in den gleichzeitig zur Ausfuhr oder Niederlegung angemeldeten Waren enthaltene Zuckermenge mindestens 100 kg beträgt.

Die Direktivbehörde ist befugt, Ausnahmen hiervon zuzulassen.

§ 5.

Anmeldung.

Die zuckerhaltigen Waren, für welche die Gewährung von Steuervergütung beansprucht wird, sind einer von der obersten Landesfinanzbehörde für befugt erklärten Steuerstelle anzumelden und vorzuführen. Zur Anmeldung sind Vordrucke nach Muster 4 oder, falls die Gestellung der zuckerhaltigen Waren bei einer anderen Amtsstelle erfolgen soll, nach Muster 9 zu benutzen. Im letzteren Falle ist die Anmeldung in doppelter Ausfertigung einzureichen.

Die Anmeldung hat anzugeben:

1. Zahl, Verpackungsart, Bezeichnung und Rohgewicht der Packstücke,
2. Zahl und Art der inneren Umschließungen,
3. Art und Reingewicht der zuckerhaltigen Waren,
4. den Zuckergehalt der einzelnen Waren in Hundertteilen ihres Reingewichts und
5. die Gesamtzuckermenge, welche in den Waren enthalten ist oder für welche die Vergütung beansprucht wird.

Bezüglich der Zulässigkeit einer Anmeldung des Rohgewichts der zuckerhaltigen Waren nach dem Gesamtbetrage finden die Vorschriften der §§ 39 und 41 der Ausführungsbestimmungen Anwendung.

Statt des wirklichen Zuckergehalts und der wirklich vorhandenen Gesamtzuckermenge kann der Mindestgehalt an Zucker und eine diesem entsprechende Gesamtzuckermenge angegeben werden.

§ 6.

Befinden sich in einem Packstücke Waren verschiedener Art und verschiedenen Zuckergehalts, so müssen sie durch innere Umschließungen von einander getrennt sein.

§ 7.

4. Abfertigung a) Gewichtsermittelung.

Bei der Ermittelung des Roh- und Reingewichts der zuckerhaltigen Waren sind die Vorschriften der §§ 45 bis 54 der Ausführungsbestimmungen sinngemäß in Anwendung zu bringen.

Zur Erleichterung der Feststellung des Reingewichts kann durch das Hauptamt zugelassen werden, daß die zur Ausfuhr angemeldeten Waren auf Kosten des Versenders in dessen Räumen vor der Verpackung amtlich verwogen, unter amtlicher Aufsicht verpackt und der Abfertigungsstelle zugeführt werden. In diesem Falle ersetzt die Bescheinigung der Aufsichtsbeamten über das Gewicht der Waren und die Art und Zahl der in einem Packstück enthaltenen inneren Umschließungen die Ermittelungen der Abfertigungsstelle.

Bezüglich derjenigen Erzeugnisse, für welche auch eine Vergütung der Branntweinsteuer beansprucht wird, sind die zu letzterem Zwecke erfolgten amtlichen Ermittelungen, soweit sie auch für die Zuckersteuervergütung in Betracht kommen, zu benutzen.

§ 8.

b) Untersuchung der Waren und Feststellung ihres Zuckergehalts.

Die Untersuchung der Waren und die Feststellung ihres Zuckergehalts erfolgt auf Grund von Proben, die von der Abfertigungsstelle unter Mitwirkung eines Oberbeamten und unter Zuziehung des Versenders zu entnehmen sind. Die Untersuchung geschieht auf Kosten des Versenders durch einen von der Direktivbehörde auf die Wahrnehmung der Ansprüche der Steuerverwaltung verpflichteten Chemiker nach Maßgabe der Anweisung in Anlage E.

Es bleibt der obersten Landesfinanzbehörde überlassen, die Feststellung des Zuckergehalts solcher Waren, bei denen er zufolge der gesammelten Erfahrungen mit Sicherheit durch die Polarisation bestimmt werden kann, einer zur Ermittelung des Quotienten der Zuckerabläufe berechtigten Amtsstelle (vgl. § 2 der Ausführungsbestimmungen) zu übertragen.

Die Untersuchung der Ware auf den Zuckergehalt braucht stets nur so weit ausgedehnt zu werden, daß das Vorhandensein eines der Anmeldung entsprechenden Gehalts an Zucker in der Ware nachgewiesen wird.

§ 9.

Von jeder Gattung von Waren, welche unter der nämlichen Benennung und mit dem nämlichen Zuckergehalt angemeldet ist, und wenn bezüglich der Gleichartigkeit der Ware Zweifel bestehen, von jedem für nicht gleichartig erachteten Teile der Sendung, nach vorgängiger Feststellung des Gewichts dieses Teiles, muß eine Probe von mindestens 100 g Gewicht entnommen, im Beisein des Versenders gehörig verpackt und mit amtlichem Siegel verschlossen werden, welchem der Versender sein eigenes Siegel beifügen kann.

§ 10.

Bei Waren aus Fabriken, deren Inhaber sich schriftlich verpflichtet haben, unter einer bestimmten Benennung stets nur gleichartige Waren von einer näher anzugebenden und durch Hinterlegung von Mustern festzustellenden Beschaffenheit mit dem nämlichen Zuckerzusatze zur Anmeldung zu bringen, ist nach näherer Bestimmung der Direktivbehörde von regelmäßiger Untersuchung der Ware durch einen Chemiker abzusehen und, falls sich bei der Revision keine Abweichung der Ware von den Mustern ergibt, der in der Anmeldung angegebene Zuckergehalt als richtig anzunehmen. Die Steuerstelle ist jedoch verpflichtet, auch von anscheinend dem Muster entsprechenden Waren ab und an Proben zu entnehmen und auf Kosten der Versender untersuchen zu lassen.

§ 11.

c) Weitere Abfertigung

Zuckerhaltige Waren, für welche die Gewährung einer Steuervergütung beantragt ist, dürfen von dem Zeitpunkte der Abfertigung ab nur unter amtlichem Verschluß oder unter amtlicher Begleitung versendet werden. Im übrigen finden auf die Abfertigung die Vorschriften in §§ 61 bis 67 der Ausführungsbestimmungen sinngemäße Anwendung.

§ 12.

Wenn bei der Anmeldung zuckerhaltiger Waren zur Steuervergütung (§ 5) der Antrag auf Versendung an eine andere Amtsstelle gestellt worden ist, so ist von dem Begleitschein-

Muster 17. erledigungsamt über die Erledigung des Begleitscheins ein Einzelerledigungsschein nach Muster 17 auszufertigen und dem Ausfertigungsamt ohne Verzug zu übersenden.

Der Einzelerledigungsschein kann auch im Falle einer Beanstandung der Begleitscheinerledigung auf Antrag des Begleitscheinnehmers oder des Empfängers abgesandt werden, sofern die Beanstandung sich weder auf die Gattung und die Menge der Waren noch auf den Nachweis der Ausfuhr oder Niederlegung bezieht, und der Antragsteller für die etwaigen Ansprüche auf Strafe und Kosten Sicherheit bestellt. Bei Beanstandungen mit Bezug auf die Menge der Waren kann ein Einzelerledigungsschein ausgestellt werden, wenn der Antragsteller ferner erklärt, sich mit der Steuervergütung für die bei dem Empfangsamte tatsächlich ermittelten und demnächst zur Ausfuhr oder Niederlegung gelangten Mengen begnügen zu wollen.

§ 13.

d) Zuckersteuer-Vergütungsbuch. Muster 18.

Über die Abfertigung von zuckerhaltigen Waren mit dem Anspruch auf Zuckersteuervergütung sind von den Ämtern Bücher nach Muster 18 zu führen.

§ 14.

5. Berechnung der Vergütung.

Bei der Ermittelung des der Berechnung der Vergütung zugrunde zu legenden Zuckergewichts ist statt des ermittelten Zuckergehalts der angemeldete in Rechnung zu stellen, wenn der letztere geringer ist als der erstere.

§ 15.

Karamellen, welche Stärkezucker enthalten, sind nur vergütungsfähig, wenn sie mindestens 80 Grad Rechtsdrehung zeigen. Die Vergütung wird stets nur für 50 vom Hundert des Gewichts der Ware gewährt. Die Vergütung ist zu versagen, wenn bei den von den Aufsichtsbeamten in der Fabrik von Zeit zu Zeit vorzunehmenden Untersuchungen ermittelt wird, daß die zur Ausfuhr gelangenden stärkezuckerhaltigen Karamellen weniger als 50 vom Hundert ihres Gewichts an Rohrzucker enthalten.

Für Karamellen, welche Stärkezucker nicht enthalten, ist die volle Vergütung für die ermittelte Zuckermenge zu gewähren.

§ 16.

Für Erzeugnisse der im § 1 unter B h und C b bezeichneten Art wird mit Rücksicht auf den natürlichen Zuckergehalt der zur Herstellung der Waren verwendeten Früchte die Steuervergütung auf 90 vom Hundert der ermittelten Zuckermenge beschränkt.

Für verzuckerte oder in Zuckerauflösungen eingemachte Früchte gilt diese Bestimmung nur für den Fall, daß bei ihrer Herstellung Stärkezucker nicht verwendet worden ist. Wenn bei der Herstellung auch Stärkezucker Verwendung gefunden hat, erfolgt die Vergütung nach Maßgabe des Gehalts an Rohrzucker, welcher nach der in der Anlage E unter B h Abs. 2 ff. enthaltenen Anweisung gefunden wird.

Für den im § 1 unter D bezeichneten flüssigen Raffinadezucker ist die Steuervergütung nach einem Zuckergehalte von 75 vom Hundert festzusetzen, solange nicht ein geringerer ermittelt worden ist.

§ 17.

6. Zahlbarmachung der Vergütung.

Die Vergütungsbeträge sind, soweit nicht durch die Direktivbehörde kürzere Fristen bestimmt werden, nach dem Ablaufe jedes Vierteljahrs, spätestens am 15. des folgenden Monats, von dem Hauptamt, in dessen Bezirke der Antrag auf Gewährung der Vergütung gestellt worden ist, bei der Direktivbehörde aufzurechnen. Den Aufrechnungen, welche nach Muster 19 in doppelter Ausfertigung aufzustellen sind, sind außer den etwaigen Befundsbescheinigungen der Chemiker die Ausfuhr- usw. Anmeldungen oder die zweiten Ausfertigungen der Begleitscheine und die Erledigungsscheine beizufügen.

Muster 19.

§ 18.

Die Direktivbehörde hat die zu vergütenden Beträge festzusetzen und zur Zahlung anzuweisen. Die Belege der Aufrechnungen bleiben bei ihr zurück.

Die Vergütungsbeträge sind, wenn die zuckerhaltigen Waren in eine Niederlage aufgenommen worden, in dem Lagerbuch anzuschreiben und zu diesem Zwecke von dem Hauptamt

dem Niederlageamte mitzuteilen, welches dem ersteren die Anschreibung im Lagerbuche zu bestätigen hat.

§ 19.

Die Steuervergütung kann bei dem Hauptamte jederzeit auf nicht gestundete Zuckersteuer (einschließlich der Erstattung von Zuckersteuervergütung) statt barer Zahlung in Anrechnung gebracht oder vom fünfundzwanzigsten Tage des sechsten Monats nach dem Monat der Ausfuhr oder Niederlegung der zuckerhaltigen Waren ab bar erhoben werden. Auch kann sie vor dem Tage der Fälligkeit auf gestundete Zuckersteuer, welche gleichzeitig oder später als die Steuervergütung fällig wird, in Anrechnung gebracht werden. Ist der Tag der Fälligkeit ein Sonn- oder Festtag, so kann die Barzahlung bereits am vorhergehenden Werktag erfolgen.

Jede auf Grund einer Nachweisung für denselben Empfangsberechtigten angewiesene Vergütungssumme wird nur mit ihrem vollen Betrag in Anrechnung genommen; die Anrechnung eines Teiles des Betrags unter Barzahlung des Restes ist unzulässig.

§ 20.

In der von dem Empfänger abzugebenden Quittung ist die Art der Zahlung (durch Anrechnung oder bar) anzugeben.

§ 21.

II. Zuckerhaltige Waren, welche unter ständiger amtlicher Überwachung hergestellt worden sind.

Die oberste Landesfinanzbehörde kann, vorbehaltlich jederzeitigen Widerrufs und der erforderlichen besonderen Aufsichtsmaßregeln gestatten, daß den Gewerbetreibenden, welche in zollsicher abgeschlossenen Räumen unter ständiger amtlicher Überwachung zuckerhaltige Waren für die Ausfuhr herstellen, die Zuckersteuer für den nachweislich verwendeten inländischen Zucker erlassen oder erstattet wird, je nachdem unversteuerter oder versteuerter inländischer Zucker verwendet worden ist.

§ 22.

Die oberste Landesfinanzbehörde kann die im § 21 vorgesehene Abgabenfreiheit des Zuckers auch dann zugestehen, wenn der Betrieb nur während der Zeit, in welcher für die Ausfuhr gearbeitet wird, einer ständigen amtlichen Überwachung unterworfen wird.

§ 23.

Auf die Anmeldung und Abfertigung der in den §§ 21 und 22 bezeichneten Waren sowie auf die Zahlbarmachung der Vergütung für solche finden die Vorschriften der §§ 5 bis 7, 11 bis 14 und 17 bis 20 entsprechende Anwendung.

Bezüglich des Gewichts des in den Waren enthaltenen Zuckers haben die Abfertigungsbeamten ihrem Revisionsbefund eine Bescheinigung auf Grund der über den Fabrikbetrieb geführten Aufsicht beizufügen.

Dem Fabrikanten ist gestattet, nach vorheriger Anzeige bei der Steuerstelle und Zahlung der Steuer oder Rückzahlung der Vergütung auch zum Absatze nach dem Inland aus der Fabrik oder öffentlichen Niederlage oder aus dem Privatlager unter amtlichem Mitverschlusse Waren zu entnehmen.

§ 24.

Der Erlaß oder die Vergütung der Steuer erfolgt bei der Aufnahme des Zuckers in die zollsicher abgeschlossenen oder unter ständiger Überwachung stehenden Räume der Fabrik, vorbehaltlich der Nacherhebung der Steuer oder der Rückforderung der Vergütung für die bei den Bestandsaufnahmen sich ergebenden Fehlmengen.

Von der Erhebung der Beträge für die Fehlmengen kann mit Genehmigung der Direktivbehörde ganz oder teilweise abgesehen werden, insoweit die Fehlmengen auf natürlichen Schwund oder Betriebsverlust zurückzuführen sind und kein Verdacht besteht, daß Waren unbefugterweise aus der Fabrik entfernt oder darin verbraucht worden sind.

In denjenigen Fällen, in welchen eine Entnahme zuckerhaltiger Waren in den freien Verkehr des Inlandes gegen Entrichtung des Eingangszolls erfolgt, findet eine Erhebung der Zuckersteuer oder eine Rückforderung der Vergütung nicht statt.

II. Zu § 6 Ziffer 2 des Gesetzes.

§ 25.

Steuerbefreiung.
1. Zucker zur Viehfütterung.

Inländischer Zucker und Zuckerablauf kann zur Viehfütterung unter Beobachtung der nachfolgenden Maßregeln steuerfrei verabfolgt werden:

1. Der Zucker oder Ablauf ist unter amtlicher Aufsicht zur Verwendung als Nahrungs- und Genußmittel für Menschen untauglich zu machen (zu denaturieren).
2. Die Denaturierung ist durch Vermischung mit Ölkuchenmehl, Fleischfuttermehl, Fischfuttermehl, Fischguano, Torfmehl, Schnitzelstaub, gemahlenen Schnitzeln oder Reisfuttermehl in einer Menge von 20 vom Hundert des Reingewichts des Zuckers zu bewirken. Nötigenfalls ist der Zucker vor der Denaturierung zu vermahlen.
3. Abläufe gelten als denaturiert, wenn sie unter Zusatz von Stoffen der genannten Art oder mit trockenen Futterstoffen von schrot-, kleie- oder mehlförmiger Zerkleinerung in der Weise zu Viehfutter verarbeitet werden, daß sie die flüssige Form verlieren und ohne Benutzung undurchlässiger Gefäße versandt werden können, oder wenn ihnen Viehsalz in solcher Menge zugesetzt wird, daß ihr Quotient dadurch unter 70 sinkt.
4. Das Denaturierungsmittel ist von demjenigen, welcher die steuerfreie Verabfolgung beantragt, zu stellen; auch ist von diesem für die gehörige Vermischung mit dem Denaturierungsmittel nach Anleitung der Steuerbehörde Sorge zu tragen.
5. Die Denaturierung darf nur in einer Zuckerfabrik oder in einer öffentlichen Niederlage oder in einem Privatlager unter amtlichem Mitverschlusse für inländischen Zucker stattfinden.

§ 26.

2. Zucker zu gewerblichen Zwecken.

Zur Herstellung von Ultramarin kann inländischer Rohzucker nach Denaturierung durch Vermischung von 40 Teilen Rohzucker mit 35 Teilen unterschwefligsaurem Natrium (Antichlor) steuerfrei abgelassen werden.

§ 27.

Zur Herstellung von Kupferoxydul kann inländischer Rohzucker nach Denaturierung durch Vermischung von 95 Teilen Rohzucker mit 5 Teilen Kupfervitriol steuerfrei abgelassen werden.

§ 28.

Zur Verwendung bei der Herstellung von Seifen kann inländischer Zucker nach Vermischung mit kochender Seifenmasse steuerfrei abgelassen werden; die Vermischung hat in dem Verhältnisse von mindestens 4 Kilogramm Seifenmasse zu 1 Kilogramm Zucker zu erfolgen.

§ 29.

In den Fällen der §§ 26 bis 28 findet die Bestimmung im § 25 zu 4 Anwendung.

Die oberste Landesfinanzbehörde kann weitere Aufsichtsmaßnahmen anordnen, auch in den Fällen der §§ 25 bis 28 eine andere Art der Denaturierung zulassen. Von den getroffenen Maßnahmen ist dem Reichskanzler Kenntnis zu geben.

Anlage F.

Zuckerlagerordnung.

§ 1.

Zuckererzeugnisse können bis zu ihrer weiteren Bestimmung in öffentlichen Niederlagen oder in Privatlagern steuerfrei gelagert werden. 1. Allgemeine Bestimmungen.

Desgleichen können zuckerhaltige Waren in öffentlichen Niederlagen oder in Privatlagern unter amtlichem Mitverschlusse bis zu ihrer weiteren Bestimmung gelagert werden, um, falls unversteuerter Zucker zu ihrer Herstellung verwendet worden ist, die Versteuerung bis auf weiteres auszusetzen oder, falls versteuerter Zucker verwendet worden ist, die Vergütung der Zuckersteuer zu erlangen (Vergütungslager).

§ 2.

Auf die Zuckerlager finden die Bestimmungen des allgemeinen Niederlage-Regulativs und des Privatlager-Regulativs sinngemäße Anwendung, soweit nicht nachstehend oder in den §§ 72 bis 78 der Ausführungsbestimmungen andere Vorschriften getroffen sind.

§ 3.

Der Inhaber eines Privatlagers hat auf Erfordern zum Zwecke der steueramtlichen Abfertigungen und Revisionen auf seine Kosten einen geeigneten, mit dem erforderlichen Hausgerät ausgestatteten, nach Bedürfnis zu erleuchtenden und zu erwärmenden Raum zu stellen, auch für die nötigen geeichten Wagen und Gewichte Sorge zu tragen und diejenigen Hilfsdienste zu leisten oder leisten zu lassen, welche erforderlich sind, um die Abfertigungen und Revisionen in den vorgeschriebenen Grenzen zu vollziehen.

§ 4.

Die Zuckererzeugnisse und zuckerhaltigen Waren lagern mit der Eigenschaft als inländische Waren, jedoch im Falle der Benutzung einer öffentlichen Niederlage unter der Voraussetzung, daß daselbst Zuckererzeugnisse oder zuckerhaltige gleichartige Waren, auf welchen ein Zollanspruch haftet, entweder nicht oder genügend abgesondert lagern.

Zuckerhaltige Waren, deren Niederlegung verschiedene Zwecke verfolgt (§ 1), dürfen in dasselbe Lager nur dann aufgenommen werden, wenn ihre räumliche Trennung möglich ist.

§ 5.

Hat bei der Aufnahme von Zuckererzeugnissen in das Lager oder bei der Entnahme vom Lager die Ermittelung ihres Reingewichts stattzufinden, so kann dieser Ermittelung das in dem Begleitpapier angegebene Umschließungsgewicht oder der daselbst angegebene Tarasatz (zu vergleichen §§ 48, 54 und 63 der Ausführungsbestimmungen) zugrunde gelegt werden.

Das Umschließungsgewicht und die Tarasätze sind im Lagerbuche (§ 7) festzuhalten und bei der Versendung in den Begleitpapieren weiter zu überweisen.

Ist bei der Vorabfertigung oder der Aufnahme in das Lager Roh- und Reingewicht des Zuckers durch probeweise Verwiegung ermittelt worden, so ist außer dem Gesamtgewicht auch das angemeldete durchschnittliche Roh- und Reingewicht der Packstücke im Lagerbuch und bei der Versendung auch in den Begleitpapieren anzugeben.

Die Anwendung der vorstehenden Vorschriften unterbleibt, falls in der Niederlage eine Umpackung der Packstücke erfolgt ist.

§ 6.

Die Entnahme von Zucker ist nur in Mengen von mindestens 500 kg, von zuckerhaltigen Waren nur in Mengen von mindestens 100 kg Reingewicht gestattet. Ausnahmen kann das Hauptamt bewilligen.

Auf die Abfertigung bei der Entnahme von Zucker oder zuckerhaltigen Waren finden die §§ 45 bis einschließlich 55 und 61 bis einschließlich 67 der Ausführungsbestimmungen sowie § 11 der Anlage D sinngemäße Anwendung. Zur Anmeldung sind, soweit nicht Versendung mit Begleitschein I oder II zu erfolgen hat, Vordrucke nach dem Muster 4 zu verwenden.

§ 7.

Muster 20. Über den eingelagerten Zucker und die eingelagerten zuckerhaltigen Waren ist ein Lagerbuch nach Muster 20 zu führen, und zwar in Jahresabschnitten für die Zeit vom 1. September des einen bis 31. August des folgenden Jahres.

§ 8.

Für die Privatlager ohne amtlichen Mitverschluß hat die vorläufige Steuerabrechnung am 1. März jedes Jahres für die Zeit vom 1. September des Vorjahrs bis Ende Februar des laufenden Jahres, und die endgültige Steuerabrechnung am 1. September jedes Jahres für das abgelaufene Betriebsjahr stattzufinden.

§ 9.

Besondere Be...mmungen für ...e Vergütungslager.

Die eingelagerten Waren sind in den Lagerräumen derart aufzubewahren, daß die Identität jedes einzelnen Packstücks, oder bei Einlagerung einer größeren Menge von Packstücken gleicher Verpackungsart, gleichen Inhalts und wenigstens annähernd gleichen Gewichts die Identität der Gesamtpost während der Lagerung erhalten bleibt. Der Lagerinhaber ist verpflichtet, den zu diesem Zwecke von der Steuerbehörde getroffenen Anordnungen nachzukommen.

Die Umpackung der eingelagerten Waren kann nach zuvoriger Anmeldung gestattet werden und hat innerhalb des Lagers oder in benachbarten Räumen unter amtlicher Überwachung zu erfolgen. Die Warenpost wird dann im Lagerbuch ab- und nach der neuen Feststellung wieder angeschrieben, wobei als das Gesamtgewicht der neuen Post das Einlagerungsgewicht der alten festgehalten wird.

Unverzollte ausländische Umschließungen dürfen nur zum Zwecke der Verpackung von Erzeugnissen, welche für die Ausfuhr bestimmt sind, auf das Lager gebracht werden. Sie unterliegen der Anschreibung im Lagerbuch und der zollvormerklichen Behandlung.

§ 10.

Für jede eingelagerte Post ist im Lagerbuche bei der Einlagerung oder nach dem Eingange der im § 18 Abs. 2 der Anlage D vorgeschriebenen Mitteilung der Betrag der gewährten Steuervergütung anzuschreiben.

Die Abschreibung im Lagerbuch und die Feststellung der zurückzuzahlenden Steuervergütung erfolgt nach dem Einlagerungsgewichte. Eine Verwiegung ist daher bei der Auslagerung regelmäßig nur dann nötig, wenn die Waren im gebundenen Verkehre weiter versendet werden sollen, oder wenn Teilposten entnommen werden. Auch in ersterem Falle kann auf Antrag von der Verwiegung abgesehen und das im Lagerbuch angeschriebene Einlagerungsgewicht in das Begleitpapier übernommen werden, wenn nicht anzunehmen ist, daß während der Lagerung eine wesentliche Gewichtsveränderung stattgefunden hat. In dem Begleitschein ist alsdann der im Lagerbuch angeschriebene Betrag der Steuervergütung anzugeben.

Bei der Entnahme einer mit einem Gesamtgewicht angeschriebenen Warenpost in Teilmengen erfolgt die Abschreibung und die Berechnung des zurückzuzahlenden oder bei der Versendung mit Begleitschein in diesem anzugebenden Betrags der Vergütung nach dem jedesmal zu ermittelnden Auslagerungsgewichte. Ergibt sich dabei im ganzen ein Mindergewicht gegen das Einlagerungsgewicht, so ist bei der Abfertigung der letzten Teilmenge dieses Mindergewicht abzuschreiben, und zwar, wenn auch nur eine der Teilposten in den freien Verkehr zurückgenommen

oder auf ein anderes Lager übergeführt ist, unter Einziehung des darauf entfallenden Vergütungsbetrags.

Ergibt sich dagegen ein Mehrgewicht, so ist, wenn die früher abgefertigten Teilmengen sämtlich in den freien Verkehr übergeführt sind, bei der zuletzt abgeschriebenen Teilmenge von dem Mehrgewicht eine Vergütungserstattung nicht zu berechnen. Wird in einem solchen Falle die letzte Teilmenge nach einem anderen Lager übergeführt, so ist in dem Begleitpapiere zu vermerken, daß die Sendung in einer letzten Teilmenge besteht und auf sie von dem für die Gesamtmenge gezahlten Betrage der Vergütung nur noch der anzugebende Restbetrag entfällt. Ist jedoch auch nur eine der früheren Teilmengen in ein anderes Lager oder zur Ausfuhr gebracht, so hat bei der Abschreibung der letzten Teilmenge die Berechnung des zu erstattenden Betrags der Vergütung nach dem Auslagerungsgewichte zu erfolgen.

§ 11.

Der Lagerinhaber oder bei der Versendung vom Lager der Begleitscheinnehmer haftet, insoweit die Waren nicht etwa im Vergütungslager oder bei der Versendung erweislich durch Zufall zugrunde gehen, für den Betrag der gewährten Steuervergütung so lange, als nicht die Rückzahlung der letzteren oder die Aufnahme der Ware in ein anderes Lager oder die Ausfuhr in der vorgeschriebenen Art nachgewiesen wird.

§ 12.

Werden zuckerhaltige Waren in den freien Verkehr entnommen, so ist der darauf gewährte Betrag an Zuckersteuervergütung zurückzuzahlen.

Die zurückgezahlten Beträge sind im Zuckersteuer-Einnahmebuche nachzuweisen. Eine Stundung ist nicht zulässig.

Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin W.

Digitized by Google

Sonderbeilage zum Amtsblatt.

Zur Ausführung des Reichsgesetzes, betreffend Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben, vom 30. März 1903 (R.G.Bl. S. 113) wird folgendes bestimmt.

A. Behörden.

1. Unter der Bezeichnung höhere Verwaltungsbehörde im Sinne des § 19 ist zu verstehen: für den Landespolizeibezirk Berlin der Polizeipräsident, im übrigen der Regierungspräsident, für die der Aufsicht der Bergbehörden unterstehenden Betriebe das Oberbergamt.
2. Unter der Bezeichnung untere Verwaltungsbehörde ist zu verstehen: in der Regel der Landrat, für Städte mit mehr als 10 000 Einwohnern die Ortspolizeibehörde, für diejenigen Städte der Provinz Hannover, für welche die revidierte Städteordnung vom 24. Juni 1858 gilt, — mit Ausnahme der im § 27 Abs. 2 der Kreisordnung für diese Provinz vom 6. Mai 1884 bezeichneten Städte — der Magistrat.
3. Unter der Bezeichnung Schulaufsichtsbehörde ist zu verstehen der Kreisschulinspektor.
4. Unter der Bezeichnung Gemeindebehörde ist der Gemeindevorstand, in Gutsbezirken der Gutsvorsteher zu verstehen.
5. Als Polizeibehörden im Sinne des § 20 gelten die Ortspolizeibehörden.
6. Unter der Bezeichnung Ortspolizeibehörde ist derjenige Beamte oder diejenige Behörde zu verstehen, welchen die Verwaltung der örtlichen Polizei obliegt.

B. Zulassung von Ausnahmen für die Beschäftigung bei öffentlichen theatralischen Vorstellungen und anderen öffentlichen Schaustellungen.

(§ 6 Abs. 2, § 9 Abs. 2, § 15.)

7. Soweit Ausnahmen von dem in § 6 Abs. 1 des Gesetzes ausgesprochenen Verbote der Kinderbeschäftigung, das nach § 15 auch für die Beschäftigung eigener Kinder gilt, beantragt werden, ist der schriftliche Antrag unmittelbar oder durch Vermittelung der Ortspolizeibehörde an die untere Verwaltungsbehörde zu richten.

   In dem Antrage sind die Vorstellung oder Schaustellung, bei der die Kinder beschäftigt werden sollen, ferner nach Möglichkeit die Tageszeit, zu der die Beschäftigung stattfinden soll, sowie die Namen und das Alter der Kinder anzugeben.

   Die untere Verwaltungsbehörde hat vor ihrer Entschließung der Schulaufsichtsbehörde Gelegenheit zu einer Äußerung im Hinblick auf die in Frage stehende Vorstellung oder Schaustellung zu geben. Auf die einzelnen in Frage kommenden Kinder hat sich die Äußerung nicht zu erstrecken.

Die untere Verwaltungsbehörde hat vor Gewährung der Ausnahme neben der Frage, ob bei der Vorstellung oder Schaustellung ein höheres Interesse der Kunst oder Wissenschaft obwaltet, namentlich auch zu prüfen, ob der Beschäftigung von Kindern überhaupt und in der in Aussicht genommenen Zahl sowie von Kindern der angegebenen Altersstufe und zu der angegebenen Tageszeit im vorliegenden Falle Bedenken entgegenstehen, und ob die Person des Leiters des Unternehmens genügende Sicherheit dafür bietet, daß die Kinder vor sittlichen Gefahren behütet bleiben. Sie hat ferner zur Vermeidung von Gesundheitsschädigungen der Kinder dafür Sorge zu tragen, daß das Auftreten in angemessenen Zwischenräumen stattfindet. Für die Begrenzung des Begriffs der Vorstellungen und Schaustellungen, bei denen ein höheres Interesse der Kunst oder Wissenschaft obwaltet, ist die bei Ausführung des § 33a der G.O. gewonnene Praxis maßgebend. Die sogenannten Spezialitäten-, Akrobaten- und Artistenvorstellungen, die Zirkusaufführungen und ähnliche Veranstaltungen fallen daher nicht unter die Ausnahmebestimmung des § 6 Abs. 2 des Gesetzes.

Durch die Ausnahmebewilligung wird, sofern fremde Kinder beschäftigt werden sollen, die Verpflichtung des Unternehmers zur Anzeige (§ 10 des Gesetzes Ziffer 9 dieser Anweisung) und die Verpflichtung zur Beschaffung einer Arbeitskarte (§ 11 des Gesetzes; Ziffer 11 dieser Anweisung) nicht berührt.

C. Zulassung von Ausnahmen für die Beschäftigung von Kindern beim Austragen von Waren und bei sonstigen Botengängen.

(§ 8 Abs. 2, § 9 Abs. 3, § 17 Abs. 1.)

8. Für die Zeit bis 31. Dezember 1905 können die unteren Verwaltungsbehörden für ihren Bezirk oder Teile desselben allgemein oder für einzelne Gewerbszweige Ausnahmen von der gesetzlichen Vorschrift (§ 8 Abs. 1, § 5 Abs. 2, § 9 Abs. 3, § 17 Abs. 1) zulassen, wonach die Beschäftigung fremder Kinder über zwölf Jahre beim Austragen von Waren und bei sonstigen Botengängen sowie die Beschäftigung eigener Kinder über zwölf Jahre beim Austragen von Zeitungen, Milch und Backwaren, wenn sie für Dritte erfolgt, nicht in die Zeit zwischen 8 Uhr abends und 8 Uhr morgens und nicht vor dem Vormittagsunterrichte stattfinden darf. In Abweichung hiervon kann gestattet werden, daß die Beschäftigung bereits von sechseinhalb Uhr morgens an und vor dem Vormittagsunterrichte, jedoch vor diesem nicht länger als eine Stunde, stattfindet (§ 8 Abs. 2). Für die Sonn- und Festtage ist dabei die Vorschrift des § 9 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes zu beachten, wonach an diesen Tagen die Beschäftigung nicht in der letzten halben Stunde vor Beginn des Hauptgottesdienstes und nicht während desselben stattfinden darf.

Die unteren Verwaltungsbehörden haben von der ihnen hiernach zustehenden Befugnis nur für solche Orte und nur für solche Gewerbszweige Gebrauch zu machen, in denen schon bisher die Frühbeschäftigung von Kindern mit dem Austragen von Zeitungen, Backwaren oder Milch üblich war. Sie haben ferner bei der Zulassung von Ausnahmen darauf zu sehen, daß nirgends über das zur Eingewöhnung in die neuen gesetzlichen Vorschriften unbedingt erforderliche Maß hinausgegangen wird, und daher die Ausnahmen grundsätzlich nicht im voraus für die ganze zulässige Zeit, sondern nur für einen beschränkten Zeitraum zu gewähren. Nur soweit sich demnächst ergeben sollte, daß sich trotz ernstlicher Bemühungen der beteiligten Gewerbetreibenden ein ausreichender Ersatz für die Frühbeschäftigung der Kinder einstweilen noch nicht hat beschaffen lassen, ist die Ausnahmebewilligung demnächst entsprechend zu verlängern.

Vor der Entschließung über Ausnahmebewilligungen haben die unteren Verwaltungsbehörden der Schulaufsichtsbehörde Gelegenheit zu einer Äußerung zu geben. Die Anhörung der Schulaufsichtsbehörde erfolgt nur mit Beziehung auf die in Aussicht genommene Erstreckung der Ausnahmen auf den Bezirk oder Teile desselben und auf die in Betracht kommenden Gewerbezweige.

D. Anzeige im Falle der Beschäftigung fremder Kinder.

(§ 10.)

9. Die im § 10 des Gesetzes vorgesehene Verpflichtung des Arbeitgebers zur schriftlichen Anzeige an die Ortspolizeibehörde vor dem Beginne der Beschäftigung greift in allen den Fällen Platz, wo Kinder ohne Unterschied des Geschlechts, die als **fremde** Kinder im Sinne des Gesetzes (§ 3 Abs. 2) gelten, in Betrieben, welche als **gewerbliche** im Sinne der Gewerbeordnung anzusehen sind, beschäftigt werden sollen. Zu den gewerblichen Betrieben gehören die öffentlichen Erziehungsanstalten nicht. Auf die Landwirtschaft und ihre Nebenbetriebe sowie auf die häuslichen Dienstleistungen (Kinderpflege, Aufwartung und dergl.) erstreckt sich das Gesetz nicht. Als **fremde** Kinder gelten insbesondere auch die in den Hausstand aufgenommenen nicht zur gesetzlichen Zwangserziehung (Fürsorgeerziehung) überwiesenen Waisen-, Zieh- und Pflegekinder, soweit sie nicht mit demjenigen, welcher sie beschäftigt und zu dessen Hausstande sie gehören, oder mit dessen Ehegatten bis zum dritten Grade verwandt oder von diesen Personen an Kindesstatt angenommen oder bevormundet sind (§ 3 Abs. 1, Ziffer 1, 2 des Gesetzes), sowie solche zur gesetzlichen Zwangserziehung (Fürsorgeerziehung) überwiesenen Kinder, welche nicht zugleich mit eigenen Kindern im Sinne des § 3 Abs. 1 Ziffer 1, 2 des Gesetzes von demjenigen, welchem sie überwiesen sind und zu dessen Hausstande sie gehören, beschäftigt werden. Als Zwangs- oder Fürsorgeerziehung im Sinne des Gesetzes gilt jede behördlich angeordnete Erziehung, durch welche ein Kind zur Verhütung der Verwahrlosung in einen fremden Hausstand eingewiesen wird. Diese Voraussetzung liegt sowohl im Falle des § 56 des Reichsstrafgesetzbuches, wie in den Fällen des § 1666 des Bürgerlichen Gesetzbuches, des Artikels 135 des Einführungsgesetzes zu diesem und in den Fällen der Unterbringung auf Grund des Gesetzes über die Fürsorgeerziehung Minderjähriger vom 2. Juli 1900 (GS. S. 264) vor. Im Falle des § 1838 des Bürgerlichen Gesetzbuchs trifft sie bei Waisen nur dann zu, wenn die Anordnung zur Verhütung der Verwahrlosung, nicht aber aus sonstigen Gründen erfolgt ist.

Für die Verpflichtung zur Anzeige ist es unerheblich, ob die Beschäftigung der fremden Kinder auf Grund eines gewerblichen Arbeitsvertrages erfolgt oder ob sie nur tatsächlich beschäftigt werden, ebenso ob die Beschäftigung gegen Entgelt stattfindet oder nicht. Auch die Dauer der Beschäftigung ist für die Verpflichtung zur Anzeige im allgemeinen ohne Bedeutung. Nur in solchen Fällen, wo die Beschäftigung der fremden Kinder **bloß gelegentlich** mit **einzelnen Dienstleistungen** erfolgt, ist die Anzeige nicht erforderlich. Diese Voraussetzung liegt dann nicht vor, wenn die Beschäftigung in gewisser Folge regelmäßig wiederkehrt.

Zu den fremden Kindern im Sinne des Gesetzes sind nicht zu rechnen und der Anzeigepflicht unterliegen daher ferner nicht:

a) Kinder, welche in der Wohnung oder Werkstätte einer Person, zu der sie in einem der in § 3 Abs. 1 des Gesetzes bezeichneten Verhältnisse stehen und zu deren Hausstande sie gehören, für **Dritte** beschäftigt werden (§ 3 Abs. 3 des Gesetzes), so daß sie nicht den Eltern oder den diesen nach § 3 Abs. 1 des Gesetzes gleichstehenden Personen in deren Betriebe oder bei der von diesen übernommenen und selbst mit verrichteten Arbeit helfen, sondern nur die entweder von ihnen selbst oder durch Vermittelung der Eltern vom Unternehmer angenommenen Arbeiten in der elterlichen Wohnung oder Werkstätte verrichten, während die Eltern anderer Berufsarbeit nachgehen;

b) solche eigenen Kinder, welche **beim Austragen von Zeitungen, Milch und Backwaren für Dritte** (§ 17 Abs. 1 des Gesetzes) in der Weise beschäftigt werden, daß sie ihren Eltern und den diesen nach § 1 Abs. 1 des Gesetzes gleichstehenden Personen bei der Ausführung der von diesen für einen fremden Betrieb übernommenen Austragearbeiten helfen, so daß die Beschäftigung nicht unmittelbar durch den fremden Unternehmer, sondern durch die Eltern erfolgt.

10. Die eingehenden Anzeigen sind von der Ortspolizeibehörde darauf zu prüfen, ob sie die **Betriebsstätte des Arbeitgebers** und die **Art des Betriebs** angeben. Unvollständige Anzeigen sind zur Vervollständigung zurückzugeben.

Auf Grund der Anzeigen, die zu besonderen Aktenheften zu vereinigen sind, ist von d
I. Ortspolizeibehörde nach dem beiliegenden Muster ein Verzeichnis derjenigen Betriebe z
führen, welche fremde Kinder beschäftigen. Das Verzeichnis ist dem zuständigen Gewerb
aufsichtsbeamten auf Ersuchen zur Einsicht vorzulegen. Anzeigen für solche Betriebe, welc
der Aufsicht der Bergbehörden unterstehen, sind dem zuständigen Bergrevierbeamten z
Kenntnisnahme mitzuteilen, der über sie ein gleiches Verzeichnis zu führen hat.

E. Arbeitskarten.

(§ 11.)

11. Einer Arbeitskarte bedürfen alle Kinder, die als **fremde** im Sinne des Gesetzes (vgl. Ziffer dieser Anweisung) beschäftigt werden sollen, soweit die Beschäftigung nicht bloß gelegentlich m einzelnen Dienstleistungen (vgl. Ziffer 9 Abs. 3) erfolgt.

Für Kinder, welche das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, dürfen Arbeitskarten in der Regel nicht ausgestellt werden. Sollen jüngere Kinder bei Vorstellungen und Schaustellungen, bei denen ein höheres Interesse der Kunst oder Wissenschaft obwaltet, beschäftigt werden, so ist für sie eine Arbeitskarte dann auszustellen, wenn das Vorliegen einer von der unteren Verwaltungsbehörde erteilten Erlaubnis (Ziffer 7 dieser Anweisung) glaubhaft nachgewiesen wird. Sofern ein solcher Nachweis von dem Antragsteller selbst nicht beigebracht werden kann, hat die ausstellende Behörde in geeigneter Weise vor der Ausstellung der Arbeitskarte festzustellen, daß die Erlaubnis erteilt ist. In die Arbeitskarte ist in diesen Fällen unter „Bemerkungen" ein Hinweis aufzunehmen, daß die Arbeitskarte nur für die Beschäftigung bei öffentlichen Vorstellungen oder Schaustellungen gültig ist.

12. Die Arbeitskarten werden von den Ortspolizeibehörden ausgestellt. Sie müssen nach Format, Papier und Druck mit dem beigefügten Muster übereinstimmen.*)

II. 13. Über die ausgestellten Arbeitskarten ist nach dem beigefügten Muster ein für jedes Kalenderjahr abzuschließendes Verzeichnis zu führen.

14. Die Ortspolizeibehörde hat Arbeitskarten nur für solche Kinder auszustellen, welche im Bezirk ihren letzten dauernden Aufenthalt gehabt haben.

15. Wird der Antrag auf Ausstellung einer Arbeitskarte nicht von dem gesetzlichen Vertreter des Kindes gestellt, so hat die Ortspolizeibehörde den Nachweis zu fordern, daß er dem Antrage zustimmt, oder in den Fällen, wo die Erklärung des gesetzlichen Vertreters nicht beschafft werden kann, daß die Gemeindebehörde desjenigen Ortes, wo das Kind seinen letzten dauernden Aufenthalt gehabt hat, die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters ergänzt hat (§ 11 Abs. 2 des Gesetzes).

Daß die Erklärung des gesetzlichen Vertreters nicht zu beschaffen sei, wird in der Regel nur anzunehmen sein, wenn er körperlich oder geistig unfähig ist, eine Erklärung abzugeben, oder wenn sein Aufenthalt unbekannt oder derart ist, daß ein mündlicher oder schriftlicher Verkehr mit ihm nicht möglich ist. Die Ergänzung der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters ist, wo sie gesetzlich begründet erscheint, schriftlich auszusprechen und mit Unterschrift und Siegel zu versehen.

Der Nachweis der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters ist durch Beibringung einer mündlichen oder schriftlichen Erklärung, der Nachweis der Ergänzung der Zustimmung durch die Gemeindebehörde durch die schriftliche Bescheinigung der letzteren (Abs. 2) zu erbringen.

16. Für jedes Kind, für das die Ausstellung einer Arbeitskarte beantragt wird, ist, sofern Jahr und Tag der Geburt nicht anderweit feststehen, die Vorlegung einer Geburtsurkunde (Geburts-, Taufschein) zu fordern.

17. Die Ausstellung der Arbeitskarte erfolgt durch Ausfüllung des Formulars nach dem beigegebenen Muster (Ziffer 12). Die Nummer der Arbeitskarte muß mit der laufenden Nummer des Verzeichnisses der Arbeitskarten (Ziffer 13) übereinstimmen. Die Aushändigung der Arbeitskarte darf erst erfolgen, wenn alle Spalten des Verzeichnisses der Arbeitskarten ausgefüllt sind.

---

*) Die Muster haben der Nr. 23 des Ministerial-Blatts der Handels- und Gewerbeverwaltung im Original beigelegen.

18. Vor Ausstellung einer Arbeitskarte ist — erforderlichenfalls durch Anfrage bei der Ortspolizeibehörde desjenigen Ortes, wo das Kind früher seinen dauernden Aufenthalt gehabt hat — festzustellen, ob für dasselbe Kind bereits früher eine Arbeitskarte ausgestellt ist. In diesem Falle ist darauf zu halten, daß die bisherige Arbeitskarte vor Aushändigung der neuen abgeliefert wird, es sei denn, daß sie verloren gegangen, vernichtet oder von dem Arbeitgeber nicht wieder ausgehändigt ist. Ferner ist festzustellen, ob etwa der Ausstellung der Arbeitskarte um deswillen Bedenken entgegenstehen, weil für das Kind die Beschäftigung untersagt ist (§ 20 Abs. 1 Ges., Ziffer 23 Abs. 3 dieser Anweisung).

Die Ausstellung einer neuen Arbeitskarte unterliegt denselben Vorschriften wie diejenige der ersten; jedoch bedarf es der Vorlegung einer Geburtsurkunde nicht, wenn die bisherige Arbeitskarte eingeliefert wird. Daß eine Arbeitskarte an Stelle einer früheren, unbrauchbar gewordenen, verloren gegangenen und dergl. ausgestellt ist, hat die ausstellende Behörde unter „Bemerkungen" in die Arbeitskarte und in das Verzeichnis der Arbeitskarten (Ziffer 13) einzutragen. Vermerke, wonach die Beschäftigung des Kindes eingeschränkt ist (Ziffer 23 letzter Absatz), sind aus der früheren Arbeitskarte in die neu ausgestellte zu übernehmen.

19. Die Ausstellung der Arbeitskarte muß kosten- und stempelfrei erfolgen.

20. Die Aushändigung der Arbeitskarte erfolgt nicht an das Kind, sondern an den gesetzlichen Vertreter oder an den Arbeitgeber des Kindes.

Von jeder Ausstellung einer Arbeitskarte ist dem Vorsteher der Schule, welche das Kind besucht, Mitteilung zu machen.

21. Die Ortspolizeibehörden haben sich zeitig mit einer hinreichenden Anzahl von Formularen zu Arbeitskarten zu versehen und solche fortlaufend vorrätig zu halten.

F. Zulassung von Ausnahmen hinsichtlich der Beschäftigung eigener Kinder im Betriebe von Gast- und von Schankwirtschaften.

(§ 16.)

22. In Orten, die nach der jeweilig letzten Volkszählung weniger als 20 000 Einwohner haben, können die unteren Verwaltungsbehörden für solche Gast- oder Schankwirtschaftsbetriebe, in welchen in der Regel ausschließlich zur Familie des Arbeitgebers gehörige Personen beschäftigt, also in der Regel nicht Kellner oder sonstige andere Personen zur Bedienung herangezogen werden, Ausnahmen von der gesetzlichen Vorschrift zulassen, wonach im Betriebe von Gast- und von Schankwirtschaften eigene Kinder unter zwölf Jahren überhaupt nicht und von den eigenen Kindern über zwölf Jahre Mädchen unter dreizehn Jahren sowie solche Mädchen über dreizehn Jahre, welche noch zum Besuche der Volksschule verpflichtet sind, nicht bei der Bedienung der Gäste beschäftigt werden dürfen. Die unteren Verwaltungsbehörden sind hinsichtlich der Altersgrenze, bis zu der herab sie Ausnahmen in der Beschäftigung der eigenen Kinder zulassen wollen, durch das Gesetz nicht beschränkt, doch wird grundsätzlich nicht unter das Alter von zehn Jahren herabzugehen sein. Auch wenn hiernach Ausnahmen zugelassen werden, greifen die Bestimmungen des § 13 Abs. 1 des Gesetzes Platz, so daß eine Beschäftigung der Kinder zwischen acht Uhr abends und acht Uhr morgens sowie vor dem Vormittagsunterrichte und am Nachmittage eine Stunde nach beendetem Unterricht in allen Fällen ausgeschlossen bleibt, auch den Kindern stets um Mittag eine mindestens zweistündige Pause zu gewähren ist.

Die unteren Verwaltungsbehörden haben Ausnahmen nur für solche Orte und für solche kleineren Wirtschaftsbetriebe zuzulassen, wo nach Lage der Verhältnisse von der erweiterten Beschäftigung der eigenen Kinder sittliche Gefahren oder sonstige Nachteile für diese nicht zu befürchten sind und durch die angezogene Verbotsbestimmung ungerechtfertigte Härten hervorgerufen werden würden. Für die Vororte der größeren Städte ist in der Regel von der Zulassung einer erweiterten Beschäftigung der eigenen Kinder abzusehen.

Die Ausnahmen können auch allgemein für alle Gast- oder Schankwirtschaftsbetriebe der bezeichneten Art zugelassen werden. Sie sind sogleich zurückzunehmen, wenn sich Mißstände infolge der erweiterten Beschäftigung der eigenen Kinder herausstellen.

Vor der Zulassung der Ausnahmen ist die Schulaufsichtsbehörde zu hören.

G. Polizeiliche Verfügungen auf Grund des § 20.

23. Auf Grund des § 20 Abs. 1 des Gesetzes können polizeiliche Verfügungen nur hinsichtlich der Beschäftigung einzelner Kinder, und zwar sowohl fremder wie eigener, erlassen werden. Voraussetzung des Erlasses einer solchen Verfügung ist, daß bei einer an sich nach den Bestimmungen des Gesetzes zulässigen Beschäftigung eines Kindes erhebliche Mißstände zutage getreten sind. Diese können sowohl auf gesundheitlichem Gebiete liegen wie hinsichtlich der geistigen oder sittlichen Entwickelung des Kindes hervorgetreten sein. Soweit es sich um gesundheitliche Schädigungen des Kindes handelt, ist über das Vorliegen der Voraussetzung in denjenigen Fällen, wo ein Schularzt angestellt ist, dieser zu hören.

Zum Erlaß der Verfügung ist die Polizeibehörde desjenigen Ortes zuständig, an welchem das Kind seinen letzten dauernden Aufenthalt gehabt hat. Die Verfügung kann von Amtswegen oder auf Antrag der Schulaufsichtsbehörde ergehen. Wenn sie von Amts wegen erlassen werden soll, so ist vorher die Schulaufsichtsbehörde zu hören.

Wird durch die polizeiliche Verfügung die Beschäftigung für ein Kind, für das eine Arbeitskarte erteilt ist (§ 11 des Gesetzes, Ziffer 11 ff. dieser Anweisung), untersagt, so hat die Polizeibehörde in der Verfügung zugleich die Entziehung der Arbeitskarte auszusprechen. Die Entziehung ist unter „Bemerkungen" in das Verzeichnis der Arbeitskarten (Ziffer 13) einzutragen. Erfolgt die Entziehung der Arbeitskarte nicht durch diejenige Ortspolizeibehörde, welche sie ausgestellt hat, so ist dieser behufs Eintragung in das Verzeichnis der Arbeitskarten davon Mitteilung zu machen. Ist die Arbeitskarte entzogen, so ist die Erteilung einer neuen Arbeitskarte grundsätzlich zu verweigern.

Ist für ein Kind, für das eine Arbeitskarte erteilt ist, nur eine Einschränkung der Beschäftigung verfügt, so hat die Polizeibehörde umgehend die Arbeitskarte einzufordern und erst nach Eintragung der Einschränkung in diese in der Abteilung „Bemerkungen" wieder auszuhändigen. Wegen der Eintragung in das Verzeichnis der Arbeitskarten finden die Vorschriften im vorhergehenden Absatz entsprechende Anwendung.

24. Gemäß § 20 Abs. 2 des Gesetzes kann für einzelne Gast- oder Schankwirtschaften die Beschäftigung sowohl fremder wie eigener Kinder über die durch §§ 7, 16 des Gesetzes gezogenen Grenzen im Wege der polizeilichen Verfügung eingeschränkt oder ganz verboten werden. Voraussetzung des Erlasses einer solchen Verfügung ist, daß sich infolge der Beschäftigung der Kinder erhebliche, die Sittlichkeit gefährdende Mißstände ergeben haben.

Zum Erlaß der Verfügung ist die Polizeibehörde desjenigen Ortes zuständig, in welchem die Gast- oder Schankwirtschaft betrieben wird.

25. Gegen die nach § 20 des Gesetzes ergehenden polizeilichen Verfügungen finden die allgemeinen Rechtsmittel gegen polizeiliche Verfügungen (§§ 127 ff. des Landesverwaltungsgesetzes) statt.

H. Aufsicht.

26. Die Aufsicht über die Ausführung:

a) der Vorschriften über die Beschäftigung von Kindern in dem mit dem Speditionsgeschäfte verbundenen Fuhrwerksbetriebe (§ 4 Abs. 1) sowie im Handelsgewerbe und in Verkehrsgewerben (§§ 5, 9 Abs. 1, 13, 20 Abs. 1),

b) der Vorschriften über die Beschäftigung von Kindern bei öffentlichen theatralischen Vorstellungen und anderen öffentlichen Schaustellungen (§§ 6, 9 Abs. 2, 15),

c) der Vorschriften über die Beschäftigung von Kindern im Betriebe von Gast- und von Schankwirtschaften (§§ 7, 9 Abs. 1, 16, 20),

— zu a bis c einschließlich der Beschäftigung beim Austragen von Waren und bei sonstigen Botengängen (§§ 8, 9 Abs. 3, 17) in diesen Betrieben —,

d) der die Anzeige betreffenden Bestimmnngen (§ 10),

e) der die Arbeitskarte betreffenden Bestimmungen (§ 11), soweit es sich um die Beschäftigung im Handelsgewerbe, in Verkehrsgewerben und bei den unter b und c aufgeführten Beschäftigungsarten handelt,

wird von den Ortspolizeibehörden wahrgenommen.

Im übrigen wird die Aufsicht über die Ausführung der die Beschäftigung von Kindern regelnden Bestimmungen des Gesetzes von den Ortspolizeibehörden und den Gewerbeaufsichtsbeamten, hinsichtlich der unter Aufsicht der Bergbehörden stehenden Betriebe von dem Bergrevierbeamten ausgeübt.

27. Die Befolgung der gesetzlichen Bestimmungen ist bei jeder sich darbietenden Gelegenheit, insbesondere bei den von den Ortspolizeibehörden oder den Gewerbeaufsichtsbeamten aus anderem Anlaß vorzunehmenden Revisionen der Betriebe sorgfältig zu überwachen. Außerordentliche Revisionen sind nach Bedürfnis und insbesondere dann vorzunehmen, wenn der Verdacht einer gesetzwidrigen Beschäftigung von Kindern vorliegt.

28. Besondere Aufmerksamkeit ist den für Kinder verbotenen Beschäftigungsarten (§§ 4, 12) zuzuwenden.

Wenn sich aus der vom Arbeitgeber der Ortspolizeibehörde erstatteten Anzeige ergibt, daß Kinder in solchen Betrieben beschäftigt werden sollen, so ist von den Ortspolizeibehörden (Bergrevierbeamten) durch besondere bei den Gewerbeunternehmern von Zeit zu Zeit vorzunehmende Revisionen sorgfältig zu überwachen, daß die Beschäftigung nur bei dem gesetzlich gestatteten Austragen von Waren und bei sonstigen Botengängen (§ 8) stattfindet.

In gleicher Weise haben die Ortspolizeibehörden die Befolgung der die Arbeitskarte betreffenden Bestimmungen zu überwachen.

29. An der Hand des nach Ziffer 10 Abs. 2 dieser Anweisung zu führenden Verzeichnisses sind die fremde Kinder beschäftigenden Werkstätten, in denen die Beschäftigung nicht nach § 4 des Gesetzes verboten ist (§ 5), in Zukunft halbjährlich **mindestens** einer **ordentlichen** Revision durch die Ortspolizeibehörde (Bergrevierbeamten) zu unterziehen. Bei jeder ordentlichen Revision hat der revidierende Beamte folgende Punkte festzustellen:

a) wie groß ist die Zahl der zur Zeit im Betriebe der Werkstatt nicht lediglich mit Austragen von Waren oder bei sonstigen Botengängen beschäftigten Kinder?

b) stimmen das Alter dieser Kinder, die tägliche Arbeitszeit, die Lage der Arbeitsstunden und die Dauer und Lage der Pause mit den gesetzlichen Vorschriften überein?

c) sind diese Kinder, soweit die Beschäftigung nicht bloß gelegentlich mit einzelnen Dienstleistungen erfolgt, sämtlich mit Arbeitskarten versehen?

30. Nach jeder Revision, welche in einem fremde Kinder beschäftigenden Betriebe stattgefunden hat, ist von der Ortspolizeibehörde (dem Bergrevierbeamten) das Datum und die festgestellte Anzahl der beschäftigten Kinder in das nach Ziffer 10 Abs. 2 zu führende Verzeichnis einzutragen. Das Verzeichnis ist dem zuständigen Gewerbeaufsichtsbeamten auf Ersuchen zur Einsicht vorzulegen.

31. Bei der Aufsicht über die Durchführung der für die Beschäftigung eigener Kinder geltenden Vorschriften ist der Bestimmung in § 13 Abs. 2 des Gesetzes besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden, wonach eigene Kinder unter **zwölf** Jahren in der Wohnung oder Werkstätte einer Person, zu der sie in einem der in § 3 Abs. 1 bezeichneten Verhältnisse stehen, für **Dritte** nicht beschäftigt werden dürfen. Ferner ist die Bestimmung in § 21 Abs. 2 des Gesetzes zu beachten, wonach in Privatwohnungen, in denen ausschließlich eigene Kinder beschäftigt werden, Revisionen während der Nachtzeit nur stattfinden dürfen, wenn Tatsachen vorliegen, welche den Verdacht der Nachtbeschäftigung dieser Kinder begründen.

32. Wegen der Aufsichtstätigkeit der Gewerbeaufsichtsbeamten wird im übrigen auf die für letztere bestehenden Dienstanweisungen verwiesen.

Berlin, den 30. November 1903.

Der Minister für Handel und Gewerbe.	Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.	Der Minister des Innern.
Möller.	Im Auftrage. von Bremen.	In Vertretung. von Bischoffshausen.

Ver

der im Bezirke

Erläuterungen. In Spalte 4 ist jedesmal die bei der letzten Revision vorgefundene Zahl der Kinder einzutragen. — In Spalte 8 sind die wegen Zuwiderhand

1.	2.	3.	4.		5.
Lfd. Nr.	Bezeichnung des Betriebes und Name des Arbeitgebers.	Betriebsstätte.	Anzahl der beschäftigten Kinder		Datum und Aktennummer der Anzeige.
			männlich.	weiblich.	

I.

zeichnis

belegenen Betriebe, in welchen fremde Kinder beschäftigt werden.

In Spalte 5 ist das Datum der nach § 10 des Gesetzes zu erstattenden Anzeigen und deren Aktennummer einzutragen. — lungen rechtsgültig erkannten Strafen einzutragen.

6.	7.	8.
Datum der vorgenommenen Revision.	Bestrafungen.	Bemerkungen.

Ver

der von .... zu N. ....

1.		2.					
Der Arbeitskarte		Des Inhabers oder der Inhaberin der Arbeitskarte					Des
		a)	b)			c)	a)
lfde. Nr.	Datum der Ausstellung.	Vor- und Zuname.	Geburts-			Aufenthaltsort während der bevorstehenden Beschäftigung.	Vor- und Zuname.
			Tag.	Jahr.	Ort.		

II.

zeichnis

.... im Jahre 19...... ausgestellten Arbeitskarten.

3.		4.	5.	6.
gesetzlichen Vertreters		Angabe, ob die Arbeitskarte auf Antrag oder mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters oder nach Ergänzung der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters durch die Gemeindebehörde ausgestellt ist.	Angabe des Betriebes, in welchem das Kind beschäftigt werden soll, und der Betriebsstätte.	Bemerkungen.
b) Stand.	c) letzter Wohnort.			

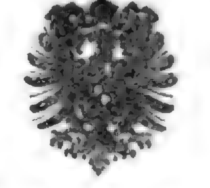

Arbeitskarte

für

....

....

geboren den ....

zu ....

Des gesetzlichen Vertreters

Name: ....

Stand: ....

Letzter Wohnort: ....

....

Eingetragen in das Verzeichnis des Jahres .... unter Nr. ......

Trocken-
Stempel

.................., den ....

Die Polizei-Verwaltung.

(Unterschrift.)

Bemerkungen.

....

....

....

....

....

....

....

....

....

....

....

Zur Beachtung für den Arbeitgeber.

Der Arbeitgeber hat diese Arbeitskarte während der Dauer des Arbeitsverhältnisses aufzubewahren, auf amtliches Verlangen vorzulegen und nach rechtmäßiger Lösung des Arbeitsverhältnisses dem gesetzlichen Vertreter des Kindes wieder auszuhändigen. Ist die Wohnung des gesetzlichen Vertreters nicht zu ermitteln, so ist die Arbeitskarte an die Ortspolizeibehörde desjenigen Ortes auszuhändigen, an welchem das Kind zuletzt seinen dauernden Aufenthaltsort gehabt hat.

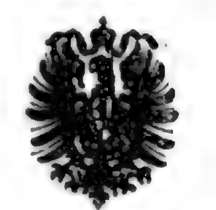

Arbeitskarte

für

Karl Johann Wilhelm

Schulze

geboren den *2. Dezember 1891*

zu ***Richtenberg,*** *Kreis Franzburg.*

Des gesetzlichen Vertreters

Name: *Johann Karl* ***Schulze,***

Stand: *Fuhrmann,*

Letzter Wohnort: ***Sagan,*** *Kreis Sagan.*

Eingetragen in das Verzeichnis des Jahres *1904* unter Nr. *11*

Sagan, den *10. Juli 1904.*

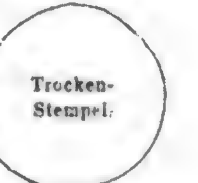

Die Polizei-Verwaltung.

(Unterschrift.)

Bemerkungen.

(Ausgestellt gegen Einlieferung einer von der Ortspolizeibehörde zu ***Schmiedeberg*** *unter No. 3 des Jahres 1904 ausgestellten Arbeitskarte).*

(Die Beschäftigung ist durch polizeiliche Verfügung der Polizeiverwaltung zu ***Sagan*** *vom 6. November 1904 No. I 206 auf zwei Stunden täglich eingeschränkt).*

(Gültig nur für die Beschäftigung bei öffentlichen theatralischen Vorstellungen).

Zur Beachtung für den Arbeitgeber.

Der Arbeitgeber hat diese Arbeitskarte während der Dauer des Arbeitsverhältnisses aufzubewahren, auf amtliches Verlangen vorzulegen und nach rechtmäßiger Lösung des Arbeitsverhältnisses dem gesetzlichen Vertreter des Kindes wieder auszuhändigen. Ist die Wohnung des gesetzlichen Vertreters nicht zu ermitteln, so ist die Arbeitskarte an die Ortspolizeibehörde desjenigen Ortes auszuhändigen, an welchem das Kind zuletzt seinen dauernden Aufenthalt gehabt hat.

Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin W.

Digitized by Google

Amtsblatt

der

Regierung zu Aachen.

Jahrgang 1904.

Druck von J. Stercken in Aachen.

Chronologische Übersicht

der in dem

Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Aachen für das Jahr 1904 enthaltenen allgemeinen Verfügungen.

Nr.	Datum.	Inhalt.	Stück.	Seite.	Nr.
	1903				
1	17. Dezember	Quartierverpflegung für 1904	2	9	16
2	22. Dezember	Änderung der Telegraphen-Ordnung vom 9. Juni 1897	2	9	17
3	29. Dezember	Königl. Preuß. Arzneitaxe für 1904	1	6	8
	1904				
4	3. Januar	Kgl. Maschinenbau- und Hüttenschule zu Duisburg . .	3	12	32
5	9. Januar	Brennsteuer-Vergütungssatz für Alkohol	2	10	22
6	9. Januar	Bergpolizeiverordnung für die unterirdischen Dachschieferbrüche in den linksrheinischen Landesteilen . . .	6	26	62
7	9. Januar	Bergpolizeiverordnung für die Traß-, Basaltlava- und die oberirdisch betriebenen Dachschieferbrüche in den linksrhein. Landesteilen	8	32-37	84
8	20. Januar	Feldpostverkehr mit Deutsch-Süd-Westafrika	4	15	36
9	20. Januar	Verzeichnis der für 1904 angekörten Hengste	4	17	42
10	22. Januar	Aufhebung der Kreiskasse in Erkelenz	4	16	39
11	22. Januar	Vertrauensärzte des Schiedsgerichts für Arbeiterversicherung	4	16	40
12	25. Januar	Abänderung des Reglements über die dienstl. Verh. der Prov.-Beamten	4	19	43
13	28. Januar	Bestimmungen über das von den Staatsbehörden zu verwendende Papier	18	110-4	169
14	2. Februar	Zusammenberufung des Prov.-Landtags der Rheinprov.	5	21	49
15	5. Februar	Polizeiverordnung, betr. Unterbringung von brennbaren oder im Falle der Entzündung Qualm verursachenden Stoffen in den Treppenhäusern . . .	6	23	58
16	9. Februar	Errichtung der Kapellengemeinde Tüschenbroich	7	28	72
17	9. Februar	Umwandlung der Postagentur in Haaren (Rhld.) in ein Postamt III	7	28	73
18	10. Februar	Anlegung des Grundbuchs für das Goldbergwerk Fritz in den Gemeinden Schoppen und Faymonville . .	10	69	104

Nr.	Datum.	Inhalt.	Stück.	Seite.	Nr.
19	12. Februar	Vorschriften über die Ausbildung und Prüfung der Bewerber um Königliche Forstkassen-Rendantenstellen	12	79-81	124
20	20. Februar	Zahlung von staatlichen Zivilpensionen und Hinterbliebenenbezügen im Postanweisungsverkehr	10	67	96
21	22. Februar	Polizeiverordnung, betr. das Kollektenwesen	8	31	79
22	25. Februar	Regelung der Pfarrgrenze zwischen der Kapellengemeinde Rothe Erde und Pfarre Eilendorf einerseits und der Pfarre Forst andererseits	11	75	114
23	3. März	Übergang der Verwaltung von Eisenbahnanleihen an die Hauptverwaltung der Staatsschulden	11	72	109
24	3. März	Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb in Preußen für die Aktiengesellschaft Société anonyme liégeoise des Chemins de fer vicinaux de Chimay-Couvin et Extensions zu Lüttich	11	72-74	110
25	3. März	Erkennungszeichen für Kraftfahrzeuge	11	78	118
26	5. März	Zulassung von Feldpostpaketen an die Truppen in Deutsch-Südwestafrika	11	71-72	108
27	7. März	Abgrenzung der Verwaltungsbezirke der Eisenbahndirektionen Frankfurt a/M., Mainz und St. Johann-Saarbrücken	14	89	143
28	15. März	Änderungen der Postordnung vom 20. März 1900 . .	19	117-8	178
29	18. März	Postanweisungsverkehr mit Österreich-Ungarn	14	90	145
30	21. März	Errichtung einer Betriebsinspektion in Simmern im Direktionsbezirk St. Johann-Saarbrücken . . .	14	90	146
31	24. März	Bedingungen für die Bewerbung um Arbeiten und Lieferungen	12	82-83	127
32	30. März	Postanweisungsverkehr mit Rußland	15	93	152
33	31. März	Anstellungsverhältnisse der Bezirksschornsteinfeger . . .	15	96	156
34	3. April	Errichtung einer deutschen Postanstalt in Tsinanfu (China)	17	105	159
35	15. April	Erkennungszeichen für Kraftfahrzeuge	19	118	182
36	20. April	Erkennungszeichen für Kraftfahrzeuge	20	126	201
37	27. April	Änderung der Polizeiverordnung über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 1. Juli 1901	21	128	206
38	6. Mai	Erkennungszeichen für Kraftfahrzeuge	22	131	215
39	7. Mai	Eröffnung des Telegraphenbetriebes bei der Posthilfstelle in Ellen, Kreis Düren	22	132	218

Nr.	Datum.	Inhalt.	Stück.	Seite.	Nr.
40	11. Mai	Umbenennung von Weilern und Gehöften in der Gemeinde Wegberg, Kreis Erkelenz	23	134-5	228
41	17. Mai	Einrichtung einer Telegraphenhilfsstelle in Merols	22	132	219
42	17. Mai	Ausgabe von Postausweiskarten	23	133	223
43	21. Mai	Errichtung einer deutschen Postanstalt in Swatau (China)	24	140	236
44	25. Mai	Eröffnung des Telegraphenbetriebes bei der Posthilfsstelle in Berterath	24	142	244
45	25. Mai	desgl. in Kinzweiler	24	142	245
46	26. Mai	Fürsorgeerziehung Minderjähriger	24	141-2	243
47	27. Mai	Änderungen der Wehrordnung	24	141	241
48	27. Mai	Ober-Präsident Nasse-Jubiläumsstiftung	25	146	251
49	30. Mai	Eröffnung des Telegraphenbetriebes bei der Posthilfsstelle in Großhau	24	142	246
50	2. Juni	Einrichtung einer Telegraphenhilfsstelle in Forsthaus Buchholz (Eifel)	25	148	254
51	4. Juni	Anlegung des Grundbuchs der Gemeinde Disternich, Kreis Düren	25	148	255
52	8. Juni	Erkennungszeichen für Kraftfahrzeuge	31	173	315
53	13. Juni	Erkennungszeichen für Kraftfahrzeuge	26	149	259
54	13. Juni	Eröffnung des Telegraphenbetriebes bei der Posthilfsstelle in Atzerath	26	150	264
55	14. Juni	Einrichtung von Telegraphenhilfsstellen in Deidenberg und Faymonville	26	150	265
56	17. Juni	Änderungen der Postordnung vom 20. März 1900	31	172	310
57	21. Juni	Gebührentarif für die Schlachtvieh- und Fleischbeschau bei Schlachtungen	27	153-4	271
58	24. Juni	Eröffnung des Telegraphenbetriebes bei der Posthilfsstelle in Weymertz	28	158	282
59	27. Juni	Feldpostkarten an die Truppen in Deutsch-Südwestafrika	29	159	286
60	3. Juli	Polizeiverordnung, betr. Verlängerung der Schonzeit der Forellen	29	161	289
61	4. Juli	Anweisung zur Ausführung der Verordnung vom 18. März 1904 wegen Abänderung der Verordnung vom 15. November 1899, betreffend das Verwaltungszwangsverfahren wegen Beitreibung von Geldbeträgen (G.-S. S. 36.)	45	249	447

Nr.	Datum.	Inhalt.	Stück.	Seite.	Nr.
62	5. Juli	Einrichtung einer öffentlichen Fernsprechstelle bei der Postagentur in Nettersheim	29	165	296
63	9. Juli	Erkennungszeichen für Kraftfahrzeuge	30	167	303
64	13. Juli	Einrichtung einer öffentlichen Fernsprechstelle bei der Postagentur iu Schmidtheim	31	174	320
65	15. Juli	Einrichtung von Telegraphenhilfstellen in Grebben und Oberbruch	31	174	319
66	25. Juli	Erkennungszeichen für Kraftfahrzeuge	32	177	328
67	26. Juli	Eröffnung des Telegraphenbetriebes bei der Posthilfstelle in Nidrum und Berg (Kr. Malmedy)	33	180	343
68	28. Juli	Verzeichnis der Krankheiten und Todesursachen	34	183-191	348
69	17. August	Erkennungszeichen für Kraftfahrzeuge	36	200	368
70	23. August	Erkennungszeichen für Kraftfahrzeuge	36	199	367
71	29. August	Polizeiverordnung, betreffend die Regelung des Meldewesens	37	203-6	378
72	3. September	Eröffnung des Telegraphenbetriebes bei der Posthilfstelle in Holzmülheim	39	215	397
73	6. September	Bekanntmachung, betreffend die Vereidigung der Gewerbegerichte	42	235	424
74	8. September	Gesellenprüfungsordnung für das Orgelbauerhandwerk	41	222-4	413
75	12. September	Polizeiverordnung, betreffend die Anlage und den Betrieb von oberirdischen Steinbrüchen, Mergel-, Ton-, Lehm-, Kies- und Sandgruben (Tagebaue)	39	211-4	390
76	12. September	Erkennungszeichen für Kraftfahrzeuge	39	214	393
77	15. September	Ergänzung der Anweisung, betr. das Verfahren bei der Ausstellung und dem Umtausche, sowie bei der Erneuerung (Ersetzung) und der Berichtigung von Quittungskarten vom 17. November 1899	41	221	411
78	22. September	Erkennungszeichen für Kraftfahrzeuge	41	232	415
79	24. September	Erlaubnis zum Gebrauch des Roten Kreuzes	41	232-3	417
80	26. September	Erkennungszeichen für Kraftfahrzeuge	41	232	416
81	27. September	Prüfungsordnung für Apotheker	41	224-232	414
82	29. September	Kennzeichnung des tierärztlich untersuchten Fleisches	41	220-1	410
83	6. Oktober	Polizeiverordnung, betr. Branntweinausschank in den frühen Morgenstunden	42	238	427
84	11. Oktober	Einteilung des Bezirks der Versicherungsanstalt Rheinprovinz in 22 Wahlbezirke zu den Wahlen der Mitglieder des Ausschusses für die Versicherungsanstalt Rheinprovinz	44	245-7	441

Nr.	Datum.	Inhalt.	Stück.	Seite.	Nr.
85	12. Oktober	Verordnung, betr. die Erteilung der Rheinschifferpatente	50	274-6	503
86	18. Oktober	Eröffnung des Telegraphenbetriebes bei der Posthilfstelle in Engelsdorf (Kr. Malmedy)	45	252	457
87	19. Oktober	Errichtung der selbständigen Kapellengemeinde Atsch, Pfarre Eilendorf	45	250	453
88	20. Oktober	Grundbuch der Gemeinde Jacobwüllesheim	46	257	469
89	22. Oktober	Verfahren bei der Ausstellung und dem Umtausch pp. von Quittungskarten	47	259	470
90	25. Oktober	Staatsschuldbuch	46	253	460
91	28. Oktober	Prüfungsordnung für Hufschmiede	46	253-5	461
92	31. Oktober	Polizeiverordnung, betreffend das Verbot des Waffentragens	46	256	463
93	8. November	Erkennungszeichen für Kraftfahrzeuge	47	259	472
94	11. November	Polizeiverordnung, betr. die Körordnung für die Beschäler der Rheinprovinz	49	267-9	489
95	18. November	Einrichtung einer Telegraphenhilfstelle im Forsthause Jaegersfahrt	49	272	498
96	19. November	Umbenennung von Dörfern, Weilern und Wohnplätzen in der Gemeinde Würselen	50	276	506
97	9. Dezember	Postanweisungsverkehr mit Chile	53	293	536
98	9. Dezember	Abänderung der Arzneitaxe	53	293-4	537
99	17. Dezember	Polizeiverordnung, betr. Arbeiten an den Ufern der Rur oder in dem Bette der Rur	53	297	541
100	19. Dezember	Diphtherie-Heilserum	53	297	540
101	24. Dezember	Abänderung verschiedener Bestimmungen der Baupolizei-Verordnung für die Landgemeinden und die Städte bis zu 10 000 Einwohnern vom 8. Oktober 1900 (Amtsbl. S. 328)	54	301-2	555

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 1. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 7. Januar 1904.

Inhalt: Rechtzeitiges Abonnement auf das Amtsblatt S. 1. Inhaltsangabe des Reichs-Gesetzblatts S. 1. Eröffnung beider Häuser des Landtags S. 1–2. Erteilung der Zustimmung zur Genehmigung von Gemeindebeschlüssen in Steuerangelegenheiten S. 2–3. Durchschnitts-Markt- und Ladenpreise für Monat Dezember 1903 S. 4–5. Hauskollekte S. 6. Schließung der Zwangsinnung für das Korbmacherhandwerk zu Brachelen S. 6. Königlich Preußische Arzneitaxe für 1904 S. 6. Stand der Tierseuchen im Regierungsbezirk Aachen S. 6. Änderungen des Verzeichnisses der Länder der Herkunft und Bestimmung für die Statistik des Warenverkehrs mit dem Auslande S. 6. Zollamtliche Abfertigung des Landverkehrs bei dem Nebenzollamt Ia zu Herbesthal S. 6. Prüfungstermin zum Erwerb der Berechtigung zum einjährigen-freiwilligen Dienst S. 6–7. Anlegung des Grundbuches für die Gemeinde Disternich S. 7. Anlegung des Grundbuchs für die Gemeinde Kelz S. 7–8. Personal-Nachrichten S. 8.

Nr. 1 **Auf das Amtsblatt und den damit verbundenen, eine Beilage desselben bildenden Öffentlichen Anzeiger findet nur ein Jahresabonnement statt, dessen Preis 1 Mark 50 Pfg. beträgt; der Bezug kann nur allein durch die Post geschehen. Die Bestellung muß bei der Postanstalt, durch welche das Blatt bezogen werden soll, spätestens bis zum 15. Januar des neubegonnenen Jahres erfolgen, da, sobald die zu diesem Zeitpunkte festzustellende Auflage für das Jahr 1904 vergriffen ist, weitere Bestellungen nicht mehr ausgeführt werden können.**

Für die zahlungspflichtigen Exemplare sowohl des Amtsblatts als auch der Gesetzsammlung, welche die Gemeinden zu halten gesetzlich verpflichtet sind, ebenso für die Frei-Exemplare, welche zum dienstlichen Gebrauche den Behörden und einzelnen Beamten geliefert werden, bedarf es der Bestellung bei der Bezugs-Postanstalt nicht, es ist daher die Bestellung zahlungspflichtiger Exemplare, damit nicht deren zwei geliefert werden, zu unterlassen.

Aachen, den 19. November 1903.

Der Regierungs-Präsident. von Hartmann.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Nr. 2 Das 47. Stück enthält unter Nr. 3003: Bekanntmachung, betr. die dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügte Liste. Vom 11. Dezember 1903. Unter Nr. 3004: Bekanntmachung, betreffend Abänderung des dem Gesetz über Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben vom 30. März 1903 (Reichs-Gesetzblatt Seite 113) beigegebenen Verzeichnisses. Vom 17. Dezember 1903. Unter Nr. 3005: Bekanntmachung, betreffend Ausnahmen von den Vorschriften des § 12, § 13 Absatz 1 des Gesetzes über Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben vom 30. März 1903 (Reichs-Gesetzblatt Seite 113). Vom 17. Dezember 1903.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

Nr. 3 Mit Bezug auf die Allerhöchste Verordnung vom 30. d. M., durch welche die beiden Häuser des Landtages der Monarchie auf den 16. Januar 1904 in die Haupt- und Residenzstadt Berlin zusammenberufen worden sind, mache ich hierdurch bekannt, daß die besondere Benachrichtigung über den Ort und die Zeit der Eröffnungssitzung in dem Bureau des Herrenhauses, hier Leipzigerstraße Nr. 3, und in dem Bureau des Hauses der Abgeordneten, hier Prinz Albrechtstraße Nr. 5/6, am 15. Januar 1904 in den Stunden von 9 Uhr früh bis 8 Uhr Abends und am 16. Januar 1904 in den Morgenstunden von 9 Uhr früh ab offen liegen wird.

In diesen Bureaus werden auch die Legitimationskarten zu der Eröffnungssitzung ausgegeben und alle sonst erforderlichen Mitteilungen in bezug auf diese gemacht werden.

Berlin, den 31. Dezember 1903.

Der Minister des Innern.
gez. Freiherr von Hammerstein.

Nr. 4 Mit Beziehung auf den Runderlaß vom 3. Dezember 1900 (Min.-Bl. 1901, S. 5) übertragen wir hiermit auf Grund des §. 77 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 die Erteilung der Zustimmung zur Genehmigung von Gemeindebeschlüssen, durch welche

Zuschläge über den vollen Satz der Staatseinkommensteuer hinaus

oder

Abweichungen von den im §. 54 K. A.-G. vorgeschriebenen Verteilungsregeln

angeordnet werden, für die **Stadtgemeinden mit nicht mehr als 50000 Einwohnern** auf den zuständigen Königlichen Oberpräsidenten.

Wir tun dies in der Zuversicht, daß die Herren Oberpräsidenten auch innerhalb der erweiterten Zuständigkeit für die sorgfältige Beachtung der Grundsätze des Kommunalabgabengesetzes und der diesseits erteilten Weisungen Sorge tragen werden.

Die von den Herren Oberpräsidenten gemäß dem Runderlasse vom 3. Dezember 1900 alljährlich zum 1. August einzureichende Nachweisung über die Umlagenverteilung in den Städten hat sich infolge der oben ausgesprochenen Erweiterung der Zustimmungsbefugnis fortan auf die Städte mit einer Einwohnerzahl bis zu 50000 einschließlich zu erstrecken.

Im übrigen bleiben die Bestimmungen des Runderlasses vom 3. Dezember 1900, namentlich auch die unter Ziffer 1 bis 6, voll in Kraft. Insbesondere bleibt die Erteilung der Zustimmung zur

Stadt	Netto-Einnahmen aus Gemeindevermögen	aus Gebühren und Beiträgen	aus indirekten Steuern	aus sonstigen Einnahmen	Ne[…] welche vorzugsweise durch Einkommensteuer zu decken sind. (Ausführ.-Anw. Art. 39, II 2 a).	welche lediglich durch Realsteuern aufzubringen sind. (Ausführ.-Anw. Art. 39, II 2 b).	welche nach […]gem Ermeß[…] Realsteuern […] Einkommen[…] zu verteilen […] (Ausführ.-[…] Art. 39, II […]
1.	2.*)	3.	4.	5.	6.	7.	8.
	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.
	. . . . . .	. . . . . .	a. Umsatzst. . . . b. Hundest. . . . c. Lustbarkeitsst. d. Verbrauchsst. e. f.	. . . . . .	. . . .	. . . .	. . . . . .
					Unter den in jeder Spalte (6 bis 10) in[…] beträgen ist anzugeben, **welcher Art** die in[…] Ausgaben sind.		

*) Zu Spalte 2 bis 13: In Spalte 2—13 sind die für das Vorjahr geltenden Zahlen oder Prozente unter den An[…]

Genehmigung von Gemeindebeschlüssen, durch welche besondere direkte oder indirekte Gemeindesteuern (ausgenommen der Regel nach: Umsatz-, Lustbarkeits-, Hunde-, Bier-, Wildbret- und Geflügelsteuern) neu eingeführt oder in ihren Grundsätzen verändert werden sollen, für die Städte mit mehr als 10000 Einwohnern auch fernerhin uns vorbehalten.

Bei dieser Gelegenheit nehmen wir mit Beziehung auf den Runderlaß vom 5. Dezember 1901 (Min.-Bl. 1902, S. 8) erneut Veranlassung, darauf hinzuweisen, daß die Anträge der Gemeinden auf Erteilung der Genehmigung und Zustimmung zu ihren Steuerverteilungsbeschlüssen in allen Instanzen mit der größten Beschleunigung zu bearbeiten sind. Zur Erleichterung und Beschleunigung der Verhandlungen über Genehmigung und Zustimmung zu den Umlagebeschlüssen ist fortan die Einreichung bis ins einzelne ausgearbeiteter Ausgabenverteilungspläne von den Gemeinden nicht mehr zu fordern. Stattdessen haben die Gemeinden ihren bezüglichen Anträgen eine summarisch gehaltene Nachweisung nach dem untenstehenden Muster beizufügen. Den zur Erteilung der Genehmigung und Zustimmung zuständigen Behörden bleibt es vorbehalten, im Falle begründeten Zweifels die Ergänzung der Nachweisung durch die Beibringung erläuternder Unterlagen zu fordern. Dagegen wird von der Beifügung des Haushaltsplanes im allgemeinen nur dann abzusehen sein, wenn aus der Beifügung, etwa weil der Plan noch nicht gedruckt vorliegt, eine Verzögerung erwachsen würde.

Berlin, den 21. Oktober 1903.

Der Finanz-Minister. Im Auftrage: Wallach.

Der Minister des Innern. Im Auftrage: v. Kitzing.

gaben					
...he nach dem ...laufkommen ...er Steuer- ...en auf die- ...ien zu ver- ...sind. (M.-E. ...Dezbr. 1895, ...Nr. 5).	welche nach Verhältnis der auf beide Steuerarten entfallenden übrigen Gesamtausgaben zu verteilen sind. (M.-E. v. 7. Dezbr. 1895, Nr. 5).	Der durch direkte Steuern (abgesehen von Warenhaussteuer) aufzubringende Betrag.	Umlagefähige Steuerbeträge.	Beschlossene Umlageverteilung.	Bemerkungen (insbesondere Nachweis besonderer direkter Steuern).
9.	10.	11.	12.	13.	14.
M.	M.	M.	M. a. Einkommensteuer incl. fingierter Steuersätze b. Grund-, c. Gebäude-, d. Gewerbe-, e. Betriebs- Steuer nach staatlicher Veranlagung (zu b—e)	auf Eink.-steuer . % . . Steuern M. auf b. Grund-, c. Geb.-, d. Gew.-, e. Betr.- Steuer . % . . Sa. (b—e) . % . .	z. B. besondere a. Grundsteuer (n. d. gem. Wert) b. Gewerbesteuer (n. d. Anlage- u. Betriebs-Kapital).
...nme einzustellenden Gesamt- ...elnen Spalten aufgenommenen					

...das bei der beantragten Umlagegenehmigung in Frage stehende Etatsjahr mit roter Tinte einzutragen.

Nr. 5 Nachweisung der Durchschnitts-Markt- und Ladenpreise für Naturalien und ander

I. Markt-

I. A.

Namen der Stadt.	Weizen						Roggen						Gerste					
	gut		mittel		gering		gut		mittel		gering		gut		mittel		gering	
	Es kosten je 100 Kilogramm																	
	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
*)	18	—	17	—	—	—	16	—	15	—	—	—	19	—	—	—	—	—
Aachen . . .	16	80	16	30	—	—	14	—	13	50	—	—	14	—	—	—	—	—
Düren . . .	15	86	15	36	—	—	13	10	12	10	—	—	14	82	13	82	—	—
Erkelenz . .	16	29	15	29	—	—	13	33	12	33	—	—	—	—	—	—	—	—
Eschweiler. .	16	—	—	—	—	—	13	75	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Eupen . . .	17	50	17	—	16	50	16	50	16	—	15	—	13	75	13	25	12	75
Jülich . . .	16	35	15	85	15	35	13	53	13	03	12	53	—	—	—	—	—	—
Montjoie . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
St. Vith . .	17	—	—	—	—	—	16	50	15	—	—	—	13	—	—	—	12	50
Durchschnittspreis	16	54	—	—	—	—	14	39	—	—	—	—	13	89	—	—	—	—

I. Markt-Preise:

I. B. Übrige Marktwaren.

Stroh				Heu		Fleisch												Speck (geräuchert)		Eßbutter		Eier		Steinkohlen		Brennholz (roh zugerichtet)	
Richt-		Krumm-				Rind-						Schweine-		Kalb-		Hammel-											
						im Großhandel		von der Keule		vom Bauch																	
Es kosten je 100 Kilogr.								Es kostet je ein Kilogramm														Es kosten 60 Stück		Es kosten 100 Kg.		Es kostet je 1 Kbm.	
M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
5	—	—	—	6	50	132	50	1	70	1	30	1	70	1	70	1	50	1	50	2	60	7	80	—	—	—	—
6	30			8	40																						
3	45	2	84	5	93	110	—	1	50	1	40	1	60	1	50	1	50	1	60	2	27	7	73	—	—	—	—
3	78			6	30																						
2	80	—	—	5	50	120	—	1	40	1	30	1	70	1	60	1	40	1	80	2	40	6	—	—	—	—	—
3	15			6	30																						
—	—	—	—	—	—	—	—	1	50	1	40	1	60	1	60	1	70	1	60	2	40	6	60	—	—	—	—
5	—	4	—	7	—	130	—	1	40	1	30	1	60	1	40	1	40	1	60	2	60	4	80	—	—	—	—
5	35			7	35																						
2	80	2	50	5	20	—	—	1	80	1	40	1	60	1	50	1	60	1	60	2	40	6	60	—	—	—	—
2	94			5	46																						
—	—	—	—	—	—	—	—	1	80	1	60	1	80	1	59	1	70	1	70	2	55	6	37	—	—	—	—
4	—	3	—	6	—	—	—	1	40	1	40	1	40	1	30	1	40	1	60	2	–	5	—	—	—	—	—
3	84	3	09	6	02	123	13	1	56	1	39	1	63	1	52	1	53	1	63	2	40	6	36	—	—	—	—

Anmerkung I. Die Marktpreise für Weizen, Roggen, Gerste, Hafer, Heu und Stroh sind bei Erkelenz diejenigen des Marktortes Neuß im Regierungsbezirk Düsseldorf.

Anmerkung II. Die Vergütung für die an Truppen verabreichte Fourage erfolgt gemäß §. 9 Nr. 3 des Gesetzes vom 24. Mai 1898 (R.-G.-Bl. S. 361) mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert nach dem Durchschnitt der höchsten Tagespreise des Kalendermonats, welcher der Lieferung vorausgegangen ist. Bei Feststellung des Durchschnittspreises werden die Preise des Hauptmarktortes desjenigen Lieferungsverbandes zu Grunde gelegt, zu welchem die beteiligte Gemeinde gehört.

machungen der Provinzial-Behörden.

Lebensbedürfnisse in den Städten des Regierungsbezirks Aachen für den Monat Dezember 1903.

Preise:

Getreide | I. B. Übrige Marktwaaren.

Hafer gut M.	Pf.	Hafer mittel M.	Pf.	Hafer gering M.	Pf.	Überschlag der zu Markt gebrachten Mengen an: Weizen	Roggen	Gerste	Hafer	Buchweizen M.	Pf.	Hülsenfrüchte: Erbsen (gelbe) zum Kochen M.	Pf.	Bohnen (weiße) M.	Pf.	Linsen M.	Pf.	Eß-Kartoffeln M.	Pf.
Es kosten je 100 Kilogramm						Nach Gewichtsmengen von 100 Kilogramm				Es kosten je 100 Kilogramm									
15	—	14	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
13 (13)	05 (91)	12	15	—	—	—	—	—	—	—	—	27	—	29	—	43	—	7	—
12 (13)	15 (86)	11	65	—	—	—	—	—	—	—	—	30	—	30	—	40	—	6	49
12 (13)	33 (08)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	32	—	34	—	40	—	7	—
13	50	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	28	—	30	—	—	—	7	—
15 (16)	50 (28)	15	—	14	50	—	—	—	—	—	—	25	—	27	—	31	—	7	—
12 (13)	78 (78)	12	28	11	78	—	—	—	—	—	—	24	50	27	—	55	—	6	50
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	30	—	32	50	—	—	9	31
13	—	—	—	12	—	—	—	—	—	—	—	26	—	—	—	—	—	6	—
13	19	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	27	81	29	93	41	80	7	04

II. Laden-Preise in den letzten Tagen des Monats Dezember 1903:

Mehl zur Speisebereitung aus: Weizen M.	Pf.	Roggen M.	Pf.	Gersten-Graupen M.	Pf.	Gersten-Grütze M.	Pf.	Buchweizengrütze M.	Pf.	Hafer-Grütze M.	Pf.	Hirse M.	Pf.	Reis (Java) mittlerer M.	Pf.	Kaffee Java (mittel) roh M.	Pf.	Kaffee Java gelb (in gebrannten Bohnen) M.	Pf.	Speisesalz M.	Pf.	Schweineschmalz hiesiges M.	Pf.	Schwarzbrod M.	Pf.
Es kostet je 1 Kilogramm																									
—	29	—	24	—	25	—	40	—	32	—	50	—	45	—	45	2	55	3	20	—	20	1	60	—	—
—	27	—	26	—	30	—	48	—	35	—	60	—	59	—	50	2	45	3	35	—	20	1	60	—	—
—	26	—	26	—	50	—	40	—	36	—	50	—	60	—	40	2	—	2	60	—	20	1	80	—	—
—	26	—	24	—	32	—	38	—	30	—	44	—	44	—	48	2	20	3	—	—	20	1	40	—	—
—	32	—	29	—	38	—	—	—	—	—	60	—	60	—	40	2	—	2	60	—	20	1	60	—	—
—	28	—	28	—	40	—	40	—	30	—	60	—	50	—	40	2	30	2	50	—	20	1	60	—	15
—	35	—	32	—	48	—	56	—	46	—	51	—	—	—	56	2	90	3	50	—	24	1	65	—	—
—	28	—	24	—	30	—	50	—	26	—	56	—	—	—	50	2	40	3	60	—	20	1	60	—	—
—	29	—	27	—	36	—	45	—	34	—	54	—	53	—	46	2	35	3	04	—	21	1	61	—	15

Die als höchste Tagespreise des Monats Dezember 1903 für Hafer, Heu und Stroh festgestellten Beträge — einschließlich des Aufschlags von fünf vom Hundert — sind bei den einzelnen Hauptmarktorten an betreffender Stelle in kleinen Zahlen unter der Linie ersichtlich gemacht.

*) Die bei Aachen über der Linie stehenden Zahlen bezeichnen die Preise für das in den Handel gekommene Getreide ausländischen Ursprungs.

Aachen, den 4. Januar 1904. Der Regierungs-Präsident. In Vertretung: Boehm.

Nr. 6 Der Herr Oberpräsident hat der in Aachen bestehenden Niederlassung der Genossenschaft der armen Brüder vom heiligen Franziskus die Erlaubnis erteilt, zu Gunsten ihres Lehrlingshospizes im Jahre 1904 eine einmalige Hauskollekte bei den katholischen Bewohnern des Regierungsbezirks Aachen abhalten zu lassen.

Aachen, den 31. Dezember 1903.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 7 Auf Grund des §. 100 t Absatz 3 des Gesetzes betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung vom 26. Juli 1897 (Reichs-Gesetzblatt Seite 663) schließe ich mit dem 1. Januar 1904 die Zwangsinnung für das Korbmacherhandwerk in Brachelen.

Die durch die Anordnung vom 10. März 1899 (Amtsblatt für 1899 Seite 72) ausgesprochene Verpflichtung aller Gewerbetreibenden, welche das Korbmacherhandwerk in der Gemeinde Brachelen betreiben, dieser Zwangsinnung anzugehören, erlischt hierdurch.

Aachen, den 30. Dezember 1903.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 8 Die Königlich Preußische Arzneitaxe für 1904 ist im Verlage der Weidmannschen Buchhandlung in Berlin erschienen und von allen inländischen Buchhandlungen zum Preise von 1,20 Mark zu beziehen.

Aachen, den 29. Dezember 1903.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 9 **Stand der Tierseuchen im Regierungsbezirk Aachen** am 31. Dezember 1903.

Seuchen.	Kreis.	Zahl der verseuchten Gemeinden.	Zahl der verseuchten Gehöfte.
Schweineseuche	Aachen-Stadt	1	1
"	Aachen-Land	1	1

Aachen, den 2. Januar 1904.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Bekanntmachung.

Nr. 10 Der Bundesrat hat in der Sitzung vom 19. vorigen Monats beschlossen, daß vom 1. Januar 1904 ab einige Änderungen des Verzeichnisses der Länder der Herkunft und Bestimmung für die Statistik des Warenverkehrs mit dem Auslande in Kraft treten sollen.

Diese Änderungen können bei den Abfertigungsstellen der Zoll und Steuerverwaltung innerhalb der gesetzlichen Dienststunden eingesehen werden.

Cöln, den 31. Dezember 1903.

Der Provinzialsteuerdirektor.
Triest.

Nr. 11 **Bekanntmachung.**

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß bei dem Nebenzollamte I a Herbesthal die zollamtliche Abfertigung des Landverkehrs von jetzt an nicht mehr in dem bisherigen Schuppen stattfindet, sondern in einem Neubau, der sich dem Amtsgebäude auf der Südseite unmittelbar anschließt.

Als Zollstraße zu diesem neuen Schuppen dient der von der neutralen Straße abbiegende Weg zur Rampe der Güterabfertigungsstelle.

Der zum alten Schuppen führende Weg gilt nicht mehr als Zollstraße.

Cöln, den 2. Januar 1904.

Der Provinzialsteuerdirektor.
Triest.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 12 Behufs Erwerbung der Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Militärdienste werden im März d. Js. Prüfungstermine abgehalten werden, deren Bekanntmachung demnächst erfolgen wird.

Zugelassen werden Angehörige des Deutschen Reichs, welche in der Zeit **vom 1. Januar 1884 bis 1. Februar 1887** geboren und nach den §§. 25 und 26 der Wehr-Ordnung vom 22. November 1888 im Regierungsbezirke Aachen gestellungspflichtig sind.

Die Zulassung von später Geborenen darf nur ausnahmsweise mit Genehmigung der Ersatzbehörde dritter Instanz erfolgen, wenn es sich um einen kurzen Zeitraum handelt.

Die Meldungen sind **bis zum 1. Februar** d. Js. bei der unterzeichneten Kommission einzureichen und denselben im Original beizufügen:

1. ein Geburtszeugnis;
2. die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters mit der Erklärung, daß für die Dauer des einjährigen Dienstes die Kosten des Unterhalts mit Einschluß der Kosten der Ausrüstung, Bekleidung und Wohnung von dem Bewerber getragen werden sollen; statt dieser Erklärung genügt diejenige des gesetzlichen Vertreters oder eines Dritten, daß er sich dem Bewerber gegenüber zur Tragung der bezeichneten Kosten verpflichte und daß, soweit die Kosten von der Militärverwaltung bestritten werden, er sich dieser

gegenüber für die Ersatzpflicht des Bewerbers als Selbstschuldner verbürge.

Die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters und des Dritten sowie die Fähigkeit des Bewerbers, des gesetzlichen Vertreters oder des Dritten zur Bestreitung der Kosten nach seinen Vermögensverhältnissen ist obrigkeitlich zu bescheinigen. Übernimmt der gesetzliche Vertreter oder der Dritte die in dem vorstehenden Absatze bezeichneten Verbindlichkeiten, so bedarf seine Erklärung, **sofern er nicht schon kraft Gesetzes zur Gewährung des Unterhalts verpflichtet ist**, der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung.

3. ein Unbescholtenheitszeugnis, welches für Zöglinge von höheren Schulen (Gymnasien, Realgymnasien, Ober-Realschulen, Progymnasien, Realschulen, Realprogymnasien, höheren Bürgerschulen und den übrigen militärberechtigten Lehranstalten) durch den Direktor der Lehranstalt, für alle übrigen jungen Leute durch die Polizei-Obrigkeit oder ihre vorgesetzte Dienstbehörde auszustellen ist.

Ist die Erteilung eines Unbescholtenheitszeugnisses wegen erfolgter Bestrafung versagt und ist aus der Art des Vergehens und der dabei in Betracht kommenden Nebenumstände unter gleichzeitiger Berücksichtigung des jugendlichen Alters des Betreffenden Anlaß zu einer milderen Beurteilung gegeben, auch die sonstige Führung des Bestraften eine gute gewesen, so kann er durch die Ersatzbehörde dritter Instanz von Beibringung des Unbescholtenheitszeugnisses befreit werden.

In dem Gesuche um Zulassung zur Prüfung ist anzugeben, in welchen zwei fremden Sprachen (der lateinischen, griechischen, französischen oder englischen bezw. russischen Sprache) der sich Meldende geprüft sein will.

Auch hat der sich Meldende einen **selbstgeschriebenen Lebenslauf** beizufügen.

Von dem Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung dürfen durch die Ersatzbehörden dritter Instanz entbunden werden:

a) junge Leute, welche sich in einem Zweige der Wissenschaft oder Kunst oder in einer anderen dem Gemeinwesen zu gute kommenden Tätigkeit besonders auszeichnen;
b) kunstverständige oder mechanische Arbeiter, welche in der Art ihrer Tätigkeit hervorragendes leisten;
c) zu Kunstleistungen angestellte Mitglieder landesherrlicher Bühnen.

Personen, welche auf eine derartige Berücksichtigung Anspruch machen, haben ihrer Meldung die **erforderlichen amtlich beglaubigten Zeugnisse** beizufügen und gleichzeitig mit der Meldung auch die **kunstverständigen oder mechanischen Arbeiten, durch welche der Beweis für ihre hervorragende Leistungsfähigkeit erbracht werden soll, an die zuständige Ersatz-Kommission einzureichen.**

Dieselben sind nur einer Prüfung in den Elementarkenntnissen unterworfen, nach deren Ausfall die Ersatzbehörde dritter Instanz entscheidet, ob der Berechtigungsschein zu erteilen ist oder nicht.

Die in hiesiger Stadt wohnenden jungen Leute haben bei der Anmeldung genau Straße und Hausnummer ihrer Wohnung anzugeben.

Aachen, den 2. Januar 1904.

Prüfungs-Kommission für Einjährig-Freiwillige.
Der Vorsitzende.
Heising, Regierungsrat.

Nr. 13 **Bekanntmachung.**

Der Bremser Arnold Schulden in Jüngersdorf bei Düren hat aus Anlaß der Anlegung des Grundbuches für die Gemeinde Disternich das Eigentum an den in der Grundsteuermutterrolle am Namen von Zimmermann Johann in Sievernich stehenden Parzellen Flur 15 Nr. 311/92, Hochbaumsweg, Holzung, 3,90 Ar und Flur 15 Nr. 316/278, am Rott, Holzung, 5,12 Ar, für sich, seinen Bruder Mathias Schulden, Bäcker in Brühl, und seine Mutter, Witwe Josef Schulden, Helene geborene Müller, beansprucht.

Zur Anmeldung von Eigentumsansprüchen werden die unbekannten Erben und Rechtsnachfolger des Johann Zimmermann vorg. hierdurch zum

27. Februar 1904,
vormittags 10 Uhr,

im Amtsgerichtsgebäude in Düren, Zimmer 24, vorgeladen.

Werden nicht spätestens im Termin Eigentumsansprüche an die Grundstücke bei der unterzeichneten Stelle angemeldet, so werden die Geschwister Schulden und deren Mutter vorgenannt als Eigentümer der obigen Parzellen bei der Grundbuchanlegung eingetragen.

Düren, den 2. Dezember 1903.

Königliches Amtsgericht, Abt. 8.

Bekanntmachung.

Nr. 14 Die sechsmonatige Ausschlußfrist gemäß §. 48 des Preuß. Gesetzes vom 12. April 1888 für die Gemeinde Kelz, Kreis Düren, hat am 1. August 1903 begonnen und endet am 31. Januar 1904.

Ansprüche zur Anmeldung ins Grundbuch sind innerhalb der erwähnten Frist bei der unterzeichneten Stelle geltend zu machen.

Die nicht bereits vom Amtsgerichte vorgeladenen Personen, welche vermeinen, daß ihnen an einem Grundstücke das Eigentum zustehe, sowie diejenigen Personen, welche vermeinen, daß ihnen an dem Grundstück ein die Verfügung über dasselbe beschränkendes Recht oder eine Hypothek oder irgend ein anderes der Eintragung in das Grund-

buch bedürfendes Recht zustehe, haben ihre Ansprüche vor Ablauf einer Ausschlußfrist von sechs Monaten bei dem Amtsgericht unter bestimmter katastermäßiger Bezeichnung des Grundstückes anzumelden.

Diejenigen, welche in der Zeit vom Beginn der in §. 48 bezeichneten Frist bis zu dem Inkrafttreten der eingeführten Gesetze das Eigentum oder ein anderes in das Grundbuch einzutragendes Recht erworben haben, müssen dasselbe, falls die Anmeldung nicht bereits früher erfolgt ist, vor dem Inkrafttreten der eingeführten Gesetze anmelden.

Von der Verpflichtung zur Anmeldung sind diejenigen Berechtigten frei, welche der Eigentümer in Gemäßheit des §. 44 Nr. 4 vor Ablauf der Ausschlußfrist dem Amtsgerichte angemeldet hat.

Wer die ihm obliegende Anmeldung unterläßt, erleidet den Rechtsnachteil, daß er sein Recht gegen einen Dritten, welcher im redlichen Glauben an die Richtigkeit des Grundbuchs das Grundstück oder ein Recht an demselben erworben hat, geltend machen kann, und daß er sein Vorzugsrecht gegenüber denjenigen, deren Rechte früher als das seinige angemeldet und demnächst eingetragen sind, verliert.

Ist die Widerruflichkeit eines Eigentumsüberganges nicht angemeldet worden, so finden die Vorschriften des ersten Absatzes nach Maßgabe der Bestimmungen des §. 7 Anwendung.

Düren, den 22. Dezember 1903.

Königliches Amtsgericht Abt. 8.

Nr. 15 Personal-Nachrichten.

Ernannt sind:

Zu Postsekretären die Ober-Postassistenten Bingel, Corr, Deco, Gombert Griesang, Hirtz, Krahe, Mackels, Masukowitz, Weith und Werner in Aachen, Gaus und Sieveking in Düsseldorf sowie die Postverwalter Harscheidt in Hellenthal und Pütz in Inden;

zu Telegraphensekretären die Ober-Telegraphenassistenten Keßler, Michaelis und Stramm sowie der Postassistent Anton Schmitz in Aachen;

zu Ober-Postassistenten die Postassistenten Botz, Erven, Flor, Fürstenberg, Gerads, Grosjean, Jansen, Keutgen, Maubach, Pütz, Reißaus, Siegmund und von Wirth in Aachen, Biedermann in Eschweiler, Büdding in Düren, Dübois in Eupen, Geusen in Erkelenz, Hesse in Linnich, Hörnchen in Stolberg und Oswald in Hagen (Westf).

zu Ober-Telegraphenassistenten die Telegraphen-Assistententen Angermeyer und Kloot in Aachen.

Hierzu der Öffentliche Anzeiger Nr. 1.

Druck von J. Stercken in Aachen.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 2. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 14. Januar 1904.

Inhalt: Quartierverpflegung für 1904 S. 9. Abänderung der Telegraphen-Ordnung vom 9. Juni 1897 S. 9. Einrichtung einer deutschen Postanstalt in Tschoutsun (China) S. 9. Hauskollekten S. 9—10. Schließung des Regierungsbezirks Gumbinnen für Notierungen forstversorgungsberechtigter Anwärter S. 10. Hinweis auf die Beilage zum Amtsblatt „Reglement und allgemeine Versicherungsbedingungen der Provinzial-Feuer-Versicherungsanstalt der Rheinprovinz“ S. 10. Eröffnung der an der Bahnstrecke Kreuzau-Heimbach (Eifel) gelegenen Haltestelle Unter-Maubach für den Eil- und Frachtstückgüterverkehr S. 10. Brennsteuer-Vergütungssatz für Alkohol S. 10. Personal-Nachrichten S. 10.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

Nr. 16 Auf Grund der Vorschriften in §. 4, §. 9 Ziffer 2 des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden (Reichs-Gesetzblatt 1898 S. 361) ist der Betrag der für die Naturalverpflegung marschierender u. s. w. Truppen zu gewährenden Vergütung für das Jahr 1904 dahin festgestellt worden, daß an Vergütung für Mann und Tag zu gewähren ist:

	mit Brot	ohne Brot
a) für die volle Tageskost	80 Pfg.	65 Pfg.
b) für die Mittagskost .	40 „	35 „
c) für die Abendkost . .	25 „	20 „
d) für die Morgenkost .	15 „	10 „

Berlin, den 17. Dezember 1903.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: Graf von Posadowsky.

Nr. 17 Abänderung der Telegraphenordnung vom 9. Juni 1897.

Die auf Grund des Artikel 48 der Reichsverfassung erlassene Telegraphenordnung vom 9. Juni 1897 wird, wie folgt, abgeändert:

Im §. 3 ist am Schlusse als neuer (XII.) Absatz hinzuzufügen:

XII. Privattelegramme nach dem Auslande, die zur Umgehung der veröffentlichten Tarife unter vorgeschobener Adresse nach einem Zwischenorte gerichtet sind, um von dort aus an den wirklichen Empfänger weitertelegraphiert zu werden, — Telegramme unter Deckadresse — sind von der Beförderung ausgeschlossen.

Liegt Grund zu der Annahme vor, daß ein Telegramm dieser Bestimmung zuwider unter Deckadresse befördert werden soll, so hat der Absender auf Verlangen nachzuweisen, daß der Text des Telegramms endgültig für den in der Aufschrift bezeichneten Empfänger bestimmt ist.

Die vorstehenden Bestimmungen treten am 1. Januar 1904 in Kraft.

Berlin W. 66, den 22. Dezember 1903.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: Kraetke.

Nr. 18 Bekanntmachung.

Einrichtung einer deutschen Postanstalt in Tschoutsun (China).

In Tschoutsun (China) ist eine deutsche Postanstalt eingerichtet worden, deren Tätigkeit sich auf den Briefpost-, Zeitungs- und Postanweisungsdienst sowie auf die Annahme und Ausgabe von gewöhnlichen Paketen mit oder ohne Nachnahme und von Briefen, Kästchen und Paketen mit Wertangabe und mit oder ohne Nachnahme erstreckt.

Über die Taxen und Versendungsbedingungen geben die Postanstalten auf Verlangen Auskunft.

Berlin W. 66, den 30. Dezember 1903.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.

Kraetke.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nr. 19 Der Herr Oberpräsident hat den Vorständen des Waisenhauses für Knaben und Mädchen zu Hof Rechtenbach im Kreise Wetzlar und der Erziehungsanstalt armer Mädchen zu Niederwörresbach im Fürstentum Birkenfeld die Erlaubnis erteilt, zum Besten der Anstalten im Jahre 1904 eine einmalige Hauskollekte bei den evangelischen Bewohnern der Rheinprovinz und im Jahre 1905 eine solche bei den evangelischen Bewohnern der Synoden Barmen, Niederberg, Ruhr,

Elberfeld, Bonn, Cöln, Saarbrücken, Duisburg, Essen, Wetzlar, Sobernheim, Trier, Braunfels, St. Wendel, Solingen, Meisenheim und St. Johann durch Deputierte abhalten zu lassen.

Mit der Einsammlung der Hauskollekten sind seitens des Vorstandes betraut worden:

1. Pastor Hohl zu Kreuznach;
2. der Kollektant Wilhelm Pfandhöfer zu Mülheim a./Ruhr.

Aachen, den 9. Januar 1904.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: Boehm.

Nr. 20 Der Herr Oberpräsident hat dem Vorstande des 2. Rheinischen Diakonissen-Mutterhauses zu Kreuznach die Erlaubnis erteilt, zu Gunsten der Ausbildung von Diakonissen für Gemeinde-, Armen- und Kleinkinderpflege, zur Bedienung von Kranken- und Siechenhäusern pp. sowie zum Besten der von dem Mutterhause betriebenen Kranken-, Siechen-, Blöden- und Krüppelpflege in den Jahren 1904, 1905 und 1906 bei den evangelischen Bewohnern der Rheinprovinz eine jährliche Hauskollekte durch Deputierte abhalten zu lassen. Mit der Einsammlung der Hauskollekte sind zunächst betraut worden:

1. Pastor Hohl zu Kreuznach;
2. Der Kollektant Wilhelm Pfandhöfer zu Mülheim a./Ruhr.

Aachen, den 9. Januar 1904.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: Boehm.

Nr. 21 Der Herr Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten hat durch Erlaß vom 4. ds. Mts. den Regierungsbezirk Gumbinnen bis auf weiteres für Notierungen forstversorgungsberechtigter Anwärter geschlossen.

Aachen, den 12. Januar 1904.

Königliche Regierung.
von Hartmann.

Bekanntmachung.

Nr. 22 Der Bundesrat hat in der Sitzung vom 10. Dezember 1903, §. 748 der Protokolle, beschlossen, zu genehmigen, daß der Brennsteuer-Vergütungssatz von 6 Mark für das Hektoliter Alkohol bis auf weiteres beibehalten wird.

Cöln, den 9. Januar 1904.

Der Provinzialsteuerdirektor.
Triest.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 23 In der Beilage zu diesem Amtsblatt bringe ich das vom 43. Rheinischen Provinziallandtage beschlossene und von den Herren Ressortministern genehmigte neue Reglement der Provinzial-Feuer-Versicherungsanstalt der Rheinprovinz nebst den allgemeinen Versicherungsbedingungen zur öffentlichen Kenntnis.

Düsseldorf, den 2. Januar 1904.

Der Landeshauptmann der Rheinprovinz.

Nr. 24 Am 10. Januar 1904 wird die an der Bahnstrecke Kreuzau—Heimbach (Eifel) gelegene Haltestelle Unter-Maubach für den Eil- und Frachtstückgutverkehr eröffnet. Nähere Auskunft geben die beteiligten Dienststellen.

Im übrigen nehmen wir Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 25. Juli 1903.

Cöln, den 31. Dezember 1903.

Königliche Eisenbahndirektion.

Nr. 25 **Personal-Nachrichten.**

Der Gerichtsassessor Dr. Bloem in Aachen ist zum Amtsrichter in Düren ernannt, dem Notar Petermann in Tholey ist der Wohnsitz in Linnich angewiesen, der Gerichtsassessor Wolff in Düsseldorf ist zum Notar mit Anweisung des Wohnsitzes in Montjoie und der Aktuar Edinger in Eschweiler zum Gerichtsschreiber bei dem Amtsgerichte in Crefeld ernannt worden.

Nachdem dem Bürgermeister Graeff zu Büllingen, Kreis Malmedy, die einstweilige Verwaltung der Landbürgermeisterei Kaarst im Kreise Neuß übertragen worden, ist mit der einstweiligen Verwaltung der Landbürgermeisterei Büllingen der Verwaltungsbeflissene Leopold von Bessel zu Herzogenrath betraut worden.

Der bei der katholischen Volksschule zu Manderfeld, Kreis Malmedy, seither einstweilig tätige Lehrer Albert Pach ist endgültig angestellt worden.

Hierzu der Öffentliche Anzeiger Nr. 2.

Druck von J. Stercken in Aachen.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 3. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 21. Januar 1904.

Inhalt: Inhaltsangabe des Reichs-Gesetzblatts und der Gesetz-Sammlung S. 11. Ausreichung der Zinsscheine Reihe III zu den Schuldverschreibungen der Preußischen konsolidierten $3^1/_2$ vormals 4prozentigen Staatsanleihe von 1884 S. 11. Verlosung S. 12. Hauskollekte S. 12. Stand der Tierseuchen im Regierungsbezirk Aachen S. 12. Königliche Maschinenbau- und Hütten-Schule zu Duisburg S. 12. Personal-Nachrichten S. 12—13

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Nr. 26 Das 48. Stück enthält unter Nr. 3006: Gesetz, betreffend die Handelsbeziehungen zum Britischen Reiche Vom 23. Dezember 1903. Unter Nr. 3007: Bekanntmachung, betreffend die Handelsbeziehungen zum Britischen Reiche. Vom 30. Dezember 1903.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Nr. 27 Das 32. Stück enthält unter Nr. 10485: Verordnung wegen Einberufung der beiden Häuser des Landtags. Vom 30 Dezember 1903. Unter Nr. 10486: Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil der Bezirke der Amtsgerichte Diez, Höchst a. M., Langenschwalbach, Nassau, Rennerod, Wehen und Weilburg. Vom 18. Dezember 1903.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

Bekanntmachung.

Nr. 28 **Die Zinsscheine Reihe III Nr. 1 bis 20 zu den Schuldverschreibungen der Preußischen konsolidierten $3^1/_2$ vormals 4 prozentigen Staatsanleihe von 1884** über die Zinsen für die Zeit vom 1. Januar 1904 bis 31. Dezember 1913 nebst den Erneuerungsscheinen für die folgende Reihe werden vom 1. Dezember 1903 ab von der Kontrolle der Staatspapiere in Berlin S. W. 68, Oranienstraße 92/94, werktäglich von 9 Uhr vormittags bis 1 Uhr nachmittags, mit Ausnahme der drei letzten Geschäftstage jedes Monats, ausgereicht werden.

Die Zinsscheine sind entweder bei der Kontrolle der Staatspapiere am Schalter in Empfang zu nehmen oder durch die Regierungs-Hauptkassen sowie in Frankfurt a./M. durch die Kreiskasse zu beziehen. Wer die Empfangnahme bei der Kontrolle selbst wünscht, hat ihr persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Erneuerungsscheine (Zinsscheinanweisungen) mit einem Verzeichnisse zu **übergeben**, zu welchem Formulare ebenda und in Hamburg bei dem Kaiserlichen Postamte Nr. 1 unentgeltlich zu haben sind. Genügt dem Einreicher eine numerierte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichnis einfach, wünscht er eine ausdrückliche Bescheinigung, so ist es doppelt vorzulegen. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Zinsscheine zurückzugeben.

Durch die Post sind die Erneuerungsscheine an die Kontrolle der Staatspapiere nicht einzusenden, da diese sich in Bezug auf die Zinsscheinausreichung mit den Inhabern der Scheine nicht in Schriftwechsel einlassen kann.

Wer die Zinsscheine durch eine der obengenannten Provinzialkassen beziehen will, hat dieser Kasse die Erneuerungsscheine mit einem doppelten Verzeichnis einzureichen. Das eine Verzeichnis wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der Zinsscheine wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheine nur dann, wenn die Erneuerungsscheine abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Schuldverschreibungen an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittels besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 19. November 1903.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.
von Hoffmann.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nr. 29 Der Herr Minister des Innern hat dem Landwirtschaftlichen Vereine zu Frankfurt a./M. die Erlaubnis erteilt, bei Gelegenheit der im Frühjahr und Herbste 1904 dort abzuhaltenden beiden Pferdemärkte je eine öffentliche Verlosung von Pferden, Wagen und anderen Gegenständen zu veranstalten und die Lose in der ganzen Monarchie zu vertreiben.

Es sollen für jede Lotterie 120000 Lose zu je 1 Mark ausgegeben werden und Gewinne im Gesamtwerte von 64000 Mark zur Ausspielung gelangen.

Die Ziehung wird am 13. April und 12. Oktober d. Js. in Frankfurt a./Main stattfinden.

Aachen, den 15. Januar 1904.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: Boehm.

Nr. 30 Der Herr Oberpräsident hat dem Vorstand des evangelischen Diaspora-Waisenhauses Godesheim die Erlaubnis erteilt, zum Besten des Waisenhauses eine einmalige Hauskollekte bei den evangelischen Bewohnern der Rheinprovinz im Jahre 1904 durch Deputierte abhalten zu lassen.

Mit der Einsammlung der Kollekte sind seitens des Vorstandes beauftragt worden:

1. Fritz Hütten, Oberkassel,
2. Ferdin. Masholt, Wesel,
3. Ph. Vogt, Düsseldorf,
4. Diedr. Niggeschulze, Godesberg,
5. Ferdin. Treyße, Godesheim.
6. Heinr. Kühler, Godesheim.

Mehrere Synoden sammeln durch Gemeindeglieder oder andere Organe.

Aachen, den 14. Januar 1904.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 31 **Stand der Tierseuchen im Regierungsbezirk Aachen** am 15. Januar 1904.

Seuchen.	Kreis.	Zahl der verseuchten Gemeinden.	Zahl der verseuchten Gehöfte.
Schweineseuche	Düren	1	1
"	Jülich	1	1

Aachen, den 16. Januar 1904.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: Boehm.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 32 **Die Königliche Maschinenbau- und Hüttenschule zu Duisburg**

eröffnet am 6. April d. Js. in ihren beiden Abteilungen:

1. Maschinenbauschule für Schlosser, Schmiede, Maschinenbauer, Kesselschmiede und ähnliche Gewerbetreibende;
2. Hüttenschule für Eisen- und Metallhüttenleute und -Gießer, Arbeiter von Kokereien, Glashütten, Cementfabriken und der chemischen Großindustrie

einen neuen Lehrgang.

Das Programm der Anstalt wird auf Verlangen kostenfrei zugesandt.

Die Anstalt gehört nach Ziffer 3 der Ausführungsbestimmungen zur Prüfungsordnung für die mittleren und unteren Staatseisenbahnbeamten zu den „anerkannten Fachschulen", deren Reifezeugnisse für die Annahme zum Werkmeisterdienst folgende Vergünstigungen gewähren: Nur die Reifeprüfungen der von der Staatseisenbahnverwaltung anerkannten Fachschulen gelten als Nachweis der erforderlichen theoretischen Kenntnisse. (§. 37,4 der Prüfungsordnung.) Solange Bewerber mit solchen Zeugnissen vorhanden sind, dürfen andere Bewerber nicht angenommen werden. Die Letzteren haben eintretendenfalls eine besondere Prüfung abzulegen und zwar auch dann, wenn sie das Reifezeugnis einer nicht anerkannten Fachschule besitzen. — Min.-Erl. vom 23. Mai 1900. —

Duisburg, den 3. Januar 1904.

Der Direktor: Barthel.

Nr. 33 **Personal-Nachrichten.**

Ernannt sind:

zu Postsekretären die Ober-Postassistenten Bormann, Friesenhahn, Heydkamp, Hübner, Pelzer und Raths in Aachen, Axmacher in Linnich, Lowartz in Eschweiler sowie die Postverwalter Bloos in Nideggen, Dickmann in Dremmen, Döhn in Wegberg (Kr. Erkelenz), Giesen in Langerwehe, Girod in Aldenhoven, Görtz in Blumenthal (Eifel) Lennartz in Hückelhoven, Lowartz in Schleiden (Eifel) Ohlemüller in Rothe Erde, Prümper in Vorweiden, Schreinemacher in Eschweiler, Stelkens in Vettweiß und Wenn in Pr.-Moresnet;

zum Kanzleisekretär der Kanzlist Liedtke in Aachen;

zu Ober-Postassistenten die Postassistenten Apfelbaum, Bertrand, Dethier, Dohmen, Friederich, Henkelmann, Hilgers, Hipp, Hoffmann, Junker, Kreutz, Olligschläger, Schilz, Peter Schüller, Stork, Werres und Wiertz in Aachen, Abels, Beckers, Cremer, Pantförder

und Weiermann in Düren, Breuer und Eggert in Stolberg (Rheinl.), Gerber und Heinen in Eschweiler, Heffels in Heinsberg (Rheinl.), Klauer in Jülich, Rahn in Geilenkirchen-Hünshoven, Winkler in Mechernich und Wolter in Montjoie.

Endgültig angestellt sind die seither einstweilig angestellten Lehrer:

1. Johann Neuking an der katholischen Volksschule zu Merzenich, Kreis Düren;
2. Johann Schmitz an der katholischen Volksschule zu Kelz, Kreis Düren;
3. Friedrich Mauer an der katholischen Volksschule zu Weisweiler, Kreis Düren;
4. Hermann Josef Contzen an der katholischen Volksschule zu Scherpenseel, Kreis Geilenkirchen;
5. Hubert Geller an der katholischen Volksschule zu Süggerath, Kreis Geilenkirchen;
6. Johann Schönen an der katholischen Volksschule zu Bourheim, Kreis Jülich;
7. Peter Correns an der katholischen Volksschule zu Raeren-Neudorf, Kreis Eupen;
8. Heinrich Kirschgens an der katholischen Volksschule zu Thirimont, Kreis Malmedy;
9. Josef Jost an der katholischen Volksschule zu Brugeres-Walk, Kreis Malmedy;
10. Michael Wiesemes an der katholischen Volksschule zu Weismes, Kreis Malmedy;
11. Josef Thar an der katholischen Volksschule zu Ettelscheid, Kreis Schleiden;
12. Josef Kremer an der katholischen Volksschule zu Pesch, Kreis Schleiden;
13. Gerhard Thomassen an der katholischen Volksschule zu Weyer, Kreis Schleiden;
14. Wilhelm Scory an der katholischen Volksschule zu Hecken, Kreis Schleiden;
15. Wilhelm Cremer an der katholischen Volksschule zu Schnorrenberg, Kreis Schleiden;
16. Peter Franck an der katholischen Volksschule zu Schmidtheim, Kreis Schleiden;
17. Josef Stollenwerk an der katholischen Volksschule zu Steinfeld, Kreis Schleiden;
18. Jakob Franz Dolls an der katholischen Volksschule zu Braunsrath, Kreis Heinsberg.

Der Berghauptmann von Ammon ist gestorben.

Hierzu der Öffentliche Anzeiger Nr. 3.

Das alphabetische Namen- und Sachregister zum Amtsblatte für 1903 ist erschienen und zum Preise von 50 Pfennig für jedes Stück von Mittwoch, den 27. ds. Mts., ab durch die Regierungs-Amtsblatts-Verwaltung in Aachen und durch alle Kaiserlichen Postanstalten — in Aachen durch das Kaiserliche Postamt I (Zeitungsstelle) — zu beziehen.

Druck von J. Stercken in Aachen.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 4. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 28. Januar 1904.

Inhalt: Inhaltsangabe des Reichs-Gesetzblatts und der Gesetz-Sammlung S. 15. Feldpostverkehr mit Deutschsüdwestafrika S. 15—16. Prüfung für Hufschmiede S. 16. Einfuhr von geschlachtetem Fleisch aus Holland S. 16. Aufhebung der Kreiskasse in Erkelenz S. 16. Vertrauensärzte des Schiedsgerichts für Arbeiterversicherung des Regierungsbezirks Aachen S. 16. Hauskollekte S. 16. Verzeichnis der für 1904 angekörten Hengste S. 17—18. Abänderung des Reglements über die dienstlichen Verhältnisse der Provinzialbeamten der Rheinprovinz S. 19. Oberrealschule zu St. Johann-Saarbrücken S. 19. Herrichtung einer unterirdischen Telegraphenlinie S. 19. Personal-Nachrichten S. 19.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Nr. 34 Das 1. Stück enthält unter Nr. 3008: Verordnung, betreffend Abänderung der Verordnung über den Urlaub der Reichsbeamten und deren Stellvertretung vom 2. November 1874 (Reichs-Gesetzbl. S. 129) und der Verordnung, betreffend den Urlaub der gesandtschaftlichen und Konsularbeamten und deren Stellvertretung, vom 23. April 1879 (Reichs-Gesetzbl. S. 134). Vom 4. Januar 1904. Unter Nr. 3009: Bekanntmachung, betreffend die dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügte Liste. Vom 7. Januar 1904.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Nr. 35 Das 1. Stück enthält unter Nr. 10487: Verordnung über die Ausübung der Rechte des Staates gegenüber den Gesamtverbänden in der katholischen Kirche. Vom 4. Januar 1904.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

Nr. 36 Bekanntmachung.

Feldpostverkehr mit Deutsch-Südwestafrika.

Anläßlich der Unruhen in Deutsch-Südwestafrika treten für den Postverkehr mit den in Deutsch-Südwestafrika befindlichen und dahin zu entsendenden Truppen des Heeres, der Schutztruppe und der Marine sowie mit den Besatzungen der in den deutsch-südwestafrikanischen Gewässern befindlichen und dahin zu entsendenden Kriegsschiffe, und zwar

für die in Deutsch-Südwestafrika befindlichen oder auf der Ausreise begriffenen Truppen usw. sofort,

für die dahin zu entsendenden Truppen usw. mit dem Tage der Einschiffung

folgende Bestimmungen in Kraft.

In Privatangelegenheiten der Angehörigen dieser Truppen usw. werden als Gegenstände der Feldpost befördert:

gewöhnliche Briefe bis zum Gewichte von 250 g einschließlich,

gewöhnliche Postkarten und

Postanweisungen.

Die Beförderung der Briefe bis zum Gewichte von 50 g und der Postkarten erfolgt portofrei: Für Briefe von mehr als 50 g beträgt das Porto, das vom Absender zu entrichten ist, 20 Pfg.; werden solche Briefe in Deutschland unfrankiert oder unzureichend frankiert zur Post gegeben, so gelangen sie nicht zur Absendung. Postanweisungen werden in der Richtung nach der Heimat bis zum Betrage von 800 Mark portofrei befördert; Postanweisungen an die Truppen usw sind bis zum Betrage von 100 Mark zuläßig und unterliegen einer vom Absender zu entrichtenden Gebühr von 10 Pf.

Die Briefe müssen in der Aufschrift mit dem Vermerk „Feldpostbrief" versehen sein. Zu den Feldpostkarten und Feldpostanweisungen an die Truppen usw. sind gewöhnliche ungestempelte Formulare (bei den Postanstalten zum Preise von 5 Pfg. für 10 Stück käuflich) zu benutzen; doch ist die Bezeichnung „Postkarte" oder „Postanweisung" in „Feldpostkarte" oder „Feldpostanweisung" abzuändern. Die Aufschrift sämtlicher Feldpostsendungen muß Name, Dienstgrad oder Dienststellung des Empfängers sowie die genaue Bezeichnung des Truppenteils oder Kriegsschiffs, dem der Empfänger angehört, enthalten.

Die Nachsendung von im Postwege bezogenen Zeitungen erfolgt gegen Entrichtung einer Umschlaggebühr, die vierteljährlich 30 Pfg. für nur

einmal wöchentlich oder seltener erscheinende, 60 Pfg. für zwei- oder dreimal wöchentlich erscheinende und 1 M. 20 Pf. für öfter als dreimal wöchentlich erscheinende Zeitungen beträgt.

Bezüglich der Taxen und sonstigen Versendungsbedingungen für die auf dem gewöhnlichen Postwege nach Deutsch-Südwestafrika zu versendenden Postsendungen tritt eine Änderung nicht ein, auch bleiben für den Verkehr mit den Besatzungen der Kriegsschiffe, von den vorstehenden Bestimmungen abgesehen, sowohl hinsichtlich der zur Beförderung zugelassenen Sendungen als auch hinsichtlich der Taxen usw., die sonst geltenden Vorschriften in Kraft.

Berlin W. 66, den 20. Januar 1904.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.
Kraetke.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nr. 37 Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung, betreffend den Betrieb des Hufbeschlaggewerbes vom 6. März 1885 (A.-Bl. S. 69) und unter Hinweis auf die §§. 3 und 4 der damit veröffentlichten Prüfungsordnung für Hufschmiede bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntnis, daß die Prüfung im 1. Vierteljahre 1904

am Freitag, den 11. März d. J.,
vormittags 8 Uhr,

stattfinden wird.

Die Gesuche um Zulassung zur Prüfung sind an den Vorsitzenden der Prüfungskommission für Hufschmiede, Herrn Departements-Tierarzt Dr. Schmidt hierselbst, zu richten.

Aachen, den 25. Januar 1904.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 38 Im vierten Vierteljahr 1903 sind aus Holland in den Regierungsbezirk Aachen

214 kg Rindfleisch und
84 136,50 „ Schweinefleisch

eingeführt worden.

Aachen, den 25. Januar 1904.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 39 Die Kreiskasse zu Erkelenz wird vom 1. April d. Js. ab aufgehoben und deren Bezirk mit dem Bezirke der Kreiskasse in Geilenkirchen zu einem Kreiskassenbezirke mit dem Sitze der Kreiskasse in Geilenkirchen vereinigt.

Die Verwaltung der vereinigten Kreiskasse Geilenkirchen wird dem Rentmeister Schmeißer daselbst belassen.

Die von der Kreiskasse Erkelenz direkt geleisteten Zahlungen für Rechnung der Regierungs-Hauptkasse an Empfangsberechtigte in den Bürgermeistereien Erkelenz und Kückhoven werden dem Steueramte in Erkelenz übertragen.

Aachen, den 22. Januar 1904.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 40 Auf Grund des §. 8 des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Unfallversicherungsgesetze vom 30. Juni 1900 sind in der Sitzung des Schiedsgerichts für Arbeiterversicherung des Regierungsbezirks Aachen zu Aachen am 7. Januar 1904 nachstehende Vertrauensärzte für das Jahr 1904 wiedergewählt worden:

a) für allgemeine Behandlung:
1. Regierungs- und Medizinal-Rat Dr. Schlegtendal, Aachen;
2. Sanitäts-Rat Dr. Rademaker, Aachen.

b) für Chirurgie:
1. Sanitäts-Rat Dr. Krabbel, Aachen;
2. Dr. Longard, Aachen,

c) für Augenheilkunde:
1. Augenarzt Dr. Thier, Aachen;
2. Augenarzt Dr. Büllers, Aachen.

Aachen, den 22. Januar 1904.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 41 Der Herr Ober-Präsident hat durch Erlaß vom 29. April 1903 der Charitativen Vereinigung, Genossenschaft mit beschränkter Haftung, in Cöln-Nippes die Erlaubnis erteilt, zur Förderung ihrer Zwecke in den Jahren 1903 und 1904 je eine einmalige Hauskollekte bei den katholischen Bewohnern der Rheinprovinz durch Deputierte abhalten zu lassen.

Mit Abhaltung der Kollekte für 1904 sind beauftragt worden:

Robert Peters und Bernhard Buschkötter aus Crefeld; Wilhelm Scheufens aus Birgden; Johann Heinen aus Giesenkirchen; Anton Breitkopf aus Cöln; Johann Wieblinghaus aus Neviges; Heinrich Mühlmann und Johann Bertram aus Neuß; Hermann Lüttges aus Crefeld; Hermann Schlieper aus Rellinghausen; Hermann Schlemann aus Mülheim a. d. Ruhr; Johann Eicks aus Scheuerheck; Johann Pitzen aus Rupperath; Viktor Lohe aus Düsseldorf; Mathias Cappelmann aus Cöln-Nippes; Franz Krott aus Crefeld; Wilhelm Bihn aus Giesenkirchen; Josef Horst aus Bliesheim; Franz Odenthal aus Engeldorf; Theodor Esser aus Elfgen; Wilhelm Kuhbach und Engelbert Höfer aus Kirchdaun; Josef Schmitz aus Züsch und Jakob Reitz II aus Welling.

Aachen, den 21. Januar 1904.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 42 Gemäß §. 5 der Körordnung für die Privatbeschäler der Rheinprovinz vom 15. August 1880 werden das Signalement der für das Jahr 1904 angekörten Hengste des hiesigen Bezirks, die Orte ihrer Aufstellung und die Höhe der Sprunggelder nachstehend bekannt gemacht:

Laufende Nr.	Eigentümer der Hengste.		Signalement der Hengste.					Ort der Aufstellung der Hengste.	Sprunggeld.
	Name.	Wohnort.	Farbe.	Abzeichen.	Alter (Jahre.)	Größe (Stockmaß) Meter.	Rasse.		ℳ.
				I. Körbezirk Aachen.					
1	Keller	Gut Eich	Rotschimmel	—	3	1,56	rheinisches Pferd	Gut Eich, Stadtkreis Aachen	13
2	Meulenbergh	Hofstadt	Fuchs	Stern	3	1,59	Belgier	Hofstadt, Landkreis Aachen	21
3	"	"	braun	Blesse	3	1,60	"	dito	16
4	"	"	braun	Flocke	4	1,59	"	dito	13
5	"	"	Fuchs	Stern, Schnippe,	3	1,62	rheinisches Pferd	dito	31
6	Roebrock	Geuchterhof	braun	Stern	3	1,62	"	Geuchterhof, Landkreis Aachen	15
7	Kappertz	Paffenbroich	Fuchs	Blesse	3	1,59	"	Paffenbroich, Landkreis Aachen	15
8	Offermanns	Küppershof	dunkelbraun	Flocke	4	1,66	Belgier	Küppershof, Landkreis Aachen	12
9	"	"	Fuchs	Blesse, helle Mähne und heller Schweif	4	1,63	"	dito	15
10	"	Uersfeld	braun	Blesse	3	1,54	Belgier	Uersfeld, Landkreis Aachen	15
11	"	"	schwarz	Flocke	3	1,61	"	dito	15
12	"	"	Rotschimmel	—	3	1,63	"	dito	30
13	"	"	dunkelbraun	—	3	1,62	"	dito	20
14	Hick	Astenet	Rotschimmel	linker Hinterfuß weiß	4	1,65	rheinisches Pferd	Astenet, Kreis Eupen	12,50
				II. Körbezirk Düren.					
15	Bartz	Lamersdorf	Fuchs	Stern	16	1,58	Belgier	Lamersdorf, Kreis Düren	12,50
16	"	"	"	Stern, helle Mähne und heller Schweif	6	1,60	"	dito.	12,50
				III. Körbezirk Linnich.					
17	Meulenbergh	Hofstadt	Fuchs	Stern	5	1,70	Belgier	Breil, Kreis Geilenkirchen	31
18	"	"	braun	"	3	1,64	"	dito	16
19	"	"	hellbraun	—	4	1,68	"	dito	13

Laufende Nr.	Eigentümer der Hengste.		Signalement der Hengste.					Ort der Aufstellung der Hengste.	Sprunggeld.
	Name.	Wohnort.	Farbe.	Abzeichen.	Alter (Jahre.)	Größe (Stockmaß) Meter.	Rasse.		M.
20	Meulenbergh	Hofstadt	braun	Flocke	3	1,58	rheinisches Pferd	Breil, Kreis Geilenkirchen	21
21	Claßen	Muthagen	Fuchs	Stern, linke Hinterfessel weiß	4	1,68	"	Muthagen, Kreis Geilenkirchen	11
22	"	Beek	braun	Flocke	10	1,66	"	Beek, Kreis Geilenkirchen	12
23	"	"	"	—	10	1,63	Belgier	dito	15
24	"	"	"	—	6	1,67	"	dito	20
25	Meulenbergh	Süsterseel	Rotschimmel	—	4	1,65	"	Süsterseel, Kreis Heinsberg	16
26	"	"	braun	—	3	1,60	rheinisches Pferd	dito	13
27	Jäger	Hülhoven	"	Stern, beide Hinterfessel weiß	5	1,58	"	Hülhoven, Kreis Heinsberg	15
28	Rey	Dürboslar	"	Stern	8	1,67	Belgier	Dürboslar, Kreis Jülich	13,50
29	Keller	Volkershoven	Fuchs	Blesse	4	1,58	rheinisches Pferd	Volkershoven, Kreis Jülich	13
30	Frantzen	Ameln	braun	Stern, rechter Hinterfuß weiß	3	1,63	"	Ameln, Kreis Jülich	16
31	Kirsch	Siersdorf	—	Flocke	3	1,64	"	Siersdorf, Kreis Jülich	15
	IV. Körbezirk Mechernich.								
32	Lokalabteilung Montjoie	Montjoie	Fuchs	Blesse, rechter Hinterfuß weiß, helle Mähne und heller Schweif	3	1,59	rheinisches Pferd	Gut Reichenstein, Kreis Montjoie	10,50
33	Feldhege	Heistertburg	braun	beide Hinterfüße gefleckt, weiß	4	1,65	"	Heistertburg, Kreis Schleiden	12,50

Bei dieser Gelegenheit wird auf den ersten Satz des §. 9 der Körordnung vom 15. August 1880 (Amtsbl. S. 239) aufmerksam gemacht, welcher lautet:

„Wer einen nicht angekörten Hengst zur Deckung fremder Stuten, sei es unentgeltlich oder gegen Bezahlung hergibt, verfällt für jeden Übertretungsfall in eine Strafe von 30 M. und der Eigentümer der Stute in eine solche von 15 M."

Aachen, den 20. Januar 1904.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 43 Das von dem Herrn Minister des Innern am 8. Mai 1899 bestätigte, im Amtsblatt von 1899 Stück 25 Nr. 384 veröffentlichte Reglement über die dienstlichen Verhältnisse der Provinzialbeamten der Rheinprovinz vom 8. Februar 1899 ist durch den von dem genannten Herrn Minister am 13. Dezember vorigen Jahres genehmigten Beschluß des 43. Rheinischen Provinzial-Landtags vom 18. Februar 1903 dahin abgeändert worden, daß im §. 2 zu Klasse II Nr. 2 an Stelle der Worte „der Stellvertreter des Direktors der Provinzial-Feuer-Sozietät" die Worte

„die Landesversicherungsräte"

zu setzen und in §. 2 zu Klasse III Nr. 2

„die Oberinspektoren der Provinzial-Feuer-Versicherungsanstalt"

hinzuzufügen sind.

Aachen, den 25. Januar 1904.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 44 **Bekanntmachung.**

Der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat durch Erlaß vom 24. Dezember 1903 — U II Nr. 8830 — bestimmt, daß die Oberrealschule in Saarbrücken fortan den Namen „Oberrealschule zu St. Johann-Saarbrücken" führt.

Coblenz, den 7. Januar 1904.

Provinzial-Schulkollegium.
Buschmann.

Nr. 45 **Bekanntmachung.**

Der Plan über die Herrichtung einer unterirdischen Telegraphenlinie in der Kamperstraße liegt bei dem hiesigen Telegraphenamt aus.

Aachen, den 21. Januar 1904.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.
Pfaehler.

Nr. 46 **Personal-Nachrichten.**

Dem Apotheker Andreas Liessem ist die Genehmigung zur Fortführung der von ihm käuflich erworbenen Jack'schen Apotheke in Mechernich vom 1. Februar d. Js. ab erteilt.

Der Katasterkontrolleur Koch aus Trier ist vom 1. April d. Js. ab mit der Verwaltung des Katasteramtes Erkelenz beauftragt worden.

Endgültig angestellt sind die seither einstweilig tätigen Lehrer:

1. Mathias Hansen bei der katholischen Volksschule zu Herzogenrath, Kreis Aachen;
2. Wilhelm Stange bei der evangelischen Volksschule zu Stolberg, Kreis Aachen.

Hierzu der Öffentliche Anzeiger Nr. 4.

Das alphabetische Namen- und Sachregister zum Amtsblatte für 1903 ist erschienen und zum Preise von 50 Pfennig für jedes Stück durch die Regierungs-Amtsblatts-Verwaltung in Aachen und durch alle Kaiserlichen Postanstalten — in Aachen durch das Kaiserliche Postamt I (Zeitungsstelle) — zu beziehen.

Druck von J. Stercken in Aachen

Digitized by Google

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 5. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 4. Februar 1904.

Inhalt: Inhaltsangabe des Reichs-Gesetzblatts und der Gesetz-Sammlung S. 21. Zusammenberufung des Provinzial-Landtags der Rheinprovinz S. 21. Ungültigkeitserklärung der auf Grund des §. 75a des Krankenversicherungsgesetzes der Kranken- und Sterbelade zu Heinsberg erteilten Bescheinigung S. 21. Stand der Tierseuchen im Regierungsbezirk Aachen S. 21. Hauskollekte S. 21. Verlegung des Wohnsitzes eines Markscheiders S. 21—22. Personal-Nachrichten S. 22.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Nr. 47 Das 2. Stück enthält unter Nr. 3010: Bekanntmachung, betreffend den Befähigungsnachweis und die Prüfung der Seeschiffer und Seesteuerleute auf deutschen Kauffahrteischiffen. Vom 16. Januar 1904.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Nr. 48 Das 2. Stück enthält unter Nr. 10488: Bekanntmachung des Justizministers, betreffend die Bezirke, für die während des Kalenderjahrs 1903 die Anlegung des Grundbuchs erfolgt ist, sowie die Bezirke, für welche das Grundbuch auch in Ansehung der von der Anlegung ursprünglich ausgenommenen Grundstücke als angelegt gilt. Vom 18. Januar 1904.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nr. 49 **Bekanntmachung.**

Des Königs Majestät haben zu befohlen geruht, daß der Provinzial-Landtag der Rheinprovinz zum 6. März d. Js. nach Düsseldorf zusammenberufen werde.

Coblenz, den 30. Januar 1904.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz.
Königlicher Landtags-Kommissarius.
Nasse.

Nr. 50 Die der Kranken- und Sterbelade zu Heinsberg, einer auf Grund landesrechtlicher Vorschrift errichteten Hilfskasse, seitens des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe auf Grund des §. 75a des Krankenversicherungsgesetzes unter dem 12. Mai 1893, B 5310, ausgestellte Bescheinigung ist vor dem 1. Januar 1904 nicht erneuert worden. Die genannte Bescheinigung hat daher gemäß Artikel IV Absatz 4 des Gesetzes, betreffend weitere Abänderungen des Krankenversicherungsgesetzes, vom 25. Mai 1903 (R.-G.-Bl. S. 233) vom 1. Januar 1904 ab ihre Gültigkeit verloren.

Aachen, den 2. Februar 1904.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 51 **Stand der Tierseuchen im Regierungsbezirk Aachen** am 31. Januar 1904.

Seuchen.	Kreis.	Zahl der verseuchten Gemeinden.	Zahl der verseuchten Gehöfte.
Schweineseuche	Düren	1	2
"	Eupen	1	1
"	Jülich	1	1

Aachen, den 1. Februar 1904.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 52 Mit der Abhaltung der Hauskollekten zum Besten des Waisenhauses für Knaben und Mädchen zu Hof Rechtenbach im Kreise Wetzlar und der Erziehungsanstalt armer Mädchen zu Niederwörresbach im Fürstentum Birkenfeld (Amtsblatt von 1904, Stück 2, Seite 9) ist weiter beauftragt worden: der Diakon Georg Köth zu Kreuznach.

Aachen, den 30. Januar 1904.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 53 **Bekanntmachung.**

Auf Grund des § 4 der Allgemeinen Vorschriften für die Markscheider im Preußischen

Staate vom 21. Dezember 1871 bringen wir zur öffentlichen Kenntnis, daß der konzessionierte Markscheider J. Kraeber seinen Wohnsitz von Aachen nach Erkelenz verlegt hat.

Bonn, den 29. Januar 1904.

Königliches Oberbergamt.

Haßlacher.

Nr. 54 Personal-Nachrichten.

Dem Pfarrer G. Schmitz zu Hastenrath ist gemäß §. 5 der Ministerialinstruktion vom 31. Dezember 1839 die Erlaubnis zur Errichtung und Leitung einer gewerblichen Fortbildungsschule zu Hastenrath für die Mitglieder des daselbst zu gründenden katholischen Jünglingsvereins erteilt worden.

Des Kaisers und Königs Majestät haben Allergnädigst geruht, dem Aufseher Lich bei der Kgl. Erz.-Anst. in Steinfeld aus Anlaß seiner Versetzung in den Ruhestand das Kreuz des Allgemeinen Ehrenzeichens zu verleihen.

Hierzu der Öffentliche Anzeiger Nr. 5.

Das alphabetische Namen- und Sachregister zum Amtsblatte für 1903 ist erschienen und zum Preise von 50 Pfennig für jedes Stück durch die Regierungs-Amtsblatts-Verwaltung in Aachen und durch alle Kaiserlichen Postanstalten — in Aachen durch das Kaiserliche Postamt I (Zeitungsstelle) — zu beziehen.

Druck von J. Stercken in Aachen

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 6. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 11. Februar 1904.

Inhalt: Inhaltsangabe des Reichs-Gesetzblatts S. 23. Erledigung der Kreisarztstelle des Kreises Daun S. 23. Verloren gegangener Gewerbeschein S. 23. Polizeiverordnung, betreffend das Verbot des Lagerns von leicht brennbaren Stoffen pp. S. 23. Errichtung einer Zwangsinnung für das Bäckerhandwerk in den Bürgermeistereien Cornelimünster und Walheim S. 23. Durchschnitts-Markt- und Ladenpreise für Monat Januar 1904 S. 24—25. Bergpolizeiverordnung für die unterirdisch betriebenen Dachschieferbrüche S. 26. Warnung vor dem Erwerbe und dem Vertrieb von unversteuerten Gutscheinen des sogenannten Hydra- rc. Systems S. 26. Beitrag zur Kasse der Ärztekammer für das Jahr 1904 S. 26. Anlegung des Grundbuches in der Gemeinde Kelz S. 26. Beginn der Vorlesungen an der Königlichen landwirtschaftlichen Akademie Bonn-Poppelsdorf S. 26.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Nr. 55 Das 3. Stück enthält unter Nr. 3011: Gesetz, betreffend die Feststellung eines Nachtrags zum Reichshaushalts-Etat für das Rechnungsjahr 1903. Vom 25. Januar 1904. Unter Nr. 3012: Gesetz, betreffend die Feststellung eines Nachtrags zum Haushalts-Etat für die Schutzgebiete auf das Rechnungsjahr 1903. Vom 25. Januar 1904.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

Bekanntmachung.

Nr. 56 Die Kreisarztstelle des Kreises Daun (Regierungsbezirk Trier) mit dem Wohnsitz in Daun, soll anderweitig besetzt werden. Das Gehalt der Stelle beträgt je nach Maßgabe des Dienstalters 1800 bis 2700 M., die Amtsunkosten-Entschädigung 180 M. jährlich.

Bewerbungsgesuche sind binnen 3 Wochen an denjenigen Herrn Regierungs-Präsidenten, in dessen Bezirk der Bewerber seinen Wohnsitz hat, im Landespolizeibezirk Berlin an den Herrn Polizei-Präsidenten in Berlin, zu richten.

Berlin, den 29. Januar 1904.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
Im Auftrage: Förster.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nr. 57 Zur Leitung und Prüfung der Verhandlungen über den Antrag auf Errichtung einer Zwangsinnung für das Bäckerhandwerk in den Bürgermeistereien Cornelimünster und Walheim habe ich den Bürgermeister in Cornelimünster zu meinem Kommissar bestellt.

Aachen, den 3. Februar 1904.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Polizei-Verordnung.

Nr. 58 Auf Grund der §§. 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) und der §§. 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) wird für den Umfang des Regierungsbezirks Aachen unter Zustimmung des Bezirksausschusses nachstehende Polizeiverordnung erlassen:

§. 1. Die Unterbringung von brennbaren oder im Falle der Entzündung Qualm verursachenden Stoffen in den Treppenhäusern der Gebäude ist verboten.

§. 2. Zuwiderhandlungen werden, sofern nicht nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 60 Mark bestraft, an deren Stelle im Unvermögensfalle entsprechende Haftstrafe tritt.

Aachen, den 5. Februar 1904.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 59 Der Franz Hubert Körfer zu Aachen hat den für ihn am 24. Dezember v. Js. unter Nr. 282 zu 48 Mark für das laufende Jahr ausgefertigten, zum Handel mit Obst, Gemüse, Kartoffeln, Fischen und Kaffeebohnen berechtigenden Gewerbeschein verloren.

Nachdem wir eine zweite Ausfertigung dieses Gewerbescheins erteilt haben, erklären wir die erste Ausfertigung hierdurch für ungültig und fordern die Polizeibehörden auf, dieselbe, falls sie vorgezeigt werden sollte, anzuhalten und an uns einzureichen.

Aachen, den 2. Februar 1904.

Königliche Regierung,
Abteilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten.
von Peguilhen.

Namen der Stadt.	I. Markt-																	
	I. A.																	
	Weizen						Roggen						Gerste					
	gut		mittel		gering		gut		mittel		gering		gut		mittel		gering	
	Es kosten je 100 Kilogramm																	
	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
*)	18	—	17	—	—	—	16	—	15	—	—	—	19	—	—	—	—	—
Aachen . . .	16	75	16	25	—	—	14	—	13	50	—	—	14	—	—	—	—	—
Düren . . .	15	85	15	35	—	—	12	99	11	99	—	—	14	63	13	63	—	—
Erkelenz . .	16	32	15	32	—	—	13	30	12	30	—	—	—	—	—	—	—	—
Eschweiler . .	15	60	—	—	—	—	12	80	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Eupen . . .	17	50	17	—	16	50	16	50	16	—	15	—	13	75	13	25	12	75
Jülich . . .	16	20	15	70	15	20	13	42	12	92	12	42	—	—	—	—	—	—
Montjoie . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
St. Vith . .	17	—	—	—	—	—	16	50	15	—	—	—	13	—	—	—	12	50
Durchschnittspreis	16	46	—	—	—	—	14	22	—	—	—	—	13	85	—	—	—	—

I. Markt-Preise:

I. B. Übrige Marktwaren.

Stroh				Heu		Fleisch												Speck (geräuchert)		Eßbutter		Eier		Steinkohlen		Brennholz (roh zugerichtet)	
						Rind-						Schweine-		Kalb-		Hammel-											
Richt-		Krumm-				im Großhandel		von der Keule		vom Bauch																	
Es kosten je 100 Kilogr.								Es kostet je ein Kilogramm														Es kosten 60 Stück		Es kosten 100 Kg.		Es kostet je 1 Kbm.	
M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
5	—	—	—	6	—	132	50	1	70	1	30	1	70	1	60	1	55	1	50	2	60	6	42	—	—	—	—
6	30			7	35																						
3	36	2	81	5	95	110	—	1	50	1	40	1	60	1	50	1	50	1	60	2	22	6	79	—	—	—	—
3	73			6	30																						
2	80	—	—	5	50	120	—	1	40	1	30	1	60	1	60	1	40	1	70	2	40	4	80	—	—	—	—
3	15			6	30																						
—	—	—	—	—	—	—	—	1	40	1	30	1	60	1	50	1	50	1	60	2	20	7	20	—	—	—	—
5	—	4	—	7	—	130	—	1	40	1	30	1	60	1	40	1	40	1	60	2	60	4	80	—	—	—	—
5	35			7	35																						
2	80	2	50	5	20	—	—	1	80	1	40	1	60	1	50	1	60	1	60	2	40	6	60	–	—	—	—
2	94			5	46																						
—	—	—	—	—	—	—	—	1	80	1	60	1	80	1	57	1	70	1	70	2	53	6	30	—	—	—	—
4	—	3	—	6	—	—	—	1	40	1	40	1	40	1	30	1	40	1	60	2	–	4	50	—	—	—	—
3	83	3	08	5	94	123	13	1	55	1	38	1	61	1	50	1	51	1	61	2	37	5	93	—	—	—	—

Anmerkung I. Die Marktpreise für Weizen, Roggen, Gerste, Hafer, Heu und Stroh sind bei Erkelenz diejenigen des Marktortes Neuß im Regierungsbezirk Düsseldorf.

Anmerkung II. Die Vergütung für die an Truppen verabreichte Fourage erfolgt gemäß §. 9 Nr. 3 des Gesetzes vom 24. Mai 1898 (R.-G.-Bl. S. 361) mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert nach dem Durchschnitt der höchsten Tagespreise des Kalendermonats, welcher der Lieferung vorausgegangen ist. Bei Feststellung des Durchschnittspreises werden die Preise des Hauptmarktortes desjenigen Lieferungsverbandes zu Grunde gelegt, zu welchem die beteiligte Gemeinde gehört.

Lebensbedürfnisse in den Städten des Regierungsbezirks Aachen für den Monat Januar 1904.

Preise:

Getreide										I. B. Übrige Marktwaren.									
Hafer						Überschlag der zu Markt gebrachten Mengen an:				Buchweizen		Hülsenfrüchte						Eßkartoffeln	
gut		mittel		gering		Weizen	Roggen	Gerste	Hafer			Erbsen (gelbe) zum Kochen		Bohnen (weiße)		Linsen			
Es kosten je 100 Kilogramm						Nach Gewichtsmengen von 100 Kilogramm				Es kosten je 100 Kilogramm									
M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.					M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
15	—	14	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
13 [13]	— [65]	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	27	—	29	—	43	—	7	—
12 [12]	— [81]	11	50	—	—	—	—	—	—	—	—	30	—	30	—	40	—	6	61
12 [13]	30 [13]	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	30	—	34	—	40	—	7	—
12	50	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	26	—	29	—	—	—	6	80
15 [16]	25 [01]	14	75	14	25	—	—	—	—	—	—	25	—	27	—	30	—	7	—
12 [13]	40 [02]	11	90	11	40	—	—	—	—	—	—	24	50	27	—	55	—	7	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	30	—	32	50	—	—	9	75
13	—	—	—	12	—	—	—	—	—	—	—	26	—	—	—	—	—	6	—
12	92	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	27	31	29	79	41	60	7	15

II. Laden-Preise in den letzten Tagen des Monats Dezember 1903:

Mehl zur Speisebereitung aus:				Gersten				Buchweizengrütze		Hafer-Grütze		Hirse		Reis (Java) mittlerer		Kaffee				Speisesalz		Schweineschmalz hiesiges		Schwarzbrod	
Weizen		Roggen		Graupen		Grütze										Java (mittel) roh		Java gelb (in gebrannten Bohnen)							
Es kostet je 1 Kilogramm																									
M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
—	29	—	24	—	25	—	40	—	32	—	50	—	45	—	45	2	55	3	20	—	20	1	60	—	—
—	27	—	26	—	30	—	48	—	35	—	60	—	59	—	50	2	45	3	35	—	20	1	60	—	—
—	26	—	26	—	50	—	40	—	36	—	50	—	60	—	40	2	20	2	40	—	20	1	60	—	—
—	28	—	26	—	32	—	50	—	46	—	50	—	45	—	46	2	40	3	—	—	20	1	60	—	—
—	32	—	29	—	38	—	—	—	—	—	60	—	60	—	40	2	—	2	60	—	20	1	60	—	—
—	28	—	28	—	40	—	40	—	30	—	60	—	50	—	40	2	30	2	50	—	20	1	60	—	15
—	35	—	32	—	48	—	56	—	46	—	51	—	—	—	56	2	90	3	50	—	24	1	65	—	—
—	28	—	24	—	30	—	50	—	26	—	56	—	—	—	50	2	40	3	60	—	20	1	60	—	—
—	29	—	27	—	37	—	46	—	36	—	55	—	53	—	46	2	40	3	02	—	21	1	61	—	15

Die als höchste Tagespreise des Monats Januar 1904 für Hafer, Heu und Stroh festgestellten Beträge — einschließlich des Aufschlags von fünf vom Hundert — sind bei den einzelnen Hauptmarktorten an betreffender Stelle in kleinen Zahlen unter der Linie ersichtlich gemacht.

*) Die bei Aachen über der Linie stehenden Zahlen bezeichnen die Preise für das in den Handel gekommene Getreide ausländischen Ursprungs.

Aachen, den 6. Februar 1904. Der Regierungs-Präsident. In Vertretung: Boehm.

Nr. 61 Warnung.
Wie das Reichsgericht in vielfachen Entscheidungen anerkannt hat, ist der Vertrieb von Waren im Wege des sogenannten Hydra-, Gella-, Schneeball-, Lawinen-Systems (mittels Ausgabe von Gutscheinen) eine öffentliche Ausspielung. Derartige Ausspielungen, welche ohne obrigkeitliche Genehmigung verboten sind, unterliegen auf Grund der Tarifstelle 5 des Reichsstempelgesetzes vom 14. Juni 1900 dem Reichs-Lotterie-Stempel von 20 bezw. 25 vom Hundert des gezahlten Betrages. Zu versteuern ist jeder einzelne Gutschein, der als Ausweis über die gezahlte Spieleinlage gilt. Zuwiderhandlungen werden nicht nur nach §§. 22, 24, 25, 27 des Reichsstempelgesetzes mit einer dem fünffachen Betrage der hinterzogenen Abgabe gleichkommenden Geldstrafe geahndet, die gegen jeden, der den Vertrieb ausländischer Gutscheine im Inlande besorgt, mindestens 250 M. beträgt, sondern auch nach §. 286 des Reichsstrafgesetzbuches mit Gefängnis bis zu 2 Jahren oder mit Geldstrafe bis zu 3000 M. bestraft. Außerdem ist, insoweit es sich um ausländische Gutscheine handelt, die Bestrafung auf Grund der §§. 1, 2, 4 des Preußischen Gesetzes vom 29. Juli 1885, betreffend das Spiel in außerpreußischen Lotterien, mit Geldstrafe bis 1500 M. zu gewärtigen.

Wie hier bekannt geworden, ist in letzter Zeit der Absatz insbesondere von seidenen Unterröcken seitens französischer Firmen und von Uhren seitens einer schweizerischen Firma durch Ausgabe von Gutscheinen zahlreich bewirkt worden.

Die Bevölkerung wird in ihrem eigenen Interesse unter Hinweis auf die vorerwähnten Strafbestimmungen vor dem Erwerbe und dem Vertriebe von unversteuerten Gutscheinen der in Rede stehenden Art hiermit eindringlich gewarnt.

Cöln, den 5. Februar 1904.

Der Provinzialsteuerdirektor.
Triest.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 62 Vergpolizeiverordnung
für die
unterirdischen Dachschieferbrüche in den linksrheinischen Landesteilen vom 9. Januar 1904.

Auf Grund der §§. 214, 214a, 196 und 197 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865, in der Fassung der Gesetze vom 24. Juni 1892 und vom 7. Juli 1902, verordnet das unterzeichnete Oberbergamt für die unterirdisch betriebenen Dachschieferbrüche in den linksrheinischen Landesteilen das Folgende, nachdem der Sektion I der Knappschaftsberufsgenossenschaft und der Sektion IV der Steinbruchsberufsgenossenschaft Gelegenheit zu einer gutachtlichen Äußerung gegeben worden ist.

§. 1. Auf die unterirdisch betriebenen Dachschieferbrüche finden die Allgemeine Bergpolizeiverordnung für den Verwaltungsbezirk des Königlichen Oberbergamtes zu Bonn vom 1. Mai 1894 und der Nachtrag dazu vom 12. Januar 1895 Anwendung.

§. 2. Die gegenwärtige Verordnung tritt am 1. April 1904 in Kraft, mit welchem Tage die Bergpolizeiverordnung für die linksrheinischen Dachschiefer-, Traß- und unterirdisch betriebenen Mühlsteinbrüche vom 21. Juli 1894 und der Nachtrag dazu vom 12. Januar 1895 aufgehoben werden.

Bonn, den 9. Januar 1904.

Königliches Oberbergamt.
Haßlacher.

Nr. 63 Durch Beschluß der Ärztekammer der Rheinprovinz und der Hohenzollern'schen Lande vom 5. Dezember 1903 und nach Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten vom 1. Februar 1904 Nr. 1989 ist der Beitrag zur Kasse der Ärztekammer für das Jahr 1904 auf:

5 Mark für die in den Jahren 1901, 1902 und 1903 approbierten Ärzte,
18 Mark für die beamteten Ärzte, und
20 Mark für die übrigen Ärzte festgesetzt.

Die Beträge sind innerhalb 4 Wochen nach Empfang des Forderungszettels an die Kasse der Ärztekammer in Coblenz portofrei einzusenden.

Cöln, den 5. Februar 1904.

Der Vorsitzende:
Dr. Lent.

Nr. 64 Das Grundbuch für die Gemeinde Kelz, Kreis Düren, ist mit Beginn des elften Tages nach Ausgabe dieses Amtsblattes als angelegt anzusehen.

Düren, den 3. Februar 1904.

Königliches Amtsgericht, Abt. 8.

Nr. 65 Königliche landwirtschaftliche Akademie Bonn-Poppelsdorf
in Verbindung mit der
Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn.

Die Aufnahmen für das Sommer-Halbjahr 1904 beginnen am 18. April, die Vorlesungen am 22. April d. Js. Prospekte und Lehrpläne versendet das Sekretariat der Akademie auf Ansuchen kostenfrei. Auskunft über den Eintritt und den Studiengang erteilt

Bonn am Rhein, im Februar 1904,
der Direktor:
Professor Dr. Freiherr von der Goltz,
Geheimer Regierungsrat.

Hierzu der Öffentliche Anzeiger Nr. 6.

Druck von J. Sterken in Aachen.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 7. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 18. Februar 1904.

Inhalt: Inhaltsangabe des Reichs-Gesetzblatts und der Gesetzsammlung S. 27. Veränderungen in den Organen von Berufsgenossenschaften S. 27. Schließung des Regierungsbezirks Stade für Notierungen forstversorgungsberechtigter Anwärter S. 27. Stand der Tierseuchen im Regierungsbezirk Aachen S. 27. Verlosung S. 28. Urkunde über Errichtung der selbständigen Kapellengemeinde Tüschenbroich, Pfarre Wegberg S. 28. Umwandlung der Postagentur in Haaren (Rheinl.) in ein Postamt III S. 28. Auslosung von Rentenbriefen S. 28—29. Beginn des Sommer-Semesters an der Königlichen tierärztlichen Hochschule Hannover S. 29. Personal-Nachrichten S. 29.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Nr. 66 Das 4. Stück enthält unter Nr. 3013: Bekanntmachung, betreffend Änderung des §. 20 Abs. 2 und der Anlage B der Eisenbahn-Verkehrsordnung. Vom 3. Februar 1904.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Nr. 67 Das 3. Stück enthält unter Nr. 10489: Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil der Bezirke der Amtsgerichte Eltville, Sankt Goarshausen, Herborn, Idstein, Katzenelnbogen, Nastätten, Rennerod und Selters. Vom 26. Januar 1904. Unter Nr. 10490: Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil der Bezirke der Amtsgerichte Dillenburg, Hadamar, Idstein, Marienberg, Nassau, Rennerod und Wallmerod. Vom 1. Februar 1904. Unter Nr 10491: Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil des Bezirkes des Amtsgerichts Biedenkopf. Vom 6. Februar 1904.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nr. 68 Im Anschluß an die Bekanntmachung vom 6. Oktober 1898 (Amtsbl. S. 232) bringe ich nachstehend die bei den Vorsitzenden und Vertrauensmännern der Berufsgenossenschaften eingetretenen Veränderungen zur Kenntnis:

1. **Rheinisch-Westfälische Hütten- und Walzwerks-Berufsgenossenschaft, Sektion V.**

Vertrauensmann für Eschweiler-Aue und -Pümpchen:
Es scheidet aus: Wilhelm Toennes zu Eschweiler-Pümpchen.
Neugewählt: Sigismund Brzosa zu Eschweiler 2.

2. **Rheinisch-Westfälische Maschinenbau- und Kleineisenindustrie-Berufsgenossenschaft, Sektion IV.**

Vorsitzender des Sektionsvorstandes:
Es scheidet aus: Herm. Fuchs zur Düsseldorf.
Neugewählt: Friedr. Schlueter zu Düsseldorf.

Aachen, den 11. Februar 1904.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 69 Der Herr Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten hat durch Erlaß vom 4. d. Mts. den Regierungsbezirk Stade bis auf weiteres für Notierungen forstversorgungsberechtigter Anwärter geschlossen.

Aachen, den 11. Februar 1904.

Königliche Regierung.
von Hartmann.

Nr. 70 **Stand der Tierseuchen im Regierungsbezirk Aachen am 15. Februar 1904.**

Seuchen.	Kreis.	Zahl der verseuchten Gemeinden.	Zahl der verseuchten Gehöfte.
Schweineseuche	Düren	1	2
"	Eupen	1	1
"	Jülich	1	1
"	Schleiden	1	1

Aachen, den 16. Februar 1904.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 71 Der Herr Minister des Innern hat dem Komitee für den Luxuspferdemarkt in Briesen W.-Pr. die Erlaubnis erteilt, in Verbindung mit dem diesjährigen Pferdemarkte eine öffentliche Verlosung von Pferden, Wagen und anderen Gegenständen zu veranstalten und die Lose — 100 000 Stück à 1 Mark — in der ganzen Monarchie zu vertreiben.

Es sollen 100 000 Lose zu je 1 Mark ausgegeben werden und 1477 Gewinne im Gesamtwerte von 42 000 Mark zur Ausspielung gelangen.

Die Ziehung wird am 7. Juli 1904 in Briesen stattfinden.

Aachen, den 12. Februar 1904.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 72 **Urkunde**
über Errichtung der selbständigen Kapellengemeinde Tüschenbroich, Pfarre Wegberg.

Wegen der weiten Entfernung von der Pfarrkirche ist in Tüschenbroich, Pfarre Wegberg, eine Kirche erbaut und an derselben ein Hülfsgeistlicher angestellt worden, dem die Seelsorge des Kapellenbezirks anvertraut ist. Zur leichtern Bestreitung der Kultuskosten erscheint es angezeigt, den Kapellenbezirk zur Kapellengemeinde mit selbständiger Vermögensverwaltung zu erheben. Nach Anhörung und unter Zustimmung aller Beteiligten bestimmen wir demnach, was folgt:

1. In Tüschenbroich, Pfarre Wegberg, wird eine Kapellengemeinde mit selbständiger Vermögensverwaltung errichtet. Die Grenzen der neuen Kapellengemeinde gegen die Muttergemeinde sind auf der zur gegenwärtigen Urkunde paraphierten Karte mit gelber Farbe eingetragen; im übrigen fallen die Grenzen mit den bisherigen Grenzen der Muttergemeinde zusammen.
2. Die für die Kapellengemeinde Tüschenbroich bestimmten Vermögensstücke werden nach Errichtung der selbständigen Kapellengemeinde mit allen zugehörigen Archivalien in das Eigentum derselben überwiesen.
3. Die neue Kapellengemeinde Tüschenbroich wird von der Leistung von Kultuskosten an die Muttergemeinde befreit.
4. Gegenwärtige Urkunde tritt am 1. März 1904 in Kraft.

Cöln, den 28. Januar 1904.

Der Erzbischof von Cöln.
† A. Kardinal Fischer.

„Die nach der vorstehenden Urkunde vom 28. Januar 1904 von dem Kardinal-Erzbischof von Cöln kirchlicherseits ausgesprochene Errichtung und Umschreibung der katholischen Kapellen-Gemeinde Tüschenbroich wird auf Grund der von dem Minister der geistlichen p. Angelegenheiten mittels Erlasses vom 7. Januar d. Jahres — G II 6057 — uns erteilten Ermächtigung hierdurch von Staatswegen bestätigt und in Vollzug gesetzt.

Aachen, den 9. Februar 1904.

(L. S.) Königliche Regierung,
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.
Boehm.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung.

Nr. 73 Die Postagentur in Haaren (Rheinl.) wird vom 1. April ab in ein Postamt III umgewandelt.

Aachen, den 9. Februar 1904.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.
J. V.: Dreßler.

Nr. 74 **Bekanntmachung.**
Auslosung von Rentenbriefen.

Bei der heutigen Auslosung von Rentenbriefen für das Halbjahr vom 2. Januar bis 30. Juni 1904 sind folgende Stücke gezogen worden:

3 1/2 % Rentenbriefe der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz:

1. Litt. F à 3000 Mark.
Nr. 234.
2. Litt. H à 300 Mark.
Nr. 249.
3. Litt. J à 75 Mark.
Nr. 20, 23, 100.
4. Litt. K à 30 Mark.
Nr. 219, 338, 381.

Die ausgelosten Rentenbriefe, deren Verzinsung vom 1. Juli 1904 ab aufhört, werden den Inhabern derselben mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe mit den dazu gehörigen, nicht mehr zahlbaren Zinsscheinen Reihe II Nr. 10 bis 16 nebst Anweisungen vom 1. Juli 1904 ab bei den Königlichen Rentenbankkassen hierselbst oder in Berlin C, Klosterstraße 76 I, in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr in Empfang zu nehmen.

Auswärts wohnenden Inhabern der gekündigten Rentenbriefe ist es gestattet, dieselben unter Beifügung einer Quittung über den Empfang des Wertes den genannten Kassen postfrei einzusenden und die Übersendung des Geldbetrages auf gleichem Wege, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers, zu beantragen.

Auch machen wir darauf aufmerksam, daß die Nummern aller gekündigten bezw. noch rückständigen Rentenbriefe mit den Littera-Bezeichnungen F, G,

H, J, K durch die seitens der Redaktion des Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staatsanzeigers herausgegebene allgemeine Verlosungstabelle in den Monaten August und Februar jedes Jahres veröffentlicht werden, und daß das betreffende Stück dieser Tabelle von der gedachten Redaktion zum Preise von 25 Pfg. bezogen werden kann.

Münster, den 10. Februar 1904.

Königliche Direktion der Rentenbank
für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz und die Provinz Hessen-Nassau.
Pfeffer von Salomon.

Nr. 75 Bekanntmachung.

Königliche Tierärztliche Hochschule Hannover.

Das Sommer-Semester 1904 beginnt am 15. April 1904.

Nähere Auskunft erteilt auf Anfrage unter Zusendung des Programms und Vorlesungs-Verzeichnisses

Die Direktion.
Dr. Dammann.

Nr. 76 Personal-Nachrichten.

Der Herr Oberpräsident der Rheinprovinz hat den Verwaltungsbeflissenen Leopold von Bessel zu Büllingen zum Standesbeamten des die Landbürgermeisterei Büllingen umfassenden Standesamtsbezirks auf Widerruf ernannt und gleichzeitig die Ernennung des bisherigen Standesbeamten, Bürgermeisters Peter Graeff, widerrufen.

Endgültig angestellt sind die seither einstweilig tätigen Lehrerinnen:

1. Katharina Schiffers bei der katholischen Volksschule zu Stolberg, Kreis Aachen,
2. Olga Fink bei der evangelischen Volksschule in der Annastraße hierselbst.

Hierzu der Öffentliche Anzeiger Nr. 7.

Druck von J. Stercken in Aachen

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 8. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 25. Februar 1904.

Inhalt: Inhaltsangabe des Reichs-Gesetzblatts S. 31. Rechnungen über Forderungen, welche aus dem laufenden Rechnungsjahre herrühren S. 31. Polizeiverordnung, betreffend das Kollektenwesen S. 31. Kursus zur Ausbildung von Lehrschmiedemeistern S. 31—32. Hauskollekte S. 32. Prüfung der Bewerber um die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienst S. 32. Beginn des Sommer-Semesters an der tierärztlichen Hochschule Berlin S. 32. Bergpolizei-Verordnung für die Traß-, Basaltlava- und die oberirdisch betriebenen Dachschieferbrüche S. 32—37. Anlegung des Grundbuches für Disternich S. 37.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Nr. 77 Das 5. Stück enthält unter Nr. 3014: Bekanntmachung, betreffend eine IX. Ausgabe der dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügten Liste. Vom 5. Februar 1904. Das 6. Stück enthält unter Nr. 3015: Verordnung, betreffend die Zuständigkeit der Reichsbehörden zur Ausführung des Gesetzes vom 31. März 1873. Vom 10. Februar 1904. Das 7. Stück enthält unter Nr. 3016: Verordnung, betreffend die Gerichtsbarkeit der deutschen Konsuln in Egypten. Vom 4. Februar 1904. Unter Nr. 3017: Verordnung zur Abänderung der Kaiserlichen Verordnung vom 31. Mai 1897 (Reichs-Gesetzbl. S. 459), betreffend die Ausdehnung der §§. 135 bis 139, §. 139b der Gewerbeordnung auf die Werkstätten der Kleider- und Wäschekonfektion. Vom 17. Februar 1904.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nr. 78 Wir machen alle uns untergeordneten Beamten und Kassen auf den bevorstehenden Schluß des Rechnungsjahres mit der Aufforderung aufmerksam, in jeder Weise dazu mitzuwirken, daß alle das ablaufende Rechnungsjahr betreffenden Einnahmen und Ausgaben in den Büchern und Rechnungen desselben zum Nachweise gelangen und Einnahme- und Ausgabereste, soweit wie irgend möglich, vermieden werden. Weiterhin fordern wir alle diejenigen, welche innerhalb des diesseitigen Geschäftsbereichs aus dem Rechnungsjahre 1903 herrührende Forderungen an den Staat oder die von uns verwalteten Institutenfonds zu machen haben, hierdurch auf, die bezüglichen Rechnungen (Liquidationen) mit tunlichster Beschleunigung, jedenfalls aber so zeitig einzureichen, daß sie mit der erforderlichen Bescheinigung spätestens bis zum 20. April d. Js. zur Vorlage gelangen.

Aachen, den 22. Februar 1904.

Königliche Regierung.
von Hartmann.

Nr 79 Polizei-Verordnung, betreffend das Kollektenwesen.

Auf Grund der §§. 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 und des §. 137 Abs. 2 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 verordne ich mit Zustimmung des Bezirks-Ausschusses für den Umfang des Regierungsbezirkes Aachen, wie folgt:

§. 1. Die von dem Königlichen Ober-Präsidenten genehmigten Hauskollekten dürfen nur abgehalten werden unter Vorlegung von ausdrücklich für diesen Zweck bestimmten Sammelbüchern, welche den genehmigenden Erlaß in Urschrift oder beglaubigter Abschrift vorgeheftet enthalten und vor jedesmaligem Gebrauch in jedem Orte mit dem Stempel der zuständigen Ortspolizeibehörde versehen worden sind.

§. 2. Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafen bis zu 30 Mark, an deren Stelle im Unvermögensfalle entsprechende Haft tritt, bestraft.

§. 3. Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Aachen, den 22. Februar 1904.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 80 Nach einer Mitteilung der Landwirtschaftskammer für die Provinz Brandenburg

ist der Beginn des nächsten Kursus zur Ausbildung von Lehrschmiedemeistern an der Lehrschmiede zu Charlottenburg auf

Montag, den 30. Mai d. Js.

festgesetzt.

Anmeldungen sind zu richten an den Direktor der Anstalt, Oberroßarzt a. D. Brand zu Charlottenburg, Spreestraße 42.

Aachen, den 12. Februar 1904.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 81 Der Herr Oberpräsident hat dem Vorstand des Rheinischen Vereins für katholische Arbeiterkolonien zu Düsseldorf die Erlaubnis erteilt, zu Zwecken der Unterhaltung der katholischen Arbeiterkolonien in Elkenroth, Urft und Weeze bei den katholischen Bewohnern der Rheinprovinz in den Jahren 1904, 1905 und 1906 je eine einmalige Hauskollekte durch Deputierte des Vereins abhalten zu lassen.

Mit der Ausführung der Kollekte im Jahre 1904 sind beauftragt worden:

Josef Müller aus Cöln; Hermann Lüttges, Anton Schwagers, Franz Krott aus Crefeld; Lambert Lichtschlag, Wigand Urbach, Viktor Lohe, Wilhelm Hüllen aus Düsseldorf; Adolf Fröhling aus Orken; Hermann Behnen aus Buschhausen; Wilhelm Bihn aus Giesenkirchen; Martin Imdahl aus Tackhütte; Heinrich Mühlmann aus Neuß; Anton Breitkopf aus Cöln; Franz Reiß aus Endenich; Franz Odenthal aus Engeldorf; Johann Schmidt aus Solingen; Johann Eicks aus Scheuerheck; Wilhelm Kreutzwald aus Pesch; Leonard Jansen, Leonhard Ohlenforst aus Schierwaldenrath; Gerhard Proest aus Calcar; Hermann Vollekier aus Amern St. Anton; Gerhard Wilbers aus Grefrath; Wilhelm Fink aus Arnoldsweiler; Johann Gietzen aus Hirschfeld; Karl Wieber aus Hucklenbruch; Friedrich Poschkamp aus Heiligenhaus; Robert Peters aus Crefeld; Friedrich Koch aus Hilden.

Aachen, den 22. Februar 1904.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 82 Die Prüfung der Bewerber um die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienst findet am Montag den 28. und Dienstag den 29. März d. Js., vormittags 8 Uhr, im hiesigen Regierungsgebäude statt.

Aachen, den 20. Februar 1904.

Der Vorsitzende der Prüfungs-Kommission für Einjährig-Freiwillige.
Heising
Regierungsrat.

Nr. 83 Bekanntmachung.
Tierärztliche Hochschule, Berlin,
Luisenstraße 56.

Das Sommersemester beginnt am

15. April 1904.

Immatrikulationen nehmen am 5. April 1904 ihren Anfang und dauern bis Ende April. Aufnahme-Bedingungen und Stundenplan sind vom Bureau zu erfordern.

Berlin, den 16. Februar 1904.

Der Rektor
der Tierärztlichen Hochschule.
Fröhner.

Nr. 84 Bergpolizei-Verordnung
für die
Traß-, Basaltlava- und die oberirdisch betriebenen Dachschieferbrüche
in den linksrheinischen Landesteilen.
Vom 9. Januar 1904.

Auf Grund der §§. 214, 214a, 196 und 197 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865, in der Fassung der Gesetze vom 24. Juni 1892 und vom 7. Juli 1902, verordnet das unterzeichnete Oberbergamt für die Traß-, Basaltlava- und oberirdisch betriebenen Dachschieferbrüche in den linksrheinischen Landesteilen das folgende, nachdem der Sektion I der Knappschaftsberufsgenossenschaft und der Sektion IV der Steinbruchsberufsgenossenschaft Gelegenheit zu einer gutachtlichen Äußerung gegeben worden ist.

A. Allgemeine Bestimmungen.

An- und Abmeldung der Betriebe.

§. 1. Wer einen Traßbruch (Duckstein-, Tuffstein-, Backofensteinbruch), einen Basaltlavabruch oder oberirdischen Dachschieferbruch anlegen will, hat dem zuständigen Bergrevierbeamten mindestens vierzehn Tage vorher Anzeige hiervon zu machen.

Diese Anzeige muß enthalten:

1) den Vor- und Zunamen und den Wohnort des Eigentümers,
2) den Vor- und Zunamen und den Wohnort des Betriebsunternehmers,
3) eine genaue Angabe der Örtlichkeit des Bruches unter Beifügung eines Auszuges aus der Katasterkarte,
4) den Vor- und Zunamen und den Wohnort des anzustellenden Aufsehers,
5) die Angabe, in welcher Weise der Betrieb geführt werden soll.

Veränderungen in den vorstehend unter 1 bis 5 angegebenen Verhältnissen sind dem Bergrevierbeamten spätestens binnen vierzehn Tagen anzuzeigen.

§. 2. Auf jedem in Betrieb befindlichen Bruch ist ein deutlich sichtbares Schild anzubringen, welches in haltbarer Schrift den Namen des Betriebs-

unternehmers und die Nummer oder die etwaige sonstige Benennung des Bruches erkennen läßt.

§. 3. Soll der Betrieb eines Bruches eingestellt werden, so hat der Betriebsunternehmer dem Bergrevierbeamten mindestens vierzehn Tage vorher Anzeige hiervon zu machen.

Muß der Betrieb infolge unvorhergesehener Ereignisse schon in kürzerer Frist oder sofort eingestellt werden, so ist die Anzeige binnen längstens vierzehn Tagen nach erfolgter Betriebseinstellung nachzuholen.

Will der Betriebsunternehmer einen eingestellt gewesenen Bruch wieder eröffnen, so muß er hiervon mindestens vierzehn Tage vorher Anzeige machen.

Betriebsplan.

§. 4. Auf Erfordern ist für Anlagen, bei denen wegen der Örtlichkeit und der Art des Betriebes nach dem Ermessen des Bergrevierbeamten eine besondere Gefahr für die Umgebung oder die Arbeiter vorhanden ist, ein Betriebsplan an den Bergrevierbeamten einzureichen.

Erhebt der Bergrevierbeamte gegen den Betriebsplan nicht innerhalb vierzehn Tagen nach dessen Eingang Einspruch, so ist der Betriebsunternehmer zur Ausführung befugt.

Für mehrere bei einander gelegene Brüche kann ein gemeinschaftlicher Betriebsplan aufgestellt werden.

Der Betriebsunternehmer und der verantwortliche Aufseher sind zur Einhaltung des Betriebsplanes verpflichtet.

Beaufsichtigung.

§. 5. Der Betrieb eines Bruches darf nur unter Leitung, Aufsicht und Verantwortlichkeit eines befähigten Aufsehers geführt werden.

Für nahe zusammen gelegne Brüche kann mit Genehmigung des Bergrevierbeamten ein gemeinschaftlicher Aufseher angestellt werden

Der Betriebsunternehmer hat den von ihm angenommenen Aufseher dem Bergrevierbeamten namhaft zu machen.

Dieser Aufseher ist verpflichtet, seine Befähigung zu den ihm zu übertragenden Geschäften dem Bergrevierbeamten nachzuweisen.

Der Betriebsunternehmer hat sodann durch den Bergrevierbeamten die Erklärung des Aufsehers einzureichen, daß dieser die Betriebsleitung übernommen habe.

Der Aufseher ist für die Befolgung aller von der Bergbehörde erlassenen Vorschriften und Anordnungen verantwortlich.

Er ist verpflichtet, die Bergbeamten, welche im Dienste den Bruch befahren, zu begleiten und ihnen auf Erfordern Auskunft über den Betrieb zu geben.

§. 6. Wird der Betrieb eines Bruches von einer Person geleitet oder beaufsichtigt, welche die erforderliche Befähigung nicht besitzt, oder welche die Befähigung wieder verloren hat, so ist der Bergrevierbeamte befugt, deren sofortige Entlassung zu verlangen und nötigenfalls den Betrieb solange einzustellen, bis eine als befähigt anerkannte Person angenommen ist.

Grubenbilder.

§. 7. Sofern der Bergrevierbeamte es für erforderlich erachtet, hat der Betriebsunternehmer auf seine Kosten ein Grubenbild in doppelter Ausfertigung durch einen konzessionierten Markscheider anfertigen und in den vom Revierbeamten zu bestimmenden Zeitabschnitten nachtragen zu lassen.

Für Tagesanlagen kann die Anfertigung auch durch einen vereideten Landmesser erfolgen.

Die eine Ausfertigung des Grubenbildes ist an den Bergrevierbeamten zum dienstlichen Gebrauche abzuliefern, die andere auf dem Bruche oder mit Genehmigung des Bergrevierbeamten an einem anderen Orte aufzubewahren.

Für benachbarte Brüche genügt ein gemeinschaftliches Grubenbild.

Bei Einstellung des Betriebes muß das Grubenbild vollständig nachgetragen werden.

Arbeiterliste.

§. 8. Auf jedem Bruch ist über die daselbst beschäftigten Arbeiter eine Liste zu führen, welche die Vor- und Zunamen, das Geburtsjahr, den Wohnort und den Tag des Dienstantritts und der Entlassung enthält.

Sicherung des Verkehrs.

§. 9. Alle Tagebaue müssen, insofern sie der persönlichen Sicherheit oder dem öffentlichen Verkehr gefährlich sind, dauerhaft umfriedigt oder verstürzt werden.

Dasselbe hat zu geschehen bei den zu Tage ausgehenden Öffnungen alter, verlassener, unterirdisch betriebener Brüche, sowie bei den durch den Betrieb von Traß- oder Basaltlavabrüchen etwa verursachten Tagebrüchen.

Unbefugtes Betreten der Betriebe.

§. 10. Das unbefugte Betreten eines Traß-, Basaltlava- oder Dachschieferbruches sowie der dazu gehörigen Anlagen, Wege und Halden ist verboten.

Sicherung des Betriebes.

§. 11. Epileptische, Taube, Schwerhörige und hochgradig Kurzsichtige dürfen zur Arbeit an gefährlichen Stellen nicht zugelassen werden.

Trunkene Personen müssen von der Arbeit ausgeschlossen werden.

Die Betriebsunternehmer und Aufseher dürfen den Arbeitern nicht gestatten, Branntwein in den Betrieb einzubringen.

B. Vorrichtung und Abbau.

a. Betriebe über Tage.

Beseitigung des Abraumes.

§. 12. In Tagebauen sind die Böschung, die Höhe und Breite der Abraum- und Abbaustrossen so einzurichten, wie dies der Schutz der Oberfläche und die Sicherung der Arbeiter verlangen.

Die Beseitigung des Abraumes hat von oben nach unten, wenn nötig in Abtreppungen, zu erfolgen.

Bei einer Höhe des Abraumes von 6 m und darüber muß der Abraumstoß am Fuße vom Bruchrande des entblößten Gesteins jederzeit mindestens 3 m zurückstehen, insofern nicht das Hereinbrechen des Abraums durch Mauerung oder sonstige Schutzmittel verhindert ist. Bei geringerer Abraumhöhe soll dieser Abstand mindestens gleich der halben Höhe des Abraums, niemals aber kleiner als 1 m sein.

Loses rolliges Gebirge oder Schuttmassen müssen eine Böschung bis zu 45 Grad erhalten oder durch Mauern oder sonstige Schutzmittel gegen das Abrutschen genügend gesichert werden.

Mit dem Abbau darf nicht vorgegangen werden, bevor der Abraum bis zum festen, anstehenden Gestein entfernt ist.

Abraum und andere Halden müssen von Bächen und anderen natürlichen Wasserläufen derart entfernt bleiben, daß ein Abspülen auch bei Flutzeiten nicht stattfinden kann.

Untersuchung der Gesteinsstöße und des Abraums.

§ 13. Vor dem jedesmaligen Beginn der Arbeit sowie jedesmal nach erfolgter Sprengung sind die Stöße, vor welchen gefördert oder eine andere Arbeit verrichtet werden soll, auf das Vorhandensein von Einsturz drohenden Massen zu untersuchen. Diese Untersuchungen müssen insbesondere auch nach Regengüssen und im Winter bei Frost- und Tauwetter erfolgen, sie haben sich auch auf den Abraum zu erstrecken. Zeigen sich gefährliche Massen, so ist für deren Beseitigung zu sorgen und der Betrieb an der betreffenden Stelle bis dahin einzustellen.

Abbau.

§ 14. Der Abbau muß in der Regel von oben herunter in Strossen (Abtreppungen) geführt werden, wobei die Vorwand nicht überhängen darf.

Bei massigem, nicht zerklüftetem Gestein kann der Abbau in einer Bruchwand geführt werden, die aber nicht überhängen darf.

Das Unterhöhlen der Abbau- und Abraumstrossen ist untersagt.

Sicherung der Arbeiter gegen Absturz.

§. 15. Arbeiter, welche oberhalb der Bruchsohle beschäftigt sind, müssen einen hinreichend großen und sicheren Arbeitsstand erhalten oder angeseilt werden.

b. Unterirdischer Betrieb.

Traßgruben.

§. 16. Unterirdischer Betrieb bei der Traßgewinnung ist ohne besondere Erlaubnis des Oberbergamts untersagt.

Schächte.

§. 17. Das Niederbringen neuer Schächte in nicht standhaftem Gebirge ist nur unter Anwendung eines geeigneten Ausbaues zulässig.

Grubenausbau.

§. 18. Sämtliche unterirdische Baue müssen bei der Anlage gegen ein Hereinbrechen des Gesteins hinreichend sichergestellt und, solange sie benutzt werden, in sicherem Zustand erhalten werden.

Absperrung von Grubenbauen.

§. 19. Alle Öffnungen der Schächte, Gesenke, Rolllöcher, Lichtlöcher, Überhauen, Bodenarbeiten und dergleichen, sowie alle Zugänge zu denselben unter oder über Tage sind derartig abzusperren, daß niemand ohne eigenes Verschulden in sie hinabstürzen kann. Münden Schächte, Gesenke, Überhauen, Rolllöcher und Bremsberge unmittelbar in eine Strecke ein, in welcher Menschen verkehren, so ist deren Befahrung durch Verschläge oder Umbruchsörter zu sichern.

Diejenigen, welche zum Zweck des Betriebes eine derartige Absperrung (Verschluß) geöffnet oder beseitigt haben, sind verpflichtet, nach Erreichung des Betriebszwecks die Absperrung in der vorgeschriebenen Weise wieder herzustellen.

Gezähstücke, Holz, Steine und andere lose Gegenstände dürfen nur in solcher Entfernung von Schächten, Gesenken und Bodenarbeiten niedergelegt und geduldet werden, daß sie nicht hinabfallen können.

Förderung.

§. 20. Bei der Förderung in Schächten und Gesenken, sowie auf Bremsbergen und Überhauen ist die Verbindung zwischen Förderseil und Fördergut so herzustellen, daß eine zufällige Lösung nicht stattfinden kann.

In Förderschächten, welche eine solche Teufe besitzen, daß die gegenseitige Verständigung der Arbeiter an den Anschlagspunkten und an der Hängebank durch Zurufen nicht erfolgen kann, müssen zweckmäßige Signalvorrichtungen vorhanden sein.

An den Anschlagspunkten, an der Hängebank und im Maschinenhause sind Tafeln auszuhängen, auf welchen die Bedeutung der Signale durch augenfällige Schrift deutlich erklärt ist.

§. 21. Alle Haspel müssen so eingerichtet werden, daß das Abziehen und Einhängen der Fördergefäße oder des Fördergutes ohne Gefahr für die damit beschäftigten Arbeiter erfolgen kann.

Haspel und sonstige Hebezeuge, Krahnen, Winden mit Kurbelantrieb, müssen mit einer wirksamen Sperrvorrichtung versehen sein, um ein Zurückschlagen der Windekurbeln und ein plötzliches Niedergehen der Last zu verhüten.

Bei einfachen Haspeln genügen Vorstecknägel.

An Winden müssen mindestens zwei Hebelarme (Däuarme) vorhanden sein.

Während die Hebevorrichtung im Betriebe ist, darf sich kein Arbeiter an einer durch ein etwaiges Herabstürzen der Last gefährdeten Stelle aufhalten.

Fahrung.

§. 22. Jeder unterirdisch betriebene Bruch muß mindestens zwei von allen Punkten unter Tage erreichbare fahrbare Tagesöffnungen haben, sofern nicht vom Oberbergamt eine Ausnahme gestattet ist.

Das Fahren im Schachte ist während der Förderung untersagt.

In allen Fahrschächten von mehr als 70° Neigung müssen in Abständen von höchstens 8 m Ruhebühnen angebracht sein. Die Fahrten dürfen nicht steiler als 80° stehen. Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf solche enge und nicht tiefe Schächte, in welchen seigere Fahrten ohne Gefahr benutzt werden können.

An allen Treppen sowie an den über die Bodenarbeiten führenden Brücken sind dauerhafte Geländer anzubringen.

Sämtliche Fahrten müssen hinlänglich stark und dauerhaft befestigt sein.

An der Hängebank, sowie an jeder Ruhebühne müssen entweder die Fahrten wenigstens 1 m hervorstehen oder feste Handgriffe vorhanden sein.

Die Benutzung des Seils zum Ein- und Ausfahren ist ohne Erlaubnis des Oberbergamts untersagt.

Wetterversorgung.

§. 23. Bei allen unterirdisch betriebenen Brüchen muß für ausreichenden Wetterwechsel derartig gesorgt sein, daß sämtliche in Betrieb stehende Arbeitspunkte und die zu befahrenden Strecken unter gewöhnlichen Umständen sich in einem zur Arbeit und Befahrung geeigneten Zustande befinden.

§. 24. Schächte, Gesenke und Bodenarbeiten, welche längere Zeit nicht betrieben worden sind und nicht in ihrem tiefsten Punkte mit einem anderen, frische Wetter führenden Baue in Verbindung stehen, müssen vor der Wiederbefahrung von dem Aufseher oder einem zuverlässigen Arbeiter auf das Vorhandensein stickender Wetter mit brennendem Lichte untersucht werden.

Bevor diese Untersuchung stattgefunden hat und die Gefahrlosigkeit festgestellt ist, dürfen solche Baue nicht befahren werden.

C. Schießarbeit.

Schießmeister.

§. 25. Die Schießarbeit darf nur durch besonders dazu bestellte Arbeiter (Schießmeister) ausgeführt werden. Nur diese Personen dürfen Sprengstoffe als Zündmittel mit sich führen und außerhalb der Sprengstofflager in Verwahrung haben. Sie haben dem Bergrevierbeamten ihre Befähigung nachzuweisen und bei ihrer Arbeit die ihnen von diesem Beamten erteilten besonderen Anweisungen zu beachten.

§. 26. Schießarbeit in Tagebauen ist nur gestattet, wenn derartige Einrichtungen getroffen sind, daß sie ohne Gefahr für die Arbeiter, die benachbarten Brüche und den öffentlichen Verkehr vor sich gehen kann.

In der Nähe von Wohn- und Wirtschaftsgebäuden ist das Besetzen und Wegtun von Schüssen nur in Gegenwart des verantwortlichen Aufsehers gestattet.

Besetzen und Wegtun.

§. 27. Die zur Schießarbeit notwendigen Sprengstoffe dürfen nur in fest verschlossenen Behältern, getrennt von den Zündmitteln, mitgeführt werden und sind ebenso in angemessener Entfernung vom Arbeitspunkte aufzubewahren.

Alle in einer Schicht nicht verwendeten Sprengstoffe müssen unmittelbar nach beendeter Schicht an die Ausgabestelle zurückgegeben werden.

§. 28. Das Schießen ohne Patronen ist untersagt.

§. 29. Beim Anfertigen der Patronen sowie beim Besetzen und Wegtun der Schüsse ist das Tabakrauchen verboten.

§. 30. Bei Anwendung von Schwarzpulver dürfen als Besatzmaterial nur Lettennudeln oder sonstige Materialien, welche keine Funken reißen und nicht brennbar sind, verwendet werden. Die Anwendung eiserner Raumnadeln ist untersagt.

§. 31. Der Befehl zum Anzünden der Schüsse darf erst erteilt werden, nachdem ein dreimaliges Warnungszeichen vermittelst eines Signalhorns, einer Glocke oder Pfeife gegeben worden ist, und nachdem der Aufseher sich überzeugt hat, daß alle bei der Sprengarbeit nicht beschäftigten Personen in Sicherheit sind. Bei unterirdischen Betrieben kann das Warnungszeichen auch durch dreimaligen Zuruf gegeben werden.

Versager.

§. 32. Hat ein Schuß versagt, so darf der Betriebspunkt vor Ablauf von mindestens 15 Minuten nach dem Anzünden nicht wieder betreten werden.

Der Versager ist durch ein Zeichen erkennbar und sobald als möglich unschädlich zu machen.

Das Ausbohren von Schüssen, welche versagt haben, sowie das Tieferbohren stehen gebliebener Pfeifen ist verboten.

Schutzörter.

§ 33. Wo ein Grubenbau einen hinreichenden und nahe genug gelegenen Ort zur Sicherung der Arbeiter gegen den Schuß nicht darbietet, ist ein solcher in ausreichender Entfernung vom Arbeitspunkte herzustellen.

Aufbewahrung, Verausgabung und Lagerung des Sprengstoffes.

§. 34. Bei Aufbewahrung, Verausgabung und Lagerung der Sprengstoffe sind die von den zuständigen Ministern über den Verkehr mit Sprengstoffen erlassenen Polizei-Verordnungen — zur Zeit namentlich die §§. 1—3, 8, 27, 28 und 30—34 der Polizei-Verordnung der Minister des Innern und für Handel und Gewerbe vom 19. Oktober 1893 — zu beachten.

§. 35 Die Anschaffung von Sprengstoffen und Zündmitteln zu Zwecken des Betriebes der Brüche ist nur dem Betriebsunternehmer und seinem Beauftragten gestattet.

Die Beförderung der Sprengstoffe in die Aufbewahrungsräume hat in der von der Fabrik gelieferten Verpackung unter Aufsicht zu erfolgen.

Sprengstoffe dürfen nicht gemeinschaftlich mit anderen Stoffen und Gerätschaften befördert werden. Die damit beschäftigten Arbeiter haben durch den Ruf: „Sprengstoffe kommen!" alle in der Nähe befindlichen Personen zu warnen.

Beim Befördern von Sprengstoffen ist das Tabakrauchen untersagt.

Zur Beleuchtung sind geschlossene Lampen oder Laternen zu benutzen.

Im übrigen sind die vom Oberbergamte erlassenen oder noch zu erlassenden Anweisungen für die Aufbewahrung und Anwendung von Sprengstoffen genau zu beachten.

D. Maschinen und sonstige Betriebs-Vorrichtungen.

§. 36. Der Eintritt in Maschinenräume und Dampfkesselräume ist Unbefugten verboten.

Das Verbot ist an allen Eingängen zu diesen Räumen durch Anschlag ersichtlich zu machen.

§. 37. Alle Maschinenräume müssen während des Betriebes ausreichend erleuchtet sein.

§. 38. Die bewegten Maschinenteile müssen mit Schutzvorrichtungen (Geländer, Umhüllung, Deckel usw.) versehen sein.

§. 39. Alle in der Nähe bewegter Maschinenteile beschäftigten Arbeiter müssen eng anliegende Kleider tragen.

§. 40. Das Berühren, Putzen oder Schmieren der während des Betriebes nur mit Gefahr zugänglichen Maschinenteile sowie die Vornahme von Ausbesserungen an Maschinen ist während des Ganges verboten.

Das Auflegen von Treibriemen und Seilen während des Betriebes ist nur dann gestattet, wenn dabei Vorrichtungen benutzt werden, welche eine Gefährdung des Arbeiters ausschließen. Soweit hiernach Arbeiten während des Ganges der Maschinen zulässig sind, dürfen sie nur durch den Maschinenwärter oder andere hiermit beauftragte zuverlässige Personen, in keinem Falle aber durch jugendliche Arbeiter ausgeführt werden.

Elektrische Anlagen.

§. 41. Elektrische Beleuchtungs- und Kraftanlagen sind vor der Inbetriebsetzung durch einen Sachverständigen einer Abnahmeprüfung zu unterziehen.

Zur dauernden Erhaltung des betriebssicheren Zustandes der Gestänge, der Leitungen, der Sicherheitsvorrichtungen und der Erdung mit ihren Kontakten muß eine Überwachung in der Weise stattfinden, daß jährlich mindestens einmal eine eingehende Revision aller Teile und außerdem vierteljährlich mindestens einmal eine Begehung sämtlicher Freileitungen durch einen Sachverständigen stattfindet.

Der Befund der Prüfungen ist von dem Aufseher in das Zechenbuch einzutragen und dem Revierbeamten mitzuteilen.

§. 42. Das Berühren der elektrischen Leitungen, Maschinen und Apparate ist nur dem Dienst- und Aufsichtspersonal und nur unter Anwendung geeigneter Sicherheitsmaßregeln gestattet.

Während des Betriebes der Dynamomaschine dürfen Arbeiten an den Leitungen und Isolatoren nicht ausgeführt werden.

Bremsbahnen.

§. 43. Bremsbahnen (Bremsberge) müssen mit zuverlässig wirkender Bremse versehen sein.

Der Bremser muß von seinem Standpunkte aus die Bahn übersehen können. Ausnahmen kann der Bergrevierbeamte zulassen.

Die Verbindung der Fördergefäße unter einander und mit dem Förderseile oder der Kette muß eine sichere, die selbsttätige Lösung ausschließende sein.

Die Zugseile und Ketten sind ständig und sorgfältig zu überwachen.

Das Betreten des Bremsberges während der Fahrt und die Beförderung von Personen in den Fördergefäßen ist verboten.

Gerüste.

§. 44. Laufbrücken und Stege sind mit festem Bohlenbelag und bei einer Höhe von mehr als

zwei Meter über der Erde an beiden Seiten mit festem Geländer zu versehen. Sofern unterhalb der Laufbrücken oder Stege Arbeiter beschäftigt sind oder verkehren, sind Schutzbekleidungen an beiden Seiten der Laufbrücken oder Stege von solcher Höhe anzubringen, daß das Herabfallen von Gegenständen verhindert wird.

E. Schlußbestimmungen.

§. 45. Mit Erlaß gegenwärtiger Verordnung treten die Berg-Polizei-Verordnung für die linksrheinischen Dachschiefer-, Traß- und unterirdisch betriebenen Mühlsteinbrüche vom 21. Juli 1894 und die Abänderung dazu vom 12. Januar 1895 außer Kraft.

§. 46. Die in der Bekanntmachung des Reichskanzlers, betreffend die Errichtung und den Betrieb von Steinbrüchen und Steinhauereien (Steinmetzbetrieben) vom 20. März 1902 (Reichs-Gesetzblatt Nr. 16, Seite 78) gegebenen Vorschriften sind zu beachten und werden hiermit auf die unterirdisch betriebenen Brüche ausgedehnt.

§. 47. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Verordnungen unterliegen, sofern nach den bestehenden Gesetzen nicht eine härtere Strafe verwirkt ist, der Verfolgung und Bestrafung nach Maßgabe der §§. 207 bis 209 des Allgemeinen Berggesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 7. Juli 1902.

§. 48. Die gegenwärtige Verordnung tritt am 1. April 1904 in Kraft.

Bonn, den 9. Januar 1904.

Königliches Oberbergamt.

Bekanntmachung.

Nr. 85 Die Witwe Josef Wirtz, Katharina, geborene Latz, in Nemmenich, Kreis Euskirchen, beansprucht bei Anlegung des Grundbuchs für Disternich das Eigentum an der Waldparzelle Flur 15 Nr. 151 Hochbaumsweg, 21 Ar 52 qm, welche im Kataster am Namen des verstorbenen Franz Anton Latz in Nieder-Elvenich steht.

Der dem Wohn- und Aufenthaltsorte nach unbekannte Franz Anton Latz, ein Erbe des Franz Anton Latz vorgenannt, wird hierdurch vorgeladen,

zum 15. April 1904,
vormittags 10 Uhr,

vor die unterzeichnete Stelle, um seine Eigentumsansprüche auf die fragliche Parzelle anzumelden.

Werden nicht spätestens im Termine Eigentumsansprüche hier angemeldet, so wird die Witwe Wirtz vorgenannt als Allein-Eigentümerin ins Grundbuch eingetragen werden.

Düren, den 18. Februar 1904.

Königliches Amtsgericht 8.

Hierzu der Öffentliche Anzeiger Nr. 8.

Druck von J. Stercken in Aachen.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 9. Ausgegeben zu Aachen, Montag den 29. Februar 1904.

Inhalt: Verteilungsplan des Bedarfs der Alterszulagekasse für die Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen des Regierungsbezirks Aachen für das Rechnungsjahr 1904 S. 39—64.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Bekanntmachung.

Nr. 86 Nachstehend veröffentlichen wir gemäß §. 8 Absatz 9 des Lehrerbesoldungsgesetzes vom 3. März 1897 in Verbindung mit §. 10 des Gesetzes vom 23. Juli 1893 über die Ruhegehaltskassen den Verteilungsplan des Bedarfs der Alterszulagekasse für die Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen des Regierungsbezirks Aachen für das Rechnungsjahr 1904.

Den Schulverbänden (Gemeinden pp.) steht innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach der Veröffentlichung des Verteilungsplans die Klage im Verwaltungsstreitverfahren auf Abänderung des Planes zu. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Zuständig für die Entscheidung erster Instanz ist der Bezirksausschuß.

Aachen, den 8. Februar 1904.

Königliche Regierung,
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.
Boehm.

Verteilungs-Plan

des Bedarfs der Alterszulagekasse für die Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen des Regierungsbezirks Aachen

für das

Rechnungsjahr 1904.

Gemeinde.	Stellen an den öffentlichen Volksschulen. Lehrer-	Lehrerinnen-	Es werden gewährt an Alterszulagen für die Lehrer. M.	Lehrerinnen. M.	Summe der am 1. Oktober 1903 tatsächlich zu zahlenden Alterszulagen an Lehrer. M.	Lehrerinnen. M.	Unter Zugrundelegung der Mindestsätze von 100 bezw. 80 M. als Einheitssätze der Alterszulagen ergeben sich Einheiten für die Lehrerstellen.	Lehrerinnenstellen.	Auf je eine der in den Spalten 2 angegebenen Stellen entfallen M.	Auf je eine der in den Spalten 3 angegebenen Stellen entfallen M.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.
I. Stadtkreis										
Aachen Stadt einschließlich Synagogengemeinde Aachen	166	157	200	100	152000	63300	332	$196^{2}/_{8}$	722	283,75
Summe Stadtkreis Aachen	166	157			152000	63300	332	$196^{2}/_{8}$		
II. Landkreis										
Alsdorf	6	6	160	100	3200	1100	9,6	$7^{4}/_{8}$	577,6	283,75
Bardenberg	5	5	130	80	3900	1040	6,5	5	469,3	227
Brand	5	5	120	80	3240	720	6	5	433,2	227
Broich	5	2	140	100	2380		7	$2^{4}/_{8}$	505,4	283,75
Büsbach	10	8	160	90	5120	2070	16	9	577,6	255,375
Cornelimünster	4	6	140	90	1560	80	5,6	$6^{6}/_{8}$	505,4	255,375
Eilendorf	10	12	180	100	5760	3900	18	15	649,8	283,75
Eschweiler	34	30	175	100	26600	7400	59,5	$37^{4}/_{8}$	631,75	283,75
Forst	9	9	180	100	8280	990	16,2	$11^{2}/_{8}$	649,8	283,75
Gressenich	9	8	160	100	2940	1040	14,4	10	577,6	283,75
Haaren	9	9	180	100	3060	2200	16,2	$11^{2}/_{8}$	649,8	283,75
Herzogenrath	7	7	150	90	4500	450	10,5	$7^{7}/_{8}$	541,5	255,375
Höngen	10	8	140	80	3920		14	8	505,4	227
Kinzweiler	4	2	140	80	1820		5,6	2	505,4	227
Laurensberg	5	2	150	100	2550	500	7,5	$2^{4}/_{8}$	541,5	283,75
Merkstein	3	2	150	90	2850	450	4,5	$2^{2}/_{8}$	541,5	255,375
Pannesheide	12	10	140	80	5880	1120	16,8	10	505,4	227
Richterich	5	4	140	80	2520	320	7	4	505,4	227
Stolberg	21	21	180	100	18720	7000	37,8	$26^{2}/_{8}$	649,8	283,75
Walheim	7	3	140	90	2040		9,8	$3^{3}/_{8}$	505,4	255,375
Weiden	5	4	140	100	700		7	5	505,4	283,75
Würselen	14	15	150	100	5700	2600	21	$18^{6}/_{8}$	541,5	283,75
Summe Landkreis Aachen	199	178			117240	32980	316,5	$210^{6}/_{8}$		

Nach den Spalten 8 und 9 verteilt sich der Ausgabebedarf auf die Gemeinden und zwar für die		Hierauf kommen in Anrechnung die staatlichen Alterszulagekassenbeiträge von 337 M. für die Lehrerstellen und 184 M. für die Lehrerinnenstellen bis zur Höchstzahl von 25 Stellen in der Gemeinde. Mithin für				Die Gemeinden haben somit aufzubringen für die		Zusammen.	Bemerkungen.
Lehrer.	Lehrerinnen.	Lehrerstellen.	Beiträge.	Lehrerinnenstellen.	Beiträge.	Lehrer (Spalte 12 weniger Spalte 15).	Lehrerinnen (Spalte 13 weniger Spalte 17).		
M	M		M		M	M	M	M	
12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.
…achen.									
119852	44548,75	27 (einschließlich 14 Lehrerstellen der früheren Stadt Burtscheid)	9099	23 (einschließlich 11 Lehrerinnenstellen der früheren Stadt Burtscheid)	4232	110753	40316,75	151069,75	
119852	44548,75	27	9099	23	4232	110753	40316,75	151069,75	
…achen.									
3465,6	1702,50	6	2022	6	1104	1443,6	598,50	2042,10	
2346,5	1135	5	1685	5	920	661,5	215	876,50	
2166	1135	5	1685	5	920	481	215	696	
2527	567,50	5	1685	2	368	842	199,50	1041,50	
5776	2043	10	3370	8	1472	2406	571	2977	
2021,6	1532,25	4	1348	6	1104	673,6	428,25	1101,85	
6498	3405	10	3370	12	2208	3128	1197	4325	
21479,50	8512,50	14	4718	11	2024	16761,5	6488,50	23250	
5848,2	2553,75	9	3033	9	1656	2815,2	897,75	3712,95	
5198,4	2270	9	3033	8	1472	2165,4	798	2963,40	
5848,2	2553,75	9	3033	9	1656	2815,2	897,75	3712,95	
3790,5	1787,63	7	2359	7	1288	1431,5	499,63	1931,13	
5054	1816	10	3370	8	1472	1684	344	2028	
2021,6	454	4	1348	2	368	673,6	86	759,6	
2707,5	567,50	5	1685	2	368	1022,5	199,50	1222	
1624,5	510,75	3	1011	2	368	613,5	142,75	756,25	
6064,8	2270	12	4044	10	1840	2020,8	430	2450,80	
2527	908	5	1685	4	736	842	172	1014	
13645,8	5958,75	13	4381	12	2208	9264,8	3750,75	13015,55	
3537,8	766,13	7	2359	3	552	1178,8	214,13	1392,93	
2527	1135	5	1685	4	736	842	399	1241	
7581	4256,25	13	4381	12	2208	3200	2048,25	5248,25	
14256,5	47840,26	170	57290	147	27048	56966,5	20792,26	77758,76	

Gemeinde.	Stellen an den öffentlichen Volksschulen. Lehrer=	Lehrer= innen=	Es werden gewährt an Alters= zulagen für die Lehrer. ℳ	Lehrer= innen. ℳ	Summe der am 1. Oktober 1903 tatsächlich zu zahlenden Alters= zulagen an Lehrer. ℳ	Lehrer= innen. ℳ	Unter Zugrundelegung der Mindestsätze von 100 bezw. 80 M. als Einheitssätze der Alterszulagen ergeben sich Einheiten für die Lehrer= stellen	Lehrer= innen= stellen	Auf je eine der in den Spalten 2 angegebenen Stellen entfallen ℳ	Auf je eine der in den Spalten 3 angegebenen Stellen entfallen ℳ
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.

III. Kreis

Arnoldsweiler . .	3	2	140	100	700	500	4,2	$2^{4}/_{8}$	505,4	283,75
Ellen	1	1	140	100		100	1,4	$1^{2}/_{8}$	505,4	283,75
Morschenich . . .	1	1	140	100		300	1,4	$1^{2}/_{8}$	505,4	283,75
Binsfeld	2		120				2,4		433,2	
Frauwüllesheim . .	1		140		1120		1,4		505,4	
Berzbuir=Kufferath .	1	1	120	80	600		1,2	1	433,2	227
Birgel	2		140		1260		2,8		505,4	
Gürzenich	3	3	140	80	1820	480	4,2	3	505,4	227
Lendersdorf . . .	2	2	150	90	900	180	3	$2^{2}/_{8}$	541,5	255,375
Rölsdorf	2	1	150	90	1050	630	3	$1^{1}/_{8}$	541,5	255,375
Birkesdorf . . .	5	5	150	100	2700	2000	7,5	$6^{2}/_{8}$	541,5	283,75
Huchem=Stammeln=Selhausen . . .	2	1	120	80	240	320	2,4	1	433,2	227
Bürvenich	2	1	140	100		200	2,8	$1^{2}/_{8}$	505,4	283,75
Embken	1	1	140	100		700	1,4	$1^{2}/_{8}$	505,4	283,75
Boich=Leversbach. .	2	1	120	80			2,4	1	433,2	227
Drove	1	1	120	80	120		1,2	1	433,2	227
Jakobwüllesheim=Bubenheim . .	1		140		840		1,4		505,4	
Soller	1		120				1,2		433,2	
Thum	1		120				1,2		433,2	
Uedingen	1		120				1,2		433,2	
Düren Stadt und	40	31	200	110	45200	11990	80	$42^{5}/_{8}$	722	312,125
Synagogengemeinde Düren. . . .	1		160				1,6		577,6	
Echtz=Conzendorf .	1	1	130	80			1,3	1	469,3	227
Geich=Obergeich . .	1		130		260		1,3		469,3	
Merode	1		120		600		1,2		433,2	
Schlich=D'horn . .	2	1	130	80	910		2,6	1	469,3	227
Froitzheim=Frangenheim.	1		140				1,4		505,4	
Ginnick.	1		120				1,2		433,2	
Vettweiß=Kettenheim.	2	2	140	80	560		2,8	2	505,4	227

Nach den Spalten 8 und 9 verteilt sich der Ausgabebedarf auf die Gemeinden und zwar für die		Hierauf kommen in Anrechnung die staatlichen Alterszulagekassenbeiträge von 337 M. für die Lehrerstellen und 184 M. für die Lehrerinnenstellen bis zur Höchstzahl von 25 Stellen in der Gemeinde. Mithin für				Die Gemeinden haben somit aufzubringen für die		Zusammen.	Bemerkungen.
Lehrer. ℳ	Lehrerinnen. ℳ	Lehrerstellen.	Beiträge. ℳ	Lehrerinnenstellen.	Beiträge. ℳ	Lehrer (Spalte 12 weniger Spalte 15). ℳ	Lehrerinnen (Spalte 13 weniger Spalte 17). ℳ	ℳ	
12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.

Düren.

1516,2	567,50	3	1011	2	368	505,2	199,50	704,70	
505,4	283,75	1	337	1	184	168,4	99,75	268,15	
505,4	283,75	1	337	1	184	168,4	99,75	268,15	
866,4		2	674			192,4		192,40	
505,4		1	337			168,4		168,40	
433,2	227	1	337	1	184	96,2	43	139,20	
1010,8		2	674			336,8		336,80	
1516,2	681	3	1011	3	552	505,2	129	634,20	
1083	510,75	2	674	2	368	409	142,75	551,75	
1083	255,38	2	674	1	184	409	71,38	480,38	
2707,5	1418,75	5	1685	5	920	1022,5	498,75	1521,25	
866,4	227	2	674	1	184	192,4	43	235,40	
1010,8	283,75	2	674	1	184	336,8	99,75	436,55	
505,4	283,75	1	337	1	184	168,4	99,75	268,15	
866,4	227	2	674	1	184	192,4	43	235,40	
433,2	227	1	337	1	184	96,2	43	139,20	
505,4		1	337			168,4		168,40	
433,2		1	337			96,2		96,20	
433,2		1	337			96,2		96,20	
433,2		1	337			96,2		96,20	
28880	9675,88								
		15	5055	10	1840	24402,6	7835,88	32238,48	
577,6									
469,3	227	1	337	1	184	132,3	43	175,30	
469,3		1	337			132,3		132,30	
433,2		1	337			96,2		96,20	
938,6	227	2	674	1	184	264,6	43	307,60	
505,4		1	337			168,4		168,40	
433,2		1	337			96,2		96,20	
1010,8	454	2	674	2	368	336,8	86	422,80	

Gemeinde.	Lehrer-	Lehrerinnen-	Es werden gewährt an Alterszulagen für die		Summe der am 1. Oktober 1903 tatsächlich zu zahlenden Alterszulagen an		Unter Zugrundelegung der Mindestsätze von 100 bezw. 80 M. als Einheitssätze der Alterszulagen ergeben sich Einheiten für die		Auf je eine der in den Spalten 2 | 3 angegebenen Stellen entfallen	
	Stellen an den öffentlichen Volksschulen.		Lehrer. ℳ	Lehrerinnen. ℳ	Lehrer. ℳ	Lehrerinnen. ℳ	Lehrerstellen.	Lehrerinnenstellen.	ℳ	ℳ
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.
Füssenich, Bürgermeisterei, bestehend aus den Gemeinden Füssenich, Geich und Juntersdorf . .	4	1	140	100	3080	600	5,6	$1^2/_8$	505,4	283,75
Gladbach	1	1	120	80			1,2	1	433,2	227
Kelz.	2	1	140	90			2,8	$1^1/_8$	505,4	255,375
Lüxheim	1		120				1,2		433,2	
Frenz	1	1	150	100	750	400	1,5	$1^2/_8$	541,5	283,75
Lamersdorf . . .	1		150		900		1,5		541,5	
Langerwehe . . .	4	4	150	90	2700	990	6	$4^4/_8$	541,5	255,375
Derichsweiler . .	2	2	140	90	1680	180	2,8	$2^2/_8$	505,4	255,375
Mariaweiler-Hoven	3	1	120	80	1080		3,6	1	433,2	227
Merken	2	2	150	90	2100	900	3	$2^2/_8$	541,5	255,375
Girbelsrath . . .	1		130		130		1,3		469,3	
Golzheim	2	1	130	100	390		2,6	$1^2/_8$	469,3	283,75
Merzenich	2	2	140	100	840	900	2,8	$2^4/_8$	505,4	283,75
Abenden	1		120				1,2		433,2	
Nideggen-Rath, Brück-Hetzingen .	1	1	140	100			1,4	$1^2/_8$	505,4	283,75
Obermaubach-Schlagstein . .	1		120		360		1,2		433,2	
Niederzier	3	1	140	80	2380		4,2	1	505,4	227
Oberzier	2		120		1920		2,4		433,2	
Eschweiler über Feld	1	1	120	100		400	1,2	$1^2/_8$	433,2	283,75
Hochkirchen, Eggersheim und Irresheim	2		140		560		2,8		505,4	
Nörvenich	2		120		720		2,4		433,2	
Oberbolheim . . .	1		120				1,2		433,2	
Poll.	1		120				1,2		433,2	
Rath	1		120				1,2		433,2	
Wissersheim . . .	1	1	140	80	840		1,4	1	505,4	227
Hastenrath . . .	3	2	140	90	1260	450	4,2	$2^2/_8$	505,4	255,375
Nothberg	4	1	140	90	1120	270	5,6	$1^1/_8$	505,4	255,375
Wenau	3	1	140	90	1260	720	4,2	$1^1/_8$	505,4	255,375
Lucherberg . . .	1		130				1,3		469,3	
Pier	2	1	130	80	1170		2,6	1	469,3	227
Schophoven . . .	1	1	130	80	1040		1,3	1	469,3	227

Nach den Spalten 8 und 9 verteilt sich der Ausgabebedarf auf die Gemeinden und zwar für die		Hierauf kommen in Anrechnung die staatlichen Alterszulagekassenbeiträge von 337 M. für die Lehrerstellen und 184 M. für die Lehrerinnenstellen bis zur Höchstzahl von 25 Stellen in der Gemeinde. Mithin für				Die Gemeinden haben somit aufzubringen für die		Zusammen.	Bemerkungen.
Lehrer.	Lehrerinnen.	Lehrerstellen.	Beiträge.	Lehrerinnenstellen.	Beiträge.	Lehrer (Spalte 12 weniger Spalte 15).	Lehrerinnen (Spalte 13 weniger Spalte 17).		
ℳ	ℳ		ℳ		ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	
12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.
2021,6	283,75	4	1348	1	184	673,6	99,75	773,35	
433,2	227	1	337	1	184	96,2	43	139,20	
1010,8	255,38	2	674	1	184	336,8	71,38	408,18	
433,2		1	337			96,2		96,20	
541,5	283,75	1	337	1	184	204,5	99,75	304,25	
541,5		1	337			204,5		204,50	
2166	1021,50	4	1348	4	736	818	285,50	1103,50	
1010,8	510,75	2	674	2	368	336,8	142,75	479,55	
1299,6	227	3	1011	1	184	288,6	43	331,60	
1083	510,75	2	674	2	368	409	142,75	551,75	
469,3		1	337			132,3		132,30	
938,6	283,75	2	674	1	184	264,6	99,75	364,35	
1010,8	567,50	2	674	2	368	336,8	199,50	536,30	
433,2		1	337			96,2		96,20	
505,4	283,75	1	337	1	184	168,4	99,75	268,15	
433,2		1	337			96,2		96,20	
1516,2	227	3	1011	1	184	505,2	43	548,20	
866,4		2	674			192,4		192,40	
433,2	283,75	1	337	1	184	96,2	99,75	195,95	
1010,8		2	674			336,8		336,80	
866,4		2	674			192,4		192,40	
433,2		1	337			96,2		96,20	
433,2		1	337			96,2		96,20	
433,2		1	337			96,2		96,20	
505,4	227	1	337	1	184	168,4	43	211,40	
1516,2	510,75	3	1011	2	368	505,2	142,75	647,95	
2021,6	255,38	4	1348	1	184	673,6	71,38	744,98	
1516,2	255,38	3	1011	1	184	505,2	71,38	576,58	
469,3		1	337			132,3		132,30	
938,6	227	2	674	1	184	264,6	43	307,60	
469,3	227	1	337	1	184	132,3	43	175,30	

Gemeinde.	Stellen an den öffentlichen Volksschulen. Lehrer-	Stellen an den öffentlichen Volksschulen. Lehrerinnen-	Es werden gewährt an Alterszulagen für die Lehrer. M	Es werden gewährt an Alterszulagen für die Lehrerinnen. M	Summe der am 1. Oktober 1903 tatsächlich zu zahlenden Alterszulagen an Lehrer. M	Summe der am 1. Oktober 1903 tatsächlich zu zahlenden Alterszulagen an Lehrerinnen. M	Unter Zugrundelegung der Mindestsätze von 100 bezw. 80 M. als Einheitssätze der Alterszulagen ergeben sich Einheiten für die Lehrerstellen.	Unter Zugrundelegung der Mindestsätze von 100 bezw. 80 M. als Einheitssätze der Alterszulagen ergeben sich Einheiten für die Lehrerinnenstellen.	Auf je eine der in den Spalten 2 angegebenen Stellen entfallen M	Auf je eine der in den Spalten 3 angegebenen Stellen entfallen M
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.
Disternich	1		140		840		1,4		505,4	
Müddersheim . .	1		140				1,4		505,4	
Sievernich	1		120				1,2		433,2	
Kreuzau	3	2	140	100	1540		4,2	$2\frac{4}{8}$	505,4	283,75
Niederau	2		140		1260		2,8		505,4	
Stockheim	1	1	140	100			1,4	$1\frac{2}{8}$	505,4	283,75
Winden	2	1	140	100	1400		2,8	$1\frac{2}{8}$	505,4	283,75
Bergstein	1		140				1,4		505,4	
Brandenberg . . .	1		140		1260		1,4		505,4	
Gey-Straß . . .	2	1	140	100			2,8	$1\frac{2}{8}$	505,4	283,75
Großhau	1		140		1260		1,4		505,4	
Hürtgen	1		140				1,4		505,4	
Kleinhau	1		140		140		1,4		505,4	
Untermaubach, Bogheim	1	1	140	100	560	800	1,4	$1\frac{2}{8}$	505,4	283,75
Weisweiler . . .	2	2	150	90	450		3	$2\frac{2}{8}$	541,5	255,375
Berg-Thuir . . .	1		120		120		1,2		433,2	
Pissenheim . . .	1		120		720		1,2		433,2	
Wollersheim . . .	1	1	120	80	480		1,2	1	433,2	227
Summe Kreis Düren	166	91			93190	24010	251	$110\frac{7}{8}$		

IV. Kreis

Gemeinde.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.
Beeck	6	2	120	80	3720	80	7,2	2	433,2	227
Körrenzig	4	1	120	80	360		4,8	1	433,2	227
Gevenich	2		120		2160		2,4		433,2	
Glimbach	1	1	120	80	240		1,2	1	433,2	227
Rurich	1		120				1,2		433,2	
Baal	2		150		1350		3		541,5	
Doveren	2		120		720		2,4		433,2	
Granterath . . .	1		120				1,2		433,2	
Hetzerath	1		120		360		1,2		433,2	
Hückelhoven . . .	2		120		1800		2,4		433,2	
Elmpt	4		120		120		4,8		433,2	
Erkelenz	7	5	140	90	5040	1890	9,8	$5\frac{5}{8}$	505,4	255,375
Gerderath	2	1	120	80		480	2,4	1	433,2	227
Holzweiler . . .	2	2	120	80	960	480	2,4	2	433,2	227
Immerath	2	1	140	80	560		2,8	1	505,4	227

Nach den Spalten 8 und 9 verteilt sich der Ausgabebedarf auf die Gemeinden und zwar für die		Hierauf kommen in Anrechnung die staatlichen Alterszulagekassenbeiträge von 337 M. für die Lehrerstellen und 184 M. für die Lehrerinnenstellen bis zur Höchstzahl von 25 Stellen in der Gemeinde. Mithin für				Die Gemeinden haben somit aufzubringen für die		Zusammen.	Bemerkungen.
Lehrer.	Lehrerinnen.	Lehrerstellen.	Beiträge.	Lehrerinnenstellen.	Beiträge.	Lehrer (Spalte 12 weniger Spalte 15).	Lehrerinnen (Spalte 13 weniger Spalte 17).		
M	M		M		M	M	M	M	
12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.
505,4		1	337			168,4		168,40	
505,4		1	337			168,4		168,40	
433,2		1	337			96,2		96,20	
1516,2	567,50	3	1011	2	368	505,2	199,50	704,70	
1010,8		2	674			336,8		336,80	
505,4	283,75	1	337	1	184	168,4	99,75	268,15	
1010,8	283,75	2	674	1	184	336,8	99,75	436,55	
505,4		1	337			168,4		168,40	
505,4		1	337			168,4		168,40	
1010,8	283,75	2	674	1	184	336,8	99,75	436,55	
505,4		1	337			168,4		168,40	
505,4		1	337			168,4		168,40	
505,4		1	337			168,4		168,40	
505,4	283,75	1	337	1	184	168,4	99,75	268,15	
1083	510,75	2	674	2	368	409	142,75	551,75	
433,2		1	337			96,2		96,20	
433,2		1	337			96,2		96,20	
433,2	227	1	337	1	184	96,2	43	139,20	
90611	25168,65	140	47180	70	12880	43431	12288,65	55719,65	

rkelenz.

2599,2	454	6	2022	2	368	577,2	86	663,20	
1732,8	227	4	1348	1	184	384,8	43	427,80	
866,4		2	674			192,4		192,40	
433,2	227	1	337	1	184	96,2	43	139,20	
433,2		1	337			96,2		96,20	
1083		2	674			409		409	
866,4		2	674			192,4		192,40	
433,2		1	337			96,2		96,20	
433,2		1	337			96,2		96,20	
866,4		2	674			192,4		192,40	
1732,8		4	1348			384,8		384,80	
3537,8	1276,88	7	2359	5	920	1178,8	356,88	1535,68	
866,4	227	2	674	1	184	192,4	43	235,40	
866,4	454	2	674	2	368	192,4	86	278,40	
1010,8	227	2	674	1	184	336,8	43	379,80	

Gemeinde.	Lehrer- (Stellen an den öffentlichen Volksschulen.)	Lehrerinnen-	Es werden gewährt an Alterszulagen für die Lehrer. ℳ	Lehrerinnen. ℳ	Summe der am 1. Oktober 1903 tatsächlich zu zahlenden Alterszulagen an Lehrer. ℳ	Lehrerinnen. ℳ	Unter Zugrundelegung der Mindestsätze von 100 bezw. 80 M. als Einheitssätze der Alterszulagen ergeben sich Einheiten für die Lehrerstellen.	Lehrerinnenstellen.	Auf je eine der in den Spalten 2 angegebenen Stellen entfallen ℳ	3 ℳ
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.
Borschemich . . .	2		120		960		2,4		433,2	
Keyenberg . . .	2		175		2625		3,5		631,75	
Venrath	3		120		1200		3,6		433,2	
Kleingladbach . .	4	1	120	80	2040	560	4,8	1	433,2	227
Matzerath . . .	1		120		240		1,2		433,2	
Kückhoven	2	1	120	80	720		2,4	1	433,2	227
Lövenich	6	2	120	80	3000	960	7,2	2	433,2	227
Niederkrüchten . .	9	2	120	80	2640		10,8	2	433,2	227
Schwanenberg . .	3		120		360		3,6		433,2	
Wegberg	9	4	120	80	2760	400	10,8	4	433,2	227
Summe Kreis Erkelenz . . .	80	23			33935	4850	99,5	$23^{5}/_{8}$		
										V. Kr
Eupen	18	17	175	120	16625	7080	31,5	$25^{4}/_{8}$	631,75	340,
Eynatten	2	1	140	90	1120	810	2,8	$1^{1}/_{8}$	505,4	255,
Hauset	1	1	140	90	280	720	1,4	$1^{1}/_{8}$	505,4	255,
Hergenrath und Pr.-Moresnet. .	2	2	150	90		900	3	$2^{2}/_{8}$	541,5	255,
Kettenis	2	1	150	80	1350	640	3	1	541,5	227
Lontzen	4	2	140	90	2520	990	5,6	$2^{2}/_{8}$	505,4	255,
Evangelische Kirchengemeinde Moresnet . . .	1		120				1,2		433,2	
Raeren	5	4	150	100	1260	1280	7,5	5	541,5	283,
Walhorn	2	1	140	90	840	90	2,8	$1^{1}/_{8}$	505,4	255,
Summe Kreis Eupen	37	29			23995	12510	58,8	$39^{3}/_{8}$		
										VI. Kr
Baesweiler . . .	3	1	120	100		100	3,6	$1^{2}/_{8}$	433,2	283,
Beggendorf . . .	2		120				2,4		433,2	
Oidtweiler . . .	2	1	120	100			2,4	$1^{2}/_{8}$	433,2	283,
Uebach	3	1	140	100	840	900	4,2	$1^{2}/_{8}$	505,4	283,
Brachelen	4	3	130	90	780	1620	5,2	$3^{3}/_{8}$	469,3	255,
Lindern	1		140		1260		1,4		505,4	
Frelenberg . . .	1	1	140	100	840	400	1,4	$1^{2}/_{8}$	505,4	283,
Birgden	1	2	120	80	240		1,2	2	433,2	227

Nach den Spalten 8 und 9 verteilt sich der Ausgabebedarf auf die Gemeinden und zwar für die		Hierauf kommen in Anrechnung die staatlichen Alterszulagekassenbeiträge von 337 M. für die Lehrerstellen und 184 M. für die Lehrerinnenstellen bis zur Höchstzahl von 25 Stellen in der Gemeinde. Mithin für				Die Gemeinden haben somit aufzubringen für die		Zusammen.	Bemerkungen.
…hrer. ℳ	Lehrerinnen. ℳ	Lehrerstellen.	Beiträge. ℳ	Lehrerinnenstellen.	Beiträge. ℳ	Lehrer (Spalte 12 weniger Spalte 15). ℳ	Lehrerinnen (Spalte 13 weniger Spalte 17). ℳ	ℳ	
12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.
866,4		2	674			192,4		192,40	
263,5		2	674			589,5		589,50	
299,6		3	1011			288,6		288,60	
732,8	227	4	1348	1	184	384,8	43	427,80	
433,2		1	337			96,2		96,20	
866,4	227	2	674	1	184	192,4	43	235,40	
599,2	454	6	2022	2	368	577,2	86	663,20	
898,8	454	9	3033	2	368	865,8	86	951,80	
299,6		3	1011			288,6		288,60	
898,8	908	9	3033	4	736	865,8	172	1037,80	
919,5	5362,88	80	26960	23	4232	8959,5	1130,88	10090,38	
…en.									
371,5	5788,50	13	4381	12	2208	6990,5	3580,50	10571	
010,8	255,38	2	674	1	184	336,8	71,38	408,18	
505,4	255,38	1	337	1	184	168,4	71,38	239,78	
083	510,75	2	674	2	368	409	142,75	551,75	
083	227	2	674	1	184	409	43	452	
021,6	510,75	4	1348	2	368	673,6	142,75	816,35	
433,2		1	337			96,2		96,20	
707,5	1135	5	1685	4	736	1022,5	399	1421,50	
010,8	255,38	2	674	1	184	336,8	71,38	408,18	
226,8	8938,14	32	10784	24	4416	10442,8	4522,14	14964,94	
…enkirchen.									
299,6	283,75	3	1011	1	184	288,6	99,75	388,35	
866,4		2	674			192,4		192,40	
366,4	283,75	2	674	1	184	192,4	99,75	292,15	
516,2	283,75	3	1011	1	184	505,2	99,75	604,95	
377,2	766,13	4	1348	3	552	529,2	214,13	743,33	
505,4		1	337			168,4		168,40	
505,4	283,75	1	337	1	184	168,4	99,75	268,15	
433,2	454	1	337	2	368	96,2	86	182,20	

Gemeinde.	Lehrer-	Lehrerinnen-	Es werden gewährt an Alterszulagen für die		Summe der am 1. Oktober 1903 tatsächlich zu zahlenden Alterszulagen an		Unter Zugrundelegung der Mindestsätze von 100 bezw. 80 M. als Einheitssätze der Alterszulagen ergeben sich Einheiten für die		Auf je eine der in den Spalten 2 | 3 angegebenen Stellen entfallen	
	Stellen an den öffentlichen Volksschulen.		Lehrer. M.	Lehrerinnen. M.	Lehrer. M.	Lehrerinnen. M.	Lehrerstellen	Lehrerinnenstellen	M.	M.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.
Gangelt	6	1	120	80	3720	160	7,2	1	433,2	227
Geilenkirchen . . .	9	2	140	100	7280	600	12,6	$2^{4}/_{8}$	505,4	283,75
Immendorf . . .	3	2	120	80	600		3,6	2	433,2	227
Puffendorf . . .	2	1	120	80	960		2,4	1	433,2	227
Randerath . . .	3	2	140	80	1820		4,2	2	505,4	227
Scherpenseel . . .	2	2	140	100			2,8	$2^{4}/_{8}$	505,4	283,75
Schümmerquartier .	2		120				2,4		433,2	
Teveren	3	1	140	100		500	4,2	$1^{2}/_{8}$	505,4	283,75
Beeck	1		120				1,2		433,2	
Süggerath . . .	1	1	120	80			1,2	1	433,2	227
Würm	3		120		1200		3,6		433,2	
Summe Kreis Geilenkirchen . .	52	21			19540	4280	67,2	$23^{5}/_{8}$		

VII. Kre

Aphoven	2	1	120	80	360	160	2,4	1	433,2	227
Schafhausen . . .	2	1	120	80			2,4	1	433,2	227
Birgelen	2	1	120	80	720		2,4	1	433,2	227
Effeld	1	1	120	80			1,2	1	433,2	227
Ophoven	1		120		600		1,2		433,2	
Braunsrath . . .	3	1	120	80	720		3,6	1	433,2	227
Breberen	1	1	120	80	120		1,2	1	433,2	227
Dremmen	3	1	140	100	420		4,2	$1^{2}/_{8}$	505,4	283,7
Horst	1		120				1,2		433,2	
Haaren.	3	1	120	80	720		3,6	1	433,2	227
Havert	2	2	120	80			2,4	2	433,2	227
Millen	1		120		360		1,2		433,2	
Tüddern	1	1	120	80			1,2	1	433,2	227
Heinsberg	4	2	140	100	1260	400	5,6	$2^{4}/_{8}$	505,4	283,7
Hilfarth	3	1	140	100	1820		4,2	$1^{2}/_{8}$	505,4	283,7
Porselen	1	1	120	80	720		1,2	1	433,2	227
Karken	3	1	140	95	1260	665	4,2	$1^{15}/_{80}$	505,4	269,5
Kempen	2	1	140	95	840		2,8	$1^{15}/_{80}$	505,4	269,5
Kirchhoven	3	2	140	95	1960	855	4,2	$2^{30}/_{80}$	505,4	269,5
Arsbeck.	3	1	120	80	1080		3,6	1	433,2	227
Myhl	3		120		240		3,6		433,2	
Wildenrath . . .	1		120				1,2		433,2	
Oberbruch. . . .	3		140		1260		4,2		505,4	
Ratheim	4	1	120	80	960		4,8	1	433,2	227

Nach den Spalten 8 und 9 verteilt sich der Ausgabebedarf auf die Gemeinden und zwar für die		Hierauf kommen in Anrechnung die staatlichen Alterszulagekassenbeiträge von 337 M. für die Lehrerstellen und 184 M. für die Lehrerinnenstellen bis zur Höchstzahl von 25 Stellen in der Gemeinde. Mithin für				Die Gemeinden haben somit aufzubringen für die		Zusammen.	Bemerkungen.
Lehrer. ℳ	Lehrerinnen. ℳ	Lehrerstellen.	Beiträge. ℳ	Lehrerinnenstellen.	Beiträge. ℳ	Lehrer (Spalte 12 weniger Spalte 15). ℳ	Lehrerinnen (Spalte 13 weniger Spalte 17). ℳ	ℳ	
12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.
2599,2	227	6	2022	1	184	577,2	43	620,20	
4548,6	567,50	9	3033	2	368	1515,6	199,50	1715,10	
1299,6	454	3	1011	2	368	288,6	86	374,60	
866,4	227	2	674	1	184	192,4	43	235,40	
1516,2	454	3	1011	2	368	505,2	86	591,20	
1010,8	567,50	2	674	2	368	336,8	199,50	536,30	
866,4		2	674			192,4		192,40	
1516,2	283,75	3	1011	1	184	505,2	99,75	604,95	
433,2		1	337			96,2		96,20	
433,2	227	1	337	1	184	96,2	43	139,20	
1299,6		3	1011			288,6		288,60	
24259,2	5362,88	52	17524	21	3864	6735,2	1498,88	8234,08	

Heinsberg.

866,4	227	2	674	1	184	192,4	43	235,40	
866,4	227	2	674	1	184	192,4	43	235,40	
866,4	227	2	674	1	184	192,4	43	235,40	
433,2	227	1	337	1	184	96,2	43	139,20	
433,2		1	337			96,2		96,20	
1299,6	227	3	1011	1	184	288,6	43	331,60	
433,2	227	1	337	1	184	96,2	43	139,20	
1516,2	283,75	3	1011	1	184	505,2	99,75	604,95	
433,2		1	337			96,2		96,20	
1299,6	227	3	1011	1	184	288,6	43	331,60	
866,4	454	2	674	2	368	192,4	86	278,40	
433,2		1	337			96,2		96,20	
433,2	227	1	337	1	184	96,2	43	139,20	
2021,6	567,50	4	1348	2	368	673,6	199,50	873,10	
1516,2	283,75	3	1011	1	184	505,2	99,75	604,95	
433,2	227	1	337	1	184	96,2	43	139,20	
1516,2	269,56	3	1011	1	184	505,2	85,56	590,76	
1010,8	269,56	2	674	1	184	336,8	85,56	422,36	
1516,2	539,12	3	1011	2	368	505,2	171,12	676,32	
1299,6	227	3	1011	1	184	288,6	43	331,60	
1299,6		3	1011			288,6		288,60	
433,2		1	337			96,2		96,20	
1516,2		3	1011			505,2		505,20	
1732,8	227	4	1348	1	184	384,8	43	427,80	

Gemeinde.	Stellen an den öffentlichen Volksschulen. Lehrer-	Lehrerinnen-	Es werden gewährt an Alterszulagen für die Lehrer. M.	Lehrerinnen. M.	Summe der am 1. Oktober 1903 tatsächlich zu zahlenden Alterszulagen an Lehrer. M.	Lehrerinnen. M.	Unter Zugrundelegung der Mindestsätze von 100 bezw. 80 M. als Einheitssätze der Alterszulagen ergeben sich Einheiten für die Lehrerstellen.	Lehrerinnenstellen.	Auf je eine der in den Spalten 2 angegebenen Stellen entfallen M.	Auf je eine der in den Spalten 3 angegebenen Stellen entfallen M.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.
Höngen	2	1	120	80	1440		2,4	1	433,2	227
Saeffelen . . .	2		120				2,4		433,2	
Unterbruch . . .	2	1	140	100	840		2,8	$1\frac{2}{8}$	505,4	283,75
Waldenrath . . .	5		120		840		6		433,2	
Waldfeucht . . .	4	1	120	80	1320		4,8	1	433,2	227
Orsbeck	1	1	120	80	600		1,2	1	433,2	227
Wassenberg . . .	3	1	120	80	360		3,6	1	433,2	227
Hillensberg . . .	1		120				1,2		433,2	
Süsterseel . . .	1	1	120	80		480	1,2	1	433,2	227
Wehr	1	1	120	80	360		1,2	1	433,2	227
Summe Kreis Heinsberg . . .	75	28			21180	2560	94,6	30		

VIII. Kreis

Aldenhoven . . .	2	1	150	90	2100	450	3	$1\frac{1}{8}$	541,5	255,375
Engelsdorf . . .	1		140		840		1,4		505,4	
Langweiler . . .	1		120				1,2		433,2	
Niedermerz . . .	1		140		840		1,4		505,4	
Pattern bei Aldenhoven	1		120				1,2		433,2	
Barmen	2		140				2,8		505,4	
Floßdorf	1		140		980		1,4		505,4	
Merzenhausen . .	1		140				1,4		505,4	
Bourheim	1		140				1,4		505,4	
Coslar	3	1	130	90	910		3,9	$1\frac{1}{8}$	469,3	255,375
Dürwiß	2	2	140	90	980	90	2,8	$2\frac{2}{8}$	505,4	255,375
Laurensberg . . .	1	1	140	80	700		1,4	1	505,4	227
Lohn	4		140		700		5,6		505,4	
Ederen	1	1	140	90			1,4	$1\frac{1}{8}$	505,4	255,375
Gereonsweiler . .	2		140		140		2,8		505,4	
Dürboslar . . .	1	1	140	90			1,4	$1\frac{1}{8}$	505,4	255,375
Freialdenhoven . .	1	1	140	90		90	1,4	$1\frac{1}{8}$	505,4	255,375
Hambach	2		175		2100		3,5		631,75	
Selgersdorf und Krauthausen . .	2	1	140	90	1120		2,8	$1\frac{1}{8}$	505,4	255,375
Stetternich . . .	2		175		1225		3,5		631,75	
Boslar	2	1	140	90	700		2,8	$1\frac{1}{8}$	505,4	255,375
Gevelsdorf . . .	1		140				1,4		505,4	

Nach den Spalten 8 und 9 verteilt sich der Ausgabebedarf auf die Gemeinden und zwar für die		Hierauf kommen in Anrechnung die staatlichen Alterszulagekassenbeiträge von 337 M. für die Lehrerstellen und 184 M. für die Lehrerinnenstellen bis zur Höchstzahl von 25 Stellen in der Gemeinde. Mithin für				Die Gemeinden haben somit aufzubringen für die		Zusammen.	Bemerkungen.
Lehrer. ℳ	Lehrerinnen. ℳ	Lehrerstellen.	Beiträge. ℳ	Lehrerinnenstellen.	Beiträge. ℳ	Lehrer (Spalte 12 weniger Spalte 15). ℳ	Lehrerinnen (Spalte 13 weniger Spalte 17). ℳ	ℳ	
12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.
866,4	227	2	674	1	184	192,4	43	235,40	
866,4		2	674			192,4		192,40	
1010,8	283,75	2	674	1	184	336,8	99,75	436,55	
2166		5	1685			481		481	
1732,8	227	4	1348	1	184	384,8	43	427,80	
433,2	227	1	337	1	184	96,2	43	139,20	
1299,6	227	3	1011	1	184	288,6	43	331,60	
433,2		1	337			96,2		96,20	
433,2	227	1	337	1	184	96,2	43	139,20	
433,2	227	1	337	1	184	96,2	43	139,20	
34150,6	6809,99	75	25275	28	5152	8875,6	1657,99	10533,59	

Jülich.

1083	255,38	2	674	1	184	409	71,38	480,38	
505,4		1	337			168,4		168,40	
433,2		1	337			96,2		96,20	
505,4		1	337			168,4		168,40	
433,2		1	337			96,2		96,20	
1010,8		2	674			336,8		336,80	
505,4		1	337			168,4		168,40	
505,4		1	337			168,4		168,40	
505,4		1	337			168,4		168,40	
1407,9	255,38	3	1011	1	184	396,9	71,38	468,28	
1010,8	510,75	2	674	2	368	336,8	142,75	479,55	
505,4	227	1	337	1	184	168,4	43	211,40	
2021,6		4	1348			673,6		673,60	
505,4	255,38	1	337	1	184	168,4	71,38	239,78	
1010,8		2	674			336,8		336,80	
505,4	255,38	1	337	1	184	168,4	71,38	239,78	
505,4	255,38	1	337	1	184	168,4	71,38	239,78	
1263,5		2	674			589,5		589,50	
		2							
1010,8	255,38		674	1	184	336,8	71,38	408,18	
1263,5		2	674			589,5		589,50	
1010,8	255,38	2	674	1	184	336,8	71,38	408,18	
505,4		1	337			168,4		168,40	

Gemeinde.	Stellen an den öffentlichen Volksschulen. Lehrer-	Lehrerinnen-	Es werden gewährt an Alterszulagen für die Lehrer. M.	Lehrerinnen. M.	Summe der am 1. Oktober 1903 tatsächlich zu zahlenden Alterszulagen an Lehrer. M.	Lehrerinnen. M.	Unter Zugrundelegung der Mindestsätze von 100 bezw. 80 M. als Einheitssätze der Alterszulagen ergeben sich Einheiten für die Lehrerstellen.	Lehrerinnenstellen.	Auf je eine der in den Spalten 2 angegebenen Stellen entfallen M.	3 M.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.
Hasselsweiler . .	2		150		1050		3		541,5	
Hompesch	1		140				1,4		505,4	
Hettorf.	1	1	140	90	1260		1,4	$1^1/_8$	505,4	255,375
Münz	1	1	150	90	150		1,5	$1^1/_8$	541,5	255,375
Ralshoven . . .	1		150		1350		1,5		541,5	
Tetz.	1		140		700		1,4		505,4	
Inden	2	1	125	80	1125		2,5	1	451,25	227
Evangelische Kirchengemeinde Inden	1		120				1,2		433,2	
Jülich	7	7	180	110	5760	2200	12,6	$9^5/_8$	649,8	312,125
Altdorf.	2		140		140		2,8		505,4	
Kirchberg	2	1	150	100	1050		3	$1^2/_8$	541,5	283,75
Linnich	1	2	180	110			1,8	$2^6/_8$	649,8	312,125
Broich	1	1	160	100	960		1,6	$1^2/_8$	577,6	283,75
Güsten	1	1	160	100	320		1,6	$1^2/_8$	577,6	283,75
Mersch	2		175		2800		3,5		631,75	
Pattern bei Mersch	1	1	175	100	1225		1,75	$1^2/_8$	631,75	283,75
Welldorf	2		160		2080		3,2		577,6	
Roedingen. . . .	4	1	160	100	3840	500	6,4	$1^2/_8$	577,6	283,75
Steinstraß . . .	2	1	150	100	750	700	3	$1^2/_8$	541,5	283,75
Roerdorf	2		140		2240		2,8		505,4	
Bettendorf . . .	1		150		1350		1,5		541,5	
Schaufenberg. . .	2	1	150	80	450		3	1	541,5	227
Schleiden	1	1	140	80	1260	240	1,4	1	505,4	227
Setterich	2		150		2700		3		541,5	
Siersdorf	2		150		1500		3		541,5	
Titz	6	1	160	100	4640	600	9,6	$1^2/_8$	577,6	283,75
Welz	1		120		360		1,2		433,2	
Summe Kreis Jülich	87	31			52395	4870	130,55	$37^4/_8$		

IX. Kreis

Amel-Eibertingen .	1		150		750		1,5		541,5	
Deidenberg . . .	1		120				1,2		433,2	
Heppenbach . . .	1	1	120	80			1,2	1	433,2	227
Iveldingen und Montenau . . .	1		150		750		1,5		541,5	

Nach den Spalten 8 und 9 verteilt sich der Ausgabebedarf auf die Gemeinden und zwar für die		Hierauf kommen in Anrechnung die staatlichen Alterszulagekassenbeiträge von 337 M. für die Lehrerstellen und 184 M. für die Lehrerinnenstellen bis zur Höchstzahl von 25 Stellen in der Gemeinde. Mithin für				Die Gemeinden haben somit aufzubringen für die		Zusammen.	Bemerkungen.
Lehrer.	Lehrerinnen.	Lehrerstellen.	Beiträge.	Lehrerinnenstellen.	Beiträge.	Lehrer (Spalte 12 weniger Spalte 15).	Lehrerinnen (Spalte 13 weniger Spalte 17).		
ℳ	ℳ		ℳ		ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	
12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.
1083		2	674			409		409	
505,4		1	337			168,4		168,40	
504,4	255,38	1	337	1	184	168,4	71,38	239,78	
541,5	255,38	1	337	1	184	204,5	71,38	275,88	
541,5		1	337			204,5		204,50	
505,4		1	337			168,4		168,40	
902,5	227	2	674	1	184	228,5	43	271,50	
433,2		1	337			96,2		96,20	
4548,6	2184,88	7	2359	7	1288	2189,6	896,88	3086,48	
1010,8		2	674			336,8		336,80	
1083	283,75	2	674	1	184	409	99,75	508,75	
649,8	624,2.	1	337	2	368	312,8	256,25	569,05	
577,6	283,75	1	337	1	184	240,6	99,75	340,35	
577,6	283,75	1	337	1	184	240,6	99,75	340,35	
1263,5		2	674			589,5		589,50	
631,75	283,75	1	337	1	184	294,75	99,75	394,50	
1155,2		2	674			481,2		481,20	
2310,4	283,75	4	1348	1	184	962,4	99,75	1062,15	
1083	283,75	2	674	1	184	409	99,75	508,75	
1010,8		2	674			336,8		336,80	
541,5		1	337			204,5		204,50	
1083	227	2	674	1	184	409	43	452	
505,4	227	1	337	1	184	168,4	43	211,40	
1083		2	674			409		409	
1083		2	674			409		409	
3465,6	283,75	6	2022	1	184	1443,6	99,75	1543,35	
433,2		1	337			96,2		96,20	
47128,55	8512,55	87	29319	31	5704	17809,55	2808,55	20618,10	

Malmedy.

541,5		1	337			204,5		204,50	
433,2		1	337			96,2		96,20	
433,2	227	1	337	1	184	96,2	43	139,20	
541,5		1	337			204,5		204,50	

Gemeinde.	Stellen an den öffentlichen Volksschulen. Lehrer-	Lehrerinnen-	Es werden gewährt an Alterszulagen für die Lehrer. M.	Lehrerinnen. M.	Summe der am 1. Oktober 1903 tatsächlich zu zahlenden Alterszulagen an Lehrer. M.	Lehrerinnen. M.	Unter Zugrundelegung der Mindestsätze von 100 bezw. 80 M. als Einheitssätze der Alterszulagen ergeben sich Einheiten für die Lehrerstellen.	Lehrerinnenstellen.	Auf je eine der in den Spalten 2 angegebenen Stellen entfallen M.	3 M.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.
Mirfeld	1		120		1080		1,2		433,2	
Möderscheid . . .	1		120				1,2		433,2	
Schoppen	1		120		960		1,2		433,2	
Bellevaux	1		120				1,2		433,2	
Bürnenville . . .	1		120				1,2		433,2	
Géromont. . . .	2		120		1080		2,4		433,2	
Xhoffraix	2	1	120	80	120		2,4	1	433,2	227
Büllingen	2		150				3		541,5	
Honsfeld	1		150				1,5		541,5	
Hünningen . . .	1		150				1,5		541,5	
Mürringen . . .	1		120				1,2		433,2	
Rocherath-Krinkelt .	1	1	150	80	900	640	1,5	1	541,5	227
Wirtzfeld	1		150				1,5		541,5	
Berg	1		120				1,2		433,2	
Bütgenbach . . .	2		150		1200		3		541,5	
Elsenborn	2		150		1050		3		541,5	
Faymonville . . .	1		120				1,2		433,2	
Nidrum	1		140		840		1,4		505,4	
Sourbrodt . . .	1		120				1,2		433,2	
Weywertz	2		150		1200		3		541,5	
Crombach	5		140		1300		7		505,4	
Lommersweiler . .	5		140		720		7		505,4	
Malmedy	7	7	170	110	4930	3630	11,9	$9^{5}/_{8}$	613,7	312,125
Evangelische Kirchengemeinde Malmedy	1		170		170		1,7		613,7	
Manderfeld . . .	5		150		1350		7,5		541,5	
Herresbach . . .	1		120				1,2		433,2	
Medell	1		120				1,2		433,2	
Meyerode	1		120		960		1,2		433,2	
Valender	1		120				1,2		433,2	
Wallerode	1		120		360		1,2		433,2	
Ligneuville . . .	1		120		1080		1,2		433,2	
Recht	4		120		2280		4,8		433,2	
Reuland	8		120		4200		9,6		433,2	
Thommen	7		120		1800		8,4		433,2	
Schönberg. . . .	3		150		1200		4,5		541,5	
St. Vith	3	2	150	100	1800	300	4,5	$2^{4}/_{8}$	541,5	283,75

Nach den Spalten 8 und 9 verteilt sich der Ausgabebedarf auf die Gemeinden und zwar für die		Hierauf kommen in Anrechnung die staatlichen Alterszulagekassenbeiträge von 337 M. für die Lehrerstellen und 184 M. für die Lehrerinnenstellen bis zur Höchstzahl von 25 Stellen in der Gemeinde. Mithin für				Die Gemeinden haben somit aufzubringen für die		Zusammen.	Bemerkungen.
Lehrer.	Lehrerinnen.	Lehrerstellen.	Beiträge.	Lehrerinnenstellen.	Beiträge.	Lehrer (Spalte 12 weniger Spalte 15).	Lehrerinnen (Spalte 13 weniger Spalte 17).		
ℳ	ℳ		ℳ		ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	
12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.
433,2		1	337			96,2		96,20	
433,2		1	337			96,2		96,20	
433,2		1	337			96,2		96,20	
433,2		1	337			96,2		96,20	
433,2		1	337			96,2		96,20	
866,4		2	674			192,4		192,40	
866,4	227	2	674	1	184	192,4	43	235,40	
1083		2	674			409		409	
541,5		1	337			204,5		204,50	
541,5		1	337			204,5		204,50	
433,2		1	337			96,2		96,20	
541,5	227	1	337	1	184	204,5	43	247,50	
541,5		1	337			204,5		204,50	
433,2		1	337			96,2		96,20	
1083		2	674			409		409	
1083		2	674			409		409	
433,2		1	337			96,2		96,20	
505,4		1	337			168,4		168,40	
433,2		1	337			96,2		96,20	
1083		2	674			409		409	
2527		5	1685			842		842	
2527		5	1685			842		842	
4295,9	2184,88	7	2359	7	1288	1936,9	896,88	2833,78	
613,7		1	337			276,7		276,70	
2707,5		5	1685			1022,5		1022,50	
433,2		1	337			96,2		96,20	
433,2		1	337			96,2		96,20	
433,2		1	337			96,2		96,20	
433,2		1	337			96,2		96,20	
433,2		1	337			96,2		96,20	
433,2		1	337			96,2		96,20	
1732,8		4	1348			384,8		384,80	
3465,6		8	2696			769,6		769,60	
3032,4		7	2359			673,4		673,40	
1624,5		3	1011			613,5		613,50	
1624,5	567,50	3	1011	2	368	613,5	199,50	813	

Gemeinde.	Stellen an den öffentlichen Volksschulen. Lehrer-	Lehrerinnen-	Es werden gewährt an Alterszulagen für die Lehrer. M	Lehrerinnen. M	Summe der am 1. Oktober 1903 tatsächlich zu zahlenden Alterszulagen an Lehrer. M	Lehrerinnen. M	Unter Zugrundelegung der Mindestsätze von 100 bezw. 80 M. als Einheitssätze der Alterszulagen ergeben sich Einheiten für die Lehrerstellen	Lehrerinnenstellen	Auf je eine der in den Spalten 2 und 3 angegebenen Stellen entfallen 2. M	3. M
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.
Ovifat	1		140				1,4		505,4	
Robertville	1		140		420		1,4		505,4	
Weismes	6		140		140		8,4		505,4	
Summe Kreis Malmedy	92	12			32640	4570	125,7	$15\frac{1}{8}$		

X. Kreis

Eicherscheid	3		120		600		3,6		433,2	
Höfen	2		120				2,4		433,2	
Rohren	1		120				1,2		433,2	
Conzen	1	1	120	80			1,2	1	433,2	227
Imgenbroich	1	1	120	80	120		1,2	1	433,2	227
Mützenich	2		120				2,4		433,2	
Kalterherberg	3	1	120	80	1440		3,6	1	433,2	227
Kesternich	2		150		750		3		541,5	
Steckenborn	1		150		1350		1,5		541,5	
Strauch	1		120				1,2		433,2	
Montjoie	4	3	170	100	4250	1700	6,8	$3\frac{6}{8}$	613,7	283,75
Rötgen	4		150		2250		6		541,5	
Rott	1		120				1,2		433,2	
Ruhrberg	3		120				3,6		433,2	
Schmidt	2	1	140	80	420		2,8	1	505,4	227
Vossenack	2	1	140	80	420		2,8	1	505,4	227
Lammersdorf	2		150		150		3		541,5	
Simmerath	4		120		1080		4,8		433,2	
Zweifall	3	1	120	80	2400		3,6	1	433,2	227
Summe Kreis Montjoie	42	9			15230	1700	55,9	$9\frac{6}{8}$		

XI. Kreis

Blankenheim	1	1	120	80	480		1,2	1	433,2	227
Blankenheimerdorf	1		120				1,2		433,2	
Mülheim	1		120				1,2		433,2	
Reetz	1		120				1,2		433,2	
Bleibuir	3		120				3,6		433,2	
Hergarten	1		120		240		1,2		433,2	
Blatten	2		120		1440		2,4		433,2	

Nach den Spalten 8 und 9 verteilt sich der Ausgabebedarf auf die Gemeinden und zwar für die Lehrer. ℳ	Lehrerinnen. ℳ	Hierauf kommen in Anrechnung die staatlichen Alterszulagekassenbeiträge von 337 M. für die Lehrerstellen und 184 M. für die Lehrerinnenstellen bis zur Höchstzahl von 25 Stellen in der Gemeinde. Mithin für Lehrerstellen.	Beiträge. ℳ	Lehrerinnenstellen.	Beiträge. ℳ	Die Gemeinden haben somit aufzubringen für die Lehrer (Spalte 12 weniger Spalte 15). ℳ	Lehrerinnen (Spalte 13 weniger Spalte 17). ℳ	Zusammen. ℳ	Bemerkungen.
12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.
505,4		1	337			168,4		168,40	
504,4		1	337			168,4		168,40	
3032,4		6	2022			1010,4		1010,40	
45377,7	3433,38	92	31004	12	2208	14373,7	1225,38	15599,08	

ontsoie.

1299,6		3	1011			288,6		288,60	
866,4		2	674			192,4		192,40	
433,2		1	337			96,2		96,20	
433,2	227	1	337	1	184	96,2	43	139,20	
433,2	227	1	337	1	184	96,2	43	139,20	
866,4		2	674			192,4		192,40	
1299,6	227	3	1011	1	184	288,6	43	331,60	
1083		2	674			409		409	
541,5		1	337			204,5		204,50	
433,2		1	337			96,2		96,20	
2454,8	851,25	4	1348	3	552	1106,8	299,25	1406,05	
2166		4	1348			818		818	
433,2		1	337			96,2		96,20	
1299,6		3	1011			288,6		288,60	
1010,8	227	2	674	1	184	336,8	43	379,80	
1010,8	227	2	674	1	184	336,8	43	379,80	
1083		2	674			409		409	
1732,8		4	1348			384,8		384,80	
1299,6	227	3	1011	1	184	288,6	43	331,60	
20179,9	2213,25	42	14154	9	1656	6025,9	557,25	6583,15	

chleiden.

433,2	227	1	337	1	184	96,2	43	139,20	
433,2		1	337			96,2		96,20	
433,2		1	337			96,2		96,20	
433,2		1	337			96,2		96,20	
1299,6		3	1011			288,6		288,60	
433,2		1	337			96,2		96,20	
866,4		2	674			192,4		192,40	

Gemeinde.	Stellen an den öffentlichen Volksschulen. Lehrer-	Lehrerinnen-	Es werden gewährt an Alterszulagen für die Lehrer. ℳ	Lehrerinnen. ℳ	Summe der am 1. Oktober 1903 tatsächlich zu zahlenden Alterszulagen an Lehrer. ℳ	Lehrerinnen. ℳ	Unter Zugrundelegung der Mindestsätze von 100 bezw. 80 M. als Einheitssätze der Alterszulagen ergeben sich Einheiten für die Lehrerstellen.	Lehrerinnenstellen.	Auf je eine der in den Spalten 2 angegebenen Stellen entfallen ℳ	3 ℳ
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.
Call	1	1	120	80		80	1,2	1	433,2	227
Rinnen	1		120				1,2		433,2	
Sistig	2		120		360		2,4		433,2	
Sötenich	1	1	140	80	1260		1,4	1	505,4	227
Untergolbach . . .	1		120				1,2		433,2	
Baasem	2		140		980		2,8		505,4	
Cronenburg . . .	1		140				1,4		505,4	
Dahlem	2	1	140	90	840		2,8	$1\frac{1}{8}$	505,4	255,375
Alendorf	1		120				1,2		433,2	
Dollendorf . . .	3		120				3,6		433,2	
Hüngersdorf . . .	1		120		240		1,2		433,2	
Ripsdorf	2		120		960		2,4		433,2	
Waldorf	1		120		720		1,2		433,2	
Dreiborn	10		120		1920		12		433,2	
Berg	1		120				1,2		433,2	
Eicks	1		120		1080		1,2		433,2	
Floisdorf	1		120				1,2		433,2	
Glehn	1		140		1120		1,4		505,4	
Hostel	1		120				1,2		433,2	
Gemünd	4	2	150	90	1650	90	6	$2\frac{2}{8}$	541,5	255,375
Evangelische Kirchengemeinde Gemünd . . .	1		120				1,2		433,2	
Broich	1		120				1,2		433,2	
Harperscheid . . .	2		120				2,4		433,2	
Hausen	1		120				1,2		433,2	
Heimbach	2	1	120	80	1440	240	2,4	1	433,2	227
Hellenthal	9	2	120	80	2760	640	10,8	2	433,2	227
Hollerath	4		120		1440		4,8		433,2	
Bouderath	1		120		1080		1,2		433,2	
Frohngau-Buir . .	1		120				1,2		433,2	
Engelgau	1		120				1,2		433,2	
Holzmülheim . . .	1		120				1,2		433,2	
Rohr	1		120				1,2		433,2	
Tondorf	1		120				1,2		433,2	
Keldenich	1		120				1,2		433,2	
Ahrdorf	1		120				1,2		433,2	
Freilingen	1		150				1,5		541,5	
Lommersdorf . . .	2		120				2,4		433,2	
Uedelhoven . . .	1		120				1,2		433,2	

Nach den Spalten 8 und 9 verteilt sich der Ausgabebedarf auf die Gemeinden und zwar für die		Hierauf kommen in Anrechnung die staatlichen Alterszulagekassenbeiträge von 337 M. für die Lehrerstellen und 184 M. für die Lehrerinnenstellen bis zur Höchstzahl von 25 Stellen in der Gemeinde. Mithin für				Die Gemeinden haben somit aufzubringen für die		Zusammen.	Bemerkungen.
Lehrer. ℳ	Lehrerinnen. ℳ	Lehrerstellen.	Beiträge. ℳ	Lehrerinnenstellen.	Beiträge. ℳ	Lehrer (Spalte 12 weniger Spalte 15). ℳ	Lehrerinnen (Spalte 13 weniger Spalte 17). ℳ	ℳ	
12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.
433,2	227	1	337	1	184	96,2	43	139,20	
433,2		1	337			96,2		96,20	
866,4		2	674			192,4		192,40	
505,4	227	1	337	1	184	168,4	43	211,40	
433,2		1	337			96,2		96,20	
1010,8		2	674			336,8		336,80	
505,4		1	337			168,4		168,40	
1010,8	255,38	2	674	1	184	336,8	71,38	408,18	
433,2		1	337			96,2		96,20	
1299,6		3	1011			288,6		288,60	
433,2		1	337			96,2		96,20	
866,4		2	674			192,4		192,40	
433,2		1	337			96,2		96,20	
4332		10	3370			962		962	
433,2		1	337			96,2		96,20	
433,2		1	337			96,2		96,20	
433,2		1	337			96,2		96,20	
505,4		1	337			168,4		168,40	
433,2		1	337			96,2		96,20	
2166	510,75	4	1348	2	368	818	142,75	960,75	
433,2		1	337			96,2		96,20	
433,2		1	337			96,2		96,20	
866,4		2	674			192,4		192,40	
433,2		1	337			96,2		96,20	
866,4	227	2	674	1	184	192,4	43	235,40	
3898,8	454	9	3033	2	368	865,8	86	951,80	
1732,8		4	1348			384,8		384,80	
433,2		1	337			96,2		96,20	
433,2		1	337			96,2		96,20	
433,2		1	337			96,2		96,20	
433,2		1	337			96,2		96,20	
433,2		1	337			96,2		96,20	
433,2		1	337			96,2		96,20	
433,2		1	337			96,2		96,20	
433,2		1	337			96,2		96,20	
541,5		1	337			204,5		204,50	
866,4		2	674			192,4		192,40	
433,2		1	337			96,2		96,20	

Gemeinde.	Stellen an den öffentlichen Volksschulen. Lehrer-	Lehrerinnen-	Es werden gewährt an Alterszulagen für die Lehrer. M.	Lehrerinnen. M.	Summe der am 1. Oktober 1903 tatsächlich zu zahlenden Alterszulagen an Lehrer. M.	Lehrerinnen. M.	Unter Zugrundelegung der Mindestsätze von 100 bezw. 80 M. als Einheitssätze der Alterszulagen ergeben sich Einheiten für die Lehrerstellen.	Lehrerinnenstellen.	Auf je eine der in den Spalten 2 angegebenen Stellen entfallen M.	3 M.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.
Marmagen	2		120		1200		2,4		433,2	
Nettersheim	2		120		600		2,4		433,2	
Schmidtheim	1	1	120	80		160	1,2	1	433,2	227
Urft	1		120		1080		1,2		433,2	
Hohn	1		120		840		1,2		433,2	
Nöthen	1		120				1,2		433,2	
Pesch	1		120				1,2		433,2	
Schleiden	3		120		1800		3,6		433,2	
Berk	3		120		1080		3,6		433,2	
Udenbreth	1		120		1080		1,2		433,2	
Breitenbenden	1		120				1,2		433,2	
Harzheim	1		120				1,2		433,2	
Holzheim	1	1	120	80	600	320	1,2	1	433,2	227
Lorbach	1		120				1,2		433,2	
Mechernich	6	6	120	80	720	1120	7,2	6	433,2	227
Roggendorf	2	1	120	80	1200		2,4	1	433,2	227
Strempt	2	1	120	80	720		2,4	1	433,2	227
Bussem-Bergheim	2		120				2,4		433,2	
Wahlen	6		120				7,2		433,2	
Wallenthal	4		120		1560		4,8		433,2	
Callmuth	1		120		840		1,2		433,2	
Weyer	3		120		480		3,6		433,2	
Zingsheim	1		120		720		1,2		433,2	
Summe Kreis Schleiden	127	19			34530	2650	155,3	$19^{3}/_{8}$		

Zusamm

Gemeinde.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.
Stadtkreis Aachen	166	157			152000	63300	332	$196^{2}/_{8}$		
Landkreis Aachen	199	178			117240	32980	316,5	$210^{6}/_{8}$		
Kreis Düren	166	91			93190	24010	251	$110^{7}/_{8}$		
" Erkelenz	80	23			33935	4850	99,5	$23^{5}/_{8}$		
" Eupen	37	29			23995	12510	58,8	$39^{3}/_{8}$		
" Geilenkirchen	52	21			19540	4280	67,2	$23^{5}/_{8}$		
" Heinsberg	75	28			21180	2560	94,6	30		
" Jülich	87	31			52395	4870	130,55	$37^{4}/_{8}$		
" Malmedy	92	12			32640	4570	125,7	$15^{1}/_{8}$		
" Montjoie	42	9			15230	1700	55,9	$9^{6}/_{8}$		
" Schleiden	127	19			34530	2650	155,3	$19^{3}/_{8}$		
Insgesamt	1123	598			595875	158280	1687,05	$716^{2}/_{8}$		

Nach den Spalten 8 und 9 verteilt sich der Ausgabebedarf auf die Gemeinden und zwar für die		Hierauf kommen in Anrechnung die staatlichen Alterszulagekassenbeiträge von 337 M. für die Lehrerstellen und 184 M. für die Lehrerinnenstellen bis zur Höchstzahl von 25 Stellen in der Gemeinde. Mithin für				Die Gemeinden haben somit aufzubringen für die		Zusammen.	Bemerkungen.
Lehrer. ℳ	Lehrerinnen. ℳ	Lehrerstellen.	Beiträge. ℳ	Lehrerinnenstellen.	Beiträge. ℳ	Lehrer (Spalte 12 weniger Spalte 15). ℳ	Lehrerinnen (Spalte 13 weniger Spalte 17). ℳ	ℳ	
12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.
866,4		2	674			192,4		192,40	
866,4		2	674			192,4		192,40	
433,2	227	1	337	1	184	96,2	43	139,20	
433,2		1	337			96,2		96,20	
433,2		1	337			96,2		96,20	
433,2		1	337			96,2		96,20	
433,2		1	337			96,2		96,20	
1299,6		3	1011			288,6		288,60	
1299,6		3	1011			288,6		288,60	
433,2		1	337			96,2		96,20	
433,2		1	337			96,2		96,20	
433,2		1	337			96,2		96,20	
433,2	227	1	337	1	184	96,2	43	139,20	
433,2		1	337			96,2		96,20	
2599,2	1362	6	2022	6	1104	577,2	258	835,20	
866,4	227	2	674	1	184	192,4	43	235,40	
866,4	227	2	674	1	184	192,4	43	235,40	
866,4		2	674			192,4		192,40	
2599,2		6	2022			577,2		577,20	
1732,8		4	1348			384,8		384,80	
433,2		1	337			96,2		96,20	
1299,6		3	1011			288,6		288,60	
433,2		1	337			96,2		96,20	
56063,3	4398,13	127	42799	19	3496	13264,3	902,13	14166,43	

stellung.

119852	44548,75	27	9099	23	4232	110753	40316,75	151069,75
114256,5	47840,26	170	57290	147	27048	56966,5	20792,26	77758,76
90611	25168,65	140	47180	70	12880	43431	12288,65	55719,65
35919,5	5362,88	80	26960	23	4232	8959,5	1130,88	10090,38
21226,8	8938,14	32	10784	24	4416	10442,8	4522,14	14964,94
24259,2	5362,88	52	17524	21	3864	6735,2	1498,88	8234,08
34150,6	6809,99	75	25275	28	5152	8875,6	1657,99	10533,59
47128,55	8512,55	87	29319	31	5704	17809,55	2808,55	20618,10
45377,7	3433,38	92	31004	12	2208	14373,7	1225,38	15599,08
20179,9	2213,25	42	14154	9	1656	6025,9	557,25	6583,15
56063,3	4398,13	127	42799	19	3496	13264,3	902,13	14166,43
609025,05	162588,86	924	311388	407	74888	297637,05	87700,86	385337,91

Bedarfsberechnung.

	Für Lehrer Mark	Für Lehrerinnen Mark
1. Alterszulagen nach dem Stande vom 1. Oktober 1903	595875	158280
2. Hinzutreten an Alterszulagen durch Zuweisung von Lehrpersonen in die erste bezw. in eine höhere Dienstaltersstufe 34000 Mark für Lehrer und 10400 Mark für Lehrerinnen.		
Hiervon sind in Abzug zu bringen für Abgänge an Alterszulagen, berechnet nach dem Durchschnitt der 3 letzten Jahre 20000 Mark für Lehrer und 3700 Mark für Lehrerinnen.		
Es bleibt hiernach ein Zugang von	14000	6700
3. Die Remuneration des Kassenanwalts beträgt 250 M. jährlich, welche nach der Zahl der Einheiten (Spalte 8 und 9) auf die Lehrer- und Lehrerinnenstellen zu verteilen ist.		
Demnach entfallen auf die Lehrerstellen 2403,30 : 250 = 1687,05 : X =	175,49	
und auf die Lehrerinnenstellen 2403,30 : 250 = 716,25 : X =		74,51
4. Porto 120 Mark.		
Hiervon entfallen auf die Lehrerstellen 2403,30 : 120 = 1687,05 : X =	84,24	
und auf die Lehrerinnenstellen 2403,30 : 120 = 716,25 : X =		35,76
5. Der Fehlbetrag aus dem Rechnungsjahre 1902 beträgt 3705,50 Mark.		
Davon entfallen auf die Lehrerstellen	2431,73	
und auf die Lehrerinnenstellen		1273,77
	612566,46	166364,04
Hiervon gehen ab an Einnahmen für neue Schulstellen, berechnet nach dem Durchschnitte der 3 letzten Jahre 7407,80 Mark.		
Von diesem Betrage entfallen auf die Lehrerstellen	3547,22	
und auf die Lehrerinnenstellen		3860,58
Der Gesamtausgabebedarf stellt sich hiernach auf . . .	609019,24	162503,46

Die Anzahl der Stelleneinheiten beträgt für die Lehrerstellen 1687,05 und für die Lehrerinnenstellen 716,25. Demnach entfallen auf jede Einheit der Lehrerstellen 361 Mark und auf jede Einheit der Lehrerinnenstellen 227 Mark.

Hierzu **kein** Öffentlicher Anzeiger.

Druck von J. Stercken in Aachen.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 10. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 3. März 1904.

Inhalt: Inhaltsangabe des Reichs-Gesetzblatts und der Gesetz-Sammlung S. 65. Ausreichung der Zinsscheine Reihe III zu den Schuldverschreibungen der Preußischen konsolidierten $3^1/_2$ vormals 4 prozentigen Staatsanleihe von 1884 S. 65—66. Ausreichung der Zinsscheine Reihe VI zu den Schuldverschreibungen der $3^1/_2$ vormals 4 prozentigen deutschen Reichsanleihe von 1878 und Reihe IV zu den Schuldverschreibungen der $3^1/_2$ prozentigen deutschen Reichsanleihe von 1885 S. 66. Wahl eines Provinzial-Landtags-Abgeordneten für den Landkreis Bonn S. 66. Wahl von Provinzial-Landtags-Abgeordneten für den Landkreis Lennep S. 66, für den Kreis Cleve S. 66—67, für den Kreis Adenau S. 67. Stand der Tierseuchen im Regierungsbezirk Aachen S. 67. Bekanntmachung, betreffend die Zahlung von staatlichen Zivilpensionen und Hinterbliebenenbezügen im Postanweisungsverkehr S. 67. Rechnungen über Forderungen, welche aus dem laufenden Rechnungsjahre herrühren S. 67. Prüfung für Zeichenlehrer und Zeichenlehrerinnen S. 67—68. Zollfreie Einführung von Waren für die Bewohner der Ortschaften Mont, Xhoffraix, Longfaye und Ovifat S. 68. Auslosung von Rentenbriefen S. 68. Hinweis auf die Beilage zum Amtsblatt „Satzungen der Ruhegehaltskasse der Kreiskommunalverbände und Stadtgemeinden der Rheinprovinz S. 68. Beginn der Vorlesungen an der Universität Halle für das Studium der Landwirtschaft S. 68. Errichtung einer Postagentur in Scheven (Kreis Schleiden) S. 68—69. Anlegung des Grundbuches in den Gemeinden Schoppen und Faymonville S. 69. Anlegung des Grundbuches für Disternich S. 69. Personal-Nachrichten S. 69.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Nr. 87 Das 8. Stück enthält unter Nr. 3018: Gesetz, enthaltend die Verlängerung des Gesetzes, betreffend die Friedenspräsenzstärke des Deutschen Heeres, vom 25. März 1899. Vom 22. Februar 1904. Unter Nr. 3019: Gesetz, betreffend Änderung der Reichsschuldenordnung. Vom 22. Februar 1904.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Nr. 88 Das 4. Stück enthält unter Nr. 10492: Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil des Bezirkes des Amtsgerichts Düren. Vom 15. Februar 1904.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

Bekanntmachung.

Nr. 89 **Die Zinsscheine Reihe III Nr. 1 bis 20 zu den Schuldverschreibungen der Preußischen konsolidierten $3^1/_2$ vormals 4 prozentigen Staatsanleihe von 1884** über die Zinsen für die Zeit vom 1. Januar 1904 bis 31. Dezember 1913 nebst den Erneuerungsscheinen für die folgende Reihe werden vom 1. Dezember 1903 ab von der Kontrolle der Staatspapiere in Berlin S. W. 68, Oranienstraße 92/94, werktäglich von 9 Uhr vormittags bis 1 Uhr nachmittags, mit Ausnahme der drei letzten Geschäftstage jedes Monats, ausgereicht werden.

Die Zinsscheine sind entweder bei der Kontrolle der Staatspapiere am Schalter in Empfang zu nehmen oder durch die Regierungs-Hauptkassen sowie in Frankfurt a./M. durch die Kreiskasse zu beziehen. Wer die Empfangnahme bei der Kontrolle selbst wünscht, hat ihr persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Erneuerungsscheine (Zinsscheinanweisungen) mit einem Verzeichnisse zu **übergeben**, zu welchem Formulare ebenda und in Hamburg bei dem Kaiserlichen Postamte Nr. 1 unentgeltlich zu haben sind. Genügt dem Einreicher eine numerierte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichnis einfach, wünscht er eine ausdrückliche Bescheinigung, so ist es doppelt vorzulegen. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Zinsscheine zurückzugeben.

Durch die Post sind die Erneuerungsscheine an die Kontrolle der Staatspapiere nicht einzusenden, da diese sich in Bezug auf die Zinsscheinausreichung mit den Inhabern der Scheine nicht in Schriftwechsel einlassen kann.

Wer die Zinsscheine durch eine der obengenannten Provinzialkassen beziehen will, hat dieser Kasse die Erneuerungsscheine mit einem doppelten Verzeichnis einzureichen. Das eine Verzeichnis wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der Zinsscheine wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheine nur dann, wenn die Erneuerungsscheine abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Schuldverschreibungen an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittels besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 19. November 1903.

Hauptverwaltung der Staatsschulden
von Hoffmann.

Bekanntmachung.

Nr. 90 **Die Zinsscheine Reihe VI Nr. 1 bis 20 zu den Schuldverschreibungen der $3\frac{1}{2}$ vormals 4%igen deutschen Reichsanleihe von 1878 und Reihe IV Nr. 1 bis 20 zu den Schuldverschreibungen der $3\frac{1}{2}$%igen deutschen Reichsanleihe von 1885** über die Zinsen für die zehn Jahre vom 1. April 1904 bis 31. März 1914 nebst den Erneuerungsscheinen für die folgende Reihe werden von der Königlich Preußischen Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, SW. 68, Oranienstr. 92/94, unten links, **vom 1. März d. Js. ab** werktäglich von 9 Uhr vormittags bis 1 Uhr nachmittags, mit Ausnahme der drei letzten Geschäftstage jedes Monats, ausgereicht werden.

Die Zinsscheine sind entweder bei der Kontrolle der Staatspapiere am Schalter in Empfang zu nehmen oder durch die Reichsbankhauptstellen, die Reichsbankstellen und die mit Kasseneinrichtung versehenen Reichsbanknebenstellen, sowie durch diejenigen Kaiserlichen Oberpostkassen, an deren Sitz sich eine der vorgedachten Bankanstalten nicht befindet, zu beziehen.

Wer **die Empfangnahme bei der Kontrolle der Staatspapiere selbst** wünscht, hat ihr persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Erneuerungsscheine (Zinsscheinanweisungen) für jede Anleihe mit einem besonderen Verzeichnis zu **übergeben**, zu welchem Formulare ebenda unentgeltlich zu haben sind. Genügt dem Einreicher eine numerierte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichnis einfach, wünscht er eine ausdrückliche Bescheinigung, so ist es doppelt vorzulegen. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Zinsscheine zurückzugeben.

Durch die Post sind die Erneuerungsscheine an die Kontrolle der Staatspapiere nicht einzusenden, da diese sich in Bezug auf die Zinsscheinausreichung mit den Inhabern der Scheine nicht in Schriftwechsel einlassen kann.

Wer die Zinsscheine durch eine der obengenannten Bankanstalten oder Oberpostkassen beziehen will, hat dieser Stelle die Erneuerungsscheine für jede Anleihe mit einem doppelten Verzeichnis einzureichen. Das eine Verzeichnis wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der Zinsscheine wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Ausreichungsstellen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheine nur dann, wenn die Erneuerungsscheine abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Schuldverschreibungen an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Bankanstalten und Oberpostkassen mittels besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 19. Februar 1904.

Reichsschuldenverwaltung.
von Hoffmann.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Bekanntmachung.

Nr. 91 Gemäß §. 21 der Provinzial-Ordnung für die Rheinprovinz vom 1. Juni 1887 (G.-S. S. 252) bringe ich im Anschluß an meine Bekanntmachung vom 21. Juni 1900 zur öffentlichen Kenntnis, daß an Stelle des früheren Landrats des Landkreises Bonn, jetzigen Geheimen Regierungsrats und vortragenden Rats im Ministerium des Innern, Dr. von Sandt, welcher sein Mandat niedergelegt hat, der Gutsbesitzer Friedrich August Engels in Marienforst bei Godesberg zum Provinzial-Landtags-Abgeordneten für den Landkreis Bonn gewählt worden ist.

Coblenz, den 23. Februar 1904.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz.
Nasse.

Bekanntmachung.

Nr. 92 Gemäß §. 21 der Provinzial-Ordnung für die Rheinprovinz vom 1. Juni 1887 (G.-S. S. 252) bringe ich im Anschluß an meine Bekanntmachung vom 21. Juni 1900 zur öffentlichen Kenntnis, daß an Stelle des Fabrikanten Eugen Kattwinkel, der sein Mandat niedergelegt hat, der Geheime Kommerzienrat Fritz Hardt in Lennep zum Provinzial-Landtags-Abgeordneten für den Kreis Lennep gewählt worden ist.

Coblenz, den 24. Februar 1904.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz.
Nasse.

Bekanntmachung.

Nr. 93 Gemäß §. 21 der Provinzialordnung für die Rheinprovinz vom 1. Juni 1887 (G.-S. S. 252) bringe ich im Anschluß an meine Bekanntmachung vom 21. Juni 1900 zur öffentlichen Kenntnis, daß an Stelle des verstorbenen Rittergutsbesitzers Andreas von Grand-Ry zu Eupen der Landesrat a. D. Aloys Fritzen in Düsseldorf zum

Provinzial-Landtags-Abgeordneten für den Kreis Adenau gewählt worden ist.

Coblenz, den 18. Februar 1904.

Der Oberpräsident der Rheinprovinz.
In Vertretung: Wallraf.

Bekanntmachung.

Nr 94. Gemäß §. 21 der Provinzialordnung für die Rheinprovinz vom 1. Juni 1887 (G.-S. S. 252) bringe ich im Anschluß an meine Bekanntmachung vom 21. Juni 1900 zur öffentlichen Kenntnis, daß an Stelle des Gutsbesitzers und Rentners Rudolf von Monschaw in Cleve, der sein Mandat niedergelegt hat, der Gutsbesitzer Wilhelm Brücker in Hönnepel zum Provinzial-Landtags-Abgeordneten für den Kreis Cleve gewählt worden ist.

Coblenz, den 27. Februar 1904.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz.
In Vertretung: Wallraf.

Nr. 95 **Stand der Tierseuchen im Regierungsbezirk Aachen** am 29. Februar 1904.

Seuchen.	Kreis.	Zahl der verseuchten Gemeinden.	Zahl der verseuchten Gehöfte.
Schweineseuche	Düren	2	3
"	Eupen	2	2
"	Jülich	1	1
"	Schleiden	2	2

Aachen, den 1. März 1904.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 96 **Bekanntmachung,** betreffend **die Zahlung von staatlichen Zivilpensionen und Hinterbliebenenbezügen im Postanweisungsverkehr.**

Staatliche Zivilpensionen und Wartegelder, Witwen- und Waisengelder, Witwen- und Waisenrenten, Witwenpensionen (allgemeine Witwen-Verpflegungsanstalt in Berlin, Pensionskassen der neuen Landesteile und Pensionsaussterbefonds) sowie die im Voraus zahlbaren Unterstützungen und Erziehungsbeihülfen bis zum Monatsbetrage von 800 Mark können innerhalb des Deutschen Reiches im Postanweisungsverkehr ohne Monatsquittungen bezogen werden, sofern die Erhebung durch den Bezugsberechtigten selbst — nicht durch einen dritten (Vormund, Pfleger, Bevollmächtigter) — erfolgt. Bei Waisengeldern gilt hierbei die witwengeldberechtigte Mutter als bezugsberechtigt.

Die Zusendung erfolgt nur auf schriftlichen Antrag der Berechtigten, welcher enthalten muß:

1. die Erklärung, daß die Zusendung und Aushändigung des Geldes auf Gefahr und Kosten des Empfängers geschieht,
2. den Verzicht auf eine besondere Benachrichtigung von der Absendung des Geldes,
3. die Verpflichtung, der zahlenden Kasse von jedem Wechsel des Wohnsitzes (bei Vermeidung der Aufhebung der Zusendung mittelst Postanweisung) rechtzeitig Anzeige zu machen,
4. die Verpflichtung, der zahlenden Kasse von dem Ableben eines waisengeldberechtigten Kindes und, sofern Waisengeld über 16 Jahre alter Töchter in Frage kommt, von deren etwaiger Verheiratung, sowie von dem etwaigen Eingehen oder Wiedereingehen einer Ehe seitens der Empfangsberechtigten selbst unverzüglich Anzeige zu erstatten,
5. die Verpflichtung, im Monat März vorschriftsmäßige Jahresquittung an die zahlende Kasse einzureichen, andernfalls die Absendung der nächsten Rate unterbleibt.

Gedruckte Formulare zu solchen Anträgen werden von den zahlenden Kassen auf Verlangen unentgeltlich verabfolgt.

Aachen, den 20. Februar 1904.

Königliche Regierung.
von Hartmann

Nr. 97 Wir machen alle uns untergeordneten Beamten und Kassen auf den bevorstehenden Schluß des Rechnungsjahres mit der Aufforderung aufmerksam, in jeder Weise dazu mitzuwirken, daß alle das ablaufende Rechnungsjahr betreffenden Einnahmen und Ausgaben in den Büchern und Rechnungen desselben zum Nachweise gelangen und Einnahme- und Ausgabereste, soweit wie irgend möglich, vermieden werden. Weiterhin fordern wir alle diejenigen, welche innerhalb des diesseitigen Geschäftsbereichs aus dem Rechnungsjahre 1903 herrührende Forderungen an den Staat oder die von uns verwalteten Institutenfonds zu machen haben, hierdurch auf, die bezüglichen Rechnungen (Liquidationen) mit tunlichster Beschleunigung, jedenfalls aber so zeitig einzureichen, daß sie mit der erforderlichen Bescheinigung spätestens bis zum 20. April d. Js. zur Vorlage gelangen.

Aachen, den 22. Februar 1904.

Königliche Regierung.
von Hartmann.

Nr. 98 **Bekanntmachung,** betreffend die Prüfung für Zeichenlehrer und Zeichenlehrerinnen in Düsseldorf im Jahre 1904.

Die Prüfung findet vom Montag, den 25. Juli 1904, vormittags 8 Uhr ab, im Gebäude der Königlichen Kunstakademie hierselbst statt.

Die Meldungen dazu sind bis spätestens den 1. Juli d. Js. schriftlich an die unterzeichnete Königliche Regierung zu richten, und dabei die Vorschriften des § 2 der Prüfungsordnung vom 31. Januar 1902 genau zu beachten. Letztere findet sich abgedruckt im Zentralblatte für die gesamte Unterrichtsverwaltung in Preußen für 1902 auf Seite 277, sowie im Amtsblatte unseres Bezirks für 1902 auf Seite 95.

Düsseldorf, den 11. Februar 1904.

Königliche Regierung,
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.
Schreiber.

Bekanntmachung.

Nr. 99 Der Herr Finanzminister hat durch Erlaß vom 13. Februar d. Js. III. 1928 widerruflich genehmigt, daß die Bewohner der Ortschaften Mont, Xhoffraix, Longfaye und Ovifat im Hauptzollamtsbezirk Malmedy Schweinespeck in Mengen bis zu einem Kilogramm sowie Mühlenfabrikate und gewöhnliches Backwerk in Mengen bis zu drei Kilogramm auf einem Nebenwege, der Straße Hockay-Mont, zollfrei einführen.

Dies wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Cöln, den 24. Februar 1904.

Der Provinzialsteuerdirektor.
Triest.

Nr. 100 Bekanntmachung.
Auslosung von Rentenbriefen.

Bei der heutigen Auslosung von Rentenbriefen für das Halbjahr vom 2. Januar bis 30. Juni 1904 sind folgende Stücke gezogen worden:

3½% Rentenbriefe der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz:

1. Litt. F à 3000 Mark.
Nr. 234.
2. Litt. H à 300 Mark.
Nr. 249.
3. Litt. J à 75 Mark.
Nr. 20, 23, 100.
4. Litt. K à 30 Mark.
Nr. 219, 338, 381.

Die ausgelosten Rentenbriefe, deren Verzinsung vom 1. Juli 1904 ab aufhört, werden den Inhabern derselben mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe mit den dazu gehörigen, nicht mehr zahlbaren Zinsscheinen Reihe II Nr. 10 bis 16 nebst Anweisungen vom 1. Juli 1904 ab bei den Königlichen Rentenbankkassen hierselbst oder in Berlin C, Klosterstraße 76 I, in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr in Empfang zu nehmen.

Auswärts wohnenden Inhabern der gekündigten Rentenbriefe ist es gestattet, dieselben unter Beifügung einer Quittung über den Empfang des Wertes den genannten Kassen postfrei einzusenden und die Übersendung des Geldbetrages auf gleichem Wege, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers, zu beantragen.

Auch machen wir darauf aufmerksam, daß die Nummern aller gekündigten bezw. noch rückständigen Rentenbriefe mit den Littera-Bezeichnungen F, G, H, J, K durch die seitens der Redaktion des Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staatsanzeigers herausgegebene allgemeine Verlosungstabelle in den Monaten August und Februar jedes Jahres veröffentlicht werden, und daß das betreffende Stück dieser Tabelle von der gedachten Redaktion zum Preise von 25 Pfg. bezogen werden kann.

Münster, den 10. Februar 1904.

Königliche Direktion der Rentenbank
für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz und
die Provinz Hessen-Nassau.
Pfeffer von Salomon.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung.

Nr. 101 Der vorliegenden Nummer des Amtsblattes sind die Satzungen der Ruhegehaltskasse der Kreis-Kommunalverbände und Stadtgemeinden der Rheinprovinz in der von dem 43. Rheinischen Provinziallandtage beschlossenen, von den Herren Ministern der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des Innern genehmigten Fassung als Sonderbeilage beigegeben.

Düsseldorf, den 11. Februar 1904.

Der Landeshauptmann der Rheinprovinz.
Dr. Renvers.

Studium der Landwirtschaft an der Universität Halle a. S.

Nr. 102 Die Vorlesungen für das Sommer-Semester 1904 beginnen am 25. April cr.

Das Programm für das Studium der Landwirtschaft an hiesiger Universität, sowie der spezielle Lehrplan für das kommende Semester sind durch das Sekretariat des landwirtschaftlichen Instituts, L. Wuchererstraße 2, zu beziehen.

Nähere Auskunft erteilt der Unterzeichnete.

Halle a. S., im März 1904.

Wirklicher Geheimer Rat
Prof. Dr. Julius Kühn,
Direktor des landw. Instituts der Universität.

Bekanntmachung.

Nr. 103 Am 1. April wird, falls der Etat für 1904 bis dahin die verfassungsmäßige Genehmigung erhält, in Scheven (Kr. Schleiden) eine Postagentur eingerichtet.

Dem Landbestellbezirk der neuen Postagentur werden aus dem Bezirk von Call die Ortschaften Dottel, Wallenthal und Wallenthalerhöhe und aus

dem Bezirk von Mechernich die Orte Kallmuth, Risa und Kalenberg zugeteilt.

Aachen, den 27. Februar 1904.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.
Pfaehler.

Nr. 104 Die Anlegung des Grundbuchs ist ferner erfolgt für das Goldbergwerk Fritz in den Gemeinden Schoppen und Faymonville.

Malmedy, den 10. Februar 1904.

Königliches Amtsgericht, Abt. 2.

Bekanntmachung.

Nr. 105 Die Witwe Josef Wirtz, Katharina, geborene Latz, in Nemmenich, Kreis Euskirchen, beansprucht bei Anlegung des Grundbuchs für Disternich das Eigentum an der Waldparzelle Flur 15 Nr. 151 Hochbaumsweg, 21 Ar 52 qm, welche im Kataster am Namen des verstorbenen Franz Anton Latz in Nieder-Elvenich steht.

Der dem Wohn- und Aufenthaltsorte nach unbekannte Franz Anton Latz, ein Erbe des Franz Anton Latz vorgenannt, wird hierdurch vorgeladen,

zum 15. April 1904,
vormittags 10 Uhr,

vor die unterzeichnete Stelle, um seine Eigentumsansprüche auf die fragliche Parzelle anzumelden.

Werden nicht spätestens im Termine Eigentumsansprüche hier angemeldet, so wird die Witwe Wirtz vorgenannt als Allein-Eigentümerin ins Grundbuch eingetragen werden.

Düren, den 18. Februar 1904.

Königliches Amtsgericht 8.

Nr. 106 **Personal-Nachrichten.**

Dem Mittelschullehrer Heinrich Hirtz zu Cöln ist die kommissarische Verwaltung der Kreisschulinspektion Eupen-Montjoie zu Eupen vom 1. April ds. Js. ab übertragen worden.

Dem Apotheker Franz Keller ist die am 1. März d. Js in Kraft tretende Genehmigung zur Übernahme der von ihm käuflich erworbenen Bongartz'schen Apotheke in Herzogenrath erteilt worden.

Der Herr Oberpräsident hat dem Rentner Hermann Josef Guth in Füssenich auf Grund des §. 6 des Personenstandsgesetzes widerruflich zum Standesbeamten des die Landbürgermeisterei Füssenich im Kreise Düren umfassenden Standesamtsbezirks ernannt.

Hierzu der Öffentliche Anzeiger Nr. 9.

Druck von J. Stercken in Aachen

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 11. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 10. März 1904.

Inhalt: Inhaltsangabe des Reichs-Gesetzblatts S. 71. Zulassung von Feldpostpaketen an die Truppen in Deutsch-Südwest-Afrika S. 71—72. Übergang der Verwaltung von Eisenbahnanleihen auf die Hauptverwaltung der Staatsschulden S. 72. Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb in Preußen für die Aktiengesellschaft Société anonyme liégeoise des Chemins de fer vicinaux de Chimay-Couvin et Extensions zu Lüttich S. 72—74. Wahl eines Provinzial-Landtags-Abgeordneten für den Landkreis Mülheim a. Rh. S. 74. Im Grenzbezirke zur Praxis berechtigte niederländische Tierärzte S. 74. Verlosung S. 74—75. Regelung der Pfarrgrenze zwischen der Kapellengemeinde Rothe Erde und Pfarre Eilendorf einerseits und der Pfarre Forst andererseits S. 75. Öffentliche Belobigung für Rettung aus Lebensgefahr S. 75. Auf Grund einer Nachkörung im Jahre 1904 angekörte Hengste S. 75. Durchschnitts-Markt- und Ladenpreise für Monat Februar 1904 S. 76—77. Erkennungszeichen für Kraftfahrzeuge S. 78. Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Garnisonbauten S. 78. Personal-Nachrichten S. 78.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Nr. 107 Das 9. Stück enthält unter Nr. 3020: Bekanntmachung, betreffend Bestimmungen zur Ausführung des Gesetzes über die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten. Vom 21. Februar 1904. Das 10. Stück enthält unter Nr. 3021: Gesetz, betreffend die Kontrolle des Reichshaushalts, des Landeshaushalts von Elsaß-Lothringen und des Haushalts der Schutzgebiete. Vom 22. Februar 1904. Unter Nr. 3022: Bekanntmachung, betreffend Vorschriften über Auswandererschiffe. Vom 16. Februar 1904. Das 11. Stück enthält unter Nr. 3023: Bekanntmachung, betreffend die dem internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügte Liste. Vom 29. Februar 1904. Unter Nr. 3024: Bekanntmachung, betreffend die Gestattung des Feilbietens von Bier im Umherziehen. Vom 29. Februar 1904. Unter Nr. 3025: Bekanntmachung, betreffend Vorschriften über Auswandererschiffe. Vom 1. März 1904.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

Nr. 108 **Bekanntmachung.**

Zulassung von Feldpostpaketen an die Truppen in Deutsch-Südwestafrika.

Von jetzt ab werden Privatpäckereien an die in Deutsch-Südwestafrika befindlichen Truppen und Besatzungen von Kriegsschiffen zur Feldpostbeförderung zugelassen. Die Päckereien müssen folgenden Bedingungen entsprechen:

1. Gewicht der einzelnen Sendung nicht über $2\frac{1}{2}$ Kilogramm;
2. Größe nicht erheblich über 35 Zentimeter in der Länge, 15 Zentimeter in der Breite und 10 Zentimeter in der Höhe;
3. Verpackung in Kistchen oder festen Kartons recht dauerhaft, mit äußerer Umhüllung in haltbarer Leinwand oder Wachsleinwand und mit fester Verschnürung;
4. die Aufschrift muß in der Weise hergestellt werden, daß auf die Sendung eine mit der vollständigen Adresse recht genau und deutlich ausgefüllte Postkarte haltbar aufgeheftet oder aufgeklebt wird; auf der Karte ist die Bezeichnung „Postkarte" in „Feldpostkarte" zu ändern; außerdem müssen der Absender und der Inhalt der Sendung genau angegeben werden.

Der Beifügung von Postpaketadressen und Zoll-Inhaltserklärungen bedarf es nicht.

Das Porto beträgt für jedes Feldpostpaket ohne Unterschied des Gewichts und des Bestimmungsorts 1 Mark. Die Sendungen müssen bei der Aufgabe frankiert werden. Zur Frankierung dienen Postfreimarken, die auf die Feldpostkarte zu kleben sind.

Eingeschriebene Pakete, Sendungen mit Wertangabe oder Postnachnahme sind unzulässig.

Ausgeschlossen von der Versendung mittels Feldpostpakets sind unbedingt: Flüssigkeiten, Sachen (Lebensmittel), die dem schnellen Verderben unterliegen, zerbrechliche und leicht entzündliche Sachen sowie die allgemein von der Postbeförderung ausgeschlossenen Gegenstände.

Die Beförderung der Feldpostpakete nach Südwestafrika erfolgt mit den von Hamburg dahin abgehenden deutschen Dampfern in der Regel dreimal monatlich.

Eine Gewähr für die richtige und pünkt-

liche Überkunft der Privatpäckereien kann die Postverwaltung nicht übernehmen.

Berlin W. 66, den 5. März 1904.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.
Kraetke.

Bekanntmachung.

Nr. 109 Am 1. April d. Js. geht die Verwaltung der nachbezeichneten Eisenbahnanleihen auf uns über:

1. $3\frac{1}{2}$%ige Anleihe der Altdamm-Kolberger Eisenbahn-Gesellschaft von 1898.
2. $3\frac{1}{2}$%ige Anleihe der Stargard-Cüstriner Eisenbahn-Gesellschaft;
3. 4%ige Anleihe der Kiel-Eckernförde-Flensburger Eisenbahn-Gesellschaft, III. Emission;
4. $3\frac{1}{2}$%ige Anleihe der Dortmund-Gronau-Enscheder Eisenbahn-Gesellschaft;
5. $3\frac{1}{2}$%ige Vorzugs-Anleihe-Scheine V. Reihe der Ostpreußischen Südbahn-Gesellschaft.

Die **Zinsscheine** dieser Anleihen werden alsdann bei der Staatsschulden-Tilgungskasse, hier, W 8, Taubenstraße 29, bei den Königlichen Regierungs-Hauptkassen, den Königlichen Kreiskassen, den Kassen der indirekten Steuerverwaltung, sowie bei den Reichsbank-Anstalten eingelöst.

Die **gekündigten Anleihescheine** werden von dem genannten Tage ab nur von der Staatsschulden-Tilgungskasse eingelöst. Sie können jedoch mit den unentgeltlich abzuliefernden Zinsscheinen nebst Anweisungen auch bei einer der Königlichen Regierungs-Hauptkassen und in Frankfurt a. M. bei der Königlichen Kreiskasse eingereicht werden, welche die Effekten der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen hat und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung bewirkt.

Von diesen Regeln finden folgende Ausnahmen statt:

Die Zinsscheine zu der $3\frac{1}{2}$%igen Anleihe der **Altdamm-Kolberger** Eisenbahn-Gesellschaft werden in Berlin ausschließlich von der Berliner Handelsgesellschaft und dem Bankhause S. Bleichroeder eingelöst; außerhalb Berlins sind die Zahlstellen die oben angegebenen.

Die Zinsscheine zu der Anleihe der **Stargard-Cüstriner** Eisenbahn-Gesellschaft werden in Berlin auch bei der Bank für Handel und Industrie, der Deutschen Bank und der Kur- und Neumärkischen Ritterschaftlichen Darlehnskasse eingelöst und die Einlösung der gekündigten Anleihescheine wird außer von den Regierungs-Hauptkassen und der Kreiskasse in Frankfurt a. M. auch von den eben genannten Stellen und der Kreiskasse in Soldin vermittelt.

Die gekündigten Anleihescheine III. Emission der **Kiel-Eckernförde-Flensburger** Eisenbahn-Gesellschaft können außer bei den regelmäßi[gen] Stellen auch bei der Kreiskasse in Kiel zur E[in]lösung eingereicht werden.

Ebenso können die gekündigten Anleihesch[eine] der **Dortmund-Gronau-Enscheder** Eisenbahn-[Ge]sellschaft auch bei der Kreiskasse in Do[rt]mund eingereicht werden. Diejenigen Zinssch[eine] dieser Anleihe, auf denen noch die Direktion [der] Diskonto-Gesellschaft in Berlin als Einlös[ungs]stelle bezeichnet ist, werden auch bei dieser eingel[öst].

Bei dieser Gelegenheit machen wir darau[f auf]merksam, daß die 3%igen Konsols, welche im [Um]tausch gegen die **Aktien** der obengenannten Ei[sen]bahnunternehmungen und der Marienburg-Mlawka[er] Eisenbahn-Gesellschaft gegeben worden sind, [ge]**bührenfrei** in das Staatsschuldbuch eingetrag[en] werden, wenn sie zu diesem Zwecke bis z[um] 15. August d. Js. bei uns eingeliefert werden.

Berlin, den 3. März 1904.

Hauptverwaltung der Staatsschulde[n].
von Hoffmann.

Nr. 110 Der Aktiengesellschaft Socié[té] anonyme liégeoise des chemins de fer vicinau[x] de Chimay, Couvin et Extensions in Lüttich wi[rd] die Erlaubnis zum Geschäftsbetriebe in Preuße[n] auf Grund des §. 18 der Gewerbeordnung vo[m] 17. Januar 1845 in der Fassung des Gesetzes vo[m] 22. Juni 1861 (§. 12 der Gewerbeordnung vo[m] 21. Juni 1869 in der Fassung des Reichsgesetz[es] vom 26. Juli 1900 — Reichsgesetzblatt Se[ite] 871 ff —) hiermit unter folgenden Bedingunge[n] erteilt:

1. Die Erlaubnis und ein von dem Regierung[s]-Präsidenten in Aachen festzustellender Au[s]zug der Statuten und etwaige Änderung[en] der in diesem Auszuge enthaltenen Best[im]mungen sind auf Kosten der Gesellschaft [in] dem Amtsblatte der Königlichen Regierun[g] zu Aachen in deutscher Übersetzung zu öffen[t]licher Kenntnis zu bringen.
2. Von jeder Änderung oder Ergänzung d[er] Statuten ist dem Königlich Preußische[n] Minister für Handel und Gewerbe so[fort] Anzeige zu erstatten.
3. In allen Prospekten und Bekanntmachunge[n] der Gesellschaft ist als Gesellschaftsvermöge[n] und Grundkapital nur das wirklich gez[eich]nete Aktienkapital aufzuführen.
4. Die Gesellschaft ist verpflichtet, mindeste[ns] an einem Orte in Preußen eine Zwei[g]niederlassung im Sinne des Handelsgese[tz]buchs mit einem Geschäftslokale zu begründ[en] und von diesem Orte aus, oder falls [die] Gesellschaft an mehreren Orten in Preuß[en] solche Zweigniederlassungen begründet, vo[n] einem dieser Orte aus regelmäßig ihre Ge[...]

träge mit preußischen Staatsangehörigen abzuschließen, sowie auch wegen aller aus ihren Geschäften mit solchen entstehenden Verbindlichkeiten bei den Gerichten jedes dieser Orte als Beklagte Recht zu nehmen.

Sie ist ferner verpflichtet, einen Generalbevollmächtigten für alle in Preußen errichteten und noch zu errichtenden Zweigniederlassungen mit dem Wohnsitze in Preußen zu bestellen.

5. Dem Königlichen Regierungspräsidenten in Aachen ist in den ersten vier Monaten jedes Geschäftsjahres
   a) der allgemeine Rechnungsabschluß der Gesellschaft,
   b) ein besonderer Rechnungsabschluß der preußischen Geschäftsniederlassung, in welchem das in Preußen befindliche Vermögen abgesondert von dem übrigen Vermögen nachzuweisen ist, einzureichen.

Dem erwähnten Königlichen Regierungs-Präsidenten bleibt vorbehalten, nähere Grundsätze für die Aufstellung des besonderen Rechnungsabschlusses festzusetzen und nähere Erläuterungen über die darin aufzunehmenden Eintragungen zu verlangen.

6. Der Generalbevollmächtigte hat sich auf Erfordern des Königlichen Regierungs-Präsidenten in Aachen zum Vorteile sämtlicher preußischen Gläubiger der Gesellschaft persönlich und erforderlichenfalls unter Stellung zulänglicher Sicherheit zu verpflichten, für die Richtigkeit des eingereichten besonderen Rechnungsabschlusses einzustehen.

7. Die nach den Bestimmungen des Gesetzes über Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen vom 28. Juli 1892 (Gesetz-Sammlung Seite 225 ff) erforderliche Genehmigung ist in gegenwärtiger Zulassung zum Gewerbebetriebe nicht enthalten.

8. Die Befugnis zum Erwerbe von Grundeigentum in Preußen wird nicht schon durch diese Erlaubnis, sondern erst durch besondere, in jedem einzelnen Falle nachzusuchende landesherrliche Genehmigung erlangt.

Berlin, den 25. Januar 1904.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

(L. S.) In Vertretung: Lohmann.

Statuten

r Aktiengesellschaft „Société anonyme liégeoise :s Chemins de fer vicinaux de Chimay-Couvin et Extensions“ zu Lüttich.

Name, Sitz, Zweck, Dauer.

Art. 1. Es wird hiermit zwischen den Erienenen und denjenigen, welche Aktienbesitzer werden, eine Aktiengesellschaft gebildet unter der Bezeichnung „Société anonyme liégeoise des Chemins de fer vicinaux de Chimay-Couvin et Extensions“.

Art. 2. Der Sitz der Gesellschaft ist in Lüttich. Er kann durch Beschluß der Generalversammlung anderswohin verlegt werden.

Art. 3. Die Gesellschaft bezweckt den Bau und Betrieb von Straßen- und Stadtbahnen und was sonst damit verbunden ist, namentlich den Betrieb der Straßenbahn Chimay—Cul des-Sarts, Couvin—Petite-Chapelle und deren Erweiterungen. Sie darf sich ferner in jeder Weise an solchen Unternehmungen beteiligen und mit diesen mittel- oder unmittelbar in Verbindung stehen.

Art. 4. Die Dauer der Gesellschaft wird auf dreißig Jahre, von heute an, bestimmt, und kann eventuell verlängert oder verkürzt werden durch mit zwei Drittel Stimmenmehrheit der Generalversammlung gefaßten Beschluß.

Gesellschaftsvermögen, Aktien, Einlagen.

Art. 5. Das Gesellschaftskapital wird auf hundertfünfundsiebenzigtausend Francs (175 000) bestimmt, vertreten durch dreihundertfünfzig (350) Kapitalaktien von je fünfhundert Francs und siebenhundert (700) Aktien ohne Wertfestsetzung, die als Gründeranteile benannt werden.

Die Zahl dieser Aktien kann auch durch Statutänderung nicht vermehrt werden.

Art. 8. Sämtliche Aktien und Gründeranteile lauten auf den Inhaber. Die Titel werden innerhalb zweier Monate vom heutigen Tage ab erteilt. Sie werden von zwei Administratoren unterschrieben. Eine der Unterschriften darf auf mechanischem Wege geschehen. Auf Wunsch wird den Aktieninhabern ein Interimsschein erteilt, und wird derselbe gegen den Titel gewechselt.

Art. 9. Die Aktie ist unteilbar, infolgedessen erkennt die Gesellschaft nur einen Inhaber für dieselbe Aktie an. Die Mitbesitzer haben eine Person zu benennen, welche von der Gesellschaft als deren Inhaber angesehen wird.

Art. 10. Die Ansprüche und Verpflichtungen, welche an einer Aktie haften, folgen dem Titel in jeder Hand; die Anerkennung des Statuts der Gesellschaft und der Beschlußfassungen der General-Versammlungen geht aus dem bloßen Besitze einer Aktie hervor.

Art. 12. Die General-Versammlung kann die Ausschreibung von Schuldscheinen beschließen und soll sich in diesem Falle nach Art. 68 und folgenden des Gesetzes vom 18. Mai 1873 richten.

Art. 13. Das Kapital kann durch Beschluß der General-Versammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen vergrößert werden, unter

der Bedingung, daß mindestens die Hälfte der Aktionäre und der Besitzer von Gründeranteilen anwesend oder vertreten ist.

Art. 14. Die Gesellschaft wird durch einen Rat von fünf Mitgliedern verwaltet.

Art. 22. Der Verwaltungsrat wählt eines seiner Mitglieder als Vorsitzenden. Im Falle der Verhinderung kann der Vorsitzende von einem durch den Rat dazu ernannten Administrator vertreten werden.

Art. 23. Der Verwaltungsrat wird vom Vorsitzenden einberufen, so oft es die Geschäftslage der Gesellschaft erfordert, mindestens ein Mal monatlich. Er ist einzuberufen auf Wunsch von zwei Administratoren. Der Rat ist nur beschlußfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder zugegen ist. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Art. 27. Alle Verhandlungen, für welche die Gesellschaft haften soll, werden von zwei Administratoren oder von dem Direktor und einem Administrator unterschrieben.

Art. 28. Der Verwaltungsrat ernennt und verabschiedet alle Angestellten, Arbeiter und Beamte der Gesellschaft und bestimmt ihren Gehalt oder Lohn.

Art. 29. Der Verwaltungsrat ist befugt, einen Direktor zu ernennen oder zu entlassen und dessen Beschäftigung, Befugnisse und Gehalt festzusetzen.

Art. 31. Die Handlungen der Gesellschaft stehen unter der Kontrolle eines Kommissars.

Art. 32. Der Kommissar hat das Recht, den Sitzungen des Verwaltungsrats beizuwohnen, aber nur mit beratender Stimme. Das Gesetz bestimmt den Kreis seiner Tätigkeit.

Generalversammlungen.

Art. 35. Die Generalversammlung hat alle diejenigen Befugnisse, welche ihr gesetzlich eingeräumt sind. Sie besteht aus allen Besitzern von Aktien- und von Gründeranteilen.

Jede Aktie und jeder Gründeranteil gibt Anspruch auf eine Stimme, vorbehaltlich der gesetzlich vorgeschriebenen Beschränkungen.

Art. 36. Jeder Aktionär resp. Gründeranteilinhaber muß seine Titel beim Sitze der Gesellschaft oder bei dem im Einberufungsschreiben bezeichneten Bankhaus niederlegen, um an der Versammlung Teil nehmen zu können. Die Niederlegung der Titel muß innerhalb der für jede Versammlung vom Verwaltungsrat festgesetzten Frist geschehen.

Art. 37. Von 1904 an wird die Generalversammlung am Sitz der Gesellschaft oder in dem vom Verwaltungsrate bestimmten Lokal am dritten Montag im März, fünf Uhr nachmittags, zusammentreten.

Bilanz, Verteilung des Gewinnes und Reservefonds.

Art. 39. Am 31. Dezember jedes Jahres, und zwar zum ersten Mal am 31. Dezember 1903, werden die Abrechnungen der Gesellschaft, die Bilanz, die Gewinn- und Verlustrechnungen festgesetzt

Liquidation.

Art. 42. Einen Monat vor dem festgesetzten Termin der Auflösung der Gesellschaft oder im Falle einer vorzeitigen Liquidation wird die Generalversammlung einen oder mehrere Liquidatoren ernennen und deren Befugnisse bestimmen.

Vorstehende Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb in Preußen für die Aktiengesellschaft Société anonyme liégeoise de chemins de fer vicinaux de Chimay, Couvin et Extensions in Lüttich wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Als Generalbevollmächtigter für Preußen ist Herr Louis Heuschen in Eupen bestellt.

Aachen, den 3. März 1904.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: Boehm.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Bekanntmachung.

Nr. 111 Gemäß §. 21 der Provinzial-Ordnung für die Rheinprovinz vom 1. Juni 1887 (G.-S. S. 252) bringe ich im Anschluß an meine Bekanntmachung vom 21. Juni 1900 zur öffentlichen Kenntnis, daß an Stelle des Rittergutsbesitzers Paul Andreae in Mielenforst, der sein Mandat niedergelegt hat, der Guts- und Fabrikbesitzer Richard Zanders in Bergisch-Gladbach zum Provinzial-Landtags-Abgeordneten für den Landkreis Mülheim a. Rh. gewählt worden ist.

Coblenz, den 1. März 1904.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz.
Nasse.

Nr. 112 Das nachstehende Verzeichnis der in den Grenzgemeinden des Regierungsbezirks Aachen zu Ausübung der Praxis berechtigten niederländischen Tierärzte wird hierdurch bekannt gemacht:

A. Clercx zu Echt,
L. van Kempen zu Sittard,
J. Duysens zu Heerlen.

Aachen, den 26. Februar 1904.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 113 Der Herr Minister des Innern hat dem Pferdezucht-Vereine für Elsaß-Lothringen auf Grund Allerhöchster Ermächtigung die Erlaubnis erteilt zu der öffentlichen Ausspielung von Pferden, Wagen und anderen Gegenständen, die der Verein

mit Genehmigung des dortigen Ministeriums in diesem Jahre zu veranstalten beabsichtigt, auch im diesseitigen Staatsgebiete, und zwar im Regierungsbezirke Sigmaringen, sowie in den Provinzen Hannover, Hessen-Nassau, Westfalen und Rheinland, Lose zu vertreiben.

Es werden 100 000 Lose zu 1 M. einschließlich Steuer ausgegeben. Die Zahl der Gewinne beträgt 1200 im Gesamtwerte von 39 000 M.

Aachen, den 4. März 1904.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: Boehm.

Nr. 114 **Urkunde**
über Regelung der Pfarrgrenze zwischen der Kapellengemeinde Rothe Erde und Pfarre Eilendorf einerseits und der Pfarre Forst andererseits.

Da durch bauliche Anlagen die Grenze zwischen der Kapellengemeinde Rothe Erde und Pfarre Eilendorf einerseits und der Pfarre Forst andererseits nicht mehr recht erkennbar ist, haben wir nach Anhörung aller Beteiligten beschlossen, diese Grenze anderweitig zu regeln.

Wir bestimmen demgemäß, was folgt:

1. Für die Zukunft soll die Bahnlinie Aachen—St. Vith die Grenze zwischen der Kapellengemeinde Rothe Erde und der Pfarre Eilendorf einerseits und der Pfarre Forst andererseits bilden, so daß der ganze Bahnkörper der genannten Bahn sowie der Lokomotivschuppen mit Werkstellen zur Kapellengemeinde Rothe Erde gehört. Auf der zur gegenwärtigen Urkunde paraphierten Karte ist die vorgenannte Grenze mit roter Farbe eingetragen.
2. Die gegenwärtige Urkunde tritt mit dem 1. April 1904 in Kraft.

Cöln, den 19. Dezember 1903.

(L. S.) Der Erzbischof von Cöln:
† Antonius Card. Fischer.

„Die nach der vorstehenden Urkunde vom 19. Dezember 1903 von dem Kardinal-Erzbischof von Cöln kirchlicherseits ausgesprochene Umschreibung der Pfarrgrenze zwischen der Kapellengemeinde Rothe Erde und Pfarre Eilendorf einerseits und der Pfarre Forst andererseits wird auf Grund der von dem Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten mittels Erlasses vom 9. Februar d. Js. — G II 4095 — uns erteilten Ermächtigung hierdurch von Staatswegen bestätigt und in Vollzug gesetzt."

Aachen, den 25. Februar 1904.

(L. S.) Königliche Regierung,
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.
Boehm.

Nr. 115 Der Fuhr- und Ackerergehülfe Heinrich Pohl in Conzendorf hat am 30. Januar d. Js. die Knaben Josef und Peter Kettenis mit eigener Lebensgefahr vom Tode des Ertrinkens errettet.

Für dieses mutige Verhalten erteile ich ihm hiermit eine öffentliche Belobigung

Aachen, den 3. März 1904.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: Boehm.

Nr. 116 Gemäß §. 5 der Körordnung für die Privatbeschäler der Rheinprovinz vom 15. August 1880 wird das Signalement von drei für das Jahr 1904 auf Grund einer Nachkörung angekörten Hengsten, der Ort ihrer Aufstellung und die Höhe des Sprunggeldes nachstehend bekannt gemacht:

Nr. des Körscheins.	Eigentümer der Hengste.		Signalement der Hengste.					Ort der Aufstellung der Hengste.	Sprunggeld.
	Name.	Wohnort.	Farbe.	Abzeichen.	Alter (Jahre.)	Größe (Stockmaß) Meter.	Rasse.		M.
	I. Körbezirk Aachen.								
34	Meulenbergh	Hoffstadt	braun	Stern	3	1,63	Belgier	Hoffstadt, Landkreis Aachen	16
35	"	"	"	Stern, Hinterfessel gefleckt, weiß	3	1,65	"	Hoffstadt, Landkreis Aachen	21
36	Stürtz	Eschweiler	"	durchgehende Blesse	4	1,72	"	Eschweiler, Landkreis Aachen	15

Aachen, den 7. März 1904.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: Boehm.

Nr. 117 Nachweisung der Durchschnitts-Markt- und Ladenpreise für Naturalien und andere

I. Markt-

I. A.

Namen der Stadt.	Weizen gut M.	Weizen gut Pf.	Weizen mittel M.	Weizen mittel Pf.	Weizen gering M.	Weizen gering Pf.	Roggen gut M.	Roggen gut Pf.	Roggen mittel M.	Roggen mittel Pf.	Roggen gering M.	Roggen gering Pf.	Gerste gut M.	Gerste gut Pf.	Gerste mittel M.	Gerste mittel Pf.	Gerste gering M.	Gerste gering Pf.
	Es kosten je 100 Kilogramm																	
*)	18	75	17	75	—	—	16	50	15	50	—	—	19	—	—	—	—	—
Aachen . . .	17	31	16	81	—	—	14	38	13	88	—	—	14	—	—	—	—	—
Düren . . .	16	47	15	97	—	—	13	45	12	45	—	—	14	69	13	69	—	—
Erkelenz . .	16	90	15	90	—	—	13	49	12	49	—	—	—	—	—	—	—	—
Eschweiler. .	17	50	—	—	—	—	14	50	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Eupen . . .	17	50	17	—	16	50	16	50	16	—	15	—	13	75	13	25	12	75
Jülich . . .	16	73	16	23	15	73	13	73	13	23	12	73	—	—	—	—	—	—
Montjoie . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
St. Vith . .	17	50	—	—	—	—	17	—	16	—	—	—	14	—	—	—	—	—
Durchschnittspreis	17	13	—	—	—	—	14	72	—	—	—	—	14	11	—	—	—	—

I. Markt-Preise:

I. B. Übrige Marktwaren.

Stroh Richt- M.	Stroh Richt- Pf.	Stroh Krumm- M.	Stroh Krumm- Pf.	Heu M.	Heu Pf.	Fleisch Rind- im Großhandel M.	Pf.	Rind- von der Keule M.	Pf.	Rind- vom Bauch M.	Pf.	Schweine- M.	Pf.	Kalb- M.	Pf.	Hammel- M.	Pf.	Speck (geräuchert) M.	Pf.	Eßbutter M.	Pf.	Eier M.	Pf.	Steinkohlen M.	Pf.	Brennholz (roh zugerichtet) M.	Pf.
Es kosten je 100 Kilogr.								Es kostet je ein Kilogramm														Es kosten 60 Stück		Es kosten 100 Kg.		Es kostet je 1 Rbm.	
5	—	—	—	6	63	132	50	1	65	1	30	1	70	1	70	1	55	1	50	2	60	4	88	—	—	—	—
6	30			8	40																						
3	30	2	78	5	95	110	—	1	50	1	40	1	60	1	50	1	50	1	60	2	28	5	50	—	—	—	—
3	78			6	30																						
2	80	—	—	5	50	120	—	1	40	1	30	1	60	1	60	1	40	1	60	2	40	3	60	—	—	—	—
3	15			6	30																						
—	—	—	—	—	—	—	—	1	50	1	30	1	60	1	60	1	60	1	60	2	40	5	74	—	—	—	—
5	—	4	—	7	—	130	—	1	40	1	30	1	60	1	40	1	40	1	60	2	60	4	80	—	—	—	—
5	35			7	35																						
2	80	2	50	5	20	—	—	1	80	1	40	1	60	1	50	1	60	1	60	2	40	5	40	—	—	—	—
2	94			5	46																						
—	—	—	—	—	—	—	—	1	90	1	60	1	80	1	52	1	70	1	70	2	52	5	29	—	—	—	—
6	—	4	—	8	—	—	—	1	40	1	40	1	40	1	35	1	30	1	60	2	—	3	50	—	—	—	—
4	15	3	32	6	38	123	13	1	57	1	38	1	61	1	52	1	51	1	60	2	40	4	84	—	—	—	—

Anmerkung I. Die Marktpreise für Weizen, Roggen, Gerste, Hafer, Heu und Stroh sind bei Erkelenz diejenigen des Marktortes Neuß im Regierungsbezirk Düsseldorf.

Anmerkung II. Die Vergütung für die an Truppen verabreichte Fourage erfolgt gemäß §. 9 Nr. 3 des Gesetzes vom 24. Mai 1898 (R.-G.-Bl. S. 361) mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert nach dem Durchschnitt der höchsten Tagespreise des Kalendermonats, welcher der Lieferung vorausgegangen ist. Bei Feststellung des Durchschnittspreises werden die Preise des Hauptmarktortes desjenigen Lieferungsverbandes zu Grunde gelegt, zu welchem die beteiligte Gemeinde gehört.

Lebensbedürfnisse in den Städten des Regierungsbezirks Aachen für den Monat Februar 1904.

Preise:

Getreide: Hafer, gut (Es kosten je 100 Kilogramm) M.	Pf.	Hafer, mittel M.	Pf.	Hafer, gering M.	Pf.	Überschlag der zu Markt gebrachten Mengen an: Weizen (Nach Gewichtsmengen von 100 Kilogramm)	Roggen	Gerste	Hafer	I. B. Übrige Marktwaren. Buchweizen (Es kosten je 100 Kilogramm) M.	Pf.	Hülsenfrüchte: Erbsen (gelbe) zum Kochen M.	Pf.	Bohnen (weiße) M.	Pf.	Linsen M.	Pf.	Eß-Kartoffeln M.	Pf.
15	—	14	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
13 [14]	13 [18]	12	13	—	—	—	—	—	—	—	—	27	—	29	—	43	—	7	30
12 [12]	01 [92]	11	51	—	—	—	—	—	—	—	—	30	—	30	—	40	—	6	78
12 [13]	23 [02]	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	30	—	34	—	40	—	7	—
12	50	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	24	—	29	—	—	—	7	60
15 [16]	50 [28]	15	—	14	50	—	—	—	—	—	—	25	—	27	—	30	—	7	—
12 [13]	45 [23]	11	95	11	45	—	—	—	—	—	—	24	50	27	—	55	—	7	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	30	—	32	50	—	—	10	12
13	50	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	27	—	—	—	—	—	6	—
13	05	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	27	19	29	79	41	60	7	35

II. Laden-Preise in den letzten Tagen des Monats Februar 1904:

Mehl zur Speisebereitung aus: Weizen (Es kostet je 1 Kilogramm) M.	Pf.	Roggen M.	Pf.	Gersten: Graupen M.	Pf.	Grütze M.	Pf.	Buchweizengrütze M.	Pf.	Hafer-Grütze M.	Pf.	Hirse M.	Pf.	Reis (Java) mittlerer M.	Pf.	Kaffee: Java (mittel) roh M.	Pf.	Java gelb (in gebrannten Bohnen) M.	Pf.	Speisesalz M.	Pf.	Schweineschmalz hiesiges M.	Pf.	Schwarzbrod M.	Pf.
—	29	—	24	—	25	—	40	—	32	—	50	—	45	—	45	2	55	3	20	—	20	1	60	—	—
—	27	—	26	—	30	—	48	—	35	—	60	—	59	—	50	2	45	3	35	—	20	1	60	—	—
—	26	—	26	—	50	—	40	—	36	—	50	—	60	—	40	2	20	2	40	—	20	1	60	—	—
—	26	—	24	—	30	—	40	—	44	—	46	—	45	—	42	2	30	2	80	—	20	1	60	—	—
—	32	—	29	—	38	—	—	—	—	—	60	—	60	—	40	2	—	2	60	—	20	1	60	—	—
—	28	—	28	—	40	—	40	—	30	—	60	—	50	—	40	2	30	2	50	—	20	1	60	—	15
—	35	—	32	—	48	—	56	—	46	—	51	—	—	—	56	2	90	3	50	—	24	1	65	—	—
—	28	—	24	—	30	—	50	—	28	—	50	—	—	—	50	2	40	3	60	—	20	1	60	—	—
—	29	—	27	—	36	—	45	—	36	—	53	—	53	—	45	2	39	2	99	—	21	1	61	—	15

Die als höchste Tagespreise des Monats Februar 1904 für Hafer, Heu und Stroh festgestellten Beträge — einschließlich des Aufschlags von fünf vom Hundert — sind bei den einzelnen Hauptmarktorten an betreffender Stelle in kleinen Zahlen unter der Linie ersichtlich gemacht.

*) Die bei Aachen über der Linie stehenden Zahlen bezeichnen die Preise für das in den Handel gekommene Getreide ausländischen Ursprungs.

Aachen, den 9. März 1904.

Der Regierungs-Präsident. In Vertretung: Boehm.

Nr. 118 Bekanntmachung, betr. Erkennungszeichen für Kraftfahrzeuge.

Als Erkennungszeichen für die Kraftfahrzeuge im Regierungsbezirk Hildesheim sind weiter die Nummern 1201 bis 1400 und im Regierungsbezirk Merseburg die weiteren Nummern 2001 bis 2500 bestimmt worden (Vergl. meine Bekanntmachung vom 1. Mai 1903, Amtsblatt Seite 152.)

Aachen, den 3. März 1904.

Der Regierungs-Präsident
In Vertretung: Boehm.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 119 Bekanntmachung.

Auf Anordnung der unterzeichneten Behörde liegen die „Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Garnisonbauten" und „die Bestimmungen für die Bewerbung um Leistungen für die Garnisonbauten" während des Monats März d. J. in den Geschäftszimmern der Garnison-Verwaltungen zu Coblenz, Bonn, Cöln, Jülich, Aachen, Trier, Saarlouis und Saarbrücken an den Werktagen während der Dienststunden von 10—12 Uhr des vormittags zur Einsicht offen, um den Unternehmern, welche sich bei der Verdingung von bezüglichen Arbeiten und Lieferungen beteiligen wollen, Gelegenheit zu bieten, sich eingehend zu unterrichten. Auf Wunsch werden Abschriften gegen Kosten-Erstattung von den Garnison-Verwaltungen verabfolgt.

Intendantur des 8. Armee-Korps.

Nr. 120 Personal-Nachrichten.

Dem Apotheker Emil von den Driesch ist die Genehmigung zur Fortführung der von ihm käuflich erworbenen Henning'schen Apotheke in der Lothringerstraße in Aachen erteilt worden.

Versetzt sind:

Der Ober-Postinspektor Lingenberg von Aachen nach Erfurt, der Postinspektor Kuhlmann von Darmstadt nach Aachen, die Ober-Postpraktikanten Reimann von Dresden nach Aachen, Tümmeler von Eschweiler nach Norden, Beckenstedt von Cöln nach Stolberg, (Rhld.), Wentzel von Aachen nach Bergedorf, der Ober-Postsekretär Finke von Aachen nach Osnabrück, der Postsekretär Hoppe von Greiz nach Aachen.

Ernannt sind zu Postsekretären:

Die Ober-Postassistenten Hilgers in Aachen und Stollewerk in Geilenkirchen-Hünshoven.

Hierzu der Öffentliche Anzeiger Nr. 10.

Druck von J. Stercken in Aachen.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 12. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 17. März 1904.

Inhalt: Inhaltsangabe des Reichs-Gesetzblatts und der Gesetz-Sammlung S. 79. Versendung von Paketen während der Osterzeit S. 79. Vorschriften über die Ausbildung und Prüfung der Bewerber um Königliche Forstkassen-Rendanten-Stellen S. 79—81. Schließung des Regierungsbezirks Marienwerder für Notierungen forstversorgungsberechtigter Anwärter S. 81. Errichtung einer neuen Apotheke in Aachen S. 81—82. Bedingungen für die Bewerbung um Arbeiten und Lieferungen S. 82—83. Errichtung einer Zwangsinnung für das Bäckerhandwerk in den Bürgermeistereien Cornelimünster und Walheim S. 83. Schließung der Zwangsinnung für das Schneider-, Schirmmacher-, Mützenmacher- und Kürschner-Handwerk zu Stolberg S. 83. Stand der Tierseuchen im Regierungsbezirk Aachen S. 83. Auslosung von Rentenbriefen S. 84. Termin zur Feststellung der Entschädigung für die zur Erbreiterung des Bahnplanums der Nebengeleise des Bahnhofs Heimbach zu enteignenden Grundstücke S. 84.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Nr. 121 Das 12. Stück enthält unter Nr. 3026: Gesetz, betreffend die Aufhebung des §. 2 des Gesetzes über den Orden der Gesellschaft Jesu vom 4. Juli 1872 (Reichs-Gesetzbl. von 1872 S. 253). Vom 8. März 1904.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Nr. 122 Das 5. Stück enthält unter Nr. 10493: Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil der Bezirke der Amtsgerichte Camberg, Dillenburg, Sankt Goarshausen, Höchst a. M., Höhr-Grenzhausen, Langenschwalbach, Rüdesheim, Runkel, Usingen und Weilburg. Vom 7. März 1904.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

Bekanntmachung.

Versendung von Paketen während der Osterzeit.

Nr. 123 Die Vereinigung mehrerer Pakete zu einer Postpaketadresse ist für die Zeit vom 27. März bis einschl. 3. April im inneren deutschen Verkehre nicht gestattet. Auch für den Auslandsverkehr empfiehlt es sich im Interesse des Publikums, während dieser Zeit zu jedem Pakete besondere Begleitpapiere auszufertigen.

Berlin W. 66, den 9. März 1904.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.
Im Auftrage: Giesecke.

Nr. 124 Vorschriften über die Ausbildung und Prüfung der Bewerber um Königliche Forstkassen-Rendanten-Stellen.

1. Als etatsmäßige Königliche Forstkassen-Rendanten werden in Zukunft nur solche Bewerber angestellt, welche, wenn sie nicht die für den Bureau- und Kassendienst bei den Königlichen Regierungen (Oberpräsidien) oder die für die Königlichen Rentmeister vorgeschriebene Prüfung bestanden haben, durch Ablegung einer besonderen Prüfung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen ihre technische Befähigung zur selbständigen Verwaltung einer Königlichen Forstkasse dartun. Hinsichtlich der sonstigen Erfordernisse für die Anstellung als Königlicher Forstkassen-Rendant wird hierdurch nichts geändert.

   Einen Anspruch auf Anstellung gewährt das Bestehen der Prüfung nicht.

2. Das Gesuch um Zulassung zur Forstkassen-Rendantenlaufbahn hat der Bewerber an den Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten unter Beifügung seines Lebenslaufes und seiner Zeugnisse zu richten.

3. Zur Prüfung werden nur solche Bewerber zugelassen, die sich während mindestens eines vollen Jahres bei einer hauptamtlich verwalteten oder mit einer Königlichen Kreiskasse verbundenen Königlichen Forstkasse behufs ihrer Ausbildung beschäftigt haben.

   Zu dieser Beschäftigung ist die Genehmigung der der Kasse vorgesetzten Königlichen Regierung nachzusuchen.

   Die Überweisung des Bewerbers an eine Königliche Forstkasse zum Zwecke seiner Ausbildung erfolgt nicht.

   Eine Unterbrechung der Ausbildungsbeschäftigung innerhalb der vorgeschriebenen Zeit bedarf der Genehmigung der zuständigen Königlichen Regierung, eine ausnahmsweise Abkürzung der vorgeschriebenen Dauer der Ausbildungsbeschäftigung der Genehmigung des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

4. Nach Abschluß der Ausbildungsbeschäftigung wird dem Bewerber von dem Forstkassen-Rendanten ein stempelpflichtiges Zeugnis ausgestellt, welches eine eingehende Äußerung über die Teilnahme des Bewerbers an den Kassengeschäften, seinen hierbei betätigten Fleiß, seine Kenntnisse und seine Fähigkeiten enthalten, auch die Dauer der Beschäftigung angeben muß.

Der Bewerber hat das Zeugnis binnen längstens drei Monaten nach dem Empfang der dem Aussteller vorgesetzten Königlichen Regierung unter Beifügung des Lebenslaufes und etwaiger sonstiger Zeugnisse über seine Tätigkeit in früheren Stellungen mit dem Antrage einzureichen, die Zulassung zur Prüfung für ihn zu erwirken.

Die Königliche Regierung prüft die Zeugnisse nebst Zubehör und legt die sämtlichen im Laufe eines Jahres bei ihr eingegangenen Anträge dieser Art zum 1. Oktober jedes Jahres mit einer gutachtlichen Äußerung über die Bewerber dem Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten zur Entscheidung über die Zulassung zur Prüfung vor.

Liegen gegen die Zulassung keine Bedenken vor, so überweist der Minister die Bewerber zur Ablegung der Prüfung einer Königlichen Regierung.

5. Die Zulassung zur Prüfung haben auch, und zwar binnen Jahresfrist nach dem Inkrafttreten dieser Vorschriften, die zur Zeit bereits vorgemerkten Bewerber, sowie die noch nicht endgültig angestellten Verwalter Königlicher Forstkassen, welche Bewerber um eine etatsmäßige Forstkassenstelle sind, gleichfalls unter Beifügung ihres Lebenslaufes und der in ihrem Besitze befindlichen Zeugnisse, durch Vermittelung derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk sie beschäftigt sind oder sich in den Forstkassengeschäften ausgebildet haben, zu beantragen.

Die Prüfung dieser Anträge und die Entscheidung über die Zulassung zur Prüfung erfolgt nach den unter lfde. Nr. 4 gegebenen Vorschriften. Auch diese Bewerber werden zur Ablegung der Prüfung einer Regierung überwiesen.

Die Prüfung kann den vorbezeichneten Forstkassen-Verwaltern und Bewerbern von dem Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten ausnahmsweise erlassen werden, wenn besondere Gründe hierfür vorliegen und die technische Befähigung zur selbständigen Verwaltung einer Königlichen Forstkasse schon anderweit hinreichend nachgewiesen worden ist.

6. Die Prüfung wird durch eine aus drei Mitgliedern bestehende Kommission, deren Tätigkeit sich in der Regel auf mehrere Regierungsbezirke erstrecken wird, am Sitze einer Königlichen Regierung, und zwar derjenigen Regierung abgehalten, welcher der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter angehört. Vorsitzender der Kommission ist in der Regel ein Oberforstmeister und bei dessen Behinderung ein Regierungs- und Forstrat. Außerdem werden ein im Forstkassen- und Rechnungswesen erfahrener Rechnungsbeamter und ein Forstkassen-Rendant in die Kommission berufen.

Die Bestellung zu diesen Ämtern behält sich der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vor.

Der Vorsitzende hat den Gang der Prüfung zu leiten und namentlich auch zu bestimmen, für welche Gegenstände jeder Examinator die Prüfung auszuführen hat. Ob und inwieweit er selbst prüfen will, bleibt dem Vorsitzenden überlassen. Ort und Zeit der Prüfungen, die nicht in regelmäßigen Zwischenräumen, sondern nach Bedarf abgehalten werden, setzt der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten fest.

Die Dauer jeder Prüfung soll 2 Tage nicht überschreiten.

7. Die Prüfung wird teils schriftlich, teils mündlich abgehalten.

In der schriftlichen Prüfung hat der Prüfling einige Arbeiten — Dienstschreiben, Abschlüsse, Lieferzettel, Eintragungen in die Kassenbücher und dergleichen Aufgaben aus dem Geschäftsbereiche der Forstkassen — innerhalb der für jede Aufgabe zu bestimmenden Zeit unter Aufsicht eines Mitgliedes der Prüfungskommission zu fertigen.

Im allgemeinen ist die Prüfung darauf zu richten, ob Prüfling die Fähigkeit besitzt, eine Königliche Forstkasse selbständig zu verwalten.

Insbesondere hat Prüfling nachzuweisen:

a) die Fähigkeit des klaren mündlichen und schriftlichen Gedankenausdrucks,
b) die erforderliche Fertigkeit im Rechnen,
c) Vertrautheit mit dem Zusammenhange des Etats-, Kassen- und Rechnungswesens im allgemeinen und insbesondere mit der gesamten Einrichtung der Königlichen Forstkassen, mit den Bestimmungen der Geschäftsanweisung für die Königlichen

Forstkassen-Rendanten, den einschlägigen Bestimmungen der Geschäftsanweisung für die Regierungs-Hauptkassen und die Königlichen Oberförster und mit den Vorschriften der Königlichen Oberrechnungskammer über die Legung der Forstgeldrechnungen,

d) Kenntnis der Bestimmungen des Gesetzes, betreffend den Staatshaushalt vom 11. Mai 1898, soweit sie für die Königlichen Forstkassen in Betracht kommen,

e) Kenntnis der Bestimmungen über das Verwaltungszwangsverfahren mit Einschluß der Geschäftsanweisung für die Vollziehungsbeamten,

f) Kenntnis der sonstigen, die Forstkassen-Verwaltung einschließlich der damit verbundenen Nebenzahlungen betreffenden Vorschriften, insbesondere auch derjenigen über die Zahlung der Beamtengehälter usw. (Gesetz vom 6. Februar 1881 nebst den dazu ergangenen Verwaltungsbestimmungen), der Pensionen, Witwen- und Waisengelder und dergleichen Ausgaben, sowie über die Zahlungen usw. auf Grund der Arbeiterversicherungsgesetze.

8. Die Feststellung des Urteils über den Ausfall der Prüfung und der Zeugnisse für diejenigen Prüflinge, die die Prüfung bestanden haben, erfolgt nach Stimmenmehrheit. Der Vorsitzende ist jedoch befugt, einen Mehrheitsbeschluß zu beanstanden und unter Vorlegung der Prüfungsakten nebst den in diesem Falle von den einzelnen Mitgliedern der Kommission einzufordernden schriftlichen Gutachten die Entscheidung des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten herbeizuführen.

9. Die über die Prüfung und den Gang derselben aufzunehmende, von sämtlichen Mitgliedern der Prüfungskommission unterschriftlich zu vollziehende Verhandlung, die ausgefertigten Zeugnisse, welche ebenfalls von sämtlichen Mitgliedern der Kommission unterschrieben werden, und die schriftlichen Prüfungsarbeiten sind von dem Vorsitzenden an den Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten zur weiteren Verfügung einzureichen.

10. Prüflinge, welche die Prüfung nicht bestanden haben, erhalten hierüber vom Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten einen Bescheid. Zur Wiederholung der Prüfung werden sie in der Regel nur einmal zugelassen. Prüflinge, die sich der Prüfung vor deren Abschluß ohne zwingenden Grund entziehen, gelten als solche, die nicht bestanden haben.

11. Gebühren sind von den Prüflingen nicht zu entrichten. Zu den Zeugnissen sind Stempel von 1 Mk. 50 Pfg. zu verwenden, die Bescheide und sonstigen Eröffnungen über die Prüfung aber stempelfrei auszufertigen.

Berlin, den 12. Februar 1904.

Der Minister
für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
von Podbielski.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nr. 125 Der Herr Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten hat durch Erlaß vom 24. v. Mts. den Regierungsbezirk Marienwerder bis auf weiteres für Notierungen forstversorgungsberechtigter Anwärter geschlossen.

Aachen, den 11. März 1904.

Königliche Regierung.
Boehm.

Nr. 126 Der Herr Ober-Präsident hat die Errichtung einer neuen Apotheke in der Stadt Aachen in der Kaiserallee zwischen Viktoriastraße einerseits und Karl- und Charlottenstraße andererseits genehmigt.

Unter Hinweis auf die Bestimmungen der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 30. Juni 1894 sowie des Erlasses des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten vom 5. Juli 1894, wonach bei der Verleihung von Apothekenkonzessionen dem Konzessionsinhaber die Präsentation eines Geschäftsnachfolgers nicht mehr zu gestatten ist, fordere ich geeignete Bewerber auf, sich für die Konzession zu der genannten Apotheke bis zum 25. April d. Js. schriftlich bei mir zu melden.

Der Meldung sind beizufügen:

1. die Approbation;
2. eine Beschreibung des Lebenslaufes;
3. die polizeilichen Führungszeugnisse aus allen Orten, in denen der Bewerber während seiner Laufbahn als Apotheker tätig gewesen ist, über die Zeit seiner Beschäftigung daselbst;
4. die kreisärztlich beglaubigten Servierzeugnisse, geheftet und der Zeitfolge nach geordnet, nebst einem Inhaltsverzeichnisse, aus dem die Zeitdauer, auf welche sich die einzelnen Zeugnisse beziehen, ersichtlich ist;
5. ein amtlich beglaubigter Nachweis über das zur Errichtung einer Apotheke erforderliche Vermögen.

Sämtliche Zeugnisse sind in Urschrift oder beglaubigter Abschrift vorzulegen.

Der Bewerber hat pflichtmäßig zu versichern, ob er eine Apotheke bisher besessen hat. Sollte er schon im Besitze einer Apotheke gewesen sein, so ist anzugeben, welche Verhältnisse ihn zur Veräußerung derselben veranlaßt haben, und der Nachweis zu führen, zu welchem Preise die Apotheke von ihm gekauft und verkauft worden ist.

Bewerber, welche erst nach dem Jahre 1894 approbiert sind oder sich durch Übernahme anderweitiger Geschäfte oder Stellungen dem Apothekerberufe entfremdet haben, können voraussichtlich nicht berücksichtigt werden.

Es wird bemerkt, daß eine anderweitige Regelung des Apothekenkonzessionswesens beabsichtigt ist und dabei auch in Frage steht, den Konzessionaren eine nach den Erträgnissen des Geschäftes abgestufte Betriebsabgabe aufzuerlegen, und daß vorbehalten bleibt, dieser Betriebsabgabe sowie den sonstigen Bestimmungen des neuen Gesetzes die vom 1. Juli 1903 ab erteilten Konzessionen und somit auch die vorliegende zu unterwerfen.

Aachen, den 7. März 1904.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: Boehm.

Nr. 127 Die nachstehenden Bedingungen werden mit dem Bemerken veröffentlicht, daß sie im Bereiche der allgemeinen Bauverwaltung, der Staatseisenbahn- und der Berg-Verwaltung allgemein zur Anwendung kommen.

Aachen, den 24. März 1904.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: Boehm.

Bedingungen für die Bewerbung um Arbeiten und Lieferungen.

§. 1. Persönliche Tüchtigkeit und Leistungsfähigkeit der Bewerber.

Bei der Vergebung von Arbeiten oder Lieferungen hat niemand Aussicht, als Unternehmer angenommen zu werden, der nicht für die tüchtige, pünktliche und vollständige Ausführung derselben — auch in technischer Hinsicht — die erforderliche Sicherheit bietet.

§. 2. Einsicht und Bezug der Verdingungsanschläge u. s. w.

Verdingungsanschläge, Zeichnungen, Bedingungen u. s. w. sind an den in der Ausschreibung bezeichneten Stellen einzusehen und werden auf Ersuchen gegen Erstattung der Selbstkosten verabfolgt.

§. 3. Form und Inhalt der Angebote.

(1.) Die Angebote sind unter Benutzung der etwa vorgeschriebenen Formulare, von den Bewerbern unterschrieben, mit der in der Ausschreibung geforderten Überschrift versehen, versiegelt und frankiert bis zu dem angegebenen Termine einzureichen.

(2.) Die Angebote müssen enthalten:

a) die ausdrückliche Erklärung, daß der Bewerber sich den Bedingungen, welche der Ausschreibung zu Grunde gelegt sind, unterwirft;

b) die Angabe der geforderten Preise nach Reichswährung, und zwar sowohl die Angabe der Preise für die Einheiten als auch der Gesamtforderung; stimmt die Gesamtforderung mit den Einheitspreisen nicht überein, so sollen die letzteren maßgebend sein;

c) die genaue Bezeichnung und Adresse des Bewerbers;

d) seitens gemeinschaftlich bietender Personen die Erklärung, daß sie sich für das Angebot solidarisch verbindlich machen, und die Bezeichnung eines zur Geschäftsführung und zur Empfangnahme der Zahlungen Bevollmächtigten; letzteres Erfordernis gilt auch für die Gebote von Gesellschaften;

e) nähere Angaben über die Bezeichnung der etwa mit eingereichten Proben. Die Proben selbst müssen ebenfalls vor dem Bietungstermine eingesandt und derartig bezeichnet sein, daß sich ohne weiteres erkennen läßt, zu welchem Angebot sie gehören;

f) die etwa vorgeschriebenen Angaben über die Bezugsquellen von Fabrikaten.

(3.) Angebote, welche diesen Vorschriften nicht entsprechen, insbesondere solche, welche bis zu der festgesetzten Terminsstunde bei der Behörde nicht eingegangen sind, welche bezüglich des Gegenstandes von der Ausschreibung selbst abweichen, oder das Gebot an Sonderbedingungen knüpfen, haben keine Aussicht auf Berücksichtigung.

(4.) Es sollen indessen solche Angebote nicht ausgeschlossen sein, in welchen der Bewerber erklärt, sich nur während einer kürzeren als der in der Ausschreibung angegebenen Zuschlagsfrist an sein Angebot gebunden halten zu wollen.

§. 4. Wirkung des Angebots.

(1.) Die Bewerber bleiben von dem Eintreffen des Angebotes bei der ausschreibenden Behörde bis zum Ablauf der festgesetzten Zuschlagsfrist bezw. der von ihnen bezeichneten kürzeren Frist (§. 3, letzter Absatz) an ihre Angebote gebunden.

(2.) Die Bewerber unterwerfen sich mit Abgabe des Angebots in Bezug auf alle für sie daraus entstehenden Verbindlichkeiten der Gerichtsbarkeit des Ortes, an welchem die ausschreibende Behörde ihren Sitz hat und woselbst auch sie auf Erfordern Domizil nehmen müssen.

§. 5. Zulassung zum Eröffnungstermin.

Den Bewerbern und deren Bevollmächtigten steht der Zutritt zu dem Eröffnungstermine frei. Eine Veröffentlichung der abgegebenen Gebote ist nicht gestattet.

§. 6. Erteilung des Zuschlags.

(1.) Der Zuschlag wird von dem ausschreibenden Beamten oder von der ausschreibenden Behörde oder

von einer dieser übergeordneten Behörde entweder im Eröffnungstermin zu dem von dem gewählten Unternehmer mit zu vollziehenden Protokoll oder durch besondere schriftliche Mitteilung erteilt.

(2.) Letzterenfalls ist derselbe mit bindender Kraft erfolgt, wenn die Benachrichtigung hiervon innerhalb der Zuschlagsfrist als Depesche oder Brief dem Telegraphen- oder Post-Amt zur Beförderung an die in dem Angebot bezeichnete Adresse übergeben worden ist.

(3.) Trifft die Benachrichtigung trotz rechtzeitiger Absendung erst nach demjenigen Zeitpunkt bei dem Empfänger ein, für welchen dieser bei ordnungsmäßiger Beförderung den Eingang eines rechtzeitig abgesendeten Briefes erwarten darf, so ist der Empfänger an sein Angebot nicht mehr gebunden, falls er ohne Verzug nach dem verspäteten Eintreffen der Zuschlagserklärung von seinem Rücktritt Nachricht gegeben hat.

(4.) Nachricht an diejenigen Bewerber, welche den Zuschlag nicht erhalten, wird nur dann erteilt, wenn dieselben bei Einreichung des Angebots unter Beifügung des erforderlichen Frankaturbetrages einen desfallsigen Wunsch zu erkennen gegeben haben. Proben werden nur dann zurückgegeben, wenn dies in dem Angebotschreiben ausdrücklich verlangt wird und erfolgt alsdann die Rücksendung auf Kosten des betreffenden Bewerbers. Eine Rückgabe findet im Falle der Annahme des Angebots nicht statt; ebenso kann im Falle der Ablehnung desselben die Rückgabe insoweit nicht verlangt werden, als die Proben bei den Prüfungen verbraucht sind.

(5.) Eingereichte Entwürfe werden auf Verlangen zurückgegeben.

(6.) Den Empfang des Zuschlagsschreibens hat der Unternehmer umgehend schriftlich zu bestätigen.

§. 7. Vertragsabschluß.

(1.) Der Bewerber, welcher den Zuschlag erhält, ist verpflichtet, auf Erfordern über den durch die Erteilung des Zuschlages zu Stande gekommenen Vertrag eine schriftliche Urkunde zu vollziehen.

(2.) Sofern die Unterschrift des Bewerbers der Behörde nicht bekannt ist, bleibt vorbehalten, eine Beglaubigung derselben zu verlangen.

(3.) Die der Ausschreibung zu Grunde liegenden Verdingungsanschläge, Zeichnungen u. s. w., welche bereits durch das Angebot anerkannt sind, hat der Bewerber bei Abschluß des Vertrages mit zu unterzeichnen.

§. 8. Kautionsstellung.

Innerhalb 14 Tagen nach der Erteilung des Zuschlages hat der Unternehmer die vorgeschriebene Kaution zu bestellen, widrigenfalls die Behörde befugt ist, von dem Vertrage zurückzutreten und Schadenersatz zu beanspruchen.

§. 9. Kosten der Ausschreibung.

Zu den durch die Ausschreibung selbst entstehenden Kosten hat der Unternehmer nicht beizutragen.

Bekanntmachung.

Nr. 128 Nachdem bei der Abstimmung sich die Mehrheit der beteiligten Gewerbetreibenden für die Einführung des Beitrittszwanges erklärt hat, ordne ich hiermit an, daß zum 1. Juli 1904 eine Zwangsinnung für das Bäckerhandwerk im Bezirke der Bürgermeistereien Cornelimünster und Walheim mit dem Sitze in Cornelimünster und dem Namen „Zwangsinnung für das Bäckerhandwerk im Bezirke der Bürgermeistereien Cornelimünster und Walheim“ errichtet werde.

Von dem genannten Zeitpunkte ab gehören alle Gewerbetreibende, welche das Bäckerhandwerk in dem Bezirke der Bürgermeistereien Cornelimünster und Walheim betreiben, dieser Innung an.

Aachen, den 10. März 1904.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: Boehm.

Nr. 129 Auf Grund des §. 100 t Absatz 3 des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung vom 26. Juli 1897 (R.-G.-Bl. S. 663) schließe ich mit dem 1. April 1904 die Zwangsinnung für das Schneider-, Schirmmacher-, Mützenmacher- und Kürschner-Handwerk zu Stolberg.

Die durch die Anordnung vom 24. November 1899 (Amtsblatt für 1899 Seite 337) ausgesprochene Verpflichtung aller Gewerbetreibenden, welche das Schneider-, Schirmmacher-, Mützenmacher- und Kürschner-Handwerk in der Stadtgemeinde Stolberg und den Ortschaften Münsterbusch, Kohlbusch, Hamm und Schneidmühle der Bürgermeisterei Büsbach, Hamm und Atsch der Bürgermeisterei Eilendorf und Bernhardshammer der Bürgermeisterei Gressenich betreiben, dieser Zwangsinnung anzugehören, erlischt hierdurch.

Aachen, den 11. März 1904

Der Regierungs-Präsident
In Vertretung: Boehm.

Nr. 130 **Stand der Tierseuchen im Regierungsbezirk Aachen** am 15. März 1904

Seuchen.	Kreis.	Zahl der verseuchten Gemeinden.	
		Gemeinden.	Gehöfte.
Schweineseuche	Düren	2	3
"	Jülich	1	1
"	Schleiden	2	2

Aachen, den 16. März 1904.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: Boehm.

Nr. 311 Bekanntmachung.

Auslosung von Rentenbriefen.

Bei der heutigen Auslosung von Rentenbriefen für das Halbjahr vom 2. Januar bis 30. Juni 1904 sind folgende Stücke gezogen worden:

3 1/2 % Rentenbriefe der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz:

1. Litt. F à 3000 Mark.
Nr. 234.

2. Litt. H à 300 Mark.
Nr. 249.

3. Litt. J à 75 Mark.
Nr. 20, 23, 100.

4. Litt. K à 30 Mark.
Nr. 219, 338, 381.

Die ausgelosten Rentenbriefe, deren Verzinsung vom 1. Juli 1904 ab aufhört, werden den Inhabern derselben mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe mit den dazu gehörigen, nicht mehr zahlbaren Zinsscheinen Reihe II Nr. 10 bis 16 nebst Anweisungen vom 1. Juli 1904 ab bei den Königlichen Rentenbankkassen hierselbst oder in Berlin C, Klosterstraße 76 I, in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr in Empfang zu nehmen.

Auswärts wohnenden Inhabern der gekündigten Rentenbriefe ist es gestattet, dieselben unter Beifügung einer Quittung über den Empfang des Wertes den genannten Kassen postfrei einzusenden und die Übersendung des Geldbetrages auf gleichem Wege, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers, zu beantragen.

Auch machen wir darauf aufmerksam, daß die Nummern aller gekündigten bezw. noch rückständigen Rentenbriefe mit den Littera-Bezeichnungen F, G, H, J, K durch die seitens der Redaktion des Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staatsanzeigers herausgegebene allgemeine Verlosungstabelle in den Monaten August und Februar jedes Jahres veröffentlicht werden, und daß das betreffende Stück dieser Tabelle von der gedachten Redaktion zum Preise von 25 Pfg. bezogen werden kann.

Münster, den 10. Februar 1904.

Königliche Direktion der Rentenbank
für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz und die Provinz Hessen-Nassau.
Pfeffer von Salomon.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung.

Nr. 132 In dem Verfahren, betreffend die Feststellung der Entschädigung für die zur Erbreiterung des Bahnplanums der Nebengeleise des Bahnhofs Heimbach in der Gemeinde Heimbach zu enteignenden Grundstücke habe ich als Kommissar des Herrn Regierungs-Präsidenten zu Aachen für die durch §§. 25 ff. des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 vorgeschriebene Verhandlung Termin an Ort und Stelle auf Sonnabend, den 19. März d. Js., beginnend um 10 3/4 Uhr vormittags, anberaumt.

In dem Termine wird unter Zuziehung der vom Herrn Regierungs-Präsidenten ernannten vereideten Sachverständigen eine Begehung der zu enteignenden Grundstücke stattfinden. Der Wert dieser Grundstücke wird von den Sachverständigen abgeschätzt werden. Das Gutachten der letzteren wird den Beteiligten vor dem Abschluß der kommissarischen Verhandlungen bekannt gegeben werden.

Die Eigentümer der der Enteignung unterliegenden Grundstücke erhalten zu den Terminen besondere Vorladungen. Alle übrigen Beteiligten werden hierdurch aufgefordert, in den Terminen zu erscheinen und ihre Rechte wahrzunehmen.

Aachen, den 10. März 1904.

Der Enteignungs-Kommissar.
Dr. Frank,
Regierungs-Rat.

Hierzu der Öffentliche Anzeiger Nr. 11.

Druck von J. Sterken in Aachen.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 13. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 24. März 1904.

Inhalt: Kündigung des Restes der 3½ prozentigen Vorzugs-Anleihe-Scheine V. Reihe der Ostpreußischen Südbahn-Gesellschaft S. 85. Lotterie S. 85. Festsetzung der Vergütungssätze für Landlieferungen für die Zeit vom 1. April 1904 bis 31. März 1905 S. 86. Kursus zur Ausbildung von Turnlehrern S. 86. Aufhebung der Bekanntmachung über die Anstellungsverhältnisse der Bezirksschornsteinfeger pp. vom 10 Oktober 1902 (Amtsblatt S. 274) S. 86. Änderungen und Ergänzungen des amtlichen Warenverzeichnisses zum Zolltarif S. 86. Beginn des Sommer-Semesters bei der Königlichen Universität Münster i. W. S. 87. Anlegung des Grundbuches für die Gemeinde Jakobwüllesheim S. 87. Personal-Nachrichten S. 87.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

Bekanntmachung.

Nr. 133 Von den 3½ prozentigen **Vorzugs-Anleihe-Scheinen V. Reihe der Ostpreußischen Südbahn-Gesellschaft** werden gemäß der Bestimmung im ersten und zweiten Absatz des § 3 des Privilegiums für die genannte Gesellschaft vom 18. Februar 1889 im April d. Js. 10 Stück, die noch durch Verlosung festzusetzen sind, zur Rückzahlung auf den 1. Juli d. Js. gekündigt werden.

Alle übrigen, bis dahin nicht zur Verlosung gekommenen Anleihe-Scheine der gedachten Art werden im Auftrage des Herrn Finanz-Ministers den Besitzern hierdurch mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag

vom 1. Oktober d. Js. ab

bei der Staatsschulden-Tilgungskasse, hier W. 8, Taubenstraße 29, gegen Quittung und Rückgabe der Anleihe-Scheine und der Anweisungen zur Abhebung der Zinsscheinreihe V zu erheben.

Neben dem Kapitalbetrage der Anleihe-Scheine werden gleichzeitig die Stückzinsen für die 3 Monate Juli bis September d. Js. gezahlt werden. Neue Zinsscheine für diese Zeit werden nicht ausgegeben.

Vom 1. Oktober d. Js. ab hört die Verzinsung dieser Anleihe-Scheine auf.

Die Zahlung erfolgt von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jedes Monats.

Die Zahlung geschieht auch bei den Königlichen Regierungs-Hauptkassen und in Frankfurt a. Main bei der Königlichen Kreiskasse. Zu diesem Zwecke können die Anleihe-Scheine nebst den zugehörigen Zinsscheinanweisungen schon vom 1. September d. Js. ab einer dieser Kassen eingereicht werden, welche die Effekten der Staatsschulden-Tilgungskasse vorzulegen hat und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung vom 1. Oktober d. Js. ab bewirkt.

Formulare zu den Quittungen werden von sämtlichen Einlösungsstellen unentgeltlich verabfolgt.

Berlin, den 17. März 1904.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.
von Hoffmann.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nr. 134 Des Kaisers und Königs Majestät haben mittels Allerhöchster Ordre vom 29. v. Monats dem Münsterbaukomitee in Ulm (Königreich Württemberg) die Erlaubnis zu erteilen geruht, Lose zu den für die Vollendung des Ausbaues des Ulmer Münsters geplanten, von der Königlich Württembergischen Staatsregierung genehmigten zwei weiteren Lotterien, zu denen je 300000 Lose à 3 Mark ausgegeben werden dürfen, auch im diesseitigen Staatsgebiete zu vertreiben. Die Ziehungen der beiden Lotterien, bei denen je 7770 Geldgewinne im Gesamtbetrage von 350000 Mark zur Ausspielung gelangen werden, sollen im Mai der Jahre 1904 und 1905 stattfinden.

Aachen, den 19. März 1904.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: Boehm.

Nr. 135 **Feststellung**

der Vergütungspreise für die Landlieferungen an Brotmaterial, Hafer, Heu und Stroh, in Gemäßheit der §§. 16 und 19 des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873, für die Zeit vom 1. April 1904 bis 31. März 1905.

Nr.	Bezeichnung des Lieferungsverbands (Landrätlichen Kreises).	Bezeichnung des für denselben bestimmten Haupt-Marktortes.	Vergütungspreis pro 100 Kilogramm (in Mark und Pfennigen). Weizen. ℳ	Weizen. ₰	Weizenmehl. ℳ	Weizenmehl. ₰	Roggen. ℳ	Roggen. ₰	Roggenmehl. ℳ	Roggenmehl. ₰	Hafer. ℳ	Hafer. ₰	Heu. ℳ	Heu. ₰	Stroh. ℳ	Stroh. ₰
	C. Regierungsbezirk Aachen.															
1	Aachen, Stadt . . .	ad 1 und 2	16	13	20	32	13	78	17	50	13	82	6	43	4	93
2	„ Land	Aachen														
3	Düren															
4	Malmedy	ad 3 bis 6	15	38	18	58	12	76	16	63	13	32	6	96	3	42
5	Schleiden	Düren														
6	Montjoie															
7	Erkelenz	Neuß	15	61	18	98	12	84	16	91	13	39	6	48	3	50
8	Eupen	Eupen					15	32	18	91	15	43	7	54	5	17
9	Jülich															
10	Geilenkirchen . . .	ad 9 bis 11	16	56	20	05	13	87	18	14	14	20	6	58	4	13
11	Heinsberg	Jülich														

Coblenz, den 8. März 1904.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz.
Im Auftrage: Janßen.

Nr. 136 Im Auftrage des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntnis, daß in der Königlichen Turnlehrer-Bildungsanstalt zu Berlin zu Anfang Oktober d. Js. wiederum ein sechsmonatiger Kursus zur Ausbildung von Turnlehrern eröffnet werden wird. Für die Anmeldung und Aufnahme sind die von dem Herrn Minister unterm 15. Mai 1894 erlassenen, in unserem Amtsblatt, Jahrgang 1894 (St. 29, Seite 259) veröffentlichten Bestimmungen maßgebend.

Diejenigen Volksschullehrer, welche an diesem Kursus teilzunehmen beabsichtigen, haben sich bis zum 10. Juni d. Js. bei dem zuständigen Kreisschulinspektor zu melden.

Aachen, den 16. März 1904.

Königliche Regierung,
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.
Boehm.

Nr. 137 Die vom Bezirks-Ausschuß erlassene Bekanntmachung über die Anstellungsverhältnisse der Bezirksschornsteinfeger im Regierungs-Bezirk Aachen vom 10. Oktober 1902 (Amtsblatt S. 274) wird hiermit vom 1. April d. Js. ab aufgehoben.

Aachen, den 18. März 1904.

Der Bezirks-Ausschuß.
In Vertretung: Heising.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung.

Nr. 138 Unter Bezugnahme auf §. 12 des Vereinszollgesetzes wird zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß die vom Bundesrate in seiner Sitzung vom 4. Februar d. Js. — §. 98 der Protokolle — beschlossenen Änderungen und Ergänzungen des amtlichen Warenverzeichnisses zum Zolltarif, soweit dieselben nicht schon in Kraft sind, mit dem 1. April d. Js. in Wirkung gesetzt werden und bei den Abfertigungsstellen der Zoll- und Steuerverwaltung während der gesetzlichen Dienststunden eingesehen werden können.

Cöln, den 11. März 1904.

Der Provinzialsteuerdirektor.
Triest.

Bekanntmachung.

Nr. 139 Das Sommer-Semester 1904 beginnt bei der Kgl. Universität am

Freitag, den 15. April d. Js.

Die Immatrikulationen finden in den ersten 3 Wochen des Semesters vormittags von 11—12 Uhr im Senatssaale statt.

Das Verzeichnis der Vorlesungen ist vom ersten Pedellen der Universität zu beziehen.

Münster i. W., den 16. März 1904.

Der z. Rektor
der Königlichen Universität.
Zopf.

Nr. 140 **Bekanntmachung.**

Die sechsmonatige Ausschlußfrist gemäß §. 48 des Preußischen Gesetzes vom 12. April 1888 für die Gemeinde Jakobwüllesheim, Kreis Düren, hat am 15. März 1904 begonnen und endet am 14. September 1904.

Ansprüche zur Eintragung ins Grundbuch sind innerhalb der erwähnten Frist beim unterzeichneten Gerichte anzumelden.

Die nicht bereits von dem Amtsgericht vorgeladenen Personen, welche vermeinen, daß ihnen an einem Grundstücke das Eigentum zustehe, sowie diejenigen Personen, welche vermeinen, daß ihnen an dem Grundstück ein die Verfügung über dasselbe beschränkendes Recht oder eine Hypothek oder irgend ein anderes der Eintragung in das Grundbuch bedürfendes Recht zustehe, haben ihre Ansprüche vor Ablauf einer Ausschlußfrist von sechs Monaten bei dem Amtsgericht unter bestimmter katastermäßiger Bezeichnung des Grundstücks anzumelden.

Diejenigen, welche in der Zeit vom Beginn der im §. 48 bezeichneten Frist bis zur Inkrafttretung der eingeführten Gesetze das Eigentum oder ein anderes in das Grundbuch einzutragendes Recht erworben haben, müssen dasselbe, falls die Anmeldung nicht bereits früher erfolgt ist, vor dem Inkrafttreten der eingeführten Gesetze anmelden.

Von der Verpflichtung zur Anmeldung sind diejenigen Berechtigten frei, welche der Eigentümer in Gemäßheit des §. 44 Nr. 4 vor Ablauf der Ausschlußfrist (§§. 48, 50) dem Amtsgerichte angemeldet hat.

Wer die ihm obliegende Anmeldung unterläßt, erleidet den Rechtsnachteil, daß er sein Recht gegen einen Dritten, welcher im redlichen Glauben an die Richtigkeit des Grundbuchs das Grundstück oder ein Recht an demselben erworben hat, nicht geltend machen kann und daß er sein Vorzugsrecht gegenüber denjenigen, deren Rechte früher als das seinige angemeldet und demnächst eingetragen sind, verliert.

Ist die Widerruflichkeit eines Eigentumsüberganges nicht angemeldet worden, so finden die Vorschriften des ersten Absatzes nach Maßgabe der Bestimmung des §. 7 Anwendung.

Düren, den 16. März 1904.

Königliches Amtsgericht, Abt. 8.

Nr. 141 **Personal-Nachrichten.**

Mit Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten hat der Ehrenbürgermeister in Ratheim den Verwaltungssekretär Johann Gerhard Theißen in Ratheim zum besonderen Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk der Landgemeinde Ratheim ernannt.

Hierzu der Öffentliche Anzeiger Nr. 12.

Druck von J. Stercken in Aachen.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 14. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 31. März 1904.

Inhalt: Inhaltsangabe der Gesetz-Sammlung S. 89. Anderweite Abgrenzung der Verwaltungsbezirke der Eisenbahndirektionen in Frankfurt a. Main, Mainz, St. Johann—Saarbrücken S. 89. Verleihung des Rechts zur dauernden Beschränkung von Grundeigentum in der Gemeinde Forst an den Aachener Hütten-Aktien-Verein in Rothe Erde S. 90. Postanweisungsverkehr mit Österreich-Ungarn S. 90. Errichtung einer Betriebsinspektion in Simmern im Direktionsbezirk St. Johann-Saarbrücken S. 90. Aufnahme der Badischen Feuerversicherungs-Bank in Karlsruhe i. B. zur Versicherung rentenpflichtiger Gebäude der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz S. 90. Verteilung der von den Stadt- und Landkreisen der Rheinprovinz aufzubringenden Provinzialabgaben S. 90. Annahmebuch für Landbriefträger S. 90. Beginn des Studien-Semesters der Universität Bonn S. 90—91. Personal-Nachrichten S. 91.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Nr. 142 Das 6. Stück enthält unter Nr. 10494: Verordnung, betreffend die Kommandozulagen für die Landgendarmerie. Vom 29. Februar 1904.

Unter Nr. 10495: Allerhöchster Erlaß vom 7. März 1904, betreffend anderweite Abgrenzung der Verwaltungsbezirke der Eisenbahndirektionen in Frankfurt a. M., Mainz und St. Johann-Saarbrücken.

Allerhöchste Erlasse und die durch dieselben bestätigten und genehmigten Urkunden.

Nr. 143 Auf Ihren Bericht vom 4. März 1904 bestimme Ich, daß die Verwaltungsbezirke der Eisenbahndirektionen in Frankfurt am Main, Mainz, St. Johann—Saarbrücken vom 1. April 1904 ab nach Maßgabe der anliegenden Nachweisung anderweit abgegrenzt werden. Dieser Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zu veröffentlichen.

Berlin, den 7. März 1904.

(gez.) **Wilhelm R.**
(gegengez.) Budde.

An den Minister der öffentlichen Arbeiten.

Zusammenstellung
der Änderungen der Verwaltungsbezirke der Eisenbahndirektionen in Frankfurt am Main, Mainz und St Johann—Saarbrücken.

Eisenbahndirektionen.	Zugang der Strecken.	Abgang der Strecken.
Frankfurt a. Main.	Offenbach—Dieburg—Bieber—Dietzenbach.	Hochheim—Rüdesheim—Niederlahnstein—Horchheim. Kurve—Wiesbaden. Kurve—Biebrich (Rheinbahnhof). Wiesbaden—Biebrich (Mosbach). Wiesbaden-Dotzheim.
Mainz.	Hochheim—Rüdesheim—Niederlahnstein—Horchheim. Kurve—Wiesbaden. Kurve—Biebrich (Rheinbahnhof). Wiesbaden—Biebrich (Mosbach). Wiesbaden—Dotzheim.	Offenbach—Dieburg—Bieber—Dietzenbach. Langenlonsheim—Simmern—Kirchberg. Simmern—Castellaun. Kirn—Münster a. St. Neubaustrecke: Castellaun—Boppard.
St. Johann-Saarbrücken.	Langenlonsheim—Simmern—Kirchberg. Simmern—Castellaun. Kirn—Münster a. St. Neubaustrecke: Castellaun—Boppard.	

Nr. 144 Auf Ihren Bericht vom 13. Februar d. Js. will Ich hierdurch dem Aachener Hütten-Aktienverein zu Rothe Erde bei Aachen das Recht verleihen, das der Gemeinde Forst im Landkreise Aachen gehörige Grundeigentum und zwar die Stumpengasse (Flur 13, Parzellen 1574/402 und Flur 14, Parzellen 1086/0,115), den Katharinenweg (Flur 13, Parzelle 1354/0,312), den Freunderweg (Flur 13 und 14, ohne Parzellenbezeichnung) und den Weg von Haaren nach Rothe Erde (Flur 13, ohne Parzellenbezeichnung), behufs Erhaltung vorhandener und Herstellung neuer Kreuzungen dieser Wege durch Überführungen mittels Geleisanlagen, Leitungsrohren und Drahtseilbahnen, sowie Unterführungen nach dem anbei zurückfolgenden Plane vom 9. November v. Js. dauernd zu beschränken.

Berlin, den 22. Februar 1904.

(gez.) **Wilhelm R.**

(ggz.) Frhr. von Hammerstein. Möller. Budde.

An den Minister des Innern, den Minister für Handel und Gewerbe und den Minister der öffentlichen Arbeiten.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

Nr. 145 **Bekanntmachung.**

Postanweisungsverkehr mit Österreich-Ungarn.

Vom 1. April ab sind Postanweisungen nach Österreich-Ungarn (einschl. Bosnien-Herzegowina und Sandschak Novibazar) von den Absendern nicht mehr in der Markwährung, sondern in österreichisch-ungarischer Währung (Kronen und Heller) auszustellen. Der Einzahlungskurs ist bis auf weiteres 100 Kronen = 85 Mark 7 Pfg.

Berlin W. 66, den 18. März 1904.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.

Im Auftrage: Giesecke.

Nr. 146 **Auszug.**

Bekanntmachung.

Am 1. April d. Js. treten in bezug auf die Einrichtung und den Sitz der Eisenbahn-Betriebs-, Maschinen-, Werkstätten- und Verkehrs-Inspektionen nachstehende Änderungen ein:

A) Betriebsinspektionen.

Neu errichtet wird
im Direktionsbezirk St. Johann—Saarbrücken eine Betriebsinspektion in Simmern.

pp. pp.

Berlin, den 21. März 1904.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nr. 147 **Bekanntmachung.**

Auf Grund des §. 19 des Gesetzes über die Errichtung der Rentenbanken vom 2. März 1850 bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntnis, daß die Badische Feuerversicherungs-Bank in Karlsruhe i. B. von uns unter die Zahl derjenigen Feuerversicherungsanstalten aufgenommen worden ist, bei welchen rentenpflichtige Gebäude der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz gegen Feuersgefahr versichert werden dürfen.

Münster, den 21. März 1904.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz und die Provinz Hessen-Nassau.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 148 **Bekanntmachung.**

Auf Grund des §. 111 der Provinzialordnung bringe ich in der Beilage zu diesem Amtsblatt die Verteilung der von den Stadt- und Landkreisen der Rheinprovinz für das Rechnungsjahr 1903 aufzubringenden Provinzialabgaben mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntnis, daß für Verkehrsanlagen 3 293 350 Mark erhoben werden.

Düsseldorf, den 15. März 1904.

Der Landeshauptmann der Rheinprovinz.

Bekanntmachung.

Nr. 149 Die Landbriefträger führen auf ihren Bestellgängen ein Annahmebuch mit sich zur Eintragung der von ihnen unterwegs angenommenen Einschreibsendungen, Postanweisungen, gewöhnlichen Pakete, Sendungen mit Wertangabe, Nachnahmesendungen, Telegramme, Zeitungsgelder und der Geldbeträge für Postwertzeichen, Versicherungsmarken u. s. w.

Bei den Posthilfstellen können Einschreib- und Wertsendungen sowie Postanweisungen zur Weitergabe an den Landbriefträger niedergelegt werden, wenn der Posthilfstelleninhaber damit einverstanden ist. Die Niederlegung ist indessen lediglich Vertrauenssache der Absender gegenüber dem Inhaber der Hilfstelle. Die Haftpflicht der Postverwaltung beginnt erst mit der Ablieferung der Sendungen an den Landbriefträger gegen Quittung.

Zur Vermeidung von Irrungen empfiehlt es sich, daß die Absender die den Landbriefträgern mitzugebenden oder bei den Posthilfstellen niederzulegenden Postanweisungsbeträge, Wertsendungen u. s. w. eigenhändig in das Annahmebuch des Landbriefträgers oder der Posthilfstelle eintragen oder wenigstens sich von der Buchung durch den Landbriefträger oder Posthilfstelleninhaber überzeugen.

Aachen, den 21. März 1904.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Pfaehler.

Nr. 150 **Bekanntmachungen.**

I.

Das bevorstehende Studien-Semester unserer Uni-

versität nimmt mit dem 16. April d. Js. seinen gesetzlichen Anfang. Indem wir dies hierdurch zur allgemeinen Kenntnis bringen, machen wir Diejenigen, welche die Absicht haben, die hiesige Universität zu besuchen, darauf aufmerksam, daß sie sich pünktlich mit dem Beginne des Semesters hier einzufinden haben, um sich dadurch vor den Nachteilen zu bewahren, welche ihnen durch das Versäumen des Anfangs der Vorlesungen unausbleiblich erwachsen müssen. Zugleich ersuchen wir hiermit die Eltern und Vormünder der Studierenden, auch ihrerseits zur Beobachtung dieses wichtigen Punktes der akademischen Disziplin möglichst mitzuwirken. In Ansehung derjenigen Studierenden, welche auf Grund vorschriftsmäßiger Dürftigkeits-Atteste die Wohltat der Stundung des Honorars für die Vorlesungen in Anspruch zu nehmen beabsichtigen, oder um ein akademisches Stipendium sich bewerben wollen, bemerken wir, daß den gesetzlichen Vorschriften zufolge derartige Gesuche bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung innerhalb der ersten vierzehn Tage nach dem gesetzlichen Anfange des Semesters von den Bittstellern eingereicht werden müssen.

Bonn, den 29. März 1904.

Rektor und Senat
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität.

II.

Die Immatrikulation für das bevorstehende Studien-Semester findet vom 16. April d. Js. an bis zum 7. Mai d. J. einschl. statt. Später können nach den bestehenden Vorschriften nur diejenigen Studierenden noch immatrikuliert werden, welche die Verzögerung ihrer Anmeldung nach Nachweisung gültiger Verhinderungsgründe zu entschuldigen vermögen. Behufs der Immatrikulation haben 1. diejenigen Studierenden, welche die Universitäts-Studien beginnen, insofern sie Inländer sind, ein vorschriftsmäßiges Schulzeugnis und, falls sie Ausländer sind, einen Paß oder sonstige ausreichende Legitimations-Papiere; 2. diejenigen, welche von anderen Universitäten kommen, außer den vorstehend bezeichneten Papieren noch ein vollständiges Abgangs-Zeugnis von jeder früher besuchten Universität vorzulegen. Diejenigen Inländer, welche keine Maturitäts-Prüfung bestanden, beim Besuche der Universität auch nur die Absicht haben, sich eine allgemeine Bildung für die höheren Lebenskreise oder eine besondere Bildung für ein gewisses Berufsfach zu geben, ohne daß sie sich für den eigentlichen gelehrten Staats- oder Kirchendienst bestimmen, können auf Grund des §. 3 der Vorschriften vom 1. Oktober 1879 immatrikuliert werden.

Bonn, den 29. März 1904.

Die Immatrikulations-Kommission.

Nr. 151 Personal-Nachrichten.

Dem Strafanstalts-Werkmeister a. D. Weinhold hierselbst ist das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen worden.

Endgültig angestellt ist die seither einstweilig tätige Lehrerin Gertrud Hünermann bei der katholischen Volksschule zu Schophoven, Kreis Düren.

Hierzu der Öffentliche Anzeiger Nr. 13.

Druck von J. Stercken in Aachen

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 15. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 7. April 1904.

Inhalt: Einführung des Postanweisungsdienstes mit Rußland S. 93. Erledigung der Kreisarztstelle der Kreise Stade und Jork S. 93. Stand der Tierseuchen im Regierungsbezirk Aachen S. 93. Durchschnitts-Markt- und Ladenpreise für Monat März 1904 S. 94—95. Regulativ über die Anstellungsverhältnisse der Bezirksschornsteinfeger S. 96. Hinweis auf die besondere Beilage, betr. landespolizeiliche Anordnung über Schweineseuchenbekämpfung S. 96.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

Nr. 152 Bekanntmachung.

Einführung des Postanweisungsdienstes mit Rußland.

Vom 15. April ab sind im Verkehr mit Rußland (ausschl. Finnland) Postanweisungen bis zu 216 M. (100 Rubel) zulässig. Die Absender haben bei Postanweisungen nach Rußland den Betrag in russischer Währung anzugeben, die Umrechnung in die Markwährung erfolgt bis auf weiteres nach dem Kurse von 100 Rubel = 216 M. Zu schriftlichen Mitteilungen an die Empfänger dürfen die Postanweisungs-Abschnitte nicht benutzt werden. Die Taxe beträgt 20 Pf. für je 20 M. des eingezahlten Betrags.

Telegraphische Postanweisungen sind im Verkehr mit Rußland nicht zulässig.

Im Verkehr mit Finnland tritt eine Änderung nicht ein; Postanweisungen nach Finnland sind vielmehr nach wie vor über Malmö durch Vermittelung der Schwedischen Postverwaltung zugelassen.

Berlin W. 66, den 30. März 1904.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.
Im Auftrage: Gieseke.

Nr. 153 Bekanntmachung.

Die Kreisarztstelle der Kreise Stade und Jork (Regierungsbezirk Stade) mit dem Wohnsitz in Stade, soll anderweitig besetzt werden. Das Gehalt der Stelle beträgt je nach Maßgabe des Dienstalters 1800 bis 2700 M. neben einer pensionsfähigen Zulage von 600 M., die Amtsunkosten-Entschädigung 360 M. jährlich.

Bewerbungsgesuche sind binnen 3 Wochen an denjenigen Herrn Regierungs-Präsidenten, in dessen Bezirk der Bewerber seinen Wohnsitz hat, im Landespolizeibezirk Berlin an den Herrn Polizei-Präsidenten in Berlin, zu richten.

Berlin, den 25. März 1904.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
Im Auftrage: Förster.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nr. 154 Stand der Tierseuchen im Regierungsbezirk Aachen am 31. März 1904.

Seuchen.	Kreis.	Zahl der verseuchten Gemeinden.	Zahl der verseuchten Gehöfte.
Schweineseuche	Düren	2	2
"	Jülich	1	1
"	Schleiden	1	1

Aachen, den 2. April 1904.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: Boehm.

Nr. 155 Nachweisung der Durchschnitts-Markt- und Ladenpreise für Naturalien und andern

I. Markt-

I. A.

Namen der Stadt.	Weizen gut M.	Pf.	Weizen mittel M.	Pf.	Weizen gering M.	Pf.	Roggen gut M.	Pf.	Roggen mittel M.	Pf.	Roggen gering M.	Pf.	Gerste gut M.	Pf.	Gerste mittel M.	Pf.	Gerste gering M.	Pf.
	Es kosten je 100 Kilogramm																	
*)	18	60	17	60	—	—	16	60	15	60	—	—	19	—	—	—	—	—
Aachen . . .	17	55	17	05	—	—	14	35	13	85	—	—	14	—	—	—	—	—
Düren . . .	16	71	16	21	—	—	13	60	12	60	—	—	14	56	13	56	—	—
Erkelenz . .	17	14	16	14	—	—	13	66	12	66	—	—	—	—	—	—	—	—
Eschweiler . .	17	50	—	—	—	—	14	50	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Eupen . . .	18	—	17	50	17	—	16	50	16	—	15	—	13	75	13	25	12	75
Jülich . . .	17	30	16	80	16	30	13	98	13	48	12	98	—	—	—	—	—	—
Montjoie . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
St. Vith . .	17	50	—	—	—	—	17	—	16	—	—	—	14	—	—	—	—	—
Durchschnittspreis	17	39	—	—	—	—	14	80	—	—	—	—	14	08	—	—	—	—

I. Markt-Preise:

I. B. Übrige Marktwaren.

Stroh Richt- M.	Pf.	Stroh Krumm- M.	Pf.	Heu M.	Pf.	Fleisch Rind- im Großhandel M.	Pf.	Rind- von der Keule M.	Pf.	Rind- vom Bauch M.	Pf.	Schweine- M.	Pf.	Kalb- M.	Pf.	Hammel- M.	Pf.	Speck (geräuchert) M.	Pf.	Eßbutter M.	Pf.	Eier M.	Pf.	Steinkohlen M.	Pf.	Brennholz (roh zugerichtet) M.	Pf.
Es kosten je 100 Kilogr.								Es kostet je ein Kilogramm														Es kosten 60 Stück		Es kosten 100 Kg.		Es kostet je 1 Kbm.	
5	—	—	—	6	50	130	—	1	50	1	20	1	80	1	70	1	55	1	50	2	55	4	50	—	—	—	—
6 3	30 35	2	78	8 5	40 90	110	—	1	50	1	40	1	60	1	50	1	50	1	60	2	26	4	89	—	—	—	—
3 2 3	78 80 15	—	—	6 5 6	30 50 30	120	—	1	40	1	30	1	60	1	60	1	40	1	60	2	40	4	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	1	50	1	40	1	60	1	50	1	60	1	50	2	30	4	20	—	—	—	—
4	50	4	—	7	—	130	—	1	40	1	30	1	60	1	20	1	40	1	60	2	40	4	20	—	—	—	—
4 2 3	73 88 05	2	58	7 5 5	35 20 46	—	—	1	80	1	40	1	60	1	50	1	60	1	60	2	40	5	40	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	1	90	1	60	1	80	1	50	1	70	1	70	2	52	4	35	—	—	—	—
6	—	4	—	8	—	—	—	1	40	1	40	1	40	1	35	1	30	1	60	2	–	3	50	—	—	—	—
4	09	3	34	6	35	122	50	1	55	1	38	1	63	1	48	1	51	1	59	2	35	4	38	—	—	—	—

Anmerkung I. Die Marktpreise für Weizen, Roggen, Gerste, Hafer, Heu und Stroh sind bei Erkelenz diejenigen des Marktortes Neuß im Regierungsbezirk Düsseldorf.

Anmerkung II. Die Vergütung für die an Truppen verabreichte Fourage erfolgt gemäß §. 9 Nr. 3 des Gesetzes vom 24. Mai 1898 (R.-G.-Bl. S. 361) mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert nach dem Durchschnitt der höchsten Tagespreise des Kalendermonats, welcher der Lieferung vorausgegangen ist. Bei Feststellung des Durchschnittspreises werden die Preise des Hauptmarktortes desjenigen Lieferungsverbandes zu Grunde gelegt, zu welchem die beteiligte Gemeinde gehört.

Lebensbedürfnisse in den Städten des Regierungsbezirks Aachen für den Monat März 1904.

Preise:

Getreide										I. B. Übrige Marktwaren.											
Hafer						Überschlag der zu Markt gebrachten Mengen an:				Buchweizen		Hülsenfrüchte						Eß-Kartoffeln	
gut		mittel		gering		Weizen	Roggen	Gerste	Hafer			Erbsen (gelbe) zum Kochen		Bohnen (weiße)		Linsen			
Es kosten je 100 Kilogramm						Nach Gewichtsmengen von 100 Kilogramm				Es kosten je 100 Kilogramm									
M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.					M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
15	—	14	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
13 14	30 18	12	30	—	—	—	—	—	—	—	—	27	—	29	—	43	—	7	80
12 13	47 23	11	97	—	—	—	—	—	—	—	—	30	—	30	—	40	—	6	76
12 13	40 02	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	30	—	34	—	40	—	7	—
12	50	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	26	—	29	—	—	—	7	—
15 16	50 28	15	—	14	50	—	—	—	—	—	—	25	—	28	—	30	—	8	—
12 13	80 44	12	30	11	80	—	—	—	—	—	—	24	50	27	—	55	—	7	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	30	—	32	50	—	—	10	25
13	50	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	26	—	—	—	—	—	7	50
13	21	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	27	31	29	93	41	60	7	66

II. Laden-Preise in den letzten Tagen des Monats März 1904:

Mehl zur Speisebereitung aus:				Gersten				Buchweizengrütze		Hafer-Grütze		Hirse		Reis (Java) mittlerer		Kaffee				Speisesalz		Schweineschmalz hiesiges		Schwarzbrod	
Weizen		Roggen		Graupen		Grütze										Java (mittel) roh		Java gelb (in gebrannten Bohnen)							
Es kostet je 1 Kilogramm																									
M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
—	29	—	24	—	25	—	40	—	32	—	50	—	45	—	45	2	55	3	20	—	20	1	60	—	—
—	27	—	26	—	30	—	48	—	35	—	60	—	59	—	50	2	45	3	35	—	20	1	60	—	—
—	26	—	26	—	50	—	40	—	36	—	50	—	60	—	40	2	20	2	40	—	20	1	60	—	—
—	30	—	26	—	32	—	38	—	38	—	40	—	36	—	36	2	30	2	80	—	20	1	40	—	—
—	32	—	29	—	38	—	—	—	—	—	60	—	60	—	40	2	—	2	60	—	20	1	60	—	—
—	28	—	28	—	40	—	40	—	30	—	60	—	50	—	40	2	30	2	50	—	20	1	60	—	15
—	35	—	32	—	48	—	56	—	46	—	51	—	—	—	56	2	90	3	50	—	24	1	65	—	—
—	28	—	25	—	30	—	50	—	26	—	50	—	—	—	50	2	40	3	60	—	20	1	60	—	—
—	29	—	27	—	37	—	45	—	35	—	53	—	52	—	45	2	39	2	99	—	21	1	58	—	15

Die als höchste Tagespreise des Monats März 1904 für Hafer, Heu und Stroh festgestellten Beträge — einschließlich des Aufschlags von fünf vom Hundert — sind bei den einzelnen Hauptmarktorten an betreffender Stelle in kleinen Zahlen unter der Linie ersichtlich gemacht.

*) Die bei Aachen über der Linie stehenden Zahlen bezeichnen die Preise für das in den Handel gekommene Getreide ausländischen Ursprungs.

Aachen, den 5. April 1904.

Der Regierungs-Präsident. In Vertretung: Boehm.

Nr. 156 Der Erlaß der Bekanntmachung über die Anstellungsverhältnisse der Bezirksschornsteinfeger vom 10. Oktober 1902, (Amtsblatt Seite 274,) gehörte nach einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, III. Senat, vom 3. Dezember 1903 nicht zur Zuständigkeit des Bezirks-Ausschusses, sondern zu derjenigen des Regierungs-Präsidenten. Nachdem der Bezirks-Ausschuß die Bekanntmachung vom 10. Oktober 1902 vom 1. April d. J. ab aufgehoben hat, wird von mir von dem gleichen Zeitpunkte ab das nachstehende Regulativ erlassen:

Regulativ
über die Regelung der Anstellungsverhältnisse der Bezirksschornsteinfeger.

§. 1. Die Anstellung als Bezirksschornsteinfeger erfolgt durch die Landräte, in der Stadt Aachen nach Anhörung des Gemeindevorstandes durch den Polizei-Präsidenten, und zwar auf Widerruf.

§. 2. Die Anstellung darf nur erfolgen, wenn der Anzustellende:

a) vollständig unbescholten ist und einen nüchternen Lebenswandel führt;
b) das 24. Lebensjahr vollendet hat;
c) drei Jahre lang das Schornsteinfegergewerbe laut Zeugnis eines Schornsteinfegermeisters oder laut Lehrbrief nach §. 127 c des Gesetzes vom 26. Juli 1897 ordentlich erlernt, und entsprechend den §§. 131 ff. desselben Gesetzes die Gesellenprüfung bestanden hat;
d) drei Jahre lang als Schornsteinfegergeselle mit gutem Erfolge gearbeitet und
e) seine Befähigung durch Ablegung der Bezirksschornsteinfegerprüfung nachgewiesen hat.

§. 3. Die Befähigung zur Anstellung als Bezirksschornsteinfegermeister ist durch Ablegung der Meisterprüfung vor einer auf Grund des §. 133 der Gewerbeordnung eingesetzten Prüfungskommission nachzuweisen.

§. 4. Die Anstellungsbehörde kann eine Stellvertretung des Bezirksschornsteinfegers (§. 47 Abs. 2 der Gewerbeordnung) zulassen:

a) im Todesfalle bis zur Dauer eines Jahres;
b) bei Einberufung zum Militärdienst für die Dauer der Einberufung;
c) bei eintretender Erkrankung;
d) bei sonstiger besonderer Veranlassung.

Der Stellvertreter muß den Anforderungen des §. 2 entsprechen.

§. 5. Der Bezirksschornsteinfeger hat für die ordnungsmäßige Wahrnehmung der Kehrgeschäfte Sorge zu tragen; er darf Gesellen und Lehrlinge halten und ersteren bei voller eigener Verantwortlichkeit die Reinigung der Schornsteine übertragen. Von jeder Annahme eines Gesellen ist vor Beschäftigung desselben durch Vermittelung der Ortspolizeibehörde der Anstellungsbehörde schriftliche Mitteilung zu machen. Die letzere ist jederzeit befugt, die weitere Beschäftigung eines Gesellen zu untersagen, wenn seine Persönlichkeit und Befähigung keine genügende Gewähr für die ordnungsmäßige Wahrnehmung der ihm übertragenen Geschäfte bietet. Beim Reinigen der Schornsteine durch einen Lehrling muß der Bezirksschornsteinfeger oder ein sachkundiger Geselle zugegen sein und die Aufsicht führen.

Der Bezirksschornsteinfeger ist verpflichtet, von etwa vorgefundenen Mängeln in der Anlage oder Beschaffenheit der Schornsteine, welche nicht sofort beseitigt sind, der Ortspolizeibehörde binnen 24 Stunden Anzeige zu machen.

§. 6 Der Stelleninhaber muß sich jede Veränderung des Kehrbezirks, welche von der zuständigen Behörde beschlossen wird (§. 39 Gewerbeordnung) ohne Anspruch auf Entschädigung gefallen lassen.

§. 7. Die Entziehung der Anstellung als Bezirksschornsteinfeger erfolgt in dem Verfahren der §§. 127 ff. des Landesverwaltungsgesetzes (vergl. §. 46 der Anweisung vom 9. August 1899 zur Ausführung der Gewerbeordnung).

Die Entziehung kann erfolgen:

a) wenn die Voraussetzung der Unbescholtenheit und des nüchternen Lebenswandels nicht mehr zutrifft;
b) wenn die Reinigung der Schornsteine nicht mehr ordnungsmäßig ausgeübt wird.

§. 8. Die Anstellung, die Genehmigung einer Stellvertretung und die Entlassung der Bezirksschornsteinfeger sind öffentlich bekannt zu machen.

Der Anstellung eines Schornsteinfegers muß eine schriftliche Anerkennung dieser Vorschriften vorausgehen.

Aachen, den 31. März 1904.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: Boehm.

Hierzu der Öffentliche Anzeiger Nr. 14 und die besondere Beilage, enthaltend die landespolizeiliche Anordnung über Schweineseuchenbekämpfung.

Druck von J. Sterken in Aachen.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 16. Ausgegeben zu Aachen, Freitag den 8. April 1904.

Inhalt: Verteilungsplan des Bedarfs der Ruhegehaltskasse für die Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen des Regierungsbezirks Aachen für das Rechnungsjahr 1904 S. 97–104.

Nr. 157 **Bekanntmachung.**

Nachstehend veröffentlichen wir gemäß § 10 des Gesetzes vom 23. Juli 1893 in Verbindung mit §. 4 des Gesetzes vom 11. Juni 1894 den Verteilungsplan des Bedarfs der Ruhegehaltskasse für die Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen und den angeschlossenen öffentlichen nicht staatlichen mittleren Schulen des Regierungsbezirks Aachen für das Rechnungsjahr 1904. Nach §. 12 des Gesetzes vom 23. Juli 1893 steht den Schulverbänden (Gemeinden pp.) innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach der Veröffentlichung die Klage im Verwaltungsstreitverfahren auf Abänderung des Planes zu. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Zuständig für die Entscheidung in erster Instanz ist der Bezirksausschuß.

Aachen, den 25. März 1904.

Königliche Regierung,
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.
Boehm.

Verteilungs-Plan

des Bedarfs der Ruhegehaltskasse für die Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen des Regierungsbezirks Aachen für das Rechnungsjahr 1904.

a) Der Bedarf berechnet sich wie folgt:		
Ruhegehälter abzüglich der gesetzlichen Staatsbeiträge pp. nach dem Stande vom 1. Oktober 1903	168813 M	
Remuneration des Kassenanwaltes	250 „	
	= 169063 M	
Davon ab der Bestand aus dem Rechnungsjahr 1902 . .	29263,20 „	
Bleiben .	139799,80 M	
Hierzu die Ruhegehälter der Lehrpersonen von angeschlossenen mittleren Schulen	924 „	
Überhaupt		140723,80 M
b) Das beitragspflichtige Diensteinkommen der Lehrpersonen an den öffentlichen Volksschulen beträgt nach diesem Plane .	1707700 M	
Das beitragspflichtige Diensteinkommen der Lehrpersonen an den angeschlossenen mittleren Schulen beträgt nach dem beigefügten besonderen Verteilungsplan	21700 „	
Zusammen		1729400 M

Es entfallen somit auf 100 Mark des beitragspflichtigen Diensteinkommens

$$\frac{140723{,}80 \cdot 100}{1729400} = 8{,}14 \text{ rund } 8{,}50 \text{ Mark Beitrag.}$$

Wie sich hiernach die Beiträge auf die einzelnen Schulgemeinden verteilen, ergibt sich aus den beigefügten Plänen.

Aachen, den 8. Februar 1904.

Königliche Regierung,
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.
Boehm.

Verteilungs-Plan

über die Beiträge, welche von Schulverbänden pp. des Regierungsbezirks Aachen für die Elementarschulen für das Rechnungsjahr 1904 zur Ruhegehaltskasse zu zahlen sind.

Schulverband bezw. schulunterhaltungspflichtige Gemeinde.	Gesamtbetrag des 800 Mark übersteigenden ruhegehaltsberechtigten Diensteinkommens des Lehrers pp. (der Lehrer pp.) am 1. Oktober 1903 auf hunderte Mark nach unten abgerundet. ℳ	Beitrag des Schulverbandes. ℳ
I. Stadtkreis Aachen.		
Aachen Stadt	488200	41497
Synagogengemeinde Aachen	3700	314,50
Summe Stadtkreis Aachen	491900	41811,50
II. Landkreis Aachen.		
Alsdorf	11500	977,50
Bardenberg	9700	824,50
Brand	8300	705,50
Broich	5900	501,50
Büsbach	16000	1360
Cornelimünster	4400	374
Cornelimünster und Zweifall	1300	110,50
Eilendorf	20100	1708,50
Eschweiler Stadt	77300	6570,50
Forst	21300	1810,50
Gressenich	11800	1003
Haaren	14100	1198,50
Herzogenrath	6300	535,50
Herzogenrath und Merkstein	5700	484,50
Höngen	12500	1062,50
Kinzweiler	4700	399,50
Laurensberg	6700	569,50
Merkstein	6000	510
Pannesheide	19400	1649
Richterich	7800	663
Stolberg Stadt	52800	4488
Walheim	6500	552,50
Weiden, Broich und Würselen	4700	399,50
Würselen	25100	2133,50
Summe Landkreis Aachen	359900	30591,50
III. Kreis Düren.		
Arnoldsweiler	3300	280,50
Ellen	800	68
Morschenich	1000	85
Binsfeld	900	76,50
Frauwüllesheim	1600	136
Berzbuir-Kufferath	1200	102
Birgel	2700	229,50
Gürzenich	4800	408
Lendersdorf-Krauthausen	2900	246,50
Rölsdorf	3300	280,50
Birkesdorf	10400	884
Huchem-Stammeln-Selhausen	1800	153
Bürvenich	1500	127,50
Embken	1200	102
Boich-Leversbach	800	68
Drove	600	51
Jakobwüllesheim-Bubenheim	1300	110,50
Soller	400	34
Thum	400	34
Uedingen	400	34
Düren Stadt	114900	9766,50
Synagogengemeinde Düren	800	68
Echtz-Conzendorf	700	59,50
Geich-Obergeich	700	59,50
Merode	1000	85
Schlich-D'horn	2100	178,50
Froitzheim-Frangenheim	500	42,50
Ginnick	400	34
Vettweiß-Kettenheim	2100	178,50
Bürgermeisterei Füssenich, bestehend aus den Gemeinden Füssenich, Geich und Juntersdorf	5900	501,50
Gladbach	600	51
Kelz	1100	93,50

Schulverband bezw. schulunterhaltungspflichtige Gemeinde.	Gesamtbetrag des 800 Mark übersteigenden ruhegehaltsberechtigten Diensteinkommens des Lehrers pp. (der Lehrer pp.) am 1. Oktober 1903 auf hunderte Mark nach unten abgerundet. ℳ	Beitrag des Schulverbandes. ℳ
Lürzheim	500	42,50
Frenz	2000	170
Lamersdorf	1500	127,50
Langerwehe, Jüngersdorf und ein Teil von Luchem	7200	612
Derichsweiler und Schlich	3300	280,50
Mariaweiler-Hoven	3300	280,50
Merken	4700	399,50
Girbelsrath	600	51
Golzheim	1700	144,50
Merzenich	3300	280,50
Abenden	400	34
Nideggen-Rath, Brück-Hetzingen	700	59,50
Obermaubach-Schlagstein	700	59,50
Niederzier	4400	374
Oberzier	3000	255
Eschweiler über Feld	800	68
Hochkirchen, Eggersheim, Irresheim	1600	136
Nörvenich	1900	161,50
Oberbolheim	400	34
Poll	400	34
Rath	400	34
Wissersheim	1500	127,50
Hastenrath	4200	357
Rothberg	4200	357
Wenau	3800	323
Lucherberg und ein Teil von Luchem	600	51
Pier	2500	212,50
Schophoven	1800	153
Disternich	1400	119
Müddersheim	600	51
Sievernich	400	34
Kreuzau	4500	382,50
Niederau, Krauthausen, Lendersdorf und Weyerhof in der Gemeinde Düren	2400	204
Stockheim	800	68

Schulverband bezw. schulunterhaltungspflichtige Gemeinde.	Gesamtbetrag des 800 Mark übersteigenden ruhegehaltsberechtigten Diensteinkommens des Lehrers pp. (der Lehrer pp.) am 1. Oktober 1903 auf hunderte Mark nach unten abgerundet. ℳ	Beitrag des Schulverbandes. ℳ
Winden	3100	263,50
Bergstein	500	42,50
Brandenberg	1800	153
Gey-Straß	1200	102
Großhau	1800	153
Hürtgen	500	42,50
Kleinhau	600	51
Untermaubach, Bogheim und Ort Langenbroich in der Gemeinde Straß	2000	170
Weisweiler	2200	187
Berg-Thuir	400	34
Bissenheim	1100	93,50
Wollersheim	1000	85
Summe Kreis Düren	259800	22083

IV. Kreis Erkelenz.

Beeck	6600	561
Cörrenzig	2000	170
Gevenich	2900	246,50
Glimbach	900	76,50
Rurich	500	42,50
Baal	2400	204
Doveren	1400	119
Granterath	400	34
Hetzerath	700	59,50
Hückelhoven	2700	229,50
Elmpt	2300	195,50
Erkelenz Stadt	12000	1020
Gerderath	1600	136
Holzweiler	2500	212,50
Immerath	1500	127,50
Borschemich	1700	144,50
Keyenberg	3600	306
Venrath	2600	221
Kleingladbach	4500	382,50
Matzerath	600	51
Kückhoven	1900	161,50
Lövenich	7500	637,50
Niederkrüchten	8200	697

Schulverband bezw. schulunterhaltungspflichtige Gemeinde	Gesamtbetrag des 800 Mark übersteigenden ruhegehaltsberechtigten Diensteinkommens des Lehrers pp. (der Lehrer pp.) am 1. Oktober 1903 auf hunderte Mark nach unten abgerundet. ℳ	Beitrag des Schulverbandes. ℳ
Schwanenberg . .	1800	153
Wegberg . . .	8900	756,50
Summe Kreis Erkelenz . . .	81700	6944,50

V. Kreis Eupen.

Eupen Stadt. . .	44500	3782,50
Eynatten	3300	280,50
Hauset	1800	153
Hergenrath und Pr.-Moresnet. .	2400	204
Kettenis	3300	280,50
Lontzen.	6400	544
Evangelische Kirchengemeinde Moresnet . . .	400	34
Raeren.	6200	527
Walhorn	2300	195,50
Summe Kreis Eupen	70600	6001

VI. Kreis Geilenkirchen.

Baesweiler . . .	1800	153
Beggendorf . . .	800	68
Oidtweiler . . .	1200	102
Uebach	3200	272
Brachelen	4900	416,50
Lindern	2000	170
Frelenberg . . .	1700	144,50
Birgden	800	68
Gangelt	5200	442
Gangelt und Waldfeucht	1100	93,50
Geilenkirchen . . .	13300	1130,50
Immendorf . . .	2500	212,50
Puffendorf . . .	2000	170
Randerath . . .	3400	289
Scherpenseel . . .	1000	85
Schümmerquartier .	1200	102
Teveren	1800	153
Beeck	500	42,50
Süggerath	600	51
Würm	2700	229,50
Summe Kreis Geilenkirchen . .	51700	4394,50

VII. Kreis Heinsberg.

Aphoven	1800	153
Schafhausen . . .	1200	102
Birgelen	2000	170
Effeld	700	59,50
Ophoven	1100	93,50
Braunsrath . . .	2000	170
Breberen	600	51
Dremmen	2200	187
Horst	500	42,50
Haaren.	2500	212,50
Havert	1600	136
Millen	900	76,50
Tüddern	500	42,50
Heinsberg Stadt .	5900	501,50
Hilfarth	3700	314,50
Porselen	1200	102
Karken	3400	289
Kempen	1800	153
Kirchhoven . . .	4400	374
Arsbeck.	2900	246,50
Myhl	1800	153
Wildenrath . . .	400	34
Oberbruch. . . .	2900	246,50
Ratheim	2600	221
Höngen	2300	195,50
Saeffelen	800	68
Unterbruch . . .	1700	144,50
Waldenrath . . .	3500	297,50
Waldfeucht . . .	2900	246,50
Orsbeck	1200	102
Wassenberg . . .	2300	195,50
Hillensberg . . .	400	34
Süsterseel	900	76,50
Wehr	800	68
Summe Kreis Heinsberg	65400	5559

Schulverband bezw. schulunterhaltungspflichtige Gemeinde.	Gesamtbetrag des 800 Mark übersteigenden ruhegehaltsberechtigten Diensteinkommens des Lehrers pp. (der Lehrer pp.) am 1. Oktober 1903 auf hunderte Mark nach unten abgerundet. ℳ	Beitrag des Schulverbandes ℳ
VIII. Kreis Jülich.		
Aldenhoven	3800	323
Engelsdorf	1200	102
Langweiler	400	34
Niedermerz	1200	102
Pattern bei Aldenhoven	400	34
Barmen	1000	85
Floßdorf	1500	127,50
Merzenhausen	500	42,50
Bourheim	600	51
Koslar	2800	238
Dürwiß	2200	187
Laurensberg	1300	110,50
Lohn	2400	204
Ederen	500	42,50
ereonsweiler	1000	85
Dürboslar	600	51
Freialdenhoven	600	51
ambach	3300	280,50
elgersdorf und Krauthausen	2100	178,50
tetternich	2500	212,50
oslar	2100	178,50
evelsdorf	500	42,50
asselsweiler	2100	178,50
ompesch	400	34
ottorf	2100	178,50
ünz	1000	85
alshoven	1800	153
tz	1200	102
iden	2700	229,50
vangelische Kirchengemeinde Inden	500	42,50
lich Stadt	17700	1504,50
tdorf	1200	102
rchberg	2400	204
nich	1800	153
oich	1700	144,50
sten	1100	93,50
ersch	3800	323
ttern bei Mersch	1900	161,50
lldorf	3100	263,50
edingen	6800	578

Schulverband bezw. schulunterhaltungspflichtige Gemeinde.	Gesamtbetrag des 800 Mark übersteigenden ruhegehaltsberechtigten Diensteinkommens des Lehrers pp. (der Lehrer pp.) am 1. Oktober 1903 auf hunderte Mark nach unten abgerundet. ℳ	Beitrag des Schulverbandes ℳ
Steinstraß	2600	221
Roerdorf	3000	255
Bettendorf	1900	161,50
Schaufenberg	1800	153
Schleiden	2000	170
Setterich	4000	340
Siersdorf	2700	229,50
Titz	8400	714
Welz	700	59,50
Summe Kreis Jülich	112900	9596,50
IX. Kreis Malmedy.		
Amel und Eibertingen	1300	110,50
Deidenberg	400	34
Heppenbach	500	42,50
Iveldingen und Montenau	1200	102
Mirfeld	1400	119
Möderscheid	400	34
Schoppen	1300	110,50
Bellevaux	400	34
Bürnenville	400	34
Géromont	1800	153
Xhoffraix	1000	85
Büllingen	1100	93,50
Honsfeld	500	42,50
Hünningen	500	42,50
Mürringen	500	42,50
Rocherath und Krinkelt	2100	178,50
Wirtzfeld	500	42,50
Berg	400	34
Bütgenbach	2000	170
Elsenborn	1800	153
Faymonville	400	34
Nidrum	1200	102
Sourbrodt	400	34
Weywertz	2000	170
Crombach	3500	297,50
Lommersweiler und Schönberg	400	34
Lommersweiler	2500	212,50

Schulverband bezw. schulunterhaltungspflichtige Gemeinde.	Gesamtbetrag des 800 Mark übersteigenden ruhegehaltsberechtigten Diensteinkommens des Lehrers pp. (der Lehrer pp.) am 1. Oktober 1903 auf hunderte Mark nach unten abgerundet. M.	Beitrag des Schulverbandes. M.
Malmedy Stadt	17400	1479
Evangelische Kirchengemeinde Malmedy	1000	85
Manderfeld	4100	348,50
Herresbach	400	34
Medell	400	34
Meyerode	1300	110,50
Valender	400	34
Wallerode	700	59,50
Ligneuville und Bellevaux	1400	119
Recht	2800	238
Recht und Bellevaux	1000	85
Reuland	7400	629
Thommen	4900	416,50
Schönberg	2800	238
St. Vith Stadt	4300	365,50
Ovifat	400	34
Robertville	800	68
Weismes	2600	221
Summe Kreis Malmedy	84000	7140

X. Kreis Montjoie.

Eicherscheid	1700	144,50
Höfen	800	68
Rohren und Imgenbroich	400	34
Conzen	500	42,50
Imgenbroich	600	51
Mützenich	800	68
Kalterherberg	3200	272
Kesternich	1500	127,50
Steckenborn	2000	170
Strauch	500	42,50
Montjoie Stadt	8900	756,50
Rötgen	4600	391
Rott	400	34
Ruhrberg	1100	93,50
Schmidt	1600	136
Vossenack	1500	127,50
Lammersdorf	900	76,50
Simmerath	2700	229,50
Zweifall	3800	323
Summe Kreis Montjoie	37500	3187,50

XI. Kreis Schleiden.

Blankenheim	1000	85
Blankenheimerdorf	400	34
Mülheim	400	34
Reetz	400	34
Bleibuir	1400	119
Hergarten	600	51
Blatten	2200	187
Call	700	59,50
Rinnen	400	34
Sistig	1100	93,50
Sötenich	1900	161,50
Untergolbach	400	34
Baasem	1700	144,50
Cronenburg	400	34
Dahlem	1800	153
Alendorf	400	34
Dollendorf und Freilingen	400	34
Dollendorf	800	68
Hüngersdorf	500	42,50
Ripsdorf	1600	136
Waldorf	1100	93,50
Dreiborn	5800	493
Berg	400	34
Eicks	1400	119
Floisdorf	400	34
Glehn	1500	127,50
Hostel	400	34
Gemünd Stadt	4600	391
Evangelische Kirchengemeinde Gemünd	400	34
Harperscheid	800	68
Broich, Untergolbach und Hellenthal	400	34
Hausen	300	25,50
Heimbach	2600	221
Hellenthal	8900	756,50

Schulverband bezw. schulunterhaltungspflichtige Gemeinde.	Gesamtbetrag des 800 Mark übersteigenden ruhegehaltsberechtigten Diensteinkommens des Lehrers pp. (der Lehrer pp.) am 1. Oktober 1903 auf hunderte Mark nach unten abgerundet. ℳ	Beitrag des Schulverbandes. ℳ
Hollerath	3000	255
Bouderath, Roderath und Bergrath	1400	119
Frohngau und Buir	400	34
Engelgau	400	34
Holzmülheim	400	34
Rohr-Lindweiler	400	34
Tondorf	400	34
Keldenich	500	42,50
Ahrdorf	400	34
Freilingen	400	34
Lommersdorf	700	59,50
Uedelhoven	400	34
Marmagen	2000	170
Nettersheim	1400	119
Schmidtheim	600	51
Urft	1400	119
Hohn	1200	102
Nöthen	400	34
Pesch	400	34
Schleiden Stadt	3400	289
Berk	2200	187
Udenbreth	1400	119
Breitenbenden	400	34
Harzheim	400	34
Holzheim	1400	119
Lorbach	400	34
Mechernich	5300	450,50
Roggendorf	2100	178,50
Strempt	1600	136
Bussem-Bergheim	800	68
Wahlen	2300	195,50
Wallenthal	3000	255
Callmuth	1200	102
Weyer	1600	136
Zingsheim	1100	93,50
Summe Kreis Schleiden	92300	7845,50

Zusammenstellung.

Schulverband bezw. schulunterhaltungspflichtige Gemeinde.	Gesamtbetrag ... ℳ	Beitrag des Schulverbandes ℳ
Stadtkreis Aachen	491900	41811,50
Landkreis Aachen	359900	30591,50
Kreis Düren	259800	22083
" Erkelenz	81700	6944,50
" Eupen	70600	6001
" Geilenkirchen	51700	4394,50
" Heinsberg	65400	5559
" Jülich	112900	9596,50
" Malmedy	84000	7140
" Montjoie	37500	3187,50
" Schleiden	92300	7845,50
Summe Regierungsbezirk Aachen	1707700	145154,50

Verteilungs-Plan

über die Beiträge, welche von Schulverbänden pp. des Regierungsbezirks Aachen für die der Ruhegehaltskasse angeschlossenen mittleren Schulen für das Rechnungsjahr 1904 zur Ruhegehaltskasse zu zahlen sind.

Schulverband bezw. schulunterhaltungspflichtige Gemeinde.	Bezeichnung der Schule.	Ruhegehaltsberechtigtes Diensteinkommen der Lehrpersonen am 1. Oktober 1903 nach unten auf hunderte Mark abgerundet. ℳ	Beitrag des Schulverbandes. ℳ	Bemerkungen.
Stadtgemeinde Stolberg . . .	Städtische mittlere Mädchenschule	4400	374	
Stadtgemeinde Heinsberg . . .	Städtische mittlere Knabenschule	9600	816	
Stadtgemeinde Linnich . . .	Städtische mittlere Knabenschule	5400	459	
Stadtgemeinde Montjoie . . .	Städtische mittlere Knabenschule	2300	195,50	
	Zusammen . .	21700	1844,50	

Hierzu **kein** Öffentlicher Anzeiger.

Druck von J. Stercken in Aachen.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 17. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 14. April 1904.

Inhalt: Inhaltsangabe des Reichs-Gesetzblatts S. 105. Einrichtung einer deutschen Postanstalt in Tsinanfu (China) S. 105. Verlosung S. 105. Pferdemarkt in Amel im Kreise Malmedy S. 105. Hauskollekte S. 105–106. Reiseplan für das Aushebungs-Geschäft des I. Bezirks der 29. Infanterie-Brigade im Jahre 1904 S. 106. Vertrauensärzte des Schiedsgerichts für Arbeiterversicherung hierselbst S. 106. Personal-Nachrichten S. 107.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Nr. 158 Das 13. Stück enthält unter Nr. 3027: Gesetz, betreffend den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen. Vom 18. März 1904. Unter Nr. 3028: Bekanntmachung, betreffend den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf der Weltausstellung in St. Louis 1904. Vom 23. März 1904. Das 14. Stück enthält unter Nr. 3029: Bekanntmachung, betreffend Änderung des §. 21 der Eisenbahn-Verkehrsordnung. Vom 25. März 1904. Das 15. Stück enthält unter Nr. 3030: Gesetz, betreffend die vorläufige Regelung des Reichshaushalts für die Monate April und Mai 1904. Vom 25. März 1904. Unter Nr. 3031: Gesetz, betreffend die vorläufige Regelung des Haushalts der Schutzgebiete für die Monate April und Mai 1904. Vom 25. März 1904. Das 16. Stück enthält unter Nr. 3032: Gesetz, betreffend die Rechtsstellung des Herzoglich Holsteinischen Fürstenhauses. Vom 25. März 1904.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

Nr. 159 Bekanntmachung.

Einrichtung einer deutschen Postanstalt in Tsinanfu (China).

In Tsinanfu (China) ist eine deutsche Postanstalt eingerichtet worden, deren Tätigkeit sich auf den Briefpost-, Zeitungs- und Postanweisungsdienst sowie auf die Annahme und Ausgabe von gewöhnlichen Paketen mit oder ohne Nachnahme und von Briefen, Kästchen und Paketen mit Wertangabe und mit oder ohne Nachnahme erstreckt.

Über die Taxen und Versendungsbedingungen geben die Postanstalten auf Verlangen Auskunft.

Berlin W. 66, den 3. April 1904.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.
In Vertretung: Sydow.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nr. 160 Der Herr Minister des Innern hat dem Vereine zur Förderung der Pferde- und Viehzucht in den Harzlandschaften zu Quedlinburg die Erlaubnis erteilt, in diesem Jahre wiederum eine öffentliche Verlosung von Pferden, Wagen, Reit-, Fahr- und Jagdgeräten usw. nach dem vorgelegten Plane zu veranstalten und die Lose in der ganzen Monarchie zu vertreiben.

Es sollen 50 000 Lose zu je 1 Mk. ausgegeben werden und 1500 Gewinne im Gesamtwerte von 23 000 Mk. zur Ausspielung gelangen.

Aachen, den 6. April 1904.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: Boehm.

Nr. 161 Der Provinzialrath hat der Gemeinde Amel im Kreise Malmedy die Abhaltung eines Pferdemarktes in Verbindung mit dem am ersten Dienstag im Monat August daselbst stattfindenden Kram- und Viehmarkte vorläufig versuchsweise auf die Dauer von drei Jahren gestattet.

Aachen, den 2. April 1904.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: Boehm.

Nr. 162 Der Herr Oberpräsident hat dem Ausschuß zur Errichtung eines Reichswaisenhauses am Rhein die Erlaubnis erteilt, behufs Aufbringung der Mittel für den Bau der Anstalt auch in der Zeit vom 1. April 1904 bis zum 31. März 1905 eine einmalige Hauskollekte in der Rheinprovinz durch Deputierte abhalten zu lassen.

Mit der Einsammlung der Kollekte sind beauftragt worden:

Anton Buick aus Cöln; Wilhelm Hüllen, Viktor Lohe und Lambert Lichtschlag aus Düsseldorf; Heinrich Mühlmann und Johann Bertram aus Neuß; Adolf Fröhling aus Orken; Bernhard Buschkötter und Franz Krott aus Crefeld; Franz

Odenthal aus Engeldorf; Arnold Johnen aus Lammersdorf; Karl Wieber aus Langenfeld; Johann Schmidt aus Solingen; Josef Biertz aus Rövenich; Anton Nolden aus Niederelvenich; Peter Weiß aus Mechernich; Franz Reiß aus Endenich; Friedrich Koch aus Hilden; Johann Wieblinghaus aus Neviges; Gerhard Wilbers aus Grefrath; Albert Braun aus Simmerath; Hubert Moll aus Eilendorf; Martin Böll aus Lammersdorf; Johann Schneider aus Rommerskirchen; Lukas Louis aus Sasserath; Wilhelm Musoldt aus Crefeld.

Aachen, den 7. April 1904.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: Boehm.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 163 **Reiseplan**

für das Aushebungsgeschäft des I. Bezirks der 29. Infanterie-Brigade im Jahre 1904.

Datum Monat	Tag	Wochentag	Bezeichnung des Geschäfts	Beginn
Juni	5.	Sonntag	Reise nach Schleiden	—
"	6.	Montag	Aushebung in Schleiden	9⁰ V.
"	7.	Dienstag	desgleichen	"
"	8.	Mittwoch	desgleichen	"
"	9.	Donnerstag	Reise von Schleiden nach St. Vith.	—
"	10.	Freitag	Aushebung in St. Vith und Reise nach Malmedy	9⁰ V.
"	11.	Sonnabend	Aushebung in Malmedy	8⁰ V.
"	12.	Sonntag	Reise von Malmedy nach Montjoie	—
"	13.	Montag	Aushebung in Montjoie	8⁰ V.
"	14.	Dienstag	Aushebung in Montjoie und Reise nach Eupen	"
"	15.	Mittwoch	Aushebung in Eupen	8^{45} V.
"	16.	Donnerstag	Aushebung in Eupen und Reise nach Aachen	"
"	17.	Freitag	Aushebung in Aachen Stadt	8⁰ V.
"	18.	Sonnabend	desgleichen	"
"	19.	Sonntag	Ruhe	—
"	20.	Montag	Aushebung in Aachen Stadt	8⁰ V.
"	21.	Dienstag	desgleichen	"
"	22.	Mittwoch	desgleichen	"
"	23.	Donnerstag	desgleichen	"
"	24.	Freitag	desgleichen	"
"	25.	Sonnabend	Aushebung in Aachen Land	8⁰ V.
"	26.	Sonntag	Ruhe	—
"	27.	Montag	Aushebung in Aachen Land	8⁰ V.
"	28.	Dienstag	desgleichen	"
"	29.	Mittwoch	Ruhe (Peter u. Paul)	—
"	30.	Donnerstag	Aushebung in Aachen Land	8⁰ V.
Juli	1.	Freitag	desgleichen	"
"	2.	Sonnabend	desgleichen	"
"	3.	Sonntag	Ruhe	—
"	4.	Montag	Aushebung in Aachen Land	8⁰ V.

Nr. 164 An Stelle des Herrn Dr. med. Longard, welcher Vertrauensarzt der Landes-Versicherungsanstalt geworden ist und deshalb bestimmungsgemäß als Vertrauensarzt des Schiedsgerichts nicht mehr zugezogen werden darf, hat das Schiedsgericht als zweiten Vertrauensarzt für chirurgische Fälle den Herrn Dr. med. Viehöfer in Aachen, Mittelstraße 15, gewählt.

Aachen, den 2. April 1904.

Der Vorsitzende des Schiedsgerichts.

Nr. 165 Personal-Nachrichten.

Beim Oberbergamt ist der Geheime Bergrat Haßlacher, technisches Mitglied und ständiger Vertreter des Berghauptmanns, unter Verleihung des Kronen-Ordens 2. Klasse in den Ruhestand getreten. Der geheime Bergrat Loerbroks, juristisches Mitglied, ist zum ständigen Vertreter des Berghauptmanns ernannt und der Oberbergrat Krümmer, bisher zu Breslau, als technisches Mitglied hierher versetzt worden.

Dem Apotheker Konrad Wynen ist die Konzession zur Fortführung der Apotheke in Grevenberg erteilt worden.

Angestellt sind:
der Postpraktikant Krieter in Eschweiler;
die Postsekretäre Bingel und Deco in Aachen und Sieveking in Düsseldorf;
als Postassistenten die Postanwärter Müsken in Stolberg (Rheinl.), Schmitz in Montjoie und Töller in Geilenkirchen-Hünshoven, sowie die Postassistenten Bischoff, Cornelius, Kuhfus, Lukazewski in Aachen, Boost und Wolfermann in Düsseldorf, Kühnel und Schramm in Hagen (Westf.), Brandt in Jülich, Dreeß in Stolberg (Rheinl.), Kuhnt in St. Vith (Eifel), Müller in Geilenkirchen-Hünshoven, Szyszka in Call;
als Telegraphenassistent der Telegraphenanwärter Kozik in Aachen;
als Postverwalter der Postassistent Pfeiffer in Büllingen.

Ernannt sind:
zu Postsekretären der Ober-Postassistent Paul Pützinger in Aachen und der Postverwalter Timmermann in Herbesthal;
zu Postverwaltern die Ober-Postassistenten Bertrand aus Aachen in Wehr (Bezirk Aachen) und Pip aus Malmedy in St. Vith (Eifel);
zum Lagerverwalter der Telegraphenmechaniker Neubert in Aachen.

Versetzt sind:
die Postinspektoren Brust von Düren (Rheinl.) nach Eydtkuhnen, Helmke von Barmen-Rittershausen nach Aachen, Plebs von Rendsburg nach Düren (Rheinl.), Traumüller von Aachen nach Frankfurt (Oder);
die Ober-Postpraktikanten Hoffs von Lippstadt nach Aachen, Vier von Aachen nach Lüneburg;
die Ober-Postassistenten Breuer von Stolberg (Rheinl.) nach Aachen, Mauersberg von Geilenkirchen-Hünshoven nach Aachen, Reinkens von Cöln nach Aachen, Wiertz von Aachen nach Schleiden (Eifel);
der Ober-Telegraphenassistent Angermeyer von Aachen nach Breslau;
die Postassistenten Drove von Gemünd (Eifel) nach Erkelenz, Esser von Straßburg (Elsaß) nach Heinsberg (Rheinl.), Heimes von Jülich nach Trier, Kratzenberg von Erkelenz nach Aachen, Lojak von Aachen nach Zielenzig, Schul von Velbert (Rheinl.) nach Aachen, Spenkuch von Jülich nach Osthofen (Rheinhessen), Winkels von Heinsberg (Rheinl.) nach Jülich;
die Postverwalter Hahn von St. Vith (Eifel) nach Kalk, Mennicken von Wehr (Bez. Aachen) nach Haaren (Rheinl.);
der Telegraphenmechaniker Joka von Cöln nach Aachen.

Endgültig angestellt sind die seither einstweilig tätigen Lehrerinnen:
1. Anna Busch bei der katholischen Volksschule zu Brand, Kreis Aachen;
2. Helena Bohner bei der katholischen Volksschule zu Mausbach, Kreis Aachen;
3. Barbara Schmitt bei der katholischen Volksschule zu Linnich, Kreis Jülich;
4. Therese Esser bei der katholischen Volksschule zu Holzweiler, Kreis Erkelenz.

Hierzu der Öffentliche Anzeiger Nr. 15.

Druck von J. Sterken in Aachen

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 18. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 21. April 1904.

Inhalt: Inhaltsangabe der Gesetz-Sammlung S. 109. Preußisches Staatsschuldbuch S. 109. Prüfung für Vorsteher an Taubstummenanstalten im Jahre 1904 S. 110. Bestimmungen über das von den Staatsbehörden zu verwendende Papier S. 110—114. Einfuhr von geschlachtetem Fleisch aus Holland S. 114. Stand der Tierseuchen im Regierungsbezirk Aachen S. 114. Rückgabe der hinterlegten Kaution des Auswanderungsagenten Wilhelm Lippmann in Cöln S. 114—115. Verloren gegangener Gewerbeschein S. 114. Obstbau-Lehrkursus in Cleve S. 115. Anlegung des Grundbuchs für die Gemeinde Disternich, Kreis Düren S. 115. Grundbuch-Anlegung für die Gemeinde Disternich S. 115. Personal-Nachrichten S. 116.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Nr. 166 Das 7. Stück enthält unter Nr. 10496: Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil der Bezirke der Amtsgerichte Diez, Hachenburg, Herborn, Idstein, Katzenelnbogen, Königstein, Montabaur, Wallmerod und Weilburg. Vom 31. März 1904. Unter Nr. 10497: Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil des Bezirkes des Amtsgerichts Biedenkopf. Vom 31. März 1904. Unter Nr. 10498: Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil des Bezirkes des Amtsgerichts Frankfurt a. M. Vom 2. April 1904.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

Nr. 167 Bekanntmachung.

Das Preußische Staatsschuldbuch ist auch in dem Ende März d. J. abgelaufenen Geschäfsjahre seitens der Besitzer von Schuldverschreibungen der konsolidierten Staatsanleihen lebhaft in Anspruch genommen worden.

Die Zahl der eingetragenen Konten betrug Ende März

1902: 30 337 über 1 577 323 650 M
1903: 31 383 „ 1 629 887 550 M.,

sie ist bis Ende März

1904 auf 32 477 über 1 709 584 050 M.

Kapital gestiegen.

Von diesen Konten entfallen 85,9% auf Kapitalforderungen bis zu 50 000 M. und 14,1% auf größere Kapitalsanlagen.

Für physische Personen waren Ende März 1904: 19 556 Konten über 759 904 150 M., für juristische Personen 5975 Konten über 651 829 400 M. und für Vermögensmassen ohne juristische Persönlichkeit 6199 Konten über 200 333 250 M. eingetragen. Die Zahl der Konten für Bevormundete oder in Pflegschaft Stehende betrug 1796.

Von den Zinsen lassen sich die Empfangsberechtigten halbjährlich 18 922 Posten von der Staatsschulden-Tilgungskasse in Berlin durch Postanweisung oder Wertbrief direkt zusenden, 6028 Posten werden halbjährlich durch Gutschrift auf Reichsbank-Girokonto und 14 068 Posten durch bare Auszahlung bei der Staatsschulden-Tilgungskasse und den damit betrauten Königlichen Kassen und Reichsbankanstalten berichtigt.

Von den Konten entfallen auf Buchgläubiger in Preußen 27 943, in anderen Staaten Deutschlands 4162, in den übrigen Staaten Europas 286, in Asien 18, Afrika 13, Amerika 52 und Australien 3.

Das Staatsschuldbuch ist allen denjenigen Besitzern von Konsols zu empfehlen, für welche diese Papiere eine dauernde Anlage bilden, und welche Kapital und Zinsen gegen den Schaden unbedingt sichern wollen, der ihnen, so lange ihr Recht von dem jeweiligen Besitze der Schuldverschreibungen und Zinsscheine abhängig ist, durch Diebstahl, Verbrennen oder sonstiges Abhandenkommen dieser Effekten nicht selten entsteht.

Laufende Verwaltungskosten werden von den Konteninhabern nicht erhoben. Für jede Einschrift ist ein einmaliger Betrag von 25 Pfennig für je angefangene 1000 M. des Kapitalbetrages, über den verfügt wird, (mindestens 1 M.) zu zahlen.

Die von uns herausgegebenen „Amtlichen Nachrichten über das Preußische Staatsschuldbuch“, welche über Zweck und Einrichtung des Schuldbuchs genaueres enthalten, können durch jede Buchhandlung oder direkt von dem Verlage J. Guttentag, G. m. b. H., Berlin W. 35, Lützowstraße 107/8, für 40 Pfennig oder durch die Post frei für 45 Pfg. bezogen werden.

Berlin, den 13. April 1904.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.
von Hoffmann.

Nr. 168 Die im Jahre 1904 in Berlin abzuhaltende Prüfung für Vorsteher an Taubstummenanstalten wird am 20. September, vormittags 9 Uhr, beginnen. Meldungen zu derselben sind an den Unterrichtsminister zu richten und bis zum 1. August ds. Js. bei demjenigen Königlichen Provinzial-Schulkollegium bezw. bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Aufsichtskreise der Bewerber im Taubstummen- oder Schuldienste beschäftigt ist, unter Einreichung der im §. 5 der Prüfungsordnung vom 11. Juni 1881 bezeichneten Schriftstücke anzubringen. Bewerber, welche nicht an einer preußischen Anstalt tätig sind, können ihre Meldung bei Führung des Nachweises, daß solche mit Zustimmung ihrer Vorgesetzten bezw. ihrer Landesbehörde erfolgt, unmittelbar an den Unterrichtsminister richten.

Berlin, den 28. März 1904.

Der Minister
der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
Im Auftrage: Wever.

Nr. 169 **Bestimmungen**
über
das von den Staatsbehörden zu verwendende Papier.

Auf das von den Staatsbehörden zu verwendende Papier, mit Ausnahme des Stempelpapiers, finden die nachstehenden Bestimmungen Anwendung:

§. 1. Das Papier ist auf der Grundlage von Stoff- und Festigkeitsklassen (siehe nachstehend A und B) in Verwendungsklassen (C) eingeteilt.

A. Stoffklassen.

I. Papiere nur aus Hadern (Leinen, Hanf, Baumwolle).
II. Papiere aus Hadern mit höchstens 25 % Zellstoff (aus Holz, Stroh, Esparto, Jute, Manila, Adansonia usw.), jedoch unter Ausschluß von verholzten Fasern.
III. Papiere von beliebiger Stoffzusammensetzung, jedoch unter Ausschluß von verholzten Fasern.
IV. Papiere von beliebiger Stoffzusammensetzung. Aschengehalt der Papiere aller Stoffklassen beliebig.

B. Festigkeitsklassen.

Klasse	Mittlere Reißlänge in Metern	Mittlere Dehnung in Hundertsteln der ursprünglichen Länge (%)	Bis 31. Dezember 1904: Widerstand gegen Zerknittern	Vom 1. Januar 1905 ab: [1]) Zahl der Doppelfalzungen nach Schopper	Die Stufen für den Widerstand gegen Zerknittern (s. Spalte 4) sind:	Die Falzklassen (s. Spalte 5) sind:
1	6000	4	sehr groß	190	0 = außerordentlich gering	0 = 0—2 Doppelfalzungen
2	5000	3,5	sehr groß	190	1 = sehr gering	1 = 3—6 „
3	4000	3	groß	80	2 = gering	2 = 7—19 „
4	3000	2,5	ziemlich groß	40	3 = mittelmäßig	3 = 20—39 „
5	2000	2	mittelmäßig	20	4 = ziemlich groß	4 = 40—79 „
6	1000	1,5	sehr gering	3	5 = groß	5 = 80—189 „
					6 = sehr groß	6 = 190—999 „
					7 = außerordentl. groß	7 = 1000 u. mehr.

Bruchlast, Dehnung, Widerstand gegen Zerknittern und Falzklasse werden bei 65 % relativer Luftfeuchtigkeit ermittelt. Der Berechnung der Reißlänge wird das Gewicht der bei 100 ° C. getrockneten Probestreifen zu Grunde gelegt.

[1]) In der Zeit bis zum 31. Dezember 1904 soll bei den amtlichen Prüfungen sowohl die Widerstandsstufe als auch die Falzklasse ermittelt werden und wenn letztere der ersteren nicht entspricht, das günstigere Ergebnis ausschlaggebend sein.

C. Verwendungsklassen.

Klasse	Verwendung	Stoffklasse	Festigkeitsklasse	Bogengröße cm	Gewicht für 1000 Bogen kg	Gewicht für 1 Quadratmeter g
1	Papier für dauernd aufzubewahrende, besonders wichtige Urkunden	I	1	33×42	15	—
	Papier zu Kabinetsordres (Quartgröße)	I	1	26,5×42	12	—
2	Papier zu Urkunden (s. auch Klasse 1), Standesamtsregistern, Geschäftsbüchern und dergl.:					
2a	erste Sorte	I	2	33×42	14	—
2b	zweite Sorte.	I	3	33×42	13	—
3	Aktenpapier für länger als 10 Jahre aufzubewahrende Schriftstücke:					
3a	Kanzleipapier	II	3	33×42	13	—
	Briefpapier (Quartgröße)	II	3	26,5×42	10,4	—
	Briefpapier (Oktavgröße)	II	3	26,5×21	5,2	—
	Schreibmaschinen-Durchschlagpapier .	II	3	33×42	7	—
3b	Konzeptpapier	II	4	33×42	13	—
4	Aktenpapier für Schriftstücke von geringerer Bedeutung und kürzerer Aufbewahrungsfrist:					
4a	Kanzleipapier	III	Reißlänge 3500 m, Dehnung 2,75 %, Widerstand gegen Zerknittern ziemlich groß	33×42	12	—
	Briefpapier (Quartgröße)	III		26,5×42	9,6	—
	Briefpapier (Oktavgröße)	III		26,5×21	4,8	—
4b	Konzeptpapier	III	4	33×42	12	—
5	Briefumschläge, Packpapier:					
5a	erste Sorte	—	3	—	—	—
5b	zweite Sorte	—	5	—	—	—
	Gewicht der Briefumschläge 5a und b:					
	1. Umschläge bis zur Größe 13×19 cm	—	—	—	—	70
	2. Größere Umschläge und Umschläge für Wertsendungen	—	—	—	—	115
	Gewicht des Packpapiers:					
	1. der Klasse 5a	—	—	—	—	130
	2. der Klasse 5b	—	—	—	—	115
6	Schreibpapier zu untergeordneten Zwecken des täglichen Verbrauchs . .	—	nur soweit in einzelnen Fällen erforderlich 5 oder 6	—	—	—
7	Aktendeckel:					
a	für viel gebrauchte oder lange aufzubewahrende Akten . .	I	Reißlänge 2500 m, Dehnung 3,5 %	36×47	81,2	480
b	für andere Akten	III	Reißlänge 2500 m, Dehnung 2,5 %	36×47	42,3	250

Klasse	Verwendung	Stoffklasse	Festigkeitsklasse	Bogengröße cm	Gewicht für 1000 Bogen kg	Gewicht für 1 Quadratmeter g
8	Druckpapier:					
8 a	für wichtige, länger als 10 Jahre aufzubewahrende Drucksachen .	I	4	—	—	—
8 b	für weniger wichtige Drucksachen . .	III	4	—	—	—
8 c	zu untergeordneten Zwecken des täglichen Verbrauchs	—	nur soweit in einzelnen Fällen erforderlich 5 oder 6	—	—	—

Jedes Papier muß eine seinem Verwendungszweck entsprechende Leimfestigkeit besitzen.

Die Bogengröße 33 × 42 ist auch bei Vordrucken, Büchern usw. vorzugsweise in Anwendung zu bringen. Soweit dies nicht angängig ist, sind die nachstehenden Bogengrößen, in der Regel unter Innehaltung der angegebenen Einheitsgewichte, zu benutzen:

	Gewichte für 1000 Bogen kg	Gewichte für 1 Quadratmeter g
№ 2 = 34 × 43 cm	14,6	100
„ 3 = 36 × 45 „	16,2	
„ 4 = 38 × 48 „	18,2	
„ 5 = 40 × 50 „	20,0	
„ 6 = 42 × 53 „	24,5	110
„ 7 = 44 × 56 „	27,1	
„ 8 = 46 × 59 „	29,9	
„ 9 = 48 × 64 „	33,8	
„ 10 = 50 × 65 „	—	nach Bedarf
„ 11 = 54 × 68 „	—	
„ 12 = 57 × 78 „	—	

Für Schreibpapier der Klassen 1 und 2, das für seinen besonderen Zweck in hohem Maße undurchsichtig sein muß, kann nach Bedarf eine Gewichtserhöhung bis zu 25% vorgeschrieben werden.

Die Papiere der Klassen 1 bis 4 dürfen sowohl in der Reißlänge und der Dehnung als auch bei den Falzklassen bis zu 10% nach unten hin von den festgesetzten Werten abweichen.

Gegen die bei den Verwendungsklassen aufgeführten Einheitsgewichte dürfen

a) Schreib- und Druckpapiere um 2,5%,

b) Aktendeckel und Packpapiere um 4% des Gewichts

nach oben oder unten abweichen. Die Riesumhüllung (das zum Verpacken von 1000 Bogen verwendete Umschlagpapier) wird bei der Gewichtsfeststellung mitgerechnet.

§ 2. Die Schreibpapiere der Verwendungsklassen 1 bis 4 sind mit einem auf dem Siebe hergestellten Wasserzeichen zu versehen. Das Wasserzeichen muß die Firma des Fabrikanten sowie neben dem Worte „Normal" das Zeichen der Verwendungsklasse enthalten; die Hinzufügung einer Jahreszahl sowie eines Zeichens zur Kennzeichnung der Fertigung ist zulässig. Die Abkürzung der Firma ist nur insoweit gestattet, als dadurch keine Zweifel über den Ursprung des Papiers hervorgerufen werden können. Das Wasserzeichen muß vollständig, wenn auch unterbrochen, in jedem Bogen vorhanden sein.

§. 3. Es dürfen nur solche Papiere der Klassen 1 bis 4 zum amtlichen Gebrauche verwendet werden, deren Wasserzeichen bei dem Königlichen Materialprüfungsamt in Dahlem eingetragen ist.

Die eingetragenen Wasserzeichen werden im Reichs- und Staatsanzeiger bekannt gemacht; ein Verzeichnis derselben kann unentgeltlich von dem Materialprüfungsamt bezogen werden.

§. 4. Vor der Erteilung von Lieferungsaufträgen ist, sofern es sich nicht um einmalige Lieferungen geringen Umfangs handelt, von jeder Papiersorte zunächst eine Probe einzufordern, die für die äußere Beschaffenheit (Aussehen, Glätte, Griff usw.) des zu liefernden Papiers maßgebend ist.

Die Prüfung des Papiers nach äußerer Beschaffenheit sowie nach Gewicht und Bogengröße erfolgt durch die Behörde, der das Papier geliefert ist.

§. 5. Zur Prüfung auf Stoffzusammensetzung, Festigkeit und Leimung sind sogleich nach erfolgter Lieferung und vor der Ingebrauchnahme des Papiers Proben an das Königliche Materialprüfungs-

amt in Dahlem einzusenden. Das Bedrucken des Papiers mit Kopfaufdruck oder Formularvordruck ist als „Ingebrauchnahme" nicht anzusehen. Soweit jedoch das Papier nicht schon bedruckt geliefert wird, hat die Prüfung vor dem Bedrucken zu erfolgen.

Die Gebühr für die Prüfung einer Papiersorte durch das Materialprüfungsamt beträgt 20 Mark. Ergibt die Prüfung, daß das Papier den Anforderungen genügt, so hat die Behörde, anderenfalls der Lieferant die Prüfungsgebühr zu zahlen.

§. 6. Die an das Materialprüfungsamt einzusendenden Proben müssen aus 10 Bogen Papier, 10 Briefumschlägen oder Aktendeckel von jeder zu prüfenden Sorte bestehen und einzeln aus verschiedenen Stellen der Lieferung und aus Paketen, die noch nicht geöffnet waren, bei größeren Lieferungen aus mindestens 5 Paketen, entnommen werden; sie sind zwischen steife Deckel zu verpacken und dürfen nur soweit geknifft werden, daß die ungekniffften Flächen mindestens 26,5 × 21 cm groß bleiben.

§. 7. Das Materialprüfungsamt hat in seinen Prüfungszeugnissen neben der Angabe der Einzelergebnisse der Prüfung zu bescheinigen, ob das Papier die Bedingungen für die Stoffzusammensetzung, Festigkeit und Leimung erfüllt oder nicht erfüllt. Letzterenfalls ist ersichtlich zu machen, inwieweit den Anforderungen nicht genügt ist.

Auf Antrag und gegen Erstattung der Kosten können den Papierfabriken, deren Wasserzeichen eingetragen ist, die Ergebnisse der amtlicherseits veranlaßten Prüfungen ihrer Papiere von dem Materialprüfungsamt mitgeteilt werden.

§. 8. Papiere, die nach dem Urteile der Behörden (§. 4 Abs. 2) oder nach den Prüfungszeugnissen des Materialprüfungsamts (§. 7 Abs. 1) den Bedingungen nicht genügen, sind zurückzuweisen.

Hat das Materialprüfungsamt bei den im Auftrage von Behörden vorgenommenen Prüfungen der Erzeugnisse einer Fabrik im Laufe eines Jahres mehrfach grobe Verstöße gegen die Bestimmungen festgestellt, so ist die Fabrik von dem Materialprüfungsamt zu verwarnen.

Als grobe Verstöße gelten Abweichungen gegen die Stoff- und Festigkeitsklasse, die bei achtsamer Fabrikation und gewissenhafter Kontrolle der Ware vor Abgang aus der Fabrik hätten erkannt werden müssen.

Bleibt die Verwarnung erfolglos, so kann die Fabrik durch Streichung ihres Wasserzeichens in dem amtlichen Verzeichnisse von ferneren Lieferungen für staatliche Behörden ausgeschlossen werden. Die Entscheidung hierüber erfolgt durch den Minister für Handel und Gewerbe.

Die Löschung des Wasserzeichens wird im Reichs- und Staatsanzeiger bekannt gemacht.

Nach Ablauf von zwei Jahren kann die betreffende Fabrik unter Vorlegung von Proben ihres Papiers bei dem Materialprüfungsamte die Wiedereintragung ihres Wasserzeichens beantragen. Über den Antrag entscheidet auf Grund gutachtlichen Berichts des Materialprüfungsamts der Minister für Handel und Gewerbe.

§. 9. Die Behörden dürfen in ihren Lieferungsbedingungen andere als die bei den Verwendungsklassen angegebenen Grenzwerte für Stoff, Festigkeit und Gewicht des Papiers nicht vorschreiben.

In den Verträgen über Papierlieferungen bezw. bei mündlicher Erteilung des Lieferungsauftrags ist auszubedingen, daß der Lieferant sich den für ihn aus diesen Bestimmungen folgenden Verpflichtungen zu unterwerfen habe.

Diese Bestimmungen sind jedem Lieferungsvertrag anzuheften und zu dem Zwecke von dem Königlichen Materialprüfungsamt in Dahlem auf Verlangen abzugeben.

§. 10. Die unter dem 17. November 1891 erlassenen Vorschriften für die Lieferung und Prüfung von Papier zu amtlichen Zwecken treten außer Kraft.

Berlin, den 28. Januar 1904.

Königliches Staatsministerium.

(gez.) Graf von Bülow. Schönstedt.
Graf von Posadowsky. von Tirpitz. Studt.
Frhr. von Rheinbaben. von Podbielski.
Frhr. von Hammerstein. Möller.
Budde. von Einem.

Dienstanweisung
zur
Ausführung der Bestimmungen über das von den Staatsbehörden zu verwendende Papier vom 28. Januar 1904.

1. **Zu §. 1 Tabelle C.** Es ist unzuläßig, für den einzelnen Zweck Papier einer geringeren als der dafür bestimmten Klasse zu verwenden.

Dem Minister der öffentlichen Arbeiten bleibt jedoch die Befugnis vorbehalten, für den Geschäftsbereich der Eisenbahnverwaltung, soweit die besonderen Verhältnisse dieser Verwaltung es bedingen, die bei den Verwendungsklassen 3 und 8a angegebenen Zeitgrenzen anderweit festzusetzen sowie für einzelne Zwecke ausnahmsweise die Verwendung eines geringeren als des dafür vorgeschriebenen Papiers zuzulassen.

2. **Zu §. 3 Abs. 1.** Die Provinzialbehörden haben von Zeit zu Zeit in geeigneter Weise festzustellen, ob von den nachgeordneten Dienststellen ausschließlich Normalpapier mit eingetragenem Wasserzeichen verwendet wird.

3. Zu §. 5 Abs. 1. a. Alle mit einem Bureau ausgestatteten Dienststellen — einschließlich der einzeln stehenden Beamten (Landräte usw.) — haben ihr Papier der Verwendungsklassen 1 bis 4 und 8a und b, soweit es ihnen nicht aus den geprüften Beständen einer anderen Behörde geliefert wird, selbständig prüfen zu lassen. Indessen sind die Provinzialbehörden ermächtigt, kleinere Behörden und einzeln stehende Beamte, die ihr Papier von demselben Lieferanten beziehen, ohne Rücksicht auf ihre Ressortzugehörigkeit zum Zwecke der Papierprüfung zu Gruppen von 2 bis 4 Teilnehmern zu vereinigen. Das Papier der verschiedenen Teilnehmer ist alsdann in möglichst unregelmäßiger Folge zu prüfen.

Die einzeln stehenden Beamten ohne Bureau haben ihren Papierbedarf durch Vermittelung der vorgesetzten Dienstbehörde zu decken. Die Zusendung des Papiers kann gleichfalls unmittelbar durch den Lieferanten erfolgen und die Prüfung darauf beschränkt werden, daß die auftraggebende Behörde gelegentlich neben dem eigenen Papier oder, wo die jährliche Gesamtbestellung den Wert von 300 Mark nicht erreicht, an Stelle des eigenen das anderweit gelieferte Papier prüfen läßt. In einzelnen besonderen Ausnahmefällen können jedoch die Provinzialbehörden den einzeln stehenden Beamten ohne Bureau die selbständige Beschaffung ihres Papiers gestatten; in diesen Fällen entfällt der Prüfungszwang.

b. Die Prüfungspflicht der Behörden hängt von dem Umfange der Papierbestellung ab; wenn die jährliche Bestellung den Wert von 300 Mark erreicht oder übersteigt, hat in jedem Etatsjahre, wenn sie diesen Wert nicht erreicht, im Laufe von zwei Etatsjahren mindestens eine Prüfung stattzufinden.

Inwieweit gelegentliche Prüfungen des Papiers der Verwendungsklasse 5 und 7 und gegebenenfalls der Klassen 6 und 8c vorzunehmen sind, bleibt dem Ermessen der Behörden überlassen.

4. Zu §. 5 Abs. 2. a. Die von den Staatsbehörden zu entrichtende ermäßigte Prüfungsgebühr wird auf 16 Mark festgesetzt.

b. Es ist unstatthaft, die Prüfungskosten in den Lieferungsverträgen allgemein und ohne Rücksicht auf den Ausfall der Prüfung dem Lieferanten aufzuerlegen. Dagegen kann der Lieferant für den Fall der Lieferung ungenügenden und deshalb von ihm zurückzunehmenden Papiers verpflichtet werden, die Kosten der Prüfung des als Ersatz gelieferten Papiers auch dann zu tragen, wenn dieses Papier den Anforderungen genügt.

5. Zu §. 8 Abs. 1. a. Von der Vorschrift, daß ungenügend befundenes Papier zurückzuweisen ist, darf nur ausnahmsweise in besonderen Fällen abgewichen werden. Das Papier ist alsdann für Zwecke derjenigen Klasse zu verwenden, deren Anforderungen es nach dem Ergebnisse der Prüfung entspricht.

b. Ist einer Behörde wiederholt nicht vorschriftmäßiges Papier derselben Fabrik geliefert worden, so ist sie berechtigt, Papier dieser Fabrik ihrerseits von weiteren Lieferungen auszuschließen. Die Ausschließung hat sich alsdann aber auf sämtliche Erzeugnisse der Fabrik zu erstrecken. Von einer derartigen Ausschließung ist unter näherer Darlegung der Gründe dem Ressortminister Anzeige zu erstatten, welcher erforderlichenfalls auch die übrigen Verwaltungschefs davon in Kenntnis setzt.

6. Zu §. 8 Abs. 5 und 6. Gründe für die Löschung des Wasserzeichens sind im Reichs- und Staatsanzeiger nicht anzugeben.

Die Löschung oder Wiedereintragung eines Wasserzeichens wird den Behörden auf amtlichem Wege mitgeteilt.

Berlin, den 28. Januar 1904.

Königliches Staatsministerium.

(gez.) Graf von Bülow. Schönstedt. Graf von Posadowsky. von Tirpitz. Studt. Frhr. von Rheinbaben. von Podbielski. Frhr. von Hammerstein. Möller. Budde. von Einem.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nr. 170 Im ersten Vierteljahr 1904 sind aus Holland in den Regierungsbezirk Aachen
68 233,50 kg Schweinefleisch
und 9769,50 „ Kalbfleisch
eingeführt worden.

Aachen, den 11. April 1904.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: Boehm.

Nr. 171 Stand der Tierseuchen im Regierungsbezirk Aachen am 15. April 1904.

Seuchen.	Kreis.	Zahl der verseuchten Gemeinden.	Zahl der verseuchten Gehöfte.
Schweineseuche	Düren	2	4
„	Jülich	1	1
„	Schleiden	1	1

Aachen, den 16. April 1904.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: Boehm.

Nr. 172 Nachdem die dem Auswanderungs-Agenten des Norddeutschen Lloyd Wilhelm Lippmann in Cöln unter dem 31. März 1899 erteilte

Erlaubnis zur Vermittelung der Geschäfte der Auswandererbeförderung durch den Tod des Lippmann erloschen ist, hat der Norddeutsche Lloyd die Rückgabe der für den Lippmann hinterlegten Kaution beantragt.

Wegen Freigabe der für die Geschäftsführung des Lippmann hinterlegten Kaution bringe ich solches in Gemäßheit des §. 14 des Reglements vom 6. September 1853, betreffend die Geschäftsführung der zur Beförderung von Auswanderern konzessionierten Personen und die von ihnen zu bestellenden Kautionen, hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntnis, daß etwaige Ansprüche an die Kaution binnen einer 12 monatigen Frist von heute ab bei mir angemeldet werden müssen.

Aachen, den 19. April 1904.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: Boehm.

Nr. 173 Der Peter Lennartz aus Merken hat den für ihn am 4. Dezember v. Js. unter Nr. 1354 zu 18 Mark für das laufende Jahr ausgefertigten, zum Austausch von Lumpen und Knochen gegen den kleinen Nadelkram usw. berechtigenden Gewerbeschein verloren.

Nachdem wir eine zweite Ausfertigung dieses Gewerbescheins erteilt haben, erklären wir die erste Ausfertigung hierdurch für ungültig und fordern die Polizeibehörden auf, dieselbe, falls sie vorgezeigt werden sollte, anzuhalten und an uns einzureichen.

Aachen, den 19. April 1904.

Königliche Regierung,
Abteilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten.
von Peguilhen.

Nr. 174 In diesem Jahre wird wiederum ein unentgeltlicher Lehrkursus im praktischen Obstbau an der Landwirtschaftsschule in Cleve mit folgendem Lehrgange abgehalten:

I. Teil vom 26. bis 30. April 1904. Einleitung in die Theorie des Obstbaues, Bau und Lebensbedingungen des Obstbaues, Frühjahrsschnitt, die Veredlungsarten.

II. Teil vom 28. bis 30. Juli ds. Js. Sommerschnitt, Beerenweinbereitung, Okulieren.

III. Teil vom 15. bis 17. September. Die Herbstpflanzung, Obsternte und Obstverwertung.

Die Teilnehmer an dem Lehrgange der ersten Abteilung haben sich am 26. April ds. Js., vormittags 10 Uhr, in der Landwirtschaftsschule in Cleve einzufinden.

Anmeldungen sind an den Herrn Direktor der Landwirtschaftsschule in Cleve zu richten.

Düsseldorf, den 16. März 1904.

Der Regierungs-Präsident.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 175 Bekanntmachung.

Die sechsmonatige Ausschlußfrist gemäß §. 48 des Preußischen Gesetzes vom 12. April 1888 für die Gemeinde Disternich, Kreis Düren, hat am 1. Dezember 1903 begonnen und endet am 31. Mai 1904.

Ansprüche zur Eintragung ins Grundbuch sind innerhalb der erwähnten Frist bei der unterzeichneten Stelle geltend zu machen.

Die nicht bereits von dem Amtsgericht vorgeladenen Personen, welche vermeinen, daß ihnen an einem Grundstücke das Eigentum zustehe, sowie diejenigen Personen, welche vermeinen, daß ihnen an dem Grundstück ein die Verfügung über dasselbe beschränkendes Recht oder eine Hypothek oder irgend ein anderes der Eintragung in das Grundbuch bedürfendes Recht zustehe, haben ihre Ansprüche vor Ablauf einer Ausschlußfrist von sechs Monaten bei dem Amtsgericht unter bestimmter katastermäßiger Bezeichnung des Grundstücks anzumelden.

Diejenigen, welche in der Zeit vom Beginn der im §. 48 bezeichneten Frist bis zur Inkrafttretung der eingeführten Gesetze das Eigentum oder ein anderes in das Grundbuch einzutragendes Recht erworben haben, müssen dasselbe, falls die Anmeldung nicht bereits früher erfolgt ist, vor dem Inkrafttreten der eingeführten Gesetze anmelden.

Von der Verpflichtung der Anmeldung sind diejenigen Berechtigten frei, welche der Eigentümer in Gemäßheit des §. 44 Nr. 4 vor Ablauf der Ausschlußfrist (§§. 48, 50) dem Amtsgerichte angemeldet hat.

Wer die ihm obliegende Anmeldung unterläßt, erleidet den Rechtsnachteil, daß er sein Recht gegen einen Dritten, welcher im redlichen Glauben an die Richtigkeit des Grundbuchs das Grundstück oder ein Recht an demselben erworben hat, nicht geltend machen kann und daß er sein Vorzugsrecht gegenüber denjenigen, deren Rechte früher als das seinige angemeldet und demnächst eingetragen sind, verliert.

Ist die Widerruflichkeit eines Eigentumsüberganges nicht angemeldet worden, so finden die Vorschriften des ersten Absatzes nach Maßgabe der Bestimmung des §. 7 Anwendung.

Düren, den 16. März 1904.

Königliches Amtsgericht, Abt. 8.

Nr. 176 Bekanntmachung.

Die Bekanntmachung des unterzeichneten Gerichts vom 18. Februar 1904 im Amtsblatt vom 25. Februar 1904 unter Nr. 85 und im Amtsblatt vom 3. März 1904 unter Nr. 105 betreffend die Grundbuchanlegung für Disternich wird dahin berichtigt,

daß es statt Witwe Josef Wirtz, Katharina, geb. Latz, in Nemmenich, heißen muß: Ehefrau Kaufmann Fritz Scheben, Margaretha, geb. Latz, in Cöln, Brüsselerstraße. Der Franz Anton Latz, unbekannten Aufenthaltes, wird zur Anmeldung seiner Eigentumsansprüche neu geladen zum 31. Mai 1904, 10 Uhr vormittags.

Düren, den 15. April 1904.

Königliches Amtsgericht, Abt. 8.

Nr. 177 Personal-Nachrichten.

Der Herr Oberpräsident hat den Bureaugehülfen Erich Hoffmann in Kreuzau widerruflich zum Stellvertreter des Standesbeamten des die Landbürgermeisterei Stockheim im Kreise Düren umfassenden Standesamtsbezirks ernannt.

Endgültig angestellt sind die seither auftragsweise tätigen Lehrerinnen:

1. Elisabeth Schirbach bei der katholischen Volksschule zu Aachen;
2. Maria Jansen bei der katholischen Volksschule zu Aachen.

Hierzu der Öffentliche Anzeiger Nr. 16.

Druck von J. Stercken in Aachen

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 19. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 28. April 1904.

Inhalt: Änderungen der Postordnung vom 20. März 1900 S. 117—118. Verlosung S. 118. Verlegung von Märkten im Kreise Geilenkirchen für 1905 S. 118. Verlegung eines Marktes in Nettersheim für 1905 S. 118. Erkennungszeichen für Kraftfahrzeuge S. 118. Veränderungen in den Organen von Berufsgenossenschaften S. 118—119. Im Grenzbezirk zur Praxis berechtigte niederländische Medizinalpersonen S. 119. Bienenzuchtlehrkursus für Männer S. 119. Bienenzuchtlehrkursus für Frauen S. 120. Aufhebung der Binnenkontrolle für baumwollene, leinene, seidene, halbseidene und wollene Waren für Mengen von mehr als 1 kg im Grenzbezirke der Rheinprovinz S. 120. Reise- und Geschäfts-Plan für das Aushebungs- und Invaliden-Prüfungs-Geschäft im II. Bezirk der 29. Infanterie-Brigade für 1904 S. 120. Verleihungsurkunden für die Bergwerke Johannagrube I, II, III, IV und VI bei Dahlem S. 120—121. Herrichtung einer unterirdischen Telegraphenlinie S. 121. Bekanntmachung, die Beschädigung der Reichstelegraphen betreffend S. 121—122. Personal-Nachrichten S. 122.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

Nr. 178 Änderungen der Postordnung vom 20. März 1900.

Auf Grund des §. 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871 wird die Postordnung vom 20. März 1900 in folgenden Punkten geändert:

1. §. 18. „Postaufträge zur Einziehung von Geldbeträgen und zur Einholung von Wechselakzepten."

a) Der zweite Satz des zweiten Abs. unter IX erhält nachstehende Fassung:

Die siebentägige Lagerfrist wird von dem Tage gerechnet, welcher auf den Tag der ersten Vorzeigung oder des ersten Versuchs der Vorzeigung folgt.

b) In demselben Abs. ist statt des vierten Satzes zu setzen:

Bleibt diese Vorzeigung oder der Versuch der Vorzeigung erfolglos, so wird der Postauftrag bis zum Schlusse der Schalterdienststunden an dem betreffenden Tage bei der Postanstalt zur Einlösung bereit gehalten. Verweigert der Zahlungspflichtige oder dessen Bevollmächtigter bei der zweiten Vorzeigung die Einlösung, so wird der Postauftrag sofort zurückgesandt; ebenso findet sofortige Rücksendung statt, wenn bereits bei der ersten Vorzeigung Zahlung verweigert wird.

c) Der zweite Satz des Abs. XV hat, wie folgt, zu lauten:

Für die Berechnung der siebentägigen Lagerfrist und für das Verfahren bei der zweiten Vorzeigung gelten die Bestimmungen unter IX.

d) Der Text der ersten drei Sätze im Abs. XVIII erhält nachstehende Fassung:

Postaufträge mit dem Vermerk „Sofort zurück" oder „Sofort an N. in N." oder „Sofort zum Protest" werden nach der ersten vergeblichen Vorzeigung oder nach dem ersten vergeblich gebliebenen Versuche der Vorzeigung bis zum Schlusse der Schalterdienststunden an dem betreffenden Tage bei der Postanstalt zur Einlösung oder Erteilung der Annahmeerklärung bereit gehalten. Wird bei der Vorzeigung die Einlösung oder Erteilung der Annahmeerklärung verweigert, oder ist am Tage der Vorzeigung der auf dem Postauftragsformular angegebene Tag (IV) bereits verstrichen, so werden die Postaufträge sofort zurück- oder weitergesandt.

2. §. 19. „Postnachnahmesendungen."

Unter IV ist als künftiger erster bis dritter Abs. einzuschalten:

Offene Karten mit Nachnahme (Postkarten und Drucksachenkarten) — ausgenommen solche mit dem Vermerk „Durch Eilboten" oder „Postlagernd" — werden an Sonntagen und allgemeinen Feiertagen nicht zur Einlösung vorgezeigt, sofern nicht der Absender durch einen Vermerk auf der Vorderseite der Karte ein anderes ausdrücklich bestimmt hat.

Zweite Vorzeigungen von Nachnahmesendungen — nach Ablauf der etwa verlangten Einlösungsfrist — finden an Sonntagen und allgemeinen Feiertagen überhaupt nicht statt.

Soweit Vorzeigungen an Sonntagen und allgemeinen Feiertagen bestimmungsmäßig unterblieben sind, werden solche Tage bei Berechnung der Einlösungsfrist nicht mitgezählt.

3. §. 21. „Telegraphische Postanweisungen."
   Im Abs. VI ist am Schlusse des ersten Satzes zu streichen „(§. 22)".

4. §. 22. „Durch Eilboten zu bestellende Sendungen."

a) Die Abs. I und II erhalten folgende Fassung:

I Auf Verlangen des Absenders können Postsendungen dem Empfänger durch besonderen Boten zugestellt werden (Eilbestellung). Das Verlangen der Eilbestellung muß durch den vom Absender durch Unterstreichung hervorzuhebenden Vermerk „Durch Eilboten" ausgedrückt werden. Bezeichnungen wie „Dringend, Eilig" usw. sind zur Kundgebung des Verlangens der Eilbestellung nicht ausreichend.

Wegen der Zulässigkeit des Verlangens der Eilbestellung durch den Empfänger siehe unter XII.

II Die Zustellung von Eilsendungen erfolgt in der Regel sogleich nach der Ankunft bei der Bestimmungs-Postanstalt. Während der Nachtstunden von 10 Uhr abends bis 6 Uhr früh findet jedoch keine Eilbestellung statt; nur wenn der Absender dem Vermerk „Durch Eilboten" auf der Adresse hinzugefügt hat „auch Nachts", wird die Eilbestellung auch während dieser Nachtstunden ausgeführt.

b) Im Abs. V ist statt der beiden letzten Sätze zu setzen:

Die oberste Postbehörde ist indes berechtigt, die bezeichneten Gewichts- und Wertgrenzen für bestimmte Orte dauernd oder vorübergehend zu erweitern und die unter VI festgesetzten Gebühren entsprechend zu erhöhen; ebenso kann die Postbehörde, soweit es sich um Sendungen mit Wertangabe, Postanweisungen oder Pakete handelt, die vom Absender etwa gewünschte Nacht-Eilbestellung beschränken.

Vorstehende Änderungen treten mit dem 1. April 1904 in Kraft.

Berlin W. 66, den 15. März 1904.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: Kraetke.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nr. 179 Der Herr Ober-Präsident hat dem Vorstande des Deutschen Vereins für Sanitätshunde in Oberdollendorf die Erlaubnis erteilt, zwecks Aufbringung der Mittel zur Deckung der durch die Errichtung einer Zucht- und Dressurstation entstandenen Schuldenlast und für notwendige Reparaturen in der Station an einem von dem Vorstande noch näher zu bestimmenden Tage im November dieses Jahres oder in der ersten Hälfte des Jahres 1905 eine öffentliche Ausspielung von Silbergegenständen zu veranstalten und Lose in der Rheinprovinz abzusetzen.

Es sollen 100 000 Lose zu je 1,50 Mark ausgegeben werden und 4800 Gewinne im Gesamtwerte von 60 000 Mark zur Ausspielung gelangen.

Aachen, den 25. April 1904.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 180 Der Provinzialrat hat die Verlegung des am 26. Oktober 1905 anstehenden Rindvieh- und Pferdemarktes in Brachelen auf den 19. desselben Monats und des am 2. Dezember 1905 anstehenden Krammarktes in Gangelt auf den 5. desselben Monats gestattet.

Aachen, den 25. April 1904.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 181 Der Provinzialrat hat der Gemeinde Nettersheim im Kreise Schleiden die Verlegung des daselbst am 21. März 1905 anstehenden Rindvieh-, Schweine- und Schafmarktes auf den 15. desselben Monats gestattet.

Aachen, den 25. April 1904.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 182 **Bekanntmachung,**
betreffend
Erkennungszeichen für Kraftfahrzeuge.

Als Erkennungszeichen für die Kraftfahrzeuge im Regierungsbezirk Liegnitz sind weiter die Nummern 801—1000 und im Regierungsbezirk Breslau die weiteren Nummern 1001—1800 bestimmt worden. (Vergl. meine Bekanntmachung vom 1. Mai 1903 — Amtsblatt S. 152 —.)

Aachen, den 15. April 1904.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: Boehm.

Nr. 183 Im Anschluß an die Bekanntmachung vom 6. Oktober 1898 (Amtsbl. S. 232) bringe ich nachstehend die bei den Vertrauensmännern pp. der Sektion XXIV der Fuhrwerks-Berufsgenossenschaft eingetretenen Veränderungen zur Kenntnis:

a. Für den Kreis Heinsberg ist ein besonderer Vertrauensmannsbezirk gebildet worden. Für diesen ist als Vertrauensmann: Lambert Wirtz zu Dremmen und als stellvertretender Vertrauensmann: Michael Graab zu Wassenberg gewählt worden.

b. Für den neugebildeten Vertrauensmannsbezirk des Kreises Malmedy ist als Vertrauensmann: August Hilgers zu Bütgenbach und als stellvertretender Vertrauensmann: Karl Genten zu St. Vith gewählt worden.

c. Vertrauensmann für den Kreis Jülich.
Es scheidet aus: Otto Dißmann in Jülich.
Neugewählt: Gottfried Mequinion in Jülich.

d. Vertrauensmann für Mechernich und Umgegend.
Es scheidet aus: Joseph Eschweiler in Mechernich.
Neugewählt: Karl Peiner in Eiserfey.

Aachen, den 20. April 1904.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: Boehm.

Nr. 184 Nachstehendes Verzeichnis der in den Grenzgemeinden des Regierungsbezirks Aachen zur Ausübung der Praxis berechtigten niederländischen Medizinalpersonen wird hierdurch bekannt gemacht.

Aachen, den 25. April 1904.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Grensgemeenten.	Namen van de genees- en heelkundigen en vroedvrouwen.	Titels.	Bevoegd tot uitoefening van:
Echt,	M. M. A. H. Sonnen,	med. chir. et art. obst. doct.,	genees-, heel- en verloskunst.
	M. M. van de Warenburg, huisvrouw van J. L. Indemans,	vroedvrouw,	verloskunst.
Kerkrade,	L. Keulen,	arts,	genees-, heel- en verloskunst.
	V. A. H. Panhuijsen,	arts,	genees-, heel- en verloskunst.
	M. M. Koullen, huisvrouw van W. J. Habets,	vroedvrouw,	verloskunst.
Maasniel,	C. Pover,	vroedvrouw,	verloskunst.
Simpelveld,	J. M. Hertzog, huisvrouw van P. J. Bindels,	vroedvrouw,	verloskunst.
Sittard,	P. Th. Joosten,	arts,	genees-, heel- en verloskunst.
	J. A. E. Schoenmaekers,	arts,	genees-, heel- en verloskunst.
	M. Extra, huisvrouw van G. de Bruin,	vroedvrouw,	verloskunst.
Susteren,	A. M. Palmen, huisvrouw van J. Vinken,	vroedvrouw,	verloskunst.
Swalmen,	S. A. Schoonhof,	arts,	genees-, heel- en verloskunst.
	H. Lammerschop, huisvrouw van G. Brouns,	vroedvrouw,	verloskunst.
Tegelen,	M. Heijnen, huisvrouw van J. Dreessen,	vroedvrouw,	verloskunst.
	Th. A. W. A. J. David,	vroedvrouw,	verloskunst.
Vaals,	J. L. Schouteten,	arts,	genees-, heel- en verloskunst.
	F. P. Rodenburg,	vroedvrouw,	verloskunst.
	M. Th. Schoonbrood,	vroedvrouw,	verloskunst.
Wittem,	A. C. Heuts, huisvrouw van Smeets,	vroedvrouw,	verloskunst.

Nr. 185 In der Zeit vom 6. bis 15. Juni ds. Js. wird für eine beschränkte Anzahl von Teilnehmern ein unentgeltlicher Lehrkursus in der Bienenzucht für Männer unter Leitung des Hauptlehrers a. D. Geilen hierselbst abgehalten werden. Diejenigen Personen, welche an dem Kursus teilzunehmen beabsichtigen, wollen sich rechtzeitig bei dem Kursusleiter melden.

Aachen, den 20. April 1904.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung:
Boehm.

Nr. 186 Es wird beabsichtigt, in der Zeit vom 16. bis 22. Juni dieses Jahres hierselbst unter Leitung des Sektionsdirektors für Bienenzucht, Hauptlehrers a. D. Geilen, einen unentgeltlichen Lehrkursus in der Bienenzucht für Frauen abzuhalten.

Den Teilnehmerinnen kann im Bedarfsfalle die Gewährung einer mäßigen Beihülfe aus öffentlichen Mitteln in Aussicht gestellt werden.

Anmeldungen zu dem Kursus sind bis zum 10. Mai dfs. Js. bei den Landräten, seitens in hiesiger Stadt wohnender Frauen bei mir einzureichen.

Aachen, den 20. April 1904.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: Boehm.

Bekanntmachung.

Nr. 187 Im Anschlusse an meine Bekanntmachung vom 30. Oktober v. Js., gemäß welcher baumwollene, leinene, seidene, halbseidene und wollene Waren von der für Mengen von mehr als 1 kg im Grenzbezirke der Rheinprovinz bestehenden Transportkontrolle befreit worden sind, bringe ich hiermit weiterhin zur öffentlichen Kenntnis, daß diese Waren (Stuhlwaren) fortan auch der durch Bekanntmachung vom 8. Februar 1870 angeordneten Binnenkontrolle nicht mehr unterliegen.

Cöln, den 15. April 1904.

Der Provinzialsteuerdirektor.
Triest.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 188 **Reise- und Geschäfts-Plan**

für das Aushebungs- und Invaliden-Prüfungs-Geschäft im II. Bezirk der 29. Infanterie-Brigade für 1904.

Datum Monat	Datum Tag	Wochentag	Beginn des Invalid.-Prüfungs-Geschäfts	Zahl der vorzustellenden Invaliden.	Bezeichnung des Geschäfts.	Bemerkungen.
Mai	6.	Freitag	$8^1/_2$	4	Reise nach Düren, Superrevision und Aushebung daselbst	
"	7.	Sonnabend	$8^1/_2$	4	Superrevision und Aushebung daselbst	
"	8.	Sonntag	—	—	Ruhe	
"	9.	Montag	$8^1/_2$	4	Superrevision und Aushebung in Düren	
"	10.	Dienstag	"	4	desgl.	
"	11.	Mittwoch	"	4	desgl.	
"	12.	Donnerstag	—	—	Ruhe (Christihimmelfahrt)	
"	13.	Freitag	$8^1/_2$	4	Superrevision und Aushebung in Düren, sowie Reise nach Jülich	
"	14.	Sonnabend	9	4	Superrevision und Aushebung in Jülich	Listen-Revision
"	15.	Sonntag	—	—	Ruhe	
"	16.	Montag	9	4	Superrevision und Aushebung in Jülich	
"	17.	Dienstag	9	3	desgl. und Reise nach Geilenkirchen	
"	18.	Mittwoch	$7^1/_2$	4	Superrevision und Aushebung in Geilenkirchen	
"	19.	Donnerstag	"	4	desgl. und Reise nach Heinsberg	
"	20.	Freitag	"	5	Superrevision und Aushebung in Heinsberg	Listen-Revision
"	21.	Sonnabend	"	4	desgl. und Rückreise in die Garnison	
"	22.	Pfingstfest	—	—	Pause	
		bis	—	—		
Juni	4.	Sonnabend	—	—		
"	5.	Sonntag	—	—	Reise nach Erkelenz,	
"	6.	Montag	9	5	Superrevision und Aushebung in Erkelenz	
"	7	Dienstag	9	4	desgl. und Reise nach Kempen	

Nr. 189 Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunden für die Bergwerke Johannagrube I, II, III, IV und

VI bei Dahlem mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntnis, daß die Situationsrisse gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Bergrevierbeamten zu Euskirchen zur Einsicht offen liegen.

Bonn, den 12. April 1904.

Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Mutung vom 25. Januar 1904 wird dem Architekten Gustav Hoppmann zu Barmen unter dem Namen „Johannagrube I" das Bergwerkseigentum in dem in den Gemeinden Baasem und Dahlem im Kreise Schleiden, Regierungsbezirk Aachen und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 2176576 Quadratmeter hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben D, E, M, L, N, O, P, Q, R, S bezeichnet sind, zur Gewinnung der im Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 12. April 1904.

L. S.

Königliches Oberbergamt.

Loerbroks.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Mutung vom 8. Februar 1904 wird dem Architekten Gustav Hoppmann zu Barmen unter dem Namen „Johannagrube II" das Bergwerkseigentum in dem in den Gemeinden Baasem und Dahlem im Kreise Schleiden, Regierungsbezirk Aachen und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 2094945 Quadratmeter hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben F, G, H, K, L, M bezeichnet sind, zur Gewinnung der im Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 12. April 1904.

L. S.

Königliches Oberbergamt.

Loerbroks.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Mutung vom 8. Februar 1904 wird dem Architekten Gustav Hoppmann zu Barmen unter dem Namen „Johannagrube III" das Bergwerkseigentum in dem in der Gemeinde Dahlem, im Kreise Schleiden, Regierungsbezirk Aachen und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 2073313 Quadratmeter hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A bis J bezeichnet sind, zur Gewinnung der im Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 12. April 1904.

L. S.

Königliches Oberbergamt.

Loerbroks.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Mutung vom 8. Februar 1904 wird dem Architekten Gustav Hoppmann zu Barmen unter dem Namen „Johannagrube IV" das Bergwerkseigentum in dem in den Gemeinden Hellenthal und Wahlen im Kreise Schleiden, Regierungsbezirk Aachen und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 389748 Quadratmeter hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A, B, C, D, E bezeichnet sind, zur Gewinnung der im Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 12. April 1904.

L. S.

Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Mutung vom 28. Januar 1904 wird dem Architekten Gustav Hoppmann zu Barmen unter dem Namen „Johannagrube VI" das Bergwerkseigentum in dem in den Gemeinden Hüngersdorf und Dollendorf im Kreise Schleiden, Regierungsbezirk Aachen und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 104533 Quadratmeter hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben a bis l bezeichnet sind, zur Gewinnung der im Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 12. April 1904.

L. S.

Königliches Oberbergamt.

Loerbroks.

Bekanntmachung.

Nr. 190 Der Plan über die Herrichtung einer unterirdischen Telegraphenlinie in mehreren Straßen von Aachen und Aachen-Burtscheid liegt bei dem Telegraphenamte in Aachen aus.

Aachen, den 25. April 1904.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Pfaehler.

Nr. 191 Bekanntmachung, die Beschädigung der Telegraphenanlagen betreffend.

Die Reichs-Telegraphenlinien sind häufig vorsätz-

lichen oder fahrlässigen Beschädigungen namentlich dadurch ausgesetzt, daß die Porzellan-Doppelglocken durch Steinwürfe zertrümmert werden. Es wird daher auf folgende Bestimmungen in dem Strafgesetzbuche hingewiesen:

§. 317. Wer vorsätzlich und rechtswidrig den Betrieb einer zu öffentlichen Zwecken dienenden Telegraphenanlage dadurch verhindert oder gefährdet, daß er Teile oder Zubehörungen derselben beschädigt oder Veränderungen daran vornimmt, wird mit Gefängnis von einem Monat bis zu drei Jahren bestraft.

§. 318. Wer fahrlässigerweise durch eine der vorbezeichneten Handlungen den Betrieb einer zu öffentlichen Zwecken dienenden Telegraphenanlage verhindert oder gefährdet, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu neunhundert Mark bestraft. Gleiche Strafe trifft die zur Beaufsichtigung und Bedienung der Telegraphenanlagen und ihrer Zubehörungen angestellten Personen, wenn sie durch Vernachlässigung der ihnen obliegenden Pflichten den Betrieb verhindern oder gefährden.

§. 318a. Die Vorschriften in den §§. 317 und 318 finden gleichmäßige Anwendung auf die Verhinderung oder Gefährdung des Betriebes der zu öffentlichen Zwecken dienenden Rohrpostanlagen. Unter Telegraphenanlagen im Sinne der §§. 317 und 318 sind Fernsprechanlagen mitbegriffen.

Diejenigen, welche die Urheber vorsätzlicher oder fahrlässiger Beschädigungen der Telegraphenanlagen derart anzeigen, daß sie bestraft werden können, erhalten Belohnungen bis zur Höhe von 15 Mark in jedem einzelnen Falle.

Diese Belohnungen werden auch dann bewilligt werden, wenn die Schuldigen wegen jugendlichen Alters nicht haben bestraft werden können, desgleichen wenn die Beschädigung noch nicht wirklich ausgeführt, sondern verhindert worden ist, der gegen die Telegraphenanlage verübte Unfug aber soweit feststeht, daß die Bestrafung der Schuldigen erfolgen kann.

Aachen, den 7. April 1903.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Pfaehler.

Nr. 192 Personal-Nachrichten.

Der Apotheker Wilhelm Esch ist mit der Verwaltung der Witwe Bürknerschen Apotheke in Aachen betraut worden.

Hierzu der Öffentliche Anzeiger Nr. 17.

Druck von J. Stercken in Aachen.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 20. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 5. Mai 1904.

Inhalt: Inhaltsangabe des Reichs-Gesetzblatts und der Gesetz-Sammlung S. 123. Kreisassistenzarztstellen in Willenberg, Otterndorf, Hünfeld und Homberg S. 123. Stand der Tierseuchen im Regierungsbezirk Aachen S. 123. Durchschnitts-Markt- und Ladenpreise für Monat April 1904 S. 124—125. Hauskollekten S. 126. Erkennungszeichen für Kraftfahrzeuge S. 126. Bienenzuchtlehrkursus für Frauen S. 126. Beitrag zur Ruhegehaltskasse der Landbürgermeistereien und Landgemeinden der Rheinprovinz S. 126. Personal-Nachrichten S. 126.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Nr. 193 Das 18. Stück enthält unter Nr. 3035: Bekanntmachung, betreffend die Vereinbarung erleichternder Vorschriften für den wechselseitigen Verkehr zwischen den Eisenbahnen Deutschlands und Luxemburgs. Vom 21. April 1904.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Nr. 194 Das 8. Stück enthält unter Nr. 10499: Verordnung, betreffend die Errichtung einer besonderen Kommission für die Aufschließung und Verwertung des Geländes der inneren Umwallung der Stadt Posen. Vom 9. März 1904. Unter Nr. 10500: Verordnung wegen Abänderung der Verordnung vom 15. November 1899, betreffend das Verwaltungszwangsverfahren wegen Beitreibung von Geldbeträgen. Vom 18. März 1904. Unter Nr. 10501: Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil des Bezirkes des Amtsgerichts Battenberg. Vom 22. April 1904.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

Bekanntmachung.

Nr. 195 In dem Staatshaushaltsetat für 1904 sind vier neue Kreisassistenzarztstellen mit einer Jahresremuneration von je 1200 M. vorgesehen, welche — die Bewilligung durch den Landtag vorausgesetzt, — demnächst zu besetzen sind, nämlich

1. für den Kreisarztbezirk Ortelsburg (Regierungsbezirk Königsberg) mit dem Wohnsitz in Willenberg;
2. für den Kreisarztbezirk Lehe-Hadeln, (Regierungsbezirk Stade) mit dem Wohnsitz in Otterndorf;
3. für den Kreisarztbezirk Hersfeld-Hünfeld (Regierungsbezirk Cassel) mit dem Wohnsitz in Hünfeld;
4. für den Kreisarztbezirk Fritzlar-Homberg (Regierungsbezirk Cassel) mit dem Wohnsitz in Homberg.

Bewerbungsgesuche sind — für jede Stelle besonders — binnen 3 Wochen an denjenigen Herrn Regierungs-Präsidenten, in dessen Bezirk der Bewerber seinen Wohnsitz hat, im Landespolizeibezirk Berlin an den Herrn Polizei-Präsidenten in Berlin zu richten.

Berlin, den 25. April 1904.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
Im Auftrage: Förster.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nr. 196 Stand der Tierseuchen im Regierungsbezirk Aachen am 30. April 1904.

Seuchen.	Kreis.	Zahl der verseuchten Gemeinden.	Zahl der verseuchten Gehöfte.
Schweineseuche	Aachen-Land	1	1
"	Düren	4	6
"	Eupen	1	1
"	Jülich	1	1
"	Schleiden	1	1

Aachen, den 2. Mai 1904.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 197 Nachweisung der Durchschnitts-Markt- und Ladenpreise für Naturalien und andere

I. Markt-

I. A.

Namen der Stadt.	Weizen gut M.	Weizen gut Pf.	Weizen mittel M.	Weizen mittel Pf.	Weizen gering M.	Weizen gering Pf.	Roggen gut M.	Roggen gut Pf.	Roggen mittel M.	Roggen mittel Pf.	Roggen gering M.	Roggen gering Pf.	Gerste gut M.	Gerste gut Pf.	Gerste mittel M.	Gerste mittel Pf.	Gerste gering M.	Gerste gering Pf.
	Es kosten je 100 Kilogramm																	
*)	18	50	17	50	—	—	16	38	15	38	—	—	19	—	—	—	—	—
Aachen . . .	17	63	17	13	—	—	14	38	13	88	—	—	14	—	—	—	—	—
Düren . . .	16	91	16	41	—	—	13	69	12	69	—	—	14	38	13	38	—	—
Erkelenz . .	16	96	16	13	—	—	13	60	12	60	—	—	—	—	—	—	—	—
Eschweiler. .	16	50	—	—	—	—	14	50	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Eupen . . .	17	50	17	—	16	50	16	50	16	—	15	—	13	75	13	25	12	75
Jülich . . .	17	12	16	62	16	12	13	80	13	30	12	80	—	—	—	—	—	—
Montjoie . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
St. Vith . .	17	50	—	—	—	—	17	—	16	—	—	—	13	50	13	—	—	—
Durchschnittspreis	17	16	—	—	—	—	14	78	—	—	—	—	13	91	—	—	—	—

I. Markt-Preise:

I. B. Übrige Marktwaren.

Stroh Richt- M.	Stroh Richt- Pf.	Stroh Krumm- M.	Stroh Krumm- Pf.	Heu M.	Heu Pf.	Fleisch: Rind- im Großhandel M.	Rind- im Großhandel Pf.	Rind- von der Keule M.	Rind- von der Keule Pf.	Rind- vom Bauch M.	Rind- vom Bauch Pf.	Schweine- M.	Schweine- Pf.	Kalb- M.	Kalb- Pf.	Hammel- M.	Hammel- Pf.	Speck (geräuchert) M.	Speck (geräuchert) Pf.	Eßbutter M.	Eßbutter Pf.	Eier M.	Eier Pf.	Steinkohlen M.	Steinkohlen Pf.	Brennholz (roh zugerichtet) M.	Brennholz Pf.
Es kosten je 100 Kilogr.								Es kostet je ein Kilogramm														Es kosten 60 Stück		Es kosten 100 Kg.		Es kostet je 1 Rbm.	
5	—	—	—	6	—	130	—	1	65	1	15	1	70	1	60	1	55	1	50	2	41	4	44	—	—	—	—
6	30			3	40																						
3	35	2	80	5	93	111	—	1	50	1	40	1	60	1	50	1	50	1	60	2	25	3	77	—	—	—	—
3	78			6	80																						
2	80	—	—	5	50	120	—	1	40	1	30	1	60	1	60	1	40	1	60	2	40	3	60	—	—	—	—
3	15			6	80																						
—	—	—	—	—	—	—	—	1	50	1	40	1	60	1	50	1	60	1	60	2	20	3	60	—	—	—	—
4	50	4	—	7	—	132	—	1	40	1	30	1	40	1	20	1	40	1	60	2	10	4	20	—	—	—	—
4	73			7	33																						
2	90	2	60	5	20	—	—	1	80	1	40	1	60	1	50	1	60	1	60	2	40	4	80	—	—	—	—
3	05			5	46																						
—	—	—	—	—	—	—	—	1	90	1	60	1	80	1	47	1	70	1	70	2	49	4	17	—	—	—	—
5	—	4	—	7	50	—	—	1	40	1	40	1	40	1	35	1	30	1	60	2	—	3	—	—	—	—	—
3	93	3	35	6	19	123	25	1	57	1	37	1	59	1	47	1	51	1	60	2	28	3	95	—	—	—	—

Anmerkung I. Die Marktpreise für Weizen, Roggen, Gerste, Hafer, Heu und Stroh sind bei Erkelenz diejenigen des Marktortes Neuß im Regierungsbezirk Düsseldorf.

Anmerkung II. Die Vergütung für die an Truppen verabreichte Fourage erfolgt gemäß §. 9 Nr. 3 des Gesetzes vom 24. Mai 1898 (R.-G.-Bl. S. 361) mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert nach dem Durchschnitt der höchsten Tagespreise des Kalendermonats, welcher der Lieferung vorausgegangen ist. Bei Feststellung des Durchschnittspreises werden die Preise des Hauptmarktortes desjenigen Lieferungsverbandes zu Grunde gelegt, zu welchem die beteiligte Gemeinde gehört.

Lebensbedürfnisse in den Städten des Regierungsbezirks Aachen für den Monat April 1904.

Preise:

Getreide: Hafer gut M.	Pf.	Hafer mittel M.	Pf.	Hafer gering M.	Pf.	Überschlag der zu Markt gebrachten Mengen an: Weizen	Roggen	Gerste	Hafer	I. B. Übrige Marktwaren. Buchweizen M.	Pf.	Hülsenfrüchte: Erbsen (gelbe) zum Kochen M.	Pf.	Bohnen (weiße) M.	Pf.	Linsen M.	Pf.	Eßkartoffeln M.	Pf.
Es kosten je 100 Kilogramm						Nach Gewichtsmengen von 100 Kilogramm				Es kosten je 100 Kilogramm									
15	—	14	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
13 14	38 18	12	75	—	—	—	—	—	—	—	—	28	—	31	—	43	—	7	80
12 13	61 44	12	11	—	—	—	—	—	—	—	—	30	—	30	—	40	—	7	15
12 13	40 02	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	30	—	34	—	40	—	7	—
12	50	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	28	—	30	—	—	—	6	40
15 16	50 28	15	—	14	50	—	—	—	—	—	—	25	—	28	—	30	—	8	—
12 13	70 34	12	20	11	70	—	—	—	—	—	—	24	50	27	—	55	—	7	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	30	—	32	50	—	—	10	70
14	—	13	—	—	—	—	—	—	—	—	—	26	—	—	—	—	—	7	—
13	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	27	69	30	36	41	60	7	63

II. Laden-Preise in den letzten Tagen des Monats April 1904:

Mehl zur Speisebereitung aus: Weizen M.	Pf.	Roggen M.	Pf.	Gersten: Graupen M.	Pf.	Grütze M.	Pf.	Buchweizengrütze M.	Pf.	Hafer-Grütze M.	Pf.	Hirse M.	Pf.	Reis (Java) mittlerer M.	Pf.	Kaffee: Java (mittel) roh M.	Pf.	Java gelb (in gebrannten Bohnen) M.	Pf.	Speisesalz M.	Pf.	Schweineschmalz hiesiges M.	Pf.	Schwarzbrod M.	Pf.
Es kostet je 1 Kilogramm																									
—	29	—	24	—	25	—	40	—	32	—	50	—	45	—	45	2	55	3	20	—	20	1	60	—	—
—	27	—	26	—	30	—	48	—	35	—	60	—	59	—	50	2	45	3	35	—	20	1	60	—	—
—	26	—	26	—	50	—	40	—	36	—	50	—	60	—	40	2	20	2	40	—	20	1	60	—	—
—	26	—	29	—	36	—	40	—	35	—	50	—	50	—	50	3	—	3	60	—	20	1	60	—	—
—	32	—	29	—	38	—	—	—	—	—	60	—	60	—	40	2	—	2	60	—	20	1	60	—	—
—	28	—	28	—	40	—	40	—	30	—	60	—	50	—	40	2	30	2	50	—	20	1	60	—	15
—	35	—	32	—	48	—	56	—	46	—	51	—	—	—	56	2	90	3	50	—	24	1	65	—	—
—	28	—	25	—	30	—	50	—	26	—	50	—	—	—	50	2	40	3	60	—	20	1	60	—	—
—	29	—	27	—	37	—	45	—	34	—	54	—	54	—	46	2	48	3	09	—	21	1	61	—	15

Die als höchste Tagespreise des Monats April 1904 für Hafer, Heu und Stroh festgestellten Beträge — einschließlich des Aufschlags von fünf vom Hundert — sind bei den einzelnen Hauptmarktorten an betreffender Stelle in kleinen Zahlen unter der Linie ersichtlich gemacht.

*) Die bei Aachen über der Linie stehenden Zahlen bezeichnen die Preise für das in den Handel gekommene Getreide ausländischen Ursprungs.

Aachen, den 3. Mai 1904.

Der Regierungs-Präsident. In Vertretung: Boehm.

Nr. 198 Der Herr Oberpräsident hat dem Kuratorium der Rheinischen evangelischen Arbeiterkolonie Lühlerheim die Erlaubnis erteilt, zum Besten der Kolonie in den Jahren 1904/5, 1905/6 und 1906/7 (1. April bis Ende März) je eine einmalige Hauskollekte bei den evangelischen Bewohnern der Rheinprovinz abhalten zu lassen.

Mit der Ausführung der Kollekte im Jahre 1904/5 ist, soweit dies nicht durch Deputierte der Gemeinden selbst geschieht, der bisherige Kollektant Kassack aus Schwelm beauftragt worden.

Aachen, den 29. April 1904.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 199 Der Herr Oberpräsident hat dem Vorstand der Rettungsanstalt auf dem Schmiedel bei Simmern die Erlaubnis erteilt, zu gunsten der Anstalt in den Jahren 1904, 1905 und 1906 je eine einmalige Hauskollekte bei den evangelischen Bewohnern der Rheinprovinz abhalten zu lassen.

Mit der Einsammlung der Gelder werden Deputierte der einzelnen Kirchengemeinden beauftragt werden.

Aachen, den 29. April 1904.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 200 Zu Gunsten der Diakonen-Anstalt in Duisburg wird mit Genehmigung des Herrn Oberpräsidenten auch im Jahre 1904 eine Hauskollekte bei den evangelischen Bewohnern der Rheinprovinz abgehalten werden.

Mit der Einsammlung der Gelder im hiesigen Regierungsbezirke werden besondere Deputierte durch die einzelnen Kirchengemeinden beauftragt werden.

Aachen, den 29. April 1904.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 201 **Bekanntmachung,**
betreffend
Erkennungszeichen für Kraftfahrzeuge.

Als Erkennungszeichen für die Kraftfahrzeuge im Regierungsbezirk Osnabrück sind weiter die Nummern 1401—1500 bestimmt worden. (Vergl. meine Bekanntmachung vom 1. Mai 1903 — Amtsblatt S. 152 —.)

Aachen, den 20. April 1904.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: Boehm.

Nr. 202 Es wird beabsichtigt, in der Zeit vom 16. bis 22. Juni dieses Jahres hierselbst unter Leitung des Sektionsdirektors für Bienenzucht, Hauptlehrers a. D. Geilen, einen unentgeltlichen Lehrkursus in der Bienenzucht für Frauen abzuhalten.

Den Teilnehmerinnen kann im Bedarfsfalle die Gewährung einer mäßigen Beihülfe aus öffentlichen Mitteln in Aussicht gestellt werden.

Anmeldungen zu dem Kursus sind bis zum 10. Mai dss. Js. bei den Landräten, seitens in hiesiger Stadt wohnender Frauen bei mir einzureichen.

Aachen, den 20. April 1904.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: Boehm.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung.

Nr. 203 Auf Grund des §. 3 der Satzungen für die Ruhegehaltskasse der Landbürgermeistereien und Landgemeinden der Rheinprovinz vom $\frac{\text{18. März 1901}}{\text{8. April 1903}}$ wird bekannt gemacht, daß während des Rechnungsjahres 1903 an Ruhegehältern 391630 Mk. 91 Pf. gezahlt sind.

Unter Hinzurechnung der für die Beschaffung dieses Betrages entstandenen Zinsen und der Verwaltungskosten einerseits und unter Anrechnung eines noch vorhandenen Bestandes an Mehrumlage aus 1902 sowie aus Nacherhebungen gemäß §. 8 der Satzungen andererseits sind aufzubringen

393 866 Mk. 41 Pfg.

Die umlagepflichtigen Diensteinkommen haben nach dem Stande vom Monat April 1903 betragen

6 059 637 Mk.

Mithin berechnet sich der für das genannte Rechnungsjahr zur vorgenannten Ruhegehaltskasse zu leistende Beitrag für jede Mark des umlagepflichtigen Diensteinkommens auf rund 6,5 Pfennig.

Die Einforderung der hiernach von den einzelnen Bürgermeistereien zu entrichtenden Beiträge wird mittels besonderer Anschreiben erfolgen.

Düsseldorf, den 29. April 1904.

Der Landeshauptmann der Rheinprovinz.
Dr. Renvers,
Königlicher Regierungs-Präsident a. D.

Hierzu der Öffentliche Anzeiger Nr. 18.

Die **nächste Nummer** des Amtsblatts mit Öffentlichem Anzeiger gelangt wegen des Festes Christi-Himmelfahrt bereits am **Mittwoch, den 11. ds. Mts.,** zur Ausgabe.

Bekanntmachungen pp. für diese Wochennummer können nur dann in dieselbe Aufnahme finden, wenn sie bis **spätestens** am vorhergehenden **Montag hier zur Vorlage gebracht sind.**

Druck von J. Stercken in Aachen.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 21. Ausgegeben zu Aachen, Mittwoch den 11. Mai 1904.

Inhalt: Versendung von Paketen während der Pfingstzeit S. 127. Gerichtlich für kraftlos erklärte Staatsschuldurkunden S. 127—128. Polizei-Verordnung, betr. Abänderung der Polizei-Verordnung über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 1. Juli 1901 S. 128. Bienenzuchtlehrkursus für Frauen S. 128—129. Änderung einer Bestimmung des amtlichen Warenverzeichnisses zum Zolltarif S. 129. Angekörte Zuchtstiere für den Stadtkreis Aachen S. 129. Haupt-Haushaltsplan der Provinzialverwaltung der Rheinprovinz für das Rechnungsjahr vom 1. April 1904 bis 31. März 1905 S. 129. Beitrag zur Ruhegehaltskasse der Kreis-Kommunalverbände und Stadtgemeinden der Rheinprovinz S. 129—130. Personal-Nachrichten S. 130.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

Nr. 204 Bekanntmachung.

Versendung von Paketen während der Pfingstzeit.

Die Vereinigung mehrerer Pakete zu einer Postpaketadresse ist für die Zeit vom 15. bis einschl. 22. Mai im inneren deutschen Verkehr nicht gestattet. Auch für den Auslandsverkehr empfiehlt es sich im Interesse des Publikums, während dieser Zeit zu jedem Pakete besondere Begleitpapiere auszufertigen.

Berlin W. 66, den 27. April 1904.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.

Im Auftrage: Giesecke.

Nr. 205 Liste

der im Laufe des Etatsjahres 1903 der Kontrolle der Staatspapiere als gerichtlich für kraftlos erklärt nachgewiesenen Staatsschuldverschreibungen.

I. Konsolidierte $3^1/_2$ (vormals 4) prozentige Staatsanleihe:

von 1876/79:

Lit. C. Nr. 23177 über 1000 M.;
″ C. ″ 54489 ″ 1000 ″
″ E. ″ 54436 ″ 300 ″

von 1880:

Lit. C. Nr. 89331 über 1000 M.;
″ C. ″ 106520 ″ 1000 ″
″ D. ″ 174126 ″ 500 ″
″ E. ″ 111460 ″ 300 ″
″ E. ″ 269126 ″ 300 ″
″ E. ″ 280937 bis 280940 über je 300 M.
″ E. ″ 330344 über 300 M.
″ E. ″ 414950 ″ 300 ″

von 1881:

Lit. B. Nr. 100773 über 2000 M.;
″ C. ″ 192710 ″ 1000 ″

von 1882:

Lit. B. Nr. 140226 über 2000 M.;
″ C. ″ 332517 ″ 1000 ″
″ C. ″ 335754 ″ 1000 ″
″ D. ″ 270662 ″ 500 ″
″ E. ″ 517513 ″ 300 ″
″ E. ″ 578375 ″ 300 ″
″ F. ″ 225478 ″ 200 ″

von 1883:

Lit. C. Nr. 442850 über 1000 M.;
″ D. ″ 414487 ″ 500 ″
″ E. ″ 703525 ″ 300 ″
″ H. ″ 11803 ″ 150 ″
″ H. ″ 11804 ″ 150 ″

von 1884:

Lit. C. Nr. 470620 über 1000 M.;
″ C. ″ 595505 ″ 1000 ″
″ E. ″ 752870 ″ 300 ″

von 1885:

Lit. D. Nr. 767529 über 500 M.;
″ E. ″ 934068 ″ 300 ″

II. Konsolidierte $3^1/_2$ prozentige Staatsanleihe:

von 1885:

Lit. C. Nr. 33786 über 1000 M.;

von 1886:

Lit. E. Nr. 36795 über 300 M.;

von 1887. 1888:

Lit. D. Nr. 164382 über 500 M.;
″ E. ″ 110927 ″ 300 ″
″ E. ″ 111511 ″ 300 ″

von 1889:

Lit. D. Nr. 190752 über 500 M.;
″ E. ″ 192253 ″ 300 ″
″ E. ″ 196470 ″ 300 ″
″ E. ″ 207688 ″ 300 ″
″ E. ″ 331726 ″ 300 ″
″ E. ″ 331728 ″ 300 ″

Digitized by Google

von 1890:

Lit.	C.	Nr.	280037	über	1000 M.;
„	C.	„	335714	„	1000 „
„	D.	„	530756	„	500 „
„	E.	„	407120	„	300 „

von 1892. 1893. 1895:

Lit.	E.	Nr.	639015	über	300 M.;
„	E.	„	643903	„	300 „
„	E.	„	651676	„	300 „
„	E.	„	663602	„	300 „
„	F.	„	232853	„	200 „

III. Konsolidierte 3 prozentige Staatsanleihe:

von 1891:

Lit.	D.	Nr.	19796	über	500 M.;
„	D.	„	19797	„	500 „
„	E.	„	54294	„	300 „
„	F.	„	8106	„	200 „

von 1892/94:

Lit.	B.	Nr.	58168	über	2000 M.;
„	C.	„	153015	„	1000 „
„	C.	„	183009	„	1000 „
„	E.	„	95463	„	300 „
„	E.	„	126556	„	300 „
„	F.	„	30052	„	200 „
„	F.	„	30053	„	200 „

IV. $3^1/_2$ prozentige Staatsschuldscheine von 1842:

Lit. H. Nr. 58512 über 25 Tlr.

V. $3^1/_2$ proz. Prioritäts-Obligationen III. Serie Lit. C. der Bergisch-Märkischen Eisenbahn.

Nr. 27912 über 100 Tlr.

Berlin, den 7. April 1904.

(L. S.)

Königliche Kontrolle der Staatspapiere.

Cramer. Haas. Rammow.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

206 **Polizei-Verordnung,**

betreffend

Abänderung der Polizei-Verordnung über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 1. Juli 1901.

Auf Grund der §§. 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) und gemäß der §§. 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) wird für den Umfang der Rheinprovinz folgendes verordnet:

Für die Monate Juni und Juli dieses Jahres treten die Bestimmungen des die Behandlung vorübergehend im Geltungsbereich der Verordnung verwendeter Kraftfahrzeuge ordnenden §. 14 der Polizeiverordnung über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 1. Juli 1901 außer Kraft und werden für die gleiche Dauer durch folgende Vorschriften ersetzt:

§. 1. Jedes nicht in der Rheinprovinz registrierte, der Beförderung von Personen dienende Kraftfahrzeug, welches vorübergehend innerhalb der Rheinprovinz verwandt wird, muß mit einem polizeilichen Kennzeichen versehen sein, welches aus den lateinischen Buchstaben G. B. und einer Erkennungsnummer besteht.

§. 2. Das Kennzeichen (§. 1) ist auf weißem Grunde in schwarzer 12 cm hoher und im Grundstrich 2 cm starker Schrift an der Rückseite des Fahrzeuges nach außen hin an leicht sichtbarer Stelle in kreisrunder Form entweder auf der Wandung des Fahrzeugs selbst oder auf einer mit diesem durch Schrauben mit versenkten Köpfen verbundenen Tafel mit möglichst glatter Oberfläche anzubringen.

Die Buchstaben müssen über der Erkennungsnummer stehen. Der Abstand zwischen den Buchstaben, zwischen diesen und der Erkennungsnummer sowie zwischen den einzelnen Ziffern der Erkennungsnummer muß 2 cm betragen.

Die Anbringung von Verzierungen auf dem weißen Grunde und an dem Kennzeichen (§. 1) ist unzulässig. Während der Dunkelheit ist das Kennzeichen zu beleuchten.

§. 3. Von der Verpflichtung zur Führung des Kennzeichens (§. 1) sind solche Kraftfahrzeuge befreit, welche nach Maßgabe der polizeilichen Vorschriften in demjenigen preußischen Verwaltungsbezirke oder in demjenigen deutschen Bundesstaate, wo sie registriert sind, mit einem polizeilichen Kennzeichen versehen sind, welches aus einem besonderen Merkmal zur Bezeichnung des Verwaltungsbezirks oder Bundesstaats und einer Erkennungsnummer besteht.

§. 4. Außer dem Kennzeichen (§. 1) dürfen andere Bezeichnungen, auch wenn sie in der Heimat des Kraftfahrzeugs vorgeschrieben sind, nicht geführt werden.

§. 5. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden gemäß §. 366 Nr. 10 des Strafgesetzbuchs mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

Coblenz, den 27. April 1904.

Der Oberpräsident der Rheinprovinz.
In Vertretung: Wallraf.

Nr. 207 Es wird beabsichtigt, in der Zeit vom 16. bis 22. Juni dieses Jahres hierselbst unter Leitung des Sektionsdirektors für Bienenzucht, Hauptlehrers a. D. Geilen, einen unentgeltlichen Lehrkursus in der Bienenzucht für Frauen abzuhalten.

Den Teilnehmerinnen kann im Bedarfsfalle die

Gewährung einer mäßigen Beihülfe aus öffentlichen Mitteln in Aussicht gestellt werden.

Anmeldungen zu dem Kursus sind bis zum 10. Mai dſs. Js. bei den Landräten, seitens in hiesiger Stadt wohnender Frauen bei mir einzureichen.

Aachen, den 20. April 1904.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: Boehm.

Bekanntmachung.

Nr. 208 Unter Bezugnahme auf §. 12 des Vereinszollgesetzes wird zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß der Bundesrat in der Sitzung vom 24. März ds. Js., — §. 244 der Protokolle, — beschlossen hat, die Anmerkung zu dem Artikel „Austern" auf Seite 22 des Amtlichen Warenverzeichnisses zum Zolltarife, wie folgt, abzuändern:

„Zur Aussaat bestimmte Austernsetzlinge, von denen 1000 Stück ein Reingewicht von nicht mehr als 50 kg. haben, können auf besondere Erlaubnis unter der Bedingung nach Nr. 37a (844) zollfrei belassen werden, daß sie in den Monaten März bis Mai unter Zollkontrolle im freien Meere ausgelegt werden und daß ein Abfischen der damit besetzten Plätze nicht vor dem Monat Oktober desselben Jahres erfolgt.

Cöln, den 5. Mai 1904.

Der Provinzialsteuerdirektor.
In Vertretung: Senden.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung.

Nr. 209 Auf Grund der Polizeiverordnung vom 14. Juli 1897, betreffend die Körung der Zuchtstiere, wird hierdurch zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß am 19. d. Mts. die nachbezeichneten Stiere angekört worden sind:

Lfde. Nr.	Namen der Eigenthümer.	Wohnung.	Alter der Stiere.	Der Stiere Farbe und Abzeichen	Der Stiere Rasse.
1	Dückers, Josef	Branderhof	16 Monate	schwarzbunt mit Stern	ostfriesisch
2	Johnen, Wilhelm	Gut Kulprie	23 "	rotbunt mit Stern	holländisch
3	Plum, Philipp, Wwe. Gertr. geb. Bey	Gut Martelenberg	15 "	schwarzbunt mit Stern	ostfriesisch

Die Stiere wurden mit dem vorgeschriebenen, die Buchstaben A. St. tragenden Brandstempel am Horn versehen.

Aachen, den 28. April 1904. Der Oberbürgermeister.

Bekanntmachung.

Nr. 210 Auf Grund des §. 101 der Provinzialordnung vom 1. Juni 1887 bringe ich in der Beilage zu diesem Amtsblatt den Haupt-Haushaltsplan der Provinzialverwaltung der Rheinprovinz für das Rechnungsjahr vom 1. April 1904 bis 31. März 1905 nach Feststellung durch den 44. Rheinischen Provinziallandtag in seiner Plenarsitzung vom 12. März 1904 zur öffentlichen Kenntnis.

Düsseldorf, den 21. April 1904.

Der Landeshauptmann der Rheinprovinz.
Dr. Renvers,
Königlicher Regierungs-Präsident a. D.

Nr. 211 Nach §. 7 der Satzungen der Ruhegehaltskasse der Kreis-Kommunalverbände und Stadtgemeinden der Rheinprovinz wird bekannt gemacht, daß im Rechnungsjahr 1903 an Ruhegehältern 104621 M. 41 Pfg. gezahlt sind. Unter Hinzurechnung der für die Beschaffung dieses Betrages erwachsenen Zinsen sowie der Verwaltungskosten sind aufzubringen

108333 M. 34 Pfg.

Die umlagepflichtigen Gehälter haben betragen

3337976 M.,

sodaß auf jede Mark der vorbezeichneten Gehälter rund 3,25 Pfg. entfallen.

Nach §. 16 der Satzungen müssen zur Bildung eines besonderen Reservefonds der Umlage 1% des beitragspflichtigen Gehaltes zugeschlagen werden, so daß 4,25 Pfennig für jede Mark Diensteinkommen zur Erhebung gelangen müssen.

Die Einforderung der hiernach von den einzelnen

Verbänden zu entrichtenden Beiträge wird mittels besonderer Anschreiben erfolgen.

Düsseldorf, den 30. April 1904.

Der Landeshauptmann der Rheinprovinz.
Dr. Renvers,
Königlicher Regierungs-Präsident a. D.

Nr. 212 Personal-Nachrichten.

Der Gerichtssekretär Kanzleirat Berger in Aachen ist mit Pension in den Ruhestand getreten. Der Staatsanwaltschaftssekretär Pfaff ist als Gerichtsschreiber an das Amtsgericht in Aachen versetzt worden. Der Gerichtssekretär von Blumenthal in Eupen ist gestorben.

Ernannt ist:

Der Ober-Postkassenkassierer Becker in Aachen zum Ober-Postkassenrendanten.

Endgültig angestellt sind die seither einstweilig tätigen Lehrerinnen:

1. Margarete Rosenstein, bei der katholischen Volksschule zu Forst, Kreis Aachen-Land;
2. Anna Kaussen, bei der katholischen Volksschule zu Höngen, Kreis Aachen-Land.

Hierzu der Öffentliche Anzeiger Nr. 19.

Druck von J. Stercken in Aachen.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 22. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 19. Mai 1904.

Inhalt: Inhaltsangabe des Reichs-Gesetzblatts S. 131. Ersatzwahl zweier Provinzial-Landtags-Abgeordneten S. 131. Erkennungszeichen für Kraftfahrzeuge S. 131. Stand der Tierseuchen im Regierungsbezirk Aachen S. 131. Schließung des Regierungsbezirks Cassel für Notierungen forstversorgungsberechtigter Anwärter S. 132. Eröffnung des Telegraphenbetriebes bei der Posthilfstelle in Ellen, Kreis Düren S. 132. Einrichtung einer Telegraphenhilfstelle in Merols S. 132. Personal-Nachrichten S. 132.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Nr. 213 Das 19. Stück enthält unter Nr. 3036: Verordnung zur Ausführung des Patentgesetzes vom 7. April 1891. Vom 29. April 1904. Das 20. Stück enthält unter Nr. 3037: Bekanntmachung, betreffend Änderung der Militär-Transport-Ordnung. Vom 2. Mai 1904. Unter Nr. 3038: Bekanntmachung, betreffend Vorschriften über das Arbeiten und den Verkehr mit Krankheitserregern, ausgenommen Pesterreger. Vom 4. Mai 1904. Unter Nr. 3039: Bekanntmachung, betreffend die Besetzung der Seefischereifahrzeuge mit Schiffsführern und Maschinisten. Vom 5. Mai 1904.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Bekanntmachung.

Nr. 214 Gemäß §. 21 der Provinzial-Ordnung für die Rheinprovinz vom 1. Juni 1887 (G.-S. S. 252) bringe ich im Anschluß an meine Bekanntmachung vom 21. Juni 1900 zur öffentlichen Kenntnis, daß folgende Ersatzwahlen zum Provinzial-Landtag vorgenommen worden sind.

Es sind gewählt worden:

1. an Stelle des früheren Königlichen Bergrats Wiggert in Heinitz, der infolge seiner Versetzung als Königlicher Oberbergrat nach Breslau sein Mandat niedergelegt hat, der Königliche Bergrat Paul Diedrich in Neunkirchen zum Provinzial-Landtags-Abgeordneten für den Kreis Ottweiler;
2. an Stelle des verstorbenen Gutsbesitzers und Weingroßhändlers Eduard Moog in Mülheim a. d. Mosel der Königliche Landrat Freiherr von Hammerstein in Berncastel zum Provinzial-Landtags-Abgeordneten für den Kreis Berncastel.

Coblenz, den 4. Mai 1904.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz.
In Vertretung: Wallraf.

Nr. 215 **Bekanntmachung,**
betreffend
Erkennungszeichen für Kraftfahrzeuge.

Als Erkennungszeichen für die Kraftfahrzeuge im Regierungsbezirk Stade sind weiter die Nummern 1501—1600 bestimmt worden. (Vergl. meine Bekanntmachung vom 1. Mai 1903 — Amtsblatt S. 152 —.)

Aachen, den 6. Mai 1904.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 216 **Stand der Tierseuchen im Regierungsbezirk Aachen**
am 15. Mai 1904.

Seuchen.	Kreis.	Zahl der verseuchten Gemeinden.	Zahl der verseuchten Gehöfte.
Schweineseuche (einschließl. Schweinepest)	Aachen-Land	2	2
desgl.	Düren	3	5
desgl.	Eupen	1	2
desgl.	Jülich	1	1
desgl.	Schleiden	1	1

Aachen, den 17. Mai 1904.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 217 Der Herr Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten hat durch Erlaß vom 6. ds. Mts. den Regierungsbezirk Cassel bis auf weiteres für Notierungen forstversorgungsberechtigter Anwärter geschlossen.

Aachen, den 18. Mai 1904.

Königliche Regierung.
von Hartmann.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung.

Nr. 218 Bei der Posthilfstelle in Ellen (Kreis Düren) ist der Telegraphenbetrieb eröffnet worden.

Aachen, den 7. Mai 1904.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.
Pfaehler.

Bekanntmachung.

Nr. 219 In Merols ist eine Telegraphenhilfstelle eingerichtet worden.

Aachen, den 17. Mai 1904.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.
J. V.: Dreßler.

Nr. 220 **Personal-Nachrichten.**

Des Königs Majestät haben dem Gemeinde-Waldwärter Benker zu Bevercé im Kreise Malmedy das Allgemeine Ehrenzeichen zu verleihen geruht.

Dem Apotheker Karl The Losen ist die Genehmigung zur Übernahme der von ihm käuflich erworbenen Borgard'schen Apotheke in Nideggen erteilt worden.

Hierzu der Öffentliche Anzeiger Nr. 20.

Druck von J. Sterken in Aachen.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 23. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 26. Mai 1904.

Inhalt: Inhaltsangabe des Reichs-Gesetzblatts und der Gesetz-Sammlung S. 133. Ausgabe von Postausweiskarten S. 133. Erledigte Kreisarztstellen der Kreise Mayen (Regierungsbezirk Coblenz) und Oels (Regierungsbezirk Breslau) S. 133—134. Hauskollekten S. 134. Verlegung von Märkten im Kreise Jülich für das Jahr 1905 S. 134. Umbenennung von Weilern und Gehöften in der Gemeinde Wegberg, Kreis Erkelenz S. 134—135. Vernichtung ausgeloster und bezahlter Rentenbriefe S. 135. Auslosung von Rentenbriefe der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz S. 135—137. Offenlegung der geprüften Rechnung der Witwen- und Waisenversorgungsanstalt der Rheinprovinz für das Rechnungsjahr 1901 S. 137. Personal-Nachrichten S. 137.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Nr. 221 Das 21. Stück enthält unter Nr. 3040: Gesetz, betreffend Abänderung der Seemannsordnung und des Handelsgesetzbuchs. Vom 12. Mai 1904. Das 22. Stück enthält unter Nr. 3041: Gesetz, betreffend Änderungen im Finanzwesen des Reichs. Vom 14. Mai 1904. Unter Nr. 3042: Bekanntmachung, betreffend die Einfuhr von Pflanzen und sonstigen Gegenständen des Gartenbaues. Vom 16. Mai 1904.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Nr. 222 Das 9. Stück enthält unter Nr. 10502: Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil der Bezirke der Amtsgerichte Hachenburg, Hadamar, Hochheim, Langenschwalbach, Montabaur, Selters, Usingen, Wallmerod und Wehen. Vom 5. Mai 1904. Unter Nr. 10503: Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil des Bezirkes des Amtsgerichts Gladenbach. Vom 5. Mai 1904.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

Nr. 223 Bekanntmachung.

Um dem Publikum den Ausweis beim Empfange von Postsendungen zu erleichtern, sind die Postämter versuchsweise ermächtigt worden, vom 1. Juni ab für den inneren deutschen Verkehr **Postausweiskarten** auszugeben, die als vollgültiger Ausweis nicht nur an den Postschaltern, sondern auch gegenüber dem Postbestellpersonal dienen sollen. Bei der Abtragung von Postanweisungen sowie von Wert- und Einschreibsendungen an einen dem bestellenden Boten unbekannten Empfänger, der sich durch Vorlegung einer Postausweiskarte ausweisen kann, **bedarf es daher der sonst vorgeschriebenen Bürgschaftsleistung durch den Gastwirt oder eine andere bekannte Person nicht.**

Die Postausweiskarten haben eine Photographie, eine kurze Personalbeschreibung und die eigenhändige Unterschrift des Inhabers zu enthalten. Für ihre Ausstellung ist eine Schreibgebühr von 50 Pfg. zu entrichten. Anträge auf Ausstellung sind an diejenige Postanstalt, welcher die Wohnung des Antragstellers zugeteilt ist, persönlich unter Vorlegung einer unaufgezogenen, nicht zu dunklen Photographie in Visitformat zu richten. Der Postanstalt unbekannte Personen haben sich durch eine andere Person, oder in sonst zuverlässiger Art auszuweisen. Postausweiskarten sind ein Jahr, vom Tage der Ausstellung ab gerechnet, gültig. Postausweiskarten, während deren Gültigkeitsdauer im Aussehen des Inhabers solche Änderungen eintreten, daß die Photographie oder die Personalbeschreibung nicht mehr zutreffen, müssen schon vor Ablauf der Frist erneuert werden. Der Inhaber einer Postausweiskarte ist für alle Nachteile verantwortlich, die aus dem Verlust oder der mißbräuchlichen Benutzung der Karte entstehen.

Berlin W. 66, den 17. Mai 1904.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.
Kraetke.

Nr. 224 Bekanntmachung.

Die Kreisarztstelle des Kreises Mayen (Regierungsbezirk Koblenz) mit dem Wohnsitz in Mayen, soll anderweitig besetzt werden. Das Gehalt der Stelle beträgt je nach Maßgabe des Dienstalters 1800 bis 2700 Mark, neben einer pensionsfähigen Zulage von 600 M., die Amtsunkosten-Entschädigung 240 Mark jährlich.

Spätestens am 1. Juli d. Js. würde der neue Stelleninhaber die Geschäfte stellvertretungsweise für den erkrankten Kreisarzt zu übernehmen haben.

Bewerbungsgesuche sind binnen 3 Wochen an denjenigen Herrn Regierungs-Präsidenten, in dessen Bezirk der Bewerber seinen Wohnsitz hat, im Landespolizeibezirk Berlin an den Herrn Polizei-Präsidenten in Berlin zu richten.

Berlin, den 16. Mai 1904.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
Im Auftrage: Förster.

Nr. 225 Bekanntmachung.

Die Kreisarztstelle des Kreises Oels (Regierungsbezirk Breslau) mit dem Wohnsitz in Oels, soll anderweitig besetzt werden. Das Gehalt der Stelle beträgt je nach Maßgabe des Dienstalters 1800 bis 2700 M., die Amtsunkosten-Entschädigung 240 M. jährlich.

Bewerbungsgesuche sind binnen 3 Wochen an denjenigen Herrn Regierungs-Präsidenten, in dessen Bezirk der Bewerber seinen Wohnsitz hat, im Landespolizeibezirk Berlin an den Herrn Polizei-Präsidenten in Berlin, zu richten.

Berlin, den 16. Mai 1904.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
Im Auftrage: Förster.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nr. 226 Der Herr Ober-Präsident hat dem Mäßigkeitsausschuß des Charitasverbandes für Westdeutschland die Erlaubnis erteilt, zu Gunsten seiner Zwecke auch im Jahre 1904 bei den katholischen Bewohnern der Rheinprovinz eine einmalige Hauskollekte abhalten zu lassen.

Mit der Sammlung sind folgende Personen betraut worden:

Adolf Brands, Lambert Thelen, Bernhard Tembories, Johann Sahsen, Hermann Joerrissen, Josef Hayn, Heinrich Ernst, Gerhard Siemes, Barth. Tillmanns, Anton Lüttgens, Heinrich Schmitz, Daniel Schlemmer und Josef Platzer aus Heidhausen; Hermann Lüttges, Anton Schwagers und Franz Krott aus Crefeld; Theodor Esser aus Elfgen; Adolf Fröhling aus Orken; Martin Böll, Arnold Johnen und Peter Graf aus Lammersdorf; Math. Josef Croe aus Raeren; Hermann Behnen aus Buschhausen; Hermann Schemann aus Mülheim (Ruhr); Hermann Schlieper aus Rellinghausen; Jakob Brang aus Velbert; Leonhard Jansen und Leonhard Ohlenforst aus Schierwaldenrath; Jakob Blindert aus Pesch; Johann Jung aus Sohren; Peter Vogt aus Mutterschied; Johann Wennekers aus Weeze; Johann Pitzen aus Rupperath; Michael Bresgen aus Schoenau; Robert Kürten aus Bechen; Wilhelm Scheuser aus Birgden; Johann Schmidt aus Solingen.

Aachen, den 20. Mai 1904.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 227 Der Provinzialrat hat unter dem 14. d. Mts., Pr.-R. Nr. 204, auf Grund des §. 127 des Zuständigkeitsgesetzes und des §. 111 des Landesverwaltungsgesetzes den Stadtgemeinden Jülich und Linnich die Verlegung der nachbezeichneten Märkte für das Jahr 1905 gestattet und zwar:

A) Jülich:

a) des am 1. April anstehenden Rindvieh-, Pferde- und Fohlenmarktes auf den 3. desselben Monats;
b) des am 24. Juni anstehenden gleichen Marktes auf den 27. desselben Monats;
c) des am 2. September anstehenden gleichen Marktes auf den 5. desselben Monats.

B) Linnich:

a) des am 3. Januar anstehenden Pferde- und Krammarktes auf den 4. desselben Monats;
b) des am 3. Donnerstag im Februar anstehenden gleichen Marktes auf den 21. desselben Monats;
c) des am 2. Dienstag im August anstehenden Pferdemarktes auf den 10. desselben Monats;
d) des am letzten Dienstag im Oktober anstehenden gleichen Marktes auf den 26. desselben Monats;
e) des am 30. November anstehenden Kram- und Pferdemarktes auf den 29. desselben Monats.

Aachen, den 20. Mai 1904.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 228 Es wird nach Zustimmung des Herrn Ministers des Innern vom 28. v. Mts. I a 869 hiermit

a) den sämtlichen, in der Gemeinde Wegberg gelegenen, mit „Potz" bezeichneten Häusern, das sind die Häuser rechts und links von der Provinzialstraße Wegberg-Niederkrüchten bis zum Eisenbahnübergang,
b) den zwei Gehöften von Warmershof und der Molkerei daselbst, sowie den noch zu erbauenden Häusern an der Provinzialstraße Wegberg-Arsbeck, wobei der Kilometerstein 0,2 auf der rechten Seite und die gegenüberliegende, in der gleichen Querrichtung abschneidende Ackerparzelle die Grenzen bilden,
c) den Häusern von „Dorp" ebendort vom Eisenbahnübergang ab bis zum Weg nach

Kringsmühle auf der linken Seite und dem, diesem Wege gegenüberliegenden Feldweg an der Provinzialstraße Wegberg-Rickelrath auf der rechten Seite

die Ortsbezeichnung „Wegberg" beigelegt.

Aachen, den 11. Mai 1904.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 229 Bekanntmachung.

Nachstehende Verhandlung:

Verhandelt, Münster, den 18. Mai 1904.

In dem heutigen Termine wurde in Gemäßheit der §§. 46 bis 48 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 zur Vernichtung derjenigen ausgelosten 4% und 3½% Rentenbriefe der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz geschritten, welche nach den von der Königlichen Direktion der Rentenbank aufgestellten Verzeichnissen vom 14. d. Mts. gegen Barzahlung zurückgegeben worden sind.

Nach diesen Verzeichnissen sind zur Vernichtung bestimmt:

I. 4% Rentenbriefe:

1.	96 Stück	Litt.	A	à 3000	M.	=	288000 M.
2.	41	"	B	" 1500	"	=	61500 "
3.	236	"	C	" 300	"	=	70800 "
4.	223	"	D	" 75	"	=	16725 "
zus.	596 Stück	über					437025 M.

buchstäblich: Fünfhundert sechs und neunzig Stück Rentenbriefe über Vierhundert sieben und dreißig tausend fünf und zwanzig Mark nebst den dazu gehörigen Dreitausend vier und sechzig Stück Zinskoupons und Fünfhundert fünf und neunzig Stück Talons;

II. 3½% Rentenbriefe aus den Terminen 1. April und 1. Oktober:

1.	2 Stück	Litt.	L	à 3000	M.	=	6000 M.
2.	4	"	P	" 30	"	=	120 "
zus.	6 Stück	über					6120 M.

buchstäblich: Sechs Stück Rentenbriefe über Sechstausend einhundert und zwanzig Mark nebst den dazu gehörigen Vier und vierzig Stück Zinsscheinen und sechs Stück Anweisungen;

III. 3½% Rentenbriefe aus den Terminen 1. Juli und 2. Januar:

1.	1 Stück	Litt.	F	über			3000 M.
2.	3	"	G	à 1500	M.	=	4500 "
3.	3	"	H	" 300	"	=	900 "
4.	2	"	J	" 75	"	=	150 "
5.	2	"	K	" 30	"	=	60 "
zus.	11 Stück	über					8610 M.

buchstäblich: Elf Stück Rentenbriefe über Achttausend sechshundert und zehn Mark nebst den dazu gehörigen Acht und achtzig Stück Zinsscheinen und Elf Stück Anweisungen.

Sämtliche Papiere wurden nachgesehen, für richtig befunden und hierauf in Gegenwart der Unterzeichneten durch Feuer vernichtet.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

gez.: Jungeblodt. Brede.
Freiherr von Los. Pfeffer von Salomon.
Honert. Neuhaus, Notar,

wird nach Vorschrift des §. 48 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Münster, den 18. Mai 1904.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz und die Provinz Hessen-Nassau.
Pfeffer von Salomon.

Nr. 230 Bekanntmachung.

Auslosung von Rentenbriefen.

Bei der heutigen Auslosung von Rentenbriefen für das Halbjahr vom 1. April 1904 bis 30. September 1904 sind folgende Stücke gezogen worden:

I. 4% Rentenbriefe der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz:

1. Litt. A à 1000 Taler = 3000 Mark.

Nr.: 33, 415, 477, 937, 1015, 1052, 1054, 1100, 1129, 1136, 1189, 1204, 1249, 1293, 1311, 1360, 1443, 1456, 1675, 1729, 1797, 1923, 2044, 2208, 2407, 2587, 2672, 2673, 2810, 2964, 3066, 3203, 3451, 3610, 3701, 3745, 3890, 4028, 4079, 4153, 4252, 4363, 4402, 4454, 4476, 4544, 4545, 4558, 4559, 4573, 4636, 4790, 4796, 4925, 5130, 5236, 5248, 5350, 5466, 5484, 5496, 5717, 5816, 5944, 5957, 6047, 6106, 6235, 6306, 6352, 6459, 6520, 6603, 6611, 6682, 6687, 6774, 6881, 6967, 7013, 7056, 7139, 7142, 7147, 7260, 7284, 7319, 7325, 7333, 7396, 7435, 7449, 7477, 7487, 7502, 7536, 7586, 7684, 7741, 7732, 7760, 7766.

2. Litt. B à 500 Taler = 1500 Mark.

Nr.: 130, 198, 255, 389, 412, 753, 833, 885, 947, 975, 1025, 1027, 1077, 1194, 1335, 1493, 1551, 1651, 1687, 1755, 1816, 1871, 1903, 2038, 2137, 2220, 2280, 2301, 2312, 2401, 2442, 2549, 2724, 2757, 2796, 2807, 2816, 2855, 3049, 3093, 3233, 3247, 3305, 3327.

3. Litt. C à 100 Taler = 300 Mark.

Nr.: 200, 321, 382, 421, 805, 808, 945, 1014, 1113, 1218, 1270, 1371, 1528, 1715, 1832, 1871, 1928, 1951, 2080, 2146, 2166, 2239, 2292, 2529, 2697, 2722, 2771, 2774, 2911, 2977, 3003, 3063, 3174, 3421, 3553, 3731, 3994, 4289, 4392, 4719, 4737, 4786, 5091, 5158, 5207, 5243, 5330, 5407, 5416, 5641, 5645, 5657, 5796, 5813, 5864, 5976, 6003, 6133, 6382, 6410, 6499, 6560, 6569, 6585,

Digitized by Google

6688, 6729, 6856, 6898, 7083, 7146, 7147, 7244, 7254, 7256, 7283, 7513, 7555, 7620, 7651, 7688, 7729, 7748, 7755, 7973, 8028, 8117, 8154, 8249, 8351, 8386, 8611, 8628, 8667, 8819, 8860, 8960, 8977, 8983, 9141, 9278, 9528, 9588, 9663, 9681, 9835, 9879, 10013, 10184, 10191, 10310, 10365, 10392, 10410, 10679, 10738, 10807, 10873, 10951, 10966, 11002, 11204, 11286, 11606, 11660, 11736, 11800, 11859, 11914, 12057, 12144, 12253, 12254, 12308, 12325, 12489, 12502, 12514, 12524, 12603, 12613, 12650, 12684, 12724, 12771, 12795, 12929, 12974, 12995, 13097, 13154, 13218, 13274, 13346, 13486, 13682, 13710, 13810, 13882, 13914, 13953, 14097, 14189, 14286, 14334, 14350, 14442, 14445, 14545, 14662, 14787, 14820, 14900, 14995, 15064, 15103, 15411, 15430, 15433, 15440, 15600, 15669, 15697, 15712, 15759, 15834, 15895, 15903, 15953, 16020, 16135, 16166, 16451, 16530, 16547, 16568, 16796, 16830, 17011, 17160, 17174, 17186, 17208, 17213, 17218, 17232, 17369, 17398, 17472, 17483, 17493, 17615, 17621, 17637, 17684, 17747, 17780, 17909, 17949, 18063, 18070, 18077, 18104, 18187, 18255, 18259, 18281, 18485, 18597, 18614, 18617, 18659, 18738, 18790, 18795, 18864, 18897, 18901, 18906, 18927, 18983, 18984, 19062, 19202, 19254, 19258, 19346, 19368, 19458, 19461, 19471, 19496, 19611, 19676, 19722, 19723, 19873, 19897, 19901, 20012, 20018, 20055, 20080, 20154, 20180, 20219, 20238.

4. Litt. D à 25 Taler = 75 Mark

Nr.: 48, 183, 189, 201, 251, 340, 385, 400, 510, 552, 634, 796, 833, 959, 993, 1084, 1146, 1179, 1293, 1317, 1387, 1603, 1633, 1810, 1851, 1872, 2053, 2061, 2089, 2201, 2203, 2273, 2463, 2553, 2660, 2686, 2745, 2839, 2873, 2931, 2935, 2979, 3102, 3191, 3193, 3232, 3255, 3315, 3321, 3562, 3758, 3798, 3877, 3974, 4057, 4108, 4216, 4438, 4530, 4614, 4839, 4883, 5023, 5081, 5150, 5161, 5577, 5740, 5792, 5995, 6216, 6536, 6652, 6739, 6866, 6888, 6962, 6968, 6974, 6996, 7059, 7133, 7206, 7326, 7377, 7383, 7595, 7603, 7706, 7723, 7809, 7858, 7869, 7969, 7997, 8023, 8044, 8279, 8313, 8315, 8369, 8595, 8731, 8851, 8889, 8917, 9008, 9113, 9125, 9127, 9208, 9284, 9414, 9505, 9755, 9875, 9888, 10014, 10021, 10117, 10197, 10343, 10398, 10526, 10530, 10560, 10583, 10605, 10616, 10697, 10732, 10772, 10776, 10798, 10814, 10826, 10828, 10872, 10879, 10882, 10889, 10921, 10981, 11016, 11038, 11090, 11154, 11198, 11251, 11260, 11298, 11310, 11421, 11512, 11531, 11547, 11604, 11671, 11698, 11703, 11718, 11755, 11836, 11845, 11896, 11981, 12159, 12516, 12656, 13015, 13021, 13220, 13258, 13364, 13548, 13596, 13889, 14030, 14054, 14055, 14083, 14236, 14255, 14345, 14413, 14533, 14951, 15091, 15377, 15487, 15597, 15628, 15852, 15884, 15899, 16018, 16207, 16379, 16391, 16462, 16472, 16549, 16649, 16818, 16939, 17030, 17043, 17067, 17159, 17177, 17244, 17513, 17567, 17581, 17682, 17697, 17755, 17834, 17843, 17981, 18063, 18067, 18120, 18125, 18198, 18375, 18421, 18457, 18519, 18562, 18647, 18704, 18708, 18715, 18825, 18831, 18845, 18886, 18915, 18925, 18931, 18946, 18949, 19054, 19056, 19085, 19222, 19227, 19233, 19338, 19364, 19369, 19396, 19400.

II. $3\frac{1}{2}$ %. Rentenbriefe der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz.

1. Litt. L à 3000 Mark.

Nr. 245.

2. Litt. M à 1500 Mark.

Nr. 112.

3. Litt. N à 300 Mark.

Nr. 64, 213.

4. Litt. O à 75 Mark.

Nr. 35, 40, 86.

5. Litt. P à 30 Mark.

Nr. 129, 228, 243, 333.

Die ausgelosten Rentenbriefe, deren Verzinsung vom 1. Oktober 1904 ab aufhört, werden den Inhabern derselben mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe mit den dazu gehörigen, nicht mehr zahlbaren Zinskoupons

Zu I. Serie VII Nr 13 bis 16 nebst Talons.

Zu II. Reihe II Nr. 11 bis 16 nebst Anweisungen vom 1. Oktober 1904 ab bei den Königlichen Rentenbankkassen hierselbst oder in Berlin C, Klosterstraße 76 I, in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr in Empfang zu nehmen.

Auswärts wohnenden Inhabern der gekündigten Rentenbriefe ist es gestattet, dieselben unter Beifügung einer Quittung über den Empfang der Valuta den genannten Kassen postfrei einzusenden und die Übersendung des Geldbetrages auf gleichem Wege, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers, zu beantragen.

Auch werden die Inhaber der folgenden in früheren Terminen ausgelosten und bereits seit 2 Jahren und länger rückständigen

1. 4%. Rentenbriefe:

Aus den Fälligkeitsterminen:

a) 1. Oktober 1897. Litt. D Nr. 8981.

b) 1. April 1899. Litt. B Nr. 2636. Litt. C Nr. 3061,

12911, 14464, 16301, 17431, 17987, 18555, 19050. Litt. D Nr. 6636, 10565, 11406, 11514, 11794, 11796, 13996, 14847, 15898, 15972, 18389.

c) 1. Oktober 1899. Litt. B Nr. 311. Litt. C Nr. 3935, 6284, 6555, 11980, 15496, 17515, 18162, 18296, 18661, 18744, 18867, 19262. Litt. D Nr. 1218, 1547, 10900, 12860.

d) 1. April 1900. Litt. A Nr. 7750. Litt. C Nr. 1882, 5195, 8759, 9424, 11203, 11998, 12036, 14536, 16193, 18888. Litt. D Nr. 1409, 2397, 2512, 4094, 5206, 6547, 7103, 7640, 8872, 9232, 10793, 10956, 11044, 11236, 12789, 14124, 14755, 15463, 16302, 16324, 17305, 17468, 17695, 18080, 18136, 18312, 18451, 18607.

e) 1. Oktober 1900. Litt. A Nr. 1863. Litt. B Nr. 3282. Litt. C Nr. 2028, 2248, 10821, 14406, 14440, 14853, 17851, 18397, 18803, 18916, 19366, 19455. Litt. D Nr. 1576, 2380, 4014, 5861, 5862, 6472, 9518, 10228, 14420, 16260, 17113, 17245, 17691, 18137, 18151, 18153, 18332, 18414, 18540.

f) 1. April 1901. Litt A Nr. 947, 5284. Litt. B Nr. 1823. Litt. C Nr. 281, 4639, 4932, 5798, 6329, 6409, 6680, 8316, 9626, 11025, 16367, 17414, 19199, 19572, 19577, 19679. Litt. D Nr. 528, 1642, 4498, 6136, 6585, 8172, 12145, 15220, 16467, 17684, 17694, 18082, 18388, 18452, 18471 18557.

g) 1. Oktober 1901. Litt A Nr. 2522. Litt. C Nr. 1791, 3401, 4096, 4941, 5842, 6979, 7980, 10745, 13567, 15308, 15707, 17488, 17848, 17972, 19403, 19551, 19553, 19825. Litt. D Nr. 367, 3854, 6881, 7175, 10334, 10794, 13205, 13757, 14261, 14290, 15136, 15321, 15757, 17122, 17124, 17141, 17547, 17702, 17937, 18221, 18752, 18827, 18828, 18865.

h) 1. April 1902. Litt. A Nr. 1410, 3353, 6094, 6602, 7219, 7316. Litt. B Nr. 2122, 3232. Litt. C Nr. 2314, 4036, 8845, 9301, 12387, 12726, 13637, 13678, 15956, 16513, 17102, 17871, 18920, 18944, 19018, 19141, 19492, 19558, 19559, 19765, 19766, 19824, 19831. Litt. D Nr. 637, 1082, 2846, 3149, 3773, 4965, 6847, 9170, 10796, 11076, 13825, 14122, 14262, 14384, 14893, 14900, 16513, 17008, 17195, 17379, 18079, 18204.

2. 3½%. Rentenbriefe.

a) 1. April 1902. Litt. P Nr. 202.

b) 2. Januar 1902. Litt. K Nr. 183.

hierdurch aufgefordert, dieselben den gedachten Kassen zur Zahlung der Valuta zu präsentieren.

Schließlich machen wir darauf aufmerksam, daß die Nummern aller gekündigten bezw. noch rückständigen Rentenbriefe mit den Littera-Bezeichnungen A, B, C, D, L, M, N, O, P durch die seitens der Redaktion des Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staatsanzeigers herausgegebene allgemeine Verlosungstabelle in den Monaten Mai und November jedes Jahres veröffentlicht werden, und daß das betreffende Stück dieser Tabelle von der gedachten Redaktion zum Preise von 25 Pfg. bezogen werden kann.

Münster, den 18. Mai 1904.

Königliche Direktion der Rentenbank
für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz und die Provinz Hessen-Nassau.
Pfeffer von Salomon.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung.

Nr. 231 Gemäß §. 24 der Satzungen der Witwen- und Waisen-Versorgungsanstalt für die Kommunalbeamten der Rheinprovinz bringe ich zur Kenntnis, daß die geprüfte Rechnung dieser Anstalt für das Rechnungsjahr 1901 im Ständehause hierselbst, Zimmer 29, vom 25. Mai d. Js. ab auf 4 Wochen zur Einsicht offen liegt.

Düsseldorf, den 20. Mai 1904.

Der Landeshauptmann der Rheinprovinz.
In Vertretung: Kehl.

Nr. 232 Personal-Nachrichten.

Dem Aufseher Scheufgen bei der Königlichen Erziehungsanstalt in Steinfeld ist das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen worden.

Hierzu der Öffentliche Anzeiger Nr. 21.

Druck von J. Stercken in Aachen.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 24. Ausgegeben zu Aachen, Freitag den 3. Juni 1904

Inhalt: Inhaltsangabe des Reichs-Gesetzblatts und der Gesetz-Sammlung S. 139. Ausreichung der Zinsscheine Reihe II zu den Schuldverschreibungen der 3prozentigen Reichsanleihe von 1894 S. 139—140. Einrichtung einer deutschen Postanstalt in Swatau (China) S. 140. 1. Nachtrag zu der Genehmigungsurkunde vom 12. November 1895 für die Straßenbahnstrecken Rothe Erde—Eilendorf, Haaren—Weiden—Linden, Oppen—Würselen—Bardenberg S. 140. 1. Nachtrag zu der Genehmigungsurkunde vom 18. Februar 1897 für die Straßenbahn von Forst nach Brand S. 140. Im Grenzbezirk zur Praxis berechtigte belgische Medizinalpersonen S. 140—141. Viehstands- und Obstbaumlexikon vom Jahre 1900 für den preußischen Staat S. 141. Änderungen der Wehrordnung S. 141. Stand der Tierseuchen im Regierungsbezirk Aachen S. 141. Fürsorgeerziehung Minderjähriger S. 141—142. Eröffnung des Telegraphenbetriebes bei den Posthilfstellen in Berterath, Kinzweiler und Großhau S. 144. Personal-Nachrichten S. 144.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Nr. 233 Das 23. Stück enthält unter Nr. 3043: Gesetz, betreffend die Feststellung des Reichshaushalts-Etats für das Rechnungsjahr 1904. Vom 20. Mai 1904. Unter Nr. 3044: Gesetz, betreffend die Feststellung des Haushalts-Etats für die Schutzgebiete auf das Rechnungsjahr 1904. Vom 20. Mai 1904.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Nr. 234 Das 10. Stück enthält unter Nr. 10504: Staatsvertrag zwischen der Königlich Preußischen und der Herzoglich Braunschweigischen Regierung über die Ausschulung der im Herzogtume Braunschweig belegenen Landgemeinde Neubrück aus dem Königlich Preußischen Schulverbande Didderse. Vom 11. November 1903. Unter Nr. 10505: Bekanntmachung der Ministerialerklärung vom 23. April 1904 zu dem zwischen der Königlich Preußischen und der Herzoglich Braunschweigischen Regierung abgeschlossenen Staatsvertrage vom 11. November v. J. über die Ausbezirkung der braunschweigischen Gemeinde Neubrück aus dem Schulverbande mit der preußischen Gemeinde Didderse. Vom 23. April 1904. Unter Nr. 10506: Gesetz, betreffend die Feststellung des Staatshaushalts-Etats für das Etatsjahr 1904. Vom 21. Mai 1904. Das 11. Stück enthält unter Nr. 10507: Allerhöchster Erlaß vom 20. Mai 1904, betreffend die Errichtung einer Bergwerksdirektion in Zabrze unter Aufhebung der bisherigen Zentralverwaltung der Steinkohlenbergwerke König und Königin Luise daselbst. Das 12. Stück enthält unter Nr. 10508: Gesetz, betr. die Erweiterung des Stadtkreises Breslau. Vom 20. Mai 1904.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

Bekanntmachung.

Nr. 235 Die Zinsscheine Reihe II Nr. 1 bis 20 zu den Schuldverschreibungen der Preußischen konsolidierten $3\frac{1}{2}$ vormals 4 prozentigen Staatsanleihe von 1894 über die Zinsen für die Zeit vom 1. Juli 1904 bis 30. Juni 1914 nebst den Erneuerungsscheinen für die folgende Reihe werden vom 7. Juni 1904 ab von der Kontrolle der Staatspapiere in Berlin S. W. 68, Oranienstraße 92/94, werktäglich von 9 Uhr vormittags bis 1 Uhr nachmittags, mit Ausnahme der drei letzten Geschäftstage jedes Monats, ausgereicht werden.

Die Zinsscheine sind entweder bei der Kontrolle der Staatspapiere am Schalter in Empfang zu nehmen oder durch die Regierungs-Hauptkassen sowie in Frankfurt a./M. durch die Kreiskasse zu beziehen. Wer die Empfangnahme bei der Kontrolle selbst wünscht, hat ihr persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Erneuerungsscheine (Zinsscheinanweisungen) mit einem Verzeichnisse zu übergeben, zu welchem Formulare ebenda und in Hamburg bei dem Kaiserlichen Postamte Nr. 1 unentgeltlich zu haben sind. Genügt dem Einreicher eine numerierte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichnis einfach, wünscht er eine ausdrückliche Bescheinigung, so ist es doppelt vorzulegen. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Zinsscheine zurückzugeben.

Durch die Post sind die Erneuerungsscheine an die Kontrolle der Staatspapiere nicht einzusenden, da diese sich in Bezug auf die Zinsscheinausreichung mit den Inhabern der Scheine nicht in Schriftwechsel einlassen kann.

Wer die Zinsscheine durch eine der obengenannten Provinzialkassen beziehen will, hat dieser Kasse die Erneuerungsscheine mit einem doppelten Verzeichnis einzureichen. Das eine Verzeichnis wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der Zinsscheine wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei

den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheine nur dann, wenn die Erneuerungsscheine abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Schuldverschreibungen an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittels besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 20. Mai 1904.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.
von Hoffmann.

Nr. 236 Bekanntmachung.

Einrichtung einer deutschen Postanstalt in Swatau (China).

In Swatau (China) ist eine deutsche Postanstalt eingerichtet worden, deren Tätigkeit sich auf den Briefpost-, Zeitungs- und Postanweisungsdienst sowie auf die Annahme und Ausgabe von gewöhnlichen Paketen mit oder ohne Nachnahme erstreckt.

Über die Taxen und Versendungsbedingungen geben die Postanstalten auf Verlangen Auskunft.

Berlin W. 66, den 21. Mai 1904.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.
Kraetke.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nr. 237 1. Nachtrag

zu der

Genehmigungsurkunde vom 12. November 1895 für die Straßenbahnstrecken Rothe Erde—Eilendorf, Haaren—Weiden—Linden, Oppen—Würselen—Bardenberg.

Im Einvernehmen mit der Königlichen Eisenbahndirektion zu Cöln wird hiermit bestimmt:

I. Dem Landkreise Aachen wird die Erlaubnis erteilt, den Betrieb des in der Genehmigungsurkunde vom 12. November 1895 bezeichneten Unternehmens an die Aktiengesellschaft Aachener Kleinbahngesellschaft — in das Handelsregister eingetragen am $\frac{\text{2. Oktober 1880}}{\text{23. April 1894}}$ — pachtweise zu übertragen. Der Landkreis Aachen bleibt der Genehmigungs- und Aufsichtsbehörde gegenüber neben dem Betriebsunternehmer für die Erfüllung der Bedingungen der Genehmigungsurkunde, insbesondere auch bezüglich des Betriebes, unmittelbar verantwortlich.

II. Die Übertragung der aus der Urkunde vom 12. November 1895 und deren Nachträgen sich ergebenden Rechte und Pflichten an einen anderen Unternehmer ist nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde zulässig.

III. Zusicherungen, nach welchen abweichend von den tarifarischen Preisen das Entgelt für die Beförderung bestimmt werden soll, sind verboten.

Aachen, den 20. Mai 1904.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 238 1. Nachtrag

zu der

Genehmigungsurkunde vom 18. Februar 1897 für die Straßenbahn von Forst nach Brand.

Im Einvernehmen mit der Königlichen Eisenbahndirektion zu Cöln wird hiermit bestimmt:

I. Dem Landkreise Aachen wird die Erlaubnis erteilt, den Betrieb des in der Genehmigungsurkunde vom 18. Februar 1897 bezeichneten Unternehmens an die Aktiengesellschaft Aachener Kleinbahngesellschaft — in das Handelsregister eingetragen am $\frac{\text{2. Oktober 1880}}{\text{23. April 1894}}$ — pachtweise zu übertragen. Der Landkreis Aachen bleibt der Genehmigungs- und Aufsichtsbehörde gegenüber neben dem Betriebsunternehmer für die Erfüllung der Bedingungen der Genehmigungsurkunde, insbesondere auch bezüglich des Betriebes, unmittelbar verantwortlich.

II. Die Übertragung der aus der Urkunde vom 18. Februar 1897 und deren Nachträgen sich ergebenden Rechte und Pflichten auf einen anderen Unternehmer ist nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde zulässig.

III. Zusicherungen, nach welchen abweichend von den tarifarischen Preisen das Entgelt für die Beförderung bestimmt werden soll, sind verboten.

Aachen, den 20. Mai 1904.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 239 Das nachstehende Verzeichnis der in den preußischen Grenzgemeinden gemäß der Konvention vom 7. Februar 1873 (R. G. Bl. Nr. 9) zur Ausübung der Praxis berechtigten belgischen Medizinal- und Veterinärpersonen wird hiermit bekannt gemacht:

LIÉGE.

Bragard, H., docteur en médecine, à Aubel.
Deleval, R, docteur en médecine, à Aubel.
Gillet, E., docteur en médecine, à Aubel.
Lejeune, M., sage-femme, à Aubel.
Ruwet, M., sage-femme, à Aubel.
Lonhienne, A., médecin vétérinaire, à Aubel.
Wertz, J., médecin vétérinaire, à Aubel.
Keutgen, G., docteur en médecine, à Dolhain.
Thimus, O., docteur en médecine, à Dolhain.

Juinotte, B., docteur en médecine, à Dolhain.
Gillissen, J., docteur en médecine, à Dolhain.
Ladermercker, C., sage-femme, à Dolhain.
Demoulin, O., sage-femme, à Dolhain.
Conradt, A., médecin vétérinaire, à Limbourg.
Varsage, L., docteur en médecine, à Henri-Chapelle.
Jcops, E., docteur en médecine, à Montzen.
Krémer, G., sage-femme, à Montzen.
Chonneux, J., docteur en médecine, à Montzen.
Dumoulin, G., médecin vétérinaire, à Montzen.
Broeders, V., docteur en médecine, à Montzen.
Lenardy, E., docteur en médecine, à Sippenaeken.
Majeres, M., docteur en médecine, à Stavelot.
Schuind, J., docteur en médecine, à Stavelot
Hardy, O., docteur en médecine, à Stavelot.
Otte, P., docteur en médecine, à Stavelot.
Lière, M., épouse Auguste, sage-femme, à Stavelot.
Marchal, M., épouse Masson, sage-femme, à Stavelot.
Loneux, H., médecin vétérinaire, à Stavelot.
Dubois, E., médecin, vétérinaire, à Stavelot.
Henfling. G., docteur en médecine à Welkenraedt.
Marchal, F., épouse Pirlot, sage-femme, à Welkenraedt.
Keller, H., épouse Lejeune, sage-femme, à Welkenraedt.
Lyssen, F., docteur en médecine, à Welkenraedt.

LUXEMBOURG.

Bernard, G.-J., docteur ed médecine, à Beho.
Gomry, P., docteur en médecine, à Courtil (Bovigny).
Scheurette, L.-J., docteur en médecine, à Gouvy (Limerlé).
Brédo, E., épouse Chevolet, sage-femme, à Grand-Halleux.
Noël, Alice, sage-femme, à Grand-Halleux.
Noël, Astérie, sage-femme, à Grand-Halleux.
Maréchal, J.-F.-P., docteur en médecine, à Houffalize.
Etienne, A., docteur en médecine, à Houffalize.
Liégeois, A., médecin vétérinaire, à Houffalize.
Martiny, M.-J., sage-femme, à Houffalize.
Bonboir, M., épouse Léonard, sage-femme, à Houffalize.
Joset, E., docteur en médecine, à Limerlé.
Legros, A., docteur en médecine, à Viel-Salm.
Tilman, E., docteur en médecine, à Viel-Salm.
Michaux, L., docteur en médecine, à Viel-Salm.
Joubert, E., veuve Lamberty, sage-femme, à Viel-Salm.
Clausens, A., médecin vétérinaire, à Viel-Salm.

Aachen, den 24. Mai 1904.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 240 Das Königliche statistische Bureau in Berlin hat auf Grund der Materialien der Vieh- und Obstbaumzählung vom 1. Dezember 1900 und anderer amtlicher Quellen ein

Viehstands- und Obstbaumlexikon vom Jahre 1900 für den preußischen Staat

herausgegeben.

Das Werk umfaßt 13 Provinzhefte. Das die Rheinprovinz betreffende Heft mit 10$^{1}/_{8}$ Druckbogen wird zum Preise von 2,20 Mk. abgegeben.

Bei Entnahme des ganzen Werkes von zusammen 148$^{7}/_{8}$ Druckbogen tritt, soweit dem statistischen Bureau bis zum 1. Juli d. Js. unmittelbar Bestellungen zugehen, eine Preisermäßigung von 31,20 auf 25 Mk. ein.

Aachen, den 25. Mai 1904.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 241 Die beteiligten Behörden werden auf die in den Nrn. 12 und 13 des Armee-Verordnungsblattes vom 29. April und 19. Mai 1904 bezw. in Nr. 15 des Zentralblattes für das Deutsche Reich vom 8. April 1904 veröffentlichten Änderungen der Wehrordnung hierdurch besonders hingewiesen.

Aachen, den 27. Mai 1904.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: Boehm.

Nr. 242 Stand der Tierseuchen im Regierungsbezirk Aachen
am 31. Mai 1904.

Seuchen.	Kreis.	Zahl der verseuchten Gemeinden.	Zahl der verseuchten Gehöfte.
Schweineseuche	Aachen-Land	1	1
desgl.	Düren	3	3
desgl.	Erkelenz	1	1
desgl.	Eupen	1	2
desgl.	Jülich	1	1
desgl.	Schleiden	1	1

Aachen, den 1. Juni 1904.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: Boehm.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 243 In den Vorschriften des Rheinischen Provinzial-Verbandes für die Ausführung der Fürsorgeerziehung Minderjähriger vom 12. Februar beziehungsweise 14./15. Mai 1901 erhalten folgende Fassung:

1. §. 6, Absatz 2, Satz 1:

„Die Zöglinge müssen bei der Überführung gehörig gereinigt, frei von ansteckenden Krank-

heiten, wie Krätze, Kopfgrind u. s. w., sowie frei von Ungeziefer sein, widrigenfalls die Reinigung und Heilung auf Kosten des verpflichteten Ortsarmenverbandes nachträglich vorgenommen werden wird."

2. §. 7:

„Die Ortsarmenverbände sind verpflichtet, zur Beschaffung der ersten Ausstattung der Zöglinge zu leisten:

a) bei Zöglingen unter 14 Jahren den Bauschbetrag von 60 Mark;

b) bei Zöglingen über 14 Jahren den Bauschbetrag von 70 Mark und für die rechtzeitige Übersendung des betreffenden Betrages an den zuständigen Fürsorger (vergleiche §. 10 dieser Vorschriften) beziehungsweise an den Anstaltsvorsteher Sorge zu tragen."

Düsseldorf, den 26. Mai 1904.

Die vorstehende Änderung ist von den zuständigen Herren Ministern unter dem 4. Mai 1904 genehmigt worden.

Der Landeshauptmann der Rheinprovinz.

Bekanntmachung.

Nr. 244 Bei der Posthilfstelle in Berterath ist der Telegraphenbetrieb eröffnet worden.

Aachen, den 25. Mai 1904.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.
Pfaehler.

Bekanntmachung.

Nr. 245 Bei der Posthilfstelle in Kinzweiler ist der Telegraphenbetrieb eröffnet worden.

Aachen, den 25. Mai 1904.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.
Pfaehler.

Bekanntmachung.

Nr. 246 Bei der Posthilfstelle in Großhau ist der Telegraphenbetrieb eröffnet worden.

Aachen, den 30. Mai 1904.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.
J. V.: Dreßler.

Nr. 247 Personal-Nachrichten.

Endgültig angestellt ist die seither einstweilig tätige Lehrerin Ottilie Hermandung bei der katholischen Volksschule zu Erkelenz.

Hierzu der Öffentliche Anzeiger Nr. 22.

Druck von J. Stercken in Aachen.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 25. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 9. Juni 1904.

Inhalt: Ausreichung von Zinsscheinen Reihe II zu den Schuldverschreibungen der preußischen konsolidierten $3\frac{1}{2}$ vormals 4prozentigen Staatsanleihe von 1894 S. 143. Bestallung eines Gewerbe-Inspektors S. 143. Durchschnitts-Markt- und Ladenpreise für Monat Mai 1904 S. 144–145. Oberpräsident Nasse-Jubiläumsstiftung S. 146. Deckung der nach dem Verteilungsplan des Bedarfs der Alterszulagekasse für das Rechnungsjahr 1904 sich ergebenden Mehrausgaben für die Lehrer- und Lehrerinnenstellen aus Staatsmitteln S. 146. Auslosung von Rentenbriefen der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz S. 146–148. Einrichtung einer Telegraphenhilfsstelle in Forsthaus Buchholz (Eifel) S. 148. Anlegung des Grundbuchs der Gemeinde Disternich, Kreis Düren S. 148. Personal-Nachrichten S. 144.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

Bekanntmachung.

Nr. 248 Die Zinsscheine Reihe II Nr. 1 bis 20 zu den Schuldverschreibungen der Preußischen konsolidierten $3\frac{1}{2}$ vormals 4 prozentigen Staatsanleihe von 1894 über die Zinsen für die Zeit vom 1. Juli 1904 bis 30. Juni 1914 nebst den Erneuerungsscheinen für die folgende Reihe werden vom 7. Juni 1904 ab von der Kontrolle der Staatspapiere in Berlin S. W. 68, Oranienstraße 92/94, werktäglich von 9 Uhr vormittags bis 1 Uhr nachmittags, mit Ausnahme der drei letzten Geschäftstage jedes Monats, ausgereicht werden.

Die Zinsscheine sind entweder bei der Kontrolle der Staatspapiere am Schalter in Empfang zu nehmen oder durch die Regierungs-Hauptkassen sowie in Frankfurt a./M. durch die Kreiskasse zu beziehen. Wer die Empfangnahme bei der Kontrolle selbst wünscht, hat ihr persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Erneuerungsscheine (Zinsscheinanweisungen) mit einem Verzeichnisse zu übergeben, zu welchem Formulare ebenda und in Hamburg bei dem Kaiserlichen Postamte Nr. 1 unentgeltlich zu haben sind. Genügt dem Einreicher eine numerierte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichnis einfach, wünscht er eine ausdrückliche Bescheinigung, so ist es doppelt vorzulegen. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Zinsscheine zurückzugeben.

Durch die Post sind die Erneuerungsscheine an die Kontrolle der Staatspapiere nicht einzusenden, da diese sich in Bezug auf die Zinsscheinausreichung mit den Inhabern der Scheine nicht in Schriftwechsel einlassen kann.

Wer die Zinsscheine durch eine der obengenannten Provinzialkassen beziehen will, hat dieser Kasse die Erneuerungsscheine mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichnis wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der Zinsscheine wieder abzuliefern. Formulare zu diesem Verzeichnisse sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheine nur dann, wenn die Erneuerungsscheine abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Schuldverschreibungen an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittels besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 20. Mai 1904.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.
von Hoffmann.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nr. 249 Der bisherige kommissarische Gewerbe-Inspektor Dr. Adolf Bender zu Düren ist zum Königlichen Gewerbe-Inspektor ernannt und ihm vom 1. April d. Js. ab die etatsmäßige Stelle eines Gewerbe-Inspektors bei der Königlichen Gewerbe-Inspektion in Düren unter Anweisung seines Wohnsitzes daselbst verliehen worden.

Aachen, den 26. Mai 1904.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 250 Nachweisung der Durchschnitts-Markt- und Ladenpreise für Naturalien und andern

Namen der Stadt.	I. Markt-																	
	I. A.																	
	Weizen						Roggen						Gerste					
	gut		mittel		gering		gut		mittel		gering		gut		mittel		gering	
	Es kosten je 100 Kilogramm																	
	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
*)	18	50	17	50	—	—	16	—	15	—	—	—	19	—	—	—	—	—
Aachen . . .	17	50	17	—	—	—	14	25	13	75	—	—	14	—	—	—	—	—
Düren . . .	16	84	16	34	—	—	13	74	12	74	—	—	14	25	13	25	—	—
Erkelenz . .	17	20	16	20	—	—	13	68	12	68	—	—	—	—	—	—	—	—
Eschweiler. .	15	50	—	—	—	—	13	50	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Eupen . . .	17	50	17	—	16	50	16	50	16	—	15	—	13	75	13	25	12	75
Jülich . . .	17	20	16	70	16	20	13	80	13	30	12	80	—	—	—	—	—	—
Montjoie . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
St. Vith . .	17	50	—	—	—	—	17	—	16	—	—	—	13	—	12	50	—	—
Durchschnittspreis	17	03	—	—	—	—	14	64	—	—	—	—	13	75	—	—	—	—

I. Markt-Preise:

I. B. Übrige Marktwaren.

Stroh				Heu		Fleisch												Speck (geräuchert)		Eßbutter		Eier		Steinkohlen		Brennholz (roh zugerichtet)	
Richt-		Krumm-				Rind-						Schweine-		Kalb-		Hammel-											
						im Großhandel		von der Keule		vom Bauch																	
Es kosten je 100 Kilogr.								Es kostet je ein Kilogramm														Es kosten 60 Stück		Es kosten 100 Kg.		Es kostet je 1 Rbm.	
M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
5	—	—	—	6	—	130	—	1	65	1	20	1	70	1	70	1	50	1	45	2	35	4	20	—	—	—	—
$\overset{6}{\underset{3}{3}}$	$\overset{35}{\underset{78}{45}}$	2	86	$\overset{7}{\underset{6}{5}}$	$\overset{35}{\underset{93}{40}}$	111	—	1	50	1	40	1	60	1	50	1	50	1	60	2	21	3	77	—	—	—	—
$\underset{3}{2}$	$\underset{15}{80}$	—	—	$\underset{6}{5}$	$\underset{30}{50}$	120	—	1	40	1	30	1	60	1	60	1	40	1	60	2	20	3	60	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	1	40	1	30	1	80	1	50	1	40	1	80	2	20	4	20	—	—	—	—
4	50	4	—	7	—	132	—	1	40	1	30	1	40	1	20	1	40	1	50	2	10	4	20	—	—	—	—
$\overset{4}{\underset{3}{2}}$	$\overset{73}{\underset{03}{90}}$	2	60	$\overset{7}{\underset{5}{5}}$	$\overset{35}{\underset{46}{20}}$	—	—	1	80	1	40	1	60	1	50	1	60	1	60	2	40	4	80	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	1	90	1	60	1	80	1	50	1	70	1	70	2	32	3	82	—	—	—	—
5	—	4	—	6	—	—	—	1	40	1	40	1	40	1	35	1	30	1	60	1	80	3	—	—	—	—	—
3	94	3	37	5	85	123	25	1	56	1	36	1	61	1	48	1	48	1	61	2	20	3	95	—	—	—	—

Anmerkung I. Die Marktpreise für Weizen, Roggen, Gerste, Hafer, Heu und Stroh sind bei Erkelenz diejenigen des Marktortes Neuß im Regierungsbezirk Düsseldorf.

Anmerkung II. Die Vergütung für die an Truppen verabreichte Fourage erfolgt gemäß §. 9 Nr. 3 des Gesetzes vom 24. Mai 1898 (R.-G.-Bl. S. 361) mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert nach dem Durchschnitt der höchsten Tagespreise des Kalendermonats, welcher der Lieferung vorausgegangen ist. Bei Feststellung des Durchschnittspreises werden die Preise des Hauptmarktortes desjenigen Lieferungsverbandes zu Grunde gelegt, zu welchem die beteiligte Gemeinde gehört.

ebensbedürfnisse in den Städten des Regierungsbezirks Aachen für den Monat Mai 1904.

Preise:

Getreide										I. B. Übrige Marktwaren.									
Hafer						Überschlag der zu Markt gebrachten Mengen an:				Buchweizen		Hülsenfrüchte						Eß-Kartoffeln	
gut		mittel		gering		Weizen	Roggen	Gerste	Hafer			Erbsen (gelbe) zum Kochen		Bohnen (weiße)		Linsen			
Es kosten je 100 Kilogramm						Nach Gewichtsmengen von 100 Kilogramm				Es kosten je 100 Kilogramm									
M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.					M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
15	—	14	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
13	25	12	75	—	—	—	—	—	—	—	—	28	—	31	—	43	—	7	80
13	91																		
12	61	12	11	—	—	—	—	—	—	—	—	30	—	30	—	40	—	7	37
13	29																		
12	40	11	40	—	—	—	—	—	—	—	—	30	—	34	—	40	—	7	—
13	02																		
12	50	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	25	—	28	—	—	—	6	—
15	50	15	—	14	50	—	—	—	—	—	—	25	—	28	—	30	—	8	—
16	28																		
12	70	12	20	11	70	—	—	—	—	—	—	24	50	27	—	55	—	7	—
13	34																		
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	30	—	32	50	—	—	10	62
14	—	13	—	—	—	—	—	—	—	—	—	26	—	—	—	—	—	6	—
13	28	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	27	31	30	07	41	60	7	47

II. Laden-Preise in den letzten Tagen des Monats Mai 1904:

Mehl zur Speisebereitung aus:				Gersten				Buchweizengrütze		Hafer-Grütze		Hirse		Reis (Java) mittlerer		Kaffee				Speisesalz		Schweineschmalz hiesiges		Schwarzbrod	
Weizen		Roggen		Graupen		Grütze										Java (mittel) roh		Java gelb (in gebrannten Bohnen)							
Es kostet je 1 Kilogramm																									
M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
—	29	—	24	—	25	—	40	—	32	—	50	—	45	—	45	2	55	3	20	—	20	1	60	—	—
—	27	—	26	—	30	—	48	—	35	—	60	—	59	—	50	2	45	3	35	—	20	1	60	—	—
—	28	—	28	—	50	—	40	—	36	—	50	—	60	—	40	2	20	2	40	—	20	1	60	—	—
—	30	—	28	—	32	—	50	—	60	—	60	—	50	—	50	2	50	3	60	—	20	1	60	—	—
—	32	—	29	—	38	—	—	—	—	—	60	—	60	—	40	2	—	2	60	—	20	1	60	—	—
—	28	—	28	—	40	—	40	—	30	—	60	—	50	—	40	2	30	2	50	—	20	1	60	—	15
—	35	—	32	—	48	—	56	—	46	—	51	—	—	—	56	2	90	3	50	—	24	1	65	—	—
—	28	—	25	—	30	—	50	—	26	—	50	—	—	—	50	2	40	3	60	—	20	1	60	—	—
—	30	—	28	—	37	—	46	—	38	—	55	—	54	—	46	2	41	3	09	—	21	1	61	—	15

ie als höchste Tagespreise des Monats Mai 1904 für Hafer, Heu und Stroh festgestellten Beträge — einschließlich des ufschlags von fünf vom Hundert — sind bei den einzelnen Hauptmarktorten an betreffender Stelle in kleinen Zahlen unter er Linie ersichtlich gemacht.

*) Die bei Aachen über der Linie stehenden Zahlen bezeichnen die Preise für das in den Handel gekommene Getreide usländischen Ursprungs.

Aachen, den 8. Juni 1904. Der Regierungs-Präsident. In Vertretung: Boehm.

II. an Trichinenschaugebühren:
a) für die Untersuchung eines ganzen Tierkörpers . . . . 0,75 M.
b) für die Untersuchung einzelner Fleischteile oder Fleischwaren für das Stück . . . . 0,30 „

Vorstehende Sätze gelten gleichmäßig für die Untersuchung durch Tierärzte und Laien.

Die Herabsetzung derselben für größere geschlossene Ortschaften bleibt vorbehalten.

Die Sätze sind in voller Höhe auch zu zahlen, wenn eine Schlachtviehbeschau ohne nachfolgende Fleischbeschau (§. 6 Abs. 1, §. 9 u. 12 der Bundesrats-Ausführungsbestimmungen A sowie §. 20 Abs. 3) oder wenn bei Not- oder Hausschlachtungen lediglich eine Fleischbeschau stattfindet. (§. 2 a. a. O.) Die Fleischbeschauer, soweit sie die Befähigung als Trichinenschauer besitzen, haben bei gewerblichen Schlachtungen stets auch die Trichinenschau vorzunehmen.

Entschädigungen für zurückgelegte Wege werden nicht erhoben.

Die Gebühren sind an die Gemeindekassen abzuführen, die Beschauer sind zu deren Einziehung nicht ermächtigt.

Die Gebührentarife vom 31. März und 27. Oktober 1903 (Amtsblatt S. 115 bezw. 288) treten außer Kraft.

Aachen, den 21. Juni 1904.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 272 Stand der Tierseuchen im Regierungsbezirk Aachen
am 15. Juni 1904.

Seuche.	Kreis.	Zahl der verseuchten Gemeinden.	Gehöfte.
Schweineseuche	Düren	1	2
desgl.	Erkelenz	1	1
desgl.	Eupen	1	2
desgl.	Schleiden	1	1

Aachen, den 16. Juni 1904.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 273 Nach einer Mitteilung der Landwirtschaftskammer für die Provinz Brandenburg ist der Beginn des nächsten Kursus zur Ausbildung von Lehrschmiedemeistern an der Lehrschmiede zu Charlottenburg auf

Montag, den 26. September d. Js.

festgesetzt.

Anmeldungen sind zu richten an den Direktor der Anstalt, Oberroßarzt a. D. Brand zu Charlottenburg, Spreestraße 42.

Aachen, den 15. Juni 1904.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 274 Bekanntmachung. Auslosung von Rentenbriefen.

Bei der heutigen Auslosung von Rentenbriefen für das Halbjahr vom 1. April 1904 bis 30. September 1904 sind folgende Stücke gezogen worden:

I. 4%. Rentenbriefe der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz:

1. Litt. A à 1000 Taler = 3000 Mark.

Nr.: 33, 415, 477, 937, 1015, 1052, 1054, 1100, 1129, 1136, 1189, 1204, 1249, 1293, 1311, 1360, 1443, 1456, 1675, 1729, 1797, 1923, 2044, 2208, 2407, 2587, 2672, 2673, 2810, 2964, 3066, 3203, 3451, 3610, 3701, 3745, 3890, 4028, 4079, 4153, 4252, 4363, 4402, 4454, 4476, 4544, 4545, 4558, 4559, 4573, 4636, 4790, 4796, 4925, 5130, 5236, 5248, 5350, 5466, 5484, 5496, 5717, 5816, 5944, 5957, 6047, 6106, 6235, 6306, 6352, 6459, 6520, 6603, 6611, 6682, 6687, 6774, 6881, 6967, 7013, 7056, 7139, 7142, 7147, 7260, 7284, 7319, 7325, 7333, 7396, 7435, 7449, 7477, 7487, 7502, 7536, 7586, 7684, 7741, 7732, 7760, 7766.

2. Litt. B à 500 Taler = 1500 Mark.

Nr.: 130, 198, 255, 389, 412, 753 833, 885, 947, 975, 1025, 1027, 1077, 1194, 1335, 1493, 1551, 1651, 1687, 1755, 1816, 1871, 1903, 2038, 2137, 2220, 2280, 2301, 2312, 2401, 2442, 2549, 2724, 2757, 2796, 2807, 2816, 2855, 3049, 3093, 3233, 3247, 3305, 3327.

3. Litt. C à 100 Taler = 300 Mark.

Nr.: 200, 321, 382, 421, 805, 808, 945, 1014, 1113, 1218, 1270, 1371, 1528, 1715, 1832, 1871, 1928, 1951, 2080, 2146, 2166, 2239, 2292, 2529, 2697, 2722, 2771, 2774, 2911, 2977, 3003, 3063, 3174, 3421, 3553, 3731, 3994, 4289, 4392, 4719, 4737, 4786, 5091, 5158, 5207, 5243, 5330, 5407, 5416, 5641, 5645, 5657, 5796, 5813, 5864, 5976, 6003, 6133, 6382, 6410, 6499, 6560, 6569, 6585, 6688, 6729, 6856, 6898, 7083, 7146, 7147, 7244, 7254, 7256, 7283, 7513, 7555, 7620, 7651, 7688, 7729, 7748, 7755, 7973, 8026, 8117, 8154, 8249, 8351, 8386, 8611, 8626, 8667, 8819, 8860, 8960, 8977, 8983, 9141, 9278, 9528, 9588, 9663, 9681, 9835, 9879, 10013, 10184, 10191, 10310, 10365, 10392, 10410, 10679, 10738, 10807, 10873, 10951, 10966, 11002, 11204, 11286, 11606, 11660,

11736, 11800, 11859, 11914, 12057, 12144, 12253, 12254, 12308, 12325, 12489, 12502, 12514, 12524, 12603, 12613, 12650, 12684, 12724, 12771, 12795, 12929, 12974, 12995, 13097, 13154, 13218, 13274, 13346, 13486, 13682, 13710, 13810, 13882, 13914, 13953, 14097, 14189, 14286, 14334, 14350, 14442, 14445, 14545, 14662, 14787, 14820, 14900, 14995, 15064, 15103, 15411, 15430, 15433, 15440, 15600, 15669, 15697, 15712, 15759, 15834, 15895, 15903, 15953, 16020, 16135, 16166, 16451, 16530, 16547, 16568, 16796, 16830, 17011, 17160, 17174, 17186, 17208, 17213, 17218, 17232, 17369, 17398, 17472, 17483, 17493, 17615, 17621, 17637, 17684, 17747, 17780, 17909, 17949, 18063, 18070, 18077, 18104, 18187, 18255, 18259, 18281, 18485, 18597, 18614, 18617, 18659, 18738, 18790, 18795, 18864, 18897, 18901, 18906, 18927, 18983, 18984, 19062, 19202, 19254, 19258, 19346, 19368, 19458, 19461, 19471, 19496, 19611, 19676, 19722, 19723, 19873, 19897, 19901, 20012, 20018, 20055, 20080, 20154, 20180, 20219, 20238.

4. Litt. D à 25 Taler = 75 Mark.

Nr.: 48, 183, 189, 201, 251, 340, 385, 400, 510, 552, 634, 796, 833, 959, 993, 1084, 1146, 1179, 1293, 1317, 1387, 1603, 1633, 1810, 1851, 1872, 2053, 2061, 2089, 2201, 2203, 2273, 2463, 2553, 2660, 2686, 2745, 2839, 2873, 2931, 2935, 2979, 3102, 3191, 3193, 3232, 3255, 3315, 3321, 3562, 3758, 3798, 3877, 3974, 4057, 4108, 4216, 4438, 4530, 4614, 4839, 4883, 5023, 5081, 5150, 5161, 5577, 5740, 5792, 5995, 6216, 6536, 6652, 6739, 6866, 6888, 6962, 6968, 6974, 6996, 7059, 7133, 7206, 7326, 7377, 7383, 7595, 7603, 7706, 7723, 7809, 7858, 7869, 7969, 7997, 8023, 8044, 8279, 8313, 8315, 8369, 8595, 8731, 8851, 8889, 8917, 9008, 9113, 9125, 9127, 9208, 9284, 9414, 9505, 9755, 9875, 9888, 10014, 10021, 10117, 10197, 10343, 10398, 10526, 10530, 10560, 10583, 10605, 10616, 10697, 10732, 10772, 10776, 10798, 10814, 10826, 10828, 10872, 10879, 10882, 10889, 10921, 10981, 11016, 11038, 11090, 11154, 11198, 11251, 11260, 11298, 11310, 11421, 11512, 11531, 11547, 11604, 11671, 11698, 11703, 11718, 11755, 11836, 11845, 11896, 11981, 12159, 12516, 12656, 13015, 13021, 13220, 13258, 13364, 13548, 13596, 13889, 14030, 14054, 14055, 14083, 14236, 14255, 14345, 14413, 14533, 14951, 15091, 15377, 15487, 15597, 15628, 15852, 15884, 15899, 16018, 16207, 16379, 16391, 16462, 16472, 16549, 16649, 16818, 16939, 17030, 17043, 17067, 17159, 17177, 17244, 17513, 17567, 17581, 17682, 17697, 17755, 17834, 17843, 17981, 18063, 18067, 18120, 18125, 18198, 18375, 18421, 18457, 18519, 18562, 18647, 18704, 18708, 18715, 18825, 18831, 18845, 18886, 18915, 18925, 18931, 18946, 18949, 19054, 19056, 19085, 19222, 19227, 19233, 19338, 19364, 19369, 19396, 19400.

II. 3½ %. Rentenbriefe der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz.

1. Litt. L à 3000 Mark.

Nr. 245.

2. Litt. M à 1500 Mark.

Nr. 112.

3. Litt. N à 300 Mark.

Nr. 64, 213.

4. Litt. O à 75 Mark.

Nr. 35, 40, 86.

5. Litt. P à 30 Mark.

Nr. 129, 228, 243, 333.

Die ausgelosten Rentenbriefe, deren Verzinsung vom 1. Oktober 1904 ab aufhört, werden den Inhabern derselben mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe mit den dazu gehörigen, nicht mehr zahlbaren Zinskoupons

Zu I. Serie VII Nr 13 bis 16 nebst Talons.

Zu II. Reihe II Nr. 11 bis 16 nebst Anweisungen

vom 1. Oktober 1904 ab bei den Königlichen Rentenbankkassen hierselbst oder in Berlin C, Klosterstraße 76 I, in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr in Empfang zu nehmen.

Auswärts wohnenden Inhabern der gekündigten Rentenbriefe ist es gestattet, dieselben unter Beifügung einer Quittung über den Empfang der Valuta den genannten Kassen postfrei einzusenden und die Übersendung des Geldbetrages auf gleichem Wege, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers, zu beantragen.

Auch werden die Inhaber der folgenden in früheren Terminen ausgelosten und bereits seit 2 Jahren und länger rückständigen

1. 4%. Rentenbriefe:

Aus den Fälligkeitsterminen:

a) 1. Oktober 1897. Litt. D Nr. 8981.

b) 1. April 1899. Litt. B Nr. 2636. Litt. C Nr. 3061, 12911, 14464, 16301, 17431, 17987, 18555, 19050. Litt. D Nr. 6636, 10565, 11406, 11514, 11794, 11796, 13996, 14847, 15898, 15972, 18389.

c) 1. Oktober 1899. Litt. B Nr. 311. Litt. C Nr. 3935, 6284, 6555, 11980, 15496, 17515, 18162, 18296, 18661, 18744, 18867, 19262. Litt. D Nr. 1218, 1547, 10900, 12860.

d) 1. April 1900. Litt. A Nr. 7750. Litt. C Nr.

1882, 5195, 8759, 9424, 11203, 11998, 12036, 14536, 16193, 18888. Litt. D Nr. 1409, 2397, 2512, 4094, 5206, 6547, 7103, 7640, 8872, 9232, 10793, 10956, 11044, 11236, 12789, 14124, 14755, 15463, 16302, 16324, 17305, 17468, 17695, 18080, 18136, 18312, 18451, 18607.

e) 1. Oktober 1900. Litt. A Nr. 1863. Litt. B Nr. 3282. Litt. C Nr. 2028, 2248, 10821, 14406, 14440, 14853, 17851, 18397, 18803, 18916, 19366, 19455. Litt. D Nr. 1576, 2380, 4014, 5861, 5862, 6472, 9518, 10228, 14420, 16260, 17113, 17245, 17691, 18137, 18151, 18153, 18332, 18414, 18540.

f) 1. April 1901. Litt A Nr. 947, 5284. Litt. B Nr. 1823. Litt. C Nr. 281, 4639, 4932, 5798, 6329, 6409, 6680, 8316, 9626, 11025, 16367, 17414, 19199, 19572, 19577, 19679. Litt. D Nr. 528, 1642, 4498, 6136, 6585, 8172, 12145, 15220, 16467, 17684, 17694, 18082, 18388, 18452, 18471 18557.

g) 1. Oktober 1901. Litt A Nr. 2522. Litt. C Nr. 1791, 3401, 4096, 4941, 5842, 6979, 7980, 10745, 13567, 15308, 15707, 17488, 17848, 17972, 19403, 19551, 19553, 19825. Litt. D Nr. 367, 3854, 6881, 7175, 10334, 10794, 13205, 13757, 14261, 14290, 15136, 15321, 15757, 17122, 17124, 17141, 17547, 17702, 17937, 18221, 18752, 18827, 18828, 18865.

h) 1. April 1902. Litt. A Nr. 1410, 3353, 6094, 6602, 7219, 7316. Litt. B Nr. 2122, 3232. Litt. C Nr. 2314, 4036, 8845, 9301, 12387, 12726, 13637, 13678, 15956, 16513, 17102, 17871, 18920, 18944, 19018, 19141, 19492, 19558, 19559, 19765, 19766, 19824, 19831. Litt. D Nr. 637, 1082, 2846, 3149, 3773, 4965, 6847, 9170, 10796, 11076, 13825, 14122, 14262, 14384, 14893, 14900, 16513, 17008, 17195, 17379, 18079, 18204.

2. $3^1/_2$%. Rentenbriefe.

a) 1. April 1902. Litt. P Nr. 202.
b) 2. Januar 1902. Litt. K Nr. 183.

hierdurch aufgefordert, dieselben den gedachten Kassen zur Zahlung der Valuta zu präsentieren.

Schließlich machen wir darauf aufmerksam, daß die Nummern aller gekündigten bezw. noch rückständigen Rentenbriefe mit den Littera-Bezeichnungen A, B, C, D, L, M, N, O, P durch die seitens der Redaktion des Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staatsanzeigers herausgegebene allgemeine Verlosungstabelle in den Monaten Mai und November jedes Jahres veröffentlicht werden, und daß das betreffende Stück dieser Tabelle von der gedachten Redaktion zum Preise von 25 Pfg. bezogen werden kann.

Münster, den 18. Mai 1904.

Königliche Direktion der Rentenbank
für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz und die Provinz Hessen-Nassau.
Pfeffer von Salomon.

Nr. 275 Personal-Nachrichten.

Mit Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten hat der Bürgermeister der Stadt Eschweiler die Geschäfte des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk der Stadtgemeinde Eschweiler dem Stadtsekretär Gerhard Meyer in Eschweiler widerruflich übertragen.

Die Genehmigung zur Ernennung des Verwaltungssekretärs Jakob Lorenz in Eschweiler zum besonderen Standesbeamten des Standesamtsbezirks Eschweiler hat der Herr Ober-Präsident widerrufen.

Endgültig angestellt ist die seither einstweilig tätige Lehrerin Katharina Schauff bei der katholischen Volksschule zu Bergrath, Landkreis Aachen.

Hierzu der Öffentliche Anzeiger Nr. 25.

Druck von J. Stercken in Aachen.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 28. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag, den 30. Juni 1904.

Inhalt: Inhaltsangabe des Reichs-Gesetzblatts und der Gesetz-Sammlung S. 157. Departementstierarztstelle des Regierungsbezirks Aachen S. 157. Märkte in Heimbach S. 157. Viehmärkte in Call S. 157. Ferien des Bezirks-Ausschusses S. 157. Eröffnung des Telegraphenbetriebes bei der Posthilfstelle in Weywertz S. 158. Lehrkurse an der Königlichen Vereinigten Maschinenbauschule zu Dortmund S. 158.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Nr. 276 Das 25. Stück enthält unter Nr. 3048: Bekanntmachung, betreffend die Beschäftigung von Arbeiterinnen in Meiereien (Molkereien) und Betrieben zur Sterilisierung von Milch. Vom 10. Juni 1904. Unter Nr. 3049: Bekanntmachung, betreffend die dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügte Liste. Vom 14. Juni 1904. Das 26. Stück enthält unter Nr. 3050: Bekanntmachung, betreffend Änderung des Militärtarifs für Eisenbahnen. Vom 17. Juni 1904.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Nr. 277 Das 15. Stück enthält unter Nr. 10514: Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil des Bezirkes des Amtsgerichts Prüm. Vom 11. Juni 1904. Unter Nr. 10515: Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil des Bezirkes des Amtsgerichts Vöhl. Vom 20. Juni 1904.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nr. 278 Dem Departements- und Kreistierarzt Dr. Schmidt hierselbst ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Staatsdienste zum 1. Juli d. Js. erteilt worden.

Die Departements-Tierarztstelle des hiesigen Regierungsbezirks ist vom genannten Tage ab dem Departements-Tierarzt Barański, bisher in Stralsund, unter gleichzeitiger Übertragung der Verwaltung der Kreistierarztstelle des Stadt- und Landkreises Aachen verliehen worden.

Aachen, den 9. Juni 1904.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 279 Der Provinzialrat hat der Gemeinde Heimbach im Kreise Schleiden die Verlegung des am 21. Oktober jeden Jahres anstehenden Kram- und Viehmarktes auf den dritten Donnerstag im Monat September sowie die Abhaltung eines Viehmarktes am dritten Donnerstag im Monat Mai jeden Jahres vorläufig versuchsweise auf die Dauer von drei Jahren gestattet.

Fällt einer der Markttage auf einen Feiertag (auch jüdischen), so kann der Markt an dem nächstfolgenden Werktage abgehalten werden.

Aachen, den 23. Juni 1904.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 280 Der Provinzialrat hat der Gemeinde Call im Kreise Schleiden die dauernde Abhaltung der bisher versuchsweise genehmigten Viehmärkte am letzten Dienstag im Monat Februar und an dem auf den letzten Sonntag im Monat August folgenden Dienstag gestattet.

Aachen, den 21. Juni 1904.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 281 Bekanntmachung.

Der Bezirksausschuß für den Regierungsbezirk Aachen hält während der Zeit vom 21. Juli bis 1. September d. Js. Ferien. Während derselben werden Termine mit mündlicher Verhandlung der Regel nach nur in schleunigen Sachen abgehalten werden.

Auf den Lauf der gesetzlichen Fristen bleiben die Ferien ohne Einfluß.

Aachen, den 30. Juni 1904.

Der Vorsitzende des Bezirks-Ausschusses.
In Vertretung:
Malmros.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung.

Nr. 282 Bei der Posthilfstelle in Weywertz ist der Telegraphenbetrieb eröffnet worden.

Aachen, den 24. Juni 1904.

Kaiserliche Ober-Postdirektion
J. V.: Dreßler.

Nr. 283 Königliche Vereinigte Maschinenbauschule zu Dortmund.

Am 17. Oktober 1904 beginnen die neuen Lehrkurse.

Abteilung I:

Königliche Höhere Maschinenbauschule für Maschinen- und Elektrotechniker. Diese höhere Fachschule soll Betriebsbeamte für die Maschinentechnik und die mit ihr verwandten Fächer, sowie Maschinentechniker für Konstruktionsbureaus heranbilden und künftigen Besitzern und Leitern maschinentechnischer Anlagen die Gelegenheit zum Erwerbe der erforderlichen technischen Kenntnisse und Fertigkeiten geben.

Aufnahmebedingungen: Die zur Aufnahme in die unterste Klasse der höheren Maschinenbauschule erforderlichen Kenntnisse können nachgewiesen werden:

1. durch Vorlegung eines Zeugnisses über den erfolgreichen Besuch der Untersekunda oder einer der Untersekunda entsprechenden Klasse einer höheren Lehranstalt der allgemeinen Unterrichtsverwaltung, den Nachweis genügender Fertigkeit im grundlegenden Zeichnen und den Ausweis einer mindestens zweijährigen praktischen Werkstatts-Tätigkeit;
2. durch Vorlegung des Befähigungszeugnisses zur Aufnahme in die höheren Maschinenbauschulen, welches durch die Ablegung der vom Minister für Handel und Gewerbe vorgeschriebenen Prüfung erworben werden kann, und den Nachweis einer mindestens dreijährigen praktischen Tätigkeit, von der mindestens zwei Jahre der Werkstatts-Tätigkeit gewidmet sein mußten.

Der Kursus ist zweijährig. Jährliches Schulgeld 150 Mark.

Abteilung II:

Königliche Maschinenbauschule für Maschinenbauer, Schlosser, Schmiede und ähnliche Gewerbetreibende. Die Schule bietet künftigen Betriebsbeamten, sowie künftigen Besitzern kleinerer Werkstätten Gelegenheit, sich die nötigen Fachkenntnisse zu erwerben. Von den Aufzunehmenden wird eine ausreichende Volksschulbildung und eine vierjährige praktische Arbeitszeit verlangt. Der Kursus ist zweijährig. Jährliches Schulgeld 60 Mark.

Abteilung III:

Abend- und Sonntagsschule mit Fachunterricht.

Für die theoretische Ausbildung der Gehilfen und Lehrlinge. Unterricht an vier Abenden der Woche von 8 bis 9¾ Uhr und am Sonntag-Morgen.

Allgemeines.

Zeugnisse: Die beiden ersten Abteilungen gehören zu den technischen Schulen, deren Reifezeugnisse bei der Bewerbung um technische Beamtenstellen im Staatsdienst von den staatlichen Behörden vorzugsweise als Nachweis einer ausreichenden Fachbildung angesehen werden.

Aufnahme: Neue Schüler werden in allen Abteilungen jährlich zweimal aufgenommen, und zwar im April und im Oktober. Es ist gleich, zu welchen von diesen Terminen der Eintritt erfolgt.

Anmeldung: Die Anmeldungen sind möglichst frühzeitig schriftlich zu bewirken.

Stipendien: Bedürftigen Schülern kann vom zweiten Schulhalbjahr ab aus dem Stipendienfonds des Staates oder der Werkbesitzer eine Unterstützung in Geld gewährt werden.

Programme mit Beschreibung der umfangreichen Neubauten sowie der Laboratorien für Maschinenbau und Elektrotechnik kostenfrei durch

die Direktion.

Hierzu der Öffentliche Anzeiger Nr. 26.

Druck von J. Stercken in Aachen

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 29. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag, den 7. Juli 1904.

Inhalt: Inhaltsangabe der Gesetz-Sammlung S. 159. Kündigung von Stammaktien der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn S. 159. Feldpostkarten an die Truppen in Deutsch-Südwestafrika S. 159. Turnlehrerinnenprüfung S. 159—160. Ergebnisse des Wirkens der Marks-Haindorf'schen Stiftung zu Münster i. W. zur Bildung von Elementarlehrern und Beförderung von Handwerken und Künsten unter den Juden im Rechnungsjahre 1903 S. 160—161. Polizeiverordnung, betreffend Verlängerung der Schonzeit der Forelle S. 161. Verlegung des Fohlenmarktes in Düren S. 161. Durchschnitts-Markt- und Ladenpreise für Monat Juni 1904 S. 162—163. Stand der Tierseuchen im Regierungsbezirk Aachen S. 164. Übersicht von dem Fonds der Elementarlehrer-Witwen- und Waisenkasse des Regierungsbezirks Aachen für 1903 S. 164. Rechnung der Ruhegehaltskasse der Kreis-Kommunalverbände und Stadtgemeinden der Rheinprovinz für das Rechnungsjahr 1902 S. 164. Prüfungstermin zur Erwerbung der Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Militärdienst S. 164—165. Einrichtung einer öffentlichen Fernsprechstelle in Nettersheim S. 165. Eröffnung neuer Lehrkurse an der Kgl. Maschinenbau- und Hüttenschule in Duisburg S. 165. Personal-Nachrichten S. 166.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Nr. 284 Das 16. Stück enthält unter Nr. 10516: Gesetz, betreffend die Erweiterung und Vervollständigung des Staatseisenbahnnetzes und die Beteiligung des Staates an zwei Privatunternehmungen sowie an dem Baue von Kleinbahnen. Vom 25. Juni 1904. Das 17. Stück enthält unter Nr. 10517: Gesetz, betreffend die Ausdehnung einiger Bestimmungen des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 auf die Arbeiten zur Aufsuchung von Stein- und Kalisalz und von Solquellen in der Provinz Hannover. Vom 26. Juni 1904.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

Bekanntmachung.

Nr. 285 **Alle noch umlaufenden, bisher nicht ausgelosten 4% igen Stammaktien der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn zu 100 Taler werden den Inhabern zum 1. Januar 1905 mit der Aufforderung gekündigt, die baren Kapitalbeträge vom 15. Dezember 1904 ab gegen Quittung und Rückgabe der Aktien bei der Staatsschulden-Tilgungskasse, hier W. 8 Taubenstraße 29, zu erheben.**

Die Zahlung erfolgt von 9 Uhr vormittags bis 1 Uhr nachmittags, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der beiden letzten Geschäftstage jedes Monats.

Die Einlösung geschieht auch bei sämtlichen Regierungs-Hauptkassen und in Frankfurt a. M. bei der Königlichen Kreiskasse.

Diesen Stellen können die Aktien schon vom 17. November d. Js. ab eingereicht werden; nach Prüfung und Feststellung der Stücke durch die Staatsschulden-Tilgungskasse erfolgt sodann die Barzahlung bei diesen Stellen gleichfalls vom 15. Dezember ab.

Die hierdurch gekündigten Stammaktien werden vom 1. Januar 1905 ab nicht mehr verzinst.

Formulare zu den Quittungen werden von den Einlösungsstellen unentgeltlich verabfolgt.

Berlin, den 1. Juli 1904.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.
von Hoffmann.

Nr. 286 **Bekanntmachung.**

Feldpostkarten an die Truppen in Deutsch-Südwestafrika.

Zu Feldpostkarten an die Truppen in Deutsch-Südwestafrika sind postseitig besondere Formulare hergestellt worden, die in kurzer Zeit bei den Postanstalten und den amtlichen Verkaufsstellen für Postwertzeichen zum Preise von 5 Pfg. für je 10 Stück werden zum Verkaufe gestellt werden. Neben diesen Formularen können die gewöhnlichen ungestempelten Postkartenformulare unter Abänderung der Bezeichnung „Postkarte" in „Feldpostkarte" weiter Verwendung finden.

Berlin W. 66, den 27. Juni 1904.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.
In Vertretung:
Wittko.

Bekanntmachung.

Nr. 287 Für die Turnlehrerinnen-Prüfung, welche im Herbste 1904 in Berlin abzuhalten ist, wird Termin Ende November d. Js. anberaumt werden.

Meldungen der in einem Lehramte stehenden Bewerberinnen sind bei der vorgesetzten Dienstbehörde möglichst bald, aber spätestens bis zum

1. Oktober d. Js., Meldungen anderer Bewerberinnen bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk die Betreffende wohnt, ebenfalls bis spätestens zum 1. Oktober d. Js. anzubringen.

Die in Berlin wohnenden Bewerberinnen, welche in keinem Lehramte stehen, haben ihre Meldungen möglichst bald bei dem Königlichen Polizei-Präsidium in Berlin, spätestens aber bis zum 1. Oktober d. Js., einzureichen. Ist der augenblickliche Aufenthaltsort einer Bewerberin nicht ihr eigentlicher Wohnsitz, so ist auch der letztere anzugeben.

Die Meldungen können nur dann Berücksichtigung finden, wenn sie genau der Prüfungsordnung vom 15. Mai 1894 entsprechen und mit den im §. 4 derselben vorgeschriebenen Schriftstücken ordnungsmäßig versehen sind.

Die über Gesundheit, Führung und Lehrtätigkeit beizubringenden Zeugnisse müssen in neuerer Zeit ausgestellt sein. Auf eine zuverlässige Feststellung des Gesundheitszustandes ist besonderes Gewicht zu legen.

Die Anlagen jedes Gesuches sind zu einem Hefte vereinigt einzureichen.

Berlin, den 13. Juni 1904.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
Im Auftrage: Müller.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Bekanntmachung.

Nr. 288 Nachstehend bringe ich die von dem Kuratorium der Marks-Haindorf'schen Stiftung zu Münster i/W. zur Bildung von Elementarlehrern und Beförderung von Handwerken und Künsten unter den Juden mir mitgeteilten Ergebnisse des Wirkens der Stiftung im Rechnungsjahre 1903 zur öffentlichen Kenntnis.

Coblenz, den 21. Juni 1904.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz.
In Vertretung: Wallraf.

Ergebnisse

des Wirkens der Marks-Haindorf'schen Stiftung zu Münster im Rechnungsjahre 1903.

1. Es wurden in die Lehrerbildungs-Anstalt neu aufgenommen . . . . 3 Zöglinge.
2. Geprüft und mit dem Reifezeugnis entlassen wurden . . . . 2 „
3. Es betrug die Durchschnittsziffer:
   a) der Seminarklassen . . . . 16 Schüler.
   b) „ Elementarklassen . . . . 34 „
   c) „ Religionsschulklassen . . . . 24 „
4. Es genossen unentgeltlichen Unterricht:
   ad a) sämtliche Schüler,
   „ b) 14 Schüler.
5. Es genossen unentgeltlich Wohnung und Beköstigung 9 Zöglinge.
6. Die übrigen Zöglinge zahlten geringe Zuschüsse.
7. Die Zahl der von der Anstalt ausgebildeten Volksschullehrer beträgt nunmehr 352.
8. Mit Hilfe bezw. auf Kosten der Marks-Haindorf'schen Stiftung untergebracht befindet sich in der Handwerkslehre 1 Knabe. Einem jungen, unbemittelten Manne, welcher sich dem Baufache widmet, wird ein geringer Zuschuß gewährt.
9. Jahres-Abschluß der laufenden Rechnung für 1903.

Einnahme.

Bestand aus 1902		1233 M. 08 Pf.
1. Vom Grundeigentum (Miete)		450 „ — „
2. Zinsen von Kapitalien:		
a) Verbriefte		511 „ 50 „
b) von rentbaren Papieren		4212 „ 46 „
3. Stiftungskapitalien		— „ — „
4. Berechtigungen		— „ — „
5. Hebungen aus Staats- und anderen Fonds:		
1. Staatszuschuß	6000 M. — Pf.	
2. Sammlungen in den Gemeinden	1714 „ 15 „	
3. Widerrufliche Beiträge in den Gemeinden .	5652 „ 50 „	
4. Spenden zur Amortisation der Bauschuld . . .	1083 „ 69 „	14450 „ 34 „
Zu übertragen . .		20857 M. 38 Pf.

		Übertrag . .	20857 M. 38 Pf.
6.	Hebungen von den Schülern:		
	1. Schulgeld von Elementar- und Religionsschülern .	510 M. — „	
	2. Beköstigungs-Zuschüsse von Seminarzöglingen .	1194 „ — „	1704 „ — „
7.	Pensionsfonds:		
	1. Zinsen	379 M. 09 „	
	2. Spenden speziell zur Pensionierung	3000 „ — „	3379 „ 09 „
8.	Insgemein:		
	1. Pflichtbeiträge der Lehrer	330 M. 65 „	
	2. Aus dem Judenschaftsfonds des vormaligen Herzogtums Westfalen	274 „ 04 „	604 „ 69 „
9.	Kapitalgelder (Gedächtnisstiftungen)		6700 „ — „
		Summa:	33245 M. 16 Pf.

Ausgabe.

1.	Besoldungen der Hauptlehrer	10350 M. — Pf.
2.	„ „ Hilfslehrer	1976 „ — „
3.	Zu Unterrichtsmitteln	355 „ 19 „
4.	Unterhaltung der Utensilien	41 „ 42 „
5.	Kosten der Verpflegung	4183 „ 80 „
6.	Heizung und Beleuchtung	474 „ 85 „
7.	Für Bauten	1707 „ 06 „
8.	Abgaben und Lasten, darunter zur Verzinsung und Amortisation der Neubauschulden (s. Einnahme Tit. 5 4)	1389 „ 74 „
9.	Unterstützung der Seminaristen	— „ — „
10.	Pensionsfonds	4282 „ 50 „
11.	Insgemein: Für Turnunterricht, Druck, Schreibbedarf, Lohn, Reinigen rc.	1688 „ 90 „
12.	Wiederanlage von Kapitalien	6700 „ — „
	Summa:	33149 M. 46 Pf.

Abschluß.

Einnahme	33245 M. 16 Pf.
Ausgabe	33149 „ 46 „
Bestand	95 M. 70 Pf.

Nr. 289 Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§. 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265), der §§. 137, 139 und 140 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) und des §. 6 der Verordnung, betreffend die Ausführung des Fischereigesetzes in der Rheinprovinz, vom 3. Mai 1897 (G.-S. S. 107) wird mit Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Aachen hierdurch verordnet, was folgt:

§. 1. In allen nicht geschlossenen Gewässern und Gewässerstrecken innerhalb des Regierungsbezirks Aachen, in welchen gemäß §. 3 Ziffer 3 der Verordnung vom 3. Mai 1897 der Betrieb der Fischerei vom 15. Oktober morgens 6 Uhr bis 14. Dezember abends 6 Uhr verboten ist (Winterschonzeit), ist der Fang der Forelle auch während der Zeit vom 20. September morgens 6 Uhr bis 15. Oktober morgens 6 Uhr und vom 14. Dezember abends 6 Uhr bis 31. Dezember abends 6 Uhr untersagt.

§. 2. Zuwiderhandlungen gegen diese Polizeiverordnung werden, soweit nicht nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 60 Mark bestraft, an deren Stelle im Unvermögensfalle entsprechende Haft tritt.

Aachen, den 3. Juli 1904.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 290 Der Provinzialrat hat der Stadtgemeinde Düren die Verlegung des am 13. September dieses Jahres anstehenden Fohlenmarktes auf den 26. desselben Monats gestattet.

Aachen, den 27. Juni 1904.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 291 Nachweisung der Durchschnitts-Markt- und Ladenpreise für Naturalien und andern

I. Markt-

I. A.

Namen der Stadt.	Weizen gut M.	Pf.	Weizen mittel M.	Pf.	Weizen gering M.	Pf.	Roggen gut M.	Pf.	Roggen mittel M.	Pf.	Roggen gering M.	Pf.	Gerste gut M.	Pf.	Gerste mittel M.	Pf.	Gerste gering M.	Pf.
	Es kosten je 100 Kilogramm																	
*)	18	30	17	30	—	—	15	80	14	80	—	—	19	—	—	—	—	—
Aachen . . .	17	40	16	90	—	—	14	15	13	65	—	—	14	—	—	—	—	—
Düren . . .	16	73	16	23	—	—	13	71	12	71	—	—	14	25	13	25	—	—
Erkelenz . .	17	07,5	16	07,5	—	—	13	60	12	60	—	—	—	—	—	—	—	—
Eschweiler. .	15	50	—	—	—	—	13	50	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Eupen . . .	17	50	17	—	16	50	16	50	16	—	15	—	13	50	13	—	12	50
Jülich . . .	17	15	16	65	16	15	13	40	12	90	12	40	—	—	—	—	—	—
Montjoie . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
St. Vith . .	17	50	—	—	—	—	17	—	16	—	—	—	13	—	12	50	—	—
Durchschnittspreis	16	98	—	—	—	—	14	55	—	—	—	—	13	69	—	—	—	—

I. Markt-Preise:

I. B. Übrige Marktwaren.

Stroh Krumm- M.	Pf.	Heu neues M.	Pf.	Heu altes M.	Pf.	Fleisch Rind- im Großhandel M.	Pf.	Rind- von der Keule M.	Pf.	Rind- vom Bauch M.	Pf.	Schweine- M.	Pf.	Kalb- M.	Pf.	Hammel- M.	Pf.	Speck (geräuchert) M.	Pf.	Eßbutter M.	Pf.	Eier M.	Pf.	Steinkohlen M.	Pf.	Brennholz (roh zugerichtet) M.	Pf.
Es kosten je 100 Kilogr.								Es kostet je ein Kilogramm														Es kosten 60 Stück		Es kosten 100 Kg.		Es kostet je 1 Kbm.	
—	—	—	—	6	—	129	50	1	45	1	20	1	70	1	60	1	50	1	45	2	29	4	20	—	—	—	—
2	92	—	—	7 6	35 40	111	—	1	50	1	40	1	60	1	50	1	50	1	60	2	02	4	32	—	—	—	—
—	—	—	—	7 5 6	35 50 80	120	—	1	40	1	30	1	60	1	50	1	40	1	60	2	30	3	60	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	1	40	1	30	1	60	1	50	1	70	1	60	1	80	4	30	—	—	—	—
4	—	—	—	7	—	132	—	1	40	1	20	1	40	1	40	1	40	1	40	2	20	4	80	—	—	—	—
2	60	4 4	60 85	7 5 5	35 20 46	—	—	1	80	1	40	1	60	1	60	1	60	1	60	2	50	5	40	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	1	90	1	60	1	80	1	50	1	70	1	70	2	25	3	90	—	—	—	—
4	—	—	—	6	—	—	—	1	40	1	40	1	40	1	35	1	30	1	60	1	60	3	—	—	—	—	—
3	38	4	60	6	02	123	13	1	53	1	35	1	59	1	49	1	51	1	57	2	12	4	19	—	—	—	—

Anmerkung I. Die Marktpreise für Weizen, Roggen, Gerste, Hafer, Heu und Stroh sind bei Erkelenz diejenigen des Marktortes Neuß im Regierungsbezirk Düsseldorf.

Anmerkung II. Die Vergütung für die an Truppen verabreichte Fourage erfolgt gemäß §. 9 Nr. 3 des Gesetzes vom 24. Mai 1898 (R.-G.-Bl. S. 361) mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert nach dem Durchschnitt der höchsten Tagespreise des Kalendermonats, welcher der Lieferung vorausgegangen ist. Bei Feststellung des Durchschnittspreises werden die Preise des Hauptmarktortes desjenigen Lieferungsverbandes zu Grunde gelegt, zu welchem die beteiligte Gemeinde gehört.

[L]ebensbedürfnisse in den Städten des Regierungsbezirks Aachen für den Monat Juni 1904.

[P]reise:

Getreide										I. B. Übrige Marktwaren.													
Hafer						Überschlag der zu Markt gebrachten Mengen an:				Hülsenfrüchte						Eß-Kartoffeln		Stroh	
gut		mittel		gering		Weizen	Roggen	Gerste	Hafer	Erbsen (gelbe) zum Kochen		Bohnen (weiße)		Linsen				Richt-	
Es kosten je 100 Kilogramm						Nach Gewichtsmengen von 100 Kilogramm				Es kosten je 100 Kilogramm									
M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.					M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
15	—	14	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
13 (13)	25 (91)	12	75	—	—	—	—	—	—	28	—	31	—	43	—	7	80	5 (6)	— (20)
12 (13)	60 (89)	12	10	—	—	—	—	—	—	30	—	30	—	40	—	6	02	3 (3)	56 (89)
12 (13)	43 (44)	11	43	—	—	—	—	—	—	30	—	34	—	40	—	6	50	2 (3)	80 (15)
12	50	—	—	—	—	—	—	—	—	28	—	28	—	—	—	6	40	—	—
15 (16)	50 (28)	15	—	14	50	—	—	—	—	25	—	28	—	30	—	7	—	4 (4)	50 (73)
12 (13)	43 (13)	11	93	11	43	—	—	—	—	24	50	27	—	55	—	7	50	2 (3)	90 (05)
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	30	—	32	50	—	—	9	56	—	—
14	—	13	50	—	—	—	—	—	—	25	50	—	—	—	—	5	—	5	—
13	24	—	—	—	—	—	—	—	—	27	63	30	07	41	60	6	97	3	96

II. Laden-Preise in den letzten Tagen des Monats Juni 1904:

Mehl [z]ur Speisebereitung aus:				Gersten				Buchweizengrütze		Hafer-Grütze		Hirse		Reis (Java) mittlerer		Kaffee				Speisesalz		Schweineschmalz hiesiges		Schwarzbrod	
[W]eizen		Roggen		Graupen		Grütze										Java (mittel) roh		Java gelb (in gebrannten Bohnen)							
Es kostet je 1 Kilogramm																									
[M].	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
–	29	—	24	—	25	—	40	—	32	—	50	—	45	—	45	2	55	3	20	—	20	1	60	—	—
–	27	–	26	—	30	—	48	—	35	—	60	—	59	—	50	2	45	3	35	—	20	1	60	—	—
–	28	—	28	—	50	—	40	—	36	—	50	—	60	—	40	2	20	2	40	—	20	1	60	—	—
–	28	—	26	—	30	—	34	—	60	—	36	—	60	—	44	2	40	3	—	—	20	1	40	—	—
–	32	—	29	—	38	—	—	—	—	—	60	—	60	—	40	2	—	2	60	—	20	1	60	—	—
–	28	—	28	—	40	—	40	—	30	—	60	—	50	—	40	2	30	2	50	—	20	1	60	—	15
–	35	—	32	—	48	—	56	—	46	—	51	—	—	—	55⁵	2	90	3	50	—	24	1	65	—	—
–	28	—	25	—	30	—	50	—	26	—	50	—	—	—	50	2	40	3	60	—	20	1	60	—	–
–	29	—	27	—	36	—	44	—	38	—	52	—	56	—	46	2	40	3	02	—	21	1	58	—	15

[Di]e als höchste Tagespreise des Monats Juni 1904 für Hafer, Heu und Stroh festgestellten Beträge — einschließlich des [Au]fschlags von fünf vom Hundert — sind bei den einzelnen Hauptmarktorten an betreffender Stelle in kleinen Zahlen unter [der] Linie ersichtlich gemacht.

*) Die bei Aachen über der Linie stehenden Zahlen bezeichnen die Preise für das in den Handel gekommene Getreide [au]sländischen Ursprungs.

Aachen, den 5. Juli 1904.

Der Regierungs-Präsident. In Vertretung: Boehm.

Nr. 292 **Stand der Tierseuchen im Regierungsbezirk Aachen** am 30. Juni 1904.

Seuche.	Kreis.	Zahl der verseuchten Gemeinden.	Zahl der verseuchten Gehöfte.
Schweineseuche (einschließl. Schweinepest)	Aachen-Land	1	1
desgl.	Düren	2	2
desgl.	Erkelenz	1	1
desgl.	Schleiden	1	1

Aachen, den 1. Juli 1904.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 293 Die nachstehende Übersicht von dem Fonds der Elementarlehrer-Witwen- und Waisenkasse des Regierungsbezirks Aachen für 1903 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht:

Einnahme.

I. Bestand aus 1902 . . .	—	M.	—	Pfg.
II. Einnahme.				
1. Beiträge:				
a) der Kassenmitglieder	546	M.	—	Pfg.
b) der Gemeinden . .	10155	„	75	„
2. Kapitalablagen . . .	45112	„	39	„
3. Kapitalzinsen	17268	„	53	„
Summe der Einnahmen	73082	M.	67	Pfg.

Ausgabe.

I. Pensionen:				
a) der Lehrerwitwen .	33127	M.	57	Pfg.
b) der Waisenfamilien .	1435	„	34	„
II. Kapitalanlagen . . .	38500	„	—	„
III. Sonstige Ausgaben . .	19	„	76	„
Summe der Ausgaben .	73082	M.	67	Pfg.

Abschluß.

Einnahme . .	73082,67	M.
Ausgabe . .	73082,67	M.

Vermögensnachweis der Kasse:

1. Hypotheken-Darlehen .	190100	M.	—	Pfg.
2. Immobilar-Kaufpreisreste	24000	„	—	„
3. Staatsschuldbuchforderungen zu $3^1/_2$% .	200400	„	—	„
4. Einlage bei der Spar- und Darlehnskasse des Landkreises Aachen	15753	„	61	„
Summe . .	430253	M.	61	Pfg.

Die Zahl der sämtlichen im Regierungsbezirke Aachen im Rechnungsjahre 1903 vorhandenen Lehrerwitwen, welche Pension bezogen habe[n] beträgt . . . . 13[illegible]
die der Waisenfamilien . . . . 6[illegible]

Von den Witwen sind im Laufe des Rechnungsjahres gestorben bezw. haben sich wieder verheiratet . . . . 9[illegible]

Aachen, den 4. Juli 1904.

Königliche Regierung,
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.
Boehm.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung.

Nr. 294 Die geprüfte Rechnung der Ruhe[-] gehaltskasse der Kreiskommunalverbände un[d] Stadtgemeinden der Rheinprovinz für das Rech[-] nungsjahr 1902 liegt im Ständehause hierselbs[t] Zimmer 29, vom 5. Juli 1904 ab auf 4 Woche[n] zur Einsicht offen, was nach §. 19 der Satzung[en] dieser Kasse zur Kenntnis gebracht wird.

Düsseldorf, den 30. Juni 1904.

Der Landeshauptmann der Rheinprovinz.
Dr. Renvers.

Nr. 295 Behufs Erwerbung der Berechtigun[g] zum einjährig-freiwilligen Militärdienste werden i[m] September d. Js. Prüfungstermine abgehalten werde[n,] deren Bekanntmachung demnächst erfolgen wird.

Zugelassen werden Angehörige des Deutsch[en] Reichs, welche in der Zeit vom 1. Januar 18[..] bis August 1887 geboren und nach den §§. 25 u[nd] 26 der Wehr-Ordnung vom 22. November 1888 i[m] Regierungsbezirke Aachen gestellungspflichtig [sind.] Die Zulassung von später Geborenen darf nur au[s]nahmsweise mit Genehmigung der Ersatzbehö[rde] dritter Instanz erfolgen, wenn es sich um einen k[ur]zen Zeitraum handelt.

Die Meldungen sind bis zum 1. August d. J[s.] bei der unterzeichneten Kommission einzureichen u[nd] denselben im Original beizufügen:

1. ein Geburtszeugnis;
2. die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters m[it] der Erklärung, daß für die Dauer des einjährig[en] Dienstes die Kosten des Unterhalts mit Ei[n]schluß der Kosten der Ausrüstung, Bekleid[ung] und Wohnung von dem Bewerber getrag[en] werden sollen; statt dieser Erklärung genü[gt] diejenige des gesetzlichen Vertreters oder ein[es] Dritten, daß er sich dem Bewerber gegenü[ber] zur Tragung der bezeichneten Kosten verpfli[chtet] und daß, soweit die Kosten von der Milit[är]verwaltung bestritten werden, er sich die[ser] gegenüber für die Ersatzpflicht des Bewerb[ers] als Selbstschuldner verbürge.

Die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters und des Dritten sowie die Fähigkeit des Bewerbers, des gesetzlichen Vertreters oder des Dritten zur Bestreitung der Kosten nach seinen Vermögensverhältnissen ist obrigkeitlich zu bescheinigen. Übernimmt der gesetzliche Vertreter oder der Dritte die in dem vorstehenden Absatze bezeichneten Verbindlichkeiten, so bedarf seine Erklärung, **sofern er nicht schon kraft Gesetzes zur Gewährung des Unterhalts verpflichtet ist**, der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung.

3. ein Unbescholtenheitszeugnis, welches für Zöglinge von höheren Schulen (Gymnasien, Realgymnasien, Ober-Realschulen, Progymnasien, Realschulen, Realprogymnasien, höheren Bürgerschulen und den übrigen militärberechtigten Lehranstalten) durch den Direktor der Lehranstalt, für alle übrigen jungen Leute durch die Polizei-Obrigkeit oder ihre vorgesetzte Dienstbehörde auszustellen ist.

Ist die Erteilung eines Unbescholtenheitszeugnisses ...gen erfolgter Bestrafung versagt und ist aus der ...t des Vergehens und der dabei in Betracht kom...nden Nebenumstände unter gleichzeitiger Berück...tigung des jugendlichen Alters des Betreffenden ...laß zu einer milderen Beurteilung gegeben, auch ... sonstige Führung des Bestraften eine gute gewe..., so kann er durch die Ersatzbehörde dritter Instanz ... Beibringung des Unbescholtenheitszeugnisses be...it werden.

In dem Gesuche um Zulassung zur Prüfung ist ...ugeben, in welchen zwei fremden Sprachen (der ...inischen, griechischen, französischen oder englischen ...rache) der sich Meldende geprüft sein will.

...uch hat der sich Meldende einen **selbstgeschrie...en Lebenslauf** beizufügen.

...on dem Nachweis der wissenschaftlichen Befähi...g dürfen durch die Ersatzbehörden dritter Instanz ...unden werden:

...) junge Leute, welche sich in einem Zweige der Wissenschaft oder Kunst oder in einer anderen dem Gemeinwesen zu gute kommenden Tätigkeit besonders auszeichnen;

...), kunstverständige oder mechanische Arbeiter, welche in der Art ihrer Tätigkeit hervorragendes leisten;

... zu Kunstleistungen angestellte Mitglieder landesherrlicher Bühnen.

...ersonen, welche auf eine derartige Berücksichtigung ...ruch machen, haben ihrer Meldung die erforder...n amtlich beglaubigten Zeugnisse beizufügen und ...zeitig mit der Meldung auch die kunstverständigen ...: **mechanischen Arbeiten, durch welche der Be...z für ihre hervorragende Leistungsfähigkeit erbracht werden soll, an die zuständige Ersatz-Kommission einzureichen.**

Dieselben sind nur einer Prüfung in den Elementarkenntnissen unterworfen, nach deren Ausfall die Ersatzbehörde dritter Instanz entscheidet, ob der Berechtigungsschein zu erteilen ist oder nicht.

Die in hiesiger Stadt wohnenden jungen Leute haben bei der Anmeldung genau Straße und Hausnummer ihrer Wohnung anzugeben.

Aachen, den 2. Juli 1904.

Prüfungs-Kommission für Einjährig-Freiwillige.
Der Vorsitzende.
Heising, Regierungsrat.

Bekanntmachung.

Nr. 296 Bei der Postagentur in Nettersheim ist eine öffentliche Fernsprechstelle eingerichtet worden.

Aachen, den 5. Juli 1904.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.
J. V.: Dreßler.

Nr. 297 Die Königliche Maschinenbau- und Hüttenschule zu Duisburg

eröffnet am 12. Oktober d. Js. in ihren beiden Abteilungen:

1. Maschinenbauschule für Schlosser, Schmiede, Maschinenbauer, Kesselschmiede und ähnliche Gewerbetreibende;
2. Hüttenschule für Eisen- und Metallhüttenleute und -Gießer, Arbeiter von Kokereien, Glashütten, Cementfabriken und der chemischen Großindustrie

einen neuen Lehrgang.

Das Programm der Anstalt wird auf Verlangen kostenfrei zugesandt.

Die Anstalt gehört nach Ziffer 3 der Ausführungsbestimmungen zur Prüfungsordnung für die mittleren und unteren Staatseisenbahnbeamten zu den „anerkannten Fachschulen", deren Reifezeugnisse für die Annahme zum Werkmeisterdienst folgende Vergünstigungen gewähren: Nur die Reifeprüfungen der von der Staatseisenbahnverwaltung anerkannten Fachschulen gelten als Nachweis der erforderlichen theoretischen Kenntnisse. (§. 37,4 der Prüfungsordnung.) Solange Bewerber mit solchen Zeugnissen vorhanden sind, dürfen andere Bewerber nicht angenommen werden. Die Letzteren haben eintretendenfalls eine besondere Prüfung abzulegen und zwar auch dann, wenn sie das Reifezeugnis einer nicht anerkannten Fachschule besitzen. — Min.-Erlaß vom 23. Mai 1900. —

Duisburg, den 1. Juli 1904.

Der Direktor.
Barthel.

Nr. 298 Personal-Nachrichten.

Des Kaisers und Königs Majestät haben Allergnädigst geruht, dem Lehrer Becker an der Königlichen Erziehungs-Anstalt in Steinfeld aus Anlaß seiner Versetzung in den Ruhestand den Königlichen Kronenorden vierter Klasse zu verleihen.

Der Regierungs-Civil-Supernumerar Frühauf ist zum Königlichen Kreissekretär ernannt. Demselben ist die Kreissekretärstelle bei dem Königlichen Landratsamte in Geilenkirchen vom 1. Juli d. Js. ab endgültig übertragen worden.

Ernannt sind:

1. Der Justizhauptkassen-Buchhalter Lusensky zum Rechnungsrevisor bei dem Landgerichte in Cleve;
2. der Gerichtsschreiber, Sekretär Röhring vom Amtsgericht in Cöln zum Buchhalter bei der Justizhauptkasse.

Der Gerichtsassessor Mengelkoch in Erkelenz ist zum Amtsrichter in Lebach, der Gerichtsassessor Müller in Cöln zum Amtsrichter in Blankenheim, der Gerichtsassessor Koch in Blumenthal zum Amtsrichter in Stolberg und der Gerichtsassessor von Monschaw aus Ohligs zum Amtsrichter in Montjoie ernannt. Der Aktuar Müller in Bonn ist zum Gerichtsschreiber bei dem Amtsgerichte in Blankenheim ernannt. Die Gerichtsdiener Müller in Aldenhoven und Lieber in Aachen sind definitiv zu Gerichtsdienern ernannt worden.

Der Herr Ober-Präsident hat den Ackerer Heinrich Bohnen in Mechernich widerruflich zum Stellvertreter des Standesbeamten des die Landbürgermeisterei Bussem im Kreise Schleiden umfassenden Standesamtsbezirks ernannt

Der Lehrerin Sophie Feise aus Coblenz ist auf Grund der Instruktion des Königlichen Staatsministeriums vom 31. Dezember 1839 die Erlaubnis zur Übernahme von Hauslehrerinnenstellen im hiesigen Regierungsbezirke erteilt worden.

Endgültig angestellt ist die seither einstweilig tätige Lehrerin Bertha Blees bei der katholischen Volksschule zu Atsch, Kreis Aachen-Land.

Hierzu der Öffentliche Anzeiger Nr. 27.

Druck von J. Stercken in Aachen.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 30. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag, den 14. Juli 1904.

Inhalt: Inhaltsangabe des Reichs-Gesetzblatts der Gesetz-Sammlung S. 167. Hauskollekte S. 167. Verlosung S. 167. Erkennungszeichen für Kraftfahrzeuge S. 167. Zusammenlegung von Grundstücken im Regierungsbezirk Aachen S. 168. Verleihungsurkunden für die Bergwerke Gertrud I, Gertrud II und Johannagrube V S. 168—169. Offenlegung der Wahllisten für die Neuwahlen zur Apothekerkammer S. 169. Personal-Nachrichten S. 169.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Nr. 299 Das 27. Stück enthält unter Nr. 3051: Abkommen zur Regelung des Geltungsbereichs der Gesetze auf dem Gebiete der Eheschließung. Vom 12. Juni 1902. Unter Nr. 3052: Abkommen zur Regelung des Geltungsbereichs der Gesetze und der Gerichtsbarkeit auf dem Gebiete der Ehescheidung und der Trennung von Tisch und Bett. Vom 12. Juni 1902. Unter Nr. 3053: Abkommen zur Regelung der Vormundschaft über Minderjährige. Vom 12. Juni 1902. Unter Nr. 3054: Bekanntmachung, betreffend die Ratifikation der am 12. Juni 1902 im Haag abgeschlossenen Abkommen über das internationale Privatrecht und die Hinterlegung der Ratifikationsurkunden. Vom 24. Juni 1904. Das 28. Stück enthält unter Nr. 3055: Gesetz zur Änderung des Gesetzes, betreffend das Reichsschuldbuch. Vom 28. Juni 1904. Unter Nr. 3056: Bekanntmachung, betreffend die Anzeigepflicht für den ansteckenden Scheidenkatarrh der Rinder. Vom 28. Juni 1904.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Nr. 300 Das 18. Stück enthält unter Nr. 10518: Gesetz, betreffend eine Abänderung des Gesetzes vom 25. Dezember 1869, betreffend die Hannoversche Landeskreditanstalt. Vom 15. Juni 1904. Das 19. Stück enthält unter Nr. 10519: Allerhöchster Erlaß vom 6. Juni 1904, betreffend die Ergänzung des Chausseegeldtarifs vom 29. Februar 1840 für den Kraftwagenverkehr. Unter Nr. 10520: Allerhöchster Erlaß vom 30. Juni 1904, betreffend die Bestimmung der Behörden für die Verwaltung der auf Grund des Gesetzes vom 25. Juni d. Js. (Gesetz-Sammlung S. 113) in das Eigentum des Staates übergehenden Privatbahnlinien, sowie Bau und Betrieb der in demselben Gesetze vorgesehenen neuen Eisenbahnlinien.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nr. 301 Die jährlich abzuhaltende Hauskollekte zur Unterstützung dürftiger evangelischer Gemeinden der Rheinprovinz wird durch die zu diesem Zwecke von den Presbyterien zu wählenden Mitglieder im Laufe des Monats August dieses Jahres abgehalten werden.

Die aufkommenden Erträge sind an die Königlichen Kreiskassen abzuliefern. Die letzteren werden hiermit beauftragt, die Gelder anzunehmen und unter Beachtung der in der Rundverfügung vom 26. Januar 1878 I 1784 II gegebenen Vorschriften an die Königliche Regierungshauptkasse abzuliefern.

Aachen, den 8. Juli 1904.

Königliche Regierung.
von Hartmann.

Nr. 302 Der Herr Minister des Innern hat dem Komitee für den im August d. Js. in Gnesen abzuhaltenden Luxuspferdemarkt die Erlaubnis erteilt, in Verbindung mit diesem Markte eine öffentliche Verlosung von Pferden, Wagen und anderen Gegenständen zu veranstalten und die nach dem vorgelegten Plane auf 300 000 Stück festgesetzten Lose zu je 1 Mark in der ganzen Monarchie zu vertreiben. Es sollen 4114 Gewinne im Gesamtwerte von 120 000 Mark zur Ausspielung gelangen. Die Ziehung wird voraussichtlich im August 1904 in Gnesen stattfinden.

Aachen, den 12. Juli 1904.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 303 **Bekanntmachung,**
betreffend
Erkennungszeichen für Kraftfahrzeuge.

Als Erkennungszeichen für die Kraftfahrzeuge im Regierungsbezirk Lüneburg sind weiter die Nummern 1601—1900 bestimmt worden. (Vergl. meine Bekanntmachung vom 1. Mai 1903 — Amtsblatt S. 152 —.)

Aachen, den 9. Juli 1904.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Öffentliche Bekanntmachung.

Nr. 304 Folgende bei uns anhängige Auseinandersetzungssachen:

Spezialkommissar Regierungs-Assessor Rose in Aachen.

1. Zusammenlegung der Grundstücke des Gemeindebezirks Eilendorf mit Ausschluß des schon zusammengelegten Teiles der Gemarkung. Bürgermeisterei: Eilendorf, Landkreis: Aachen. Aktenzeichen: E. a. 23.
2. Zusammenlegung der Grundstücke desjenigen Teiles der Stadtgemeinde Aachen, der begrenzt wird von der Roermonderstraße, dem bebauten Stadtgebiet, der Vaalser Chaussee und der Gemeindegrenze mit Laurensberg. Stadtkreis: Aachen. Aktenzeichen: A. a. 21.

Spezialkommissar Regierungsrat Dr. Rensing zu Düren.

3. Wirtschaftliche Zusammenlegung der Grundstücke des Gemeindebezirks Langerwehe nördlich der Kreisstraße, mit Ausschluß der Hofräume und Hausgärten. Bürgermeisterei: Langerwehe, Kreis: Düren. Aktenzeichen: L. a. 29.
4. Wirtschaftliche Zusammenlegung der Grundstücke des Gemeindebezirks Lucherberg mit Ausschluß der Hofräume und Hausgärten. Bürgermeisterei: Pier, Kreis: Düren. Aktenzeichen L. a. 30.
5. Wirtschaftliche Zusammenlegung der Grundstücke des Gemeindebezirks Jüngersdorf—Stütgerloch mit Ausschluß der Hofräume, Hausgärten und der forstmäßig bewirtschafteten Waldgrundstücke. Bürgermeisterei: Pier, Kreis: Düren. Aktenzeichen J. a. 11.
6. Wirtschaftliche Zusammenlegung der Grundstücke des Gemeindebezirks Pier mit Ausschluß der Hofräume und Hausgärten. Bürgermeisterei: Pier, Kreis: Düren. Aktenzeichen P. a. 16.

Spezialkommissar Regierungsrat Pauly zu Düren.

7. Zusammenlegung der Grundstücke des Gemeindebezirks Drove, westlich der Provinzialstraße Düren—Nideggen mit Ausschluß der Hofräume, Hausgärten und forstmäßig bewirtschafteten Holzgrundstücke. Bürgermeisterei: Drove, Kreis: Düren. Aktenzeichen D. a. 30.

Spezialkommissar Regierungsassessor Hesselt zu Düren.

8. Wirtschaftliche Zusammenlegung der Grundstücke des Gemeindebezirks Ginnick. Bürgermeisterei: Froitzheim, Kreis: Düren. Aktenzeichen G. a. 31.
9. Wirtschaftliche Zusammenlegung der Grundstücke des Gemeindebezirks Wissersheim. Bürgermeisterei: Nörvenich, Kreis: Düren. Aktenzeichen W. a. 40.

Spezialkommissar Regierungsassessor Wäger in Remagen.

10. Wirtschaftliche Zusammenlegung der Gemarkung Ahrdorf mit Ausschluß der bereits zusammengelegten Wiesen. Bürgermeisterei: Lommersdorf, Kreis: Schleiden. Aktenzeichen A. a. 23.
11. Wirtschaftliche Zusammenlegung der Gemarkung Uedelhoven mit Ausschluß der bereits zusammengelegten Wiesen. Bürgermeisterei: Lommersdorf, Kreis: Schleiden. Aktenzeichen U. a. 25.

werden mit Bezug auf die §§. 12 und 14 des Gesetzes vom 24. Mai 1885, betreffend die Zusammenlegung der Grundstücke im Geltungsgebiete des Rheinischen Rechts, sowie die §§. 10 bis 15 des Ausführungsgesetzes vom 7. Juni 1821 und die §§. 25 bis 27 der Verordnung vom 30. Juni 1834 öffentlich bekannt gemacht und alle noch nicht zugezogenen mittelbar oder unmittelbar Beteiligten hierdurch aufgefordert, ihre Ansprüche bei uns spätestens in dem am

Dienstag, den 20. September 1904, vormittags 11 Uhr,

vor dem Geheimen Regierungsrat Waldhecker an unserer Geschäftsstelle hierselbst — Oststraße 184 — anstehenden Termin anzumelden und zu begründen.

Düsseldorf, den 23. Juni 1904.

Königliche Generalkommission für die Rheinprovinz und die Hohenzollernschen Lande.

Brümmer.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 305 Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunden für die Bergwerke Gertrud I bei Nettersheim, Gertrud II bei Marmagen und Johannagrube V bei Bussem mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntnis, daß die Situationsrisse gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Bergrevierbeamten des Reviers Commern-Gemünd zu Euskirchen zur Einsicht offen liegen.

Bonn, den 30. Juni 1904.

Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Mutung vom 25. Februar 1904 wird dem Architekten Gustav Hoppmann zu Barmen unter dem Namen „Gertrud I" das Bergwerkseigentum in dem in den Gemeinden Urft und Nettersheim im Kreise Schleiden, Regierungsbezirk Aachen und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 360344 Quadratmeter hat und dessen Grenzen auf dem

m heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit en Buchstaben A bis P bezeichnet sind, zur Gewinnung der im Felde vorkommenden Eisen- und Manganerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 ierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 30. Juni 1904.

L. S.

Königliches Oberbergamt.

Loerbroks.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Mutung vom 25. Februar 1904 ird dem Architekten Gustav Hoppmann zu Barmen nter dem Namen „Gertrud II" das Bergwerksgentum in dem in der Gemeinde Wahlen im reise Schleiden, Regierungsbezirk Aachen und berbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches nen Flächeninhalt von 118166 Quadratmeter t und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage glaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben bis K bezeichnet sind, zur Gewinnung der im elde vorkommenden Eisen- und Manganerze nach m Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch rliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 30. Juni 1904.

L. S.

Königliches Oberbergamt.

Loerbroks.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Mutung vom 25. Januar 1904 ird dem Architekten Gustav Hoppmann zu Barmen ter dem Namen „Johannagrube V" das Bergrkseigentum in dem in den Gemeinden Harzim, Bussem, Breitenbenden und Holzheim im eise Schleiden, Regierungsbezirk Aachen und berbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches en Flächeninhalt von 2043977 Quadratmeter t und dessen Grenzen auf dem am heutigen ge beglaubigten Situationsrisse mit den Buchben A bis G bezeichnet sind, zur Gewinnung r im Felde vorkommenden Eisenerze nach dem erggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 30. Juni 1904.

L. S.

Königliches Oberbergamt.

Loerbroks.

Nr. 306 Auf Grund des §. 5 der Allerhöchsten rordnung vom 2. Februar 1901 wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß die Wahllisten für die Neuwahlen der Mitglieder und Stellvertreter der Apothekerkammer für die Rheinprovinz und die Hohenzollern'schen Lande für den Regierungsbezirk Aachen in der Zeit vom 16. bis einschließlich 29. Juli d. Js. in allen Landkreisen des vorbezeichneten Regierungsbezirks auf den Landratsämtern, im Stadtkreise Aachen bei der Kgl. Polizeidirektion offenliegen.

Einwendungen gegen die Liste sind unter Beifügung der erforderlichen Bescheinigungen innerhalb 14 Tagen nach beendigter Auslegung der Listen bei dem Vorstande der Apothekerkammer, z. Hd. des unterzeichneten Vorsitzenden anzubringen. Gegen die hierauf ergehende Entscheidung findet innerhalb 14 Tagen Beschwerde an den Herrn Oberpräsidenten der Rheinprovinz statt, welcher endgültig entscheidet.

Elberfeld, den 5. Juli 1904.

Der Vorstand der Apothekerkammer für die Rheinprovinz und die Hohenzollern'schen Lande:

Stöcker, Vorsitzender.

Nr. 307 Personal-Nachrichten.

Beim Oberbergamt Bonn ist der Geheime Bergrat Wandesleben unter Verleihung des Kronen-Ordens 3. Klasse in den Ruhestand getreten und der Bergrevierbeamte, Bergrat Koerfer, bisher zu Köln, mit Wahrnehmung der Stelle eines technischen Mitgliedes betraut worden

Der Bergrevier-Inspektor Schulz ist von Aachen nach Coblenz versetzt und daselbst auftragsweise mit der Verwaltung des Bergreviers Coblenz-Wiesbaden betraut worden.

Versetzt ist: der Postdirektor Schultze von Montjoie nach Militsch (Bz. Breslau), der Postsekretär Fricke von Hann. Münden nach Aachen.

Die Prüfung zum Postsekretär haben bestanden: der Ober-Postassistent Pütz in Aachen, der Postassistent Weyhe in Aachen.

Ernannt sind: a) zum Ober-Postassistenten die Postassistenten Barz in Aachen, Girod in Düren (Rheinl.), Röhl in Malmedy, Stöwer in Call; b) zum Ober-Telegraphenassistenten die Telegraphenassistenten Lubberich und Stutz, beide in Aachen.

Gestorben ist: der Ober-Telegraphenassistent a. D. Donike in Aachen.

Der Forstaufseher Schmidt zu Bergstein in der Oberförsterei Hürtgen ist vom 1. Juli d. Js. ab zum Hilfsförster ernannt worden.

Hierzu der Öffentliche Anzeiger Nr. 28.

Druck von J. Stercken in Aachen.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 31. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag, den 21. Juli 1904.

Inhalt: Kündigung von Stammaktien der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn S. 171. Ausreichung von Zinsscheinen Reihe II zu den Schuldverschreibungen der preußischen konsolidierten $3^1/_2$ vormals 4 prozentigen Staatsanleihe von 1894 S. 171—172. Änderungen der Postordnung vom 20. März 1900 S. 172. Erledigung der Kreisarztstelle des Kreises Querfurt S. 172. Einfuhr von Fleisch aus Holland S. 172. Stand der Tierseuchen im Regierungsbezirk Aachen S. 172. Ausbildungskurse für Zeichenlehrer und -Lehrerinnen in Düsseldorf 1904/1905 S. 172—173. Erkennungszeichen für Kraftfahrzeuge S. 173. Verloren gegangener Gewerbeschein S. 173. Zusammenlegung von Grundstücken im Regierungsbezirk Aachen S. 173—174. Änderungen und Ergänzungen des amtlichen Warenverzeichnisses zum Zolltarife S. 174. Einrichtung von Telegraphenhilfsstellen in Grebben und Oberbruch S. 174. Einrichtung einer öffentlichen Fernsprechstelle in Schmidtheim S. 174. Personal-Nachrichten S. 174.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

Nr. 308 Bekanntmachung.

Alle noch umlaufenden, bisher nicht ausgelosten 4 % Stammaktien der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn zu 100 Taler werden den Inhabern zum 1. Januar 1905 mit der Aufforderung gekündigt, die baren Kapitalbeträge vom 15. Dezember 1904 ab gegen Quittung und Rückgabe der Aktien bei der Staatsschulden-Tilgungskasse, hier W. 8, Taubenstraße 29, zu erheben.

Die Zahlung erfolgt von 9 Uhr vormittags bis 1 Uhr nachmittags, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der beiden letzten Geschäftstage jedes Monats.

Die Einlösung geschieht auch bei sämtlichen Regierungs-Hauptkassen und in Frankfurt a. M. bei der Königlichen Kreiskasse.

Diesen Stellen können die Aktien schon vom 17. November d. Js. ab eingereicht werden; nach Prüfung und Feststellung der Stücke durch die Staatsschulden-Tilgungskasse erfolgt sodann die Barzahlung bei diesen Stellen gleichfalls vom 15. Dezember ab.

Die hierdurch gekündigten Stammaktien werden vom 1. Januar 1905 ab nicht mehr verzinst.

Formulare zu den Quittungen werden von den Einlösungsstellen unentgeltlich verabfolgt.

Berlin, den 1. Juli 1904.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

von Hoffmann.

Bekanntmachung.

Nr. 309 Die Zinsscheine Reihe II Nr. 1 bis 20 zu den Schuldverschreibungen der Preußischen konsolidierten $3^1/_2$ vormals 4 prozentigen Staatsanleihe von 1894 über die Zinsen für die Zeit vom 1. Juli 1904 bis 30. Juni 1914 **nebst** den Erneuerungsscheinen für die folgende Reihe werden vom 7. Juni 1904 ab von der Kontrolle der Staatspapiere in Berlin S. W. 68, Oranienstraße 92/94, werktäglich von 9 Uhr vormittags bis 1 Uhr nachmittags, mit Ausnahme der drei letzten Geschäftstage jedes Monats, ausgereicht werden.

Die Zinsscheine sind entweder bei der Kontrolle der Staatspapiere am Schalter in Empfang zu nehmen oder durch die Regierungs-Hauptkassen sowie in Frankfurt a./M. durch die Kreiskasse zu beziehen. Wer die Empfangnahme bei der Kontrolle selbst wünscht, hat ihr persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Erneuerungsscheine (Zinsscheinanweisungen) mit einem Verzeichnisse zu übergeben, zu welchem Formulare ebenda und in Hamburg bei dem Kaiserlichen Postamte Nr. 1 unentgeltlich zu haben sind. Genügt dem Einreicher eine numerierte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichnis einfach, wünscht er eine ausdrückliche Bescheinigung, so ist es doppelt vorzulegen. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Zinsscheine zurückzugeben.

Durch die Post sind die Erneuerungsscheine an die Kontrolle der Staatspapiere nicht einzusenden, da diese sich in Bezug auf die Zinsscheinausreichung mit den Inhabern der Scheine nicht in Schriftwechsel einlassen kann.

Wer die Zinsscheine durch eine der obengenannten Provinzialkassen beziehen will, hat dieser Kasse die Erneuerungsscheine mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichnis wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der Zinsscheine wieder abzuliefern. Formulare zu diesem Verzeichnisse sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheine nur dann, wenn die Erneuerungsscheine abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Schuldverschreibungen an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittels besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 20. Mai 1904.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.
von Hoffmann.

Änderungen der Postordnung vom 20. März 1900.

Nr. 310 Auf Grund des §. 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871 wird die Postordnung vom 20. März 1900 in folgenden Punkten geändert.

1. Im §. 6 „Zur Postbeförderung bedingt zugelassene Gegenstände" ist als Abs. IV folgende Bestimmung einzuschieben:

IV Zelluloid als Rohstoff ist zur Postbeförderung nur in festen Holzkisten zugelassen; Zelluloidwaren, gleichviel ob sie ganz oder nur zum Teil aus Zelluloid bestehen, dürfen in Verpackung von starker Pappe aufgeliefert werden; eine leichtere Verpackung ist auch bei Briefsendungen nicht zulässig. Alle Sendungen, die Zelluloid oder Zelluloidwaren enthalten, müssen als solche in die Augen fallend gekennzeichnet sein; bei Paketen ist der Inhalt auch auf der Postpaketadresse anzugeben. Bei Nichtbeachtung dieser Vorschriften haftet der Absender für den aus etwaiger Entzündung entstandenen Schaden.

Sodann ist der bisherige Abs. IV mit V anderweit zu bezeichnen.

2. Im §. 17 „Besondere Anforderungen an Verpackung und Verschluß der Geldsendungen" ist unter III als zweiter Absatz einzuschalten:

Von den Reichs- und Staatsbehörden sowie von den Reichsbankanstalten abgesandte Geldbeutel werden auch mit Plombenverschluß zur Postbeförderung zugelassen, sofern die Plombe nach Einrichtung und Beschaffenheit den postseitig gestellten Anforderungen entspricht.

Vorstehende Änderungen treten mit dem 15. Juli 1904 in Kraft.

Berlin W. 66, den 17. Juni 1904.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: Kraetke.

Nr. 311 **Bekanntmachung.**

Die Kreisarztstelle des Kreises Querfurt (Regierungsbezirk Merseburg) mit dem Wohnsitz in Querfurt, soll anderweitig besetzt werden. Das Gehalt der Stelle beträgt je nach Maßgabe des Dienstalters 1800 bis 2700 Mark, die Amtsunkosten-Entschädigung 240 Mark jährlich.

Bewerbungsgesuche sind binnen 3 Wochen an denjenigen Herrn Regierungs-Präsidenten, in dessen Bezirk der Bewerber seinen Wohnsitz hat, im Landespolizeibezirk Berlin an den Herrn Polizei-Präsidenten in Berlin zu richten.

Berlin, den 11. Juli 1904.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
Im Auftrage: Förster.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nr. 312 Im 2. Vierteljahre 1904 sind aus Holland in den Regierungsbezirk Aachen
32 743,50 kg Schweinefleisch,
17 120 „ Kalbfleisch und
631 „ Rindfleisch
eingeführt worden.

Aachen, den 14. Juli 1904.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 313 **Stand der Tierseuchen im Regierungsbezirk Aachen am 15. Juli 1904.**

Seuche.	Kreis.	Zahl der verseuchten Gemeinden.	Zahl der verseuchten Gehöfte.
Schweineseuche	Aachen-Land	6	6
desgl.	Düren	2	2
desgl.	Eupen	1	1
desgl.	Geilenkirchen	1	2
desgl.	Jülich	1	1
Hühnerpest	desgl.	3	4

Aachen, den 18. Juli 1904.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 314 **Programm der Ausbildungskurse für Zeichenlehrer und Zeichenlehrerinnen in Düsseldorf 1904/05.**

1. Die Kurse sind zur Ausbildung von Zeichenlehrern und Zeichenlehrerinnen an mehrklassigen Volks- und Mittelschulen, an höhern Knaben- und Mädchenschulen, an Lehrer- und Lehrerinnenbildungsanstalten bestimmt.

2. Es werden ständig zwei Kurse unterschieden: ein unterer und ein oberer, jeder auf ein Schuljahr berechnet. Zur Erreichung des Zieles der Zeichenlehrer-Prüfung für höhere Schulen ist die Teilnahme

an dem gesamten Unterrichte der beiden Kurse, also eine Lehrzeit von mindestens zwei Jahren erforderlich. Die Aufnahme in den Oberkursus findet nur nach erfolgreichem Besuche des Unterkursus statt.

3. Der Unterricht wird in dem Gebäude des städtischen Reform-Realgymnasiums, Rethelstraße 13, täglich in durchschnittlich 7 Stunden abgehalten und erstreckt sich auf: Freihandzeichnen, Malen, Zeichnen an der Schultafel, Methodik, Linearzeichnen und Kunstgeschichte. Außerdem werden für die Teilnehmer des Oberkursus praktische Lehrübungen eingerichtet.

4. Das erste Schuljahr beginnt am 10. Oktober d. Js. und schließt am 29. Juli 1905. An Weihnachten fällt der Unterricht vom 22. Dezember d. Js. bis einschl. 4. Januar 1905 aus, an Ostern vom 13. bis einschl. 26. April und an Pfingsten vom 11. bis einschl. 14. Juni.

5. Die Anmeldungen für das erste Schuljahr sind schriftlich bis spätestens den 1. September d. Js. der Königlichen Regierung in Düsseldorf einzusenden. Künftig sind dieselben an den Leiter der Kurse, Rethelstraße 13, zu richten. Die Bewerber haben dabei selbständig nach der Natur gefertigte Zeichnungen, die einen Schluß auf ihre natürliche Begabung gestatten, eine kurze Darstellung ihres bisherigen Lebensganges, ein Führungszeugnis und Schulzeugnisse vorzulegen, aus denen sich ergibt, daß sie die durch die Prüfungsordnung für Zeichenlehrer und Zeichenlehrerinnen vom 31. Januar 1902 geforderte Schulbildung besitzen.

6. Aufnahmen finden nur zu Beginn des Schuljahres und bis auf weiteres nur für den Unterkursus statt. Sie hängen von dem Ergebnisse einer Prüfung ab, die sich auf das Zeichnen nach einfachen Natur- und Kunstformen mit Wiedergabe der Beleuchtungserscheinungen erstreckt. Die Prüfung für das erste Schuljahr wird am 7. und 8. Oktober d. Js., Rethelstraße 13, abgehalten.

7. Im Amte stehende Schullehrer und Lehrerinnen, die, um Urlaub zur Teilnahme an den Kursen zu erlangen, eines Gutachtens des Leiters bedürfen, haben ihre Zeichnungen an denselben bis spätestens 1. Juni jedes Jahres einzusenden und sich eventuell einer Probezeit bis zu 14 Tagen zu unterziehen. Für sie fällt, wenn sie auf Grund des Gutachtens Urlaub erhalten, die Aufnahmeprüfung weg. Der Meldung sind Zeugnisse über die Führung im Amte beizufügen.

8. Das Schulgeld wird bei der Aufnahme entrichtet und beträgt 80 Mark für das ganze Schuljahr. Außer dem Schulgeld haben alle neu eintretenden Schüler und Schülerinnen ein Eintrittsgeld von 15 Mark zu entrichten.

Aachen, den 19. Juli 1904.

Königliche Regierung,
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.
Dr. Frank.

Nr. 315 Bekanntmachung,
betreffend
Erkennungszeichen für Kraftfahrzeuge.

Als Erkennungszeichen für die Kraftfahrzeuge in den Regierungsbezirken Köslin, Münster und Oppeln sind weiter die Nummern 801 bis 900, 1201 bis 1500 und 1801 bis 2100 bestimmt worden. (Vergl. meine Bekanntmachung vom 1. Mai 1903 — Amtsblatt S. 152 —.)

Aachen, den 8. Juni 1904.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: Boehm.

Nr. 316 Der Johann Josef Engels aus Bissen, Landkreis Aachen, hat den für 1904 am 29. Dezember 1903 unter Nr. 730 zu 18 Mark für das laufende Jahr ausgefertigten, zum Handel mit Lumpen, Knochen, Nadelkram, sowie mit Spielwaren und Schreibmaterialien berechtigenden Gewerbeschein verloren.

Nachdem wir eine zweite Ausfertigung dieses Gewerbescheins erteilt haben, erklären wir die erste Ausfertigung hierdurch für ungültig und fordern die Polizeibehörden auf, dieselbe, falls sie vorgezeigt werden sollte, anzuhalten und an uns einzureichen.

Aachen, den 18. Juli 1904.

Königliche Regierung,
Abteilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten.
von Pequilhen.

Öffentliche Bekanntmachung.

Nr. 317 Folgende bei uns anhängige Auseinandersetzungssachen:

Spezialkommissar Regierungs-Assessor Rose in Aachen.

1. Zusammenlegung der Grundstücke des Gemeindebezirks Eilendorf mit Ausschluß des schon zusammengelegten Teiles der Gemarkung. Bürgermeisterei: Eilendorf, Landkreis: Aachen. Aktenzeichen: E. a. 23.
2. Zusammenlegung der Grundstücke desjenigen Teiles der Stadtgemeinde Aachen, der begrenzt wird von der Roermonderstraße, dem bebauten Stadtgebiet, der Vaalser Chaussee und der Gemeindegrenze mit Laurensberg. Stadtkreis: Aachen. Aktenzeichen: A. a. 21.

Spezialkommissar Regierungsrat Dr. Rensing zu Düren.

3. Wirtschaftliche Zusammenlegung der Grundstücke des Gemeindebezirks Langerwehe nördlich der Kreisstraße, mit Ausschluß der Hofräume und Hausgärten. Bürgermeisterei: Langerwehe, Kreis: Düren. Aktenzeichen: L. a. 29.
4. Wirtschaftliche Zusammenlegung der Grundstücke des Gemeindebezirks Lucherberg mit Ausschluß der Hofräume und Hausgärten.

Bürgermeisterei: Pier, Kreis: Düren. Aktenzeichen L. a. 30.

5. Wirtschaftliche Zusammenlegung der Grundstücke des Gemeindebezirks Jüngersdorf—Stütgerloch mit Ausschluß der Hofräume, Hausgärten und der forstmäßig bewirtschafteten Waldgrundstücke. Bürgermeisterei: Pier, Kreis: Düren. Aktenzeichen J. a. 11.
6. Wirtschaftliche Zusammenlegung der Grundstücke des Gemeindebezirks Pier mit Ausschluß der Hofräume und Hausgärten. Bürgermeisterei: Pier, Kreis: Düren. Aktenzeichen P. a. 16.

Spezialkommissar Regierungsrat Pauly zu Düren.

7. Zusammenlegung der Grundstücke des Gemeindebezirks Drove, westlich der Provinzialstraße Düren—Nideggen mit Ausschluß der Hofräume, Hausgärten und forstmäßig bewirtschafteten Holzgrundstücke. Bürgermeisterei: Drove, Kreis: Düren. Aktenzeichen D. a. 30.

Spezialkommissar Regierungsassessor Hesselt zu Düren.

8. Wirtschaftliche Zusammenlegung der Grundstücke des Gemeindebezirks Ginnick. Bürgermeisterei: Froitzheim, Kreis: Düren. Aktenzeichen G. a. 31.
9. Wirtschaftliche Zusammenlegung der Grundstücke des Gemeindebezirks Wissersheim. Bürgermeisterei: Nörvenich, Kreis: Düren. Aktenzeichen W. a. 40.

Spezialkommissar Regierungsassessor Wäger in Remagen.

10. Wirtschaftliche Zusammenlegung der Gemarkung Ahrdorf mit Ausschluß der bereits zusammengelegten Wiesen. Bürgermeisterei: Lommersdorf, Kreis: Schleiden. Aktenzeichen A. a. 23.
11. Wirtschaftliche Zusammenlegung der Gemarkung Uedelhoven mit Ausschluß der bereits zusammengelegten Wiesen. Bürgermeisterei: Lommersdorf, Kreis: Schleiden. Aktenzeichen U. a. 25.

werden mit Bezug auf die §§. 12 und 14 des Gesetzes vom 24. Mai 1885, betreffend die Zusammenlegung der Grundstücke im Geltungsgebiete des Rheinischen Rechts, sowie die §§. 10 bis 15 des Ausführungsgesetzes vom 7. Juni 1821 und die §§. 25 bis 27 der Verordnung vom 30. Juni 1834 öffentlich bekannt gemacht und alle noch nicht zugezogenen mittelbar oder unmittelbar Beteiligten hierdurch aufgefordert, ihre Ansprüche bei uns spätestens in dem am

Dienstag, den 20. September 1904, vormittags 11 Uhr,

vor dem Geheimen Regierungsrat Waldhecker an unserer Geschäftsstelle hierselbst — Oststraße 184 — anstehenden Termin anzumelden und zu begründen.

Düsseldorf, den 23. Juni 1904.

Königliche Generalkommission für die Rheinprovinz und die Hohenzollernschen Lande.

Brümmer.

Bekanntmachung.

Nr. 318 Unter Bezugnahme auf §. 12 des Vereinszollgesetzes wird zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß die vom Bundesrat in seiner Sitzung vom 9. Juni d. Js. — §. 399 der Protokolle — beschlossenen Änderungen und Ergänzungen des amtlichen Warenverzeichnisses zum Zolltarife am 23. Juni d. Js. — dem Tage der Veröffentlichung im Zentralblatte für das Deutsche Reich — in Kraft getreten sind und bei den Abfertigungsstellen der Zoll- und Steuerverwaltung während der gesetzlichen Dienststunden eingesehen werden können.

Cöln, den 13. Juli 1904.

Der Provinzialsteuerdirektor.

Triest.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung.

Nr. 319 Zu Grebben und Oberbruch sind Telegraphenhilfstellen eingerichtet worden.

Aachen, den 15. Juli 1904.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

J. V.: Dreßler.

Bekanntmachung.

Nr. 320 Bei der Postagentur in Schmidtheim ist eine öffentliche Fernsprechstelle eingerichtet worden.

Aachen, den 13 Juli 1904.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

J. V.: Dreßler.

Nr. 321 Personal-Nachrichten.

Dem Direktor der Königlichen vereinigten Maschinenbauschulen in Elberfeld-Barmen, Professor Otto Köhler sind vom 1. Oktober d. Js. ab auftragsweise die Geschäfte eines Regierungs- und Gewerbeschulrats bei den Königlichen Regierungen in Aachen und Trier mit dem Amtssitze in Aachen übertragen worden.

Hierzu der Öffentliche Anzeiger Nr. 29, sowie die Sonderbeilage: Telegraphenordnung für das Deutsche Reich vom 16. Juni 1904.

Druck von J. Stercken in Aachen.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 32. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag, den 28. Juli 1904.

Inhalt: Inhaltsangabe des Reichs-Gesetzblatts und der Gesetz-Sammlung S. 175. Allerhöchster Erlaß, betreffend die Bestimmung der Behörden für die Verwaltung der auf Grund des Gesetzes vom 25. Juni d. Js. in das Eigentum des Staates übergehenden Privatbahnlinien sowie Bau und Betrieb der in demselben Gesetze vorgesehenen neuen Eisenbahnlinien S. 175—176. Bescheinigung der Aufgebotsbekanntmachungen in der Stadtgemeinde Eschweiler S. 176. Verlosung S. 176. Neuabdruck der Wehr- und Heerordnung S. 176. Erkennungszeichen für Kraftfahrzeuge S. 177. Ernennung eines Kreisboniteurs S. 177. Aufhebung der Transportkontrolle für Tabak und Tabakfabrikate in Mengen von 0,10 kg und mehr in dem Grenzbezirk des Königlichen Hauptzollamtes in Malmedy und in dem zur Königlichen Obergrenzkontrolle Eupen gehörigen Grenzbezirk S. 177. Obstverwertungskurse an der Königlichen Lehranstalt für Wein-, Obst- und Gartenbau zu Geisenheim S. 177. Beginn des Winter-Semesters an der Königlichen Thierärztlichen Hochschule zu Hannover S. 177. Beginn des Wintersemesters an der tierärztlichen Hochschule in Berlin S. 177. Personal-Nachrichten S. 177.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Nr. 322 Das 29. Stück enthält unter Nr. 3057: Bekanntmachung, betreffend Änderung des §. 44 der Eisenbahn-Verkehrsordnung, Einführung einer Anlage A 1 und Ergänzungen der Anlage B zu dieser Ordnung. Vom 6. Juli 1904. Das 30. Stück enthält unter Nr. 3058: Gesetz, betreffend die Bekämpfung der Reblaus. Vom 6. Juli 1904. Unter Nr. 3059: Gesetz, betreffend Kaufmannsgerichte. Vom 6. Juli 1904. Unter Nr. 3060: Gesetz, betreffend den Servistarif und die Klasseneinteilung der Orte. Vom 6. Juli 1904. Das 31. Stück enthält unter Nr. 3061: Bekanntmachung über die mit Schweden am 20. Juni 1903 wegen Erledigung der Ansprüche aus dem zwischen Mecklenburg-Schwerin und Schweden am 26. Juni 1803 in Malmö unterzeichneten Vertrag über die Stadt und die Herrschaft Wismar und die Ämter Poel und Neukloster nebst Zubehör getroffene Vereinbarung. Vom 6. Juli 1904.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Nr. 323 Das 20. Stück enthält unter Nr. 10521: Gesetz, betreffend die Feststellung eines Nachtrags zum Staatshaushalts-Etat für das Etatsjahr 1904. Vom 15. Juni 1904. Unter Nr. 10522: Gesetz, betreffend die Bewilligung weiterer Staatsmittel zur Verbesserung der Wohnungsverhältnisse von Arbeitern, die in staatlichen Betrieben beschäftigt sind, und von gering besoldeten Staatsbeamten. Vom 15. Juni 1904. Unter Nr. 10523: Gesetz über die Bildung von Parochialverbänden im Geltungsbereiche der revidierten Kirchenordnung für Westfalen und die Rheinprovinz. Vom 4. Juli 1904. Unter Nr. 10524: Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil der Bezirke der Amtsgerichte Diez, Hachenburg, Hadamar, Homburg v. d. H., Katzenelnbogen, Langenschwalbach, Marienberg, Rennerod, Selters, Wallmerod und Weilburg. Vom 6. Juli 1904. Das 21. Stück enthält unter Nr. 10525: Verordnung, betreffend die anderweite Regelung der Angelegenheiten der Verwaltung der direkten Steuern und der Domänen- und Forstverwaltung bei den Regierungen in Gumbinnen, Marienwerder und Bromberg. Vom 30. Juni 1904. Unter Nr. 10526: Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil des Bezirkes des Amtsgerichts Daun. Vom 12. Juli 1904.

Allerhöchste Erlasse und die durch dieselben bestätigten und genehmigten Urkunden.

Nr. 324 Auf Ihren Bericht vom 27. Juni d. Js. bestimme Ich zur Ausführung des Gesetzes vom 25. Juni d. Js., betreffend die Erweiterung und Vervollständigung des Staatseisenbahnnetzes und die Beteiligung des Staates an zwei Privatunternehmungen sowie an dem Baue von Kleinbahnen, daß I. Verwaltung und Betrieb: 1. der Breslau-Warschauer Eisenbahn, 2. der Privatanschlußbahnen Senftenberg—Meuroweiche und Meuroweiche—Zschipkau, 3. der schmalspurigen Anschlußstrecken a) Lassowitzweiche—Bibiella/Kowollken b) Kesselgrube—Danieletz—Rudy-Piekar, c) Poremba—Redenhütte vom Tage ihres Überganges auf den Staat zu 1 der Eisenbahndirektion zu Breslau, zu 2 der Eisenbahndirektion zu Halle a. S., zu 3 der Eisenbahndirektion zu Kattowitz; II. bei demnächstiger Ausführung der im §. 10 unter I.

und b vorgesehenen Eisenbahnlinien und der im §. 10 unter III 2 und 3 vorgesehenen Herstellung einer zweiten Haupteisenbahn von Lehrte nach Wunstorf sowie einer neuen Verbindung zwischen Aachen und Hergenrath die Leitung des Baues und demnächst auch des Betriebs: A. der Bahnen: 1. von Sosnitza über Preiswitz nach Egerfeld und von Bauerwitz nach der Reichsgrenze in der Richtung nach Troppau der Eisenbahndirektion zu Kattowitz, 2. von Gumbinnen nach Szittkehmen und von Kruglanken nach Marggrabowa der Eisenbahndirektion zu Königsberg i. Pr., 3. von Vandsburg nach Terespol mit Abzweigung von Prust (Kreis Tuchel) nach Krone a. Br. der Eisenbahndirektion zu Danzig, 4. von Guhrau nach Glogau, von Bentschen nach Birnbaum und von Topper nach Meseritz der Eisenbahndirektion zu Posen, 5. von Hirschberg i. Schl. nach Lähn der Eisenbahndirektion zu Breslau, 6. von Regenwalde nach Wietstock der Eisenbahndirektion zu Stettin, 7. von Senftenberg nach Zschipkau und von Finsterwalde nach Luckau der Eisenbahndirektion zu Halle a. S., 8. von Kiel nach Holtenau und von Rendsburg nach Husum der Eisenbahndirektion zu Altona, 9. von Göttingen nach Bodenfelde und von (Erndtebrück) Raumland-Berleburg nach Allendorf bei Battenberg der Eisenbahndirektion zu Cassel, 10. von Paderborn-Nord nach Lippspringe der Eisenbahndirektion zu Münster i. W., 11. von (Brügge) Oberbrügge nach Wipperfürth und Radevormwald und von Overath nach Kalk der Eisenbahndirektion zu Elberfeld, 12. von (Wengerohr) Wittlich nach Daun und von Fürstenhausen nach Gr. Rosseln der Eisenbahndirektion zu St. Johann-Saarbrücken, 13. von Malmedy nach der Reichsgrenze in der Richtung auf Stavelot der Eisenbahndirektion zu Cöln, B. der zweiten Haupteisenbahn von Lehrte nach Wunstorf der Eisenbahndirektion zu Hannover, C. der neuen Verbindung zwischen Aachen und Hergenrath der Eisenbahndirektion zu Cöln übertragen werden. Zugleich bestimme Ich, daß das Recht zur Enteignung und dauernden Beschränkung derjenigen Grundstücke, welche zur Bauausführung nach den von Ihnen festzustellenden Plänen notwendig sind, nach den gesetzlichen Bestimmungen Anwendung finden soll: 1. für die unter A 1 bis 13, B und C bezeichneten neuen Eisenbahnen usw — bezüglich der unter A 12 aufgeführten Linie von Fürstenhausen nach Gr. Rosseln, soweit sie im preußischen Staatsgebiete belegen ist —, 2. für den im §. 10 unter III 1 a des obenerwähnten Gesetzes vorgesehenen Ausbau der Nebenbahn von Crossen nach Eisenberg bezüglich des auf preußischem Staatsgebiete belegenen Teils, 3. für die zum oberschlesischen Schmalspurbahnunternehmen (§. 10 unter IV des vorgenannten Gesetzes) gehörigen schmalspurigen Anschlußstrecken a) Lassowitzweiche—Bibiella / Kowollik, b) Kesselgrube—Danieletz—Rudy-Piekar, c) Poremba—Redenhütte.

Dieser Erlaß ist in der Gesetzsammlung zu veröffentlichen.

Kiel, an Bord M. J. „Hohenzollern", den 30. Juni 1904.

(gez.) **Wilhelm R.**
gegengez. v. Budde.

An den Minister der öffentlichen Arbeiten.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nr. 325 An Stelle des ausgeschiedenen Stadtsekretärs Lorenz in Eschweiler ist der Stadtsekretär Meyer daselbst besonders ermächtigt worden, die Bescheinigungen über den erfolgten Aushang der standesamtlichen Aufgebote im Auftrage der Gemeindebehörde der Stadtgemeinde Eschweiler zu zeichnen. (Vergl. Bekanntmachung vom 28. Mai 1902 — Amtsblatt S. 162 —.)

Aachen, den 22. Juli 1904.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 326 Der Herr Minister des Innern hat dem Komitee für Hebung der Zucht gängiger Wagenpferde in Baden auf Grund Allerhöchster Ermächtigung die Erlaubnis erteilt, zu der mit Genehmigung der Großherzoglich Badischen Regierung im Jahre 1904 zu veranstaltenden öffentlichen Ausspielung von Pferden und Silbergegenständen auch im diesseitigen Staatsgebiete Lose zu vertreiben.

Es sollen 215000 Lose à 1 M. ausgegeben werden und 4565 Gewinne im Gesamtwerte von 100000 M. zur Ausspielung gelangen.

Aachen, den 23. Juli 1904.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: von Peguilhen.

Nr. 327 Von der Deutschen Wehr- und Heerordnung vom 22. November 1888 sind unter Berücksichtigung der bis April 1904 eingetretenen Änderungen Neuabdrücke hergestellt worden, welche in der Königlichen Hofbuchhandlung von E. S. Mittler & Sohn in Berlin S. W. 12, Kochstraße 68 bis 71, erschienen sind.

Vorstehendes wird mit dem Bemerken bekannt gegeben, daß einzelne Exemplare der Wehr- und Heerordnung mit dem dazu erschienenen Sachregister von E. S. Mittler & Sohn bezogen werden können.

Die bisherigen Abdrücke treten außer Kraft.

Aachen, den 23. Juli 1904.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: von Peguilhen.

Nr. 328 Bekanntmachung,
betreffend
Erkennungszeichen für Kraftfahrzeuge.

Als Erkennungszeichen für die Kraftfahrzeuge im Regierungsbezirke Liegnitz sind weiter die Nummern 2101 bis 2400 bestimmt worden. (Vergl. meine Bekanntmachung vom 1. Mai 1903 — Amtsblatt S. 152 —.)

Aachen, den 25. Juli 1904.

Der Regierungs-Präsident.
J. V.: von Peguilhen.

Bekanntmachung.

Nr. 329 Der Gutsbesitzer Peter Werth aus Aldenhoven, Kreis Jülich, Regierungs-Bezirk Aachen, ist von uns zum Kreisboniteur ernannt und als solcher vereidigt worden.

Düsseldorf, den 14. Juli 1904.

Königliche Generalkommission.
Dr. Jesse.

Bekanntmachung.

Nr. 330 Die durch die Erlasse des Herrn Finanzministers vom 19. Dezember 1869 III 21457 und vom 16. März 1880 III 3520 zur Hintanhaltung des Schleichhandels an der belgischen Grenze in dem Grenzbezirk des Königlichen Hauptzollamtes in Malmedy und in dem zur Königlichen Ober-Grenzkontrolle Eupen gehörigen Grenzbezirk eingeführte Transportkontrolle für Tabak und Tabakfabrikate in Mengen von 0,10 kg und mehr ist seitens des genannten Herrn Ministers durch Erlaß vom 15. d. Mts. III 9462 aufgehoben worden.

Dies wird unter Bezugnahme auf die diesseitigen Bekanntmachungen vom 22. Dezember 1869 (Amtsblatt der Königlichen Regierung in Aachen für 1869 Seite 273/4) und vom 21. März 1880 (Amtsblatt wie vor für 1880 Seite 89) mit dem Bemerken hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß vom Tage der Ausgabe dieser Amtsblattsnummer ab die gedachte Kontrolle als aufgehoben gilt.

Cöln, den 20. Juli 1904.

Der Provinzialsteuerdirektor.
J. V.: Senden.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Königliche Lehranstalt für Wein-, Obst- und Gartenbau.

Nr. 331 Wir bringen hiermit zur Kenntnis, daß an der hiesigen Lehranstalt

1. ein Obstverwertungskursus für Männer in der Zeit vom 22. bis 27. August d. J.,
2. ein Obstverwertungskursus für Frauen in der Zeit vom 29. August bis 3. September d. J

abgehalten werden. Die Kurse beginnen jedesmal an den zuerst genannten Tagen vormittags 9 Uhr. Der Unterricht wird theoretisch und praktisch erteilt, sodaß die Teilnehmer Gelegenheit haben, die verschiedenen Verwertungsmethoden einzuüben.

Der Unterricht umfaßt: Obstweinbereitung und Behandlung desselben im Keller, Bereitung von Essig, Branntwein und Beerenwein; Schaumweinbereitung. Untersuchung des Mostes auf Zucker und Säure. — Bereitung von Gelee, Marmelade und Herstellen von Konserven und Obstsäften; Dörren des Kern- und Steinobstes und des Gemüses. — Obsternte. Aufbewahrung und Verpackung des frischen Obstes.

Das Honorar beträgt 6 M., für Nichtpreußen 9 M. — Unterkunft für die Frauen besorgt die Direktion, an welche auch die Anmeldungen zu den Kursen bis spätestens 14 Tage vor Beginn derselben zu richten sind.

Geisenheim a. Rh., den 1. Juli 1904.

Der Direktor:
Prof. Dr. Wortmann.

Nr. 332 Bekanntmachung.

Königliche Tierärztliche Hochschule Hannover.

Das Winter-Semester 1904/1905 beginnt am 15. Oktober 1904.

Nähere Auskunft erteilt auf Anfrage unter Zusendung des Programms und Vorlesungs-Verzeichnisses

die Direktion.
Dr. Dammann.

Nr. 333 Bekanntmachung.

Tierärztliche Hochschule Berlin, Luisenstr. 56.

Das Wintersemester beginnt am 15. Oktober 1904. Immatrikulationen nehmen am 10. Oktober ihren Anfang und dauern bis 5. November 1904.

Aufnahmebedingungen und Stundenplan sind vom Büreau zu erfordern.

Der Rektor.

Nr. 334 Personal-Nachrichten.

Der Herr Oberpräsident hat den Bürgermeistereisekretär Arnold Joseph Zellissen in Vettweiß widerruflich zum Stellvertreter des Standesbeamten des die Landbürgermeisterei Froitzheim umfassenden Standesamtsbezirks ernannt.

Endgültig angestellt sind die seither einstweilig tätigen Lehrerinnen:

1. Overberg bei der katholischen Volksschule zu Eschweiler, Kreis Aachen-Land;
2. Gertrud Bergerhausen bei der katholischen Volksschule zu Gangelt, Kreis Geilenkirchen.

Hierzu der Öffentliche Anzeiger Nr. 30.

Druck von J. Stercken in Aachen.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 33. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag, den 4. August 1904.

Inhalt: Inhaltsangabe des Reichs-Gesetzblatts und der Gesetz-Sammlung S. 179. Prüfung für Hufschmiede S. 179. Verlegung des Herbstviehmarktes in Düren S. 179. Stand der Tierseuchen im Regierungsbezirk Aachen S. 179. Verloren gegangener Gewerbeschein S. 180. Prüfung für Handarbeitslehrerinnen und Lehrerinnen der Hauswirtschaftskunde in Rheydt S. 180. Eröffnung der Jagd S. 180. Eröffnung des Telegraphenbetriebes bei den Posthilfsstellen in Nidrum und Berg (Kreis Malmedy S. 180. Verleihungsurkunden für die Bergwerke Generaldirektor Karl Georg Maaßen, Großer Kurfürst, Vizepräsident Robert Suermondt und Fleißiger Rat S. 180—181. Feststellung des kommunalabgabepflichtigen Reineinkommens aus dem Betriebe der auf preußischem Staatsgebiete belegenen Teilstrecke der Eisenbahn von Herzogenrath nach Sittard S. 181. Obstverwertungskurse an der Königlichen Lehranstalt für Wein-, Obst- und Gartenbau zu Geisenheim S. 181—182. Personal-Nachrichten S. 182.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Nr. 335 Das 32. Stück enthält unter Nr. 3062: Allerhöchster Erlaß, betreffend Abänderungen der Verordnung vom 13. Juli 1898 (Reichs-Gesetzbl. Seite 921) zur Ausführung des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden in der Fassung des Gesetzes vom 24. Mai 1898 (Reichs-Gesetzblatt S. 361) Vom 10. Juli 1904. Unter Nr. 3063: Bekanntmachung zur Abänderung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1903 (Reichs-Gesetzbl. S. 312), betreffend Ausnahmen von den Vorschriften des §. 12, §. 13 Abs. 1 des Gesetzes über Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben vom 30. März 1903 (Reichs-Gesetzblatt S. 113). Vom 11. Juli 1904. Unter Nr. 3064: Bekanntmachung, betreffend die dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügte Liste. Vom 14. Juli 1904. Unter Nr. 3065: Bekanntmachung, betreffend die Hinterlegung der Ratifikationsurkunde Spaniens zu dem am 12. Juni 1902 im Haag abgeschlossenen Abkommen zur Regelung der Vormundschaft über Minderjährige. Vom 17. Juli 1904. Das 33. Stück enthält unter Nr. 3066: Bekanntmachung, betreffend die Anerkennung französischer Prüfungszeichen für Handfeuerwaffen. Vom 15. Juli 1904. Das 34. Stück enthält unter Nr. 3067: Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 25. Februar 1876 über die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderungen auf Eisenbahnen. Von 16 Juli 1904. Unter Nr. 3068: Bekanntmachung, betreffend die Abänderung der Bestimmungen über die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei der Beförderung von lebendem Geflügel auf Eisenbahnen vom 2. Februar 1899. Vom 17. Juli 1904. Das 35. Stück enthält unter Nr. 3069: Gesetz, betreffend die Entschädigung für unschuldig erlittene Untersuchungshaft. Vom 14. Juli 1904.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Nr. 336 Das 22. Stück enthält unter Nr. 10527: Gesetz, betreffend die Erweiterung des Stadtkreises Cottbus. Vom 10. Juli 1904. Das 23. Stück enthält unter Nr. 10528: Wildschongesetz. Vom 14. Juli 1904.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nr. 337 Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung, betreffend den Betrieb des Hufbeschlaggewerbes vom 6. März 1885 (A.-Bl. S. 69) und unter Hinweis auf die §§. 3 und 4 der damit veröffentlichten Prüfungsordnung für Hufschmiede bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntnis, daß die Prüfung im 3. Vierteljahre 1904

am Freitag, den 23. September d. J., vormittags 9 Uhr,

stattfinden wird.

Die Gesuche um Zulassung zur Prüfung sind an den Vorsitzenden der Prüfungskommission für Hufschmiede, Herrn Departements-Tierarzt Barański hierselbst, zu richten.

Aachen, den 23. Juli 1904.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 338 Der Provinzialrat hat der Stadtgemeinde Düren die Verlegung des daselbst am 30. November 1905 anstehenden Herbstviehmarktes auf den 29. desselben Monats gestattet.

Aachen, den 29. Juli 1904.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 339 Stand der Tierseuchen im Regierungsbezirk Aachen am 31. Juli 1904.

Seuche.	Kreis.	Zahl der verseuchten Gemeinden.	Gehöfte.
Schweineseuche	Aachen-Land	3	3
desgl.	Düren	2	2
desgl.	Eupen	2	2
desgl.	Geilenkirchen	1	2
desgl.	Jülich	4	4
Geflügelcholera	Geilenkirchen	1	1

Aachen, den 1. August 1904.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 340 Die Ehefrau Johann Heinrich Sommer, Maria geb. Linden in Aachen, hat den für sie am 9. Januar d. Js. unter Nr. 298 zu 18 Mark für das laufende Jahr ausgefertigten, zum Handel mit Kram- und Zuckerwaren pp. berechtigenden Gewerbeschein verloren.

Nachdem wir eine zweite Ausfertigung dieses Gewerbescheins erteilt haben, erklären wir die erste Ausfertigung hierdurch für ungültig und fordern die Polizeibehörden auf, dieselbe, falls sie vorgezeigt werden sollte, anzuhalten und an uns einzureichen.

Aachen, den 30. Juli 1904.

Königliche Regierung,
Abteilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten.
von Peguilhen.

Nr. 341 Bekanntmachung.

In diesem Jahre wird in Rheydt am 4. Oktober und den folgenden Tagen eine Prüfung für Handarbeitslehrerinnen und Lehrerinnen der Hauswirtschaftskunde stattfinden.

Die Meldungen zu den Prüfungen sind an die Regierungen des Bezirks zu richten, in welchen die Bewerberinnen wohnen und müssen spätestens vier Wochen vor den betreffenden Prüfungsterminen dort vorliegen.

Die näheren Bedingungen über die Zulassung zur Prüfung sind enthalten in der Prüfungsordnung für Handarbeitslehrerinnen (abgedruckt im Zentralblatt von 1885 S. 737 und ff.) und in der Prüfungsordnung für Hauswirtschaftslehrerinnen (abgedruckt im Zentralblatt von 1902 S. 246 und ff.)

Aachen, den 30 Juli 1904.

Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.
Heising.

Nr. 342 Verordnung, betreffend Eröffnung der Jagd.

Auf Grund des §. 2 des Gesetzes vom 26. Februar 1870 über die Schonzeiten des Wildes in Verbindung mit §. 107 des Gesetzes über die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichts-Behörden vom 1. August 1883 wird für das Jahr 1904 im Regierungsbezirk Aachen der Schluß der Schonzeit festgesetzt: für Rebhühner, Haselwild, Wachteln und Moorhühner in den Kreisen Aachen Stadt, Aachen Land, Düren, Erkelenz, Eupen, Geilenkirchen, Heinsberg und Jülich auf den 17. August und in den Kreisen Malmedy, Montjoie und Schleiden auf den 24. August, sodaß für die erstgenannten Kreise der 18. August und für die letztgenannten Kreise der 25. August der erste Jagdtag ist. Auf das Wildschongesetz vom 14. Juli d. Js., Gesetz-Sammlung Seite 159 wird im übrigen Bezug genommen.

Aachen, den 30. Juli 1904.

Der Vorsitzende des Bezirks-Ausschusses.
In Vertretung:
Malmros.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 343 Bekanntmachung.

Bei der Posthilfstelle in Nidrum und Berg (Kreis Malmedy) ist der Telegraphenbetrieb eröffnet worden.

Aachen, den 26. Juli 1904.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.
J. V.: Pusch.

Nr. 344 Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunden für die Bergwerke Generaldirektor Karl Georg Maaßen, Großer Kurfürst, Vizepräsident Robert Suermondt und Fleißiger Rat bei Höngen mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntnis, daß die Situationsrisse gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Bergrevierbeamten des Reviers Aachen zu Aachen zur Einsicht offen liegen.

Bonn, den 18. Juli 1904.

Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Mutung vom 6. Mai 1904 wird der Vereinigungs-Gesellschaft für Steinkohlenbau im Wurmrevier zu Kohlscheid bei Aachen unter dem Namen „Generaldirektor Karl Georg Maaßen" das Bergwerkseigentum in dem in den Gemeinden Höngen im Landkreise Aachen, Bettendorf, Siersdorf, Setterich im Kreise Jülich, Baesweiler und Oidtweiler im Kreise Geilenkirchen, Regierungsbezirk Aachen und Oberbergamtsbezirk Bonn, belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 2058835

Quadratmeter hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben a bis h bezeichnet sind, zur Gewinnung der im Felde vorkommenden Steinkohlen nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 18. Juli 1904.

L. S.

Königliches Oberbergamt.

Loerbroks.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Mutung vom 21. April 1904 wird der Vereinigungs-Gesellschaft für Steinkohlenbau im Wurmrevier zu Kohlscheid bei Aachen unter dem Namen „Vizepräsident Robert Suermondt" das Bergwerkseigentum in dem in den Gemeinden Höngen im Landkreise Aachen, Langweiler und Laurenzberg im Kreise Jülich, Regierungsbezirk Aachen und Oberbergamtsbezirk Bonn, belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 2188565 Quadratmeter hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben a bis e bezeichnet sind, zur Gewinnung der im Felde vorkommenden Steinkohlen nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 18. Juli 1904.

L. S.

Königliches Oberbergamt.

Loerbroks.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Mutung vom 6. Mai 1904 wird der Vereinigungs-Gesellschaft für Steinkohlenbau im Wurmrevier zu Kohlscheid bei Aachen unter dem Namen „Großer Kurfürst" das Bergwerkseigentum in dem in den Gemeinden Höngen im Landkreise Aachen, Bettendorf, Siersdorf und Setterich im Kreise Jülich, Baesweiler im Kreise Geilenkirchen, Regierungsbezirk Aachen und Oberbergamtsbezirk Bonn, belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 2184918 Quadratmeter hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben a bis k bezeichnet sind, zur Gewinnung der im Felde vorkommenden Steinkohlen nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 18. Juli 1904.

L. S.

Königliches Oberbergamt.

Loerbroks.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Mutung vom 10. März 1904 wird der Vereinigungs-Gesellschaft für Steinkohlenbau im Wurmrevier zu Kohlscheid bei Aachen unter dem Namen „Fleißiger Rat" das Bergwerkseigentum in dem in den Gemeinden Höngen und Kinzweiler im Landkreise Aachen, Langweiler und Laurenzberg im Kreise Jülich, Regierungsbezirk Aachen und Oberbergamtsbezirk Bonn, belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 2188846 Quadratmeter hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben a bis d bezeichnet sind, zur Gewinnung der im Felde vorkommenden Steinkohlen nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 18. Juli 1904.

L. S.

Königliches Oberbergamt.

Loerbroks.

Bekanntmachung.

Nr. 345 Gemäß §. 46 des Kommunalabgabegesetzes vom 14. Juli 1893 (G. S. S. 152) wird zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß das aus dem Betriebe der auf preußischem Staatsgebiete belegenen Teilstrecke der Eisenbahn von Herzogenrath nach Sittard sich ergebende kommunalabgabepflichtige Reineinkommen der Gesellschaft für den Betrieb von niederländischen Staatseisenbahnen zu Utrecht für das Jahr 1903 auf 3630 Mark festgestellt worden ist.

Cöln, den 23. Juli 1904.

Der Königliche Eisenbahnkommissar:

Breitenbach.

Königliche Lehranstalt für Wein-, Obst- und Gartenbau.

Nr. 346 Wir bringen hiermit zur Kenntnis, daß an der hiesigen Lehranstalt

1. ein Obstverwertungskursus für Männer in der Zeit vom 22. bis 27. August d. J.,
2. ein Obstverwertungskursus für Frauen in der Zeit vom 29. August bis 3. September d. J.

abgehalten werden. Die Kurse beginnen jedesmal an den zuerst genannten Tagen vormittags 9 Uhr. Der Unterricht wird theoretisch und praktisch erteilt, sodaß die Teilnehmer Gelegenheit haben, die verschiedenen Verwertungsmethoden einzuüben.

Der Unterricht umfaßt: Obstweinbereitung und Behandlung desselben im Keller, Bereitung von Essig, Branntwein und Beerenwein; Schaumweinbereitung, Untersuchung des Mostes auf Zucker und Säure. — Bereitung von Gelee, Marmelade und Herstellen von Konserven und Obstsäften; Dörren des Kern- und Steinobstes und des Gemüses. — Obsternte. Aufbewahrung und Verpackung des frischen Obstes.

Das Honorar beträgt 6 M., für Nichtpreußen 9 M. — Unterkunft für die Frauen besorgt die Direktion, an welche auch die Anmeldungen zu den

Kursen bis spätestens 14 Tage vor Beginn derselben zu richten sind.

Geisenheim a. Rh., den 1. Juli 1904.

Der Direktor:
Prof. Dr. Wortmann.

Nr. 347 Personal-Nachrichten.

Der Bürgermeisterei-Verwalter Leopold von Bessel ist endgültig zum Bürgermeister der Landbürgermeisterei Büllingen im Kreise Malmedy ernannt worden.

Endgültig angestellt sind die seither einstweilig tätigen Lehrer:

1. Brülls, bei der katholischen Volksschule zu Lorbach, Kreis Schleiden;
2. Hinterkeuser, bei der katholischen Volksschule zu Nierfeld, Kreis Schleiden;
3. Jakobs, bei der katholischen Volksschule zu Oberreifferscheid, Kreis Schleiden;
4. Kramer, bei der katholischen Volksschule zu Mechernich, Kreis Schleiden;
5. Pulvermacher, bei der katholischen Volksschule zu Mechernich, Kreis Schleiden;
6. Thoma, bei der katholischen Volksschule zu Ahrdorf, Kreis Schleiden;
7. Baßen, bei der katholischen Volksschule zu Noethen, Kreis Schleiden;
8. Hüpgens, bei der katholischen Volksschule zu Conzen, Kreis Montjoie;
9. Mannheims, bei der katholischen Volksschule zu Mützenich, Kreis Montjoie;
10. von den Driesch, bei der katholischen Volksschule zu Berescheid, Kreis Schleiden.

Hierzu der Öffentliche Anzeiger Nr. 31.

Druck von J. Stercken in Aachen.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 34. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag, den 11. August 1904.

Inhalt: Verzeichnis der Krankheiten und Todesursachen S. 183—191. Durchschnitts-Markt- und Ladenpreise für Monat Juli 1904 S. 192—193. Nachtrag zur Genehmigungsurkunde für die Aachener Straßenbahn vom 8. November 1894 S. 194. Jahresabschluß der Landes-Versicherungsanstalt Rheinprovinz für das Rechnungsjahr 1903 S. 194. Beginn der Vorlesungen an der Kgl. landw. Akademie Bonn-Poppelsdorf S. 194. Beginn der Vorlesungen für das Studium der Landwirtschaft an der Universität Halle a. S. S. 194.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nr. 348 Nachstehender, von den Herren Ressortministern mitgeteilter Entwurf eines Verzeichnisses der Krankheiten und Todesursachen, welcher künftig als Grundlage für die Benennung der Todesursachen bei der amtlichen Sterblichkeitsstatistik dienen soll, wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß die Bekanntgabe eines ausführlichen **alphabetischen** Verzeichnisses der Krankheiten und Todesursachen vorbehalten bleibt.

Aachen, den 28. Juli 1904.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Verzeichnis
der
Krankheiten und Todesursachen.

I. Infektionskrankheiten, Zoonosen und Schmarotzerkrankheiten, (Infektionskrankheiten allgemeiner Natur, 1—25, Zoonosen 26—29, Schmarotzerkrankheiten 30—33).
II. Vergiftungen (34—36).
III. Aeussere Einwirkungen (37).
IV. Störungen der Entwickelung und Ernährung (38—56).
V. Krankheiten der Organe (57—175).
  A. der Haut (57, 58) und des Zellgewebes (59—63),
  B. der Muskeln (64—66) und Sehnen (67),
  C. der Knochen (68), Knorpel (69) und Gelenke (70—72),
  D. des Blutes und der blutbildenden Drüsen 73—77),
  E. des Gefässsystems (Herzkrankheiten 78 bis 86, Gefässkrankheiten 87, 88),
  F. des Nervensystems (Hirnhaut und Gehirn 89—96, Rückenmark 97—104, Nerven 105 bis 112),
  G. des Ohres (113),
  H. des Auges (114),
  J. der Respirationsorgane (der Nase 115, des Kehlkopfs 116—119, der Bronchien 120, 121, der Lunge 122—128, des Brustfells 129),
  K. des Verdauungsapparats (der Mundhöhle 130, des Rachens und Halses 131, der Speicheldrüsen 132, der Speiseröhre 133, des Magens 134, des Darms 135—141, Brüche 142, des Bauchfells 143, der Leber 144—146, der Gallenblase 147, der Bauchspeicheldrüse 148),
  L. der Harnorgane (149—154),
  M. der Geschlechtsorgane (155—175, beim männlichen Geschlecht 155—161, beim weiblichen Geschlecht 162—175).
VI. Andere sowie nicht angegebene und unbekannte Krankheiten (176).

Die wesentlich als Krankheiten und nur für aussergewöhnliche Komplikationen als Todesursachen vorkommenden Bezeichnungen sind *cursiv* gedruckt. [Krankheitsbezeichnungen, welche nur ungenaue Diagnosen, Begleit- und Folgeerscheinungen von Krankheiten darstellen, sind in eckigen Klammern gedruckt].

I. Infektionskrankheiten, Zoonosen und Schmarotzerkrankheiten.

Infektionskrankheiten allgemeiner Natur.

1. a) **Masern**, Morbilli.
   b) **Röteln.**
2. **Scharlach.**
   a) Scharlach, Scarlatina.
   b) Scharlach-Nierenentzündung.
   c) Scharlach-Bräune, Scharlach-Diphtherie.
   d) Scharlach-Sepsis.
3. *Frieseln* (Miliaria, Schweissfriesel bei 57 d).

4. **Pocken,** Variola, Varioloïs; natürliche, modifizierte, blutige Menschenblattern.
5. **Windpocken, Varicellae.**
6. **Rose**, Erysipelas; Wander-, Blatter-, Haut-, Kopfrose; Rotlauf, Blasenrotlauf, phlegmonöses, brandiges Erysipel.
7. **Diphtherie:**
   a) Diphtherie, diphtherische Geschwüre; diphtherische Bräune; brandige Bräune; brandige Rachenentzündung; brandige Entzündung der Mundschleimhaut; Diphtherie des Rachens, der Mandeln, der Nase, der Augen. Croup, häutige Bräune, Angina membranacea; Laryngitis fibrinosa, Kehlkopfbräune; Luftröhrenbräune.
   b) Diphtherie d. Haut d. äusseren Genitalien;
   c) Diphtherische Laryngostenose.
   d) Diphtherische Lähmungen.
   e) Diphtherie-Nierenentzündung.
   f) Diphtherie-Sepsis.
8. **Keuchhusten**, Stickhusten, Tussis convulsiva, Pertussis.
9. **Grippe,** Influenza.
10. **Blutvergiftung,** Wundfieber, Eitervergiftung, Eiterfieber, Pyæmia, Septhämie, Septicæmie, Fleischvergiftung, bacilläre (Fleischgift s. 34 a α; Scharlach-Sepsis bei 2 d, Diphtherie-Sepsis bei 7 f).
11. **Kindbettfieber,** Febris puerperalis, Wochenbettfieber; Pyæmie im Wochenbett; Endometritis puerperalis; Entbindungsfieber, einschliesslich Unterleibsentzündung während und nach der Geburt, Peritonitis puerperalis, Pelviperitonitis puerperalis.
12. **Starrkrampf:**
   a) Tetanus und Trismus; Kinnbackenkrampf, Mundklemme; Wundstarrkrampf, Tetanus und Trismus traumaticus.
   b) Tetanus neonatorum.
   c) Tetanus puerperalis.
13. a) **Typhus,** Abdominaltyphus, Typhus abdominalis, Typhoidfieber; Unterleibtyphus; Nervenfieber, Typhöses Fieber, [gastrisches Fieber, Febris gastrica].
13. b) **Weilsche Krankheit.**
13. c) **Paratyphus.**
14. **Fleckfieber, Flecktyphus,** Typhus exanthematicus, Typhus petechialis; Ausschlagtyphus.
15. **Rückfallfieber,** Febris recurrens, Rückfalltyphus.
16. **Ruhr,** übertragbare, Dysenteria, rote, weisse, epidemische, endemische Ruhr; Darmdiphtherie.
17. a) **Asiatische Cholera,** Cholera asiatica s. epidemica.
17. b) **Cholera nostras,** einheimischer Brechdurchfall (Brechdurchfall s. 135 c).
18. **Pest.**
19. *Mumps, Parotitis epidemica s. maligna; Ziegenpeter; epidemische, bösartige Ohrspeicheldrüsenentzündung.*
20. **Genickstarre,** übertragbare, epidemische Hirnhautentzündung, Meningitis (Arachnitis cerebrospinalis epidemica.
21. **Wechselfieber,** kaltes Fieber, Fibris intermittens; Malaria.
22. **Akuter Gelenkrheumatismus,** Rheumatismus articulorum acutus; Polyarthritis acuta.
23. **Venerische Krankheiten:**
   A. **Syphilis,** Lues.
      a) *Primäre Syphilis (harter Schanker).*
      b) *Sekundäre (Roseola, Papulae madidantes, breite Kondylome, syph. Halsaffektionen).*
      c) Tertiäre (Gummata, Hautausschläge, Syphilide u. s. w). Gehirnsyphilis, Knochenaffektionen, syphilitische Exostosen, Tophi.
      d) Kongenitale (Hereditäre).
      e) Ohne Bezeichnung der Grade.
   B) **Gonorrhoe.**
      a) Gonorrhöe, Tripper, Blennorhöe;
      b) Tripper-Folgekrankheiten:
         α) Gelenkrheumatismus,
         β) sonstige (gonorrhoische Endokarditis, Epididymitis, Salpingitis u. s. w.).
   C) *Weicher Schanker,* Bubo.
24. **Lepra,** Aussatz.
25. **Tuberkulose.**
   a) Lungenschwindsucht, Phthisis pulmonum; Schwindsucht; Tuberkulose; [Lungenabzehrung; hektisches Fieber, Zehrfieber], galoppierende Schwindsucht, tuberkulöse Hämoptoë, Lungenblutsturz.
   b) Halsschwindsucht, Kehlkopf-, Luftröhrenschwindsucht, Phthisis laryngea.
   c) Miliartuberkulose.
   d) Skrofeln, Scrofulosis; tuberkulöse Drüsenleiden, [Drüsenkrankheit; Drüsenanschwellung, Drüsenverhärtung, Drüsenfieber], Drüsentuberkulose.
   e) Hauttuberkulose; Lupus; fressende Flechte.
   f) Knochen-, Gelenktuberkulose, tuberkulöser Abscess, kalter Abscess, Tumor albus.
   g) Tuberkulöse Hirnhautentzündung, Meningitis (Arachnitis) tuberculosa s. granulosa; akuter Hydrocephalus.
   h) Solitärer Gehirntuberkel.
   i) Unterleibsschwindsucht, Phthisis intestinalis; Darmschwindsucht; tuberkulöse Darmgeschwüre; Darmtuberkeln; tuber-

kulöse Bauchfellentzündung. Gekrösschwindsucht, Phthisis mesenterica.
k) Nierentuberkulose; Nephrophthisis.
l) Blasentuberkulose.
m) Tuberkulose der männlichen Geschlechtsorgane.
n) Tuberkulose der weiblichen Geschlechtsorgane.
o) Allgemeine Tuberkulose.

Zoonosen:

26 **Hundswut,** Hydrophobia.
27. **Milzbrand,** Pustula maligna, Anthrax contagiosus, Milzbrandkarbunkel.
28. **Rotzkrankheit,** Malleus humidus.
29. *Maul- und Klauenseuche, Aphthae epizooticae.*

Schmarotzerkrankheiten.

30. **Wurmkrankheiten.**
a) Blasenwürmer, Cystica: Cysticercus (Finnen), Echinococcus.
Insbesondere:
α) Blasenwürmer des Gehirns,
β) Blasenwürmer der Leber, des Auges.
b) *Cestoden: Bandwurm. Taenia (mediocanellata, solium). Bothriocephalus latus.*
c) Nematoden:
α) Trichinenkrankheit, Trichinosis.
β) Anchylostoma duodenale.
γ) *Fadenwurm, Oxyuris, vermicularis; Ascaris lumbricoides, Spulwurm;* Strongylus duodenalis, Anguillula intestinalis (stercoralis), Trichocephalus dispar.
d) *Sonstige Würmer. Helminthiasis.*
31. a) *Krätze, Scabies, Räude.*
b) *Läuse, Phthiriasis. Kopfläuse, Kleiderläuse, Filzläuse, (Pediculi pubis).*
32. **Fadenpilzkrankheiten:**
a) Schwämmchen, Aphthæ (Aphthae epizooticae bei 29); Soor, Stomatitis aphthosa s. mycotica.
b) *Favus.*
c) *Pityriasis.*
d) *Herpes tonsurans.*
e) *Aspergillus* und andere.
33. **Strahlenpilzkrankheit,** Aktinomykosis.

II. Vergiftungen.

(Angegebene Selbstmorde bezw. Selbstmordversuche und Verunglückungen werden als solche unterschieden).

34. a) **Organische Gifte** (das Gift ist anzugeben!):
α) Fleischgift, Wurstgift, Muschelgift, Fischgift, Käsegift u. s. w.,
β) Schlangenbiss, Insektenstich,
γ) Pilze, Schwämme; Tollkirsche; Mutterkorn (Ergotismus; Kriebelkrankheit); Stechapfel; Schierling; Nikotin, Morphium; Strychnin; Aether; Chloroform; Lachgas; Coffein, Atropin; Cocaïn, Nitrobenzol, Anilin, Karbolsäure, Oxalsäure, Cyankali, Blausäure, Jodoform, u. s. w.
b) **Anorganische Gifte** (das Gift ist anzugeben!):
α) akute Vergiftung: Brechweinstein, Säuren, (Vitriol), Aetzlauge (Ammoniak), Arsenik, Quecksilber, Sublimat, Phosphor, Bleiessig, Bleizucker u. s. w.
β) chronische Vergiftung: Bleipräparate, Brom, Chlor, Jod, Phosphor, Quecksilber Arsenik u. s. w.
c) **Vergiftungen** ohne nähere Angabe.
35. **Giftige Gase:** Kohlendunst, Kohlenoxyd, Rauchvergiftung, Leuchtgas; Schwefelwasserstoffgas, Kloakengase, Grubengase u. s. w.
36. **Alkoholvergiftung.**
a) akute.
b) chronische; Trunksucht.
c) Delirium tremens; Säuferwahnsinn.

III. Aeussere Einwirkungen.

(Angegebene Selbstmorde bezw. Selbstmordversuche und Verunglückungen werden als solche unterschieden).

37. a) **Quetschungen** und **Zerreissungen.**
b) **Knochenbrüche:**
α) des Schädels,
β) des Schulterblatts und Schlüsselbeins,
γ) der Wirbelsäule,
δ) der Rippen,
ε) des Beckens,
ζ) der oberen Gliedmassen,
η) der unteren Gliedmassen,
ohne nähere Angabe.
c) **Verstauchungen.**
d) **Verrenkungen:**
α) an den oberen Gliedmassen,
β) an den unteren Gliedmassen,
γ) sonstige Verrenkungen.
e) **Wunden:**
α) durch Hieb, Stich, Schnitt,
β) durch Schuss,
γ) durch Biss (ausser 26 u. 34 α, β),
δ) durch sonstige Ursachen.
f) **Verbrennung** und **Verbrühung, Brandwunden.**
g) **Erfrieren.**
h) **Gehirnerschütterung.**
i) **Hitzschlag, Sonnenstich** (Insolation).
k) **Blitzschlag.**
l) **Elektrischer Strom.**
m) **Ertrinken.**
n) **Erhängen.**

o) **Ersticken.**
p) **Hinrichtung.**
q) **Fremdkörper** mit Bezeichnung des Organs.
r) [**Verletzung** ohne nähere Angabe der Art und des Sitzes.
α) duxch Explosion,
β) durch Ueberfahren,
γ) durch Maschinen,
δ) durch Sturz, Fall, Schlag, Wurf, Stoss,
ε) durch Erschütterung,
ζ) auf sonstige Weise].
s) [**Verblutung** ohne nähere Angabe.]
t) [**Operationen** ohne nähere Angabe.]

IV. Störungen der Entwickelung und Ernährung.

(Bei Nr. 38 und 39 sind die gestorbenen Kinder dis zum Alter von einem Monat und bei Nr. 45 die Gestorbenen unter 60 Jahre alten Personen besonders hervorzuheben).

38. **Angeborene Lebensschwäche,** Debilitas et Asphyxia neonatorum (Mangel an Atembewegung).
39. **Bildungsfehler, Missgeburt,** Vitia primae formationis z. B. angeborener Darmverschluss Atresia ani), Gehirnbruch, Hasenscharte, Wolfsrachen, Spina bifida, gespaltenes Rückgrat, Rückenmarkwassersucht, andere Spaltbildungen u. s. w., Doppelmissbildungen, Teratome, Steissgeschwulst u. s. w. (ausser den unter Nr. 81b, 156, 158b besonders angeführten Bildungsfehlern).
40. **Zahnen,** Dentitio; Zahndurchbruch, Zahnkrampf, Zahnfieber.
41. **Englische Krankheit,** Rachitis; weicher Hinterkopf, Craniotabes.
42. **Osteomalacia, Knochenerweichung.**
43. **Abzehrung der Kinder,** Atrophia infantum.
44. a) **Erschöpfung, Entkräftung,** Inanitio.
b) **Hungertod.**
45. **Altersschwäche,** Marasmus senilis.
46. **Brand,** Gangræna.
a) Brandgeschwür, Ulcus gangrænosum.
b) Druckbrand, Decubitus, brandiges Durchliegen.
c) Wasserkrebs, Noma, Cancer aquaticus.
d) Brand der Alten, Gangräna senilis, Arteriosklerotischer Brand.
47. a) **Myxoedem.**
b) Kachexia strumipriva. Kachexia thyreopriva.
48. **Kretinismus.**
49. **Zuckerkrankheit.** Diabetes mellitus, Melliturie, Zuckerruhr, Harnruhr, diabetischer Brand.
50. **Diabetes insipidus,** Zuckerlose Harnruhr.
51. **Gicht,** Arthritis urica.
52. **Bronzekrankeit,** Addisonsche Krankheit.
53. **Fettsucht,** Polysarcia.
54. *Akromegalie.*
55. *Riesenwuchs.*
56. **Neubildungen.** (Sitz anzugeben! Lymphome bei 73 e).
A. Bösartige Neubildungen.
a) Krebs, Karcinom (Cancroid).
α) der äusseren Bedeckungen (Haut mit Schweissdrüsen und Talgdrüsen, Unterhautzellgewebe), Ulcus rodens,
β) der Verdauungsorgane, (Magen, Speiseröhre, Gallenblase u. s. w.),
γ) der Atmungsorgane (Lunge, Kehlkopf, Luftröhre u. s. w.),
δ) des Harnapparats (Niere, Blase u. s. w.),
ε) der Geschlechtsorgane,
ζ) sonstige Karcinome, allgemeine Karcinose,
b) Sarkom.
c) Andere bösartige Neubildungen (wie Melanom, Endothelium, Skirrhus, Myelom, Epulis, Gliom, Hypernephrom, Mischgeschwülste, Kystoma papillare, Malignes Adenomyom, Chorionepitheliom, Blasenmole, Deciduom, Gliosarkom).
B. Gutartige Neubildungen.
a) Fibrom, Lipom, Angiom, Myxom, Atherom (Grützbeutel) Adenom, Warze (Verruca), Molluscum contagiosum; Chondrom, Enchondrom, Osteom, Exostose; Myom; Kystom; Adenomiom, eurom, Gangliom, Psammom u. s. w.,
b) Polypen,
c) Kropf, Struma.
C. [Geschwülste, Tumoren ohne nähere Angabe].

V. Krankheiten der Organe (ausschl. der bei Gruppe I bis IV aufgeführten).

(Angebene Selbstmorde, bezw. Selbstmordversuche und Verunglückungen werden als solche unterschieden.)

A. Krankheiten der Haut und des Zellgewebes.

57. a) Ekzem, nässende Flechte (am Ohre 113a).
b) *Psoriasis.*
c) *Urticaria.*
d) *Miliaria, Schweissfriesel.*
e) Pemphigus, Blasenausschlag.
f) *Herpes zoster, Gürtelrose.*
g) *Grind, Seborrhöe.*
h) *Haarschwund, Alopecia.*
i) *Ichthyosis.*
k) *Muttermal, Nävus. Blutschwamm, Nävus vasculosus.*

l) *Sonstige Hautausschläge, Dermatitis, Erythem, Prurigo, Pruritus* (Pr. vulvae bei 162a), *Lichen. Impetigo, Akne (Finnen), Herpes, Hühneraugen, Hyperhidrosis u. s. w.*

58. **Furunculosis,** Blutgeschwür, Karbunkel (Milzbrand-Karbunkel bei 27).

59. **Zellgewebsentzündung:**
a) Phlegmone, Abscess, Geschwür, Zellengewebsvereiterung, Eitergeschwulst, Lymphgefässentzündung, Lymphangitis, Zellhautentzündung (Phl. colli profunda bei 131).
b) *Panaritium, Akelei, infektiöses Fingergeschwür.*
c) *Eingewachsener Nagel, Entzündung des Nagelbettes.*

60. a) **Zellgewebeverhärtung der Neugeborenen,** Induratio telae cellulosae, Sklerema neonatorum; Bindegewebeverhärtung.
b) **Sklerema adultorum:** Sklerodermia.

61. a) **Nabelentzündung,** Omphalitis; Nabelvereiterung; Nabelbrand. Nabeldiphtherie. Nabelgefässentzündung; Nabelarterienentzündung.
b) **Nabelblutungen,** Hämorrhagia umbilicalis.

62. *Ulcus cruris, Fussgeschwür*

63. **Elephantiasis.**

B Krankheiten der Muskeln und der Sehnen.

Krankheiten der Muskeln.

64. *Muskelentzündung, Myositis, Psoitis.*

65. *Muskelrheumatismus; Lumbago, Hüftweh; Hexenschuss; [Reissen, Kreuzschmerzen. Rheumatismus ohne nähere Bezeichnung.]*

66. **Muskelentartung,** Muskelatrophie; Muskelhypertrophie (progressive Muskelentartung, Duchennesche Krankheit bei Nr. 102).

Krankheiten der Sehnen.

67. a) *Sehnenscheidenentzündung, Tendovaginitis, Tendosynovitis.*
Ueberbein, Ganglion, Hygroma. Bursitis praepatellaris.
b) *Dupuytrensche Krankheit, Handsehnenschrumpfung, Sehnencontractur.*
c) *Sehnenverkürzung, Torticollis etc.*

Krankheiten der Knochen, Knorpel und Gelenke.

68. a) **[Knochenverletzung.** Knochenbrüche, *Knocheneinknickungen, falsches Gelenk, Pseudarthrose]* (sofern äussere Einwirkungen bei 37b).
b) **Knochenentzündung,** Ostitis, Periostitis, (Knochenhautentzündung), Osteomyelitis Knochenmarkentzündung), Osteomyelitis infectiosa acuta, Knocheneiterung Knochenfrass, Caries, Knochenbrand, Nekrosis, Becken-, Wirbel-, Senkungs-Abscess.
c) *Exostose (nicht syphilitische).*

69. **Knorpelentzündnng,** Chondritis, Perichondritis.

70. a) **[Gelenkverletzung, Gelekverrenkung, Luxatio;** Bluterguss in die Gelenke; Gelenkversteifung, Gelenkcontractur, Ankylose] (sofern äussere Einwirkungen bei 37 b).
b) **Gelenkentzündung,** Gliedwasser, Hydarthros; Gelenkeiterung, Pyarthros.

71. a) **Chronischer Gelenkrheumatismus.**
b) **Arthritis deformans,** deformierende Gelenkentzündung.

72. a) *Verkrümmung der Wirbelsäule, Kyphose, Skoliose, Lordose.*
b) *Plattfuss, Klumpfuss, Spitzfuss, Genu valgum, Bäckerbein u. s. w.*

D. Krankheiten des Blutes und der blutbildenden Drüsen.

73. a) **Blutmangel,** Anæmia; *Bleichsucht, Chlorosis.*
b) **Anaemia perniciosa**
c) **Weissblütigkeit,** Leukæmia.
d) **Pseudoleukämie,** Hodgkinsche Krankheit; Anämiasplenica, Bantische Krankheit.
e) **Lymphom.**

74. a) **Skorbut,** Scharbock, Scorbutus.
b) **Barlowsche Krankheit.**
c) **Blutfleckenkrankheit,** Morbus maculosus Werlhofii; Purpura (hæmorrhagica).
d) **Hämoglobinurie.**

75. **Bluterkrankheit,** Hæmophilie.

76. **Drüsenentzündung,** Lymphdrüsenentzündung, Adenitis, Lymphadenitis, Drüsenvereiterung, Lymphdrüsenvereiterung, Lymphdrüsenabscess.

77. **Milzkrankheiten:** Milzvergrösserung, Milzverhärtung, Milzanschwellung, Tumor lienis, Milzentzündung, Splenitis, Milzinfarct.

E. Störungen des Gefässsystems.

Herzkrankheiten:

(Bei Nr. 81 b sind die gestorbenen Kinder bis zum Alter von einem Monat besonders hervorzuheben).

78. **Akute Endokarditis,** Herzklappentzündung.

79. a) **Herzbeutelentzündung,** Perikarditis.
b) **[Herzbeutelwassersucht,** Hydroperikardium.

80. **Herzvergrösserung,** Hypertrophia et Dilatatio cordis; Herzerweiterung.

81. **Herzfehler:**
a) Herzklappenfehler.

b) Angeborener Herzfehler, angeborene Blausucht, Cyanosis.

82. a) **Herzmuskelentartung** (Herzmuskelentzündung). Myokarditis.

b) **Herzverfettung**, Fettherz.

83. [**Zerreissung des Herzens**, Ruptura cordis.]

84. [**Herzschlag**, Apoplexia cordis; Herzschwäche, Herzlähmung, Paralysis cordis.]

85. a) **Herzkrampf; Angina pectoris.**

b) *Herzneurosen, Herzklopfen, Palpitationen, Tachykardie.*

86. [**Herzleiden** ohne nähere Angabe, Herz-Asthma.]

Gefässkrankheiten:

87. **Arterienkrankheiten**, Arteriarum morbi.

a) Aneurysma, Schlagadererweiterung; Aortenerweiterung; Pulsadergeschwulst.

b) [Schlagaderriss, Bersten eines Blutgefässes.]

c) Arterienverstopfung, Embolia.

d) Arterienverkalkung; Arteriosklerose, Arterienverhärtung; Gefässverkalkung, Atheromatose der Arterien (arteriosklerotische Gehirnerweichung bei 93 a).

88. **Venenkrankheiten**, Venarum morbi:

a) Aderbruch; Krampfaderbruch, Varicocele Krampfadern, Varix, Krampfaderblutung.

b) Venenentzündung, Phlebitis, Periphlebitis.

c) Blutgefässverstopfung; Venenverstopfung, Thrombosis; Sinusthrombose.

d) Hämorrhoidalknoten, Hämorrhoidalblutung.

F. Krankheiten des Nervensystems.

Hirnhaut- und Gehirnkrankheiten:

89. **Hirnhautentzündung**, Meningitis; Entzündung der harten Hirnhaut, Pachymeningitis; Entzündung der weichen Hirnhaut, Arachnitis.

90. **Gehirnhöhlenwassersucht**, Hydrocephalus internus s. chronicus; Gehirnwassersucht; Wasserkopf.

91. a) **Gehirnentzündung, Akute Encephalitis.**

b) **Gehirneiterung, Gehirnabscess.**

92. **Gehirnschlag**, Apoplexia s Haemorrhagia cerebri, Apoplexia sanguinea, Schlaganfall, Schlagfuss; Gehirnblutung; Bluterguss in die Schädelhöhle, Hemiplegie.

93. a) **Erweichungsherde im Gehirn**, arteriosklerotische und andere,

b) **Gehirnlähmung**, Paralysis cerebri.

94. **Störungen der Blutfüllung:**

a) **Kongestionen**, Blutandrang nach dem Gehirn, Gehirnödem.

b) **Gehirnanaemie.**

95. [**Gehirnleiden** ohne nähere Bezeichnung.]

96. **Geisteskrankheit:**

a) Einfache Seelenstörungen (Manie, Melancholie, halucinatorische, paranoische Psychose, Verwirrtheitszustände, Demenz)

b) Progressive Paralyse, Gehirnerweichung

c) Dementia senilis.

d) Epileptisches und hysterisches Irrsein.

e) Idiotie, Imbecillität (Kretinismus bei 4)

f) Geisteskrankheit ohne nähere Angabe.

Rückenmarkskrankheiten:

97. **Paralysis agitans**, Schüttellähmung.

98. a) **Rückenmarkentzündung**, Myelitis.

b) **Rückenmarkhautentzündung**, Meningitis spinalis.

99. [**Compressionsmyelitis**, Druckschwund des Rückenmarks durch Geschwülste, Fractur.]

100. a. **Rückenmarkschwindsucht**, Tabes dorsalis, Rückenmarkdarre.

b) **Friedreichsche Krankheit.**

101. a) **Rückenmarklähmung**, Paralysis spinalis, Syringomyelie, Rückenmarkerweichung; Paraplegie ohne nähere Bezeichnung.

b) **Kinderlähmung**, (essentielle).

c) **Rückenmarkleiden** ohne nähere Angabe.

102. **Progressive Muskelatrophie** (spinale, neurale und myopathische). Duchennesche Krankheit.

103. **Apoplexia spinalis.**

104. **Rückenmarksklerose, multiple.**

Nervenkrankheiten:

105. **Multiple Neuritis.**

106. *Neuralgie (Ischias u. s. w.).*

107. *Lähmungen der peripheren Nerven.*

108. **Raynaudsche Krankheit**, symmetrische Gangrän.

109. *Migräne, Hemikranie.*

110. a) **Fallsucht**, Epilepsie (epileptisches Irrsein bei 96 d).

b) *Veitstanz, Chorea.*

c) Sonstige Krämpfe, Spasmi et Convulsiones; Tetanie, Eklampsie der Kinder (ausser 111d, 117b, 134b, 135b, 154s).

111. a) **Neurasthenie.**

b) **Hysterie.**

c) **Traumatische Neurosen.**

d) *Beschäftigungsneurose (z. B. Schreibkrampf)*

e) [**Nervenkrankheit** ohne nähere Angabe.]

112. **Basedowsche Krankheit.**

G. Krankheiten des Ohres.

113. a) *Erkrankungen des äusseren Ohres: Entzündung des Ohrknorpels (Perichondritis auriculae), Othämatom, Ohrblutgeschwulst, nässende Flechte (Ekzem) der Ohrmuschel und des äusseren Gehörgangs, Entzündung*

des äusseren Gehörgangs, Otitis externa, Furunkel im Gehörgang, Ceruminalpfropf.

b) Erkrankungen des Trommelfells und mittleren Ohres: *Katarrh der Eustachischen Trompete, Katarrh der Paukenhöhle,* Erkrankung des Trommelfells, Myringitis, Entzündung der Paukenhöhle, Otitis media, Otorrhoea, Ohrenlaufen, Entzündung, Vereiterung des Warzenfortsatzes, Cholesteatom, Ohrenentzündung ohne nähere Angabe, Sklerose der Paukenschleimhaut.

c) Erkrankungen des inneren Ohres: Hyperaemie: Anaemie; Entzündung, Otitis interna, Labyrinthblutung, Menièresche Krankheit.

d) *Schwerhörigkeit.*

e) Ohrenleiden ohne nähere Angabe.

H. Krankheiten des Auges.

114. a) *Erkrankungen der Augenlider: Blepharoadenitis; Blepharitis; Gerstenkorn (Hordeolum).*

b) *Ektropion, Entropion.*

c) *Erkrankungen der Bindehaut:*

α) Blennorrhöe der Augen;

β) Conjunctivitis granulosa s. Trachoma; Ophthalmia militaris s. aegyptiaca;

γ) Sonstige Conjunctivitis.

d) *Erkrankungen der Lederhaut und der Hornhaut: Skleritis, Episkleritis, Hornhautentzündung, Keratitis. Eitrige Keratitis; Hornhautgeschwür; Keratitis interstitialis, Hornhauttrübungen, Leukoma corneae. Staphyloma corneae.*

e) *Erkrankungen der Regenbogenhaut: Iritis idiopathica, rheumatica.*

f) *Erkrankungen der Linse: Trübungen, Grauer Star, Cataract.*

g) *Erkrankungen des Glaskörpers.*

h) *Erkrankungen der Gefässhaut (Aderhaut), Chorioïditis. Blutungen in die Chorioidea.*

i) *Glaukom, Grüner Star.*

k) *Erkrankungen der Netzhaut: Netzhautablösung, Amotio s. Sublatio retinae; Entzündung der Netzhaut, Retinitis u. s. w.*

l) *Erkrankungen des Nervus opticus: Neuritis. Sehnervatrophie, Amaurose, schwarzer Star.*

m) *Refractionsanomalieen: Hypermetropie (Weitsichtigkeit), Myopie (Kurzsichtigkeit). Astigmatismus.*

n) *Lähmungen der Augenmuskeln, der Lider; Schielen, Strabismus, Ptosis, Lagophthalmus.*

o) *Erkrankungen der Tränenorgane, Dakryocystitis u. s. w.*

p) Augenleiden ohne nähere Angabe.

J. Krankheiten der Respirationsorgane.

115. **Krankheiten der Nase:**

a) *Nasenkatarrh, Rhinitis.*

b) *Ozaena, Stinknase.*

c) *Rhinosklerom, Sklerom der Nase.*

d) Epistaxis, Nasenbluten.

e) *Erkrankungen der Nasen-, Rachenmandeln, Schwellung, Wucherung.*

f) *Erkrankungen der knöchernen Nase.*

g) Erkrankungen der Nasen-Nebenhöhlen (Stirnhöhle, Kieferhöhle, Keilbeinhöhle u. s. w.).

h) Schnupfenfieber, Heufieber.

i) Nasenleiden ohne nähere Angabe.

Krankheiten des Kehlkopfes und der Bronchien:

116. *Kehlkopfentzündung, Laryngitis simplex; Pseudocroup.*

117. a) **[Oedema glottidis.]**

b) **Stimmritzenkrampf,** Laryngospasmus.

118. [**Kehlkopfverengung,** Luftröhren-Verengerung.]

119. **Luftröhrenkatarrh;** Entzündung der Luftröhre, Tracheïtis.

120. **Akute Bronchitis,** Capillar-Bronchitis; Bronchiolitis; [Katarrhalfieber.]

121 a) **Chronischer Bronchialkatarrh,** Bronchitis chronica; [Chronischer Katarrh]; [Lungenverschleimung], Peribronchitis; [Luftröhrenverschleimnng], Luftröhrenerweiterung, Bronchiektasie, putride, fibrinöse Bronchitis (nicht diphtherische).

b) Bronchialkatarrh ohne nähere Bezeichnung.

Krankheiten der Lungen:

122. **Lungenentzündung, Pneumonie:**

a) Fibrinöse oder genuine (lobäre, croupöse).

b) Katarrhalische (lobuläre) Lungenentzündung, Bronchopneumonie.

c) [Hypostatische Lungenentzündung]

d) [Lungenentzündung ohne nähere Angabe].

123. **Staubkrankheiten,** Pneumonokoniosen, Anthrakose, Siderose u. s. w.

124. [**Lungenkrankheit,** Lungenleiden ohne nähere Bezeichnung, Lungenkatarrh.]

125. **Lungenblutsturz,** Haemoptoë; Bluthusten, Blutsturz, Lungenblutung, Lungeninfarct.

126. **Lungenemphysem,** Emphysema pulmonum; Lungenerweiterung; [Lungenblähung, Lungenkrampf, Brustkrampf, *Asthma.*]

127. a) **Lungenabscess.**

b) **Lungenbrand,** Gangraena pulmonum.

128. [**Lungenlähmung,** Paralysis pulmonum; Lungenödem, Oedema pulmonum; Lungenschlag, Apoplexia pulmonum.]

Krankheiten des Brustfells:

129. a) **Brustfellentzündung,** Rippenfellentzündung, Pleuritis.
 α) seröse; [**Brustwassersucht,** Hydrothorax].
 β) eitrige; **Eiterbrust,** Empyem, Brustfistel.
 γ) **Brustfellentzündung** ohne nähere Angabe.
 b) [**Luftaustritt in die Brustfellhöhle,** Pneumothorax.]
 c) [**Bluterguss in die Brustfellhöhle** (Hämothorax).]

K. Krankheiten des Verdauungsapparats.

130. **Krankheiten der Mundhöhle:**
 a) Mundentzündung, Stomatitis; Mundfäule; Stomatitis ulcerosa (aphthosa bei 32a); Stomakake; *Ranula, Fröschleingeschwulst; Staphylitis, Entzündung der Uvula, des Zäpfchens.*
 b) *Zahnkrankheiten: Zahncaries. Entzündung der Zähne; Gingivitis. Wurzelhautentzündung, Pulpitis, Zahngeschwür, Parulis, Zahnfistel;*
 c) Erkrankungen der Zunge; Glossitis. *Leukoma linguae, Leukoplakie der Zunge;* Phlegmonöse Glossitis. Zungenblutung.

131. **Halsentzündung,** *Pharyngitis, Rachenkatarrh; Tonsillitis, Mandelentzündung; Angina,* Halsabscess; Mandelabscess. Retropharyngealabscess; Phlegmone colli profunda (Angina Ludovici).

132. **Krankheiten der Speicheldrüsen** (Parotis, Glandula sublingualis), Parotitis (Mumps bei Nr. 19) *Ohrspeicheldrüsenentzündung,* Ohrspeicheldrüsenvereiterung; *Speichelfistel.*

133. **Krankheiten der Speiseröhre,** Morbi œsophagi (ausser Krebs). Speiseröhrenentzündung; [Speiseröhrenverengerung], Speiseröhrenerweiterung (auch Divertikel).

134. **Magenkrankheiten:**
 a) Magenkatarrh, Catarrhus ventriculi, Magenleiden, Dyspepsie, Magenentzündung, Gastritis.
 b) *Magenkrampf; [Magenschmerzen.]*
 c) Magengeschwür, Ulcus ventriculi; Magenerweichung u. -Zerreissung, Magendurchbohrung, Magenperforation. [Magenblutung, Blutbrechen, Hæmatemesis.]
 d) Magenfistel.
 e) [Magenverengerung, Stenosis Pylori, Sanduhrmagen.]
 f) [Magenverhärtung.]
 g) Magenerweiterung.

135. **Darmkrankheiten:**
 a) Darmkatarrh, Darmentzündung, Enteritis; Magendarmkatarrh, Gastroenteritis.
 b) *Darmkrampf, Spasmus intestinorum; Darmkolik, Kolik; Meteorismus, Tympanie, Blähsucht.*
 c) *Durchfall, Diarrhoea, Sommerdurchfall;* Kinderdurchfall, Diarrhœa infantum; Zahnruhr, Zahndurchfall; Verdauungsschwäche der Neugeborenen, Brechdurchfall (Cholera nostras bei 17b).
 d) *Darmträgheit, Verstopfung (Obstipatio).*
 e) Ulcus duodenale.
 f) Darmgeschwüre ohne nähere Angabe.

136. **Darmblutung,** Haemorrhagia intestinorum; Melaena.

137. **Blinddarmentzündung,** Perityphlitis (Appendicitis).

138. **Darmverschluss** (ausser Krebs), Ileus; Darmverengerung; Darmerweiterung; Darmverschiebung; innere Einklemmung, Incarceratio interna; Darmeinschiebung, Intussusceptio; Darmachsendrehung, Darmverschlingung, Volvulus; Darmverschliessung, Enterostenosis; Koterbrechen, Miserere.

139. [**Darmzerreissung,** Ruptura intestinorum; Darmdurchbohrung, Perforatio intestini.]

140. **Mastdarmerkrankungen** (ausser Krebs, Hämorrhoiden bei 88d):
 a) Proktitis, Periproktitis, Mastdarmentzündung.
 b) *Mastdarmvorfall, Prolapsus recti.*
 c) *Mastdarmfistel; Mastdarmfissur.*
 d) Mastdarmverengerung (ausser Krebs).

141. **Darmfistel;** widernatürlicher After, Anus praeternaturalis.

142. **Brüche,** Unterleibsbrüche, Herniae; Bauchbruch, Nabelbruch, Leistenbruch, Hernia inguinalis, Schenkelbruch, Hernia cruralis, Hernia obturatoria, Netzbruch u. s. w.:
 a) eingeklemmte,
 b) nicht eingeklemmte,
 c) ohne nähere Angabe.

143. **Bauchfellentzündung, Unterleibsentzündung.** Peritonitis Unterleibsabscess; Bauchhöhlenabscess.

Krankheiten der Leber und der Gallenblase:

144. a) **Leberentzündung,** Hepatitis; Leberabscess, Leberverschwärung.
 b) **Pylephlebitis und Pfortaderthrombose**
 c) **Akute Leberatrophie.**
 d) **Lebercirrhose,** chronische Leberatrophie, atrophia hepatis chronica; Leberschrumpfung.

145. a) *Gelbsucht, Jkterus;* Gallenfieber; Choledochus-Verschluss ohne nähere Angabe der Ursache,

b) Gelbsucht der Neugeborenen.
146. **Leberleiden** ohne nähere Bezeichnung.
147. **Gallensteine,** Cholelithiasis; Gallensteinkolik; Cholecystitis acuta.
148. **Erkrankungen des Pankreas** (Bauchspeicheldrüse).

L. Krankheiten der Harnorgane.

149. [**Nierenentzündung,** Nephritis; Brightsche Krankheit, Morbus Brightii; Nephritis albuminosa; Nierenschrumpfung, Nierenatrophie; Granualaratrophie.
150. a) *Pyelitis, Pyelonephritis, Nierenbeckenentzündung.*
b) **Hydronephrose.**
c) **Nierenvereiterung, Nephritis purulenta.**
151. **Steinkrankheit,** Lithiasis; Nierensteine; Harnleitersteine; Blasensteine.
152. *Wanderniere, ren mobilis.*
153. **Uraemia [Harnvergiftung].**
154. **Entzündungen und Lähmungen der Harnwege:**
a) Cystitis; *Blasenkatarrh;* Blasenvereiterung; Blasenbrand; *Blasenkrampf;* Urinverhaltung, *Incontinentia urinae, Harnträufeln,* Blasenleiden ohne nähere Angabe.
b) *Urethritis.*
c) Sonstige Krankheiten der Harnwege beim männlichen Geschlecht:
α) Harninfiltration.
β) Harnröhrenverengerung; Harnröhren-Abscess, Harnröhrenfistel.

M. Krankheiten der Geschlechtsorgane.
(Gonorrhoe u. s. w. bei 23.)

Männliche:

55. *Phimose, Paraphimose, Balanitis, Eicheltripper* (nicht gonorrhoisch).
56. *Epispadie, Hypospadie.*
57. *Pollutionen, Spermatorrhöe.*
58. a) *Hodenentzündung, Orchitis;* Hodenabscess, Hodenvereiterung.
b) *Kryptorchismus.*
59. *Hydrocele, Wasserbruch.*
60. *Epididymitis, Nebenhodenentzündung* (nicht gonorrhoisch)
61. **Erkrankungen der Prostata,** Entzündung, Vereiterung, Vergrösserung.

Weibliche:

62. a) *Krankheiten der Vulva: Vulvitis; Pruritus; Entzündung der Bartholinischen (Duverneyschen) Drüsen.*
b) *Krankheiten der Scheide: Vaginitis, Kolpitis; Fluor albus; Vaginismus; Atresie der Vagina und Vulva.*
c) Scheidenfistel, Blasenscheidenfistel, Mastdarmscheidenfistel.
d) *Vorfall der Scheide.*
163. a) *Dysmenorrhöe; Amenorrhöe; Menses nimii.*
b) Parametritis.
164. *Beschwerden der Wechseljahre, des Klimakterium.*
165. **Gebärmutterentzündung** und sonstige Gebärmutterleiden ausserhalb der Geburt und des Wochenbettes: *Metritis non puerperalis;* Gebärmuttervereiterung; [Gebärmutterleiden].
166. *Gebärmutterblutung ausserhalb der Geburt und des Wochenbettes, Metrorrhagia non puerperalis.*
167. *Lageveränderung der Gebärmutter.*
168. a) *Eierstockentzündung, Oophoritis.*
b) Tubenentzündung, Eileiterentzündung, Salpingitis (nicht gonorrhoisch), Tubenabscess.
169. **Eierstockwassersucht,** Hydrops ovarii.
170. *Schwangerschaft ohne weitere Angabe.*
171. a) **Bauchschwangerschaft,** Graviditas extrauterina; abnorme Schwangerschaft; Schwangerschaft am unrechten Ort, ektopische Schwangerschaft; Tubenschwangerschaft
b) **Zufälle der Schwangerschaft,** Morbi gravidarum: Blutungen in der Schwangerschaft; Placenta praevia, unstillbares Erbrechen.
c) **Eklampsie der Schwangeren.**
d) **Eklampsie der Gebärenden** und Wöchnerinnen.
172. **Folgen der Entbindung** (mit Ausn. von Kindbettfieber und Tetanus puerperalis):
a) Blutungen während der Geburt und im Wochenbett, Metorrhagia Hämorrhagia puerperalis.
b) Phlegmasia alba dolens, Thrombosis puerperalis, Phlebitis puerperalis.
c) Zurückbleiben, Retention der Nachgeburt u. s. w.
d) Gebärmutterdurchreibung. Gebärmutterriss. Ruptura uteri.
e) Erkrankung der Brüste.
173. **Frühgeburt.**
174. **Fehlgeburt,** Abortus.
175. **Erkrankungen der Brüste,** *Schrunden, Rhagaden der Brustwarzen, Brustdrüsenentzündung und -vereiterung, Mastitis und Mastitis apostematosa* (ausser Neubildungen und Folgen der Entbindung.)

VI. Andere sowie nicht angegebene und unbekannte Krankheiten.

176. (Besonders aufzuführen z. B. Beriberi, Gelbfieber; Wassersucht, Unterleibsleiden u. s. w.)

Nr. 349 Nachweisung der Durchschnitts-Markt- und Ladenpreise für Naturalien und andere

Namen der Stadt.	I. Markt-																	
	I. A.																	
	Weizen						Roggen						Gerste					
	gut		mittel		gering		gut		mittel		gering		gut		mittel		gering	
	Es kosten je 100 Kilogramm																	
	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
*)	18	63	17	63	—	—	16	50	15	50	—	—	19	—	—	—	—	—
Aachen . . .	17	31	16	81	—	—	14	31	13	81	—	—	14	—	—	—	—	—
Düren . . .	16	95	16	45	—	—	13	93	12	93	—	—	14	38	13	38	—	—
Erkelenz . .	17	01	16	07	—	—	13	87	13	07	—	—	—	—	—	—	—	—
Eschweiler . .	16	50	—	—	—	—	14	50	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Eupen . . .	18	—	17	50	17	—	16	50	16	—	15	—	13	75	13	25	12	75
Jülich . . .	17	06	16	56	16	06	13	80	13	30	12	80	—	—	—	—	—	—
Montjoie . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
St. Vith . .	18	—	—	—	—	—	16	50	15	50	—	—	13	50	12	50	—	—
Durchschnittspreis	17	26	—	—	—	—	14	77	—	—	—	—	13	91	—	—	—	—

I. Markt-Preise:

I. B. Übrige Marktwaren.

Stroh		Heu		Fleisch												Speck (geräuchert)		Eßbutter		Eier		Steinkohlen		Brennholz (roh ...)	
Krumm-				Rind-						Schweine-		Kalb-		Hammel-											
				im Großhandel		von der Keule		vom Bauch																	
Es kosten je 100 Kilogr.						Es kostet je ein Kilogramm														Es kosten 60 Stück		Es kosten 100 Kg.		Es kostet je 1 ...	
M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
—	—	5	75	131	50	1	55	1	20	1	70	1	60	1	45	1	45	2	24	4	74	—	—	—	—
3	03	6	85	111	—	1	50	1	40	1	60	1	50	1	50	1	60	2	25	4	64	—	—	—	—
—	—	6	70	120	—	1	40	1	30	1	60	1	50	1	40	1	60	2	40	4	20	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	1	40	1	20	1	70	1	60	1	70	1	60	2	20	4	75	—	—	—	—
4	—	7	—	132	—	1	40	1	20	1	40	1	40	1	40	1	40	2	40	4	80	—	—	—	—
2	60	5	40	—	—	1	80	1	40	1	60	1	60	1	60	1	60	2	50	5	40	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	1	90	1	60	1	80	1	50	1	70	1	70	2	28	4	32	—	—	—	—
4	—	6	—	—	—	1	40	1	40	1	40	1	35	1	30	1	60	1	80	3	50	—	—	—	—
3	41	6	28	123	63	1	54	1	34	1	60	1	51	1	51	1	57	2	26	4	54	—	—	—	—

Anmerkung I. Die Marktpreise für Weizen, Roggen, Gerste, Hafer, Heu und Stroh sind bei Erkelenz diejenigen des Marktortes Neuß im Regierungsbezirk Düsseldorf.

Anmerkung II. Die Vergütung für die an Truppen verabreichte Fourage erfolgt gemäß §. 9 Nr. 3 des Gesetzes vom 24. Mai 1898 (R.-G.-Bl. S. 361) mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert nach dem Durchschnitt der höchsten Tagespreise des Kalendermonats, welcher der Lieferung vorausgegangen ist. Bei Feststellung des Durchschnittspreises werden die Preise des Hauptmarktortes desjenigen Lieferungsverbandes zu Grunde gelegt, zu welchem die beteiligte Gemeinde gehört.

Lebensbedürfnisse in den Städten des Regierungsbezirks Aachen für den Monat Juli 1904.

Preise:

Getreide										I. B. Übrige Marktwaren.									
Hafer						Überschlag der zu Markt gebrachten Mengen an:				Hülsenfrüchte						Eß-Kartoffeln		Stroh	
gut		mittel		gering		Weizen	Roggen	Gerste	Hafer	Erbsen (gelbe) zum Kochen		Bohnen (weiße)		Linsen				Richt-	
Es kosten je 100 Kilogramm						Nach Gewichtsmengen von 100 Kilogramm				Es kosten je 100 Kilogramm									
M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.					M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
16	13	15	13	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
14 (16)	56 (28)	14	06	—	—	—	—	—	—	28	—	31	—	43	—	9	—	5 (6)	— (30)
13 (15)	58 (23)	13	08	—	—	—	—	—	—	30	—	30	—	40	—	6	31	3 (4)	75 (20)
13 (14)	28 (70)	12	28	—	—	—	—	—	—	30	—	34	—	40	—	8	—	3 (3)	16 (99)
13	—	—	—	—	—	—	—	—	—	28	—	30	—	—	—	7	20	—	—
16 (18)	— (60)	15	50	15	—	—	—	—	—	25	—	28	—	30	—	7	—	4 (4)	50 (73)
13 (14)	12 (18)	12	62	12	12	—	—	—	—	24	50	27	—	55	—	6	50	2 (3)	94 (15)
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	30	—	32	50	—	—	9	70	—	—
16	—	14	—	—	—	—	—	—	—	25	50	—	—	—	—	5	—	5	—
14	22	—	—	—	—	—	—	—	—	27	71	30	36	41	60	7	34	4	06

II. Laden-Preise in den letzten Tagen des Monats Juli 1904:

Mehl zur Speisebereitung aus:				Gersten				Buchweizengrütze		Hafer-Grütze		Hirse		Reis (Java) mittlerer		Kaffee				Speisesalz		Schweineschmalz hiesiges		Schwarzbrod	
Weizen		Roggen		Graupen		Grütze										Java (mittel) roh		Java gelb (in gebrannten Bohnen)							
Es kosten je 1 Kilogramm																									
M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
—	29	—	24	—	25	—	40	—	32	—	50	—	45	—	45	2	55	3	20	—	20	1	60	—	—
—	27	—	26	—	30	—	48	—	35	—	60	—	59	—	50	2	45	3	35	—	20	1	60	—	—
—	28	—	28	—	50	—	40	—	36	—	50	—	60	—	40	2	20	2	40	—	20	1	60	—	—
—	30	—	26	—	32	—	40	—	34	—	50	—	54	—	44	2	60	2	80	—	20	1	40	—	—
—	32	—	29	—	38	—	—	—	—	—	55	—	60	—	50	2	—	2	60	—	20	1	60	—	—
—	28	—	28	—	40	—	40	—	30	—	60	—	50	—	40	2	30	2	50	—	20	1	60	—	15
—	35	—	32	—	48	—	56	—	46	—	52	—	—	—	56	2	90	3	50	—	24	1	65	—	—
—	28	—	24	—	30	—	50	—	26	—	50	—	—	—	50	2	40	3	60	—	20	1	60	—	—
—	30	—	27	—	37	—	45	—	34	—	53	—	55	—	47	2	43	2	99	—	21	1	58	—	15

Die als höchste Tagespreise des Monats Juli 1904 für Hafer, Heu und Stroh festgestellten Beträge — einschließlich des Aufschlags von fünf vom Hundert — sind bei den einzelnen Hauptmarktorten an betreffender Stelle in kleinen Zahlen unter der Linie ersichtlich gemacht.

*) Die bei Aachen über der Linie stehenden Zahlen bezeichnen die Preise für das in den Handel gekommene Getreide ausländischen Ursprungs.

Aachen, den 10. August 1904.

Der Regierungs-Präsident. In Vertretung: Boehm.

Nr. 350 Nachtrag zur Genehmigungsurkunde für die Aachener Straßenbahn vom 8. November 1894.

Im Einvernehmen mit der Königlichen Eisenbahndirektion zu Cöln wird hiermit bestimmt:

Der Aachener Kleinbahngesellschaft, in das Handelsregister eingetragen am 2. Oktober 1880 / 13. April 1894 wird auf Grund des Gesetzes über die Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen vom 28. Juli 1892 (Gesetz-Samml. S. 225) vorbehaltlich der Rechte Dritter die Genehmigung erteilt, die in dem anliegenden mit Prüfungs- und Feststellungsvermerk versehenen Plänen eingetragenen Geleisanlagen auf dem Adalbertsteinweg, der Rudolfstraße, der Steinkaulstraße, der Peliserkergasse und der Jülicherstraße zur Ausführung zu bringen. Diese Genehmigung wird nur unter der Bedingung erteilt, daß diese Anlagen lediglich zu Rangierzwecken benutzt werden, und daß auf ihnen ein öffentlicher Verkehr nicht stattfinden darf. Im übrigen bleiben die Bestimmungen der Genehmigungsurkunde vom 8. November 1894 maßgebend.

Aachen, den 2. August 1904.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 351 Landes-Versicherungsanstalt Rheinprovinz.

Gemäß §. 19 der Satzungen für die Landes-Versicherungsanstalt Rheinprovinz wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß im Rechnungsjahre 1903 betragen hat:

	in bar		in Wertpapieren		in Darlehen		in Grundstücken	
	Mark	Pf.	Mark	Pf.	Mark	Pf.	Mark	Pf.
Der Bestand aus 1902 . . .	1 011 426	16	83 878 296	69	21 530 488	55	815 608	74
Die Einnahme in 1903 . . .	20 320 096	76	4 718 075	30	4 695 703	67	139 327	38
Die Gesamteinnahme	21 331 522	92	88 596 371	99	26 226 192	22	954 936	12
Die Ausgabe in 1903 . . .	20 259 797	27	719 768	90	416 601	95	—	—
sodaß ein Bestand verblieben ist von	1 071 725	65	87 876 603	09	25 809 590	27	954 936	12

Zusammen . . . . 115 712 855,13 M.
Hierzu der Wert des Inventars mit 82 478,30 „
Gesamtsumme . . . . 115 795 333,43 M.

Düsseldorf, den 4. August 1904.

Der Vorstand.

Nr. 352 Königliche landwirtschaftliche Akademie Bonn-Poppelsdorf in Verbindung mit der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn.

Die Aufnahmen für das Winter-Halbjahr 1904/5 beginnen am 15. Oktober, die Vorlesungen am 24. Oktober d. Js. Prospekte und Lehrpläne versendet das Sekretariat der Akademie auf Ansuchen kostenfrei.

Auskunft über den Eintritt und den Studiengang erteilt,

Bonn-Poppelsdorf, 3. August 1904.

Der Direktor:
Professor Dr. Freiherr von der Goltz,
Geheimer Regierungsrat.

Studium der Landwirtschaft an der Universität Halle a. S.

Nr. 353 Die Vorlesungen für das Winter-Semester 1904/05 beginnen am 25. Oktober.

Das Programm für das Studium der Landwirtschaft an hiesiger Universität, sowie der spezielle Lehrplan für das kommende Semester sind durch das Sekretariat des landwirtschaftlichen Instituts, L. Wuchererstraße 2, zu beziehen.

Nähere Auskunft erteilt der Unterzeichnete.

Halle a. S., im August 1904.

Wirklicher Geheimer Rat
Prof. Dr. Julius Kühn,
Direktor des landw. Instituts der Universität.

Hierzu der Öffentliche Anzeiger Nr. 32

Druck von J. Stercken in Aachen.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 35. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag, den 18. August 1904.

Inhalt: Inhaltsangabe des Reichs-Gesetzblatts und der Gesetz-Sammlung S. 195. Auszahlung der Zinsen von im Staatsschuldbuch eingetragenen Forderungen S. 195. Abänderung der Ausführungsbestimmungen des Finanzministers vom 18. Juni 1891 zu den Gesetzen über das Staatsschuldbuch vom 20. Juli 1883, 12. April 1886 und 8. Juni 1891 S. 195—196. Änderungen und Ergänzungen der Ausführungsbestimmungen zum Schaumweinsteuergesetz vom 9. Mai 1902 S. 196. Stand der Tierseuchen im Regierungsbezirk Aachen S. 196. Niederländischer Generalkonsul S. 197. Rechnungsabschluß für das Rechnungsjahr 1903 und Vermögens-Übersicht der Witwen- und Waisenversorgungsanstalt für die Kommunalbeamten der Rheinprovinz S. 197. Personal-Nachrichten S. 197.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Nr. 354 Das 36. Stück enthält unter Nr. 3070: Verordnung über die teilweise Inkraftsetzung des Gesetzes, betreffend die Bekämpfung der Reblaus, vom 6. Juli 1904. Vom 24. Juli 1904. Das 37. Stück enthält unter Nr. 3071: Bekanntmachung, betreffend die Erweiterung der Befestigungsanlagen von Posen und ihrer Rayons. Vom 2. August 1904. Unter Nr. 3072: Bekanntmachung, betreffend den Beitritt des Königreichs Schweden zur Berner internationalen Urheberrechtsübereinkunft vom 9. September 1886, sowie zu der am 4. Mai 1896 dazu vereinbarten Deklaration. Vom 3. August 1904.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Nr. 355 Das 24. Stück enthält unter Nr. 10529: Gesetz zur Abänderung des Gesetzes, betreffend das Staatsschuldbuch, vom 20. Juli 1883. Vom 24. Juli 1904. Unter Nr. 10530: Gesetz, betreffend die Dienstbezüge der Kreistierärzte. Vom 24. Juli 1904. Unter Nr. 10531: Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil der Bezirke der Amtsgerichte Hamberg, Diez, Sankt Goarshausen, Herborn, Katzenelnbogen, Langenschwalbach, Limburg a. L., Nastätten, Runkel und Wallmerod. Vom 22. Juli 1904. Das 25. Stück enthält unter Nr. 10532: Gesetz, betreffend die Erweiterung des Hafens in Ruhrort. Vom 10. Juli 1904. Unter Nr. 10533: Gesetz, betreffend Bildung einer Genossenschaft zur Regelung der Vorflut und zur Abwässerreinigung im Emschergebiete. Vom 14. Juli 1904. Unter Nr. 10534: Gesetz, zur Abänderung des Gesetzes, betreffend die ärztlichen Ehrengerichte, das Umlagerecht und die Kassen der Ärztekammern, vom 25. November 1899. Vom 27. Juli 1904. Das 26. Stück enthält unter Nr. 10535: Gesetz, betreffend die Verbesserung der Vorflut in der unteren Oder, der Havel, Spree, Lausitzer Neiße und dem Bober. Vom 4. August 1904. Unter Nr. 10536: Gesetz, betreffend die Änderung von Amtsgerichtsbezirken. Vom 4. August 1904. Unter Nr. 10537: Verordnung wegen Abänderung und Ergänzung der Verordnung über die Ausübung der Rechte des Staates gegenüber der evangelischen Landeskirche der acht älteren Provinzen der Monarchie, vom 9. September 1876 (Gesetz-Samml. S. 395) und der Verordnung, betreffend den Übergang der Verwaltung der Angelegenheiten der evangelischen Landeskirche auf den evangelischen Ober-Kirchenrat und die Konsistorien der acht älteren Provinzen der Monarchie, vom 5. September 1877 (Gesetz-Sammlung S. 215). Vom 20. Juli 1904.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

Bekanntmachung.

Nr. 356 Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß die Auszahlung der Zinsen von im Staatsschuldbuch eingetragenen Forderungen bei den Königlichen Kreiskassen, den gleichgestellten Steuer- und Zollämtern sowie bei den Reichsbank-Nebenstellen in Zukunft bereits am 24. des der Fälligkeit der Zinsen vorangehenden Monats beginnt.

Berlin, den 6. August 1904.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Mücke.

Nr. 357 Die Ausführungsbestimmungen des Finanzministers vom 18. Juli 1891 zu den Gesetzen über das Staatsschuldbuch vom 20. Juli 1883, 12. April 1886 und 8. Juni 1891 (Reichs- und Staatsanzeiger von 1891, Nr. 143) werden auf

Grund des Artikels II des Gesetzes vom 24. Juli 1904 dahin abgeändert:

I.

Artikel 1 Nr. 1 Abs. 1 und 2 und Artikel 2 Nr. 5 Abs. 1 erhalten folgende Fassung:

Artikel 1 Nr. 1 Abs. 1 und 2.

1. Über die zu verschiedenen Zinssätzen erfolgenden Eintragungen werden getrennte Bücher geführt.

Jedes dieser Bücher zerfällt in sieben Abteilungen:

Abteilung I für physische Personen (§. 4 Nr. 1 des Gesetzes vom 20. Juli 1883),

Abteilung II für Handelsfirmen (§. 4 Nr. 2 daselbst),

Abteilung III für eingetragene Genossenschaften,

Abteilung IV für eingeschriebene Hilfskassen, zu III und IV, sofern sie im Gebiete des Deutschen Reichs ihren Sitz haben (§. 4 Nr. 3 daselbst),

Abteilung V für juristische Personen (ebendaselbst mit der Änderung des Artikels I des Gesetzes vom 24. Juli 1904),

Abteilung VI für Vermögensmassen ohne juristische Persönlichkeit, wie Stiftungen, Anstalten, Familienfideikommisse, deren Verwaltung von einer öffentlichen Behörde oder unter deren Aufsicht geführt wird (§. 4 Nr. 4 daselbst mit der Änderung des Artikels II des Gesetzes vom 8. Juni 1891),

Abteilung VII für Vermögensmassen, deren Verwalter ihre Verfügungsbefugnis über die Masse durch eine gerichtliche oder notarielle Urkunde nachweisen (ebendaselbst).

Artikel 2 Nr. 5 Abs. 1.

Soll die Eintragung auf den Namen einer juristischen Person, Handelsfirma, eingetragenen Genossenschaft oder eingeschriebenen Hilfskasse geschehen, so ist, soweit es nicht notorisch, dem Antrage das Zeugnis der zuständigen öffentlichen Behörde beizufügen, durch welches dargetan wird, bei juristischen Personen, daß sie Rechtsfähigkeit haben, bei den Firmen, daß sie mit der angegebenen Bezeichnung und Wohnung im Handelsregister, bei eingetragenen Genossenschaften, daß sie in einem Genossenschaftsregister im Gebiete des Deutschen Reichs eingetragen und bei eingeschriebenen Hilfskassen, daß sie als Kassen innerhalb dieses Gebiets zugelassen sind. Haben juristische Personen ihren Sitz außerhalb des Deutschen Reichs, so ist ferner dem Antrage ein Zeugnis des zuständigen deutschen Konsuls beizufügen, durch welches die Zuständigkeit der öffentlichen Behörde, welche die Rechtsfähigkeit bezeugt, dargetan wird.

II.

Artikel 4 Abs. 1 erhält folgenden Zusatz:

Vertreter juristischer Personen, welche ihren Sitz außerhalb des Deutschen Reichs haben, haben ihre Vertretungsbefugnis durch ein Zeugnis der zuständigen öffentlichen Behörde darzutun. Von diesem Zeugnis gilt das im Artikel 2 Nr. 5 Abs. 1 Gesagte.

Berlin, den 1. August 1904.

Der Finanz-Minister.
Im Auftrage: gez. Belian

I. 12746.

Vorstehende Bestimmungen bringen wir mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntnis, daß hiernach auch einzelne juristische Personen, welche **nicht** im Gebiete des Deutschen Reichs ihren Sitz haben, als Gläubiger in das Staatsschuldbuch eingetragen werden können.

Berlin, den 6. August 1904.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.
Warnecke.

Bekanntmachung.

Nr. 358 Es wird zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß der Bundesrat in der Sitzung vom 30. v. Mts. Änderungen und Ergänzungen der Ausführungsbestimmungen zum Schaumweinsteuergesetz vom 9. Mai 1902 beschlossen hat. Die neuen Vorschriften sind im Zentralblatt für das Deutsche Reich Nr. 33 des laufenden Jahrgangs abgedruckt.

Berlin, den 23. Juli 1904.

Der Finanzminister.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nr. 359 Stand der Tierseuchen im Regierungsbezirk Aachen am 15. August 1904.

Seuche.	Kreis.	Zahl der verseuchten Gemeinden.	Gehöfte.
Schweineseuche	Aachen-Land	3	3
desgl.	Düren	3	3
desgl.	Erkelenz	1	1
desgl.	Eupen	3	3
desgl.	Geilenkirchen	1	2
desgl.	Jülich	3	3
desgl.	Montjoie	1	1
Geflügelcholera	Geilenkirchen	1	3

Aachen, den 17. August 1904.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 360 Der zum Niederländischen Generalkonsul für das Königreich Preußen mit dem Amtssitze in Berlin ernannte frühere Niederländische Konsul in Warschau J. W. Willekes Macdonald ist in dieser Amtseigenschaft anerkannt und zugelassen worden.

Aachen, den 11. August 1904.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: Boehm.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 361 Nach §. 24 der Satzungen der Witwen- und Waisenversorgungsanstalt für die Kommunalbeamten der Rheinprovinz wird hiermit der Rechnungsabschluß für das Rechnungsjahr 1903 sowie eine Vermögensübersicht zur Kenntnis gebracht.

A) Einnahme.

Bestand aus dem Vorjahre .	2 820,03	M.
Beiträge der Kommunalverbände	447 614,23	„
Verzugszinsen	137,77	„
Zinsen des Reservefonds . .	89 699,51	„
Zusammen	540 271,54	M.

B) Ausgabe.

Witwen- und Waisengelder .	128 319,11 M.	
Verwaltungskosten . . .	6 732,54 „	
		121 651,65 M.
mithin Mehreinnahme . .		418 619,89 M.

Hiervon wurden 393 897,50 M. dem Reservefonds zugeführt, wonach sich dieser auf 2 626 989,50 M. beläuft.

Düsseldorf, den 9. August 1904.

Der Landeshauptmann der Rheinprovinz.
Dr. Renvers,
Königlicher Regierungs-Präsident a. D.

Nr. 362 Personal-Nachrichten.

Die Prüfung zum Postsekretär hat bestanden: der Ober-Postassistent Schilz in Aachen.

Der Herr Ober-Präsident hat den Beigeordneten Jakob Esser in Drove widerruflich zum Stellvertreter des Standesbeamten des die Landbürgermeisterei Drove im Kreise Düren umfassenden Standesamtsbezirks ernannt.

Dem früheren Gemeindewaldhüter Wilden zu Blatten im Kreise Schleiden ist das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen worden.

Endgültig angestellt sind die seither einstweilig tätigen Lehrer und Lehrerinnen:

1. Körfer, bei der katholischen Volksschule zu Dürboslar, Kreis Jülich;
2. Kreitz, bei der katholischen Volksschule zu Gereonsweiler, Kreis Jülich;
3. Eynck, bei der katholischen Volksschule zu Horst, Kreis Heinsberg;
4. Wirtz, bei der katholischen Volksschule zu Schalbruch, Kreis Heinsberg;
5. Schmitz, bei der katholischen Volksschule zu Saeffelen, Kreis Heinsberg;
6. Wilhelm von der Ruhr, bei der katholischen Volsschule zu Eupen, Kreis Eupen;
7. Gertrud Heimann, bei der katholischen Volksschule zu Büsbach, Kreis Aachen Land;
8. Karoline Dehez, bei der katholischen Volksschule zu Haaren, Kreis Aachen.

Hierzu der Öffentliche Anzeiger Nr. 33.

Druck von J. Stercken in Aachen.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück **36.** Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag, den 25. August **1904.**

Inhalt: Inhaltsangabe des Reichs-Gesetzblatts und der Gesetz-Sammlung S. 199. Lotterie S. 199. Verlosung S. 199. Erkennungszeichen für Kraftfahrzeuge S. 199—200. Auslosung von Rentenbriefen der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz S. 200. Prüfung der Bewerber um die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienst S. 200. Erteilung einer Konzession zum Betriebe des Gewerbes als Markscheider S. 200. Personal-Nachrichten S. 200.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Nr. 363 Das 38. Stück enthält unter Nr. 3073: Gesetz, betreffend die Gewährung eines Darlehens an das Schutzgebiet Togo. Vom 23. Juli 1904. Unter Nr. 3074: Gesetz, betreffend die Übernahme einer Garantie des Reichs in bezug auf eine Eisenbahn von Daressalam nach Mrogoro. Vom 31. Juli 1904. Das 39. Stück enthält unter Nr. 3075: Gesetz, betreffend die Feststellung eines Nachtrags zum Reichshaushalts-Etat für das Rechnungsjahr 1904. Vom 26. Juni 1904. Unter Nr. 3076: Gesetz, betreffend die Feststellung eines Nachtrags zum Haushalts-Etat für die Schutzgebiete auf das Rechnungsjahr 1904. Vom 26. Juni 1904.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Nr. 364 Das 27. Stück enthält unter Nr. 10538: Gesetz, betreffend Änderung von Vorschriften über das Konsolidationsverfahren und die Berichtigung des Grundbuchs während desselben im Regierungsbezirke Wiesbaden. Vom 4. August 1904. Unter Nr. 10539: Gesetz, betreffend Maßnahmen zur Verhütung von Hochwassergefahren in der Provinz Brandenburg und im Havelgebiete der Provinz Sachsen. Vom 4. August 1904.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nr. 365 Des Königs Majestät haben mittels Allerhöchsten Erlasses vom 22. Dezember 1902 die Veranstaltung einer Geldlotterie zur Freilegung des Königlichen Schlosses in Königsberg i. Preußen, sowie mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 9. August d. Js. die Veranstaltung einer solchen zur Wiederherstellung des Domes daselbst und den Vertrieb der Lose beider Lotterien im ganzen Umfange der Monarchie zu genehmigen geruht. Beide Lotterien werden gemeinsam in sechs Serien (8—13) mit je 220930 Losen zum Preise von 3 Mark für das Los einschließlich der Reichsstempelabgabe gespielt. Die Zahl der Gewinne beträgt in jeder Serie 10169 im Gesamtbetrage von 236400 Mark. Die erste Ziehung findet vom 15. bis 17. September d. Js. statt.

Aachen, den 18. August 1904.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 366 Des Königs Majestät haben mittels Allerhöchsten Erlasses vom 20. Juli 1904 der Großherzoglich Badischen Akademie der bildenden Künste in Karlsruhe die Erlaubnis zu erteilen geruht, zu der öffentlichen Verlosung von Kunstwerken und Geldgewinnen, welche in Verbindung mit der zur Feier des fünfzigjährigen Bestehens der Akademie in diesem Jahre stattfindenden Kunstausstellung in Karlsruhe veranstaltet werden soll, auch in den Provinzen Hannover, Westfalen, Rheinland und Hessen-Nassau, sowie in den Hohenzollernschen Landen Lose zu vertreiben.

Nach dem Verlosungsplane sollen 120000 Lose zu je 1 Mark — einschließlich des Stempels — ausgegeben werden und 60 Kunstwerke im Werte von 32000 Mark, sowie 2667 Geldgewinne im Betrage von 28000 Mark, zusammen 2727 Gewinne im Gesamtwerte von 60000 Mark zur Ausspielung gelangen.

Aachen, den 22. August 1904.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 367 **Bekanntmachung,**
betreffend
Erkennungszeichen für Kraftfahrzeuge.

Als Erkennungszeichen für die Kraftfahrzeuge im Regierungsbezirk Arnsberg sind weiter die Nummern 1501 bis 2000 bestimmt worden.

(Vergl. meine Bekanntmachung vom 1. Mai 1903 — Amtsblatt S. 152.)

Aachen, den 23. August 1904.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 368 Bekanntmachung,
betreffend
Erkennungszeichen für Kraftfahrzeuge.

Als Erkennungszeichen für die Kraftfahrzeuge im Regierungsbezirke Potsdam sind weiter die Nummern 2500 bis 3499 bestimmt worden.

(Vergl. meine Bekanntmachung vom 1. Mai 1903 — Amtsblatt S. 152 —.)

Aachen, den 17. August 1904.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 369 Auslosung von Rentenbriefen.

Bei der heutigen Auslosung von Rentenbriefen für das Halbjahr vom 1. Juli bis 31. Dezember 1904 sind folgende Stücke gezogen worden:

$3^1/_2$ %. Rentenbriefe der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz.

1. Litt. F à 3000 Mark.

Nr. 17.

2. Litt. H à 300 Mark.

Nr. 276, 441.

3. Litt. K à 30 Mark.

Nr. 25, 325, 364, 445.

Die ausgelosten Rentenbriefe, deren Verzinsung vom 1. Januar 1905 ab aufhört, werden den Inhabern derselben mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe mit den dazu gehörigen, nicht mehr zahlbaren Zinsscheinen

Reihe II Nr. 11 bis 16 nebst Anweisungen vom 2. Januar 1905 ab bei den Königlichen Rentenbankkassen hierselbst oder in Berlin C, Klosterstraße 76 I, in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr in Empfang zu nehmen.

Auswärts wohnenden Inhabern der gekündigten Rentenbriefe ist es gestattet, dieselben unter Beifügung einer Quittung über den Empfang des Wertes den genannten Kassen postfrei einzusenden und die Übersendung des Geldbetrages auf gleichem Wege, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers, zu beantragen.

Auch machen wir darauf aufmerksam, daß die Nummern aller gekündigten bezw. noch rückständigen Rentenbriefe mit den Littera-Bezeichnungen F, G, H, J, K durch die seitens der Redaktion des Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staatsanzeigers herausgegebene allgemeine Verlosungstabelle in den Monaten August und Februar jedes Jahres veröffentlicht werden, und daß das betreffende Stück dieser Tabelle von der gedachten Redaktion zum Preise von 25 Pfg. bezogen werden kann.

Münster, den 17. August 1904.

Königliche Direktion der Rentenbank
für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz und die Provinz Hessen-Nassau.
Pfeffer von Salomon.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 370 Die Prüfung der Bewerber um die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienst findet am Dienstag den 27. und Mittwoch den 28. September d. Js., vormittags von 8 Uhr ab, im hiesigen Regierungsgebäude statt.

Aachen, den 20. August 1904.

Der Vorsitzende der Prüfungs-Kommission
für Einjährig-Freiwillige.
Heising.

Nr. 371 Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf §. 4 der allgemeinen Vorschriften für die Markscheider im Preußischen Staate vom 21. Dezember 1871 bringen wir zur öffentlichen Kenntnis, daß dem Markscheideraspiranten Karl Adrian aus Höngen die Konzession zum Betriebe des Gewerbes der Markscheider von uns erteilt worden ist.

Adrian wird seinen Wohnsitz in Aachen nehmen.

Bonn, den 17. August 1904.

Königliches Oberbergamt.
Vogel.

Nr. 372 Personal-Nachrichten.

Des Königs Majestät haben mittels Allerhöchsten Erlasses vom 9. August d. Js. dem Bürgermeister Mooren in Eupen den Titel „Oberbürgermeister" in Gnaden zu verleihen geruht.

Endgültig angestellt ist der seither einstweilig tätige Lehrer Theodor Jormanns bei der katholischen Volksschule zu Hillensberg, Kreis Heinsberg.

Hierzu der Öffentliche Anzeiger Nr. 34

Druck von J. Sterken in Aachen.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 37. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag, den 1. September 1904.

Inhalt: Inhaltsangabe des Reichs-Gesetzblatts und der Gesetz-Sammlung S. 201. Ausreichung von Zinsscheinen Reihe II zu den Schuldverschreibungen der preußischen konsolidierten $3^1/_2$ vormals 4prozentigen Staatsanleihe von 1894 S. 201—202. Ausreichung der Zinsscheine Reihe III Nr. 1 bis 20 zu den Schuldverschreibungen der preußischen konsolidierten $3^1/_2$ vormals 4prozentigen Staatsanleihe von 1885 S. 202. Ausreichung von Zinsscheinen Reihe V Nr. 1 bis 20 zu den Schuldverschreibungen der $3^1/_2$ vormals 4%igen deutschen Reichsanleihe von 1882 und Reihe IV Nr. 1 bis 20 zu den Schuldverschreibungen der $3^1/_2$%igen deutschen Reichsanleihe von 1886 S. 202—203. Polizeiverordnung, betreffend die Regelung des Meldewesens S. 203—206. Termin zur Feststellung der Entschädigung für die zum Bau des Wasserwerkes in der Gemeinde Eilendorf zu enteignenden Grundstücke S. 206. Bekanntmachung, betreffend Höhe der Hengstkörgebühren für die Zeit vom 1. Oktober 1904 bis 30. September 1907 S. 206. Personal-Nachrichten S. 206.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Nr. 373 Das 40. Stück enthält unter Nr. 3077: Bekanntmachung, betreffend die dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügte Liste. Vom 17. August 1904. Unter Nr. 3078: Bekanntmachung, betreffend die Einfuhr von Pflanzen und sonstigen Gegenständen des Gartenbaues. Vom 18. August 1904.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Nr. 374 Das 28. Stück enthält unter Nr. 10540: Gesetz über die Verlegung der Landesgrenze gegen das Herzogtum Braunschweig längs der Provinz Hannover. Vom 8. August 1904. Das 29. Stück enthält unter Nr. 10541: Gesetz, betreffend die Gründung neuer Ansiedlungen in den Provinzen Ostpreußen, Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien, Sachsen und Westfalen. Vom . August 1904. Das 30. Stück enthält unter Nr. 10542: Gesetz über die Bestellung von Salzabbaugerechtigkeiten in der Provinz Hannover. Vom August 1904. Unter Nr. 10543: Gesetz wegen Erhöhung des Grundkapitals der Seehandlung. Vom 4. August 1904. Unter Nr. 10544: Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil der Bezirke der Amtsgerichte Dillenburg, Hadamar, Idstein, Marienberg, Usingen und Wiesbaden. Vom 18. August 1904.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

Bekanntmachung.

Nr. 375 **Die Zinsscheine Reihe II Nr. 1 bis 20 zu den Schuldverschreibungen der Preußischen konsolidierten $3^1/_2$ vormals 4 prozentigen Staatsanleihe von 1894** über die Zinsen für die Zeit **vom 1. Juli 1904 bis 30. Juni 1914** nebst Erneuerungsscheinen für die folgende Reihe werden vom 7. Juni 1904 ab von der Kontrolle der Staatspapiere in Berlin S. W. 68, Oranienstraße 92/94, werktäglich von 9 Uhr vormittags bis 1 Uhr nachmittags, mit Ausnahme der drei letzten Geschäftstage jedes Monats, ausgereicht werden.

Die Zinsscheine sind entweder bei der Kontrolle der Staatspapiere am Schalter in Empfang zu nehmen oder durch die Regierungs-Hauptkassen sowie in Frankfurt a./M. durch die Kreiskasse zu beziehen. Wer die Empfangnahme bei der Kontrolle selbst wünscht, hat ihr persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Erneuerungsscheine (Zinsscheinanweisungen) mit einem Verzeichnisse zu übergeben, zu welchem Formulare ebenda und in Hamburg bei dem Kaiserlichen Postamte Nr. 1 unentgeltlich zu haben sind. Genügt dem Einreicher eine numerierte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichnis einfach, wünscht er eine ausdrückliche Bescheinigung, so ist es doppelt vorzulegen. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Zinsscheine zurückzugeben.

Durch die Post sind die Erneuerungsscheine an die Kontrolle der Staatspapiere nicht einzusenden, da diese sich in Bezug auf die Zinsscheinausreichung mit den Inhabern der Scheine nicht in Schriftwechsel einlassen kann.

Wer die Zinsscheine durch eine der obengenannten Provinzialkassen beziehen will, hat dieser Kasse die Erneuerungsscheine mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichnis wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der Zinsscheine wieder abzuliefern. Formulare zu diesem Verzeichnisse sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheine nur dann, wenn die Erneuerungsscheine abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Schuldverschreibungen an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittels besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 20. Mai 1904.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.
von Hoffmann.

Bekanntmachung.

Nr. 376 Die Zinsscheine Reihe III Nr. 1 bis 20 zu den **Schuldverschreibungen der preußischen konsolidierten 3½ vormals 4%igen Staatsanleihe von 1885** über die Zinsen für die Zeit vom 1. Oktober 1904 bis 30. September 1914 nebst den Erneuerungsscheinen für die folgende Reihe werden vom 1. September 1904 ab von der Kontrolle der Staatspapiere in Berlin, SW. 68, Oranienstr. 92/94, werktäglich von 9 Uhr vormittags bis 1 Uhr nachmittags, mit Ausnahme der drei letzten Geschäftstage jedes Monats, ausgereicht werden.

Die Zinsscheine sind entweder bei der Kontrolle der Staatspapiere am Schalter in Empfang zu nehmen oder durch die Regierungs-Hauptkassen sowie, in Frankfurt a. M. durch die Kreiskasse zu beziehen. Wer die Zinsscheine bei der Kontrolle der Staatspapiere zu empfangen wünscht, hat persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Erneuerungsscheine (Zinsscheinanweisungen) der genannten Kontrolle mit einem Verzeichnisse zu übergeben, zu welchem Formulare ebenda und in Hamburg bei dem Kaiserlichen Postamte Nr. 1 unentgeltlich zu haben sind. Genügt dem Einreicher eine numerierte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichnis einfach, wünscht er eine ausdrückliche Bescheinigung, so ist es doppelt vorzulegen. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Zinsscheine zurückzugeben.

Durch die Post sind die Erneuerungsscheine an die Kontrolle der Staatspapiere nicht einzusenden, da diese sich in Bezug auf die Zinsscheinausreichung mit den Inhabern der Scheine nicht in Schriftwechsel einlassen kann.

Wer die Zinsscheine durch eine der obengenannten Provinzialkassen beziehen will, hat dieser Kasse die Erneuerungsscheine mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichnis wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der Zinsscheine wieder abzuliefern. Formulare zu diesem Verzeichnisse sind bei den Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheine nur dann, wenn die Erneuerungsscheine abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Schuldverschreibungen an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 20. August 1904.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.
Zwicker.

Bekanntmachung.

Nr. 377 Die Zinsscheine Reihe V Nr. 1 bis 20 zu den **Schuldverschreibungen der 3½ vormals 4%igen deutschen Reichsanleihe von 1882 und Reihe IV Nr. 1 bis 20 zu den Schuldverschreibungen der 3½%igen deutschen Reichsanleihe von 1886** über die Zinsen für die zehn Jahre vom 1. Oktober 1904 bis 30. September 1914 nebst den Erneuerungsscheinen für die folgende Reihe werden von der Königlich Preußischen Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, SW. 68, Oranienstraße 92/94 unten links, **vom 1. September d. Js. ab** werktäglich von 9 Uhr vormittags bis 1 Uhr nachmittags, mit Ausnahme der drei letzten Geschäftstage jedes Monats, ausgereicht werden.

Die Zinsscheine sind entweder bei der Kontrolle der Staatspapiere am Schalter in Empfang zu nehmen oder durch die Reichsbankhauptstellen, die Reichsbankstellen und die mit Kasseneinrichtung versehenen Reichsbanknebenstellen, sowie durch diejenigen kaiserlichen Oberpostkassen, an deren Sitz sich eine der vorgedachten Bankanstalten nicht befindet, zu beziehen.

Wer die Zinsscheine bei der Kontrolle der Staatspapiere zu empfangen wünscht, hat persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Erneuerungsscheine (Zinsscheinanweisungen) der genannten Kontrolle mit einem Verzeichnis zu übergeben, zu welchem Formulare ebenda unentgeltlich zu haben sind. Für jede Anleihe ist ein besonderes Verzeichnis aufzustellen. Genügt dem Einreicher eine numerierte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichnis einfach, wünscht er eine ausdrückliche Bescheinigung, so ist es doppelt vorzulegen. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Zinsscheine zurückzugeben.

Durch die Post sind die Erneuerungsscheine an die Kontrolle der Staatspapiere nicht einzusenden, da diese sich in Bezug auf die Zinsscheinausreichung mit den Inhabern der Scheine nicht in Schriftwechsel einlassen kann.

Wer die Zinsscheine durch eine der obengenannten Bankanstalten oder Oberpostkassen beziehen will, hat dieser Stelle die Erneuerungsscheine für jede Anleihe mit einem doppelten Verzeichnis einzureichen. Das eine Verzeichnis wird, mit einer Empfangsbescheinigung

versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der Zinsscheine wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den Ausreichungsstellen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheine nur dann, wenn die Erneuerungsscheine abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Schuldverschreibungen an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Bankanstalten und Oberpostkassen mittels besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 20. August 1904.

Reichsschuldenverwaltung.
Zwicker.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nr. 378 Polizei-Verordnung, betreffend die Regelung des Meldewesens.

Auf Grund der §§. 6, 11, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) und des §. 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung wird mit Zustimmung des Bezirksausschusses folgende Polizei-Verordnung für den Regierungsbezirk Aachen mit Ausnahme des Stadtbezirks Aachen erlassen.

1. Anmeldung.

§. 1. Angemeldet müssen werden:

a) Diejenigen, die in einem Gemeindebezirk ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt nehmen;
b) die Saison-Arbeiter, daß heißt diejenigen Personen, welche ihren bisherigen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt, ohne ihn aufzugeben, verlassen haben und in einem anderen Gemeindebezirk vorübergehend Wohnung nehmen, um in der Landwirtschaft, oder deren Nebenbetrieben (Ziegeleien, Zuckerfabriken, Brennereien, Brauereien, Forsten usw.) zur Verrichtung von Arbeiten in eine Beschäftigung zu treten, die ihrer Natur nach an bestimmte Zeiten des Jahres geknüpft ist;
c) diejenigen, die sich nur vorübergehend an einem Orte aufhalten wollen, sofern der Aufenthalt länger als 14 Tage gedauert hat.

§. 2. Die zu §. 1 unter b und c genannten Personen unterliegen der Pflicht der Wiederanmeldung, falls sie wieder zu ihrem bisherigen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt zurückkehren.

§. 3. Die Verpflichtung zur Anmeldung und Wiederanmeldung erstreckt sich auch auf die zu dem Hausstand des Anziehenden gehörenden Personen.

§. 4. Bei der Anmeldung muß der Abmeldeschein (vergl. §. 11) vorgelegt werden.

§. 5. Falls ein Abmeldeschein nicht vorgelegt werden kann, hat der Zuziehende auf Verlangen Auskunft zu geben über:

a) Seine Personalien, nämlich Namen und Vornamen, Stand oder Gewerbe, Geburtsort, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit, Religion und Familienstand;
b) die Personalien der zu seinem Hausstand gehörigen Personen, welche an dem Umzuge teilnehmen;
c) den Namen des Gemeinde- oder Gutsbezirks, woher der Anzug erfolgt ist;
d) bei männlichen Personen die Militärverhältnisse;
e) die Steuerverhältnisse, insbesondere den Steuersatz, zu dem er veranlagt ist;
f) Zweck und Dauer des Aufenthalts.

§. 6. Wer aus einer nichtpreußischen Gemeinde zuzieht und einen Abmeldeschein nicht beizubringen vermag, hat sich auf Verlangen über seine Identität genügend auszuweisen.

§. 7. Die Anmeldung oder Wiederanmeldung hat binnen einer Frist von 6 Tagen nach dem Anzuge oder Wiederanzuge zu erfolgen.

2. Abmeldung.

§. 8. Abgemeldet werden müssen:

a) Diejenigen, die ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt in einer Gemeinde aufgeben;
b) diejenigen, die sich nur vorübergehend aber länger als 14 Tage an einem Orte aufgehalten haben.

§. 9. Bei der Abmeldung sind anzugeben:

a) Die Personalien des Abzumeldenden, nämlich Namen und Vornamen, Stand oder Gewerbe, Geburtsort, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit, Religion und Familienstand;
b) die Personalien der zu dem Hausstand gehörigen Personen, die an dem Abzuge teilnehmen;
c) der Name des Gemeinde- oder Gutsbezirks, wohin der Abzug beabsichtigt ist.

Eine Abmeldung auf Wanderschaft ist zulässig.

d) Die Militärverhältnisse des Abziehenden;
e) die Steuerverhältnisse desselben, insbesondere den Steuersatz, zu dem er veranlagt ist.

§. 10. Die Abmeldung soll in der Regel vor dem Abzuge erfolgen, spätestens muß sie 6 Tage nach erfolgtem Abzuge erstattet sein.

3. Gemeinschaftliche Vorschriften über An- und Abmeldung.

§. 11. Über die Anmeldung wird ein Anmeldeschein, über die Abmeldung ein Abmeldeschein nach dem beiliegenden Muster C und D erteilt.

§. 12. Die Verpflichtung zur Anmeldung, Wiederanmeldung und Abmeldung liegt ob

a) dem Anziehenden, Wiederanziehenden und Abziehenden;

b) demjenigen, der die betreffende Person als Mieter, Dienstboten, Gewerbegehilfen oder in sonstiger Weise aufgenommen hat oder aufgenommen hatte, sofern er sich nicht durch Einsicht des bezüglichen Meldescheins von der bereits erfolgten Meldung Überzeugung verschafft hat.

§. 13. Die Anmeldung, Wiederanmeldung und Abmeldung kann schriftlich oder mündlich erfolgen. Schriftliche Meldungen sind in einem Exemplar einzureichen.

§. 14. Meldebehörde ist das Bürgermeisteramt.

§. 15. In Gemeinden von über 1000 Einwohnern muß auch ein Wohnungswechsel innerhalb der Gemeinde mündlich oder schriftlich gemeldet werden.

4. Besondere Vorschriften für Fremde und Ausländer.

§. 16. Fremde, welche in Gasthöfen oder Herbergen einkehren, sind seitens der Gastwirte und Inhaber von Herbergen spätestens um 9 Uhr vormittags des auf die Ankunft folgenden Tages bei der Ortspolizeibehörde anzumelden und nach der Abreise spätestens um 9 Uhr vormittags des auf die Abreise folgenden Tages abzumelden.

Die Meldungen sind schriftlich und zwar nach den beiliegenden Mustern A und B zu erstatten.

Die Ortspolizeibehörde kann vorbehaltlich jederzeitigen Widerrufs gestatten, daß die Meldung mehrerer Fremden auf einem gemeinsamen Meldezettel bewirkt wird.

Die Anmeldungen sind in den Rubriken Namen, Stand und Wohnort von den Fremden, welchen sie ungesäumt vorzulegen sind, eigenhändig auszufüllen. Im übrigen genügt die Ausfüllung durch den Wirt oder dessen Beauftragten.

§. 17. Bezüglich derjenigen Fremden, welche sich länger als 3 Monate aufhalten, tritt mit dem Ablauf dieser Zeit die Verpflichtung zur Meldung nach den allgemeinen Bestimmungen ein.

In diesem Falle bedarf es jedoch der im §. 12b erforderten Anzeige der Vermieter nicht.

§. 18. Jeder Gastwirt und Inhaber einer Herberge ist verpflichtet, ein Fremdenbuch nach folgenden Rubriken zu führen:

a) Ruf- und Familiennamen des Fremden;
b) Stand und Gewerbe;
c) Wohnort;
d) Tag der Ankunft;
e) Woher der Fremde gekommen ist;
f) Wohin er gehen will;
g) Dauer seines Aufenthalts;
h) Zweck desselben;
i) Tag der Abreise.

Das Fremdenbuch muß mit Seitenziffern versehen und polizeilich abgestempelt sein. Die Eintragungen sind seitens des Wirts oder dessen Beauftragten sofort nach der Ankunft bezw. Abreise des Fremden zu bewirken. Das Fremdenbuch muß den Beamten der Polizei auf Verlangen sofort zur Einsicht vorgelegt werden. Die Fremdenbücher sind nach der Schließung, welche durch polizeiliche Abstempelung kenntlich zu machen ist, noch ein Jahr lang aufzubewahren.

§. 19. In denjenigen ländlichen Ortschaften, in denen der Bürgermeister nicht seinen Wohnsitz hat, sind diese Meldungen dem Gemeindevorsteher innerhalb der gedachten Fristen zu machen. Der Gemeindevorsteher hat sie sofort an den Bürgermeister weiterzugeben.

§. 20. Der Landrat ist befugt, die Vorschriften der §§. 1 Ziffer c und §. 16 in denjenigen Ortschaften unter 1000 Einwohnern, in denen die örtlichen Verhältnisse dieses dringend wünschenswert machen, auf Antrag der Ortspolizeibehörden zeitweise ganz oder zum Teil außer Kraft zu setzen.

Bezüglich der Ortschaften über 1000 Einwohner steht diese Befugnis dem Regierungs-Präsidenten zu.

§. 21. Die zur Beschäftigung als Arbeiter angenommenen ausländischen Polen sind von dem Quartiergeber **sofort** nach ihrer Ankunft mittels schriftlichen Verzeichnisses unter Beifügung der Legitimationspapiere bei der Ortspolizeibehörde anzumelden.

Die Quartiergeber haben der Ortspolizeibehörde **sofort** schriftliche Meldung zu machen, falls ausländisch-polnische Arbeiter ihr Quartier heimlich verlassen.

Die Quartiergeber haben 3 Tage vor dem Zeitpunkt, zu welchem die Entlassung der ausländisch-polnischen Arbeiter erfolgen soll, der Ortspolizeibehörde hierüber eine Anzeige zu erstatten.

5. Straf- und Schlußbestimmungen.

§. 22. Alle entgegenstehenden Vorschriften treten außer Kraft.

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1904 in Kraft.

§. 23. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu 60 Mark, an deren Stelle im Unvermögensfalle entsprechende Haft tritt, bestraft.

Aachen, den 29. August 1904.

Der Regierungs-Präsident
von Hartmann.

I. 14084.

Anlagen:

Fremden-Anmeldung (Muster A).

Am ....19...... ist (sind) nachstehend bezeichnete Person...... angekommen:

1	2	3	4	5	6
Ruf- und Familienname (Bei Frauen und Witwen auch Familienname vor der Verheiratung.)	Stand oder Gewerbe	Wohnort	Woher der Fremde gekommen ist	Zweck seines Aufenthalts	Bemerkungen.

Fremden-Abmeldung (Muster B).

Am..... ..ten......................... 190........ ist (sind) nachstehend bezeichnete Person...... abgereist:

1	2	3	4	5	6
Ruf- und Familienname (Bei Frauen und Witwen auch Familienname vor der Verheiratung.)	Stand oder Gewerbe	Wohnort	Wohin der Fremde gehen will	Dauer seines Aufenthalts	Bemerkungen.

Anmeldeschein (Muster C)

für nachstehende nach..................(Ort) ....(Straße) ....(Haus) Nr.......... Kreis..................

von.................(Ort)................(Straße) ....(Haus) Nr.......... Kreis ....

zuziehende Person.........

1	2	3	4			5	6	7	8	9	10
Nr.	Namen und Vornamen der zuziehenden Person.	Stand oder Gewerbe	Geburts-			Geburtsort (Kreis)	Staatsangehörigkeit	Religion	ob ledig, verehelicht, verwitwet, geschieden	Militär- und Steuer-verhältnisse	Bemerkungen.
			Tag	Monat	Jahr						

Namen u. Stand des zur Meldung Verpflichteten.

Ort, Datum des Zuzugs, Stempel der Behörde.

Abmeldeschein (Muster D)

für nachstehende aus ....(Ort) ....(Straße) ....(Haus) Nr. .... Kreis ....

nach ....(Ort) ....(Straße) ....(Haus) Nr. .... Kreis ....

verziehende Person ....

1	2	3	4			5	6	7	8	9	10
Nr.	Namen und Vornamen der zuziehenden Person.	Stand oder Gewerbe	Geburts-			Geburtsort (Kreis)	Staatsangehörigkeit	Religion	ob ledig, verehelicht, verwitwet, geschieden	Militär- und Steuerverhältnisse	Bemerkungen.
			Tag	Monat	Jahr						

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 379 Bekanntmachung.

In dem Verfahren betreffend die Feststellung der Entschädigung für die zum Bau des Wasserwerkes in der Gemeinde Eilendorf zu enteignenden Grundstücke habe ich als Kommissar des Herrn Regierungs-Präsidenten zu Aachen für die durch §§. 25 ff. des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 vorgeschriebene Verhandlung Termin an Ort und Stelle auf Samstag, den zehnten September d. Js., $^1/_2$11 Uhr vormittags, anberaumt.

In dem Termine wird unter Zuziehung der vom Herrn Regierungs-Präsidenten ernannten vereideten Sachverständigen eine Begehung der zu enteignenden Grundstücke stattfinden. Der Wert dieser Grundstücke wird von den Sachverständigen abgeschätzt werden. Das Gutachten der letzteren wird den Beteiligten vor dem Abschluß der kommissarischen Verhandlungen bekannt gegeben werden.

Die Eigentümer der der Enteignung unterliegenden Grundstücke erhalten zu dem Termine besondere Vorladungen. Alle übrigen Beteiligten werden hierdurch aufgefordert, in dem Termine zu erscheinen und ihre Rechte wahrzunehmen.

Aachen, den 30. August 1904.

Der Enteignungskommissar.
Westermann, Regierungs-Assessor.

Bekanntmachung.

Nr. 380 Auf Grund des §. 8 der Körordnung für die Privatbeschäler der Rheinprovinz hat der Provinzialausschuß für die dreijährige Periode vom 1. Oktober 1904 bis 30. September 1907 die Hengstkörgebühren auf den Betrag von 15 M. für jeden angekörten Hengst festgesetzt und dabei bestimmt, daß bei Nachkörungen außerhalb der ordentlichen Körtermine die Besitzer außer den Entschädigungen der Kommissionsmitglieder nur die halbe Körgebühr mit 7,50 M. zu zahlen haben; jedenfalls aber sollen mindestens 15 M. erhoben werden, falls die ermäßigte Körgebühr und die übrigen Kosten zusammen diesen Betrag nicht erreichen sollten. Sofern indessen ein schuldhaftes Versäumen des ordentlichen Körtermins vorliegt, ist außer den Mitgliederentschädigungen die volle Gebühr von 15 M. zu zahlen.

Düsseldorf, den 15. August 1904.

Der Landeshauptmann der Rheinprovinz.
Dr. Renvers.

Nr. 381 Personal-Nachrichten.

Der vormalige Privatförster Schäfer zu Losheim ist zum Königlichen Förster ernannt. Es ist ihm die Försterstelle Losheim in der Oberförsterei Büllingen, mit deren Verwaltung er bisheran beauftragt war, vom 1. April d. Js. ab endgültig übertragen worden.

Endgültig angestellt ist die seither einstweilig tätige Lehrerin Adele Hilden bei der katholischen Volksschule zu Schlich-D'horn, Kreis Düren.

Hierzu der Öffentliche Anzeiger Nr. 35.

Druck von J. Stercken in Aachen.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 38. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag, den 8. September 1904.

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend den Ankauf volljähriger Militär-Dienstpferde (schwerer Kaltblüter) S. 207. Erledigung der Kreisarztstelle des Kreises Lübbecke S. 207. Durchschnitts-Markt- und Ladenpreise für Monat August 1904 S. 208 bis 209. Stand der Tierseuchen im Regierungsbezirk Aachen S. 210. Auslosung von Rentenbriefen der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz S. 210. Rechnungsabschluß für das Rechnungsjahr 1903 und Vermögens-Übersicht der Ruhegehaltskasse der Kreis-Kommunalverbände und Stadtgemeinden der Rheinprovinz S. 210.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

Nr. 382 Bekanntmachung,
betreffend
den Ankauf volljähriger Militär-Dienstpferde (schwerer Kaltblüter).

1. Zum Ankaufe von 60—65 volljährigen schweren Zugpferden kaltblütigen Schlages im Alter von 5 bis 8 Jahren sollen in der Rheinprovinz die nachbezeichneten öffentlichen Märkte abgehalten werden.

Am 4. Oktober d. J. 8⁰ vorm. in Capellen, Kreis Moers,
" " " " " 2⁰ nachm. in Fischeln bei Crefeld,
" 5. " " " 8⁰ vorm. in Geilenkirchen, (Rhld.) Reg.-Bez. Aachen,
" " " " " 3½⁰ nachm. in Cöln,
" 6. " " " 11⁰ vorm. in Bitburg, Reg.-Bez. Trier,
" 7. " " " 9½⁰ vorm. in Saarburg, Reg.-Bez. Trier.

2. Die gekauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort gegen Quittung bar bezahlt.

3. Es sollen von der Remontierungs-Kommission nur solche Pferde gekauft werden, die den Ansprüchen genügen, die an die Remonten der Waffengattung zu stellen sind. Die Pferde sollen 1,62 bis 1,68 m Stockmaß haben, müssen geeignet sein, schwere Lasten zu ziehen und dürfen sich nicht in dürftigem Zustande befinden; Krippensetzer und tragende Stuten sind vom Ankaufe ausgeschlossen.

4. Pferde mit solchen Fehlern, die nach den Gesetzen den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der Unkosten zurückzunehmen.

5. Die Verkäufer sind verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine **neue**, starke, rindlederne Trense mit starkem, glattem Gebiß (keine Knebeltrense), und eine **neue** starke Kopfhalfter von Leder oder Hanf mit zwei mindestens 2 Meter langen Strängen von Hanf ohne besondere Vergütung mitzugeben.

Berlin, den 11. August 1904.

Kriegsministerium.
Remonte-Inspektion: v. Damnitz.

Nr. 383 Bekanntmachung.

Die Kreisarztstelle des Kreises Lübbecke (Regierungsbezirk Minden) mit dem Wohnsitz in Lübbecke, soll anderweitig besetzt werden. Das Gehalt der Stelle beträgt je nach Maßgabe des Dienstalters 1800 bis 2700 Mark, neben einer pensionsfähigen Zulage von 600 Mark, die Amtsunkosten-Entschädigung 240 Mark jährlich.

Dem Inhaber der Kreisarztstelle soll, falls er eine gute chirurgische Ausbildung durch Zeugnisse nachweist, zugleich die Stellung eines leitenden Arztes des Kreiskrankenhauses in Lübbecke, welches über 50 Betten verfügt, übertragen und ihm für diese Tätigkeit eine Vergütung von 1800 Mark jährlich seitens des Kreises gewährt werden.

Bewerbungsgesuche sind binnen 3 Wochen an denjenigen Herrn Regierungs-Präsidenten, in dessen Bezirk der Bewerber seinen Wohnsitz hat, im Landespolizeibezirk Berlin an den Herrn Polizei-Präsidenten in Berlin zu richten.

Berlin, den 29. August 1904.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
In Vertretung: Wever.

Nr. 384 Nachweisung der Durchschnitts-Markt- und Ladenpreise für Naturalien und andern

I. Markt-

I. A.

Namen der Stadt.	Weizen gut M.	Pf.	Weizen mittel M.	Pf.	Weizen gering M.	Pf.	Roggen gut M.	Pf.	Roggen mittel M.	Pf.	Roggen gering M.	Pf.	Gerste gut M.	Pf.	Gerste mittel M.	Pf.	Gerste gering M.	Pf.
	Es kosten je 100 Kilogramm																	
*)	19	50	18	50	—	—	16	50	15	50	—	—	19	—	—	—	—	—
Aachen . . .	18	25	17	75	—	—	15	—	14	50	—	—	14	—	—	—	—	—
Düren . . .	17	60	17	10	—	—	14	25	13	25	—	—	15	25	14	25	—	—
Erkelenz . .	17	74	17	24	—	—	14	44	13	94	—	—	—	—	—	—	—	—
Eschweiler . .	18	—	—	—	—	—	14	50	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Eupen . . .	19	50	19	—	18	50	16	50	16	—	15	—	14	25	13	75	13	25
Jülich . . .	17	85	17	35	16	85	14	75	14	25	13	75	—	—	—	—	—	—
Montjoie . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
St. Vith . .	18	50	—	—	—	—	16	50	15	50	—	—	13	50	12	50	—	—
Durchschnittspreis	18	21	—	—	—	—	15	13	—	—	—	—	14	25	—	—	—	—

I. Markt-Preise:

I. B. Übrige Marktwaren.

Stroh Krumm- M.	Pf.	Heu M.	Pf.	Fleisch: Rind- im Großhandel M.	Pf.	Rind- von der Keule M.	Pf.	Rind- vom Bauch M.	Pf.	Schweine- M.	Pf.	Kalb- M.	Pf.	Hammel- M.	Pf.	Speck (geräuchert) M.	Pf.	Eßbutter M.	Pf.	Eier M.	Pf.	Steinkohlen M.	Pf.	Brennholz (roh zu geriss…) M.	Pf.
Es kosten je 100 Kilogr.						Es kostet je ein Kilogramm														Es kosten 60 Stück		Es kosten 100 Kg.		Es kost… je 1 …	
—	—	6	50	130	—	1	70	1	30	1	70	1	60	1	60	1	40	2	49	5	18	—	—	—	—
3	35	8 7 9	40 98 [illegible]	111	—	1	50	1	40	1	60	1	50	1	50	1	60	2	35	4	88	—	—	—	—
—	—	7 5	— 40	120	—	1	40	1	30	1	60	1	50	1	40	1	60	2	40	4	80	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	1	40	1	30	1	60	1	60	1	60	1	60	2	20	5	28	—	—	—	—
4	—	8	—	132	—	1	40	1	20	1	40	1	40	1	40	1	40	2	40	4	80	—	—	—	—
3	03	5 5 6	40 80 30	—	—	1	80	1	40	1	60	1	60	1	60	1	60	2	60	5	40	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	1	90	1	60	1	80	1	50	1	70	1	70	2	44	4	72	—	—	—	—
4	—	6	—	—	—	1	40	1	40	1	40	1	35	1	30	1	60	2	—	4	—	—	—	—	—
3	60	6	88	123	25	1	56	1	36	1	59	1	51	1	51	1	56	2	36	4	88	—	—	—	—

Anmerkung I. Die Marktpreise für Weizen, Roggen, Gerste, Hafer, Heu und Stroh sind bei Erkelenz diejenigen des Marktortes Neuß im Regierungsbezirk Düsseldorf.

Anmerkung II. Die Vergütung für die an Truppen verabreichte Fourage erfolgt gemäß §. 9 Nr. 3 des Gesetz… vom 24. Mai 1898 (R.-G.-Bl. S. 361) mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert nach dem Durchschnitt der höch… Tagespreise des Kalendermonats, welcher der Lieferung vorausgegangen ist. Bei Feststellung des Durchschnittspreises we… Preise des Hauptmarktortes desjenigen Lieferungsverbandes zu Grunde gelegt, zu welchem die beteiligte Gemeinde ge…

machungen der Provinzial-Behörden.

Lebensbedürfnisse in den Städten des Regierungsbezirks Aachen für den Monat August 1904.

Preise:

Getreide										I. B. Übrige Marktwaren.									
Hafer						Überschlag der zu Markt gebrachten Mengen an:				Hülsenfrüchte						Eß-Kartoffeln		Stroh	
gut		mittel		gering		Weizen	Roggen	Gerste	Hafer	Erbsen (gelbe) zum Kochen		Bohnen (weiße)		Linsen				Richt-	
Es kosten je 100 Kilogramm						Nach Gewichtsmengen von 100 Kilogramm				Es kosten je 100 Kilogramm									
M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.					M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
16	50	15	50	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
15 (16)	50 (28)	15	—	—	—	—	—	—	—	28	—	31	—	43	—	8	63	5 (6)	25 (30)
14 (15)	23 (12)	13	73	—	—	—	—	—	—	30	—	30	—	40	—	7	69	4 (4)	11 (52)
13 (14)	73 (91)	—	—	—	—	—	—	—	—	30	—	34	—	40	—	8	—	3 (4)	70 (20)
15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	28	—	30	—	—	—	8	—	—	—
17 (17)	— (85)	16	50	16	—	—	—	—	—	25	—	28	—	30	—	7	—	4 (4)	50 (73)
14 (15)	55 (33)	14	05	13	55	—	—	—	—	24	50	27	—	55	—	5	—	3 (3)	38 (68)
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	30	—	32	50	—	—	9	—	—	—
16	—	14	—	—	—	—	—	—	—	25	50	—	—	—	—	6	—	5	—
15	14	—	—	—	—	—	—	—	—	27	63	30	36	41	60	7	42	4	32

II. Laden-Preise in den letzten Tagen des Monats August 1904:

Mehl zur Speisebereitung aus:				Gersten				Buchweizengrütze		Hafer-Grütze		Hirse		Reis (Java) mittlerer		Kaffee				Speisesalz		Schweineschmalz hiesiges		Schwarzbrod	
Weizen		Roggen		Graupen		Grütze										Java (mittel) roh		Java gelb (in gebrannten Bohnen)							
Es kosten je 1 Kilogramm																									
M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
–	29	—	24	—	25	—	40	—	32	—	50	—	45	—	45	2	55	3	20	—	20	1	60	—	—
–	27	—	26	—	30	—	48	—	35	—	60	—	59	—	50	2	45	3	35	—	20	1	60	—	—
–	28	—	28	—	50	—	40	—	36	—	50	—	60	—	40	2	20	2	40	—	20	1	60	—	—
–	28	—	26	—	36	—	40	—	35	—	44	—	45	—	48	2	40	3	—	—	20	1	40	—	—
–	32	—	29	—	38	—	—	—	—	—	55	—	60	—	50	2	—	2	60	—	20	1	60	—	—
–	28	—	28	—	40	—	40	—	30	—	60	—	50	—	40	2	30	2	50	—	20	1	60	—	15
–	35	—	32	—	48	—	56	—	46	—	51	—	—	—	56	2	90	3	50	—	24	1	65	—	—
–	28	—	24	—	30	—	50	—	26	—	50	—	—	—	50	2	40	3	60	—	20	1	60	—	—
–	29	—	27	—	37	—	45	—	34	—	53	—	53	—	47	2	40	3	02	—	21	1	58	—	15

ie als höchste Tagespreise des Monats August 1904 für Hafer, Heu und Stroh festgestellten Beträge — einschließlich des ufschlags von fünf vom Hundert — sind bei den einzelnen Hauptmarktorten an betreffender Stelle in kleinen Zahlen unter r Linie ersichtlich gemacht.

*) Die bei Aachen über der Linie stehenden Zahlen bezeichnen die Preise für das in den Handel gekommene Getreid sländischen Ursprungs.

Aachen, den 6. September 1904. Der Regierungs-Präsident. In Vertretung: Boehm.

Nr. 385 Stand der Tierseuchen im Regierungsbezirk Aachen am 31. August 1904.

Seuche.	Kreis.	Zahl der verseuchten Ge- meinden.	Ge- höfte.
Schweineseuche	Aachen-Land	1	1
desgl.	Düren	2	2
desgl.	Erkelenz	3	3
desgl.	Eupen	1	1
desgl.	Geilenkirchen	1	2
desgl.	Jülich	4	4
Geflügelcholera	Geilenkirchen	1	3

Aachen, den 2. September 1904.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 386 Bekanntmachung.

Auslosung von Rentenbriefen.

Bei der heutigen Auslosung von Rentenbriefen für das Halbjahr vom 1. Juli bis 31. Dezember 1904 sind folgende Stücke gezogen worden:

$3^1/_2$ %. Rentenbriefe der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz.

1. Litt. F à 3000 Mark.

Nr. 17.

2. Litt. H à 300 Mark.

Nr. 276, 441.

3. Litt. K à 30 Mark.

Nr. 25, 325, 364, 445.

Die ausgelosten Rentenbriefe, deren Verzinsung vom 1. Januar 1905 ab aufhört, werden den Inhabern derselben mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe mit den dazu gehörigen, nicht mehr zahlbaren Zinsscheinen

Reihe II Nr. 11 bis 16 nebst Anweisungen

vom 2. Januar 1905 ab bei den Königlichen Rentenbankkassen hierselbst oder in Berlin C, Klosterstraße 76 I, in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr in Empfang zu nehmen.

Auswärts wohnenden Inhabern der gekündigten Rentenbriefe ist es gestattet, dieselben unter Beifügung einer Quittung über den Empfang des Wertes den genannten Kassen postfrei einzusenden und die Übersendung des Geldbetrages auf gleichem Wege, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers, zu beantragen.

Auch machen wir darauf aufmerksam, daß die Nummern aller gekündigten bezw. noch rückständigen Rentenbriefe mit den Littera-Bezeichnungen F, G, H, J, K durch die seitens der Redaktion des Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staatsanzeigers herausgegebene allgemeine Verlosungstabelle in den Monaten August und Februar jedes Jahres veröffentlicht werden, und daß das betreffende Stück dieser Tabelle von der gedachten Redaktion zum Preise von 25 Pfg. bezogen werden kann.

Münster, den 17. August 1904.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz und die Provinz Hessen-Nassau.
Pfeffer von Salomon.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 387 Nach §. 19 der Satzungen der Ruhegehaltskasse der Kreis-Kommunalverbände und Stadtgemeinden der Rheinprovinz wird hiermit der Rechnungsabschluß für das Rechnungsjahr 1903 sowie eine Vermögensübersicht zur Kenntnis gebracht:

A. Einnahme.

1) Bestand aus dem Vorjahre 33 508 M. 53 Pf.
2) Beiträge der Kommunalverbände 155 200 „ 66 „
3) Zinsen des Reservefonds 2 176 „ 80 „

190 885 M. 99 Pf.

B. Ausgabe.

1) Ruhegehälter 104 621 M. 41 Pf.
2) Zinsen 2 057 „ 20 „
3) Verwaltungskosten 1 676 „ 28 „
4) rentbare Anlage 33 966 „ — „

142 320 M. 89 Pf.

mithin Mehreinnahme 48 565 M. 10 Pf.

welcher Betrag dem Reservefonds zugeführt ist.

Der Reservefonds hat heute einen Bestand von
40 000 M. $3^1/_2$ % Wiesbadener Stadtanleihe,
34 000 „ $3^1/_2$ % Düsseldorfer „
48 500 „ $3^1/_2$ % Rheinprovinz-Anleihe.

Düsseldorf, den 18. August 1904.

Der Landeshauptmann der Rheinprovinz.
Dr. Renvers.

Hierzu der Öffentliche Anzeiger Nr. 36.

Druck von J. Stercken in Aachen.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 39. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag, den 15. September 1904.

Inhalt: Inhaltsangabe der Gesetz-Sammlung S. 211. Bekanntmachung, betreffend den Ankauf volljähriger Militär-Dienstpferde (schwerer Kaltblüter) S. 211. Polizei-Verordnung betreffend Steinbrüche S. 211—214. Allgemeine Kirchen- und Hauskollekte S. 214. Nachtrag zur Genehmigungsurkunde für das Eschweiler Kleinbahnnetz vom 27. Februar 1897 S. 214. Erkennungszeichen für Kraftfahrzeuge S. 214. Verloren gegangene Gewerbescheine S. 214—215. Aufnahme der Aachen-Leipziger Versicherungs-Aktien-Gesellschaft in Aachen unter die Zahl derjenigen Gesellschaften, bei welchen rentenpflichtige Gebäude der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz versichert werden dürfen S. 215. Eröffnung des Telegraphenbetriebes bei der Posthilfsstelle in Holzmülheim S. 215. Personal-Nachrichten S. 215.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Nr. 388 Das 31. Stück enthält unter Nr. 10545: Gesetz, betreffend Abänderung der Vorschriften über die Zusammensetzung der Kreistage und über die Wahlen zum Provinziallandtag in der Provinz Posen. Vom 4. August 1904. Unter Nr. 10546: Gesetz, betreffend die Verpflichtung zum Besuche ländlicher Fortbildungsschulen in der Provinz Hessen-Nassau. Vom 8. August 1904.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

Nr. 389 Bekanntmachung,

betreffend

den Ankauf volljähriger Militär-Dienstpferde (schwerer Kaltblüter).

1. Zum Ankaufe von 60—65 volljährigen schweren Zugpferden kaltblütigen Schlages im Alter von 5 bis 8 Jahren sollen in der Rheinprovinz die nachbezeichneten öffentlichen Märkte abgehalten werden.

Am 4. Oktober d. J. 8⁰ vorm. in Capellen, Kreis Moers,
" " " " 2⁰ nachm. in Fischeln bei Crefeld,
" 5. " " 8⁰ vorm. in Geilenkirchen, (Rhld.) Reg.-Bez. Aachen,
" " " " 3½⁰ nachm. in Cöln,
" 6. " " 11⁰ vorm. in Bitburg, Reg.-Bez. Trier,
" 7. " " 9½⁰ vorm. in Saarburg, Reg.-Bez. Trier.

2. Die gekauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort gegen Quittung bar bezahlt.

3. Es sollen von der Remontierungs-Kommission nur solche Pferde gekauft werden, die den Ansprüchen genügen, die an die Remonten der Waffengattung zu stellen sind. Die Pferde sollen 1,62 bis 1,68 m Stockmaß haben, müssen geeignet sein, schwere Lasten zu ziehen und dürfen sich nicht in dürftigem Zustande befinden; Krippensetzer und tragende Stuten sind vom Ankaufe ausgeschlossen.

4. Pferde mit solchen Fehlern, die nach den Gesetzen den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der Unkosten zurückzunehmen.

5. Die Verkäufer sind verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine **neue**, starke, rindlederne Trense mit starkem, glattem Gebiß (keine Knebeltrense), und eine **neue** starke Kopfhalfter von Leder oder Hanf mit zwei mindestens 2 Meter langen Strängen von Hanf ohne besondere Vergütung mitzugeben.

Berlin, den 11. August 1904.

Kriegsministerium.
Remonte-Inspektion: v. Damnitz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nr. 390 Polizei-Verordnung,

betreffend

die Anlage und den Betrieb von oberirdischen Steinbrüchen, Mergel-, Ton-, Lehm-, Kies- und Sandgruben (Tagebaue).

Auf Grund der §§. 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) und der §§. 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195), sowie des §. 120e der Reichsgewerbeordnung wird für den Regierungsbezirk Aachen nach Anhörung der Steinbruchs-, der Tiefbau-, der Ziegelei- und der Rheinisch-Westfälischen Baugewerks-Berufsgenossenschaft und unter Zustimmung des Bezirksausschusses nachstehende Polizei-Verordnung erlassen.

Anzeigepflicht.

§. 1. Die Anlage und der Betrieb von Steinbrüchen, Mergel-, Ton-, Lehm-, Kies- und Sandgruben darf nur unter gleichzeitiger Erstattung einer schriftlichen Anzeige an die Ortspolizeibehörde begonnen werden. Diese Anzeige muß enthalten:

1. den Vor- und Zunamen und den Wohnort des Unternehmers;
2. den Vor- und Zunamen der den Betrieb leitenden Person (vergleiche §. 3);
3. eine genaue Angabe der Örtlichkeit des Bruches oder der Grube, verbunden mit einer Zeichnung, aus welcher die Entfernung von den nahe gelegenen Gebäuden und öffentlichen Wegen, Eisenbahnen, Wasserläufen und Viehtriften sowie, falls Sprengarbeiten beabsichtigt werden, die Lage des Aufbewahrungsraumes für die Sprengstoffe und des Schutzraumes deutlich ersichtlich sein müssen;
4. die Angabe, daß für Unterkunftsraum, gutes Trinkwasser und eine Abortanlage für die Arbeiter in ausreichender Weise gesorgt ist.

Veränderungen in den vorstehend unter 1 bis 3 geforderten Angaben, insbesondere die Einführung von Sprengarbeiten, sind binnen 8 Tagen der Ortspolizeibehörde ebenfalls schriftlich mitzuteilen.

§. 2. Einer Anzeige an die Ortspolizeibehörde bedarf es auch, wenn eine Anlage der in §. 1 bezeichneten Art länger als ein Jahr außer Betrieb gesetzt werden soll. In den Fällen, wo der Betrieb in gewissen Zeiträumen regelmäßig ruht, ist eine jedesmalige Anzeige von der Betriebseinstellung und der Wiederinbetriebsetzung nicht erforderlich, wenn die Unternehmer dieses bei der ersten Anzeige erwähnen.

Beaufsichtigung.

§. 3. Der Betrieb eines Bruches oder einer Grube muß unter sachkundiger Leitung stattfinden. Wird die Leitung nicht von dem Unternehmer übernommen, so ist sie einem zur Aufsicht befähigten Stellvertreter zu übertragen.

Der Betriebsleiter ist verpflichtet, die die Anlage besuchenden Aufsichtsbeamten auf deren Verlangen zu begleiten und ihnen Auskunft über den Betrieb zu geben.

§. 4. Wird der Betrieb eines Bruches oder einer Grube von einer Person beaufsichtigt, welche die erforderliche Befähigung oder Zuverlässigkeit nach dem Urteile des zuständigen Gewerbe-Aufsichtsbeamten nicht besitzt, so ist die Polizeibehörde befugt die sofortige Entfernung derselben zu verlangen und nötigenfalls den Betrieb solange einstellen zu lassen, bis eine als befähigt anerkannte Person angenommen ist.

Betriebsvorschriften.

§. 5. 1. Jeder Bruch und jede Grube ist mit einer Umzäunung von mindestens 1,25 m Höhe zu versehen, die dauernd in gutem Zustande erhalten werden muß, so daß niemand ohne grobes Verschulden hinabstürzen kann und auch das Vieh nicht gefährdet ist.

2. Es darf nur bei Tage gearbeitet werden; die Ortspolizeibehörde ist aber befugt, unter besonderen Umständen Ausnahmen zu gestatten.

Personen unter 18 Jahren dürfen an gefährlichen Stellen nicht ohne Aufsicht älterer und erfahrener Leute beschäftigt werden.

Betrunkene sind von der Arbeit auszuschließen.

3. Die Böschungen der Grubenwände sind so einzurichten und zu erhalten, wie es die Beschaffenheit und Standfestigkeit des Materials, der Schutz der Arbeiter, der Nachbargrundstücke und der etwa in der Nähe befindlichen Verkehrswege bedingt.

Die Oberkante der Bruch- oder Grubenwand muß von Nachbargrundstücken und von dem Grabenrande vorbeiführender Wege mindestens 5 m entfernt bleiben; jedoch ist die Ortspolizeibehörde befugt, nach Anhörung der Nachbarn einen geringeren Abstand von unbebauten Grundstücken zuzulassen.

4. Das Unterhöhlen und Überhängenlassen einer Wand ist verboten.

5. Vor dem jedesmaligen Beginne der Arbeit sowie jedesmal nach erfolgter Sprengung sind die Bruch- oder Grubenwände, vor welchen gearbeitet wird, von dem Betriebsleiter auf das Vorhandensein von einsturzdrohenden Massen, im Winter insbesondere auf Frostschaden zu untersuchen. Mit besonderer Genauigkeit ist diese Untersuchung vorzunehmen bei Eintritt von Tauwetter, nach Regengüssen, sowie bei Wiederaufnahme eines Betriebes, der längere Zeit still gelegen hat. Zeigen sich gefährliche Massen, so sind sie zu beseitigen und der Betrieb ist an dieser Stelle bis zur Herstellung des gefahrlosen Zustandes einzustellen.

6. Bei Brüchen und Gruben, welche höher als vorüberführende Wege liegen, sowie bei Halden, sind Einrichtungen zu treffen, welche verhindern, daß feste oder lockere Gebirgsmassen auf die Wege oder in die etwa vorhandenen Gräben gelangen können.

7. Arbeiter, die oberhalb der Bruch- oder Grubensohle beschäftigt sind, müssen einen hinreichend großen und sicheren Arbeitsstand erhalten oder ordnungsmäßig angeseilt werden.

Bei solchen Arbeiten, die ihrer Natur nach zu Augenverletzungen leicht Veranlassung geben können, sind *Schutzbrillen* zu tragen.

§. 6. *Für die Sprengarbeiten* gelten [fol]gende Vorschriften:

1. Die Benutzung verdorbener oder gefrorener Sprengstoffe ist untersagt.

   Auch das Sprengen mit *losem Pulver* ist im allgemeinen nicht erlaubt. Die Ortspolizeibehörde kann jedoch die Verwendung von losem Pulver bei den in die Tiefe gehenden Bohrlöchern nach Anhörung des zuständigen Gewerbeaufsichtsbeamten widerruflich gestatten.

2. Die *Anschaffung von Sprengstoffen* und Zündmitteln zu Zwecken des Betriebes ist nur dem Unternehmer oder dessen Beauftragten gestattet.

3. *Sprengstoffe* sind nach den bestehenden polizeilichen Bestimmungen zu *lagern, aufzubewahren* und zu *verausgaben*.

4. Die in der Arbeitsschicht nicht verwendeten Sprengstoffe sind täglich, sofort nach beendeter Schicht, in den polizeilich genehmigten Lagerraum zurückzubringen.

5. Sämtliche mit der Sprengarbeit verbundene Verrichtungen sind nur von besonders bestellten, in der Sprengarbeit erfahrenen und zuverlässigen Personen (*Schießmeister*) selbst, oder unter ihrer verantwortlichen Leitung vorzunehmen. Bei genügender Befähigung kann auch der Unternehmer, dessen Stellvertreter oder der Aufseher als „Schießmeister" gelten.

6. Zu den *Sprengpulverpatronen* darf nur gut geleimtes Papier verwendet werden.

   Die *Umarbeitung von Sprengpatronen* und das Auftauen gefrorener Sprengstoffe darf nur vom Schießmeister in gesondert gelegenen Räumen, in angemessener Entfernung von der Betriebsstelle und von bewohnten Gebäuden, erfolgen.

   Das Auftauen gefrorener Sprengstoffe darf nie durch Auflegen auf Öfen, sondern nur in trockenen Behältern geschehen, die von außen durch lauwarmes Wasser zu erwärmen sind.

7. Bei der Beförderung der Sprengstoffe in die Aufbewahrungsräume, beim Fertigen und Umarbeiten der Patronen, beim Besetzen und Wegtun der Schüsse ist das *Rauchen* verboten.

8. Das *Besetzen der Bohrlöcher* mit Sprengstoffen, sowie das *Wegtun* (Abbrennen) der Schüsse darf nur von dem Schießmeister vorgenommen werden.

   Zündschnüre müssen von bester Beschaffenheit sein und sind vor der Verwendung auf Bruch und Beschädigung zu untersuchen.

   Die *Patronen* dürfen erst unmittelbar vor ihrer Verwendung mit dem Zündhütchen oder der Zündschnur versehen werden.

9. Bei *Verwendung von losem Pulver* ist dasselbe mittelst eines zinkenen Trichters einzuschütten, welcher mindestens so lang sein muß wie der Raum über der Ladung.

   Beim Schnür-, Lassen- und Kesselschießen darf das Bohrloch vor Ablauf von 30 Minuten nicht wieder besetzt werden. Das Gleiche gilt für ohne Wirkung gelöste (ausgeblasene) Schüsse (Lochpfeifer).

   Als *Besatzmittel* dürfen nur solche Stoffe verwendet werden, die keine Funken reißen und nicht brennbar sind; die Besatzmittel und die Patronen dürfen nur mittelst hölzerner, kupferner oder messingener Dämmer ohne Anwendung von Gewalt in die Bohrlöcher gebracht werden. Die Verwendung eiserner Dämmer und Nadeln oder eiserner Dämmer mit kupfernem oder messingenem Schuh bei dem Besetzen ist verboten.

10. *Das Zünden der Schüsse* darf nur mittelst Zündungen erfolgen, die so eingerichtet sind, daß den dabei beschäftigten Arbeitern genügend Zeit bleibt, einen sicheren Ort aufzusuchen. Die Schüsse sind vor dem Abbrennen in sicherer Weise derartig zu decken, daß die Sprengstücke nicht in gefahrbringender Weise umherfliegen können. Sollte im Einzelfalle die Deckung eines Schusses nicht möglich sein, oder jede Gefährdung von Menschen ausgeschlossen erscheinen, so kann das Abdecken unter Verantwortung des Schießmeisters ausnahmsweise unterbleiben.

    Der *Befehl zum Anzünden der Schüsse* darf nur von dem Schießmeister und zwar erst dann erteilt werden, nachdem ein dreimaliges Warnungszeichen vermittelst eines Signalhornes, einer Glocke oder Pfeife gegeben worden ist und nachdem der Aufseher sich überzeugt hat, daß alle nicht bei der Sprengarbeit beschäftigten Personen in Sicherheit sind. Bei dem ersten Zeichen haben sich die Arbeiter nach den Anordnungen des Aufsehers in eine gehörige Entfernung zurückzuziehen, oder sich in den vorgesehenen Schutzraum zu begeben und müssen dort bleiben, bis nach erfolgter Sprengung wiederum ein Zeichen gegeben worden ist.

    Die bei der Sprengarbeit beschäftigten Personen haben nach Anzündung der Schüsse

den Sprengort schleunigst zu verlassen und sich in sichere Deckung zurückzuziehen.

11. Hat ein Schuß versagt, so darf das Zeichen zum Verlassen der geschützten Stellen erst gegeben werden, nachdem seit dem Anzünden des letzten Schusses wenigstens 15 Minuten verflossen sind.

Der Versager ist durch ein Zeichen erkennbar und baldmöglichst von dem Schießmeister unschädlich zu machen.

Das Ausbohren von Schüssen, welche versagt haben, sowie das Tieferbohren stehengebliebener Pfeifen (Bohrlöcherreste) ist verboten.

12. Werden regelmäßig Sprengungen in größerem Umfange vorgenommen, so sind dieselben nach Möglichkeit in eine Zeit zu verlegen, während welcher Arbeiter im Betriebe nicht beschäftigt werden und der Verkehr auf den benachbarten Straßen gering ist (Frühstücks-, Mittags-, Vesperpause).

Sofern Anlagen, in welchen Sprengarbeit vorkommt, in der Nähe besonders stark besuchter Wege liegen, ist die Ortspolizeibehörde befugt, bestimmte Zeiten für die Ausführung der Sprengungen vorzuschreiben.

Zur Sicherung des Verkehrs auf den vorüberführenden Wegen sind während der Dauer der Sprengungen und zwar so lange, als gemäß der Vorschriften unter Ziffer 10 die Arbeiter in geschützten Stellungen verbleiben müssen, Wachtposten mit roten Fähnchen nach beiden Seiten hin in ausreichender Entfernung aufzustellen, welche den Verkehr zurückzuhalten haben.

In Betrieben, die an Eisenbahnstrecken liegen, darf in den letzten 10 Minuten vor dem Vorbeifahren eines Zuges eine Sprengung nicht mehr vorgenommen werden.

Schlußbestimmungen.

§. 9. Der Unternehmer hat am Eingange der Anlage oder an einer sonst in die Augen fallenden Stelle einen Abdruck dieser Polizei-Verordnung auszuhängen und dafür zu sorgen, daß er stets in lesbarem Zustande sich befindet.

§. 10. Zuwiderhandlungen gegen diese Polizei-Verordnung werden mit einer Geldstrafe bis zu 60 Mark, an deren Stelle im Unvermögensfalle verhältnismäßige Haft tritt, bestraft.

§. 11. Diese Polizei-Verordnung tritt am 1. Oktober 1904 in Kraft.

Von diesem Tage an tritt die für den Regierungsbezirk erlassene Polizei-Verordnung vom 28. Februar 1883 außer Kraft.

Aachen, den 12. September 1904.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 391 Mit Allerhöchster Genehmi[gung] Seiner Majestät des Kaisers und Königs [wird] die alle zwei Jahre stattfindende allgemeine Kirchen- und Hauskollekte zur Abhilfe der dringend[sten] Notstände in der evangelischen Landeskirche wieder am Erntedankfeste, den 2. Oktober d. Js. in [den] Kirchen und in der darauf folgenden Zeit in [den] evangelischen Haushaltungen durch kirchliche [Organe] gesammelt werden.

Die mit der Einsammlung der Hauskollekte [be]auftragten Personen werden von den Presbyter[ien] mit einer Bescheinigung versehen werden.

Die Kreiskassen haben die Kollektengelder [anzu]nehmen und an die Regierungs-Hauptkasse [abzu]führen.

Aachen, den 3. September 1904.

Königliche Regierung.
von Hartmann.

Nr. 392 **Nachtrag zur Genehmigungsurkunde für das Eschweiler Kleinbahnnetz vom 27. Februar 1897.**

Im Einvernehmen mit der Königlichen Eisenbahndirektion zu Cöln wird hiermit Folgendes bestimmt.

Der Aachener Kleinbahngesellschaft — in das Handelsregister eingetragen am 2. Oktober 1880 / 13. April 1894 — wird auf Grund des Gesetzes über die Kleinbahnen und die Privatanschlußbahnen vom 28. Juli 1892 (G.-S. S. 225) vorbehaltlich der Rechte Dritter die Genehmigung erteilt, den in dem anliegenden, mit Prüfungs- und Feststellungsvermerk versehenen Plane eingetragenen Anschluß der Linie Eschweiler-Alsdorf an den Franzschacht der Grube Anna bei Alsdorf herzustellen und zu betreiben.

Diese Genehmigung wird nur unter der Bedingung erteilt, daß der Anschluß lediglich dem Verkehr zwischen der Kleinbahn Eschweiler-Alsdorf und der angeschlossenen Grube dienen und daß insbesondere zur Vermittlung eines Übergangsverkehrs zwischen dieser Kleinbahn und der Geilenkirchener Kreisbahn nicht benutzt werden darf.

Aachen, den 6. September 1904.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 393 **Bekanntmachung,** betreffend **Erkennungszeichen für Kraftfahrzeuge.**

Als Erkennungszeichen für die Kraftfahrze[uge] im Regierungsbezirke Aurich sind weiter Nummern 1901 bis 2000 bestimmt worden.

(Vergl. meine Bekanntmachung vom 1. Mai 19[04] — Amtsblatt S. 152 —.)

Aachen, den 12. September 1904.

Der Regierungs-Präsident
von Hartmann.

Nr. 394 Der Franz Josef Krings aus Gerderhahn, Kreis Erkelenz, hat den für ihn am 9. Dezember v. Js unter Nr. 2107 zu 18 Mark für das laufende Jahr ausgefertigten, zum Handel mit Papier, Schreibmaterialien pp. berechtigenden Gewerbeschein verloren. Nachdem wir eine zweite Ausfertigung dieses Gewerbescheines erteilt haben, erklären wir die erste Ausfertigung hierdurch für ungültig und fordern die Polizeibehörden auf, dieselbe, falls sie vorgezeigt werden sollte, anzuhalten und an uns einzureichen.

Aachen, den 10. September 1904.

Königliche Regierung,
Abteilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten.
Sträter.

Nr. 395 Der Karl Goldschmidt aus Eschweiler, Landkreis Aachen, hat den für ihn am 24. Dezember v. Js. unter Nr. 618 zu 48 Mark für das laufende Jahr ausgefertigten, zum Handel mit Butter, Eiern, Kartoffeln u. s. w. berechtigenden Gewerbeschein verloren.

Nachdem wir eine zweite Ausfertigung dieses Gewerbescheins erteilt haben, erklären wir die erste Ausfertigung hierdurch für ungültig und fordern die Polizeibehörden auf, dieselbe, falls sie vorgezeigt werden sollte, anzuhalten und an uns einzureichen.

Aachen, den 9. September 1904.

Königliche Regierung,
Abteilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten.
Reinecke.

Nr. 396 Bekanntmachung.

Auf Grund des §. 19 des Gesetzes über die Errichtung der Rentenbanken vom 2. März 1850 bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntnis, daß die Aachen-Leipziger Versicherungs-Aktien-Gesellschaft in Aachen von uns unter die Zahl derjenigen Feuerversicherungsanstalten aufgenommen worden ist, bei welchen rentenpflichtige Gebäude der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz gegen Feuersgefahr versichert werden dürfen.

Münster, den 3. September 1904.

Königliche Direktion der Rentenbank
für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz und die Provinz Hessen-Nassau.
Pfeffer von Salomon.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 397 Bekanntmachung.

Bei der Posthilfstelle in Holzmülheim ist der Telegraphenbetrieb eröffnet worden.

Aachen, den 3. September 1904.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.
J. V.: Dreßler.

Nr. 398 Personal-Nachrichten.

Der Gerichtsschreiber Thome in Aldenhoven ist an das Amtsgericht in Cöln versetzt. Der Aktuar Kraus in Eschweiler ist zum Gerichtsschreiber in Eupen und der Aktuar Lamberti in Elberfeld zum Gerichtsschreiber in Aldenhoven ernannt worden. Der Gerichtsdiener Wissen in Wegberg ist mit Pension in den Ruhestand versetzt worden.

Übertragen ist die Verwaltung

1. einer Stelle für Hilfsreferenten bei der Ober-Postdirektion in Hannover dem Telegrapheninspektor Boas in Aachen,
2. der Kassiererstelle beim Telegraphenamt in Aachen dem Ober-Postpraktikanten Deussing in Memel;
3. einer Stelle für Bureaubeamte I. Kl. bei der Ober-Postdirektion in Aachen dem Ober-Postpraktikanten Tell in Myslowitz;
4. einer Ober-Postkassen-Buchhalterstelle in Aachen dem Postsekretär Lintzel in Erfurt.

Versetzt ist
der Ober-Postkassen-Buchhalter Büsing von Aachen nach Oldenburg (Grhzgt.).

Als Postassistent etatsmäßig angestellt ist
der Postanwärter Adams in Jülich.

Endgültig angestellt sind die seither einstweilig tätigen Lehrer:

1. Plaum, bei der katholischen Volksschule zu Abenden, Kreis Düren;
2. Rentmeister, bei der katholischen Volksschule zu Schlich-D'horn, Kreis Düren;
3. Specks, bei der katholischen Volksschule zu Gey, Kreis Düren.

Hierzu der Öffentliche Anzeiger Nr. 37.

Druck von J. Sterken in Aachen.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 40. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag, den 22. September 1904.

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend den Ankauf volljähriger Militär-Dienstpferde (schwerer Kaltblüter) S. 217. Erscheinen des Hauptregisters zu den Jahrgängen 1884 bis 1903 der Gesetzsammlung für die Königlich Preußischen Staaten S. 217. Hauskollekte S. 217—218. Stand der Tierseuchen im Regierungsbezirk Aachen S. 218. Auslosung von Rentenbriefen S. 218. Personal-Nachrichten S. 218.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

Nr. 399 **Bekanntmachung,**
betreffend
den Ankauf volljähriger Militär-Dienstpferde (schwerer Kaltblüter).

1. Zum Ankaufe von 60—65 volljährigen schweren Zugpferden kaltblütigen Schlages im Alter von 5 bis 8 Jahren sollen in der Rheinprovinz die nachbezeichneten öffentlichen Märkte abgehalten werden.

Am 4. Oktober d. J. 8⁰ vorm. in Capellen, Kreis Moers,
„ „ „ „ „ 2⁰ nachm. in Fischeln bei Crefeld,
„ 5. „ „ „ 8⁰ vorm. in Geilenkirchen, (Rhld.) Reg.-Bez. Aachen,
„ „ „ „ „ 3½⁰ nachm. in Cöln,
„ 6. „ „ „ 11⁰ vorm. in Bitburg, Reg.-Bez. Trier,
„ 7. „ „ „ 9½⁰ vorm. in Saarburg, Reg.-Bez. Trier.

2. Die gekauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort gegen Quittung bar bezahlt.

3. Es sollen von der Remontierungs-Kommission nur solche Pferde gekauft werden, die den Ansprüchen genügen, die an die Remonten der Waffengattung zu stellen sind. Die Pferde sollen 1,62 bis 1,68 m Stockmaß haben, müssen geeignet sein, schwere Lasten zu ziehen und dürfen sich nicht in dürftigem Zustande befinden; Krippensetzer und tragende Stuten sind vom Ankaufe ausgeschlossen.

4. Pferde mit solchen Fehlern, die nach den Gesetzen den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der Unkosten zurückzunehmen.

5. Die Verkäufer sind verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine **neue**, starke, rindlederne Trense mit starkem, glattem Gebiß (keine Knebeltrense), und eine **neue** starke Kopfhalfter von Leder oder Hanf mit zwei mindestens 2 Meter langen Strängen von Hanf ohne besondere Vergütung mitzugeben.

Berlin, den 11. August 1904.

Kriegsministerium.
Remonte-Inspektion: v. Damnitz.

Nr. 400 **Bekanntmachung.**

Zur Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten ist im Verlage des unterzeichneten Amts ein neues Hauptregister erschienen, welches die Jahrgänge von 1884 bis 1903 gemeinsam umfaßt. Dasselbe wird auf vorherige Bestellung zum Preise von 2 Mark 40 Pfg. für das Exemplar ohne jede Nebenkosten durch die Postanstalten innerhalb des Deutschen Reichs-Postgebiets geliefert werden.

Von dem die Jahrgänge der Gesetz-Sammlung von 1806 bis 1883 umfassenden Hauptregister werden, so weit der Vorrat reicht, auch fernerhin Exemplare zum Preise von 6 Mark 25 Pfg. abgegeben.

Berlin W., den 15. September 1904.

Königliches Gesetzsammlungs-Amt.
Schwartz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nr. 401 Der Herr Oberpräsident hat dem Kirchenvorstande der katholischen Pfarrgemeinde Sterkrade im Kreise Ruhrort die Erlaubnis erteilt, behufs Aufbringung der Mittel für den Bau einer neuen katholischen Kirche und eines Pastorats daselbst eine Hauskollekte bei den katholischen Bewohnern der Regierungsbezirke Aachen, Cöln und Düsseldorf in dem Zeitraum bis zum 1. August 1905 durch Deputierte der genannten Gemeinde abhalten zu lassen.

Im hiesigen Bezirke wird die Kollekte durch folgende Personen abgehalten werden: 1. Dorweiler

Matthias, 2. Tenten Joseph, 3. Hötter Heinrich, 4. Huhnerbach Hermann, 5. Kassel Alex, 6. Kollet Franz, 7. Kraneburg Wilhelm, 8. Küppers Heinrich, 9. Naßmacher Theodor, 10 Osländer Theodor, 11. Salz Johann, 12. Schäfer Wilhelm, 13. Uersfeld Johann, 14. Brey Johann, 15. Weymann Wilhelm, 16. Wischermann Friedrich, 17. Wübbels Wilhelm, sämtlich aus Sterkrade. 18. Groe Matthias Joseph aus Raeren, 19. Behnen Hermann aus Buschhausen, 20. Boden Martin aus Flamersheim, 21. Eicks Johann aus Scheuerheck, 22. Esser Theodor aus Elsgen, 23. Girkes Joseph aus Born, 24. Graf Peter aus Lammersdorf, 25. Jansen Leonhard aus Schierwaldenrath, 26. Johnen Arnold aus Lammersdorf, 27. Kursch Arnold aus Nemmenich, 28. Kleinebreil Bernhard aus Schmidthorst, 29. Lüttges Hermann aus Krefeld, 30. Müller Joseph aus Cöln, 31. Odenthal Franz aus Engeldorf, 32. Ohlenforst Leonhard aus Schierwaldenrath, 33. Poschkamp Friedrich aus Heiligenhaus, 34. Proest Gerhard aus Calcar, 35. Palm Gerhard aus Lommersum, 36. Scheufens Wilhelm aus Birgden, 37 Schwagers Anton aus Krefeld, 38. Vollekier Anton aus Amern St. Anton, 39. Weber Ewald aus Berg.-Gladbach.

Aachen, den 16. September 1904.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 402 Stand der Tierseuchen im Regierungsbezirk Aachen
am 15. September 1904.

Seuche.	Kreis.	Zahl der verseuchten Gemeinden.	Gehöfte.
Schweineseuche	Aachen-Land	1	1
desgl.	Düren	1	1
desgl.	Erkelenz	3	3
desgl.	Eupen	4	5
desgl.	Jülich	4	4
Geflügelcholera	Eupen	1	1

Aachen, den 16. September 1904.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 403 Bekanntmachung. Auslosung von Rentenbriefen.

Bei der heutigen Auslosung von Rentenbriefen für das Halbjahr vom 1. Juli bis 31. Dezember 1904 sind folgende Stücke gezogen worden:

$3\frac{1}{2}$ %. Rentenbriefe der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz.

1. Litt. F à 3000 Mark.

Nr. 17.

2. Litt. H à 300 Mark.

Nr. 276, 441.

3. Litt. K à 30 Mark.

Nr. 25, 325, 364, 445.

Die ausgelosten Rentenbriefe, deren Verzinsung vom 1. Januar 1905 ab aufhört, werden den Inhabern derselben mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe mit den dazu gehörigen, nicht mehr zahlbaren Zinsscheinen

Reihe II Nr. 11 bis 16 nebst Anweisungen

vom 2. Januar 1905 ab bei den Königlichen Rentenbankkassen hierselbst oder in Berlin C, Klosterstraße 76 I, in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr in Empfang zu nehmen.

Auswärts wohnenden Inhabern der gekündigten Rentenbriefe ist es gestattet, dieselben unter Beifügung einer Quittung über den Empfang des Wertes den genannten Kassen postfrei einzusenden und die Uebersendung des Geldbetrages auf gleichem Wege, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers, zu beantragen.

Auch machen wir darauf aufmerksam, daß die Nummern aller gekündigten bezw. noch rückständigen Rentenbriefe mit den Littera-Bezeichnungen F, G, H, J, K durch die seitens der Redaktion des Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staatsanzeigers herausgegebene allgemeine Verlosungstabelle in den Monaten August und Februar jedes Jahres veröffentlicht werden, und daß das betreffende Stück dieser Tabelle von der gedachten Redaktion zum Preise von 25 Pfg. bezogen werden kann.

Münster, den 17. August 1904.

Königliche Direktion der Rentenbank
für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz und
die Provinz Hessen-Nassau.
Pfeffer von Salomon.

Nr. 404 Personal-Nachrichten.

Der Königl. Kreisbauinspektor Marcuse in Montjoie ist vom 1. Oktober d. Js. ab nach Berlin versetzt und mit der Verwaltung der Lokalbauinspektion IV daselbst beauftragt worden.

Vom gleichen Zeitpunkte ab ist der Königliche Kreisbauinspektor Mergard in die Kreisbauinspektorstelle in Montjoie versetzt und es ist demselben unter Vorbehalt des Widerrufs gestattet worden, seinen Wohnsitz in Aachen zu nehmen.

Hierzu der Öffentliche Anzeiger Nr. 38.

Druck von J. Stercken in Aachen.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 41. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag, den 29. September 1904.

Inhalt: Inhaltsangabe der Gesetz-Sammlung S. 219. Bekanntmachung, betreffend den Ankauf volljähriger Militär-Dienstpferde (schwerer Kaltblüter) S. 219. Erledigung der Kreisassistenzarztstelle des Stadtkreises Posen S. 220. Prüfungstermin für Turnlehrer S. 220. Kursus für Turnlehrerinnen S. 220. Kennzeichnung des tierärztlich untersuchten Fleisches S. 220—221. Ergänzung der Anweisung, betr. das Verfahren bei der Ausstellung und dem Umtausche, sowie bei der Erneuerung (Ersetzung) und der Berichtigung von Quittungskarten, vom 17. November 1899 S. 221. Polizeiliche Anordnung, betr. die Ausfuhr von Reben und Rebenteilen aus der Gemarkung Kreuznach S. 221—222. Gesellenprüfungsordnung für das Orgelbauerhandwerk S. 222—224. Prüfungsordnung für Apotheker S. 224—232. Erkennungszeichen für Kraftfahrzeuge S. 232. Erlaubnis zum Gebrauch des Roten Kreuzes S. 232—233. Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben des Viehentschädigungsfonds für 1903 S. 233. Annahmebuch für Landbriefträger S. 233—bis 234. Beginn des Winter-Semesters bei der Königlichen Universität Münster S. 234. Personal-Nachrichten S. 234.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Nr. 405 Das 32. Stück enthält unter Nr. 10547: Staatsvertrag zwischen Preußen, Sachsen-Meiningen und Sachsen-Coburg und Gotha über das Landgericht in Meiningen. Vom 27. November 1903. Unter Nr. 10548: Staatsvertrag zwischen Preußen, Sachsen-Meiningen und Schwarzburg-Rudolstadt über das Landgericht in Rudolstadt. Vom 27. November 1903. Unter Nr. 10549: Staatsvertrag zwischen Preußen, Sachsen-Weimar-Eisenach, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg und Gotha, Schwarzburg-Rudolstadt, Reuß älterer Linie und Reuß jüngerer Linie über das Oberlandesgericht in Jena. Vom 27. November 1903. Das 33. Stück enthält unter Nr. 10550: Verordnung betreffend Ausdehnung des schlesischen Hochwasserschutzgesetzes vom 3. Juli 1900 auf die Spree in der Provinz Schlesien. Vom 16. September 1904. Unter Nr. 10551: Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil der Bezirke der Amtsgerichte Braubach, Hachenburg, Hadamar, Höchst a. M., Niederlahnstein, Usingen und Wallmerod. Vom 15. September 1904. Das 34. Stück enthält unter Nr. 10552: Gesetz, betreffend das Spiel in außerpreußischen Lotterien. Vom 29. August 1904. Unter Nr. 10553: Gesetz zur Abänderung des Gesetzes, betreffend Ausführung des Schlachtvieh- und Fleischbeschaugesetzes vom 28. Juni 1902. Vom 23. September 1904.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

Nr. 406 **Bekanntmachung,**

betreffend

den Ankauf volljähriger Militär-Dienstpferde (schwerer Kaltblüter).

1. Zum Ankaufe von 60—65 volljährigen schweren Zugpferden kaltblütigen Schlages im Alter von 5 bis 8 Jahren sollen in der Rheinprovinz die nachbezeichneten öffentlichen Märkte abgehalten werden.

Am 4. Oktober d. J. 8⁰ vorm. in Capellen, Kreis Moers,
" " " " " 2⁰ nachm. in Fischeln bei Crefeld,
" 5. " " " 8⁰ vorm. in Geilenkirchen, (Rhld.) Reg.-Bez. Aachen,
" " " " " $3^1/_2$⁰ nachm. in Cöln,
" 6. " " " 11⁰ vorm. in Bitburg, Reg.-Bez. Trier,
" 7. " " " $9^1/_2$⁰ vorm. in Saarburg, Reg.-Bez. Trier.

2. Die gekauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort gegen Quittung bar bezahlt.

3. Es sollen von der Remontierungs-Kommission nur solche Pferde gekauft werden, die den Ansprüchen genügen, die an die Remonten der Waffengattung zu stellen sind. Die Pferde sollen 1,62 bis 1,68 m Stockmaß haben, müssen geeignet sein, schwere Lasten zu ziehen und dürfen sich nicht in dürftigem Zustande befinden; Krippensetzer und tragende Stuten sind vom Ankaufe ausgeschlossen.

4. Pferde mit solchen Fehlern, die nach den Gesetzen den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der Unkosten zurückzunehmen.

5. Die Verkäufer sind verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine **neue**, starke, rindlederne Trense mit starkem, glattem Gebiß (keine Knebeltrense), und eine **neue** starke Kopfhalfter von Leder oder Hanf mit zwei mindestens 2 Meter langen Strängen von Hanf ohne besondere Vergütung mitzugeben.

Berlin, den 11. August 1904.

Kriegsministerium.
Remonte-Inspektion: v. Damnitz.

Nr. 407 Bekanntmachung.

Die Kreisassistenzarztstelle des Stadtkreises Posen (Regierungsbezirk Posen) mit dem Wohnsitz in Posen, soll anderweitig besetzt werden. Die Remuneration der Stelle beträgt jährlich 1200 M.

Bewerbungsgesuche sind binnen 3 Wochen an denjenigen Herrn Regierungs-Präsidenten, in dessen Bezirk der Bewerber seinen Wohnsitz hat, im Landespolizeibezirk Berlin an den Herrn Polizei-Präsidenten in Berlin zu richten.

Berlin, den 17. September 1904.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
In Vertretung: Wever.

Bekanntmachung.

Nr. 408 Für die im Jahre 1905 in Berlin abzuhaltende Turnlehrer-Prüfung ist Termin auf Montag den 27. Februar k. Js. und die folgenden Tage anberaumt worden.

Meldungen der in einem Lehramte stehenden Bewerber sind bei der vorgesetzten Dienstbehörde spätestens bis zum 1. Januar 1905, Meldungen anderer Bewerber bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk der Betreffende wohnt, ebenfalls bis zum 1. Januar k. Js. anzubringen.

Nur die in Berlin wohnenden Bewerber, welche in keinem Lehramte stehen, haben ihre Meldungen bei dem Königlichen Polizei-Präsidium hierselbst bis zum 1. Januar k. Js. einzureichen.

Die Meldungen können nur dann Berücksichtigung finden, wenn ihnen die nach §. 4 der Prüfungsordnung vom 15. Mai 1894 vorgeschriebenen Schriftstücke ordnungsmäßig beigefügt sind.

Die über Gesundheit, Führung und Lehrtätigkeit beizubringenden Zeugnisse müssen in neuerer Zeit ausgestellt sein.

Die Anlagen jedes Gesuches sind zu einem Hefte vereinigt vorzulegen.

Berlin, den 17. September 1904.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
Im Auftrage: Müller.

Bekanntmachung.

Nr. 409 Zur Ausbildung von Turnlehrerinnen wird auch im Jahre 1905 ein etwa drei Monate währender Kursus in der Königlichen Turnlehrer-Bildungs-Anstalt in Berlin abgehalten werden.

Termin zur Eröffnung desselben ist auf Montag den 3. April 1905 anberaumt worden.

Meldungen der in einem Lehramte stehenden Bewerberinnen sind bei der vorgesetzten Dienstbehörde spätestens bis zum 15. Januar k. Js., Meldungen anderer Bewerberinnen bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk die Betreffende wohnt, ebenfalls bis zum 15. Januar k. Js. anzubringen.

Die in Berlin wohnenden, in keinem Lehramte stehenden Bewerberinnen haben ihre Meldungen bei dem Königlichen Polizei-Präsidium in Berlin ebenfalls bis zum 15. Januar k. Js. anzubringen.

Den Meldungen sind die im §. 3 der Aufnahmebestimmungen vom 3. März 1899 bezeichneten Schriftstücke sowie ein Zeugnis einer geprüften Turnlehrerin über die turnerische Vorbildung und die erlangte körperliche Fertigkeit **geheftet** beizufügen, die Meldung selbst ist aber mit diesen Schriftstücken **nicht** zusammenzuheften.

Berlin, den 16. September 1904.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
Im Auftrage: Müller.

Nr. 410 Kennzeichnung des tierärztlich untersuchten Fleisches.

Am 1. Oktober dieses Jahres tritt §. 5 Absatz 1 des Preußischen Ausführungsgesetzes zum Fleischbeschaugesetze vom 28. Juni 1902 (G.-S. S. 229) mit der Zusatzbestimmung des §. 1 des Abänderungsgesetzes vom 23. September 1904 (G.-S. S. 257) in Kraft, wonach die Vorschriften in Artikel I §. 2 Absatz 1 Nr. 2 und 3 des Schlachthausgesetzes vom 9. März 1881 und die auf Grund dieser Vorschriften gefaßten Gemeindebeschlüsse auf das von approbierten Tierärzten amtlich untersuchte frische Fleisch keine Anwendung finden und solches Fleisch auch in Schlachthausgemeinden einer nochmaligen amtlichen Untersuchung nur daraufhin unterworfen werden darf, ob es inzwischen verdorben ist, oder sonst eine gesundheitschädliche Veränderung seiner Beschaffenheit erlitten hat.

Diese veränderte Rechtslage läßt es erwünscht erscheinen, das tierärztlich untersuchte frische Fleisch von solchem, bei dem die Beschau von Laien ausgeführt ist, möglichst zuverlässig zu unterscheiden. Die bestehenden Vorschriften über die Kennzeichnung des frischen Fleisches genügen diesem Bedürfnisse nicht völlig. Zwar gestattet §. 43 Abs. 2 der Ausführungsbestimmungen A des Bundesrats den Tierärzten, außerhalb ihres gewöhnlichen Beschaubezirks einen Stempel mit ihrem Namen zu verwenden, und Nr. I 4 Absatz 2 der allgemeinen Verfügung, betreffend Fleischbeschaustempel, vom 7. März 1903 bezeichnet es unter Hinweis auf die Vorschrift im §. 5 Absatz 1 des Ausführungsgesetzes als erwünscht, auch an dem Stempel für den Schaubezirk die Ausführung der Untersuchung durch einen Tierarzt kenntlich zu machen. Ferner sind in §. 44 Absatz 2 der Ausführungsbestimmungen A des Bundesrats die Beschauer für verpflichtet erklärt, auf Wunsch des Besitzers die Stempelabdrücke zu vermehren, was insbesondere für die Kennzeichnung des zur Ausfuhr bestimmten

Fleisches von Bedeutung ist. Diese Vorschriften sind aber nicht zwingender Natur und auch nicht erschöpfend. Wir ordnen daher in Abänderung und Ergänzung von Nr. I 4 der oben genannten Verfügung vom 7. März 1903 folgendes an:

1. Jeder tierärztliche Beschauer hat zur Kennzeichnung des von ihm amtlich untersuchten Fleisches einen Stempel zu benutzen, der die Ausführung der Beschau durch einen Tierarzt erkennbar macht.

   Erfolgt die Untersuchung nicht in dem gewöhnlichen Beschau-Bezirke des Tierarztes, so ist ein Stempel mit dem Namen des Tierarztes zu verwenden; hierher gehören die Fälle der Ergänzungsbeschau, der Stellvertretung in Bezirken, in denen ordentlicher Beschauer ein Laie ist, und der Stellvertretung für bestimmte Fälle nach §. 7 der Ausführungsbestimmungen vom 20. März 1903.

   Wird der Tierarzt als ordentlicher Beschauer tätig, so ist ein Stempel der in Nr. I 4 Absatz 2 der Verfügung vom 7. März 1903 gekennzeichneten Art zu verwenden. Ist ein Laie Stellvertreter des ordentlichen tierärztlichen Beschauers, so ist darauf zu achten, daß für die Stellvertretungsfälle ein besonderer Stempel ohne das dort vorgesehene Zeichen der tierärztlichen Beschau benutzt wird. Die Vorschrift dieses Absatzes wird bis auf weiteres auch in Gemeinden mit Schlachthauszwang Platz greifen müssen, da nach §. 6 Absatz 1 und §. 20 des Ausführungsgesetzes nebst den dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen der Stempel eines öffentlichen Schlachthauses zum Nachweise der tierärztlichen Untersuchung nicht immer genügt.

2. Bei solchem Fleisch, von dem nach den Angaben des Besitzers oder nach den sonstigen Umständen anzunehmen ist, daß es zur Ausfuhr bestimmt ist, hat der tierärztliche Beschauer auch ohne besonderen Antrag des Besitzers nicht nur die in §. 44 Absatz 1 der Ausführungsbestimmungen A des Bundesrats vorgeschriebenen sondern erforderlichenfalls soviel weitere Stempelabdrücke anzubringen, daß von den Stücken, in die das Tier voraussichtlich zum Zwecke der Ausfuhr zerlegt werden wird, ein jedes mindestens einen Stempel trägt.

   Eine besondere Entschädigung steht dem Beschauer für die Anbringung vermehrter Stempel nicht zu. Nur wenn die Vermehrung der Stempelabdrücke nicht im unmittelbaren Anschluß an die Fleischbeschau, sondern nachträglich erfolgt, hat er Anspruch auf die im §. 37 Absatz 2 der Ausführungsbestimmungen vom 20. März 1903 festgesetzte besondere Gebühr.

3. Die Verfügung zu 2 tritt am 1. Oktober dieses Jahres in Kraft.

Die Durchführung der Verfügung zu 1 ist nach Möglichkeit zu beschleunigen. Wir erwarten, daß jeder tierärztliche Beschauer spätestens am 1. Januar 1905 im Besitze der erforderlichen Stempel ist.

Berlin W. 9, den 24. September 1904.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.	Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
In Vertretung:	Im Auftrage:
Wever.	Hermes.

Gesch.-Nr. I Ga 8166 M. f. L. pp. / M. 8498 M. d. g. pp. A.

Vorstehender Erlaß wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Aachen, den 29. September 1904.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 411 Ziffer II der Anweisung, betreffend das Verfahren bei der Ausstellung und dem Umtausche sowie bei der Erneuerung (Ersetzung) und der Berichtigung von Quittungskarten, vom 17. November 1899 (M.-Bl. f. d. i. V. 1900 S. 16) erhält folgenden Zusatz:

„Zur Ausstellung usw. der Quittungskarten für solche Personen, welche sich dauernd im Ausland aufhalten und dort gemäß § 145 Absatz 1 des Gesetzes die Versicherung freiwillig fortsetzen, sind alle Ortspolizeibehörden innerhalb des Bezirks derjenigen Versicherungsanstalt verpflichtet, deren Name auf der ersten Quittungskarte angegeben ist. Hat der Versicherte eine im Inlande lebende Person mit der Beitragsentrichtung und dem Umtausche der Quittungskarten beauftragt, so ist auch die für den Wohnsitz dieses Beauftragten zuständige Ortspolizeibehörde zur Ausstellung usw. der Quittungskarten verpflichtet."

Berlin, den 15. September 1904.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
Im Auftrage: Neuhaus.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Polizeiliche Anordnung.

Nr. 412 Nachdem in der Gemarkung Kreuznach des Kreises Kreuznach das Vorhandensein der Reblaus festgestellt worden ist, ordne ich hiermit zur Verhütung der Verschleppung der Reblaus auf Grund der §§. 1, 2, 7 des Gesetzes vom

27. Februar 1878 (G. S. S. 129) / 23. März 1885 (G. S. S. 97), betreffend Maßregeln gegen die Verbreitung der Reblaus, für den Bereich des links der Nahe gelegenen Teiles der genannten Gemarkung Folgendes an:

1. die Ausführung von Reben und Rebenteilen, gleichviel ob bewurzelt oder unbewurzelt, von Rebenblättern — als Verpackungsmaterial oder sonst —, von gebrauchten Rebenpfählen oder Rebenstützen ist verboten.
2. die Ausführung von Tafeltrauben, Trauben der Weinlese, Trestern ist nur gestattet, wenn diese Erzeugnisse nicht in Rebenblättern verpackt sind, und wenn
   a) die Tafeltrauben in wohl verwahrten und dennoch leicht zu untersuchenden Kisten, Schachteln oder Körben,
   b) die Trauben der Weinlese eingestampft in gut verschlossenen Fässern, welche derartig gereinigt sein müssen, daß sie kein Teilchen von Erde oder Reben an sich tragen,
   c) die Trester in gut verschlossenen Kisten oder Fässern sich befinden.
3. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehende Anordnung werden mit Geldstrafe bis zu 150 M. oder mit Haft bis zu vier Wochen bestraft.

Coblenz, den 19. September 1904.

Der Oberpräsident der Rheinprovinz.
Nasse.

Nr. 413 Gesellenprüfungsordnung für das Orgelbauerhandwerk.

§. 1. Das Gesuch um Zulassung zur Gesellenprüfung ist vom Prüfling schriftlich an die Handwerkskammer seines Wohnorts zu richten, welche es mit ihrer Äußerung dem Prüfungsausschuß, der seinen Sitz in Cöln hat, übersendet.

Dem eigenhändig geschriebenen Gesuche um Zulassung sind beizufügen:

1. ein kurzer Lebenslauf des Prüflings,
2. das Zeugnis des Lehrherrn über bestandene Lehre und Führung während derselben,
3. wenn der Lehrling zum Besuche einer Fortbildungs- oder Fachschule verpflichtet war, das Zeugnis über den Schulbesuch während der gesamten Fortbildungsschulzeit,
4. eine Erklärung des Prüflings, ob er sich früher schon einer Prüfung unterzogen oder zu einer solchen gemeldet hat.

§. 2. Die Prüfungstermine werden von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses anberaumt. Auf Beschluß des Prüfungsausschusses oder auf Anordnung des Vorstandes der Handwerkskammer zu Cöln sind regelmäßige Termine für die Prüfungen festzusetzen.

Der Vorsitzende hat die Mitglieder des Prüfungsausschusses und die zur Prüfung Zugelassenen zum Prüfungstermin zu laden, und gleichzeitig über das Gesellenstück, sowie über Ort und Zeit seiner Anfertigung und Einlieferung Bestimmung zu treffen (vgl. § 6—8). Nahe Verwandte, der Vormund und der Lehrherr eines Prüflings sind von der Mitwirkung ausgeschlossen.

Zu einem Prüfungstage sollen nicht mehr als sechs Prüflinge geladen werden. Ausnahmen kann der Vorstand der Handwerkskammer zu Cöln gestatten.

Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn außer dem Vorsitzenden mindestens je ein Beisitzer aus dem Stande der selbständigen Handwerker und aus dem Gesellenstande anwesend ist. Verweigern die Gesellen die Mitwirkung, so genügt die Anwesenheit zweier Beisitzer aus dem Stande der selbständigen Handwerker.

§. 3. Jeder Prüfling hat vor dem Prüfungstermin eine Prüfungsgebühr von 6 Mark an die Kasse der Handwerkskammer zu Cöln einzuzahlen. Über Anträge auf Erlaß oder Stundung der Gebühr entscheidet der Vorstand der Handwerkskammer zu Cöln im Einverständnis mit derjenigen Handwerkskammer, in deren Bezirk der Prüfling wohnt.

§. 4. Die Prüfung soll eine praktische und eine theoretische sein.

§. 5. Die praktische Prüfung besteht aus der Anfertigung des Gesellenstücks bezw. der Arbeitsprobe.

§. 6. Die Bestimmung des Gesellenstücks erfolgt durch den Prüfungsausschuß. Es ist so zu wählen, daß mit der Herstellung keine mit dem Charakter einer Gesellenprüfung unvereinbare Anforderung, sowie kein erheblicher Zeit- und Kostenaufwand verbunden ist. Durch das Gesellenstück soll der Prüfling dartun, daß er sich die in seinem Gewerbe gebräuchlichen Handgriffe und Fertigkeiten angeeignet hat. Vorschläge für die Wahl des Gesellenstücks können vom Lehrherrn unter tunlichster Berücksichtigung der Wünsche des Lehrlings und seines Ausbildungsganges bei der Anmeldung zur Prüfung ausgesprochen werden, ebenso auch von den zur Prüfung sich meldenden Gesellen und selbständigen Gewerbetreibenden.

§. 7. Das Gesellenstück ist nach Bestimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in der Werkstatt des Lehrherrn oder eines anderen Handwerkers herzustellen. Mit der Überwachung des Prüflings während der Anfertigung des Gesellenstücks hat der Vorsitzende des Prüfungsausschusses einige Mitglieder desselben oder, wenn kein Mitglied am Arbeitsort des Prüflings wohnt, andere

geeignete selbständige Handwerker des gleichen Gewerbezweiges zu beauftragen.

§ 8. Der Prüfling hat das Gesellenstück nebst Werkzeichnung rechtzeitig an dem vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmten Orte abzuliefern. Gleichzeitig hat der Lehrherr oder derjenige, in dessen Werkstatt das Gesellenstück angefertigt ist, eine Bescheinigung darüber auszustellen, daß der Lehrling das Gesellenstück selbständig und ohne fremde Hilfe gemacht hat. Ist solche geleistet worden, so ist anzugeben, worin sie bestanden hat. Gesellen und selbständige Gewerbetreibende, welche sich der Prüfung unterziehen, haben eine gleiche Erklärung in Bezug auf das von ihnen angefertigte Gesellenstück abzugeben.

§ 9. Die Arbeitsprobe soll den Nachweis erbringen, daß der Prüfling die in seinem Handwerke gebräuchlichen Handgriffe und Fertigkeiten mit genügender Sicherheit ausübt. Zu dem Ende hat er einige der folgenden Arbeiten auszuführen, welche in einer vom Prüfungsausschusse hierzu bestimmenden Werkstatt vor dem Letzteren anzufertigen sind:

1. Modell einer Windlade, bestehend aus einigen Tönen,
2. Anfertigung einiger Holz- und Zinnpfeifen, intoniert und gestimmt,
3. Abstimmen von Holz- und Metallpfeifen,
4. Teil eines Blasebalgs, z. B. eine Falte zusammen zu flechsen und zu beledern, sowie ein Saugventil,
5. mehrere Teile der Spiel- und Registermechanik bezw. Pneumatik.

Der Prüfungsausschuß kann bestimmen, daß es einer besonderen Arbeitsprobe nicht bedarf, wenn der in Absatz 1 (§. 9) bezeichnete Nachweis bei der Anfertigung des Gesellenstücks erbracht worden ist.

§. 10. Durch die theoretische Prüfung soll der Nachweis erbracht werden, daß der Prüfling über den Wert, die Beschaffung, Aufbewahrung, Verwendung und Behandlung der in seinem Gewerbe zur Verarbeitung gelangenden Roh- und Hilfsstoffe, über die Merkmale ihrer guten und schlechten Beschaffenheit, sowie über die Beschaffenheit und Behandlung der in seinem Handwerke zur Verwendung gelangenden Werkzeuge und Arbeitsmaschinen genügend unterrichtet ist

Sie beginnt in der Regel mit einer Besprechung des Gesellenstücks oder der Arbeitsprobe und soll sich ferner auf folgende Fragen erstrecken:

1. Bestandteile einer Orgel: Die gebräuchlichsten Labialstimmen und Rohrwerke, deren Unterschiede in der Bauart und Materialzusammenstellung der gemischten Stimmen, wie Mixturen, Cymbel, Kornet, usw.; Breite der Labien der Pfeifen im Verhältnis zu ihrem Umfang und Höhe der Aufschnitte der Pfeifen im Verhältnis zur Labienbreite, Windladen, Spielmechanik bzw. Röhrenpneumatik, Koppeln, Registratur, Klaviaturen, Gebläse, Windkanäle, Windmesser, Regulatoren, Gehäuse und deren Stilarten, Intonation, Stimmung, Aufstellung der Orgeln.
2. Die verschiedenen Hölzer im Orgelbau und ihre verschiedene Verwendungsart.
3. Notwendige Beschaffenheit der zu verwendenden Hölzer und anderen Materialien, sowie deren Fehler.

§. 11. Die Prüfung ist ferner darauf zu erstrecken, ob der Prüfling sich einige Fertigkeit im Zeichnen und die nötigsten für die Buch- und Rechnungsführung, sowie die sonstige Geschäftsführung grundlegenden allgemeinen Kenntnisse angeeignet hat. Die Prüfung in den letzteren erfolgt teils mündlich, teils schriftlich und umfaßt namentlich folgende Gegenstände:

Lesen, gewerblichen Aufsatz (z. B. Geschäftsempfehlungen, Arbeits- und Preisangebote, Quittungen, Arbeitsbescheinigungen), Rechnen (Bekanntschaft mit Maß, Gewicht und Geld und den gewöhnlichen Rechnungsarten), das Wissenswerte aus der Arbeiterversicherung und einfache Buchführung.

Zu dem Ende kann an der Prüfung mit vollem Stimmrecht ein Sachverständiger teilnehmen, der von dem Vorsitzenden zu jedem Prüfungstermin aus der Mitte der vom Prüfungsausschuß dazu gewählten Personen berufen wird.

§. 12. Nach Beendigung der Prüfung, über deren gesamten Verlauf eine schriftliche Verhandlung aufzunehmen ist, beschließt der Prüfungsausschuß mit Stimmenmehrheit, ob die Prüfung genügend, gut oder ausgezeichnet bestanden oder nicht bestanden ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Ist die Prüfung nicht bestanden, so hat der Prüfungsausschuß einen Zeitraum zu bestimmen, vor dessen Ablauf die Prüfung nicht wiederholt werden darf.

Das Ergebnis der Prüfung ist dem Geprüften am Schlusse des Prüfungstermins durch den Vorsitzenden bekannt zu geben. Eine Abschrift des Prüfungsprotokolles ist der Handwerkskammer, in deren Bezirk der Prüfling wohnt, zu übersenden.

§. 13. Der Vorsitzende ist berechtigt, Beschlüsse des Prüfungsausschusses mit aufschiebender Wirkung zu beanstanden. Macht er von dem Rechte Gebrauch, so hat er die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Geprüften zunächst auszusetzen und binnen kürzester Frist unter Vorlegung der Prüfungsverhandlungen und Angabe der Gründe, aus denen die Beanstandung erfolgt, die Entscheidung des Berufungsausschusses der Hand-

Digitized by Google

werkskammer zu Cöln beantragen. Dieser entscheidet endgültig.

§. 14. Das endgültige Ergebnis der Prüfung ist unter genauer Bezeichnung des Berufszweiges in das Lehrzeugnis oder den Lehrbrief der geprüften Lehrlinge einzutragen. Für Gesellen und selbständige Gewerbetreibende, die sich nachträglich der Prüfung unterziehen, werden besondere Prüfungszeugnisse ausgefertigt.

Ist die Prüfung nicht bestanden, so ist auch der Zeitraum einzutragen, vor dessen Ablauf die Prüfung nicht wiederholt werden darf. Mehr als zweimal darf die Prüfung nicht wiederholt werden.

Das Prüfungszeugnis ist kosten- und stempelfrei.

§. 15. Die laufenden Geschäfte des Prüfungsausschusses erledigt der Vorsitzende.

Das Prüfungszeugnis ist von dem Vorsitzenden und mindestens zwei Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu vollziehen. Für alle übrigen Ausfertigungen genügt die Unterschrift des Vorsitzenden.

§. 16. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses verwalten ihr Amt als Ehrenamt unentgeltlich, doch können ihnen für Zeitversäumnis bei Prüfungen am Wohnort, welche 4 Stunden nicht überdauern, bis zu 3 Mark, bei Prüfungen, welche länger als 4 Stunden dauern, bis zu 6 Mark für den Tag, bei Vornahme von Prüfungen außerhalb des Wohnortes, welche 4 Stunden nicht überdauern, bis zu 6 Mark, bei solchen, welche länger als 4 Stunden dauern, bis zu 10 Mark für den Tag aus der Kasse der Handwerkskammer zu Cöln gewährt werden. Außerdem werden den nicht am Prüfungsorte wohnenden Mitgliedern die ihnen durch die Reise erwachsenen notwendigen baren Auslagen aus der bezeichneten Kasse ersetzt.

§. 17. Vorstehende Prüfungsvorschriften treten vom 1. Oktober d. Js. ab in Kraft. Bisher in der Rheinprovinz bestehende Gesellenprüfungsordnungen für das Orgelbauerhandwerk sind von diesem Zeitpunkte ab aufgehoben.

Erlassen in Ausführung des auf Grund des §. 132a der Reichsgewerbeordnung ergangenen Erlasses des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe vom 30. September 1903, Nr. IIIa 7093, im Einverständnis mit dem durch meine Verfügung vom 6. November 1903 gebildeten Ausschusse der rheinischen Handwerkskammern.

Coblenz, den 8. September 1904.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz.
Im Auftrage: Janssen.

Nr. 414 Prüfungsordnung für Apotheker.

A. Zentralbehörden, welche Approbationen erteilen.

§. 1. Der selbständige Betrieb einer Apotheke erfordert eine Approbation.

Zur Erteilung der Approbation als Apotheker für das Reichsgebiet sind befugt:

1. die Zentralbehörden derjenigen Bundesstaaten, welche eine oder mehrere Landesuniversitäten haben, mithin zur Zeit die zuständigen Ministerien des Königreichs Preußen, des Königreichs Bayern, des Königreichs Sachsen, des Königreichs Württemberg, des Großherzogtums Baden, des Großherzogtums Hessen, des Großherzogtums Mecklenburg-Schwerin und in Gemeinschaft die Ministerien des Großherzogtums Sachsen und der sächsischen Herzogtümer;
2. das Herzoglich Braunschweigische Staatsministerium und das Ministerium für Elsaß-Lothringen.

B. Vorschriften über den Nachweis der Befähigung als Apotheker.

§. 2. Die Approbation wird demjenigen erteilt, welcher die pharmazeutische Prüfung vollständig bestanden und den Bestimmungen über die Gehilfenzeit entsprochen hat.

Der pharmazeutischen Prüfung hat die pharmazeutische Vorprüfung vorherzugehen.

Die Zulassung zu den Prüfungen sowie die Erteilung der Approbation ist zu versagen, wenn schwere strafrechtliche oder sittliche Verfehlungen vorliegen. Die Entscheidung erfolgt endgültig durch die Zentralbehörde des Bundesstaats, in dem die Zulassung nachgesucht wird; sie ist bindend für die übrigen in Betracht kommenden Zentralbehörden und diesen durch Vermittlung des Reichskanzlers mitzuteilen.

I. Pharmazeutische Vorprüfung.

§. 3. Die Prüfungskommissionen für die Vorprüfung bestehen aus einem höheren Medizinalbeamten als Vorsitzenden und zwei Apothekern, von denen tunlichst einer am Sitze der Kommission als Apothekenbesitzer ansässig sein soll.

Der Sitz der Prüfungskommissionen wird von den Zentralbehörden der einzelnen Bundesstaaten bestimmt.

Der Vorsitzende und die Mitglieder sowie deren Stellvertreter werden für drei Jahre von derjenigen Behörde ernannt, welche die Aufsicht über die Apotheken an dem Sitze der Prüfungskommission führt.

Für die Prüfung von Lehrlingen, welche von einem der prüfenden Apotheker ausgebildet worden sind, ist der Stellvertreter einzuberufen.

§. 4. Die Prüfungen werden in der zweiten Hälfte der Monate März, Juni, September und Dezember jeden Jahres an den von der Aufsichtsbehörde (§. 3) festzusetzenden Tagen abgehalten.

§. 5. Die Zulassung zur Prüfung erfolgt vorbehaltlich des §. 2 Abs 3. durch die Aufsichtsbehörde

Digitized by Google

n deren Bezirke die Lehrzeit beendet wird. Den Zulassungsantrag hat der ausbildende Apotheker pätestens bis zum 15. des vorhergehenden Monats inzureichen; spätere Meldungen dürfen nur ausahmsweise berücksichtigt werden.

§. 6. Der Meldung zur Prüfung sind beizuigen:

1. Der Nachweis der erforderlichen wissenschaftlichen Vorbildung. Der Nachweis ist zu führen durch das von einem Gymnasium, einem Realgymnasium oder einer Oberrealschule des Deutschen Reichs ausgestellte Zeugnis der Reife für Prima.

   Inhaber eines Zeugnisses einer Oberrealschule haben außerdem den Nachweis zu erbringen, daß sie bereits bei Zulassung zur Apothekerlaufbahn in der lateinischen Sprache diejenigen Kenntnisse besessen haben, welche für die Versetzung nach der Obersekunda eines Realgymnasiums notwendig sind. Dieser Nachweis ist durch ein auf Grund stattgehabter Prüfung ausgestelltes Zeugnis eines Gymnasiums oder Realgymnasiums zu führen.
2. Das Zeugnis des ausbildenden Apothekers über die Dauer der Ausbildung, die Führung und die Leistungen des Lehrlings während der Ausbildungszeit nach beigefügtem Muster 1. Das Zeugnis muß von dem zuständigen Medizinalbeamten (Kreisarzt, Bezirksarzt usw.) hinsichtlich der Dauer der Ausbildungszeit amtlich bestätigt sein. Die Ausbildung umfaßt einen Zeitraum von drei Jahren, für die Inhaber des Reifezeugnisses einer neunstufigen höheren Lehranstalt einer solchen von zwei Jahren und muß in Apotheken des Deutschen Reichs erfolgen. In die Ausbildungszeit wird der Prüfungsmonat eingerechnet. Sie darf nicht unterbrochen sein; doch können Unterbrechungen, die in Urlaub oder Krankheit und ähnlichen entschuldbaren Anlässen ihre Ursache haben, bis zur Gesamtdauer von acht Wochen in die Ausbildungszeit eingerechnet werden.
3. Das Tagebuch, welches der Lehrling während seiner Ausbildungszeit über die im Laboratorium unter Aufsicht des ausbildenden Apothekers oder Gehilfen ausgeführten pharmazeutischen Arbeiten führen und das eine kurze Beschreibung der vorgenommenen Arbeiten und der Theorie der in Betracht kommenden chemischen rgänge enthalten muß. Dem Tagebuch ist eine scheinigung des ausbildenden Apothekers beizuen, daß der Lehrling die Arbeiten selbst ausührt hat.

. 7. Nach Empfang der Zulassungsverfügung, welcher auch der Zeitpunkt der Prüfung bekannt gemacht wird, hat der ausbildende Apotheker dafür Sorge zu tragen, daß die von dem Lehrlinge zu entrichtenden Prüfungsgebühren im Betrage von 24 Mark an die von der Landesbehörde zu bestimmende Stelle eingezahlt werden, und den Lehrling gleichzeitig dahin anzuweisen, daß er sich vor Antritt der Prüfung mit der Zulassungsverfügung und der Quittung über die eingezahlten Gebühren noch persönlich bei dem Vorsitzenden der Prüfungskommission zu melden hat. Der Zulassungsverfügung ist ein Abdruck der gegenwärtigen Bekanntmachung beizufügen.

§. 8. Die Prüfung zerfällt in drei Abschnitte:

I. die schriftliche Prüfung,
II. die praktische Prüfung und
III. die mündliche Prüfung.

§. 9. I. Zweck der schriftlichen Prüfung ist, zu ermitteln, ob der Lehrling die ihm zur Bearbeitung vorzulegenden Fragen, soweit dieses von ihm gefordert werden kann, beherrscht, und seine Gedanken klar und richtig auszudrücken vermag.

Der Lehrling erhält drei Aufgaben, von denen eine dem Gebiete der pharmazeutischen Chemie, eine dem der Botanik oder Pharmakognosie und die dritte dem der Physik entnommen ist.

Die Aufgaben werden aus einer hierzu angelegten Sammlung durch das Los bestimmt und sind sämtlich so einzurichten, daß je drei von ihnen in sechs Stunden bearbeitet werden können.

Die Bearbeitung erfolgt unter ständiger Aufsicht ohne Benutzung von Hilfsmitteln.

§. 10. II. Zweck der praktischen Prüfung ist, zu ermitteln, ob der Lehrling das für die Tätigkeit eines Gehilfen erforderliche Geschick sich angeeignet hat.

Der Prüfling hat:

1. drei ärztliche Verordnungen zu verschiedenen Arzneiformen zu lesen, anzufertigen und die Preise zu berechnen;
2. zwei galenische Zubereitungen und ein pharmazeutisch-chemisches Präparat des Deutschen Arzneibuchs anzufertigen;
3. zwei chemische Präparate auf ihre Reinheit nach Vorschrift des Deutschen Arzneibuchs zu untersuchen.

Die Aufgaben zu 2 und 3 werden aus je einer hierzu angelegten Sammlung durch das Los bestimmt, die Verordnungen zu den Arzneiformen von den Examinatoren unter tunlichster Benutzung der Tagesrezeptur gegeben.

Die Lösung der Aufgaben geschieht unter ständiger Aufsicht je eines der beiden prüfenden Apotheker.

§. 11. III. Zweck der mündlichen Prüfung ist, zu ermitteln, ob der Lehrling die Arzneimittel kennt und sie von andern Mitteln zu unterscheiden weiß, ob er die Grundlehren der Botanik, der

pharmazeutischen Chemie und Physik beherrscht und ob er sich hinlänglich mit den gesetzlichen Bestimmungen bekannt gemacht hat, welche für die Tätigkeit eines Gehilfen maßgebend sind.

Er hat:

1. mehrere frische oder getrocknete Pflanzen zu bestimmen;
2. mehrere Drogen und pharmazeutisch-chemische Präparate zu erkennen und ihre Abstammung, ihre Anwendung zu pharmazeutischen Zwecken sowie die vorkommenden Verfälschungen zu erläutern;
3. Fragen aus den Grundlehren (Abs. 1.) und aus der Apotheken-Gesetzgebung zu beantworten.

Bei der Prüfung hat der Prüfling auch die während der Ausbildungszeit angelegte Pflanzensammlung nebst einer Bescheinigung des ausbildenden Apothekers vorzulegen, daß, soweit ihm bekannt, der Prüfling die Pflanzen selbst gesammelt hat.

§. 12. Für die Prüfung sind zwei Tage bestimmt.

In der Regel sind nicht mehr als vier Prüflinge zu einer mündlichen Prüfung zuzulassen.

§. 13. Über den Gang der Prüfung eines jeden Prüflings wird eine Niederschrift aufgenommen, welche von dem Vorsitzenden und den beiden Mitgliedern der Kommission zu unterzeichnen und zu den Akten der Aufsichtsbehörde zu nehmen ist.

§. 14. Für diejenigen Prüflinge, welche die Prüfung bestanden haben, wird unmittelbar nach Beendigung der Prüfung ein von den Mitgliedern der Prüfungskommission unterzeichnetes Zeugnis nach dem beigefügten Muster 2 ausgefertigt und nebst den gemäß §. 6 vorgelegten Zeugnissen dem ausbildenden Apotheker zur Aushändigung an den Prüfling zugestellt. Muster 2.

In dem Prüfungszeugnis ist das Gesamtergebnis durch eine der Zensuren „sehr gut", „gut", „genügend" zu bezeichnen.

§. 15. Das Nichtbestehen der Prüfung hat die Verlängerung der Ausbildungszeit um drei bis sechs Monate zur Folge; nach dieser Frist muß die Prüfung vollständig wiederholt werden.

Über das Nichtbestehen ist von der Prüfungskommission ein Vermerk auf der im § 6 Ziffer 2 genannten Urkunde zu machen.

Wer bei der Benutzung unerlaubter Hülfsmittel während der Prüfung betroffen wird, ist auf drei Monate zurückzustellen. Die Prüfung gilt in diesem Falle als nicht bestanden.

Wer auch bei der zweiten Wiederholung nicht besteht, wird zu einer weiteren Prüfung nicht zugelassen.

II. Pharmazeutische Prüfung.

§. 16. Die pharmazeutische Prüfung kann vor jeder bei einer Universität oder einer Technischen Hochschule des Deutschen Reiches eingerichteten pharmazeutischen Prüfungskommission abgelegt werden. Die Prüfungskommissionen werden jährlich von der zuständigen Behörde (§. 1) aus je einem Lehrer der Botanik, der Chemie, der Pharmazie und der Physik sowie einem oder zwei Apothekern gebildet. Der Lehrer der Chemie kann durch den Lehrer der Pharmazie ersetzt werden.

Der Vorsitzende der Kommission und dessen Stellvertreter werden von der zuständigen Behörde (§. 1) ernannt; sie können aus der Zahl der Mitglieder gewählt werden.

Der Vorsitzende leitet die Prüfung, ist berechtigt, ihr in allen Abschnitten beizuwohnen, achtet darauf, daß die Bestimmungen der Prüfungsordnung genau befolgt werden, bestimmt unter Beachtung der Vorschriften der Prüfungsordnung die Examinatoren für die einzelnen Prüfungsabschnitte, ordnet bei vorübergehender Behinderung eines Mitgliedes dessen Stellvertretung an, berichtet unmittelbar nach Abschluß einer jeden Prüfungsperiode der vorgesetzten Behörde über die Tätigkeit der Kommission und legt Rechnung über die Gebühren.

In jedem Jahre finden zweimal (im Sommer- und im Winterhalbjahre) Prüfungen statt.

§. 17. Die Gesuche um Zulassung zur Prüfung sind bei der zuständigen Behörde (§. 1) oder bei der von dieser bezeichneten Dienststelle einzureichen.

Die Meldung zur Prüfung im Sommerhalbjahre muß spätestens bis zum 15. März, die Meldung zur Prüfung im Winterhalbjahre spätestens bis zum 15. August unter Beifügung der erforderlichen Zeugnisse eingehen. Spätere Meldungen dürfen nur ausnahmsweise berücksichtigt werden.

Der Meldung sind die nach §. 6 für die Zulassung zur pharmazeutischen Vorprüfung erforderlichen Nachweise sowie das Zeugnis über die bestandene pharmazeutische Vorprüfung (§. 14) beizufügen.

Die Zulassung zur Prüfung ist außerdem bedingt durch den Nachweis:

1. einer nach bestandener pharmazeutischer Vorprüfung und vor Beginn des Universitätsstudiums (Ziffer 2) in Apotheken des Deutschen Reichs zugebrachten Gehilfenzeit von mindestens einjähriger Dauer;
2. eines durch ein Abgangszeugnis bescheinigten sachgemäßen Studiums von mindestens vier Halbjahren an einer Universität des Deutschen Reichs. Insbesondere ist nachzuweisen, daß der Studierende während des Universitätsstudiums mindestens je zwei Halb-

Digitized by Google

jahre an analytisch-chemischen und pharmazeutisch-chemischen Übungen, mindestens ein Halbjahr an Übungen in der mikroskopischen Untersuchung von Drogen und Pflanzenpulvern regelmäßig teilgenommen, auch sich mit den üblichen Sterilisationsverfahren vertraut gemacht hat; die Nachweise sind durch Bescheinigungen der zuständigen Universitätslehrer zu erbringen.

Dem Besuch einer Universität steht der Besuch der Technischen Hochschulen zu Stuttgart, Karlsruhe, Darmstadt und Braunschweig gleich.

Außerdem sind der Meldung beizufügen:

a) ein eigenhändig geschriebener Lebenslauf, in welchem der Gang der Universitätsstudien darzulegen ist, sowie
b) falls der Kandidat sich nicht alsbald nach dem Abgange von der Universität meldet, ein amtliches Zeugnis über seine Führung in der Zwischenzeit.

Die geforderten Nachweise nebst dem vorstehend zu b bezeichneten Zeugnisse sind in Urschrift vorzulegen.

§. 18. Der Zulassungsverfügung ist ein Abdruck der gegenwärtigen Bekanntmachung beizufügen.

Der Kandidat hat sich binnen einer Woche nach Behändigung der Zulassungsverfügung mit dieser Verfügung und der Quittung über die eingezahlten Gebühren (§. 33) bei dem Vorsitzenden der Prüfungskommission ohne besondere Aufforderung persönlich zu melden.

§. 19. Die Prüfung zerfällt in folgende Abschnitte:

I. die schriftliche Prüfung;
II. die praktische Prüfung:
  A. die analytisch-chemische Prüfung;
  B. die pharmazeutisch-chemische Prüfung;
III. die mündliche Prüfung:
  A. die allgemein-wissenschaftliche Prüfung;
  B. die pharmazeutisch-wissenschaftliche Prüfung.

Schriftliche Prüfung.

§. 20. I. Zweck der schriftlichen Prüfung ist, zu ermitteln, ob der Kandidat die ihm zur Bearbeitung vorzulegenden Fragen vollständig beherrscht und seine Gedanken klar und richtig auszudrücken vermag.

Der Kandidat erhält drei Aufgaben, von denen eine dem Gebiete der anorganischen, eine dem der organischen Chemie und eine dem der Botanik oder Pharmakognosie entnommen ist.

Die Aufgaben werden aus einer hierzu angelegten Sammlung durch das Los bestimmt und sind sämtlich so einzurichten, daß jede Aufgabe in längstens drei Stunden erledigt werden kann.

Die Bearbeitung erfolgt unter ständiger Aufsicht ohne Benutzung von Hilfsmitteln.

Praktische Prüfung.

§. 21. II. A. Zweck der analytisch-chemischen Prüfung ist, zu ermitteln, ob der Kandidat die in der analytischen Chemie erlangten wissenschaftlichen Kenntnisse nicht nur theoretisch sich angeeignet hat, sondern auch praktisch in dem erforderlichen Maße zu verwerten imstande ist. Insbesondere muß der Kandidat befähigt sein, folgende Aufgaben richtig zu lösen:

1. eine natürliche, ihren Bestandteilen nach dem Examinator bekannte chemische Verbindung oder eine künstliche, zu diesem Zweck besonders zusammengesetzte Mischung aus nicht mehr als sechs Stoffen qualitativ zu analysieren und außerdem drei einzelne dem Kandidaten zu bezeichnende Bestandteile einer chemischen Verbindung oder einfachen Mischung, deren Zusammensetzung dem Examinator bekannt ist, quantitativ zu bestimmen;
2. eine vergiftete organische oder anorganische Substanz, ein Nahrungsmittel oder eine Arzneimischung in der Weise zu untersuchen, daß die Ergebnisse über die Art des vorgefundenen Giftes oder der Verfälschung und, soweit dies nach der Beschaffenheit des vorgefundenen Giftes oder der Verfälschung verlangt werden kann, auch über die Menge des Giftes oder des verfälschenden Stoffes eine möglichst zuverlässige Auskunft geben.

Die Aufgaben werden von den Examinatoren bestimmt und unter Aufsicht bearbeitet.

Der Examinator bestimmt die Fristen, innerhalb deren die Arbeiten auszuführen sind.

Über die Ausführungen der Arbeiten hat der Kandidat innerhalb der vom Examinator zu bestimmenden Frist schriftlichen Bericht zu erstatten.

Der Examinator ist berechtigt, den Kandidaten auch mündlich über die Aufgaben zu prüfen.

Bei der Zensur haben die Examinatoren den Gegenstand der gestellten Aufgaben namhaft zu machen.

§. 22. II B. Zweck der pharmazeutisch-chemischen Prüfung ist, zu ermitteln, ob der Kandidat das für seinen Beruf erforderliche technische Geschick sich angeeignet hat.

Der Kandidat hat:

1. zwei pharmazeutisch-chemische Präparate anzufertigen;
2. die Prüfung und Wertbestimmung einer Droge auf mikroskopischem Wege und
3. die Prüfung und Wertbestimmung je einer Droge oder eines galenischen Arzneimittels auf chemischem Wege auszuführen.

Die Aufgaben werden aus einer hierzu ange-

legten Sammlung durch das Los bestimmt und unter Aufsicht erledigt.

Der Examinator bestimmt die Fristen, innerhalb deren die Arbeiten auszuführen sind.

Über die Ausführung der Arbeiten hat der Kandidat innerhalb der von dem Examinator zu bestimmenden Frist schriftlichen Bericht zu erstatten.

Der Examinator ist berechtigt, den Kandidaten auch mündlich über die Aufgaben zu prüfen.

Mündliche Prüfung.

§. 23. III A. Zweck der allgemein-wissenschaftlichen Prüfung ist, zu ermitteln, ob der Kandidat in der Chemie, Physik und Botanik wissenschaftlich soweit ausgebildet ist, wie es sein Beruf erfordert.

Die Prüfung wird von drei Mitgliedern der Prüfungskommission in Gegenwart des Vorsitzenden abgehalten.

In der Regel werden nicht mehr als vier Kandidaten zu einem Prüfungstermine zugelassen.

§. 24. III B. Die pharmazeutisch-wissenschaftliche Prüfung wird von den Lehrern der Botanik und Pharmazie und den Apothekern in Gegenwart des Vorsitzenden abgehalten.

Der Kandidat hat:

1. mindestens zehn frische oder getrocknete, offizinelle oder solche Pflanzen, welche mit den offizinellen verwechselt werden können, zu bestimmen und zu erklären;
2. mindestens zehn unzerkleinerte Drogen zu erkennen und ihre Abstammung und äußeren Merkmale sowie ihre Anwendung zu pharmazeutischen Zwecken und die vorkommenden Verfälschungen zu erläutern;
3. von mehreren chemischen Rohstoffen und pharmazeutisch-chemischen Präparaten die Eigenschaften, die Zusammensetzung, Darstellung, Prüfung und Wertbestimmung sowie die vorkommenden Verunreinigungen zu erklären;
4. ausreichende Kenntnisse in den das Apothekenwesen betreffenden gesetzlichen Bestimmungen darzutun.

In der Regel werden nicht mehr als vier Kandidaten zu einem Prüfungstermine zugelassen.

§. 25. Über die mündlichen Prüfungen (§§. 23, 24) wird für jeden Kandidaten eine besondere Niederschrift unter Anführung der Prüfungsgegenstände aufgenommen und von den Examinatoren vollzogen.

§. 26. Über jede der in den Prüfungsabschnitten I, II A und II B (§. 20 bis 22) zu fertigenden einzelnen Arbeiten sowie über den Ausfall eines jeden Teiles der Prüfungsabschnitte III A und III B (§§. 23 und 24) wird eine Zensur erteilt. Hierbei sind nur die Bezeichnungen sehr gut (1) — gut (2) — genügend (3) — ungenügend (4) — schlecht (5) zulässig. Die Zensur wird erteilt: in dem Abschnitt I von sämtlichen Mitgliedern der Kommission mit Einschluß des Vorsitzenden und mit Ausschluß des Lehrers der Physik, in den übrigen Abschnitten von den zuständigen Examinatoren. Ergibt sich bei der Erteilung der Zensur für die einzelnen Arbeiten im Abschnitt I Stimmengleichheit, so entscheiden die Stimmen, welche sich für die mindergünstige Zensur aussprechen. Die Zensur wird bei den mündlichen Prüfungen in der Niederschrift (§. 25) vermerkt.

§. 27. Wird in den Abschnitten I, II A oder II B für eine Arbeit, in dem Abschnitte III B für einen Teil dieses Abschnittes die Zensur „ungenügend" (4) oder „schlecht" (5) erteilt, oder werden in dem Abschnitte III A eine Stimme für die Zensur „schlecht" (5) oder zwei Stimmen für die Zensur „ungenügend" (4) abgegeben, so gilt der betreffende Prüfungsabschnitt als nicht bestanden.

Wer bei der Benutzung unerlaubter Hilfsmittel während der Prüfung betroffen wird, ist auf sechs Monate zurückzustellen. Der Prüfungsabschnitt gilt in diesem Falle als nicht bestanden.

Tritt ein Kandidat ohne genügende Entschuldigung von einem bereits begonnenen Prüfungsabschnitte zurück, so kann durch einen mit Zustimmung des Vorsitzenden gefaßten Beschluß der Prüfungskommission der betreffende Prüfungsabschnitt für nicht bestanden erklärt werden.

Nach dem Ergebnisse der Einzelzensuren wird die Zensur für jeden in allen Teilen bestandenen Prüfungsabschnitt in der Weise bestimmt, daß die Summe der Zensuren für die einzelnen Teile des Abschnitts durch die Anzahl der Teile dividiert wird. Ergibt sich bei der Division ein Bruch, so wird dieser bei Festsetzung der Zensur für den Abschnitt ohne Abrundung eingestellt.

§. 28. Ist nach §. 27 ein Prüfungsabschnitt nicht bestanden, so muß er wiederholt werden. Die Festsetzung der Wiederholungsfrist geschieht durch den Vorsitzenden im Benehmen mit den zuständigen Examinatoren.

Die Wiederholung eines nicht bestandenen Prüfungsabschnitts darf bei der Zensur „ungenügend" (4) in der Regel erst nach drei Monaten, bei der Zensur „schlecht" (5) in der Regel erst nach sechs Monaten erfolgen, muß aber spätestens innerhalb der beiden folgenden Prüfungshalbjahre stattfinden, widrigenfalls auch die früher mit günstigem Erfolge zurückgelegten Prüfungen zu wiederholen sind. Das gleiche tritt ein, wenn ein Kandidat nach erfolgreicher Ablegung eines Prüfungsabschnitts die Fortsetzung der Prüfung ohne genügenden Entschuldigungsgrund über die nächsten zwei Prüfungshalbjahre hinaus verzögert.

Wer auch bei der zweiten Wiederholung eines

Digitized by Google

Prüfungsabschnitts nicht besteht, wird zu einer weiteren Prüfung nicht zugelassen.

§. 29. Die einzelnen Prüfungen sind in der im §. 19 angegebenen Reihenfolge ohne Unterbrechung zurückzulegen. Die Aufgaben für jeden Abschnitt sind erst bei Beginn der Prüfungen zu erteilen. Zwischen den einzelnen Abschnitten darf in der Regel nur ein Zeitraum von einer Woche liegen.

Zu dem Abschnitt II wird nur zugelassen, wer den Abschnitt I bestanden hat, zum Abschnitt IIIB nur, wer die sämtlichen früheren Abschnitte bestanden hat. Wer die Abschnitte IIA oder IIB nicht besteht, hat die Wahl, ob er sich den Prüfungen in den Abschnitten IIB und IIIA beziehungsweise IIIA, sogleich oder erst nach Wiederholung der nicht bestandenen Abschnitte unterziehen will.

§. 30. Hat der Kandidat den Abschnitt IIIB bestanden, so wird unmittelbar nach dessen Beendigung die Gesamtzensur unter entsprechender Anwendung des §. 27 Abs. 4 Satz 1 bestimmt. Ergibt sich bei der Gesamtzensur ein Bruch, so wird derselbe, falls er über 0,5 beträgt, als ein Ganzes gerechnet; andernfalls bleibt er unberücksichtigt.

Die Gesamtzensur wird in der Niederschrift über den Abschnitt IIIB (§§. 24, 25) vermerkt.

Der Vorsitzende überreicht hierauf die vollständigen Prüfungsverhandlungen, einschließlich der die Meldung und Zulassung des Kandidaten betreffenden Urkunden, der zuständigen Behörde (§ 1). Diese erteilt das Prüfungszeugnis unter Angabe der Gesamtzensur nach dem beigefügten Muster 3.

§. 31. Wer sich nicht rechtzeitig gemäß den Bestimmungen des § 18 persönlich meldet, oder die für die Anfertigung der Arbeiten oder für die mündlichen Prüfungen gesetzten Zeiten ohne hinreichende Gründe versäumt, kann auf Antrag des Vorsitzenden von der zuständigen Behörde (§. 1) bis zum folgenden Prüfungshalbjahre zurückgestellt werden.

§. 32. Die Prüfung darf nur bei der Kommission fortgesetzt oder wiederholt werden, bei welcher sie begonnen ist.

Die mit dem Zulassungsgesuch eingereichten Zeugnisse (§. 17) sind dem Kandidaten erst nach vollständig bestandener Prüfung zurückzugeben. Verlangt er sie früher zurück, so sind die Behörden (§ 1) durch Vermittlung des Reichskanzlers zu benachrichtigen, daß der Kandidat die Prüfung begonnen, aber nicht beendigt hat, und daß ihm auf seinen Antrag die Zeugnisse zurückgegeben worden sind.

In die Urschrift des letzten Universitäts-Abgangszeugnisses ist ein Vermerk über den Ausfall der bisherigen Prüfung einzutragen.

§. 33. Die Gebühren für die gesamte Prüfung betragen 140 Mark.

Davon sind:

für die Abschnitte I, II A, II B und III A je 18 Mark . . .	72 Mark
für Abschnitt III B	24 "
für Verwaltungskosten, Anschaffung von Prüfungsgegenständen usw.	44 "

berechnet.

Bei Wiederholung einzelner Abschnitte sind nach diesen Sätzen auch die betreffenden Gebühren, für Verwaltungskosten jedoch nur im Falle einer Wiederholung der Abschnitte II A, II B und III A je 10 Mark nochmals zu entrichten.

§. 34. Wer während der Prüfung zurücktritt oder zurückgestellt wird, erhält die nach §. 33 zu berechnenden Gebühren für die noch nicht begonnenen Prüfungen zurück.

III. Praktische Tätigkeit nach der Prüfung.

§. 35. Nach vollständig bestandener pharmazeutischer Prüfung und in der Regel im Anschluß an dieselbe hat der Kandidat weitere zwei Jahre als Gehilfe in Apotheken, darunter mindestens ein Jahr in Apotheken des Deutschen Reichs, sich praktisch zu betätigen.

Die Wahl der Apotheken steht dem Kandidaten frei, jedoch sind die Landesregierungen befugt, in besonderen Ausnahmefällen einzelne Apotheken als nicht geeignet zu bezeichnen.

Während dieser Gehilfenzeit, welche in der Regel ohne Unterbrechung zu erledigen ist, hat der Kandidat seine praktischen Kenntnisse und Fähigkeiten zu vertiefen und fortzubilden, sowie auch ausreichendes Verständnis für die Aufgaben und Pflichten des Apothekerberufs zu zeigen. Den Nachweis, daß die Gehilfenzeit mit Erfolg zurückgelegt worden ist, hat der Kandidat durch ein Zeugnis zu erbringen, das eine eingehende Würdigung seiner Tätigkeit enthält. Das Zeugnis ist von dem Apotheker, der die Ausbildung geleitet hat, nach dem Muster 4 auszustellen und von dem zuständigen Medizinalbeamten zu beglaubigen. Muster 4.

Gewinnt die zuständige Behörde (§. 1) nicht die Überzeugung, daß der Kandidat durch seine Beschäftigung den nach Abs. 3 zu stellenden Anforderungen entsprochen hat, so hat der Kandidat die Tätigkeit als Gehilfe während eines von der Behörde zu bestimmenden Zeitraumes fortzusetzen.

C. Erteilung der Approbation.

§. 36. Nach Ablauf der im §. 34 vorgeschriebenen Gehilfenzeit hat der Kandidat bei der zuständigen Behörde (§. 1) des Bundesstaates in dem er die pharmazeutische Prüfung bestanden hat, die Erteilung der Approbation als Apotheker zu beantragen. Dabei sind einzureichen:

das Prüfungszeugnis (§. 30), die Zeugnisse über die nach der pharmazeutischen Prüfung abgeleistete regelmäßige Tätigkeit als Apothekergehilfe (§. 35) und die auf die Zeit seit Ablegung der pharmazeutischen Prüfung bezüglichen polizeilichen Führungszeugnisse sowie eine Geburtsurkunde.

Muster 5. Die Approbation wird nach dem beigefügten Muster 5 erteilt.

§. 37. Dem Reichskanzler werden von den Behörden (§ 1.) Verzeichnisse der in dem abgelaufenen Jahre Approbierten eingereicht.

D. Ausnahmen.

§. 38. Von den Vorschriften in §. 6 Ziffer 1 und 2, §. 17 Abs. 4 Ziffer 2, §. 28 Abs. 2 und §. 32 Abs. 1 kann der Reichskanzler in Übereinstimmung mit der zuständigen Landes-Zentralbehörde Ausnahmen zulassen.

Mit dem Gesuch um Dispensation von der Vorschrift des §. 32 Abs. 1 ist zugleich eine Erklärung der bisherigen Prüfungskommission wegen etwaiger dem Wechsel der Kommission entgegenstehender Bedenken vorzulegen.

E. Schluß- und Übergangsbestimmungen.

§. 39. Auf die Lehrlings-, Gehilfen- und Studienzeit ist die Militärdienstzeit nicht anzurechnen.

§. 40. Vorstehende Bestimmungen treten am 1. Oktober 1904 in Kraft.

§. 41. Wer spätestens am 1. Oktober 1904 als Apothekerlehrling eingetreten ist, wird zu den Prüfungen zugelassen, wenn er auch nur den Nachweis der bisher erforderten wissenschaftlichen Vorbildung erbringt.

Apothekergehilfen, die am 1. Oktober 1904 eine mindestens einjährige Gehilfenzeit abgeleistet haben, sind berechtigt, den Rest der Gehilfenzeit ganz oder teilweise vor dem Universitätsstudium abzuleisten. Leisten sie die Gehilfenzeit ganz vor dem Universitätsstudium ab und melden sie sich spätestens am 15. März 1908 zur Ablegung der Prüfung, so dürfen sie diese (einschließlich etwaiger Wiederholungsprüfungen) auf ihren Antrag nach den bisherigen Vorschriften ablegen. Beginnen sie das Universitätsstudium vor vollendeter dreijähriger Gehilfenzeit, so ist ihnen die vorher abgeleistete Gehilfenzeit, soweit sie ein Jahr übersteigt, auf die im §. 35 vorgeschriebene praktische Tätigkeit anzurechnen.

Apothekergehilfen, die spätestens im Sommerhalbjahr 1904 das Universitätsstudium begonnen haben, dürfen die Prüfung einschließlich etwaiger Wiederholungsprüfungen auf ihren Antrag nach den bisherigen Vorschriften ablegen.

Muster 1 (zu §. 6).

Zeugnis
über
die Tätigkeit als Apothekerlehrling.

Dem (Vor- und Zuname) ....

geboren am ....ten .... in ....

wird hiermit bescheinigt, daß er vom ....ten .... 19......... bis zum

.........ten .... 19......... in der von mir geleiteten Apotheke als

Lehrling beschäftigt gewesen ist.

(Folgen die Angaben über die Führung und die Leistungen des Lehrlings während der Lehrzeit.)

...., den ....ten .... 19.........

(Unterschrift des Apothekers.)

Beglaubigt.

..................................., den.........ten .... 19....

....

(Siegel und Unterschrift des Medizinalbeamten.)

Muster 2 (zu §. 14).

Zeugnis
über
die pharmazeutische Vorprüfung.

Dem (Vor- und Zuname) ....
geboren am ...... ten .... in ....
wird hierdurch bescheinigt, daß er vor der unterzeichneten Prüfungskommission die pharmazeutische Vorprüfung mit der Zensur .... bestanden hat.

...., den .... ten .... 19........

Prüfungskommission für die pharmazeutische Vorprüfung.

(Siegel der Prüfungskommission und Unterschrift der Mitglieder.)

Muster 3 (zu §. 30).

Zeugnis
über
die pharmazeutische Prüfung.

Dem Kandidaten der Pharmazie (Vor- und Zuname) ....
geboren am .... ten .... in ....
wird hiermit bescheinigt, daß er vor der .... Prüfungskommission in .... am .... ten .... 19........ die pharmazeutische Prüfung mit der Zensur .... bestanden hat.

...., den .... ten .... 19........

(Siegel und Unterschrift der Behörde.)

Muster 4 (zu §. 35).

Zeugnis
über
die Tätigkeit als Apothekergehilfe
für den

Kandidaten der Pharmazie ....

Dem Kandidaten der Pharmazie (Vor- und Zuname) ....
aus .... wird hiermit bescheinigt, daß er nach vollständig bestandener pharmazeutischer Prüfung vom .... ten .... 19........ bis zum .... ten .... 19 .... in der von mir geleiteten Apotheke als Gehilfe beschäftigt gewesen ist.

(Folgt eine nähere Würdigung der Art der Beschäftigung, wobei anzugeben ist, inwieweit der Gehilfe in der bezeichneten Zeit seine praktischen Kenntnisse und Fähigkeiten vertieft und fortgebildet und ausreichendes Verständnis für die Aufgaben und Pflichten des Apothekerberufs gezeigt hat.)

...., den .... ten .... 19........

(Unterschrift des Apothekers.)

Beglaubigt (z. B. mit dem Bemerken, daß Nachteiliges über den pp. nicht bekannt geworden ist).

...................................., den .... ten .... 19........

....

(Siegel und Unterschrift des Medizinalbeamten.)

Muster 5 (zu §. 36).

Nachdem der Kandidat der Pharmazie (Vor und Zuname) ....
aus .... am ....ten .... 19 .... die
pharmazeutische Prüfung vor der Prüfungskommission in .... mit
der Zensur .... bestanden und die Bestimmungen über die Gehilfenjahre mit dem
.........ten .... 19 .... erfüllt hat, wird ihm hierdurch

die Approbation als Apotheker

für das Gebiet des Deutschen Reichs gemäß §. 29 der Reichs-Gewerbeordnung erteilt.

...., den ....ten .... 19 ....

(Siegel und Unterschrift der approbierenden Behörde.)

Approbation
für
....
als Apotheker.

Im Anschluß an die vorstehend abgedruckte Prüfungsordnung für Apotheker wird folgendes bekannt gemacht:

1. Die nach §. 3, Abs. 3, §§. 4, 5 und 7 der „Aufsichtsbehörde" und der „Landesbehörde" übertragenen Obliegenheiten werden innerhalb des Regierungs-Bezirkes Aachen vom Regierungs-Präsidenten wahrgenommen.
2. Die Prüfungsgebühren (§. 7) sind bei der Regierungs-Hauptkasse zu entrichten.
3. Als Sitz der Prüfungskommission für die pharmazeutische Vorprüfung (§. 3) für den hiesigen Bezirk hat der Herr Minister Aachen bestimmt.
4. Die vorbezeichnete Prüfungskommission ist für die Zeit vom 1. Oktober 1904 bis Ende September 1907 zusammengesetzt, wie folgt:
   1. Regierungs- und Medizinal-Rat Dr. Schlegtendal, Vorsitzender,
   2. Kreisarzt, Geh. Medizinal-Rat Dr. Baum, stellvertretender Vorsitzender,
   3. Apotheker Dr. G. König und
   4. Apotheker A. Thelen, Mitglieder,
   5. Apotheker F. Barth und
   6. Apotheker Dr. Court, stellvertretende Mitglieder.

Aachen, den 27. September 1904.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 415 Bekanntmachung,
betreffend
Erkennungszeichen für Kraftfahrzeuge.

Als Erkennungszeichen für die Kraftfahrzeuge sind dem Regierungsbezirk Cöln weiter die Nummern 6001 bis 7000 und dem Regierungsbezirk Düsseldorf die weiteren Nummern 7001 bis 8000 überwiesen worden.

(Vergl. meine Bekanntmachung vom 1. Mai 1903 — Amtsblatt S. 152 —.)

Aachen, den 22. September 1904.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 416 Bekanntmachung,
betreffend
Erkennungszeichen für Kraftfahrzeuge.

Als Erkennungszeichen für die Kraftfahrzeuge sind dem Regierungsbezirk Minden weiter die Nummern 2001 bis 2300 und dem Regierungsbezirk Breslau die weiteren Nummern 2401 bis 2900 überwiesen worden.

(Vergl. meine Bekanntmachung vom 1. Mai 1903 — Amtsblatt S. 152 —.)

Aachen, den 26. September 1904.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 417 Auf Grund des §. 1 des Gesetzes zum Schutz des Genfer Neutralitätszeichens vom 22. März 1902 (Reichs-Ges.-Bl. S. 125) haben u. a. nachbenannte Vereine usw. die Erlaubnis zum Gebrauche des Roten Kreuzes erhalten:

1. Das Zentralkomité des Preußischen Landesvereines vom Roten Kreuz und die ihm zugehörigen Provinzial- und Zweigvereine und Sanitätskolonnen, einschließlich der Volksheilstättenvereine vom Roten Kreuz,
2. das Zentralkomité der Deutschen Vereine vom Roten Kreuz,
3. der Vaterländische Frauen-Verein (Hauptverein) und die ihm zugehörigen Zweigvereine und Hülfsvereine,
4. die Genossenschaft freiwilliger Krankenpfleger im Kriege und deren Bezirksverbände,

5. der Samariterverein vom roten Kreuz in Aachen,
6. der Deutsche Frauenverein für Krankenpflege in den Kolonien.

Die Erlaubnis ist mit der Maßgabe erteilt worden, daß die Mitglieder der Vereine usw. das Rote Kreuz zu ihren persönlichen Zwecken nicht gebrauchen dürfen.

Aachen, den 24. September 1904.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: Boehm.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 418 In Gemäßheit des §. 14 des Reglements vom 2. Juli 1891 über Gewährung von Entschädigungen für polizeilich angeordnete Tötung rotzkranker Pferde, Esel, Maultiere und Maulesel und lungenseuchekranken Rindviehes in der Rheinprovinz, sowie des §. 10 der Vorschriften vom 27. März 1901 zur Ausführung des Gesetzes vom 22. April 1892, betreffend die Entschädigung für an Milzbrand gefallene Tiere, bringe ich die nachstehende Übersicht der Einnahmen und Ausgaben bei den betreffenden Entschädigungsfonds für das Rechnungsjahr vom 1. April 1903 bis 31. März 1904 hiermit zur öffentlichen Kenntnis:

	Entschädigungsfonds für Pferde ℳ	Pf.	Entschädigungsfonds für Rindvieh ℳ	Pf.
A. Einnahme:				
1. Bestand aus 1902	660	22	4 138	20
2. Zinsen der als Reservefonds bei der Landesbank hinterlegten Bestände	7 024	06	20 334	42
3. Abgaben der Viehbesitzer	54 571	43	266 280	40
	62 255	71	290 753	02
B. Ausgabe:				
1. 10 % Veranlagungs- und Hebegebühren	5 456	15	26 619	74
2. 5 % Verwaltungskosten für die Provinzial-Centralverwaltung von den Zinsen der Reservefonds und der nach Abzug der Veranlagungs- und Hebegebühren verbleibenden Abgaben	2 806	97	12 999	75
3. Formularkosten	161	25	161	25
4. Entschädigungen für Rotz- und Lungenseuche	787	64	—	—
5. " " Milz- und Rauschbrand	13 892	43	149 290	06
6. Kosten der Schätzung der an Milz- und Rauschbrand gefallenen Tiere	131	80	3 531	10
7. Insertionskosten	69	64	69	66
8. Zur rentbaren Anlegung	36 600	—	65 000	—
	59 905	88	257 671	56
Die Einnahme betrug	62 255	71	290 753	02
Die Ausgabe "	59 905	88	257 671	56
Mithin Bestand	2 349	83	33 081	46
Als Reservefonds sind vorhanden	300 062	20	803 376	96

Düsseldorf, den 21. September 1904.

Der Landeshauptmann der Rheinprovinz.
In Vertretung: Klein.

Bekanntmachung.

Nr. 419 Die Landbriefträger führen auf ihren Bestellgängen ein Annahmebuch mit sich zur Eintragung der von ihnen unterwegs angenommenen Einschreibsendungen, Postanweisungen, gewöhnlichen Pakete, Sendungen mit Wertangabe, Nachnahmesendungen, Telegramme, Zeitungsgelder und der Geldbeträge für Postwertzeichen, Versicherungsmarken u. s. w.

Bei den Posthilfstellen können Einschreib- und Wertsendungen sowie Postanweisungen zur Weitergabe an den Landbriefträger niedergelegt werden, wenn der Posthilfstelleninhaber damit einverstanden ist. Die Niederlegung ist indessen lediglich Vertrauenssache der Absender gegenüber dem Inhaber der Hilfstelle. Die Haftpflicht der Postverwaltung beginnt erst mit der Ablieferung der Sendungen an den Landbriefträger gegen Quittung.

Digitized by Google

Zur Vermeidung von Irrungen empfiehlt es sich, daß die Absender die den Landbriefträgern mitzugebenden oder bei den Posthilfsstellen niederzulegenden Postanweisungsbeträge, Wertsendungen u. s. w. eigenhändig in das Annahmebuch des Landbriefträgers oder der Posthilfsstelle eintragen oder wenigstens sich von der Buchung durch den Landbriefträger oder Posthilfsstelleninhaber überzeugen.

Aachen, den 23. September 1904.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.
J. V.: Dreßler.

Bekanntmachung.

Nr. 420 Das Winter-Semester 1904/05 beginnt bei der Kgl. Universität am

Sonnabend, den 15. Oktober d. Js.

Die Immatrikulationen finden in den ersten 3 Wochen des Semesters vormittags von 11½—12½ Uhr im Senatssaale statt.

Das Verzeichnis der Vorlesungen ist vom ersten Pedellen der Universität zu beziehen.

Münster i. W., den 15. September 1904.

Der z. Rektor der Königlichen Universität.
J. V.: Killing.

Nr. 421 Personal-Nachrichten.

Mit Genehmigung des Herrn Oberpräsidenten hat der Oberbürgermeister der Stadt Aachen die Geschäfte des Stellvertreters des Standesbeamten für die in der Stadt Aachen bestehenden Standesamtsbezirke den Stadtsekretariatsassistenten Leo Bott und Johann Porten widerruflich übertragen.

Mit Genehmigung des Herrn Oberpräsidenten hat der Bürgermeister in Dremmen die Geschäfte des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk der Landgemeinde Hilfarth dem stellvertretenden Gemeindevorsteher, Ackerer Heinrich Henßen in Hilfarth widerruflich übertragen. Die Übertragung der Geschäfte des Standesbeamten dieses Bezirks an den Beigeordneten Kaspar Henßen in Hilfarth ist von dem Bürgermeister widerrufen worden.

Der Forstaufseher Weber zu Gressenich in der Oberförsterei Wenau ist vom 1. Oktober ds. Js. ab zum Hilfsförster ernannt worden.

Endgültig angestellt sind die seither einstweilig tätigen Lehrer und Lehrerinnen:

1. Capellmann bei der katholischen Volksschule zu Binsfeld, Kreis Düren.
2. Josef Havertz bei der katholischen Volksschule zu Bohl-Volkenrath, Kreis Düren.
3. Elisabeth Büßgen vom 1. Oktober d. J. ab bei der katholischen Volksschule zu Birkesdorf, Kreis Düren.
4. Hedwig Böwering vom 1. Oktober d. J. ab bei der katholischen Volksschule zu Birkesdorf, Kreis Düren.
5. Hermine d'Asse vom 1. Oktober d. J. ab bei der katholischen Volksschule zu Uetterath, Kreis Geilenkirchen.
6. Maria Esser vom 1. Oktober ds. Js. ab bei der katholischen Volksschule zu Glimbach, Kreis Erkelenz;

Hierzu der Öffentliche Anzeiger Nr. 39.

Druck von J. Stercken in Aachen.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 42. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag, den 6. Oktober 1904.

Inhalt: Inhaltsangabe des Reichs-Gesetzblatts und der Gesetz-Sammlung S. 235. Bekanntmachung, betreffend die Vereidigung der Gewerbegerichte S. 235. Siamesischer Generalkonsul S. 235. Durchschnitts-Markt- und Ladenpreise für September 1904 S. 236—237. Polizei-Verordnung, betreffend Branntweinausschank in den frühen Morgenstunden S. 238. Stand der Tierseuchen im Regierungsbezirk Aachen S. 238. Verleihungsurkunden für die Bergwerke Friedrich der Große, Fürst Bismarck, Kaiser Wilhelm der Große, Graf Moltke, Berghauptmann Brassert, Alexander von Humboldt, Präsident Robert von Görschen, Prinz Friedrich Karl, Freiherr vom Stein und Kaiser Friedrich III S. 238—240. Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Garnisonbauten S. 240. Personal-Nachrichten S. 240.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Nr. 422 Das 41. Stück enthält unter Nr. 3079: Staatsvertrag zwischen dem Deutschen Reiche und der Österreichisch-Ungarischen Monarchie wegen Herstellung einer Eisenbahnverbindung von Troppau über Katharein und Piltsch nach Bauerwitz. Vom 9. Januar 1904.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Nr. 423 Das 35. Stück enthält unter Nr. 10554: Staatsvertrag zwischen dem Deutschen Reiche und der Österreichisch-Ungarischen Monarchie wegen Herstellung einer Eisenbahnverbindung von Troppau über Katharein und Piltsch nach Bauerwitz. Vom 9. Januar 1904.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

Nr. 424 Bekanntmachung.

Auf Grund des §. 15, Absatz 2 des Gesetzes, betreffend Kaufmannsgerichte, vom 6. Juli d. Js. (R. G.-Bl. S. 266), wonach bei der Ausführung dieses Gesetzes die §§. 22 und 88 des Gewerbegerichtsgesetzes — in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1901 (R.-G.-Bl. S. 353) — sinngemäß Anwendung finden, bestimmen wir, was folgt:

1. Die auf Grund des §. 20 — jetzt §. 22 — des Gewerbegerichtsgesetzes ergangene Bekanntmachung der Minister für Handel und Gewerbe und des Innern vom 17. Februar 1891 (B. 713 M. f. H.; II 1817 M. d. J.),

betreffend die Vereidigung der Mitglieder der Gewerbegerichte,

findet bei der Ausführung des Gesetzes, betreffend Kaufmannsgerichte, sinngemäße Anwendung.

2. Die auf Grund des §. 83 — jetzt §. 88 — des Gewerbegerichtsgesetzes ergangenen Bekanntmachungen der Minister für Handel und Gewerbe und des Innern vom 23. September 1890 (Min.-Bl. d. inn. Verw. S. 206) und vom 9. Januar 1891 (B 3 M. f. H.; II 73 M. d. J.),

wodurch bestimmt wird, welche Verbände als weitere Kommunalverbände im Sinne des Gewerbegerichtsgesetzes anzusehen sind, von welchen Organen der Gemeinden und weiteren Kommunalverbände die Statuten über Errichtung von Gewerbegerichten zu beschließen und von welchen Staats- oder Gemeindeorganen die übrigen in diesem Gesetze den Staats- oder Gemeindebehörden sowie den Vertretungen der Gemeinden und weiteren Kommunalverbände zugewiesenen Verrichtungen wahrzunehmen sind,

finden bei der Ausführung des Gesetzes, betreffend Kaufmannsgerichte, sinngemäße Anwendung.

Berlin, den 6. September 1904.

Der Minister des Innern.
In Vertetung.
v. Kitzing.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
Im Auftrage
Neuhaus.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nr. 425 Der zum Siamesischen Generalkonsul für das Königreich Preußen mit dem Amtssitze in Berlin ernannte Freiherr von Merling ist in dieser Amtseigenschaft anerkannt und zugelassen worden.

Aachen, den 3. Oktober 1904.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 426 Nachweisung der Durchschnitts-Markt- und Ladenpreise für Naturalien und andern

I. Markt-

I. A.

Namen der Stadt.	Weizen gut M.	Weizen gut Pf.	Weizen mittel M.	Weizen mittel Pf.	Weizen gering M.	Weizen gering Pf.	Roggen gut M.	Roggen gut Pf.	Roggen mittel M.	Roggen mittel Pf.	Roggen gering M.	Roggen gering Pf.	Gerste gut M.	Gerste gut Pf.	Gerste mittel M.	Gerste mittel Pf.	Gerste gerin[g] M.	Gerste gerin[g] Pf.
	Es kosten je 100 Kilogramm																	
*)	19	10	18	10	—	—	16	10	15	10	—	—	19	—	—	—	—	—
Aachen	18	10	17	60	—	—	14	80	14	30	—	—	14	—	—	—	—	—
Düren	17	64	17	14	—	—	14	34	13	34	—	—	16	13	15	13	—	—
Erkelenz	17	94	17	44	—	—	14	27	13	77	—	—	—	—	—	—	—	—
Eschweiler	17	—	—	—	—	—	14	50	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Eupen	20	—	19	50	19	—	16	50	16	—	15	—	14	25	13	75	13	25
Jülich	18	—	17	50	17	—	14	53	14	03	13	53	—	—	—	—	—	—
Montjoie	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
St. Vith	18	—	—	—	—	—	16	50	15	—	—	—	13	50	—	—	—	—
Durchschnittspreis	18	10	—	—	—	—	15	06	—	—	—	—	14	47	—	—	—	—

I. Markt-Preise:

I. B. Übrige Marktwaren.

Stroh Krumm- M.	Stroh Krumm- Pf.	Heu M.	Heu Pf.	Fleisch Rind- im Großhandel M.	Fleisch Rind- im Großhandel Pf.	Rind- von der Keule M.	Rind- von der Keule Pf.	Rind- vom Bauch M.	Rind- vom Bauch Pf.	Schweine- M.	Schweine- Pf.	Kalb- M.	Kalb- Pf.	Hammel- M.	Hammel- Pf.	Speck (geräuchert) M.	Speck (geräuchert) Pf.	Eßbutter M.	Eßbutter Pf.	Eier M.	Eier Pf.	Steinkohlen M.	Steinkohlen Pf.	Brenn-holz (roh ge-richtet) M.	Brenn-holz Pf.
Es kosten je 100 Kilogr.						Es kostet je ein Kilogramm														Es kosten 60 Stück		Es kosten 100 Kg.		Es k[ostet] je 1 [...]	
—	—	7	—	130	—	1	70	1	30	1	70	1	60	1	60	1	40	2	55	5	63	—	—	—	—
3	59	6 8 9	40 31 93	110	—	1	50	1	40	1	60	1	50	1	50	1	60	2	34	5	19	—	—	—	—
—	—	7 8	16 24	120	—	1	40	1	30	1	60	1	60	1	40	1	60	2	40	4	80	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	1	40	1	30	1	80	1	40	1	40	1	80	2	40	6	—	—	—	—	—
4	50	8	—	132	—	1	40	1	20	1	40	1	40	1	40	1	40	2	40	4	80	—	—	—	—
3	20	8 6 6	40 — 30	—	—	1	80	1	40	1	60	1	60	1	60	1	60	2	60	6	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	1	90	1	60	1	80	1	50	1	70	1	70	2	45	5	10	—	—	—	—
3	50	6	—	—	—	1	40	1	40	1	40	1	35	1	30	1	60	2	—	3	50	—	—	—	—
3	70	7	08	123	—	1	56	1	36	1	61	1	49	1	49	1	59	2	39	5	13	—	—	—	—

Anmerkung I. Die Marktpreise für Weizen, Roggen, Gerste, Hafer, Heu und Stroh sind bei Erkelenz diejenigen des Marktortes Neuß im Regierungsbezirk Düsseldorf.

Anmerkung II. Die Vergütung für die an Truppen verabreichte Fourage erfolgt gemäß §. 9 Nr. 3 des Gesetzes vom 24. Mai 1898 (R.-G.-Bl. S. 361) mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert nach dem Durchschnitt der höchsten Tagespreise des Kalendermonats, welcher der Lieferung vorausgegangen ist. Bei Feststellung des Durchschnittspreises werden die Preise des Hauptmarktortes desjenigen Lieferungsverbandes zu Grunde gelegt, zu welchem die beteiligte Gemeinde gehört.

Lebensbedürfnisse in den Städten des Regierungsbezirks Aachen für den Monat September 1904.

Preise:

Getreide: Hafer gut M.	Pf.	Hafer mittel M.	Pf.	Hafer gering M.	Pf.	Überschlag der zu Markt gebrachten Mengen an: Weizen	Roggen	Gerste	Hafer	I. B. Übrige Marktwaren. Hülsenfrüchte: Erbsen (gelbe) zum Kochen M.	Pf.	Bohnen (weiße) M.	Pf.	Linsen M.	Pf.	Eß-Kartoffeln M.	Pf.	Stroh: Richt- M.	Pf.
Es kosten je 100 Kilogramm						Nach Gewichtsmengen von 100 Kilogramm				Es kosten je 100 Kilogramm									
16	50	15	50	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
15 (16)	10 (28)	14	60	—	—	—	—	—	—	28	—	31	—	40	—	8	48	5 (6)	— (30)
14 (15)	33 (23)	13	83	—	—	—	—	—	—	30	—	30	—	40	—	7	82	4 (4)	24 (62)
13 (14)	70 (91)	—	—	—	—	—	—	—	—	30	—	36	—	40	—	6	—	3 (4)	84 (41)
14	50	—	—	—	—	—	—	—	—	25	—	32	—	—	—	4	—	—	—
17 (17)	— (85)	16	50	16	—	—	—	—	—	25	—	28	—	30	—	7	—	5 (5)	— (25)
14 (15)	80 (64)	14	30	13	80	—	—	—	—	24	50	27	—	55	—	5	—	3 (3)	53 (78)
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	30	—	32	50	—	—	8	75	—	—
14	—	—	—	—	—	—	—	—	—	24	—	—	—	—	—	5	—	5	—
14	78	—	—	—	—	—	—	—	—	27	06	30	93	41	—	6	51	4	44

II. Laden-Preise in den letzten Tagen des Monats September 1904:

Mehl zur Speisebereitung aus: Weizen M.	Pf.	Roggen M.	Pf.	Gersten-Graupen M.	Pf.	Gersten-Grütze M.	Pf.	Buchweizengrütze M.	Pf.	Hafer-Grütze M.	Pf.	Hirse M.	Pf.	Reis (Java) mittlerer M.	Pf.	Kaffee Java (mittel) roh M.	Pf.	Kaffee Java gelb (in gebrannten Bohnen) M.	Pf.	Speisesalz M.	Pf.	Schweineschmalz hiesiges M.	Pf.	Schwarzbrod M.	Pf.
Es kosten je 1 Kilogramm																									
—	29	—	24	—	25	—	40	—	32	—	50	—	45	—	45	2	55	3	20	—	20	1	60	—	—
—	27	-	26	—	30	—	48	—	35	—	60	—	59	—	50	2	45	3	35	—	20	1	60	—	—
—	28	—	28	—	50	—	40	—	36	—	50	—	60	—	40	2	20	2	40	—	20	1	60	—	-
—	30	—	28	—	36	—	50	—	36	—	50	—	56	—	48	2	40	3	—	—	20	1	60	—	—
—	34	—	29	—	38	—	—	—	—	—	55	—	60	—	50	2	—	2	60	—	20	1	60	—	—
—	28	—	28	—	40	—	40	—	30	—	60	—	50	—	40	2	30	2	50	—	20	1	60	—	15
—	35	—	32	—	48	—	56	—	46	—	51	—	—	—	56	2	90	3	50	—	24	1	65	—	—
—	28	—	24	—	30	—	50	—	28	—	50	—	—	—	50	2	40	3	60	—	20	1	60	—	—
—	30	—	27	—	37	—	46	—	35	—	53	—	55	—	47	2	40	3	02	—	21	1	61	—	15

)ie als höchste Tagespreise des Monats September 1904 für Hafer, Heu und Stroh festgestellten Beträge — einschließlich des ufschlags von fünf vom Hundert — sind bei den einzelnen Hauptmarktorten an betreffender Stelle in kleinen Zahlen unter er Linie ersichtlich gemacht.

*) Die bei Aachen über der Linie stehenden Zahlen bezeichnen die Preise für das in den Handel gekommene Getreide usländischen Ursprungs.

Aachen, den 4. Oktober 1904.

Der Regierungs-Präsident. In Vertretung: Boehm.

Nr. 427 Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§. 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) und der §§. 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) wird vorbehaltlich der Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Aachen verordnet, was folgt:

Einziger Paragraph.

In §. 1 der Polizeiverordnung vom 23. November 1903, betreffend das Verbot des Verabfolgens von Branntwein in den frühen Morgenstunden (Amtsblatt Seite 304), wird hinter Satz 1 folgende Bestimmung eingeschoben:

Soweit eine Polizeistunde nicht festgesetzt ist, ist es den genannten Personen untersagt, in der Zeit von 2 Uhr bis 8 Uhr morgens Branntwein oder Spiritus zu verkaufen oder auszuschenken.

Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündigung in Kraft.

Aachen, den 6. Oktober 1904.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 428 Stand der Tierseuchen im Regierungsbezirk Aachen
am 30. September 1904.

Seuche.	Kreis.	Zahl der verseuchten Gemeinden.	Zahl der verseuchten Gehöfte.
Schweineseuche	Aachen-Stadt	1	1
desgl.	Aachen-Land	1	1
desgl.	Erkelenz	1	1
desgl.	Eupen	4	4
desgl.	Jülich	4	4
Geflügelcholera	Aachen-Stadt	1	2

Aachen, den 3. Oktober 1904.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 429 Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunden für die Bergwerke Friedrich der Große, Fürst Bismarck, Kaiser Wilhelm der Große, Graf Moltke, Berghauptmann Brassert, Alexander von Humboldt, Präsident Robert v. Görschen, Prinz Friedrich Karl, Freiherr vom Stein und Kaiser Friedrich III bei Höngen, bezw. bei Siersdorf mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntnis, daß die Situationsrisse gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Bergrevierbeamten des Reviers Aachen zu Aachen zur Einsicht offen liegen.

Bonn, den 22. September 1904.

Königliches Oberbergamt.
Loerbroks.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Mutung vom 1. Juni 1904 wird der Vereinigungs-Gesellschaft für Steinkohlenbau im Wurmrevier zu Kohlscheid bei Aachen unter dem Namen „Friedrich der Große" das Bergwerkseigentum in dem in den Gemeinden Höngen im Landkreise Aachen, Schleiden, Niedermerz, Laurensberg und Langweiler im Kreise Jülich, Regierungsbezirk Aachen und Oberbergamtsbezirk Bonn, belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 2188[illegible] Quadratmeter hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben a bis g bezeichnet sind, zur Gewinnung der im Felde vorkommenden Steinkohlen nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 22. September 1904.

L. S.

Königliches Oberbergamt.
Vogel.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Mutung vom 1. Juni 1904 wird der Vereinigungs-Gesellschaft für Steinkohlenbau im Wurmrevier zu Kohlscheid bei Aachen unter dem Namen „Fürst Bismarck" das Bergwerkseigentum in dem in den Gemeinden Siersdorf und Setterich im Kreise Jülich und Puffendorf im Kreise Geilenkirchen, Regierungsbezirk Aachen und Oberbergamtsbezirk Bonn, belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 2 188 169 Quadratmeter hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben a bis d bezeichnet sind, zur Gewinnung der im Felde vorkommenden Steinkohlen nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 22. September 1904.

L. S.

Königliches Oberbergamt.
Vogel.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Mutung vom 1. Juni 1904 wird der Vereinigungs-Gesellschaft für Steinkohlenbau im Wurmrevier zu Kohlscheid bei Aachen unter dem Namen „Kaiser Wilhelm der Große" das Bergwerkseigentum in dem in den Gemeinden Siersdorf, Setterich und Freialdenhoven im Kreise Jülich und Puffendorf im Kreise Geilenkirchen, Regierungsbezirk Aachen und Oberbergamtsbezirk Bonn, belegenen

Felde, welches einen Flächeninhalt von 2 188 934 Quadratmeter hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben a bis k bezeichnet sind, zur Gewinnung der im Felde vorkommenden Steinkohlen nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 22. September 1904.

L. S.

Königliches Oberbergamt.

Vogel.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Mutung vom 1. Juni 1904 wird der Vereinigungs-Gesellschaft für Steinkohlenbau im Wurmrevier zu Kohlscheid bei Aachen unter dem Namen „Graf Moltke" das Bergwerkseigentum in dem in den Gemeinden Loverich und Baesweiler im Kreise Geilenkirchen, Setterich und Siersdorf im Kreise Jülich, Regierungsbezirk Aachen und Oberbergamtsbezirk Bonn, belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 2 179 795 Quadratmeter hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben a bis h bezeichnet sind, zur Gewinnung der im Felde vorkommenden Steinkohlen nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 22. September 1904.

L. S.

Königliches Oberbergamt.

Vogel.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Mutung vom 1. Juni 1904 wird der Vereinigungs-Gesellschaft für Steinkohlenbau im Wurmrevier zu Kohlscheid bei Aachen unter dem Namen „Berghauptmann Brassert" das Bergwerkseigentum in dem in den Gemeinden Höngen im Landkreise Aachen, Schleiden, Niedermerz, Laurensberg und Langweiler im Kreise Jülich, Regierungsbezirk Aachen und Oberbergamtsbezirk Bonn, belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 2 188 383 Quadratmeter hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben a bis f bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Steinkohlen nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 22. September 1904

L. S.

Königliches Oberbergamt.

Vogel.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Mutung vom 1. Juni 1904 wird der Vereinigungs-Gesellschaft für Steinkohlenbau im Wurmrevier zu Kohlscheid bei Aachen unter dem Namen „Alexander von Humboldt" das Bergwerkseigentum in dem in den Gemeinden Höngen im Landkreise Aachen, Siersdorf und Schleiden im Kreise Jülich, Regierungsbezirk Aachen und Oberbergamtsbezirk Bonn, belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 2 188 906 Quadratmeter hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben a bis g bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Steinkohlen nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 22. September 1904.

L. S.

Königliches Oberbergamt.

Vogel.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Mutung vom 16. Juni 1904 wird der Vereinigungs-Gesellschaft für Steinkohlenbau im Wurmrevier zu Kohlscheid bei Aachen unter dem Namen „Präsident Robert von Görschen" das Bergwerkseigentum in dem in den Gemeinden Höngen im Landkreise Aachen, Siersdorf und Schleiden im Kreise Jülich, Regierungsbezirk Aachen und Oberbergamtsbezirk Bonn, belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 2 188 582 Quadratmeter hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben a bis g bezeichnet sind, zur Gewinnung der im Felde vorkommenden Steinkohlen nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 22. September 1904.

L. S.

Königliches Oberbergamt.

Vogel.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Mutung vom 1. Juni 1904 wird der Vereinigungs-Gesellschaft für Steinkohlenbau im Wurmrevier zu Kohlscheid bei Aachen unter dem Namen „Prinz Friedrich Karl" das Bergwerkseigentum in dem in den Gemeinden Siersdorf, Schleiden, Dürboslar, Freialdenhoven und Setterich im Kreise Jülich, Regierungsbezirk Aachen und Oberbergamtsbezirk Bonn, belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 2 188 930 Quadratmeter hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben a bis g bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Steinkohlen nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 22. September 1904.

L. S.

Königliches Oberbergamt.

Vogel.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Mutung vom 1. Juni 1904 wird der Vereinigungs-Gesellschaft für Steinkohlenbau im Wurmrevier zu Kohlscheid bei Aachen unter dem Namen „Freiherr vom Stein" das Bergwerkseigentum in dem in den Gemeinden Höngen im Landkreise Aachen, Schleiden, Langweiler, Aldenhoven und Niedermerz im Kreise Jülich, Regierungsbezirk Aachen und Oberbergamtsbezirk Bonn, belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 2 188 257 Quadratmeter hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben a bis d bezeichnet sind, zur Gewinnung der im Felde vorkommenden Steinkohlen nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 22. September 1904.

L. S.

Königliches Oberbergamt

Vogel.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Mutung vom 13. Juli 1904 wird der Vereinigungs-Gesellschaft für Steinkohlenbau im Wurmrevier zu Kohlscheid bei Aachen unter dem Namen „Kaiser Friedrich III" das Bergwerkseigentum in dem in den Gemeinden Schleiden, Siersdorf, Setterich, Freialdenhoven und Dürboslar im Kreise Jülich, Regierungsbezirk Aachen und Oberbergamtsbezirk Bonn, belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 2 188 513 Quadratmeter hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben a bis g bezeichnet sind, zur Gewinnung der im Felde vorkommenden Steinkohlen nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 22. September 1904.

L. S.

Königliches Oberbergamt.

Vogel.

Nr. 430 Bekanntmachung.

Auf Anordnung der unterzeichneten Behörde liegen die „Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Garnisonbauten" und „die Bestimmungen für die Bewerbung um Leistungen für die Garnisonbauten" während des Monats Oktober d. J. in den Geschäftszimmern der Garnison-Verwaltungen zu Coblenz, Bonn, Cöln, Jülich, Aachen, Trier, Saarlouis und Saarbrücken an den Werktagen während der Dienststunden von 10—12 Uhr des vormittags zur Einsicht offen, um den Unternehmern, welche sich bei der Verdingung von bezüglichen Arbeiten und Lieferungen beteiligen wollen, Gelegenheit zu bieten, sich eingehend zu unterrichten. Auf Wunsch werden Abschriften gegen Kosten-Erstattung von den Garnison-Verwaltungen verabfolgt.

Intendantur des 8. Armee-Korps.

Nr. 431 Personal-Nachrichten.

Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht, den Seminardirektor Schulrat Velten zu Kempen zum Stiftsherrn bei dem hiesigen Kollegiatstiftskapitel zu ernennen.

Der Forstaufseher Wischeler zu Rötgen in der Oberförsterei Rötgen ist vom 1. Oktober d. Js. ab zum Hilfsförster ernannt worden.

Endgültig angestellt sind die seither einstweilig tätigen Lehrerinnen:

1. Berta Courté vom 1. Oktober d. Js. ab bei der katholischen Volksschule zu Vorscheid, Kreis Aachen-Land;
2. Gertrud Hillenblink vom 1. Oktober d. Js. ab bei der katholischen Volksschule zu Vorscheid, Kreis Aachen-Land;
3. Emilie Rosenstein vom 1. Oktober d. J. ab bei der katholischen Volksschule zu Gürzenich, Kreis Düren;
4. Elisabeth Otten vom 1. November d. J. ab bei der katholischen Volksschule zu Gürzenich, Kreis Düren;
5. Katharina Junglen vom 1. Oktober d. J. ab bei der katholischen Volksschule zu Bettweiß, Kreis Düren;
6. Elisabeth Gühmann vom 1. Oktober d. Js. ab bei der katholischen Volksschule zu Bettweiß, Kreis Düren.

Hierzu der Öffentliche Anzeiger Nr. 40.

Druck von J. Stercken in Aachen.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 43. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag, den 13. Oktober 1904.

Inhalt: Ausreichung von Zinsscheinen S. 241. Aufhebung der Verpflichtung der Salzhändler zur Buchführung der zur Unterdrückung des Schleichhandels mit Salz an der belgischen Grenze erlassenen Bestimmung (§. 124 Abs. 3 des Vereinszollgesetzes vom 1. Juli 1869) S. 241. Übersicht über die Verwaltung und Verwendung des Polizeistrafgelderfonds für das Etatsjahr 1903 S. 242—243. Beginn des Studiensemesters an der Universität Bonn S. 242—243. Personal-Nachrichten S. 243—244.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

Bekanntmachung.

Nr. 432 Die Zinsscheine Reihe III Nr. 1 bis 20 zu den Schuldverschreibungen der **preußischen konsolidierten 3 1/2 vormals 4%igen Staatsanleihe von 1885** über die Zinsen für die Zeit vom 1. Oktober 1904 bis 30. September 1914 nebst den Erneuerungsscheinen für die folgende Reihe werden vom 1. September 1904 ab von der Kontrolle der Staatspapiere in Berlin, SW. 68, Oranienstr. 92/94, werktäglich von 9 Uhr vormittags bis 1 Uhr nachmittags, mit Ausnahme der drei letzten Geschäftstage jedes Monats, ausgereicht werden.

Die Zinsscheine sind entweder bei der Kontrolle der Staatspapiere am Schalter in Empfang zu nehmen oder durch die Regierungs-Hauptkassen sowie, in Frankfurt a M. durch die Kreiskasse zu beziehen. Wer die Zinsscheine bei der Kontrolle der Staatspapiere zu empfangen wünscht, hat persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Erneuerungsscheine (Zinsscheinanweisungen) der genannten Kontrolle mit einem Verzeichnisse zu übergeben, zu welchem Formulare ebenda und in Hamburg bei dem Kaiserlichen Postamte Nr. 1 unentgeltlich zu haben sind. Genügt dem Einreicher eine numerierte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichnis einfach, wünscht er eine ausdrückliche Bescheinigung, so ist es doppelt vorzulegen. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Zinsscheine zurückzugeben.

Durch die Post sind die Erneuerungsscheine an die Kontrolle der Staatspapiere nicht einzusenden, da diese sich in Bezug auf die Zinsscheinausreichung mit den Inhabern der Scheine nicht in Schriftwechsel einlassen kann.

Wer die Zinsscheine durch eine der obengenannten Provinzialkassen beziehen will, hat dieser Kasse die Erneuerungsscheine mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichnis wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der Zinsscheine wieder abzuliefern. Formulare zu diesem Verzeichnisse sind bei den Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheine nur dann, wenn die Erneuerungsscheine abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Schuldverschreibungen an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 20. August 1904.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Zwicker.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Bekanntmachung.

Nr. 433 Die durch den Erlaß des Herrn Finanzministers vom 2. Juli 1882 III. 8143 zur Unterdrückung des Schleichhandels mit Salz an der belgischen Grenze den Salzhändlern im Grenzbezirke des Königlichen Hauptzollamtes zu Malmedy und in den Obergrenzkontrollen Eupen und Aachen auferlegte Verpflichtung zur Buchführung nach Maßgabe der Bestimmung im §. 124 Abs. 3 des Vereinszollgesetzes vom 1. Juli 1869 ist seitens des genannten Herrn Ministers durch Erlaß vom 27. vor. Mts. III. 12 037 aufgehoben worden.

Dies wird unter Bezugnahme auf die diesseitige Bekanntmachung vom 8. Juli 1882 (Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Aachen für 1882 Seite 207) hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Cöln, den 4. Oktober 1904.

Der Provinzialsteuerdirektor:

Triest.

Nr. 434 — Über

über die Verwaltung und Verwendung der in der Rheinprovinz vorhandenen

Nr.	Bezeichnung des Fonds	Gegenstand der Einnahme: Kapitalvermögen am Schlusse des Etatsjahres M.	Pfg.	a) Bestand, b) Reste u. c) Defekte aus dem Etatsjahre M.	Pfg.	Zinsen von Kapitalien M.	Pfg.	Strafgelder M.	Pfg.	Erlös aus zurückgezahlten Amortisationsbeträgen M.	Pfg.	Extraordinär M.	Pfg.	Summe der Kolonnen 4 bis 8 M.	Pfg.
1	2	3		4		5		6		7		8		9	
1	Polizeistrafgelderfonds des Regierungsbezirks Aachen	90000	—	a) 987 b) — c) 8	09 — 76	2700	—	22158	25					25854	10

Den nachstehend aufgeführten Städten bezw. Gemeinden werden die von ihren Insassen aufkommenden Strafgelder von den zuständigen Hebestellen direkt überwiesen.

Aachen, Düren, Erkelenz, Stolberg, Eupen, Jülich, Andernach, Coblenz, Kreuznach, Mayen, Münstermaifeld, Boppard und sämtlichen Gemeinden des Kreises Cochem, Wetzlar, Aßlar, Braunfels Stadt und Land, Greifenstein, Schöffengrund mit Ausnahme der rechts vom Wetzbach belegenen Teile der Gemeinden Niederwetz und Neuborn und der Gemeinde Münchholzhausen, der Bürgermeisterei Rechtenbach, Bonn, Cöln, Münstereifel, Anrath, Barmen

Nr. 435 Bekanntmachungen.

I.

Das bevorstehende Studien-Semester unserer Universität nimmt mit dem 15. Oktober d. Js. seinen gesetzlichen Anfang. Indem wir dies hierdurch zur allgemeinen Kenntnis bringen, machen wir diejenigen, welche die Absicht haben, die hiesige Universität zu besuchen, darauf aufmerksam, daß sie sich pünktlich mit dem Beginne des Semesters hier einzufinden haben um sich dadurch vor den Nachteilen zu bewahren welche ihnen durch das Versäumen des Anfangs der Vorlesungen erwachsen müssen. Zugleich ersuchen wir hiermit die Eltern und Vormünder der Studierenden, auch ihrerseits zur Beobachtung dieses wichtigen Punktes der akademischen Disziplin möglichst mitzuwirken. In Ansehung derjenigen Studierenden, welche auf Grund vorschriftsmäßiger Dürftigkeits-Atteste die Wohltat der Stundung des Honorars für die Vorlesungen in Anspruch zu nehmen beabsichtigen, oder um ein akademisches Stipendium sich bewerben wollen, bemerken wir, daß den gesetzlichen Vorschriften zufolge derartige Gesuche bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung innerhalb der ersten vierzehn Tage nach dem gesetzlichen Anfange des Semesters von den Bittstellern eingereicht werden müssen.

Bonn, den 3. Oktober 1904.

Rektor und Senat
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität.

II.

Die Immatrikulation für das bevorstehende Studien-Semester findet vom 15. Oktober d. Js. an bis zum 5. November einschl. statt. Später können nach den bestehenden Vorschriften nur diejenigen Studierenden noch immatrikuliert werden, welche die Verzögerung ihrer

machungen anderer Behörden.

sicht
Polizeistrafgelderfonds für das Etatsjahr vom 1. April 1903 bis ultimo März 1904.

Gegenstand der Ausgabe: a) Vorschuß, b) Verwaltungs- und Druckkosten, c) Zur Rechnungsregulierung M.	Pfg.	Anlagen von Kapitalien resp. Wiederanlage von Amortisationsbeträgen M.	Pfg.	Pflegekosten für verlassene und verwaiste Kinder M.	Pfg.	Extraordinäre und andere Beihülfen an Erziehungsvereine M.	Pfg.	Summe der Kolonnen 10 bis 13 M.	Pfg.	Nach dem Abzug der Ausgaben von den Einnahmen verbleibt ein Bestand resp. ein Vorschuß von M.	Pfg.	Bemerkungen.
10		11		12		13		14		15		
a) — b) 1018 c) 10	— 80 —			24121	13			25149	93	704	17	Die Pflegekostenzuschüsse sind mit 8,40 M. pro Kind und Monat gewährt worden. Die Armenverbände haben gezahlt . . . 34556,73 M. Bewilligt wurden 24131,13 M. Demnach blieben ungedeckt . . 10425,60 M.

Cleve, Crefeld, Düsseldorf, Elberfeld, Kempen, M.-Gladbach, Mettmann, Neuß, Oedt, St Toenis, Remscheid, Solingen, Vorst, Wülfrath, Vohwinkel, Wald, Rheydt, Velbert, Duisburg, Essen, Wesel, Mülheim/Ruhr, Kettwig Stadt und Land, Altenessen, Borbeck, Ruhrort, Merzig, Neunkirchen, Neuerburg, Trier, Saarbrücken, St. Wendel und Wittlich.

Düsseldorf, den 21. September 1904.

Der Landeshauptmann der Rheinprovinz.
gez. Renvers,
Königlicher Regierungs-Präsident a. D.

nmeldung nach Nachweisung gültiger Verhinderungs- :ünde zu entschuldigen vermögen. Behufs der Immatri- lation haben 1. diejenigen Studierenden, welche die niversitäts-Studien beginnen, insofern sie Inländer id, ein vorschriftsmäßiges Schulzeugnis und, falls Ausländer sind, einen Paß oder sonstige aus- ichende Legitimations-Papiere; 2. diejenigen, welche n anderen Universitäten kommen, außer den vor- hend bezeichneten Papieren noch ein vollständiges)gangs-Zeugnis von jeder früher besuchten Universität rzulegen. Diejenigen Inländer, welche keine Ma- :itäts-Prüfung bestanden, beim Besuche der Uni- :sität auch nur die Absicht haben, sich eine allgemeine ldung für die höheren Lebenskreise oder eine be- :dere Bildung für ein gewisses Berufsfach zu geben, ıe daß sie sich für den eigentlichen gelehrten Staats- :r Kirchendienst bestimmen, können auf Grund des §. 3 der Vorschriften vom 1. Oktober 1879 immatrikuliert werden.

Bonn, den 3. Oktober 1904.

Die Immatrikulations-Kommission.

Nr. 436 Personal-Nachrichten.

Der Berghauptmann Vogel, bisher Direktor des Oberbergamts zu Breslau, ist in gleicher Eigenschaft an das Oberbergamt zu Bonn versetzt worden.

Das technische Mitglied des Oberbergamts, Oberbergrat Krümmer wurde unter Ernennung zum Geheimen Bergrat als Vorsitzender an die Königliche Bergwerksdirektion zu Dortmund versetzt.

Zu Oberbergräten und technischen Mitgliedern wurden ernannt: der Bergwerksdirektor, Bergrat Althans, bisher zu Grube Gerhard bei Saarbrücken,

und der Bergrat Koerfer, bisher Bergrevierbeamter des Reviers Deutz-Ründeroth.

Dem von der Stadtverordnetenversammlung von Montjoie für eine zwölfjährige Amtsdauer zum Bürgermeister gewählten seitherigen Bürgermeister von Schleiden und Harperscheid, Leopold Pleuß, ist die Bestätigung erteilt worden.

Angestellt: der Postsekretär Weith in Aachen, der Postassistent Gerresheim aus Bonn in Eschweiler.

Ernannt zu Postsekretären: der Ober-Postassistent Jansen in Aachen, der Postassistent Kokart in Eupen, der Postverwalter Hübner in Randerath.
zu Ober-Postassistenten: die Postassistenten Houben und Lehmann in Aachen, Jahn in Jülich, Marschel in Düren, Möllerfeld in Erkelenz.

Versetzt: die Ober-Postpraktikanten Kleinhanns von Aachen nach Oberhausen, Lupprian von Oberhausen nach Aachen, der Postsekretär Schappler von Düren nach Teutschenthal, der Postassistent Kraus von Eschweiler nach Aachen.

Gestorben: der Postmeister Krings in Geilenkirchen-Hünshoven, der Ober-Postassistent Menze in Aachen.

An Stelle des ausgeschiedenen Apothekers Rem ist der Apotheker Karl Otto als Verwalter der Quadfliegschen Apotheke in Birkesdorf bestätigt worden.

Endgültig angestellt sind die seither einstweilig tätigen Lehrerinnen:

1. Agnes Bartels vom 1. Oktober d. Js. ab bei der katholischen Volksschule zu Schaufenberg, Kreis Jülich;
2. Anna Johnen bei der katholischen Volksschule zu Neusen, Kreis Aachen-Land.

Hierzu der Öffentliche Anzeiger Nr. 41.

Druck von J. Stercken in Aachen.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 44. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag, den 20. Oktober 1904.

Inhalt: Inhaltsangabe des Reichs-Gesetzblatts und der Gesetz-Sammlung S. 245. Kreisassistenzarztstelle in Sigmaringen. S. 245. Ersatzwahlen zum Provinziallandtage S. 245. Einteilung des Bezirks der Versicherungsanstalt Rheinprovinz in 22 Wahlbezirke zu den Wahlen der Mitglieder des Ausschusses für die Versicherungsanstalt Rheinprovinz S. 245—247. Geldlotterie S. 247. Kursus zur Ausbildung von Lehrschmiedemeistern S. 247. Stand der Tierseuchen im Regierungsbezirk Aachen S. 247. Hebammenlehrbuch S. 247—248. Personal-Nachrichten S. 248.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Nr. 437 Das 42. Stück enthält unter Nr. 3080: Bekanntmachung, betreffend den Verkehr mit Erzeugnissen und Gerätschaften des Weinbaues in den deutsch-luxemburgischen Grenzbezirken. Vom 30. September 1904. Das 43. Stück enthält unter Nr. 3081: Bekanntmachung, betreffend die Erweiterung der Rayons für die Festung Cuxhaven. Vom 3. Oktober 1904. Unter Nr. 3082: Bekanntmachung, betreffend die Bildung von Weinbaubezirken. Vom 3. Oktober 1904. Das 44. Stück enthält unter Nr. 3083: Allerhöchste Order, betreffend Anrechnung von Kriegsjahren aus Anlaß der Aufstände der Bondelswart-Hottentotten und der Hereros in Südwestafrika 1903/04. Vom 29. September 1904.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Nr. 438 Das 36. Stück enthält unter Nr. 10555: Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil des Bezirkes des Amtsgerichts Gladenbach. Vom 22. September 1904.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

Bekanntmachung.

Nr. 439 In Sigmaringen (Regierungsbezirk Sigmaringen) ist eine mit einer Jahresremuneration von 1200 Mark verbundene Kreisassistenzarztstelle zu besetzen.

Bewerbungsgesuche sind binnen 3 Wochen an denjenigen Herrn Regierungs-Präsidenten, in dessen Bezirk der Bewerber seinen Wohnsitz hat, im Landespolizeibezirk Berlin an den Herrn Polizei-Präsidenten in Berlin zu richten.

Berlin, den 12. Oktober 1904.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
Im Auftrage: Schmidtmann.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Bekanntmachung.

Nr. 440 Gemäß §. 21 der Provinzial-Ordnung für die Rheinprovinz vom 1. Juni 1887 (G.-S. S. 252) bringe ich im Anschluß an meine Bekanntmachung vom 21. Juni 1900 zur öffentlichen Kenntnis, daß folgende Ersatzwahlen zum Provinzial-Landtage vorgenommen worden sind:

Es sind gewählt worden:

1) an Stelle des verstorbenen Gutsbesitzers Matthias Esser auf Rodderhof der Königliche Landrat Minten in Cöln zum Provinzial-Landtags-Abgeordneten für den Landkreis Cöln;
2) an Stelle des verstorbenen Königlichen Kammerherrn und Rittergutsbesitzers Friedrich Leopold Freiherr Geyr von Schweppenburg in Müddersheim der Rittergutsbesitzer Emil Schwecht in Sievernich zum Provinzial-Landtags-Abgeordneten für den Kreis Düren.

Coblenz, den 12. Oktober 1904.

Der Oberpräsident der Rheinprovinz.
Nasse.

Bekanntmachung.

Nr. 441 Gemäß §. 16 der von mir am 12. Oktober 1899 erlassenen Wahlordnung für die Versicherungsanstalt Rheinprovinz, betreffend die Wahlen der Vertreter der Arbeitgeber und Versicherten bei den unteren Verwaltungsbehörden, der Beisitzer der Rentenstellen und der Mitglieder des Ausschusses, wird zum Zwecke der nach §. 14 ff. vorzunehmenden Wahl der Mitglieder des Ausschusses der Bezirk der Versicherungsanstalt Rheinprovinz in die nachstehenden 22 Wahlbezirke eingeteilt:

I. Wahlbezirk.

1. Geldern Kreis,
2. Cleve Kreis (außer der Stadt Cleve),
3. Cleve Stadt,
4. Rees Kreis (außer den Städten Wesel und Emmerich),
5. Wesel Stadt,
6. Emmerich Stadt.

II. Wahlbezirk.

1. Ruhrort Kreis (außer den Städten Ruhrort und Meiderich),
2. Ruhrort Stadt,
3. Meiderich Stadt,
4. Mülheim (Ruhr) Landkreis,
5. Mülheim (Ruhr) Stadtkreis,
6. Oberhausen Stadtkreis.

III. Wahlbezirk.

1. Duisburg Stadtkreis,
2. Düsseldorf Stadtkreis,
3. Düsseldorf Landkreis (außer den Städten Gerresheim, Hilden und Ratingen),
4. Gerresheim Stadt,
5. Hilden Stadt,
6. Ratingen Stadt.

IV. Wahlbezirk.

1. Neuß Kreis (außer der Stadt Neuß),
2. Neuß Stadt,
3. Crefeld Landkreis,
4. Crefeld Stadtkreis,
5. Moers Kreis,
6. Grevenbroich Kreis.

V. Wahlbezirk.

1. Kempen Kreis,
2. Gladbach Landkreis (außer den Städten Odenkirchen, Rheydt und Viersen),
3. Odenkirchen Stadt,
4. Rheydt Stadt,
5. Viersen Stadt,
6. M.-Gladbach Stadtkreis.

VI. Wahlbezirk.

1. Essen Landkreis (außer den Städten Steele und Werden),
2. Steele Stadt,
3. Werden Stadt,
4. Essen Stadtkreis,
5. Mettmann Kreis (außer den Städten Velbert und Cronenberg),
6. Velbert Stadt,
7. Cronenberg Stadt.

VII. Wahlbezirk.

1. Elberfeld Stadtkreis,
2. Barmen Stadtkreis,
3. Lennep Kreis (außer den Städten Ronsdorf, Radevormwald, Lüttringhausen und Wermelskirchen),
4. Ronsdorf Stadt,
5. Radevormwald Stadt,
6. Lüttringhausen Stadt,
7. Wermelskirchen Stadt.

VIII. Wahlbezirk.

1. Remscheid Stadtkreis,
2. Solingen Stadtkreis,
3. Solingen Landkreis (außer den Städten Wald, Höhscheid und Ohligs),
4. Wald Stadt,
5. Höhscheid Stadt,
6. Ohligs Stadt.

IX. Wahlkreis.

Cöln Stadtkreis.

X. Wahlkreis.

1. Mülheim a. Rh. Landkreis (außer der Stadt Berg-Gladbach),
2. Berg-Gladbach Stadt,
3. Mülheim a. Rh. Stadtkreis,
4. Cöln Landkreis (außer der Stadt Kalk),
5. Kalk Stadt.

XI. Wahlbezirk.

1. Bergheim Kreis,
2. Euskirchen Kreis (außer der Stadt Euskirchen),
3. Euskirchen Stadt,
4. Rheinbach Kreis,
5. Bonn Landkreis,
6. Bonn Stadtkreis,

XII. Wahlbezirk.

1. Sieg Kreis (außer der Stadt Siegburg),
2. Siegburg Stadt,
3. Wipperfürth Kreis,
4. Gummersbach Kreis (außer der Stadt Gummersbach),
5. Gummersbach Stadt,
6. Waldbroel Kreis.

XIII. Wahlbezirk.

1. Wetzlar Kreis,
2. Altenkirchen Kreis,
3. Neuwied Kreis (außer der Stadt Neuwied),
4. Neuwied Stadt,
5. Coblenz, Landkreis,
6. Coblenz, Stadtkreis.

XIV. Wahlbezirk.

1. Cochem Kreis,
2. Zell Kreis,
3. Mayen Kreis (außer der Stadt Mayen),
4. Mayen Stadt,
5. Adenau Kreis,
6. Ahrweiler Kreis.

XV. Wahlbezirk.

1. St. Goar Kreis,
2. Simmern Kreis,

3. Kreuznach Kreis, (außer der Stadt Kreuznach),
4. Kreuznach Stadt,
5. Meisenheim Kreis,
6. St. Wendel Kreis.

XVI. Wahlbezirk.

1. Ottweiler Kreis,
2. Saarbrücken Kreis, (außer den Städten Saarbrücken, St. Johann und Malstatt-Burbach),
3. Saarbrücken Stadt,
4. St. Johann Stadt,
5. Malstatt-Burbach Stadt,
6. Saarlouis Kreis.

XVII. Wahlbezirk.

1. Merzig Kreis,
2. Saarburg Kreis,
3. Trier Stadtkreis,
4. Trier Landkreis,
5. Berncastel Kreis,
6. Wittlich Kreis.

XVIII. Wahlbezirk.

1. Daun Kreis,
2. Bitburg Kreis,
3. Prüm Kreis,
4. Malmedy Kreis,
5. Schleiden Kreis,
6. Montjoie Kreis,

XIX. Wahlbezirk.

1. Eupen Kreis (außer der Stadt Eupen),
2. Eupen Stadt,
3. Aachen Stadtkreis,
4. Aachen Landkreis (außer den Städten Eschweiler und Stolberg),
5. Eschweiler Stadt,
6. Stolberg Stadt.

XX. Wahlbezirk.

1. Geilenkirchen Kreis,
2. Heinsberg Kreis,
3. Erkelenz Kreis,
4. Jülich Kreis,
5. Düren Kreis, (außer der Stadt Düren),
6. Düren Stadt.

XXI. Wahlbezirk.

Regierungsbezirk Sigmaringen, nämlich:
1. Gammertingen Oberamtsbezirk,
2. Haigerloch "
3. Hechingen "
4. Sigmaringen "

XXII. Wahlbezirk.

Fürstentum Birkenfeld.

Mit der Leitung der Wahl ist der Königliche Regierungs-Assessor Dr. v. Gal beauftragt worden.

Coblenz, den 11. Oktober 1904.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz.
In Vertretung: Wallraf.

Nr. 442 Des Kaisers und Königs Majestät haben durch Ordre vom 9. August d. Js. zu genehmigen geruht, daß zu der von dem Dombauvereine in Metz zu veranstaltenden Geldlotterie mit einem Spielkapitale von rd. 8 Millionen Mk. auch im Preußischen Staatsgebiete Lose vertrieben werden dürfen. Die Lotterie soll in 8 Reihen mit je 199 800 Stück Losen zu 5 Mk. ausgespielt und in jeder Reihe sollen 10 705 Gewinne im Gesamtbetrage von 337 800 Mk. gezogen werden.

Aachen, den 18. Oktober 1904.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 443 Nach einer Mitteilung der Landwirtschaftskammer für die Provinz Brandenburg ist der Beginn des nächsten Kursus zur Ausbildung von Lehrschmiedemeistern an der Lehrschmiede zu Charlottenburg auf

Montag, den 30. Januar 1905,

festgesetzt.

Anmeldungen sind zu richten an den Direktor der Anstalt, Oberroßarzt a. D. Brand zu Charlottenburg, Spreestraße 42.

Aachen, den 15. Oktober 1904.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 444 **Stand der Tierseuchen im Regierungsbezirk Aachen**
am 15. Oktober 1904.

Seuche.	Kreis.	Zahl der verseuchten Gemeinden.	Gehöfte.
Schweineseuche	Aachen-Stadt	1	1
desgl.	Aachen-Land	1	1
desgl.	Eupen	3	3
desgl.	Jülich	3	3
Geflügelcholera	Aachen-Stadt	1	2

Aachen, den 17. Oktober 1904.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 445 Im Verlage von Julius Springer in Berlin, Monbijouplatz 3, ist ein im Auftrage des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten ausgearbeitetes neues „Hebammenlehrbuch" nebst „Dienstanweisung für die Hebammen im Königreich Preußen" erschienen, welches für den Unterricht in den Hebammenlehranstalten vom Beginn das nächsten Lehrkursus ab einzuführen und bei den nächstfolgenden Hebammenprüfungen und Nachprüfungen zur Anwendung zu bringen ist.

Gemäß §. 1 Abs. 2 des Anhanges zum neuen Lehrbuch, Seiten 351—354, hat der Herr Minister ferner bestimmt, daß es auch den Hebammen des Regierungsbezirks Aachen von jetzt an nicht mehr gestattet ist, die innere Wendung auszuführen.

Das neue Hebammenlehrbuch ist von der genannten Verlagsbuchhandlung zum Preise von 3.00 Mark für das in Ganzleinen gebundene und von 3,50 Mark für das in Halbfranzband gebundene Exemplar (ausschl. Porto) zu beziehen. Den Hebammen, die sich sämtlich mit dem Lehrbuche zu versehen haben, wird dasselbe zu einem wesentlich ermäßigten Preise durch die Behörde zugestellt werden. Ebenso werden die Hebammen ein den neuen Vorschriften entsprechendes „Tagebuch für Hebammen" zum Preise von 0,60 Mk. durch die Behörde erhalten.

Aachen, den 13. Oktober 1904.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 446 Personal-Nachrichten.

Ernannt sind:

1. Staatsanwaltschaftsrat von Brewer bei der Oberstaatsanwaltschaft in Cöln zum Ersten Staatsanwalt bei der Königlichen Staatsanwaltschaft in Oppeln;
2. der ständige Bureauhilfsarbeiter beim Oberlandesgericht, Aktuar Koener, zum Gerichtsschreiber beim Königlichen Landgericht in Trier;
3. der Gerichtsdiener Hauptvogel beim Oberlandesgericht Cöln ist gestorben.

Hierzu der Öffentliche Anzeiger Nr. 42.

Druck von J. Sterken in Aachen.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 45. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag, den 27. Oktober 1904.

Inhalt: Anweisung vom 4. Juli d. Js. zur Ausführung der Verordnung vom 18. März d. Js. wegen Änderung der Verordnung vom 15. November 1899, betreffend das Verwaltungszwangsverfahren wegen Beitreibung von Geldbeträgen S. 249. Erledigung der Kreisarztstelle des Kreises Weststernberg S. 249. Erledigung der Kreisarztstelle des Kreises Bublitz. S. 250. Hauskollekte S. 250. Einfuhr vom frischem Fleisch aus Holland S. 250. Nachtrag zur Genehmigungsurkunde für das Eschweiler Kleinbahnnetz vom 27. Februar 1897 S. 250. Urkunde über die Errichtung der katholischen Kapellengemeinde Atsch S. 250—251. Ausdehnung der Schonzeit für Rehkälber S. 251. Wahl zur Apothekerkammer S. 251. Verleihungsurkunde für das Bergwerk Lauterberg S. 251—252. Eröffnung des Telegraphenbetriebes bei der Posthilfstelle in Engelsdorf (Kr. Malmedy) S. 252. Personal-Nachrichten S. 252.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

Nr. 447 **Anweisung**

vom 4. Juli 1904

zur Ausführung der Verordnung vom 18. März 1904 wegen Abänderung der Verordnung vom 15. November 1899, betreffend das Verwaltungszwangsverfahren wegen Beitreibung von Geldbeträgen.

(Ges.-Samml. S. 36.)

Auf Grund der im Artikel 2 der Verordnung vom 18. März 1904 wegen Abänderung der Verordnung vom 15. November 1899, betreffend das Verwaltungszwangsverfahren wegen Beitreibung von Geldbeträgen (Ges.-Samml. S. 36), den beteiligten Ministerien erteilten Ermächtigung wird zur Ausführung dieser Verordnung nachstehendes vorgeschrieben:

Die Anweisung vom 28. November 1899 zur Ausführung der oben genannten Verordnung vom 15. November 1899 wird abgeändert wie folgt:

In die Anweisung wird hinter den Art. 74 folgende Bestimmung eingeschaltet:

Art. 74a.

Die nach §. 4 der Verordnung zur Anordnung und Leitung des Zwangsverfahrens allein zuständige Vollstreckungsbehörde ist befugt, selbst Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse nach Maßgabe der §§. 36 ff. der Verordnung zu erlassen.

Sie kann aber auch, falls sie dies für zweckmäßig erachtet, die entsprechende Behörde des Bezirkes, in welchem der Schuldner seinen Wohnsitz oder Aufenthaltsort hat, um die Vornahme von Maßregeln der Zwangsvollstreckung in Forderungen und andere Vermögensrechte ersuchen.

Geschieht dies, so gehen, soweit es sich um die Ausführung der Zwangsvollstreckung handelt, die Befugnisse der Vollstreckungsbehörde auf die ersuchte Behörde über; insbesondere hat diese alsdann die Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse zu erlassen.

Die Vollstreckungsbehörde bleibt aber auch nach Stellung des Ersuchens zuständig, ihrerseits Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse zu erlassen.

Der Justizminister. gez. Schönstedt.

Der Minister der geistlichen p. Angelegenheiten. gez. Studt.

Der Finanzminister. gez. Frhr. von Rheinbaben.

Der Minister für Landwirtschaft pp. gez. von Podbielski.

Der Minister des Innern. gez. Frhr. von Hammerstein.

Der Minister für Handel u. Gewerbe gez. Möller.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten. gez. von Budde.

Nr. 448 **Bekanntmachung.**

Die Kreisarztstelle des Kreises Weststernberg (Regierungsbezirk Frankfurt a. O.) mit dem Wohnsitz in Reppen soll anderweitig besetzt werden. Das Gehalt der Stelle beträgt je nach Maßgabe des Dienstalters 1800 bis 2700 M., die Amtsunkosten-Entschädigung 240 M. jährlich.

Bewerbungsgesuche sind binnen 3 Wochen an denjenigen Herrn Regierungs-Präsidenten, in dessen Bezirk der Bewerber seinen Wohnsitz hat, im Landespolizeibezirk Berlin an den Herrn Polizei-Präsidenten in Berlin zu richten.

Berlin, den 20. Oktober 1904.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Im Auftrage: Förster.

Nr. 449 Bekanntmachung.

Die Kreisarztstelle des Kreises Bublitz, (Regierungsbezirk Köslin), mit dem Wohnsitz in Bublitz, soll anderweitig besetzt werden. Das Gehalt der Stelle beträgt je nach Maßgabe des Dienstalters 1800 bis 2700 M. neben einer pensionsfähigen Zulage von 600 M., die Amtsunkosten-Entschädigung 180 M. jährlich.

Bewerbungsgesuche sind binnen 3 Wochen an denjenigen Herrn Regierungs-Präsidenten, in dessen Bezirk der Bewerber seinen Wohnsitz hat, im Landespolizeibezirk Berlin an den Herrn Polizei-Präsidenten in Berlin zu richten.

Berlin, den 20. Oktober 1904.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
Im Auftrage: Förster.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nr. 450 Der Herr Oberpräsident hat dem Vorstand des Rheinischen Provinzialausschusses für innere Mission in Langenberg die Erlaubnis erteilt, für die Zwecke der inneren Mission in den Jahren 1905, 1906 und 1907 je eine einmalige Hauskollekte bei den evangelischen Bewohnern der Rheinprovinz durch Deputierte abhalten zu lassen.

Im Regierungsbezirke Aachen haben in sämtlichen evangelischen Gemeinden die Presbyterien die Ausführung der Kollekte übernommen.

Aachen, den 21. Oktober 1904.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 451 Im 3. Vierteljahre 1904 sind aus Holland in den Regierungsbezirk Aachen

51 536,50 kg Schweinefleisch,
1 722 „ Rindfleisch und
688 „ Kalbfleisch

eingeführt worden.

Aachen, den 24. Oktober 1904.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 452 Nachtrag
zur Genehmigungsurkunde für das Eschweiler Kleinbahnnetz vom 27. Februar 1897.

Im Einvernehmen mit der Königlichen Eisenbahndirektion zu Cöln wird hiermit Folgendes bestimmt:

Der §. 22 der für das Eschweiler Kleinbahnnetz erlassenen Genehmigungsurkunde vom 27. Februar 1897 wird insoweit abgeändert, als der Aachener Kleinbahngesellschaft gestattet wird, auf folgenden Teilstrecken mit einer Höchstgeschwindigkeit von 25 km in der Stunde zu fahren:

1. auf der Linie Stolberg-Vicht von 1,3 + 50 bei Derichsberg bis 2,5 + 50 Ende;
2. auf der Strecke Gressenich-Alsdorf:
   a) von 0,0 Hamich bis 0,6 Köttenicher Hof,
   b) von 0,0 Köttenicher Hof bis 5,8 Zechenstraße, Nothberg,
   c) von 7,8 am Eschweiler △ bis 9,6 vor Hehlrath,
   d) von 10,6 Mitte Weiche hinter Hehlrath bis 14,1 am Höngener △,
   e) von 16,0 am Wetterschacht Grube Marie bis 18,1 Ende Alsdorf.

Aachen, den 13. Oktober 1904.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 453 Urkunde
über
Errichtung der selbständigen Kapellengemeinde Atsch, Pfarre Eilendorf.

Das rasche Wachstum der katholischen Bevölkerung in Atsch, Pfarre Eilendorf, Landkreis Aachen, hat Veranlassung gegeben, eine Kirche daselbst zu erbauen und einen Hülfsgeistlichen zu bestellen, dem die Seelsorge für den Kapellenbezirk übertragen wurde. Nachdem nunmehr die notwendigen Voraussetzungen beschafft sind, erscheint der Zeitpunkt gekommen, den Seelsorgebezirk Atsch zur Kapellengemeinde mit selbständiger Vermögensverwaltung zu erheben. Nach Anhörung aller Beteiligten bestimmen wir demnach, was folgt:

1. In Atsch, Pfarre Eilendorf, wird eine Kapellengemeinde mit selbständiger Vermögensverwaltung errichtet. Die Grenze derselben gegen die Muttergemeinde soll die folgende sein: Beginnend am Münsterbach, der Grenze der Bürgermeisterei Büsbach, und von dort aus in gerader Richtung über das an den Bach anschießende Wiesenterrain auf den alten Fahrweg zu; diesem durch den Gemeindewald von Eilendorf folgend bis zur Haltestelle „Buschmühle" der Aachener Kleinbahn. Von hier aus weiter in gerader Richtung auf den Weg nach Hamm zu und diesem entlang aufwärts bis zur Sebastianusstraße, dieser folgend auf Atsch zu bis zur Einmündung des sogenannten Kohlbahnweges in die Sebastianusstraße, den Kohlbahnweg verfolgend am sogenannten roten Kreuz vorbei durch den Gemeindewald von Würselen bis zur Würselener-Stolberger-Provinzialstraße; dieser folgend auf Atsch zu bis zur Überführung über die Lindsief. Von hier aus bildet letztere die Grenze bis zur Mündung in den Saubach und dieser dann bis zur Mündung in den Münsterbach. Diese Grenze ist auf der gegenwärtiger Urkunde beigefügten „Skizze für die Grenzen der Atscher Kirchengemeinde" mit roter Farbe eingetragen.

Außer dem vorbezeichneten Teile der Pfarre Eilendorf soll noch dasjenige Gebiet der Pfarre Röhe, welches Stolberg Bahnhof genannt wird, zur Kapellengemeinde Atsch gehören.

2. Die bisher von dem Kirchenvorstande zu Eilendorf verwalteten, für die Kapellengemeinde Atsch bestimmten Vermögensstücke werden der neuen Kapellengemeinde überwiesen.

3. Die Kapellengemeinde Atsch übernimmt denjenigen Betrag der Bauschuld, welchen die von der Muttergemeinde für den Kirchenbau in Atsch aufgenommene und zu tilgende Summe von 30 000 Mark übersteigt. Weitere Ansprüche an das Vermögen der Muttergemeinde werden der neuen Kapellengemeinde nicht zuerkannt; sie bleibt aber auch frei von allen weiteren an die Muttergemeinde zu leistenden Abgaben und Entschädigungen.

4. Die gegenwärtige Urkunde tritt am 1. November 1904 in Kraft.

Cöln, den 3. März 1904.

Der Erzbischof von Cöln:
A. Card. Fischer.

Die nach der vorstehenden Urkunde vom 3. März 1904 von dem Kardinal-Erzbischofe von Cöln kirchlicherseits ausgesprochene Errichtung und Umschreibung der katholischen Kapellen-Gemeinde Atsch wird auf Grund der von dem Minister der geistlichen pp. Angelegenheiten mittels Erlasses vom 29. September dieses Jahres — G II 5456 — uns erteilten Ermächtigung hierdurch von Staatswegen bestätigt und in Vollzug gesetzt.

Aachen, den 19. Oktober 1904.

(L. S.)

Königliche Regierung,
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.
Heising.

Nr. 454 Verordnung, betreffend Ausdehnung der Schonzeit für Rehkälber.

Auf Grund der §§. 2 und 3 des Wildschongesetzes vom 14. Juli 1904 wird für den Umfang des Regierungsbezirks Aachen die Schonzeit für Rehkälber auf das ganze laufende Jahr ausgedehnt.

Aachen, den 21. Oktober 1904.

Der Bezirksausschuß zu Aachen.
Malmros.

Nr. 455 Nach Vorschrift der Allerhöchsten Verordnung vom 2. Februar 1901 finden im Monat November dieses Jahres die Wahlen zur Apothekerkammer für die Rheinprovinz und die Hohenzollern'schen Lande für die Wahlperiode 1905/7 statt. Der Herr Oberpräsident der Rheinprovinz hat die Zahl der für den Regierungsbezirk Aachen zu wählenden Mitglieder und Stellvertreter auf je 3 festgesetzt. Die Wahl findet in der Zeit vom 2. bis einschließlich 12. November statt und erfolgt schriftlich durch Einsendung des Stimmzettels an den Vorstand der Apothekerkammer zu Händen des unterzeichneten Vorsitzenden. Jeder Stimmzettel muß Namen, Stand und Wohnort des Wählenden, der von ihm gewählten Mitglieder und Stellvertreter enthalten und rechtzeitig bis zu dem obenbezeichneten Endtermin eingereicht werden. Ungiltig sind:

1. Stimmzettel, welche die Person des Wählenden nicht erkennen lassen, oder von einer nicht wahlberechtigten Person ausgestellt sind;
2. Stimmzettel, welche keinen oder keinen lesbaren Namen enthalten;
3. Stimmzettel, auf welchen mehr Namen als zu wählende Personen verzeichnet sind;
4. Stimmzettel, welche einen Protest oder Vorbehalt enthalten;
5. Stimmzettel, insoweit dieselben die Person des Gewählten nicht unzweifelhaft erkennen lassen, oder den Namen einer nicht wählbaren Person bezeichnen, oder der Angabe entbehren, ob der Betreffende als Mitglied oder als Stellvertreter gewählt worden ist.

Elberfeld, den 25. Oktober 1904.

Der Vorstand der Apothekerkammer
für die
Rheinprovinz und die Hohenzollern'schen Lande:
Stöcker, Vorsitzender.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 456 Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Lauterberg bei Lontzen mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntnis, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Bergrevierbeamten des Reviers Düren zu Aachen zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 15. Oktober 1904.

Königliches Oberbergamt.
Vogel.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Mutung vom 25. April 1904 wird der Gewerkschaft Sybilla I in Lontzen, Kreis Eupen, unter dem Namen „Lauterberg" das Bergwerkseigentum in dem in der Gemeinde Lontzen im Kreise Eupen, Regierungsbezirk Aachen und Oberbergamtsbezirk Bonn, belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 2188876 Quadratmeter hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben a b c d e bezeichnet sind, zur Gewinnung der im

Felde vorkommenden Steinkohlen nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 15. Oktober 1904.

L. S.

Königliches Oberbergamt.

Vogel.

Nr. 457 Bekanntmachung.

Bei der Posthilfsstelle in Engelsdorf (Kreis Malmedy) ist der Telegraphenbetrieb eröffnet worden.

Aachen, den 18. Oktober 1904.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Pfaehler.

Nr. 458 Personal-Nachrichten.

Der Bürgermeister Philippy zu Haaren, Landkreis Aachen, ist am 1. d. Mts. in den Ruhestand getreten.

Die einstweilige Verwaltung der Bürgermeisterei Haaren ist dem Bürgermeister Hugo Baurmann zu Wegberg im Kreise Erkelenz übertragen worden.

Endgültig angestellt sind die seither einstweilig tätigen Lehrerinnen:

1. Anna Schröder bei der katholischen Volksschule zu Pier, Kreis Düren, vom 1. k. Mts. ab
2. Johanna Axmacher bei der evangelischen Volksschule zu Jülich.

Hierzu der Öffentliche Anzeiger Nr. 43.

Druck von J. Stercken in Aachen.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 46. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag, den 3. November 1904.

Inhalt: Inhaltsangabe des Reichs-Gesetzblatts S. 253. Staatsschuldbuch S. 253. Prüfungsordnung für Hufschmiede und Reglement, betreffend die Bildung der staatlichen Kommissionen zur Abhaltung der Hufbeschlagsprüfung S. 253—255. Kommission zur Abhaltung der Prüfung über die Befähigung zum Betriebe des Hufbeschlaggewerbes S. 255—256. Polizei-Verordnung, betreffend Waffentragen S. 256. Stand der Tierseuchen im Regierungsbezirk Aachen S. 256. Hauskollekte S. 256—257. Zustimmungserteilung des Bezirks-Ausschusses zur Polizeiverordnung vom 6. Oktober d. Js., betreffend das Verbot des Verabfolgens von Branntwein in den frühen Morgenstunden S. 257. Verloren gegangener Gewerbeschein S. 257. Schluß der Hühnerjagd S. 257. Anlegung des Grundbuchs der Gemeinde Jacobwüllesheim S. 257.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Nr. 459 Das 45. Stück enthält unter Nr. 3084: Bekanntmachung, betreffend die Erweiterung der Rayons für die Festungsanlagen bei Metz. Vom 17. Oktober 1904. Unter Nr. 3085: Bekanntmachung, betreffend Änderungen der Anlage B zur Eisenbahn-Verkehrsordnung. Vom 18. Oktober 1904.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nr. 460 **Bekanntmachung.**

Nachdem durch das Gesetz vom 24. Juli 1904 (G.-S. S. 167) die Aufhebung der Gebühren für Umwandlung von Schuldverschreibungen der konsolidierten Staatsanleihen in Buchschulden des Staates angeordnet ist, hat der Herr Finanzminister bestimmt, daß sämtliche Regierungshauptkassen, sowie die Königlichen Kreiskassen außerhalb Berlin's künftig

I. vom Publikum Schuldverschreibungen der konsolidierten Staatsanleihen, welche in eine Buchschuld des Staates umgewandelt werden sollen, anzunehmen und mit den erforderlichen Anträgen und Verzeichnissen an die Königliche Hauptverwaltung der Staatsschulden zu senden haben,

II. Barbeträge vom Publikum anzunehmen haben mit einem Antrage an die Königliche Seehandlung (Preußische Staatsbank), dafür Schuldverschreibungen der konsolidierten Staatsanleihen anzukaufen und diese behufs Umwandlung in eine Buchschuld des Staates an die Königliche Hauptverwaltung der Staatsschulden zu überweisen.

Die Seehandlung besorgt den Ankauf der Effekten, sowie die Überweisung derselben an die Hauptverwaltung der Staatsschulden provisionsfrei. Die Portokosten für Übersendung der Effekten (im Falle I) und für die Rücksendung eines bei dem Ankauf der Konsols sich etwa ergebenden Überschusses (im Falle II) hat der Antragsteller zu tragen. Abgesehen von den durch den Ankauf der Effekten bedingten Stempelgebühren und der Maklerkurtage entstehen dem Antragsteller keine weiteren Gebühren.

Die Kassenbeamten sind angewiesen, dem Publikum bei diesen Geschäften in jeder Weise entgegenzukommen.

Das vorgedachte Verfahren findet auch im Falle von Anträgen auf Eintragung in das Reichsschuldbuch bei sämtlichen eingangs genannten Kassen Anwendung. Die Gebühren für die Umwandlung von Reichsschuldverschreibungen in Buchschulden des Reichs sind durch das Gesetz vom 28. 6. 04. (R.-G.-Bl. S. 251) gleichfalls aufgehoben.

Aachen, den 25. Oktober 1904.

Königliche Regierung.
von Hartmann.

Nr. 461 Die nachstehende Prüfungsordnung für Hufschmiede und das nachstehende Reglement, betreffend die Bildung der staatlichen Kommissionen zur Abhaltung des Hufbeschlaggewerbes, welche gemäß Erlasses der Herren Ressortminister vom 21. Mai d. Js. an die Stelle der bisher gültigen Prüfungsordnung für Hufschmiede (Amtsbl. 1885 S. 69) treten, werden hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Aachen, den 28. Oktober 1904.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Prüfungsordnung für Hufschmiede.

§. 1. Die Prüfung erstreckt sich auf alle Zweige des Hufbeschlages, der Hufpflege und, soweit dieser ortsüblich ist, des Klauenbeschlages; sie zerfällt in

einen praktischen und einen mündlichen Teil. Die Prüfungsanforderungen haben sich auf dasjenige Maß von Fertigkeiten und Kenntnissen zu beschränken, welche zur praktischen Ausübung des Hufbeschlaggewerbes erforderlich sind. Für die Erteilung des Prüfungszeugnisses (§. 4) kommt der Ausfall der Prüfung im Klauenbeschlag nicht in Betracht.

§. 2. Die praktische Prüfung umfaßt:

1. die Anfertigung zweier Eisen, von denen eins für einen kranken oder fehlerhaften Huf oder für ein Pferd mit fehlerhafter Gliedmaßenstellung oder Gangart, oder zum Beschlage für besondere Gebrauchszwecke oder den Winterbeschlag bestimmt sein muß. In Gegenden, in welchen sowohl warmblütige wie kaltblütige Pferde zu Hause sind, muß das eine Eisen für ein Pferd der ersten Art, das andere für ein solches der zweiten Art passend sein;
2. den vollständigen Beschlag zweier Hufe (und zwar eines Vorder- und eines Hinterhufes), von denen tunlichst der eine Prüfungsgegenstand in der Veränderung des Beschlages (Abnahme eines alten Eisens und Wiederaufschlagen) zu bestehen hat. Nach Möglichkeit ist hierbei mindestens ein Pferd mit kranken oder fehlerhaften Hufen oder mit fehlerhafter Gliedmaßenstellung oder Gangart zu verwenden. Wenn ein solches Pferd nicht zur Verfügung steht, ist wenigstens ein Beschlag für besondere Gebrauchszwecke oder den Winterbeschlag auszuführen. Bei dem Beschlag kann eins der zu 1 angefertigten Eisen Verwendung finden.

   Beim Beschlage ist die richtige, saubere und sichere Ausführung nachfolgender Verrichtungen zu beachten:

   die Beurteilung des Pferdes vor dem Beschlage,
   die Abnahme der Eisen,
   das Zurichten des Hufes,
   das Schmieden der Eisen,
   das Richten der Eisen,
   das Aufpassen der Eisen,
   das Aufschlagen der Eisen,
   die Beurteilung des Pferdes nach dem Beschlage;
3. wenn möglich: das Zurichten und Auswirken von Fohlenhufen.

§. 3. Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf:

1. den allgemeinen Bau des Körpers und der Gliedmaßen in ihren Beziehungen zum Hufbeschlage, sowie die Grundzüge von dem Bau und den Verrichtungen des Hufes;
2. die Grundsätze und Regeln sowie die Ausführung des Beschlages gesunder, fehlerhafter und kranker Hufe, sowie der Hufe von Pferden mit fehlerhaften Gliedmaßenstellungen und Gangarten;
3. den Beschlag der Pferde zu besonderen Gebrauchszwecken, den Winter- und Sommerbeschlag, den Beschlag mit Patent-, Tau-, Platten- und ähnlichen Eisen, sowie den Beschlag mit Hufeinlagen; endlich auf die Hufpflege, sowie die wichtigsten Hufkrankheiten und deren Behandlung, soweit der Beschlag in Frage kommt;
4. in Gegenden, in denen warm- und kaltblütige Pferde zu Hause sind: den Unterschied im Beschlag beider Pferdearten;
5. den Klauenbeschlag, sofern dieser im Bezirk der Prüfungskommission in Übung ist;
6. die Kenntnis des Werts der Beschaffung, Aufbewahrung und Behandlung der zu verarbeitenden Rohmaterialien, sowie der Kennzeichen ihrer guten oder schlechten Beschaffenheit;
7. die Kenntnis der erforderlichen Schmiedeeinrichtungen, Geräte und Werkzeuge;
8. die Mittel, welche bei widerspenstigen Pferden (und Rindvieh zu 5), die sich nicht beschlagen lassen wollen, anzuwenden und welche als gefährlich zu vermeiden sind.

§. 4. Das Zeugnis, welches ergeben muß, ob die Prüfung „bestanden", „gut bestanden" oder „sehr gut bestanden" ist, wird in folgender Fassung ausgestellt:

Der .... aus ....
geboren den .... zu ....
hat [vor der unterzeichneten staatlichen Prüfungskommission] [vor der unterzeichneten Prüfungskommission (der Hufbeschlagslehranstalt zu ....) (der .... Innung zu ....), welcher vom Staate die Berechtigung zur Erteilung von Prüfungszeugnissen beigelegt worden ist] die durch das Gesetz vom 18. Juni 1884 vorgeschriebene Prüfung zum Nachweis der Befähigung zum Betriebe des Hufbeschlaggewerbes .... bestanden.

................., den ......ten ....

Die Prüfungskommission.

........................., Vorsitzender.

....

....

§. 5. Das Prüfungsprotokoll muß eine Abschrift des Zeugnisses enthalten und ist von der Kommission zu vollziehen. Dasselbe ist dem Regierungs-Präsidenten einzureichen und von diesem aufzubewahren.

Reglement,
betreffend
die Bildung der staatlichen Kommissionen zur Abhaltung der Hufbeschlagsprüfung.

§. 1. Die staatlichen Kommissionen zur Abhaltung [d]er durch das Gesetz vom 18. Juni 1884 angeord[n]eten Prüfung über die Befähigung zum Betrieb [d]es Hufbeschlaggewerbes bestehen aus:

1. dem Departementstierarzte des Regierungsbezirks, in dem die Kommission gebildet ist, als Vorsitzenden,
2. einem im Hufbeschlage geprüften Schmiedemeister, und zwar möglichst einem Hufbeschlagslehrmeister,
3. einem dem Kreise der Hufbeschlagsinteressenten entnommenen Sachverständigen, welcher von der Landwirtschaftskammer in Vorschlag zu bringen ist.

Für jedes Mitglied der Kommission ist ein im [Ver]hinderungsfalle eintretender Stellvertreter zu [be]stellen.

Die Ernennung der Mitglieder und ihrer Stell[ve]rtreter erfolgt durch den Regierungspräsidenten.

Der Wohnsitz des Mitgliedes zu 2 muß im [R]egierungsbezirk, desjenigen zu 3 im Landwirt[sc]haftskammer-Bezirk gelegen sein.

§. 2. Die Prüfungen finden in jedem Kalender[vi]erteljahr mindestens einmal zu einem zwei Monate [vo]rher durch die Regierungs-Amtsblätter und die [K]reisblätter bekannt zu machenden Termine statt. [D]ie Prüfungstermine können für das ganze [K]alenderjahr im voraus festgesetzt werden und sind [da]nn sowohl am Anfang des Jahres wie zwei [M]onate vor jedem Termin bekannt zu machen. [W]enn diese vierteljährlichen Prüfungen nicht aus[rei]chen, um alle eingegangenen Prüfungsanträge [zu] erledigen, kann für die anzusetzenden Ergänzungs[pr]üfungstermine von einer öffentlichen Bekannt[ma]chung abgesehen werden.

In besonderen Fällen kann die Kommission auf [An]trag eines oder mehrerer Prüflinge auch außer[hal]b der regelmäßigen Vierteljahrstermine und Er[gän]zungstermine eine Prüfung abhalten. Die [Ko]sten solcher Prüfungen sind von denen, welche [sie] beantragt haben, zu gleichen Teilen zu tragen.

[§]. 3. Von denjenigen, welche zu den Prüfungen [zug]elassen werden wollen, ist der Nachweis zu er[brin]gen, daß sie das 19. Lebensjahr vollendet haben [und] mindestens die letzten 3 Monate vor der [Me]ldung zur Prüfung im Bezirke der Prüfungs[kom]mission sich aufgehalten haben. Prüflinge, [wel]che die Prüfung nicht bestanden haben, dürfen [erst] nach Ablauf von 6 Monaten zu einer neuen [Pr]üfung zugelassen werden.

Die Meldungen sind an den Vorsitzenden der Kommission mindestens 4 Wochen vor der Prüfung zu richten, ihnen ist der Betrag der Prüfungsgebühr und etwaige Zeugnisse über die erlangte technische Ausbildung beizufügen. Gleichzeitig ist die Erklärung abzugeben, daß sich der Meldende innerhalb der letzten 6 Monate nicht erfolglos einer Hufbeschlagsprüfung unterzogen hat.

Ausnahmsweise dürfen Prüflinge zur Prüfung zugelassen werden, wenn auch die Meldung verspätet eingegangen ist. Der Vorsitzende entscheidet über die Zulassung zur Prüfung und beruft die Prüflinge zur Prüfung ein; in der Regel sollen nicht mehr wie 6 Prüflinge zu einem Prüfungstermine vorgeladen werden.

§. 4. Die Prüfungsgebühr beträgt 10 Mark. Dieselbe ist verfallen, wenn der Prüfling ohne genügende Entschuldigung im Termine nicht erscheint oder die Prüfung nicht besteht.

Bei nachgewiesener Bedürftigkeit darf die Gebühr ganz oder teilweise erlassen werden.

§. 5. Zur Prüfung hat der Prüfling ein Rinnenmesser und einen Unterhauer mitzubringen. Das übrige Handwerkszeug, die Schmiedeeinrichtungen und die nötigen Pferde werden von der Kommission zur Verfügung gestellt.

§. 6. Die Mitglieder der Prüfungskommission erhalten mit Ausnahme des Vorsitzenden für jeden Prüfungstag je 6 Mark Tagegelder. Auswärts wohnende Mitglieder erhalten außerdem die tatsächlich entstandenen Reisekosten erstattet.

§. 7. Die eingehenden Prüfungsgebühren werden zunächst zur Bestreitung der sächlichen Prüfungskosten (Beschaffung der Formulare für Prüfungszeugnisse, Schmiedemiete, Beschaffung von Pferden zur Prüfung u. s. w.) sowie der Diäten und Reisekosten der Kommissionsmitglieder verwandt. Der Vorsitzende hat über die Einnahmen und Ausgaben Rechnung zu führen und nach jedem Termine diese Rechnung dem Regierungs-Präsidenten vorzulegen. Der letztere trifft Bestimmung über die Abführung der Überschüsse und beantragt etwaige Mehrkosten bei dem Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Nr. 462 In die für den Regierungsbezirk Aachen neu gebildete staatliche Kommission zur Abhaltung der durch das Gesetz vom 18. Juni 1884 angeordneten Prüfung über die Befähigung zum Betriebe des Hufbeschlaggewerbes habe ich berufen:

I. als Mitglieder:

1. den Departementstierarzt Barański zu Aachen, welchem zugleich der Vorsitz übertragen wird;
2. den Rentner Hugo Horbach zu Richterich;
3. den Schmiedemeister Hermann Axmacher zu Aachen;

II. als Stellvertreter:

1. den Kreistierarzt Hünerbein zu Geilenkirchen, welchem zugleich die Stellvertretung des Vorsitzenden übertragen wird;
2. den Rentner Julius Keller zu Eich;
3. den Schmiedemeister August Wiesmann zu Aachen.

Aachen, den 28. Oktober 1904.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 463 Polizei-Verordnung, betreffend das Verbot des Waffentragens.

Auf Grund der §§. 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) und der §§. 137, 139 und 140 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) wird für den Umfang des Regierungsbezirks Aachen unter Zustimmung des Bezirksausschusses Nachstehendes verordnet:

§. 1. Revolver, Pistolen und ähnliche Schußwaffen, ferner Dolche oder Dolchmesser, Kugelstöcke, Schlagringe, Totschläger, Gummischläuche, welche mit Metall- oder anderer Beschwerung versehen sind, und ähnliche als Handwaffen benutzbare Gegenstände darf, von dem gewerblichen Verkehr mit diesen Sachen abgesehen, nur derjenige mit sich führen, welcher in einem Waffenschein die Erlaubnis hierzu erhalten hat und diesen Schein bei sich führt.

§. 2. Die Ausfertigung der vorstehend vorgeschriebenen Waffenscheine erfolgt für Angehörige des Regierungsbezirks durch die Ortspolizeibehörde des Wohnortes und für Auswärtige durch die des jeweiligen Aufenthaltsortes innerhalb des Regierungsbezirks.

Dieselben sind nur an zuverlässige Personen im Falle des Bedürfnisses der Nachsuchenden zum Mitführen einer Waffe zu erteilen und zwar nur widerruflich auf die Dauer des laufenden Jahres.

Gleiche Gültigkeit besitzen die von anderen zuständigen deutschen Behörden erteilten Waffenscheine.

Der Waffenschein wird in der Form der Jagdscheine auf starkem, blauem Papier nach folgendem Muster ausgefertigt:

Waffenschein.

Lfd. Nr.

Dem (Vor- und Zuname, Alter, Stand und Wohnsitz des Nachsuchenden) wird hierdurch für die Dauer des Jahres 19 . . widerruflich die Erlaubnis erteilt, innerhalb des Regierungsbezirks Aachen (Angabe der Waffe) mit sich zu führen.

(Ort, Tagesangabe.
Bezeichnung der Behörde.
Siegel, Unterschrift.)

Die Erteilung des Waffenscheins erfolgt gebührenfrei.

§. 3. Es ist verboten, den Waffenschein einem Anderen zur Benutzung zu überlassen.

§. 4. Zuwiderhandlungen gegen die in den §§. 1, 2 und 3 dieser Polizei-Verordnung ausgesprochenen Verbote und Anordnungen werden, sofern nicht eine höhere Strafe gesetzlich vorgesehen ist, mit einer Geldstrafe bis zu 60 M., an deren Stelle im Unvermögensfalle verhältnismäßige Haft tritt, bestraft.

§. 5. Die in den §§. 1 bis einschließlich 4 enthaltenen Vorschriften finden keine Anwendung auf die mit einem Jagdscheine versehenen Personen, für letztere indessen nur insoweit, als es sich um die Mitführung von Waffen handelt, welche bei der Jagdausübung benutzt zu werden pflegen.

§. 6. Die Polizei-Verordnung tritt sofort in Kraft.

§. 7. Bezüglich des Verbotes des Feilhaltens und Mitsichführens von Stoß-, Hieb- oder Schußwaffen, welche in Stöcken oder Röhren oder in ähnlicher Weise verborgen sind, wird auf den noch in Kraft stehenden §. 345 Nr. 7 des Pr. Str.-G.-B. und den §. 367 des Reichs-Str.-G.-B. verwiesen.

§. 8. Die denselben Gegenstand behandelnden Kreis- oder ortspolizeilichen Vorschriften treten mit dem Erlasse gegenwärtiger Verordnung außer Kraft.

Aachen, den 31. Oktober 1904.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 464 Stand der Tierseuchen im Regierungsbezirk Aachen am 31. Oktober 1904.

Seuche.	Kreis.	Zahl der verseuchten Gemeinden.	Gehöfte.
Schweineseuche	Aachen-Stadt	1	1
desgl.	Aachen-Land	2	2
desgl.	Düren	2	2
desgl.	Eupen	3	3
desgl.	Jülich	3	3
Geflügelcholera	Aachen-Stadt	1	1

Aachen, den 2. November 1904.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 465 Der Herr Oberpräsident hat dem Vorstand der Bergischen Bibelgesellschaft in Elberfeld die Erlaubnis erteilt, zum Besten der Gesellschaft in den Jahren 1905, 1906 und 1907 je eine

einmalige Hauskollekte bei den evangelischen Bewohnern der Rheinprovinz ausschließlich der Gemeinden der Synode Wied durch Deputierte abhalten zu lassen.

Für den Regierungsbezirk Aachen ist Friedrich Glietenberg aus Barmen mit der Ausführung der Kollekte beauftragt worden.

Aachen, den 28. Oktober 1904.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 466 Der Bezirks-Ausschuß hat zu der Polizei-Verordnung vom 6. Oktober d. Js. (Amtsblatt Seite 238), durch welche der §. 1 der Polizei-Verordnung vom 23. November 1903, betreffend das Verbot des Verabfolgens von Branntwein in den frühen Morgenstunden (Amtsblatt Seite 304), eine Abänderung erfahren hat, seine Zustimmung erteilt.

Aachen, den 31. Oktober 1904.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 467 Der Hubert Offermanns zu Bettendorf, Kreis Jülich, hat den für ihn am 18. Dezember 1903 unter Nr. 4653 zu 24 Mark für das laufende Jahr ausgefertigten, zum Handel mit Federvieh und Obst berechtigenden Gewerbeschein verloren. Nachdem wir eine zweite Ausfertigung dieses Gewerbescheines erteilt haben, erklären wir die erste Ausfertigung hierdurch für ungültig und fordern die Polizeibehörden auf, dieselbe, falls sie vorgezeigt werden sollte, anzuhalten und an uns einzureichen.

Aachen, den 28. Oktober 1904.

Königliche Regierung,
Abteilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten.
von Pequilhen.

Nr. 468 Verordnung betreffend Schluß der Hühnerjagd.

Auf Grund der §§. 2 und 3 des Wildschongesetzes vom 14. Juli 1904 (G.-S. S. 159) wird für den Umfang des Regierungsbezirks Aachen der diesjährige Beginn der Schonzeit für Rebhühner, Wachteln und Moorhühner auf den 17. November d. Js. festgesetzt; der 16. November ist also der letzte Jagdtag.

Aachen, den 2. November 1904.

Namens des Bezirks-Ausschusses.
Der Vorsitzende.
In Vertretung:
Malmros.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 469 Bekanntmachung.

Das Grundbuch der Gemeinde Jacobwüllesheim ist am 15. September 1904 in Kraft getreten.

Düren, den 20. Oktober 1904.

Königliches Amtsgericht 7.

Hierzu der Öffentliche Anzeiger Nr. 44.

Druck von J. Stercken in Aachen.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 47. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag, den 10. November 1904.

Inhalt: Verfahren bei der Ausstellung und dem Umtausch pp. von Quittungskarten S. 259. Feststellung des kommunalabgabepflichtigen Reineinkommens der gesamten Preußischen Staats- und für Rechnung des Staates verwalteten Eisenbahnen S. 259. Erkennungszeichen für Kraftfahrzeuge S. 259. Durchschnitts-Markt- und Ladenpreise für Oktober 1904 S. 260–261. Änderung des statistischen Warenverzeichnisses und des Verzeichnisses der Massengüter S. 262. Verleihungsurkunden für die Bergwerke Heinrich I und Heinrich II S. 262. Personal-Nachrichten S. 262.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

Nr. 470 I. Hinter Ziffer XX der Anweisung, betreffend das Verfahren bei der Ausstellung und dem Umtausch, sowie bei der Erneuerung (Ersetzung) und der Berichtigung von Quittungskarten, vom 17. November 1899 (M.-Bl. f. d. i. V. 1900 S. 16) wird folgende Ziffer XXa eingeschoben:

„Sind in einer Quittungskarte Marken einer zu niedrigen Lohnklasse eingeklebt, so ist die untere Verwaltungsbehörde (Vorsitzender der Rentenstelle) befugt, abweichend von der Ziffer XX von dem verpflichteten Arbeitgeber nur den Unterschied zwischen den zu niedrigen Marken und den richtigen Marken einzuziehen und gegen Einsendung des eingezogenen Geldbetrags von der Versicherungsanstalt die richtigen Marken einzufordern. Diese sind in die Quittungskarten einzukleben und die zu niedrigen Marken zu vernichten."

II. Ziffer XXIV a. a. O. erhält folgenden neuen Absatz:

„Die untere Verwaltungsbehörde (Vorsitzender der Rentenstelle) ist befugt, auch ohne Zuziehung der Arbeitgeber die Berichtigung der Quittungskarten in der Weise vorzunehmen, daß sie den Wert der zu vernichtenden Marken bei der unrichtigen Versicherungsanstalt liquidiert und von der richtigen Versicherungsanstalt die erforderliche Zahl von Beitragsmarken einfordert."

III. Ziffer XXVI a. a. O. erhält folgenden Zusatz:

„Ergibt sich die Notwendigkeit einer Berichtigung gelegentlich der Kontrolle, so haben die die Kontrolle ausübenden Organe, Behörden oder Beamten, sofern die Beteiligten mit der Berichtigung einverstanden sind, die Berichtigung selbst vorzunehmen."

Berlin, den 22. Oktober 1904.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
In Vertretung: Lohmann.

(J.-Nr. IIIa 8109.)

Nr. 471 Gemäß §. 45 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 (G.-S. S. 152) wird das für die Kommunalbesteuerung im Steuerjahre 1904 in Betracht kommende Reineinkommen der gesamten Preußischen Staats- und für Rechnung des Staates verwalteten Eisenbahnen auf den Betrag von

285 170 884 M.

hierdurch festgestellt.

Von diesem Gesamtreineinkommen unterliegen nach dem Verhältnisse der erwachsenen Ausgaben an Gehältern und Löhnen der Besteuerung

A) durch die beteiligten Preußischen Gemeinden . . . 252 624 685 M.,
B) durch die beteiligten Preußischen Kreise . . . . 259 190 621 M.

Berlin, den 22. Oktober 1904.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.
von Budde.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nr. 472 **Bekanntmachung,**
betreffend
Erkennungszeichen für Kraftfahrzeuge.

Als Erkennungszeichen für die Kraftfahrzeuge im Regierungsbezirk Bromberg sind weiter die Nummern 201 bis 400 bestimmt worden.

(Vergl. meine Bekanntmachung vom 1. Mai 1903 — Amtsblatt S. 152 —.)

Aachen, den 8. November 1904.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 473 Nachweisung der Durchschnitts-Markt- und Ladenpreise für Naturalien und ander

I. Markt-

I. A.

Namen der Stadt.	Weizen gut M.	Weizen gut Pf.	Weizen mittel M.	Weizen mittel Pf.	Weizen gering M.	Weizen gering Pf.	Roggen gut M.	Roggen gut Pf.	Roggen mittel M.	Roggen mittel Pf.	Roggen gering M.	Roggen gering Pf.	Gerste gut M.	Gerste gut Pf.	Gerste mittel M.	Gerste mittel Pf.	Gerste gering M.	Gerste gering Pf.
	Es kosten je 100 Kilogramm																	
*)	19	—	18	—	—	—	16	—	15	—	—	—	19	—	—	—	—	—
Aachen . . .	18	—	17	50	—	—	14	75	14	25	—	—	14	—	—	—	—	—
Düren . . .	17	58	17	08	—	—	14	24	13	24	—	—	16	25	15	25	—	—
Erkelenz . .	18	—	17	50	—	—	14	49	13	99	—	—	—	—	—	—	—	—
Eschweiler. .	16	50	—	—	—	—	14	25	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Eupen . . .	20	—	19	50	19	—	16	50	16	—	15	—	14	25	13	75	13	25
Jülich . . .	18	08	17	58	17	08	14	62	14	12	13	62	—	—	—	—	—	—
Montjoie . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
St. Vith . .	18	—	—	—	—	—	16	50	15	—	—	—	13	50	13	—	—	—
Durchschnittspreis	18	02	—	—	—	—	15	05	—	—	—	—	14	50	—	—	—	—

I. Markt-Preise:

I. B. Übrige Marktwaren.

Namen der Stadt.	Stroh Krumm- M.	Stroh Krumm- Pf.	Heu M.	Heu Pf.	Fleisch Rind- im Großhandel M.	Fleisch Rind- im Großhandel Pf.	Fleisch Rind- von der Keule M.	Fleisch Rind- von der Keule Pf.	Fleisch Rind- vom Bauch M.	Fleisch Rind- vom Bauch Pf.	Schweine- M.	Schweine- Pf.	Kalb- M.	Kalb- Pf.	Hammel- M.	Hammel- Pf.	Speck (geräuchert) M.	Speck (geräuchert) Pf.	Eßbutter M.	Eßbutter Pf.	Eier M.	Eier Pf.	Steinkohlen M.	Steinkohlen Pf.	Brennholz (roh u. gerichtet) M.	Brennholz Pf.
	Es kosten je 100 Kilogr.						Es kostet je ein Kilogramm														Es kosten 60 Stück		Es kosten 100 Kg.		Es kost. je 1 ...	
*)		—	8 / 10	20 / 50	131	50	1	65	1	20	1	80	1	80	1	55	1	45	2	59	6	30	—	—	—	—
Aachen	3	87	8 / 10	65 / 08	111	—	1	50	1	40	1	60	1	50	1	50	1	60	2	41	7	22	—	—	—	—
Düren	—	—	7 / 10	70 / 08	120	—	1	40	1	30	1	60	1	60	1	40	1	60	2	40	6	—	—	—	—	—
Erkelenz	—	—	—	—	—	—	1	50	1	40	1	80	1	60	1	70	1	80	2	60	6	—	—	—	—	—
Eschweiler	4	50	8 / 8	— / 40	130	—	1	40	1	20	1	40	1	40	1	40	1	40	2	40	4	80	—	—	—	—
Eupen	3	60	6 / 7	44 / 35	—	—	1	80	1	40	1	60	1	60	1	60	1	60	2	60	6	—	—	—	—	—
Jülich	—	—	—	—	—	—	1	90	1	60	1	80	1	50	1	70	1	70	2	45	5	67	—	—	—	—
Montjoie	4	—	7	—	—	—	1	40	1	40	1	40	1	35	1	30	1	60	2	—	4	50	—	—	—	—
Durchschnittspreis	3	99	7	67	123	13	1	57	1	36	1	63	1	54	1	52	1	59	2	43	5	81	—	—	—	—

Anmerkung I. Die Marktpreise für Weizen, Roggen, Gerste, Hafer, Heu und Stroh sind bei Erkelenz diejenigen des Marktortes Neuß im Regierungsbezirk Düsseldorf.

Anmerkung II. Die Vergütung für die an Truppen verabreichte Fourage erfolgt gemäß §. 9 Nr. 3 des Gesetzes vom 24. Mai 1898 (R.-G.-Bl. S. 361) mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert nach dem Durchschnitt der höchsten Tagespreise des Kalendermonats, welcher der Lieferung vorausgegangen ist. Bei Feststellung des Durchschnittspreises werden die Preise des Hauptmarktortes desjenigen Lieferungsverbandes zu Grunde gelegt, zu welchem die beteiligte Gemeinde gehört

Lebensbedürfnisse in den Städten des Regierungsbezirks Aachen für den Monat Oktober 1904.

Preise:

Getreide: Hafer gut M.	Hafer gut Pf.	Hafer mittel M.	Hafer mittel Pf.	Hafer gering M.	Hafer gering Pf.	Überschlag der zu Markt gebrachten Mengen an: Weizen	Roggen	Gerste	Hafer	I. B. Übrige Marktwaren. Hülsenfrüchte: Erbsen (gelbe) zum Kochen M.	Erbsen Pf.	Bohnen (weiße) M.	Bohnen Pf.	Linsen M.	Linsen Pf.	Eß-Kartoffeln M.	Eß-Kartoffeln Pf.	Stroh Richt- M.	Stroh Richt- Pf.
Es kosten je 100 Kilogramm						Nach Gewichtsmengen von 100 Kilogramm				Es kosten je 100 Kilogramm									
16	50	15	50	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
15 (15)	— (75)	14	50	—	—	—	—	—	—	31	—	39	—	44	—	8	20	5 (7)	40 (35)
14 (15)	18 (12)	13	68	—	—	—	—	—	—	28	—	30	—	40	—	6	98	4 (4)	53 (63)
13 (14)	70 (91)	—	—	—	—	—	—	—	—	30	—	40	—	40	—	6	—	4 (4)	— (41)
14	75	—	—	—	—	—	—	—	—	26	—	33	—	—	—	7	—	—	—
17 (17)	— (85)	16	50	16	—	—	—	—	—	25	—	28	—	30	—	7	—	5 (5)	— (25)
14 (15)	68 (54)	14	18	13	68	—	—	—	—	24	50	27	—	55	—	6	—	4 (4)	10 (41)
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	28	—	34	50	—	—	8	—	—	—
14	—	13	50	—	—	—	—	—	—	24	—	—	—	—	—	5	—	5	—
14	76	—	—	—	—	—	—	—	—	27	06	33	07	41	80	6	77	4	67

II. Laden-Preise in den letzten Tagen des Monats Oktober 1904:

Mehl zur Speisebereitung aus: Weizen M.	Weizen Pf.	Roggen M.	Roggen Pf.	Gersten Graupen M.	Graupen Pf.	Gersten Grütze M.	Grütze Pf.	Buchweizengrütze M.	Buchweizengrütze Pf.	Hafer-Grütze M.	Hafer-Grütze Pf.	Hirse M.	Hirse Pf.	Reis (Java) mittlerer M.	Reis Pf.	Kaffee Java (mittel) roh M.	Java roh Pf.	Kaffee Java gelb (in gebrannten Bohnen) M.	Java gelb Pf.	Speisesalz M.	Speisesalz Pf.	Schweineschmalz hiesiges M.	Schweineschmalz Pf.	Schwarzbrod M.	Schwarzbrod Pf.
Es kosten je 1 Kilogramm																									
—	29	—	24	—	25	—	40	—	32	—	50	—	45	—	45	2	55	3	20	—	20	1	60	—	—
—	27	—	26	—	30	—	48	—	35	—	60	—	59	—	50	2	45	3	35	—	20	1	60	—	—
—	28	—	28	—	50	—	40	—	36	—	50	—	60	—	40	2	20	2	40	—	20	1	60	—	—
—	28	—	26	—	36	—	44	—	28	—	44	—	50	—	40	2	20	2	80	—	20	1	40	—	—
—	34	—	29	—	38	—	—	—	—	—	55	—	60	—	50	2	—	2	60	—	20	1	60	—	—
—	28	—	28	—	40	—	40	—	30	—	60	—	50	—	40	2	30	2	50	—	20	1	60	—	15
—	35	—	32	—	48	—	56	—	46	—	51	—	—	—	56	2	90	3	50	—	24	1	65	—	—
—	28	—	24	—	30	—	50	—	28	—	50	—	—	—	50	2	40	3	60	—	20	1	60	—	—
—	30	—	27	—	37	—	45	—	34	—	53	—	54	—	46	2	38	2	99	—	21	1	58	—	15

ie als höchste Tagespreise des Monats Oktober 1904 für Hafer, Heu und Stroh festgestellten Beträge — einschließlich des lufschlags von fünf vom Hundert — sind bei den einzelnen Hauptmarktorten an betreffender Stelle in kleinen Zahlen unter er Linie ersichtlich gemacht.

*) Die bei Aachen über der Linie stehenden Zahlen bezeichnen die Preise für das in den Handel gekommene Getreide usländischen Ursprungs.

Aachen, den 8. November 1904. Der Regierungs-Präsident. In Vertretung: Boehm.

Nr. 474 Bekanntmachung.

Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß der Bundesrat in der Sitzung vom 13. v. Mts., §. 585 der Protokolle, eine Änderung des statistischen Warenverzeichnisses und des Verzeichnisses der Massengüter beschlossen hat und daß diese Änderungen, welche bei den Abfertigungsstellen der Zoll- und Steuerverwaltung innerhalb der gesetzlichen Dienststunden eingesehen werden können, am 1. d. Mts. in Kraft getreten sind.

Cöln, den 2. November 1904.

Der Provinzialsteuerdirektor:
J. V.: Senden.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 475 Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunden für die Bergwerke Heinrich I und Heinrich II bei Bäsweiler mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntnis, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Bergrevierbeamten des Reviers Aachen zu Aachen zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 28. Oktober 1904.

Königliches Oberbergamt.
Vogel.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Mutung vom 23. August 1904 wird der Internationalen Bohrgesellschaft zu Erkelenz unter dem Namen Heinrich I das Bergwerkseigentum in dem in den Gemeinden Bäsweiler und Beggendorf im Kreise Geilenkirchen, Regierungsbezirk Aachen und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 1769366 Quadratmeter hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben b e f c bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Steinkohle nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 28. Oktober 1904.

L. S.

Königliches Oberbergamt.
Vogel.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Mutung vom 13. August 1904 wird der Internationalen Bohrgesellschaft zu Erkelenz unter dem Namen Heinrich II das Bergwerkseigentum in dem in den Gemeinden Bäsweiler, Beggendorf und Uebach im Kreise Geilenkirchen, Regierungsbezirk Aachen und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 1696537 Quadratmeter hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben a b c d bezeichnet sind, zur Gewinnung der im Felde vorkommenden Steinkohle nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 28. Oktober 1904.

L. S.

Königliches Oberbergamt.
Vogel.

Nr. 476 Personal-Nachrichten.

Der Staatsanwalt Schniewind in Cöln ist an das Oberlandesgericht versetzt.

Ernannt: Zum Ober-Postinspektor der Postinspektor Kuhlmann, zum Ober-Postsekretär der Postsekretär Hoppe in Aachen;

Versetzt: Die Ober-Postpraktikanten Bonikowski von Aachen nach Hamburg, Koesters von Höxter nach Aachen, der Postmeister Althaus von Mechernich nach Niedermarsberg, der Postsekretär Herle von Cöln nach Geilenkirchen-Hünshoven.

Hierzu der Öffentliche Anzeiger Nr. 45.

Druck von J. Stercken in Aachen.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 48. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag, den 17. November 1904.

Inhalt: Inhaltsangabe des Reichs-Gesetzblatts und der Gesetz-Sammlung S. 263. Ersatzwahl eines Mitgliedes zum Provinzialrat S. 263. Ersatzwahl eines Provinzial-Landtags-Abgeordneten S. 263. Viehzählung S. 263—264. Hauskollekte S. 264. Errichtung einer Zwangsinnung für das Schneiderhandwerk im Kreise Geilenkirchen S. 264. Einfuhr von Pferden, Eseln, Maultieren und Mauleseln über die Grenzstationen Herzogenrath und Straß S. 264. Prüfung für Hufschmiede S. 264—265. Ernennung eines Kreisboniteurs S. 265. Personal-Nachrichten S. 265.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Nr. 477 Das 46. Stück enthält unter Nr. 3086: Verordnung über das Inkrafttreten von Vorschriften des Gesetzes, betreffend weitere Abänderungen des Krankenversicherungsgesetzes, vom 25. Mai 1903 für die preußischen Knappschaftskassen. Vom 7. November 1904.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Nr. 478 Das 37. Stück enthält unter Nr. 10556: Staatsvertrag zwischen Preußen, Braunschweig und Anhalt wegen Herstellung einer schmalspurigen Nebeneisenbahnverbindung von Stiege nach Eiselder Thalmühle. Vom 16. Juni 1904. Unter Nr. 10557: Verordnung, betreffend die Zugehörigkeit zu den Militärgemeinden. Vom 19. Oktober 1904. Unter Nr 10558: Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil der Bezirke der Amtsgerichte Sankt Goarshausen, Hachenburg, Idstein, Selters und Wehen. Vom 28. Oktober 1904.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Bekanntmachung.

Nr. 479 An Stelle des am 10. August d. Js. verstorbenen Königlichen Kammerherrn und Rittergutsbesitzers Freiherrn Geyr von Schweppenburg in Müddersheim, Kreis Düren, ist von dem Provinzialausschuß das bisherige stellvertretende Mitglied des Provinzialrats, Geheimer Kommerzienrat Robert Kesselkaul in Aachen, zum Mitglied des Provinzialrats der Rheinprovinz gewählt worden.

Der Genannte hat die Wahl angenommen.

Coblenz, den 5. November 1904.

Der Oberpräsident der Rheinprovinz.
In Vertretung: Wallraf.

Nr. 480 **Bekanntmachung.**

Gemäß §. 21 der Provinzial-Ordnung für die Rheinprovinz vom 1. Juni 1887 (G.-S. S. 252) bringe ich im Anschluß an meine Bekanntmachung vom 21. Juni 1900 zur öffentlichen Kenntnis, daß an Stelle des früheren Königlichen Landrats Scherenberg in Vohwinkel, welcher infolge der Ernennung zum Königlichen Polizei-Präsidenten in Frankfurt a. M. sein Mandat niedergelegt hat, der Landratsamtsverwalter, Königlicher Regierungs-Assessor Dr. zur Nieden in Vohwinkel, zum Provinzial-Landtags-Abgeordneten für den Kreis Mettmann gewählt worden ist.

Coblenz, den 28. Oktober 1904.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz.
In Vertretung: Wallraf.

Nr. 481 Auf Beschluß des Bundesrates vom 22. Oktober 1904 findet am 1. Dezember d. Js. im Deutschen Reiche eine allgemeine Viehzählung mittleren Umfanges statt, bei deren Ausführung im preußischen Staate folgende Bestimmungen in Anwendung kommen:

1. Die Viehzählung ist nach dem Stande vom 1. Dezember d. Js vorzunehmen und hat sich auf Pferde, Rinder, Schafe, Schweine und Ziegen zu erstrecken. Außerdem ist durch sie die Zahl der vieh besitzenden Haushaltungen (Hauswirtschaften) in jedem Gehöfte (Hause) u. s. w. festzustellen.
2. Durch die Zählung soll der Viehstand jedes Gehöftes oder Anwesens (Hauses nebst zugehörigen Nebengebäuden) ermittelt werden, mit der Maßgabe, daß am Tage der Zählung nur vorübergehend abwesendes Vieh bei dem Gehöfte (Hause)

zu welchem es gehört, mitgezählt wird und dagegen da, wo es nur vorübergehend anwesend ist, z. B. in Wirtshäusern, Ausspannungen, außer Berücksichtigung bleibt. Außerdem ist die Zahl der von der amtlichen Schlachtvieh- und Fleischbeschau befreiten Schlachtungen zu verzeichnen.

3. Die Zählung ist unter der Leitung der Ortsbehörden durch freiwillige Zähler vorzunehmen. Sie geschieht nach Gemeinden und Gutsbezirken.

4. Die Aufnahme erfolgt von Gehöft zu Gehöft (Haus zu Haus) mittels Aufzeichnung des durch wirkliche Zählung ermittelten Viehstandes und der im Gehöfte (Hause) vorhandenen viehbesitzenden Haushaltungen in Zählkarten. Es ist dafür Sorge zu tragen, daß bei der Zählung auch besondere Viehbestände, wie Vieh in Schlachthäusern oder auf Schiffen, Pferde in Bergwerken, nicht übergangen werden.

5. In gleicher Weise ist die Anzahl derjenigen während der letzten 12 Monate vor der Zählung erfolgten Schlachtungen festzustellen, bei welchen gemäß den bestehenden Vorschriften eine Schlachtvieh- oder Fleischbeschau nicht vorzunehmen war. Hierbei ist dafür Sorge zu tragen, daß dergleichen Schlachtungen auch in Gehöften (Häusern) ohne augenblicklichen Viehstand nicht übersehen werden. Sofern nach landesrechtlichen Vorschriften auch das ausschließlich im eigenen Haushalte der Besitzer der Schlachttiere zur Verwendung kommende Fleisch der Beschau unterliegt, unterbleibt die Zählung dieser Schlachttiere nach den gegenwärtigen Bestimmungen.

6. Die Zählkarten sind durch die Gehöft- bezw. Hausbesitzer oder die Verwalter bezw. deren Vertreter auszufüllen und durch Namensunterschrift zu bescheinigen. Wo dieses Verfahren nicht anwendbar erscheint, ist die Ausfertigung und Beglaubigung durch den Zähler, und zwar auf Grund an Ort und Stelle persönlich einzuziehender Erkundigungen, zu bewirken.

7. Die ausgefüllten Zählkarten sind seitens der mit der Leitung der Zählung betrauten örtlichen Behörden einer genauen Prüfung zu unterziehen. Erforderliche Ergänzungen und Berichtigungen sind sofort zu veranlassen und müssen am 24. Dezember d. Js. beendet sein. Etwa nötige Nachzählungen sind auf den Stand vom 1. Dezember d. Js. zu beziehen. Die in den Zählkarten enthaltenen Angaben dürfen zu keinerlei Steuerzwecken benutzt werden.

8. Dem Königlichen statistischen Bureau (Berlin S.W. 68, Lindenstr. 28) ist die Vorbereitung der Erhebung sowie die Prüfung und Zusammenstellung der Zählungsergebnisse übertragen.

Aachen, den 15. November 1904.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 482 Der Herr Ober-Präsident hat dem Vorstand der Evangelischen Pastoralhilfsgesellschaft für Rheinland zu Barmen die Erlaubnis erteilt, zum Besten der Gesellschaft bei den evangelischen Bewohnern der Rheinprovinz in den Jahren 1905, 1906 und 1907 je eine einmalige Hauskollekte durch Deputierte abhalten zu lassen.

Mit der Einsammlung der Gelder für das Jahr 1905, soweit diese nicht durch Deputierte der Gemeinden selbst geschieht, ist der bisherige Kollektant Heinrich Ginkel aus Elberfeld beauftragt worden.

Aachen, den 12. November 1904.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 483 Zur Leitung und Prüfung der Verhandlungen über den Antrag auf Errichtung einer Zwangsinnung für das Schneiderhandwerk im Kreise Geilenkirchen habe ich den Landrat zu Geilenkirchen zu meinem Kommissar bestellt.

Aachen, den 12. November 1904.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Bekanntmachung.

Nr. 484 In Abänderung der Bekanntmachungen vom 5. Januar 1898 (Amtsblatt von 1898, Seite 6) und vom 29. Januar 1901 (Amtsblatt von 1901, Seite 31) betreffend die Einfuhr von Pferden, Eseln, Maultieren und Mauleseln über die Grenzstationen Herzogenrath und Straß, wird folgendes bestimmt:

Die Transporte sind spätestens am Abend vor dem Einfuhrtage dem Königlichen Departementstierarzt Barański in Aachen anzumelden.

Aachen, den 15. November 1904.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 485 Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung, betreffend den Betrieb des Hufbeschlaggewerbes vom 28. Oktober 1904 (A.-Bl. S. 253) und

unter Hinweis auf die §§. 3 und 4 des damit veröffentlichten Reglements bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntnis, daß die Prüfung im 4. Vierteljahre 1904.

am Dienstag, den 20. Dezember,
vormittags 9 Uhr,

stattfinden wird.

Die Gesuche um Zulassung zur Prüfung sind an den Vorsitzenden der Prüfungskommission für Hufschmiede, Herrn Departements-Tierarzt Barański hierselbst, zu richten.

Aachen, den 5. November 1904.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Bekanntmachung.

Nr. 486 Der Landwirt Gerhard Buchacker aus Rödingen, Kreis Jülich, Regierungsbezirk Aachen, ist von uns zum Kreisboniteur ernannt und als solcher vereidigt worden.

Düsseldorf, den 12. November 1904.

Königliche Generalkommission
für die
Rheinprovinz und die Hohenzollernschen Lande
Dr. Jesse.

Nr. 487 Personal-Nachrichten.

Der Provinzialausschuß hat den Rittergutsbesitzer und Kreisdeputierten Anton Bürsgens in in Güsken, Kreis Jülich, zum stellvertretenden Mitgliede des Bezirksausschusses hierselbst für die Zeit bis zum 1. Juli 1906 gewählt.

Der Genannte hat sich zur Annahme der Wahl bereit erklärt.

Hierzu der Öffentliche Anzeiger Nr. 46.

Druck von J. Stercken in Aachen.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 49. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag, den 24. November 1904.

Inhalt: Ausreichung von Zinsscheinen S. 267. Polizei-Verordnung, betreffend Körordnung für die Beschäler der Rheinprovinz S. 267–269. Verlosung S. 269. Hauskollekte S. 269. Stand der Tierseuchen im Regierungsbezirk Aachen S. 269. Martini-Marktpreise S. 269. Verloren gegangener Wander-Gewerbeschein S. 269. Änderungen der Niederlageregulativs S. 269–270. Auslosung von Rentenbriefen der Provinz Westfalen, der Rheinprovinz und der Provinz Hessen-Nassau S. 270–271. Vernichtung ausgeloster und bezahlter Rentenbriefe nebst Zinskoupons und Talons S. 271–272. Einrichtung einer Telegraphenhilfstelle im Forsthause Jaegersfahrt S. 272. Personal-Nachrichten S. 272.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

Bekanntmachung.

Nr. 488 Die Zinsscheine Reihe III Nr. 1 bis 20 zu den Schuldverschreibungen der preußischen konsolidierten $3^1/_2$ vormals $4^0/_0$igen Staatsanleihe von 1885 über die Zinsen für die Zeit vom 1. Oktober 1904 bis 30. September 1914 nebst den Erneuerungsscheinen für die folgende Reihe werden vom 1. September 1904 ab von der Kontrolle der Staatspapiere in Berlin, SW. 68, Oranienstr. 92/94, werktäglich von 9 Uhr vormittags bis 1 Uhr nachmittags, mit Ausnahme der drei letzten Geschäftstage jedes Monats, ausgereicht werden.

Die Zinsscheine sind entweder bei der Kontrolle der Staatspapiere am Schalter in Empfang zu nehmen oder durch die Regierungs-Hauptkassen sowie, in Frankfurt a. M. durch die Kreiskasse zu beziehen. Wer die Zinsscheine bei der Kontrolle der Staatspapiere zu empfangen wünscht, hat persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Erneuerungsscheine (Zinsscheinanweisungen) der genannten Kontrolle mit einem Verzeichnisse zu übergeben, zu welchem Formulare ebenda und in Hamburg bei dem Kaiserlichen Postamte Nr. 1 unentgeltlich zu haben sind. Genügt dem Einreicher eine numerierte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichnis einfach, wünscht er eine ausdrückliche Bescheinigung, so ist es doppelt vorzulegen. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Zinsscheine zurückzugeben.

Durch die Post sind die Erneuerungsscheine an die Kontrolle der Staatspapiere nicht einzusenden, da diese sich in Bezug auf die Zinsscheinausreichung mit den Inhabern der Scheine nicht in Schriftwechsel einlassen kann.

Wer die Zinsscheine durch eine der obengenannten Provinzialkassen beziehen will, hat dieser Kasse die Erneuerungsscheine mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichnis wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der Zinsscheine wieder abzuliefern. Formulare zu diesem Verzeichnisse sind bei den Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheine nur dann, wenn die Erneuerungsscheine abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Schuldverschreibungen an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 20. August 1904.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Zwicker.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nr. 489 Polizei-Verordnung,

betreffend

Körordnung für die Beschäler der Rheinprovinz.

Auf Grund der §§. 137 und 139 des Ges. über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) sowie der §§. 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Pol.-Verwaltung vom 11. März 1850 (G. S. S. 265) wird unter Aufhebung aller entgegenstehenden Verordnungen für den Umfang der Rheinprovinz mit Zustimmung des Provinzialrates hierdurch verordnet, was folgt:

§. 1. Zum Decken von Stuten sind, soweit nicht ausdrücklich Ausnahmen vorgesehen sind, nur solche Hengste zuzulassen, welche von einer nach

Maßgabe dieser Verordnung gebildeten Körkommission angekört worden sind.

Die Ankörung erfolgt für das ganze Gebiet der Rheinprovinz. Der Körkommission bleibt es jedoch im einzelnen Falle vorbehalten zu bestimmen, ob die Ankörung eines Hengstes auf einen bestimmten räumlich abgegrenzten Bezirk beschränkt ist.

Einer Ankörung bedürfen nicht:

a) die Land- und Hauptbeschäler,
b) Halb- und Vollbluthengste, welche nur gegen ein Deckgeld von 50 M. und darüber benutzt werden,
c) im alleinigen Eigentum eines Einzelnen stehende Hengste, soweit sie nur zum Decken der dem Besitzer gehörenden Stuten verwandt werden sollen,
d) Hengste im Besitze von Pferdezuchtvereinen, welche mit Staatsunterstützung angekauft sind, solange das hierfür bewilligte Darlehn noch nicht zurückgezahlt ist, die Hengste also noch der dauernden Aufsicht des Gestüts-Direktors unterstehen.

§. 2. Die Provinz wird in drei Körbezirke geteilt, welche umfassen:

a) den Regierungsbezirk Düsseldorf,
b) die Regierungsbezirke Aachen und Cöln,
c) die Regierungsbezirke Coblenz und Trier.

§. 3. Für jeden Körbezirk wird eine Körkommission gebildet.

Sie besteht aus:

1. dem Direktor des Königlichen Landgestütes zu Wickrath,
2. einem von der Landwirtschaftskammer für die ganze Provinz auf die Dauer von sechs Jahren zu wählenden Sachverständigen,
3. einem Kreissachverständigen, welcher von dem zuständigen Kreistag auf die Dauer von sechs Jahren zu wählen ist,
4. dem zuständigen Gauvorsteher für Pferdeschauen,
5. einem von der Landwirtschaftskammer für jeden Körbezirk auf die Dauer von sechs Jahren zu wählenden Sachverständigen,
6. einem von dem Oberpräsidenten mit dem Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs zu ernennenden beamteten Tierarzte als Gutachter, sofern der von der Landwirtschaftskammer zu ernennende Sachverständige (vgl. vorstehend unter 5) nicht bereits ein Tierarzt ist.

Für sämtliche Mitglieder sind Stellvertreter zu bestellen. Der Stellvertreter des Gestütsdirektors wird von dem Herrn Landwirtschaftsminister ernannt. Die Körkommission wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden, einen Schriftführer und einen Rechnungsführer.

Die Kommission hat alljährlich einmal in der Zeit vom Oktober bis einschließlich Januar zu festgesetzten, mindestens 8 Tage vorher in den Amtsblättern und in den Lokalblättern bekannt zu gebenden Tagen und Stunden die Körung an den verschiedenen Körorten nach einer bestimmten Reihenfolge abzuhalten.

§. 4. Es dürfen nur solche Hengste angekört werden, die der anerkannten Zuchtrichtung entsprechen und zur Erreichung des Zuchtzieles geeignet sind. Ausnahmen hiervon sind nur in begründeten Fällen zulässig. Die Entscheidung hierüber steht der Körkommission zu.

§. 5. Die Beschlüsse der Körkommission werden mit einfacher Mehrheit der Stimmen, welche geheim zu halten sind, gefaßt und schriftlich verzeichnet. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Die Beschlüsse der Körkommission sind endgültig, sie werden mit einem Verzeichnis, enthaltend die Beschreibung der angekörten Hengste, die Orte ihrer Aufstellung und die Namen der Eigentümer dem zuständigen Regierungs-Präsidenten eingereicht, welcher sodann den Eigentümern für jeden angekörten Hengst ein Deckbuch nach einem vom Oberpräsidenten bestimmten Muster als Ausweis über die Ankörung aushändigt.

Die Beschreibung des angekörten Hengstes, der Ort der Aufstellung desselben und die Höhe des Sprunggeldes wird öffentlich bekannt gemacht.

§. 6. Einmal angekörte Hengste müssen bei jeder folgenden Jahres-Ankörung von neuem vorgeführt und untersucht werden, wenn sie zum Belegen fremder Stuten gebraucht werden sollen.

Nachkörungen können nur stattfinden, wenn der darum nachsuchende Hengstbesitzer die dadurch erwachsenden Kosten zu tragen bereit ist. Abgekörte Hengste dürfen im Jahre der Abkörung für die bevorstehende Deckzeit nicht wieder vorgeführt werden.

In dem folgenden Jahre — namentlich bei nicht gehörig entwickelten Hengsten — ist eine Wiedervorführung zulässig.

§. 7. Die Besitzer angekörter Hengste haben, sofern sie fremde Stuten decken lassen, ein Deckbuch nach dem im §. 5 erwähnten Muster zu führen, in welchem die gedeckten Stuten mit genauer Beschreibung eingetragen werden. Am Schluß jeder Deckzeit ist dieses Deckbuch dem Landrat einzureichen.

§. 8. Für jeden einer Körkommission vorgeführten Hengst werden an den Rechnungsführer der Körkommission bei Gelegenheit der Körung Gebühren gezahlt, welche der Provinzial-Ausschuß

ür den Zeitraum von je drei Jahren festsetzt ınd öffentlich bekannt macht.

Diese Körgelder dienen zunächst zur Deckung der kosten der Körkommissionen. Die Verwendung twaiger Überschüsse oder Deckung etwaiger Ausälle erfolgt dem Beschlusse des Provinzial-Landags vom 2. Mai 1879 entsprechend durch die Provinzial-Verwaltung.

§. 9. Wer einen nicht angekörten Hengst zum decken fremder Stuten, sei es unentgeltlich oder egen Bezahlung hergibt, verfällt für jeden Fall iner Zuwiderhandlung in eine Strafe von dreißig Mark und der Eigentümer der Stute in eine solche on fünfzehn Mark.

Die Besitzer angekörter Hengste, welche das Deckuch garnicht oder nicht vorschriftsmäßig führen der die Einreichung desselben an den Landrat nterlassen, werden mit Geldstrafe bis zu fünfzehn Mark bestraft.

§. 10. Gegenwärtige Polizei-Verordnung tritt it dem 1. April 1905 in Kraft.

Coblenz, den 11. November 1904.

Der Oberpräsident der Rheinprovinz.
In Vertretung: Wallraf.

Nr. 490 Der Herr Minister des Innern at dem geschäftsführenden Ausschusse für den uruspferdemarkt in Schneidemühl die Erlaubnis rteilt, bei Gelegenheit des im Jahre 1905 stattndenden Pferdemarktes eine öffentliche Verlosung on Wagen, Pferden usw. zu veranstalten und die ose in der ganzen Monarchie zu vertreiben.

Es sollen 210000 Lose zu je 1 Mk. ausgegeben erden und 3118 Gewinne im Gesamtwerte von 0000 Mk. zur Ausspielung gelangen. Die iehung wird voraussichtlich im Frühjahr 1905 Schneidemühl stattfinden.

Aachen, den 18. November 1904.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 491 Der Herr Oberpräsident hat dem orstand des Elberfeld-Barmer Zufluchtshauses Erlaubnis erteilt, behufs Aufbringung der ittel für einen Erweiterungsbau der Anstalt bei n evangelischen Bewohnern der Rheinprovinz im hre 1905 eine einmalige Hauskollekte durch eputierte abhalten zu lassen.

Im hiesigen Regierungsbezirke wird die Kollekte hrend des ersten Halbjahres 1905 durch die chlichen Organe der einzelnen Gemeinden oder rch von der Anstalt hierzu beauftragte Personen sgeführt werden.

Aachen, den 19. November 1904.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 492 **Stand der Tierseuchen im Regierungsbezirk Aachen** am 15. November 1904.

Seuche.	Kreis.	Zahl der verseuchten Gemeinden.	Zahl der verseuchten Gehöfte.
Schweineseuche	Aachen-Stadt	1	1
desgl.	Aachen-Land	3	3
desgl.	Düren	1	1
desgl.	Eupen	5	5
desgl.	Jülich	3	3
Geflügelcholera	Aachen-Stadt	1	1
desgl.	Jülich	1	1

Aachen, den 17. November 1904.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 493 Die Durchschnitts-Marktpreise auf den Hauptmärkten des Regierungs-Bezirks Aachen am Martinitage dieses Jahres stellten sich für:

Weizen	für den Centner oder	50 kg	auf	8 M.	77 Pfg.
Roggen	„ „ „ „	50	„ „	7 „	25 „
Gerste	„ „ „ „	50	„ „	8 „	29 „
Hafer	„ „ „ „	50	„ „	7 „	08 „
Heu	„ „ „ „	50	„ „	3 „	80 „
Stroh	„ das Schock	„ 600	„ „	27 „	52 „

Mit Rücksicht auf die Bekanntmachung vom 27. März 1820 (Amtsblatt Seite 205) sind die vorstehend angegebenen Preise für das Jahr 1905 in Anwendung zu bringen.

Aachen, den 19. November 1904.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: Boehm.

Nr. 494 Der Händler Leonhard Piette aus Weismes, Kreis Malmedy, hat den für ihn am 19. Dezember 1903 unter Nr. 5284 zu 36 Mark für das laufende Jahr ausgefertigten, zum Handel mit Kälbern berechtigenden Gewerbeschein verloren. Nachdem wir eine zweite Ausfertigung dieses Gewerbescheines erteilt haben, erklären wir die erste Ausfertigung hierdurch für ungültig und fordern die Polizeibehörden auf, dieselbe, falls sie vorgezeigt werden sollte, anzuhalten und an uns einzureichen.

Aachen, den 19. November 1904.

Königliche Regierung,
Abteilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten.
von Peguilhen.

Nr. 495 **Bekanntmachung.**

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß der Bundesrat in der Sitzung vom

22. Oktober d. Js., §. 596 der Protokolle, beschlossen hat, den §. 14 Absatz 1 der Niederlageregulativs durch nachstehende Bestimmungen zu ersetzen:

„Ist ein Niederlageschein verloren gegangen, so kann der Niederleger oder dessen Rechtsnachfolger die Kraftloserklärung bei dem Amte beantragen. Das Amt vermerkt den Antrag im Niederlageregister und erläßt eine Bekanntmachung, worin der Inhaber des Niederlagescheins aufgefordert wird, diesen spätestens innerhalb eines Monats vorzulegen und seine Rechte nachzuweisen, widrigenfalls der als verloren angemeldete Niederlageschein für kraftlos erklärt und ein neuer für den Antragsteller werde ausgestellt werden. Die Bekanntmachung ist im Dienstgebäude auszuhängen und einmal in eine geeignete Zeitung einzurücken.

Abschrift der Bekanntmachung ist dem Niederleger, sofern er nicht der Antragsteller und wenn sein Wohnort bekannt ist, mitzuteilen. Wird bis zum Ablaufe der bestimmten Frist der Niederlageschein nicht vorgelegt, so wird er durch Beschluß des zuständigen Hauptzoll- oder Hauptsteueramts für kraftlos erklärt und die Ausstellung eines neuen Niederlagescheins angeordnet, der dem Antragsteller ausgehändigt wird.

Gegen Sicherheitsleistung für den Wert der Ware und den darauf ruhenden Zoll kann das Niederlagegut dem Antragsteller auch schon vorher herausgegeben werden, sofern das Amt keinen Zweifel daran hat, daß er zur Verfügung über die Ware berechtigt ist.

Die Kosten des Verfahrens hat der Antragsteller zu tragen und auf Verlangen vorher zu hinterlegen."

Cöln, den 14. November 1904.

Der Provinzialsteuerdirektor.
Triest.

Nr. 496 Bekanntmachung.

Auslosung von Rentenbriefen.

Bei der heutigen Auslosung von Rentenbriefen für das Halbjahr vom 1. Oktober 1904 bis 31. März 1905 sind folgende Stücke gezogen worden:

I. 4%. Rentenbriefe der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz:

1. Litt. A à 1000 Taler = 3000 Mark.

Nr. 32, 101, 110, 228, 232, 352, 354, 565, 598, 775, 830, 871, 889, 1149, 1150, 1161, 1232, 1347, 1356, 1366, 1403, 1457, 1504, 1554, 1743, 1803, 1906, 2039, 2152, 2312, 2419, 2456, 2521, 2620, 2653, 2748, 2787, 2869, 2906, 2932, 2961, 3088, 3112, 3172, 3351, 3355, 3437, 3561, 3627, 3644, 3748, 3771, 3842, 3963, 4040, 4047, 4092, 4148, 4224, 4287, 4483, 4588, 5097, 5171, 5237, 5357, 5526, 5701, 5733, 5743, 5825, 5922, 5959, 5970, 6000, 6072 6098, 6104, 6116, 6122, 6187, 6190, 6218, 6269, 6580, 6661, 6664, 6858, 6918, 6968, 7017, 7038, 7197, 7297, 7350, 7393, 7441, 7551, 7592, 7602, 7622.

2. Litt. B à 500 Taler = 1500 Mark.

Nr. 37, 90, 97, 217, 239, 276, 302, 531, 646, 665, 739, 744, 794, 886, 951, 1369, 1375, 1588, 1751, 1817, 1868, 1874, 1895, 2105, 2189, 2241, 2279, 2318, 2355, 2528, 2539, 2541, 2623, 2641, 2719, 2731, 2733, 2799, 2907, 2951, 3208, 3239, 3337.

3. Litt. C à 100 Taler = 300 Mark.

Nr. 112, 168, 230, 271, 564, 947, 1015, 1029, 1182, 1282, 1312, 1516, 1579, 1608, 1742, 1748, 1884, 2312, 2357, 2471, 2646, 2674, 2707, 2821, 2898, 2966, 2984, 3041, 3133, 3219, 3245, 3385, 3502, 3506, 3527, 3661, 3708, 3773, 3997, 4037, 4204, 4266, 4274, 4345, 4377, 4403, 4483, 4542, 4583, 4624, 5050, 5100, 5106, 5137, 5159, 5216, 5534, 5572, 5653, 5697, 5699, 5715, 5722, 5725, 5806, 5867, 5903, 6075, 6230, 6415, 6429, 6460, 6600, 6623, 6656, 6706, 6904, 6935, 7110, 7127, 7153, 7177, 7618, 7774, 7912, 7920, 7921, 8078, 8182, 8260, 8377, 8464, 8468, 8591, 8633, 8912, 9032, 9040, 9355, 9406, 9407, 9604, 9659, 9792, 9881, 9922, 9933, 9965, 9999, 10005, 10123, 10167, 10339, 10342, 10437, 10565, 10578, 10591, 10640, 10863, 10908, 10915, 10985, 10987, 11053, 11058, 11405, 11455, 11488, 11569, 11614, 11626, 11738, 11840, 11867, 11967, 12044, 12259, 12283, 12432, 12437, 12604, 12792, 12821, 12842, 12854, 12963, 12978, 12980, 12983, 13056, 13078, 13091, 13158, 13182, 13188, 13295, 13375, 13563, 13594, 13711, 13726, 13923, 13935, 14045, 14122, 14135, 14165, 14232, 14294, 14373, 14443, 14506, 14554, 14585, 14604, 14619, 14641, 14724, 14804, 14952, 15046, 15073, 15161, 15192, 15210, 15276, 15332, 15423, 15468, 15470, 15529, 15808, 15879, 15886, 15926, 15949, 16007, 16281, 16634, 16667, 16777, 16318, 17114, 17165, 17239, 17250, 17258, 17297, 17410, 17413, 17703, 17791, 17796, 17814, 17919, 17933, 18083, 18232, 18355, 18549, 18557, 18569, 18706, 18765, 18823, 18919, 19056, 19121, 19158, 19189, 19193, 19209, 19230, 19285, 19305, 19307, 19378, 19397, 19452, 19632, 19637, 19668, 19693, 19827, 19852, 19879, 19913, 19923, 19945, 19990, 20010, 20028, 20088, 20089, 20090, 20165, 20170, 20191, 20193, 20206, 20216, 20240, 20314.

4. Litt. D à 25 Taler = 75 Mark

Nr. 90, 107, 276, 346, 382, 476, 586, 797, 799.

814, 1151, 1191, 1192, 1286, 1466, 1503, 1532, 1634, 1688, 1846, 2078, 2087, 2157, 2261, 2281, 2292, 2603, 2649, 2830, 2970, 2989, 3101, 3135, 3170, 3369, 3383, 3502, 3539, 3560, 3568, 3617, 3638, 3745, 3883, 4061, 4097, 4148, 4343, 4358, 4457, 4461, 4544, 4710, 5165, 5400, 5607, 5653, 5730, 5805, 6064, 6197, 6263, 6336, 6796, 6826, 6868, 6882, 6963, 7007, 7051, 7105, 7112, 7163, 7180, 7347, 7490, 7534, 7855, 7955, 8059, 8077, 8364, 8452, 8603, 8650, 8702, 8723, 8795, 8860, 9070, 9114, 9173, 9236, 9384, 9397, 9621, 9802, 9814, 9944, 9969, 10000, 10428, 10472, 10596, 10630, 10649, 10655, 10679, 10741, 10774, 10894, 10974, 11062, 11098, 11153, 11199, 11211, 11252, 11296, 11309, 11410, 11436, 11490, 11523, 11542, 11574, 11584, 11589, 11614, 11696, 11809, 11908, 11914, 11939, 11991, 12058, 12078, 12112, 12348, 12452, 12475, 12525, 12757, 12764, 12851, 13097, 13247, 13442, 13469, 13637, 13788, 14084, 14103, 14150, 14326, 14363, 14381, 14410, 14492, 14617, 14627, 14671, 14717, 14736, 14818, 14819, 14945, 14992, 15138, 15166, 15258, 15435, 15575, 15599, 15715, 15781, 15931, 15992, 16076, 16087, 16168, 16233, 16234, 16235, 16236, 16275, 16318, 16421, 16539, 16601, 16642, 16749, 16829, 16855, 16899, 16938, 16989, 17012, 17118, 17133, 17331, 17397, 17403, 17429, 17442, 17443, 17448, 17450, 17457, 17501, 17537, 17765, 17800, 17802, 17908, 17924, 17930, 17931, 18045, 18055, 18076, 18094, 18168, 18199, 18201, 18218, 18303, 18353, 18426, 18430, 18475, 18481, 18508, 18522, 18531, 18567, 18630, 18758, 18869, 18873, 18876, 18909, 18920, 18966, 19024, 19063, 19151, 19218, 19251, 19405, 19480, 19538, 19545.

II. $3^1/_2$ %. Rentenbriefe der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz.

1. Litt. L à 3000 Mark.
Nr. 421.

2. Litt. M à 1500 Mark.
Nr. 28.

3. Litt. N à 300 Mark.
Nr. 60, 300.

4. Litt. O à 75 Mark.
Nr. 22, 94, 143.

5. Litt. P à 30 Mark.
Nr. 110, 276, 328.

Die ausgelosten Rentenbriefe, deren Verzinsung vom 1. April 1905 ab aufhört, werden den Inhabern derselben mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe mit den dazu gehörigen, nicht mehr zahlbaren Zinskoupons

Zu I. Serie VII Nr 14 bis 16 nebst Talons,

Zu II. Reihe II Nr. 12 bis 16 nebst Anweisungen vom 1. April 1905 ab bei den Königlichen Rentenbankkassen hierselbst oder in Berlin C, Klosterstraße 76 I, in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr in Empfang zu nehmen.

Auswärts wohnenden Inhabern der gekündigten Rentenbriefe ist es gestattet, dieselben unter Beifügung einer Quittung über den Empfang der Valuta den genannten Kassen postfrei einzusenden und die Übersendung des Geldbetrages auf gleichem Wege, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers, zu beantragen.

Auch machen wir darauf aufmerksam, daß die Nummern aller gekündigten bezw. noch rückständigen Rentenbriefe Littera A, B, C, D, L, M, N, O, P, durch die seitens der Redaktion des Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staatsanzeigers herausgegebene allgemeine Verlosungstabelle in den Monaten Mai und November jedes Jahres veröffentlicht werden, und daß das betreffende Stück dieser Tabelle von der gedachten Redaktion zum Preise von 25 Pfg. bezogen werden kann.

Münster, den 15. November 1904.

Königliche Direktion der Rentenbank
für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz und die Provinz Hessen-Nassau.
Pfeffer von Salomon.

Nr. 497 Bekanntmachung.

Nachstehende Verhandlung:

Verhandelt, Münster, den 15. November 1904.

In dem heutigen Termine wurde in Gemäßheit der §§. 46 bis 48 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 zur Vernichtung derjenigen ausgelosten 4% und $3^1/_2$ % Rentenbriefe der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz geschritten, welche nach den von der Königlichen Direktion der Rentenbank aufgestellten Verzeichnissen vom 12. d. Mts. gegen Barzahlung zurückgegeben worden sind.

Nach diesen Verzeichnissen sind zur Vernichtung bestimmt:

I. 4% Rentenbriefe:

1.	92	Stück	Litt.	A à	3000	M. =	276000 M.
2.	44	"	"	B "	1500	" =	66000 "
3.	245	"	"	C "	300	" =	73500 "
4.	239	"	"	D "	75	" =	17925 "
Sa.	620	Stück	über	. . .	. .	. .	433425 M.

buchstäblich: Sechshundert und zwanzig Stück Rentenbriefe über Vierhundert drei und dreißig tausend vierhundert fünf und zwanzig Mark nebst den dazu gehörigen Zweitausend fünfhundert und fünfzig Stück Zinskoupons und Sechshundert und zwanzig Stück Talons;

II. 3½% Rentenbriefe aus den Terminen 1. April und 1. Oktober:

1.	1 Stück	Litt.	L über . . .	3000	M.
2.	1 „	„	M „	1500	„
3.	2 „	„	N à 300 Mk. =	600	„
4.	1 „	„	O über	75	„
5.	3 „	„	P à 30 M. = .	90	„
Sa.	8 Stück über		. . . .	5265	M.

buchstäblich: Acht Stück Rentenbriefe über Fünftausend zweihundert fünf und sechzig Mark nebst den dazu gehörigen Acht und vierzig Stück Zinsscheinen und acht Stück Anweisungen;

III. 3½% Rentenbriefe aus den Terminen 1. Juli und 2. Januar:

1.	1 Stück	Litt.	F über	3000	M.
2.	1 „	„	H „	300	„
3.	3 „	„	J à 75 M. = . .	225	„
4.	4 „	„	K „ 30 „ = . .	120	„
Sa.	9 Stück über		. . . .	3645	M.

buchstäblich: Neun Stück Rentenbriefe über Dreitausend sechshundert fünf und vierzig Mark nebst den dazu gehörigen fünf und sechzig Stück Zinsscheinen und 9 Stück Anweisungen.

Sämtliche Papiere wurden nachgesehen, für richtig befunden und hierauf in Gegenwart der Unterzeichneten durch Feuer vernichtet.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

gez.: Brede. Freiherr von Loë.
Pfeffer von Salomon. Honert.
Neuhaus, Notar,

wird nach Vorschrift des §. 48 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Münster, den 15. November 1904.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz und die Provinz Hessen-Nassau.
Pfeffer von Salomon.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung.

Nr. 498 Im Forsthause Jaegersfahrt ist eine Telegraphenhilfsstelle eingerichtet worden.

Aachen, den 18. November 1904.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.
Pfaehler.

Nr. 499 Personal-Nachrichten.

Dem Aufseher Peters bei der Kgl. Erziehungsanstalt in Steinfeld ist das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen worden.

Endgültig angestellt ist der seither einstweilig tätige Lehrer Paul Krüger bei der evangelischen Volksschule zu Schwanenberg, Kreis Erkelenz.

Hierzu der Öffentliche Anzeiger Nr. 47.

Druck von J. Stercken in Aachen.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 50. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag, den 1. Dezember 1904.

Inhalt: Inhaltsangabe des Reichs-Gesetzblatts und der Gesetz-Sammlung S. 273. Bekanntmachung, die Weihnachtssendungen betreffend S. 273—274. Verordnung, betreffend die Erteilung der Rheinschifferpatente S. 274—276. Hauskollekte S. 276. Verlosung S. 276. Umbenennung von Dörfern, Weilern und Wohnplätzen in der Gemeinde Würselen S. 276. Prüfung der Zöglinge, welche in die Königliche Präparandenanstalt zu Sinzig im Jahre 1905 einzutreten wünschen S. 276—277. Prüfung der Zöglinge, welche in die Königliche Präparandenanstalt in Simmern im Jahre 1905 einzutreten wünschen S. 277. Steuererklärungen für das Veranlagungsjahr 1905 S. 277. Gerichtstage in Linnich im Jahre 1905 S. 277. bis 278. Personal-Nachrichten S. 278.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Nr. 500 Das 47. Stück enthält unter Nr. 3087: Bekanntmachung, betreffend die Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung. Vom 4. November 1904. Unter Nr. 3088: Bekanntmachung, betreffend den internationalen Verband zum Schutze des gewerblichen Eigentums. Vom 7. November 1904. Das 48. Stück enthält unter Nr. 3089: Verordnung, betreffend die Entschädigung Schutztruppenangehöriger für unschuldig erlittene Untersuchungshaft. Vom 6. November 1904.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Nr. 501 Das 38. Stück enthält unter Nr. 10559: Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil des Bezirkes des Amtsgerichts Gladenbach. Vom 9. November 1904. Unter Nr. 10560: Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil der Bezirke der Amtsgerichte Katzenelnbogen, Langenschwalbach, Limburg a. L., Nassau, Rüdesheim und Weilburg. Vom 10. November 1904. Das 39. Stück enthält unter Nr. 10561: Verordnung über das Inkrafttreten des Gesetzes vom 16. September 1899, betreffend die Gerichtsorganisation für Berlin und Umgebung. Vom 7. November 1904.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

Nr. 502 Bekanntmachung.

Die Weihnachtssendungen betreffend.

Die Reichs-Postverwaltung richtet auch in diesem Jahre an das Publikum das Ersuchen, mit den Weihnachtsversendungen bald zu beginnen, damit die Paketmassen sich nicht in den letzten Tagen vor dem Feste zu sehr zusammendrängen, wodurch die Pünktlichkeit in der Beförderung leidet. Bei dem außerordentlichen Anschwellen des Verkehrs ist es nicht tunlich, die gewöhnlichen Beförderungsfristen einzuhalten und namentlich auf weitere Entfernungen eine Gewähr für rechtzeitige Zustellung vor dem Weihnachtsfeste zu übernehmen, wenn die Pakete erst am 22. Dezember oder noch später eingeliefert werden.

Die Pakete sind dauerhaft zu verpacken. Dünne Pappkasten, schwache Schachteln, Cigarrenkisten &c. sind nicht zu benutzen. Die Aufschrift der Pakete muß deutlich, vollständig und haltbar hergestellt sein. Kann die Aufschrift nicht in deutlicher Weise auf das Paket selbst gesetzt werden, so empfiehlt sich die Verwendung eines Blattes weißen Papiers, welches der ganzen Fläche nach fest aufgeklebt werden muß. Bei Fleischsendungen und solchen Gegenständen in Leinwandverpackung, die Feuchtigkeit, Fett, Blut &c. absetzen, darf die Aufschrift nicht auf die Umhüllung geklebt werden. Am zweckmäßigsten sind gedruckte Aufschriften auf weißem Papier. Dagegen dürfen Formulare zu Post-Paketadressen für Paketaufschriften nicht verwandt werden. Der Name des Bestimmungsorts muß stets recht groß und kräftig gedruckt oder geschrieben sein. Die Paketaufschrift muß sämtliche Angaben der Begleitadresse enthalten, zutreffendenfalls also den Frankovermerk, den Nachnahmebetrag nebst Namen und Wohnung des Absenders, den Vermerk der Eilbestellung u. s. w., damit im Falle des Verlustes der Postpaketadresse das Paket doch dem Empfänger ausgehändigt werden kann. Auf Paketen nach größeren Orten ist die Wohnung des Empfängers, auf Paketen nach Berlin auch der Buchstabe des Postbezirks (C., W., SO. u. s. ...

anzugeben. Zur Beschleunigung des Betriebs trägt es wesentlich bei, wenn die Pakete **frankiert** aufgeliefert werden.

Die Vereinigung mehrerer Pakete zu **einer** Begleitadresse ist für die Zeit vom 10. bis 25. Dezember im inneren deutschen Verkehr (Reichspostgebiet, Bayern und Württemberg) **nicht** gestattet. Auch für den Auslandsverkehr empfiehlt es sich im Interesse des Publikums, während dieser Zeit zu jedem Paket besondere Begleitpapiere auszufertigen.

Berlin W. 66, den 22. November 1904.

Der Staatssekretär des Reichspostamts.
Im Auftrage: Gieseke.

Nr. 503 Verordnung, betreffend die Erteilung der Rheinschifferpatente.

Auf Grund des §. 15 des Gesetzes vom 17. März 1870, betreffend die Ausführung der revidierten Rheinschiffahrts-Akte (Gesetz-Sammlung S. 187) erlasse ich unter Aufhebung des Abschnitts I des Regulativs vom 23. März 1870 die nachstehende

Verordnung,
betreffend die Erteilung der Rheinschifferpatente.

§. 1. Wer das im Artikel 15 der revidierten Rheinschiffahrts-Akte vom 17. Oktober 1868 vorgeschriebene Patent über die Befugnis zum selbständigen Betriebe des Gewerbes als Rheinschiffer erwerben will, hat nachzuweisen:

a) zur Führung von Dampfschiffen die praktische Ausübung des Schiffahrtsgewerbes während mindestens sieben Jahren, wovon mindestens ein Jahr der praktischen Erlernung der Dampfschiffahrt gewidmet war, und die Vollendung des 25. Lebensjahres;

b) zur Führung von sonstigen Schiffen die praktische Ausübung des Schiffahrtsgewerbes während mindestens 6 Jahren und die Vollendung des 23. Lebensjahres;

c) zur Führung von Segelschiffen von höchstens 50 Tonnen = 1000 Zentner Tragfähigkeit auf bestimmten kurzen Rheinstrecken oberhalb Worms die praktische Ausübung des Schiffahrtsgewerbes während mindestens zwei Jahren, wobei wenigstens zeitweilig das Ruder geführt worden ist, und die Vollendung des 18. Lebensjahres.

Denjenigen, welche die Abgangsprüfung an einer von der Zentral-Kommission für die Rheinschiffahrt als dazu geeignet erklärten Schifferschule bestanden haben, ist das Patent zu erteilen, wenn sie mindestens vier Jahre, oder bei der Führung von Dampfschiffen fünf Jahre, die Schiffahrt praktisch ausgeübt und das 21. Lebensjahr vollendet haben.

Das Patent wird für bestimmte Strecken des Rheins oder den ganzen schiffbaren Rhein erteilt, sofern nachgewiesen ist, daß mindestens die Hälfte der erforderlichen Fahrzeit auf Schiffen zugebracht ist, welche die im Patent angegebene Strecke befahren.

In dem Falle der Litera c muß die Schiffahrt während zweier vollen Jahre auf der Strecke, für welche das Patent nachgesucht wird, ausgeübt worden sein.

Als Fahrzeit wird nur die Zeit gerechnet, die während einer Reise tatsächlich in Ausübung der Schiffahrt zugebracht worden ist. In der Fahrzeit sind auch die Lade- und Löschzeit, sowie die infolge von Hochwasser, Eisgang, Niedrigwasser oder Unfall &c. eingetretenen kürzeren Unterbrechungen der Fahrzeit einzurechnen. Das gleiche gilt von geringfügigen Zwischenpausen, in welchen ein Schiff zwischen zwei Reisen unbeschäftigt liegt.

Dagegen sind die Zeiten längeren Stilliegens der Schiffahrt nicht in die Fahrzeit einzurechnen.

§. 2. Der in §. 1 geforderte Nachweis ist durch Vorlage des vorgeschriebenen Dienstbuches (Ziffer 4 B lit. a, b und g des Schlußprotokolls zur revidierten Rheinschiffahrtsakte) zu erbringen. Erstreckt sich die Dienstzeit des Bewerbers auch auf die Zeit vor dem 1. April 1902, so ist auch das nach den früheren Vorschriften ausgestellte Dienstbuch vorzulegen.

Soweit nicht bereits im Dienstbuch durch Einträge derjenigen patentierten Rheinschiffer, bei denen der Bewerber gelernt oder im Dienst gestanden hat, beurkundet ist, daß derselbe während der vorgeschriebenen Zeit die Rheinschiffahrt erlernt, sowie die Strecke, für welche das Patent nachgesucht wird, während der vorgeschriebenen Zeit befahren und dabei die Führung des Ruders mitbesorgt hat, ist dieser Nachweis durch besondere Zeugnisse der patentierten Rheinschiffer, bei welchen der Bewerber gelernt oder in Dienst gestanden hat, zu erbringen.

Können auch solche Zeugnisse nicht beigebracht werden, so sind Zeugnisse anderer patentierter Rheinschiffer vorzulegen, denen zuverlässig bekannt ist, daß der Bewerber die vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt hat. Auch diese Zeugnisse sollen mit tunlichster Genauigkeit die erforderlichen Angaben, insbesondere auch hinsichtlich der befahrenen Strecken und der Fahrzeit, enthalten.

Die Vollziehung der nach Vorstehendem erforderlichen Zeugnisse muß in Gegenwart eines öffentlichen Beamten geschehen und von diesem beglaubigt

rden. Die Rheinschiffer haben bei ihrer Namens-
terschrift mit anzugeben, unter welchem Datum,
n welcher Behörde und für welche Stromstrecke
r Patent erteilt ist.

§. 3. Das Gesuch um Erteilung eines Rhein-
iffer-Patents ist der Ortspolizeibehörde des
ohnortes und in Ermangelung eines solchen,
rjenigen des letzten längeren Aufenthaltes zu
ergeben oder zu Protokoll zu erklären. Bei der
rtspolizeibehörde sind zugleich das Dienstbuch,
gebenenfalls die nach §. 2 zugelassenen Zeugnisse
d das etwaige Abgangszeugnis einer Schiffer-
ule einzureichen. Das Gesuch muß die Strom-
ecke angeben, für welche das Patent nachgesucht
rd. Personen, welche in einem deutschen Rhein-
erstaat weder Wohn- noch Aufenthaltsort haben,
d sich um ein Rheinschiffer-Patent bewerben
llen, haben ihr Gesuch mit den erforderlichen
achweisungen einzureichen:

1. in Preußen bei dem Königl. Regierungs-Präsidenten zu Cöln;
2. in Hessen bei dem Großh. Kreisamt zu Mainz;
3. in Baden bei dem Großh. Bezirksamt Mannheim;
4. in Bayern bei der Königl. Regierung, K. d. J., der Pfalz;
5. in Elsaß-Lothringen bei dem Kaiserl. Polizeidirektor in Straßburg.

Die Ortspolizeibehörde oder die eben bezeichneten
ienststellen haben das Gesuch mit einem Führungs-
ugnis sowie einem Signalement der Person des
ewerbers und den vorbezeichneten Stücken dem
heinschiffahrts-Inspektor zu übersenden. In dem
ührungszeugnis ist insbesondere auch anzugeben,
 der Bewerber Bestrafungen und gegebenenfalls
lche wegen der in Artikel 19 und 20 der revi-
rten Rheinschiffahrts-Akte angeführten Verfeh-
ngen erlitten hat. Der Rheinschiffahrts-Inspektor
t den Antrag zu prüfen und sofern Anstände
 nicht ergeben, der für die Patenterteilung zu-
ndigen Stelle mit seiner gutachtlichen Äußerung
 überreichen. Die Prüfung hat sich auch darauf
 erstrecken, ob nicht nach Maßgabe der Artikel
 und 20 der revidierten Rheinschiffahrtsakte eine
tweise oder gänzliche Versagung der Patent-
eilung geboten oder angezeigt erscheine.

Sind die gesetzlichen Bedingungen erfüllt, so wird
 Patent nach dem dieser Verordnung beige-
gten Formular erteilt und dem Bewerber nach
ifügung dessen eigener (Vor- und Familiennamen)
thaltender Unterschrift ausgehändigt. Davon, daß
 geschehen, wird dem Rheinschiffahrts-Inspektor
ufs Eintragung in das Schifferverzeichnis Mit-
lung gemacht.

Anträge auf Änderung oder Erneuerung des Signalements (Artikel 17 der Akte) sind auch an den Rheinschiffahrts-Inspektor zu richten, der die Änderung oder Erneuerung auf dem Patente vermerken wird.

Verlegt ein patentierter Rheinschiffer seinen Wohnsitz aus einem Uferstaat in den anderen, so hat er sich persönlich oder schriftlich bei dem für den neuen Wohnort zuständigen Rheinschiffahrts-Inspektor zu melden, welcher die Wohnsitzänderung auf dem Patente vermerken, in dem Schifferverzeichnis eintragen und der zur Patenterteilung zuständigen Behörde Anzeige erstatten wird.

Behufs Berichtigung des Schifferverzeichnisses ist dem Rheinschiffahrts-Inspektor auch von der Zurücknahme und dem Erlöschen der Rheinschiffer-Patente Kenntnis zu geben.

§. 4. Im Falle der Zurücknahme oder des Erlöschens eines Schifferpatents hat die Polizeibehörde an dem Wohnorte des Patentinhabers das Patent einzuziehen und dasselbe derjenigen Stelle, die es erteilt hat, zu überreichen.

Ist die Einziehung nicht ausführbar, so ist die Zurücknahme oder das Erlöschen des Patents in geeigneter Weise bekannt zu machen.

§. 5. An Stelle eines verloren gegangenen Patents kann ein neues Patent ausgefertigt werden, jedoch ist die Ungültigkeit des verlorenen auszusprechen und die bezügliche Erklärung auf Kosten des Antragstellers in geeigneter Weise bekannt zu machen. Die zweite Ausfertigung ist ausdrücklich als solche zu bezeichnen und der Grund für deren Ausstellung mit anzugeben. Zur Erneuerung ist nur diejenige Behörde zuständig, die das erste Patent erteilt hat.

§. 6. Die auf Grund der bisher geltenden Bestimmungen erteilten Rheinschiffer-Patente bleiben, sofern sie nicht zurückgenommen werden, oder erloschen sind, auch ferner in Kraft.

§. 7. Die vorstehenden Bestimmungen finden auch bezüglich der nach Artikel 18 der revidierten Rheinschiffahrts-Akte erforderlichen Bescheinigungen für Schiffer der Nebenflüsse des Rheins und der Wasserstraßen zwischen dem Rhein und der Schelde entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, daß die Zurücknahme der Bescheinigung gemäß Artikel 21 der Akte durch diejenige Behörde erfolgt, welche die Bescheinigung ausgestellt hat.

§. 8. Vorstehende Verordnung tritt am 1. April 1905 in Kraft.

Berlin, den 12. Oktober 1904.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
In Vertretung: Lohmann.

Anlage.

Rheinschiffer-Patent.

Nachdem der N. N. (Vorname und Familienname) ...... Jahre alt, Sohn des N. N. (Vor- und Familienname des Vaters) zu N. N., im .... N. N. wohnhaft, nachgewiesen hat, daß er die erforderliche Befähigung zum Betriebe der Rheinschiffahrt besitzt, wird ihm hierdurch die Befugnis zur Führung

eines $\frac{\text{Segelschiffs}}{\text{Dampfschiffs}}$

auf dem schiffbaren Rheine für die Strecke von N. N. bis N. N. erteilt.

Gegeben

L. S.

Signalement des Patentinhabers.

(wie im Dienstbuch.)

Eigenhändige Unterschrift des Inhabers.

....

Unterzeichnet in Gegenwart und bescheinigt von den Beamten.

....

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nr. 504 Der Herr Oberpräsident hat dem Kirchenvorstand der katholischen Pfarrgemeinde Steckenborn im Kreise Montjoie die Erlaubnis erteilt, behufs Aufbringung der Mittel für den Neubau einer katholischen Kirche daselbst eine Hauskollekte bei den katholischen Bewohnern der Regierungsbezirke Aachen, Cöln und Düsseldorf in dem Zeitraum bis zum 1. November 1905 durch Deputierte der genannten Gemeinde abhalten zu lassen

Im hiesigen Regierungsbezirke wird die Kollekte durch folgende Personen abgehalten werden:

1. Hubert Stollenwerk aus Hechelscheid; 2. Hubert Stollenwerk jun, 3. Julius Winter, 4. Wilhelm Koll, 5. Paul Koll, 6. Johann Poschen, 7. Peter Tüpper, 8. Mathias Anselm Jansen, 9. Martin Tüpper, 10. Hubert Franzen, 11. Pfarrer Leuchter sämtlich aus Steckenborn; 12. Michael Poschen aus Hechelscheid; 13. Lorenz Peters aus Harperscheid; 14. Franz Peter Greuel aus Steckenborn.

Aachen, den 29. November 1904.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 505 Der Herr Ober-Präsident hat dem Vorstand der Gesellschaft „Kriegerheim“ in Essen die Erlaubnis erteilt, zur Beschaffung der Mittel für die Fertigstellung und Einrichtung eines Vereinsgebäudes eine öffentliche Ausspielung von Gold-, Silber- und sonstigen Kunstgegenständen zu veranstalten und die Lose in der Rheinprovinz abzusetzen. Die Lotterie wird in 4 Serien gespielt werden; es sollen je 100 000 Lose zum Preise von 1 M. — einschließlich der Reichsstempelabgabe — ausgegeben werden und 3521 Gewinne im Gesamtwerte von 38 000 M. zur Ausspielung gelangen. Als Ziehungstermine sind in Aussicht genommen der 27. Februar, 3. Juli und 4. Dezember 1905, sowie der 6. Februar 1906.

Aachen, den 24. November 1904.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 506 Nach Zustimmung des Herrn Ministers des Innern wird den zum Bezirke der Landgemeinde Würselen im Landkreise Aachen gehörenden Dörfern Bissen, Driesch, Elchenrath, Grevenberg, Haal, Morsbach, Oppen, Scherberg und Schweilbach, den Weilern: Dobach und Neuhaus, sowie den Wohnplätzen Duisburger Landstraße, Hochbrück, Kaisersruhe, Meiß, Teut (Kohlenzeche) und Strangenhäuschen die Ortsbezeichnung Würselen beigelegt.

Aachen, den 19. November 1904.

Der Regierungs-Präsident
In Vertretung: Boehm.

Nr. 507 **Bekanntmachung.**

Die Prüfung der Zöglinge, welche in die Königliche Präparandenanstalt in Sinzig im Jahre 1905 einzutreten wünschen, wird vom 21. bis 24. März 1905 stattfinden.

Die Präparandenanstalt gewährt ihren Zöglingen nur den Unterricht.

Wohnung und Kost haben sie sich selbst zu beschaffen. Für geeignete Unterkunft in Bürgerhäusern des Ortes bietet sich ausreichende Gelegenheit. Jeder Zögling hat ein Unterrichtsgeld von 36 M. jährlich zu entrichten. Dagegen sind zu Unterstützungen für bedürftige und würdige Zöglinge Mittel im durchschnittlichen Betrage von 126 M. für Kopf und Jahr verfügbar. Die Ausbildungszeit dauert drei Jahre. Aufgenommen werden nur solche Bewerber, welche spätestens bis zum 30. September 1905 das 14. Lebensjahr vollenden. Sie haben sich zum 1. März 1905 bei dem Vorsteher der Anstalt zu melden und folgende Schriftstücke einzureichen:

1. Das Taufzeugnis (Geburtsschein);
2. einen Wiederimpfschein;
3. ein Gesundheitsattest, ausgestellt von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte;
4. ein Zeugnis ihres bisherigen Lehrers über Art und Erfolg des empfangenen Unterrichts oder ein Entlassungszeugnis der Schule;
5. ein Führungszeugnis von der Polizei-Behörde und dem Schulinspektor ihres Wohnortes;
6. die Erklärung des Vaters oder an dessen Stelle des Nächstverpflichteten, daß er die Mittel zum Unterhalt des Bewerbers während der Dauer der Ausbildung gewähren werde mit der Bescheinigung der Ortsbehörde, daß er über die dazu erforderlichen Mittel verfügt.

Über die Zulassung zur Aufnahmeprüfung wird den Bewerbern demnächst eine Mitteilung von dem Anstaltsvorsteher zugehen.

Coblenz, den 19. November 1904.

Provinzial-Schulkollegium.
von Hövel.

Nr. 508 Die Prüfung der Zöglinge, welche in die Königliche Präparanden-Anstalt in Simmern im Jahre 1905 einzutreten wünschen, wird vom 7. bis 9. August 1905 stattfinden.

Die Präparanden-Anstalt gewährt ihren Zöglingen nur den Unterricht. Wohnung und Kost haben sie sich selber zu beschaffen. Für geeignete Unterkunft in Bürgerhäusern der Stadt bietet sich ausreichende Gelegenheit Jeder Zögling hat ein Unterrichtsgeld von 36 Mark jährlich zu entrichten.

Dagegen sind zu Unterstützungen für bedürftige und würdige Zöglinge Mittel im durchschnittlichen Betrage von 126 Mark für Kopf und Jahr verfügbar.

Die Ausbildungszeit dauert drei Jahre. Aufgenommen werden nur solche Bewerber, welche spätestens bis zum 31. Dezember 1905 das 14. Lebensjahr vollenden. Sie haben sich bis zum 1. Juli 1905 bei dem Vorsteher der Anstalt zu melden und folgende Schriftstücke einzureichen:

1. das Taufzeugnis (Geburtsschein),
2. einen Wiederimpfschein,
3. ein Gesundheitsattest, ausgestellt von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte,
4. ein Zeugnis ihres seitherigen Lehrers über Art und Erfolg des empfangenen Unterrichts oder ein Entlassungszeugnis der Schule,
5. ein Führungszeugnis von der Polizeibehörde und dem Schulinspektor ihres Wohnortes,
6. die Erklärung des Vaters oder an dessen Stelle des Nächstverpflichteten, daß er die Mittel zum Unterhalt des Bewerbers während der Dauer der Ausbildung gewähren werde mit der Bescheinigung der Ortsbehörde, daß er über die dazu nötigen Mittel verfügt.

Über die Zulassung zur Aufnahme-Prüfung wird den Bewerbern demnächst eine Mitteilung von dem Anstaltsvorsteher zugehen.

Coblenz, den 12. November 1904.

Provinzial-Schulkollegium.
von Hövel.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 509 Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß die durch §. 24 des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juni 1891 vorgeschriebenen **Steuererklärungen für das Veranlagungsjahr 1905** (umfassend den Zeitraum vom 1. April 1905 bis zum 31. März 1906) in der Zeit **vom 4. bis einschließlich 20. Januar 1905** abzugeben sind.

Aachen, den 15. November 1904.

Der Vorsitzende
der Berufungs-Kommission.
von Peguilhen.

Bekanntmachung.

Nr. 510 In dem Geschäftsjahre 1905 werden die mit dem Königlichen Amtsgerichte Aldenhoven verbundenen Gerichtstage zu Linnich im Rathause daselbst abgehalten am 25. Januar, 15. März, 3. Mai, 28. Juni, 20. September, 18. Oktober, 29. November, 20. Dezember.

Es wird Vorstehendes zur Kenntnis der Gerichts-Eingesessenen gebracht mit dem Bemerken, daß die Gerichtstage speziell für die Gemeinden Linnich, Ederen, Gereonsweiler, Welz und Roerdorf eingerichtet sind und zur Verhandlung von Zivilprozeßsachen — soweit sämtliche Parteien in vorgenannten Ortschaften ihren Sitz haben und keine von ihnen durch einen Prozeßbevollmächtigten vertreten ist — zur Abhaltung von Zwangsverstei-

Digitized by Google

gerungen, Vernehmungen in Untersuchungssachen, Erledigungen von Vormundschaftsangelegenheiten und Geschäften der freiwilligen Gerichtsbarkeit dienen, dagegen alle die Zuziehung des Amtsanwaltes oder der Schöffen erfordernden Strafsachen von der Verhandlung ausgeschlossen sein sollen.

Etwaige Anträge, welche die Verhandlung auf dem Gerichtstage zum Gegenstande haben, sind mindestens 10 Tage vor dem jedesmaligen Termine dem Gerichte einzureichen.

Aldenhoven, den 21. November 1904.

Königliches Amtsgericht.

Nr. 511 Personal-Nachrichten.

Der Herr Minister für Handel und Gewerbe hat dem bisherigen kommissarischen Eichungs-Inspektor Dr. Zimansky die Stelle des Eichungs-Inspektors in Cöln nunmehr endgültig übertragen.

Hierzu der Öffentliche Anzeiger Nr. 48.

Druck von J. Sterken in Aachen.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 51. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag, den 8. Dezember 1904.

Inhalt: Ersatzwahlen zum Provinziallandtage S. 279. Vorarbeiten zur Herstellung der Eisenbahnlinie Malmedy-Reichsgrenze S. 279. Stand der Tierseuchen im Regierungsbezirk Aachen S. 279. Durchschnitts-Markt- und Ladenpreise für November 1904 S. 280–281. Prüfungen für Mittelschullehrer und Rektoren S. 282. Entlassungsprüfungen bei den Lehrerseminaren des Regierungsbezirks Aachen S. 282. Aufnahmeprüfungen bei den Lehrerseminaren des Regierungsbezirks Aachen S. 282–283. Aufnahmeprüfung für die katholischen Lehrerinnenseminare zu Coblenz, Trier, Saarburg und Xanten S. 283–284. Prüfung zur Erwerbung der Befähigung für die endgültige Anstellung im Volksschuldienste S. 284–285. Prüfung der Zöglinge, welche in die Königliche Präparandenanstalt zu Bergneustadt im Jahre 1905 einzutreten wünschen. S. 286. Auslosung von Rentenbriefen der Provinz Westfalen, der Rheinprovinz und der Provinz Hessen-Nassau S. 286–287. Gerichtstage in Niederkrüchten im Jahre 1905 S. 287. Personal-Nachrichten S. 288.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Bekanntmachung.

Nr. 512 Gemäß §. 21 der Provinzial-Ordnung für die Rheinprovinz vom 1. Juni 1887 (G.-S. S. 252) bringe ich im Anschluß an meine Bekanntmachung vom 21. Juni 1900 zur öffentlichen Kenntnis, daß folgende Ersatzwahlen zum Provinzial-Landtage vorgenommen worden sind.

Es sind gewählt worden:

1. an Stelle des verstorbenen Kommerzienrats Heinrich von Waldthausen in Essen der Kommerzienrat Karl Funke in Essen zum Provinzial-Landtags-Abgeordneten für den Stadtkreis Essen,
2. an Stelle des verstorbenen Landrats, Geh. Regierungsrats v. Kühlwetter in Düsseldorf der Fabrikant Hermann Heye zu Haus Elbroch bei Holthausen zum Provinzial-Landtags-Abgeordneten für den Landkreis Düsseldorf.

Coblenz, den 30. November 1904.

Der Oberpräsident der Rheinprovinz.
In Vertretung: Wallraf.

Nr. 513 Durch Beschluß vom heutigen Tage ist angeordnet worden:

1. Die Eigentümer derjenigen Grundstücke, welche seitens des Königlichen Preußischen Staates, Eisenbahn-Verwaltung, zur Herstellung einer Eisenbahn von Malmedy bis zur Reichsgrenze (in der Richtung auf Stavelot) in Anspruch genommen werden, haben alle Handlungen, welche zur Ausführung der Vorarbeiten erforderlich werden, auf ihrem Grund und Boden zu dulden;
2. Die von den Vermessungsbeamten pp. des Königlichen Preußischen Staates, Eisenbahn-Verwaltung, zur Absteckung der Bahnlinie auf den Grundstücken einzuschlagenden Pfähle und Signale u. s. w. dürfen bei Strafe von Unbefugten nicht entfernt werden.
3. Die Königliche Eisenbahn-Direktion in Cöln als Vertreterin des Königlichen Preußischen Staates, Eisenbahn-Verwaltung, hat die Vorsteher der inbetracht kommenden Gemeinden von jeder Vorarbeit, unter Bezeichnung der Zeit und der Stelle, wo sie stattfinden soll, mindestens 2 Tage vorher in Kenntnis zu setzen.
4. Die Gemeinde-Vorsteher haben die beteiligten Grundstückseigentümer speziell oder in ortsüblicher Weise generell von der Ausführung der Vorarbeiten zu benachrichtigen.

Aachen, den 29. November 1904.

Namens des Bezirksausschusses.
Der Vorsitzende
von Hartmann.

Nr. 514 **Stand der Tierseuchen im Regierungsbezirk Aachen** am 30. November 1904.

Seuche.	Kreis.	Zahl der verseuchten Gemeinden.	Zahl der verseuchten Gehöfte.
Schweineseuche	Aachen-Land	3	3
desgl.	Erkelenz	1	1
desgl.	Eupen	3	3
desgl.	Jülich	3	3
Geflügelcholera	Aachen-Land	1	1

Aachen, den 1. Dezember 1904.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 515 Nachweisung der Durchschnitts-Markt- und Ladenpreise für Naturalien und andere

I. Markt-

I. A.

Namen der Stadt.	Weizen gut M.	Pf.	Weizen mittel M.	Pf.	Weizen gering M.	Pf.	Roggen gut M.	Pf.	Roggen mittel M.	Pf.	Roggen gering M.	Pf.	Gerste gut M.	Pf.	Gerste mittel M.	Pf.	Gerste gering M.	Pf.
	Es kosten je 100 Kilogramm																	
*)	19	—	18	—	—	—	16	—	15	—	—	—	19	—	—	—	—	—
Aachen . . .	18	—	17	50	—	—	15	50	15	—	—	—	14	—	—	—	—	—
Düren . . .	17	65	17	15	—	—	14	63	13	63	—	—	16	50	15	50	—	—
kelenz . .	18	—	17	50	—	—	14	80	14	30	—	—	—	—	—	—	—	—
eiler. .	17	50	—	—	—	—	14	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
n . . .	20	—	19	50	19	—	16	50	16	—	15	—	14	25	13	75	13	25
ich . . .	18	03	17	53	17	03	15	08	14	58	14	08	—	—	—	—	—	—
Montjoie . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
St. Vith . .	18	—	—	—	—	—	16	50	15	—	—	—	13	50	13	—	—	—
Durchschnittspreis	18	17	—	—	—	—	15	29	—	—	—	—	14	56	—	—	—	—

I. Markt-Preise:

I. B. Übrige Marktwaren.

Stroh (Krumm-) M.	Pf.	Heu M.	Pf.	Fleisch: Rind- im Großhandel M.	Pf.	Rind- von der Keule M.	Pf.	Rind- vom Bauch M.	Pf.	Schweine- M.	Pf.	Kalb- M.	Pf.	Hammel- M.	Pf.	Speck (geräuchert) M.	Pf.	Eßbutter M.	Pf.	Eier M.	Pf.	Steinkohlen M.	Pf.	Brennholz (roh zugerichtet) M.	Pf.
Es kosten je 100 Kilogr.						Es kostet je ein Kilogramm														Es kosten 60 Stück		Es kosten 100 Kg.		Es kostet je 1 Rbm.	
—	—	9	—	131	50	1	65	1	20	1	80	1	65	1	50	1	50	2	65	7	28	—	—	—	—
4	18	8	85	111	01	1	50	1	40	1	60	1	50	1	50	1	60	2	48	8	25	—	—	—	—
—	—	8	60	120	—	1	40	1	30	1	60	1	60	1	40	1	60	2	40	6	60	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	1	40	1	30	1	60	1	60	1	70	1	60	2	60	7	80	—	—	—	—
4	—	8	—	134	—	1	40	1	20	1	40	1	40	1	40	1	40	2	60	4	80	—	—	—	—
3	83	7	45	—	—	1	80	1	40	1	60	1	60	1	60	1	60	2	40	7	20	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	1	90	1	60	1	80	1	50	1	70	1	70	2	49	5	40	—	—	—	—
4	—	7	—	—	—	1	40	1	40	1	40	1	35	1	30	1	60	2	20	5	—	—	—	—	—
4	—	8	15	124	13	1	56	1	35	1	60	1	53	1	51	1	58	2	48	6	54	—	—	—	—

Anmerkung I. Die Marktpreise für Weizen, Roggen, Gerste, Hafer, Heu und Stroh sind bei Erkelenz diejenigen des Marktortes Neuß im Regierungsbezirk Düsseldorf.

Anmerkung II. Die Vergütung für die an Truppen verabreichte Fourage erfolgt gemäß §. 9 Nr. 3 des Gesetzes vom 24. Mai 1898 (R.-G.-Bl. S. 361) mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert nach dem Durchschnitt der höchsten Tagespreise des Kalendermonats, welcher der Lieferung vorausgegangen ist. Bei Feststellung des Durchschnittspreises werden die Preise des Hauptmarktortes desjenigen Lieferungsverbandes zu Grunde gelegt, zu welchem die beteiligte Gemeinde gehört.

Lebensbedürfnisse in den Städten des Regierungsbezirks Aachen für den Monat November 1904.

Preise:

Getreide | I. B. Übrige Marktwaren.

Hafer gut M.	Hafer gut Pf.	Hafer mittel M.	Hafer mittel Pf.	Hafer gering M.	Hafer gering Pf.	Überschlag: Weizen	Überschlag: Roggen	Überschlag: Gerste	Überschlag: Hafer	Erbsen (gelbe) zum Kochen M.	Erbsen Pf.	Bohnen (weiße) M.	Bohnen Pf.	Linsen M.	Linsen Pf.	Eß-Kartoffeln M.	Eß-Kartoffeln Pf.	Stroh Richt- M.	Stroh Richt- Pf.
Es kosten je 100 Kilogramm						Nach Gewichtsmengen von 100 Kilogramm				Es kosten je 100 Kilogramm									
16	—	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
15	25	14	75	—	—	—	—	—	—	31	—	39	—	44	—	6	73	5	75
16 14	01 40	13	90	—	—	—	—	—	—	30	—	34	—	45	—	7	15	6 4	83 86
15 13	44 70	—	—	—	—	—	—	—	—	30	—	40	—	40	—	6	—	5 4	25 40
14 14	91 —	—	—	—	—	—	—	—	—	25	—	34	—	—	—	6	—	5 —	04 —
17	—	16	50	16	—	—	—	—	—	28	—	28	—	30	—	4	—	5	—
17 14	85 78	14	28	13	78	—	—	—	—	24	50	27	—	55	—	7	—	5 4	25 33
15 —	44 —	—	—	—	—	—	—	—	—	28	—	34	50	—	—	7	50	4 —	73 —
14	—	13	50	—	—	—	—	—	—	24	—	—	—	—	—	5	—	5	—
14	73	—	—	—	—	—	—	—	—	27	56	33	79	42	80	6	17	4	89

II. Laden-Preise in den letzten Tagen des Monats November 1904:

Mehl zur Speisebereitung aus: Weizen M.	Weizen Pf.	Roggen M.	Roggen Pf.	Gersten Graupen M.	Graupen Pf.	Gersten Grütze M.	Grütze Pf.	Buchweizengrütze M.	Buchweizengrütze Pf.	Hafer-Grütze M.	Hafer-Grütze Pf.	Hirse M.	Hirse Pf.	Reis (Java) mittlerer M.	Reis Pf.	Kaffee Java (mittel) roh M.	Java roh Pf.	Kaffee Java gelb (in gebrannten Bohnen) M.	Java gelb Pf.	Speisesalz M.	Speisesalz Pf.	Schweineschmalz hiesiges M.	Schweineschmalz Pf.	Schwarzbrod M.	Schwarzbrod Pf.
Es kosten je 1 Kilogramm																									
—	29	—	24	—	25	—	40	—	32	—	50	—	45	—	45	2	55	3	20	—	20	1	60	—	—
—	27	-	26	—	30	—	48	—	35	—	60	—	59	—	50	2	45	3	35	—	20	1	60	—	—
—	28	—	28	—	50	—	40	—	36	—	50	—	60	—	40	2	20	2	40	—	20	1	60	—	—
—	28	—	26	—	36	—	44	—	30	—	44	—	50	—	40	2	20	2	80	—	20	1	60	—	—
—	34	—	29	—	38	—	—	—	—	—	55	—	60	—	50	2	—	2	60	—	20	1	60	—	—
—	28	—	28	—	40	—	40	—	30	—	60	—	50	—	40	2	30	2	50	—	20	1	60	—	15
—	35	—	32	—	48	—	56	—	46	—	51	—	—	—	56	2	90	3	50	—	24	1	6.	—	—
—	28	—	24	—	30	—	50	—	26	—	50	—	—	—	50	2	40	3	60	—	20	1	60	—	—
—	30	—	25	—	37	—	45	—	34	—	53	—	54	—	46	2	38	2	99	—	21	1	61	—	1.

Die als höchste Tagespreise des Monats November 1904 für Hafer, Heu und Stroh festgestellten Beträge — einschließli[illegible] Aufschlags von fünf vom Hundert — sind bei den einzelnen Hauptmarktorten an betreffender Stelle in kleinen Zahlen [illegible]ter der Linie ersichtlich gemacht.

*) Die bei Aachen über der Linie stehenden Zahlen bezeichnen die Preise für das in den Handel gekommene Ge[illegible] ausländischen Ursprungs.

Aachen, den 5. Dezember 1904.

Der Regierungs-Präsident. Im Auftrage: Sträter.

Bekanntmachung.

Nr. 516 Die Prüfungen für die Mittelschullehrer und Rektoren werden im Jahre 1905 in folgender Ordnung im Sitzungssaale unseres Dienstgebäudes abgehalten werden:

I. Für Mittelschullehrer:

a) Frühjahrstermin: 17. Juni und folgende Tage;
b) Herbsttermin: 4. November und folgende Tage.

II. Für Rektoren:

a) Frühjahrstermin: 3. Juli und folgende Tage;
b) Herbsttermin: 15. November und folgende Tage.

Auf diese Prüfungen finden die Bestimmungen der Prüfungs-Ordnung vom 1. Juli 1901 Anwendung. Die Meldungen sind für die Frühjahrstermine spätestens bis zum 1. März, für die Herbsttermine spätestens bis zum 1. September 1905 einzureichen.

Die Prüfungsgebühren von 20 Mark sind uns unmittelbar nach dem Empfange der die Zulassung aussprechenden Verfügung einzusenden.

Coblenz, den 25. November 1904.

Provinzial-Schulkollegium.
von Hövel.

Nr. 517 Die Seminar-Entlassungs-Prüfungen für den Regierungsbezirk Aachen, zu denen auch nicht im Seminar vorgebildete Bewerber zugelassen werden können, werden im Jahre 1905 in folgender Ordnung stattfinden:

I. Für Bewerber evangelischen Bekenntnisses: bei dem Seminar zu Rheydt:
die schriftliche Prüfung vom 16. bis 18. Februar,
„ mündliche „ „ 23. „ 25. „

II. Für Bewerber katholischen Bekenntnisses: Bei dem Seminar zu

1. Cornelimünster:
die schriftliche Prüfung vom 10. bis 12. Juli,
die mündliche „ „ 17. „ 19. „
2. Linnich:
die schriftliche Prüfung vom 30. Januar bis 1. Februar,
die mündliche „ „ 6. „ 8. Februar.

Nicht im Seminar vorgebildete Bewerber haben mindestens drei Wochen vor dem Prüfungstermine mit ihrer Meldung

1. ihr Taufzeugnis oder ihren Geburtsschein,
2. das Zeugnis eines zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arztes über ihren Gesundheitszustand,
3. ein amtliches Zeugnis über ihr sittliches Verhalten und
4. einen selbstgefertigten Lebenslauf

bei uns einzureichen und, sofern sie nicht vorher einen abweisenden Bescheid erhalten, sich am Tage vor dem Beginne der Prüfung unter Beibringung einer selbstgefertigten deutschen und lateinischen Probeschrift bei dem betreffenden Seminar-Direktor zur Empfangnahme näherer Mitteilungen über den Gang der Prüfung persönlich zu melden.

Coblenz, den 25. November 1904.

Provinzial-Schulkollegium.
von Hövel.

Bekanntmachung.

Nr. 518 Die Aufnahme-Prüfungen für die Lehrer-Seminare des Regierungs-Bezirks Aachen werden im Jahre 1905 in folgender Ordnung stattfinden:

I. Für die Bewerber evangelischen Bekenntnisses: Bei dem Seminar zu Rheydt:
die schriftliche Prüfung am 27. März,
die mündliche Prüfung am 28., 29. und 30. März.

II. Für die Bewerber katholischen Bekenntnisses:

a) Bei dem Seminar zu Cornelimünster:
die schriftliche Prüfung am 1. August,
die mündliche Prüfung am 2., 3. und 4. August;
b) Bei dem Seminar zu Linnich:
die schriftliche Prüfung am 21. März,
die mündl. Prüfung am 22., 23. u. 24. März.

Zu diesen Prüfungen werden Bewerber zugelassen, welche bis zum Tage des Eintritts in das Seminar das 17. Lebensjahr vollendet und das 24. noch nicht überschritten haben. Doch können von uns auch jüngere Bewerber zugelassen werden, sofern sie das 17. Lebensjahr in den ersten sechs Monaten nach dem Aufnahmetage erreichen und körperlich gehörig entwickelt sind. Ebenso können ältere Bewerber von uns zugelassen werden, wenn ihre Aufnahme in Rücksicht auf ihre Persönlichkeit und ihre bisherigen Lebensverhältnisse unbedenklich ist.

Die Meldungen sind mindestens drei Wochen vor Beginn der Prüfungen an den Seminar-Direktor zu richten. Beizufügen sind:

1. der Geburtsschein,
2. ein Impfschein und Wiederimpfschein, sowie ein Gesundheitszeugnis, das von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte ausgestellt sein muß,
3. falls der Bewerber unmittelbar von einer andern Lehranstalt kommt, ein Abgangszeugnis von dieser Anstalt, andernfalls ein von der Polizeibehörde des Wohnortes ausgestelltes Führungszeugnis,
4. die Erklärung des Vaters oder an dessen Stelle des Nächstverpflichteten, daß er die Mittel zum Unterhalte des Bewerbers während der Dauer der Ausbildung gewähren werde, mit der Bescheinigung der Ortsbehörde, daß er über die dazu nötigen Mittel verfügt.

Bewerber, die auf ihre Meldung einen abweisenden Bescheid nicht erhalten, sind zu der Prüfung zugelassen und haben sich am Tage vor deren Beginn persönlich bei dem Seminar-Direktor zu melden.

Die nach der Prüfung zur Aufnahme bestimmten Bewerber haben unter Mitverpflichtung ihrer Väter oder deren Stellvertreter einen Schein auszustellen, durch den sie sich verpflichten, alle von der Anstalt in barem Gelde oder in geldwerten Leistungen empfangenen Unterstützungen zu erstatten und außerdem als Entgelt für den genossenen Unterricht je Dreißig Mark für jedes in der Anstalt zugebrachte Halbjahr zu zahlen,

1. wenn sie das Seminar vor Beendigung ihrer Ausbildung, ohne dazu durch Krankheit genötigt zu sein, freiwillig verlassen oder wegen mangelhafter Führung unfreiwillig entfernt werden sollten,
2. wenn sie sich während der ersten fünf Jahre nach Ablegung der ersten Lehrerprüfung weigern sollten, die ihnen von der zuständigen Staatsbehörde zugewiesene Stelle im öffentlichen Schuldienste zu übernehmen.

Coblenz, den 25. November 1904.

Provinzial-Schulkollegium.

von Hövel.

Bekanntmachung.

Nr. 519 Nach Maßgabe der von dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten unterm 15. Oktober 1872 erlassenen Vorschriften wird die Aufnahme-Prüfung für das katholische Lehrerinnen-Seminar zu Coblenz im Jahre 1905 in den Tagen vom 21. bis 24. März und zwar die schriftliche am 21. März, die mündliche vom 22. bis 24. März stattfinden.

Zu dieser Prüfung werden zugelassen katholische Schulamts-Präparandinnen, welche bis zum 1. April 1905 das 16. Lebensjahr vollendet haben.

Die Meldungen sind mindestens drei Wochen vor Beginn der Prüfung an den Seminar-Direktor zu richten und es sind denselben beizufügen:

1. der Geburtsschein,
2. ein Impfschein und Wiederimpfschein, sowie ein von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte ausgestelltes Gesundheitsattest,
3. ein von der Polizeibehörde des Orts ausgestelltes Führungsattest bezw. ein Abgangszeugnis von der bis dahin besuchten Lehranstalt,
4. die Erklärung des Vaters oder an dessen Stelle des Nächstverpflichteten, daß er die Mittel zum Unterhalte der Bewerberin während der Dauer des Seminar-Kursus gewähren werde, mit der Bescheinigung der Ortsbehörde, daß er über die dazu nötigen Mittel verfüge.

Bewerberinnen, die auf ihre Meldung einen abweisenden Bescheid nicht erhalten, sind zu der Prüfung zugelassen und haben sich am Tage vor dem Beginn derselben persönlich bei dem Seminar-Direktor zu melden.

Die nach bestandener Prüfung zur Aufnahme bestimmten Bewerberinnen haben unter Mitverpflichtung ihrer Väter resp. deren Stellvertreter einen Revers auszustellen, inhalts dessen sie nach Beendigung ihrer Ausbildung im Seminar jede von der Königlichen Regierung, deren Bezirk sie zugewiesen werden, ihnen übertragene Schulstelle zu übernehmen und mindestens fünf Jahre zu verwalten, im Weigerungsfalle aber, sowie im Falle der durch ihre Führung veranlaßten oder der nicht durch ihren Gesundheitszustand notwendig gewordenen freiwilligen Entfernung von der Anstalt vor Beendigung ihrer Ausbildung:

a) alle von dieser erhaltenen Unterstützungen zurückzuerstatten und
b) für jedes in derselben zugebrachte Semester ein Unterrichtsgeld von 30 M. zu zahlen haben.

Coblenz, den 24. November 1904.

Provinzial-Schulkollegium.

von Hövel.

Bekanntmachung.

Nr. 520 Nach Maßgabe der von dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten unterm 15. Oktober 1872 erlassenen Vorschriften wird die Aufnahme-Prüfung für das Lehrerinnen-Seminar zu Trier im Jahre 1905 in den Tagen vom 21. bis 24. März und zwar die schriftliche am 21. März, die mündliche vom 22. bis 24. März stattfinden.

Zu dieser Prüfung werden Schulamts-Präparandinnen zugelassen, welche bis zum 1. April 1905 das 16. Lebensjahr vollendet haben.

Die Meldungen sind mindestens drei Wochen vor Beginn der Prüfung an den Seminar-Direktor zu richten und es sind denselben beizufügen:

1. Der Geburtsschein,
2. ein Impfschein und Wiederimpfschein, sowie ein von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte ausgestelltes Gesundheitsattest,
3. ein von der Polizeibehörde des Orts ausgestelltes Führungsattest bezw. ein Abgangszeugnis von der bis dahin besuchten Lehranstalt.

Bewerberinnen, die auf ihre Meldung einen abweisenden Bescheid nicht erhalten, sind zu der Prüfung zugelassen und haben sich am Tage vor dem Beginn derselben persönlich bei dem Seminar-Direktor zu melden.

Coblenz, den 25. November 1904.

Provinzial-Schulkollegium.

von Hövel.

Bekanntmachung.

Nr. 521 Nach Maßgabe der von dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten unterm 15. Oktober 1872 erlassenen Vorschriften wird die Aufnahme-Prüfung für das katholische Lehrerinnen-Seminar zu Saarburg im Jahre 1905 in den Tagen vom 21. bis 24. März und zwar die schriftliche am 21. März, die mündliche vom 22. bis 24. März stattfinden.

Zu dieser Prüfung werden zugelassen katholische Schulamts-Präparandinnen, welche bis zum 1. April 1905 das 16. Lebensjahr vollendet haben.

Die Meldungen sind mindestens drei Wochen vor Beginn der Prüfung an den Seminar-Direktor zu richten und es sind denselben beizufügen:

1. der Geburtsschein,
2. ein Impfschein und Wiederimpfschein, sowie ein von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte ausgestelltes Gesundheitsattest,
3. ein von der Polizeibehörde des Orts ausgestelltes Führungsattest bezw. ein Abgangszeugnis von der bis dahin besuchten Lehranstalt,
4. die Erklärung des Vaters oder an dessen Stelle des Nächstverpflichteten, daß er die Mittel zum Unterhalte der Bewerberin während der Dauer des Seminar-Kursus gewähren werde, mit der Bescheinigung der Ortsbehörde, daß er über die dazu nötigen Mittel verfüge.

Bewerberinnen, die auf ihre Meldung einen abweisenden Bescheid nicht erhalten, sind zu der Prüfung zugelassen und haben sich am Tage vor dem Beginn derselben persönlich bei dem Seminar-Direktor zu melden.

Die nach bestandener Prüfung zur Aufnahme bestimmten Bewerberinnen haben unter Mitverpflichtung ihrer Väter resp. deren Stellvertreter einen Revers auszustellen, inhalts dessen sie nach Beendigung ihrer Ausbildung im Seminar jede von der Königlichen Regierung, deren Bezirk sie zugewiesen werden, ihnen übertragene Schulstelle zu übernehmen und mindestens fünf Jahre zu verwalten, im Weigerungsfalle aber, sowie im Falle der durch ihre Führung veranlaßten oder der nicht durch ihren Gesundheitszustand notwendig gewordenen freiwilligen Entfernung von der Anstalt vor Beendigung ihrer Ausbildung:

a) alle von dieser erhaltenen Unterstützungen zurückzuerstatten und
b) für jedes in derselben zugebrachte Semester ein Unterrichtsgeld von 30 M. zu zahlen haben.

Coblenz, den 24. November 1904.

Provinzial-Schulkollegium.
von Hövel.

Bekanntmachung.

Nr. 522 Nach Maßgabe der von dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten unterm 15. Oktober 1872 erlassenen Vorschriften wird die Aufnahme-Prüfung für das katholische Lehrerinnen-Seminar zu Xanten im Jahre 1905 in den Tagen vom 21. bis 24. März und zwar die schriftliche am 21. März, die mündliche vom 22. und 24. März stattfinden.

Zu dieser Prüfung werden zugelassen katholische Schulamts-Präparandinnen, welche bis zum 1. April 1905 das 16. Lebensjahr vollendet haben.

Die Meldungen sind mindestens drei Wochen vor Beginn der Prüfung an den Seminar-Direktor zu richten und es sind denselben beizufügen:

1. der Geburtsschein,
2. ein Impfschein und Wiederimpfschein, sowie ein von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte ausgestelltes Gesundheitsattest,
3. ein von der Polizeibehörde des Orts ausgestelltes Führungsattest bezw. ein Abgangszeugnis von der bis dahin besuchten Lehranstalt,
4. die Erklärung des Vaters oder an dessen Stelle des Nächstverpflichteten, daß er die Mittel zum Unterhalte der Bewerberin während der Dauer des Seminar-Kursus gewähren werde, mit der Bescheinigung der Ortsbehörde, daß er über die dazu nötigen Mittel verfüge.

Bewerberinnen, die auf ihre Meldung einen abweisenden Bescheid nicht erhalten, sind zu der Prüfung zugelassen und haben sich am Tage vor dem Beginn derselben persönlich bei dem Seminar-Direktor zu melden.

Die nach bestandener Prüfung zur Aufnahme bestimmten Bewerberinnen haben unter Mitverpflichtung ihrer Väter resp. deren Stellvertreter einen Revers auszustellen, inhalts dessen sie nach Beendigung ihrer Ausbildung im Seminar jede von der Königlichen Regierung, deren Bezirk sie zugewiesen werden, ihnen übertragene Schulstelle zu übernehmen und mindestens fünf Jahre zu verwalten, im Weigerungsfalle aber, sowie im Falle der durch ihre Führung veranlaßten oder der nicht durch ihren Gesundheitszustand notwendig gewordenen freiwilligen Entfernung von der Anstalt vor Beendigung ihrer Ausbildung:

a) alle von dieser erhaltenen Unterstützungen zurückzuerstatten und
b) für jedes in derselben zugebrachte Semester ein Unterrichtsgeld von 30 M. zu zahlen haben.

Coblenz, den 24. November 1904.

Provinzial-Schulkollegium.
von Hövel.

Bekanntmachung.

Nr. 523 Die Prüfungen zur Erwerbung der Befähigung für die endgültige Anstellung im Volksschuldienste werden für die Lehrer des Regierungs-Bezirks Aachen im Jahre 1905 in folgender Ordnung abgehalten werden:

I. Für die evangelischen Lehrer:
bei dem Seminar zu Rheydt vom 16. bis 21. Oktober.

II. Für die katholischen Lehrer:
bei dem Seminar zu

1. Cornelimünster vom 23. bis 28. Oktober;
2. Linnich vom 13. bis 18. Mai.

Meldungen zu diesen Prüfungen sind unter Beilegung des Zeugnisses über die Seminar-Entlassungsprüfung spätestens acht Wochen vor dem

ngesetzten Termine auf dem Dienstwege an die ...ständige Regierung einzureichen. Dem Meldungs-...hreiben ist auf besonderem Bogen, der am Kopfe ...it dem Namen und Wohnorte des Bewerbers ...ersehen sein muß, eine Angabe beizulegen, in ...elchem Fache sich der Bewerber besonders weitergebildet und mit welchem pädagogischen Werke er sich eingehend beschäftigt hat.

Coblenz, den 25. November 1904.

Provinzial-Schulkollegium.
von Hövel.

Nachweisung
der Prüfungen an den Lehrer-Seminaren der Rheinprovinz im Jahre 1905.

...	Ort.	Bek.	Aufnahme-Prüfung.	Entlassungs-Prüfung schriftlich.	Entlassungs-Prüfung mündlich.	Zweite Prüfung schriftlich.	Zweite Prüfung mündlich.
	I. Regierungs-Bezirk Aachen.						
1.	Cornelimünster	kath.	1.—4. August	10.—12. Juli	17.—19. Juli	23. Oktober	25.—28. Oktober
2.	Linnich	"	21.—24. März	30. Januar bis 1. Februar	6.—8. Februar	13. Mai	15.—18. Mai
	II. Regierungs-Bezirk Coblenz.						
3.	Boppard	kath.	17.—20. Juli	24.—26. Juli	31. Juli bis 2. August	7. Oktober	9.—12. Oktober
4.	Münstermaifeld	"	21.—24. März	9.—11. Februar	16.—18. Februar	1. Juli	3.—6. Juli
5.	Neuwied	ev.	1.—4. August	17., 18., 19. Juli	24., 25., 26. Juli	25. September.	27.—30. September.
6.	Wetzlar	"	27.—30. März	23., 24., 25. Februar	3. und 4. März	.	.
	III. Regierungs-Bezirk Cöln.						
7.	Brühl	kath.	17.—20. Juli	27.—29. Juli	3.—5. August	2. Dezember	4.—7. Dezember
.	Gummersbach	ev.	27.—30. März	.	.	.	.
.	Siegburg	kath.	21.—24. März	Hauptkursus 23.—25. Januar	30. Januar bis 1. Februar	20. Mai	22.—25. Mai
				Nebenkursus 23.—25. Februar	2.—4. März		
	IV. Regierungs-Bezirk Düsseldorf.						
.	Elten	kath.	21.—24. März	30. Januar bis 1. Februar	9.—11. Februar	14. Oktober	16.—19. Oktober
.	Kempen	"	1.—4. August	13.—15. Juli	20.—22. Juli	25. November	27.—30. November
.	Mettmann	ev.	27.—30. März	13., 14., 15. Februar	20., 21., 22. Februar	8. Mai	10.—13. Mai
.	Mörs	"	1.—4. August	20., 21., 22. Juli	27., 28., 29. Juli	9. Oktober	11.—14. Oktober
.	Odenkirchen	kath.	21.—24. März	27. Februar bis 1. März	6.—8. März	8. Mai	10.—13. Mai
.	Rheydt	ev.	27.—30. März	16., 17., 18. Februar	23., 24., 25. Februar	16. Oktober	18.—21. Oktober
	V. Regierungs-Bezirk Trier.						
	Ottweiler	ev.	27.—30. März	2., 3., 4. März	9., 10., 11. März	15. Mai	17.—20. Mai
	Prüm	kath.	21.—24. März	13.—15. Februar	20.—22. Februar	10. Juli	12.—15. Juli
	Wittlich	"	12.—15. Juli	20.—22. Juli	27.—29. Juli	2. Oktober	4.—7. Oktober

22. Oktober d. Js., §. 596 der Protokolle, beschlossen hat, den §. 14 Absatz 1 der Niederlageregulativs durch nachstehende Bestimmungen zu ersetzen:

„Ist ein Niederlageschein verloren gegangen, so kann der Niederleger oder dessen Rechtsnachfolger die Kraftloserklärung bei dem Amte beantragen. Das Amt vermerkt den Antrag im Niederlageregister und erläßt eine Bekanntmachung, worin der Inhaber des Niederlagescheins aufgefordert wird, diesen spätestens innerhalb eines Monats vorzulegen und seine Rechte nachzuweisen, widrigenfalls der als verloren angemeldete Niederlageschein für kraftlos erklärt und ein neuer für den Antragsteller werde ausgestellt werden. Die Bekanntmachung ist im Dienstgebäude auszuhängen und einmal in eine geeignete Zeitung einzurücken.

Abschrift der Bekanntmachung ist dem Niederleger, sofern er nicht der Antragsteller und wenn sein Wohnort bekannt ist, mitzuteilen. Wird bis zum Ablaufe der bestimmten Frist der Niederlageschein nicht vorgelegt, so wird er durch Beschluß des zuständigen Hauptzoll- oder Hauptsteueramts für kraftlos erklärt und die Ausstellung eines neuen Niederlagescheins angeordnet, der dem Antragsteller ausgehändigt wird.

Gegen Sicherheitsleistung für den Wert der Ware und den darauf ruhenden Zoll kann das Niederlagegut dem Antragsteller auch schon vorher herausgegeben werden, sofern das Amt keinen Zweifel daran hat, daß er zur Verfügung über die Ware berechtigt ist.

Die Kosten des Verfahrens hat der Antragsteller zu tragen und auf Verlangen vorher zu hinterlegen."

Cöln, den 14. November 1904.

Der Provinzialsteuerdirektor.
Triest.

Nr. 496 Bekanntmachung.

Auslosung von Rentenbriefen.

Bei der heutigen Auslosung von Rentenbriefen für das Halbjahr vom 1. Oktober 1904 bis 31. März 1905 sind folgende Stücke gezogen worden:

I. 4%. Rentenbriefe der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz:

1. Litt. A à 1000 Taler = 3000 Mark.

Nr. 32, 101, 110, 228, 232, 352, 354, 565, 598, 775, 830, 871, 889, 1149, 1150, 1161, 1232, 1347, 1356, 1366, 1403, 1457, 1504, 1554, 1743, 1803, 1906, 2039, 2152, 2312, 2419, 2456, 2521, 2620, 2653, 2748, 2787, 2869, 2906, 2932, 2961, 3088, 3112, 3172, 3351, 3355, 3437, 3561, 3627, 3644, 3748, 3771, 3842, 3963, 4040, 4047, 4092, 4148, 4224, 4287, 4483, 4588, 5097, 5171, 5237, 5357, 5526, 5701, 5733, 5743, 5825, 5922, 5959, 5970, 6000, 6072 6098, 6104, 6116, 6122, 6187, 6190, 6218, 6269, 6580, 6661, 6664, 6858, 6918, 6968, 7017, 7038, 7197, 7297, 7350, 7393, 7441, 7551, 7592, 7602, 7622.

2. Litt. B à 500 Taler = 1500 Mark.

Nr. 37, 90, 97, 217, 239, 276, 302, 531, 646, 665, 739, 744, 794, 886, 951, 1369, 1375, 1586, 1751, 1817, 1868, 1874, 1895, 2105, 2189, 2241, 2279, 2318, 2355, 2528, 2539, 2541, 2623, 2641, 2719, 2731, 2733, 2799, 2907, 2951, 3208, 3239, 3337.

3. Litt. C à 100 Taler = 300 Mark.

Nr. 112, 168, 230, 271, 564, 947, 1015, 1029, 1182, 1282, 1312, 1516, 1579, 1608, 1742, 1748, 1884, 2312, 2357, 2471, 2646, 2674, 2707, 2821, 2898, 2966, 2984, 3041, 3135, 3219, 3245, 3385, 3502, 3506, 3527, 3661, 3708, 3773, 3997, 4037, 4204, 4266, 4274, 4345, 4377, 4403, 4483, 4542, 4583, 4624, 5050, 5100, 5106, 5137, 5159, 5216, 5534, 5572, 5653, 5697, 5699, 5715, 5722, 5727, 5806, 5867, 5903, 6075, 6230, 6415, 6420, 6460, 6600, 6623, 6656, 6706, 6904, 6925, 7110, 7127, 7153, 7177, 7618, 7774, 7912, 7920, 7921, 8078, 8182, 8260, 8377, 8464, 8468, 8591, 8633, 8912, 9032, 9040, 9383, 9406, 9407, 9604, 9659, 9792, 9881, 9922, 9933, 9965, 9999, 10005, 10123, 10167, 10339, 10342, 10437, 10565, 10578, 10591, 10640, 10863, 10908, 10915, 10985, 10987, 11053, 11058, 11405, 11455, 11488, 11569, 11614, 11626, 11738, 11840, 11867, 11967, 12044, 12259, 12283, 12432, 12437, 12604, 12792, 12821, 12842, 12854, 12963, 12978, 12980, 12983, 13056, 13078, 13091, 13158, 13182, 13188, 13295, 13375, 13563, 13594, 13711, 13726, 13923, 13935, 14045, 14122, 14135, 14165, 14232, 14294, 14373, 14443, 14508, 14554, 14585, 14604, 14619, 14641, 14724, 14804, 14952, 15046, 15073, 15161, 15182, 15210, 15276, 15332, 15423, 15468, 15470, 15529, 15808, 15879, 15886, 15926, 15949, 16007, 16281, 16634, 16667, 16777, 16818, 17114, 17165, 17239, 17250, 17258, 17297, 17410, 17413, 17703, 17791, 17796, 17814, 17919, 17933, 18083, 18232, 18355, 18549, 18557, 18569, 18706, 18765, 18823, 18919, 19056, 19121, 19158, 19189, 19193, 19209, 19230, 19285, 19305, 19307, 19378, 19397, 19452, 19632, 19637, 19668, 19693, 19827, 19852, 19879, 19913, 19923, 19945, 19990, 20010, 20028, 20088, 20089, 20090, 20165, 20170, 20191, 20193, 20206, 20216, 20240, 20314.

4. Litt. D à 25 Taler = 75 Mark

Nr. 90, 107, 276, 346, 382, 476, 586, 797, 799,

814, 1151, 1191, 1192, 1286, 1466, 1503, 1532, 1634, 1688, 1846, 2078, 2087, 2157, 2261, 2281, 2292, 2603, 2649, 2830, 2970, 2989, 3101, 3135, 3170, 3369, 3383, 3502, 3539, 3560, 3568, 3617, 3638, 3745, 3883, 4061, 4097, 4148, 4343, 4358, 4457, 4461, 4544, 4710, 5165, 5400, 5607, 5653, 5730, 5805, 6064, 6197, 6263, 6336, 6796, 6826, 6868, 6882, 6963, 7007, 7051, 7105, 7112, 7163, 7180, 7347, 7490, 7534, 7855, 7955, 8059, 8077, 8364, 8452, 8603, 8630, 8702, 8723, 8795, 8860, 9070, 9114, 9173, 9236, 9384, 9397, 9621, 9802, 9814, 9944, 9969, 10000, 10428, 10472, 10596, 10630, 10649, 10655, 10679, 10741, 10774, 10894, 10974, 11062, 11098, 11153, 11199, 11211, 11252, 11296, 11309, 11410, 11436, 11490, 11523, 11542, 11574, 11584, 11589, 11614, 11696, 11809, 11908, 11914, 11939, 11991, 12058, 12078, 12112, 12348, 12452, 12475, 12525, 12757, 12764, 12851, 13097, 13247, 13442, 13469, 13637, 13788, 14084, 14103, 14150, 14326, 14363, 14381, 14410, 14492, 14617, 14627, 14671, 14717, 14736, 14818, 14819, 14945, 14992, 15138, 15166, 15258, 15435, 15575, 15599, 15715, 15781, 15931, 15992, 16076, 16087, 16168, 16233, 16234, 16235, 16236, 16275, 16318, 16421, 16539, 16601, 16642, 16749, 16829, 16855, 16899, 16938, 16989, 17012, 17118, 17133, 17331, 17397, 17403, 17429, 17442, 17443, 17448, 17450, 17457, 17501, 17537, 17765, 17800, 17802, 17908, 17924, 17930, 17931, 18045, 18055, 18076, 18094, 18168, 18199, 18201, 18218, 18303, 18353, 18426, 18430, 18475, 18481, 18508, 18522, 18531, 18567, 18630, 18758, 18869, 18873, 18876, 18909, 18920, 18966, 19024, 19063, 19151, 19218, 19251, 19405, 19480, 19538, 19545.

II. 3½ %. Rentenbriefe der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz.

1. Litt. L à 3000 Mark.
Nr. 421.

2. Litt. M à 1500 Mark.
Nr. 28.

3. Litt. N à 300 Mark.
Nr. 60, 300.

4. Litt. O à 75 Mark.
Nr. 22, 94, 143.

5. Litt. P à 30 Mark.
Nr. 110, 276, 328.

Die ausgelosten Rentenbriefe, deren Verzinsung vom 1. April 1905 ab aufhört, werden den Inhabern derselben mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe mit den dazu gehörigen, nicht mehr zahlbaren Zinskoupons

Zu I. Serie VII Nr 14 bis 16 nebst Talons,

Zu II. Reihe II Nr. 12 bis 16 nebst Anweisungen

vom 1. April 1905 ab bei den Königlichen Rentenbankkassen hierselbst oder in Berlin C, Klosterstraße 76 I, in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr in Empfang zu nehmen.

Auswärts wohnenden Inhabern der gekündigten Rentenbriefe ist es gestattet, dieselben unter Beifügung einer Quittung über den Empfang der Valuta den genannten Kassen postfrei einzusenden und die Übersendung des Geldbetrages auf gleichem Wege, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers, zu beantragen.

Auch machen wir darauf aufmerksam, daß die Nummern aller gekündigten bezw. noch rückständigen Rentenbriefe Littera A, B, C, D, L, M, N, O, P, durch die seitens der Redaktion des Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staatsanzeigers herausgegebene allgemeine Verlosungstabelle in den Monaten Mai und November jedes Jahres veröffentlicht werden, und daß das betreffende Stück dieser Tabelle von der gedachten Redaktion zum Preise von 25 Pfg. bezogen werden kann.

Münster, den 15. November 1904.

Königliche Direktion der Rentenbank
für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz und die Provinz Hessen-Nassau.
Pfeffer von Salomon.

Nr. 497 Bekanntmachung.

Nachstehende Verhandlung:

Verhandelt, Münster, den 15. November 1904.

In dem heutigen Termine wurde in Gemäßheit der §§. 46 bis 48 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 zur Vernichtung derjenigen ausgelosten 4 % und 3½ % Rentenbriefe der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz geschritten, welche nach den von der Königlichen Direktion der Rentenbank aufgestellten Verzeichnissen vom 12. d. Mts. gegen Barzahlung zurückgegeben worden sind.

Nach diesen Verzeichnissen sind zur Vernichtung bestimmt:

I. 4 % Rentenbriefe:

1.	92 Stück	Litt.	A	à 3000	M.	=	276000 M.
2.	44 „	„	B	„ 1500	„	=	66000 „
3.	245 „	„	C	„ 300	„	=	73500 „
4.	239 „	„	D	„ 75	„	=	17925 „
Sa.	620 Stück	über	. . .	. . .			433425 M.

buchstäblich: Sechshundert und zwanzig Stück Rentenbriefe über Vierhundert drei und dreißig tausend vierhundert fünf und zwanzig Mark nebst den dazu gehörigen Zweitausend fünfhundert und fünfzig Stück Zinskoupons und Sechshundert und zwanzig Stück Talons;

Nr. 527 Personal-Nachrichten.

Oberlandesgerichtsrat Heimsoeth in Cöln ist zum Landgerichts-Präsidenten in Elberfeld ernannt.

Des Kaisers und Königs Majestät haben dem Königlichen Kreisbauinspektor Mergard in Montjoie und dem Königlichen Wasserbauinspektor Frentzen in Gemünd den Charakter als Baurat mit dem persönlichen Range der Räte IV. Klasse zu verleihen geruht.

Versetzt sind: der Ober-Postpraktikant Boedke von Eupen nach Berlin, der Postpraktikant Strasburg von Aachen nach Eupen, der Postsekretär Lohre von Münster (Westf.) nach Mechernich.

Gestorben: der Oberpostassistent Reinkens in Aachen.

Endgültig angestellt ist die seither einstweilig tätige Lehrerin Josefine Stach, bei der katholischen Volksschule zu Merzenich, Kreis Düren.

Hierzu der Öffentliche Anzeiger Nr. 49

Druck von J. Stercken in Aachen.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 52. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag, den 15. Dezember 1904.

Inhalt: Rechtzeitiges Abonnement auf das Amtsblatt S. 289. Inhaltsangabe des Reichs-Gesetzblatts S. 289. Bekanntmachung, die Weihnachtssendungen betreffend S. 289—290. Erledigung der Kreisarztstelle des Kreises Erkelenz S. 290. Verlosung S. 290. Prüfungen der Lehrerinnen, Schulvorsteherinnen und Sprachlehrerinnen S. 290—291. Vorarbeiten zur Herstellung einer neuen Eisenbahn-Verbindung zwischen Aachen und Hergenrath S. 291. Hinweis auf die Sonderbeilage, betreffend das Verfahren vor den unteren Verwaltungsbehörden (§§. 57 bis 64 des Invalidenversicherungsgesetzes) S. 291.

Nr. 528 Auf das Amtsblatt und den damit verbundenen, eine Beilage desselben bildenden Öffentlichen Anzeiger findet nur ein Jahres-Abonnement statt, dessen Preis 1 Mark 50 Pfg. beträgt; der Bezug kann nur allein durch die Post geschehen. Die Bestellung muß bei der Postanstalt, durch welche das Blatt bezogen werden soll, spätestens bis zum 15. Januar des neubegonnenen Jahres erfolgen, da, sobald die zu diesem Zeitpunkte festzustellende Auflage für das Jahr 1905 vergriffen ist, weitere Bestellungen nicht mehr ausgeführt werden können.

Für die zahlungspflichtigen Exemplare sowohl des Amtsblatts als auch der Gesetzsammlung, welche die Gemeinden zu halten gesetzlich verpflichtet sind, ebenso für die Frei-Exemplare, welche zum dienstlichen Gebrauche den Behörden und einzelnen Beamten geliefert werden, bedarf es der Bestellung bei der Bezugs-Postanstalt nicht, es ist daher die Bestellung zahlungspflichtiger Exemplare, damit nicht deren zwei geliefert werden, zu unterlassen.

Aachen, den 9. Dezember 1904.

Der Regierungs-Präsident. von Hartmann.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Nr. 529 Das 49. Stück enthält unter Nr. 3090: Bekanntmachung, betreffend die Vereinbarung erleichternder Vorschriften für den wechselseitigen Verkehr zwischen den Eisenbahnen Deutschlands und Luxemburgs. Vom 22. November 1904. Unter Nr. 3091: Bekanntmachung, betreffend die Einfuhr von Pflanzen und sonstigen Gegenständen des Gartenbaues. Vom 22. November 1904. Das 50. Stück enthält unter Nr. 3092: Verordnung, betreffend Ergänzung der Militär-Transport-Ordnung für Eisenbahnen. Vom 21. November 1904. Unter Nr. 3093: Bekanntmachung, betreffend Ergänzung des Militärtarifs für Eisenbahnen. Vom 21. November 1904. Das 51. Stück enthält unter Nr. 3094: Bekanntmachung, betreffend die dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügte Liste. Vom 2. Dezember 1904.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

Nr. 530 Bekanntmachung.

Die Weihnachtssendungen betreffend.

Die Reichs-Postverwaltung richtet auch in diesem Jahre an das Publikum das Ersuchen, mit den Weihnachtsversendungen bald zu beginnen, damit die Paketmassen sich nicht in den letzten Tagen vor dem Feste zu sehr zusammendrängen, wodurch die Pünktlichkeit in der Beförderung leidet. Bei dem außerordentlichen Anschwellen des Verkehrs ist es nicht tunlich, die gewöhnlichen Beförderungsfristen einzuhalten und namentlich auf weitere Entfernungen eine Gewähr für rechtzeitige Zustellung vor dem Weihnachtsfeste zu übernehmen, wenn die Pakete erst am 22. Dezember oder noch später eingeliefert werden.

Die Pakete sind dauerhaft zu verpacken.

Dünne Pappkasten, schwache Schachteln, Cigarrenkisten zc. sind nicht zu benutzen. Die Aufschrift der Pakete muß deutlich, vollständig und haltbar hergestellt sein. Kann die Aufschrift nicht in deutlicher Weise auf das Paket selbst gesetzt werden, so empfiehlt sich die Verwendung eines Blattes weißen Papiers, welches der ganzen Fläche nach fest aufgeklebt werden muß. Bei Fleischsendungen und solchen Gegenständen in Leinwandverpackung, die Feuchtigkeit, Fett, Blut zc. absetzen, darf die Aufschrift nicht auf die Umhüllung geklebt werden. Am zweckmäßigsten sind gedruckte Aufschriften auf weißem Papier. Dagegen dürfen Formulare zu Post-Paketadressen für Paketaufschriften nicht verwandt werden. Der Name des Bestimmungsorts muß stets recht groß und kräftig gedruckt oder geschrieben sein. Die Paketaufschrift muß sämtliche Angaben der Begleitadresse enthalten, zutreffendenfalls also den Frankovermerk, den Nachnahmebetrag nebst Namen und Wohnung des Absenders, den Vermerk der Eilbestellung u. s. w., damit im Falle des Verlustes der Postpaketadresse das Paket doch dem Empfänger ausgehändigt werden kann. Auf Paketen nach größeren Orten ist die Wohnung des Empfängers, auf Paketen nach Berlin auch der Buchstabe des Postbezirks (C., W., SO. u. s. w.) anzugeben. Zur Beschleunigung des Betriebs trägt es wesentlich bei, wenn die Pakete **frankiert** aufgeliefert werden.

Die Vereinigung mehrerer Pakete zu **einer** Begleitadresse ist für die Zeit vom 10. bis 25. Dezember im inneren deutschen Verkehr (Reichspostgebiet, Bayern und Württemberg) **nicht** gestattet. Auch für den Auslandsverkehr empfiehlt es sich im Interesse des Publikums, während dieser Zeit zu jedem Paket besondere Begleitpapiere auszufertigen.

Berlin W. 66, den 8. Dezember 1904.

Der Staatssekretär des Reichspostamts.

Im Auftrage: Gieseke.

Nr. 531 Bekanntmachung.

Die Kreisarztstelle des Kreises Erkelenz (Regierungsbezirk Aachen) mit dem Wohnsitz in Erkelenz, soll anderweitig besetzt werden. Das Gehalt der Stelle beträgt je nach Maßgabe des Dienstalters 1800 bis 2700 M. neben einer pensionsfähigen Zulage von 600 M., die Amtsunkosten-Entschädigung 180 M. jährlich.

Bewerbungsgesuche sind binnen 3 Wochen an denjenigen Herrn Regierungs-Präsidenten, in dessen Bezirk der Bewerber seinen Wohnsitz hat, im Landespolizeibezirk Berlin an den Herrn Polizei-Präsidenten in Berlin zu richten.

Berlin, den 2. Dezember 1904.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Im Auftrage: Förster.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nr. 532 Der Herr Minister des Innern hat dem Verein für Pferderennen und Pferdeausstellungen in Preußen zu Königsberg i. Pr. die Erlaubnis erteilt, bei Gelegenheit der im Frühjahre 1905 in Königsberg stattfindenden Pferdeausstellung eine öffentliche Verlosung von Wagen, Pferden u. s. w. zu veranstalten und die Lose in der ganzen Monarchie zu vertreiben.

Es sollen 160000 Lose zu je 1 Mark ausgegeben werden und 2500 Gewinne im Gesamtwerte von 73000 Mark zur Ausspielung gelangen.

Aachen, den 13. Dezember 1904.

Der Regierungs-Präsident.

von Hartmann.

Nr. 533 Die Prüfungen der Lehrerinnen, der Schulvorsteherinnen und der Sprachlehrerinnen werden in unserem Geschäftsbereiche im Jahre 1905 nach folgendem Plane abgehalten werden:

1. In Coblenz a) Prüfung der Lehrerinnen am 27. Mai und folgende Tage und am 18. September und folgende Tage;
   b) Prüfung der Schulvorsteherinnen am 6. Juni und am 29. September;
   c) Prüfung der Sprachlehrerinnen am 7. Juni und folgende Tage und am 30. September und folgende Tage;
2. In Barmen Prüfung der Lehrerinnen am 28. April und folgende Tage.

Die Vorschriften über die Meldung und die Bedingungen für die Zulassung zu diesen Prüfungen sind in den Prüfungsordnungen vom 24. April 1874 und vom 5. August 1887 enthalten, welche mit den späteren Abänderungen in dem Anhange zu den Bestimmungen des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten über die höheren Mädchenschulen vom 31. Mai 1894 abgedruckt und im Wege des Buchhandels zu beziehen sind. Außer den dort gestellten Forderungen ist nach den Bestimmungen des Ministerial-Erlasses vom 15. Januar 1901 — U III D Nr. 3323 U III B 2917 — (Centralblatt für die gesamte Unterrichts-Verwaltung in Preußen 1901 Seite 204—209) in jeder Meldung zur Lehrerinnenprüfung von der Bewerberin deutlich und genau anzugeben, wo und von wem sie für den Lehrberuf vorbereitet worden ist, namentlich in welcher Weise und in welchem Umfange ihre praktisch pädagogische Vorbildung erfolgt ist, in welchen Lehr-

gegenständen und auf welchen Stufen sie einzelne Versuchslektionen sowie fortlaufenden Klassenunterricht erteilt hat, und von wem ihre Lehrarbeit geleitet und beaufsichtigt worden ist. Zum Nachweise ihrer Vorbildung im Zeichnen und in den weiblichen Handarbeiten hat jede Bewerberin eine von ihr selbst gefertigte Zeichnung und eine von ihr selbst gefertigte Handarbeit aus dem Stoffgebiete der Oberklasse der Schulart, für welche die Lehrbefähigung erstrebt wird, vorzulegen.

Nach dem Erlasse vom 15. Januar 1901 kann ferner bei der schriftlichen Prüfung an Stelle der Uebersetzung aus dem Deutschen in die fremde Sprache eine freie schriftliche Arbeit von mäßigem Umfange treten.

Die Prüfungsgebühren betragen 20 M. und sind vor dem Eintritte in die Prüfung zu entrichten.

Coblenz, den 25. November 1904.

Provinzial-Schulkollegium.
von Hövel.

Nr. 534 Durch Beschluß vom heutigen Tage ist angeordnet worden:

1. Die Eigentümer derjenigen Grundstücke, welche seitens des Königlichen Preußischen Staates, Eisenbahn-Verwaltung, zur Ausführung einer neuen Verbindung zwischen Aachen und Hergenrath behufs Umgehung der Steilrampe bei Ronheide in den Gemeinden Aachen und Hergenrath in Anspruch genommen werden, haben alle Handlungen, welche zur Ausführung der Vorarbeiten für Herstellung der neuen Bahnlinie erforderlich werden, auf ihrem Grund und Boden zu dulden;
2. Die von den Vermessungsbeamten der Eisenbahn-Verwaltung zur Absteckung der Bahnlinie auf den Grundstücken anzubringenden Pfähle, Signale u. s. w. dürfen von Unbefugten nicht entfernt werden;
3. Die Königliche Eisenbahn-Direktion in Cöln als Vertreterin des Königlichen Preußischen Staates, Eisenbahn-Verwaltung, hat die Bürgermeister der Gemeinden Aachen und Hergenrath von jeder Vorarbeit, unter Bezeichnung der Zeit und der Stelle, wo sie stattfinden soll, mindestens 2 Tage vorher in Kenntnis zu setzen.
4. Die genannten Bürgermeister haben die beteiligten Grundbesitzer speziell oder in ortsüblicher Weise generell von der Ausführung der Vorarbeiten zu benachrichtigen.

Aachen, den 7. Dezember 1904.

Namens des Bezirksausschusses.
Der Vorsitzende
In Vertretung: Malmros.

Hierzu der Öffentliche Anzeiger Nr. 50 sowie die Sonderbeilage, enthaltend die Anweisung des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe vom 15. November d. Js., betreffend das Verfahren vor den unteren Verwaltungsbehörden (§§. 57 bis 64 des Invalidenversicherungsgesetzes).

Druck von J. Sterken in Aachen.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 53. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag, den 22. Dezember 1904.

Inhalt: Rechtzeitiges Abonnement auf das Amtsblatt S. 293. Postanweisungsverkehr mit Chile S. 293. Arzneitaxe für 1905 S. 293—294. Wahl der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Apothekerkammer S. 294—295. Bekanntmachung, betreffend Neuwahl der Mitglieder des Ausschusses der Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz S. 295 bis 297. Diphtherie-Heilserum S. 297. Polizei-Verordnung, betreffend Arbeiten an den Ufern der Rur oder in dem jeweiligen Bette der Rur bezw. deren Hochwasserprofil S. 297. Verlosung S. 298. Schließung verschiedener Regierungsbezirke für Notierung forstversorgungsberechtigter Anwärter S. 298. Hauskollekten S. 298. Hengstkörung im Regierungsbezirk Aachen für das Jahr 1905 S. 298. Stand der Tierseuchen im Regierungsbezirk Aachen S. 298. Turnlehrerprüfung in Bonn im Jahre 1905 S. 298—299. Turnlehrerinnenprüfung in Bonn im Jahre 1905 S. 299. Auslosung von Rentenbriefen der Provinz Westfalen, der Rheinprovinz und der Provinz Hessen-Nassau S. 299—300.

Nr. 535 Auf das Amtsblatt und den damit verbundenen, eine Beilage desselben bildenden Öffentlichen Anzeiger findet nur ein Jahres-Abonnement statt, dessen Preis 1 Mark 50 Pfg. beträgt; der Bezug kann nur allein durch die Post geschehen. Die Bestellung muß bei der Postanstalt, durch welche das Blatt bezogen werden soll, spätestens bis zum 15. Januar des neubegonnenen Jahres erfolgen, da, sobald die zu diesem Zeitpunkte festzustellende Auflage für das Jahr 1905 vergriffen ist, weitere Bestellungen nicht mehr ausgeführt werden können.

Für die zahlungspflichtigen Exemplare sowohl des Amtsblatts als auch der Gesetzsammlung, welche die Gemeinden zu halten gesetzlich verpflichtet sind, ebenso für die Frei-Exemplare, welche zum dienstlichen Gebrauche den Behörden und einzelnen Beamten geliefert werden, bedarf es der Bestellung bei der Bezugs-Postanstalt nicht, es ist daher die Bestellung zahlungspflichtiger Exemplare, damit nicht deren zwei geliefert werden, zu unterlassen.

Aachen, den 9. Dezember 1904.

Der Regierungs-Präsident. von Hartmann.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

Nr. 536 Bekanntmachung.

Postanweisungsverkehr mit Chile.

Vom 1. Januar 1905 ab sind Postanweisungen nach Chile infolge von Änderungen des chilenischen Münzsystems in den neu eingeführten Pesos und Centavos auszustellen, welche sich im Werte zu den bisherigen gleichnamigen Münzen wie 18 zu 48 verhalten. Als Einzahlungskurs gilt bei dem neuen Münzsystem bis auf weiteres: 1 Peso = 1 ℳ 54 Pf.

Berlin W. 66, den 9. Dezember 1904.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.

Im Auftrage:
Giesеke.

Bekanntmachung.

Nr. 537 Von einer Neuaufstellung der Arzneitaxe für das Jahr 1905 habe ich mit Rücksicht auf die zur Zeit schwebenden Verhandlungen über den Erlaß einer gemeinsamen Arzneitaxe für die deutschen Bundesstaaten Abstand genommen. Ich bestimme daher, daß die Königlich Preußische Arzneitaxe für 1904 mit den nachstehend aufgeführten Abänderungen vom 1. Januar 1905 ab bis auf weiteres in Kraft bleibt.

Abänderungen

zu II. Allgemeine Bestimmungen.

Nr. 3, Abs. 2: kommt der Satz

„Auch ist Serum antidiphthericum nach folgenden Ansätzen zu berechnen:

„Nr. 0 = 1,05 M.
„ I = 2,15 „

Nr. II	=	3,50	M.
„ III	=	5,15	„
500fach 1 ccm	=	1,75	„
„ 2 „	=	3,50	„
„ 3 „	=	5,25	„
„ 4 „	=	7,00	„
„ 6 „	=	10,50	„ “

in Wegfall.

Bei III. Preise der Arzneimittel treten folgende Änderungen der bisherigen Ansätze in Kraft:

Ammonium bromatum . .	10 Gr.	— M.	10 Pf.
„ „ . .	100 „	— „	90 „
„ jodatum . .	1 „	— „	15 „
Bismutum oxyjodatum . .	1 „	— „	15 „
„ subgallicum .	10 „	— „	65 „
„ subnitricum . .	10 „	— „	75 „
„ „ . .	100 „	5 „	80 „
„ subsalicylicum .	10 „	— „	75 „
„ tannicum . .	1 „	— „	10 „
„ valerianicum .	1 „	— „	15 „
Extractum Hydrastis fluid	10 „	— „	75 „
„ „ „	100 „	5 „	80 „
„ „ siccum	1 „	— „	35 „
Jodoformium	1 „	— „	15 „
„	10 „	1 „	— „
„ pulv. . . .	1 „	— „	15 „
„ „ . . .	10 „	1 „	— „
Jodum	1 „	— „	10 „
„	10 „	— „	90 „
Kalium bromatum . . .	10 Gr.	— M.	10 Pf.
„ „ . . .	100 „	— „	80 „
„ „ pulv. .	10 „	— „	10 „
„ „ „ . .	100 „	— „	90 „
„ jodatum	1 „	— „	10 „
„ „	10 „	— „	95 „
„ „	100 „	7 „	40 „
Natrium bromatum . . .	10 „	— „	10 „
„ „ . . .	100 „	— „	90 „
„ jodatum . . .	1 „	— „	15 „
„ „ . . .	10 „	1 „	— „
Oleum Jecoris Aselli . .	100 „	— „	55 „
„ „ „ . . .	200 „	— „	80 „
„ „ „ . . .	500 „	1 „	60 „
Rhizoma Hydrastis conc. .	10 „	— „	60 „
Serum antidiphthericum .	Nr. 0	— „	70 „
„ „ .	„ I	1 „	50 „
„ „ .	„ II	2 „	25 „
„ „ .	„ III	3 „	10 „
„ „	500fach 1 ccm	1 „	60 „
„ „	„ 2 „	2 „	75 „
„ „	„ 3 „	3 „	90 „
„ „	„ 4 „	5 „	— „
Tinctura Jodi	10 Gr.	— „	25 „
„ „	100 „	2 „	— „

Berlin, den 9. Dezember 1904.

Der Minister
der geistlichen, Unterrichts- und
Medizinal-Angelegenheiten.
Studt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nr. 538 **Bekanntmachung.**

Bei der gemäß der Allerhöchsten Verordnung, betreffend die Einrichtung einer Standesvertretung der Apotheker, vom 2. Februar 1901 (G.-S.-S. 49) im Monat November dieses Jahres für die Jahre 1905 bis 1907 erfolgten Wahl der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Apothekerkammer für die Rheinprovinz und die Hohenzollern'schen Lande sind nachgenannte Apotheker gewählt worden:

als Mitglieder:	als Stellvertreter:
A. Regierungsbezirk Aachen.	
1. Walter Hoffmann in Aachen,	Dr. Theodor Schumacher in Aachen,
2. Arnold Thelen „ „	Dr. Josef Court „ „
3. Albert Thyssen „ „	Wilhelm Strunden „ „
B. Regierungsbezirk Coblenz.	
4. Hermann Mertitsch in Vallendar,	Rudolf Stadler in Wissen,
5. Karl Busch in Neuwied,	Georg Francke in Boppard,
6. Werner Weichelt in Coblenz,	Friedrich Wilhelm Tummer in Coblenz.
C. Regierungsbezirk Cöln.	
7. Heinrich Jerusalem in Cöln,	Michael Frank in Cöln,
8. Dr. Georg Eigel in Godesberg,	Gregor Hammenstede in Stommeln,
9. Dr. Rudolf Jansen in Cöln,	Franz Zeitschel in Cöln,
10. Georg König in Cöln,	Ferdinand Brüninghausen in Cöln-Ehrenfeld,
11. Anton Schmitz in Rheinbach,	Bernhard Hoymann in Cöln-Deutz,
12. Oskar Contzen in Cöln,	Cornel Seulen in Bonn,
13. Peter Grommes in Cöln-Nippes,	Dr. Max Scholl in Bonn.

als Mitglieder: | als Stellvertreter:

D. Regierungsbezirk Düsseldorf.

14. Dr. Wilhelm Friderici in M.-Gladbach,	Karl Betzler in Ohligs,
15. Alexander Stöcker in Elberfeld,	Georg Boeckling in Essen,
16. Hans Scheunemann in Essen,	Wilhelm Büttger in Düsseldorf,
17. Ernst Schniewind in Elberfeld,	Wilhelm Disselmann in Emmerich,
18. Hermann Liekfeld in Mülheim (Ruhr),	Karl Meyer in Meiderich,
19. Hermann Hölzke in Düsseldorf,	Adolf Otto in Süchteln,
20 Emil Wild in Borbeck,	Bernhard Roßkath in Ruhrort,
21. Heinrich Wetter in Düsseldorf,	Paul Schiemann in Elberfeld,
22. Karl Hackenberg in Meiderich,	Dr. Paul Wiskirchen in Essen,
23. Dr. Wilhelm Roffhack in Crefeld,	Karl Leuken in Süchteln,
24. Paul Scholl in Barmen,	Max Rayers in Crefeld,
25. Jakob Loos in Rees,	Emil Maaß in Barmen.

E. Regierungsbezirk Trier.

26. Adolf Lengemann in Trier,	Dr. Paul Bruch in Trier,
27. Wilhelm Steffen in Friedrichsthal,	Peter Stöck in Bernkastel,
28. Karl Thill in Malstatt-Burbach,	Eugen Schwabe in Fraulautern.

F. Regierungsbezirk Sigmaringen.

29. Gustav Kayser in Sigmaringen,	Dr. Emil Burkhardt in Hechingen.

Auf Grund der Bestimmung in §. 6 der obenbezeichneten Verordnung bringe ich das Wahlergebnis hierdurch zur öffentlichen Kenntnis.

Coblenz, den 9. Dezember 1904. Der Oberpräsident der Rheinprovinz: Nasse.

Bekanntmachung.

Nr. 539 Die gemäß §. 14 ff. der von mir am 12. Oktober 1899 erlassenen Wahlordnung für die Versicherungsanstalt Rheinprovinz, betreffend die Wahlen der Vertreter der Arbeitgeber und Versicherten bei den unteren Verwaltungsbehörden, der Beisitzer der Rentenstellen und der Mitglieder des Ausschusses, in diesem Jahre vorzunehmende Neuwahl der Mitglieder des Ausschusses der Versicherungsanstalt Rheinprovinz ist teils durch die im Jahre 1900 gewählten, teils durch die jetzt neu gewählten Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten bei den unteren Verwaltungsbehörden erfolgt. Nach einer Entscheidung des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe zu Berlin hat die Wahl durch die jetzt neu gewählten Vertreter zu geschehen.

Auf Grund des §. 77 Absatz 3 des Invalidenversicherungsgesetzes vom 13. Juli 1899 bezeichne ich daher die Vornahme der Wahl durch die im Jahre 1900 gewählten Vertreter für ungültig.

Außerdem hat sich eine Änderung der durch meinen in den Regierungsamtsblättern veröffentlichten Erlaß vom 11. Oktober d. Js. festgesetzten Einteilung der Wahlbezirke als erforderlich erwiesen und zwar werden die daselbst angeführten Wahlbezirke I bis IV auf drei und X bis XII auf zwei Bezirke zurückgeführt.

Hiernach ist der Bezirk der Versicherungsanstalt Rheinprovinz in folgende 20 Wahlbezirke eingeteilt:

I. Wahlbezirk.

1. Mörs Kreis,
2. Cleve Kreis (außer der Stadt Cleve),
3. Cleve Stadt,
4. Rees Kreis (außer den Städten Wesel und Emmerich),
5. Wesel Stadt,
6. Emmerich Stadt,
7. Geldern Kreis.

II. Wahlbezirk.

1. Ruhrort Kreis (außer den Städten Ruhrort und Meiderich),
2. Ruhrort Stadt,
3. Meiderich Stadt,
4. Mülheim (Ruhr) Landkreis,
5. Mülheim (Ruhr) Stadtkreis,
6. Oberhausen Stadtkreis,
7. Duisburg Stadtkreis.

III. Wahlbezirk.

1. Düsseldorf Stadtkreis,
2. Düsseldorf Landkreis (außer den Städten Gerresheim, Hilden und Ratingen),
3. Gerresheim Stadt,
4 Hilden Stadt,
5. Ratingen Stadt,
6. Neuß Kreis (außer der Stadt Neuß),
7. Neuß Stadt,
8. Crefeld Landkreis,
9. Crefeld Stadtkreis,
10. Grevenbroich Kreis.

IV. Wahlbezirk.

1. Kempen Kreis,
2. Gladbach Landkreis (außer den Städten Odenkirchen, Rheydt und Viersen).
3. Odenkirchen Stadt,
4. Rheydt Stadt,
5. Viersen Stadt,
6 M. Gladbach Stadtkreis

V. Wahlbezirk.

1. Essen Landkreis (außer den Städten Steele und Werden),
2. Steele Stadt,
3. Werden Stadt,
4. Essen Stadtkreis,
5. Mettmann Kreis (außer den Städten Velbert und Cronenberg),
6. Velbert Stadt,
7. Cronenberg Stadt.

VI. Wahlbezirk.

1. Elberfeld Stadtkreis,
2. Barmen Stadtkreis,
3. Lennep Kreis (außer den Städten Ronsdorf, Radevormwald, Lüttringhausen und Wermelskirchen),
4. Ronsdorf Stadt,
5. Radevormwald Stadt,
6. Lüttringhausen Stadt,
7. Wermelskirchen Stadt.

VII. Wahlbezirk.

1. Remscheid Stadtkreis,
2. Solingen Stadtkreis,
3. Solingen Landkreis (außer den Städten Wald, Höhscheid und Ohligs),
4. Wald Stadt,
5. Höhscheid Stadt,
6. Ohligs Stadt.

VIII. Wahlbezirk.

Cöln Stadtkreis.

IX. Wahlbezirk.

1. Cöln Landkreis (außer der Stadt Kalk),
2. Bergheim Kreis,
3. Euskirchen Kreis (außer der Stadt Euskirchen),
4. Euskirchen Stadt,
5. Rheinbach Kreis,
6. Bonn Landkreis,
7. Bonn Stadtkreis.

X. Wahlbezirk.

1 Mülheim a. Rhein Landkreis (außer der Stadt Bergisch-Gladbach),
2. Bergisch-Gladbach Stadt,
3. Mülheim a. Rhein Stadtkreis,
4. Kalk Stadt,
5. Sieg Kreis (außer der Stadt Siegburg),
6. Siegburg Stadt,
7. Wipperfürth Kreis,
8. Gummersbach Kreis (außer der Stadt Gummersbach),
9. Gummersbach Stadt,
10. Waldbroel Kreis.

XI. Wahlbezirk.

1. Wetzlar Kreis,
2. Altenkirchen Kreis,
3. Neuwied Kreis (außer der Stadt Neuwied),
4. Neuwied Stadt,
5. Coblenz Landkreis,
6. Coblenz Stadtkreis.

XII. Wahlbezirk.

1. Cochem Kreis,
2. Zell Kreis,
3. Mayen Kreis (außer der Stadt Mayen),
4. Mayen Stadt,
5. Adenau Kreis,
6. Ahrweiler Kreis.

XIII. Wahlbezirk.

1. St. Goar Kreis,
2. Simmern Kreis,
3. Kreuznach Kreis (außer der Stadt Kreuznach),
4. Kreuznach Stadt,
5 Meisenheim Kreis,
6. St. Wendel Kreis.

XIV. Wahlbezirk.

1. Ottweiler Kreis,
2. Saarbrücken Kreis (außer den Städten Saarbrücken, St. Johann und Malstatt-Burbach),
3. Saarbrücken Stadt,
4. St. Johann Stadt,
5. Malstatt-Burbach Stadt,
6. Saarlouis Kreis.

XV. Wahlbezirk.

1. Merzig Kreis,
2. Saarburg Kreis,
3. Trier Stadtkreis,
4. Trier Landkreis,
5. Berncastel Kreis,
6. Wittlich Kreis.

XVI. Wahlbezirk.

1. Daun Kreis,
2. Bitburg Kreis,
3. Prüm Kreis,
4. Malmedy Kreis,
5. Schleiden Kreis,
6. Montjoie Kreis.

XVII. Wahlbezirk.

1. Eupen Kreis (außer der Stadt Eupen),
2. Eupen Stadt,
3. Aachen Stadtkreis,
4. Aachen Landkreis (außer den Städten Eschweiler und Stolberg),
5. Eschweiler Stadt,
6. Stolberg Stadt.

XVIII. Wahlbezirk.

1. Geilenkirchen Kreis,
2. Heinsberg Kreis,
3. Erkelenz Kreis,
4. Jülich Kreis,
5. Düren Kreis (außer der Stadt Düren),
6. Düren Stadt.

XIX. Wahlbezirk.

Regierungsbezirk Sigmaringen, nämlich:
1. Gammertingen Oberamtsbezirk,
2. Haigerloch "
3. Hechingen "
4. Sigmaringen "

XX. Wahlbezirk.

Fürstentum Birkenfeld.

Für die vorzunehmende Neuwahl wird Folgendes bestimmt:

In den in der vorstehenden Neueinteilung unter I bis III und IX bis XI aufgeführten Wahlbezirken hat eine Neuwahl bei den sämtlichen angegebenen unteren Verwaltungsbehörden, in den übrigen Wahlbezirken jedoch nur bei denjenigen unteren Verwaltungsbehörden stattzufinden, bei denen die im Jahre 1900 gewählten Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten jetzt wiederum gewählt haben oder bei denen eine Wahl in diesem Jahre noch nicht erfolgt ist.

Die Neuwahlen haben in der Zeit vom 2. bis 16. Januar 1905 stattzufinden.

Mit der Leitung der Neuwahlen ist der bisherige Wahlkommissar Königlicher Regierungs-Assessor Dr. jur. von Gal beauftragt.

Der Wahlkommissar wird denjenigen unteren Verwaltungsbehörden, für deren Bezirk nach Vorstehendem eine Neuwahl zu tätigen ist, bis zum 1. Januar 1905 einen Stimmzettel zugehen lassen.

Coblenz, den 12. Dezember 1904.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz.
In Vertretung: Wallraf.

Bekanntmachung.

Nr. 540 Der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten hat durch Erlaß vom 24. November 1904 M. 15479 U I den Maximalpreis des Serum antidiphthericum für den Verkehr zwischen den Fabrikationsstätten und den Apotheken in folgender Weise anderweit festgesetzt:

1. von dem Serum, welches mindestens 350 Immunitätseinheiten in 1 ccm enthalten muß, für ein Fläschchen mit 200 Immunitätseinheiten (Nr. 0) auf 0,45 Mark, für ein Fläschchen mit 600 Immunitätseinheiten (Nr. I) auf 1,10 Mark, für ein Fläschchen mit 1000 Immunitätseinheiten (Nr. II) auf 1,75 Mark, für ein Fläschchen mit 1500 Immunitätseinheiten (Nr. III) auf 2,55 Mark;
2. von 500 fachem Serum für ein Fläschchen mit 1 ccm 1,20 Mark, 2 ccm 2,25 Mark, 3 ccm 3,35 Mark, 4 ccm 4,40 Mark.

Die bisherigen Preisermäßigungen für Institute, Kassen, Personen usw. kommen nicht mehr zur Anwendung.

Das dem Apotheker zustehende Entgelt für seine Bemühungen beim Vertriebe des Serums, welches von jetzt ab nur in ganzen Fläschchen abgegeben werden darf, ist neu festgesetzt worden, wie folgt:

1. von dem mindestens 350 fachen Serum für ein Fläschchen Nr. 0 25 Pfg., Nr. I 40 Pfg., Nr. II 50 Pfg. und Nr. III 55 Pfg.;
2. von dem 500 fachen Serum für ein Fläschchen mit 1 ccm 40 Pfg., 2 ccm 50 Pfg., 3 ccm 55 Pfg. und 4 ccm 60 Pfg.

Hiernach erhält der Apotheker für die Abgabe eines Fläschchens

1. des mindestens 350 fachen Serums Nr. 0 0,70 Mark, Nr. I 1,50 Mark, Nr II 2,25 Mark und Nr. III 3,10 Mark;
2. des 500 fachen Serums zu 1 ccm 1,60 Mark, zu 2 ccm 2,75 Mark, zu 3 ccm 3,90 Mark und zu 4 ccm 5,00 Mark.

Diese sämtlichen vorstehenden Preisfestsetzungen treten mit dem 1. Januar 1905 in Kraft.

Aachen, den 19. Dezember 1904.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 541 Polizei-Verordnung,
betreffend
Arbeiten an den Ufern der Rur oder in dem Bette der Rur.

Auf Grund der §§. 6, 11, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850, sowie der §§. 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird unter Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Aachen verordnet, was folgt:

§. 1.

Alle Arbeiten an den Ufern der Rur oder in dem jeweiligen Bette der Rur bezw. deren Hochwasserprofil bedürfen der polizeilichen Genehmigung. Dieselbe ist vorgängig unter Vorlage einer Zeichnung bei der Ortspolizeibehörde nachzusuchen.

§. 2.

Zuwiderhandlungen gegen diese Polizeiverordnung werden nach §. 366a des Strafgesetzbuchs mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder entsprechender Haft bestraft.

Aachen, den 17. Dezember 1904.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 542 Der Herr Minister des Innern hat dem Landwirtschaftlichen Vereine zu Frankfurt a. M. die Erlaubnis erteilt, bei Gelegenheit der im Frühjahr und Herbst 1905 dort abzuhaltenden beiden Pferdemärkte je eine öffentliche Verlosung von Pferden, Wagen und anderen Gegenständen zu veranstalten und die Lose in der ganzen Monarchie zu vertreiben.

Es sollen für jede Lotterie 120 000 Lose zu je 1 Mark ausgegeben werden und Gewinne im Gesamtwerte von 64 000 Mark zur Ausspielung gelangen. Die Ziehung wird am 5. April und 20. September k. Js. in Frankfurt a. M. stattfinden.

Aachen, den 19. Dezember 1904.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 543 Der Herr Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten hat durch Erlaß vom 10. d. Mts. die Regierungsbezirke Gumbinnen, Potsdam, Frankfurt a./O., Stettin, Cöslin, Stralsund, Posen, Bromberg, Breslau, Magdeburg, Merseburg, Erfurt, Hannover, Hildesheim, Lüneburg, Minden, Wiesbaden, Coblenz und Düsseldorf bis auf weiteres für Notierungen forstversorgungsberechtigter Anwärter geschlossen.

Aachen, den 17. Dezember 1904.

Königliche Regierung.
von Hartmann.

Nr. 544 Der Herr Oberpräsident hat der Direktion der Rheinisch-Westfälischen Diakonenanstalt in Duisburg die Erlaubnis erteilt, zu Gunsten der Anstalt in jedem der Jahre 1905, 1906 und 1907 eine einmalige Hauskollekte bei den evangelischen Bewohnern der Rheinprovinz abhalten zu lassen.

Mit der Einsammlung der Gelder im Regierungsbezirke Aachen werden für das Jahr 1905 besondere Deputierte durch die einzelnen Kirchengemeinden beauftragt werden.

Aachen, den 16. Dezember 1904.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 545 Die höheren Orts genehmigte Hauskollekte des Rheinisch-Westfälischen Vereins für Bildung und Beschäftigung evangelischer Diakonissen in Kaiserswerth wird auch im Jahre 1905 in den evangelischen Gemeinden während der ersten Hälfte des Jahres durch die kirchlichen Organe der einzelnen Pfarrgemeinden abgehalten werden.

Aachen, den 17. Dezember 1904.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 546 Mit der Abhaltung der dem Vorstand des Rheinischen Vereins für katholische Arbeiterkolonien zu Düsseldorf seitens des Herrn Oberpräsidenten bewilligten Hauskollekte (Amtsblatt von 1904 Seite 32) sind für das Jahr 1905 folgende Personen beauftragt worden: Adolf Fröhling, Orken; Lambert Lichtschlag, Düsseldorf; Heinrich Mühlmann, Neuß; Franz Odenthal, Engeldorf; Robert Kürten, Bechen; Wilhelm Bihn, Giesenkirchen; Leo Plum, Rheydt; Franz Krott, Robert Peters, Bernhard Buschkötter, Hermann Lüttges, Anton Schwager aus Crefeld; Leonhard Jansen, Schierwaldenrath; Wilhelm Scheufens, Birgden; Herm. Behnen, Buschhausen; Anton Breitkopf, Cöln; Herm. Schemann, Mülheim (Ruhr); Theodor Esser, Elfgen; Johann Eicks, Scheuerheck; Wilh. Kreutzwald, Peich; Johann Schmidt, Wermelskirchen; Franz Reiß, Endenich; Herm. Vollekier, Amern-St. Anton; Johann Gietzen, Hirschfeld; Arnold Johnen, Martin Völl, Peter Graf, Lammersdorf; Michel Bresgen, Schönau.

Aachen, den 20. Dezember 1904.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 547 Die Hengstkörung findet im hiesigen Regierungsbezirke an nachbezeichneten Tagen statt:

Montag, den 9. Januar 1905
in Düren, vormittags 10½ Uhr,
in Sourbrodt, nachmittags 3¾ Uhr, am Bahnhof.

Dienstag, den 10. Januar 1905
in Aachen, vormittags 9½ Uhr.

Mittwoch, den 11. Januar 1905
in Linnich, vormittags 11 Uhr.

Aachen, den 19. Dezember 1904.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 548 **Stand der Tierseuchen im Regierungsbezirk Aachen** am 15. Dezember 1904.

Seuche.	Kreis.	Zahl der verseuchten Gemeinden.	Zahl der verseuchten Gehöfte.
Schweineseuche	Aachen-Land	4	4
desgl.	Düren	1	1
desgl.	Erkelenz	1	1
desgl.	Eupen	1	1
desgl.	Jülich	3	3
Geflügelcholera	Aachen-Land	3	3

Aachen, den 16. Dezember 1904.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Bekanntmachung.

Nr. 549 Auf Grund der in den Amtsblättern

der Königlichen Regierungen der Rheinprovinz und zu Sigmaringen im Jahre 1889 veröffentlichten Prüfungsordnung vom 26. August 1889 wird die Turnlehrer-Prüfung im Jahre 1905 am 28. Februar und 1. März in den Räumen des städtischen Gymnasialgebäudes in Bonn abgehalten werden.

Zu der Prüfung werden Bewerber zugelassen, welche bereits die Befähigung zur Erteilung von Schulunterricht vorschriftsmäßig erworben haben, und Studierende, diese jedoch nicht vor vollendetem dritten Semester.

Die Anmeldung zu der Prüfung hat bis zum 28. Januar 1905 bei dem unterzeichneten Provinzial-Schulkollegium zu erfolgen und zwar seitens der in einem Lehramte stehenden Bewerber durch die vorgesetzte Dienstbehörde, seitens der andern unmittelbar.

Jeder Bewerber hat vor dem Eintritte in die Prüfung eine Gebühr von 12 Mark zu entrichten.

Ueber die an die Zulassung zur Prüfung geknüpften besonderen Bedingungen, insbesondere auch über die der Meldung beizufügenden Schriftstücke, gibt die Prüfungsordnung nähere Auskunft.

Coblenz, den 9. Dezember 1904.

Provinzial-Schulkollegium.
Buschmann.

Bekanntmachung.

Nr. 550 Auf Grund der in den Amtsblättern der Königlichen Regierungen der Rheinprovinz und zu Sigmaringen im Jahre 1889 veröffentlichten Prüfungsordnung vom 26. August 1889 wird die Turnlehrerinnen-Prüfung im Jahre 1905 am 24. November und folgenden Tagen in den Räumen des städtischen Gymnasial-Gebäudes in Bonn abgehalten werden.

Zu der Prüfung werden Bewerberinnen zugelassen, welche bereits die Befähigung zur Erteilung von Schulunterricht vorschriftsmäßig erworben haben und außerdem sonstige Bewerberinnen, wenn sie gute Schulbildung nachweisen und das 19. Lebensjahr überschritten haben.

Die Anmeldung zur Prüfung hat bis zum 24. Oktober 1905 bei dem unterzeichneten Provinzial-Schulkollegium zu erfolgen und zwar seitens der in einem Lehramte stehenden Bewerberinnen durch die vorgesetzte Dienstbehörde, seitens der anderen unmittelbar.

Jede Bewerberin hat vor dem Eintritte in die Prüfung eine Gebühr von 12 Mark zu entrichten.

Über die an die Zulassung zur Prüfung geknüpften besonderen Bedingungen, insbesondere auch über die der Meldung beizufügenden Schriftstücke, gibt die Prüfungsordnung nähere Auskunft.

Coblenz, den 9. Dezember 1904.

Provinzial-Schulkollegium.
Buschmann.

Nr. 551 Bekanntmachung.

Auslosung von Rentenbriefen.

Bei der heutigen Auslosung von Rentenbriefen für das Halbjahr vom 1. Oktober 1904 bis 31. März 1905 sind folgende Stücke gezogen worden:

I. 4%. Rentenbriefe der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz:

1. Litt. A à 1000 Taler = 3000 Mark.

Nr. 32, 101, 110, 228, 232, 352, 354, 565, 598, 775, 830, 871, 889, 1149, 1150, 1161, 1232, 1347, 1356, 1366, 1403, 1457, 1504, 1554, 1743, 1803, 1906, 2039, 2152, 2312, 2419, 2456, 2521, 2620, 2653, 2748, 2787, 2869, 2906, 2932, 2961, 3088, 3112, 3172, 3351, 3355, 3437, 3561, 3627, 3644, 3748, 3771, 3842, 3963, 4040, 4047, 4092, 4148, 4224, 4287, 4483, 4588, 5097, 5171, 5237, 5357, 5526, 5701, 5733, 5743, 5825, 5922, 5959, 5970, 6000, 6072 6098, 6104, 6116, 6122 6187, 6190, 6218, 6269, 6580, 6661, 6664, 6858, 6918, 6968, 7017, 7038, 7197, 7297, 7350, 7393, 7441, 7551, 7592, 7602, 7622.

2. Litt. B à 500 Taler = 1500 Mark.

Nr. 37, 90, 97, 217, 239, 276, 302, 531, 646, 665, 739, 744, 794, 886, 951, 1369, 1375, 1586, 1751, 1817, 1868, 1874, 1895, 2105, 2189, 2241, 2279, 2318, 2355, 2528, 2539, 2541, 2623, 2641, 2719, 2731, 2733, 2799, 2907, 2951, 3208, 3239, 3337.

3. Litt. C à 100 Taler = 300 Mark.

Nr. 112, 168, 230, 271, 564, 947, 1015, 1029, 1182, 1282, 1312, 1516, 1579, 1608, 1742, 1748, 1884, 2312, 2357, 2471, 2646, 2674, 2707, 2821, 2898, 2966, 2984, 3041, 3133, 3219, 3245, 3385, 3502, 3506, 3527, 3661, 3708, 3773, 3997, 4037, 4204, 4266, 4274, 4345, 4377, 4403, 4483, 4542, 4583, 4624, 5050, 5100, 5106, 5137, 5159, 5216, 5534, 5572, 5653, 5697, 5699, 5715, 5722, 5727, 5806, 5867, 5903, 6075, 6230, 6415, 6420, 6460, 6600, 6623, 6656, 6706, 6904, 6925, 7110, 7127, 7153, 7177, 7618, 7774, 7912, 7920, 7921, 8078, 8182, 8260, 8377, 8464, 8468, 8591, 8633, 8912, 9032, 9040, 9383, 9406, 9407, 9604, 9659, 9792, 9881, 9922, 9933, 9965, 9999, 10005, 10123, 10167, 10339, 10342, 10437, 10565, 10578, 10591, 10640, 10863, 10908, 10915, 10985, 10987, 11053, 11058, 11405, 11455, 11488, 11569, 11614, 11626, 11738, 11840, 11867, 11967, 12044, 12259, 12283, 12432, 12437, 12604, 12792, 12821, 12842, 12854, 12963, 12978, 12980, 12983, 13056, 13078, 13091, 13158, 13182, 13188, 13295, 13375, 13563, 13594, 13711, 13726, 13923, 13935, 14045, 14122, 14135, 14165, 14232, 14294, 14373, 14443, 14508,

14554, 14585, 14604, 14619, 14641, 14724, 14804, 14952, 15046, 15073, 15161, 15182, 15210, 15276, 15332, 15423, 15468, 15470, 15529, 15808, 15879, 15886, 15926, 15949, 16007, 16281, 16634, 16667, 16777, 16818, 17114, 17165, 17239, 17250, 17258, 17297, 17410, 17413, 17703, 17791, 17796, 17814, 17919, 17933, 18083, 18232, 18355, 18549, 18557, 18569, 18706, 18765, 18823, 18919, 19056, 19121, 19158, 19189, 19193, 19209, 19230, 19285, 19305, 19307, 19378, 19397, 19452, 19632, 19637, 19668, 19693, 19827, 19852, 19879, 19913, 19923, 19945, 19990, 20010, 20028, 20088, 20089, 20090, 20165, 20170, 20191, 20193, 20206, 20216, 20240, 20314.

4. Litt. D à 25 Taler = 75 Mark

Nr. 90, 107, 276, 346, 382, 476, 586, 797, 799, 814, 1151, 1191, 1192, 1286, 1466, 1503, 1532, 1634, 1688, 1846, 2078, 2087, 2157, 2261, 2281, 2292, 2603, 2649, 2830, 2970, 2989, 3101, 3135, 3170, 3369, 3383, 3502, 3539, 3560, 3568, 3617, 3638, 3745, 3883, 4061, 4097, 4148, 4343, 4358, 4457, 4461, 4544, 4710, 5165, 5400, 5607, 5653, 5730, 5805, 6064, 6197, 6263, 6336, 6796, 6826, 6868, 6882, 6963, 7007, 7051, 7105, 7112, 7163, 7180, 7347, 7490, 7534, 7855, 7955, 8059, 8077, 8364, 8452, 8603, 8650, 8702, 8723, 8795, 8860, 9070, 9114, 9173, 9236, 9384, 9397, 9621, 9802, 9814, 9944, 9969, 10000, 10428, 10472, 10596, 10630, 10649, 10655, 10679, 10741, 10774, 10894, 10974, 11062, 11098, 11153, 11199, 11211, 11252, 11296, 11309, 11410, 11436, 11490, 11523, 11542, 11574, 11584, 11589, 11614, 11696, 11809, 11908, 11914, 11939, 11991, 12058, 12078, 12112, 12348, 12452, 12475, 12525, 12757, 12764, 12851, 13097, 13247, 13442, 13469, 13637, 13788, 14084, 14103, 14150, 14326, 14363, 14381, 14410, 14492, 14617, 14627, 14671, 14717, 14736, 14818, 14819, 14945, 14992, 15138, 15166, 15258, 15435, 15575, 15599, 15715, 15781, 15931, 15992, 16076, 16087, 16168, 16233, 16234, 16235, 16236, 16275, 16318, 16421, 16539, 16601, 16642, 16749, 16829, 16855, 16899, 16938, 16989, 17012, 17118, 17133, 17331, 17397, 17403, 17429, 17442, 17443, 17448, 17450, 17457, 17501, 17537, 17765, 17800, 17802, 17908, 17924, 17930, 17931, 18045, 18055, 18076, 18094, 18168, 18199, 18201, 18218, 18303, 18353, 18426, 18430, 18475, 18481, 18508, 18522, 18531, 18567, 18630, 18758, 18869, 18873, 18876, 18909, 18920, 18966, 19024, 19063, 19151, 19218, 19251, 19405, 19480, 19538, 19545.

II. 3½ %. Rentenbriefe der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz.

1. Litt. L à 3000 Mark.
Nr. 421.

2. Litt. M à 1500 Mark.
Nr. 28.

3. Litt. N à 300 Mark.
Nr. 60, 300.

4. Litt. O à 75 Mark.
Nr. 22, 94, 143.

5. Litt. P à 30 Mark.
Nr. 110, 276, 328.

Die ausgelosten Rentenbriefe, deren Verzinsung vom 1. April 1905 ab aufhört, werden den Inhabern derselben mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe mit den dazu gehörigen, nicht mehr zahlbaren Zinskoupons

Zu I. Serie VII Nr 14 bis 16 nebst Talons,
Zu II. Reihe II Nr. 12 bis 16 nebst Anweisungen

vom 1. April 1905 ab bei den Königlichen Rentenbankkassen hierselbst oder in Berlin C, Klosterstraße 76 I, in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr in Empfang zu nehmen.

Auswärts wohnenden Inhabern der gekündigten Rentenbriefe ist es gestattet, dieselben unter Beifügung einer Quittung über den Empfang der Valuta den genannten Kassen postfrei einzusenden und die Übersendung des Geldbetrages auf gleichem Wege, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers, zu beantragen.

Auch machen wir darauf aufmerksam, daß die Nummern aller gekündigten bezw. noch rückständigen Rentenbriefe Littera A, B, C, D, L, M, N, O, P, durch die seitens der Redaktion des Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staatsanzeigers herausgegebene allgemeine Verlosungstabelle in den Monaten Mai und November jedes Jahres veröffentlicht werden, und daß das betreffende Stück dieser Tabelle von der gedachten Redaktion zum Preise von 25 Pfg. bezogen werden kann.

Münster, den 15. November 1904.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz und die Provinz Hessen-Nassau.
Pfeffer von Salomon.

Hierzu der Öffentliche Anzeiger Nr. 51

Druck von J. Stercken in Aachen.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 54. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag, den 29. Dezember 1904.

Inhalt: Rechtzeitiges Abonnement auf das Amtsblatt S. 301. Inhaltsangabe des Reichs-Gesetzblatts und der Gesetz-Sammlung S. 301. Abänderung verschiedener Bestimmungen der Baupolizei-Verordnung für die Landgemeinden und die Städte bis zu 10 000 Einwohnern vom 8. Oktober 1900 (Amtsblatt S. 328 ff) S. 301—302. Hauskollekte S. 302. Zwangsinnung S. 302. Viktoria-Apotheke in Aachen S. 302—303. Aufstellung der Rekrutierungs-Stammrollen S. 303 bis 304. Personal-Nachrichten S. 304.

Nr. 552 Auf das Amtsblatt und den damit verbundenen, eine Beilage desselben bildenden Öffentlichen Anzeiger findet nur ein Jahres-Abonnement statt, dessen Preis 1 Mark 50 Pfg. beträgt; der Bezug kann nur allein durch die Post geschehen. Die Bestellung muß bei der Postanstalt, durch welche das Blatt bezogen werden soll, spätestens bis zum 15. Januar des neubegonnenen Jahres erfolgen, da, sobald die zu diesem Zeitpunkte festzustellende Auflage für das Jahr 1905 vergriffen ist, weitere Bestellungen nicht mehr ausgeführt werden können.

Für die zahlungspflichtigen Exemplare sowohl des Amtsblatts als auch der Gesetzsammlung, welche die Gemeinden zu halten gesetzlich verpflichtet sind, ebenso für die Frei-Exemplare, welche zum dienstlichen Gebrauche den Behörden und einzelnen Beamten geliefert werden, bedarf es der Bestellung bei der Bezugs-Postanstalt nicht, es ist daher die Bestellung zahlungspflichtiger Exemplare, damit nicht deren zwei geliefert werden, zu unterlassen.

Aachen, den 9. Dezember 1904.

Der Regierungs-Präsident. von Hartmann.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Nr. 553 Das 52. Stück enthält unter Nr 3095: Verordnung, betreffend die Beaufsichtigung mecklenburg-strelitzscher und lippischer privater Versicherungsunternehmungen. Vom 13. Dezember 1904. Unter Nr 3096: Bekanntmachung, betreffend die Anzeigepflicht für die Influenza sowie für die Gehirn-Rückenmarkentzündung und die Gehirnentzündung der Pferde. Vom 8. Dezember 1904.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Nr. 554 Das 40. Stück enthält unter Nr. 10562: Gesetz, betreffend Abänderung der Verordnung wegen der Ausdehnung der preußischen Disziplinargesetze auf die Beamten in den neu erworbenen Landesteilen vom 23. September 1867 (Gesetz-Samml. S. 1613). Vom 14. November 1904. Unter Nr. 10563: Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil der Bezirke der Amtsgerichte Diez, Herborn, Langenschwalbach, Nassau, Rennerod, Selters, Wallmerod und Wiesbaden. Vom 28. November 1904. Unter Nr. 10564: Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil des Bezirkes des Amtsgerichts Gladenbach. Vom 5. Dezember 1904.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nr. 555 Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§. 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) und des §. 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) wird für den Umfang des Regierungsbezirks Aachen, mit Ausnahme der Städte mit mehr als 10000 Einwohnern, unter Zustimmung des Bezirks-Ausschusses nachstehende Polizei-Verordnung erlassen:

Die §§. 1, 18, 21, 26 der Baupolizei-Verordnung für die Landgemeinden und die Städte bis zu 10000 Einwohnern vom 8. Oktober 1900

(Amtsblatt S. 328 ff.) werden folgendermaßen abgeändert:

§. 1 erhält als zweiten Absatz folgenden Zusatz: „Zur Errichtung, Erneuerung und Veränderung von unheizbaren Garten- und Feldhäuschen, Geschirrhütten und anderen unbedeutenden Baulichkeiten dieser Art im freien Felde außerhalb der Städte und Dörfer, sowie von Baubuden und von Bauaborten bedarf es — sofern die Anlagen nicht an öffentlichen Wegen liegen — keiner baupolizeilichen Genehmigung."

In §. 18 Nr. 1 Absatz 2 ist statt der Worte „oder Schieferbekleidung"

zu setzen: „Schiefer- oder Dachziegelbekleidung, mit Draht- oder Asbestputz oder mit anderen, die rasche Übertragung von Feuer verhindernden Materialien."

§. 18 Nr. 6 Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung: „In Wohngebäuden bedarf es solcher Türen nur im Dachgeschoß, ferner aber bei Verbindungsöffnungen vom Keller- oder Erdgeschoß nach dem Treppenhause, falls in diesen Geschossen Feuerungen, soweit selbige nicht zu hauswirtschaftlichen Zwecken dienen, oder Lagerräume mit brennbaren oder im Falle der Entzündung Qualm verursachenden Stoffen vorhanden sind."

§. 21 Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung: „In Wohnhäusern, welche außer dem Erd- und Dachgeschoß mehr als ein Stockwerk enthalten, muß die Haupttreppe, zwischen Wand- und innerer Kante des Treppengeländers gemessen, mindestens 0,90 m lichte Breite (auch in den Podesten) haben und von massiv oder in Eisenfachwerk errichteten und bis unter Dach oder bis unter die Decke des Treppenhauses geführten Mauern umschlossen sein."

§. 21 Abs. 2 erhält folgende Fassung: „Gebäude, die zum Fabrik- oder zu einem feuergefährlichen Gewerbebetrieb bestimmt sind, müssen feuerfeste Treppen erhalten. Gebäude, welche außer dem Erd- und Dachgeschoß mehr als zwei Stockwerke enthalten, müssen mindestens zwei, in gesonderten Räumen befindliche Treppen, welche auch in Holz hergestellt werden dürfen, oder eine feuerfeste Treppe erhalten; jedoch genügt **eine** Treppe letzterer Art nicht, falls auch nur in einem der Stockwerke 8 oder mehr Zimmer vorhanden sind."

In §. 26 Absatz 2 erhält das dritte Allegat folgende Fassung: „Die Polizeiverordnung vom 5. September 1892 (Amtsblatt S. 363), betreffend die Abwendung von Feuersgefahr bei Errichtung von Gebäuden und Lagerung von Materialien in der Nähe der dem Gesetz über die Eisenbahnunternehmungen vom 3. November 1838 (G.-S. S. 503) unterstehenden Eisenbahnen."

Aachen, den 24. Dezember 1904.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 556 Der Herr Oberpräsident hat dem Vorstand der Anstalt für Epileptische „Bethel" bei Bielefeld die Erlaubnis erteilt, zu Gunsten der Anstalt bei den evangelischen Bewohnern der Rheinprovinz im Jahre 1905 eine einmalige Hauskollekte durch Deputierte abhalten zu lassen.

Mit der Einsammlung der Gelder sind, soweit dies nicht durch die kirchlichen Organe der einzelnen Gemeinden geschieht, folgende Personen beauftragt worden:

Emil Muns aus Barmen; Hermann Runkel aus Grumeth; August Freudenberg aus Hückeswagen; Karl Schneider aus Wesel; Karl Siebeking aus Minden; Karl Wüster aus Lüttringhausen.

Aachen, den 23. Dezember 1904.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 557 Zur Leitung und Prüfung der Verhandlungen über den Antrag auf Errichtung einer Zwangsinnung für das Bäckerhandwerk in der Stadt Eupen habe ich den Oberbürgermeister in Eupen mit der Ermächtigung, sich durch einen Beigeordneten vertreten zu lassen, zu meinem Kommissar bestellt.

Aachen, den 20. Dezember 1904.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Bekanntmachung.

Nr. 558 Die nach dem Tode des bisherigen Inhabers an den Staat zurückgefallene Konzession der Viktoria-Apotheke in Aachen, Ecke Lochnerstr. und Karlsgraben, soll anderweit vergeben werden.

Unter Hinweis auf die Bestimmungen der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 30. Juni 1894 sowie der Erlasse des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten vom 5. Juli 1894 und 5. September 1894, nach welchen bei der Weiterverleihung von an den Staat zurückgefallenen Apothekenkonzessionen dem neuen Konzessionsinhaber die Präsentation eines Geschäftsnachfolgers nicht mehr zu gestatten ist, fordere ich geeignete Bewerber auf, sich für die Konzession zu der genannten Apotheke bis zum 10. Februar 1905 schriftlich bei mir zu melden.

Der Meldung sind beizufügen:

1. die Approbation;
2. eine Beschreibung des Lebenslaufes;

3. die polizeilichen Führungszeugnisse aus allen Orten, in denen der Bewerber während seiner Laufbahn als Apotheker tätig gewesen ist, über die Zeit seines Aufenthaltes daselbst;
4. die kreisärztlich beglaubigten Servierzeugnisse, geheftet und der Zeitfolge nach geordnet, nebst einem Inhaltsverzeichnisse, aus dem die Zeitdauer, auf welche sich die einzelnen Zeugnisse beziehen, ersichtlich ist;
5. ein amtlich beglaubigter Nachweis über das zur Errichtung bezw. Übernahme einer Apotheke erforderliche Vermögen.

Sämtliche Zeugnisse sind in Urschrift oder beglaubigter Abschrift vorzulegen und müssen, soweit erforderlich, mit dem Nachweis über die Entrichtung der gesetzlichen Stempelsteuer versehen sein.

Der Bewerber hat pflichtmäßig zu versichern, ob er eine Apotheke bisher besessen hat. Sollte er schon im Besitze einer Apotheke gewesen sein, so ist anzugeben, welche Verhältnisse ihn zur Veräußerung derselben veranlaßt haben, und der Nachweis zu führen, zu welchem Preise die Apotheke von ihm gekauft und verkauft worden ist.

Bewerber, welche erst nach dem Jahre 1894 approbiert sind oder sich durch Übernahme anderweitiger Geschäfte oder Stellungen dem Apothekerberufe entfremdet haben, können voraussichtlich nicht berücksichtigt werden.

Dem neuen Konzessionar wird die Verpflichtung auferlegt, die Apothekeneinrichtung und die bei der Geschäftsübernahme vorhandenen Warenbestände gegen einen, dem wahren zeitigen Werte entsprechenden, eventuell durch Sachverständige festzustellenden Preis zu übernehmen.

Es wird bemerkt, daß eine anderweitige Regelung des Apothekenkonzessionswesens beabsichtigt ist und dabei auch in Frage steht, den Konzessionaren eine nach den Erträgnissen des Geschäftes abgestufte Betriebsabgabe aufzuerlegen, und daß vorbehalten bleibt, dieser Betriebsabgabe sowie den sonstigen Bestimmungen des neuen Gesetzes die vom 1. Juli 1903 ab erteilten Konzessionen und somit auch die vorliegende zu unterwerfen.

Aachen, den 23. Dezember 1904.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 559 Mit Rücksicht auf die bevorstehende Aufstellung der Rekrutierungs-Stammrollen, sowie auf das im Jahre 1905 stattfindende Musterungs- und Aushebungsgeschäft werden den Militärpflichtigen des diesseitigen Bezirkes die nachfolgenden Bestimmungen der Wehrordnung vom 22. November 1888 über die Militärpflicht, die Meldungs- und Gestellungspflicht in Erinnerung gebracht:

1. Die Militärpflicht beginnt mit dem 1. Januar des Kalenderjahres, in welchem der Wehrpflichtige das 20. Lebensjahr vollendet und dauert so lange, bis über die Dienstverpflichtung der Wehrpflichtigen endgültig entschieden ist.
2. Nach Beginn der Militärpflicht haben die Wehrpflichtigen die Pflicht, sich zur Aufnahme in die Rekrutierungs-Stammrolle anzumelden.

   Diese Meldung muß in der Zeit vom 15. Januar bis zum 1. Februar erfolgen.
3. Die Anmeldung erfolgt bei der Ortsbehörde desjenigen Ortes, an welchem der Militärpflichtige seinen dauernden Aufenthalt hat.

   Als dauernder Aufenthalt ist anzusehen:

   a) für militärpflichtige Dienstboten, Haus- und Wirtschafts-Beamte, Handlungsdiener, Handwerksgesellen, Lehrlinge, Fabrikarbeiter und andere in einem ähnlichen Verhältnis stehende Militärpflichtige der Ort, an welchem sie in der Lehre, im Dienst oder in Arbeit stehen; Fabrikarbeiter u. s. w., welche außerhalb ihres Wohnorts beschäftigt sind, werden als am Wohnorte — nicht am Beschäftigungsorte — meldepflichtig behandelt.

   b) für militärpflichtige Studierende, Schüler und Zöglinge sonstiger Lehranstalten der Ort, an welchem sich die Lehranstalt befindet, der die Genannten angehören, sofern dieselben auch an diesem Orte wohnen.

   Hat der Militärpflichtige keinen dauernden Aufenthalt, so meldet er sich bei der Ortsbehörde seines Wohnsitzes.
4. Wer innerhalb des Reichsgebiets weder einen dauernden Aufenthaltsort noch einen Wohnsitz hat, meldet sich in seinem Geburtsort zur Stammrolle, und wenn der Geburtsort im Auslande liegt, in demjenigen Orte, in welchem die Eltern oder Familienhäupter ihren letzten Wohnsitz hatten.
5. Bei der Anmeldung zur Stammrolle ist das Geburtszeugnis vorzulegen, sofern die Anmeldung nicht am Geburtsorte selbst erfolgt.
6. Sind Militärpflichtige von dem Orte, an welchem sie sich nach Ziffer 3 oder 4 zur Stammrolle anzumelden haben, zeitig abwesend (auf der Reise begriffene Handlungsgehülfen, auf See befindliche Seeleute rc.), so haben ihre Eltern, Vormünder, Lehr-, Brot- oder Fabrikherren die Verpflichtung, sie innerhalb des in Ziffer 2 genannten Zeitraumes zur Stammrolle anzumelden.

   Dieselbe Verpflichtung ist, soweit dies gesetzlich zulässig, den Vorstehern staatlicher oder unter staatlicher Aufsicht stehender Straf-, Besserungs- und Heil-Anstalten in betreff der daselbst untergebrachten Militärpflichtigen aufzuerlegen.
7. Die Anmeldung zur Stammrolle ist in der

vorstehend vorgeschriebenen Weise seitens der Militärpflichtigen so lange alljährlich zu wiederholen, bis eine endgültige Entscheidung über die Dienstverpflichtung durch die Ersatzbehörden erfolgt ist.

Bei Wiederholung der Anmeldung zur Stammrolle ist der im ersten Militärpflichtjahre erhaltene Losungsschein vorzulegen.

Außerdem sind etwa eingetretene Veränderungen (in betreff des Wohnsitzes, des Gewerbes, des Standes ꝛc.) dabei anzuzeigen.

8. Von der Wiederholung der Anmeldung zur Stammrolle sind nur diejenigen Militärpflichtigen befreit, welche für einen bestimmten Zeitraum von den Ersatz-Behörden ausdrücklich hiervon entbunden oder über das laufende Jahr hinaus zurückgestellt werden.

9. Militärpflichtige, welche nach Anmeldung zur Stammrolle im Laufe eines ihrer Militärpflichtjahre ihren dauernden Aufenthalt oder Wohnsitz verlegen, haben dieses behufs Berichtigung der Stammrolle sowohl beim Abgange der Behörde oder Person, welche sie in die Stammrolle aufgenommen hat, als auch nach der Ankunft an dem neuen Orte derjenigen, welche daselbst die Stammrolle führt, spätestens innerhalb dreier Tage zu melden.

10. Versäumung der Meldefristen entbindet nicht von der Meldepflicht.

11. Wer die vorgeschriebenen Meldungen zur Stammrolle oder zur Berichtigung derselben unterläßt, ist mit Geldstrafe bis zu dreißig Mark oder mit Haft bis zu drei Tagen zu bestrafen. Ist diese Versäumnis durch Umstände herbeigeführt, deren Beseitigung nicht in dem Willen des Meldepflichtigen lag, so tritt keine Strafe ein.

12. Die Gestellungspflicht ist die Pflicht der Militärpflichtigen, sich behufs Herbeiführung einer endgültigen Entscheidung über ihre Dienstverpflichtung vor den Ersatzbehörden zu gestellen. Die Gestellung findet höchstens zweimal jährlich statt.

13. Jeder Militärpflichtige ist in dem Aushebungs-Bezirke gestellungspflichtig, in welchem er sich zur Stammrolle zu melden hat.

14. Wünschen im Auslande sich aufhaltende Militärpflichtige ihrer Gestellungspflicht in näheren als in den unter Ziffer 13 genannten Aushebungsbezirken zu genügen, so haben sie bei ihrer Anmeldung zur Stammrolle die Ueberweisung nach diesen Bezirken zu beantragen. Sie können auch durch Vermittlung der Behörde des näheren Bezirks sich zur Stammrolle melden und zugleich ihre Überweisung herbeiführen lassen. In dem Bezirke, dem sie überwiesen sind, bleiben sie gestellungspflichtig, wenn nicht eine Überweisung an einen anderen Bezirk stattfindet.

15. Unterlassene Anmeldung zur Stammrolle entbindet nicht von der Gestellungspflicht.

16. Die Gestellung findet während der Dauer der Militärpflicht jährlich sowohl vor der Ersatz-Kommission, als auch vor der Ober-Ersatzkommission statt, sofern nicht die Militärpflichtigen durch die Ersatzbehörden hiervon ganz oder teilweise entbunden sind.

17. Gesuche von Militärpflichtigen um Entbindung von der Gestellung sind an den Civilvorsitzenden der Ersatzkommission desjenigen Aushebungsbezirks zu richten, in welchem sie sich nach Ziffer 13 oder 14 zu gestellen haben.

18. Militärpflichtige, welche in den Terminen vor den Ersatzbehörden nicht pünktlich erschienen sind, sofern sie nicht dadurch zugleich eine härtere Strafe verwirkt haben, mit Geldstrafe bis zu dreißig Mark oder Haft bis zu drei Tagen zu bestrafen.

Außerdem können ihnen von den Ersatzbehörden die Vorteile der Losung entzogen werden.

Ist diese Versäumnis in böslicher Absicht oder wiederholt erfolgt, oder liegen die Voraussetzungen des §. 140 d. Str.-G. vor, so sind sie unbeschadet der von ihnen verwirkten Strafe als unsichere Dienstpflichtige zu behandeln.

Aachen, den 22. Dezember 1904.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: Boehm.

Nr. 560 Personal-Nachrichten.

Der Forstaufseher Melsheimer zu Altenburg in der Oberförsterei Hambach ist vom 1. Dezember ds. Js. ab zum Hilfsförster ernannt worden.

Der Schulamts-Bewerberin Elisabeth Hessel aus Koblenz ist auf Grund der Instruktion des Königlichen Staatsministeriums vom 31. Dezember 1839 die Erlaubnis zur Übernahme von Hauslehrerinstellen im hiesigen Regierungsbezirke erteilt worden.

Endgültig angestellt sind die seither einstweilig tätigen Lehrer und Lehrerinnen:

1. Hermann Graby bei der evangelischen Volksschule zu Wassenberg, Kreis Heinsberg.
2. Catharina Bohlen vom 1. Januar k. Js. ab bei der katholischen Volksschule zu Birgelen, Kreis Heinsberg.

Hierzu der Öffentliche Anzeiger Nr. 52

Druck von J. Stercken in Aachen.

Besondere Beilage

zum Stück 15 des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Aachen.

Ausgegeben Aachen, den 7. April 1904.

Landespolizeiliche Anordnung.

Da in dem Regierungsbezirke Aachen und in den benachbarten Bezirken die Schweineseuche, die Schweinepest und der Rotlauf der Schweine herrschen und die Gefahr der weiteren Verbreitung dieser Krankheiten besteht, wird auf Grund der §§ 17, 18—22 und 26—29 und 29a des Reichsviehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894 und § 56b Abs. 3 der Reichsgewerbe-Ordnung in der Fassung vom 6. August 1896 in Verbindung mit der Bekanntmachung des Reichskanzlers über die Anzeigepflicht bei Schweinekrankheiten vom 8. September 1898 mit Genehmigung des Ministers für Landwirtschaft bis auf weiteres folgendes angeordnet.

§ 1. Die Anzeigen über den Ausbruch der Schweineseuche, der Schweinepest oder des Rotlaufs der Schweine, zu dem auch die sog. Backsteinblattern (Nesselfieber) gehören, oder über das Auftreten von Erscheinungen, die den Ausbruch einer der genannten Seuchen in einem Schweinebestande befürchten lassen (§ 9 des Reichsviehseuchengesetzes), sind ohne Verzug, spätestens innerhalb 24 Stunden, an die Ortspolizeibehörde zu erstatten. Diese hat sofort die vorläufige Stall- oder Gehöftssperre ohne öffentliche Bekanntmachung anzuordnen. Die Anordnung tritt alsbald außer Kraft, wenn nach dem Gutachten des beamteten Tierarztes eine Seuche oder ein Seuchenverdacht nicht vorliegt. Sind bereits Schweine an einer der bezeichneten Krankheiten gefallen oder wegen Verdachts einer solchen Krankheit geschlachtet, so haben die Besitzer die Kadaver nebst Eingeweiden bis zur amtstierärztlichen Untersuchung oder anderweit erfolgten polizeilichen Verfügung aufzubewahren und jede Berührung mit anderen Tieren oder durch unbefugte Personen zu verhüten.

§ 2. Den Ortspolizeibehörden liegt ferner auf eingehende Anzeigen oder wenn sie auf anderem Wege von dem Ausbruche einer der drei Seuchen oder dem Verdachte einer solchen Kenntnis erhalten, die Verpflichtung ob, sofort dem beamteten Tierarzt behufs sachverständiger Ermittelung und Begutachtung des Tatbestandes zuzuziehen.

Kommen in einer Ortschaft, in der durch das Gutachten des beamteten Tierarztes der Ausbruch des **Rotlaufs** (Backsteinblattern) bereits festgestellt ist, innerhalb der nächsten 6 Wochen nach der letzten Feststellung der Seuche durch den beamteten Tierarzt weitere Fälle von **Rotlauf** (Backsteinblattern) vor, so bedarf es der Zuziehung des beamteten Tierarztes zur Feststellung der Seuche nicht. Die Polizeibehörde hat in diesem Falle den beamteten Tierarzt von ihren Anordnungen in Kenntnis zu setzen, wobei auch die Zahl der erkrankten, gefallenen und getöteten Tiere anzugeben ist.

§ 3. Ist nach dem Gutachten des beamteten Tierarztes der Ausbruch einer der im §. 1 erwähnten Seuchen festgestellt oder der Verdacht des Seuchenausbruchs für begründet erklärt, so hat die Ortspolizeibehörde (im Falle des § 5 Ziffer 6 und 7 der Landrat) die im folgenden aufgeführten Maßnahmen unter Hinweis auf die Strafvorschriften im § 328 des Reichsstrafgesetzbuches und § 66 des Reichsviehseuchengesetzes unverzüglich zu treffen. Das Gleiche gilt für den Fall des § 2 Abs. 2.

Erfolgt die Feststellung des beamteten Tierarztes in Abwesenheit des Leiters der Polizeibehörde, so hat der beamtete Tierarzt die erforderlichen Maßnahmen durch schriftliche oder protokollarische Eröffnung an den Besitzer der Schweine oder dessen Vertreter vorläufig zu treffen, und hiervon der Polizeibehörde Mitteilung zu machen.

§ 4. **Besondere Vorschriften für den Rotlauf (Backsteinblattern).**

1. Der erstmalige Ausbruch des Rotlaufes in einer bis dahin seuchefreien Ortschaft ist **ortsüblich** bekannt zu machen.

   Am Haupteingange des Seuchengehöfts ist eine Tafel mit der Inschrift „Rotlauf" anzubringen.

2. Die rotlaufkranken und rotlaufverdächtigen Schweine unterliegen der Stallsperre und sind, wenn irgend möglich, von den noch gesund erscheinenden zu trennen.

   Die ansteckungsverdächtigen, nämlich diejenigen Schweine, welche sich mit rotlaufkranken oder rotlaufverdächtigen Schweinen auf demselben Gehöfte befinden, oder sonst mit solchen in nachweisliche Berührung gekommen sind, aber noch keine rotlaufverdächtigen Krankheits-

erscheinungen zeigen, unterliegen der Gehöftssperre.

Die Ausführung von ansteckungsverdächtigen Schweinen zum sofortigen Schlachten ist von der Ortspolizeibehörde nur unter der Bedingung zu gestatten, daß die Beförderung auf Wagen oder auf der Eisenbahn erfolgt.

Die benutzten Wagen sind nach beendeter Ausladung der Schweine an dem Ausladungsorte sofort gründlichst zu reinigen und mit heißer Seifensieder- oder Sodalauge zu waschen.

Das auf dem Wagen befindliche Stroh ist zu verbrennen oder sonst unschädlich zu beseitigen.

3. Verendet ein der Stall- oder der Gehöftssperre unterworfenes Schwein oder wird es geschlachtet, so ist hiervon sofort der Ortspolizeibehörde Anzeige zu machen.

4. Der Zutritt zu den rotlaufkranken oder den verdächtigen Schweinen ist unbefugten Personen, namentlich Viehhändlern und Fleischern, nicht zu gestatten, auch ist der Besitzer gehalten, die von solchen Schweinen innegehabten Stallungen vor erfolgter Desinfektion durch Schweine anderer Stallungen oder Gehöfte nicht betreten zu lassen.

§ 5. Besondere Vorschriften für die Schweineseuche und die Schweinepest.

1. Wenn in einem Schweinebestande die Schweineseuche (Schweinepest) oder der Verdacht einer dieser Seuchen festgestellt ist, so ist von der Ortspolizeibehörde und dem beamteten Tierarzte der Schweinebestand des Gehöfts oder Transports nach Zahl und Gattung aufzunehmen und möglichst zu ermitteln, wie lange die verdächtigen Erscheinungen schon bestanden haben, ob neuerdings Schweine aus dem Gehöfte verkauft oder in verdächtiger Weise entfernt sind, ob, wann und wo die kranken oder seucheverdächtigen Schweine etwa erworben sind und wer der frühere Besitzer war. Nach dem Ergebnisse dieser Ermittelungen sind die erforderlichen Maßregeln ohne Verzug zu treffen und nötigenfalls die anderen beteiligten Polizeibehörden zu benachrichtigen.

2. Der Ausbruch der Schweineseuche (Schweinepest) ist sofort auf ortsübliche Weise und durch Bekanntmachung in dem für amtliche Publikationen bestimmten Blatte (Kreisblatt, Amtsblatt u. s. w.) öffentlich bekannt zu machen.

Am Haupteingange des Seuchengehöftes ist von dem Besitzer eine Tafel mit der Inschrift „Schweineseuche" oder „Schweinepest" anzubringen.

Die Überführung der kranken oder seucheverdächtigen Schweine in ein an dem Seuchenorte befindliches öffentliches Schlachthaus zur alsbaldigen Abschlachtung ist unter polizeilicher Aufsicht gestattet, wobei die im § 4 Ziffer 2 Absatz 3 bis 5 vorgeschriebenen Maßregeln zu zu beachten sind.

3. Die seuchekranken und seucheverdächtigen Schweine unterliegen der Stallsperre und sind, wenn irgend möglich, von den noch gesund erscheinenden zu trennen.

Die ansteckungsverdächtigen, nämlich diejenigen Schweine, welche sich mit schweineseuche- (schweinepest-) kranken oder seucheverdächtigen Schweinen auf demselben Gehöfte befinden oder zu derselben Herde gehören oder sonst in nachweisliche Berührung gekommen sind, aber noch keine verdächtigen Krankheitserscheinungen zeigen, unterliegen der Gehöftssperre.

Der Weidegang seuchekranker oder seuche- bezw. ansteckungsverdächtiger Schweine ist jedoch unter der Bedingung gestattet, daß die Tiere dabei keine Wege und keine Weiden betreten, welche von Schweinen aus seuchefreien Gehöften benutzt werden, und daß sie auf der Weide mit solchen Schweinen nicht in Berührung kommen.

4. Verendet ein der Stall- oder Gehöftssperre unterworfenes Schwein, oder wird es geschlachtet, so ist sofort der Ortspolizeibehörde Anzeige zu machen.

5. Der Zutritt zu den schweineseuche- (schweinepest-) kranken oder den verdächtigen Schweinen ist unbefugten Personen, namentlich Viehhändlern und Fleischern, nicht zu gestatten.

Auch ist der Besitzer oder dessen Vertreter gehalten, das Betreten des Seuchengehöftes durch Schweine anderer Gehöfte zu verhüten.

6. Gewinnt die Schweineseuche (Schweinepest) in einer Ortschaft eine größere Verbreitung, so ist die Abhaltung von Schweinemärkten, sowie der Auftrieb von Schweinen auf Wochen- oder Viehmärkte in dem Seuchenorte und dessen Umgebung von dem Landrat zu verbieten.

Das Verbot ist öffentlich bekannt zu machen.

7. In den Fällen zu 6 ist durch den Landrat je nach den Umständen gänzliche oder teilweise Ortssperre vorzuschreiben, außerdem ist das gemeinschaftliche Austreiben von Schweinen aus mehreren Gehöften zur Weide verboten.

Für gesperrte Ortsteile oder Orte ist die Ausführung von Schweinen, mit Ausnahme gesunder Schweine, zum sofortigen Schlachten (Ziffer 8) verboten.

Das Durchfahren von Schweinen durch gesperrte Ortsteile oder Orte darf nur unter der Bedingung stattfinden, daß die Schweine

transporte nicht in gesperrten Ortsteilen oder Orten anhalten.

An der Grenze des gesperrten Ortes oder der gesperrten Ortsteile sind Tafeln mit der Aufschrift „Schweineseuche“ oder „Schweinepest“ anzubringen.

8. Die Ausführung von ansteckungsverdächtigen und gesunden Schweinen zum sofortigen Schlachten ist aus gesperrten Gehöften beziehungsweise Ortschaften und Ortsteilen nur mit schriftlicher ortspolizeilicher Genehmigung nach solchen öffentlichen Schlachthäusern gestattet, welche unter geregelter veterinärpolizeilicher Aufsicht stehen.

Mit dieser Maßgabe ist sie unter der Bedingung zu genehmigen, daß die Beförderung auf Wagen oder auf der Eisenbahn erfolgt und daß die Polizeibehörde des Schlachtortes von der Zuführung der Tiere vorher in Kenntnis gesetzt worden ist und ihr Einverständnis erklärt hat.

Durch vorgängige Vereinbarung mit der Eisenbahnverwaltung oder durch unmittelbare polizeiliche Begleitung ist dafür Sorge zu tragen, daß eine Berührung mit anderen Schweinen auf dem Transporte nicht stattfinden kann.

Die zum Transport benutzten Wagen sind nach beendeter Ausladung der Schweine an dem Ausladungsorte sofort gründlich zu reinigen und mit heißer Seifensieder- oder Sodalauge zu waschen.

Das auf dem Wagen befindliche Stroh ist, wenn möglich zu verbrennen, sonst unschädlich zu beseitigen.

§ 6. **Handel im Umherziehen mit Schweinen.**

Die Führer der zum Handel im Umherziehen bestimmten Schweine haben ein Kontrollbuch nach dem im Anhang A abgedruckten Muster zu führen, in welchem der Name und Wohnort des Besitzers und des Begleiters, sowie die Zahl, der Ursprungsort und der Vorbesitzer der Schweine angegeben ist. Die Eintragungen sind mit Tinte oder Tintenstift zu machen. Zahlen sind in Buchstaben anzugeben.

Die Führer der Transporte müssen das Kontrollbuch stets bei sich haben und es den beamteten Tierärzten, den Beamten der Polizeibehörde und den Gendarmen auf Verlangen jederzeit vorzeigen. Eine Veräußerung von Schweinen darf nur dann stattfinden, wenn alle zu dem Transport gehörigen Schweine von einem beamteten Tierarzte untersucht und gesund befunden worden sind. Der beamtete Tierarzt hat den Untersuchungsbefund unter Angabe des Datums in die letzte Spalte des Kontrollbuches einzutragen. Diese Bescheinigung gilt fünf Tage und bedarf der Erneuerung, wenn die Veräußerung nach Ablauf dieser Frist fortgesetzt werden soll oder wenn dem Bestande Schweine zugeführt werden, deren Gesundheit nicht durch eine höchstens fünf Tage alte Bescheinigung eines beamteten Tierarztes bezeugt ist. Die Kosten der Untersuchungen fallen den Händlern zur Last.

Die Kontrollbücher sind mindestens ein Jahr nach der letzten Eintragung aufzubewahren.

Verendet ein Schwein in einem zum Handel im Umherziehen bestimmten Bestande, so ist stets Verdacht einer Seuche anzunehmen und der Polizeibehörde sofort Anzeige zu erstatten. Diese hat ohne Verzug den beamteten Tierarzt auf Staatskosten zuzuziehen. Aus dem Bestande darf kein Schwein entfernt oder in Berührung mit anderen Schweinen gebracht werden, bevor der beamtete Tierarzt die Todesursache festgestellt und die Polizeibehörde den Bestand freigegeben hat.

§ 7. **Gemeinsame Bestimmungen.**

Das Treiben von Schweinen auf öffentlichen oder privaten Wegen über die Grenzen der Feldmark des Heimatsortes hinaus ist verboten. Ausgenommen sind einzelne Tiere, die zu Zuchtzwecken über die Grenzen der Feldmark getrieben werden.

§ 8. Die gewerbsmäßig zur Beförderung von Schweinen benutzten Fuhrwerke und Käfige sind möglichst nach jedesmaligem Gebrauche, d. h. nach beendeter Ausladung eines Schweinetransports, mindestens aber an jedem Benutzungstage einmal, gründlich zu reinigen und mit heißer Seifensieder- oder Sodalauge zu waschen. Das auf dem Fuhrwerk etwa befindliche Stroh ist unschädlich zu vernichten.

§ 9. Wird eine der im § 1 bezeichneten Seuchen oder der Verdacht einer derselben bei Schweinen, welche sich auf dem Transport befinden, festgestellt, so ist die Weiterbeförderung aller Schweine verboten und die Absperrung derselben anzuordnen, sofern sie nicht der Besitzer schlachten läßt.

Verendet ein Schwein während der Absperrung, so ist behufs Feststellung der Todesursache durch den beamteten Tierarzt unverzüglich der Ortspolizeibehörde Anzeige zu machen.

Können die Schweine innerhalb 24 Stunden einen Standort erreichen, in welchem sie den Verlauf der Seuche abwarten oder abgeschlachtet werden sollen, so kann die Ortspolizeibehörde die Weiterbeförderung unter der Bedingung gestatten, daß die Schweine unterwegs fremde Gehöfte nicht betreten, und daß die Tiere zu Wagen transportiert werden.

Vor Erteilung der Erlaubnis zur Überführung der Tiere in einen anderen Polizeibezirk ist bei der Polizeibehörde des Bestimmungsortes anzufragen, ob die Aufnahme der Tiere möglich ist. Wird die

Digitized by Google

Erlaubnis zur Überführung der Tiere erteilt, so ist die Polizeibehörde des Bestimmungsortes von der Ankunft des Transportes in Kenntnis zu setzen.

§ 10. Die auf einem Seuchengehöfte befindlichen, an einer der im § 1 bezeichneten Seuchen erkrankten, oder einer dieser Seuchen verdächtigen Schweine dürfen nur auf dem Gehöfte selbst oder, wenn sich in der betreffenden Ortschaft ein öffentliches Schlachthaus befindet, auch in diesem geschlachtet werden, wobei jede Berührung von Fleisch oder Abfallstoffen derselben mit gesunden Schweinen zu vermeiden ist.

Der Transport solcher Schweine vom Seuchengehöfte nach dem öffentlichen Schlachthause muß zu Wagen erfolgen.

Die benutzten Wagen sind nach beendeter Ausladung der Schweine sofort gründlich zu reinigen und mit heißer Seifensieder- oder Sodalösung zu waschen.

Das auf dem Wagen befindliche Stroh ist wenn möglich zu verbrennen, sonst unschädlich zu beseitigen.

Die Behandlung des Fleisches und der Abfälle der geschlachteten Tiere richtet sich nach den Vorschriften des Reichsgesetzes, betreffend die Schlachtvieh- und Fleischbeschau vom 3. Juni 1900 (R.-G.-B. S. 547) und den dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen

§ 11. Die Kadaver der an einer der im § 1 bezeichneten Seuchen gefallenen Schweine sind durch höhere Hitzegrade (Kochen oder Dämpfen bis zum Zerfall der Weichteile, trockene Destillation, Verbrennen) oder auf chemischem Wege bis zur Auflösung der Weichteile unschädlich zu beseitigen. Die hierdurch gewonnenen Erzeugnisse können technisch verwendet werden.

Wo ein derartiges Verfahren untunlich ist, hat die Beseitigung durch Vergraben tunlichst an Stellen zu erfolgen, welche von Tieren nicht betreten werden. Vor dem Vergraben ist das Fleisch mit tiefen Einschnitten zu versehen und mit Kalk oder feinem, trockenen Sande zu bestreuen oder mit Teer, rohen Steinkohlenteerölen (Karbolsäure, Kresol) oder Alpha-Naphtylamin in 5% Lösung zu übergießen. Die Gruben sind so tief anzulegen, daß die Oberfläche des Fleisches von einer mindestens 1 Meter starken Erdschicht bedeckt wird.

§ 12. Die durch seuchekranke und der Seuche verdächtige Schweine infizierten Stallungen und die vor den Stallungen befindlichen Tummelplätze, die bei der Schlachtung von kranken und verdächtigen Tieren benutzten Schlachttröge und alle mit den kranken Tieren oder deren Abfällen in Berührung gekommenen Gegenstände (Krippen, Futtertröge, Gerätschaften), müssen nach dem Aufhören der Seuche oder nach Entfernung der kranken Tiere desinfiziert werden. (Anlage A der Bundesrat-Instruktion vom 27. Juni 1895 und Anhang B.)

Beim Ausbruche des **Rotlaufs** sind die Desinfektionsvorschriften sogleich mit den Sperrmaßregeln dem Besitzer mit der ausdrücklichen Bestimmung zu eröffnen, daß die Desinfektion nicht vor Ablauf einer seit dem letzten Krankheitsfalle verflossenen fünftägigen Zeitdauer zu beginnen hat.

Die Anordnung der Desinfektion bei der **Schweineseuche** und der **Schweinepest** hat durch den beamteten Tierarzt bei Feststellung der Endschaft der Seuche zu geschehen.

Der Desinfektion hat die Beseitigung des infizierten Düngers und aller von den kranken Tieren herrührenden Abfälle aus den Stallungen u. s. w. und dem Gehöfte voraufzugehen. Der Dünger ist entweder auf das Feld zu fahren und sogleich unterzupflügen oder zu verbrennen oder zu vergraben. Die Fortschaffung des Düngers auf Wegen, die von Schweinen betreten werden, darf nur mit besonderer polizeilicher Erlaubnis unter solchen Vorsichtsmaßregeln gestattet werden, daß eine Verunreinigung der Wege durch Düngerteile nicht erfolgen kann.

§ 13. Die im §. 1 bezeichneten Schweineseuchen gelten als erloschen, und die angeordneten Schutzmaßregeln sind aufzuheben und zwar:

1. **Der Rotlauf,**
   wenn unter den Schweinen des gesperrten Gehöftes oder Transportes (§ 11) die seuchekranken und seucheverdächtigen Tiere sämtlich gefallen oder getötet (geschlachtet) oder ausgeführt oder genesen sind und wenn nach der Ermittelung des beamteten Tierarztes unter den noch vorhandenen ansteckungsverdächtigen Schweinen des betreffenden Gehöftes oder Transportes innerhalb fünf Tagen nach dem letzten Erkrankungsfalle kein neuer Seuchen- oder Verdachtsfall vorgekommen und die Desinfektion vorschriftsmäßig ausgeführt ist.
2. **Die Schweineseuchen (Schweinepest),**
   wenn sämtliche seuchekranken, seucheverdächtigen und ansteckungsverdächtigen Schweine des gesperrten Gehöftes, Ortes beziehungsweise Ortsteiles oder Transportes (§ 11) gefallen oder getötet (geschlachtet) oder ausgeführt sind, oder wenn die erkrankten und der Seuche verdächtigen Schweine beseitigt und nach der Ermittelung des beamteten Tierarztes unter den der Ansteckung verdächtigen Schweinen während einer Zeit von mindestens 4 Wochen nach der Beseitigung des letzten Seuchenfalles kein neuer Seuchen- oder Seuchenverdachtsfall vorgekommen und die Desinfektion vorschriftsmäßig erfolgt ist.

§ 14. Nach Abnahme der Desinfektion durch den beamteten Tierarzt hat die Polizeibehörde die

Schutzmaßregeln aufzuheben. Vorher darf das infizierte Gehöft und der infizierte Stall durch neu zugeführte Schweine nicht besetzt werden.

Nach Aufhebung der Schutzmaßregeln ist das Erlöschen der Seuche in gleicher Weise wie ihr Ausbruch zur öffentlichen Kenntnis zu bringen.

§ 15. **Schlußbestimmungen.**

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Schutzmaßregeln unterliegen, sofern nicht nach den bestehenden Gesetzen, insbesondere nach §. 328 des Strafgesetzbuches eine höhere Strafe verwirkt ist, den Strafvorschriften im § 66 Ziffer 4 des Reichsviehseuchengesetzes beziehungsweise im Artikel 21 des Reichsgesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung vom 6. August 1896 und § 148 zu 7a der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich.

§ 16. Die Aufhebung dieser Anordnung, welche mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft tritt, wird erfolgen, sobald die im Eingange bezeichnete Seuchengefahr beseitigt ist.

Die landespolizeiliche Anordnung vom 22. November 1895, Amtsblatt S. 385, wird hiermit aufgehoben.

Aachen, den 29. März 1904.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: Boehm.

Anhang A.

Kontrollbuch.

Name und Wohnort { des Eigentümers der Schweine: ....
{ des Transportführers: ....

Des Zuganges			Ursprungsort und Name des Vorbesitzers	Des Abganges				Rest	Bemerkungen
Tag	Ort	Zahl		Tag	Ort	Zahl: durch Verkauf u. dergl.	Zahl: durch Tod		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10

Anhang B.

Anweisung
zur
Reinigung und zur Zerstörung der Ansteckungsstoffe (Desinfektionsverfahren) bei den Schweineseuchen.

I. Als Reinigungs- und Zerstörungsmittel sind anzuwenden:

1. Sodalauge.
Die Bereitung geschieht durch Auflösung von mindestens ein Kilogramm Soda in fünfzig Liter Wasser.
2. Lösung von Kaliseife.
Drei Teile sogenannter Schmierseife oder grüner oder schwarzer Seife werden in hundert Teilen heißen Wassers gelöst.
3. Kalkmilch.
Ein Raumteil frisch gelöschter Ätzkalk wird mit zwei Raumteilen Wasser zu einer dicken oder mit zwanzig Raumteilen Wasser zu einer dünnen Kalkmilch angerührt
4. Frischer, starkriechender Chlorkalk wird mit 3 Raumteilen Wasser zu einer dicken oder mit 20 Raumteilen Wasser zu einer dünnen Chlorkalkmilch angerührt.
5. Fünfprozentige Karbolsäurelösung.
Ein Teil verflüssigte Karbolsäure (Acidum carbolicum liquefactum des Arzneibuches) wird in achtzehn Teilen Wasser gelöst.
6. Steinkohlen- oder Holzteer.

II. Anwendung der Reinigungs- und Zerstörungsmittel:

1. Kot, Blut und Abfälle seuchekranker, verdächtiger oder an einer der im §. 1 der Anord-

nung bezeichneten Seuchen gefallener Schweine, die Streu und der durch Auswurfstoffe kranker oder verdächtiger oder gefallener Schweine verunreinigte Dünger müssen sorgfältig gesammelt und verbrannt oder wie die Tierkörper (§. 11 der Anordnung) vergraben werden.

In gleicher Weise sind die Eingeweide geschlachteter seuchekranker oder seucheverdächtiger Schweine, sowie die Schlachtabfälle einschließlich der Abwaschwässer unschädlich zu machen.

2. Behufs Zerstörung des Ansteckungsstoffes der von seuchekranken oder seucheverdächtigen Schweinen benutzten Räumlichkeiten sind neben der gründlichen Reinigung und Auslüftung der letzteren nachfolgende Maßregeln anzuwenden:
   a) hölzerne Gerätschaften, Krippen, Bretterverschläge ꝛc. sind, soweit erforderlich, abzunehmen und zu verbrennen.
   b) Nicht gepflasterter Fußboden muß, soweit er von den flüssigen Ausleerungen der kranken Tiere durchfeuchtet ist, abgegraben und an den trockenen Stellen durch Abstoßen der obersten Schicht gründlich gereinigt werden. Schlechtes Pflaster und hölzerne Fußböden müssen aufgenommen und alsdann die darunter befindliche, von Kot und flüssigen Abgängen der kranken Tiere durchfeuchtete Erde abgegraben werden. Das alte Material an Steinen kann nach Reinigung und Abschlämmen mit dicker Kalkmilch, gesundes Holzwerk der Fußböden, in welches die Feuchtigkeit nicht tief eingedrungen ist, nach erfolgter Reinigung und Übertünchen mit Chlorkalkmilch wieder benutzt werden. Festes Pflaster wird mit heißem Wasser gereinigt und mit dicker Kalk- oder Chlorkalkmilch geschlämmt.

      Die Abflußrinnen und Kanäle werden wie der Fußboden behandelt.
   c) Feste, massive Wände werden mit dicker Kalkmilch übertüncht. Von den Lehmwänden wird eine dickere oder dünnere Schicht, je nachdem sie schadhaft sind oder nicht, abgestoßen, worauf dieselben mit dünner Kalkmilch bestrichen werden. Hölzerne Wände und feste Bretterverschläge werden mit heißer Lösung von Kaliseife oder heißer Lauge gereinigt und mit Chlorkalkmilch oder Teer angestrichen.

      Ist die Oberfläche des Holzwerks stark zerrissen oder zerfasert, so ist dieselbe durch Abstoßen einer genügend dicken Schicht zu glätten, bevor das Reinigungsmittel (zu I) aufgetragen wird.
   d) Decken, Balken, Säulen u. s. w. werden wie die aus gleichem Stoffe bestehenden Wände behandelt.

      Eisenteile sind mit fünfprozentiger Karbolsäurelösung oder Teer zu bestreichen.
   e) Stallgerätschaften aller Art von Eisen oder anderem Metall werden durch Feuer von Ansteckungsstoffen gereinigt und zu diesem Zwecke der Wirkung glühender Kohle oder des Flammenfeuers kurze Zeit ausgesetzt. Ist die Anwendung des Feuers ausgeschlossen, wie z. B. bei festsitzenden Krippen, so werden diese Gegenstände mit heißer Kaliseifenlösung gereinigt und mit dicker Kalk- oder Chlorkalkmilch angestrichen.
   f) Hölzerne Geräte einschließlich der Fuhrwerke und Schleifen, auf welchen Tierkörper, Streu, Dünger oder andere Abfälle gefahren sind, sind mit heißer Kaliseifenlösung abzureiben, mit Wasser abzuspülen und demnächst mit fünfprozentiger Karbolsäurelösung oder Teer zu bestreichen.
   g) Gegenstände von Leinen, Wolle ꝛc. sowie die Kleider der mit seuchekranken oder gefallenen Schweinen in Berührung gekommenen Personen sind durch einstündiges Kochen in siedendem Wasser zu reinigen.

3. Personen, welche mit seuchekranken oder gefallenen Schweinen in Berührung gekommen sind, oder in verseuchten Ställen verkehrt haben, müssen, soweit dies durchführbar ist, beim Verlassen des Stalles oder sonstigen Standorts die Hände, die Kleider und das Schuhwerk, oder sofern sie barfuß gehen, die bloßen Füße gründlich reinigen, das Schuhwerk ist mit Wasser abzubürsten.

Druck von J. Stercken in Aachen.

Satzungen

der

Ruhegehaltskasse der Kreis-Kommunalverbände und Stadtgemeinden der Rheinprovinz.

§ 1.

Die Ruhegehaltskasse der Kreis-Kommunalverbände und Stadtgemeinden der Rheinprovinz bezweckt die Gewährung der Ruhegehälter an die ruhegehaltsberechtigten Beamten der bezeichneten Kommunalverbände.

Mit Zustimmung des Landeshauptmannes können auch rheinische Landgemeinden für diejenigen von ihnen mit Ruhegehaltsberechtigung angestellten Personen, für welche der Beitritt zur Ruhegehaltskasse der Landbürgermeistereien und Landgemeinden der Rheinprovinz nicht zulässig ist, insbesondere für Lehrpersonen an höheren und mittleren Schulen, sowie die Kommunalverbände der Hohenzollernschen Lande für ihre ruhegehaltsberechtigten Beamten und für die Lehrer an solchen Schulen der Kasse beitreten.

Sonstigen rechtsfähigen Verbänden und Korporationen, welche ihren Sitz in der Rheinprovinz haben, kann der Beitritt unter bestimmten vom Provinzialausschuß festzusetzenden Bedingungen gestattet werden. Soweit nichts anderes festgesetzt ist, finden für diese Verbände und Korporationen die nachstehend für Kommunalverbände gegebenen Bestimmungen sinngemäße Anwendung.

Die mit dem Rechte einer juristischen Person ausgestattete Kasse hat ihren Sitz in Düsseldorf.

§ 2.

Mitglieder der Kasse sind die Kommunalverbände, nicht die einzelnen Beamten.

Letzteren erwachsen durch den Beitritt des Kommunalverbandes, bei welchem sie angestellt sind, keinerlei Rechte gegen den Kassenverband, und regeln sich ihre Ruhegehaltsansprüche lediglich nach den für sie maßgebenden gesetzlichen Vorschriften und den Bestimmungen ihrer Anstellungs-Urkunde.

Der Beitritt eines Kommunalverbandes muß erfolgen für alle seine Beamten, welche mit dem Rechte auf ein lebenslängliches Ruhegehalt zur Zeit des Beitritts des Kommunalverbandes bereits angestellt sind oder noch angestellt werden.

Der Beitritt zu der Kasse ist für die Kommunalverbände ein freiwilliger.

§ 3.

Die der Kasse beitretenden Kommunalverbände haben dem Landeshauptmann einen rechtsverbindlichen Beitrittsbeschluß mit einem vollständigen Verzeichnis der Dienststellen unter Angabe der Personalien der jeweiligen Stelleninhaber, sowie die Ortsstatuten über Anstellungs-, Besoldungs- und Ruhegehaltsverhältnisse ihrer Beamten einzureichen und alljährlich zu einem bestimmten Zeitpunkte über die eingetretenen Veränderungen Mitteilung zu machen.

§ 4.

Der jährliche Bedarf der Kasse, einschließlich der zur Bildung eines Reservefonds (§ 16) erforderlichen Mittel und der Verwaltungskosten (§ 18), kommt auf die beteiligten Verbände nach Verhältnis der jeweiligen ruhegehaltsberechtigten Diensteinkommen der von ihnen besoldeten Beamten zur Verteilung.

§ 5.

Für vorübergehend nicht besetzte Stellen ist das Anfangsgehalt der betreffenden Stelle in die Rechnung einzusetzen.

§ 6.

Die Beiträge der einzelnen Kommunalverbände werden alljährlich auf Grund von ihnen aufzustellender

Nachweisungen der im ersten Monat des betreffenden Rechnungsjahres maßgebenden Diensteinkommensbeträge von dem Landeshauptmann festgestellt.

§ 7.

Der gemäß § 4 zur Verteilung kommende Gesamtbedarf der Kasse, der Gesamtbetrag des gezahlten und gemäß §§ 4 und 5 in Berechnung zu ziehenden Diensteinkommens und der hiernach zu berechnende, von den Kommunalverbänden zu entrichtende Beitrag des letzteren, werden jährlich von dem Landeshauptmann durch die Amtsblätter der Provinz bekannt gemacht.

§ 8.

Die Kasse übernimmt nur die Zahlung der Ruhegehälter für diejenigen Beamten, welche nach der Eröffnung der Kasse bezw. nach dem Beitritte zum Kassenverbande in den Ruhestand versetzt werden.

§ 9.

Die Kasse zahlt an die berechtigten Empfänger die ihnen gesetzlich zustehenden Ruhegehälter, wobei dieselbe bei den nicht auf eine bestimmte Zeit angestellten Beamten auch die Zahlung derjenigen Beträge übernimmt, welche sich aus einer Anrechnung der von den Beamten im Reichs-, insbesondere im Militärdienste, im Staatsdienste oder im Dienste eines deutschen Kommunalverbandes oder einer anderen öffentlichen Korporation verbrachten Zeit ergeben. Die hiernach sich ergebende Summe wird jedoch um den Betrag eines für die genannten Dienstzeiten etwa anderweit zu beziehenden Ruhegehaltes gekürzt.

Die Kasse übernimmt ferner, außer der Zahlung der eigentlichen Ruhegehälter, auch die Zahlung derjenigen Beträge, welche in den Fällen des § 16 zu Nr. 2 des Gesetzes, betreffend die Dienstvergehen der nichtrichterlichen Beamten, vom 28. Juli 1852 aus dem Amte entfernten Beamten als Unterstützung verabreicht werden.

Der Provinzialausschuß ist berechtigt, einem der Kasse angehörenden Beamten vor Ablauf der seine Ruhegehaltsberechtigung bedingenden Zeit ein Ruhegehalt zu bewilligen, welches aber in keinem Falle ⅔ desjenigen Betrages übersteigen darf, welches ihm bei der Erlangung der Ruhegehaltsberechtigung zugestanden haben würde.

§ 10.

Gehaltserhöhungen aus dem letzten, der Versetzung in den Ruhestand vorhergehenden Jahre bleiben bei der Berechnung des Ruhegehaltes außer Ansatz, es sei denn, daß die Gehaltserhöhung auf Grund eines feststehenden Besoldungsplanes bewilligt wurde, oder daß der Eintritt in den Ruhestand die Folge eines erst nach der Gehaltsaufbesserung vorgekommenen Unglücksfalles oder einer Krankheit war.

§ 11.

Die Ruhegehalts-Nachweisung ist von dem Vertreter des Kommunalverbandes — Landrat, Bürgermeister — aufzustellen, hinsichtlich der Richtigkeit zu bescheinigen und mit den Ausweisen über die Dienstzeiten dem Landeshauptmann einzusenden.

Letzterer setzt das Ruhegehalt nach den gesetzlichen Vorschriften und den für die Beamten nach ihrer Anstellungsurkunde in Betracht kommenden Bestimmungen fest und bleibt es den Kommunalverbänden überlassen, falls die Beamten mit der Ruhegehaltsfestsetzung nicht einverstanden sind und höhere Ansprüche erheben, gegen die Kasse klagbar zu werden.

§ 12.

Wird bei Festsetzung eines Ruhegehaltes oder aus sonstigem Anlaß ermittelt, daß das der Beitragsberechnung zu Grunde gelegte ruhegehaltsberechtigte Diensteinkommen zu hoch oder zu niedrig bemessen gewesen ist, so steht dem betreffenden Kommunalverbande oder der Ruhegehaltskasse der Anspruch auf Zurückzahlung der zu viel gezahlten oder auf Nachzahlung der zu wenig gezahlten Beiträge zu.

Das Gleiche findet in dem Falle statt, wenn der Anspruch auf Ruhegehalt nachträglich einem Beamten zuerkannt wird, dessen Diensteinkommen bei der Verteilung der Beiträge nicht in Rechnung gezogen worden war.

Die in diesen Fällen erforderliche Ausgleichung erfolgt durch Nachzahlung bezw. Erstattung derjenigen Sätze des ruhegehaltsberechtigten Diensteinkommens, welche in den zur Berechnung zu ziehenden Jahren auf die Kommunalverbände umgelegt worden sind (§§ 4 und 5).

Der Zeitraum, für welchen derartige Nachforderungen geltend gemacht werden können, wird auf die letzten fünf Jahre beschränkt.

§ 13.

Die Auszahlung der Ruhegehälter erfolgt durch die Landesbank der Rheinprovinz, jedoch ist die Ruhegehaltskasse befugt, die zum Kassenverbande gehörenden Kassen mit der vorschußweisen Auszahlung der Ruhegehälter zu betrauen. In diesem Falle sind die vorschußweise gezahlten Beträge vierteljährlich gegen die Landesbank aufzurechnen.

§ 14.

Die der Landesbank zum Schlusse des Rechnungsjahres unaufgefordert einzusendende Empfangsbesch[illegible]

ung muß von der Ortspolizeibehörde des Wohnorts es Ruhegehalts-Empfängers unter Beidrückung des Dienstsiegels dahin bescheinigt sein, daß der Bezugs- erechtigte die Empfangsbescheinigung eigenhändig unter- chrieben hat, noch am Leben ist und die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt, auch durch anderweite An- ellung im Staats- oder Kommunaldienste ein Ein- ommen oder Ruhegehalt nicht erworben hat.

§ 15.

Nicht abgehobene Beträge der Ruhegehälter ver- ihren binnen 4 Jahren, von dem auf den Tag der älligkeit folgenden 1. Januar an gerechnet, zum Vorteil er Ruhegehaltskasse.

§ 16.

Der Kassenverband hat einen Reservefonds an- sammeln. Zur Bildung desselben wird von vorn- rein auf die Dauer von 10 Jahren der jährlichen mlage 1% der beitragspflichtigen Gehälter zugeschlagen, indestens aber werden 2% erhoben.

Der Reservefonds ist nach den Vorschriften der 1807 und 1808 des Bürgerlichen Gesetzbuches an- legen. Die in 10 Jahren erwachsenden Zinsen fließen m Kapitalbestande zu. Während der 10 Jahre dürfen der der Kapitalbestand noch auch die Zinsen des eservefonds angegriffen werden.

Nach Ablauf von 10 Jahren dürfen die Zinsen d der Kapitalbestand in Notfällen verwendet werden, dessen nur nach näherer Anordnung des Provinzial- sschusses, der auch über die alsbaldige Wieder- gänzung des Kapitalbestandes Bestimmung zu treffen t. Abgesehen hiervon dürfen nach dem Ablauf von Jahren die Zinsen des Reservefonds benutzt werden n Ausgleich der in den einzelnen Rechnungsjahren ergebenden Verschiedenheiten.

§ 17.

Tritt ein Kommunalverband der Kasse erst nach lauf eines Jahres nach deren Eröffnung bei, so hat zu dem Reservefonds einen Beitrag zu leisten, cher sich aus den von ihm seit der Gründung der sse bis zu seinem Eintritt hinsichtlich des Reserve- ds ersparten Jahresbeiträgen zusammensetzt.

Ebenso ist der Beitrag zu entrichten für Beamte, che nach dem Beitritte eines Kommunalverbandes er Anrechnung rückliegender Dienstzeiten zur An- ung gelangen, oder denen die Ruhegehaltsberechtigung rückwirkender Kraft verliehen worden ist. Das kaufsgeld ist nicht zu entrichten für die vor dem ffnungszeitpunkte der Kasse liegenden Dienstzeiten.

Der Landeshauptmann ist befugt, den Kommunal- bänden die Zahlung dieses Beitrages in Teilbeträgen auf Antrag zu gestatten, sofern die Vermögenslage der Antragsteller dieses angezeigt erscheinen läßt.

§ 18.

Die Verwaltung der Kasse wird von dem Landes- hauptmann nach Maßgabe der Bestimmungen der Pro- vinzialordnung gegen Erstattung der Selbstkosten geführt.

Die letzteren werden von dem Landeshauptmann festgesetzt und findet ein Einspruch dagegen nicht statt.

Die Vertretung der Anstalt nach außen und vor Gericht erfolgt durch den Landeshauptmann. Der Landeshauptmann verkehrt mit den beteiligten Beamten durch Vermittelung der Kommunalverbände.

§ 19.

Die Jahresrechnungen der Ruhegehaltskasse sind nach ihrer rechnerischen Prüfung den beteiligten Kom- munalverbänden während vier Wochen nach vorheriger Bekanntmachung durch die Amtsblätter in den Geschäfts- räumen des Landeshauptmanns zur Einsicht offen zu legen, bevor die Rechnungen dem Provinzialausschuß zur Beschlußfassung über die Entlastung vorgelegt werden.

Alljährlich ist der Rechnungsabschluß nebst einer Übersicht über die Höhe des Reservefonds durch die Amtsblätter der Provinz zu veröffentlichen.

§ 20.

Der Provinzialausschuß entscheidet endgültig über Einwendungen und Beschwerden, welche gegen die Rechnung oder in anderen, die Verwaltung der Ruhe- gehaltskasse betreffenden Angelegenheiten vorgebracht werden.

§ 21.

Die der Kasse beigetretenen Kommunalverbände sind berechtigt, zum erstenmale nach Ablauf von 15 Jahren nach ihrem Beitritt und sodann stets in Zwischen- räumen von fünf zu fünf Jahren mit dem Ende eines Rechnungsjahres nach sechs Monate vorher eingelegter Kündigung von der Kasse mit der Wirkung zurück- zutreten, daß fernere Beiträge von ihnen nicht mehr erhoben werden, sie dagegen die etwa von ihnen her- rührenden laufenden Ruhegehaltszahlungen übernehmen. Ansprüche auf Erstattung gezahlter Beiträge haben solche Kommunalverbände nicht.

Mit gleicher Wirkung kann der Landeshauptmann mit Zustimmung des Provinzialausschusses einem Kom- munalverband die Beteiligung an der Kasse sechs Monate vor Ablauf eines Rechnungsjahres aufkündigen, vorbehaltlich des dem betreffenden Kommunalverbande zustehenden Rechtes, binnen vier Wochen nach Behändigung der Kündigung die Berufung an den Provinziallandtag einzulegen.

Die Berufung hat aufschiebende Wirkung. Die Entscheidung des Provinziallandtags ist endgültig.

§ 22.

Der Landeshauptmann ist mit Zustimmung des Provinzialausschusses befugt, nach Ablauf von 15 Jahren nach Eröffnung der Ruhegehaltskasse, ihre Schließung bei dem Provinziallandtag zu beantragen, wenn er den Antrag mindestens ein Jahr, bevor die Beschlußfassung darüber erfolgen soll, durch die Amtsblätter der Provinz zur öffentlichen Kenntnis gebracht hat. Wird die Schließung der Kasse beschlossen, so hat dies zur Folge, daß von demjenigen Zeitpunkte ab, mit welchem die Kasse als geschlossen gelten soll, Kommunalverbände nicht mehr als Mitglieder aufgenommen werden können, und von den der Kasse angehörenden Kommunalver-bänden die Anmeldung von Dienststellen oder Beamten nicht mehr angenommen wird. Dagegen wird für die-jenigen Kommunalverbände, welche der Kasse vor ihrer Schließung beigetreten sind, rücksichtlich ihrer vor diesem Zeitpunkte angemeldeten Beamten die Kasse nach den Bestimmungen dieser Satzungen fortgeführt, bis d[ie] von ihr übernommenen Verpflichtungen erfüllt sind, und bleiben, solange die Stellen, welche am Tage der Schließung der Kasse vorhanden waren, mit den [in] diesem Zeitpunkte gezahlten Gehältern beitragspflichtig.

§ 23.

Abänderungen dieser Satzungen unterliegen der Be-schlußfassung des Provinziallandtags und der Genehmigung der zuständigen Minister.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des 43. Rheinischen Provinziallandtags in der Plenarsitzung vom 18. Februar 1903.

Düsseldorf, den 9. März 1903.

Der Landeshauptmann der Rheinprovinz.

(L. S.) gez. Dr. Klein

Geheimer Ober-Regierungsrat.

Die vorstehenden, infolge der Beschlüsse des 43. Rheinischen Provinziallandtages vom 18. Februar v. J. aufgestellten Satzungen der Ruhegehaltskasse der Kreis-Kommunalverbände und Stadtgemeinden der Rheinprovinz vom 9. März v. Js. werden auf Grund des § 120 der Provinzial-Ordnung für die Rheinprovinz vom 1. Juni 1887 (G. S. S. 252) hierdurch genehmigt.

Berlin, den 14. Januar 1904.

(L. S.)

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
In Vertretung:
gez. Weber.

Der Minister des Innern.
Im Auftrage:
gez. v. Kitzing.

Genehmigung.
M. d. J. I b, 1993.
M. d. g. 2c. A. U. III. D. 3687 U II.

Gedruckt bei L. Voß & Cie., Königl. Hofbuchdruckern in Düsseldorf.

Extra-Beilage zum Amtsblatt.

Verteilung

der

von den Stadt- und Landkreisen der Rheinprovinz für das Rechnungsjahr vom 1. April 1903 bis 31. März 1904 aufzubringenden Provinzialabgaben.

Zufolge des vom 43. Rheinischen Provinziallandtage genehmigten Haupt-Haushaltsplanes für das Rechnungsjahr 1903 sollen für die im Wege der Provinzialabgabe aufzubringenden Bedürfnisse der Provinzialverwaltung zur Deckung der Kosten des Landarmenwesens, der erweiterten Armenpflege, zur Unterhaltung der früheren Bezirksstraßen sowie zur Ergänzung der allgemeinen Dotationsrente bezw. für allgemeine Zwecke 11 % des berichtigten Staatssteuer-Sollaufkommens erhoben werden.

Für Verkehrsanlagen bezw. zur Verwaltung und Unterhaltung der früheren Bezirksstraßen sind nach dem erwähnten Haupt-Haushaltsplan 3 293 350 M. zu erheben. Zu dieser Abgabe hat der Kreis Wetzlar auf Grund des § 11 des Regulativs vom 17. Januar 1876, betreffend die Vereinigung der in der Rheinprovinz bestehenden Bezirksstraßenfonds und der Fonds zur Unterhaltung der Staatsstraßen zu einem Provinzialstraßenfonds, einen Beitrag nicht zu leisten, während dieser Kreis zu den übrigen Provinzialabgaben in gleichem Maße wie die anderen Kreise beitragspflichtig ist.

Der umstehenden Verteilung wurde das nach Maßgabe der §§ 106 und 107 der Provinzialordnung vom 1. Juni 1887 berichtigte Sollaufkommen an direkten Staatssteuern mit Ausschluß der Gewerbesteuer vom Hausiergewerbe für das Veranlagungsjahr 1903 zugrunde gelegt und sind hierin gemäß Beschlusses des 41. Rheinischen Provinziallandtags die fingierten Steuern für Einkommen unter 900 M. außer Betracht geblieben.

Entsprechend den Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts vom 15. Dezember 1903 und 5. Januar 1904 sind bei der Feststellung des Steuersolls die Einkommensteuern des Fiskus von seinem Einkommen aus Grundbesitz, Gewerbe- und Bergbaubetrieb bei den Landkreisen außer Betracht geblieben, bei den Stadtkreisen dagegen angerechnet.

1	2	3		4	
Nr.	Kreis	Berichtigtes Sollaufkommen an direkten Staatssteuern für 1903.		Nach dem Beschlusse des Provinziallandtags 11 % als Provinzialabgabe, worin für Verkehrsanlagen 3293350 M. oder 5,4 % enthalten sind.	
		ℳ	₰	ℳ	₰
	I. Regierungsbezirk Aachen.				
1	Aachen Stadt	2 295 372	31	252 490	95
2	„ Land	1 088 144	—	119 695	84
3	Düren	990 719	61	108 979	16
4	Erkelenz	240 653	33	26 471	87
5	Eupen	200 250	52	22 027	56
6	Geilenkirchen	147 701	87	16 247	20
7	Heinsberg	140 382	30	15 442	05
8	Jülich	338 138	85	37 195	27
9	Malmedy	152 218	87	16 744	08
10	Montjoie	63 853	18	7 023	85
11	Schleiden	174 047	97	19 145	28
	Summe	5 831 482	81	641 463	11
	II. Regierungsbezirk Coblenz.				
1	Adenau	52 028	06	5 723	09
2	Ahrweiler	308 625	36	33 948	79
3	Altenkirchen	345 323	49	37 985	58
4	Coblenz Stadt	847 445	97	93 219	06
5	„ Land	337 639	74	37 140	37
6	Cochem	154 672	70	17 014	—
7	Kreuznach	660 495	44	72 654	50
8	Mayen	414 897	78	45 638	76
9	Meisenheim	65 812	75	7 239	40
10	Neuwied	529 969	25	58 296	62
11	St. Goar	219 716	56	24 168	82
12	Simmern	136 400	06	15 004	01
13	Wetzlar	349 960	45	18 897	86
14	Zell	175 874	23	18 346	16
	Summe	4 598 861	84	486 277	03

1 Nr.	2 Kreis	3 Berichtigtes Sollaufkommen an direkten Staatssteuern für 1903. ℳ	 ₰	4 Nach dem Beschlusse des Provinziallandtags 11 % als Provinzialabgabe, worin für Verkehrsanlagen 3293350 M. oder 5,4 % enthalten sind. ℳ	 ₰
	III. Regierungsbezirk Cöln.				
1	Bergheim	402 073	23	44 228	05
2	Bonn Stadt	1 311 244	79	144 236	93
3	" Land	714 767	78	78 624	46
4	Cöln Stadt	7 408 891	49	814 978	06
5	" Land	809 521	15	89 047	33
6	Euskirchen	390 149	16	42 916	41
7	Gummersbach	238 063	81	26 187	02
8	Mülheim a. Rh. Stadt	640 318	78	70 435	07
9	" Land	351 389	22	38 652	81
10	Rheinbach	195 531	15	21 508	43
11	Sieg	670 342	46	73 737	67
12	Waldbroel	73 481	23	8 082	93
13	Wipperfürth	107 936	10	11 872	97
	Summe	13 313 710	35	1 464 508	14
	IV. Regierungsbezirk Düsseldorf.				
1	Barmen	2 051 101	96	225 621	22
2	Cleve	494 051	46	54 345	66
3	Crefeld Stadt	1 679 710	13	184 768	11
4	" Land	413 385	26	45 472	38
5	Duisburg	1 367 243	24	150 396	76
6	Düsseldorf Stadt	3 998 355	48	439 819	10
7	" Land	859 457	69	94 540	35
8	Elberfeld	2 578 924	95	283 681	74
9	Essen Stadt	2 494 626	37	274 408	90
10	" Land	2 552 098	87	280 730	88
11	Geldern	346 115	21	38 072	67
12	Gladbach Stadt	750 497	61	82 554	74
13	" Land	911 602	92	100 276	32
14	Grevenbroich	356 350	10	39 198	51
15	Kempen	631 338	56	69 447	24
16	Lennep	519 161	19	57 107	73
17	Mettmann	810 956	16	89 205	18
18	Moers	622 654	75	68 492	02
19	Mülheim a. d. R.	994 024	05	109 342	64
20	Neuß	641 535	63	70 568	92
	zu übertragen	25 073 191	59	2 758 051	07

1 Nr.	2 Kreis	3 Berichtigtes **Sollaufkommen** an direkten Staatssteuern für 1903. ℳ	 ₰	4 Nach dem Beschlusse des Provinziallandtags **11% als Provinzialabgabe,** worin für Verkehrsanlagen 3293350 M. oder 5,6 % enthalten sind. ℳ	 ₰
	Uebertrag	25 073 191	59	2 758 051	07
21	Oberhausen	608 397	81	66 923	76
22	Rees	649 346	98	71 428	17
23	Remscheid	661 956	97	72 815	27
24	Ruhrort	1 725 506	78	189 805	74
25	Solingen Stadt	506 292	27	55 692	15
26	" Land	883 188	24	97 150	71
	Summe	30 107 880	64	3 311 866	87
	V. Regierungsbezirk Trier.				
1	Bernkastel	214 512	98	23 596	43
2	Bitburg	163 192	98	17 951	23
3	Daun	79 142	48	8 705	67
4	Merzig	235 422	80	25 896	51
5	Ottweiler	693 576	11	76 293	37
6	Prüm	98 708	20	10 857	90
7	Saarbrücken	1 897 081	88	208 679	01
8	Saarburg	161 014	57	17 711	60
9	Saarlouis	522 555	95	57 481	15
10	St. Wendel	198 232	31	21 805	55
11	Trier Stadt	544 544	21	59 899	86
12	" Land	323 720	62	35 609	27
13	Wittlich	168 250	33	18 507	54
	Summe	5 299 955	42	582 995	09
	Zusammenstellung.				
I.	Regierungsbezirk Aachen	5 831 482	81	641 463	11
II.	" Coblenz	4 598 861	84	486 277	02
III.	" Cöln	13 313 710	35	1 464 508	14
IV.	" Düsseldorf	30 107 880	64	3 311 866	87
V.	" Trier	5 299 955	42	582 995	09
	Summe	59 151 891	06	6 487 110	23

Düsseldorf, den 15. März 1904.

Das Gesamtsollaufkommen der Provinz mit Ausschluß des Kreises Wetzlar beträgt 58 801 930,61 M.

Der Landeshauptmann der Rheinprovinz:

Dr. Renvers.

Für die richtige Berechnung:

Stappen,
Landessekretär

Gedruckt bei L. Voß & Cie., Königl. Hofbuchdruckerei in Düsseldorf.

Extra-Beilage zum Amtsblatt.

Haupt-Haushaltsplan

der

Provinzialverwaltung der Rheinprovinz

für das Rechnungsjahr

vom 1. April 1904 bis 31. März 1905.

Druck von L. Voß & Cie. Königliche Hofbuchdruckerei in Düsseldorf.
1904.

Titel.	Nr.	Einnahme.	Betrag für das Rechnungsjahr 1904. ℳ	₰	Betrag für das Rechnungsjahr 1903. ℳ	₰
I.		A. Allgemeine Dotationsrente des Staates.				
	1	Dotationsrente auf Grund der Gesetze vom 30. April 1873 und 8. Juli 1875	1 756 736	—	1 756 736	—
		B. Dotationsrente des Staates für bestimmte Zwecke.				
	1	Dotationsrente für das Hebammenwesen (§ 12 des Gesetzes vom 8. Juli 1875)	930	—	930	—
	2	Dotationsrente für die Hebammen-Lehranstalt zu Cöln (§ 13 daselbst)	4 972	50	4 972	50
	3	Dotationsrente für die landwirtschaftlichen Schulen (§ 14 daselbst)	12 600	—	12 600	—
	4	Dotationsrente für die Straßenverwaltung (§ 20 daselbst) .	2 056 233	—	2 056 233	—
	5	Dotationsrente nach Maßgabe der §§ 1, 4 und 5 des Gesetzes vom 2. Juni 1902, betreffend die Überweisung weiterer Dotationsrenten an die Provinzialverbände, bezw. der Allerhöchsten Verordnung vom 22. Juni 1902	647 825	—	647 825	—
	6	Dotationsrente nach Maßgabe der §§ 9 und 10 desselben Gesetzes bezw. der erwähnten Verordnung	93 713	—	93 713	—
	7	Rente des Staates für Übernahme der sogenannten Beckmann'schen Straße	8 100	—	8 100	—
	8	Rente des Staates für Übernahme der sogenannten Klinker-Aktienstraße bei Cranenburg	1 500	—	1 500	—
	9	Anteil an der Staatsrente des Provinzialverbandes Westfalen für die Unterhaltung der Straßenstrecke in der Gemeinde Oberbonsfeld	2 850	—	2 850	—
		Summe Titel I B.	2 828 223	50	2 828 223	50

Mithin jetzt mehr ℳ	Mithin jetzt mehr ₰	Mithin jetzt weniger ℳ	Mithin jetzt weniger ₰	Bemerkungen.
—	—	—	—	
—	—	—	—	Verwendung zu dem gedachten Zwecke ist in der Anlage XI unter A Titel II der Einnahme nachgewiesen. (Siehe Seite 197.)
—	—	—	—	Desgleichen unter Titel III der Einnahme des Haushaltsplans der Provinzial-Hebammenlehranstalt zu Cöln. (Siehe Seite 200.)
—	—	—	—	Desgleichen in Anlage XX unter Titel I Nr. 1 der Einnahme. (Siehe Seite 512.)
—	—	—	—	Desgleichen in Anlage XIX unter Titel I Nr. 1 und 2 der Einnahme. (Siehe Seite 464.)
—	—	—	—	Siehe Titel I Nr. 5, Titel II Nr. 12 und 14 der Ausgabe dieses Haushaltsplans. (Seiten 8 und 12.)
—	—	—	—	Siehe Titel II Nr. 19 der Ausgabe dieses Haushaltsplans und in Anlage XIX Titel I Nr. 3 der Einnahme. (Seiten 14 und 464.)
—	—	—	—	Siehe Anlage XIX unter Titel I Nr. 4 der Einnahme. Die Unterhaltung der Straße ist auf Grund Beschlusses des 37. Rheinischen Provinziallandtags in der Sitzung vom 6. Dezember 1892 gegen eine jährliche Rente von 8100 M. auf die Provinz übernommen worden.
—	—	—	—	In derselben Anlage unter Titel I Nr. 5 der Einnahme. Die Straße ist auf Grund Beschlusses des 38. Rheinischen Provinziallandtags in der Sitzung vom 30. Mai 1894 gegen eine jährliche Rente von 1500 M. von der Provinz in Unterhaltung übernommen worden.
—	—	—	—	Desgleichen in derselben Anlage unter Titel I Nr. 6 der Einnahme. Der Provinzialverband von Westfalen ist vom Königlichen Oberverwaltungsgericht verurteilt worden, von der der Provinz Westfalen überwiesenen Staatsrente den Betrag von 2350 M. an den Rheinischen Provinzialverband für die Unterhaltung der in der Gemeinde Oberbonsfeld gelegenen Strecke der vormaligen Staatsstraße Langenberg-Hattingen jährlich abzugeben.
—	—	—	—	

Titel.	Nr.	Einnahme.	Betrag für das Rechnungsjahr 1904. ℳ	₰	Betrag für das Rechnungsjahr 1903. ℳ	₰
II.		**Provinzialabgaben.**				
	1	Für Verkehrsanlagen bezw. zur Verwaltung und Unterhaltung der früheren Bezirksstraßen:				
		a) zur Deckung der ordentlichen Ausgaben	2 965 400	—	3 003 350	—
		b) „ „ „ außerordentlichen Ausgaben	290 000	—	290 000	—
	2	Zur Deckung der Kosten des Landarmenwesens auf Grund des Gesetzes vom 6. Juni 1870 / 12. März 1894	1 474 500	—	1 403 500	—
	3	Zur Deckung der Kosten der erweiterten Armenpflege auf Grund des Gesetzes vom 11. Juli 1891	1 024 558	33	988 158	33
	4	Zur Ergänzung der allgemeinen Dotationsrente bezw. für allgemeine Zwecke der Provinzialverwaltung	1 481 541	67	1 024 991	67
			7 236 000	—	6 710 000	—
	5	Aus den Mehreinnahmen an Provinzialabgaben in den früheren Jahren	—	—	221 900	—
		Summe Titel II.	7 236 000	—	6 931 900	—
III.		**Lediglich durchlaufende Posten.**				
	1	Kreisrente (§ 1 des Gesetzes vom 30. April 1873 und § 26 des Gesetzes vom 8. Juli 1875)	333 411	—	333 411	—
IV.		**Einnahme von Nebenfonds.**				
	1	Zinsen des Stamm- und Reservefonds der Landesbank der Rheinprovinz von 6 000 000 M. sowie Anteil an den Zinsüberschüssen der Landesbank	574 000	—	564 000	—
	2	Zinsgewinn des Rheinischen Meliorationsfonds	52 780	—	52 000	—
	3	Überschüsse der Provinzial-Feuerversicherungsanstalt	120 000	—	120 000	—
		Summe Titel IV.	746 780	—	736 000	—

Mithin jetzt mehr ℳ	₰	Mithin jetzt weniger ℳ	₰	Bemerkungen.
—	—	37 950	—	Vergleiche Titel II Nr. 19 der Ausgabe dieses Haushaltsplans.
—	—	—	—	
71 000	—	—	—	Vergleiche Titel II Nr. 12 der Ausgabe dieses Haushaltsplans.
36 400	—	—	—	Vergleiche Ausgabe Titel II Nr. 14 dieses Haushaltsplans.
456 550	—	—	—	Zur Aufbringung des Bedürfnisses sind 12% des berichtigten Sollaufkommens an direkten Staatssteuern als Provinzialabgaben zu erheben. Dieses Sollaufkommen hat im Rechnungsjahre 1902 insgesamt 61029025 M. 78 Pf. betragen. Nach den Ermittelungen bei den Königlichen Regierungen der Provinz und bei den Stadt- und Landkreisen wird diese Summe im Rechnungsjahre 1903 noch nicht einmal vom Veranlagungssoll mit 61 014 186,50 M. erreicht und ist, wie in dem Vorbericht näher ausgeführt ist, in diesem Jahre nur auf ein berichtigtes Sollaufkommen an direkten Staatssteuern von etwa 60300000 M. zu rechnen. Da die Steuererträgnisse hiernach bis einschl. 1903 noch immer eine fallende Richtung haben, so wird für das Jahr 1904 wohl kaum ein höheres Sollaufkommen wie im laufenden Jahre dem Etatsvoranschlag zugrunde gelegt werden dürfen. Sollte diese Summe an direkten Staatssteuern im Jahre 1904 nicht erreicht werden, so ist der an der Provinzialabgabe von 7236000 M. fehlende Betrag aus den event. noch vorhandenen Überschüssen der Provinzialabgaben aus früheren Jahren in dem Rechnungsjahr 1904 zu entnehmen. Die über die Summe von 7236000 M. hinaus event. zur Erhebung kommende Provinzialabgabe bleibt zur Verfügung des Provinziallandtags.
563 950	—	37 950	—	
526 000	—	—	—	
—	—	221 900	—	
526 000	—	221 900	—	
304 100	—	—	—	
—	—	—	—	
10 000	—	—	—	Der Stammfonds beträgt 3000000 M. und der Reservefonds ebenfalls 3000000 M., wovon nach § 24 des Statuts der Landesbank Zinsen dem Provinziallandtag zur Verfügung zu stellen sind. Außerdem nimmt der Provinzialverband an den weiteren Zinsüberschüssen bezw. Erträgnissen der Landesbank teil.
780	—	—	—	Der Zinsgewinn des Meliorationsfonds hat betragen im Rechnungsjahre 1900 . . . 52 945,69 M. „ 1901 . . . 52 752,02 „ „ 1902 . . . 52 639,96 „ zusammen 158 337,67 M. oder durchschnittlich 52 779,22 M. Vergleiche Ausgabe Titel IV Nr. 4 dieses Haushaltsplans.
—	—	—	—	Vergleiche auch Titel IV Nr. 7 der Ausgabe dieses Haushaltsplans.
10 780	—	—	—	

Titel.	Nr.	Einnahme.	Betrag für das Rechnungsjahr 1904. ℳ	₰	Betrag für das Rechnungsjahr 1903. ℳ	₰
V.		**Verschiedene Einnahmen.**				
	1	Zinsen von vorübergehend rentbar angelegten Beständen der Zentralfonds	15 700	—	18 500	—
	2	Unvorhergesehene Einnahmen und zur Abrundung	149	50	129	50
		Summe Titel V.	15 849	50	18 629	50
		Wiederholung.				
I.	A.	Allgemeine Dotationsrente des Staates	1 756 736	—	1 756 736	—
	B.	Dotationsrente des Staates für bestimmte Zwecke	2 828 223	50	2 828 223	50
II.		Provinzialabgaben	7 236 000	—	6 931 900	—
III.		Durchlaufende Posten	333 411	—	333 411	—
IV.		Einnahme von Nebenfonds	746 780	—	736 000	—
V.		Verschiedene Einnahmen	15 849	50	18 629	50
		Summe der Einnahme	12 917 000	—	12 604 900	—
		Die eigenen Einnahmen der einzelnen Verwaltungszweige und Anstalten (zu vergl. Seite 20 dieses Haushaltsplanes) betragen	10 462 383	90	9 946 958	12
		Mithin Gesamteinnahme	23 379 383	90	22 551 858	12

Mithin jetzt mehr ℳ	₰	weniger ℳ	₰	Bemerkungen.
—	—	2 800	—	Die Zinsen haben betragen im Rechnungsjahre 1900 . . . 20 483,— M.
				" " 1901 . . . 18 304,15 "
				" " 1902 . . . —,— "
				zusammen 38 787,15 M.
20	—	—	—	oder durchschnittlich 12 929,05 M.
20	—	2 800	—	Es sind hier 15 700 M. vorgesehen.
—	—	2 780	—	
—	—	—	—	
—	—	—	—	
304 100	—	—	—	
—	—	—	—	
10 780	—	—	—	
—	—	2 780	—	
314 880	—	2 780	—	
312 100	—	—	—	
515 425	78	—	—	
827 525	78	—	—	

Titel.	Nr.	Ausgabe.	Betrag für das Rechnungsjahr 1904. ℳ	₰	Betrag für das Rechnungsjahr 1903. ℳ	₰	Mithin mehr ℳ	₰	Mithin weniger ℳ
I.		**Auf der Dotationsrente ruhende Ausgabe-Verpflichtungen.**							
		A. Mit der Dotationsrente von der Königlichen Staatsregierung überwiesen:							
	1	Rente an den Pfarrer der St. Gertrudiskirche in Essen .	25	—	25	—	—	—	—
	2	Rente an die katholischen Armen in Werden in Geld und Naturalien	2 450	—	2 450	—	—	—	—
	3	Rente an die Rettungsanstalt Düsselthal	900	—	900	—	—	—	—
	4	Rente für die Armen in Kettwig	100	—	100	—	—	—	—
	5	Teil der Dotationsrente nach dem Gesetze vom 2. Juni 1902 bezw. der Allerhöchsten Verordnung vom 22. Juni 1902, welcher zur Unterstützung leistungsschwacher Kreise und Gemeinden zu verwenden ist	431 883	33	431 883	33	—	—	—
		B. Auf Grund Beschlusses des 26. Rheinischen Provinziallandtages (Verhandlungen Seite 37):							
	6	Für die Wilhelm-Augusta-Stiftung . . . . 50 000 M.	—	—	—	—	—	—	—
		Summe Titel I.	435 358	33	435 358	33	—	—	—
II.		**Zuschüsse an die einzelnen Anstalten und Verwaltungen aus Provinzialmitteln.**							
	1	An den Haushaltsplan des Provinziallandtages, des Provinzialausschusses und der Zentralverwaltungsbehörde. . .	336 000	—	321 400	—	14 600	—	—
	2	An den Haushaltsplan zur Zahlung von Pensionen, Witwen- und Waisengeldern ꝛc. an Provinzialbeamte und deren Hinterbliebene sowie zur Zahlung von Invalidengeldern (Unterstützungen) und Witwen- und Waisengeldern an nicht ruhegehaltsberechtigte Angestellte und Arbeiter bezw. deren Hinterbliebene	188 464	—	160 319	43	28 144	57	—
	3	Haushaltsplan über die Besoldungen und anderen persönlichen Ausgaben für die bei der Landes-Versicherungsanstalt „Rheinprovinz" beschäftigten Provinzialbeamten	—	—	—	—	—	—	—
	4	Haushaltsplan über die Verwaltungskosten des Genossenschaftsvorstandes der Rheinischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft	—	—	—	—	—	—	—
	5	Haushaltsplan über die Verwaltungskosten der Rheinischen Provinzial-Feuerversicherungsanstalt	—	—	—	—	—	—	—
	6	Haushaltsplan über die Verwaltungskosten der Landesbank der Rheinprovinz	—	—	—	—	—	—	—
		Zu übertragen	524 464	—	481 719	43	42 744	57	

Die Haushaltspläne beziehungsweise der Haupt-Haushaltsplan weisen nach						Betrag für das Rechnungsjahr 1903		Gegen das Rechnungsjahr 1903				Bemerkungen.
an Zuschüssen aus Provinzialmitteln		an eigenen Einnahmen		an Gesamt-Ausgabe				mehr		weniger		
M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	
25	—	—	—	25	—	25	—	—	—	—	—	
2 450	—	—	—	2 450	—	2 450	—	—	—	—	—	Es wurden gezahlt im Rechnungsjahre 1900 . . 2475,84 M. 1901 . . 2418,80 „ 1902 . . 2345,81 „ zusammen 7240,45 M. oder durchschn. 2413,48 M. Die Ausgabe richtet sich nach den Martini-Durchschnitts-Marktpreisen. Der bisherige Satz ist beibehalten.
900	—	—	—	900	—	900	—	—	—	—	—	
100	—	—	—	100	—	100	—	—	—	—	—	
431 883	33	—	—	431 883	33	431 883	33	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Zur dauernden Erinnerung an das historisch denkwürdige Fest der goldenen Hochzeit Ihrer Kaiserlichen Majestäten Wilhelm I. und Augusta wird eine Summe von jährlich 50 000 M. aus der Dotationsrente zu einer Stiftung für die taubstummen Kinder der Rheinprovinz ausgeschieden und in den Haushaltsplan eingestellt. (Vergl. nachfolgenden Titel II Nr. 7 J Seite 10, wo der Betrag von 50 000 M. aufgerechnet wird, daher hier nur nachrichtlich vor der Linie vorgetragen).
435 358	33	—	—	435 358	33	435 358	33	—	—	—	—	
336 000	—	177 500	—	513 500	—	500 200	—	13 300	—	—	—	
188 464	—	256 336	—	444 800	—	405 100	—	39 700	—	--	—	
—	—	430 700	—	430 700	—	397 400	--	33 300	—	—	—	
—	—	122 700	—	122 700	—	108 480	—	14 220	—	—	—	
—	—	420 000	—	420 000	—	383 000	—	37 000	—	—	—	
—	—	261 100	—	261 100	—	249 000	—	12 100	—	—	—	
524 464	—	1 668 336	—	2 192 800	—	2 043 180	—	149 620	—	—	—	

Titel.	Nr.	Ausgabe.	Betrag für das Rechnungsjahr 1904. ℳ	₰	Betrag für das Rechnungsjahr 1903. ℳ	₰	Mithin pro 1904 mehr ℳ	₰	weniger
II.		Uebertrag	524 464	—	481 719	43	42 744	57	—
	7	An die Haushaltspläne der Provinzial-Taubstummenanstalten (S. die Zusammenstellung der Pläne) u. zwar an den Haushaltsplan:							
	A.	Der Provinzial-Taubstummenanstalt zu Aachen	—	—	—	—	—	—	—
	B.	" " " " Brühl	39 980	—	43 540	—	—	—	[illegible]
	C.	" " " " Cöln	35 710	—	37 190	—	—	—	[illegible]
	D.	" " " " Elberfeld . . .	31 740	—	33 710	—	—	—	[illegible]
	E.	" " " " Essen	48 640	—	43 030	—	5 610	—	—
	F.	" " " " Kempen	22 500	—	23 790	—	—	—	[illegible]
	G.	" " " " Neuwied	58 400	—	55 200	—	3 200	—	—
	H.	" " " " Trier	47 440	—	41 980	—	5 460	—	—
	J.	Über die Verwendung der Wilhelm-Augusta-Stiftung, des Unterstützungsfonds der früheren Vereins-Taubstummenanstalt zu Cöln und des Unterstützungsfonds für entlassene Taubstumme	50 000	—	50 000	—	—	—	
		Summe für das Taubstummenwesen	334 410	—	328 440	—	14 270	—	
							5 970	—	
	8	A. An den Haushaltsplan der Provinzial-Blinden-Unterrichtsanstalt zu Düren (Elisabeth-Stiftung)	83 000	—	83 000	—	—	—	
		B. An den Haushaltsplan der Provinzial-Blinden-Unterrichtsanstalt zu Neuwied (Auguste Viktoria-Haus) . .	45 990	—	45 990	—	—	—	
		C. Haushaltsplan über den Unterstützungsfonds für Blinde	—	—	—	—	—	—	
		Summe für das Blindenwesen	128 990	—	128 990	—	—	—	
	9	An den Haushaltsplan über das Hebammenwesen:							
		A. Zu Prämien und Unterstützungen für Hebammen .	1 930	—	1 930	—	—	—	
		B. Für die Provinzial-Hebammen-Lehranstalt zu Cöln .	66 600	—	56 950	—	9 650	—	
		C. " " " " " " Elberfeld	35 100	—	—	—	35 100	—	
		Summe für das Hebammenwesen	103 630	—	58 880	—	44 750	—	
		Zu übertragen	1 091 494	—	998 029	43	93 [illegible]		

Die Haushaltspläne beziehungsweise der Haupt-Haushaltsplan weisen nach						Betrag für das Rechnungsjahr 1903		Gegen das Rechnungsjahr 1903				Bemerkungen.
an Zuschüssen aus Provinzialmitteln		an eigenen Einnahmen		an Gesamt-Ausgabe				mehr		weniger		
ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	
524 464	—	1 668 336	—	2 192 800	—	2 043 180	—	149 620	—	—	—	
—	—	5 580	—	5 580	—	5 680	—	—	—	100	—	Außerdem 33 370 M. aus der Wilhelm-Augusta-Stiftung. (Vergl. Seite 166.)
39 980	—	1 660	—	41 640	—	45 050	—	—	—	3 410	—	
35 710	—	12 160	—	47 870	—	48 310	—	—	—	440	—	Außerdem 1890 M. aus dem Unterstützungsfonds der früheren Vereins-Taubstummenanstalt. (Vergl. Seite 166.)
31 740	—	2 110	—	33 850	—	35 720	—	—	—	1 870	—	
48 640	—	5 010	—	53 650	—	47 040	—	6 610	—	—	—	Außerdem 16630 M. aus der Wilhelm-Augusta-Stiftung. (Vergl. Seite 166.)
22 500	—	2 070	—	24 570	—	25 060	—	—	—	490	—	
58 400	—	2 810	—	61 210	—	57 210	—	4 000	—	—	—	
47 440	—	2 390	—	49 830	—	43 770	—	6 060	—	—	—	
50 000	—	2 730	—	52 730	—	52 730	—	—	—	—	—	
334 410	—	36 520	—	370 930	—	360 570	—	16 670	—	6 810	—	
								10 360	—	—	—	
83 000	—	20 000	—	103 000	—	103 000	—	—	—	—	—	
45 990	—	13 710	—	59 700	—	59 000	—	700	—	—	—	
—	—	8 645	—	8 645	—	8 610	—	35	—	—	—	
128 990	—	42 355	—	171 345	—	170 610	—	735	—	—	—	
1 930	—	455	—	2 385	—	2 385	—	—	—	—	—	
66 600	—	62 000	—	128 600	—	130 900	—	—	—	2 300	—	
35 100	—	27 000	—	62 100	—	—	—	62 100	—	—	—	
103 630	—	89 455	—	193 085	—	133 285	—	62 100	—	2 300	—	
								59 800	—	—	—	
1 091 494	—	1 836 666	—	2 928 160	—	2 707 645	—	220 515	—	—	—	

Titel.	Nr.	Ausgabe.	Betrag für das Rechnungsjahr 1904. ℳ	₰	Betrag für das Rechnungsjahr 1903. ℳ	₰	Mithin mehr ℳ	₰
II.		Uebertrag	1 091 494	—	998 029	43	93 464	57
	10	An den Haushaltsplan über die Kosten der Fürsorgeerziehung Minderjähriger in Gemäßheit des Gesetzes vom 2. Juli 1900	338 400	—	282 400	—	56 000	—
	11	An die Haushaltspläne der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalten (siehe die Zusammenstellung der Pläne) und zwar an den Haushaltsplan:						
	A.	Der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt zu Andernach .	23 500	—	23 500	—	—	—
	B.	" " " " " " Bonn . . .	31 800	—	30 550	—	1 250	—
	C.	" " " " " " Düren . . .	41 000	—	39 100	—	1 900	—
	D.	" " " " " " Galkhausen .	12 600	—	12 050	—	550	—
	E.	" " " " " " Grafenberg .	4 900	—	4 900	—	—	—
	F.	" " " " " " Merzig . . .	31 450	—	35 150	—	—	—
		Summe der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalten	145 250	—	145 250	—	3 700	—
							—	—
	12	An den Haushaltsplan über die Verwaltung des Landarmenwesens: Es sollen entnommen werden: a) aus der Dotationsrente nach dem Gesetze vom 2. Juni 1902 . . . 130 500 M. b) aus den Provinzialabgaben . . . 1 474 500 " (Zu vergleichen Titel I Nr. 5 und II Nr. 2 der Einnahme.)	1 605 000	—	1 534 000	—	71 000	—
	13	Haushaltsplan der Polizeistrafgelderfonds und des Ehrenbreitsteiner allgemeinen Armenfonds (Staatsnebenfonds)	—	—	—	—	—	—
	14	An den Haushaltsplan für die erweiterte Armenpflege auf Grund des Gesetzes vom 11. Juli 1891: Es sollen entnommen werden: a. aus der Dotationsrente nach dem Gesetze vom 2. Juni 1902 . . 85 441,67 M. b. aus den Provinzialabgaben . . 1 024 558,33 " (Zu vergleichen Titel I Nr. 5 und II Nr. 3 der Einnahme.)	1 110 000	—	1 073 600	—	36 400	—
		Zu übertragen	4 290 144	—	4 033 279	34	256 864	57

Die Haushaltspläne beziehungsweise der Haupt-Haushaltsplan weisen nach: an Zuschüssen aus Provinzialmitteln ℳ	₰	an eigenen Einnahmen ℳ	₰	an Gesamt-Ausgabe. ℳ	₰	Betrag für das Rechnungsjahr 1903 ℳ	₰	Gegen das Rechnungsjahr 1903 mehr ℳ	₰	Gegen das Rechnungsjahr 1903 weniger ℳ	₰	Bemerkungen.
1 091 494	—	1 836 666	—	2 928 160	—	2 707 645	—	220 515	—	—	—	
338 400	—	690 100	—	1 028 500	—	853 800	—	174 700	—	—	—	In den eigenen Einnahmen ist ein Staatszuschuß von 676800 M. enthalten.
23 500	—	290 500	—	314 [illegible]	—	313 700	—	300	—	—	—	
31 800	—	343 600	—	375 400	—	374 500	—	900	—	—	—	
41 000	—	402 000	—	443 000	—	439 200	—	3 800	—	—	—	
12 600	—	362 600	—	375 200	—	374 400	—	800	—	—	—	
4 900	—	494 300	—	499 200	—	495 100	—	4 100	—	—	—	
31 450	—	382650	—	414 100	—	419 200	—	—	—	5 100	—	
145 250	—	2 275 650	—	2 420 900	—	2 416 100	—	9 900	—	5 100	—	
								4 800	—	—	—	
1 605 000	—	50 000	—	1 655 000	—	1 584 600	—	70 400	—	—	—	
—	—	314 683	—	314 683	—	319 783	—	—	—	5 100	—	
1 110 000	—	2 978 000	—	4 088 000	—	3 881 600	—	206 400	—	—	—	
4 290 144	—	8 145 099	—	12 435 243	—	11 763 528	—	676 815	—	5 100	—	

Titel.	Nr.	**Ausgabe.**	Betrag für das Rechnungsjahr 1904. ℳ	₰	Betrag für das Rechnungsjahr 1903. ℳ	₰	Mithin mehr ℳ	₰	
II.		Uebertrag	4 290 144	—	4 033 279	43	256 864	57	-
	15	An den Haushaltsplan der Provinzial-Arbeitsanstalt zu Brauweiler	163 000	—	139 700	—	23 300	—	-
	16	Haushaltsplan des Landarmenhauses zu Trier	—	—	—	—	—	—	-
	17	An den Haushaltsplan über die Kosten der Leitung und Beaufsichtigung der baulichen Unterhaltungsarbeiten in den Provinzialanstalten	6 700	—	4 700	—	2 000	—	-
	18	An den Haushaltsplan über die Unterstützung milder Stiftungen und Wohltätigkeitsanstalten sowie über die Kosten der Unterbringung und des Unterhalts von Epileptikern, Idioten und Blinden	9 000	—	9 000	—	—	—	-
	19	An den Haushaltsplan der Straßenverwaltung: 1. Dotationsrenten für die Straßenzwecke 2 161 896 M. (einschließlich 93 713 M. gemäß §§ 9 u. 10 des Gesetzes, betreffend die Überweisung weiterer Dotationsrenten an die Provinzialverbände, vom 2. Juni 1902). 2. aus der allgemeinen Dotationsrente des Staates . . . . 440 000 „ 3. Provinzialabgaben zur Verwaltung und Unterhaltung der früheren Bezirksstraßen 3 255 400 „ (Zu vergl. Titel I Nr. 1, 4, 6, 7, 8, 9 und Titel II Nr. 1 der Einnahme.)	5 857 296	—	5 895 246	—	—	—	
		Anlagen A, B und C zum Haushaltsplan der Straßenverwaltung	—	—	—	—	—	—	
		Zu übertragen	10 326 140	—	10 081 925	43	282 164		

Die Haushaltspläne beziehungsweise der Haupt-Haushaltsplan weisen nach						Betrag für das Rechnungsjahr 1903		Gegen das Rechnungsjahr 1903				Bemerkungen.
an Zuschüssen aus Provinzialmitteln		an eigenen Einnahmen		an Gesamt-Ausgabe				mehr		weniger		
M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	
4 290 144	—	8 145 099	—	12 435 243	—	11 763 528	—	676 815	—	5 100	—	
163 000	—	321 000	—	484 000	—	479 000	—	5 000	—	—	—	
—	—	151 100	—	151 100	—	151 400	—	—	—	300	—	
6 700	—	—	—	6 700	—	4 700	—	2 000	—	—	—	
9 000	—	1 830	—	10 830	—	10 860	—	—	—	30	—	
5 857 296	—	1 091 504	—	6 948 800	—	6 881 350	—	67 450	—	—	—	Von den eigenen Einnahmen erwachsen 750 540,94 M. aus Anleihen, außerdem ist in denselben ein aus dem Bestande der Straßenverwaltung aus 1902 in den Haushaltsplan eingestellter Bestand von 60 000 M. enthalten.
—	—	12 500	—	12 500	—	13 250	—	—	—	750	—	In der Anlage C, Voranschlag über die Verwendung des Fonds für die Unterstützung des Gemeinde- und Kreiswegebaues sind an Zinsen 12 500 M. in Einnahme und Ausgabe nachgewiesen.
10 326 140	—	9 723 033	—	20 049 173	—	19 304 088	—	751 265	—	6 180	—	

Titel.	Nr.	Ausgabe.	Betrag für das Rechnungsjahr 1904. ℳ	₰	Betrag für das Rechnungsjahr 1903. ℳ	₰	Mithin mehr ℳ	₰	weniger
II.		Uebertrag	10 326 140	—	10 081 925	43	282 164	57	[illegible]
	20	An den Haushaltsplan für die Verwaltung der landwirtschaftlichen Angelegenheiten: Es ist zu entnehmen: a) aus der Dotationsrente, Titel I B Nr. 3 der Einnahme dieses Haushaltsplans . 12 600,— M. b) aus sonstigen Provinzialmitteln . 354 462,08 „	367 062	08	344 562	08	22 500	—	–
		Anlage A. Voranschlag für die Provinzial-Wein- und Obstbauschule zu Trier	—	—	—	—	—	—	–
		Anlage B. Voranschlag für die Provinzial-Wein- und Obstbauschule zu Kreuznach	—	—	—	—	—	—	–
		Anlage C. Voranschlag für die Provinzial-Wein- und Obstbauschule zu Ahrweiler	—	—	—	—	—	—	–
	21	Haushaltsplan für die Verwaltung der Fonds zur Gewährung von Vieh-Entschädigungen: a. infolge von Rotz und Lungenseuche und b. von Milz- oder Rauschbrand und zwar:							
		A. für Pferde 2c.	—	—	—	—	—	—	–
		B. „ Rindvieh	—	—	—	—	—	—	–
		Summe Titel II.	10 693 202	08	10 426 487	51	304 664	57	[illegible]
							266 714	57	
III.		**Lediglich durchlaufende Posten.**							
	1	Abführung der Kreisrente an die Landkreise der Provinz	333 411	—	333 411	—	—	—	
IV.		**Ausgaben aus Titel IV der Einnahmen.**							
	1	An den Haushaltsplan zur Förderung von Kunst und Wissenschaft	28 000	—	26 000	—	2 000	—	
	2	An den Haushaltsplan für die Verwaltung der Provinzialmuseen in Bonn und Trier	24 500	—	24 500	—	—	—	
	3	An den Haushaltsplan für gewerbliche Zwecke	128 500	—	122 000	—	6 500	—	
	4	Zinsgewinn des Meliorationsfonds, zu überweisen an den Haushaltsplan für die Verwaltung der landwirtschaftlichen Angelegenheiten	52 780	—	52 000	—	780	—	
		Zu übertragen	233 780	—	224 500	—	9 280	—	

Die Haushaltspläne beziehungsweise der Haupt-Haushaltsplan weisen nach: an Zuschüssen aus Provinzialmitteln ℳ	₰	an eigenen Einnahmen ℳ	₰	an Gesamt-Ausgabe ℳ	₰	Betrag für das Rechnungsjahr 1903 ℳ	₰	Gegen das Rechnungsjahr 1903: mehr ℳ	₰	weniger ℳ	₰	Bemerkungen.
10 326 140	—	9 723 033	—	20 049 173	—	19 304 088	—	751 265	—	6 180	—	
367 062	08	339 357	92	706 420	—	681 500	—	24 920	—	—	—	Vergl. Anlage XX, Titel I, Nr. 1, 6 und 8. (Seite 513.) Außer diesen 367 062,08 M. fließen dem Haushaltsplan für die landwirtschaftlichen Angelegenheiten aus dem Haupt-Haushaltsplan gemäß Titel IV (Seite 16/18) Nr. 4 . . 52 780,— „ „ 5 . . 303 000,— „ im ganzen also 722 842,08 M. zu. In den eigenen Einnahmen ist ein Staatszuschuß von 320 000 M. zum sogen. Westfonds enthalten.
—	—	12 650	—	12 650	—	13 050	—	—	—	400	—	
—	—	10 750	—	10 750	—	5 806	—	4 944	—	—	—	
—	—	10 130	—	10 130	—	5 472	—	4 658	—	—	—	
—	—	61 310	06	61 310	06	60 338	96	971	10	—	—	
—	—	289 102	92	289 102	92	287 290	67	1 812	25	—	—	
0 693 202	08	10 446 333	90	21 139 535	98	20 357 545	63	788 570	35	6 580	—	
								781 990	35	—	—	
333 411	—	—	—	333 411	—	333 411	—	—	—	—	—	Überweisung erfolgt nach § 97 der Kreisordnung.
28 000	—	150	—	28 150	—	26 000	—	2 150	—	—	—	
24 500	—	15 900	—	40 400	—	40 400	—	—	—	—	—	
128 500	—	—	—	128 500	—	122 000	—	6 500	—	—	—	
52 780	—	—	—	52 780	—	52 000	—	780	—	—	—	Vergl. Titel IV, Nr. 2 der Einnahme dieses Haushaltsplanes.
233 780	—	16 050	—	249 830	—	240 400	—	9 430	—	—	—	

Titel.	Nr.	Ausgabe.	Betrag für das Rechnungsjahr 1904. ℳ	₰	Betrag für das Rechnungsjahr 1903. ℳ	₰	Mithin je… mehr ℳ	₰	…
IV.		Uebertrag	233 780	—	224 500	—	9 280	—	–
	5	Für Meliorationen und Aufbesserung der landwirtschaftlichen Verhältnisse in den Gebirgsgegenden und in den wirtschaftlich zurückgebliebenen Teilen der Provinz zu überweisen wie vor	303 000	—	301 500	—	1 500	—	–
	6	Zur Verfügung des Provinziallandtages (Ständefonds) .	90 000	—	90 000	—	—	—	–
	7	Zur Verwendung aus den Überschüssen des Reservefonds der Provinzial-Feuerversicherungsanstalt für gemeinnützige, zugleich die Interessen dieser Anstalt fördernde Zwecke auf Beschlußfassung des Provinzialausschusses . . . . . (Die am Jahresschlusse verbliebenen Bestände dieses Titels werden zur Verwendung in das folgende Jahr übertragen.)	120 000	—	120 000	—	—	—	–
		Summe Titel IV.	746 780	—	736 000	—	10 780	—	–
V.		**Verschiedene Ausgaben.**							
	1	Zur Verzinsung und Tilgung der alten Irrenanstalts-Bauschuld	250 000	—	250 000	—	—	—	–
	2	Zur Verzinsung und Tilgung der zur Deckung der vorläufigen Kosten der von dem 39., 40. und 41. Provinziallandtage beschlossenen Bauten rc. aufzunehmenden Anleihe	325 000	—	325 000	—	—	—	–
	3	Zur Verzinsung und Tilgung der aus der 2. Anleihe zunächst zu deckenden Kosten der von dem 39., 40., 41., 42. und 43. Provinziallandtage beschlossenen Bauten . (Der am Jahresschlusse nicht gebrauchte Betrag ist in das folgende Jahr zu übertragen.)	105 000	—	70 000	—	35 000	—	–
		Zu übertragen	680 000	—	645 000	—	35 000	–	

Die Haushaltspläne beziehungsweise der Haupt-Haushaltsplan weisen nach: an Zuschüssen aus Provinzialmitteln ℳ	₰	an eigenen Einnahmen ℳ	₰	an Gesamt-Ausgabe ℳ	₰	Betrag für das Rechnungsjahr 1903 ℳ	₰	Gegen das Rechnungsjahr 1903 mehr ℳ	₰	weniger ℳ	₰	Bemerkungen.
233 780	—	16 050	—	249 830	—	240 400	—	9 430	—	—	—	
303 000	—	—	—	303 000	—	301 500	—	1 500	—	—	—	Vergl. Bemerkung zu Titel II Nr. 20 der Ausgabe dieses Haushaltsplans.
90 000	—	—	—	90 000	—	90 000	—	—	—	—	—	
120 000	—	—	—	120 000	—	120 000	—	—	—	—	—	
746 780	—	16 050	—	762 830	—	751 900	—	10 930	—	—	—	
250 000	—	—	—	250 000	—	250 000	—	—	—	—	—	Vergl. wegen Tilgung und Verzinsung den Beschluß des 39. Rheinischen Provinziallandtages vom 1. Mai 1895. Zu Beginn des Rechnungsjahres 1904 wird die Schuld noch 4 222 862,83 M. betragen und Ende des Rechnungsjahres 1929 getilgt sein.
325 000	—	—	—	325 000	—	325 000	—	—	—	—	—	Es wird auf den Beschluß des 42. Rheinischen Provinziallandtags vom 11. Februar 1901 Bezug genommen.
105 000	—	—	—	105 000	—	70 000	—	35 000	—	—	—	Es wird auf den Beschluß des 43. Rheinischen Provinziallandtags vom 18. Februar 1903 Bezug genommen. Es sind zunächst hieraus zu tilgen die aufgenommenen Anleihebeträge und zu verzinsen die Beträge der zum Abschlusse gelangenden Bankontos. Es sind zu tilgen: die anfangs 1904 auf abgerechnete Bankontos aufgenommenen Anleihebeträge von rund 1 700 000 M. mit 1½% . . . . . = 25 500 M. die Mitte 1904 etwa aufzunehmenden Anleihebeträge von rund 750 000 M. mit 1½% = 5 625 „ zur Tilgung zu verwenden die Zinsen des 1903 getilgten Betrages von 21 000 M. mit 3½% = 735 „ Es sind zu verzinsen: der Betrag von 1 700 000 M. mit 3½% . . = 59 500 „ der Betrag von 750 000 M. für ein halbes Jahr mit 3½% . . . = 13 125 „ zusammen 104 485 M. In den Haushaltsplan sind 105 000 M. einzustellen. Es sind bis jetzt (Anfang November 1903) insgesamt 3 401 781 M. 69 Pf. aufgenommen.
680 000	—	—	—	680 000	—	645 000	—	35 000	—	—	—	

Titel.	Nr.	Ausgabe.	Betrag für das Rechnungsjahr 1904. ℳ	₰	Betrag für das Rechnungsjahr 1903. ℳ	₰	Mithin je[…] mehr ℳ	₰	[…]
V.		Uebertrag	680 000	—	645 000	—	35 000	—	—
	4	Zur Verfügung des Provinzialausschusses für unvorhergesehene Ausgaben . . . . (Der am Jahresschlusse verbliebene Bestand dieser Position wird zur weiteren Verwendung durch den Provinzialausschuß bezw., soweit der Fonds zur Verfügung des Vorsitzenden des Provinzialausschusses gestellt ist, zur Verwendung durch diesen in das nächste Jahr übertragen.)	25 000	—	25 000	—	—	—	—
	5	An Zinsen für die zur Bestreitung der laufenden Ausgaben von der Landesbank entnommenen Vorschüsse sowie zu außergewöhnlichen Ausgaben bezw. zur Abrundung . .	3 248	59	3 643	16	—	—	[illegible]
		Summe Titel V.	708 248	59	673 643	16	35 000	—	[illegible]
							34 605	43	—
		Wiederholung.							
I.		Auf der Dotationsrente ruhende Ausgabeverpflichtungen .	435 358	33	435 358	33	—	—	—
II.		Zuschüsse an die einzelnen Anstalten und Verwaltungen aus Provinzialmitteln	10 693 202	08	10 426 487	51	266 714	57	—
III.		Durchlaufende Posten	333 411	—	333 411	—	—	—	—
IV.		Ausgaben aus Titel IV der Einnahme	746 780	—	736 000	—	10 780	—	—
V.		Verschiedene Ausgaben	708 248	59	673 643	16	34 605	43	[illegible]
		Summe der Ausgabe	12 917 000	—	12 604 900	—	312 100	—	
		Die Einnahme beträgt	12 917 000	—	12 604 900	—	312 100	—	
		Ausgleich.							

Die Gesamt-Einnahme mit Hinzurechnung der Einnahme der einzelnen Verwaltungs[…]
Rechnungsjahr 1904 = 23 379 383 M. 9[…]
die Gesamt-Ausgabe beträgt für das Rechnungsjahr 1904 = 23 379 383 M. 9[…]
als[…]

Die Haushaltspläne beziehungsweise der Haupt-Haushaltsplan weisen nach						Betrag für das Rechnungsjahr 1903		Gegen das Rechnungsjahr 1903				Bemerkungen.
an Zuschüssen aus Provinzialmitteln		an eigenen Einnahmen		an Gesamt-Ausgabe				mehr		weniger		
ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	
680 000	—	—	—	680 000	—	645 000	—	35 000	—	—	—	
25 000	—	—	—	25 000	—	25 000	—	—	—	—	—	Von diesem Fonds stehen 2000 M. zur Verfügung des Vorsitzenden des Provinzialausschusses.
3 248	59	—	—	3 248	59	3 643	16	—	—	394	57	Die Ausgabe hat betragen im Rechnungsjahre 1900 . . . 46,60 M. 1901 . . . 1 910,25 „ 1902 . . . 5 305,76 „ zusammen 7 262,61 M. oder durchschn. 2 420,87 M. Die Kosten für die Unterhaltung des Kaiser Wilhelm-Denkmals in Coblenz, welche hier gebucht wurden, sollen fortan bei dem Haushaltsplan für Kunst und Wissenschaft verausgabt werden.
708 248	59	—	—	708 248	59	673 643	16	35 000	—	394	57	
								34 605	43	—	—	
435 358	33	—	—	435 358	33	435 358	33	—	—	—	—	
693 202	08	10 446 333	90	21 139 535	98	20 357 545	63	781 990	35	—	—	
333 411	—	—	—	333 411	—	333 411	—	—	—	—	—	
746 780	—	16 050	—	762 830	—	751 900	—	10 930	—	—	—	
708 248	59	—	—	708 248	59	673 643	16	34 605	43	—	—	
917 000	—	10 462 383	90	23 379 383	90	22 551 858	12	827 525	78	—	—	

Anstalten beträgt für das
en 22 551 858 M. 12 Pf. in dem Rechnungsjahre 1903;
en 22 551 858 M. 12 Pf. in dem Rechnungsjahre 1903,
7 525 M. 78 Pf.

Sonder-Beilage zum Amtsblatt.

Ausführungsanweisung

zur

Gewerbeordnung für das Deutsche Reich (RGBl. 1900 S. 871) vom 1. Mai 1904.

Abkürzungen.

Anw.	Ausführungs-Anweisung.
AusfG.	Ausführungsgesetz.
BGB.	Bürgerliches Gesetzbuch.
GewO.	Gewerbeordnung.
GS.	Gesetz-Sammlung.
GUVG.	Gewerbe-Unfallversicherungsgesetz.
MfH.	Minister für Handel und Gewerbe
KVG.	Krankenversicherungsgesetz.
LPB.	Landespolizeibezirk.
LVG.	Gesetz über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883.
MBl.	Ministerialblatt der Handels- und Gewerbeverwaltung
MBl.d.i.V.	Ministerialblatt für die gesamte innere Verwaltung
MfL.	Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
PolV.	Polizei-Verordnung.
RGBl.	Reichs-Gesetzblatt.
ZentrBl.	Zentralblatt für das Deutsche Reich
ZG.	Gesetz über die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden vom 1. August 1883.

Behörden.

1. Unter der Bezeichnung „Weiterer Kommunalverband“ sind zu verstehen: die Provinzialverbände, die kommunalständischen Verbände der Regierungsbezirke Cassel und Wiesbaden, die Kreisverbände, der Landeskommunalverband und die Oberamtsbezirke in Hohenzollern, die Landbürgermeistereien der Rheinprovinz und die Ämter in Westfalen, in den Fällen des § 120 auch die zur Errichtung und Verwaltung von Fortbildungsschulen gebildeten Zweckverbände.

2. Unter der Bezeichnung „Höhere Verwaltungsbehörde“ sind zu verstehen:

a) in den Fällen der §§ 27, 30 Abs. 1, der §§ 39, 51, 61, 64, 84, 85, 97, 98a, 100c, 102, 105e Abs. 3, des § 142 die Bezirksausschüsse, vergl. §§ 111, 115 Abs. 1 lit. a, §§ 117, 132, 112, 128, 124, 125, 127, 122 ZG., § 5 der Verordnung vom 31. Dezember 1883 (GS. 1884 S. 7);

b) in Fällen des § 28 die Oberpräsidenten und Regierungspräsidenten;

c) in den übrigen Fällen die Regierungspräsidenten.

An die Stelle des Bezirksausschusses tritt in den Fällen des § 142, soweit es sich um die Genehmigung von Beschlüssen eines Provinzialverbands oder der Stadt Berlin handelt, der Oberpräsident, im Landespolizeibezirke Berlin (§ 1 des Gesetzes vom 13. Juni 1900 — GS. S. 247) in den Fällen des § 30 Abs. 1 und des § 61 Abs. 1, im Stadtkreise Berlin auch in den Fällen der §§ 84, 85, 100c, der Polizeipräsident (§ 161 ZG.).

An die Stelle des Regierungspräsidenten tritt

im Landespolizeibezirke Berlin: in den Fällen der §§ 41b, 42b, 55 und in den Fällen des Titels VII, mit Ausnahme der §§ 120, 120d Abs. 4, des § 130a Abs. 2, des § 131b Abs. 2, der §§ 133, 134f Abs. 2, sowie in den Fällen des § 154 Abs. 2 der Polizeipräsident, in den Fällen des § 120d Abs. 4 der Oberpräsident;

Digitized by Google

im Stadtkreise Berlin: in den Fällen des § 101 Abs. 2, des § 104c Abs. 1, 2, des § 104d Abs. 2, des § 104h Abs. 2, des § 104k der Polizeipräsident, in den übrigen Fällen des Titels VI und in den Fällen der §§ 120, 130a Abs. 2, des § 131b Abs. 2, der §§ 133, 134f Abs. 2 der Oberpräsident.

Bei der Handwerkskammer in Danzig tritt, vorbehaltlich der Bestimmungen in Ziffer 12, in den Fällen der §§ 103ff., 100t Abs. 4, des § 130a Abs. 2, § 131b Abs. 2, des § 133 an die Stelle des Regierungspräsidenten der Oberpräsident.

3. Unter der Bezeichnung „Untere Verwaltungsbehörde“ sind zu verstehen:

a) in den Fällen des § 117 Ziffer 1 des ZG. die Ortspolizeibehörden;

b) in den Fällen des § 77 die Landräte;

c) in den übrigen Fällen:

in Städten über 10 000 Einwohner die Gemeindebehörde, im übrigen der Landrat, in den Hohenzollernschen Landen der Oberamtmann; jedoch tritt in den Fällen des § 55a sowie in den Fällen des Titels VII, mit Ausnahme des § 126a Abs. 3, § 128 Abs. 1, in Städten über 10 000 Einwohner an die Stelle der Gemeindebehörde die Ortspolizeibehörde;

in der Provinz Hannover in Städten, auf die die revidierte Hannoversche Städteordnung vom 24. Juni 1858 Anwendung findet, mit Ausnahme der im § 27 Abs. 2 der Hannoverschen Kreis-Ordnung vom 6. Mai 1884 benannten Städte, die Gemeindebehörde, im übrigen der Landrat.

4. Unter der Bezeichnung „Gemeindebehörde“ ist der Vorstand der Gemeinde, in Gutsbezirken der Gutsvorsteher zu verstehen.

5. Unter der Bezeichnung „Polizeibehörde“ ist, abgesehen von den in den Ziffern 12, 133 Abs. 2 bezeichneten Fällen die Ortspolizeibehörde zu verstehen, d. i. derjenige Beamte oder diejenige Behörde, welchen die Verwaltung der örtlichen Polizei obliegt.

6. Für diejenigen Betriebe, welche der Aufsicht der Bergbehörden unterstellt sind, ist unter der Bezeichnung „Höhere Verwaltungsbehörde“ das Oberbergamt, unter der Bezeichnung „Untere Verwaltungsbehörde“ und „Ortspolizeibehörde“ der Bergrevierbeamte zu verstehen.

Zu Titel II.

A. Beginn des Gewerbebetriebes.

(§§ 14, 15, 35 Abs. 6.)

§§ 14, 35 Abs. 6. 7. Die im § 14 Abs. 1 erforderte Anzeige hat bei dem Gemeindevorstande des Orts zu erfolgen, an dem das Gewerbe betrieben werden soll. Der Anzeige bedarf es auch dann, wenn für den Betrieb des Gewerbes oder für die gewerbliche Anlage eine besondere Genehmigung erforderlich und erteilt ist. Der Gemeindevorstand bescheinigt den Empfang der Anzeige und gibt der für den Ort des Gewerbebetriebs zuständigen Ortspolizeibehörde von ihrem Inhalte Kenntnis.

Die nach § 14 Abs. 2, § 35 Abs. 6 außerdem erforderlichen besonderen Anzeigen sind bei der Ortspolizeibehörde des Wohnorts des Gewerbetreibenden zu machen.

Die Gemeinde- und die Ortspolizeibehörden haben über die ihnen erstatteten Anzeigen fortlaufende Verzeichnisse zu führen.

Im Stadtkreise Berlin ist die im § 14 Abs. 1 vorgeschriebene Anzeige der Verwaltung der direkten Steuern zu erstatten; diese bescheinigt den Empfang der Anzeige und gibt dem Polizeipräsidenten von ihrem Inhalte Kenntnis. Über die Anzeigen ist ein fortlaufendes Verzeichnis zu führen.

§ 15. 8. Die Polizeibehörde prüft, ob der Gewerbetreibende den gesetzlichen Anforderungen genügt. Mangelt ihm für den begonnenen Gewerbebetrieb der vorgeschriebene Befähigungsnachweis (§ 30 Abs. 2, §§ 30a, 31, 34) oder die erforderliche Konzession, Bestallung, Erlaubnis oder Genehmigung (§ 30 Abs. 1, §§ 32, 33, 33a, 34, 37, 43), so ist, wenn ungeachtet einer Aufforderung der Polizeibehörde der Betrieb nicht eingestellt wird, die strafrechtliche Verfolgung des Gewerbetreibenden herbeizuführen. Daneben kann die Fortsetzung des Betriebs von der Ortspolizeibehörde

durch Anwendung unmittelbaren Zwangs verhindert und die Beseitigung der zur Ausübung des Gewerbebetriebs dienenden Einrichtungen (Schankgeräte, Firmenschilder usw.) im Verwaltungszwangsverfahren herbeigeführt werden.

9. Mit der Schließung einer gewerblichen Anlage (§ 147 Abs. 3), welche ohne die in §§ 16, 25 vorgeschriebene Genehmigung betrieben wird, soll, sofern nicht ein sofortiges Einschreiten im öffentlichen Interesse geboten erscheint, die Ortspolizeibehörde in der Regel erst vorgehen, wenn der Tatbestand gemäß § 147 Abs. 1 Ziff. 2 durch richterliches Urteil festgestellt ist. Die Ortspolizeibehörde hat, sofern der Unternehmer der Aufforderung, die Genehmigung einzuholen, nicht nachkommt, davon abzusehen, ihn zur Einholung der Genehmiung anzuhalten, und sogleich das strafgerichtliche Verfahren zu veranlassen. Im übrigen finden die Bestimmungen der Ziffer 8 Anwendung.

Jede Schließung einer gewerblichen Anlage hat der Regierungspräsident (im LPB. Berlin der Polizeipräsident) dem Minister für Handel und Gewerbe unverzüglich anzuzeigen.

10. Bei der Anmeldung der im § 35 aufgeführten Gewerbe hat die Polizeibehörde die Zuverlässigkeit des Gewerbetreibenden, nötigenfalls durch Rückfrage bei der Ortspolizeibehörde des Geburtsorts des Gewerbetreibenden, zu prüfen. Ergeben sich bei dieser Prüfung Tatsachen, welche seine Unzuverlässigkeit in bezug auf seinen Gewerbebetrieb dartun, so ist, falls die unter Mitteilung der Gründe erfolgte Aufforderung zur freiwilligen Einstellung des Gewerbebetriebes erfolglos geblieben ist, die Untersagung mittels Klage im Verwaltungsstreitverfahren herbeizuführen. § 35 Abs. 6.

B. Verfahren bei Errichtung oder Veränderung genehmigungspflichtiger Anlagen.

(§§ 16 ff.)

11. Anträge auf Erteilung der Genehmigung zur Errichtung der im § 16 bezeichneten Anlagen und zu ihrer Veränderung (§ 25) und alle sich darauf beziehenden Eingänge sind als schleunige Angelegenheiten zu behandeln und im Geschäftsgang als solche zu bezeichnen. Antrag, (§ 17).

Der Antrag ist anzubringen:

a) wenn die Anlage innerhalb eines Landgemeindebezirkes oder selbständigen Gutsbezirkes errichtet werden soll, bei dem Landrat;
b) wenn die Anlage innerhalb eines Stadtbezirkes errichtet werden soll und die Beschlußfassung dem Stadtausschuß oder dem Magistrate zusteht, bei dieser Behörde, andernfalls bei der Polizeibehörde des Stadtbezirks.

Handelt es sich um die Genehmigung einer Stauanlage für ein zum Betrieb auf Bergwerken oder Aufbereitungsanstalten bestimmtes Wassertriebwerk, so ist der Antrag bei dem Revierbeamten anzubringen.

Soll eine unter den § 109 ZG. fallende Anlage von einer Stadtgemeinde über 10 000 Einwohner oder von einem Landkreis in ihren Bezirken errichtet werden, so ist der Antrag bei dem Regierungspräsidenten (im Stadtkreise Berlin bei dem Oberpräsidenten) anzubringen. Dieser bezeichnet auf Grund des § 59 LVG. die Beschlußbehörde und gibt an diese den Antrag mit dem Auftrag ab, mit der Leitung des Vorverfahrens einen geeigneten Beamten zu beauftragen.

12. Aus dem Antrage müssen der vollständige Name, der Stand und der Wohnort des Unternehmers ersichtlich sein. Dem Antrage sind in drei Exemplaren eine Beschreibung, eine Situationszeichnung und der Bauplan der Anlage beizufügen.

Aus diesen Vorlagen müssen hervorgehen:

a) die Größe des Grundstückes, auf dem die Betriebsstätte errichtet werden soll, seine Bezeichnung im Grundbuch oder im Kataster und der etwaige besondere Name;
b) die gleichartige Bezeichnung der umliegenden Grundstücke und die Namen ihrer Eigentümer;
c) die Entfernung, in der die zum Betriebe bestimmten Gebäude oder Einrichtungen von den Grenzen der benachbarten Grundstücke und den darauf befindlichen Gebäuden, sowie von den nächsten öffentlichen Wegen liegen sollen;
d) die Höhe und Bauart der benachbarten Gebäude, sofern zu der Betriebsstätte Feuerungsanlagen gehören;
e) die Lage, Ausdehnung und Bauart der Betriebsstätte, die Bestimmung der einzelnen Räume und ihre Einrichtung im allgemeinen;

f) der Gegenstand des Betriebs, die Grundzüge des Verfahrens und der anzuwendenden Apparate, die ungefähre Ausdehnung des Betriebs, die Arten der sich entwickelnden Gase und die Vorkehrungen, durch die das Entweichen der Gase verhindert werden soll, die Beschaffenheit der festen und flüssigen Abfallprodukte, sowie die Art ihrer Beseitigung, insbesondere wenn diese durch Ableitung in Wasserläufe erfolgen soll.

Bei Schießpulver- und Sprengstoffabriken sowie bei Anlagen zur Feuerwerkerei und zur Bereitung von Zündstoffen aller Art sind genaue Angaben über die Bestimmung und Einrichtung der einzelnen Räume, sowie über den Hergang der Fabrikation erforderlich. Auch ist für jeden einzelnen Raum das Maximum der darin zu verarbeitenden oder zu lagernden Stoffe anzugeben.

Stauanlagen.

13. Bei Stauanlagen ist eine Zeichnung aller Stauvorrichtungen einschließlich der Gerinne und Wasserräder (Turbinen) beizubringen. Außerdem ist ein Nivellement erforderlich, in dem dargestellt sein muß

a) das Längenprofil des zum Betriebe bestimmten Wasserlaufes und des Mutterbaches,
b) eine Anzahl von Querprofilen beider,
c) eine Anzahl Talquerprofile

und das soweit auszudehnen ist, als die Wirkungen der anzulegenden Stauwerke bei Hochwasser reichen; auch müssen die Wirkungen der übrigen Wasserführungen erkennbar gemacht werden. Die Profile sind auf eine und dieselbe Horizontale zu beziehen; diese ist an einen unverrückbaren Festpunkt anzuschließen.

Es bedarf ferner einer Angabe der Höhe des gewöhnlichen, des niedrigsten und des höchsten Wasserstands sowie der Wassermengen, die der Wasserlauf bei den verschiedenen Wasserständen führt, und einer Mitteilung darüber, welche Stauwerke sich unmittelbar ober- und unterhalb der projektierten Anlage befinden.

In dem Situationsplane sind die Grundstücke, die an den Wasserlauf stoßen, soweit der Rückstau reicht, mit der Nummer, die sie im Grundbuch oder Kataster führen, und mit dem Namen des Eigentümers zu bezeichnen.

Zeichnungen.

14. Für die erforderlichen Zeichnungen ist ein Maßstab zu wählen, der eine deutliche Anschauung gewährt; der Maßstab ist stets auf den Zeichnungen einzutragen, auch sind die Himmelsrichtungen anzugeben. Für die Zeichnungen ist haltbares auf Leinwand aufgezogenes Zeichenpapier oder durchsichtige Zeichenleinwand zu verwenden.

Nivellements und die dazu gehörigen Situationspläne sind von vereideten Feldmessern oder von Baubeamten anzufertigen. Alle anderen Aufmessungen und Zeichnungen können von den mit der Ausführung betrauten Technikern und Werkmeistern angefertigt werden.

Beschreibungen, Zeichnungen und Nivellements sind von demjenigen, welcher sie angefertigt hat, und von dem Unternehmer zu unterschreiben.

Betriebsgeheimnisse.

15. Mitteilungen über Betriebseinrichtungen oder Betriebsweisen, deren Geheimhaltung der Antragsteller für erforderlich hält, sind, getrennt von den zur öffentlichen Auslegung bestimmten Vorlagen, in besonderen Schriftstücken und Zeichnungen vorzulegen, die mit dem Vermerke „Betriebsgeheimnis“ zu versehen sind.

Die Behörden und Beamten, die bei der Prüfung der Vorlagen oder im weiteren Verlaufe des Genehmigungsverfahrens von Betriebsgeheimnissen des Antragstellers Kenntnis erhalten, haben darüber strengste Verschwiegenheit zu beobachten.

Prüfung der Vorlagen.

16. Die Behörden, bei denen der Antrag eingereicht wird, — in den Fällen der Ziffer 11 Abs. 4 der mit der Leitung des Vorverfahrens beauftragte Beamte — haben die Vollständigkeit der Vorlagen zu prüfen.

Das erste Exemplar der Vorlagen ist sodann dem zuständigen Baubeamten, das zweite, sofern es sich nicht lediglich um ein Genehmigungsgesuch für eine Stauanlage handelt, dem zuständigen Gewerbeaufsichtsbeamten und das dritte, wenn es sich um Gasbereitungs- und Gasbewahrungsanstalten, Glas- und Rußhütten, Anlagen zur Gewinnung roher Metalle, Röstöfen, Metallgießereien, sofern sie nicht bloße Tiegelgießereien sind, chemische Fabriken aller Art, Schnellbleichen, Firnissiedereien, Stärkefabriken, mit Ausnahme der Fabriken zur Bereitung von Kartoffelstärke, Stärkesyrupfabriken, Leim-, Tran- und Seifensiedereien, Knochenbrennereien, Knochendarren, Knochenkochereien

und Knochenbleichen, Talgschmelzen, Schlächtereien, Gerbereien, Abdeckereien, Poudretten- und Düngpulverfabriken, Strohpapierstoffabriken, Darmzubereitungsanstalten, Kalifabriken, Kunstwollefabriken, Anlagen zur Herstellung von Celluloid, Dégrasfabriken, Anlagen zur Destillation oder zur Verarbeitung von Teer und von Teerwasser, Anlagen, in denen aus Holz oder ähnlichem Fasermaterial auf chemischem Wege Papierstoff hergestellt wird (Cellulosefabriken), und Anstalten zum Trocknen und Einsalzen ungegerbter Tierfelle handelt, dem zuständigen Medizinalbeamten vorzulegen.

Erscheint es im Hinblick auf die Natur der Anlage erforderlich, der Situationszeichnung eine weitere Ausdehnung zu geben, oder finden sich sonstige Mängel, so ist der Unternehmer von dem Sachverständigen zur Ergänzung auf kürzestem Wege, d. h. durch mündliche Verhandlung oder durch unmittelbaren Schriftwechsel zu veranlassen.

Die Beamten haben die Abgabe ihrer Gutachten nach Möglichkeit zu beschleunigen; die erfolgte Prüfung ist auf jedem losen Stücke der Vorlagen zu bescheinigen.

An Stelle des Baubeamten der allgemeinen Bauverwaltung kann ein Beamter der Stadtgemeinde oder des Kreisverbands mit gleicher Qualifikation zugezogen werden.

In Städten, in denen die Verwaltung der Baupolizei einer Königlichen Behörde zusteht, ist das für den Baubeamten bestimmte Exemplar der Vorlage, sofern ein anderes nicht verfügbar ist, der Baupolizeibehörde zu übersenden. Diese hat die Vorlage unter Bezeichnung der bei der Prüfung gefundenen Anstände binnen acht Tagen zurückzusenden und nötigenfalls im Vorverfahren Einspruch zu erheben.

Bei Stauanlagen sind zur bautechnischen Prüfung ausschließlich der Wasserbaubeamte und der Meliorationsbaubeamte zuständig; sie haben die Vorlagen, soweit erforderlich, auch in baupolizeilicher Hinsicht auf Grund der bestehenden Vorschriften zu prüfen.

Sofern Erhöhungen im Überschwemmungsgebiete beabsichtigt werden, ist gemäß Abschnitt I des Deichgesetzes vom 28. Januar 1848 (GS. S. 54) noch die deichpolizeiliche Genehmigung des Bezirksausschusses herbeizuführen.

17. Wird bei Veränderungen bestehender Anlagen (§ 25) der Antrag gestellt, von der öffentlichen Bekanntmachung Abstand zu nehmen, so haben sich der Baubeamte, der Gewerbeaufsichtsbeamte und der Medizinalbeamte (Ziffer 16) bei Rückgabe der Vorlagen auch hierüber auszusprechen. Der Antrag wird der Regel nach dann zu befürworten sein, wenn es sich um eine offenbare Verbesserung handelt oder die Unschädlichkeit der beabsichtigten Veränderung klar zutage liegt. Seine Befürwortung kann auch dann schon zulässig sein, wenn neue oder größere Nachteile, Gefahren und Belästigungen, als mit der vorhandenen Anlage verbunden sind, durch die beabsichtigte Veränderung nicht herbeigeführt werden können. Bekanntmachung Veränderungen von Anlag

Demnächst werden die Akten der zuständigen Beschlußbehörde vorgelegt. Gegen den Beschluß, durch den der Antrag abgelehnt wird, findet ein Rechtsmittel nicht statt.

18. **Die Bekanntmachung des Unternehmens und die Erörterung der erhobenen Einwendungen** erfolgen durch die Behörde, bei der der Antrag angebracht ist, in den Fällen der Ziffer 11 Abs. 4 durch den mit der Leitung des Vorverfahrens beauftragten Beamten. Der Landrat ist befugt, beide Geschäfte der Ortspolizeibehörde oder einer anderen geeigneten Unterbehörde zu übertragen. Will die Ortspolizeibehörde eines Stadtbezirkes im öffentlichen Interesse gegen das Unternehmen Einspruch erheben, so hat die Beschlußbehörde einen anderen Beamten mit der Leitung des Vorverfahrens zu beauftragen. Bekanntmachung (§ Abs. 2).

Das Gleiche gilt, wenn der Bürgermeister die Ortspolizei verwaltet und entweder die Gemeindeverwaltung gegen das Unternehmen Einwendungen erheben will, oder — abgesehen von den Fällen der Ziffer 11 Abs. 4 — das gewerbliche Unternehmen von einer Stadtgemeinde in ihrem Bezirk ausgeführt werden soll.

19. **Die Bekanntmachung des Unternehmens** muß enthalten:

a) Namen, Stand und Wohnort des Unternehmers, den Gegenstand des Unternehmens, die Bezeichnung des Grundstückes, auf dem die Anlage aufgeführt werden soll, sowie eine Bezeichnung der Wasserläufe, in die die Abwässer abgeleitet werden sollen;
b) die Aufforderung, etwaige Einwendungen binnen 14 Tagen bei der unterzeichneten Behörde schriftlich in zwei Exemplaren oder zu Protokoll anzubringen;

c) die Verwarnung, daß nach Ablauf der Frist Einwendungen in dem Verfahren nicht mehr angebracht werden können;
d) die Angabe, wo die Beschreibungen, Zeichnungen und Pläne zur Einsicht ausliegen;
e) die Anberaumung eines (nicht über 10 Tage nach dem Ablaufe der 14tägigen Widerspruchsfrist anzusetzenden) Termins zur mündlichen Erörterung der rechtzeitig erhobenen Einwendungen vor dem die Bekanntmachung erlassenden Beamten, sofern aber die Bekanntmachung von dem Stadtausschuß oder Magistrat erlassen wird, vor einem namhaft zu machenden Kommissar dieser Behörde;
f) die Eröffnung, daß im Falle des Ausbleibens des Unternehmers oder der Widersprechenden gleichwohl mit der Erörterung der Einwendungen werde vorgegangen werden.

20. Die Bekanntmachung ist nur einmal, und zwar durch das Publikationsorgan der zuständigen Beschlußbehörde zu veröffentlichen. In den Fällen der Ziffer 11 Abs. 4 hat die Bekanntmachung in dem amtlichen Publikationsorgane desjenigen Magistrats, Kreis- oder Stadtausschusses zu erfolgen, in dessen Bezirke die gewerbliche Anlage errichtet werden soll. Dafür, daß von den Vorlagen bis zum Ablaufe der Frist innerhalb der Dienststunden an geeigneter Stelle Einsicht genommen werden kann, hat die Behörde Sorge zu tragen.

Ein Belagblatt der Bekanntmachung ist zu den Akten zu bringen.

Eine Bekanntmachung in anderen Blättern darf nicht auf Kosten des Unternehmers erfolgen. Um das beabsichtigte Unternehmen in den beteiligten Kreisen genügend bekannt zu machen, empfiehlt es sich jedoch, namentlich bei bedeutenderen Anlagen, den Redaktionen der Kreisblätter und anderer geeigneter Zeitungen eine kurze Notiz über den wesentlichen Inhalt der Bekanntmachung mit dem Ersuchen um unentgeltliche Aufnahme zu übersenden.

Beschreibungen, Zeichnungen und Pläne, die vom Antragsteller als „Betriebsgeheimnis“ (Ziffer 15) bezeichnet sind, dürfen nicht zur Einsicht ausgelegt werden.

Einwen- ngen (§ 19).

21. Ausführliche Einwendungen sind dem Unternehmer noch vor dem Erörterungstermine durch Übersendung des beigefügten Duplikats oder einer Abschrift mitzuteilen.

Sind innerhalb der Widerspruchsfrist Einwendungen nicht erhoben, so wird der Unternehmer hiervon sowie von dem Wegfalle des Erörterungstermines in Kenntnis gesetzt und mit Vorlegung der Akten an die Beschlußbehörde nach Ziffer 24 verfahren.

22. Erscheinen im Erörterungstermine beide Teile, so ist zunächst eine gütliche Einigung zu versuchen. Gelingt der Versuch nicht, so werden die Erklärungen über die beiderseitigen Behauptungen zu Protokoll genommen.

Nur solche Nachteile, Gefahren oder Belästigungen, welche in der physischen Einwirkung der Anlage auf ihre Umgebung ihren Grund haben, können den Gegenstand von Einwendungen im Genehmigungsverfahren bilden. Diese Einwendungen sind jedoch in allen Fällen und auch dann zu prüfen, wenn der Widerspruch nur durch Hinweis auf wirtschaftliche Folgen begründet wird. Die nur auf die Besorgnis nachteiliger Folgen anderer, z. B. wirtschaftlicher Art gestützten Einwendungen sind ebensowenig zur Erörterung zu ziehen, wie Einwendungen, welche auf besonderen privatrechtlichen Titeln (wie Vertrag, Verjährung, Privilegium, letztwillige Verfügung) beruhen.

Hat der Unternehmer vor Schluß der Erörterung den Antrag gestellt, daß ihm die unverzügliche Ausführung der baulichen Anlagen gestattet werde, so sind die Widersprechenden darüber zu hören, ob sie gegen diesen Antrag Einwendungen geltend zu machen haben. Ihre Erklärungen und die Entgegnungen des Unternehmers sind in das Protokoll aufzunehmen.

Macht der Verlauf der Verhandlungen die Ansetzung weiterer Termine nötig, so sind diese unverzüglich anzuberaumen und den Parteien mündlich bekannt zu machen.

vollmächtigter.

23. Sind mehrere Widersprechende vorhanden, welche ein gleiches Interesse haben, so ist zur Vereinfachung des Verfahrens darauf Bedacht zu nehmen, daß sie zu ihrer Vertretung bei den weiteren Verhandlungen einen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten bestellen. Soll er zur Empfangnahme der Bescheide, zur Einlegung des Rekurses oder zur vergleichsweisen Einigung mit dem Unternehmer nicht befugt sein, so ist dies ausdrücklich zu erklären.

Abschluß Verhandlungen.

24. Nach dem Abschlusse der Erörterungen sind die Verhandlungen, wenn es erforderlich erscheint, dem Baubeamten, dem Gewerbeaufsichtsbeamten und dem Medizinalbeamten (Ziffer 16) zur Abgabe eines neuen Gutachtens mitzuteilen. Ist der zuständige Medizinalbeamte noch nicht gehört, so

ist in geeigneten Fällen die Abgabe eines Gutachtens nunmehr herbeizuführen. Bei Stauanlagen sind die in Ziffer 16 Abs. 7 bezeichneten Beamten immer nochmals zu hören. Demnächst werden die Verhandlungen mit einer Äußerung über die Zulässigkeit der Anlage und über die etwa erhobenen Einwendungen auf dem vorgeschriebenen Wege der Beschlußbehörde vorgelegt. Handelt es sich um die Genehmigung der Stauanlage für ein zum Betrieb auf Bergwerken und Aufbereitungsanstalten bestimmtes Wassertriebwerk, so sind die Verhandlungen zunächst dem Oberbergamte vorzulegen und von diesem mit seiner Äußerung an den Bezirksausschuß zu befördern.

25. Die technische Anleitung zur Wahrnehmung der den Kreis-(Stadt-)ausschüssen (Magistraten) durch § 109 des ZG. hinsichtlich der Genehmigung gewerblicher Anlagen übertragenen Zuständigkeiten vom 15. Mai 1895 (MBl.d.i.V. S. 196), abgeändert durch Erl. v. 9. Januar 1896 (MBl.d.i.V. S. 9), vom 16. März und 1. Juli 1898 (MBl.d.i.V. S. 98, 187), erörtert die Gesichtspunkte, die von diesen Beschlußbehörden im allgemeinen und bei den einzelnen Arten der von ihnen zu genehmigenden Anlagen in technischer Hinsicht zu beachten sind.

In gleicher Weise sind für die Entscheidungen der Bezirksausschüsse von Bedeutung:

a) bei der Genehmigung von Pulver- und Sprengstoffabriken:

die Bestimmungen über die Einrichtung und den Betrieb von Anlagen zur Herstellung von nitroglycerinhaltigen Sprengstoffen vom 10. Oktober 1893 und vom 19. November 1900 (MBl.d.i.V. 1901 S. 36), dazu der Erlaß vom 15. Juni 1899 (B. 5492 M. f. H. u. G.),

der Erlaß vom 25. September 1887 (11409 M. f. H. u. G., II. 11284 M. d. J.), betreffend Anforderungen an die Betriebsleiter von Pulver- und Sprengstoffabriken,

der Erlaß vom 20. Mai 1892 (B. 3441), betreffend die Ordnung des Betriebes und das Verhalten der Arbeiter in Sprengstoffabriken,

der Erlaß vom 14. März 1899 (B. 357 M. f. H. u. G.), betreffend Beschränkung der Akkordarbeit in Sprengstoffabriken,

der Erlaß vom 6. Februar 1900, betreffend die Bauart von Magazinen für brisante Sprengstoffe (MBl.d.i.V. S. 102),

der Erlaß vom 23. März 1901 (MBl. S. 7), betreffend den Blitzschutz für Nitroglycerinfabriken,

die Anleitung zu Vorschriften für die Anlage und den Betrieb von Pikrinsäurefabriken vom 24. Oktober 1903 (MBl. S. 349),

die beiden Anleitungen zu Vorschriften über die Anlegung und den Betrieb von Schwarzpulverfabriken und von Fabriken zur Herstellung gelatinierten rauchschwachen Pulvers vom 9. Dezember 1903 (MBl. S. 398);

b) bei der Genehmigung von chemischen Fabriken:

der Erlaß vom 31. März 1895 (B. 2881), betreffend die Zugehörigkeit der elektrochemischen Betriebe zu den genehmigungspflichtigen Anlagen im Sinne des § 16 Gew.O.,

der Erlaß vom 5. Oktober 1897 (B. 11592 M. f. H. u. G.), betreffend Schutzmaßregeln gegen die Einatmung von Arsenwasserstoff in Farbenfabriken und bei der Herstellung von Chlorzink,

der Erlaß vom 2. November 1897 (MBl.d.i.V. S. 262), betreffend die Genehmigung von Acetylenfabriken,

der Erlaß vom 8. Januar 1900 (B. 11267 M. f. H. u. G.), betreffend Schutzmaßregeln bei der Verwendung von Salpetersäure.

26. Die Beschlußfassung über das Genehmigungsgesuch erfolgt durch das Kollegium der [Be]schlußbehörde; der Erlaß eines Vorbescheids durch den Vorsitzenden (§ 117 LVG.) ist ausgeschlossen. Beschlußfassung (§ 18)

Bei Anlagen, die von einem Bergwerksbesitzer im örtlichen oder betrieblichen Zusammen[han]ge mit dem Bergwerk errichtet werden sollen, ist vor der Beschlußfassung dem zuständigen Berg[revi]erbeamten Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

Sind Einwendungen gegen die Anlage nicht erhoben, oder die etwa erhobenen Einwendungen [zur]ückgezogen worden, so erfolgt die Beschlußfassung ohne vorgängige mündliche Verhandlung. Wird [dab]ei die Genehmigung nach dem Antrage des Unternehmers ohne Bedingungen oder Einschrän-

kungen oder unter solchen Bedingungen erteilt, mit denen sich der Unternehmer unter Verzicht auf den Rekurs schriftlich oder zu Protokoll einverstanden erklärt hat, so fertigt die Behörde alsbald die Genehmigungsurkunde (Ziffer 31) aus. In allen übrigen Fällen erläßt die Beschlußbehörde zunächst einen schriftlichen Bescheid an den Unternehmer. Bei Stauanlagen, deren Zulässigkeit auch durch das Oberbergamt zu prüfen ist, ist der Bescheid von dem Bezirksausschuß und dem Oberbergamte gemeinschaftlich zu erlassen.

Der Unternehmer kann innerhalb 14 Tagen nach Zustellung des Bescheids den Rekurs einlegen. Er kann aber auch zunächst bei der Beschlußbehörde auf mündliche Verhandlung der Sache antragen. Auf das demnächst stattfindende Verfahren finden die Bestimmungen der Ziffern 27 bis 29 sinngemäße Anwendung.

27. Sind Einwendungen gegen die Anlage erhoben, so ist nach Eingang der Verhandlungen das mündliche Verfahren einzuleiten. Der Unternehmer sowie diejenigen, welche Einwendungen erhoben und diese in dem Vorverfahren nicht zurückgenommen haben, sind zur mündlichen Verhandlung zu laden. Die Ladung derselben erfolgt schriftlich gegen Zustellungsurkunde und mit der Verwarnung, daß beim Ausbleiben nach Lage der Verhandlungen werde Beschluß gefaßt werden.

Hinsichtlich der mündlichen Verhandlung sowie der Erhebung und Würdigung des Beweises finden die Vorschriften der §§ 68, 71, 72, 73, 75, 76 bis 79, 118, 120 LVG. sinngemäße Anwendung.

Die Sachverständigen sind vor ihrer Vernehmung darauf hinzuweisen, daß sie über die Tatsachen, welche durch das Verfahren zu ihrer Kenntnis kommen, Verschwiegenheit zu beobachten und sich der Nachahmung der von dem Unternehmer geheim gehaltenen, zu ihrer Kenntnis gelangten Betriebseinrichtungen und Betriebsweisen, solange diese Betriebsgeheimnisse sind, zu enthalten haben (§ 21a).

Für die Ausschließung oder Beschränkung der Öffentlichkeit sind die §§ 173 bis 176 des Gerichtsverfassungsgesetzes maßgebend.

Hat der Unternehmer den Antrag auf Gestattung der unverzüglichen Ausführung der baulichen Anlagen rechtzeitig, d. h. vor Schluß der Erörterung über die Einwendungen (Ziffern 21, 22) gestellt, so ist die Verhandlung auch auf diesen Antrag auszudehnen. Dem Antrage darf nur dann Folge gegeben werden, wenn anzunehmen ist, daß der Unternehmer die von ihm nachgesuchte Erlaubnis ohne wesentliche Änderung des Plans der baulichen Anlagen erhalten wird und seine Interessen durch die Hinausschiebung der Bauausführungen bis zur Rechtskraft des Bescheides ernstlich gefährdet werden würden.

Liegt die Möglichkeit vor, daß im Falle der Ablehnung des Antrages auf Erteilung der gewerbepolizeilichen Genehmigung berechtigte Interessen der Nachbarn oder des Publikums durch die Ausführung der Bauten gefährdet werden, so darf die unverzügliche Ausführung der Bauten nur gegen Sicherheitsleistung gestattet werden. Die Höhe der Sicherheit ist auf den Betrag zu bemessen, den die Beseitigung der baulichen Anlagen voraussichtlich erfordert.

Der Beschluß ist den Beteiligten in dem Termine zu verkünden. Erscheint die Aussetzung desselben notwendig, so erfolgt die Verkündung in einer sofort anzuberaumenden und den Parteien bekannt zu machenden Sitzung. Der Bescheid ist, falls er bei der Verkündung noch nicht in vollständiger Form abgefaßt war, vor Ablauf einer Woche vom Tage der Verkündigung ab schriftlich abzusetzen und mit tunlichster Beschleunigung zuzustellen.

Bescheid (§ 19).

28. In dem Bescheide sind der Unternehmer sowie die Widersprechenden namentlich zu bezeichnen. Die Beschlußformel, welche von den Gründen zu sondern ist, muß die Entscheidung über den Antrag des Unternehmers enthalten und, falls die Genehmigung unter Bedingungen erteilt wird, diese in ihrem vollen Wortlaute wiedergeben und darüber Bestimmung treffen, von wem die Kosten zu tragen sind.

Ist rechtzeitig der Antrag auf Gestattung der unverzüglichen Ausführung der baulichen Anlagen gestellt, so ist auch die Entscheidung über diesen Antrag in den Bescheid aufzunehmen. Einer Begründung dieser Entscheidung bedarf es nicht. Wird dem Antrage stattgegeben, so ist in dem Bescheide hervorzuheben, daß die Bauausführung auf Gefahr des Unternehmers unbeschadet des Rekursverfahrens erfolgt.

Wird die Gestattung von einer Sicherheitsleistung abhängig gemacht, so ist die Höhe der Sicherheit und die Kasse, bei der sie zu bestellen ist, in dem Bescheid anzugeben. Gleichzeitig mit der Zustellung des Bescheides ist die Kasse unter Mitteilung einer Abschrift der Beschlußformel um Annahme der Sicherheit zu ersuchen.

Die Bestellung der Sicherheit erfolgt durch Hinterlegung bei der Regierungshauptkasse nach laßgabe der Vorschriften der Hinterlegungsordnung vom 14. März 1879 in der Fassung des rtikels 84 des AusfG. zum Bürgerlichen Gesetzbuche vom 20. September 1899 (GS. S. 177).

Mit der Ausführung der baulichen Anlagen darf der Unternehmer erst dann beginnen, enn er die Hinterlegung der angeordneten Sicherheit der Baupolizeibehörde nachgewiesen hat.

Bringt die Anlage Gefahren oder Belästigungen für die Nachbarn in besonderem Maße mit sich id kann die genehmigende Behörde beim Mangel ausreichender Erfahrungen eine Sicherheit darüber cht sofort gewinnen, ob die zunächst vorgeschriebenen Bedingungen ausreichend sein werden, um e zur Zeit der Genehmigung schon bestehenden Interessen hinlänglich zu schützen, so kann sich die ehörde vorbehalten, die Bedingungen, unter denen die Genehmigung erteilt worden ist, abzuändern ier zu ergänzen, falls sich ein Bedürfnis hierzu ergeben sollte. In derartigen Ausnahmefällen ist ier der Unternehmer auf den beabsichtigten Vorbehalt und dessen mögliche, den Fortbetrieb der Anlage in Frage stellende Folgen im voraus und in aktenmäßig nachweisbarer Form aufmerksam zu achen. In den Bescheid ist alsdann die Bemerkung aufzunehmen, daß die Beschlußfassung über e Abänderung oder Ergänzung der Bedingungen auf Antrag der Ortspolizeibehörde in dem für e Beschlußfassung über Genehmigungsgesuche vorgeschriebenen Verfahren unter Zuziehung der in m vorangegangenen Verfahren zugezogenen Parteien erfolgt.

In dem Bescheid ist stets darauf hinzuweisen, daß der Unternehmer erst mit der Rechtskraft s Beschlusses die Befugnis zur Ausführung der Anlage erhält.

Unzulässig ist die Bedingung, daß der Betrieb nicht eher eröffnet werden dürfe, als bis eine escheinigung des Gewerbeaufsichtsbeamten vorliege, daß die gewerbliche Anlage in allen Teilen den orschriften der Genehmigungsurkunde (Ziffer 31) entspreche.

29. Der **Bescheid** ist einmal für den Unternehmer und einmal für die Widersprechenden **iszufertigen**. Die Ausfertigung für die letzteren wird dem gemeinschaftlichen Bevollmächtigten er, wenn ein solcher nicht bestellt ist, einem der Widersprechenden zugestellt; die übrigen erhalten in esem Fall Abschrift der Beschlußformel und zugleich Nachricht, wem die Ausfertigung übersandt orden ist. Behörden, die gegen die Anlage Einspruch erhoben haben, ist stets vollständige Abschrift s Bescheids zuzustellen. Die Übersendung erfolgt in allen Fällen gegen Zustellungsurkunde.

30. Die **Rekursfrist** beginnt mit Zustellung des Beschlusses oder der Beschlußformel. Für e Berechnung der Frist sind die Vorschriften der Zivilprozeßordnung maßgebend. **Rekurs** (§ 20).

Auf die Einlegung des Rekurses und auf das weitere Verfahren findet der § 122 LVG. iwendung. Unbeschadet der in Ziffer 11 Abs. 1 getroffenen Bestimmung kann in einzelnen Fällen r Begründung des Rekurses sowie zur Gegenerklärung eine Nachfrist gewährt werden.

Die **Rekursschrift** ist, falls eine Gegenpartei vorhanden ist, die Rekursbeantwortung in en Fällen in zwei Exemplaren einzureichen. Von mehreren Gegnern des Rekurrenten erhält jeder ie vollständige Abschrift der Rekursschrift.

Der **Rekursbescheid** wird der Beschlußbehörde erster Instanz für ihre Akten zugefertigt. iese teilt ihn in Ausfertigung dem Unternehmer und denjenigen Gegnern mit, welche an dem Rekursrfahren teilgenommen haben, wobei wie bei Mitteilung des Bescheides erster Instanz (Ziffer 29) verfahren ist. Die Herstellung der Ausfertigungen und Abschriften obliegt der Beschlußbehörde ler Instanz.

31. Sind gegen die Anlage Einwendungen nicht erhoben oder die etwa erhobenen Einmdungen zurückgezogen worden, und soll die Genehmigung zur Ausführung ohne weitere Beigungen nach dem Antrage des Unternehmers oder unter solchen Bedingungen erteilt werden, mit nen der Unternehmer sich einverstanden erklärt hat (Ziffer 26), so fertigt die Beschlußbehörde alsbald die **enehmigungsurkunde** aus. In allen anderen Fällen erfolgt die Ausfertigung nach Abschluß des rfahrens, sobald der Beschluß erster Instanz rechtskräftig geworden oder der Rekursbescheid ergangen . Zu Stauanlagen für ein zum Betrieb auf Bergwerken und Aufbereitungsanstalten bestimmtes assertriebwerk wird die Genehmigungsurkunde von dem Bezirksausschuß und dem Oberbergamte meinschaftlich ausgefertigt. **Genehmigungsurkunde.**

In der Urkunde sind alle Bedingungen, unter welchen die Anlage genehmigt worden ist, aufführen und die von dem Unternehmer eingereichten, dem Verfahren zugrunde gelegten Beschreibungen, ichnungen und Pläne ausführlich zu bezeichnen, auch, soweit angängig, durch Schnur und Siegel

damit zu verbinden. Auf Karten und Zeichnungen, die in dieser Art mit der Urkunde nicht verbunden werden können, ist die Zugehörigkeit zu vermerken. Dabei ist darauf zu achten, daß die verschiedenen Exemplare der Beschreibungen, Zeichnungen und Pläne miteinander übereinstimmen, und daß die auf einzelnen Exemplaren vorgenommenen Berichtigungen und Ergänzungen (Ziff. 16 Abs. 3) auf die übrigen Exemplare übertragen werden.

Bei Stauanlagen ist die Setzung und dauernde Unterhaltung eines Merkzeichens (Merk-, Pegel-, Spiegel-, Meß-, Eichpfahl, Eichmarke), an dem die zulässigen Stauhöhen deutlich bezeichnet sein müssen, dem Unternehmer zur Pflicht zu machen.

Die Genehmigungsurkunde ist dem Unternehmer zuzusenden. Je eine weitere Ausfertigung der Genehmigungsurkunde mit ihren Anlagen erhält der Gewerbeaufsichtsbeamte (bei Stauanlagen der Meliorationsbeamte) und die Ortspolizeibehörde. Diese beiden Ausfertigungen sind stempelfrei.

Vor Erteilung der Genehmigungsurkunde ist die Ausführung der Anlage nicht zulässig, sofern sie nicht etwa auf Grund des § 19a ausdrücklich gestattet ist.

Soweit durch die bestehenden Baupolizeivorschriften Rohbau- oder Gebrauchsabnahmen u. dergl. für Neu- oder Umbauten vorgeschrieben sind, gelten diese Vorschriften auch für die Bauten der auf Grund der §§ 16 ff. genehmigten Anlagen.

Von der Inbetriebsetzung einer jeden genehmigten Anlage hat die Ortspolizeibehörde dem zuständigen Gewerbeaufsichtsbeamten (bei Stauanlagen dem zuständigen Meliorationsbaubeamten) sofort eine Benachrichtigung zugehen zu lassen.

Auszahlung der Sicherheit.

32. Ist gemäß § 19a eine Sicherheit gestellt worden, so ist, wenn durch den rechtskräftig gewordenen Beschluß erster Instanz oder durch den Rekursbescheid die Ausführung der baulichen Anlagen endgültig genehmigt ist, gleichzeitig mit der Erteilung der Genehmigungsurkunde die Kasse um Auszahlung der hinterlegten Sicherheit an den Unternehmer zu ersuchen. Wenn durch den Rekursbescheid der Antrag auf Erteilung der Genehmigung zur Errichtung oder Veränderung der gewerblichen Anlage abgelehnt oder unter der Bedingung der Abänderung der baulichen Anlagen genehmigt ist, so entscheidet die Behörde, von der die Sicherheitsleistung angeordnet worden ist, auf Antrag des Unternehmers darüber, unter welchen Bedingungen die Auszahlung der Sicherheit zu erfolgen hat. Waren von den Widersprechenden im Erörterungstermine Bedenken gegen die Gestattung der unverzüglichen Ausführung der baulichen Anlagen geltend gemacht (Ziffer 22 Abs. 3), so sind die Widersprechenden geeignetenfalls vor der Beschlußfassung zu hören.

Sobald von dem Unternehmer die Erfüllung der Bedingungen nachgewiesen ist, hat die Behörde die Kasse um Auszahlung der hinterlegten Sicherheit an den Unternehmer zu ersuchen.

Kosten (§ 22).

33. Ist eine Partei gemäß § 22 in die Kosten des Verfahrens verurteilt worden, so fallen ihr außer den baren Auslagen der Behörde auch die baren Auslagen des Gegners zur Last, soweit sie nach dem Ermessen der Behörde zur zweckentsprechenden Wahrnehmung des Parteiinteresses notwendig waren.

Anträge auf Festsetzung der einer Partei zu erstattenden Kosten sind nach Beendigung des Beschlußverfahrens bei der Beschlußbehörde erster Instanz anzubringen und von dieser zunächst der Gegenpartei zur Erklärung mitzuteilen. Gegen den Festsetzungsbeschluß steht beiden Teilen innerhalb 14 Tagen die Beschwerde an die Rekursbehörde zu, auf welche die Bestimmungen der Ziffer 30 Anwendung finden.

Für die Gebühren der Zeugen und Sachverständigen gelten die in Zivilprozessen zur Anwendung kommenden Vorschriften.

Ist die Annahme eines Rechtsbeistands zur zweckentsprechenden Wahrnehmung des Parteiinteresses für notwendig erachtet, so gelten auch die hierdurch erwachsenen Kosten als Kosten des Verfahrens. Ihre Höhe setzt die Behörde nach freiem Ermessen fest. Die Vorschriften der Gebührenordnung für Rechtsanwälte finden hierbei keine Anwendung.

Dampfkesselanlagen (§ 24).

34. Für Dampfkesselanlagen behält es bei den Vorschriften der zur Ausführung der §§ 24, 25 und auf Grund des § 3 des Gesetzes vom 3. Mai 1872 (GS. S. 515) erlassenen Anweisung, betreffend die Genehmigung und Untersuchung der Dampfkessel, vom 9. März 1900 (MBl.d.i.V. S. 139) sowie bei den Bestimmungen der Erlasse vom 9., 12., 22. März 1900 (MBl. S. 139, 181) und vom 28. November 1897 (MBl.d.i.V. S. 277) sein Bewenden.

35. Bei der Errichtung oder Verlegung von Anlagen, deren Betrieb mit ungewöhnlichem Geräusche verbunden ist (§ 27), ist eine Ausfertigung des Beschlusses der Ortspolizeibehörde, dem Unternehmer und dem Vertreter des Gebäudes oder dem Vorsteher der Anstalt, zu deren Schutze der Beschluß gefaßt worden ist, gegen Zustellungsurkunde zu übersenden. Geräuschvolle Anlagen (§ 27).

In dem Beschluß ist die Bemerkung aufzunehmen, daß den Vorbezeichneten innerhalb zwei Wochen die Beschwerde an den Minister für Handel und Gewerbe zusteht (§ 113 ZG., § 121 LVG.) und daß dem Unternehmer erst mit der Rechtskraft des Beschlusses die Befugnis zur Ausführung der Anlage und zu ihrer Inbetriebsetzung zusteht.

Auf das Beschwerdeverfahren finden die Vorschriften der Ziffer 30 sinngemäße Anwendung.

C. Konzession, Approbation, Erlaubnis, Befähigungszeugnis.

36. Vor der Beschlußfassung über die Anträge auf Erteilung der Konzession zu Privat-Kranken-, Entbindungs- und Irrenanstalten (§ 30 Abs. 1) ist durch gutachtliche Äußerung des zuständigen Medizinalbeamten festzustellen, ob die von dem Unternehmer eingereichten Beschreibungen, Pläne usw. den im § 115 ZG. erwähnten gesundheitspolizeilichen Anordnungen entsprechen. In die Konzessionsurkunde ist eine Bestimmung aufzunehmen, daß der Betriebsunternehmer verpflichtet ist, die von den zuständigen Medizinal-Aufsichtsbehörden über den Betrieb erlassenen Vorschriften zu befolgen. Privat-Kranken- usw. Anstalten Hebammen (§ 30).

Wegen Erteilung der Prüfungszeugnisse an Hebammen s. Erlaß, betr. das Hebammenwesen, vom 6. August 1883 (MBl.d.i.V. S. 213) in der Fassung der Erlasse vom 16. Mai 1884 (MBl.d.i.V. S. 124) und vom 24. Februar 1900 (MBl.d.i.V. S. 100).

37. Hinsichtlich des Betriebs des Hufbeschlaggewerbes bewendet es bei den Ausführungsvorschriften zu dem Gesetze vom 18. Juni 1884 (G.S. S. 305) in den Erlassen vom 23. Januar 1885 (MBl.d.i.V. S. 31), vom 4. März 1885 (MBl.d.i.V. S. 61), vom 26. Mai 1885 (6512 H.M., I. 8205 M.f.L.), vom 6. Dezember 1890 (B. 7676 I. H.M., I. 19893 I. M.f.L.), vom 13. Februar 1891 (B. 227 H.M., I. 2145 M.f.L.), vom 14. Juni 1894 (MBl.d.i.V. S. 113), vom 1. April 1896 (B. 2520 H.M., I. G. 1228 M.f.L.), vom 3. Februar 1898 (I. G. 555 M.f.L., B. 837 H.M.), vom 31. Oktober 1898 (I. G. 7844 M.f.L., B. 9945 H.M.) und vom 31. Januar 1899 (I. G. 9287 I. M.f.L., B. 687 H.M.). Hufbeschlaggewerbe (§ 30 a).

38. Die Zeugnisse über die Befähigung zum Schiffer auf kleiner und auf großer Fahrt, zum Seesteuermann und zum Maschinisten erster, zweiter, dritter und vierter Klasse werden auf Grund der Prüfungszeugnisse von demjenigen Regierungspräsidenten ausgefertigt, in dessen Bezirke die Prüfung stattgefunden hat. Zur Ausfertigung von Zeugnissen über die Befähigung zum Schiffer auf kleiner Fahrt mit Hochseefischereifahrzeugen und zum Schiffer auf Küstenfahrt sind die Regierungspräsidenten aller Küstenbezirke und diejenigen in Lüneburg und in Osnabrück befugt. Schiffer, Lotsen usw. (§ 31).

Wer die Befähigungszeugnisse für solche ehemalige Seeoffiziere oder Seeoffiziers-Aspiranten der Kaiserlichen Marine auszufertigen hat, welche als Schiffer auf großer Fahrt oder als Seesteuermann zuzulassen sind, bestimmt in jedem einzelnen Falle der Minister für Handel und Gewerbe.

Die Ausfertigung von Befähigungszeugnissen für solche ehemalige Angehörige des Maschinistenpersonals der Kaiserlichen Marine, welche als Maschinisten auf Seedampfschiffen der Deutschen Handelsflotte zuzulassen sind, steht den Regierungspräsidenten aller Küstenbezirke einschließlich desjenigen in Osnabrück zu.

39. Eine Zurücknahme der unter Ziffer 38 erwähnten Befähigungszeugnisse ist ausgeschlossen. Es kann jedoch nach Maßgabe des Gesetzes vom 27. Juli 1877 (RGBl. S. 549) in Verbindung mit dem Gesetze vom 11. Juni 1878 (RGBl. S. 109) deutschen Seeschiffern, Seesteuerleuten und Seedampfschiffsmaschinisten die Befugnis zur Ausübung ihres Gewerbes durch die Behörden für die Untersuchung von Seeunfällen (Seeämter, Ober-Seeamt) entzogen werden.

40. Zur Ausübung des Gewerbes als Schiffer (Führer) von Binnenfahrzeugen und von Flößen bedarf es, solange der Bundesrat von der Befugnis zur Einführung des Befähigungsnachweises (§ 132 des Gesetzes, betr. die privatrechtlichen Verhältnisse der Binnenschiffahrt, RGBl. 1898 S. 868) keinen Gebrauch gemacht hat, weder eines Befähigungsnachweises, noch einer besonderen Genehmigung.

41. Für Schiffer auf einzelnen Strömen bestehen besondere Anordnungen (§ 31 Abs. 3) und zwar:

a) für den Rhein und die in Preußen belegenen Strecken seiner Nebenflüsse: in den Artikeln 15—21 der revidierten Rheinschiffahrts-Akte vom 17. Oktober 1868 nebst Ziffer 4 des zugehörigen Schlußprotokolls (GS. 1869 S. 798), §§ 1—3, 9 und 13 Ziffer 1 des Ausführungsgesetzes vom 17. März 1870 (G.S. S. 187) und §§ 1 bis 9 des Ausführungsregulativs vom 23. März 1870 nebst Erlaß des Ministers für Handel und Gewerbe vom 1. Februar 1879;

b) für die Elbe: in den §§ 6—9 und 12—17 der Elbschiffahrts-Additional-Akte vom 13. April 1844 (GS. S. 460) und in den zur Ausführung des § 12 dieser Akte erlassenen Vorschriften des Ministers für Handel und Gewerbe vom 27. Dezember 1890;

c) für die Weser: im § 4 der Weserschiffahrts-Akte vom 10. September 1823 (GS. 1824 S. 25), in den Artikeln II—VII der Additionalakte vom 3. September 1857 (GS. 1858 S. 453), im § 3 der Polizeivorschriften für die Schiffahrt auf dem Weserstrome (Anl. 4 der Additionalakte) und in den dazu in den Provinzen Hannover, Hessen-Nassau und Westfalen ergangenen besonderen Ausführungsvorschriften.

42. Hinsichtlich des Lotsengewerbes auf einzelnen Strömen ist folgendes zu bemerken:

a) In den Provinzen Ostpreußen, Westpreußen und Pommern sind die Lotsen für Seeschiffe entweder besoldete oder auf Gebühren angestellte Staatsbeamte.

b) In den Provinzen Schleswig-Holstein und Hannover sind, mit Ausnahme der Lotsenkommandeure zu Rendsburg und zu Geestemünde, des Oberlotsen zu Tönning und der von der Geestemünder Hafenverwaltung auf gegenseitige Kündigung angenommenen Hafenlotsen, Lotsenbeamte nicht vorhanden. Zum Betriebe des Lotsengewerbes ist dort aber besondere Genehmigung erforderlich.

In der Provinz Schleswig-Holstein gründet sich dieses Erfordernis für die Lotsen auf der Unterelbe (von Altona abwärts) auf ein zufolge landesherrlichen Reskriptes vom 18. Februar 1785 erlassenes Plakat der Regierung im Herzogtum Holstein zu Glückstadt, betreffend das Pilotieren auf der Elbe, vom 9. Juni 1785 (Chronolog. Sammlg. S. 66), für die übrigen Lotsen auf ein schon unter der früheren Landesregierung in anerkannter Wirksamkeit gewesenes und darin bis heute verbliebenes festes Herkommen.

In der Provinz Hannover sind in dieser Beziehung maßgebend: für die Lotsen auf der Unter-Elbe (von Harburg abwärts) die von der vormaligen Churfürstlichen Regierung zu Stade mehrfach, zuletzt unterm 15. März 1796 erlassene und unterm 16. Oktober 1815 von der damaligen provisorischen Regierungskommission zu Stade nochmals veröffentlichte Bekanntmachung, für die Lotsen auf der Außenweser (unterhalb der Geestemündung) die durch die erstgenannte Regierung unterm 10. Juli 1795 verfügte Bestätigung der bisherigen Privatlotsengesellschaft am rechten Weserufer, für die Lotsen auf der Ems die auf Grund des § 9 des Hannoverschen Gesetzes vom 10. Juni 1860 (Hannov. Ges.S. I S. 107) zu demselben erlassenen Ausführungsbekanntmachungen des vormaligen Hannoverschen Finanzministeriums vom 12. Juni 1860 und 24. April 1865 (daselbst S. 114 bezw. 87).

Die Zulassung der vorgenannten Lotsen, die überall nur nach Maßgabe des Bedarfes erfolgt, ist durch befriedigende Ablegung der für die verschiedenen Lotsenstationen verschieden geregelten Lotsenprüfung bedingt. Sie steht in Schleswig-Holstein dem Regierungspräsidenten in Schleswig zu, in Hannover für die Lotsen auf der Elbstrecke zwischen Harburg und Neumühlen (sog. Harburger Hafenlotsen) dem Regierungspräsidenten zu Lüneburg, für die übrigen Elb- und die Weserlotsen dem Regierungspräsidenten zu Stade, für die Emslotsen, für die der Regierungspräsident zu Aurich das Prüfungszeugnis ausfertigt, der „Ems-Lots-Gesellschaft“ zu Emden.

c) Lotsen für Flußschiffe sind nur am Rheine vorhanden. Es kommen in Ansehung ihrer nach § 31 Abs. 3 in Betracht:

a) Artikel 26 der revidierten Rheinschiffahrts-Akte vom 17. Oktober 1868 (GS. 1869 S. 798),

b) die §§ 5—9, 13 Ziffer 4, 14 und 15 des Ausführungsgesetzes vom 17. März 1870 (GS. S. 187),

c) die §§ 10—19 und 37 des dazu von dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten unterm 23. März 1870 erlassenen Ausführungsregulativs.

43. Zur Erhebung der Klage beim Bezirksausschuß auf Zurücknahme der Stromschifferpatente und der Genehmigung zum Betriebe des Lotsengewerbes ist von dem Regierungspräsidenten, in dessen Bezirke das Patent oder die Genehmigung erteilt ist, ein Kommissar zu bestellen.

Schauspie unternehm (§ 32).

44. Um festzustellen, ob der Schauspielunternehmer die für das in Frage stehende Unternehmen nötigen Mittel besitzt, wird in der Regel eine Übersicht der ganzen Vermögensverhältnisse des Unternehmers und der Nachweis der Richtigkeit der betreffenden Angaben zu erfordern sein. Dabei ist insbesondere zu berücksichtigen, ob der Unternehmer etwa bereits früher, zumal bei einem Theaterunternehmen, seinen finanziellen Verpflichtungen nicht in genügender Weise nachgekommen ist. Lassen sich Bedenken über die artistische, sittliche und finanzielle Zuverlässigkeit des Unternehmers nicht in anderer Weise beseitigen, so empfiehlt es sich, den Vorstand des Deutschen Bühnenvereins oder der Genossenschaft deutscher Bühnenangehöriger um eine Auskunft zu ersuchen.

Gast- un Schankwi schaft, Klei handel m Branntwe oder Spiri (§ 33).

45. Die Erlaubnis zum Ausschänken von Branntwein oder zum Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus ist auch in den Landesteilen, in denen solches durch landesgesetzliche Bestimmungen nicht angeordnet ist, von dem Nachweis eines vorhandenen Bedürfnisses abhängig. Die Erlaubnis zum Betriebe der Gastwirtschaft oder zum Ausschänken von Wein, Bier oder anderen nicht unter die Gattung von Branntwein oder Spiritus fallenden geistigen Getränken ist in Ortschaften mit weniger als 15 000 Einwohnern, sowie in solchen Ortschaften mit größerer Einwohnerzahl, für welche dies durch Ortsstatut (§ 142) festgesetzt wird, von dem Nachweis eines vorhandenen Bedürfnisses abhängig.

Kleinhandel ist jeder Vertrieb, der anders als in Mengen (Gebinden oder Flaschen) von mindestens einem halben Anker (17,175 l) stattfindet. In der Provinz Schleswig-Holstein gilt als Höchstgrenze die Menge von 9 l, in der Provinz Hannover nach § 39 der Gew.O. vom 1. August 1847 ein Stübchen (3,894 l), in den vormals landgräflich hessischen Landesteilen nach Artikel 7 des Gesetzes vom 27. August 1852 die Menge von 20 Maß (39,668 l) und in den Hohenzollernschen Landen nach § 1 des Gesetzes vom 17. Mai 1856 die Menge von einer Maß (1,8870 l).

Auf den Kleinhandel mit denaturiertem Spiritus findet der § 33 nach dem Beschlusse des Bundesrats vom 27. Februar 1896 (ZentrBl. S. 67) keine Anwendung. Gast- und Schankwirte, die die Erlaubnis zum Ausschanke von Branntwein besitzen, sind auch zum Kleinhandel mit Branntwein befugt.

46. Die Bestimmungen des § 33 Abs. 1, 2, 3 unter a und 4 finden auf alle nicht bereits unter den Abs. 5 fallenden Vereine, einschließlich der schon bestehenden, selbst dann Anwendung, wenn der Betrieb auf den Kreis der Mitglieder beschränkt ist. Ausgenommen hiervon sind die militärischen Kasinos und Kantinen, deren Betrieb auf den Kreis der Mitglieder beschränkt ist.

47. Den Anträgen auf Erteilung der Erlaubnis zum Betriebe der im § 33 erwähnten Gewerbe ist eine Handzeichnung nebst Beschreibung von dem zum Betriebe des Gewerbes bestimmten Lokal in zwei Exemplaren beizufügen.

Die Beifügung kann unterbleiben, wenn die den nachstehenden Vorschriften entsprechenden Unterlagen aus Anlaß einer früher erteilten Genehmigung bei der genehmigenden Behörde bereits vorhanden sind.

Aus den Vorlagen muß hervorgehen:

a) der vollständige Name, der Stand und der Wohnort des Antragstellers,

b) die Bezeichnung des Grundstückes, auf dem das Lokal sich befindet, nach Ortschaft, Straße, Hausnummer oder in sonst ortsüblicher Weise,

c) die Lage, Beschaffenheit der zum Gewerbebetriebe bestimmten Räume, insbesondere auch nach Flächeninhalt und Höhe, ferner die Zweckbestimmung der einzelnen Räume und deren Einrichtung im allgemeinen.

Für die Handzeichnung ist ein Maßstab zu wählen, welcher eine deutliche Anschauung gewährt; der Maßstab ist auf der Zeichnung einzutragen. Die Zeichnungen sind von dem Antragsteller zu unterschreiben.

Der Antrag ist bei der Ortspolizeibehörde einzureichen. Diese hat nötigenfalls nach Anfrage bei der genehmigenden Behörde zu prüfen, ob gegen die Vollständigkeit der Vorlagen etwas zu erinnern ist; finden sich Mängel, so ist der Antragsteller zur Ergänzung zu veranlassen. Da, wo die Prüfung der Bedürfnisfrage erforderlich ist, kann die Vorlage eines Lageplans des zum Gewerbebetrieb bestimmten Hauses verlangt werden.

Über den Antrag hat sich unter Mitteilung der Vorlagen die Gemeindebehörde und sodann die Ortspolizeibehörde gutachtlich zu äußern.

Betreffs der an das Lokal zu stellenden Anforderungen verbleibt es bei den bestehenden Vorschriften.

48. Wird die Genehmigung im Beschlußverfahren erteilt, so bedarf es eines besonderen Bescheids nicht. Die Behörde fertigt vielmehr alsbald die Genehmigungsurkunde aus; in allen anderen Fällen erfolgt ihre Ausfertigung erst, wenn eine rechtskräftige oder endgültige Entscheidung vorliegt.

In der Urkunde sind die Art des Gewerbebetriebs sowie etwaige Einschränkungen genau zu bezeichnen. Die von dem Antragsteller eingereichten Zeichnungen nebst Beschreibungen sind mit den Ausfertigungen durch Schnur und Siegel zu verbinden. Sind Zeichnungen usw. nicht eingereicht (Ziffer 47 Abs. 2), so genügt die Bezugnahme auf die früher erteilte Genehmigungsurkunde.

Eine Ausfertigung der Genehmigungsurkunde ist dem Antragsteller, die andere der Ortspolizeibehörde zu übersenden. Die für die Ortspolizeibehörde bestimmte Ausfertigung ist stempelfrei.

Vor Aushändigung der Urkunde ist der Betrieb der Regel nach nicht zu gestatten.

Im Stadtkreise Berlin behält es bei dem durch Erlaß des Ministers des Innern vom 19. August 1900 (IIb 318) genehmigten Verfahren sein Bewenden.

[...]gel-Tangel (§ 33a).

49. Hinsichtlich der Anträge auf Erteilung der Erlaubnis zum Betriebe des im § 33a bezeichneten Gewerbes finden die Vorschriften unter Ziffer 47, 48 entsprechende Anwendung.

Die Frage, ob einer angebotenen Leistung oder Schaustellung ein höheres Interesse der Kunst oder Wissenschaft beiwohnt, haben die zuständigen Behörden auf Grund eigener Prüfung der Umstände des Einzelfalls zu entscheiden. Ein solches Interesse bedarf stets eines besonderen Nachweises; namentlich bei Lustbarkeiten, die im Umherziehen angeboten werden, wird dieser Nachweis vielfach nur durch Vorführung der Leistungen vor einem Vertreter der Behörde, nötigenfalls unter Zuziehung eines geeigneten Sachverständigen zu erbringen sein. Dabei ist jedoch nicht außer acht zu lassen, daß es Künstler von solcher Bedeutung gibt, daß ihr Name jeden weiteren Nachweis zu ersetzen geeignet erscheint. Um zur Annahme zu gelangen, daß durch die angebotene Leistung oder Schaustellung die Kunst gefördert oder der Genuß an deren Erzeugnissen verbreitet und zugänglich gemacht wird, reicht nicht in allen Fällen schon die Feststellung der erforderlichen Begabung und Ausbildung des beteiligten Spielers oder Darstellers sowie der geeignete Inhalt der vorgetragenen Stücke hin; es muß vielmehr auch der Ausschluß solcher Umstände gewahrt sein, welche die künstlerische Leistung und Auffassung von vornherein erheblich schmälern oder den Genuß daran überhaupt nicht aufkommen lassen. Werden musikalische oder gesangliche Vorträge an Orten geboten, wo fortgesetzt Unruhe und äußere Störungen eintreten, so kann naturgemäß weder auf Seiten des Vortragenden noch bei den Zuhörern ein höheres Kunstinteresse obwalten.

Die Ortspolizeibehörden haben nur auf solche Kunstscheine Rücksicht zu nehmen, welche von den Regierungspräsidenten (im LPB. Berlin von dem Polizeipräsidenten) oder von anerkannt zuverlässigen Sachverständigen ausgestellt sind.

Im übrigen ist darauf Bedacht zu nehmen, daß bei Auswahl der Sachverständigen durch die Strafgerichte die Wahl auf zuverlässige nötigenfalls durch den Deutschen Bühnenverein oder die Genossenschaft deutscher Bühnenangehöriger namhaft zu machende Personen gelenkt wird.

Gewerbebetrieb der Pfandleiher, Gesindevermieter usw. (§ 34).

50. In Ortschaften, für die dies durch Ortsstatut (§ 142) festgesetzt wird, ist die Erlaubnis zum Betriebe des Pfandleihgewerbes und zum gewerbsmäßigen Ankaufe beweglicher Sachen mit Gewährung des Rückkaufsrechts von dem Nachweis eines vorhandenen Bedürfnisses abhängig. Wegen der Ausübung der Gewerbebetriebe der Pfandleiher sowie der Gesindevermieter und Stellenvermittler s. a. Ziffer 53.

Im früheren Geltungsbereiche der Preuß. Gew.O. vom 17. Januar 1845 (GS. S. 41) darf gemäß § 49 a. a. O. der Gifthandel nur von denjenigen betrieben werden, von deren Zuverlässigkeit

in Beziehung auf den beabsichtigten Gewerbebetrieb sich die Behörden vorher überzeugt haben. Zu diesem Zwecke kann dem Antragsteller, sofern er nicht die Approbation als Apotheker besitzt, die Beibringung eines Zeugnisses des Kreisarztes darüber aufgegeben werden, daß er die zur Erkennung und vorschriftsmäßigen Behandlung der betreffenden Gifte und gifthaltigen Stoffe erforderliche Sachkenntnis besitzt. Im übrigen wird auf die Vorschriften der Pol.V., betr. den Handel mit Giften, vom 24. August 1895 (MBl.d.i.V. S. 265) in der Fassung der Pol.V. vom 16. Oktober 1901 (MBl. S. 292) verwiesen. Wegen des Lotsengewerbes s. Ziffer 42, 43 und wegen der Markscheider § 190 des Allg. Berggesetzes vom 24. Juni 1865 (GS. S. 107), Prüfungsvorschriften vom 24. Oktober 1898 (M.Bl.d.i.V. S. 255), allgemeine Vorschriften vom 21. Dezember 1871 (MBl.d.i.V. 1872 S. 9) nebst Nachtrag vom 2. Juli 1900 (MBl.d.i.V. S. 220).

51. Wegen Beeidigung und öffentlicher Anstellung der Feld-(Land-)messer verbleibt es bei den Vorschriften des Reglements für die öffentlich anzustellenden Feldmesser vom 2. März 1871 (GS. S. 101) in der Fassung der Erlasse vom 26. August 1885 (GS. S. 319), vom 22. Dezember 1887 (GS. 1888 S. 4) und vom 26. Februar 1894 (GS. S. 18) und bei den Prüfungsvorschriften vom 4. September 1882 (MBl.d.i.V. S. 202) in der Fassung der Erlasse vom 12. Juni 1893 (MBl.d.i.V. S. 140), vom 29. Januar 1896 (MBl.d.i.V. S. 18) und vom 21. Februar 1901. Über die Beeidigung und öffentliche Anstellung der Auktionatoren s. Abschnitt VI der Vorschriften vom 10. Juli 1902 (MBl. S. 279).

Beeidigu und öffentl Anstellu von Gewe treibend (§ 86).

Soweit die Handelsvertretungen zur Beeidigung und öffentlichen Anstellung von Gewerbetreibenden befugt sind (§§ 42, 44 Abs. 1 des Handelskammergesetzes), haben die Behörden von ihrer Befugnis keinen Gebrauch zu machen. Sofern in einzelnen Fällen noch Anstellungen durch Behörden notwendig erscheinen sollten, ist die Entscheidung des Ministers für Handel und Gewerbe einzuholen. Von jeder Beeidigung und öffentlichen Anstellung eines Gewerbetreibenden ist dem Landgerichtspräsidenten des Bezirks, für den die Anstellung erfolgt, Mitteilung zu machen. Das Gleiche gilt, wenn in der Anstellung Änderungen eintreten.

52. Die Regelung der im § 37 bezeichneten Straßengewerbe hat in der Form von Polizeiverordnungen zu erfolgen.

Straßen gewerb (§ 87).

Vor Erlaß von Anordnungen auf Grund der §§ 37, 76 haben die Ortspolizeibehörden die beteiligten Kreise oder ihre Vertreter über den Inhalt der beabsichtigten Maßnahmen gutachtlich zu hören.

53. Für den Gewerbebetrieb der Pfandleiher bleiben maßgebend die Vorschriften des Gesetzes vom 17. März 1881 (GS. S. 265) in der Fassung des Artikels 41 AusfG. z. BGB. vom 20. September 1899 (GS. S. 177), sowie der Bekanntmachungen vom 16. Juli 1881 (MBl.d.i.V. S. 169) und vom 11. Juli 1902 (MBl.d.i.V. S. 135). Ebenso bewendet es für den Gewerbebetrieb der Gesindevermieter und Stellenvermittler bei den Vorschriften vom 10. August 1901 (MBl. S. 184), für den Gewerbebetrieb der Theateragenten bei den Vorschriften vom 31. Januar 1902 (MBl. S. 66), für den Gewerbebetrieb der Stellenvermittler für Schiffsleute bei den Vorschriften vom 6. März 1903 (MBl. S. 70), für den Gewerbebetrieb der Versteigerer bei den Vorschriften vom 10. und 11. Juli 1902 (MBl. S. 279, 293).

Vorschrif für der Gewerb betrieb d Pfandleil Gesindev mieter us (§ 88).

Bezüglich der Vorschriften über die Art und Weise, in der Immobilienmakler, Trödler und Rechtskonsulenten ihre Geschäftsbücher zu führen haben, bewendet es bei den Vorschriften vom 23. Juli 1900 (MBl.d.i.V. S. 238), vom 30. April 1901 (MBl. S. 48) in der Fassung des Erlasses vom 26. Juli 1902 (MBl. S. 299) und vom 28. November 1901 (MBl. S. 349). Hinsichtlich der Händler mit Sprengstoffen sind die Vorschriften der Pol.V., betr. den Verkehr mit Sprengstoffen, vom 19. Oktober 1893 (MBl.d.i.V. S. 225) zu beachten.

54. Werden auf Grund des § 39 und des Gesetzes vom 24. April 1888 (GS. S. 79) Kehrbezirke für Schornsteinfeger errichtet, so hat der Regierungspräsident (im LPB. Berlin der Polizeipräsident) über die Regelung der Anstellungsverhältnisse der Bezirksschornsteinfeger, insbesondere über die persönliche und technische Befähigung der Anzustellenden und über die Voraussetzung für die Entziehung der Anstellung, Vorschriften zu erlassen. Dabei kann vorgeschrieben werden, daß die Gebühren nur von den Hauseigentümern gefordert werden dürfen, sowie daß Bezirksschornsteinfegern, die dieser Bestimmung zuwiderhandeln, die Anstellung als Bezirksschornsteinfeger entzogen werden kann. Über die Einführung des Kehrzwanges ist eine Polizeiverordnung zu erlassen. Die Entziehung der Anstellung als Bezirksschornsteinfeger erfolgt in dem Verfahren der §§ 127ff. LVG.

Kehrbez für Scho steinfege (§ 89).

Im übrigen behält es bei den Vorschriften der Erlasse vom 14. Mai 1880 (MBl.d.i.V. S. 188), vom 14. Juli 1897 (MBl.d.i.V. S. 221) und vom 5. September 1901 (MBl. S. 213) sein Bewenden. Der Erlaß vom 9. März 1853 (MBl.d.i.V. S. 85) wird aufgehoben.

…ngsruhe …erkaufs- …(§ 41 a). 55. Wegen des Gewerbebetriebes in offenen Verkaufsstellen an Sonn- und Festtagen wird auf die Vorschriften der Ziffer 125 ff. verwiesen.

…bulanter …werbe- …b (§ 42 b). 56. Die **Scheine**, durch die die Erlaubnis zur Ausübung des **ambulanten Gewerbebetriebes** erteilt wird, sind nicht als Wandergewerbescheine, sondern als Erlaubnisscheine auszufertigen; sie sind mit dem Dienstsiegel zu stempeln. Auf die Erteilung, Versagung und Zurücknahme der Scheine finden die Bestimmungen der Bekanntmachung vom 27. November 1896 (RGBl. S. 745) Anwendung. Die Regierungspräsidenten (im LPB. Berlin der Polizeipräsident) sind befugt, die vom Bundesrate gemäß § 56 d getroffenen Bestimmungen auch auf Angehörige solcher Staaten anzuwenden, mit denen Handels- oder Meistbegünstigungsverträge abgeschlossen sind.

Über die Erteilung, Versagung und Zurücknahme der Erlaubnisscheine an Ausländer entscheidet der Regierungspräsident (im LPB. Berlin der Polizeipräsident), gegen deren Entscheidung nur die Beschwerde an den Oberpräsidenten stattfindet.

…mations- …rten, …werbe- …mations- …(§ 44 a). 57. Die Ausstellung der Legitimationskarten (§ 44 a Abs. 1 bis 5) erfolgt durch die Ortspolizeibehörden (Ziffer 5), die Ausstellung der Gewerbelegitimationskarten durch diejenigen Behörden, welche zur Ausstellung von Paßkarten befugt sind. Legitimationskarten und Gewerbelegitimationskarten sind bei der Ausstellung mit dem Dienststempel zu versehen.

Die Behörden haben die gemäß Tarifstelle 26 des Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895 zum Stempelbetrage von 1 *M.* abgestempelten Formulare der Legitimationskarten und Gewerbelegitimationskarten gegen Entrichtung des Stempelbetrages und unter Erteilung einer Empfangsbescheinigung von den Hauptzoll- und Hauptsteuerämtern sowie von den Nebenzoll- und Steuerämtern zu beziehen. Am Schlusse des Kalenderjahres unverwendet gebliebene Formulare sind bis zum 20. Januar des folgenden Jahrs gegen neue Stempelabdruckformulare umzutauschen. Die Kosten für die Formulare sind bei Kapitel 95 Titel 5 des Etats für die Verwaltung des Innern zu verrechnen.

D. Schließung gewerblicher Anlagen. Untersagung des Gewerbebetriebes usw.

(§§ 35, 58).

…sagung …enutzung …rblicher …lagen …51). 58. Die **Untersagung der ferneren Benutzung einer gewerblichen Anlage** (§ 51) erfolgt durch schriftliche, dem Besitzer der Anlage zuzustellende Verfügung des Bezirksausschusses. Der Erlaß eines Vorbescheides (§ 117 LVG.) ist ausgeschlossen.

Dem Erlaß einer solchen Verfügung muß eine kommissarische Erörterung des Gegenstands vorausgehen, zu der der Besitzer der Anlage, etwaige Antragsteller und der Vorstand der Gemeinde, in deren Bezirke sich die Anlage befindet, zuzuziehen sind. Der Zweck dieser Erörterung ist, festzustellen, ob und in welchem Umfange durch den Betrieb der Anlage Nachteile und Gefahren für das Gemeinwohl entstehen. Der Besitzer der Anlage kann innerhalb 14 Tagen nach Zustellung der Verfügung Rekurs einlegen. Er kann aber auch zunächst bei dem Bezirksausschuß auf mündliche Verhandlung der Sache antragen. Auf die demnächst stattfindende mündliche Verhandlung finden die Bestimmungen der Ziffern 27 bis 29, auf das Rekursverfahren die Bestimmungen der Ziffer 30 sinngemäße Anwendung.

Nachdem die Verfügung, durch die die fernere Benutzung der Anlage untersagt wird, rechtskräftig geworden ist, kann die Einstellung des Betriebs polizeilich erzwungen werden (vgl. Ziffer 9).

59. Zur Erhebung der Klage auf **Untersagung des Gewerbebetriebs** (§§ 35, 53 Abs. 3) **und Zurücknahme von Approbationen, Genehmigungen und Bestallungen** (§ 53 Abs. 1, 2) ist die Ortspolizeibehörde des Ortes, an dem das Gewerbe betrieben wird, mit der Maßgabe zuständig, daß sie zuvor die Ermächtigung des Regierungspräsidenten einzuholen hat, wenn die Klage abzielt auf die Zurücknahme der Konzession eines Unternehmers von Privat-Kranken-, Entbindungs- und Irrenanstalten oder auf Entziehung der Approbation eines Arztes oder Apothekers, der Bestallung eines Feld-(Land-)messers, des Prüfungszeugnisses eines Hufschmiedes oder einer Hebamme. Der

Regierungspräsident ist befugt, bei Erteilung dieser Ermächtigung die Persönlichkeit zu bezeichnen, die von der Ortspolizeibehörde zur Durchführung der Klage zu bevollmächtigen ist.

Handelt es sich bei der Klage um Personen, die auf Grund des § 36 von Staats- oder Kommunalbehörden oder Korporationen bestellt worden sind, so ist diesen Behörden und Korporationen vor Erhebung der Klage Gelegenheit zu einer Äußerung zu geben.

60. Die Ortspolizeibehörde hat die Ausübung des Gewerbes der im § 30 Abs. 1 und in den §§ 32, 33, 33a, 34, 35, 36, 37, 43 bezeichneten Gewerbetreibenden sorgfältig zu überwachen und ihre Zuverlässigkeit regelmäßig wiederkehrenden Prüfungen zu unterziehen, bei denen nötigenfalls die Ortspolizeibehörde des Geburtsorts des Gewerbetreibenden um Auskunft zu ersuchen ist. Ergeben sich hierbei Tatsachen, die eine Entziehung der Konzession, Erlaubnis usw. oder eine Untersagung des Gewerbebetriebs notwendig erscheinen lassen, so ist der Gewerbetreibende zur Einstellung des Gewerbebetriebes aufzufordern. Kommt er dieser Aufforderung nicht nach, so ist die Klage auf Entziehung der Konzession, Erlaubnis usw., oder auf Untersagung des Gewerbebetriebes im Verwaltungsstreitverfahren zu erheben.

Die Ortspolizeibehörde hat zu verhindern, daß Personen, denen die im § 29 vorgeschriebene Approbation nicht erteilt oder rechtskräftig entzogen ist, den Titel „Arzt, Wundarzt, Augenarzt, Geburtshelfer, Zahnarzt, Tierarzt“ oder einen arztähnlichen Titel führen.

61. Setzt jemand, dem eine der in §§ 30, 30a, 32, 33, 33a, 34, 36 bezeichneten Konzessionen, Genehmigungen oder Bestallungen entzogen ist, oder dem die Ausübung des Gewerbebetriebs (§ 35) untersagt ist, diesen Gewerbebetrieb fort, so ist nach Vorschrift der Ziffer 8 Abs. 2 zu verfahren.

62. Ist die Zurücknahme der in den §§ 29, 30, 30a, 32, 33, 33a, 34, 36 bezeichneten Approbationen, Genehmigungen und Bestallungen rechtskräftig erfolgt, so hat die Ortspolizeibehörde die Auslieferung der Approbations-, Konzessionsurkunden, Prüfungs- und Befähigungszeugnisse usw. nötigenfalls auf dem in §§ 127 ff. LVG. bezeichneten Wege herbeizuführen.

Von jeder Entziehung der in den §§ 29, 30, 30a, 32, 33, 33a, 34, 36 bezeichneten Approbationen, Genehmigungen und Bestallungen sowie von jeder Untersagung des Gewerbebetriebs (§ 35) hat das Verwaltungsgericht erster Instanz der Ortspolizeibehörde des Geburtsorts Mitteilung zu machen. Zugleich ist derjenigen Stelle, welche die Urkunden ausgefertigt hat, eine Abschrift der rechtskräftigen Entscheidung einzureichen.

Zu Titel III.

Verfahren [bei] Erteilung [von] Wandergewerbesche[inen] und der E[r]laubnis z[ur] Mitführun[g] von Person[en]. Antrag.

63. Anträge auf Erteilung von Wandergewerbescheinen oder auf Erteilung der Erlaubnis zur Mitführung anderer Personen beim Gewerbebetrieb im Umherziehen können sowohl bei der Ortspolizeibehörde des Wohnortes als auch bei der Ortspolizeibehörde des Aufenthaltsortes angebracht werden. Die Ortspolizeibehörde des Aufenthaltsorts hat, sofern der Antragsteller einen Wohnort im Inlande hat, den Antrag alsbald an die Ortspolizeibehörde des Wohnortes abzugeben.

64. Vor Weitergabe der Anträge an die zur Entscheidung zuständige Stelle (Ziffer 66) sind die bei der Erteilung des Wandergewerbescheines in Betracht kommenden Verhältnisse des Antragstellers nach Maßgabe des Musters A und, sofern er Personen mitführen will, auch die Verhältnisse jedes Begleiters nach Maßgabe des Musters B festzustellen. Dabei hat die Behörde auf die gewissenhafte und erschöpfende Beantwortung der unter Ziffer 5 des Musters gestellten Fragen wegen etwaiger Bestrafungen des Antragstellers Bedacht zu nehmen. Als Grundlage hierfür dienen die Mitteilungen über die Verhängung gerichtlicher Strafen, die die Staatsanwaltschaften den Polizeibehörden zugehen lassen.

Die Ortspolizeibehörde des Aufenthaltsorts hat vor Abgabe des Antrages an die Ortspolizeibehörde des Wohnorts (Ziffer 63), soweit dies ohne besondere Weitläufigkeiten ausführbar ist, die zur Ausfüllung des Musters erforderlichen Unterlagen, insbesondere die Personalbeschreibung des Antragstellers und seiner Begleiter, nötigenfalls durch persönliche Vernehmung, festzustellen.

Hat der Antragsteller erst im laufenden Jahre seinen Wohnsitz im Bezirke der Polizeibehörde genommen, so ist von ihr, sofern nach Lage der Sache die Möglichkeit mißbräuchlicher Verwendung

des Wandergewerbescheins nicht ausgeschlossen erscheint, durch Nachfrage bei der Polizeibehörde des früheren Wohnorts festzustellen, ob dem Antragsteller bereits ein Wandergewerbeschein erteilt worden ist.

65. Befindet sich der Antragsteller zur Zeit der Stellung seines Antrages auf Erteilung eines neuen Scheins bereits im Besitz eines gültigen Wandergewerbescheins, so kann an Stelle des Musters A eine Bescheinigung nach Muster C und, sofern der Antragsteller bereits früher als seine Begleiter zugelassene Personen mitführen will, an Stelle des Musters B eine Bescheinigung nach Muster D erteilt werden, solange nicht der Verdacht entsteht, daß bei Ausstellung des früheren Scheines erhebliche Tatsachen nicht bekannt waren oder nicht beachtet worden sind. Die Muster C und D können für mehrere gleichartige Fälle gemeinschaftlich ausgefüllt werden. Dies ist jedoch nur insoweit gestattet, als es zur Vermeidung von Überlastung der Polizeibehörden notwendig ist. Bei allen Anträgen auf Erteilung von Wandergewerbescheinen zum Kesselflicken, zum Pferdehandel, zu equilebristischen Produktionen u. dgl. sowie bei allen Anträgen inländischer Zigeuner hat die Prüfung der persönlichen Verhältnisse stets nach Maßgabe der Muster A und B zu erfolgen. Außerdem ist in jedem Jahr ein Teil der in den Vorjahren nach Muster C und D behandelten Anträge zur Behandlung nach Muster A und B zu bestimmen, und zwar so, daß mindestens innerhalb eines Zeitraums von 5 Jahren die Verhältnisse aller Antragsteller einmal unter Zugrundelegung der Muster A und B erneut geprüft werden.

66. Die Anträge sind demnächst mit tunlichster Beschleunigung unter Beifügung der gehörig ausgefüllten und bescheinigten Muster, die, falls für den Bezirk besondere Antragsnachweisungen vorgeschrieben sind, mit diesen verbunden werden können, der zur Entscheidung über den Antrag zuständigen Stelle (Bezirksausschuß, im LPB. Berlin Polizeipräsident) zur Entscheidung vorzulegen (§§ 61, 62). Diese hat den Inhalt der Anlagen auf seine Vollständigkeit und Richtigkeit zu prüfen und die etwa erforderlichen Ergänzungen und Berichtigungen herbeizuführen.

Entstehen Zweifel hinsichtlich der Richtigkeit der Angaben über die Bestrafungen des Antragstellers oder seiner Begleiter, so sind nötigenfalls die Strafregisterbehörden um Auskunft zu ersuchen.

Versagungsgründe.

67. Von der Bestimmung des § 57b Ziffer 4, wonach der Wandergewerbeschein versagt werden darf, wenn für den Unterhalt der Kinder des Wandergewerbetreibenden und den Schulunterricht seiner schulpflichtigen Kinder nicht genügend gesorgt ist, ist streng Gebrauch zu machen. Desgleichen ist die Erteilung von Wandergewerbescheinen an inländische Zigeuner nach Möglichkeit zu beschränken. Wenn in einzelnen Fällen in Ermangelung gesetzlicher Versagungsgründe dem Antrag eines inländischen Zigeuners stattgegeben werden muß, so ist seine Zigeunereigenschaft in dem Wandergewerbeschein ausdrücklich zu vermerken oder, falls diese Eigenschaft nicht mit Sicherheit festgestellt ist, der Zusatz aufzunehmen:

„Zieht nach Zigeunerart im Land umher."

68. Wandergewerbescheine zu erteilen für Gewerbebetriebe, deren Ausübung gegen die guten Sitten verstößt, ist unzulässig. Mit Rücksicht hierauf sind Wandergewerbescheine zur gewerbsmäßigen Aufführung von Passionsspielen im Umherziehen, zum Wahrsagen usw. zu versagen. Bei Erteilung von Wandergewerbescheinen zu sogenannten anatomisch-pathologischen Museen, Panoptiken, Wachsfigurenkabinetten und dergleichen, welche ihrer Zusammensetzung und Zweckbestimmung nach höheren Interessen der Wissenschaft nicht dienen, sowie bei der Ausdehnung solcher in anderen Bundesstaaten ausgestellten Wandergewerbescheine ist auf der zu handschriftlichen Eintragungen freigelassenen Seite des Wandergewerbescheins darauf hinzuweisen, daß die Zurschaustellung von Nachbildungen, welche das Schamgefühl verletzen, nicht gestattet ist.

Bei Prüfung der Frage, ob für die den Verhältnissen des Verwaltungsbezirkes entsprechende Personenzahl ausreichend Wandergewerbescheine erteilt oder ausgedehnt sind (§ 55 Ziffer 4, § 57 Ziffer 5, § 60 Abs. 2), ist die Zahl der in dem Bezirke für das gleiche oder für verwandte Gewerbe zugelassenen Ausländer mitzuberücksichtigen.

Wandergewerbescheine zum Feilbieten von Waren mittels Ausspielung usw. (§ 56c) — dazu gehört auch das Ring- und Plattenwerfen — sind nicht zu erteilen. Die Wandergewerbescheine dürfen lediglich auf das Feilbieten von Waren lauten. Die Ortspolizeibehörden haben auf Grund des § 56c zu entscheiden, ob sie die Ausspielung zulassen wollen. In den Wandergewerbescheinen, die zum Handel mit Streichhölzern berechtigen, ist der ausdrückliche Hinweis aufzunehmen, daß der Handel mit Streichhölzern und anderen Zündwaren, die unter Verwendung von weißem oder gelbem

Phosphor hergestellt sind, untersagt ist. Diese Bestimmung findet unabhängig von dem Inkrafttreten des Gesetzes, betreffend Phosphorzündwaren, vom 10. Mai 1903 (RGBl. S. 217) Anwendung.

69. Stehen dem Antrage Bedenken nicht entgegen, so fertigt die Behörde mit tunlichster Beschleunigung den Wandergewerbeschein aus. Der Schein ist mit dem Dienststempel zu siegeln und handschriftlich zu vollziehen und sodann an die für die Erteilung des Gewerbescheins zuständige Behörde (an die Finanzabteilungen der Regierungen, im Stadtkreise Berlin an die Verwaltung der direkten Steuern) zu übersenden, welche den mit dem Wandergewerbeschein in der Regel zu verbindenden Gewerbeschein ausfertigt, der betreffenden Kasse zur Einziehung der Gewerbesteuer zugehen läßt und den Antragsteller benachrichtigt, daß er den Schein dort gegen Zahlung der veranlagten Steuer in Empfang nehmen könne. Diese Übersendung des Wandergewerbescheines an die zur Erteilung des Gewerbescheins zuständige Stelle hat auch einzutreten, wenn es ausnahmsweise eines Gewerbescheins nicht bedarf. Diese hat alsdann auf dem Wandergewerbescheine zu vermerken, daß ein Gewerbeschein nicht erforderlich ist, und denselben ohne Aufenthalt dem Antragsteller zugehen zu lassen. Gewerb schein.

Will ein inländischer Gewerbetreibender das Gewerbe nicht in Preußen betreiben, so hat der Bezirksausschuß (im LPB. Berlin der Polizeipräsident) den Schein mit dem Vermerke, daß das Gewerbe nicht in Preußen betrieben werden soll und deshalb eine Gewerbesteuer in Preußen nicht zu entrichten sei, zu versehen und den Wandergewerbeschein dem Antragsteller unmittelbar zugehen zu lassen. Für einen im § 55 Ziffer 4 bezeichneten Gewerbebetrieb darf in diesem Fall in Preußen ein Wandergewerbeschein überhaupt nicht ausgestellt werden.

70. Über die ausgestellten Wandergewerbescheine ist von der Finanzabteilung der Regierungen für jedes Kalenderjahr eine Nachweisung zu führen, die außer der fortlaufenden Nummer des Scheins den Tag seiner Ausstellung, den Namen und Wohnort des Empfängers und für steuerpflichtige Gewerbescheine den entrichteten Steuerbetrag enthält. Nachweis

Für den LPB. Berlin wird eine solche Liste sowohl bei der Verwaltung der direkten Steuern und bei der Finanzabteilung der Regierung in Potsdam als auch bei dem Polizeipräsidenten geführt.

71. Die Erlaubnis zur Mitführung von Kindern unter 14 Jahren gemäß § 62 Abs. 5 ist, sofern es sich nicht um die eigenen Kinder oder Enkel handelt, nur in besonders dringenden Ausnahmefällen zu erteilen. Mitführu von Kind unter vi zehn Jah (§ 62 Ab bis 5)

Die Erlaubnis zur Mitführung schulpflichtiger Kinder ist gemäß § 62 Abs. 4 stets zu versagen, wenn der ausreichende Unterricht der Kinder nicht durch besondere Vorkehrungen gesichert ist. Vor Erteilung der Erlaubnis ist in der Regel eine Äußerung des für den Wohnort oder den Aufenthaltsort der Kinder zuständigen Kreisschulinspektors einzuholen.

Wird die Erlaubnis zur Mitführung von Kindern unter 14 Jahren erteilt, so ist auf den zu handschriftlichen Eintragungen freigelassenen Seiten des Wandergewerbescheins zu bemerken, daß die Mitführung nicht zu gewerblichen Zwecken erfolgen darf (§ 62 Abs. 3, § 148 Ziffer 7).

An der im Abs. 3 bezeichneten Stelle sind etwaige Beschränkungen einzutragen, die minderjährigen Personen hinsichtlich des Gewerbebetriebes auf Grund des § 60b Abs. 1 auferlegt sind.

72. Wegen der Ausnahmen von dem Verbote des § 55a s. Ziffer 138. Sonntags (§ 55 a)

73. Unter der Behörde, die Ausnahmen von dem Verbot, im Umherziehen Waren zu versteigern oder im Wege des Glücksspieles oder der Ausspielung (Lotterie) abzusetzen, zulassen darf (§ 56c), ist die Ortspolizeibehörde zu verstehen. (§§ 56c, Abs. 2)

Unmittelbar vorgesetzte Aufsichtsbehörde im Sinne des § 63 Abs. 2 ist der Oberpräsident.

74. Wer beim Gewerbebetrieb im Umherziehen Druckschriften feilbieten will, hat der Ortspolizeibehörde (Ziffer 63) ein Verzeichnis der Druckschriften in zwei Ausfertigungen einzureichen. Zur Prüfung der in dem Verzeichnis aufgeführten Druckschriften darüber, ob sie in sittlicher oder religiöser Beziehung Ärgernis zu geben geeignet sind, ist der Antragsteller in der Regel von dem Bezirksausschuß (im LPB. Berlin von dem Polizeipräsidenten) zur Vorlage je eines Exemplars dieser Druckschriften aufzufordern. Von der Einforderung kann abgesehen werden bei Druckschriften, deren Inhalt allgemein bekannt oder von denen, mit Rücksicht auf den Namen des Verfassers, des Verlegers usw. oder aus anderen Gründen, nach verständigem Ermessen angenommen werden darf, daß Verbotsgründe nicht vorliegen. Werke, welche in Lieferungen erscheinen, sind im ganzen zur Kolportage erst dann zuzulassen, wenn das Werk vollständig vorliegt. Sind erst einzelne Lieferungen veröffentlicht, so kann die Zulassung Feilbieten Druckschrif (§ 56 Abs.

des ganzen Werkes ausnahmsweise dann erfolgen, wenn nach dem Charakter des Werks, den bei der Herausgabe beteiligten Personen oder auf Grund anderer Umstände angenommen werden darf, daß auch die späteren Lieferungen den erwähnten Voraussetzungen in § 56 Ziffer 12 nicht zuwiderlaufen werden. Ist diese Gewähr nicht vorhanden, so ist die etwaige Zulassung auf die erschienenen oder vorgelegten Lieferungen zu beschränken.

75. Zur Erleichterung der Prüfung und um zu verhindern, daß die von einem Bezirksausschuß oder dem Polizeipräsidenten in Berlin beanstandeten Druckschriften usw. in anderen Verwaltungsbezirken zur Kolportage zugelassen werden, ist den beteiligten Behörden im Jahre 1897 ein Verzeichnis der bis zum 1. Oktober 1896 im Gebiete des Preußischen Staates auf Grund des § 56 Ziffer 12 vom Feilbieten im Umherziehen ausgeschlossenen Druckschriften usw. zugestellt worden. Nachträge hierzu werden wie bisher den Behörden alljährlich zugehen. Zu diesem Behufe haben die Bezirksausschüsse (im LPB. Berlin der Polizeipräsident) alljährlich bis zum 15. Oktober dem Minister des Innern eine Nachweisung der von ihnen in dem Zeitraume vom 1. Oktober bis 30. September beanstandeten Druckschriften einzureichen. Verzeichnisse der im Gebiete der Bundesstaaten ausgeschlossenen Druckschriften usw. werden wie bisher den beteiligten Behörden zugestellt werden. Ein Exemplar des Druckschriftenverzeichnisses ist bei den Akten der genehmigenden Behörde zurückzubehalten.

Gesuche um Genehmigung von Druckschriftenverzeichnissen sind im beschleunigten Geschäftsgange zu erledigen.

ewerbe-
trieb der
ısländer
§ 56d).

76. Für den Gewerbebetrieb der Ausländer im Umherziehen gelten die Vorschriften des Abschnitts II der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 27. November 1896 (RGBl. S. 745). Hiernach ist ein Wandergewerbeschein an Ausländer nicht zu erteilen:

a) wenn ein Bedürfnis zur Ausübung des betreffenden Gewerbes in dem Bezirke der Behörde nicht besteht oder der Bedarf schon anderweit, insbesondere durch Erteilung einer entsprechenden Anzahl von Wandergewerbescheinen an Inländer, gedeckt ist,
b) wenn der Antragsteller Zigeuner ist,
c) wenn der Antragsteller das 25. Lebensjahr noch nicht überschritten hat und nicht bereits für das abgelaufene Jahr einen Wandergewerbeschein für das gleiche Gewerbe erhalten hat,
d) wenn die Persönlichkeit des Antragstellers zu erheblichen polizeilichen Bedenken Anlaß gibt.

Neben diesen besonderen Versagungsgründen greifen mit Ausnahme des § 57b Ziffer 1 alle diejenigen Bestimmungen Platz, nach welchen Inländern der Wandergewerbeschein zu versagen ist oder versagt werden kann.

Zum Gewerbe der Topfbinder, Kesselflicker, Drehorgelspieler, Dudelsackpfeifer, der Händler mit Blech- und Drahtwaren und ähnlichen Gegenständen dürfen außerdem nur solche Ausländer zugelassen werden, welche nachweislich in dem vorangegangenen Kalenderjahr einen Wandergewerbeschein für das gleiche Gewerbe erhalten haben.

Über Anträge von Ausländern auf Erteilung von Wandergewerbescheinen oder auf Genehmigung des Druckschriftenverzeichnisses, auf Erteilung der Erlaubnis zum Mitführen von Personen befindet der Regierungspräsident (im LPB. Berlin der Polizeipräsident). Gegen die Versagung der Erteilung usw. ist nur die Beschwerde an den Oberpräsidenten zulässig. Entstehen Zweifel, ob die Angaben über die Bestrafungen des Antragstellers oder seiner Begleiter zutreffend angegeben sind, so sind die Strafregisterbehörden um Auskunft zu ersuchen. Im übrigen finden die Ziffern 1 bis 10 der Bekanntmachung vom 27. November 1896 entsprechende Anwendung. Die Kasse hat bei Aushändigung des Scheins darauf zu achten, daß der Gewerbetreibende seinen Namen eigenhändig auf den Wandergewerbeschein schreibt und, daß dies geschehen, auf demselben zu vermerken. Eine direkte Übersendung des Scheins soll in der Regel auch dann nicht stattfinden, wenn die Gewerbesteuer durch die Post eingezahlt worden ist.

Beauf-
iaung des
ewerbe-
etriebs.

77. Bei Beaufsichtigung des Gewerbebetriebes im Umherziehen ist der Feststellung der Identität des Besitzers des Wandergewerbescheins mit der im Scheine bezeichneten Persönlichkeit von den Polizeibehörden besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden. Ferner ist darauf zu achten, daß

a) Kinder, für welche die ausdrückliche Erlaubnis zur Mitführung nicht unter genauer Bezeichnung in dem Wandergewerbeschein ausgesprochen ist, nicht mitgeführt werden;

b) eine Vernachlässigung der mitgeführten Kinder hinsichtlich des Unterhalts, der körperlichen und sittlichen Pflege und, soweit sie schulpflichtig sind, hinsichtlich des Unterrichts nicht stattfindet;

c) die Mitführung der im Wandergewerbeschein aufgeführten Kinder unter 14 Jahren nicht zum Zweck ihrer Verwendung im Gewerbebetriebe der Wandergewerbetreibenden, namentlich auch nicht zur Mitwirkung bei Vorstellungen umherziehender Künstler niederer Gattung oder zu Schaustellungen als Naturmerkwürdigkeiten (Riesenkinder u. dgl.) erfolgt. Jede Verwendung zu gewerblichen Zwecken ist zu verhindern, soweit nicht besondere Gründe die Überzeugung ergeben, daß es sich im einzelnen Falle nur um eine einmalige gelegentliche, bei der Mitführung nicht bezweckte geringe Hülfeleistung handelt.

Die Bestimmungen des Gesetzes, betreffend Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben, vom 30. März 1903 (RGBl. S. 113) finden auf das Wandergewerbe keine Anwendung.

78. Benutzen Wandergewerbetreibende zur Unterbringung der Familie Wagen oder Buden, so ist deren Zustand und Benutzung in gesundheits- und sittenpolizeilicher Beziehung zu überwachen.

79. Werden Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen über die Mitführung von Kindern festgestellt, so hat die Polizeibehörde des Ortes, an dem diese Feststellung erfolgt, regelmäßig das Strafverfahren und, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die Zurücknahme des Wandergewerbescheins (§ 58) oder der Erlaubnis zur Mitführung der Kinder (§ 62 Abs. 4, 5) herbeizuführen. Demnächst ist der für den Wohnsitz des Gewerbetreibenden zuständigen im § 4 Abs. 1 des Gesetzes über die Fürsorgeerziehung Minderjähriger vom 2. Juli 1900 (GS. S. 264) bezeichneten Behörde von der Bestrafung Mitteilung zu machen. Diese hat geeignetenfalls bei dem zuständigen Vormundschaftsgerichte gemäß §§ 1, 4 des Gesetzes vom 2. Juli 1900 den Antrag auf Einleitung der Fürsorgeerziehung zu stellen.

Bei Verfolgung der Zuwiderhandlungen haben die Polizei- und Sicherheitsbeamten von ihrer Befugnis zur vorläufigen Festnahme innerhalb der gesetzlichen Grenzen (vgl. die §§ 127, 113, 112 Abs. 1, Abs. 2 Ziffer 2, 3 der Strafprozeßordnung) Gebrauch zu machen. Es ist zu beachten, daß die Fortsetzung der unbefugten Mitführung von Kindern nach erfolgter Bestrafung zum Gegenstand eines neuen Strafverfahrens gemacht werden kann.

80. Wird der Wandergewerbeschein oder die Erlaubnis zur Mitführung von Kindern zurückgenommen, so ist, sofern der Wandergewerbeschein oder die Erlaubnis von einer anderen Behörde erteilt ist, dieser Mitteilung zu machen.

81. Die Polizeibehörden haben bei der Vernehmung von Personen, die

a) wegen einer strafbaren Handlung aus Gewinnsucht, gegen das Eigentum oder gegen die Sittlichkeit, wegen eines vorsätzlichen Angriffes auf das Leben und die Gesundheit eines Menschen, wegen Land- oder Hausfriedensbruchs, wegen Widerstands gegen die Staatsgewalt, wegen vorsätzlicher Brandstiftung, wegen Zuwiderhandlung gegen Verbote oder Sicherungsmaßregeln betreffs Einführung oder Verbreitung ansteckender Krankheiten oder Viehseuchen oder

b) wegen einer Übertretung aus § 361 Ziffer 3 bis 8 und 10 des Strafgesetzbuchs verfolgt werden,

lsbald durch Befragung und in sonst geeigneter Weise festzustellen, ob sich der Verfolgte im Besitz eines Bandergewerbescheins befindet. Trifft dies zu, so ist das Ergebnis der Feststellung tunlichst unter lngabe der Behörde, die den Schein ausgestellt hat, und der Nummer des Scheines in möglichst in ie Augen fallender Weise auf einem besonderen Blatte zu verzeichnen und in dem Übersendungshreiben an die Staatsanwaltschaft darauf hinzuweisen.

Entsprechend ist zu verfahren, wenn die Strafverfolgung eine Verletzung der Vorschriften ber den Gewerbebetrieb im Umherziehen zum Gegenstande hat.

82. Geht von der Staatsanwaltschaft die Mitteilung einer Bestrafung ein, so ist von der olizeibehörde zu prüfen, ob sie eine Angabe darüber enthält, daß der Bestrafte Inhaber eines Bandergewerbescheines ist. Trifft dies zu oder ergibt sich sonst, daß der Bestrafte einen Wanderewerbeschein besitzt, so hat die Polizeibehörde tunlichst unter Angabe der Nummer des Scheins von er erfolgten Bestrafung der Behörde, die den Schein ausgestellt hat, unverzüglich Mitteilung zu

machen, damit diese wegen der etwa notwendigen Zurücknahme des Scheines oder der Erlaubnis das Erforderliche veranlassen kann. In den Fällen der Ziffer 81 unter a bedarf es der Mitteilung jedoch nur dann, wenn eine Freiheitsstrafe von mindestens einer Woche festgesetzt ist. Handelt es sich um einen Inländer und ist die Polizeibehörde zur Erhebung der Klage auf Zurücknahme im Verwaltungsstreitverfahren örtlich zuständig, so hat sie geeignetenfalls sofort die Klage zu erheben.

Gewerbebetrieb in Zollgrenzbezirken.

83. In Zollgrenzbezirken ist nach § 124 Abs. 1 des Vereinszollgesetzes vom 1. Juli 1869 (Bundes-Gesetzbl. S. 317) für den Gewerbebetrieb im Umherziehen eine besondere Erlaubnis erforderlich. Anträge auf Erteilung dieser Erlaubnis sind an das zuständige Hauptzollamt zu richten.

Kosten.

84. Die Ausfertigung des Wandergewerbescheines erfolgt kosten- und gebührenfrei. Die Kosten für die Muster der Wandergewerbescheine und der in Ziffer 70 bezeichneten Nachweisungen sind bei Kapitel 95 Titel 5 des Etats für die Verwaltung des Innern zu verrechnen. Der erforderliche Bedarf an Mustern der Wandergewerbescheine ist bis zum 15. Oktober jeden Jahrs bei der Reichsdruckerei anzumelden, welche die bestellte Anzahl direkt übersendet.

Die Kosten der in Ziffern 64, 65 vorgeschriebenen Muster A bis D sowie der nach Ziffer 66 zugelassenen Antragsnachweisungen fallen den Trägern der Kosten der örtlichen Polizeiverwaltung zur Last.

Zu Titel IV.

Marktstandsgeld (§ 68).

85. Für die Erhebung des Marktstandsgelds sind die Bestimmungen des Gesetzes, betreffend die Erhebung von Marktstandsgeld, vom 26. April 1872 (GS. S. 513), des § 130 ZG. und der Anw. vom 10. Juni 1872 (MBl. S. 185) maßgebend.

Spezialmärkte (§ 70).

86. Die Bestimmungen für diejenigen Märkte, welche bei besonderen Gelegenheiten oder für bestimmte Gattungen von Gegenständen gehalten werden, werden, soweit es sich nicht um Kram- oder Viehmärkte handelt, von dem Minister für Handel und Gewerbe in Gemeinschaft mit den sonst etwa beteiligten Ministern erlassen. Anordnungen über Erweiterung dieses Marktverkehrs hinsichtlich der Gegenstände, die auf dergleichen Märkten feilgehalten, und der Verkäufer, die darauf zugelassen werden dürfen, sind von dem Regierungspräsidenten (im Stadtkreise Berlin von dem Polizeipräsidenten) nach Anhörung des Gemeindevorstands zu treffen.

Sonntagsruhe. Ladenschluß.

87. Die Bestimmungen über die Sonntagsruhe (§§ 105a ff.) und über die Beschäftigung von Gehilfen, Lehrlingen und Arbeitern in offenen Verkaufsstellen (§§ 139c ff.) finden auf den Marktverkehr keine Anwendung. Jedoch haben die Behörden bei Festsetzung der Dauer der Marktzeit auf diese Vorschriften Rücksicht zu nehmen.

Zu Titel VI.

A. Innungen.

Freie Innungen. Errichtung (§§ 82, 83).

88. Diejenigen Gewerbetreibenden, welche zu einer freien Innung zusammentreten wollen, haben den von ihnen vollzogenen Entwurf des Statutes in zwei Exemplaren der unteren Verwaltungsbehörde einzureichen, in deren Bezirke die Innung ihren Sitz haben soll, und dabei Bevollmächtigte zu bezeichnen, die bis zur Konstituierung (Ziffer 91) der Innung zu ihrer Vertretung befugt sein sollen. Die untere Verwaltungsbehörde hat diese Vorlagen mit einer gutachtlichen Äußerung dem Bezirksausschuß (im Stadtkreise Berlin dem Polizeipräsidenten) zu übersenden und dabei anzuzeigen,

a) ob in dem Innungsbezirke für diejenigen Gewerbe, welche die Innung umfassen soll, bereits eine freie oder Zwangsinnung besteht, und

b) wenn eine solche freie Innung besteht, ob für den Fall der Errichtung der neuen Innung beiden Innungen die Erfüllung der ihnen obliegenden Aufgaben möglich sein würde.

89. Soll der Bezirk der Innung über den Regierungsbezirk, den Bezirk des Stadtkreises Berlin oder über die Grenzen des Staatsgebiets hinausgehen, so hat der Bezirksausschuß (im Stadtkreise Berlin der Polizeipräsident) zunächst beim Minister für Handel und Gewerbe die Erteilung der Genehmigung (§ 82 Abs. 1, 2) zu erwirken.

Handwerkerinnungen wird die Genehmigung zur Ausdehnung ihres Bezirkes über den Bezirk der Handwerkskammer hinaus nicht erteilt. Innungen, die die Genehmigung zur Ausdehnung ihres Bezirkes über die Grenzen des Regierungsbezirkes usw. erhalten haben, bedürfen einer neuen Genehmigung nicht; doch ist bei Handwerkerinnungen darauf hinzuwirken, daß sie ihren Bezirk so verkleinern, daß er über den Bezirk der Handwerkskammer nicht hinausgeht.

90. Ergeben sich gegen die Genehmigung des Statuts Bedenken, welche sich durch Verhandlungen mit den Antragstellern nicht beseitigen lassen, so erläßt der Bezirksausschuß (im Stadtkreise Berlin der Polizeipräsident) einen schriftlichen Bescheid, in dem die Gründe für die Versagung der Genehmigung anzugeben sind. Zugleich hat der Bezirksausschuß den Antragstellern zu eröffnen, daß sie befugt sind, binnen zwei Wochen bei dem Bezirksausschuß entweder auf Beschlußfassung durch das Kollegium oder auf mündliche Verhandlung im Verwaltungsstreitverfahren anzutragen. Der Polizeipräsident in Berlin hat darauf hinzuweisen, daß gegen seinen ablehnenden Bescheid binnen zwei Wochen die Klage beim Bezirksausschuß in Berlin zulässig ist.

Ein Exemplar des genehmigten Statutes ist durch Vermittelung der unteren Verwaltungsbehörde den Bevollmächtigten (Ziffer 88) auszuhändigen. Die Genehmigung erfolgt stempelfrei.

91. Nach Eingang des genehmigten Statuts hat die untere Verwaltungsbehörde die Unterzeichner des Statuts zu einer Versammlung zu berufen, in welcher die Innung konstituiert wird und die Vertreter, sofern die Innungsversammlung aus solchen bestehen soll (§ 92 Abs. 3), der Innungsvorstand und tunlichst auch die Inhaber der übrigen Innungsämter gewählt werden.

92. Die Aufsichtsbehörde hat über die Zusammensetzung des Vorstands nach Maßgabe der eingehenden Anzeigen ein Verzeichnis zu führen, in welches jedem Einsicht zugewähren ist. Auf Grund des Verzeichnisses sind die im § 92b Abs. 2 erwähnten Bescheinigungen auszustellen. Aufsicht (§ 96).

Bei der Entscheidung von Streitigkeiten über die Ausschließung von Mitgliedern ist zu beachten, daß bei freien Innungen eine Änderung des Bezirks sowie die Verlegung des Wohnsitzes oder des Gewerbebetriebes außerhalb des Bezirks der Innung zum Ausschlusse des Mitglieds nur berechtigt, wenn für diese Fälle im Statute die Ausschließung für zulässig oder notwendig erklärt ist.

Die Aufsichtsbehörde hat den Innungsvorstand anzuweisen, Zeit und Ort jeder von der Innung zu veranstaltenden Prüfung rechtzeitig anzuzeigen, und von ihrem Rechte, zu den Prüfungen einen Vertreter zu entsenden, in der Regel Gebrauch zu machen.

Die Aufsichtsbehörde führt ein fortlaufendes Verzeichnis über die im Eigentume der Innung stehenden Grundstücke und deren dingliche Belastung, sowie über die der Innung gehörenden Gegenstände, die einen geschichtlichen, wissenschaftlichen und Kunstwert haben.

Beschwerden über die Rechtsgültigkeit der Wahlen werden durch die Aufsichtsbehörden endgültig entschieden.

Die Legitimation für die Beauftragten (§ 94c) erteilt die Aufsichtsbehörde, die Ausfertigung erfolgt kosten- und stempelfrei.

93. Beschließt die Innung ihre Auflösung, so hat die Aufsichtsbehörde zu prüfen, ob die Voraussetzungen zutreffen und die Form beobachtet ist, die das Gesetz (§ 96 Abs. 6) und das Statut für diesen Fall vorgesehen haben. Auflösung und Schließung (§§ 97, 98).

In den Fällen des § 97 Abs. 1 Ziffer 1, 2 hat die Aufsichtsbehörde die Innung aufzufordern, binnen einer angemessenen Frist die erforderliche Änderung des Statuts zu bewirken oder ihrer Verpflichtung zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben nachzukommen. Entspricht die Innung der Aufforderung nicht, so ist dem Innungsvorstand eine neue Frist zu setzen und ihm gleichzeitig zu Protokoll zu eröffnen, daß bei abermaliger Versäumung dieser Frist die Schließung der Innung werde in Erwägung gezogen werden. Ist dies ohne Erfolg, so hat die Aufsichtsbehörde die Klage auf Schließung der Innung beim Bezirksausschusse zu erheben.

In den Fällen des § 97 Abs. 1 Ziffer 3, 4 ist die Klage ohne weiteres zu erheben.

94. Wird die Auflösung der Innung beschlossen, so liegt die Abwickelung der Geschäfte zunächst dem Vorstand oder den durch Innungsbeschluß besonders beauftragten Personen ob. Die Aufsichtsbehörde übt hierbei dieselben Befugnisse aus, die ihr bei der laufenden Verwaltung von Angelegenheiten der Innungen zustehen. Wenn jedoch der Vorstand oder die Beauftragten der Innung ihrer

Verpflichtung nicht genügen, insbesondere die Gesetze, das Statut oder die Innungsbeschlüsse nicht beachten und wiederholte Aufforderungen zur ordnungsmäßigen Abwickelung der Geschäfte unbefolgt lassen, so übernimmt die Aufsichtsbehörde oder ihr Beauftragter die Erledigung der Geschäfte.

Im Falle der Schließung der Innung erfolgt die Abwickelung der Geschäfte durch die Aufsichtsbehörde oder durch ihre Beauftragte.

Bei der Auflösung oder Schließung kann der Regierungspräsident (im Stadtkreise Berlin der Oberpräsident) den von der Innung errichteten, nicht unter § 73 KVG. fallenden Unterstützungskassen Korporationsrechte erteilen. Über das Vermögen aufgelöster oder geschlossener Innungs-Krankenkassen (§ 73 KVG.) ist nach Maßgabe des § 47 Abs. 3 bis 6 KVG. zu verfügen.

Nebenstatuten. 95. Die **Nebenstatuten** sind ausschließlich zur Ordnung derjenigen Einrichtungen bestimmt, welche zur Erfüllung der im § 81b Ziff. 3 bis 5 aufgeführten, durch das Hauptstatut unter die Zwecke der Innung aufgenommenen Aufgaben dienen sollen.

Der Entwurf der Nebenstatuten ist in zwei Exemplaren unter Anschluß einer Ausfertigung des Beschlusses der Innungsversammlung der Aufsichtsbehörde einzureichen. Diese hat darauf zu achten, daß die etwa erforderliche Zuziehung des Gesellenausschusses erfolgt, und die Vorgänge nach Anhörung des Gemeindevorstands (§ 85 Abs. 1) mit einer gutachtlichen Äußerung dem Bezirksausschuß (im Stadtkreise Berlin dem Polizeipräsidenten) zu überweisen. Handelt es sich um die Errichtung von Innungs-Krankenkassen oder Innungsschiedsgerichten, so hat der Gemeindevorstand zunächst die Äußerungen der Vorstände der beteiligten Orts-Krankenkassen oder ein Gutachten des etwa bestehenden Gewerbegerichtes einzuholen und seiner gutachtlichen Äußerung beizufügen. Darüber, ob die beabsichtigte Nebeneinrichtung überhaupt oder in der beantragten Form zuzulassen ist, ist nach freiem Ermessen zu befinden, wobei insbesondere zu prüfen ist, ob durch die beabsichtigte Einrichtung der Bestand ähnlicher an denselben Orten bereits bestehender Organisationen gefährdet wird. Daß das Statut der Innung diese Einrichtungen unter die Aufgaben der Innung aufgenommen hat und mit dieser Bestimmung genehmigt ist, gibt der Innung keinen Anspruch auf Genehmigung des Nebenstatuts. Die Nebenstatuten müssen Bestimmungen über die Voraussetzungen und die Form ihrer Aufhebung treffen.

Die Genehmigung erfolgt stempelfrei. Wird die Genehmigung erteilt, so ist ein Exemplar des genehmigten Nebenstatuts dem Innungsvorstande durch Vermittelung der Aufsichtsbehörde auszuhändigen. Für den Fall der Versagung der Genehmigung ist dem Innungsvorstand ein mit Gründen versehener Bescheid zuzustellen, in dem darauf hinzuweisen ist, daß binnen vier Wochen die Beschwerde an den Minister für Handel und Gewerbe eingelegt werden kann.

Auf Unterstützungskassen der Innungen finden die Bestimmungen des Gesetzes über die privaten Versicherungsunternehmungen vom 12. Mai 1901 (RGBl. S. 139) keine Anwendung.

Zwangsinnungen. 96. Zwangsinnungen können nur für Gewerbetreibende, die das **gleiche Handwerk** oder **verwandte Handwerke** betreiben, gebildet werden. In der Regel werden nur solche Handwerke als verwandt bezeichnet werden können, welche ihrer technischen Natur nach verwandt sind. Abweichend hiervon wird aber auch dann die Bildung einer Zwangsinnung für verwandte Gewerbe zuzulassen sein, wenn Handwerke, welche nach strenger Beurteilung zwar als technisch verwandt nicht angesprochen werden können, doch nach ortsüblicher Gewohnheit gleichzeitig betrieben werden und in ihrer Technik einander so nahe stehen, daß der Betrieb des einen zugleich ein ausreichendes Verständnis für die technischen Fertigkeiten, den geschäftlichen Betrieb und die wichtigsten Interessen des anderen gewährleistet. Zu den Handwerken sind nicht zu rechnen die Gewerbe der Musiker, Schiffer, Köche, Zahnkünstler, Kunst- und Handelsgärtner, Zigarrenmacher und Tabakspinner, wohl aber können die Gewerbe der Brauer, Mechaniker, Optiker, Orgelbauer und Photographen, sowie die graphischen Gewerbe als Handwerke betrieben werden.

Gewerbetreibende, die **mehrere Handwerke** nebeneinander betreiben, sind nur verpflichtet, derjenigen Zwangsinnung beizutreten, welche für das von ihnen hauptsächlich betriebene Handwerk errichtet ist (§ 100f Abs. 3). Gewerbetreibende, die außer einem Handwerk ein anderes nicht zum Handwerke gehöriges Gewerbe betreiben, sind verpflichtet, der für ihr Handwerk errichteten Zwangsinnung beizutreten.

Juristische Personen sind nicht verpflichtet, einer Zwangsinnung anzugehören, die für das von ihnen betriebene Handwerk errichtet ist.

97. **Der Antrag auf Errichtung einer Zwangsinnung** ist bei der unteren Verwaltungsbehörde, in deren Bezirke die Zwangsinnung ihren Sitz haben soll, anzubringen und muß enthalten die Angabe — Antrag (§ 100).

a) des Handwerkes oder der Handwerker, für die die Zwangsinnung errichtet werden soll,
b) des Bezirks der Zwangsinnung,
c) der ungefähren Zahl der beteiligten Handwerker,
d) der zur Führung der weiteren Verhandlungen Bevollmächtigten.

Der Antrag ist von allen Antragstellern zu unterschreiben. Wird der Antrag von einer freien Innung gestellt, so ist eine Ausfertigung des Beschlusses der Innungsversammlung beizufügen. Der Beschluß muß in derjenigen Form erfolgen, welche für die Beschlußfassung über die Auflösung der Innung im Statute vorgesehen ist.

Die untere Verwaltungsbehörde hat den Antrag mittels gutachtlicher Äußerung dem Regierungspräsidenten (im Stadtkreise Berlin dem Oberpräsidenten) einzureichen. Die Äußerung hat sich insbesondere darauf zu erstrecken:

a) ob im Bezirke der beabsichtigten Zwangsinnung freie Innungen für die gleichen Gewerbe bestehen;
b) ob der Bezirk der Zwangsinnung so abgegrenzt ist, daß kein Mitglied durch die Entfernung seines Wohnorts vom Sitze der Innung behindert wird, am Innungsleben teilzunehmen und die Innungseinrichtungen zu benutzen;
c) ob die Zahl der im Bezirke vorhandenen Handwerker, die im Falle der Errichtung der beantragten Zwangsinnung dieser angehören würden, zur Bildung einer leistungsfähigen Innung ausreicht;
d) in welchem Verhältnis die Zahl der Antragsteller zu der Zahl der beteiligten Handwerker im Bezirke der Zwangsinnung überhaupt steht und
e) ob andere Einrichtungen (Vereinigungen, Gewerbevereine usw.) bestehen, durch die für die Wahrnehmung der gemeinsamen gewerblichen Interessen der beteiligten Handwerker ausreichende Fürsorge getroffen ist.

98. Ergibt sich, daß eine der im § 100 Abs. 4 bezeichneten Voraussetzungen vorliegt, so ist der Antrag ohne Herbeiführung einer Abstimmung abzulehnen. Das Gleiche gilt, wenn der Regierungspräsident (im Stadtkreise Berlin der Oberpräsident) die Überzeugung gewinnt, daß der Bezirk den Anforderungen des § 100 Abs. 1 Ziffer 2 nicht entspricht, oder die Zahl der Handwerker zur Bildung einer leistungsfähigen Innung nicht ausreicht (§ 100 Abs. 1 Ziffer 3) oder wenn die Voraussetzungen der Ziffer 96 nicht zutreffen. Soll sich der Bezirk der Zwangsinnung über den Bezirk der höheren Verwaltungsbehörde hinaus erstrecken, so ist zunächst die Genehmigung gemäß Ziffer 89 einzuholen. Die Genehmigung ist auch erforderlich, wenn die freie Innung, an deren Stelle die Zwangsinnung treten soll, die Genehmigung zur Ausdehnung ihres Bezirkes erhalten hatte.

99. Liegen mehrere Anträge vor, die hinsichtlich des Bezirks der Zwangsinnung oder hinsichtlich der einzubeziehenden Handwerke oder Handwerker miteinander in Widerspruch stehen und zu Bedenken der in Ziffer 98 bezeichneten Art keinen Anlaß geben, so ist zunächst der Versuch zu machen, im Wege mündlicher Besprechung eine Verständigung der Antragsteller über einen Antrag herbeizuführen. Kommt eine solche Einigung nicht zustande, so bestimmt der Regierungspräsident (im Stadtkreise Berlin der Oberpräsident) die Reihenfolge, in der die Anträge nacheinander zur Abstimmung zu bringen sind. Dabei ist zu beachten, daß es der Absicht des Gesetzes entsprechen wird, wenn in erster Linie Zwangsinnungen für **ein** Handwerk und für den Bezirk **einer** Gemeinde errichtet werden, und daß demnach Anträge, die diesen Anforderungen entsprechen oder am meisten nahekommen, den Vorzug verdienen. Anderseits aber werden auch hiervon abweichende Anträge zur Vermeidung unnötiger Abstimmungen dann zuerst zur Abstimmung zu bringen sein, wenn mit einiger Sicherheit angenommen werden kann, daß sich die Mehrheit der beteiligten Handwerker für sie aussprechen werde. Findet ein Antrag die Mehrheit, so werden alle übrigen Anträge gegenstandslos, wovon den Unterzeichnern Mitteilung zu machen ist.

100. **Zur Ermittelung der Mehrheit** der beteiligten Handwerker (§ 100 Abs. 1 Ziffer 1) hat der Regierungspräsident (im Stadtkreise Berlin der Oberpräsident) einen Kommissar zu bestellen und dies im Regierungsamtsblatte bekannt zu machen. — Verfahren bei der Abstimmung (§§ 100a.

Der Kommissar erläßt eine Bekanntmachung über Art und Zeit der Abstimmung nach Maßgabe des Musters E, die von den Gemeindevorständen des Bezirks der Zwangsinnung in ortsüblicher Weise zur Kenntnis der Beteiligten zu bringen ist. Wo es nach Lage der Verhältnisse zweckmäßig oder billiger ist, ist diese Bekanntmachung nicht zu veröffentlichen, sondern jedem Handwerker in einem Exemplare durch Boten gegen Empfangsbescheinigung oder durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Die Erklärungen hat der Kommissar in die Liste (Muster F) einzutragen. Der Kommissar ist befugt, vor Erlaß der Bekanntmachung Listen aller wahlberechtigten Handwerker unter Anlehnung an das Muster F aufzustellen und in der Bekanntmachung auf diese an einer zu bezeichnenden Stelle auszulegende Liste hinzuweisen. Das Ergebnis der Abstimmung ist alsdann in der Liste nur bei denjenigen Personen einzutragen, welche sich an der Abstimmung beteiligen. Nach Ablauf der Frist für die Abstimmung hat der Kommissar die Liste zu schließen und während zwei Wochen zur Einsicht und Erhebung etwaiger Einsprüche der Beteiligten öffentlich auszulegen. Zeit und Ort der Auslegung sind mit dem Hinweise darauf öffentlich bekannt zu machen, daß nach Ablauf der Frist angebrachte Einsprüche unberücksichtigt bleiben. Demnächst hat der Kommissar die Listen dem Regierungspräsidenten (im Stadtkreise Berlin dem Oberpräsidenten) einzureichen, der über die Einsprüche entscheidet.

Ergibt die Abstimmung, daß sich nicht mehr als die Hälfte der Abstimmenden für die Einführung des Beitrittszwangs erklärt hat, so hat der Regierungspräsident (im Stadtkreise Berlin der Oberpräsident) den Antragstellern unter Mitteilung des Ergebnisses der Abstimmung einen ablehnenden Bescheid zuzustellen. Hat sich jedoch die Mehrheit dafür ausgesprochen, so hat der Regierungspräsident (im Stadtkreise Berlin der Oberpräsident) die Anordnung über die Errichtung der Zwangsinnung (Muster G) zu erlassen. Die Bekanntmachung ist im Regierungsamtsblatte zu veröffentlichen.

Kosten.

101. Die Kosten des Abstimmungsverfahrens (Ziffer 100 Abs. 1, 2) sowie die Kosten für die Veröffentlichung der Bekanntmachung über die Errichtung der Zwangsinnung (Ziffer 100 Abs. 3) trägt die Staatskasse; sie sind, abgesehen von Reisekosten, auf Kapitel 58 Titel 10 des Staatshaushaltsetats zu übernehmen. Reisekosten der zu Kommissaren bestellten Regierungsbeamten sind beim Reisekostenfonds der Regierung, diejenigen der sonstigen Personen bei Kapitel 58 Titel 16 „Zu unvorhergesehenen und vermischten Ausgaben“ des Staatshaushaltsetats zu verrechnen.

Statut (§§ 100d, 100e).

102. Ist die Anordnung über die Errichtung der Zwangsinnung rechtskräftig geworden, so hat die untere Verwaltungsbehörde die Antragsteller zur Einreichung eines Entwurfs des Innungsstatutes aufzufordern. Kommen sie dieser Aufforderung innerhalb der gestellten Frist nicht nach, so hat die untere Verwaltungsbehörde ein Innungsstatut zu entwerfen und die in die Zwangsinnung einzubeziehenden Handwerker oder die von diesen zu wählenden Bevollmächtigten durch ortsübliche Bekanntmachung zu einer Beschlußfassung über den Entwurf zusammenzuberufen. Das beschlossene Statut ist in zwei Exemplaren dem Bezirksausschuß (im Stadtkreise Berlin dem Polizeipräsidenten) mit dem Antrag auf Genehmigung einzureichen. Ergibt sich bei der Prüfung die Unzweckmäßigkeit einzelner Bestimmungen, so ist auf ihre Abänderung hinzuwirken.

Wird die Genehmigung endgültig versagt, so ist eine erneute Beschlußfassung herbeizuführen und das Ergebnis der Beschlußfassung der Genehmigungsbehörde wiederum vorzulegen. Sofern die Genehmigung abermals endgültig versagt wird, hat der Regierungspräsident (im Stadtkreise Berlin der Oberpräsident) das Statut mit rechtsverbindlicher Kraft zu erlassen.

Der Vorstand der Zwangsinnung ist anzuweisen, jedem Mitglied einen Abdruck des Statutes auszuhändigen.

Schließung der freien Innungen (§ 100b Abs. 2).

103. Mit dem Zeitpunkte des Inkrafttretens der Anordnung über die Errichtung der Zwangsinnung sind die für die gleichen Gewerbszweige bestehenden freien Innungen, deren Sitz sich im Bezirke der Zwangsinnung befindet, durch den Regierungspräsidenten (im Stadtkreise Berlin durch den Oberpräsidenten) zu schließen. Die Aufsichtsbehörde der freien Innung überwacht die Abwickelung der Geschäfte und den Übergang des Vermögens der freien Innung auf die Zwangsinnung. Der Bestand des Vermögens der freien Innung ist durch den Regierungspräsidenten (im Stadtkreise Berlin durch den Oberpräsidenten) in urkundlicher Form festzustellen. Die Ausfertigung der Urkunde erfolgt stempelfrei.

§ 100 l.

104. Bestehen bei der freien Innung Unterstützungskassen, auf die die Vorschriften des § 73 KVG. keine Anwendung finden, so hat die Aufsichtsbehörde alsbald nach Veröffentlichung der Anordnung zur Beschlußfassung wegen Übernahme der Kasse auf die Zwangsinnung, unter Aufhebung

des Beitrittszwanges, eine Versammlung der in die Zwangsinnung einzubeziehenden Handwerker oder der von ihnen zu wählenden Bevollmächtigten einzuberufen. Wird die Übernahme der Kasse beschlossen und von der bisherigen Vertretung der Kasse hierzu die Zustimmung erteilt, so hat die Aufsichtsbehörde gleich nach Errichtung der Zwangsinnung die Änderung des Nebenstatuts herbeizuführen.

Lehnt die Versammlung die Übernahme der Kasse auf die Zwangsinnung ab oder verweigert die bisherige Vertretung die Zustimmung, so hat die Aufsichtsbehörde die Entschließung des Regierungspräsidenten (im Stadtkreise Berlin des Oberpräsidenten) über die Verleihung der Korporationsrechte an die Kasse einzuholen. Wird die Verleihung abgelehnt, so haben die Aufsichtsbehörde oder ihre Beauftragten das Vermögen der Kasse zur Berichtigung der vorhandenen Schulden und zur Erfüllung der sonstigen Verbindlichkeiten der Kasse zu verwenden. Der Rest ist nach Maßgabe des Nebenstatuts zu behandeln, doch kann, sofern nicht das Nebenstatut eine entgegenstehende Bestimmung enthält, die Vertretung der Kasse beschließen, daß jedem Mitgliede seine Beiträge zurückgezahlt werden sollen. Der hiernach verbleibende Rest ist der Gemeinde, in welcher die freie Innung ihren Sitz hatte, zur Benutzung für gewerbliche Zwecke zu überweisen.

105. Besteht bei der freien Innung eine Innungs-Krankenkasse (§ 73 KVG.), so hat die Aufsichtsbehörde in den Fällen, in denen nach § 100l Abs. 2 die Schließung der Kasse erfolgen kann, die Entschließung des Regierungspräsidenten (im Stadtkreise Berlin des Oberpräsidenten) wegen Schließung der Kasse herbeizuführen. Erfolgt die Schließung, so ist nach § 47 Abs. 3 bis 6 KVG. zu verfahren, andernfalls geht die Kasse mit ihren Rechten und Verbindlichkeiten auf die Zwangsinnung über. Die Schließung ist bis zu dem Zeitpunkte, wo die Zwangsinnung ins Leben tritt, auszusprechen. Ist die Kasse einmal auf die Zwangsinnung übergegangen, so kann ihre Schließung nicht mehr nachträglich auf Grund des § 100l Abs. 2 erfolgen.

Die Verwaltung der Kasse erfolgt, solange nicht der Regierungspräsident (im Stadtkreise Berlin der Oberpräsident) die Abänderungen des Nebenstatuts vollzogen hat, durch die bisherigen Kassenorgane. Verweigern diese die Dienstleistung, so hat die Aufsichtsbehörde die Verwaltung zu übernehmen (§ 45 Abs. 5 KVG.).

106. Bestehen bei der freien Innung gemeinsame Geschäftsbetriebe, so hat die Aufsichtsbehörde die freie Innung alsbald nach Veröffentlichung der Anordnung über die Errichtung der Zwangsinnung darauf hinzuweisen, daß die Umwandlung in eine Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft binnen sechs Monaten erfolgt sein müsse, widrigenfalls der Geschäftsbetrieb geschlossen und das Vermögen nach Vorschrift des Statuts verwendet werde. Nach der Umwandlung ist der ausgesonderte Teil des Vermögens durch die Aufsichtsbehörde der Genossenschaft zu überweisen. Wird die Umwandlung abgelehnt, so ist mit dem ausgesonderten Vermögen nach Maßgabe der statutarischen Bestimmungen zu verfahren. § 100n Abs. 1

107. Ist die Aufsichtsbehörde der Ansicht, daß an der Erhaltung des gemeinsamen Geschäftsbetriebes ein über den Kreis der Teilnehmer hinausgehendes öffentliches Interesse besteht, so hat sie alsbald nach Veröffentlichung der Anordnung über die Errichtung der Zwangsinnung einen Beschluß der in diese einzubeziehenden Handwerker oder ihrer Bevollmächtigten wegen Fortführung der Geschäftsbetriebe durch die Zwangsinnung herbeizuführen und den die Übernahme aussprechenden Beschluß dem Regierungspräsidenten (im Stadtkreise Berlin dem Oberpräsidenten) zur Genehmigung vorzulegen. Nach Errichtung der Zwangsinnung ist ein förmlicher Beschluß der Innungsversammlung wegen Übernahme des Geschäftsbetriebes und seine Genehmigung durch den Regierungspräsidenten (im Stadtkreise Berlin den Oberpräsidenten) herbeizuführen. Kommt ein solcher Beschluß nicht zustande oder wird die Genehmigung versagt, so ist nach Maßgabe der Ziffer 104 Abs. 2 Satz 3, 4 zu verfahren.

Ausscheidung aus einer freien Innung (§ 100k Abs. 2).

108. Bleibt eine freie Innung unter Ausscheidung des in eine Zwangsinnung einbezogenen Teiles ihrer Mitglieder bestehen, so hat die Aufsichtsbehörde zunächst durch Verhandlung mit den Vorständen den Versuch einer Einigung über die Art der Verteilung des Vermögens zu machen und demnächst eine Beschlußfassung der Innungen zu veranlassen. Kommt eine Einigung nicht zustande, so hat der Regierungspräsident (im Stadtkreise Berlin der Oberpräsident) über die Verteilung unter Berücksichtigung des Verhältnisses der Zahl der ausgeschiedenen Mitglieder zu der Zahl der in der freien Innung verbleibenden Mitglieder Bestimmung zu treffen (§ 100k Abs. 2).

Besteht bei der freien Innung eine Innungs-Krankenkasse, so ist über die Verteilung ihres Vermögens auf eine Verständigung zwischen der Innung und den Orts-Krankenkassen (Gemeinde- § 100m.

Krankenversicherung) hinzuwirken. Ist eine solche nicht zu erzielen, so hat der Regierungspräsident (im Stadtkreise Berlin der Oberpräsident) über die Verteilung des Vermögens nach Maßgabe des § 100m zu bestimmen. Von einer Verteilung des Vermögens wird abzusehen sein, wenn aus der Kasse nur einzelne Mitglieder ausscheiden oder die bei den Ausscheidenden beschäftigten Personen sich auf eine größere Zahl von Kasseneinrichtungen derart verteilen, daß die auf die einzelnen Einrichtungen entfallenden Anteile der mit der Überweisung verbundenen Mühewaltung nicht entsprechen würden.

Entscheidung von Streitigkeiten über die Mitgliedschaft (§ 100b).

109. Vor der Entscheidung von Streitigkeiten darüber, ob jemand der Zwangsinnung als Mitglied angehört, ist der Gewerbeaufsichtsbeamte zu hören; auch ist in besonders wichtigen und zweifelhaften Fällen der Handwerkskammer und der Handelskammer Gelegenheit zu einer gutachtlichen Äußerung zu geben. Steht für einen Gewerbebetrieb fest, daß für die darin beschäftigten Arbeitskräfte alle Vorschriften im Titel VII Abschnitt IV gelten, so folgt daraus ohne weiteres, daß der betreffende Betrieb auch im Hinblick auf die Organisation des Handwerks nicht als handwerksmäßig angesehen werden kann. Bei denjenigen Gewerbebetrieben jedoch, auf welche die Vorschriften des Titel VII Abschnitts IV nur nach § 154 Abs. 2 Anwendung finden, ist im Einzelfalle noch zu prüfen, ob diese Vorschriften auf den Betrieb Anwendung finden, weil er nach seinen Betriebsverhältnissen zu den Fabriken zu rechnen ist, oder nur deshalb, weil er, wenngleich er nach seinen Betriebsverhältnissen zu diesen nicht zu rechnen sein würde, durch § 154 Abs. 2 hinsichtlich der Bestimmungen der §§ 134 ff. den Fabriken gleichgestellt ist. Die Entscheidungen erfolgen stempelfrei; die Kosten fallen der entscheidenden Behörde zur Last.

Aufsicht und Nebenstatuten.

110. Auf die Beaufsichtigung der Zwangsinnungen finden die Bestimmungen in Ziffer 92 mit den aus den §§ 100o und 100s Abs. 5, 6 sich ergebenden Abänderungen entsprechende Anwendung.

Für die Nebenstatuten gelten die Bestimmungen unter Ziffer 95 mit der Maßgabe, daß gemeinsame Geschäftsbetriebe nicht errichtet werden dürfen.

Schließung (§ 100t).

111. Zu Innungsversammlungen, in denen über Anträge auf Zurücknahme der Anordnung wegen Errichtung der Zwangsinnung (§ 100t) oder auf Änderung des Bestandes (§ 100u) beschlossen werden soll, hat die Aufsichtsbehörde einen Vertreter zu entsenden. Dabei ist zu beachten, daß an der Abstimmung über Anträge auf Zurücknahme der Anordnung wegen Errichtung der Zwangsinnung nur die beitrittspflichtigen Mitglieder teilnehmen dürfen.

Erfolgt die Schließung der Zwangsinnung aus den im § 97 Abs. 1 Ziffer 2 bis 4 angeführten Gründen, so hat nach Rechtskraft der Entscheidung der Regierungspräsident (im Stadtkreise Berlin der Oberpräsident) bekannt zu machen, daß die Anordnung über die Errichtung der Zwangsinnung außer Kraft getreten ist. Auf die Abwickelung der Geschäfte und die Verwendung des Vermögens finden die Bestimmungen der Ziffer 94 Abs. 2, 3 mit den aus § 100t Abs. 4 sich ergebenden Änderungen Anwendung.

Änderungen im Bestande (§ 100u).

112. Wird von der Innungsversammlung der Zwangsinnung die Ausdehnung auf einen größeren Bezirk oder auf andere als die bereits einbezogenen, verwandten Gewerbszweige oder auf die Handwerker, die der Regel nach weder Gesellen noch Lehrlinge halten, beantragt, so finden, sofern nicht der Antrag aus den in Ziffer 98 bezeichneten Gründen abzulehnen ist, bei Ermittelung darüber, ob die Mehrheit der in die Zwangsinnung einzubeziehenden Gewerbetreibenden der Einbeziehung zustimmt, die Vorschriften der Ziffern 100, 101 entsprechende Anwendung. Der Zeitpunkt, mit dem die Änderung des Bestands der Zwangsinnung erfolgt, ist so zu bestimmen, daß vorher die erforderliche Änderung des Statuts herbeigeführt und die durch die etwaige Schließung einer freien Innung erforderlichen Maßnahmen zum Abschluß gebracht werden können. Über die Abänderung des Statuts beschließt die Innungsversammlung der Zwangsinnung; wird die Genehmigung der Abänderungen wiederholt versagt, so hat der Regierungspräsident (im Stadtkreise Berlin der Oberpräsident) die Abänderung mit rechtsverbindlicher Kraft zu verfügen.

113. Soll ein Teil der Mitglieder einer Zwangsinnung in eine neue oder in ihrem Bestand erweiterte Zwangsinnung (§ 100u Abs. 2) übertreten, so hat der Regierungspräsident (im Stadtkreise Berlin der Oberpräsident) zu dem Zeitpunkte, mit dem die Zwangsinnung errichtet wird oder die Erweiterung des Bestands der anderen Zwangsinnung Platz greift, die Ausscheidung anzuordnen.

Wird von der Zwangsinnung die Ausscheidung eines Teiles ihres Bezirkes oder eines ihr angehörigen Gewerbszweigs beantragt (§ 100u Abs. 2), so ist dem Antrag eine Ausfertigung des

Beschlusses der Innungsversammlung beizufügen, aus der die Abstimmung der aus der Zwangsinnung auszuscheidenden Mitglieder zu ersehen ist. Über Anträge der Mehrheit der auszuscheidenden Mitglieder hat die Aufsichtsbehörde zunächst die Innungsversammlung zu hören.

114. Hat die Einbeziehung neuer Mitglieder in die Zwangsinnung (§ 100u Abs. 1) das Ausscheiden von Handwerkern aus einer freien Innung zur Folge, so ist nach Ziffer 108 zu verfahren. Dasselbe gilt, wenn diejenigen, welche infolge der Veränderung des Bezirks der Zwangsinnung oder des Ausscheidens von Gewerbszweigen ausscheiden, Mitglieder einer Zwangsinnung werden.

B. Innungsausschüsse.

115. Der Entwurf des Statuts des Innungsausschusses ist in zwei Exemplaren unter Anschluß von Ausfertigungen der Beschlüsse der Innungen, die den Innungsausschuß errichten wollen, durch Vermittelung der Aufsichtsbehörde dem Regierungspräsidenten (im Stadtkreise Berlin dem Polizeipräsidenten) einzureichen. Statut (§ 101).

Das Statut muß Bestimmung treffen über:

1. Namen, Zweck und Sitz des Innungsausschusses,
2. die Bedingungen der Aufnahme und des Ausscheidens,
3. Bildung und Befugnisse des Vorstandes und der Versammlung des Innungsausschusses,
4. die Beiträge,
5. die Voraussetzungen und die Formen der Abänderung des Statutes und der Auflösung des Innungsausschusses.

Das Statut darf keine Bestimmungen enthalten, die mit den gesetzlichen Zwecken des Innungsausschusses nicht in Verbindung stehen oder gesetzlichen Vorschriften zuwiderlaufen. Die Genehmigung erfolgt stempelfrei.

116. Die Innungsausschüsse dürfen Innungs-Krankenkassen (§ 73 KVG.) nicht errichten. Die Errichtung sonstiger Unterstützungskassen auf Gegenseitigkeit kann nur auf Grund des Abschnitts III des Gesetzes über die privaten Versicherungsunternehmungen vom 12. Mai 1901 (RGBl. S. 139) oder, sofern die Unterstützungen auf Krankenunterstützung und Sterbegeld beschränkt bleiben sollen, auf Grund des Gesetzes über die eingeschriebenen Hilfskassen in der Fassung des Gesetzes vom 1. Juni 1884 (RGBl. S. 54) erfolgen. Der Verleihung der Korporationsrechte bedarf es zu diesem Zwecke nicht. Unterstützungskassen.

C. Handwerkskammern.

117. Die Handwerkskammer ist nur zuständig für Handwerker, die ihr Handwerk im Bezirke der Handwerkskammer betreiben. Mithin gelten die von ihr erlassenen Anordnungen nicht für solche Handwerker, welche zwar einer Innung mit dem Sitz im Bezirke der Handwerkskammer angehören, aber außerhalb des Bezirks der Handwerkskammer ihr Handwerk betreiben. Anderseits werden von den Vorschriften der Handwerkskammer alle im Bezirke der Handwerkskammer ihr Handwerk betreibenden Handwerker erfaßt, auch wenn sie einer Innung, die ihren Sitz nicht im Bezirke dieser Handwerkskammer hat, angehören. Solche Handwerker sind als nicht zu einer Innung gehörig anzusehen. Allgemein

Die Handwerkskammern mit dem Sitz in Preußen führen ein Siegel mit dem heraldischen preußischen Adler und der Umschrift „Handwerkskammer zu . . . .“.

Der Erlaß des Statuts sowie die Genehmigung von Abänderungen des Statuts der Handwerkskammer erfolgen kosten- und stempelfrei.

118. Handwerkerinnungen sind alle Innungen, deren Mitglieder in der Mehrzahl Handwerker sind. Die von den Handwerkerinnungen gewählten Mitglieder der Handwerkskammer haben auszuscheiden, wenn durch Auflösung oder Schließung der Innung die Voraussetzung für ihre Wählbarkeit, die Zugehörigkeit zu einer Handwerkerinnung, fortfällt. Die Mitgliedschaft lebt nicht wieder auf, wenn der Ausgeschiedene wieder einer Innung beitritt. Wahl der Mitglied (§ 103)

Vereinigungen, welche die Förderung der gewerblichen Interessen des Handwerks verfolgen, mindestens zur Hälfte aus Handwerkern bestehen und ihren Sitz im Bezirke der Handwerkskammer haben, sind wahlberechtigt ohne Rücksicht auf ihre Leistungen. Jedoch wird eine Vereinigung, um als

wahlberechtigt zur Handwerkskammer anerkannt werden zu können, eine auf die Dauer berechnete Organisation haben müssen, die bestimmt ist, irgend einem gewerblichen Interesse des Handwerks zu dienen. Danach können auch Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, die für Handwerker errichtet sind, als wahlberechtigte Vereinigungen angesehen werden.

Bei Prüfung der Frage, ob ein Gewerbeverein oder eine sonstige Vereinigung nach der Zahl der dem Handwerkerstand angehörenden Mitglieder als wahlberechtigt anerkannt werden kann, sind alle der Vereinigung als Mitglieder angehörenden Mitglieder ohne Rücksicht darauf, ob sie gleichzeitig einer Innung angehören, zu zählen; jedoch sind nur Mitglieder wahlberechtigt und wählbar, die einer Innung nicht angehören und Handwerker sind. Handwerker, die mehreren wahlberechtigten Vereinigungen angehören, sind in jeder Vereinigung wahlberechtigt und wählbar. Die von den Gewerbevereinen und sonstigen Vereinen gewählten Mitglieder der Handwerkskammer haben auszuscheiden, wenn sie einer Innung beitreten.

Für die Verteilung der Mitglieder der Handwerkskammer auf die Innungen und die Gewerbevereine usw. ist die absolute Mitgliederzahl der wahlberechtigten Korporationen maßgebend; es sind also hierbei alle Mitglieder, auch die Nichthandwerker, und bei den Gewerbevereinen auch die einer Innung angehörenden Mitglieder zu berücksichtigen. Da, wo die Zahl der Mitglieder der Handwerkerinnungen zu der Zahl der Mitglieder der Gewerbevereine usw. in einem auffälligen Mißverhältnisse steht, ist durch Zuweisung der Wahl einiger Mitglieder der Handwerkskammer an die Korporationen mit der geringeren Mitgliederzahl ein Ausgleich herbeizuführen. Jedenfalls muß mindestens ein Mitglied der Handwerkskammer, und da, wo Abteilungen gebildet sind, auf jede Abteilung mindestens ein Mitglied von diesen Korporationen gewählt werden.

Die Kosten für die Veröffentlichung des Ergebnisses der Wahlen zu den Handwerkskammern fallen der Staatskasse zur Last; sie sind bei Kapitel 58 Titel 10 des Staatshaushaltsetats zu verrechnen.

Aufgaben (§ 103 e). 119. **Wegen des Erlasses von Vorschriften über die Regelung des Lehrlingswesens** behält es bei den Bestimmungen des Erlasses vom 4. Mai 1901 (MBl. S. 57) mit der Maßgabe sein Bewenden, daß die Vorschriften über die Höchstzahl der Lehrlinge, die in den einzelnen Gewerben gehalten werden darf, der Genehmigung des Ministers für Handel und Gewerbe bedürfen.

Für das **Ein- und Ausschreiben** der Lehrlinge in die Lehrlingsrolle darf von den Handwerkskammern eine höhere Gebühr als je 1,50 *M.* nicht erhoben werden. Wird nur einmal eine Gebühr entweder für das Einschreiben oder für das Ausschreiben der Lehrlinge erhoben, so darf die Gebühr 3 *M.* betragen.

Die Handwerkskammern haben die **Jahresberichte** in acht Exemplaren dem Minister für Handel und Gewerbe und in einem Exemplare dem Reichskanzler (Reichsamt des Innern) einzureichen. Anträge und Eingaben sind an Zentralbehörden nur durch Vermittelung der Aufsichtsbehörde zu richten.

Den Handwerkskammern ist gestattet, Aufwendungen für die Förderung des **Genossenschaftswesens** zu machen, sofern sich diese auf Anregungen beziehen; bare Geldzuwendungen an Genossenschaften sind jedoch nicht zulässig.

Sekretär (§ 103 g). 120. Die Namen des **Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden** sowie der Sekretäre sind dem Minister für Handel und Gewerbe anzuzeigen. Die dauernd und hauptamtlich angestellten Sekretäre haben die Rechte und Pflichten mittelbarer Staatsbeamten; sie müssen daher als solche durch die Aufsichtsbehörde vereidigt werden, sofern sie nicht bereits den Staatsdienereid geleistet haben. Das Gleiche gilt für wissenschaftliche Hilfsarbeiter und sonstige besoldete Angestellte, sofern sie zu der Handwerkskammer in einem dauernden Dienstverhältnisse stehen und auch nach ihren sonstigen Anstellungsverhältnissen als Beamte anzusehen sind.

Kommissar (§ 103 h). 121. Aufgabe des Kommissars ist, eine ständige, tunlichst enge Fühlung der Staatsbehörden mit der Vertretung des Handwerks zu sichern und dieser ein sachkundiger Berater zu sein. Für den Kommissar kann ein Stellvertreter bestellt werden. Der Kommissar hat die Kasse der Handwerkskammer mindestens alljährlich einmal unvermutet zu revidieren. Die Namen des Kommissars und seines Stellvertreters sind dem Minister für Handel und Gewerbe anzuzeigen.

Kosten, Aufsicht (§§ 103 l, 103 n). 122. Die aus der Errichtung und Tätigkeit der Handwerkskammern entstehenden Kosten werden nach Maßgabe des Erlasses vom 26. Mai 1900 (MBl. d. i. V. S. 216) von den Gemeinden im Bezirke der Handwerkskammer aufgebracht. Streitigkeiten wegen Heranziehung der Gemeinden durch die

Handwerkskammer und der einzelnen Handwerksbetriebe durch die Gemeinden entscheidet die Aufsichtsbehörde der Handwerkskammer. Aufsichtsbehörde im Sinne dieser Vorschrift ist bei der Handwerkskammer in Danzig der Regierungspräsident.

Die Beschwerden über die Heranziehung zu den Kosten der Handwerkskammer sind an eine Frist nicht gebunden.

Die Entscheidung kann binnen zwei Wochen durch Beschwerde bei dem Oberpräsidenten angefochten werden; dieser entscheidet endgültig. Für den Bezirk der Handwerkskammern in Berlin und in Sigmaringen entscheidet über die Beschwerden an Stelle des Oberpräsidenten der Minister für Handel und Gewerbe.

Die Gemeinden, die gegenüber der Handwerkskammer die allein Zahlungspflichtigen sind, müssen die Verteilung der auf sie entfallenden Anteile an den Handwerkskammerkosten auf die einzelnen Handwerker unter Zugrundelegung des vom Regierungspräsidenten (im Stadtkreise Berlin vom Oberpräsidenten) festgesetzten Maßstabs vornehmen; die Kosten des Umlageverfahrens tragen die Gemeinden; sie dürfen von den Handwerkern nicht eingezogen werden. Dabei ist es dem Ermessen der Gemeinden überlassen, ob sie den ganzen Anteil umlegen oder die weniger leistungsfähigen Handwerker freilassen wollen. In diesem Falle dürfen sie die auf diese Handwerker entfallenden Anteile nur auf eigene Mittel übernehmen, nicht aber auf die übrigen Handwerker mitverteilen; denn es darf kein Handwerker zu einem höheren Beitrage herangezogen werden, als auf ihn nach dem Verteilungsmaßstab entfällt. Die Gemeinden sind jedoch befugt, die in einem Jahr infolge der Einlegung von Rechtsmitteln gegen die Veranlagung erlittenen Ausfälle bei einer späteren Umlegung in Anrechnung zu bringen.

Ein Ordnungsstrafrecht hat der Vorstand der Handwerkskammer nicht.

Kommen Innungen oder Innungsausschüsse der ihnen nach § 103f obliegenden Verpflichtung, den Anordnungen der Handwerkskammer Folge zu leisten, nicht nach, so ist die Vermittelung der Aufsichtsbehörden der Innungen und Innungsausschüsse anzurufen.

Die von der unteren Verwaltungsbehörde auf Grund des § 103n festgesetzten Ordnungsstrafen fließen in die Staatskasse; ihre Verrechnung erfolgt bei Kapitel 29 Titel 7 des Etats der Handels- und Gewerbeverwaltung. Für die Beitreibung sind die Vorschriften der Verordnung vom 15. November 1899 (GS. S. 545) maßgebend.

D. Innungsverbände.

123. Wird die Errichtung eines Innungsverbands beschlossen, so ist das für ihn entworfene Statut in zwei Exemplaren mit den Ausfertigungen der Beschlüsse der Innungen dem Regierungspräsidenten (im Stadtkreise Berlin dem Polizeipräsidenten) einzureichen, in dessen Verwaltungsbezirke der Innungsverband seinen Sitz haben soll. Dieser gibt die Vorlagen mit einer gutachtlichen Äußerung an den Minister für Handel und Gewerbe ab, falls er nicht selbst über die Genehmigung zu beschließen hat. Die Genehmigung erfolgt stempelfrei.

Anträge auf Verleihung der Korporationsrechte sind durch Vermittelung des für den Sitz des Innungsverbands zuständigen Regierungspräsidenten (im Stadtkreise Berlin des Polizeipräsidenten) dem Minister für Handel und Gewerbe einzureichen.

Die Regierungspräsidenten (im Stadtkreise Berlin der Polizeipräsident) haben alljährlich im Februar dem Minister für Handel und Gewerbe eine Übersicht über die in ihrem Bezirke bestehenden Innungsverbände nach dem Muster H ohne Anschreiben einzureichen.

Zu Titel VII.

A. Sonntagsruhe im Handelsgewerbe.

(§§ 41a, 55a, 105b Absatz 2, 105c, 105e.)

124. Durch die nachstehenden Vorschriften sollen nur die Grenzen, über die hinaus Sonntagsarbeit nicht zuzulassen ist, festgelegt werden. Innerhalb dieser Grenzen ist nur soviel Sonntagsarbeit zu gestatten, als nach den örtlichen Verhältnissen geboten erscheint. Allgemeine

125. Die selbsttätigen Verkaufsapparate (Automaten), mittels deren Konfitüren, Zigarren, Streichhölzer und ähnliche Waren abgesetzt werden, sind offene Verkaufsstellen im Sinne des § 41a. Die Besitzer der Automaten haben daher geeignete Vorkehrungen zu treffen, um die Entnahme der Automaten

feilgebotenen Gegenstände während der Zeit, wo die Verkaufsstellen allgemein oder in dem in Frage kommenden Geschäftszweig geschlossen sein müssen, unmöglich zu machen. Diese Beschränkungen gelten aber nicht für solche Automaten, deren Benutzung nur den in Gast- und Schankwirtschaften sich aufhaltenden Gästen möglich ist, sofern durch die Automaten nur Gegenstände, deren Verkauf in den Rahmen des Schankwirtschaftsgewerbes fällt, und zwar nur in so geringen Mengen verabfolgt werden, daß es sich um einen Verkauf zum Gebrauch oder Genuß an Ort und Stelle handelt.

Handelsgewerbe in Verbindung mit Schankwirtschaftsbetrieb.

126. Die Konditoren, die Kleinhändler mit Branntwein und andere Kaufleute, die gleichzeitig eine Erlaubnis zum Betriebe der Schankwirtschaft besitzen, sind in Beziehung auf ihr Handelsgewerbe den gleichen Beschränkungen wie die übrigen Inhaber offener Verkaufsstellen unterworfen. Wenn sie daher ihre Verkaufsstellen unzulässigerweise für den Handelsverkehr offen halten, so ist ihre Bestrafung auf Grund des § 146a herbeizuführen.

Feststellung der zulässigen Beschäftigungszeit (§ 105b Abs. 2, a. a. O.).

127. Die Feststellung der fünf Stunden, während derer im Handelsgewerbe an Sonn- und Festtagen die Beschäftigung von Gehilfen, Lehrlingen und Arbeitern und ein Gewerbebetrieb in offenen Verkaufsstellen zulässig ist, erfolgt für den Umfang der Regierungsbezirke durch die Regierungspräsidenten (für den LPB. Berlin durch den Polizeipräsidenten). Sie ist, abgesehen von den unter Ziffer 131 zugelassenen Ausnahmen, für alle Zweige des Handelsgewerbes an einem Ort einheitlich zu treffen, kann aber, sofern dies durch die örtlichen Verhältnisse geboten erscheint, für verschiedene Ortschaften oder Teile des Bezirks verschieden erfolgen.

128. Die Feststellung der Beschäftigungszeit erfolgt durch Bestimmung des Anfangs- und des Endpunkts derselben mit dem Vorbehalte, daß die Beschäftigungszeit durch eine von der Ortspolizeibehörde nach Ziffer 129 für den Hauptgottesdienst festzusetzende Pause von in der Regel zwei Stunden unterbrochen werde.

Der Anfangspunkt der Beschäftigungszeit ist in der Regel auf 7 Uhr vormittags, der Endpunkt auf 2 Uhr nachmittags festzusetzen. Die Bestimmung eines früheren Anfangs- und Endpunkts ($6^1/_2$ und $1^1/_2$ oder 6 und 1 Uhr) sei es für das ganze Jahr, sei es nur für das Sommerhalbjahr ist zulässig, wenn nach den örtlichen Verhältnissen die Zeit vor 7 Uhr vormittags für das Handelsgewerbe nicht bedeutungslos ist.

129. Die für den Hauptgottesdienst festzusetzende Pause wird durch die Ortspolizeibehörde nach Benehmen mit den kirchlichen Behörden bestimmt und öffentlich bekannt gemacht. Sie soll nicht nur die Dauer der gottesdienstlichen Feier, sondern auch die für etwaige Vorbereitungen sowie für den Kirchgang erforderliche Zeit vor und nach der gottesdienstlichen Feier umfassen. Im allgemeinen werden im ganzen zwei Stunden hierfür genügen.

In Gemeinden, in denen mehrere Kirchengemeinden desselben oder verschiedenen Bekenntnisses sich befinden, oder in denen der Gottesdienst in verschiedenen Sprachen abgehalten wird, ist darauf hinzuwirken, daß der Hauptgottesdienst in den verschiedenen Kirchengemeinden, Bekenntnissen und Sprachen tunlichst zu gleicher Stunde stattfindet. Wo dieses Ergebnis nicht erzielt werden kann, bleibt den Regierungspräsidenten (im LPB. Berlin dem Polizeipräsidenten) überlassen, nach der Besonderheit der obwaltenden Verhältnisse über die Festsetzung der für den Hauptgottesdienst frei zu lassenden Pause nähere Bestimmung zu treffen.

130. In Ortschaften, wo zwei Stunden für die Abhaltung des Hauptgottesdienstes und die Zeit des Kirchgangs nicht ausreichen, kann die für den Hauptgottesdienst bestimmte Pause über zwei Stunden hinaus verlängert werden. In solchen Fällen ist der Anfangspunkt der zulässigen Beschäftigungszeit entsprechend früher (vor 7 Uhr) zu legen. Ein Hinausschieben des Endpunktes über 2 Uhr ist nur in Ausnahmefällen und nicht über $2^1/_2$ Uhr hinaus zuzulassen.

131. Eine Feststellung der fünfstündigen Arbeitszeit, die von der in Ziffer 128, 130 bestimmten abweicht, darf nur erfolgen:

a) für die Zeitungsspedition, für die es sich empfiehlt, die fünfstündige Beschäftigungszeit vor Beginn des Hauptgottesdienstes, etwa auf die Stunden von 4 bis 9 Uhr vormittags zu legen;

b) für den Handel mit Blumen und Kränzen. Für diesen können die Beschäftigungsstunden dem örtlichen Bedürfnis entsprechend gelegt werden, jedoch so, daß der Schluß spätestens um 4 Uhr nachmittags eintritt;

c) für den ganzen Handelsverkehr in Badeorten, Luftkurorten und Plätzen mit starkem Touristenverkehr. Für diese Plätze darf die Festsetzung der fünfstündigen Beschäftigungszeit für die Dauer der Saison je nach dem örtlichen Bedürfnisse mit der Einschränkung erfolgen, daß der Schluß der Beschäftigung spätestens um 5 Uhr nachmittags stattfinden muß. Diese Vorschrift findet indes auf größere Städte, die gleichzeitig Badeorte sind, wie Aachen, Wiesbaden u. a. keine Anwendung. (Siehe auch Ziffer 135 b.)

Auch in den unter a bis c erwähnten Fällen ist die für den Hauptgottesdienst festgesetzte Zeit (Ziffer 129) jedenfalls freizulassen.

132. Bei statutarischer Feststellung der durch Statut eingeschränkten Beschäftigungszeit (§ 105 b Abs. 2) haben die Regierungspräsidenten darauf hinzuwirken, daß nur solche Statute die Bestätigung des Bezirksausschusses erhalten, die eine wirksamere als die gesetzliche Sonntagsruhe herbeizuführen geeignet sind. Dies gilt beispielsweise nicht von Statuten, durch die die Arbeitsstunden in mehr als zwei Abschnitte geteilt oder vorwiegend auf den Nachmittag, insbesondere den späteren Nachmittag gelegt werden sollen, oder die Arbeitszeit nur unbedeutend (z. B. nur auf 4½ Stunden) verkürzt wird.

133. Von der Ermächtigung, für die letzten vier Wochen vor Weihnachten sowie für einzelne Sonn- und Festtage, an denen örtliche Verhältnisse einen erweiterten Geschäftsverkehr erforderlich machen, eine Vermehrung der Beschäftigungsstunden bis auf zehn Stunden zuzulassen, ist nur mit der Begrenzung Gebrauch zu machen, daß für keinen Ort an mehr als jährlich sechs Sonn- oder Festtagen eine verlängerte Beschäftigungszeit zugelassen werden darf. Zulassung einer verlängerten Beschäftigungszeit (§ 105 b

Die Bestimmung der Sonn- und Festtage, für die eine erweiterte Beschäftigungszeit zugelassen werden soll, erfolgt durch die Oberpräsidenten oder die Regierungspräsidenten, oder mit deren Ermächtigung durch die unteren Verwaltungsbehörden (im LPB. Berlin durch den Oberpräsidenten oder den Polizeipräsidenten). Es empfiehlt sich, für diejenigen Sonntage, an denen allgemein ein erweiterter Geschäftsverkehr stattfindet, namentlich also für einige Sonntage vor Weihnachten, die Verlängerung der Beschäftigungszeit einheitlich für den Umfang der Provinzen oder der Regierungsbezirke zuzulassen, im übrigen aber die Gestattung einer verlängerten Arbeitszeit den unteren Verwaltungsbehörden zu überlassen.

Dem Ermessen der Oberpräsidenten oder der Regierungspräsidenten (im LPB. Berlin des Oberpräsidenten oder des Polizeipräsidenten) bleibt die Bestimmung darüber überlassen:

a) ob die vermehrte Beschäftigungszeit für alle Zweige des Handelsgewerbes zu gestatten oder auf einzelne Zweige zu beschränken ist;

b) um wieviel Stunden eine Überschreitung der fünf Arbeitsstunden zuzulassen ist,

letzteres mit der Maßgabe, daß bis zu der gesetzlich zulässigen Obergrenze von zehn Stunden nur in Ausnahmefällen zu gehen ist, und daß die Beschäftigung in der Regel nicht über 6 Uhr und nur mit ministerieller Genehmigung über 7 Uhr abends hinaus zugelassen werden darf.

134. **Ausnahmen für das Handelsgewerbe auf Grund des § 105 e a. a. O.** sollen nur von dem Regierungspräsidenten (im LPB. Berlin von dem Polizeipräsidenten) und höchstens in folgendem Umfange zugelassen werden: **Ausnahmen auf Grund des § 105 e**

135. für alle Sonn- und Festtage:

a) In Bezirken, wo ortsüblich von den Gast- und Schankwirten Wein und Bier vom Faß „über die Straße" verkauft wird, kann dieser Verkauf auch an Sonn- und Festtagen insoweit zugelassen werden, als nicht etwa andere polizeiliche Vorschriften, insbesondere auch solche über die äußere Heilighaltung der Sonn- und Feiertage entgegenstehen. Dagegen ist der Verkauf von Branntwein, von Wein und Bier in Flaschen, sowie von Zigarren, Konditorwaren, Delikateßwaren, Wurst, kaltem Aufschnitt und dergl. durch die Gast- und Schankwirte, sofern diese Waren nicht an Gäste des Schanklokals zum Genuß auf der Stelle verabfolgt werden, an Sonn- und Festtagen nur während der für das Handelsgewerbe allgemein freigegebenen Stunden zu dulden. Die Lieferung zubereiteter Speisen aus den Küchen der Gast- und Schankwirtschaften in fremde Häuser fällt unter den Gewerbebetrieb der Köche (Ziffer 169).

b) In Badeorten, Luftkurorten und Plätzen mit starkem Touristenverkehre kann in der Zeit vom 1. Mai bis 1. November der Handel mit Erinnerungszeichen und geringwertigen Gebrauchsgegenständen unter Ausschluß der Zeiten des öffentlichen Gottesdienstes (sowohl des Vormittags- als auch des Nachmittagsgottesdienstes) bis spätestens 7 Uhr abends freigegeben werden. Bedingung: Ein jeder in den beteiligten Handelsgeschäften über die fünf für das Handelsgewerbe allgemein freigegebenen Stunden hinaus beschäftigter Gehilfe, Lehrling oder Arbeiter ist mindestens an jedem dritten Sonntag von aller Arbeit freizulassen.

136. für diejenigen Sonn- und Festtage, an welchen gesetzlich eine fünfstündige Beschäftigungszeit zulässig ist:

a) Der Handel mit Milch, mit Back- und Konditorwaren, mit Fleisch und Wurst, mit Verkostwaren und mit Roheis darf schon vor Beginn der allgemein zugelassenen fünf Verkaufsstunden von 5 Uhr morgens ab, außerdem der Milchhandel noch für zwei weitere, nach den örtlichen Verhältnissen festzusetzende Nachmittagsstunden, der Handel mit Back- und Konditorwaren noch für eine solche Nachmittagsstunde, aber nicht über 7 Uhr abends hinaus, gestattet werden.

b) Der Verkauf von Obst in Obstpflanzungen darf während der Erntezeit auch nach Ablauf der allgemein zugelassenen fünf Stunden bis 7 Uhr abends gestattet werden.

c) Am Totenfest und am Allerheiligentag oder dem diesem Tage vorhergehenden Sonntage darf für den Handel mit Blumen und Kränzen die Beschäftigungszeit auf höchstens zehn Stunden verlängert werden.

d) Falls einer der drei letzten Tage vor Neujahr auf einen Sonntag fällt, darf an diesem Sonntage für den Papierhandel die Beschäftigungszeit auf höchstens zehn Stunden verlängert werden.

137. für den ersten Weihnachts-, Oster- und Pfingsttag:

a) Der Handel mit Milch, mit Back- und Konditorwaren, mit Fleisch und Wurst, mit Verkostwaren und mit Roheis darf von 5 Uhr morgens bis 12 Uhr mittags, jedoch ausschließlich der für den Hauptgottesdienst festgesetzten Unterbrechung, zugelassen werden, der Milchhandel außerdem noch während zweier Nachmittagsstunden, aber nicht über 7 Uhr abends hinaus.

b) Der Handel mit Kolonialwaren, mit Blumen, mit Tabak und Zigarren, sowie der Handel mit Bier und Wein, soweit er nicht schon auf Grund der Bestimmungen unter Ziffer 135 a zugelassen ist, darf während zweier Stunden, jedoch nicht während der Pause für den Hauptgottesdienst und nicht über 12 Uhr mittags hinaus, gestattet werden.

c) Hinsichtlich der Zeitungsspedition darf dieselbe Regelung eintreten, wie an sonstigen Sonn- und Festtagen (Ziffer 131 a).

[A]usnahmen von dem [V]erbote des § 55 a.

138. Die unteren Verwaltungsbehörden werden ermächtigt, das Feilbieten von Waren auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen und anderen öffentlichen Orten oder von Haus zu Haus an Sonn- und Festtagen in folgendem Umfange zuzulassen:

a) Das Feilbieten von Eßwaren, insoweit es bisher schon ortsüblich war, bis zum Beginne der wegen des Hauptgottesdienstes für die Beschäftigung im Handelsgewerbe festgesetzten Unterbrechung.

b) Das Feilbieten von Milch während der für den stehenden Milchhandel freigegebenen Zeit.

c) Das Feilbieten von Eßwaren, Blumen, geringwertigen Gebrauchsgegenständen, Erinnerungszeichen und ähnlichen Gegenständen bei öffentlichen Festen, Truppenzusammenziehungen oder sonstigen außergewöhnlichen Gelegenheiten, sowie für solche Ortschaften, in welchen an Sonn- und Festtagen regelmäßig durch Fremdenbesuch ein gesteigerter Verkehr stattfindet.

In den Fällen unter c darf das Feilbieten während des Gottesdienstes, sowohl des vor- als des nachmittägigen, nicht zugelassen und im übrigen auf einzelne Stunden beschränkt werden.

[A]usnahmen [für] Grenzorte.

139. Ist in den an preußische Gebietsteile angrenzenden Bezirken anderer deutscher Bundesstaaten die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe abweichend von den Bestimmungen unter Ziffer 124

bis 138 geregelt, so können die Regierungspräsidenten für die an der Grenze belegenen Ortschaften ihrer Bezirke in gleicher Weise Abweichungen zulassen.

Ist in den an preußische Gebietsteile angrenzenden Bezirken außerdeutscher Staaten die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe nicht in gleichem Umfange, wie im Inlande durchgeführt, so können die Regierungspräsidenten für die an der Grenze belegenen Ortschaften ihrer Bezirke den Endpunkt der fünfstündigen Beschäftigungszeit auf spätestens 5 Uhr nachmittags hinausschieben.

Von den Bestimmungen in Abs. 1, 2 ist nur für solche Ortschaften Gebrauch zu machen, wo dem Handelsgewerbe aus der abweichenden Regelung der Sonntagsruhe in den Nachbarstaaten erhebliche Nachteile erwachsen würden, und wo diese Nachteile nicht durch statutarische Regelung der Beschäftigungszeit (Ziffer 132) beseitigt werden können.

Kinderarbeit

140. Hinsichtlich der Beschäftigung von Kindern an Sonn- und Festtagen sind die Bestimmungen des Gesetzes, betreffend Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben, vom 30. April 1903 (RGBl. S 113) zu beachten.

B. Sonntagsruhe im Gewerbebetriebe mit Ausnahme des Handelsgewerbes.

(§§ 105a, 105b Abs. 1, §§ 105c bis 105i.)

Allgemeine (§§ 105a, 10 Abs. 1, 105 105b Abs. und 105i)

141. Das im § 105b Abs. 1 enthaltene Verbot der Sonntagsarbeit gilt nicht für die Land- und Forstwirtschaft, den Weinbau, den Gartenbau, die Viehzucht, den Geschäftsbetrieb der Apotheker, die Ausübung der Heilkunde und der schönen Künste und die im § 6 Abs. 1, Satz 1 bezeichneten Gewerbe. Ferner sind kraft besonderer Vorschrift von dem Verbote der Sonntagsarbeit ausgenommen Gast- und Schankwirtschaftsgewerbe, Musikaufführungen, Schaustellungen, theatralische Vorstellungen und sonstige Lustbarkeiten sowie die Verkehrsgewerbe (§ 105i).

142. In denjenigen Handelsgewerben, in welchen beim Ladenverkauf an den Waren Änderungs- oder Zurichtungsarbeiten vorgenommen werden (z. B. Gewerbe der Hutmacher, Blumenhändler, Uhrmacher, Fleischer), ist die Beschäftigung mit diesen Arbeiten als Beschäftigung im Handelsgewerbe zu betrachten und deshalb an Sonn- und Festtagen während der für das betreffende Handelsgewerbe freigegebenen Zeit gestattet.

143. Verboten ist an Sonn- und Festtagen jede Art der Beschäftigung von Arbeitern „im Betriebe" der unter § 105b Abs. 1 fallenden Gewerbe, also im Betriebe von Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten, Brüchen und Gruben, von Hüttenwerken, Fabriken und Werkstätten, von Zimmerplätzen und Bauhöfen, von Werften und Ziegeleien.

Durch die Worte „im Betriebe" ist zum Ausdruck gebracht, daß das Verbot nicht nur räumlich für die Betriebsstätte, in welcher sich der betreffende Gewerbebetrieb regelmäßig abzuwickeln pflegt, sondern für jede zu dem Gewerbebetriebe gehörige Tätigkeit gelten soll. So dürfen z. B. Monteure, Schlosser-, Glaser-, Maler-, Tapezier-, Barbiergehilfen während der Sonntagsruhe auch außerhalb der Betriebsstätte nicht beschäftigt werden, soweit nicht etwa die betreffenden Arbeiten gemäß den Vorschriften der §§ 105c bis 105f statthaft sind.

Das Verbot der Sonntagsarbeit gilt auch für „Bauten aller Art", d. h. für Hoch-, Tief-, Wege-, Eisenbahn- und Wasserbauten, sowie für Erdarbeiten, sofern diese nicht Ausfluß eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebs, des Weinbaues oder des Gartenbaus sind, ferner nicht nur für Neubauten, sondern auch für Ausbesserungs- und Instandhaltungsarbeiten, z. B. auch für das Schornsteinfegergewerbe.

144. Das Verbot der Sonntagsarbeit gilt für gewerbliche Arbeiter im weitesten Sinn, also nicht nur für Gesellen, Gehilfen, Lehrlinge, Fabrikarbeiter und andere im Betriebe beschäftigte Handarbeiter, sondern auch für Betriebsbeamte, Werkmeister und Techniker.

Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe soll mindestens dauern:

für einzelne Sonn- und Festtage 24 Stunden,
für zwei aufeinander folgende Sonn- und Festtage 36 Stunden,
für das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest 48 Stunden.

Diese Ruhezeiten müssen auch in solchen Betrieben, welche an Werktagen ununterbrochen mit regelmäßiger Tag- und Nachtschicht arbeiten, gewährt werden, soweit nicht etwa für diese Betriebe gemäß §§ 105c bis 105e Ausnahmen von dem Verbote der Sonntagsarbeit Platz greifen. Während

aber in Betrieben, die nur bei Tag oder in unregelmäßigen Schichten zu arbeiten pflegen, die Ruhezeit stets von 12 Uhr nachts an gerechnet werden soll, kann in Betrieben mit regelmäßiger Tag- und Nachtschicht die Ruhezeit schon frühestens um 6 Uhr abends des vorhergehenden Werktages und spätestens erst um 6 Uhr morgens des Sonn- oder Festtags beginnen, wenn für die auf den Beginn der Ruhezeit folgenden 24 Stunden der Betrieb ruht.

Für alle Fälle gilt die Vorschrift, daß die Ruhezeit an zwei aufeinander folgenden Sonn- und Festtagen stets bis 6 Uhr abends des zweiten Tags dauern muß. Demnach beträgt die Ruhezeit in Betrieben, die keine regelmäßigen Tag- und Nachtschichten haben, nicht nur 36 Stunden, sondern mindestens 42 Stunden von dem Beginne der Mitternachtsstunde des ersten Tags bis 6 Uhr abends des zweiten Tages.

145. Jugendliche Arbeiter dürfen in Fabriken und den in § 154 Abs. 2, § 154a bezeichneten gewerblichen Anlagen an Sonn- und Festtagen überhaupt nicht beschäftigt werden (§ 136 Abs. 3, vergl. Ziffer 148). Bezüglich des Verbots der Sonntagsarbeit jugendlicher Arbeiter in den Werkstätten mit Motorbetrieb siehe die Verordnung vom 9. Juni 1900 (RGBl. S. 565) nebst Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 13. Juli 1900 (RGBl. S. 566) Ziffer 4 Abs. 3, Ziffer 13 Abs. 2, Ziffer 16 Abs. 2, Ziffern 18, 19 und in den Werkstätten der Kleider- und Wäschekonfektion die Verordnung vom 31. Mai 1897 (RGBl. S. 459) in der Fassung der Verordnung vom 17. Februar 1904 (RGBl. S. 62) § 3 Abs. 3. Hinsichtlich der Beschäftigung von Kindern an Sonn- und Festtagen sind die Bestimmungen des Gesetzes, betreffend Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben, vom 30. März 1903 (RGBl. S. 113) zu beachten.

146. Während im Handelsgewerbe, soweit es in offenen Verkaufsstellen betrieben wird, auch die Sonntagsarbeit der Arbeitgeber Beschränkungen unterliegt (§ 41a), ist in den hier in Rede stehenden Gewerben den Arbeitgebern und selbständigen Gewerbetreibenden die Sonntagsarbeit durch die Vorschriften der Gewerbeordnung nicht verwehrt.

Indessen ist es der Landesgesetzgebung vorbehalten, die Arbeit an Sonn- und Festtagen in größerem Umfang, als dies in der Gewerbeordnung geschehen, einzuschränken, d. h. nicht nur für die Arbeiter eine ausgedehntere als die in der Gewerbeordnung vorgesehene Sonntagsruhe vorzuschreiben, sondern auch die gewerbliche Arbeit von selbständigen Gewerbetreibenden an Sonn- und Festtagen ganz oder teilweise zu untersagen (§ 105h Abs. 1).

Zu diesen landesgesetzlichen Bestimmungen zählen auch die Polizeiverordnungen, insbesondere diejenigen über die äußere Heilighaltung der Sonn- und Festtage.

[A]usnahmen von den [g]esetzlichen [Bes]timmungen [(]§ 105c bis [1]05f und [10]5h Abs. 2).

147. Ausnahmen von dem Verbote der Sonntagsarbeit treten ein:

a) kraft gesetzlicher Vorschrift (§ 105c),
b) kraft der vom Bundesrat auf Grund des § 105d beschlossenen Vorschriften,
c) kraft der von der höheren Verwaltungsbehörde auf Grund des § 105e erlassenen Bestimmungen,
d) kraft der von der unteren Verwaltungsbehörde auf Grund des § 105f erteilten besonderen Erlaubnis,
e) kraft der von der Landeszentralbehörde auf Grund des § 105h Abs. 2 getroffenen Entschließung.

148. Soweit gemäß den nachstehenden Bestimmungen zu Ziffern 149 bis 180 in Fabriken und den in § 154 Abs. 2, 3, § 154a bezeichneten gewerblichen Anlagen Ausnahmen von dem Verbote der Sonntagsarbeit Platz greifen, sind in diesen Betrieben bei der Beschäftigung von Arbeiterinnen außer den allgemeinen Bedingungen, an die die Zulassung der Sonntagsarbeit geknüpft ist, auch noch die Vorschriften des § 137 und die auf Grund der §§ 139, 139a erlassenen Bestimmungen, in Motorwerkstätten die Bestimmungen der Bekanntmachung vom 13. Juli 1900 (RGBl. S. 566), zu beachten.

Da in den im Abs. 1 bezeichneten Betrieben die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter an Sonn- und Festtagen im allgemeinen verboten ist und Ausnahmen von diesem Verbote nur auf Grund der §§ 139 und 139a zugelassen werden können, so dürfen jugendliche Arbeiter in diesen Betrieben auch zu den nach Ziffer 149 bis 180 zulässigen Sonntagsarbeiten nur insoweit herangezogen werden, als diese Beschäftigung auf Grund des § 139 oder des § 139a an Sonn- und Festtagen ausdrücklich gestattet ist.

149. Unter diejenigen Arbeiten, auf welche das Verbot der Sonntagsarbeit kraft Gesetzes keine Anwendung findet, werden im § 105c an erster Stelle solche Arbeiten gerechnet, die in Notfällen oder im öffentlichen Interesse unverzüglich vorgenommen werden müssen. Zu den „Arbeiten in Notfällen“ gehören solche Arbeiten, welche zur Beseitigung eines Notstandes oder zur Abwendung einer Gefahr sofort vorgenommen werden müssen, ferner aber auch dringende Arbeiten, die durch Todesfälle, Erkrankungen, unvorhergesehene, erhebliche geschäftliche Zwischenfälle usw. erforderlich werden und nicht wohl auf den nachfolgenden Werktag verschoben werden können; dagegen kann nicht etwa schlechthin die Erledigung eiliger Arbeiten hierher gerechnet werden. Unter „öffentlichem Interesse“ ist nicht nur das Interesse des Staates oder der Gemeinde, sondern auch dasjenige des Publikums zu verstehen. Ausnahmen kraft gesetzlicher Vorschrift (§ 105c).

150. Die Befugnis, Reinigungs- und Instandhaltungsarbeiten, durch die der regelmäßige Fortgang des eigenen oder eines fremden Betriebs bedingt ist, Arbeiten, von denen die Wiederaufnahme des vollen werktägigen Betriebes abhängig ist, sowie solche Arbeiten vorzunehmen, welche zur Verhütung des Verderbens von Rohstoffen oder des Mißlingens von Arbeitserzeugnissen erforderlich sind, ist davon abhängig gemacht, daß die genannten Arbeiten nicht an Werktagen vorgenommen werden können (§ 105c Abs. 1 Ziffer 3, 4).

Die Möglichkeit ihrer Vornahme an Werktagen ist nach den Umständen des einzelnen Falles und den besonderen Verhältnissen der einzelnen Betriebe zu beurteilen. Die Befugnis zur Ausführung der bezeichneten Arbeiten wird für den einzelnen Gewerbetreibenden nicht schon dadurch ausgeschlossen, daß andere Betriebe derselben Gattung, deren Einrichtungen indessen wesentlich verschieden sind, der Sonntagsarbeit nicht bedürfen. Wohl aber finden die Bestimmungen keine Anwendung, wenn und sobald es dem Gewerbetreibenden möglich ist, ohne erhebliche Unzuträglichkeiten für den Betrieb oder die Arbeiter und ohne unverhältnismäßige Opfer sich so einzurichten, daß er ohne Sonntagsarbeit auskommen kann.

151. Die Bestimmungen des § 105c finden auch auf solche Betriebe Anwendung, für die nach den §§ 105d bis 105f, 105h besondere Ausnahmen zugelassen sind.

152. Werden Arbeiter an Sonn- und Festtagen mit Arbeiten beschäftigt, die kraft gesetzlicher Vorschrift zulässig sind, so müssen die Gewerbetreibenden in das im § 105c Abs. 2 bezeichnete Verzeichnis für jeden einzelnen Sonn- und Festtag, an dem eine solche Beschäftigung stattgefunden hat, die Zahl der beschäftigten Arbeiter, die Dauer der Beschäftigung durch Angabe der Lage der Arbeitsstunden, sowie die Art der vorgenommenen Arbeiten eintragen.

In das Verzeichnis sind alle in § 105c bezeichneten Arbeiten einzutragen, die während der in dem Betrieb einzuhaltenden sonn- und festtäglichen Betriebsruhe vorgenommen werden, mag die letztere ganz oder nur teilweise auf den Sonn- oder Festtag fallen, und mag sie 24 oder nur 12 oder abwechselnd 12 und 36 Stunden dauern. An zwei aufeinander folgenden Sonn- und Festtagen sind nur diejenigen Arbeiten einzutragen, welche während der im § 105b Abs. 1 vorgeschriebenen 36stündigen Betriebsruhe stattfinden.

Das Verzeichnis muß über alle während des betreffenden Kalenderjahres auf Grund des § 105c vorgenommenen Sonntagsarbeiten Auskunft geben.

Für Arbeitgeber, die zahlreiche Arbeiter beschäftigen, empfiehlt es sich, das Verzeichnis nach dem anliegenden Muster J. zu führen.

Bei Eintragung der Art der vorgenommenen Arbeiten genügt es, sofern es sich nicht um die Bewachung der Betriebsanlagen, sowie um die Beaufsichtigung des Betriebs handelt, nicht, die Arbeiten allgemein nach der in den Ziffern 1 bis 5 des Abs. 1 des § 105c gegebenen Bezeichnung anzuführen. Vielmehr muß aus den Eintragungen die Art der Arbeit soweit zu ersehen sein, daß beurteilt werden kann, ob sie unter die in diesen Ziffern bezeichneten Arbeiten fällt. Die Eintragungen müssen für jeden Sonn- und Festtag, wenn tunlich, spätestens am folgenden Wochentag vorgenommen werden.

153. Während für solche Arbeiter, welche lediglich mit den im § 105c unter den Ziffern 1, 2, 5 bezeichneten Arbeiten beschäftigt werden, besondere Ruhezeiten nicht vorgeschrieben sind, müssen denjenigen Arbeitern, welche mit den unter den Ziffern 3, 4 bezeichneten Arbeiten an Sonntagen länger als 3 Stunden beschäftigt oder hierdurch am Besuche des Gottesdienstes gehindert werden, an

jedem zweiten oder dritten Sonntage bestimmte Ruhezeiten verbleiben (§ 105c Abs. 3). Die Wahl, ob Sonntagsruhe am zweiten oder dritten Sonntage zu gewähren sei, steht den Gewerbetreibenden zu. Für die Beschäftigung an den nicht auf einen Sonntag fallenden Festtagen braucht ein Ausgleich durch Freilassung von der Arbeit am zweiten oder dritten Sonntage nicht gewährt zu werden.

154. Die untere Verwaltungsbehörde darf auf besonderen Antrag eine allwöchentlich zu gewährende, 24stündige Wochentagsruhe anstatt der Ruhe am zweiten oder dritten Sonntage nur unter der Voraussetzung zulassen, daß die Arbeiter am Besuche des Gottesdienstes nicht gehindert werden (§ 105c Abs. 4). Außerdem ist die Genehmigung in der Regel nur zu erteilen, wenn die Durchführung der Ruhe am zweiten oder dritten Sonntage mit unverhältnismäßigen Opfern oder mit erheblichen Unzuträglichkeiten für den Betrieb oder die Arbeiter verbunden sein würde.

Vor ihrer Entscheidung über den Antrag hat die untere Verwaltungsbehörde eine gutachtliche Äußerung des zuständigen Gewerbeinspektors einzuholen.

Die Genehmigungsverfügung ist schriftlich zu erlassen. Sie muß bestimmen, für wie viel Arbeiter, für welche Arbeiten und unter welchen Bedingungen die Ausnahme bewilligt wird. Die Genehmigung ist, sofern sich die Ausnahme auf mehr als 4 Sonntage erstreckt, nur unter dem ausdrücklichen Vorbehalte des jederzeitigen Widerrufs zu erteilen.

Die untere Verwaltungsbehörde hat die Genehmigung in ein Verzeichnis einzutragen, welches nach dem beigefügten Muster K. anzulegen ist. Das Verzeichnis oder eine Abschrift davon ist bis zum 15. Januar jedes Jahrs dem Regierungspräsidenten einzureichen und von diesem dem Regierungs- und Gewerberate zur Benutzung bei Erstattung des Jahresberichts zu überweisen.

Für die unter der Aufsicht der Bergbehörden stehenden Betriebe hat der Revierbeamte das Verzeichnis mit dem Jahresberichte dem Oberbergamte vorzulegen.

Ausnahmen für Betriebe, in denen Arbeiten vorkommen, die ihrer Natur nach eine Unterbrechung oder einen Aufschub nicht gestatten, sowie für Kampagne- und Saisonindustrien (§ 105d).

155. Umfang und Bedingungen der auf Grund des § 105d durch den Bundesrat zugelassenen Ausnahmen ergeben sich aus der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 5. Februar 1895 (RGBl. S. 12) und den dazu ergangenen Nachträgen.

Die in die Bekanntmachung aufgenommenen Gewerbe sind im wesentlichen in Anlehnung an die damals gültige Klassifikation der Gewerbestatistik aufgezählt. Wenn in einer gewerblichen Anlage mehrere unter verschiedene Gruppen der Gewerbestatistik gehörige Betriebe vereinigt sind, wie z. B. Hochofenwerke und Eisengießereien (Gruppen III, V), so greifen für diese einzelnen Betriebsteile die verschiedenen Ausnahmevorschriften Platz.

156. In den Bestimmungen des Bundesrats sind nur die auf Grund des § 105d zugelassenen Sonntagsarbeiten aufgezählt, dagegen nicht diejenigen Arbeiten, welche nach § 105c Abs. 1 an Sonn- und Festtagen kraft gesetzlicher Vorschrift vorgenommen werden können. Als Richtschnur dafür, welche Arbeiten nach § 105c Abs. 1 als gesetzlich gestattet anzusehen sind, haben die im MBl. d. i. V. 1895, S. 58 ff. veröffentlichten Erläuterungen zu der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 5. Februar 1895 zu dienen. Jedoch sind in diesen Erläuterungen weder alle nach § 105c Abs. 1 zulässigen Arbeiten angeführt, noch ist ohne weiteres anzunehmen, daß die daselbst als unter § 105c Abs. 1 fallend bezeichneten Arbeiten in **allen** Betrieben der betreffenden Art gesetzlich gestattet sind. Vielmehr kommt es hierbei wesentlich auf die Verhältnisse der einzelnen Betriebe (räumliche Ausdehnung, Fabrikationsart u. dergl.) an; vergl. Ziffer 150.

157. Die Bestimmungen des Bundesrats knüpfen die Gestattung von Sonntagsarbeiten an Bedingungen, die den Arbeitern ein Mindestmaß von Ruhe sichern. Wenn nicht im einzelnen Falle Gefahr im Verzug ist, dürfen die Arbeiter während dieser Ruhezeit zu keinerlei Arbeit, auch nicht zu den im § 105c Abs. 1 bezeichneten Arbeiten herangezogen werden.

In allen Fällen, wo nach den Bestimmungen des Bundesrats den Arbeitern mindestens Ruhezeiten gemäß § 105c Abs. 3 zu gewähren sind, ist gleichzeitig der unteren Verwaltungsbehörde die Ermächtigung erteilt, analog der Bestimmungen im Abs. 4 des § 105c an Stelle der Ruhe an jedem zweiten oder dritten Sonntag eine allwöchentlich zu gewährende 24stündige Ruhezeit an einem Wochentage zuzulassen, sofern die Arbeiter am Besuche des sonntäglichen Gottesdienstes nicht behindert werden.

In das nach Ziffer 154 zu führende Verzeichnis hat die untere Verwaltungsbehörde diese Ausnahmebewilligungen nicht einzutragen.

Ausnahmen für Gewerbe zur Befriedigung täglicher oder an Sonn- und Festtagen besonders hervortretender Bedürfnisse (§ 105 e Abs. 1)

158. Ausnahmen, die auf Grund des § 105 e Abs. 1 für Gewerbe zur Befriedigung täglicher oder an Sonn- und Festtagen besonders hervortretender Bedürfnisse zugelassen werden, sind in den Amts- und Kreisblättern zu veröffentlichen. In der Regel (vergl. Ziffer 174) sind diese Ausnahmen nur für die nachstehend unter Ziffer 159 bis 172 benannten Gewerbe und nicht in größerem Umfang oder unter leichteren Bedingungen, als im folgenden angegeben, zuzulassen.

159. **Blumenbindereien:** Es kann die Beschäftigung von Arbeitern an allen Sonn- und Festtagen mit dem Zusammenstellen und Binden von Blumen und Pflanzen, Winden von Kränzen u. dergl. während der für den Verkauf von Blumen in offenen Verkaufsstellen freigegebenen Stunden und erforderlichenfalls auch schon für zwei Stunden vor dem Beginne des Verkaufes, aber nicht während der Zeit des Hauptgottesdienstes, gestattet werden. Eine Beschäftigung von Arbeitern nach Schluß der für den Verkauf frei gegebenen Zeit darf für nicht mehr als 12 Sonn- oder Festtage im Jahre nur für solche Arbeiten gestattet werden, die erforderlich sind, um auf vorherige Bestellung Blumen und Pflanzen zur Ausschmückung für Feste und Feierlichkeiten, die an den Sonn- und Festtagen nach Schluß der Verkaufszeit stattfinden, an dem Orte des Festes oder der Feierlichkeit anzubringen. Eine bestimmte Bezeichnung dieser 12 Sonn- oder Festtage ist bei Erteilung der Erlaubnis nicht nötig, dagegen ist die Vorschrift aufzunehmen: „Die Beschäftigung ist von dem Unternehmer jedesmal vor Beginn der Arbeiten der Polizeibehörde anzuzeigen".

Bedingung: Wenn die Sonntagsarbeiten länger als drei Stunden dauern, so sind die Arbeiter entweder an jedem dritten Sonntage für volle 36 Stunden, oder an jedem zweiten Sonntage mindestens in der Zeit von 6 Uhr morgens bis 6 Uhr abends, oder in jeder Woche während der zweiten Hälfte eines Arbeitstages, und zwar spätestens von 1 Uhr nachmittags ab, von jeder Arbeit freizulassen.

160. **Gasanstalten und Elektrizitätswerke:** Es kann die Beschäftigung von Arbeitern an allen Sonn- und Festtagen mit Arbeiten, die für den Betrieb unerläßlich sind, gestattet werden.

Bedingung: Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden, oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden, oder, sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitsschichten nicht länger als 12 Stunden dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden. Ablösungsmannschaften dürfen je 12 Stunden vor und nach ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden. Die den Ablösungsmannschaften zu gewährende Ruhe muß das Mindestmaß der den abgelösten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen.

161. **Bäcker- und Konditorgewerbe:**

a) Die Beschäftigung von Arbeitern kann an allen Sonn- und Festtagen während 10 Stunden gestattet werden.

Bedingung: Jedem Arbeiter ist an jedem Sonn- und Festtag eine ununterbrochene Ruhe von 14 Stunden in Bäckereien, von 12 Stunden in Konditoreien zu gewähren. Der Beginn dieser Ruhezeit ist in Bäckereien frühestens von 12 Uhr nachts, spätestens von 8 Uhr morgens, in Konditoreien frühestens von 12 Uhr nachts, spätestens von 12 Uhr mittags ab zu rechnen. Ferner ist jedem Arbeiter mindestens an jedem dritten Sonntage die zum Besuche des Gottesdienstes erforderliche Zeit freizugeben.

b) Diejenigen Arbeiter, welchen nach der Bestimmung zu a eine Ruhezeit von 14 bezw. 12 Stunden zusteht, dürfen während dieser Ruhezeit beschäftigt werden:

in **Bäckereien** mit Arbeiten, die zur Vorbereitung der Wiederaufnahme der regelmäßigen Arbeit am nächsten Tage notwendig sind, sofern sie nach 6 Uhr abends stattfinden und nicht länger als 1 Stunde dauern,

in **Konditoreien** mit der Herstellung und dem Austragen leicht verderblicher Waren, die unmittelbar vor dem Genusse hergestellt werden müssen (Eis, Crêmes u. dergl.).

Bedingung: Sind in Konditoreien Arbeiter noch nach 12 Uhr mittags beschäftigt worden, so müssen sie an einem der nächsten sechs Werktage von mittags 12 Uhr ab von jeder Arbeit freigelassen werden.

c) Für Gemeinden, in denen die Bäcker ortsüblich an Sonn- und Festtagen für ihre Kunden das Ausbacken der von diesen bereiteten Kuchen oder das Braten von Fleisch besorgen, kann von der unteren Verwaltungsbehörde gestattet werden, daß in jedem Betrieb ein über 16 Jahre alter Arbeiter

mit jenen Arbeiten während höchstens drei Vormittagsstunden über die unter a freigegebene Zeit hinaus beschäftigt wird.

d) Für Betriebe, in denen sowohl Bäckerwaren, als Konditorwaren hergestellt werden, ist die Beschäftigung solcher Arbeiter, welche an Sonn- und Festtagen ausschließlich mit der Herstellung von Konditorwaren beschäftigt werden, nach den Bestimmungen für Konditoreien, die Beschäftigung der übrigen Arbeiter nach den Bestimmungen für Bäckereien zu regeln.

Als Bäckerware ist dasjenige Backwerk zu behandeln, welches herkömmlich unter Verwendung von Hefe oder Sauerteig ohne Beimischung von Zucker zum Teig hergestellt wird. Indessen kann der Regierungspräsident (im LPB. Berlin der Polizeipräsident) für seinen Bezirk oder einzelne Teile desselben darüber Bestimmung treffen, ob abweichend hiervon eine Ware ortsüblich zu den Bäckerwaren zu rechnen ist.

162. Fleischergewerbe: Es kann die Beschäftigung von Arbeitern an allen Sonn- und Festtagen für 3 Stunden, welche bis zum Beginne der für den Hauptgottesdienst festgesetzten Unterbrechung der Verkaufszeit im Handelsgewerbe reichen dürfen, gestattet werden. Wo nach den besonderen örtlichen Verhältnissen diese dreistündige Arbeitszeit nicht ausreichen sollte, können ausnahmsweise noch zwei weitere, vor den Beginn des Hauptgottesdienstes fallende Stunden freigegeben werden.

Bedingung: wie zu Ziffer 159.

163. Barbier- und Friseurgewerbe: Es kann die Beschäftigung von Arbeitern an allen Sonn- und Festtagen im allgemeinen nur bis 2 Uhr nachmittags, darüber hinaus aber noch insoweit gestattet werden, als sie bei der Vorbereitung von öffentlichen Theatervorstellungen und Schaustellungen erforderlich ist.

Bedingung: Wenn die Sonntagsarbeiten länger als drei Stunden dauern, so sind die Arbeiter entweder an jedem dritten Sonntage für volle 36 Stunden oder an jedem zweiten Sonntage mindestens in der Zeit von 6 Uhr morgens bis 6 Uhr abends oder in jeder Woche während der zweiten Hälfte eines Arbeitstages, und zwar spätestens von 1 Uhr nachmittags ab, von jeder Arbeit freizulassen. Wenn die Arbeiter durch die Sonntagsarbeiten am Besuche des Gottesdienstes behindert werden, so ist ihnen an jedem dritten Sonntage die zum Besuche des Gottesdienstes erforderliche Zeit freizugeben.

164. Wasserversorgungsanstalten: Es kann die Beschäftigung von Arbeitern an allen Sonn- und Festtagen mit Arbeiten, die für den Betrieb unerläßlich sind, gestattet werden.

Bedingung: bei bloßem Tagesbetriebe wie zu Ziffer 163, bei ununterbrochenem Betriebe wie zu Ziffer 160.

165. Badeanstalten: Es kann die Beschäftigung von Arbeitern an allen Sonn- und Festtagen gestattet werden.

Bedingung für diejenigen Badeanstalten, welche nicht nur in der wärmeren Jahreszeit betrieben werden: wie zu Ziffer 163.

Auf die Verabreichung von Bädern zu Heilzwecken finden die Bestimmungen über die Sonntagsruhe keine Anwendung; vergl. zu Ziffer 141.

166. Zeitungsdruckereien: Es kann die Beschäftigung von Arbeitern an allen Sonn- und Festtagen, mit Ausnahme des zweiten Weihnachts-, Oster- und Pfingstfeiertags, bis 6 Uhr morgens zur Herstellung der Morgenausgabe gestattet werden.

Bedingung: Nach Herstellung dieser Ausgabe muß der Betrieb bis um 6 Uhr morgens des folgenden Werktags ruhen.

Soweit der Vertrieb der Zeitungen nicht durch besondere Spediteure stattfindet, sondern einen Teil des Zeitungsdruckereibetriebs bildet, können dafür die nach Ziffern 131a, 137c für die Zeitungsspedition zulässigen Arbeitszeiten gewährt werden.

Bedingung: Beim Vertriebe der Zeitungen an Sonn- und Festtagen dürfen Personen, die bei der Herstellung der Morgenausgabe beschäftigt gewesen sind, nicht Verwendung finden.

167. Anstalten zur Mitteilung telegraphischer Nachrichten an Abonnenten: Es kann die Beschäftigung von Arbeitern an allen Sonn- und Festtagen mit Arbeiten, die für den Betrieb unerläßlich sind, gestattet werden.

Bedingung: wie zu Ziffer 163.

168. **Photographische Anstalten:** Es kann die Beschäftigung von Arbeitern gestattet werden:

a) an den letzten vier Sonntagen vor Weihnachten zum Zwecke der Aufnahme von Porträts, des Kopierens und Retouchierens für 10 Stunden bis spätestens 7 Uhr abends,

b) an allen übrigen Sonn- und Festtagen zum Zwecke der Aufnahme von Porträts im Sommerhalbjahre für 6 Stunden bis spätestens um 5 Uhr nachmittags, im Winterhalbjahre für 5 Stunden bis spätestens um 3 Uhr nachmittags.

Die Ausnahme unter b findet keine Anwendung auf den ersten Weihnachts-, Oster- und Pfingstfeiertag.

Bedingung: wie zu Ziffer 163.

169. **Gewerbe der Köche:** Es kann die Beschäftigung von Arbeitern an allen Sonn- und Festtagen gestattet werden.

Bedingung: wie zu Ziffer 163.

170. **Bierbrauereien, Eisfabriken, Molkereien:** Es kann die Versorgung der Kundschaft mit Bier, Roheis und Molkereiprodukten an Sonn- und Festtagen während der für den Handel mit diesen Gegenständen freigegebenen Stunden gestattet werden.

171. **Mineralwasserfabriken:** Es kann in der wärmeren Jahreszeit für 3 Stunden vor dem Beginne des Hauptgottesdienstes die Beschäftigung von Arbeitern mit solchen Arbeiten gestattet werden, welche zur Versorgung der Kundschaft erforderlich sind.

172. **Bekleidungs- und Reinigungsgewerbe mit handwerksmäßigem Betrieb:** Es kann die Ablieferung bestellter Arbeiten an die Kunden bis zum Beginne der für den Hauptgottesdienst festgesetzten Unterbrechung der Verkaufszeit im Handelsgewerbe gestattet werden.

173. **Durch die Bestimmungen zu Ziffer 159 bis 172 soll nur das Höchstmaß der zulässigen Ausnahmen und das Mindestmaß der zu gewährenden Ruhezeiten festgesetzt werden.** Insbesondere kann für Betriebe mit Tag- und Nachtarbeit die Genehmigung zur Sonntagsarbeit von der Bedingung abhängig gemacht werden, daß längere als 18stündige Wechselschichten unzulässig sind, sofern es sich um anstrengende Arbeiten handelt und die Beseitigung der 24stündigen Wechselschichten durch Einführung 8stündiger Schichten oder Einstellung von Ersatzmannschaften ohne erhebliche Unzuträglichkeiten möglich erscheint.

Auch kann für Betriebe mit Tag- und Nachtarbeit (z. B. Gasanstalten) die Zulassung einer beschränkten Arbeit an Sonn- und Festtagen davon abhängig gemacht werden, daß während bestimmter Stunden an diesen Tagen der Betrieb ruht.

In denjenigen Fällen, in welchen nach den vorstehenden Bestimmungen nur solche Arbeiten gestattet werden dürfen, welche für den Betrieb unerläßlich sind, ist es zulässig, daß diese Arbeiten im einzelnen bezeichnet werden.

Im übrigen sind die allgemeinen Bestimmungen unter Ziffer 1 bis 6 der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 3. April 1901 (RGBl. S. 117) genau zu beachten.

174. Unter besonderen Verhältnissen, z. B. bei Truppenzusammenziehungen, größeren Volksfesten, Märkten und Wallfahrten, oder während der Fastnachtszeit, kann der Regierungspräsident (im LPB. Berlin der Polizeipräsident) zur Befriedigung der hierdurch gesteigerten Bedürfnisse der Bevölkerung für einzelne Ortschaften oder Bezirke vorübergehend oder periodisch für kurze Zeit weiterreichende Ausnahmen von dem Verbote der Sonntagsarbeit, als die unter Ziffer 158 vorgesehenen, zulassen. Von jeder Ausnahmeregelung dieser Art ist dem Minister für Handel und Gewerbe umgehend Anzeige zu machen.

Sollte das Bedürfnis hervortreten, weiterreichende Ausnahmen, als die unter Ziffer 159 bis 172 vorgesehenen, für die Dauer zuzulassen, so hat der Regierungspräsident (im LPB. Berlin der Polizeipräsident) vor der Zulassung solcher Ausnahmen dem Minister für Handel und Gewerbe Anzeige zu machen.

175. **Bei der Bewilligung von Ausnahmen auf Grund des § 105e für die mit Wind oder unregelmäßiger Wasserkraft arbeitenden Betriebe** sind die Bestimmungen der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 3. April 1901 (RGBl. S. 117) genau zu beachten. Ausnahmen für Betriebe mit Wind oder unregelmäßiger Wasserkraft (§ 105e Abs. 1 und 2)

Für die Zulassung der Ausnahmen kommen zwei Verfahren in Frage:

a) Einmal ist der Regierungspräsident, für die der Aufsicht der Bergbehörden unterstellten Betriebe das Oberbergamt, befugt, nach Lage der örtlichen Verhältnisse allgemeine Aus-

nahmen für bestimmte Betriebsarten, Verwaltungsgebiete oder Wasserläufe zuzulassen, sowie einzelnen, nach Art, Einrichtung oder Lage des Betriebs der besonderen Regelung bedürftigen Unternehmungen Ausnahmen zu gewähren (§ 105e Abs. 1).

b) Daneben hat jeder Triebwerksbesitzer die Möglichkeit, für seinen Betrieb in einem nach den Vorschriften der §§ 20 und 21 sich regelnden Verfahren besondere Ausnahmen zu erwirken (§ 105e Abs. 3).

In den Fällen zu b hat in erster Instanz der Bezirksausschuß, in zweiter Instanz der Minister für Handel und Gewerbe zu entscheiden. Für das Verfahren bei dem Bezirksausschusse sind in erster Linie die Vorschriften im § 21 Ziffer 1, 2, 4 und 5 und daneben die im Gesetz über die allgemeine Landesverwaltung für das Beschlußverfahren gegebenen Bestimmungen maßgebend.

Für die der Aufsicht der Bergbehörden unterstellten Betriebe liegt die Entscheidung über die auf Grund des § 105e Abs. 3 beantragte Zulassung besonderer Ausnahmen dem Oberbergamt, in zweiter Instanz dem Minister für Handel und Gewerbe ob.

176. Bei Zulassung von Ausnahmen durch den Regierungspräsidenten nach § 105e Abs. 1 (Ziffer 175 Abs. 2 a) ist zwischen den Windmühlen und den Wassergetreidemühlen einerseits und den übrigen mit unregelmäßiger Wasserkraft arbeitenden Betrieben anderseits zu unterscheiden.

Der Regierungspräsident (das Oberbergamt) kann die Beschäftigung von Arbeitern mit Arbeiten, die nicht an Werktagen vorgenommen werden können, mit Ausschluß des ersten Weihnachts-, Oster- und Pfingsttags, gestatten

a) für die mit unregelmäßiger Wasserkraft arbeitenden Betriebe mit Ausnahme der Getreidemühlen an nicht mehr als 12 Sonn- und Festtagen im Jahre,

b) für Windmühlen im Hinblick auf die jährlich wiederkehrenden häufigen Unterbrechungen der regelmäßigen werktägigen Arbeitszeit durch ungünstige Winde und für Getreidewassermühlen im Hinblick auf den Wettbewerb mit den Getreidewindmühlen an nicht mehr als 26 Sonn- und Festtagen im Jahre.

Weitergehende Ausnahmen sind nur unter besonderen Umständen und zwar nur dann zuzulassen, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftliche Lage oder sonstige eigenartige Verhältnisse der in Betracht kommenden Betriebe oder Betriebsarten geboten erscheint.

Der Regierungspräsident (das Oberbergamt) hat von den Ausnahmebewilligungen den beteiligten Ortspolizeibehörden und Gewerbeinspektoren (Revierbeamten) Kenntnis zu geben. Allgemeine, für bestimmte Betriebsarten, Verwaltungsgebiete oder Wasserläufe zugelassene Ausnahmen sind ferner im Amtsblatt und in den Kreisblättern der beteiligten Kreise zu veröffentlichen.

177. Bei den von dem Bezirksausschuß (Oberbergamt) nach § 105e Abs. 3 zugelassenen Ausnahmen (Ziffer 175 Abs. 2b) empfiehlt es sich, in dem Bescheid ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß die Ausnahmebewilligung jederzeit ganz oder teilweise widerrufen werden kann, und ferner vorzuschreiben, daß die Ausnahmebewilligung von dem Betriebsinhaber an der Betriebsstätte aufzubewahren und auf Erfordern den Polizeibeamten sowie dem Gewerbeinspektor vorzuzeigen ist.

178. Für den Widerruf einer Ausnahmebewilligung ist die Behörde zuständig, die die Bewilligung erteilt hat. Gegen einen den Widerruf aussprechenden Beschluß des Bezirksausschusses (Oberbergamts) findet die Beschwerde an den Minister für Handel und Gewerbe statt.

Ausnahmen zur Verhütung eines unverhältnismäßigen Schadens (§ 105f).

179. **Anträge auf Gestattung von Ausnahmen nach § 105f** sind von der unteren Verwaltungsbehörde möglichst schleunig zu erledigen. Diese Behörde hat vor ihrer Entscheidung über den Antrag eine gutachtliche Äußerung des zuständigen Gewerbeinspektors einzuholen; die Anhörung des Gewerbeinspektors darf nur dann unterbleiben, wenn sie die rechtzeitige Erledigung des Genehmigungsantrages unmöglich machen würde. Der Unternehmer darf die Sonntagsarbeiten vor Eingang der Genehmigung der unteren Verwaltungsbehörde nicht vornehmen lassen. Die nachträgliche Erteilung der Genehmigung ist unzulässig.

Die Ausnahmen dürfen nur vorübergehend auf bestimmte Zeit und ferner nur unter folgenden zwei Voraussetzungen bewilligt werden:

a) das Bedürfnis zur Sonntagsarbeit darf trotz Aufwendung gehöriger Sorgfalt nicht vorherzusehen gewesen sein;

b) der durch den Ausfall der Sonntagsarbeit drohende Schaden muß unverhältnismäßig, also so erheblich sein, daß demgegenüber die Beeinträchtigung, die die Sonntagsruhe der Arbeiter durch die Ausnahmegestattung erfährt, nicht entscheidend ins Gewicht fallen kann.

Ausnahmen nach § 105f sind der Regel nach nicht für den ersten Weihnachts-, Oster- und Pfingstfeiertag, im übrigen für jeden einzelnen Betrieb für mehr als vier aufeinanderfolgende Sonn- und Festtage nur mit Genehmigung des Regierungspräsidenten, des Oberbergamts, (im LPB. Berlin des Polizeipräsidenten) zuzulassen.

180. Bei Bewilligung der Ausnahmen ist darauf Bedacht zu nehmen, daß die Dauer der Beschäftigung der Arbeiter an den einzelnen Sonn- und Festtagen möglichst beschränkt wird. Bei mehr als fünfstündiger Beschäftigungsdauer ist erforderlichenfalls vorzuschreiben, daß die Bestimmungen im § 105c Abs. 3 oder Abs. 4 oder die unter Ziffer 163 angegebenen Bedingungen beobachtet werden.

Die Genehmigungsverfügung soll schriftlich erlassen werden. Aus derselben muß zu ersehen sein, für wie viel Arbeiter, für welche Arbeiten und unter welchen Bedingungen die Ausnahme bewilligt wird. Die Genehmigung darf, sofern sich die Ausnahme auf mehr als vier aufeinanderfolgende Sonn- und Festtage erstreckt, nur unter dem ausdrücklichen Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufes erteilt werden. Endlich ist in der Verfügung darauf hinzuweisen, daß eine Abschrift derselben innerhalb der Betriebsstätte an einer den Arbeitern leicht zugänglichen Stelle ausgehängt werden muß.

Abschrift der Verfügung ist, sofern es sich nicht um einen Betrieb handelt, welcher der Aufsicht der Bergbehörden unterstellt ist, von der unteren Verwaltungsbehörde dem Gewerbeinspektor und der Ortspolizeibehörde mitzuteilen.

Die Genehmigung ist in ein Verzeichnis einzutragen, welches nach dem beigefügten Muster L. anzulegen ist. Das Verzeichnis oder eine Abschrift davon ist bis zum 15. Januar jedes Jahrs dem Regierungspräsidenten einzureichen und von diesem dem Regierungs- und Gewerberate zur Benutzung bei Erstattung des Jahresberichts mitzuteilen. Für die der Aufsicht der Bergbehörden unterstellten Betriebe erfolgt die Einreichung an das Oberbergamt.

C. Arbeitsbücher, Arbeitszeugnisse, Lohnbücher.

(§§ 107—114a.)

Arbeitsbü[cher] Allgemei[ne] Bestimmungen

181. Eines Arbeitsbuchs bedürfen die aus der Volksschule d. h. der gewöhnlichen Werktagsschule mit Ausnahme der Fortbildungs- und ähnlichen Schulen entlassenen minderjährigen gewerblichen Arbeiter ohne Unterschied des Geschlechts. Hiernach sind, abweichend von dem bisher geltenden Rechte, Personen unter 21 Jahren von der Führung eines Arbeitsbuches entbunden, sofern sie nach den geltenden Bestimmungen für volljährig erklärt sind. Zu den „gewerblichen Arbeitern“, welche für den Fall der Minderjährigkeit zur Führung eines Arbeitsbuchs verpflichtet sind, gehören, wie aus der Fassung der Überschrift des Titels VII der Gewerbeordnung erhellt, auch die Betriebsbeamten, Werkmeister und Techniker. Ob die Arbeiter ausdrücklich als „Gesellen, Gehilfen, Lehrlinge, Betriebsbeamte, Werkmeister, Techniker oder Fabrikarbeiter“ angenommen sind oder nur tatsächlich als solche beschäftigt werden, ob sie von Handwerkern oder von größeren Gewerbeunternehmern angenommen sind, ob sie in deren Behausung, ob sie in Werkstuben, Werkstätten, in Fabriken, im Freien, insbesondere auch auf Bauplätzen und bei Bauten arbeiten, ist unerheblich.

Die Arbeiter in Hüttenwerken, auf Zimmerplätzen und anderen Bauhöfen sowie auf Werften gehören zu den gewerblichen Arbeitern und sind demnach zur Führung eines Arbeitsbuchs verpflichtet.

182. Als gewerbliche Arbeiter im Sinne des Titels VII der GewO. sind nicht anzusehen und deshalb zur Führung eines Arbeitsbuchs nicht verpflichtet:

1. Kinder, die bei ihren Angehörigen und für diese, und zwar nicht auf Grund eines Arbeitsvertrags, mit gewerblichen Arbeiten beschäftigt sind;
2. Personen, welche im Gesindeverhältnisse stehen;
3. die mit gewöhnlichen auch außerhalb des Gewerbes vorkommenden Arbeiten beschäftigten Tagelöhner und Handarbeiter;
4. Gehilfen und Lehrlinge in Apotheken und Handelsgeschäften.

Personen, welche nach der Auffassung der Behörde vermöge der Art ihrer Beschäftigung eines Arbeitsbuchs nicht bedürfen, ist die Ausstellung eines solchen, wenn sie von ihnen beantragt wird, nicht zu verweigern.

formular (§ 110 Abs. 2). 183. Die Arbeitsbücher werden von den Ortspolizeibehörden ausgestellt. Sie müssen nach Format, Papier und Druck der von dem Reichskanzler unter dem 7. November 1900 festgestellten Einrichtung entsprechen und insbesondere für die Eintragungen der Arbeitgeber mindestens die in jener Einrichtung vorgesehene Seitenzahl enthalten. Arbeitsbücher mit größerer Seitenzahl sind zulässig, doch müssen die Angabe der Seitenzahl, sowie die Vordrucke für die Eintragungen und deren Numerierung bis zur letzten Seite fortlaufen.

Für minderjährige Arbeiter der unter Aufsicht der Bergbehörden stehenden Betriebe ist das für gewerbliche Arbeiter vorgeschriebene Arbeitsbuchformular mit der Maßgabe zur Einführung gelangt, daß in jedes Arbeitsbuch hinter Seite 2 ein besonderer, aus vier Seiten bestehender Bogen einzuheften ist, auf dem die Bestimmungen der §§ 85b bis 85h, 207a, 207e des Preußischen Allgemeinen Berggesetzes abgedruckt sind. Die vier Seiten dieses Bogens sind mit den Seitenzahlen 2a bis d zu versehen. Im übrigen wird auf die Bestimmungen der Anw. vom 27. Dezember 1892 (MBl. d. i. V. 1893 S. 13) in der Fassung des Erlasses vom 5. März 1901 (MBl. S. 135) verwiesen.

Die Arbeitsbücher für männliche Arbeiter müssen einen blauen, diejenigen für weibliche einen braunen Umschlag haben.*)

Verzeichnis. 184. Über die ausgestellten Arbeitsbücher ist von der Ortspolizeibehörde nach dem anliegenden Muster M. ein für jedes Kalenderjahr abschließendes Verzeichnis zu führen.

Ausstellung (§ 108 ff.). 185. Die Ortspolizeibehörde hat Arbeitsbücher nur für solche Arbeiter auszustellen, welche im Bezirk entweder ihren letzten dauernden Aufenthalt gehabt oder, falls ein solcher im Gebiete des Deutschen Reichs nicht stattgefunden hat, ihren ersten deutschen Arbeitsort gewählt haben (§ 108). Die Ausstellung eines Arbeitsbuchs darf überdies nur erfolgen, wenn glaubhaft gemacht wird,

daß für den Arbeiter bis dahin ein Arbeitsbuch noch nicht ausgestellt,

oder daß das für ihn ausgestellte Arbeitsbuch vollständig ausgefüllt oder nicht mehr brauchbar oder verloren gegangen oder vernichtet ist,

oder daß von dem Arbeitgeber unzulässige Merkmale, Eintragungen oder Vermerke in oder an dem Arbeitsbuche gemacht sind,

oder daß von dem Arbeitgeber ohne rechtmäßigen Grund die Aushändigung des Arbeitsbuchs verweigert wird (§§ 108, 109, 112).

Antrag. 186. Wird der Antrag auf Ausstellung eines Arbeitsbuchs nicht von dem gesetzlichen Vertreter gestellt, so hat die Ortspolizeibehörde den Nachweis zu fordern, daß er dem Antrage zustimmt, oder in den Fällen, wo die Erklärung des gesetzlichen Vertreters nicht beschafft werden kann, oder wo er ohne genügenden Grund und zum Nachteile des Arbeiters die Zustimmung verweigert, daß der Gemeindevorstand desjenigen Orts, wo der Arbeiter seinen letzten dauernden Aufenthalt gehabt, oder wo, in Ermangelung eines solchen innerhalb des Deutschen Reichs, der Arbeiter seinen ersten deutschen Arbeitsort gewählt hat, die Zustimmung ergänzt hat (§ 108).

Daß die Erklärung des gesetzlichen Vertreters nicht zu beschaffen sei, wird in der Regel nur anzunehmen sein, wenn er körperlich oder geistig unfähig ist, eine Erklärung abzugeben, oder wenn sein Aufenthalt unbekannt oder derart ist, daß ein mündlicher oder schriftlicher Verkehr mit ihm nicht möglich ist. Die Ergänzung der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters ist, wo sie gesetzlich begründet erscheint, schriftlich auszusprechen und mit Unterschrift und Siegel zu versehen.

Der Nachweis der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters ist durch Beibringung einer mündlichen oder schriftlichen Erklärung des gesetzlichen Vertreters, der Nachweis der Ergänzung der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters durch eine schriftliche Bescheinigung des vorbezeichneten Gemeindevorstands zu erbringen.

187. Soweit nicht anderweit feststeht, daß der Arbeiter zum Besuche der Volksschule nicht mehr verpflichtet ist, ist darüber eine Bescheinigung des Schulinspektors des Orts zu erfordern, wo der Arbeiter aus der Volksschule entlassen ist. Sofern Jahr, Tag und Ort der Geburt des Arbeiters nicht anderweit feststehen, ist die Beibringung einer Geburtsurkunde (Geburts-, Taufscheins) zu fordern.

---

*) Formulare für Arbeitsbücher können von Carl Heymanns Verlag, Berlin W. 8, bezogen werden.

188. Die Ausstellung des Arbeitsbuches erfolgt durch Ausfüllung der beiden ersten Seiten des Formulars. Die Nummer des Arbeitsbuchs muß mit der laufenden Nummer des Verzeichnisses der Arbeitsbücher (Ziffer 184) übereinstimmen. Die Aushändigung des Arbeitsbuchs darf erst erfolgen, wenn alle Spalten des Verzeichnisses der Arbeitsbücher ausgefüllt sind.

Neue Arbeitsbücher.

189. Wird die Ausstellung eines neuen Arbeitsbuches an Stelle eines früheren bei der Ortspolizeibehörde beantragt, so hat diese festzustellen, von welcher Behörde und in welchem Jahre das frühere Arbeitsbuch ausgestellt war, sowie, ob es vollständig ausgefüllt, oder unbrauchbar geworden, oder verloren gegangen, oder vernichtet ist. Das Ergebnis dieser Feststellung ist in das Arbeitsbuch Seite 2 unten und in das Verzeichnis der Arbeitsbücher (Ziffer 184) Spalte 7 einzutragen (§ 109 Abs. 2).

Ist das frühere Arbeitsbuch vollständig ausgefüllt oder unbrauchbar geworden, so ist es auf der letzten Seite durch amtlichen Vermerk zu schließen (§ 109 Abs. 1).

Die Ausstellung des neuen Arbeitsbuches ist der Behörde, die das frühere Arbeitsbuch ausgestellt hat, unter Angabe des Jahrs der Ausstellung anzuzeigen und von dieser in ihrem Verzeichnisse der Arbeitsbücher (Ziffer 184) unter der Rubrik „Bemerkungen" zu vermerken. Die Ausstellung eines neuen Arbeitsbuchs kann auch dann nicht verweigert werden, wenn das frühere Arbeitsbuch von dem Inhaber absichtlich unbrauchbar gemacht oder vernichtet ist. In diesem Fall ist aber die Bestrafung des Arbeiters nach § 150 Ziffer 3 herbeizuführen. Desgleichen ist die Bestrafung des Arbeitgebers oder seines bevollmächtigten Betriebsleiters nach § 146 Ziffer 3, § 150 Ziffer 2 herbeizuführen, sofern unzulässige Eintragungen oder Vermerke in das Arbeitsbuch gemacht worden sind oder ohne rechtmäßigen Grund seine Aushändigung verweigert wird.

Bei der Vornahme der Eintragungen in die Arbeitsbücher durch die hierzu bevollmächtigten Betriebsleiter (§ 111 Abs. 2) ist darauf zu achten, daß die letzteren ihre Unterschrift mit einem das Vollmachtsverhältnis ausdrückenden Zusatze zu versehen haben.

Wird das vom Arbeitgeber in Verwahrung genommene Arbeitsbuch beim Ausscheiden des Arbeiters aus dem Arbeitsverhältnis weder von dem Arbeiter, noch von dem sonstigen Empfangsberechtigten (§ 107) zurückgefordert, so kann der Arbeitgeber es an die Ortspolizeibehörde abliefern; diese ist zur weiteren Aufbewahrung verpflichtet.

Gebühren (§ 109).

190. Die Ortspolizeibehörde hat die Arbeitsbücher kosten- und stempelfrei zu liefern und auszustellen. Nur für die Ausstellung eines neuen Arbeitsbuches an Stelle eines unbrauchbar gewordenen, verloren gegangenen oder vernichteten kann eine Gebühr bis zum Betrage von 50 Pfennigen erhoben werden (§ 109 Abs. 2). Ist die Ausstellung eines neuen Arbeitsbuches durch Verschulden des Arbeitgebers notwendig geworden, so ist diese Gebühr von dem Arbeitgeber einzuziehen (§ 112 Abs. 1).

Aushändigung.

191. Die Aushändigung des Arbeitsbuchs hat bei Arbeitern unter 16 Jahren an den gesetzlichen Vertreter zu erfolgen. Bei Arbeitern über 16 Jahren hat dies dann zu geschehen, wenn der gesetzliche Vertreter es ausdrücklich verlangt. Mit Genehmigung der Gemeindebehörde des im § 108 bezeichneten Orts kann die Aushändigung auch an die zur gesetzlichen Vertretung nicht berechtigte Mutter oder einen sonstigen Angehörigen oder unmittelbar an den Arbeiter erfolgen.

Diese Genehmigung ist insbesondere in solchen Fällen zu erteilen, wo die Aushändigung des Arbeitsbuches an den gesetzlichen Vertreter wegen dessen Abwesenheit oder Erkrankung schwer zu bewirken ist oder wegen mangelnder geistiger oder sittlicher Qualifikation des gesetzlichen Vertreters zum Nachteile des minderjährigen Arbeiters gereichen würde. Zur Aushändigung des Arbeitsbuches an „sonstige Angehörige" des Arbeiters ist die Genehmigung nur zu erteilen, wenn der Aushändigung an die zur gesetzlichen Vertretung nicht berechtigte Mutter Gründe der vorbezeichneten Art oder andere triftige Gründe entgegenstehen, und endlich an den Arbeiter selbst nur dann, wenn dies auch bezüglich der sonstigen Angehörigen der Fall ist. Unter „Angehörigen" sind solche Verwandte der Hausgenossen des minderjährigen Arbeiters zu verstehen, welche an Stelle der Eltern oder in Vertretung des Vormunds tatsächlich die Pflege und Fürsorge für denselben ausüben.

Arbeitszeugnis (§ 113).

192. Ein Zeugnis über Art und Dauer der Beschäftigung, sowie über Führung und Leistungen (§ 113) ist jeder Arbeiter zu fordern berechtigt. Ist der Arbeiter minderjährig, so kann sowohl er selbst, als auch sein gesetzlicher Vertreter das Zeugnis fordern. Die Aushändigung des Arbeitszeugnisses erfolgt an den Arbeiter unmittelbar. Ist der Arbeiter minderjährig, so kann sein gesetzlicher Vertreter verlangen, daß die Aushändigung an ihn, nicht an den Minderjährigen, geschehe. Die Gemeindebehörde

darf die Genehmigung zur unmittelbaren Aushändigung des Zeugnisses an den Arbeiter gegen den Willen des gesetzlichen Vertreters nur dann erteilen, wenn die Aushändigung an letzteren wegen mangelnder geistiger oder sittlicher Qualifikation des gesetzlichen Vertreters oder aus anderen Gründen zum offenbaren Nachteile des minderjährigen Arbeiters gereichen würde.

Lohnbücher (§ 114a). 193. Nach der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 9. Dezember 1902 (RGBl. S. 295) ist die Führung von Lohnbüchern für die Betriebe der Kleider- und Wäschekonfektion vorgeschrieben.

D. Lohnzahlung.

(§ 115a.)

§ 115a. 194. Die Genehmigung zur Vornahme von Lohn- und Abschlagszahlungen in Gast- und Schankwirtschaften oder Verkaufsstellen ist von der unteren Verwaltungsbehörde nur auf Antrag des Gewerbtreibenden und nur in Fällen dringenden Bedürfnisses zu erteilen. Ein solches ist in der Regel nur anzunehmen für kleinere, nicht ständige Betriebe (Ziegeleien, Steinbrüche 2c.) und Bauten, wenn eine zur Vornahme der Lohnzahlungen geeignete Räumlichkeit auf der Betriebsstätte oder in deren Nähe nicht vorhanden, ihre Beschaffung auch ohne unverhältnismäßige Kosten und Schwierigkeiten nicht zu bewirken ist. Voraussetzung der Genehmigung ist, daß Fürsorge getroffen ist, daß die ausgelöhnten Arbeiter nicht zur Entnahme von Speisen und Getränken oder Waren verleitet werden.

Bei Erteilung der Erlaubnis ist stets der jederzeitige Widerruf ausdrücklich vorzubehalten. Für größere Bauten und ständige Betriebe ist die Erlaubnis niemals zu erteilen. Abschrift der schriftlich zu erteilenden Erlaubnis ist dem Regierungspräsidenten einzureichen.

Zu beachten ist, daß die Rechtsbeständigkeit des § 9f der Verordnung vom 21. Dezember 1846 (GS. 1847 S. 21), wonach bei öffentlichen Bauausführungen (von Eisenbahnen, Kanälen, Chausseen 2c.) die Zahlung keinesfalls in Schank- und Wirtshäusern erfolgen darf, durch den § 115a nicht berührt worden ist.

E. Fortbildungs- und Fachschulen.

(§ 120.)

§ 120. 195. Die zuständige Behörde für die Festsetzung der den gewerblichen Arbeitern von den Gewerbeunternehmern für den Schulbesuch freizugebenden Zeit ist die Gemeindebehörde. Diese hat ihren Festsetzungen den Stundenplan der Fortbildungsschule zu Grunde zu legen und die Zeit so zu bemessen, daß die Schüler rechtzeitig und ordnungsmäßig gekleidet zum Unterricht erscheinen können. Die Vorstände der Fortbildungs- und Fachschulen haben in geeigneten Fällen die Mitarbeit der Innungen und Handwerkskammern zur Erzielung eines ordentlichen Besuchs der Schule durch die Lehrlinge sowie im Interesse der Schulzucht in Anspruch zu nehmen.

196. Den Ortsstatuten für gewerbliche und kaufmännische Fortbildungsschulen ist das vom Minister für Handel und Gewerbe erlassene Normalstatut (MBl. 1903 S. 411) zu Grunde zu legen.

Soll für die Fortbildungsschule ein Staatszuschuß beantragt werden, so ist das Ortsstatut mit dem Stundenplane vor der Beschlußfassung des Bezirksausschusses dem Minister für Handel und Gewerbe, und wenn der Regierungspräsident über die Bewilligung des Staatszuschusses zu befinden hat, diesem einzureichen.

Zum Schulbesuche können durch Ortsstatut nicht nur die am Schulorte wohnenden, sondern auch die dort beschäftigten gewerblichen Arbeiter verpflichtet werden.

Bei Feststellung des Stundenplanes ist dahin zu wirken, daß die Sonntage und die Abendstunden vom verbindlichen Unterrichte frei bleiben.

Zweckverbände zur Errichtung und Verwaltung von Fortbildungsschulen gelten als weitere Kommunalverbände, vergl. Ziffer 1.

197. Anträge auf Anerkennung des Unterrichtes einer von einer Innung oder einer anderen Körperschaft errichteten Fortbildungs- oder Fachschule als Ersatz des allgemeinen Fortbildungsschulunterrichts sind nach dem Erlasse vom 21. Januar 1901 (MBl. S. 35) zu behandeln.

F. Polizeiliche Verfügungen (§§ 120d, 147 Abs. 1 Ziffer 4), Polizeiverordnungen (§ 120e Abs. 2).

198. Auf Grund des § 120d können polizeiliche Verfügungen nur für einzelne gewerbliche Anlagen erlassen werden. Voraussetzung des Erlasses einer solchen Verfügung ist, daß die Maßnahme, die angeordnet werden soll, **Polizeiliche Verfügungen (§§ 120d, 147 Abs. 4).**

a) zur Durchführung eines der in den §§ 120a bis 120d enthaltenen Grundsätze erforderlich und

b) nach der Beschaffenheit der einzelnen gewerblichen Anlagen überhaupt ausführbar ist.

Gegenüber gewerblichen Anlagen, die bereits vor dem 1. Juni 1891 bestanden und seitdem eine Erweiterung oder einen Umbau nicht erfahren haben, ist die Zulässigkeit des Erlasses der polizeilichen Verfügung außerdem davon abhängig, daß es sich entweder um die Beseitigung erheblicher, das Leben, die Gesundheit oder die Sittlichkeit der Arbeiter gefährdender Mißstände oder um Maßnahmen handelt, die ohne unverhältnismäßige Aufwendungen ausführbar erscheinen.

199. Ist eine dringende, das Leben oder die Gesundheit bedrohende Gefahr zu beseitigen, so hat die Ortspolizeibehörde ohne Aufschub die erforderliche Verfügung zu erlassen und zur Ausführung zu bringen. Anderenfalls hat sie vor Erlaß ihrer Verfügung die gutachtliche Äußerung des zuständigen Gewerbeinspektors und in den Fällen des § 120a Abs. 2 auch die des zuständigen Medizinalbeamten einzuholen. Der Gewerbeinspektor hat sich auch über die Frist für die Ausführung der Maßregel auszusprechen. Spricht sich der Gewerbeinspektor gegen den Erlaß der Verfügung oder für die Abänderung ihres Inhaltes aus, so hat die Ortspolizeibehörde, wenn sie dem Gutachten nicht Folge geben will, den Erlaß der Verfügung auszusetzen, bis sie die Zustimmung des Regierungspräsidenten erwirkt hat.

Polizeiliche Verfügungen, um deren Erlaß die Ortspolizeibehörde von dem zuständigen Gewerbeinspektor ersucht wird, sind von ihr binnen zwei Wochen zu erlassen, sofern sie nicht binnen dieser Frist Bedenken dagegen erhebt. In diesem Falle hat der Gewerbeinspektor, falls er die erhobenen Bedenken für unbegründet erachtet, die Entscheidung des Regierungspräsidenten einzuholen.

Im LPB. Berlin entscheidet der Polizeipräsident in den Fällen der vorstehenden Abs. 1, 2 selbständig.

In die polizeilichen Verfügungen ist eine Belehrung über das zulässige Rechtsmittel (§ 120d Abs. 4) aufzunehmen; desgleichen in die auf die Beschwerde ergehenden Entscheidungen des Regierungspräsidenten. Eine Androhung bestimmter Strafen auf Grund des LVG. § 132 Ziffer 2 ist in diesen Verfügungen nicht zulässig. Wenn es geboten erscheint, der polizeilichen Verfügung von vornherein durch einen Hinweis auf die Nachteile ihrer Nichtbefolgung Nachdruck zu geben, so ist in der Regel darin lediglich auf die Strafbestimmung in § 147 Abs. 1 Ziffer 4 hinzuweisen. Erscheinen von Anfang an weitere Zwangsmaßregeln erforderlich, so sind allein die in § 147 Abs. 4 und in LVG. § 132 Ziffer 1 und 3 bezeichneten Zwangsmittel anzudrohen.

Von den Verfügungen gemäß § 120d ist alsbald dem Gewerbeinspektor und, wenn sie zur Verhütung von Unfällen erlassen werden, auch der Berufsgenossenschaft, der der Betrieb angehört, gemäß GUVG. § 117 Abs. 2 eine Abschrift zu übersenden.

200. Ist die auf Grund des § 120d erlassene Verfügung durch Beschwerde angefochten, so darf sie nur dann vor endgültiger Entscheidung der Beschwerde zur Ausführung gebracht werden, wenn die Ausführung nach dem Ermessen der Behörde ohne Nachteil für das Gemeinwohl nicht ausgesetzt bleiben kann. Als ein solcher Nachteil ist eine erhebliche Gefährdung des Lebens, der Gesundheit oder der Sittlichkeit der Arbeiter anzusehen.

Zur Erzwingung der durch rechtskräftig gewordene Verfügung angeordneten Maßnahmen ist in der Regel zunächst das Strafverfahren auf Grund des § 147 Abs. 1 Ziffer 4 herbeizuführen und von den polizeilichen Zwangsbefugnissen (LVG. § 132 Ziffer 1, 3) erst dann Gebrauch zu machen, wenn auch nach rechtskräftiger Verurteilung die angeordnete Maßnahme nicht getroffen wird.

Nur wenn die Nichtausführung der angeordneten Maßnahme eine unmittelbare und erhebliche Gefahr für Leben, Gesundheit oder Sittlichkeit der Arbeiter zur Folge hat, sind die polizeilichen Zwangsbefugnisse schon vor der Erledigung des Strafverfahrens anzuwenden (vergl. LVG. § 53).

Von der Befugnis des § 147 Abs. 4, bis zur Herstellung des der Verfügung entsprechenden Zustands die Einstellung des Betriebes oder seines in Frage stehenden Teiles anzuordnen, ist nur bei rechtskräftig gewordenen Verfügungen Gebrauch zu machen. In Fällen dieser Art hat die Orts-

polizeibehörde vor Erlaß ihrer Anordnung die gutachtliche Äußerung des zuständigen Gewerbeinspektors darüber einzuholen, ob die Fortsetzung des Betriebes erhebliche Nachteile oder Gefahren herbeizuführen geeignet sein würde, und inwieweit deshalb die Einstellung des Betriebes anzuordnen ist. Die Betriebseinstellung ist nur soweit anzuordnen, als es zur Beseitigung erheblicher Nachteile oder Gefahren unbedingt erforderlich ist. In jedem Fall, in dem die Fortsetzung des Betriebes einer gewerblichen Anlage ganz oder teilweise polizeilich untersagt wird, ist über diese Anordnung und ihre Veranlassung sofort an den Regierungspräsidenten (in den Stadtkreisen Charlottenburg, Rixdorf und Schöneberg an den Polizeipräsidenten in Berlin) und von diesem an den Minister für Handel und Gewerbe zu berichten. Im Stadtkreise Berlin hat der Polizeipräsident unmittelbar an den Minister für Handel und Gewerbe zu berichten.

201. In allen Polizeiverordnungen, die gemäß § 120e zwecks Unfall- oder Krankheitsverhütung erlassen werden, ist ausdrücklich zum Ausdrucke zu bringen, daß den Vorständen der beteiligten Berufsgenossenschaften oder Sektionen Gelegenheit zu einer gutachtlichen Äußerung gegeben worden ist.

202. Bei der Ausführung der §§ 120d und 120e sind außer den in Ziffer 25 Abs. 2 erwähnten Erlassen die besonderen Anordnungen zu beachten, die für einzelne Betriebszweige getroffen worden sind, insbesondere

a) Erlasse, betreffend die Gefahren der Entwickelung von Arsenwasserstoff, vom 5. Oktober 1887 (11592), vom 22. Oktober 1902 (MBl. S. 390) und vom 8. Januar 1904 (MBl. S. 21),
b) Erlasse, betreffend die Aufzüge (Fahrstühle), vom 4. September 1899 (MBl.d.i.V. S. 167), vom 6. Juli 1901 (IIIa 5041), vom 27. Juli 1901 (IIIa 5543), vom 20. November 1901 (IIIa 9084), vom 3. März 1903 (MBl. S. 73) und vom 20. April 1903 (MBl. S. 145),
c) Erlasse, betreffend die baupolizeiliche Genehmigung gewerblicher Anlagen, vom 28. Februar 1889 (MBl.d.i.V. S. 41), vom 28. April 1896 (B. 1666) und vom 25. Januar 1897 (B. 11923/96),
d) Erlaß, betreffend Benzinwäschereien und ähnliche Betriebe, vom 3. August 1903 (MBl. S. 277),
e) Erlaß, betreffend die Einrichtung und den Betrieb der Dampffässer, vom 29. Oktober 1898 (MBl.d.i.V. 1900 S. 62),
f) Erlasse, betreffend elektrische Anlagen, vom 20. September 1897 (MBl.d.i.V. S. 263), vom 28. Oktober 1898 (MBl.d.i.V. S. 230) und vom 20. März 1900 (MBl.d.i.V. S. 194),
g) Erlasse, betreffend Hasenhaarschneidereien und ähnliche Zubereitungsanstalten, vom 4. Januar 1901 (IIIa 9205) und vom 11. Januar 1902 (MBl. S. 35),
h) Erlasse, betreffend Jutespinnereien, vom 30. Juni 1896 (B. 6526) und vom 17. März 1903 (MBl. S. 93),
i) Erlaß, betreffend die Darstellung von Knallquecksilber, vom 31. März 1892 (B. 2203),
k) Erlasse, betreffend Lumpensortieranstalten, vom 22. Dezember 1895 (B 11165) und vom 25. Februar 1897 (B. 1768),
l) Erlasse, betreffend Milzbrandgefahr in Gerbereien, vom 6. Juli 1897 (B. 6821 II), vom 2. Dezember 1898 (B. 10520 II), vom 10. Juni 1899 (B. 6186) und vom 10. Dezember 1900 (MBl.d.i.V. f. 1901, S. 66),
m) Erlaß, betreffend den Verkehr mit Mineralölen, vom 28. August 1902 (MBl. S. 336),
n) Erlaß, betreffend die Sauggas-Kraftanlagen, vom 17. Januar 1903 (MBl. S. 14),
o) Erlaß, betreffend die Schleudermaschinen (Zentrifugen), vom 4. Mai 1882 (3989),
p) Erlaß, betreffend Schmirgelscheiben, vom 1. September 1897 (B. 7861),
q) Erlaß, betreffend Sitzgelegenheit für Arbeiterinnen, vom 11. Juni 1897 (B. 1789),
r) Erlasse, betreffend Spiegelbelegeanstalten, vom 18. Mai 1889 (MBl.d.i.V. S. 77) und vom 22. August 1893 (MBl.d.i.V. S. 270),
s) Erlasse, betreffend Feuersgefahr in Spinnereien, vom 14. Februar 1894 (MBl.d.i.V. S. 30) und vom 24. November 1894 (MBl.d.i.V. S. 219),

t) Polizeiverordnung, betreffend den Verkehr mit Sprengstoffen, vom 19. Oktober 1893 (MBl.d.i.V. S. 225), erläutert durch Erlaß vom 27. Februar 1894 (MBl.d.i.V. S. 47) und abgeändert durch Polizeiverordnung vom 29. Juni 1898 (MBl.d.i.V. 1899 S. 58),
u) Erlaß, betreffend Arbeiter in Sprengstoffabriken, vom 20. Mai 1892 (B. 3441),
v) Erlasse, betreffend gesundheitsschädliche Wirkungen des Wasser- und Halbwassergases, vom 2. Juli 1892 (MBl.d.i.V. S. 325) und 31. Dezember 1896 (MBl.d.i.V. 1897 S. 7).

G. Lehrlingsverhältnisse.

(§§ 126 ff.)

Lehrzeugnis (§ 129a Abs. 4)

203. Die Berechtigung zur Ausstellung des dem Prüfungsausschusse gemäß § 131c Abs. 2 vorzulegenden Lehrzeugnisses erstreckt sich auf alle Gewerbe, für die dem Lehrherrn oder seinem Vertreter die Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen, sei es nach § 129, sei es nach § 129a Abs. 1 bis 3 oder nach Art. 7 des Gesetzes vom 26. Juli 1897 zusteht; sie ist mithin nicht auf das Gewerbe beschränkt, für das der Lehrherr den Voraussetzungen des § 129 entspricht.

Befugnis zu Halten von Lehrlingen.

204. Die untere Verwaltungsbehörde hat, wenn sie rechtskräftig einem Lehrherrn auf Grund des § 126a die Befugnis zum Halten oder zur Anleitung von Lehrlingen entzogen oder auf Grund des § 128 Abs. 1 die Entlassung von Lehrlingen vorgeschrieben oder die Annahme von Lehrlingen über eine bestimmte Zeit hinaus untersagt hat, der Ortspolizeibehörde von der Anordnung Mitteilung zu machen.

Höchstzahl d Lehrlinge (§§ 126a, 12 130).

Die Bestimmungen, die auf Grund des § 130 über die in Handwerksbetrieben zulässige Höchstzahl von Lehrlingen getroffen werden können, sind nicht allgemein und übereinstimmend für alle Handwerke eines Bezirks, sondern nur für einzelne Gewerbe zu erlassen, und zwar nur für solche Handwerkszweige, in welchen in weiterem Umfang eine übermäßige, die Ausbildung des gewerblichen Nachwuchses gefährdende Lehrlingshaltung vorzukommen pflegt. Die Einschränkungen dürfen nicht weiter gehen, als es zur Bekämpfung der Lehrlingszüchterei notwendig erscheint, und dürfen nicht darauf abzielen, mit Rücksicht auf künftige Wettbewerbsverhältnisse den Nachwuchs in einzelnen Gewerben zu verringern. Dabei wird, um Schädigungen gerade der tüchtigeren Handwerksmeister und solcher Betriebe, welche auf eigene Heranbildung ihrer Hilfskräfte angewiesen sind, zu vermeiden, als Maßstab für die Bemessung der Höchstzahlen die Leistungsfähigkeit eines unter günstigen Verhältnissen, insbesondere also auch mit tüchtigen Gesellen arbeitenden, in der Lehrlingsausbildung geschickten und erfahrenen Meisters des betreffenden Handwerks zu dienen haben. Auch kann bei der Prüfung der Notwendigkeit der Bestimmungen nicht unberücksichtigt bleiben, daß durch § 128 Abs. 1 zur Bekämpfung der Lehrlingszüchterei bereits eine Handhabe geboten ist, die zudem den Vorteil bietet, daß ihre Anwendung den besonderen Verhältnissen des Einzelfalles angepaßt werden kann. Es empfiehlt sich, auch Bestimmungen für den Fall, daß ein Gewerbetreibender mehrere Handwerke gleichzeitig betreibt, zu treffen, sowie für die Übergangszeit vorzusehen, daß die zur Zeit des Inkrafttretens der Vorschriften in der Lehre befindlichen Personen ausgelehrt werden können.

205. Die von den Handwerkskammern über die in Handwerksbetrieben zulässige Höchstzahl von Lehrlingen erlassenen Vorschriften bedürfen der Genehmigung des Ministers für Handel und Gewerbe. Die Regierungspräsidenten (im Stadtkreise Berlin und in Westpreußen die Oberpräsidenten) haben sich bei Vorlegung der Vorschriften eingehend darüber zu äußern, ob die Genehmigung erteilt werden kann. Dabei ist anzugeben, in welcher Weise die Handwerkskammer den Erlaß der Vorschriften vorbereitet, ob sie insbesondere den Gesellenausschuß gemäß § 103k gehört hat und ob gegen die Vorschriften von den beteiligten Handwerkern Widerspruch erhoben ist oder Bedenken geltend gemacht sind. Unabhängig von der Stellung der Handwerkskammer, ihrer Organe und der von ihr gehörten Sachverständigen ist nötigenfalls nach Anhörung von Sachverständigen (z. B. der Gewerbeinspektoren) zu prüfen, ob die Vorschriften zweckmäßig gefaßt und ob sie geeignet sind, Mißbräuchen bei der Lehrlingshaltung entgegenzuwirken, ohne die wirtschaftliche Existenz der einzelnen Handwerker zu gefährden.

Gesellenprüfung (§§ 131 ff.)

206. Bei Errichtung der Prüfungsausschüsse für die Abnahme der Gesellenprüfung von Lehrlingen ist davon auszugehen, daß jedem Lehrling im Handwerk Gelegenheit gegeben sein muß, nach Ablauf der Lehrzeit die Prüfung abzulegen. Auch die Lehrlinge, die in Großbetrieben für ein

Handwerk ausgebildet sind, haben einen Anspruch auf Ablegung der Gesellenprüfung, ohne daß sie zunächst in einen Handwerksbetrieb überzutreten haben.

Prüfungsausschüsse der Zwangsinnungen.

207. Bei jeder **Zwangsinnung** muß ein Prüfungsausschuß errichtet werden, dessen Vorsitzender von der Handwerkskammer und dessen Beisitzer zur einen Hälfte von der Innungsversammlung (§ 93 Ziffer 8) und zur anderen Hälfte von dem Gesellenausschusse gewählt werden. Hat bei der Zwangsinnung ein Gesellenausschuß nicht gebildet werden können oder der Gesellenausschuß die Wahl der Beisitzer verweigert oder haben die Mitglieder des Gesellenausschusses ihr Amt niedergelegt, so ernennt die Handwerkskammer die Beisitzer aus der Zahl der Gesellen, die den Anforderungen der §§ 95 bis 95c und 100r entsprechen. Sind bei der Innung Gesellen, die diesen Anforderungen entsprechen, nicht vorhanden, so sind an ihrer Stelle von der Handwerkskammer Innungsmitglieder zu ernennen. Bei Zwangsinnungen, die mehrere verwandte Gewerbe umfassen, ist die Zahl der Beisitzer so zu bemessen, daß aus jedem der vertretenen Handwerkszweige mindestens je ein Beisitzer zur Prüfung zugezogen werden kann.

Prüfungsausschüsse der freien Innungen.

208. Bei **freien Innungen** darf ein Prüfungsausschuß nur errichtet werden, wenn der Innung die Ermächtigung zur Abnahme der Prüfungen von der Handwerkskammer erteilt worden ist. **Gemischten Innungen ist die Ermächtigung grundsätzlich nicht zu verleihen.**

Nur Innungen, bei denen ein Gesellenausschuß gebildet ist, darf die Ermächtigung verliehen werden. Ist die Bildung des Gesellenausschusses nicht möglich gewesen oder weigert sich der Gesellenausschuß, die Wahl der Beisitzer vorzunehmen, oder legen die Mitglieder des Gesellenausschusses ihr Amt nieder, so darf die Ermächtigung erteilt werden, wenn zwei Drittel der Handwerker im Bezirke der Innung Mitglieder der Innung sind und von den Innungsmitgliedern mindestens vier Gesellen beschäftigt werden. Die Erteilung der Ermächtigung bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde der Handwerkskammer und erfolgt gegen jederzeitigen Widerruf. Bei Innungen, in denen mehrere verwandte Handwerkszweige vertreten sind, ist im Falle der Erteilung des Prüfungsrechts hinsichtlich der Zahl der Mitglieder des Prüfungsausschusses in gleicher Weise Fürsorge zu treffen wie nach Ziffer 207 bei Zwangsinnungen. Im übrigen wird bei der Verleihung des Prüfungsrechts neben der Leistungsfähigkeit und dem Ansehen der Innung insbesondere der Umstand Berücksichtigung erheischen, ob durch das Vorhandensein geeigneter Meister eine genügende Gewähr dafür gegeben ist, daß die Prüfung sachgemäß abgenommen werden kann.

Außerdem soll das Prüfungsrecht freien Innungen nur dann erteilt werden, wenn Vorsorge getroffen ist, daß die bei den Innungsmitgliedern beschäftigten Lehrlinge die etwa bestehende Fortbildungs- und Fachschule regelmäßig besuchen. Auch bei den freien Innungen wird der Vorsitzende des Prüfungsausschusses von der Handwerkskammer ernannt und werden die Beisitzer zur einen Hälfte von der Innungsversammlung (§ 93 Ziffer 8), zur anderen Hälfte von dem Gesellenausschusse gewählt. Bei Innungen, wo die Wahl der Beisitzer durch den Gesellenausschuß aus dem im Abs. 2 aufgeführten Grunde nicht möglich ist, ernennt die Handwerkskammer die Beisitzer; diese müssen den Anforderungen der §§ 95 bis 95c entsprechen.

Prüfungsausschüsse der Handwerkskammern.

209. Von den **Handwerkskammern** sind **Prüfungsausschüsse** zu errichten, soweit nicht durch die Prüfungsausschüsse der Innungen und die Prüfungen der Lehrwerkstätten, gewerblichen Unterrichtsanstalten usw. (§ 129 Abs. 4, § 131 Abs. 2) für die Abnahme der Gesellenprüfung gesorgt wird. Als **Bezirk** der Prüfungsausschüsse der Handwerkskammern kommt in der Regel der Kreis in Betracht. Hiervon werden jedoch, wo es zweckmäßig erscheint, Ausnahmen zu machen sein. Die Zahl der Prüfungsausschüsse hängt in erster Linie von der Zahl der im Handwerkskammerbezirke gehaltenen Lehrlinge des betreffenden Gewerbes ab. Ist hiernach in den hauptsächlichsten Handwerkszweigen unter Umständen die Bildung mehrerer Prüfungsausschüsse für einen Kreis empfehlenswert, so erscheint bei einer ganzen Reihe von Handwerken die Vereinigung mehrerer Kreise zu einem Bezirke zulässig. In dieser Beziehung wird sich oft die Zusammenlegung des Stadtkreises mit dem umliegenden Landbezirk oder Teilen desselben als praktisch erweisen. Im übrigen kommen als Sitze der Prüfungsausschüsse in erster Linie Orte mit guter Verkehrsverbindung (z. B. Marktorte, Eisenbahnknotenpunkte usw.) in Betracht, sowie Orte, in denen das betreffende Handwerk am meisten vertreten ist. Den Lehrlingen der im Handwerkskammerbezirke nur gering vertretenen Handwerkszweige ist wenigstens durch Errichtung je eines Prüfungsausschusses innerhalb des Handwerkskammerbezirks Gelegenheit zur Ablegung der Gesellenprüfung zu geben, sofern nicht ausnahmsweise, wie z. B. beim Gewerbe der

Orgelbauer, die Errichtung eines Prüfungsausschusses für mehrere Handwerkskammerbezirke angängig und allein durchführbar erscheint. In Ausnahmefällen — für Handwerkszweige, die im Bezirke nur ganz vereinzelt vorkommen — wird die Einrichtung eines vereinigten Prüfungsausschusses mit einem ständigen Vorsitzenden und je nach dem Fache der Prüflinge wechselnden Beisitzern als zulässig erachtet werden können.

210. Die Prüfungsausschüsse der Innungen sind für die Abnahme der Prüfung von den Lehrlingen der Innungsmitglieder zuständig. Im übrigen hat die Abnahme der Prüfung durch den von der Handwerkskammer errichteten oder mit der Abnahme von Prüfungen beauftragten Prüfungsausschuß, in dessen Bezirke der Betrieb des Lehrherrn belegen ist, zu erfolgen. Der Prüfungsausschuß einer Innung darf von der Handwerkskammer mit der Abnahme der Prüfung von allen im Innungsbezirke vorhandenen Lehrlingen des betreffenden Gewerbes nur beauftragt werden, wenn zwei Drittel der beteiligten Handwerker des Innungsbezirks, die Lehrlinge halten, der Innung angehören. Eine weitere Ausdehnung der Zuständigkeit des Prüfungsausschusses, insbesondere über den Innungsbezirk hinaus, ist unzulässig. Dagegen steht nichts im Wege, seine Mitglieder, wenn das praktische Bedürfnis es erfordert, in einen von der Handwerkskammer zu bestellenden Prüfungsausschuß zu berufen. Zuständigkei[t]

Die Ermächtigung freier Innungen zur Abnahme von Gesellenprüfungen (§ 131 Abs. 2) erstreckt sich bei Innungen, deren Bezirk in einen anderen Handwerkskammerbezirk übergreift, nur auf diejenigen Innungsmitglieder, die ihr Handwerk im Bezirke der Handwerkskammer betreiben.

Für Gesellen und selbständige Gewerbetreibende, die sich nachträglich der Prüfung unterziehen wollen, regelt sich die Zuständigkeit der Prüfungsausschüsse in entsprechender Weise.

211. Wegen Erlaß der Prüfungsordnungen bewendet es bei den Vorschriften der Erlasse vom 17. November 1900 (MBl.d.i.V. 1901 S. 45) und vom 20. November 1902 (MBl. S. 399). Die Erhebung einer erhöhten Prüfungsgebühr von Lehrlingen, die in Großbetrieben ausgebildet sind, ist unzulässig. Von den Prüfungsordnungen dürfen soviele Exemplare auf Kosten des Staats gedruckt werden, als erforderlich sind, um jeder Aufsichtsbehörde je ein Exemplar der für ihren Bezirk in Frage kommenden Prüfungsordnungen und jedem Prüfungsausschuß einen Abdruck der für ihn bestimmten Prüfungsordnung übermitteln zu können. Die Kosten hierfür sind bei Kapitel 69 Titel 13 des Staatshaushaltsetats zu verrechnen. Prüfungsordnung (§ 131b).

212. Es empfiehlt sich, die Prüfungszeugnisse dadurch zu kennzeichnen, daß folgender Zusatz aufgenommen wird:

„Dieses Zeugnis, das von einem auf Grund des § 131 der Gewerbeordnung zur Abnahme der Gesellenprüfung bestellten Prüfungsausschuß erteilt ist, verleiht dem Inhaber mit dem vollendeten 24. Lebensjahre gemäß § 129 a. a. O. die Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen."

213. Die Vorstände der Fach- und Fortbildungsschulen haben für die rechtzeitige Ausstellung der Zeugnisse über den Schulbesuch Sorge zu tragen. In die Zeugnisse ist neben der Angabe über die Zeit, während der der Lehrling die Schule besucht hat, aufzunehmen ein Vermerk darüber, ob der Schulbesuch regelmäßig und pünktlich war, sowie ein Urteil über das Betragen und die Leistungen des Schülers in den einzelnen Unterrichtsfächern. Schulzeugnis (§ 131c).

H. Meistertitel.

(§ 133.)

214. Die Bezirke der Prüfungskommissionen sind so abzugrenzen, daß den Prüflingen die Erreichung des Sitzes der Prüfungskommission ohne unverhältnismäßigen Zeit- und Kostenaufwand möglich ist. In kleineren Handwerkskammerbezirken mit guten Verkehrsverbindungen reicht die Errichtung einer den ganzen Bezirk umfassenden Prüfungskommission aus, während da, wo der Kammerbezirk ausgedehnt ist oder die Verkehrsverbindungen schlecht sind, mehrere Kommissionen an geeigneten Orten zu errichten sind. Bei Handwerkskammern, wo örtliche Abteilungen bestehen, eignen sich die Bezirke der Abteilungen in der Regel zu Bezirken der Prüfungskommissionen. Bei besonders spärlich vertretenen Gewerben, z. B. beim Orgelbauergewerbe, wird für mehrere Handwerkskammerbezirke nur eine Prüfungskommission zu errichten sein. Bezirke der Prüfungskommissionen

215. Es können entweder Prüfungskommissionen für ein einzelnes Handwerk oder gemeinsame für mehrere oder alle Handwerke im Bezirke der Handwerkskammer errichtet werden. Die Errichtung gemeinsamer Prüfungskommissionen für alle Gewerbszweige kommt in erster Linie für kleine, sowie für räumlich abgelegene Teile größerer Handwerkskammerbezirke in Betracht. In ausgedehnteren, gewerblich entwickelten Bezirken empfiehlt es sich, mindestens für die stärker vertretenen Handwerkszweige oder doch für Gruppen verwandter Handwerke besondere Prüfungskommissionen zu errichten.

Ernennung der Vorsitzenden und Beisitzer.

216. Bei der Ernennung der Vorsitzenden und Beisitzer der Prüfungskommissionen ist zu beachten, daß das Gesetz Vorschriften über die Anforderungen, welche an die zu ernennenden Personen zu stellen sind, nicht enthält. Zu Vorsitzenden sind Personen zu ernennen, die den Geschäftsgang der Prüfungskommissionen zu übersehen imstande sind und die die erforderliche Objektivität besitzen, um die Verhandlungen der Prüfungskommissionen zu leiten; dabei dürfen sie nach ihrer Lebensstellung den gewerblichen Verhältnissen nicht zu fern stehen. Ob und inwieweit auch Staats- oder Kommunalbeamte zu Vorsitzenden ernannt werden können, richtet sich nach dem Geschäftsumfange der Kommissionen; in jedem Fall ist vor ihrer Ernennung eine gutachtliche Äußerung und die Zustimmung der vorgesetzten Dienstbehörde einzuholen. Bei den Prüfungskommissionen der Bauhandwerker und Schornsteinfeger ist ein Baubeamter, bei denjenigen der Bandagisten ein Arzt und bei denjenigen der Hufschmiede ein Tierarzt zum Vorsitzenden zu bestellen. Zu Beisitzern sind in erster Linie Handwerker und Mitglieder von Innungen oder Gewerbevereinen zu ernennen. Auch andere Personen können zu Beisitzern ernannt werden, sind aber zur Annahme der Wahl nicht verpflichtet, wenn sie der Innung nicht angehören oder nicht Handwerker sind. Im Hinblicke darauf, daß eine Prüfung in der Buch- und Rechnungsführung vorgeschrieben ist, muß entweder der Vorsitzende oder ein Beisitzer befähigt sein, in diesem Gegenstande zu prüfen. Bei gemeinsamen Prüfungskommissionen ist darauf zu achten, daß hinreichend Beisitzer aus jedem Gewerbe ernannt werden, um die Prüfungskommission für jedes Gewerbe voll besetzen zu können; denn die an der Prüfung teilnehmenden Handwerker sollen dem Fache des Prüflings angehören. Wo dies wegen Mangels an Meistern nicht möglich ist, ist darauf zu halten, daß wenigstens die Mehrheit der Mitglieder der Prüfungskommission dem Handwerke des Prüflings angehört und daß äußerstenfalls Meister aus verwandten Handwerkszweigen zugezogen werden.

Prüfungsordnung. Prüfungszeugnisse.

217. Wegen des Erlasses der Prüfungsordnungen und des Verfahrens vor den Prüfungskommissionen, sowie wegen Erhebung der Gebühren wird auf die Vorschriften der Erlasse vom 16. September 1901 (MBl. S. 222), 25. Januar 1902 (MBl. S. 72) und vom 2. Juli 1903 (MBl. S. [illegible]) verwiesen. Es empfiehlt sich, auf die Prüfungszeugnisse (§ 133 Abs. 6) ein Siegel oder einen Stempel der Handwerkskammer beizudrücken. Den Handwerkskammern bleibt es überlassen, für ihre Prüfungskommissionen Siegel zu beschaffen, die die Worte „Meisterprüfungs-Kommission für das ...... Handwerk zu ......“ und etwa auch die herkömmlichen Wahrzeichen des betreffenden Handwerks enthalten. Siegel mit dem heraldischen Adler sind nicht gestattet. Den Vorsitzenden können, wenn von besonderen Siegeln für die Prüfungskommissionen abgesehen wird, auch Zeugnisformulare zur Verfügung gestellt werden, die mit dem Siegel der Handwerkskammern versehen sind. Die ordnungsmäßige Verwendung dieser Formulare ist genau zu überwachen.

J. Arbeitsordnungen in Fabriken.

(§§ 134a bis 134h.)

Allgemeines.

218. Die Verpflichtung zum Erlaß einer Arbeitsordnung besteht für jede Fabrik und jede durch § 154 Abs. 2 ihr gleichgestellte Anlage, welche während der Zeit ihres Betriebes in der Regel mindestens 20 Arbeiter beschäftigt. Bei Ermittelung dieser Zahl kommen nicht in Anrechnung:

a) Arbeiter, die wegen außergewöhnlicher Häufung der Arbeit oder aus anderen Gründen nur vorübergehend angenommen werden,
b) die Betriebsbeamten, Werkmeister und Techniker.

219. Die Arbeitsordnung und jeder Nachtrag dazu ist in zwei Ausfertigungen der unteren Verwaltungsbehörde einzureichen.

Diese hat eine Ausfertigung alsbald dem zuständigen Gewerbeinspektor zur Prüfung und Begutachtung zu übersenden. Die untere Verwaltungsbehörde hat unter Benutzung des Gutachtens die

Gewerbeinspektors zu prüfen, ob die Arbeitsordnungen und die Nachträge dazu vorschriftsmäßig erlassen sind, und ob ihr Inhalt nicht den gesetzlichen Bestimmungen zuwiderläuft (§ 134f). Diese Prüfung ist so rasch vorzunehmen, wie es ohne Beeinträchtigung ihrer Gründlichkeit möglich ist.

220. Bei jeder Arbeitsordnung und jedem Nachtrag ist insbesondere zu prüfen, Prüfung d. Arbeitsordnung.

a) ob die Vorschrift des § 134d über die Anhörung der großjährigen Arbeiter oder eines Arbeiterausschusses beachtet ist, und sofern nur die Anhörung eines ständigen Arbeiterausschusses stattgefunden hat, ob dieser den Vorschriften des § 134h entspricht;

b) ob die Arbeitsordnung alle im ersten Absatze des § 134b unter 1 bis 4 erforderten Bestimmungen enthält.

Für Anfang und Ende der Arbeitszeit (§ 134b Ziffer 1) müssen bestimmte Zeitpunkte festgesetzt werden. Danach ist es z. B. unzulässig, in der Arbeitsordnung zu bestimmen, „daß die Arbeit morgens zwischen 6 und 8 Uhr beginnt und abends zwischen 7 und 9 Uhr endet". Dagegen können Beginn und Ende der Arbeitszeit nach den Jahreszeiten verschieden festgesetzt werden. Auch ist es zulässig, die Voraussetzungen zu bestimmen, unter denen vorübergehende Abweichungen von der regelmäßigen Dauer und Lage der Arbeitszeit stattfinden können;

c) ob die etwa vorgesehenen Aufkündigungsfristen für beide Teile gleich bemessen sind (vergl. § 122).

Kündigungsfristen (§ 134b Ziffer 3) können mit einzelnen Arbeitern abweichend von den Bestimmungen der Arbeitsordnung vereinbart werden, dagegen müssen die besonderen Entlassungsgründe in der Arbeitsordnung im einzelnen genau bezeichnet werden;

d) ob die Bestimmungen für großjährige Arbeiter sich auf deren Verhalten im Betriebe beschränken;

e) ob die Strafbestimmungen nicht das Ehrgefühl oder die guten Sitten verletzen, ob die Geldstrafen nicht die gesetzlich zulässige Höhe übersteigen, und in welcher Weise die Strafgelder und die nach § 134 Abs. 2 verwirkten Lohnbeträge verwendet werden.

Es ist zulässig und ausreichend, wenn in der Arbeitsordnung nur der Höchstbetrag der Strafe festgesetzt, ihre Bemessung im Einzelfall aber dem Arbeitgeber überlassen wird. — Für die Verwendung der Strafgelder und der nach § 134 Abs. 2 verwirkten Lohnbeträge genügt nicht die allgemeine Zweckbestimmung, daß sie „zum Besten der Arbeiter der Fabrik" verwendet werden; die Art ihrer Verwendung ist vielmehr bestimmt zu bezeichnen. Die Zuwendung von Strafgeldern an eine Ortskrankenkasse stellt eine Verwendung zum Besten der Arbeiter der Fabrik, wie sie § 134b Abs. 2 verlangt, nicht dar. Gegen den Willen des Unternehmers kann jedoch nicht verlangt werden, daß auch die nach § 134 Abs. 2 verwirkten Lohnbeträge zum Besten der Arbeiter verwendet werden.

221. Da die Arbeitsordnung von der unteren Verwaltungsbehörde nicht zu bestätigen oder zu genehmigen ist, und diese zu jeder Zeit, wenn sie einen Mangel in der Arbeitsordnung entdeckt, seine Beseitigung anordnen kann, so ist es geboten, mit Vorsicht vorzugehen und nur wegen zweifelloser Lücken und offenbarer Gesetzwidrigkeiten die Ergänzung oder Abänderung anzuordnen. Dagegen empfiehlt es sich, in zweifelhaften Fällen den Unternehmer zunächst lediglich auf die obwaltenden Zweifel und Bedenken aufmerksam zu machen und die Anordnung einer Abänderung für den Fall vorzubehalten, daß sich später das Vorhandensein einer Gesetzwidrigkeit zweifellos herausstellen sollte. Die Beseitigung oder Verbesserung von Bestimmungen, die zwar nicht den Gesetzen, aber der Billigkeit widerstreiten, kann nicht gemäß § 134f angeordnet, sondern nur im Wege gütlicher Einwirkung angestrebt werden.

Gegen die Anordnung der unteren Verwaltungsbehörde findet binnen zwei Wochen die Beschwerde an den Regierungspräsidenten (im LPB. Berlin an den Oberpräsidenten) statt (§ 134f Abs. 2). Gegen die Entscheidung des Regierungspräsidenten (im LPB. Berlin des Oberpräsidenten) findet eine weitere Beschwerde nicht statt.

222. Auf Arbeitsordnungen, die vor dem 1. Januar 1891 erlassen sind, finden die Vorschriften der §§ 134d und 134e Abs. 1 über die Anhörung der Arbeiter keine Anwendung. Dies gilt für die vor dem 1. Januar 1891 erlassenen Arbeitsordnungen auch dann, wenn sie nach diesem Zeitpunkt, aber vor dem 1. April 1892 abgeändert oder vollständig umgestaltet worden sind. Ältere Arbeitsordnungen.

Dagegen finden die §§ 134d und 134e Abs. 1 Anwendung auf alle nach dem 1. Januar 1891 zum ersten Mal erlassenen Arbeitsordnungen und auf alle Nachträge, durch die nach dem 1. April 189 früher erlassene Arbeitsordnungen abgeändert werden.

Aus der Vorschrift des § 134a Abs. 1: „der Erlaß erfolgt durch Aushang" ist nicht zu folgern, daß ältere Arbeitsordnungen, deren Aushang nicht stattgefunden hat, nicht als erlassen gelten; sie müssen vielmehr von dem Zeitpunkt an als erlassen angesehen werden, wo sie in anderer Form, z. B. durch Behändigung, allen Arbeitern zugänglich geworden sind. Dagegen müssen seit dem 1. April 189 nach § 134c Abs. 2 alle Arbeitsordnungen an geeigneter, allen Arbeitern zugänglicher Stelle ausgehängt sein.

K. Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern.

(§§ 135—139a.)

Allgemeines (§ 138).

223. Die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Fabriken und diesen gleichstehenden Anlagen darf nicht stattfinden, bevor der Arbeitgeber der Ortspolizeibehörde die im § 138 vorgeschriebene Anzeige gemacht hat.

Als den Fabriken gleichstehende Anlagen sind anzusehen:*)

1. Hüttenwerke, Zimmerplätze und andere Bauhöfe, Werften und solche Ziegeleien, über Tage betriebene Brüche und Gruben, welche nicht bloß vorübergehend oder in geringem Umfange betrieben werden (Ziffer 274), Bergwerke, Salinen, Aufbereitungsanstalten, unterirdisch betriebene Brüche oder Gruben (§ 154 Abs. 2, § 154a Abs. 1),
2. nach Maßgabe der Verordnung vom 9. Juli 1900 und der Bekanntmachung vom 13. Juli 1900 (RGBl. S. 565ff.) Werkstätten, in denen durch elementare Kraft bewegte Triebwerke nicht bloß vorübergehend zur Verwendung kommen (vergl. Ziffer 275), und in denen der Arbeitgeber nicht ausschließlich zu seiner Familie gehörige Personen beschäftigt (§ 154 Abs. 3),
3. nach Maßgabe der Verordnungen vom 31. Mai 1897 (RGBl. S. 459) und vom 17. Februar 1904 (RGBl. S. 62) Werkstätten,
   a) in denen die Anfertigung oder Bearbeitung von Männer- und Knabenkleidern (Röcken, Hosen, Westen, Mänteln und dergleichen) im großen erfolgt,
   b) in denen Frauen- und Kinderkleidung (Mäntel, Kleider, Umhänge und dergleichen) im großen oder auf Bestellung nach Maß für den persönlichen Bedarf der Besteller angefertigt oder bearbeitet wird,
   c) in denen Frauen- und Kinderhüte besetzt (garniert) werden,
   d) in denen die Anfertigung oder Bearbeitung von weißer und bunter Wäsche im großen erfolgt.

---

*) Anmerkung: Gegenüber der Vorschrift im § 138 sind für die unter Ziffer 2, 3 aufgeführten Werkstätten folgende Abweichungen hinsichtlich der Anzeige zugelassen:

I. Werkstätten unter Ziffer 2:
   a) von der Anzeigepflicht sind befreit:
      1. die Motorwerkstätten der Bäcker und Konditoren (vergl. Ziffer III der Anlage I);
      2. die nicht als Fabriken anzusehenden Getreidemühlen mit Motorbetrieb mit Ausnahme derjenigen, in welchen ausschließlich oder vorwiegend Dampf verwendet wird (vergl. Ziffer IV der Anlage I);
   b) von der Anzeigepflicht hinsichtlich der männlichen jugendlichen Arbeiter sind befreit die sonstigen Motorwerkstätten, in denen in der Regel weniger als zehn Arbeiter beschäftigt werden, sofern sie zum Handwerk gehören (vergl. Ziffer V. A. II 2b; Ziffer V. B. II 2 der Anlage I);
   c) eine vereinfachte Anzeige (Angabe der Lage der Werkstätte und der Art des Betriebes) ist zugelassen für:
      1. die Motorwerkstätten mit Wasserbetrieb mit Ausnahme der Schleifer- und Poliererwerkstätten der Glas-, Stein- und Metallverarbeitung und zwar ohne Rücksicht auf die Zahl der Arbeiter (vergl. Ziffer V. B. I 4 der Anlage I);
      2. die übrigen Motorwerkstätten, in denen in der Regel weniger als zehn Arbeiter beschäftigt werden (vergl. Ziffer V. A. II 1d der Anlage I);

II. Werkstätten unter Ziffer 3:
   für die hier aufgeführten Werkstätten, einschließlich der Motorwerkstätten dieser Art, ist eine vereinfachte Anzeige (Angabe der Werkstätte) zugelassen (vergl. § 5 der Verordnung vom 31. Mai 189

224. Die Anzeige ist schriftlich zu erstatten und muß ersehen lassen, ob in dem Betriebe Kinder unter 14 Jahren, junge Leute zwischen 14 und 16 Jahren und Arbeiterinnen über 16 Jahre, oder welche dieser drei Arbeiterklassen beschäftigt werden sollen. Jede eingehende Anzeige ist von der Ortspolizeibehörde alsbald dem Gewerbeinspektor zu übersenden. Dieser hat zu prüfen, ob sie alle vorgeschriebenen Angaben enthält, und wenn dies nicht der Fall ist, ihre Vervollständigung zu veranlassen. Die Anzeigen sind der Ortspolizeibehörde zurückzusenden und von dieser nach Berichtigung des Katasterblatts der gewerblichen Anlagen (Ziffer 257), auf die sie sich beziehen, zu den Akten zu nehmen.

225. Jeder Arbeitgeber, welcher die vorgeschriebene Anzeige gemacht hat, ist von dem Gewerbeinspektor möglichst bald schriftlich darauf hinzuweisen, wenn er Arbeiterinnen beschäftigt, daß er in ihren Arbeitsräumen den im § 138 Abs. 2 erwähnten Auszug aus den Bestimmungen über die Beschäftigung von Arbeiterinnen über 16 Jahre (Muster N.), und wenn er jugendliche Arbeiter beschäftigt, daß er in ihren Arbeitsräumen das im § 138 Abs. 2 erwähnte Verzeichnis (Muster O.) und den ebendaselbst erwähnten Auszug aus den Bestimmungen über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter (Muster P.) auszuhängen hat.

Für die in Ziffer 223 Abs. 2 unter 2 aufgeführten Motorwerkstätten gelten, soweit sie unter Gruppe V. A I der Anlage I fallen, im allgemeinen gleichfalls die vorstehenden Vorschriften, jedoch tritt an Stelle des Musters P. das Muster Q. — Für die Motorwerkstätten der Gruppe V. A II treten, soweit sie nicht gemäß den Bestimmungen in Ziffer V. A II 2b der Anlage I als kleinere Handwerksbetriebe hinsichtlich der Beschäftigung männlicher jugendlicher Arbeiter von der Verpflichtung zum Aushang überhaupt befreit sind, unter Fortfall des Verzeichnisses (Muster O.) an Stelle der in Abs. 1 bezeichneten Auszüge (Muster N., P.) die Auszüge nach den Mustern R., S. — Für die Motorwerkstätten der Gruppe V. B treten, soweit sie nicht gemäß den Bestimmungen in Ziffer V. B II 2 der Anlage I als kleinere Handwerksbetriebe hinsichtlich der Beschäftigung männlicher jugendlicher Arbeiter von der Verpflichtung zum Aushang überhaupt befreit sind, unter Fortfall des Verzeichnisses (Muster O.) an Stelle der in Abs. 1 bezeichneten Auszüge (Muster N., P.) die Auszüge nach den Mustern T., U.

Für die in Ziffer 223 Abs. 2 unter 3a bis d aufgeführten Konfektionswerkstätten gelten die Vorschriften des Abs. 1 mit der Maßgabe, daß an Stelle des Musters N. das Muster V. und an Stelle des Musters P. das Muster W. tritt.

226. Für einzelne Betriebe können Ausnahmen von den Bestimmungen des § 135 Abs. 2, 3, der §§ 136, 137 Abs. 1 bis 3 zugelassen werden und zwar: Ausnahme für einzeln Betriebe (§§ 138a, 13

a) wegen außergewöhnlicher Häufung der Arbeit: eine Verlängerung der Arbeitszeit von Arbeiterinnen über 16 Jahre an den Wochentagen außer Sonnabend bis 10 Uhr abends und bis zu 13 Stunden (§ 138a Abs. 1 bis 4),
b) bei den im § 105c Abs. 1 Ziffer 3, 4 bezeichneten Arbeiten: eine Beschäftigung der Arbeiterinnen über 16 Jahre, die kein Hauswesen zu besorgen haben und eine Fortbildungsschule nicht besuchen, an Sonnabenden und Vorabenden von Festtagen von $5^1/_2$ Uhr nachmittags bis $8^1/_2$ Uhr abends (§ 138a Abs. 5),
c) wegen Unterbrechung des regelmäßigen Betriebs durch Naturereignisse oder Unglücksfälle: eine Verlängerung der Arbeitszeit, Gestattung der Nachtarbeit und Wegfall der Pausen für die jugendlichen und weiblichen Arbeiter (§ 139 Abs. 1),
d) wegen der Natur des Betriebes oder aus Rücksichten auf die Arbeiter: Gestattung der Arbeit zur Nachtzeit und an Vorabenden von Sonn- und Festtagen sowie Abkürzung und Wegfall der Pausen für jugendliche und weibliche Arbeiter, aber ohne Überschreitung der gesetzlichen Arbeitsdauer und unter Gewährung einer mindestens einstündigen Pause für jugendliche Arbeiter, wenn ihre Beschäftigung länger als 6 Stunden dauert (§ 139 Abs. 2).

Diese Bestimmungen gelten auch für die in Ziffer 223 Abs. 2 unter 1 aufgeführten Anlagen und die in Ziffer 223 Abs. 2 unter 2 aufgeführten Motorwerkstätten, soweit sie zur Gruppe V. A I gehören. Sie finden ferner auf die Motorwerkstätten der Gruppe V. B III der Anlage I (Motorwerkstätten mit zehn oder mehr Arbeitern) sinnentsprechend Anwendung.

Wegen der übrigen Motorwerkstätten (Gruppe V. A II und Gruppe V. B II der Anlage I) vergl. Ziffer 248—251, wegen der Werkstätten der Kleider- und Wäschekonfektion vergl. Ziffer 252.

a) Ausnahmen wegen außergewöhnlicher Häufung der Arbeit.

227. Zuständig für die Zulassung der Überarbeit von Arbeiterinnen über 16 Jahre wegen außergewöhnlicher Häufung der Arbeit ist die untere Verwaltungsbehörde nur auf die Dauer von 2 Wochen, d. h. 10 aufeinanderfolgenden Arbeitstagen, da 2 Wochen außer den etwaigen Feiertagen stets 2 Sonntage und 2 Sonnabende umfassen. Für die Zulassung auf längere Dauer ist nur der Regierungspräsident (im LPB. Berlin der Polizeipräsident) zuständig, also auch dann, wenn vor Ablauf der 2 Wochen eine Fortdauer der längeren Beschäftigung nachgesucht wird. Innerhalb des Kalenderjahres ist die untere Verwaltungsbehörde nur von neuem zuständig, wenn nach Ablauf der von ihr oder dem Regierungspräsidenten (im LPB. Berlin dem Polizeipräsidenten) zugelassenen längeren Beschäftigung in der Fabrik oder der Betriebsabteilung die gesetzliche Beschäftigung wieder eingetreten und, nachdem dies geschehen ist, ein neuer Antrag wegen Wiederkehr außergewöhnlicher Häufung der Arbeit gestellt wird.

228. Der schriftliche Antrag ist unmittelbar oder durch Vermittelung der Ortspolizeibehörde an die untere Verwaltungsbehörde oder an den Regierungspräsidenten (im LPB. Berlin an den Polizeipräsidenten) zu richten. Ist der Antrag der Ortspolizeibehörde zur Weiterbeförderung überreicht, so hat diese sofort mangelhafte Anträge zur Vervollständigung zurückzugeben, andernfalls die Richtigkeit der tatsächlichen Angaben festzustellen und den Antrag mit dem Ergebnisse dieser Feststellung und ihrer gutachtlichen Äußerung weiterzubefördern. Die dreitägige Frist für den von der unteren Verwaltungsbehörde zu erteilenden Bescheid beginnt, sobald ein den gesetzlichen Anforderungen völlig entsprechender Antrag bei der unteren Verwaltungsbehörde eingeht. Vor der Entscheidung ist, wenn es die Eilbedürftigkeit der Sache gestattet, eine gutachtliche Äußerung des Gewerbeinspektors einzuholen.

Auch von dem Regierungspräsidenten (im LPB. Berlin von dem Polizeipräsidenten) ist die Bearbeitung und Erledigung der Anträge auf Überarbeit nach Möglichkeit zu beschleunigen.

229. Für höchstens 40 Arbeitstage im Kalenderjahre kann die Überarbeit genehmigt werden, ohne daß ein Ausgleich in der übrigen Zeit des Jahres einzutreten braucht. Soll aber die Überarbeit auch nur für einen Tag über die 40 Arbeitstage hinaus von dem Regierungspräsidenten (im LPB. Berlin von dem Polizeipräsidenten) genehmigt werden, so muß auch für die bereits gestatteten 40 Tage ein Ausgleich eintreten.

230. Unternehmer, die für mehr als 40 Arbeitstage im Kalenderjahre die Genehmigung zur Überarbeit nachsuchen, haben einen Betriebsplan für das ganze Kalenderjahr einzureichen, der für den Betrieb oder die Betriebsabteilung die Arbeitszeit der Arbeiterinnen über 16 Jahre an allen Betriebstagen ersehen läßt.

Sonn- und Festtage, sowie diejenigen Tage, für welche auf Grund des § 139 Abs. 1 eine längere als die regelmäßige gesetzliche Arbeitszeit gestattet worden ist, sind bei der nach § 138a Abs. 2 vorzunehmenden Berechnung des Durchschnitts der Betriebstage außer Ansatz zu lassen. Maßgebend ist auch für die sogen. Kampagne-Industrien, die nur während eines Teils des Jahres im Betriebe sind, der Durchschnitt der Betriebstage, d. h. der Tage, an denen ein regelmäßiger Betrieb stattfindet.

Der Regierungspräsident (im LPB. Berlin der Polizeipräsident) darf die Genehmigung zur Überarbeit für mehr als 40 Arbeitstage im Kalenderjahre nur unter der Bedingung erteilen, daß in dem Betrieb oder in der Betriebsabteilung für die Betriebstage des Kalenderjahrs, die nicht auf Vorabende von Sonn- und Festtagen fallen, die durchschnittliche Arbeitszeit elf Stunden nicht übersteigt.

231. Der Bescheid auf den Antrag ist von der unteren Verwaltungsbehörde und von dem Regierungspräsidenten (im LPB. Berlin von dem Polizeipräsidenten) schriftlich zu erteilen. Abschrift der Genehmigung ist alsbald dem Gewerbeinspektor und der Ortspolizeibehörde zu übersenden.

Wenn Überarbeit zuzulassen ist, so ist dabei die Arbeitszeit in der Regel nicht über 12 Stunden auszudehnen und das höchste nach § 138a Abs. 1 zulässige Maß von Überarbeit nur in ganz besonders dringlichen Fällen zu gestatten.

Bei der Genehmigung ist abgesehen von besonderen im einzelnen Falle zu stellenden Bedingungen sowohl von der unteren Verwaltungsbehörde als auch von dem Regierungspräsidenten (im LPB. Berlin von dem Polizeipräsidenten) stets ausdrücklich der Widerruf für den Fall vorzubehalten, daß die Grenzen und Bedingungen der Überarbeit nicht innegehalten werden, oder daß Unzuträglichkeiten aus der Überarbeit entstehen sollten. Ist die Genehmigung auf Grund eines Betriebsplanes erfolgt,

so ist außerdem zu fordern, daß der Betriebsplan mit dem Genehmigungsvermerk in den Fabrikräumen, in denen Arbeiterinnen über 16 Jahre beschäftigt werden, ausgehängt werde.

Wenn die Bedingungen der Genehmigung nicht innegehalten werden und die Nichtinnehaltung durch den Unternehmer oder durch eine von ihm zur Leitung des Betriebes oder zur Beaufsichtigung bestellte Person verschuldet ist, so ist in der Regel die Genehmigung sofort zu widerrufen und die Bestrafung wegen Zuwiderhandlung gegen § 137 auf Grund des § 146 Abs. 1 Ziffer 2 herbeizuführen.

Die Genehmigung neuer Anträge auf Überarbeit ist zu versagen, wenn gerichtliche Bestrafungen wegen Zuwiderhandlung gegen § 137 oder andere Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß in dem Betriebe des Antragstellers eine gewissenhafte Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften nicht zu erwarten ist.

232. Voraussetzung für die Genehmigung der Überarbeit sowohl durch die untere Verwaltungsbehörde als auch durch den Regierungspräsidenten (im LPB. Berlin den Polizeipräsidenten) ist eine „außergewöhnliche Häufung der Arbeit“. Diese tritt regelmäßig ein bei den sogen. Saisonindustrien, d. h. Industrien, die zwar während des ganzen Jahrs betrieben werden, aber zu regelmäßig wiederkehrenden Zeiten im Jahr einen verstärkten Betrieb haben. Zu ihnen gehören zunächst manche auf den Winter- oder Sommerbedarf arbeitenden Gewerbe, insbesondere verschiedene Zweige der Textilindustrie, Fabriken für Konfektion und Putzmacherei, Stickereien, Färbereien, Druckereien, Strohhutfabriken usw., sodann die für den Bedarf an gewissen Festen (Weihnachten, Fastnacht, Ostern, Kirchweih- und Schützenfesten) arbeitenden Gewerbe. Einen verstärkten Betrieb können beispielsweise haben: Zuckerwaren-, Schokolade-, Biskuit-, Kakes-, Luxuspapier-, Kartonnage-, Masken-, Spielwaren-, Parfümerie- und Bijouteriefabriken, Buchdruckereien, Buchbindereien und Fabriken für künstliche Blumen.

Dieser vermehrte Bedarf zu gewissen Jahres- und Festzeiten rechtfertigt aber die Genehmigung der Überarbeit nur dann, wenn ihm nicht durch Herstellung auf Vorrat oder Lager Rechnung getragen werden kann. Dies trifft ohne weiteres zu für Waren, die dem Verderben ausgesetzt sind, wenn sie über eine gewisse Zeit hinaus lagern. Diese Voraussetzung kann ferner zutreffen für Waren, die nur auf Bestellung angefertigt werden, wenn diese nicht frühzeitig genug zu erlangen ist, oder für Waren, die von der Mode abhängen, wenn deren Feststellung noch abgewartet werden muß.

Für die Saisonindustrien ist die Überarbeit also nur zu gestatten, wenn und soweit eine verstärkte Nachfrage vorliegt, für deren Befriedigung nicht in der stillen Zeit des Jahres vorausgearbeitet werden konnte. Bei der Behandlung der eingehenden Anträge ist Fürsorge zu treffen, daß die gleichen Betriebe in demselben Absatzgebiete möglichst gleich behandelt werden. Wenn nur einzelne Betriebe die Genehmigung zur Überarbeit nachsuchen, während die übrigen unter gleichen Verhältnissen arbeitenden Betriebe desselben Gewerbszweigs der Überarbeit nicht bedürfen, so ist ersteren der Regel nach die Genehmigung nicht zu erteilen, da sie sich ebenso wie ihre Gewerbsgenossen ohne Überarbeit werden einrichten können.

Für Betriebe derjenigen Saisonindustrien, für welche der Bundesrat auf Grund des § 139a Abs. 1 Ziffer 4 Ausnahmen zugelassen hat, dürfen auf Grund des § 138a weitere Ausnahmen nicht zugelassen werden, wenn die außergewöhnliche Arbeitshäufung durch das zu gewissen Zeiten des Jahres regelmäßig eintretende vermehrte Arbeitsbedürfnis hervorgerufen ist.

233. Nicht unter die Saisonindustrie fallen die sogen. Kampagneindustrien, deren Betrieb auf bestimmte Jahreszeiten beschränkt ist und während des übrigen Jahres ganz ruht. Zu ihnen zählen beispielsweise Rübenzucker-, Zichorien-, Kraut- und Fruchtkonservenfabriken, Fischräuchereien, Rasenbleichereien, viele Ziegeleien, Tongräbereien und Torfstechereien.

Sowohl in diesen Kampagneindustrien wie in allen übrigen nicht zu den Saisonindustrien gehörigen Fabrikationszweigen kann außergewöhnliche Arbeitshäufung zu unregelmäßig wiederkehrenden Zeiten des Jahres oder in nicht vorherzusehenden Fällen vorkommen. In solchen Fällen kann wegen außergewöhnlicher unregelmäßiger Arbeitshäufung eine Verlängerung der Arbeitszeit auf Grund des § 138a auch für diejenigen Betriebe gestattet werden, für welche der Bundesrat auf Grund des § 139a Ziffer 2 Ausnahmen von den Bestimmungen des § 137 zugelassen hat.

234. Für alle diese Betriebe, die nicht zu den Saisonindustrien gehören, kann die Überarbeit nur gestattet werden, wenn die außergewöhnliche Arbeitshäufung nicht vorherzusehen war oder durch wichtige wirtschaftliche Gründe gerechtfertigt wird.

Als solche Gründe sind insbesondere hervorzuheben:

a) die Gefahr eines Verderbens oder einer Verschlechterung der zu verarbeitenden Stoffe, z. B. bei Frucht- und Fleischkonservenfabriken, wenn die Zufuhr der zu verarbeitenden Stoffe außergewöhnlich reichlich ist; bei Stärkefabriken und Brennereien wegen drohender Kartoffelfäule; bei Leimfabriken, wenn in der heißen Jahreszeit der Leim nur während der Abend- und Nachtstunden fertiggestellt werden kann;

b) die Rücksicht auf die Transportgelegenheiten, wenn z. B. wegen plötzlich eintretenden Frostes ein frühzeitiger Schluß der Schiffahrt in Aussicht steht und eilige Verladungen vorgenommen werden müssen, oder wenn bei unerwartet früher Eröffnung der Schiffahrt die Ausrüstungsgegenstände für die Schiffe schleunig beschafft werden müssen, oder wenn die Gestellung von Wagen durch die Eisenbahnen unregelmäßig erfolgt;

c) die Rücksicht auf öffentliche Interessen, wenn beispielsweise für die Militärverwaltung große Lieferungen von Munition und Montierungsgegenständen ausgeführt werden müssen, oder wenn die Eisenbahnverwaltung die Druckereien mit schleuniger Herstellung neuer Fahrpläne beauftragt;

d) die Unmöglichkeit der Innehaltung der Lieferungsfristen wegen nicht vorherzusehender Hindernisse;

e) die Befriedigung unaufschiebbarer Bestellungen, wenn diese nicht wohl von anderen befriedigt werden können.

Dagegen ist die Übernahme zu großer Bestellungen, deren Nichtbewältigung innerhalb der vereinbarten Lieferungsfrist von dem Unternehmer vorherzusehen war, nicht als Grund zur Genehmigung von Überarbeit anzusehen. Überhaupt ist die Genehmigung zur Überarbeit der Regel nach dann zu versagen, wenn die außergewöhnliche Häufung der Arbeit von dem Unternehmer selbst freiwillig herbeigeführt oder durch ungeschickte Dispositionen verschuldet ist, und wenn nur die eigenen Interessen des Unternehmers, nicht auch öffentliche oder andere erhebliche Privatinteressen in Frage kommen.

235. Die untere Verwaltungsbehörde hat über die Fälle, in denen sie die Erlaubnis zur Überarbeit auf Grund des § 138a Abs. 1 bis 4 erteilt hat, ein Verzeichnis zu führen, das nach dem Muster X anzulegen und nach Kalenderjahren und Betrieben zu führen ist.

Ausnahmen bei den im § 105c Abs. 1 Ziffer 4 bezeichneten Arbeiten.

236. Die Bestimmung im § 138a Abs. 5 hat vornehmlich den Zweck, die Arbeiterinnen über 16 Jahre durch Bewilligung der Überarbeit an Vorabenden von Sonn- und Festtagen von der sonst notwendigen, nach § 105c Abs. 1 Ziffer 3, 4 (vergl. Ziff. 150) zugelassenen Sonntagsarbeit frei zu machen. Auf diesen besonderen Zweck der den unteren Verwaltungsbehörden eingeräumten Ausnahmebefugnis werden diese bei der Entscheidung über Ausnahmegesuche stets zu achten haben. Die Genehmigung zur Arbeit an den Vorabenden der Sonn- und Festtage nach $5^1/_2$ Uhr nachmittags, jedoch nicht über $8^1/_2$ Uhr abends hinaus, ist deshalb außer an den Vorabenden des Weihnachts-, Oster- und Pfingstfestes der Regel nach zu erteilen, wenn es feststeht, daß nur solche Arbeiten der im § 105c Abs. 1 Ziffer 3, 4 bezeichneten Art in Frage kommen, welche nicht vor $5^1/_2$ Uhr nachmittags erledigt werden können und bei Versagung der Überarbeit am Sonntage verrichtet werden würden, und daß die Arbeiterinnen über 16 Jahre, die so beschäftigt werden sollen, kein Hauswesen zu besorgen haben und keine Fortbildungsschule besuchen. Dagegen kann die Zulassung einer Ausnahme auf Grund des § 138a Abs. 5 überhaupt da nicht in Frage kommen, wo durch zweckmäßige Einteilung des Betriebes, insbesondere auch durch entsprechend früheren Schluß der regelmäßigen Arbeit, die Vornahme der im § 105c Abs. 1 Ziff. 3, 4 bezeichneten Arbeiten ohne wesentliche Unzuträglichkeiten bis $5^1/_2$ Uhr nachmittags beendigt sein kann.

Die Genehmigung zu den Arbeiten des § 105c Abs. 1 Ziffer 3, 4 kann auch für eine größere Anzahl von genau bezeichneten Vorabenden von Sonn- und Festtagen im voraus nachgesucht und unter Vorbehalt des Widerrufs für den Fall begangener Übertretung oder hervortretender Unzuträglichkeiten erteilt werden.

Die Genehmigung ist zu versagen, wenn durch gerichtliche Bestrafungen auf Grund des § 146 Abs. 1 Ziffer 2 oder durch andere Tatsachen die Annahme gerechtfertigt wird, daß in dem Betriebe des Antragstellers eine gewissenhafte Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften nicht zu erwarten ist.

Wenn es die Eilbedürftigkeit der Sache gestattet, hat die untere Verwaltungsbehörde vor ihrer Entscheidung ein Gutachten des Gewerbeinspektors einzuholen.

Der schriftliche Bescheid der unteren Verwaltungsbehörde muß die einzelnen Arbeiten bezeichnen und die Arbeiterinnen namhaft machen, für die die von der gesetzlichen Regel abweichende Beschäftigung gestattet wird. In ihm ist darauf hinzuweisen, daß eine Abschrift davon in den Betriebsräumen, in denen die Arbeiterinnen beschäftigt werden, an einer in die Augen fallenden Stelle auszuhängen ist. Eine Abschrift der Genehmigung ist alsbald dem Gewerbeinspektor und der Ortspolizeibehörde zu übersenden.

Andere als die im § 105c Abs. 1 Ziffer 3, 4 bezeichneten Arbeiten können an den Vorabenden von Sonn- und Festtagen nach $5^1/_2$ Uhr nachmittags nur auf Grund des § 139 gestattet werden. Insbesondere ist es auch unzulässig, eine solche Beschäftigung von Arbeiterinnen unter 16 Jahren auf Grund des § 138a zuzulassen.

c) Ausnahmen wegen Unterbrechung des regelmäßigen Betriebs durch Naturereignisse oder Unglücksfälle.

237. Ausnahmen wegen Unterbrechung des regelmäßigen Betriebs durch Naturereignisse oder Unglücksfälle (§ 139 Abs. 1, 3) sind nur für einzelne Betriebe und nur auf besonderen Antrag zulässig. Trifft eine solche Betriebsunterbrechung mit einer außergewöhnlichen Häufung der Arbeit zusammen, so ist auf Antrag § 139 in Anwendung zu bringen, der weitergehende Ausnahmen als § 138a gestattet. War bereits auf Grund des § 138a die Überarbeit für erwachsene Arbeiterinnen über 40 Tage hinaus genehmigt, und fällt die Betriebsunterbrechung in die Zeit des Ausgleichs mit verminderter Arbeitszeit, so kann auf Grund des § 139 eine längere Arbeitszeit, als in dem bereits genehmigten Betriebsplane vorgesehen war, gestattet werden.

Der Antrag ist schriftlich zu stellen und unmittelbar oder durch Vermittelung der Ortspolizeibehörde an die untere Verwaltungsbehörde zu richten. Er muß den Grund, aus dem die Erlaubnis beantragt wird, die Zahl der in Betracht kommenden Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeiter und den Zeitraum angeben, für den die Ausnahme stattfinden soll. Ist der Antrag der Ortspolizeibehörde zur Weiterbeförderung übergeben, so hat diese sofort den Antrag, wenn er mangelhaft ist, zur Vervollständigung zurückzugeben, andernfalls die Richtigkeit der tatsächlichen Angaben festzustellen und den Antrag mit dem Ergebnisse dieser Feststellung und ihrer gutachtlichen Äußerung weiterzubefördern.

Sofern die Eilbedürftigkeit der Sache es gestattet, ist vor der Entscheidung stets ein Gutachten des Gewerbeinspektors einzuholen.

238. Die untere Verwaltungsbehörde hat von ihrer Befugnis, Ausnahmen auf die Dauer von höchstens 14 Tagen zu gestatten, nur in dringenden Fällen Gebrauch zu machen. Solche Fälle sind in der Regel nur dann anzunehmen, wenn es sich darum handelt, mit Hilfe der außerordentlichen Verwendung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern eine durch Naturereignisse oder Unglücksfälle herbeigeführte wesentliche Unterbrechung des regelmäßigen Betriebs schleunigst wieder zu beseitigen oder einen zur Verhütung von Unglücksfällen erforderlichen außerordentlichen Betrieb zu ermöglichen. Werden in Fällen dieser Art Ausnahmen für länger als 14 Tage beantragt, so hat die untere Verwaltungsbehörde zwar schleunigst an den Regierungspräsidenten zu berichten, kann aber die ihr erforderlich erscheinenden Ausnahmen vorläufig bis zur Dauer von 14 Tagen gestatten.

239. Werden die Ausnahmen nur beantragt, um den durch die Unterbrechung verursachten Verlust an Betriebszeit wieder einzubringen, so hat die untere Verwaltungsbehörde stets die Entscheidung des Regierungspräsidenten einzuholen. Sie hat zu dem Ende die Tatsachen, auf die sich der Antrag stützt, insbesondere auch den Verlust an Betriebszeit, der dem Unternehmer durch die Unterbrechung erwachsen ist, festzustellen und die darüber aufgenommenen Verhandlungen mit ihrem gutachtlichen Berichte dem Regierungspräsidenten vorzulegen. Der Regierungspräsident (im LPB. Berlin der Polizeipräsident) hat, soweit die Ausnahmen für nicht länger als 4 Wochen beantragt werden, über den Antrag zu entscheiden.

Bei Bemessung der Ausnahmen ist dahin zu sehen, daß diese nicht über das Maß hinausgehen, das durch die Dringlichkeit des Bedürfnisses geboten und mit Rücksicht auf die Gesundheit der Arbeiterinnen und der jugendlichen Arbeiter zulässig erscheint, und daß sie nicht für längere Zeit gestattet werden, als zur Beseitigung der Betriebsstörung oder zur Abwendung eines Unglücksfalles oder zur Einbringung der verlorenen Betriebszeit erforderlich ist.

240. Soweit es sich nicht um Ausnahmen in besonders dringenden Notfällen oder für wenige Tage handelt, sind bei Gestattung der Ausnahmen folgende Grenzen innezuhalten:

a) Innerhalb 24 Stunden darf die Arbeitszeit der Kinder 8 Stunden, die der jungen Leute 11 Stunden und die der erwachsenen Arbeiterinnen 13 Stunden ausschließlich der Pausen nicht übersteigen.

b) Zwischen zwei Arbeitsschichten muß eine Ruhezeit liegen, die für Kinder mindestens 12 Stunden, für Arbeiterinnen und jugendliche Arbeiter mindestens 10 Stunden beträgt.

c) Die Tagschichten und Nachtschichten müssen wöchentlich wechseln. Jede Schicht muß durch eine oder mehrere Pausen in der Gesamtdauer von mindestens einer Stunde unterbrochen sein.

d) An Sonn- und Festtagen darf die Beschäftigung nicht in die Zeit von 6 Uhr morgens bis 6 Uhr abends fallen.

Die Verfügungen, wodurch Anträge auf Gestattung von Ausnahmen genehmigt werden, sind von der unteren Verwaltungsbehörde und dem Regierungspräsidenten (im LPB. Berlin dem Polizeipräsidenten) schriftlich zu erlassen und müssen die gestatteten Ausnahmen und deren Dauer genau angeben. Eine Abschrift der Genehmigung ist alsbald dem Gewerbeinspektor und der Ortspolizeibehörde und, wenn die Genehmigung von der unteren Verwaltungsbehörde erteilt wird, auch dem Regierungspräsidenten zu übersenden.

241. Anträge, die auf Gestattung von Ausnahmen für einen 4 Wochen überschreitenden Zeitraum gerichtet sind, hat der Regierungspräsident (im LPB. Berlin der Polizeipräsident) nach vollständiger Erörterung mit gutachtlichem Berichte zeitig dem Minister für Handel und Gewerbe vorzulegen. Wenn er die Anträge für begründet erachtet, kann er die erforderlichen Ausnahmen bis zur Dauer von 4 Wochen vorläufig selbst gestatten. Ob dies geschehen, ist in dem Bericht anzugeben.

Die Verhandlungen über die auf Grund des § 139 Abs. 1 eingebrachten Anträge sind in allen Instanzen aufs äußerste zu beschleunigen.

d) Ausnahmen wegen der Natur des Betriebes oder aus Rücksicht auf die Arbeiter.

242. Die im Gesetze vorgesehene anderweite Regelung wegen der Natur des Betriebes oder aus Rücksicht auf die Arbeiter gemäß § 139 Abs. 2 kann nur für einzelne Anlagen und nur auf Antrag gestattet werden. Die Gestattung solcher Ausnahmen für gewisse Fabrikationszweige des ganzen Reiches oder bestimmter Bezirke ist nach § 139a Abs. 1 Ziffer 3 dem Bundesrate vorbehalten.

243. Anträge auf Zulassung von Abweichungen sind unter Angabe der Abänderungen, die gewünscht werden, der Gründe, die den Antrag veranlassen, und der Zahl der Kinder, jungen Leute und Arbeiterinnen über 16 Jahre, für die die Abänderungen beantragt werden, an die untere Verwaltungsbehörde zu richten. Diese hat die Anträge mit einer Äußerung des Gewerbeinspektors dem Regierungspräsidenten vorzulegen und sich dabei über die in der Begründung angeführten Tatsachen und über die Ratsamkeit der beantragten Abweichungen zu äußern. Soweit die beantragte anderweite Regelung eine Änderung der Arbeitsordnung bedingt, sind gemäß § 134d die Äußerungen der großjährigen Arbeiter oder des ständigen Arbeiterausschusses beizufügen.

Der Regierungspräsident (im LPB. Berlin der Polizeipräsident) hat die Anträge einer sorgfältigen Prüfung zu unterziehen; diese hat sich insbesondere darauf zu erstrecken, ob

a) die gesetzlichen Voraussetzungen der Zulassung von Abweichungen zutreffen,

b) die beantragte Regelung der Beschäftigung mit den Anforderungen, die im Interesse der körperlichen und geistigen Entwickelung der jugendlichen Arbeiter und der Gesundheit und des Familienlebens der Arbeiterinnen zu stellen sind, verträglich erscheinen.

Dabei ist namentlich zu berücksichtigen, ob die Einrichtung der Arbeitsräume den Anforderungen entsprechen, die in sanitärer Beziehung zu stellen sind, und ob die Leitung des Betriebes eine wohlwollende Fürsorge für die Arbeiterinnen und die jugendlichen Arbeiter erwarten läßt.

244. Wenn es sich um Abweichungen von den Bestimmungen über die Pausen handelt, ist die anderweite Regelung, sofern sie zulässig erscheint, von dem Regierungspräsidenten (im LPB. Berlin von dem Polizeipräsidenten) mittels schriftlicher Verfügung „bis auf weiteres" zu gestatten. Die Verfügung muß enthalten:

a) die genaue Bezeichnung der Anlage oder derjenigen ihrer Teile, für welche die Abänderungen gestattet werden,

b) die gestattete Regelung der Beschäftigung,

c) die etwaigen besonderen Bedingungen, von denen die Gestattung der anderweiten Regelung abhängig gemacht wird,

d) die Vorschrift, daß Beginn und Ende der Arbeitszeit, wie sie durch die Verfügung geregelt sind, soweit es sich um jugendliche Arbeiter handelt, in dem auszuhängenden Verzeichnisse (Muster O.), soweit es sich um Arbeiterinnen über 16 Jahre handelt, auf dem in den Arbeitsräumen aushängenden Auszuge (Muster N.) angegeben werden müssen (vergl. Ziffer 225),

e) die Bemerkung, daß die Verfügung zurückgenommen werden würde, falls die Bedingungen nicht innegehalten werden, oder Unzuträglichkeiten daraus entstehen sollten.

Eine Abschrift der Verfügung ist alsbald dem Gewerbeinspektor und der Ortspolizeibehörde zu übersenden.

245. Nach der gesetzlichen Vorschrift soll eine anderweite Regelung nur gestattet werden, wenn die Natur des Betriebes oder Rücksichten auf die Arbeiter es wünschenswert machen.

Daß Rücksichten auf die Arbeiter die anderweite Regelung wünschenswert machen, ist nur anzunehmen, wenn es sich darum handelt, den Arbeitern, sei es durch Abkürzung der Arbeitszeit, sei es durch Verlängerung der Mittagspause, sei es in anderer Weise, eine Erleichterung oder Annehmlichkeit zu gewähren, die bei Innehaltung der für die Arbeiterinnen und insbesondere der für die jugendlichen Arbeiter gesetzlich vorgeschriebenen Pausen nicht durchführbar sein würde. Hier kommen auch die Fälle in Betracht, in denen Arbeitern, die von der Arbeitsstätte so weit entfernt wohnen, daß sie nicht zum Mittagessen nach Hause gehen können, durch Abkürzung der Pausen und der täglichen Arbeitszeit die Möglichkeit verschafft werden soll, einen größeren Teil des Tags zu Hause zuzubringen, als es bei regelmäßiger Einteilung der Arbeitszeit möglich sein würde.

Von diesen Gesichtspunkten aus erscheint es beispielsweise, wenn die Arbeit leicht ist, und die Art des Betriebs kürzere Ruhepausen mit sich bringt, unbedenklich, bei einer Beschäftigung von jugendlichen Arbeitern bis höchstens $5^1/_2$ Stunden von der halbstündigen Pause ganz abzusehen oder die Vor- und Nachmittagspausen der länger als 6 Stunden beschäftigten jungen Leute ganz fallen zu lassen, wenn ihre tägliche Arbeitszeit auf 9 Stunden beschränkt wird, oder diese Pausen auf je eine Viertelstunde zu verkürzen, wenn die Mittagspause um eine halbe Stunde verlängert oder die tägliche Arbeitszeit entsprechend verkürzt wird. Die Nachmittagspause für jugendliche Arbeiterinnen an den Vorabenden von Sonn- und Festtagen kann erlassen werden, wenn der Schluß der Arbeitszeit spätestens um $5^1/_4$ Uhr nachmittags eintritt.

Auch die einstündige Mittagspause der Arbeiterinnen über 16 Jahre kann bei einer Herabsetzung der täglichen Arbeitszeit auf 9 Stunden um die Hälfte gekürzt werden, wenn nach den örtlichen Verhältnissen eine halbe Stunde zur Einnahme einer Mahlzeit ausreicht. Bei einer täglichen Arbeitszeit von weniger als 6 Stunden kann unter günstigen Umständen auch der gänzliche Wegfall der Mittagspause genehmigt werden. Voraussetzung ist auch hier, daß die Arbeit nicht anstrengend ist und kürzere Ruhezeiten nach der Art des Betriebs von selbst eintreten.

246. Als Fälle, in denen die Natur des Betriebes eine anderweite Regelung der Pausen wünschenswert macht, können vorbehaltlich einzelner im voraus nicht zu übersehender Ausnahmen für jugendliche Arbeiter nur solche gelten, in welchen ein rationeller Betrieb es nicht gestattet, den erwachsenen Arbeitern neben den durch den Betrieb selbst gebotenen Unterbrechungen noch die für die jugendlichen Arbeiter gesetzlich vorgeschriebenen regelmäßigen Vor- und Nachmittagspausen zu gewähren, und in welchen zugleich eine Beschäftigung junger Leute — namentlich auch mit Rücksicht auf die Heranbildung tüchtiger Arbeiter — unentbehrlich und nur dann möglich ist, wenn die jugendlichen gemeinsam mit den erwachsenen Arbeitern beschäftigt werden. In der Regel werden diese Voraussetzungen nur bei Betrieben zutreffen, in denen bei der eigentlichen Fabrikation nur oder vorzugsweise gelernte Arbeiter, die jugendlichen Arbeiter aber als Lehrlinge beschäftigt werden. In Fällen dieser Art ist die beantragte anderweite Regelung auf die jugendlichen Arbeiter zu beschränken, mit denen ein schriftlicher Lehrvertrag abgeschlossen ist.

Wegen der Natur des Betriebes ist von der einstündigen Mittagspause der Arbeiterinnen über 16 Jahre in der Regel nur dann abzusehen, wenn eine einstündige Unterbrechung des Betriebes an sich oder wegen des Zusammenhangs der Beschäftigung der weiblichen Arbeiterinnen mit der der männlichen Arbeiter nicht tunlich ist, wenn die Arbeiten an sich leicht, für Arbeiterinnen geeignet und nicht mit Gefahr für die Gesundheit verbunden sind, und wenn die Art des Betriebs kürzere Ruhezeiten mit sich bringt. Unter diesen Voraussetzungen kann die Mittagspause auf

eine halbe Stunde ermäßigt werden, wenn außerdem zwei Pausen von je einer Viertelstunde gewährt werden.

247. Wenn sich die beantragten Abweichungen nicht auf die Arbeitspausen beschränken, so hat der Regierungspräsident (das Oberbergamt, im LPB. Berlin der Polizeipräsident) die Anträge nach den unter Ziffern 243, 245, 246 hervorgehobenen Gesichtspunkten vollständig zu erörtern und demnächst mit dem Gutachten des Gewerbeinspektors und seiner eigenen gutachtlichen Äußerung dem Minister für Handel und Gewerbe zur weiteren Veranlassung vorzulegen.

Ausnahmen für kleinere Motorwerkstätten.

248. In den Motorwerkstätten (Ziffer 223 Abs. 2 Ziffer 2) der Gruppe V A II der Anlage I (Motorwerkstätten mit weniger als zehn Arbeitern, wenn sie nicht vorwiegend unregelmäßige Wasserkraft benutzen oder wenn sie zu den Schleifer- und Poliererwerkstätten der Glas-, Stein- und Metallverarbeitung gehören) dürfen unter den in Ziffer V A II 1 e der Anlage I bezeichneten Bedingungen kraft Gesetzes Arbeiterinnen über 16 Jahre an 40 Tagen im Jahre bis zu 13 Stunden täglich und bis 10 Uhr abends und in den Motorwerkstätten der Gruppe V B II (Werkstätten mit Wasserbetrieb mit weniger als zehn Arbeitern, mit Ausnahme der Schleifer- und Poliererwerkstätten der Glas-, Stein- und Metallverarbeitung) unter den in Ziffer V B II 1 der Anlage I bezeichneten Bedingungen kraft Gesetzes Arbeiterinnen über 16 Jahre an 40 Tagen im Jahre bis 10 Uhr abends beschäftigt werden.

249. Die im § 138a Abs. 1 bis 4 vorgesehenen Ausnahmen wegen außergewöhnlicher Häufung der Arbeit (Ziffer 227 bis 235) finden auf die in Ziffer 248 bezeichneten kleineren Motorbetriebe keine Anwendung. Dagegen können in ihnen ohne Beschränkung auf gesetzlich bestimmte Gründe nach Maßgabe der Ziffern V A II 1 f und V B II 1 Abs. 1 der Anlage I Ausnahmen von den Bestimmungen über die Beschäftigung von Arbeiterinnen über 16 Jahre für mehr als 40 Tage durch die untere Verwaltungsbehörde zugelassen werden. Hinsichtlich der Anbringung des Antrags, der schriftlich zu stellen ist, den Grund, aus dem die Erlaubnis beantragt wird, die Zahl der in Betracht kommenden Arbeiterinnen, das Maß der längeren Beschäftigung und den Zeitraum angeben muß, für den sie stattfinden soll, finden die Vorschriften in Ziffer 231, hinsichtlich der Berechnung des Durchschnitts der Betriebstage und des weiteren Verfahrens die Bestimmungen unter Ziffer 233 Abs. 2, Ziffer 234 sinnentsprechend Anwendung. Die untere Verwaltungsbehörde hat die Fälle, in denen die Erlaubnis erteilt worden ist, mit dem Namen des Arbeitgebers und den für den schriftlichen Antrag vorgeschriebenen Angaben in das Verzeichnis einzutragen, das sie nach dem Muster X. führt.

250. Die in § 138a Abs. 5 vorgesehene Ausnahme (Beschäftigung von Arbeiterinnen über 16 Jahre, die kein Hauswesen zu besorgen haben und eine Fortbildungsschule nicht besuchen, bei den in § 105c Abs. 1 Ziffer 3, 4 bezeichneten Arbeiten an den Vorabenden der Sonn- und Festtage) findet auf die Motorwerkstätten der Gruppe V A II der Anlage I nach Maßgabe der Ziffer V A II 1 f Abs. 4 der Anlage I Anwendung. Dabei sind die Bestimmungen in Ziffer 236 zu beachten; Abs. 5 Satz 2 findet keine Anwendung.

251. Die im § 139 vorgesehenen Ausnahmen (wegen Unterbrechung des regelmäßigen Betriebs durch Naturereignisse oder Unglücksfälle, wegen der Natur des Betriebes oder aus Rücksicht auf die Arbeiter) finden auf die Motorwerkstätten der Gruppen V A II und V B II der Anlage I nach Maßgabe der Ziffern V A II 1 g und V B II 1 Abs. 2 der Anlage I Anwendung. Dabei sind die Bestimmungen in Ziffer 237 bis 247 sinnentsprechend zu beachten.

Werkstätten der Kleider- und Wäschekonfektion.

252. In den Werkstätten der Kleider- und Wäschekonfektion (Ziffer 223 Abs. 2 Ziffer 3) dürfen unter den in § 6 der Verordnungen vom 31. Mai 1897 und 17. Februr 1904 bezeichneten Bedingungen Arbeiterinnen über 16 Jahre an 60 Tagen im Jahre bis zu 13 Stunden täglich und bis 10 Uhr abends beschäftigt werden.

Die im § 138a vorgesehenen Ausnahmen (Ziffer 227 bis 236) finden auf die Werkstätten der Kleider- und Wäschekonfektion keine Anwendung.

Die im § 139 vorgesehenen Ausnahmen gelten auch für die Werkstätten der Kleider- und Wäschekonfektion mit der Maßgabe, daß die in § 139 der höheren Verwaltungsbehörde übertragenen Befugnisse von der unteren Verwaltungsbehörde und daß die dort dem Reichskanzler vorbehaltenen Befugnisse von dem Regierungspräsidenten (im LPB. Berlin von dem Polizeipräsidenten) ausgeübt werden. Bei ihrer Anwendung sind die Ziffern 237 bis 247 sinnentsprechend zu beachten.

L. Aufsicht über die Ausführung der Bestimmungen über die Sonntagsruhe, die Arbeitsbücher und die Beschäftigung der Arbeiterinnen und der jugendlichen Arbeiter.

(§ 139b.)

253. Die Aufsicht über die Ausführung der Bestimmungen über die Sonntagsruhe wird von den Ortspolizeibehörden und daneben für die Gewerbebetriebe mit Ausnahme des Handelsgewerbes von den Gewerbeaufsichtsbeamten, an Stelle dieser Behörden aber für die der Aufsicht der Bergbehörden unterstellten Betriebe von den Bergrevierbeamten wahrgenommen.

Die Aufsicht über die Ausführung der Bestimmungen über die Arbeitsbücher und die Beschäftigung der Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeiter (§§ 107 bis 114, 135 bis 139a) liegt den Ortspolizeibehörden und den Gewerbeaufsichtsbeamten ob.

Die Aufsichtstätigkeit der Gewerbeaufsichtsbeamten ist durch die Dienstanweisung vom 23. März 1892 (MBl.d.i.V. S. 190) geregelt.

254. Die Ortspolizeibehörden (Bergrevierbeamten) haben die Durchführung der die Sonntagsruhe betreffenden Bestimmungen durch besondere, bei den Gewerbeunternehmern ihres Verwaltungsbezirks von Zeit zu Zeit vorzunehmende Revisionen und bei jeder sonst sich darbietenden Gelegenheit sorgfältig zu überwachen.

Bei den Revisionen sind folgende Punkte festzustellen:

a) Ist das nach § 105c Abs. 2 und Ziffer 13 der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 3. April 1901 (RGBl. S. 117) vorgeschriebene Verzeichnis vorhanden und ordnungsmäßig geführt?
b) Sind in Betrieben, die von den durch den Bundesrat auf Grund des § 105d zugelassenen Ausnahmen Gebrauch machen, die vorgeschriebenen Aushänge der Ausnahmevorschriften vorhanden?
c) Für den Fall, daß zur Zeit der Revision eine Beschäftigung nach der Ausnahmevorschrift in § 105f stattfindet, sind die vorgeschriebenen Aushänge vorhanden?
d) Stimmt die Beschäftigung der Arbeiter mit den erlassenen Ausnahmevorschriften überein, werden insbesondere die Arbeiter nicht länger als zulässig beschäftigt und werden die in den Genehmigungsbedingungen vorgeschriebenen Ruhezeiten gewährt?

255. Die vorbezeichneten Punkte sind in denjenigen gewerblichen Anlagen, für welche durch die Bestimmungen in Ziffer 256 regelmäßige halbjährliche Revisionen vorgeschrieben sind, auch bei Gelegenheit dieser Revisionen tunlichst klarzustellen.

Nach jeder Revision ist auf dem unter Ziffer 254 Abs. 2a bezeichneten Verzeichnisse, sowie auf den unter Ziffer 254 Abs. 2b, c bezeichneten Aushängen ein Revisionsvermerk zu machen.

In Fällen, in denen es der Ortspolizeibehörde zweifelhaft ist, ob die Beschäftigung von Arbeitern mit den gesetzlichen oder Ausnahmevorschriften in Einklang steht, hat sie vor Erstattung der Strafanzeige das Gutachten des zuständigen Gewerbeinspektors einzuholen. Diesem bleibt es überlassen, zunächst die Entscheidung des Regierungspräsidenten herbeizuführen. In gleicher Weise hat der Bergrevierbeamte nötigenfalls die Entscheidung des Oberbergamts nachzusuchen.

256. Die Befolgung der Bestimmungen über die Arbeitsbücher ist von den Ortspolizeibehörden bei jeder sich darbietenden Gelegenheit und durch besondere bei den Gewerbeunternehmern von Zeit zu Zeit vorzunehmende Revisionen sorgfältig zu überwachen.

In jeder gewerblichen Anlage, die den Bestimmungen der §§ 135 bis 139b unterliegt und in der Arbeiterinnen oder jugendliche Arbeiter beschäftigt werden, ist halbjährlich mindestens eine ordentliche Revision von der Ortspolizeibehörde vorzunehmen. Außerordentliche Revisionen sind nach Bedürfnis und insbesondere dann vorzunehmen, wenn der Verdacht einer gesetzwidrigen Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern vorliegt. Bei jeder ordentlichen Revision hat der revidierende Beamte folgende Punkte festzustellen:

a) Wie viel Arbeiter sind in der revidierten Anlage zur Zeit beschäftigt, und zwar
männliche über 16 Jahre,
weibliche von 16 bis 21 Jahren,
" über 21 Jahre,
männliche von 14 bis 16 Jahren,
weibliche " 14 " 16 " ,
männliche unter 14 Jahren,
weibliche " 14 " ?

b) Welche minderjährigen Arbeiter sind mit keinen vorschriftsmäßig ausgefüllten Arbeits-
büchern versehen?
c) Ist in den Arbeitsräumen, in denen Arbeiterinnen über 16 Jahre beschäftigt werden,
der Auszug aus den gesetzlichen Bestimmungen ausgehängt?
d) Stimmen die regelmäßige tägliche Arbeitszeit, die Arbeitszeit an den Vorabenden der
Sonn- und Festtage und die Mittagspause der Arbeiterinnen über 16 Jahren mit den
gesetzlichen Vorschriften (§ 137 Abs. 1 bis 4) und mit der Anzeige, die der Ortspolizei-
behörde erstattet ist, überein?
e) Wird den Arbeiterinnen über 16 Jahre, die ein Hauswesen zu besorgen haben, auf ihren
Antrag eine $1^1/_2$ stündige Mittagspause gewährt?
f) Werden Arbeiterinnen entgegen der Vorschrift des § 137 Abs. 5 während der ersten
4 Wochen nach der Niederkunft beschäftigt und ist, wenn eine Beschäftigung während der
folgenden 2 Wochen stattfindet, das Zeugnis eines approbierten Arztes, das diese Be-
schäftigung für zulässig erklärt, beigebracht worden?
g) Sind in den Arbeitsräumen, in denen jugendliche Arbeiter beschäftigt werden, der Auszug
aus den gesetzlichen Bestimmungen und das Verzeichnis der jugendlichen Arbeiter ausgehängt?
h) Stimmen die Angaben dieses Verzeichnisses über Arbeitszeit und Pausen mit der Anzeige
überein, die der Ortspolizeibehörde gemacht ist?
i) Stimmen die in dem Verzeichnis eingetragenen jugendlichen Arbeiter mit dem Befund und
mit den vom Arbeitgeber verwahrten Arbeitsbüchern überein?
k) Stimmen Arbeitszeit und Pausen der jugendlichen Arbeiter mit den gesetzlichen Vorschriften
und den auf den Verzeichnissen eingetragenen Angaben überein?

In Anlagen, für die Ausnahmen nach Maßgabe der §§ 138a, 139, 139a Abs. 1 Ziffer 2, 3, 4
des § 154 Abs. 3 nachgelassen oder Beschränkungen nach Maßgabe des § 139a Abs. 1 Ziffer 1 vor-
geschrieben sind, ist bei der Revision festzustellen, ob die Beschäftigung der Arbeiterinnen und jugend-
lichen Arbeiter in Übereinstimmung mit den erlassenen besonderen Bestimmungen stattfindet.

Anlagen, die auch in der Zeit zwischen $8^1/_2$ Uhr abends und $5^1/_2$ Uhr morgens oder an
Sonn- und Festtagen betrieben werden, sind von Zeit zu Zeit bei Nacht oder Sonntags zu revidieren.
Anlagen, die Arbeiterinnen über 16 Jahre beschäftigen, sind insbesondere auch an den Vorabenden
der Sonn- und Festtage nach $5^1/_2$ Uhr nachmittags und an den übrigen Wochentagen nach Schluß
der angezeigten Arbeitszeit zu revidieren.

257. Nach jeder Revision ist ihr Datum von der Ortspolizeibehörde in das Katasterblatt ein-
zutragen, das sie für jede gewerbliche Anlage nach dem Muster Y. zu führen hat. Werden jugendliche
Arbeiter beschäftigt, so ist außerdem auf den in den Arbeitsräumen aushängenden Verzeichnissen die
Revision zu vermerken. Nach Vornahme jeder ordentlichen Revision ist ferner die dabei festgestellte
Anzahl der Kinder, der jungen Leute, der Arbeiterinnen zwischen 16 und 21 Jahren, der Arbeiterinnen
über 21 Jahre und der männlichen Arbeiter über 16 Jahre in das Katasterblatt einzutragen.

Strafen, die gegen Besitzer von Fabriken usw. oder gegen ihre Betriebsleiter und Auf-
sichtsbeamten wegen Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen über die Beschäftigung von Ar-
beiterinnen und jugendlichen Arbeitern rechtskräftig verhängt werden, sind in die Katasterblätter
ebenfalls einzutragen.

258. Zum 1. November jedes Jahrs sind die Katasterblätter von den Ortspolizeibehörden
den Gewerbeinspektoren zu übersenden, damit diese danach ihre Katasterblätter und Kataster berichtigen
können. Bis zum 1. Februar haben die Gewerbeinspektoren die Katasterblätter den Ortspolizei-
behörden zurückzusenden.

M. Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter in offenen Verkaufsstellen.

(§§ 139c ff.)

Allgemeines. 259. Zu den offenen Verkaufsstellen im Sinne des Titels VII Abschnitt VI (§§ 139c ff.)
sind alle Betriebe zu rechnen, auf die der § 41a Anwendung findet, also nicht nur die offenen Ver-
kaufsstellen der firmenberechtigten Kaufleute, sondern auch die der Minderkaufleute im Sinne des
§ 4 des Handelsgesetzbuchs.

Gast- und Schankwirtschaften als solche sind als offene Verkaufsstellen nicht anzusehen. Nur soweit ihr Betrieb über den Rahmen des Gast- und Schankwirtschaftsgewerbes hinausgehend sich zugleich als ein Handelsgewerbe darstellt, fallen sie unter die Bestimmungen des Titels VII Abschnitt VI. Hinsichtlich des von Gast- und Schankwirtschaften ausgehenden Verkaufs von Speisen und Getränken über die Straße (vergl. Ziffer 135) ist von einem Einschreiten mit polizeilichen Verfügungen und Zwangsmitteln dann abzusehen, wenn nur Wein und Bier vom Faß oder zubereitete Speisen aus den Küchen der Gast- und Schankwirte verabfolgt werden.

Ausnahmen von der gesetzlichen Mindestruhezeit und Mittagspause (§ 139d Ziff. 3)

260. Von der Ermächtigung, für jährlich höchstens dreißig Tage die Vorschriften des § 139c über die den Gehilfen, Lehrlingen und Arbeitern in offenen Verkaufsstellen und den dazu gehörenden Schreibstuben (Kontoren) und Lagerräumen zu gewährende Mindestruhezeit und Mittagspause außer Anwendung zu setzen, haben die Ortspolizeibehörden nur nach Maßgabe des örtlichen Bedürfnisses Gebrauch zu machen. Dabei ist davon auszugehen, daß das Höchstmaß der dreißig Tage nur ausnahmsweise erforderlich sein wird, da nach den angestellten Erhebungen bereits gegenwärtig in der Mehrzahl der offenen Verkaufsstellen einschließlich der Weihnachtszeit ein erweiterter Geschäftsverkehr an weniger als dreißig Tagen im Jahre stattfindet. In Frage kommen namentlich die Tage vor dem Weihnachtsfeste, vor den übrigen großen Festen und in der Zeit der Messen und Märkte. Lediglich deshalb, weil an einzelnen Tagen, insbesondere an Markttagen, die Gewährung einer ein- und einhalbstündigen Mittagspause an die ihre Hauptmahlzeit außerhalb des die Verkaufsstelle enthaltenden Gebäudes einnehmenden Angestellten mit Schwierigkeiten verknüpft ist, wird eine Ausnahme von den gesetzlichen Vorschriften in der Regel nicht zuzulassen sein. Die Geschäftsinhaber können sich in diesen Fällen dadurch helfen, daß sie den Angestellten für diese Tage im Geschäftsgebäude Mittagskost gewähren.

Die Zulassung der erweiterten Beschäftigungszeit kann sowohl allgemein wie für einzelne Geschäftszweige, nicht aber für bestimmte einzelne Geschäfte erfolgen.

261. Die Ortspolizeibehörden haben für diejenigen Tage, an welchen alljährlich regelmäßig ein gesteigerter Geschäftsverkehr und ein Bedürfnis nach Überbeschäftigung stattfindet, die Regelung im voraus zu treffen. Hierbei ist darauf Bedacht zu nehmen, daß auch für die größeren Städte nicht schon alle dreißig vom Gesetze für eine erweiterte Beschäftigung der Angestellten zugelassenen Tage durch die Festsetzung erschöpft werden, sondern ein Teil dieser Tage für unvorhergesehene Fälle aufgespart bleibt. Vor der Festsetzung sind die Gemeindebehörde, geeignete am Orte bestehende Vertretungen der beteiligten Geschäftsinhaber und Angestellten und in Ermangelung solcher einzelne geeignete Auskunftspersonen zu hören. Die Festsetzung ist von der Polizeibehörde öffentlich bekannt zu machen und für Berlin dem Minister für Handel und Gewerbe, im übrigen dem Regierungspräsidenten in Abschrift einzureichen. Auf Abänderungen der Festsetzung finden die vorstehenden Bestimmungen gleichfalls Anwendung.

Der Regierungspräsident hat darauf zu achten, daß von der gesetzlichen Befugnis nicht über das Maß des örtlichen Bedürfnisses hinaus Gebrauch gemacht wird.

Ladenschluß. Gesetzlicher Ladenschluß (§ 139e).

262. Von der den Ortspolizeibehörden erteilten Ermächtigung, den gesetzlichen Ladenschluß für offene Verkaufsstellen an jährlich höchstens vierzig Tagen **bis spätestens zehn Uhr abends hinauszuschieben**, ist nur für solche Orte, für welche der Regierungspräsident keine Bestimmung gemäß § 139e Abs. 2 Ziffer 3 getroffen hat, und nur insoweit Gebrauch zu machen, als nach Lage der örtlichen Verhältnisse die Zeit bis neun Uhr abends an einzelnen Tagen zur Befriedigung des kaufenden Publikums, insbesondere zur Versorgung der Bevölkerung mit Lebensmitteln nicht ausreicht. In Frage kommen vornehmlich die Tage vor dem Weihnachtsfest und — insbesondere für Gemeinden mit stärkerer Arbeiterbevölkerung — die Sonnabende. Bei der Zulassung der Ausnahmen ist darauf hinzuwirken, daß sich das Publikum allmählich daran gewöhnt, seine Einkäufe regelmäßig in der Zeit bis neun Uhr abends zu bewirken. Die Zahl der Tage, an denen ein späterer Ladenschluß bis zehn Uhr abends gestattet wird, ist daher mit der Zeit zu beschränken.

Die Regelung muß für alle offenen Verkaufsstellen einheitlich erfolgen.

263. Die Ortspolizeibehörden haben diejenigen Tage, an welchen nach dem örtlichen Bedürfnis ein späterer Ladenschluß zugelassen wird, soweit tunlich im voraus festzusetzen und hierbei Bedacht darauf zu nehmen, daß ein Teil der gesetzlich gestatteten vierzig Tage für unvorhergesehene Fälle aufgespart

bleibt. Auf das Verfahren und die Abänderung der Festsetzung finden die Bestimmungen unter Ziffer 261 Anwendung.

Der Regierungspräsident hat darauf zu achten, daß der spätere Ladenschluß nicht über das Maß der nach dem örtlichen Bedürfnis erforderlichen Tage hinaus zugelassen und daß die Ausnahmen mit der Zeit beschränkt werden.

264. Dem Ermessen des Regierungspräsidenten bleibt die nähere Bestimmung darüber überlassen, inwieweit für Städte, die nach der jeweilig letzten Volkszählung weniger als zweitausend Einwohner haben, und für ländliche Gemeinden, sofern sich in diesen der Geschäftsverkehr vornehmlich auf einzelne Tage der Woche oder auf einzelne Stunden des Tages beschränkt, Ausnahmen von dem gesetzlichen Ladenschlusse zuzulassen sind. In Frage kommt namentlich die Sommer- und Erntezeit, wo für die Landwirtschaft vielfach ein Bedürfnis besteht, insbesondere in Lebensmittelgeschäften in früher Morgenstunde oder in später Abendstunde Einkäufe zu machen.

Vereinbarter Ladenschluß (§ 139f).

265. Die Entscheidung darüber, ob und in welchem Umfange dem Antrag auf Erlaß der in § 139f Abs. 1, 2 bezeichneten Anordnung zu entsprechen ist, bleibt dem Ermessen des Regierungspräsidenten (im LPB. Berlin des Polizeipräsidenten) überlassen. Dieser hat dabei zu prüfen, welche Ausnahmen von der Ausdehnung des Ladenschlusses für bestimmte Tage oder Geschäftszweige etwa erforderlich sind. Solche Ausnahmen können, sofern sie sich später als notwendig herausstellen, auch nachträglich zugelassen werden. Der Regierungspräsident (im LPB. Berlin der Polizeipräsident) ist auch zur Aufhebung der Anordnung befugt.

Wegen des Verfahrens, in dem die erforderliche Zahl von Geschäftsinhabern festzustellen ist, vergl. die Bekanntmachung des Reichskanzlers, betreffend das Verfahren bei Anträgen auf Verlängerung der Ladenschlußzeit, vom 25. Januar 1902 (RGBl. S. 38). Es empfiehlt sich, die Ausdehnung des Ladenschlusses tunlichst so zu regeln, daß für verwandte Geschäftszweige die Zeit des Ladenschlusses gleich ist.

Gemeinschaftliche Bestimmungen.

266. Die Ortspolizeibehörden werden ermächtigt, das Feilbieten von Waren auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen und an anderen öffentlichen Orten während der Zeit, wo die Verkaufsstellen geschlossen sein müssen, an Werktagen in folgendem Umfange zuzulassen:

a) das Feilbieten von Back- und Konditorwaren, Wurst und anderen Lebensmitteln, Blumen, Streichhölzern, Ansichtspostkarten, Zeitungen und anderem Lesestoff, sowie von geringwertigen Gebrauchsgegenständen, insoweit es bisher schon während dieser Zeit üblich war,

b) das Feilbieten von Lebensmitteln, Blumen, geringwertigen Gebrauchsgegenständen, Erinnerungszeichen und ähnlichen Gegenständen bei öffentlichen Festen, Truppenzusammenziehungen oder sonstigen außergewöhnlichen Gelegenheiten.

Für die Sonn- und Festtage gelten die Bestimmungen in Ziffer 138.

Auf den Verkauf von Waren während der Ladenschlußzeit durch Automaten oder durch Konditoren, Kleinhändler mit Branntwein und andere Kaufleute, die gleichzeitig Schankwirtschaft betreiben, finden die Bestimmungen in Ziffern 125, 126 entsprechende Anwendung.

Polizeiliche Verfügungen (§§ 139g, 147 Abs. 4).

267. Auf Grund des § 139g können polizeiliche Verfügungen nur für einzelne offene Verkaufsstellen erlassen werden. Voraussetzung einer solchen Verfügung ist, daß die Maßnahme, die angeordnet werden soll,

a) zur Durchführung der im § 62 Abs. 1 des Handelsgesetzbuches enthaltenen Grundsätze in Ansehung der Einrichtung und Unterhaltung der Geschäftsräume und der für den Geschäftsbetrieb bestimmten Vorrichtungen und Gerätschaften sowie in Ansehung der Regelung des Geschäftsbetriebes erforderlich

und

b) nach der Beschaffenheit der Anlage ausführbar ist.

Gegenüber offenen Verkaufsstellen, die bereits vor dem 1. Oktober 1900 bestanden und in dem eine Erweiterung oder einen Umbau nicht erfahren haben, ist die Zulässigkeit des Erlasses der polizeilichen Verfügung außerdem davon abhängig, daß es sich entweder um die Beseitigung erheblicher, das Leben, die Gesundheit oder die Sittlichkeit der Angestellten gefährdender Mißstände oder um Maßnahmen handelt, die ohne unverhältnismäßige Aufwendungen ausführbar erscheinen.

Ist eine dringende, das Leben oder die Gesundheit bedrohende Gefahr vorhanden, so hat e Ortspolizeibehörde die erforderliche Verfügung ohne Aufschub zur Ausführung zu bringen. ndernfalls ist für die Ausführung eine angemessene Frist zu lassen. Im übrigen finden die Be-mmungen in Ziffer 200 mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß die Anhörung des ewerbeinspektors fortfällt.

268. Wegen der Einrichtung von Sitzgelegenheit für Angestellte in offenen Verkaufsstellen rgl. Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 28. November 1900 (RGBl. S. 1033) und Erlaß des inisters für Handel und Gewerbe vom 25. Januar 1901 (IIIa 9133). Vorschriften des Bundesrats (§ 139g).

269. Die Verpflichtung zum Erlaß einer Arbeitsordnung besteht für jede offene Verkaufsstelle, der in der Regel mindestens zwanzig Gehilfen und Lehrlinge beschäftigt werden. Bei Ermittelung eser Zahl kommen die Gehilfen nicht in Anrechnung, die wegen außergewöhnlicher Häufung der beit oder aus anderen Gründen nur vorübergehend angenommen werden. Arbeitsordnungen (§ 139k).

Die Verpflichtung zum Erlaß einer Arbeitsordnung besteht nur hinsichtlich der Handlungs-hilfen und -Lehrlinge.

270. Die Arbeitsordnung sowie jeder Nachtrag dazu ist in zwei Ausfertigungen unmittelbar oder rch Vermittelung der Ortspolizeibehörde der unteren Verwaltungsbehörde einzureichen. Die untere rwaltungsbehörde hat nach Eingang der Arbeitsordnungen und der dazu erlassenen Nachträge zu ifen, ob diese vorschriftsmäßig erlassen sind und ob ihr Inhalt den gesetzlichen Bestimmungen zu-derläuft (§ 134f). Diese Prüfung ist so rasch vorzunehmen, wie es ohne Beeinträchtigung ihrer ündlichkeit möglich ist.

Bei jeder Arbeitsordnung und jedem Nachtrag ist insbesondere zu prüfen:

a) ob die Vorschrift des § 134d Abs. 1 über die Anhörung der großjährigen Angestellten beachtet ist,

b) ob die Arbeitsordnung alle im ersten Absatze des § 134b unter Ziffer 1 bis 4 erforderten Bestimmungen enthält,

) ob die etwa vorgesehenen Aufkündigungsfristen für die Handlungsgehilfen abgesehen von dem Falle des § 68 Abs. 1 des Handelsgesetzbuchs für beide Teile gleichbemessen sind und auch sonst den Vorschriften der §§ 67 bis 69 des Handelsgesetzbuches entsprechen,

d) ob die Bestimmungen für großjährige Angestellte sich auf deren Verhalten im Betriebe be-schränken,

e) ob die Strafbestimmungen das Ehrgefühl oder die guten Sitten verletzen, ob die Geld-strafen die gesetzlich zulässige Höhe nicht übersteigen und in welcher Weise die Strafgelder zum Besten der Angestellten verwendet werden.

Für diese Verwendung genügt nicht die allgemeine Zweckbestimmung, daß die Straf-gelder „zum Besten der Angestellten des Geschäfts“ verwendet werden. Es ist vielmehr auch die Art der Verwendung dieser Strafgelder zu bezeichnen.

Im übrigen finden hinsichtlich des Verfahrens und der Rechtsmittel gegen die Anordnung unteren Verwaltungsbehörde die Bestimmungen der Ziffer 221 Anwendung.

Auf Arbeitsordnungen, die vor dem 1. Oktober 1899 erstmalig erlassen sind, finden Bestimmungen des § 134d Abs. 1 und des § 134e Abs. 1 über die Anhörung der Angestellten keine vendung. Dies gilt für die vor dem 1. Oktober 1899 erlassenen Arbeitsordnungen auch dann, n sie nach diesem Zeitpunkt, aber vor dem 1. Oktober 1900 abgeändert oder vollständig revidiert umgestaltet worden sind. Dagegen finden der § 134d Abs. 1 und der § 134e Abs. 1 entsprechende vendung auf alle nach dem 1. Oktober 1899 erstmalig erlassenen Arbeitsordnungen und auf alle htrräge, durch die nach dem 1. Oktober 1900 früher erlassene Arbeitsordnungen abgeändert worden sind.

Aus der Vorschrift des § 134a Abs. 1: „Der Erlaß erfolgt durch Aushang“ ist nicht zu fol-, daß ältere Arbeitsordnungen, deren Aushang nicht stattgefunden hat, nicht als erlassen gelten; müssen vielmehr von dem Zeitpunkt an als erlassen angesehen werden, wo sie in anderer Form, . durch Behändigung, allen beteiligten Angestellten zugänglich geworden sind. Dagegen müssen vom Oktober 1900 an nach § 134c Abs. 2 alle Arbeitsordnungen an geeigneter, allen beteiligten estellten zugänglicher Stelle ausgehängt sein.

Aufsicht.

271. Die Aufsicht über die Ausführung der die Beschäftigung der Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter sowie den Ladenschluß betreffenden Bestimmungen (§§ 139c bis 139f), der Vorschriften über die den Geschäftsinhabern nach §§ 139g, 139h obliegenden Pflichten und der die Arbeitsordnungen betreffenden Bestimmungen (§ 139k) wird von den Ortspolizeibehörden wahrgenommen.

Die Befolgung der Vorschriften über die den Angestellten zu gewährende Mindestruhezeit und Mittagspause und über den Ladenschluß sowie der auf Grund des § 139h etwa erlassenen Vorschriften ist bei jeder sich darbietenden Gelegenheit sorgfältig zu überwachen. Von Zeit zu Zeit hat die Ortspolizeibehörde durch besondere Revisionen festzustellen, daß die offenen Verkaufsstellen während der Zeit des Ladenschlusses für den geschäftlichen Verkehr geschlossen sind. Ebenso hat sich die Ortspolizeibehörde von Zeit zu Zeit durch Einsicht der durch § 139k Abs. 4 vorgeschriebenen Verzeichnisse über die verhängten Geldstrafen davon zu überzeugen, daß die Verzeichnisse vorschriftsmäßig geführt werden.

Zu Titel IX, X, Schlußbestimmungen.

Statutarische Bestimmungen (§ 142).

272. Von jeder auf Grund des § 105b Abs. 2, des § 119a Abs. 2, der §§ 120, 139c Abs. 2 erlassenen statutarischen Bestimmung hat die Behörde, welche sie erlassen hat, alsbald nach dem Erlaß ein Exemplar unmittelbar oder durch Vermittelung des Regierungspräsidenten (im Stadtkreise Berlin des Oberpräsidenten) an den Minister für Handel und Gewerbe einzusenden. Die Auswahl beteiligter Gewerbetreibender und Arbeiter, welche nach § 142 vorher anzuhören sind, ist, sofern nicht geeignetere Persönlichkeiten zur Verfügung stehen, aus den Beisitzern der Gewerbegerichte, der Schiedsgerichte für Arbeiterversicherung, der Arbeiterausschüsse oder aus den Vorstandsmitgliedern der Orts-, Betriebs-, Bau- und Innungskrankenkassen, sowie der Knappschaftskassen zu bewirken.

Schließung gewerblicher Anlagen (§ 147 Abs. 3, 4).

273. Wegen Schließung gewerblicher Anlagen in den Fällen des § 147 Abs. 3, 4 vergl. Ziffern 9, 200.

Ausdehnung der Fabrikgesetzgebung auf andere Betriebe (§ 154 Abs. 2).

274. Bei der Entscheidung der Frage, ob die im § 154 Abs. 2 bezeichneten Anlagen vorübergehend oder in geringem Umfange betrieben werden, sind folgende Grundsätze zu beachten:

1. Ziegeleien, die auf dauernder Betriebsstätte mit ständigen Anlagen und Maschinen betrieben werden, sind ohne Rücksicht auf ihren Umfang als Fabriken im Sinne der §§ 134 bis 139b anzusehen.
2. Ziegeleien, die auf dauernder Betriebsstätte mit ständigen Anlagen, aber ohne Maschinen betrieben werden, gelten nur dann als Fabriken, wenn ihr Betrieb regelmäßig und gewerbsmäßig, d. h. auf den Verkauf der Steine berechnet ist oder wenn sie eine Jahresproduktion von 200 000 Stück Ziegelsteinen erreichen.
3. Feldziegeleien, d. h. solche, welche ohne ständige Anlagen nur zur Ausziegelung des im Felde vorhandenen Lehmes oder Tons betrieben werden, sind den Fabriken gleichzustellen, wenn sie eine Jahresproduktion von 200 000 Stück Ziegelsteinen erreichen. Werden mehrere Feldbrände von einem Unternehmer, wenn auch auf verschiedenen Grundstücken, in derselben Gemarkung betrieben, so sind sie als ein Betrieb anzusehen und den §§ 134 bis 139b unterworfen, wenn ihre gesamte Jahresproduktion 200 000 Stück Ziegelsteine erreicht.
4. Verweigert der Unternehmer einer der unter 2 und 3 bezeichneten Ziegeleien den von ihm erforderten Nachweis über den voraussichtlichen Umfang seiner Jahresproduktion und ist dieser Nachweis auch sonst nicht zu beschaffen, so ist der Betrieb als ein solcher von geringem Umfange nur dann anzunehmen, wenn die Zahl der in ihm beschäftigten Personen einschließlich der mitbeschäftigten Frauen und Kinder weniger als 5 beträgt.
5. Brüche und Gruben, die von einem Unternehmer gewerbsmäßig, wenn auch auf wechselnden Grundstücken, oder die für größere Bauten (z. B. von Eisenbahnen, Landstraßen oder Kanälen) in größerem Umfange, wenn auch nur für die Dauer des Baus, betrieben werden, sind als unter die Bestimmungen der §§ 134 bis 139b fallend anzusehen. Solche Brüche und Gruben dagegen, welche nur unregelmäßig für den eigenen land- und forstwirtschaftlichen Bedarf des Unternehmens betrieben werden, unterliegen diesen Bestimmungen nicht.

275. Als unregelmäßig im Sinne der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 13. Juli 1900 Ziffer 11 ist eine Wasserkraft dann anzusehen, wenn der Wasserzufluß während der jährlichen Betriebszeit infolge elementarer Einwirkungen (z. B. Trockenheit, Hochwasser, Frost) oder aus anderen Gründen (Mitbenutzung des Wassers zu anderen Zwecken, z. B. Bewässerungsanlgen usw.) erheblichen Schwankungen unterworfen ist, und dadurch ein ununterbrochener oder gleichmäßiger Wasserbetrieb unmöglich gemacht wird.

276. Abänderungen dieser Ausführungsanweisung vollzieht der Minister für Handel und Gewerbe in Gemeinschaft mit dem sonst zuständigen Minister.

277. Die Ausführungsanweisung tritt am 1. Juni 1904 an die Stelle der Ausführungsanweisungen zur Gewerbeordnung vom 26. Februar und 10. Juni 1892 (MBl.d.i.V. S. 89, 198), vom 11. März 1895 (MBl.d.i.V. S. 46), vom 1. März 1898 (MBl.d.i.V. S. 45), vom 22. März und 9. August 1899 (MBl.d.i.V. S. 65, 127) und vom 24. August 1900 (MBl.d.i.V. S. 288), der Ausführungsanweisung zur Verordnung vom 31. Mai 1897, vom 16. Juli 1897 (MBl.d.i.V. S. 199), der Ausführungsanweisung zur Verordnung vom 9. Juli 1900 und Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 13. Juli 1900, vom 6. Dezember 1900 (MBl.d.i.V. 1901 S. 13) sowie der Bekanntmachungen vom 4. März 1892 (MBl.d.i.V. S. 115) und vom 15. August 1897 (MBl.d.i.V. S. 173).

Berlin, den 1. Mai 1904.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
Möller.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
In Vertretung.
Wever.

Der Finanzminister.
In Vertretung.
Dombois.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
In Vertretung.
Sterneberg.

Der Minister des Innern.
In Vertretung.
v. Bischoffshausen.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.
In Vertretung.
Schultz.

Die Beschäftigung von jugendlichen Arbeitern und von Arbeiterinnen in Werkstätten mit Motorbetrieb

nach den Vorschriften der Verordnung, betr. die Inkraftsetzung der im § 154 Abs. 3 der GewO. getroffenen Bestimmung, vom 9. Juli 1900 und der Bekanntmachung, betr. die Ausführungsbestimmungen des Bundesrats über die Beschäftigung von jugendlichen Arbeitern und von Arbeiterinnen in Werkstätten mit Motorbetrieb, vom 13. Juli 1900 (RGBl. S. 565 ff.).

I. Unberührt von den Vorschriften der Verordnung und der Bekanntmachung bleiben diejenigen Werkstätten mit Motorbetrieb, in welchen der Arbeitgeber ausschließlich zu seiner Familie gehörige Personen beschäftigt. Für diese Werkstätten gilt hinsichtlich der Beschäftigung eigner Kinder das Gesetz, betr. Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben, vom 30. März 1903 (RGBl. S. 113).

II. Für die Motorwerkstätten der **Kleider- und Wäschekonfektion** gelten die Bestimmungen der Verordnungen, betr. die Ausdehnung der §§ 135 bis 139 und des § 139b der Gewerbeordnung auf die Werkstätten der Kleider- und Wäschekonfektion, vom 31. Mai 1897 (RGBl. S. 459) und vom 17. Februar 1904 (RGBl. S. 62).

III. Für **Bäckereien und Konditoreien**, die mit Motoren betrieben werden, ohne daß sie als Fabriken anzusehen sind, sind mit dem 1. Januar 1901 folgende Vorschriften neu in Kraft getreten:

1. (GewO. § 135 Abs. 1.) Kinder unter dreizehn Jahren dürfen in solchen Werkstätten überhaupt nicht, Kinder über dreizehn Jahre nur dann beschäftigt werden, wenn sie nicht mehr zum Besuche der Volksschule verpflichtet sind.
2. (GewO. § 137 Abs. 4.) Arbeiterinnen über sechzehn Jahre, die ein Hauswesen zu besorgen haben, sind auf ihren Antrag eine halbe Stunde vor der Mittagspause zu entlassen, sofern diese nicht mindestens ein und eine halbe Stunde beträgt.
3. (GewO. § 137 Abs. 5.) Wöchnerinnen dürfen während vier Wochen nach ihrer Niederkunft überhaupt nicht und während der folgenden zwei Wochen nur beschäftigt werden, wenn das Zeugnis eines approbierten Arztes dies für zulässig erklärt.

Im übrigen bewendet es für diese Werkstätten bei den Vorschriften der Bekanntmachung, betr. den Betrieb von Bäckereien und Konditoreien, vom 4. März 1896 (RGBl. S. 55).

IV. Für die nicht als Fabriken anzusehenden **Getreidemühlen** mit Motorbetrieb, mit Ausnahme derjenigen, in welchen ausschließlich oder vorwiegend Dampfkraft verwendet wird, sind gleichfalls die unter Ziffer III bezeichneten Bestimmungen der Gewerbeordnung mit dem 1. Januar 1901 neu in Kraft getreten. Daneben behalten die Bestimmungen der Bekanntmachungen, betr. den Betrieb von Getreidemühlen, vom 26. April 1899 (RGBl. S. 273) und vom 15. November 1903 (RGBl. S. 287) ihre Gültigkeit.

Für Getreidemühlen mit Motorbetrieb, in denen ausschließlich oder vorwiegend Dampfkraft verwendet wird, greifen, sofern sie nicht als Fabriken anzusehen sind, neben den Vorschriften der Bekanntmachungen vom 26. April 1899 und vom 15. November 1903 die nachfolgend unter Ziffer V A I und A II 1 aufgeführten Bestimmungen Platz.

V. Auf **alle anderen** nicht unter die Ziffern I bis IV Abs. 1 fallenden Werkstätten mit Motorbetrieb finden vom 1. Januar 1901 ab die Bestimmungen der §§ 135 bis 139b der Gewerbe-

ordnung in dem nachstehend näher begrenzten Umfang Anwendung, und zwar — je nach der Art der als Triebkraft benutzten elementaren Kraft oder des Betriebes — entweder die Vorschriften in Abschnitt A oder diejenigen in Abschnitt B. Für die Motorbetriebe beider Gruppen kommt weiter in Betracht, wieviel Arbeiter in der Regel in der Werkstatt beschäftigt werden, und bei den kleineren Motorwerkstätten mit weniger als zehn Arbeitern ferner, ob der Betrieb dem Handwerke zuzurechnen ist oder nicht.

A. Bestimmungen für Werkstätten mit Motorbetrieb, soweit als Triebkraft **andere elementare Kraft als** ausschließlich oder vorwiegend **unregelmäßige Wasserkraft** benutzt wird, und für **alle Schleifer- und Poliererwerkstätten der Glas-, Stein- und Metallverarbeitung** mit Motorbetrieb ohne Rücksicht auf die Art der benutzten Triebkraft.

I. **Werkstätten, in denen in der Regel zehn oder mehr Arbeiter beschäftigt werden.**

Auf diese Werkstätten finden die Bestimmungen der GewO. §§ 135 bis 139b über die Beschäftigung von Kindern, jungen Leuten zwischen vierzehn und sechzehn Jahren und von Arbeiterinnen in Fabriken Anwendung. Diese größeren Motorbetriebe sind daher hinsichtlich der Beschäftigung der geschützten Personen den Fabriken nunmehr grundsätzlich gleichgestellt.

Eine Abweichung ist für sie nur insofern zugelassen, als Kinder zwischen dreizehn und vierzehn Jahren, die nicht mehr zum Besuche der Volksschule verpflichtet sind, gleich den jungen Leuten zwischen vierzehn und sechzehn Jahren täglich zehn (statt sechs) Stunden beschäftigt werden dürfen. Auch diese Ausnahme greift jedoch nicht für die Schleifer- und Poliererwerkstätten der Glas-, Stein- und Metallverarbeitung Platz, in denen die Beschäftigung schulentlassener Kinder die Dauer von sechs Stunden täglich nicht überschreiten darf.

II. **Werkstätten, in denen in der Regel weniger als zehn Arbeiter beschäftigt werden.**

Auf diese kleineren Motorbetriebe finden im allgemeinen neben GewO. §§ 139a, 139b die §§ 135 bis 138 a. a. O. in der nachstehend unter Ziffer 1 aufgeführten Fassung Anwendung. Für diejenigen Motorbetriebe mit weniger als zehn Arbeitern, welche als zum Handwerk gehörig angesehen werden, treten jedoch hinsichtlich der Beschäftigung männlicher jugendlicher Arbeiter (Knaben zwischen dreizehn und vierzehn Jahren, die nicht mehr zum Besuche der Volksschule verpflichtet sind, und junger Burschen zwischen vierzehn und sechzehn Jahren) einzelne der letztgenannten Vorschriften außer Anwendung. Das Nähere hierüber ergibt sich aus den Bestimmungen unter Ziffer 2.

1. Allgemeine Bestimmungen.

a) (GewO. § 135.) Kinder unter dreizehn Jahren dürfen nicht beschäftigt werden. Kinder über dreizehn Jahre dürfen nur beschäftigt werden, wenn sie nicht mehr zum Besuche der Volksschule verpflichtet sind.

Die Beschäftigung von Kindern unter vierzehn Jahren und von jungen Leuten zwischen vierzehn und sechzehn Jahren darf die Dauer von zehn Stunden täglich nicht überschreiten. In Schleifer- und Poliererwerkstätten der Glas-, Stein- und Metallverarbeitung dürfen jedoch Kinder nicht länger als sechs Stunden täglich beschäftigt werden.

b) (GewO. § 136.) Die Arbeitsstunden der jugendlichen Arbeiter (lit. a) dürfen nicht vor fünfeinhalb Uhr morgens beginnen und nicht über achteinhalb Uhr abends dauern. Zwischen den Arbeitsstunden müssen an jedem Arbeitstage regelmäßige Pausen gewährt werden. Für jugendliche Arbeiter, welche nur sechs Stunden täglich beschäftigt werden, muß die Pause mindestens eine halbe Stunde betragen. Den übrigen jugendlichen Arbeitern muß mindestens entweder mittags eine einstündige sowie vormittags und nachmittags je eine halbstündige, oder mittags eine einundeinhalbstündige Pause gewährt werden. Eine Vor- und Nachmittagspause braucht nicht gewährt zu werden, sofern die jugendlichen Arbeiter täglich nicht länger als acht Stunden beschäftigt werden und die Dauer ihrer durch eine Pause nicht unterbrochenen Arbeitszeit am Vor- und Nachmittage je vier Stunden nicht übersteigt.

Während der Pausen darf den jugendlichen Arbeitern eine Beschäftigung im Werkstattbetriebe nicht gestattet werden.

An Sonn- und Festtagen sowie während der von dem ordentlichen Seelsorger für den Katechumenen- und Konfirmanden-, Beicht- und Kommunionunterricht bestimmten Stunden dürfen jugendliche Arbeiter nicht beschäftigt werden.

c) (GewO. § 137.) Arbeiterinnen dürfen nicht in der Nachtzeit von achteinhalb Uhr abends bis fünfeinhalb Uhr morgens und am Sonnabend sowie an Vorabenden der Festtage nicht nach fünfeinhalb Uhr nachmittags beschäftigt werden.

Die Beschäftigung von Arbeiterinnen über sechzehn Jahre darf die Dauer von elf Stunden täglich, an den Vorabenden der Sonn- und Festtage von zehn Stunden, nicht überschreiten.

Zwischen den Arbeitsstunden muß den Arbeiterinnen eine mindestens einstündige Mittagspause gewährt werden.

Arbeiterinnen über sechzehn Jahre, die ein Hauswesen zu besorgen haben, sind auf ihren Antrag eine halbe Stunde vor der Mittagspause zu entlassen, sofern diese nicht mindestens ein und eine halbe Stunde beträgt.

Wöchnerinnen dürfen während vier Wochen nach ihrer Niederkunft überhaupt nicht und während der folgenden zwei Wochen nur beschäftigt werden, wenn das Zeugnis eines approbierten Arztes dies für zulässig erklärt.

Die Bestimmungen im Abs. 1, 2 finden auf Arbeiterinnen, die in Badeanstalten ausschließlich oder vorwiegend mit der Bereitung der Bäder und der Bedienung des Publikums beschäftigt sind, keine Anwendung.

d) (GewO. § 138.) Sollen Arbeiterinnen oder jugendliche Arbeiter beschäftigt werden, so hat der Arbeitgeber vor dem Beginne der Beschäftigung der Ortspolizeibehörde eine schriftliche Anzeige zu machen. In der Anzeige ist die Lage der Werkstätte und die Art des Betriebes anzugeben.

Der Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, daß in den Werkstatträumen, in welchen Arbeiterinnen oder jugendliche Arbeiter beschäftigt werden, eine Tafel ausgehängt ist, die in der von der Landeszentralbehörde zu bestimmenden Fassung und in deutlicher Schrift einen Auszug aus den Bestimmungen über die Beschäftigung von jugendlichen Arbeitern und von Arbeiterinnen enthält.

e) Über die in lit. c Abs. 1, 2 festgesetzte Zeit hinaus dürfen Arbeiterinnen über sechzehn Jahre an vierzig Tagen im Jahre beschäftigt werden. Diese Beschäftigung darf dreizehn Stunden täglich nicht überschreiten und nicht länger als bis zehn Uhr abends dauern. Hierbei kommt jeder Tag in Anrechnung, an welchem auch nur eine Arbeiterin über die nach lit. c zulässige Dauer der Arbeitszeit hinaus beschäftigt ist.

Gewerbetreibende, die Arbeiterinnen über sechzehn Jahre auf Grund der vorstehenden Bestimmungen über die in lit. c Abs. 1, 2 festgesetzte Zeit hinaus beschäftigen, sind verpflichtet, ein Verzeichnis anzulegen, in das jeder Tag, an dem Überarbeit stattgefunden hat, noch am Tage der Überarbeit einzutragen ist. Das Verzeichnis ist auf Erfordern der Ortspolizeibehörde sowie dem Gewerbeaufsichtsbeamten jederzeit vorzulegen.

f) Für mehr als vierzig Tage im Jahre kann auf Antrag des Arbeitgebers eine Überbeschäftigung in dem aus lit. e Abs. 1 sich ergebenden Umfange von der unteren Verwaltungsbehörde gestattet werden, wenn die Arbeitszeit für die Werkstätte oder die betreffende Abteilung der Werkstätte so geregelt wird, daß ihre tägliche Dauer im Durchschnitte der Betriebstage des Jahres die regelmäßige gesetzliche Arbeitszeit nicht überschreitet.

Der Antrag ist schriftlich zu stellen und muß den Grund, aus dem die Erlaubnis beantragt wird, die Zahl der in Betracht kommenden Arbeiterinnen, das Maß der längeren Beschäftigung sowie den Zeitraum angeben, für den diese stattfinden soll. Der Bescheid der unteren Verwaltungsbehörde auf den Antrag ist binnen drei Tagen schriftlich zu erteilen. Gegen die Versagung der Erlaubnis steht die Beschwerde an die vorgesetzte Behörde zu.

Die untere Verwaltungsbehörde hat über die Fälle, in denen die Erlaubnis erteilt worden ist, ein Verzeichnis zu führen, in das der Name des Arbeitgebers und die für den schriftlichen Antrag vorgeschriebenen Angaben einzutragen sind.

Die untere Verwaltungsbehörde kann die Beschäftigung von Arbeiterinnen über sechzehn Jahre, die kein Hauswesen zu besorgen haben und eine Fortbildungsschule nicht besuchen, bei den in GewO. § 105c Abs. 1 Ziffer 3, 4 bezeichneten Arbeiten an Sonnabenden und Vorabenden von Festtagen nachmittags nach fünfeinhalb Uhr, jedoch nicht über achteinhalb Uhr abends hinaus gestatten. Die Erlaubnis ist schriftlich zu erteilen und vom Arbeitgeber zu verwahren.

g) Wenn Naturereignisse oder Unglücksfälle den regelmäßigen Betrieb einer Werkstätte unterbrochen haben, so können Ausnahmen von den in lit. a Abs. 2, lit. b und c Abs. 1 bis 3 vorgesehenen Beschränkungen auf die Dauer von vier Wochen durch die untere Verwaltungsbehörde, auf längere Zeit durch den Regierungspräsidenten (im LPB. Berlin durch den Polizeipräsidenten) zugelassen werden. In dringenden Fällen solcher Art sowie zur Verhütung von Unglücksfällen kann die Ortspolizeibehörde solche Ausnahmen höchstens auf die Dauer von zwei Wochen gestatten.

Wenn die Natur des Betriebes oder Rücksichten auf die Arbeiter in einzelnen Werkstätten es erwünscht erscheinen lassen, daß die Arbeitszeit der jugendlichen Arbeiter oder der Arbeiterinnen in einer anderen als der durch lit. b, c Abs. 1, 3 vorgesehenen Weise geregelt wird, so kann auf besonderen Antrag eine anderweite Regelung hinsichtlich der Pausen durch die untere Verwaltungsbehörde, im übrigen durch den Regierungspräsidenten (im LPB. Berlin durch den Polizeipräsidenten) gestattet werden. Jedoch dürfen in solchen Fällen die jugendlichen Arbeiter nicht länger als sechs Stunden beschäftigt werden, wenn zwischen den Arbeitsstunden nicht Pausen von zusammen mindestens einstündiger Dauer gewährt werden.

Die auf Grund vorstehender Bestimmungen zu treffenden Verfügungen müssen schriftlich erlassen werden.

2. **Besondere Bestimmungen für Werkstätten des Handwerks.**

a) **Zum Handwerk** im Sinne dieser Bestimmungen sind zu rechnen die Betriebe der Bandagisten, Bandwirker, Böttcher, Buchbinder, Büchsenmacher, Bürsten- und Pinselmacher, Drahtflechter, Drechsler, Stein-, Zink-, Kupfer- und Stahldrucker, Färber und Zeugdrucker, Feilenhauer, Feinmechaniker, Gerber, Glaser, Gold- und Silberarbeiter, Graveure, Handschuhmacher, Hutmacher, Kammacher, Klempner, Kürschner, Kupferschmiede, Messerschmiede, Metallgießer, Metzger (Fleischer), Mühlenbauer, Musikinstrumentenmacher, Posamentiere, Sattler (Riemer, Täschner), Schiffbauer, Schlosser, Grob- und Hufschmiede, Schneider, Schreiner (Tischler), Schuhmacher, Seifensieder, Seiler, Stellmacher (Wagner, Radmacher), Tapezierer, Töpfer, Tuchmacher, Uhrmacher, Weber.

Durch Verfügung des Regierungspräsidenten (im LPB. Berlin des Polizeipräsidenten) kann für ihren Bezirk oder Teile desselben bestimmt werden, daß gewisse Arten der vorbezeichneten Gewerbszweige, die nach den besonderen Verhältnissen des Bezirks nicht handwerksmäßig betrieben werden, nicht zum Handwerk im Sinne der vorstehenden Bestimmung zu rechnen sind.

b) Für Werkstätten des Handwerks mit Motorbetrieb, in denen in der Regel weniger als zehn Arbeiter beschäftigt werden, gelten im allgemeinen gleichfalls die vorstehend unter Ziffer 1 lit. a bis g aufgeführten Bestimmungen. Mit Rücksicht auf das Halten und die Ausbildung der Lehrlinge finden jedoch auf die Beschäftigung männlicher jugendlicher Arbeiter (schulentlassener Knaben unter vierzehn Jahren, junger Burschen zwischen vierzehn und sechzehn Jahren) in solchen Betrieben die folgenden Vorschriften keine Anwendung:

Ziffer 1 lit. a Abs. 2 Satz 1 (betreffend die Beschränkung der Dauer der täglichen Beschäftigung auf zehn Stunden),
Ziffer 1 lit. b Abs. 1, 2 (betreffend die Lage der Arbeitszeit und die Pausen),
Ziffer 1 lit. d (betreffend die der Ortspolizeibehörde zu erstattende schriftliche Anzeige und den Auszug aus den Bestimmungen über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter).

B. Bestimmungen für Werkstätten mit Motorbetrieb, in denen ausschließlich oder vorwiegend unregelmäßige Wasserkraft als Triebkraft benutzt wird (Werkstätten mit Wasserbetrieb), mit Ausnahme der Schleifer- und Poliererwerkstätten der Glas-, Stein- und Metallverarbeitung.

Auf diese Werkstätten finden neben GewO. §§ 139a, 139b die §§ 135 bis 139 a. a. O. in dem nachstehend aufgeführten Umfang Anwendung:

I. **Allgemeine Bestimmungen.**

1. (GewO. § 135 Abs. 1.) Kinder unter dreizehn Jahren dürfen nicht beschäftigt werden. Kinder über dreizehn Jahre dürfen nur beschäftigt werden, wenn sie nicht mehr zum Besuche der Volksschule verpflichtet sind.

2. (GewO. § 136 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3, § 137 Abs. 1.) **Die Arbeitsstunden der jugendlichen Arbeiter und der Arbeiterinnen dürfen nicht vor fünfeinhalb Uhr morgens beginnen und nicht über achteinhalb Uhr abends dauern.**

An Sonn- und Festtagen sowie während der von dem ordentlichen Seelsorger für den Katechumenen- und Konfirmanden-, Beicht- und Kommunionunterricht bestimmten Stunden dürfen jugendliche Arbeiter nicht beschäftigt werden.

3. (GewO. § 137 Abs. 4, 5.) Arbeiterinnen über sechzehn Jahre, welche ein Hauswesen zu besorgen haben, sind auf ihren Antrag eine halbe Stunde vor der Mittagspause zu entlassen, sofern diese nicht mindestens ein und eine halbe Stunde beträgt.

Wöchnerinnen dürfen während vier Wochen nach ihrer Niederkunft überhaupt nicht und während der folgenden zwei Wochen nur beschäftigt werden, wenn das Zeugnis eines approbierten Arztes dies für zulässig erklärt.

4. (GewO. § 138.) Sollen Arbeiterinnen oder jugendliche Arbeiter beschäftigt werden, so hat der Arbeitgeber vor dem Beginne der Beschäftigung der Ortspolizeibehörde eine schriftliche Anzeige zu machen. In der Anzeige ist die Lage der Werkstätte und die Art des Betriebes anzugeben.

Der Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, daß in den Werkstatträumen, in denen Arbeiterinnen oder jugendliche Arbeiter beschäftigt werden, eine Tafel ausgehängt ist, welche in der von der Landeszentralbehörde zu bestimmenden Fassung und in deutlicher Schrift einen Auszug aus den Bestimmungen über die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern enthält.

II. Besondere Bestimmungen für Werkstätten, in denen in der Regel weniger als zehn Arbeiter beschäftigt werden.

1. In diesen kleineren Motorwerkstätten dürfen Arbeiterinnen über sechzehn Jahre an vierzig Tagen im Jahr über achteinhalb Uhr abends hinaus bis spätestens zehn Uhr abends beschäftigt werden. Hierbei kommt jeder Tag in Anrechnung, an welchem auch nur eine Arbeiterin über achteinhalb Uhr abends beschäftigt wird. Die Bestimmungen unter A II 1 e Abs. 2 über das Verzeichnis finden entsprechende Anwendung. Für **mehr** als vierzig Tage kann die Beschäftigung bis zehn Uhr abends unter entsprechender Anwendung der Bestimmungen unter A II 1 f Abs. 1 bis 3 gestattet werden.

Für Werkstätten, in denen in der Regel weniger als zehn Arbeiter beschäftigt werden, kann, wenn der regelmäßige Betrieb durch Naturereignisse oder Unglücksfälle unterbrochen ist, oder wenn die Natur des Betriebes oder die Rücksichten auf die Arbeiter es erwünscht erscheinen lassen, die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in der Zeit zwischen achteinhalb Uhr abends und fünfeinhalb Uhr morgens und die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter an Sonn- und Festtagen sowie während der von dem ordentlichen Seelsorger für den Katechumenen- und Konfirmanden-, Beicht- und Kommunionunterricht bestimmten Stunden unter entsprechender Anwendung der Bestimmungen unter A II 1 g gestattet werden.

2. Auf die Beschäftigung **männlicher** jugendlicher Arbeiter in Werkstätten des Handwerks (A II 2 a) mit Motorbetrieb, in denen in der Regel weniger als zehn Arbeiter beschäftigt werden, finden die Bestimmungen unter B I 2 Abs. 1 und B I 4 keine Anwendung.

III. Für Motorwerkstätten mit unregelmäßiger Wasserkraft, in denen in der Regel zehn oder mehr Arbeiter beschäftigt werden,

regelt sich die Gewährung von Ausnahmen von der unter B I 2 vorgesehenen Beschränkung der Arbeitszeit nach Maßgabe der Vorschriften in GewO. §§ 138a, 139.

Zu Ziffer 64. **Muster A.**

Anlage

zum Antrage des ....

zu ...., ... Straße Nr. ....

wegen Erteilung eines Wandergewerbescheins.

---

1. Personalbeschreibung:
   a) Vor- und Zuname?
   Tag der Geburt?
   Geburtsort?
   Staatsangehörigkeit?
   b) Gestalt?
   Augen?
   Haare?
   Besondere Kennzeichen?
2. Welches ist die Art des beabsichtigten Gewerbebetriebes?
3. Ist der Antragsteller mit einer abschreckenden oder ansteckenden Krankheit behaftet oder in einer abschreckenden Weise entstellt?
   Ist er blind, taub, stumm oder geistesschwach?
4. Steht der Antragsteller unter Polizeiaufsicht?
   Ist er wegen gewohnheitsmäßiger Arbeitsscheu, Bettelei, Landstreicherei, Trunksucht übel berüchtigt?
5. Ist der Antragsteller
   a) im Laufe der letzten drei Jahre wegen Verletzung der auf den Gewerbebetrieb im Umherziehen bezüglichen Vorschriften bestraft und wie oft?
   b) bereits zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einer Woche verurteilt?
   Wegen welcher Handlungen ist er verurteilt und zu welcher Strafe?
6. Hat der Antragsteller einen festen Wohnsitz?
7. Für den Fall, daß der Nachsuchende das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat:
   Ist er Ernährer einer Familie und bereits vier Jahre im Wandergewerbe tätig gewesen?
8. Hat der Antragsteller Kinder unter 18 Jahren und in welchem Alter stehen diese, oder ältere hilfsbedürftige Kinder?
9. Für den Fall, daß der Antragsteller Kinder unter 14 Jahren oder ältere hilfsbedürftige Kinder hat, die nicht mitgeführt werden sollen:
   In welcher Weise ist für den Unterhalt der Kinder und für den Unterricht der Schulpflichtigen unter ihnen gesorgt?
10. Welche Personen beabsichtigt der Antragsteller beim Gewerbebetrieb im Umherziehen mitzuführen?
11. Für den Fall, daß Kinder unter 14 Jahren mitgeführt werden sollen:
    a) Liegt Grund zu der Annahme vor, daß die körperliche Pflege der Kinder durch die Mitführung beeinträchtigt werden wird?
    b) Sind die Kinder, die mitgeführt werden sollen, schulpflichtig, und in welcher Weise ist für ihren Unterricht gesorgt?
12. Für den Fall, daß fremde Kinder unter 14 Jahren mitgeführt werden sollen:
    Welche besonderen Gründe sprechen ausnahmsweise für die Genehmigung dieser Mitführung?

(Zu 10.–12.: Nur auszufüllen, wenn der Antragsteller Personen mitführen will.)

Die pflichtmäßige Beantwortung vorstehender Fragen wird hierdurch bescheinigt.

(Ort und Datum.)

(Bezeichnung und Unterschrift der Behörde.)

Muster B. Zu Ziffer 64.

Anlage

zum Antrage des .... auf Erteilung des Wandergewerbescheins und der Erlaubnis zur Mitführung des Begleiters ....

1. Personalbeschreibung des Begleiters.
   a) Vor- und Zuname?
      Tag der Geburt?
      Geburtsort?
      Wohnort oder dauernder Aufenthaltsort? ―――――
      Straße: .... Nr. ―――
      Staatsangehörigkeit?
   b) Gestalt?
      Augen?
      Haare?
      Besondere Kennzeichen?
2. Soll der Begleiter beim Wandergewerbebetriebe mitwirken?
   In welcher Weise und in welchem Umfange?
3. Ist der Begleiter mit einer abschreckenden oder ansteckenden Krankheit behaftet oder in einer abschreckenden Weise entstellt?
   Ist er blind, taub, stumm oder geistesschwach?
4. Steht der Begleiter unter Polizeiaufsicht?
   Ist er wegen gewohnheitsmäßiger Arbeitsscheu, Bettelei, Landstreicherei, Trunksucht übel berüchtigt?
5. Ist der Begleiter:
   a) im Laufe der letzten drei Jahre wegen Verletzung der auf den Gewerbebetrieb im Umherziehen bezüglichen Vorschriften bestraft und wie oft?
   b) bereits zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einer Woche verurteilt?
      wegen welcher Handlungen ist er verurteilt und zu welcher Strafe?

Die pflichtmäßige Beantwortung vorstehender Fragen wird hierdurch bescheinigt.

(Ort und Datum.)

(Bezeichnung und Unterschrift der Behörde.)

Muster C. Zu Ziffer 65.

Anlage

zu dem Antrage des .... auf Erteilung eines Wandergewerbescheins.

Dem ――――――――――― wird hiermit bescheinigt, daß

1. er sich im Besitz eines Wandergewerbescheins für das Jahr ――――― befindet, der ihm unter Nr. ...... von .... zu .... am ――――― ――――― erteilt ist, und
2. seit diesem Zeitpunkte keine für die Erteilung des Wandergewerbescheins in Betracht kommende Veränderung in seinen Verhältnissen, insbesondere keine Bestrafung wegen Verletzung der auf den Gewerbebetrieb im Umherziehen bezüglichen Vorschriften und keine Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einer Woche erfolgt ist.

(Ort und Datum.)

(Bezeichnung und Unterschrift der Behörde.)

Zu Ziffer 65. **Muster D.**

Anlage

zu dem Antrage des .... auf Erteilung eines Wandergewerbescheins und der Erlaubnis zur Mitführung von Begleitern.

Es wird hiermit bescheinigt, daß

1. dem .... von .... zu .... die Erlaubnis zur Mitführung des .... als Begleiters bei der Ausübung des Wandergewerbes unter dem .... erteilt und
2. seit diesem Zeitpunkt in den Verhältnissen des Begleiters .... keine Veränderung, die auf seine fernere Zulassung als Begleiter von Einfluß sein könnte, eingetreten, insbesondere keine Bestrafung wegen Verletzung der auf den Gewerbebetrieb im Umherziehen bezüglichen Vorschriften und keine Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einer Woche erfolgt ist.

(Ort und Datum.)

(Bezeichnung und Unterschrift der Behörde.)

Zu Ziffer 100. **Muster E.**

Bekanntmachung.

Hierdurch mache ich bekannt, daß die Äußerungen für oder gegen die Errichtung einer Zwangsinnung für das .... Handwerk im Bezirke der Gemeinde[n] .... schriftlich bis zum .... oder mündlich in der Zeit vom .... bis .... M.*) bei mir abzugeben sind.

Die Abgabe der mündlichen Äußerung kann während des angegebenen Zeitraumes werktäglich von .... bis .... Uhr in den Diensträumen der .... Zimmer Nr. .... erfolgen.

Ich fordere hierdurch alle Handwerker, welche im Bezirke der Gemeinde[n] das .... Handwerk betreiben [und der Regel nach Gesellen und Lehrlinge halten], zur Abgabe ihrer Äußerung mit dem Bemerken auf, daß nur solche Erklärungen, welche erkennen lassen, ob der Erklärende der Errichtung der Zwangsinnung zustimmt oder nicht, gültig sind und daß nach Ablauf des obigen Zeitpunkts eingehende Äußerungen unberücksichtigt bleiben.

Die Abgabe einer Äußerung ist auch für diejenigen Handwerker erforderlich, welche den Antrag auf Errichtung einer Zwangsinnung gestellt haben.

.... , den .... ten .... 19....

Der Kommissar.

N. N.

Landrat (Oberbürgermeister)

---

*) Die Frist ist auf mindestens eine Woche festzusetzen.

Muster F. **Zu Ziffer 100.**

Gemeinde: ....

Liste

der

Handwerker, die an der Abstimmung über die Errichtung einer Zwangsinnung für das .... Handwerk im Bezirke der Gemeinde[n] .... teilgenommen haben.

Lfd. Nr.	Name und Vorname	Bezeichnung des (hauptsächlich betriebenen) Handwerks	Anzahl des Hilfspersonals[1])		Abstimmung		Bemerkungen[2])
			Gesellen (Gehilfen)	Lehrlinge	für	gegen	

[1]) Nur auszufüllen, wenn der Antrag auf Einbeziehung nur der personalbeschäftigenden Handwerker gestellt ist und der Gewerbetreibende der Regel nach Hilfspersonal beschäftigt.

[2]) Hier sind auch die Einsprüche gegen die Abstimmung einzutragen.

Muster G. **Zu Ziffer 100.**

Bekanntmachung.

Nachdem bei der Abstimmung sich die Mehrheit der beteiligten Gewerbetreibenden für die Einführung des Beitrittszwangs erklärt hat, ordne ich hiermit an, daß zum ....*) eine Zwangsinnung für das .... Handwerk in dem Bezirke der Gemeinde[n] .... mit dem Sitz in .... und dem Namen .... errichtet werde.

Von dem genannten Zeitpunkt ab gehören alle Gewerbetreibende, welche das .... Handwerk betreiben [und in der Regel Gesellen oder Lehrlinge beschäftigen], dieser Innung an.

[Zugleich schließe ich zu demselben Zeitpunkte die ....-Innung[en] in ....

........................, den ....ten .... 19........

....

Regierungspräsident.

*) Der Zeitpunkt ist so zu bestimmen, daß inzwischen die Genehmigung zum Statute der Zwangsinnung und ... der Abänderung des Statuts einer bestehenden Innungs-Krankenkasse erfolgen und die sonstigen durch die etwaige Schließung einer freien Innung erforderlichen Maßnahmen zum Abschlusse gebracht werden können.

Digitized by Google

Zu Ziffer 123. Muster II.

Übersicht
über
die im Jahre .... bestehenden Innungsverbände.

Lfd. Nr.	Name, Sitz und Bezirk des Innungsverbands	Tag der Genehmigung des Verbandsstatuts	Zahl der dem Verband angehörenden				Name, Stand und Wohnort des Vorsitzenden des Verbandsvorstands
			Innungen	Mitglieder der Innungen (Spalte 4)	Einzelmitglieder	Verbandsgenossen überhaupt (Spalte 5 u. 6)	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.

.............................., den ....ten .... 19 ....

Der Regierungspräsident.

....

An
den Herrn Minister für Handel und Gewerbe
in
Berlin.

Muster J. Zu Ziffer 152.

Verzeichnis

der

im Betriebe des .... zu .... im Jahre 19...
auf Grund des § 105c der Gewerbeordnung — bei Wind- und Wasserbetriebwerken auch der auf Grund des § 105e a. a. O. — vorgenommenen Sonntagsarbeiten.

Vorbemerkung: Zur Eintragung der Namen der an Sonn- oder Festtagen beschäftigten Arbeiter in die Spalte 3 und der Ruhezeiten in Spalte 6 der nachstehenden Tabelle ist der Gewerbetreibende nicht verpflichtet. Es wird sich aber in der Regel empfehlen, wenigstens die Namen und Ruhezeiten derjenigen Arbeiter einzutragen, die mit den in § 105c Abs. 1 Ziffer 3 und 4 bezeichneten Arbeiten beschäftigt werden. Denn andernfalls würde es dem Gewerbetreibenden häufig nicht möglich sein, zu überwachen und nachzuweisen, daß die im § 105c Abs. 3 vorgeschriebenen Ruhezeiten innegehalten werden.

In Betrieben, die mit Wind oder unregelmäßiger Wasserkraft arbeiten, sind auch die auf Grund des § 105e vorgenommenen Sonn- und Festtagsarbeiten in die nachstehende Tabelle einzutragen.

Einlagebogen.

Linke Seite des Bogens.

1.	2.	3.	4.
Tag der Beschäftigung.	Zahl der beschäftigten Arbeiter.	Namen der beschäftigten Arbeiter. (Siehe die Vorbemerkung.)	Angabe der Tagesstunden, in welche die Arbeitszeit fällt.

Rechte Seite des Bogens.

5.	6.	7.
Angabe der vorgenommenen Arbeiten.	Angabe, in welcher Weise als Ersatz für die stattgehabte Sonntagsarbeit Ruhezeit gewährt worden ist.	Bemerkungen.

Zu Ziffer 154. **Muster K.**

Verzeichnis

der

von de.................................... zu ....

auf Grund des § 105c Absatz 4 der Gewerbeordnung gestatteten Ausnahmen.

(Gestattung einer 24stündigen Wochentagsruhe anstatt der Sonntagsruhe.)

Das Verzeichnis ist nach Kalenderjahren einzurichten.

Einlagebogen.

Linke Seite des Bogens.

1.	2.	3.	4.	5.	6.
Laufende Nummer.	a. Bezeichnung des Betriebs. b. Name des Besitzers oder Leiters des Betriebs. c. Art des Betriebs.	Belegenheit des Betriebs.	Datum der Bewilligung und Aktenvermerk.	Zahl der Arbeiter, für welche die Ausnahme bewilligt ist.	Bezeichnung der Sonntagsarbeiten, die die Arbeiter (Spalte 5) verrichten.

Rechte Seite des Bogens.

7.	8.	9.	10.
Angabe der Tagesstunden, in welche die Arbeitszeit fällt.	Dauer der Ausnahmebewilligung.	Gründe für die Ausnahmebewilligung.	Bemerkungen.

Muster L. Zu Ziffer 180.

Verzeichnis

der

von de.. zu ....
auf Grund des § 105 f der Gewerbeordnung gestatteten Ausnahmen von dem Verbot der Sonntagsarbeit.

Das Verzeichnis ist nach Kalenderjahren und innerhalb eines jeden Kalenderjahrs nach gewerblichen Anlagen tunlichst so einzurichten, daß jede gewerbliche Anlage nur einmal aufgeführt wird und soviel Raum erhält, daß mehrmalige Ausnahmebewilligungen untereinander eingetragen werden können.

Einlagebogen.

Linke Seite des Bogens.

1.	2.	3.	4.	5.	6.
Laufende Nummer.	a. Bezeichnung des Betriebs. b. Name des Besitzers oder Leiters des Betriebs. c. Art des Betriebs.	Belegenheit des Betriebs.	Zahl der im Betriebe beschäftigten Personen.	Datum der Bewilligung und Aktenvermerk.	Zahl der Arbeiter für die die Ausnahme bewilligt ist.

Rechte Seite des Bogens.

7.	8.	9.	10.	11.
Art der Arbeiten, für die die Ausnahme bewilligt ist.	Angabe der Arbeitsstunden an den einzelnen Sonn- und Festtagen.	Angabe der Sonn- und Festtage, für die die Ausnahme bewilligt ist.	Gründe der Ausnahmebewilligung.	Bemerkungen.

Zu Ziffer 184.

Muster M.

Verzeichnis

der

von .... zu ....

im Jahre 190..

ausgestellten Arbeitsbücher.

Einlagebogen.

Linke Seite des Bogens.

1.	2.	3.					4.
		Des Inhabers oder der Inhaberin					Des gesetz-
		a.	b.	c.	d.	e.	
Laufende Nr.	Datum der Ausstellung.	Vor- und Zuname.	Geburts- Tag.	Jahr.	Ort.	Letzter dauernder Aufenthaltsort, eventuell erster Arbeitsort im Deutschen Reich.	Name.

Rechte Seite des Bogens.

4.	5.	6.	7.	8.
lichen Vertreters Wohnort.	Angabe, ob das Arbeitsbuch auf Antrag oder mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters, oder nach Ergänzung seiner Zustimmung durch die Gemeindebehörde ausgestellt ist.	Angabe über die Beendigung der Schulpflicht.	Angabe a) der Ortspolizeibehörde, von der b) des Jahres, in dem das bisherige Arbeitsbuch ausgestellt war, und c) ob dasselbe ausgefüllt, nicht mehr brauchbar, vernichtet oder verloren gegangen war.	Bemerkungen.

Zu Ziffer 225 Abs. 1. **Muster N.**

Auszug

aus den

Bestimmungen der Gewerbeordnung

über die

Beschäftigung von Arbeiterinnen über 16 Jahre.

I. Wer **Arbeiterinnen über 16 Jahre** beschäftigen will, muß hiervon der Ortspolizeibehörde **vorher schriftliche Anzeige** machen. (§ 138 Abs. 1.)

In der Anzeige sind anzugeben: der Betrieb, die Wochentage, an denen die Beschäftigung stattfinden soll, Beginn und Ende der Arbeitszeit und der Pausen, Art der Beschäftigung. — Soll hierin eine **Änderung** eintreten, so muß davon vorher der Behörde **weitere Anzeige** gemacht werden. (§ 138 Abs. 2.)

II. Arbeiterinnen über 16 Jahre dürfen nicht länger als **11 Stunden täglich**, an **Vorabenden der Sonn- und Festtage** nicht länger als **10 Stunden täglich** beschäftigt werden. (§ 137 Abs. 2.)

Die **Arbeitsstunden** dürfen nicht in die Nachtzeit zwischen 8½ Uhr abends und 5½ Uhr morgens fallen. Am **Sonnabend sowie an Vorabenden der Festtage** ist die Beschäftigung nach 5½ Uhr nachmittags verboten. (§ 137 Abs. 1.)

III. Zwischen den Arbeitsstunden muß den Arbeiterinnen eine mindestens **einstündige Mittagspause** gewährt werden.

Arbeiterinnen über 16 Jahre, die ein Hauswesen zu besorgen haben, sind auf ihren Antrag **eine halbe Stunde vor der Mittagspause** zu entlassen, sofern diese nicht mindestens ein und eine halbe Stunde beträgt. (§ 137 Abs. 4.)

IV. **Wöchnerinnen** dürfen während vier Wochen nach ihrer Niederkunft überhaupt nicht und während der folgenden zwei Wochen nur beschäftigt werden, wenn das Zeugnis eines approbierten Arztes dies für zulässig erklärt. (§ 137 Abs. 5.)

In jedem Arbeitsraume, wo Arbeiterinnen über 16 Jahre beschäftigt werden, ist eine Tafel, die diesen Auszug in deutlicher Schrift enthält, auszuhängen. (§ 138 Abs. 2.)

Aushang für Fabriken (§ 138 Abs. 2), für Hüttenwerke, Zimmerplätze und andere Bauhöfe, Werften und solche Ziegeleien, über Tage betriebene Brüche und Gruben, welche nicht bloß vorübergehend oder in geringem Umfange betrieben werden (§ 154 Abs. 2), Bergwerke, Salinen, Aufbereitungsanstalten, unterirdisch betriebene Brüche oder Gruben (§ 154a Abs. 1) und für solche Motorwerkstätten mit 10 oder mehr Arbeitern, welche nicht ausschließlich oder vorwiegend unregelmäßige Wasserkraft benutzen oder welche zu den Schleifer- und Poliererwerkstätten der Glas-, Stein- und Metallverarbeitung gehören (Bek. vom 13. Juli 1900 — RGBl. S. 566 Ziffer I).

Zu Ziffer 225 Abs. 1.

Ver

der in dem Betriebe ______________________________ zu

I. Junge Burschen von 14—16 Jahren.

	Beginn:	Ende:
der Arbeitszeit	....Uhr,	....Uhr,
der Vormittagspause	....Uhr,	....Uhr,
der Mittagspause	....Uhr,	....Uhr,
der Nachmittagspause	....Uhr,	....Uhr.

II. Junge Mädchen von 14—16 Jahren.

	Beginn:	Ende:
1. der Arbeitszeit:		
a) an den Wochentagen außer Sonnabend	....Uhr,	....Uhr,
b) an den Vorabenden der Sonn- und Festtage	....Uhr,	....Uhr,
2. der Vormittagspause	....Uhr,	....Uhr,
3. der Mittagspause	....Uhr,	....Uhr,
4. der Nachmittagspause:		
a) an den Wochentagen außer Sonnabend	....Uhr,	....Uhr,
b) an den Vorabenden der Sonn- und Festtage	....Uhr,	....Uhr.

Lfd. Nr.	Vor- und Zuname.	Geburts- Tag.	Geburts- Jahr.	Wohnort.	Lfd. Nr.	Vor- und Zuname.	Geburts- Tag.	Geburts- Jahr.	Wohnort.

Aushang für Fabriken (§ 138 Abs. 2), Hüttenwerke, Zimmerplätze und andere Bauhöfe, Werften und solche Ziegeleien (§ 154 Abs. 2), Bergwerke, Salinen, Aufbereitungsanstalten, unterirdisch betriebene Brüche oder Gruben (§ 154a Abs. 1) und benutzen oder welche zu den Schleifer- und Poliererwerkstätten der Glas-, Stein- und Metallverarbeitung gehören (Bek. vom

Muster O.

zeichnis

.... beschäftigten jugendlichen Arbeiter.

III. Kinder unter 14 Jahren.

A. Vormittags beschäftigte.

	Beginn:	Ende:
der Arbeitszeit	......Uhr,	......Uhr,
der Pause	......Uhr,	......Uhr.

Lfd. Nr.	Vor- und Zuname.	Geburts- Tag.	Geburts- Jahr.	Wohnort.

B. Nachmittags beschäftigte.

der Arbeitszeit . . Beginn: ......Uhr, Ende: ...... Uhr,
der Pause . . . . . „ ......Uhr, „ ...... Uhr.

Revisions-Vermerke.

über Tage betriebene Brüche und Gruben, welche nicht bloß vorübergehend oder in geringem Umfange betrieben werden für solche Motorwerkstätten mit 10 oder mehr Arbeitern, welche nicht ausschließlich oder vorwiegend unregelmäßige Wasserkraft 13. Juli 1900 — RGBl. S. 566 Ziffer I).

Auszug

aus den

Bestimmungen der Gewerbeordnung über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter.

I. **Kinder unter 13 Jahren** dürfen nicht beschäftigt werden. (§ 135 Abs. 1.)

II. **Kinder über 13 Jahre** dürfen nur beschäftigt werden, wenn sie nicht mehr zum Besuch der Volksschu[le] verpflichtet sind. (§ 135 Abs. 1.)

III. **Minderjährige** dürfen nur beschäftigt werden, wenn sie mit einem durch die Polizeibehörde ihres le[tzten] dauernden Aufenthaltsortes oder ihres ersten deutschen Arbeitsortes ausgestellten **Arbeitsbuche** verseh[en] sind, das von dem Arbeitgeber einzufordern, zu verwahren und auf amtliches Verlangen jederzeit vorz[u]legen ist. (§§ 107, 108.) Vergl. auch die in jedem Arbeitsbuche abgedruckten §§ 111, 112.

IV. **Wer Kinder unter 14 Jahren oder junge Leute zwischen 14 und 16 Jahren** beschäftigen will, muß hierv[on] der Ortspolizeibehörde vorher schriftlich **Anzeige** machen. (§ 138 Abs. 1.)

In der Anzeige sind anzugeben: der Betrieb, die Wochentage, an welchen die Beschäftigung st[att]finden soll, Beginn und Ende der Arbeitszeit und der Pausen, Art der Beschäftigung. — Soll hier[in] eine **Änderung** eintreten, so muß davon vorher der Behörde **weitere Anzeige** gemacht werden. (§ 138 Abs. 2)

V. In jedem Arbeitsraume, in welchem jugendliche Arbeiter unter 16 Jahren beschäftigt werden, muß a[n] einer in die Augen fallenden Stelle ein **Verzeichnis** der darin beschäftigten jugendlichen Arbeiter un[ter] Angabe der **Arbeitstage, des Beginnes und Endes der Arbeitszeit,** des Beginnes und Endes der Pau[sen] ausgehängt sein. (§ 138 Abs. 2.)

VI. **Kinder unter 14 Jahren** dürfen nicht länger als **6 Stunden, junge Leute zwischen 14 und 16 Jahr[en]** dürfen nicht länger als **10 Stunden täglich** beschäftigt werden. (§ 135 Abs. 2, 3.)

Die **Arbeitsstunden** aller Arbeiter unter 16 Jahren dürfen nicht vor $5\frac{1}{2}$ Uhr morgens beginn[en] und nicht über $8\frac{1}{2}$ Uhr abends dauern. (§ 139 Abs. 1.) Die Arbeiterinnen unter 16 Jahren dürf[en] überdies am Sonnabend sowie an Vorabenden der Festtage nicht nach $5\frac{1}{2}$ Uhr nachmittags beschäft[igt] werden. (§ 137 Abs. 1.)

VII. Zwischen den Arbeitsstunden müssen allen Arbeitern unter 16 Jahren regelmäßige **Pausen** gewährt werde[n]. Für solche, welche nur 6 Stunden täglich beschäftigt werden, muß die Pause mindestens eine **halb[e] Stunde** betragen. Den übrigen muß mindestens mittags eine **einstündige** sowie vor- und nachmitta[gs] je eine **halbstündige** Pause gewährt werden. Eine Vor- und Nachmittagspause braucht nicht gewährt [zu] werden, sofern die jugendlichen Arbeiter täglich nicht länger als 8 Stunden beschäftigt werden und d[ie] Dauer ihrer durch eine Pause nicht unterbrochenen Arbeitszeit am Vor- und Nachmittage je 4 Stund[en] nicht übersteigt. (§ 136 Abs. 1.)

VIII. Während der **Pausen** darf den **Arbeitern unter 16 Jahren** eine Beschäftigung im Betrieb überhaupt ni[cht] und der Aufenthalt in den Arbeitsräumen nur dann gestattet werden, wenn in denselben diejenigen Tei[le] des Betriebes, in welchen jugendliche Arbeiter beschäftigt sind, für die Zeit der Pausen völlig eingest[ellt] werden, oder wenn der Aufenthalt im Freien nicht tunlich und andere geeignete Aufenthaltsräume oh[ne] unverhältnismäßige Schwierigkeiten nicht beschafft werden können. (§ 136 Abs. 2.)

IX An **Sonn- und Festtagen,** sowie während der vom ordentlichen Seelsorger für den **Katechumenen-** un[d] **Konfirmanden-, Beicht-** und **Kommunionunterricht** bestimmten Stunden dürfen Arbeiter unter 16 Jahr[en] nicht beschäftigt werden. (§ 136 Abs 3.)

In jedem Arbeitsraume, wo Arbeiter unter 16 Jahren beschäftigt werden, ist eine Tafel, die diese[n] Auszug in deutlicher Schrift enthält, auszuhängen. (§ 138 Abs. 2.)

Aushang für Fabriken, Hüttenwerke, Zimmerplätze und andere Bauhöfe, Werften und solche Ziegeleien, über Tag[e] betriebene Brüche und Gruben, welche nicht bloß vorübergehend oder in geringem Umfange betrieben werden, Bergwerk[e], Salinen, Aufbereitungsanstalten, unterirdisch betriebene Brüche oder Gruben (§ 154 Abs. 2, § 154a Abs. 1).

Ziffer 225 Abs. 2. Muster Q.

Auszug

aus den

Bestimmungen über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter.

(Vergl. GewO. §§ 135 bis 139a und Bekanntmachung, betr. die Beschäftigung von jugendlichen Arbeitern und von Arbeiterinnen in Werkstätten mit Motorbetrieb, vom 13. Juli 1900, RGBl. S. 566, Ziffer I.)

I. **Kinder unter 13 Jahren** dürfen in Fabriken nicht beschäftigt werden (GewO. § 135 Abs. 1).

II. **Kinder über 13 Jahre** dürfen in Fabriken nur beschäftigt werden, wenn sie nicht mehr zum Besuch der Volksschule verpflichtet sind (GewO. § 135 Abs. 1).

III. **Minderjährige** dürfen nur beschäftigt werden, wenn sie mit einem durch die Polizeibehörde ihres letzten dauernden Aufenthaltsortes oder ihres ersten deutschen Arbeitsortes ausgestellten **Arbeitsbuche** versehen sind, welches von dem Arbeitgeber einzufordern, zu verwahren und auf amtliches Verlangen jederzeit vorzulegen ist (GewO. §§ 107, 108). Vergl. auch die in jedem Arbeitsbuche abgedruckten §§ 111, 112 der GewO.

IV. **Wer Kinder unter 14 Jahren** oder **junge Leute zwischen 14 und 16 Jahren** in einer Fabrik beschäftigen will, muß hiervon der Ortspolizeibehörde vorher schriftlich **Anzeige** machen (GewO. § 138 Abs. 1).

In der Anzeige sind anzugeben: die Fabrik, die Wochentage, an welchen die Beschäftigung stattfinden soll, Beginn und Ende der Arbeitszeit und der Pausen, Art der Beschäftigung. — Soll hierin eine **Änderung** eintreten, so muß davon vorher der Behörde **weitere Anzeige** gemacht werden (GewO. § 138 Abs. 2).

V. In jedem Arbeitsraume, in welchem jugendliche Arbeiter unter 16 Jahren beschäftigt werden, muß an einer in die Augen fallenden Stelle ein **Verzeichnis** der darin beschäftigten jugendlichen Arbeiter unter Angabe der **Arbeitstage, des Beginns und Endes der Arbeitszeit,** des Beginns und Endes der **Pausen** ausgehängt sein (GewO. § 138 Abs. 2).

VI. **Kinder unter 14 Jahren** dürfen in Schleifer- und Polierewerkstätten der Glas-, Stein- und Metallverarbeitung mit Motorbetrieb nicht länger als **6 Stunden,** in anderen Motorwerkstätten, soweit in ihnen nicht ausschließlich oder vorwiegend unregelmäßige Wasserkraft als Triebkraft benutzt wird, nicht länger als **10 Stunden** täglich beschäftigt werden. **Junge Leute zwischen 14 und 16 Jahren** dürfen in diesen Werkstätten nicht länger als **10 Stunden täglich** beschäftigt werden (GewO. § 135 Abs. 2, 3; Bek. Ziffer I, 1).

Die **Arbeitsstunden** aller Arbeiter unter 16 Jahren dürfen nicht vor $5^1/_2$ Uhr morgens beginnen und nicht über $8^1/_2$ Uhr abends dauern (§ 139 Abs. 1). Die Arbeiterinnen unter 16 Jahren dürfen überdies am Sonnabend sowie an Vorabenden der Festtage nicht nach $5^1/_2$ Uhr nachmittags beschäftigt werden (GewO. § 137 Abs. 1).

VII. Zwischen den Arbeitsstunden müssen allen Arbeitern unter 16 Jahren regelmäßige **Pausen** gewährt werden. Für solche, welche nur 6 Stunden täglich beschäftigt werden, muß die Pause mindestens eine **halbe Stunde** betragen. Den übrigen muß mindestens mittags eine **einstündige** sowie vor- und nachmittags je eine **halbstündige** Pause gewährt werden. Eine Vor- und Nachmittagspause braucht nicht gewährt zu werden, sofern die jugendlichen Arbeiter täglich nicht länger als 8 Stunden beschäftigt werden und die Dauer ihrer durch eine Pause nicht unterbrochenen Arbeitszeit am Vor- und Nachmittage je 4 Stunden nicht übersteigt (GewO. § 136 Abs. 1).

VIII. Während der **Pausen** darf den **Arbeitern unter 16 Jahren** eine Beschäftigung im Fabrikbetriebe überhaupt nicht und der Aufenthalt in den Arbeitsräumen nur dann gestattet werden, wenn in denselben diejenigen Teile des Betriebes, in welchen jugendliche Arbeiter beschäftigt sind, für die Zeit der Pausen völlig eingestellt werden, oder wenn der Aufenthalt im Freien nicht tunlich und andere geeignete Aufenthaltsräume ohne unverhältnismäßige Schwierigkeiten nicht beschafft werden können (GewO. § 136 Abs. 2).

IX. An **Sonn- und Festtagen,** sowie während der vom ordentlichen Seelsorger für den **Katechumenen-** und **Konfirmanden-, Beicht-** und **Kommunionunterricht** bestimmten Stunden dürfen Arbeiter unter 16 Jahren nicht beschäftigt werden (GewO. § 136 Abs. 3).

In jedem Arbeitsraume, wo Arbeiter unter 16 Jahren beschäftigt werden, ist eine Tafel, die diesen Auszug in deutlicher Schrift enthält, auszuhängen (GewO. § 138 Abs. 2).

Aushang für solche Motorwerkstätten mit 10 oder mehr Arbeitern, welche als Triebkraft andere elementare Kraft als ausschließlich oder vorwiegend unregelmäßige Wasserkraft benutzen, für alle Schleifer- und Poliererwerkstätten der Glas-, Stein- und Metallverarbeitung mit mehr als 10 Arbeitern.

Muster R. | Zu Ziffer 225 Abs. 2.

Auszug

aus den

Bestimmungen über die Beschäftigung von Arbeiterinnen über 16 Jahre.

(Vergl. GewO. §§ 137 und 138 und Bekanntmachung, betr. die Beschäftigung von jugendlichen Arbeitern und von Arbeiterinnen in Werkstätten mit Motorbetrieb, vom 13. Juli 1900, RGBl. S. 566, Ziffer II.)

I. Wer Arbeiterinnen **über 16 Jahre** in einer Werkstätte mit Motorbetrieb beschäftigen will, muß hiervon der Ortspolizeibehörde vorher schriftliche **Anzeige** machen.

In der Anzeige ist die Lage der Werkstätte und die Art des Betriebes anzugeben (GewO. § 138 Abs. 1, Bek. Ziffer 6 Abs. 1).

II. Arbeiterinnen über 16 Jahre dürfen nicht länger als **11 Stunden täglich**, an **Vorabenden der Sonn- und Festtage** nicht länger als **10 Stunden täglich** beschäftigt werden (GewO. § 137 Abs. 2, Bek. Ziffer 5 Abs. 2).

Die **Arbeitsstunden** dürfen nicht in die Nachtzeit zwischen $8\frac{1}{2}$ Uhr abends und $5\frac{1}{2}$ Uhr morgens fallen. **Am Sonnabend sowie an Vorabenden der Festtage** ist die Beschäftigung nach $5\frac{1}{2}$ Uhr nachmittags verboten (GewO. § 137 Abs. 1, Bek. Ziffer 5 Abs. 1).

III. Zwischen den Arbeitsstunden muß den Arbeiterinnen eine mindestens **einstündige Mittagspause** gewährt werden (GewO. § 137 Abs. 3, Bek. Ziffer 5 Abs. 3).

Arbeiterinnen über 16 Jahre, die ein Hauswesen zu besorgen haben, sind auf ihren Antrag eine **halbe Stunde vor der Mittagspause** zu entlassen, sofern diese nicht mindestens ein und eine halbe Stunde beträgt (GewO. § 137 Abs. 4, Bek. Ziffer 5 Abs. 4).

IV. **Wöchnerinnen** dürfen während vier Wochen nach ihrer Niederkunft überhaupt nicht und während der folgenden zwei Wochen nur beschäftigt werden, wenn das Zeugnis eines approbierten Arztes dies für zulässig erklärt (GewO. § 137 Abs. 5, Bek. Ziffer 5 Abs. 5).

V. Die Bestimmungen in Ziffer II gelten nicht für Arbeiterinnen, die in Badeanstalten ausschließlich oder vorwiegend mit der Bereitung der Bäder und der Bedienung des Publikums beschäftigt sind (Bek. Ziffer 5 Abs. 6).

VI. **Über die in Ziffer II festgesetzte Zeit hinaus** dürfen Arbeiterinnen über 16 Jahre an vierzig Tagen im Jahre beschäftigt werden. Diese Beschäftigung darf 13 Stunden täglich nicht überschreiten und nicht länger als bis 10 Uhr abends dauern. Bei der Berechnung der Tage kommt jeder Tag in Anrechnung, an dem auch nur eine Arbeiterin über die für gewöhnlich zulässige Dauer der Arbeitszeit hinaus beschäftigt ist.

Gewerbetreibende, die von der vorstehenden Bestimmung Gebrauch machen, sind verpflichtet, ein **Verzeichnis** anzulegen, in das jeder Tag, an dem Überarbeit stattgefunden hat, noch am Tage der Überarbeit einzutragen ist (Bek. Ziffer 7).

In jedem Werkstattraume, wo Arbeiterinnen über 16 Jahre beschäftigt werden, ist eine Tafel, die diesen Auszug in deutlicher Schrift enthält, auszuhängen (GewO. § 138 Abs. 2, Bek. Ziffer 6 Abs. 2)

Aushang für solche Motorwerkstätten mit weniger als zehn Arbeitern, welche nicht ausschließlich oder vorwiegend unregelmäßige Wasserkraft benutzen oder welche zu den Schleifer- und Polierwerkstätten der Glas-, Stein- und Metallverarbeitung gehören.

Zu Ziffer 225 Abs. 2. **Muster 8.**

Auszug

aus den

Bestimmungen über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter.

(Vergl. GewO. §§ 135, 136, 138 und Bekanntmachung, betr. die Beschäftigung von jugendlichen Arbeitern und Arbeiterinnen in Werkstätten mit Motorbetrieb, vom 13. Juli 1900, RGBl. S. 566, Ziffer II.)

I. **Kinder unter 13 Jahren** dürfen in Werkstätten mit Motorbetrieb nicht beschäftigt werden (GewO. § 135 Abs. 1, Bek. Ziffer 3 Abs. 1).

II. **Kinder über 13 Jahre** dürfen in Werkstätten mit Motorbetrieb nur beschäftigt werden, wenn sie nicht mehr zum Besuche der Volksschule verpflichtet sind (GewO. § 135 Abs. 1, Bek. Ziffer 3 Abs. 1).

III. **Minderjährige** dürfen nur beschäftigt werden, wenn sie mit einem durch die Polizeibehörde ihres letzten dauernden Aufenthaltsortes oder ihres ersten deutschen Arbeitsortes ausgestellten **Arbeitsbuche** versehen sind, das von dem Arbeitgeber einzufordern, zu verwahren und auf amtliches Verlangen jederzeit vorzulegen ist (GewO. §§ 107, 108). Vergl. auch die in jedem Arbeitsbuch abgedruckten §§ 111 und 112 der GewO.

IV. **Wer Kinder unter 14 Jahren** oder **junge Leute zwischen 14 und 16 Jahren** in einer Werkstätte mit Motorbetrieb beschäftigen will, muß hiervon der Ortspolizeibehörde vorher schriftliche **Anzeige** machen. In der Anzeige ist die Lage der Werkstätte und die Art des Betriebes anzugeben (GewO. § 138 Abs. 1, Bek. Ziffer 6 Abs. 1).

V. **Kinder unter 14 Jahren** dürfen in Schleifer- und Poliererwerkstätten der Glas-, Stein- und Metallverarbeitung mit Motorbetrieb nicht länger als **6 Stunden** beschäftigt werden. In den übrigen Werkstätten mit Motorbetrieb dürfen sie nicht länger als **10 Stunden täglich beschäftigt** werden.

Junge Leute zwischen 14 und 16 Jahren dürfen nicht länger als **10 Stunden täglich** beschäftigt werden (GewO. § 135 Abs. 2, 3, Bek. Ziffer 3 Abs. 2).

Die **Arbeitsstunden** aller Arbeiter unter 16 Jahren dürfen nicht vor 5½ Uhr morgens beginnen und nicht über 8½ Uhr abends dauern (GewO. § 136 Abs. 1, Bek. Ziffer 4 Abs. 1).

Die Arbeiterinnen unter 16 Jahren dürfen überdies am Sonnabend sowie an Vorabenden der Festtage nicht nach 5½ Uhr nachmittags beschäftigt werden (GewO. § 137 Abs. 1, Bek. Ziffer 5 Abs. 1).

VI. Zwischen den Arbeitsstunden müssen allen Arbeitern unter 16 Jahren regelmäßige **Pausen** gewährt werden. Für solche, welche nur 6 Stunden täglich beschäftigt werden, muß die Pause mindestens eine **halbe Stunde** betragen. Den übrigen muß mindestens entweder mittags eine **einstündige** sowie vormittags und nachmittags **je eine halbstündige,** oder mittags eine **einundeinhalbstündige** Pause gewährt werden. Eine Vor- und Nachmittagspause braucht nicht gewährt zu werden, sofern die jugendlichen Arbeiter täglich nicht länger als 8 Stunden beschäftigt werden und die Dauer ihrer durch eine Pause nicht unterbrochenen Arbeitszeit am Vor- und Nachmittage je 4 Stunden nicht übersteigt (GewO. § 136 Abs. 1, Bek. Ziffer 4 Abs. 1).

VII. Während der **Pausen** darf den **Arbeitern unter 16 Jahren** eine Beschäftigung im Werkstattbetriebe nicht gestattet werden (GewO. § 136 Abs. 2, Bek. Ziffer 4 Abs. 2).

VIII. An **Sonn- und Festtagen** sowie während der von dem ordentlichen Seelsorger für den **Katechumenen-** und **Konfirmanden-, Beicht-** und **Kommunionunterricht** bestimmten Stunden dürfen Arbeiter unter 16 Jahren nicht beschäftigt werden (GewO. § 136 Abs. 3, Bek. Ziffer 4 Abs. 3).

IX. Auf die Beschäftigung **männlicher** Arbeiter unter 16 Jahren in Werkstätten des **Handwerks** mit Motorbetrieb finden die Bestimmungen unter IV, V Abs. 1 Satz 2, Abs. 2, 3, VI, VII keine Anwendung (Bek. Ziffer 10).

In jedem Werkstattraume, wo Arbeiterinnen unter 16 Jahren oder wo außerhalb des Handwerks männliche Arbeiter unter 16 Jahren beschäftigt werden, ist eine Tafel, die diesen Auszug in deutlicher Schrift enthält, auszuhängen (GewO. § 138 Abs. 2, Bek. Ziffer 6, 15).

Aushang für solche Motorwerkstätten mit weniger als zehn Arbeitern, welche nicht ausschließlich oder vorwiegend regelmäßige Wasserkraft benutzen oder welche zu den Schleifer- und Poliererwerkstätten der Glas-, Stein- und Metallverarbeitung gehören.

Auszug

aus den

Bestimmungen über die Beschäftigung von Arbeiterinnen über 16 Jahre.

(Vergl. GewO. §§ 137 und 138 und Bekanntmachung, betr. die Beschäftigung von jugendlichen Arbeitern und von Arbeiterinnen in Werkstätten mit Motorbetrieb, vom 13. Juli 1900, RGBl. S. 566, Ziffer III.)

I. Wer Arbeiterinnen **über 16 Jahre** in einer Werkstätte mit Motorbetrieb beschäftigen will, muß hiervon der Ortspolizeibehörde vorher schriftliche **Anzeige** machen.

In der Anzeige ist die Lage der Werkstätte und die Art des Betriebes anzugeben (GewO. § 138 Abs. 1, Bek. Ziffer 15 Abs. 1).

II. Die **Arbeitsstunden** dürfen nicht in die Nachtzeit zwischen $8\frac{1}{2}$ Uhr abends und $5\frac{1}{2}$ Uhr morgens fallen (GewO. § 137 Abs. 1, Bek. Ziffer 13 Abs. 1).

III. Arbeiterinnen über 16 Jahre, die ein Hauswesen zu besorgen haben, sind auf ihren Antrag **eine halbe Stunde vor der Mittagspause** zu entlassen, sofern diese nicht mindestens ein und eine halbe Stunde beträgt (GewO. § 137 Abs. 5, Bek. Ziffer 14 Abs. 1).

IV. **Wöchnerinnen** dürfen während vier Wochen nach ihrer Niederkunft überhaupt nicht und während der folgenden zwei Wochen nur beschäftigt werden, wenn das Zeugnis eines approbierten Arztes dies für zulässig erklärt (GewO. § 137 Abs. 5, Bek. Ziffer 14 Abs. 2).

V. **Über $8\frac{1}{2}$ Uhr abends hinaus** dürfen Arbeiterinnen über 16 Jahre in Werkstätten, in denen in der Regel weniger als zehn Arbeiter beschäftigt werden, an vierzig Tagen im Jahre bis spätestens 10 Uhr abends beschäftigt werden. Bei der Berechnung der Tage kommt jeder Tag in Anrechnung, an dem auch nur eine Arbeiterin über $8\frac{1}{2}$ Uhr abends hinaus beschäftigt wird (Bek. Ziffer 16 Abs. 1).

Gewerbetreibende, die von der vorstehenden Bestimmung Gebrauch machen, sind verpflichtet, ein **Verzeichnis** anzulegen, in das jeder Tag, an dem Überarbeit stattgefunden hat, noch am Tage der Überarbeit einzutragen ist (Bek. Ziffer 16 Abs. 1).

In jedem Werkstattraume, wo Arbeiterinnen über 16 Jahre beschäftigt werden, ist eine Tafel, die diesen Auszug in deutlicher Schrift enthält, auszuhängen (GewO. § 138 Abs. 2, Bek. Ziffer 15 Abs. 2).

Aushang für Motorwerkstätten, in denen ausschließlich oder vorwiegend unregelmäßige Wasserkraft als Triebkraft benutzt wird, mit Ausnahme der Schleifer- und Poliererwerkstätten der Glas-, Stein- und Metallverarbeitung.

Auszug

aus den

Bestimmungen der Gewerbeordnung über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter.

(Vergl. GewO. §§ 135, 136, 138 und Bekanntmachung, betr. die Beschäftigung von jugendlichen Arbeitern und von Arbeiterinnen in Werkstätten mit Motorbetrieb, vom 18. Juli 1900, RGBl. S. 566, Ziffer III.)

I. **Kinder unter 13 Jahren** dürfen in Werkstätten mit Motorbetrieb **nicht** beschäftigt werden (GewO. § 135 Abs. 1, Bek. Ziff. 12).

II. **Kinder über 13 Jahre** dürfen in Werkstätten mit Motorbetrieb nur beschäftigt werden, wenn sie nicht mehr zum Besuche der Volksschule verpflichtet sind (GewO. § 135 Abs. 1, Bek. Ziff. 3, 12).

III. **Minderjährige** dürfen nur beschäftigt werden, wenn sie mit einem durch die Polizeibehörde ihres letzten dauernden Aufenthaltsortes oder ihres ersten deutschen Arbeitsortes ausgestellten **Arbeitsbuche** versehen sind, welches von dem Arbeitgeber einzufordern, zu verwahren und auf amtliches Verlangen jederzeit vorzulegen ist. (GewO. §§ 107, 108.) Vergl. auch die in jedem Arbeitsbuch abgedruckten §§ 111 und 112 der GewO.

IV. **Wer Kinder unter 14 Jahren oder junge Leute zwischen 14 und 16 Jahren** in einer Werkstätte mit Motorbetrieb beschäftigen will, muß hiervon der Ortspolizeibehörde vorher schriftliche **Anzeige** machen. In der Anzeige ist die Lage der Werkstätte und die Art des Betriebes anzugeben (GewO. § 138 Abs. 1, Bek. Ziff. 15 Abs. 1).

V. Die **Arbeitsstunden** aller Arbeiter unter 16 Jahren dürfen nicht vor $5^1/_2$ Uhr morgens beginnen und nicht über $8^1/_2$ Uhr abends dauern (GewO. § 136 Abs. 1, Bek. Ziff. 13 Abs. 1).

VI. An **Sonn- und Festtagen** sowie während der von dem ordentlichen Seelsorger für den **Katechumenen-** und **Konfirmanden-, Beicht- und Kommunionunterricht** bestimmten Stunden dürfen Arbeiter unter 16 Jahren nicht beschäftigt werden (GewO. § 136 Abs. 3, Bek. Ziff. 13 Abs. 2).

VII. Auf die Beschäftigung **männlicher** Arbeiter unter 16 Jahren in Werkstätten **des Handwerks** mit Motorbetrieb finden die Bestimmungen unter IV, V keine Anwendung (Bek. Ziff. 17).

In jedem Werkstattraume, wo Arbeiterinnen unter 16 Jahren oder wo außerhalb des Handwerks männliche Arbeiter unter 16 Jahren beschäftigt werden, ist eine Tafel, die diesen Auszug in deutlicher Schrift enthält, auszuhängen (GewO. § 138 Abs. 2, Bek. Ziff. 15).

Aushang für Motorwerkstätten, in denen ausschließlich oder vorwiegend unregelmäßige Wasserkraft als Triebkraft benutzt wird, mit Ausnahme der Schleifer- und Polierwerkstätten der Glas-, Stein- und Metallverarbeitung.

Muster V. Zu Ziffer 225 Abs. 3.

Auszug

aus den

Verordnungen vom 31. Mai 1897 (RGBl. S. 459) und vom 17. Februar 1904 (RGBl. S. 62)

über die

Beschäftigung von Arbeiterinnen über 16 Jahre in Werkstätten der Kleider- und Wäschekonfektion.

Die folgenden Bestimmungen finden Anwendung auf alle Werkstätten, in denen

1. die Anfertigung oder Bearbeitung von Männer- und Knabenkleidern (Röcken, Hosen, Westen, Mänteln und dergleichen) im großen erfolgt,
2. Frauen- und Kinderkleidung (Mäntel, Kleider, Umhänge und dergleichen) im großen oder auf Bestellung nach Maß für den persönlichen Bedarf der Besteller angefertigt oder bearbeitet wird,
3. Frauen- und Kinderhüte besetzt (garniert) werden,
4. die Anfertigung oder Bearbeitung von weißer und bunter Wäsche im großen erfolgt,

sofern nicht etwa der Arbeitgeber ausschließlich Personen beschäftigt, die zu seiner Familie gehören (§§ 1, 8):

I. Wer **Arbeiterinnen über 16 Jahre** beschäftigen will, muß hiervon der Ortspolizeibehörde vorher unter Angabe der Werkstätte schriftliche **Anzeige** machen (§ 5 Abs. 1).

II. Arbeiterinnen über 16 Jahre dürfen nicht länger als **11 Stunden täglich**, an **Vorabenden der Sonn- und Festtage** nicht länger als **10 Stunden täglich** beschäftigt werden (§ 4 Abs. 2).

Die **Arbeitsstunden** dürfen nicht in die Nachtzeit zwischen $8^1/_2$ Uhr abends und $5^1/_2$ Uhr morgens fallen. Am **Sonnabend sowie an Vorabenden der Festtage** ist die Beschäftigung nach $5^1/_2$ Uhr nachmittags verboten (§ 4 Abs. 1).

III. Zwischen den Arbeitsstunden muß den Arbeiterinnen eine mindestens **einstündige Mittagspause** gewährt werden (§ 4 Abs. 3).

Arbeiterinnen über 16 Jahre, die ein Hauswesen zu besorgen haben, sind auf ihren Antrag **eine halbe Stunde vor der Mittagspause** zu entlassen, sofern diese nicht mindestens ein und eine halbe Stunde beträgt (GewO. § 137 Abs. 4).

IV. **Wöchnerinnen** dürfen während vier Wochen nach ihrer Niederkunft überhaupt nicht und während der folgenden zwei Wochen nur beschäftigt werden, wenn das Zeugnis eines approbierten Arztes dies für zulässig erklärt (§ 4 Abs. 5).

V. Über die in Ziffer II festgesetzte Zeit hinaus dürfen Arbeiterinnen über 16 Jahre an **sechzig Tagen** im Jahre beschäftigt werden. Diese Beschäftigung darf **13 Stunden** täglich nicht überschreiten und nicht länger als bis 10 Uhr abends dauern (§ 6 Abs. 1).

Hierbei kommt jeder Tag in Anrechnung, an dem auch nur eine Arbeiterin über die zulässige Dauer der Arbeitszeit hinaus beschäftigt wird (§ 6 Abs. 2).

VI. Gewerbetreibende, die Arbeiterinnen über 16 Jahre auf Grund der vorstehenden Bestimmungen über die in Ziffer II festgesetzte Zeit hinaus beschäftigen, sind verpflichtet, an einer in die Augen fallenden Stelle der Werkstätte eine **Tafel auszuhängen**, auf der **jeder Tag**, an dem Überarbeit stattfindet, **vor Beginn der Überarbeit einzutragen ist** (§ 6 Abs. 3).

In jedem Arbeitsraume, wo Arbeiterinnen über 16 Jahre beschäftigt werden, ist eine Tafel, die diesen Auszug in deutlicher Schrift enthält, auszuhängen (§ 5 Abs. 2).

Aushang für Konfektionswerkstätten.

Zu Ziffer 225 Abs. 3. **Muster W.**

Auszug

aus den

Verordnungen vom 31. Mai 1897 (RGBl. S. 459) und vom 17. Februar 1904 (RGBl. S. 62)

über die

Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in Werkstätten der Kleider- und Wäschekonfektion.

Die folgenden Bestimmungen finden Anwendung auf alle Werkstätten, in denen

1. die Anfertigung oder Bearbeitung von Männer- und Knabenkleidern (Röcken, Hosen, Westen, Mänteln und dergleichen) im großen erfolgt,
2. Frauen- und Kinderkleidung (Mäntel, Kleider, Umhänge und dergleichen) im großen oder auf Bestellung nach Maß für den persönlichen Bedarf der Besteller angefertigt oder bearbeitet wird,
3. Frauen- und Kinderhüte besetzt (garniert) werden,
4. die Anfertigung oder Bearbeitung von weißer und bunter Wäsche im großen erfolgt,

sofern nicht etwa der Arbeitgeber ausschließlich Personen beschäftigt, die zu seiner Familie gehören (§§ 1, 8):

I. **Kinder unter 13 Jahren** dürfen nicht beschäftigt werden (§ 2 Abs. 1).

II. **Kinder über 13 Jahre** dürfen nur beschäftigt werden, wenn sie nicht mehr zum Besuche der Volksschule verpflichtet sind (§ 2 Abs. 1).

III. **Wer Kinder unter 14 Jahren** oder **junge Leute zwischen 14 und 16 Jahren** beschäftigen will, muß hiervon der Ortspolizeibehörde vorher unter Angabe der Werkstätte schriftlich **Anzeige** machen (§ 5 Abs. 1).

IV. In jedem Arbeitsraum, in dem jugendliche Arbeiter unter 16 Jahren beschäftigt werden, muß an einer in die Augen fallenden Stelle ein **Verzeichnis** der darin beschäftigten jugendlichen Arbeiter unter Angabe **des Beginnes und Endes der Arbeitszeit** und des Beginnes und Endes der **Pausen** ausgehängt sein (§ 5 Abs. 2).

V. **Kinder unter 14 Jahren** dürfen nicht länger als **6 Stunden**, **junge Leute zwischen 14 und 16 Jahren** dürfen nicht länger als **10 Stunden täglich** beschäftigt werden (§ 2 Abs. 2, 3).

Die **Arbeitsstunden** aller Arbeiter unter 16 Jahren dürfen nicht vor $5^1/_2$ Uhr morgens beginnen und nicht über $8^1/_2$ Uhr abends dauern (§ 3 Abs. 1). Die Arbeiterinnen unter 16 Jahren dürfen überdies am Sonnabend sowie an Vorabenden der Festtage nicht nach $5^1/_2$ Uhr nachmittags beschäftigt werden (§ 4 Abs. 1).

VI. Zwischen den Arbeitsstunden müssen allen Arbeitern unter 16 Jahren regelmäßige **Pausen** gewährt werden. Für solche, die nur 6 Stunden täglich beschäftigt werden, muß die Pause mindestens eine **halbe Stunde** betragen. Den übrigen jugendlichen Arbeitern muß mindestens mittags eine einstündige sowie vormittags und nachmittags je eine halbstündige Pause gewährt werden. Eine Vor- und Nachmittagspause braucht nicht gewährt zu werden, wenn entweder mittags eine einundeinhalbstündige Pause gewährt wird, oder die jugendlichen Arbeiter täglich nicht länger als 8 Stunden beschäftigt werden und die Dauer ihrer durch eine Pause nicht unterbrochenen Arbeitszeit am Vor- und Nachmittage je 4 Stunden nicht übersteigt (§ 3 Abs. 1).

VII. Während der **Pausen** darf den **Arbeitern unter 16 Jahren** eine Beschäftigung im Betrieb überhaupt nicht und der Aufenthalt in den Arbeitsräumen nur dann gestattet werden, wenn in denselben diejenigen Teile des Betriebes, in denen jugendliche Arbeiter beschäftigt sind, für die Zeit der Pausen völlig eingestellt werden, oder wenn der Aufenthalt im Freien nicht tunlich ist und andere geeignete Aufenthaltsräume ohne unverhältnismäßige Schwierigkeiten nicht beschafft werden können (§ 3 Abs. 2).

VIII. An **Sonn- und Festtagen**, sowie während der vom ordentlichen Seelsorger für den **Katechumenen-** und **Konfirmanden-, Beicht-** und **Kommunionunterricht** bestimmten Stunden dürfen Arbeiter unter 16 Jahren nicht beschäftigt werden (§ 3 Abs. 3).

In jedem Werkstattraume, wo Arbeiter unter 16 Jahren beschäftigt werden, ist eine Tafel, die diesen Auszug in deutlicher Schrift enthält, auszuhängen (§ 5 Abs. 2).

Aushang für Konfektionswerkstätten.

Verzeichnis

der

Bewilligungen von Überarbeit erwachsener Arbeiterinnen

an den

Wochentagen außer Sonnabend.

---

1. Das Verzeichnis ist nach Kalenderjahren und innerhalb eines jeden Kalenderjahrs nach Betrieben tunlichst so zu führen, daß jeder Betrieb nur einmal aufgeführt wird und soviel Raum erhält, daß alle während des Jahres auf Grund der §§ 138a, 139 Abs. 1 erfolgenden Bewilligungen von Überarbeit untereinander eingetragen werden können.
2. In **Spalte 1** sind die laufende Nummer der Betriebe mit römischen Ziffern und unter jedem Betriebe die laufende Nummer der für denselben erfolgten Bewilligungen mit arabischen Ziffern einzutragen.
3. In **Spalte 3** ist unter b die Betriebsabteilung dann zu bezeichnen, wenn die Überarbeit nur für Arbeiterinnen einer Betriebsabteilung genehmigt ist.
4. In **Spalte 8** ist die Zahl der Stunden anzugeben, für die täglich Überarbeit bewilligt ist.
5. In **Spalte 10** ist der kurz, aber erschöpfend anzugebende Grund der außerordentlichen Arbeitshäufung nach Art seiner Beschaffenheit mit a, b oder c einzutragen. Die Spalte 10 ist nicht auszufüllen, wenn die Überarbeit auf Grund des § 139 Abs. 1 bewilligt ist.
6. In **Spalte 12** sind insbesondere zu vermerken etwaige besondere bei der Bewilligung der Überarbeit gestellte Bedingungen, etwaige festgestellte Überschreitungen der gesetzlichen oder der bewilligten Beschäftigung, etwaige auf Grund des § 146 Abs. 1 Ziffer 2 wegen gesetzwidriger Beschäftigung von Arbeiterinnen über 16 Jahre erfolgte Bestrafungen und kurze Begründungen der nach § 139 Abs. 1 erfolgten Bewilligungen.

Einlagebogen.

Linke Seite des Bogens.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
Laufende Nummer der Betriebe und der Bewilligungen.	a. Bezeichnung des Betriebs. b. Name des Besitzers oder Leiters desselben. c. Art des Betriebes.	a. Belegenheit des Betriebs. b. Bezeichnung der Betriebsabteilung.	Bezirk der Ortspolizeibehörde und Nummer des Betriebes in deren Verzeichnis.	Datum der Bewilligung und Aktenvermerk.	Zahl der Arbeiterinnen, für welche Überarbeit bewilligt ist.	Art der Beschäftigung, für welche Überarbeit bewilligt ist.

Rechte Seite des Bogens.

8.	9.	10.	11.	12.
Dauer der täglichen Überarbeit.	Zahl der Betriebstage, für welche Überarbeit bewilligt ist.	Grund der außerordentlichen Arbeitshäufung und Angabe, ob letztere a. regelmäßig zu gewissen Zeiten des Jahres wiederkehrt, oder b. zwar unregelmäßig aber doch vorherzusehen, oder c. nicht vorherzusehen war.	Zahl der Betriebstage, für welche die untere Verwaltungsbehörde nach §189 Abs. 1 Überarbeit bewilligt hat.	Bemerkungen.

Muster Y. Zu Ziffer 257.

Kreis .... Gruppe der Gewerbestatistik ....

Stadt oder Amtsbezirk .... Abteilung ....

Nr. der Anlage ....

Katasterblatt

für die

gewerbliche Anlage:

1. Firma ....

....

2. Art des Betriebes (auch der Nebenbetriebe) ....

....

....

3. Ort der Anlage (Straße und Nr.) ....

4. Art der Betriebskraft (Dampf, Wasser, Gas, Elektrizität, Wind, Göpel 2c.) ....

....

5. Durchschnittliche Zahl der beschäftigten Arbeiter und zwar:

	Erwachsene			Jugendliche				Zusammen.		Erwachsene			Jugendliche				Zusamm
	männliche über 16 Jahre.	weibliche		14—16 Jahre		unter 14 Jahren				männliche über 16 Jahre.	weibliche		14—16 Jahre		unter 14 Jahren		
		16—21 Jahre.	über 21 Jahre.	männl.	weibl.	männl.	weibl.				16—21 Jahre.	über 21 Jahre.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	
Sommer 1904									Winter 1907/08								
Winter 1904/05									Sommer 1908								
Sommer 1905									Winter 1908/09								
Winter 1905/06									Sommer 1909								
Sommer 1906									Winter 1909/10								
Winter 1906/07									Sommer 1910								
Sommer 1907									Winter 1910/11								

6. Tägliche Arbeitszeit: .... Stunden.

Beginn ...., Ende ...., Pausen ....

7. Tag und Stunde der Revisionen. Ermittelte Zuwiderhandlungen. Bestrafungen. Bemerkungen. Unterschrift der revidierenden Beamten.

Sommer 1904

Winter 1904/05

Sommer 1905

Winter 1905/06

Sommer 1906

Winter 1906/07

Sommer 1907

Winter 1907/08

Sommer 1908

Winter 1908/09

Sommer 1909

Winter 1909/10

Sommer 1910

Winter 1910/11

Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin W.

Digitized

Sonder-Beilage zum Amtsblatt.

Telegraphenordnung für das Deutsche Reich vom 16. Juni 1904.

Auf Grund der Artikel 48 und 52 der Reichsverfassung wird nachstehende Telegraphenordnung erlassen:

§ 1.

Benutzung des Telegraphen

I Die Benutzung der für den öffentlichen Verkehr bestimmten Telegraphen steht jedermann zu. Die Verwaltung hat jedoch das Recht, ihre Linien und Anstalten zeitweise ganz oder zum Teil für alle oder für gewisse Gattungen von Telegrammen zu schließen.

II Privattelegramme, deren Inhalt gegen die Gesetze verstößt oder aus Rücksichten des öffentlichen Wohles oder der Sittlichkeit für unzulässig erachtet wird, werden zurückgewiesen. Die Entscheidung über die Zulässigkeit des Inhalts steht dem Vorsteher der Aufgabeanstalt, der Zwischen- oder Ankunftsanstalt oder dessen Vertreter, in zweiter Instanz der dieser Anstalt vorgesetzten Telegraphenbehörde und in letzter Instanz der obersten Telegraphenbehörde zu; gegen die Entscheidung der obersten Telegraphenbehörde findet eine Berufung nicht statt. Bei Staatstelegrammen steht den Telegraphenanstalten eine Prüfung der Zulässigkeit des Inhalts nicht zu.

§ 2.

Einteilung der Telegramme

I Die Telegramme werden in folgende Gattungen eingeteilt:

1. Staatstelegramme,
2. Telegraphen-Diensttelegramme,
3. a) bringende / b) gewöhnliche } Privattelegramme.

Bei der Beförderung genießen die Staatstelegramme, die als solche bezeichnet und durch Siegel oder Stempel beglaubigt sein müssen, vor den übrigen Telegrammen, die Telegraphen-Diensttelegramme vor den Privattelegrammen und die bringenden Privattelegramme vor den gewöhnlichen Privattelegrammen den Vorrang.

II Nach der Abfassung des Textes sind zu unterscheiden:

1. Telegramme in offener Sprache,
2. Telegramme in geheimer Sprache.

Die geheime Sprache scheidet sich in
verabredete und chiffrierte Sprache.

Ein Telegramm kann ausschließlich in offener, verabredeter oder chiffrierter Sprache abgefaßt sein, oder diese Sprachen können nebeneinander gebraucht werden; in dem zuletzt bezeichneten Falle heißt das Telegramm ein gemischtes.

III Unter „Telegrammen in offener Sprache“ werden solche Telegramme verstanden, deren Text in einer oder mehreren der für den telegraphischen Verkehr zugelassenen Sprachen derart abgefaßt ist, daß er einen verständlichen Sinn gibt. Sie behalten die Eigenschaft als Telegramme in offener Sprache auch, wenn sie Handelszeichen, abgekürzte und in der gewöhnlichen oder Handelskorrespondenz gebräuchliche Ausdrücke oder — sofern es sich um Seetelegramme handelt — durch Buchstaben dargestellte Zeichen des allgemeinen Handelskodex enthalten. Für Telegramme in offener Sprache sind neben der deutschen folgende Sprachen gestattet: anamitisch, arabisch, armenisch, dänisch, englisch, flämisch, französisch, griechisch, hebräisch, holländisch, italienisch, japanisch, lateinisch, luxem-

burgisch, malayisch, norwegisch, persisch, portugiesisch, rumänisch, schwedisch, siamesisch, slavisch (böhmisch, bulgarisch, kroatisch, illyrisch, polnisch, russisch, kleinrussisch, ruthenisch, serbisch, slavonisch, slovakisch, slovenisch), spanisch, ungarisch und türkisch. Bei der Niederschrift der in fremden Sprachen abgefaßten Telegramme sind lateinische oder deutsche Schriftzeichen anzuwenden. Für Telegramme, die streckenweise oder ausschließlich durch Telegraphen der im Deutschen Reich gelegenen Eisenbahnen zu befördern sind, ist jedoch die Fassung in deutscher Sprache Bedingung, soweit nicht für einzelne Bahnen und Stationen der Gebrauch fremder Sprachen ausdrücklich nachgegeben wird. Werden Telegramme vom Bahntelegraphen bei der Weiterbeförderung zurückgewiesen, weil sie in einer fremden Sprache abgefaßt sind, so werden sie mit der Post weitergesandt.

IV Als „Telegramme in verabredeter Sprache" werden diejenigen Telegramme angesehen, deren Text aus Wörtern besteht, die weder in einer noch in mehreren der für den telegraphischen Verkehr in offener Sprache zugelassenen Sprachen verständliche Sätze bilden.

Diese Wörter müssen, gleichviel ob es wirkliche oder künstliche sind, aus Silben bestehen, die sich nach dem Gebrauch der deutschen, englischen, französischen, holländischen, italienischen, portugiesischen, spanischen oder lateinischen Sprache aussprechen lassen; sie dürfen höchstens 10 Buchstaben nach dem Morsealphabet enthalten. Wortbildungen, die diesen Bedingungen nicht entsprechen, werden der chiffrierten Sprache zugerechnet und demgemäß taxiert; doch werden diejenigen, die durch sprachwidrige Zusammenziehung zweier oder mehrerer Wörter der offenen Sprache gebildet sind, überhaupt nicht zugelassen.

V Unter „Telegrammen in chiffrierter Sprache" versteht man diejenigen Telegramme, deren Text gebildet wird:

1. aus einzeln, in Gruppen oder Reihen stehenden arabischen Ziffern mit geheimer Bedeutung oder aus einzeln, in Gruppen oder Reihen stehenden Buchstaben mit geheimer Bedeutung;
2. aus Wörtern, Namen, Buchstabenausdrücken oder Zusammenstellungen, die weder den Bedingungen der offenen Sprache, noch denen der verabredeten Sprache genügen.

Ziffern und Buchstaben mit geheimer Bedeutung dürfen nebeneinander im Texte desselben Telegramms nicht vorkommen. Die unter III erwähnten Handelszeichen usw. werden nicht als Buchstabengruppen mit geheimer Bedeutung angesehen.

§ 3.

Allgemeine Erfordernisse der Telegramme.

I Die Urschrift jedes Telegramms muß in solchen deutschen oder lateinischen Buchstaben oder in solchen Zeichen, die sich durch den Telegraphen wiedergeben lassen, leserlich geschrieben sein. Einschaltungen, Randzusätze, Streichungen oder Überschreibungen müssen vom Absender oder von seinem Beauftragten bescheinigt werden.

II Der Absender eines Privattelegramms ist verpflichtet, sich auf Verlangen der Aufgabeanstalt über seine Persönlichkeit auszuweisen. Anderseits steht es ihm frei, in sein Telegramm die Beglaubigung seiner Unterschrift aufnehmen zu lassen (vgl. unter X).

III Die einzelnen Teile eines Telegramms müssen in nachstehender Ordnung aufeinander folgen:

1. die besonderen Angaben,
2. die Adresse,
3. der Text
und
4. die Unterschrift.

IV Die etwaigen besonderen Angaben bezüglich der bezahlten Antwort, der Empfangsanzeige, der Dringlichkeit, der Vergleichung, der Nachsendung, der Weiterbeförderung, der offenen oder der eigenhändigen (nur an den Empfänger selbst zu bewirkenden) Bestellung des Telegramms usw. müssen vom Absender in der Urschrift, und zwar unmittelbar vor der Adresse niedergeschrieben werden. Für diese Vermerke sind folgende, zwischen Doppelstriche zu setzende Abkürzungen zugelassen:

= D = für „dringend",
= RP = für „Antwort bezahlt",
= RPx = für „Antwort bezahlt x Wörter",
= RPD = für „dringende Antwort bezahlt",
= RPDx = für „dringende Antwort bezahlt x Wörter",

= TC = für „Vergleichung“,
= PC = für „Telegramm mit telegraphischer Empfangsanzeige“,
= PCD = für „Telegramm mit dringender telegraphischer Empfangsanzeige“,
= PCP = für „Telegramm mit Empfangsanzeige durch die Post“,
= FS = für „nachsenden“,
= PR = für „Post eingeschrieben“,
= XP = für „Eilbote bezahlt“,
= RXP = für „Antwort und Bote bezahlt“,
= RO = für „offen bestellen“,
= MP = für „eigenhändig bestellen“,
= J = für „Tages- (von 10 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens nicht zu bestellendes) Telegramm“,
= TR = für „telegraphenlagernd“,
= GP = für „postlagernd“,
= GPR = für „postlagernd eingeschrieben“,
= TMx = für „x Adressen“.

V Jede Adresse muß, um zulässig zu sein, mindestens zwei Wörter enthalten, wovon das erste den Empfänger bezeichnet, das zweite den Namen der Bestimmungs-Telegraphenanstalt angibt. Dieser muß im deutschen Verkehr so geschrieben sein wie im „Verzeichnis der Telegraphenanstalten im Deutschen Reich“, im außerdeutschen Verkehr wie im „Verzeichnis der für den internationalen Verkehr geöffneten Telegraphenanstalten“. Im Auslandsverkehr ist der Name des Bestimmungslandes oder des Bezirks unbedingt erforderlich, sofern der Name der Bestimmungsanstalt noch nicht in dem amtlichen Verzeichnis veröffentlicht ist.

Die Adresse muß alle Angaben enthalten, die nötig sind, um die Zustellung des Telegramms an den Empfänger zu sichern. Diese Angaben sind in der Sprache des Bestimmungslandes oder in französischer Sprache zu schreiben; die Namen und Vornamen werden jedoch so zugelassen, wie sie der Absender niedergeschrieben hat. Die Adresse muß ferner so beschaffen sein, daß die Zustellung an den Empfänger ohne Nachforschungen und Rückfragen erfolgen kann. Sie muß für die großen Städte die Straße und die Hausnummer oder, in Ermangelung dessen, Näheres über die Berufsart des Empfängers oder andere zweckentsprechende Angaben enthalten. Selbst für kleinere Orte ist es wünschenswert, daß dem Namen des Empfängers eine ergänzende Bezeichnung beigefügt wird, die geeignet ist, im Falle einer Entstellung des Eigennamens der Bestimmungsanstalt für die Ermittelung des Empfängers einen Anhalt zu gewähren. Der Name der Bestimmungs-Telegraphenanstalt ist hinter die Angaben der Adresse zu setzen, die zur Bezeichnung des Empfängers, seiner Wohnung usw. dienen.

Ist ein Telegramm an eine Person gerichtet, die sich bei einer anderen aufhält, so muß vor dem Namen usw. der letzteren Person „bei“, „durch Vermittelung von“ oder eine andere gleichbedeutende Angabe stehen.

Telegramme, deren Adresse den vorstehend im Abs. 1 vorgesehenen Anforderungen nicht entspricht, werden zurückgewiesen; falls die Adresse sonst den Anforderungen nicht genügt und der Absender auf der Beförderung besteht, erfolgt die Annahme nur auf Gefahr des Absenders. Dieser kann eine nachträgliche Vervollständigung des Fehlenden nur gegen Aufgabe und Bezahlung eines neuen Telegramms beanspruchen (vgl. § 22).

VI Die Aufgabe von Telegrammen mit der Bezeichnung „bahnhoflagernd“ ist zulässig.

VII Die Anwendung einer abgekürzten Adresse ist zulässig, wenn sie vorher vom Empfänger mit der Telegraphenanstalt seines Wohnorts vereinbart worden ist. Wer eine mit der Telegraphenanstalt vereinbarte abgekürzte Adresse hinterlegt hat, ist berechtigt, diese Adresse in den für ihn bestimmten Telegrammen an Stelle des vollen Namens und der Wohnungsangabe anwenden zu lassen. Der Name der Bestimmungs-Telegraphenanstalt muß außerdem angegeben werden.

Bei telegraphischen Postanweisungen ist die Anwendung einer abgekürzten Adresse zur Bezeichnung des Geldempfängers unzulässig, ebenso in Telegrammen, die als Briefe bestellt werden sollen.

VIII Für die Hinterlegung und Anwendung einer abgekürzten Adresse bei einer Telegraphenanstalt wird eine im voraus zu entrichtende Jahresgebühr von 30 *M.* erhoben. Die Vereinbarung gilt zunächst für die Dauer eines Jahres; fällt der Endpunkt nicht mit dem Ablauf eines Kalender-

vierteljahrs zusammen, so läuft die Vereinbarung bis zum Schlusse des Kalendervierteljahrs. Erfolgt nicht drei Monate vorher eine schriftliche Kündigung, so verlängert sich die Vereinbarung auf unbestimmte Zeit unter Vorbehalt einer dreimonatigen, nur zum Ende eines Kalendervierteljahrs zulässigen schriftlichen Kündigung.

IX Als eine Abkürzung der Adresse wird es auch angesehen, wenn der Empfänger verlangt, daß an ihn gerichtete Telegramme, ohne nähere Angaben in der Adresse, zu gewissen Zeiten in bestimmten Lokalen, z. B. an Wochentagen in dem Geschäftslokal, an Sonntagen in der Wohnung, oder zu gewissen Stunden in dem Kontor, zu anderen in der Wohnung, oder der Börse regelmäßig bestellt werden. Für diese besondere Art der Zustellung hat der Empfänger entweder eine Pauschgebühr oder Einzelgebühren für alle ohne besondere Angaben in der Adresse zuzustellende Telegramme zu zahlen. Es ist zulässig, daß Personen, welche diese Einrichtung nicht regelmäßig benutzen, sich ihrer ausnahmsweise für ein oder mehrere Telegramme bedienen.

Im Falle einer regelmäßigen Benutzung gelten die Fristen unter VIII.

Die Pauschgebühr beträgt wie diejenige für eine abgekürzte Adresse 30 ℳ für das Jahr; sie wird auch dann erhoben, wenn der Empfänger für die an ihn gerichteten Telegramme mit der Telegraphenanstalt eine abgekürzte Adresse vereinbart hat.

Die Einzelgebühr beträgt 30 Pf. für das Telegramm, sie ist jedoch bei gleichzeitiger Abtragung mehrerer Telegramme durch denselben Boten an denselben Empfänger nur einmal zu entrichten. Sie wird nicht erhoben, wenn der Botenlohn für eine Landbestellung vorausbezahlt ist (§ 16, VI), die Aushändigung an den Empfänger aber auf dessen Wunsch innerhalb des Ortsbestellbezirks geschieht; eine Rückzahlung des Mehrbetrags findet nicht statt.

Verlangt der Empfänger, daß Telegramme an ihn, die gewöhnlich innerhalb des Ortsbestellbezirks zu bestellen sind, zu gewissen Zeiten nach dem Landbestellbezirk abgetragen werden, so hat er neben der hierfür zu entrichtenden Jahres- oder Einzelgebühr noch den bestimmungsmäßigen Eilbotenlohn für jede Bestellung zu zahlen.

Die nach den Börsen gerichteten, dort aber während der Börsenstunden nicht bestellbaren Telegramme werden den Empfängern ohne besonderes Verlangen durch Boten usw. in der Wohnung usw. zugestellt. In solchen Fällen wird, wenn der Empfänger sich diese anderweitige Zustellung der Telegramme nicht bereits durch Entrichtung der Jahresgebühr gesichert hat, ebenfalls die Einzelgebühr von 30 Pf. für das Telegramm oder die Bestellung erhoben.

Ebenso haben Fernsprechteilnehmer neben den sonstigen Gebühren die Jahresgebühr von 30 ℳ oder die Einzelgebühr von 30 Pf. zu entrichten, wenn auf ihren Antrag von der die Regel bildenden Art der Telegrammzustellung — durch Boten oder durch den Fernsprecher — zu gewissen Zeiten oder in einzelnen Fällen abgewichen werden soll, ohne daß die Telegrammadressen über die abweichende Zustellung Angaben enthalten. Die Gebühr wird nicht erhoben, wenn die Telegramme durch Boten abgetragen werden müssen, weil die Teilnehmerstelle geschlossen oder ohne Schuld des Teilnehmers nicht zu errufen ist.

X Telegramme ohne Text werden zugelassen. Ein ausschließlich aus einem oder mehreren Interpunktionszeichen gebildeter Text ist unzulässig.

Eine Unterschrift ist nicht erforderlich. Sie kann in gebräuchlicher Abkürzung geschrieben oder durch eine vereinbarte abgekürzte Adresse ersetzt werden. Die etwaige Beglaubigung der Unterschrift (vgl. unter II) ist hinter diese zu setzen.

XI Privattelegramme nach dem Auslande, die zur Umgehung der veröffentlichten Tarife unter vorgeschobener Adresse nach einem Zwischenorte gerichtet sind, um von dort aus an den wirklichen Empfänger weitertelegraphiert zu werden — Telegramme unter Deckadresse —, sind von der Beförderung ausgeschlossen.

Liegt Grund zu der Annahme vor, daß ein Telegramm dieser Bestimmung zuwider unter Deckadresse befördert werden soll, so hat der Absender auf Verlangen nachzuweisen, daß der Text des Telegramms endgültig für den in der Adresse bezeichneten Empfänger bestimmt ist.

§ 4.

[…]fgabe von [...]legrammen.

I Die Aufgabe von Telegrammen kann bei jeder für den Telegraphenverkehr geöffneten Telegraphenanstalt (auch brieflich) erfolgen.

II Telegramme können auch bei den Bahnposten, und zwar in der Regel mittels der an den Bahnpostwagen befindlichen Briefeinwürfe, zur Beförderung an die nächste Telegraphenanstalt eingeliefert, sowie den Telegraphenboten und den Landbriefträgern bei der Bestellung von Telegrammen oder Postsendungen zur Besorgung der Aufgabe übergeben werden.

III An größeren Verkehrsorten können sämtliche Postanstalten, auch wenn mit ihnen eine Telegraphenbetriebstelle nicht verbunden ist, zur Annahme von Telegrammen ermächtigt werden; auch ist die Benutzung der Briefkasten zur Auflieferung von Telegrammen gestattet.

IV Die Aufgabe von Telegrammen kann auch mittels Fernsprechers oder Ferndruckers nach den darüber erlassenen besonderen Bestimmungen erfolgen.

V Für die Mitnahme der Telegramme durch die Telegraphenboten und die Landbriefträger wird eine Zuschlaggebühr von 10 Pf. für jedes Telegramm erhoben.

§ 5.

Dienststun der Telegraph anstalten

Die Telegraphenanstalten werden hinsichtlich der Zeit, in der sie für den Verkehr mit dem Publikum offen zu halten sind, unterschieden in:

a) Anstalten mit ununterbrochenem Dienst (Tag und Nacht),
b) Anstalten mit verlängertem Tagesdienst (bis Mitternacht),
c) Anstalten mit vollem Tagesdienst (bis 9 Uhr Abends),
d) Anstalten mit beschränktem Tagesdienste.

An Sonn- und Festtagen wird jedoch von den meisten Anstalten beschränkter Dienst abgehalten. Die Dienststunden der Anstalten unter b und c beginnen vom 1. April bis Ende September um 7, vom 1. Oktober bis Ende März um 8 Uhr Morgens. Die Dienststunden der Anstalten unter d werden, ebenso wie der Dienst an Sonn- und Festtagen, den örtlichen Bedürfnissen entsprechend für jeden Ort besonders festgestellt.

§ 6.

Wortzählun

Bei Ermittelung der Wortzahl eines Telegramms gelten die folgenden Regeln:

a) Alles, was der Absender in die Urschrift seines Telegramms zum Zwecke der Beförderung an den Empfänger niederschreibt, wird bei der Berechnung der Gebühren mitgezählt, mit Ausnahme der Interpunktionszeichen, Bindestriche und Apostrophe. Werden Interpunktionszeichen nicht einzeln angewandt, sondern hintereinander wiederholt, so werden sie wie Gruppen von Ziffern taxiert.

b) Der Name der Abgangsanstalt, der Tag, die Stunde und Minute der Aufgabe werden von Amts wegen in die dem Empfänger zuzustellende Ausfertigung eingeschrieben. Nimmt der Absender diese Angaben ganz oder teilweise in den Text seines Telegramms auf, dann werden sie bei der Wortzählung mitgerechnet.

c) In den Telegrammen, deren Text ausschließlich in offener Sprache abgefaßt ist, wird jedes einzelne Wort und jede zulässige Wortbildung bis zu 15 Buchstaben nach dem (durch die Ausführungs-Übereinkunft zum internationalen Telegraphenvertrage eingeführten) Morsealphabet als ein Taxwort gerechnet. Bei längeren Wörtern zählt der Überschuß, je bis zu 15 Buchstaben, für ein oder mehrere weitere Taxwörter.

Die Adreßwörter der in verabredeter, chiffrierter oder gemischter Sprache abgefaßten Telegramme werden in gleicher Weise taxiert (vgl. auch f 1).

d) Die größte Länge eines Taxwortes in verabredeter Sprache ist auf 10 Buchstaben festgesetzt.

e) In gemischten Telegrammen werden die Textwörter in offener Sprache folgendermaßen gezählt: Ist der Text des gemischten Telegramms aus Wörtern der offenen und der verabredeten Sprache zusammengesetzt, so gelten die Textwörter in offener Sprache bis zu 10 Buchstaben für je ein Taxwort; bei längeren Wörtern wird jede folgende Reihe von 10 Buchstaben oder der etwaige Überschuß für ein weiteres Taxwort gerechnet. Wenn das gemischte Telegramm außerdem chiffrierte Stellen enthält, so werden diese nach den Bestimmungen unter h gezählt.

Enthält das gemischte Telegramm nur Stellen in offener und solche in chiffrierter Sprache, so werden die in offener Sprache abgefaßten Stellen den Bestimmungen unter c, die in chiffrierter Sprache abgefaßten den Vorschriften unter h entsprechend gezählt.

f) Als je ein Wort werden gezählt:
1. in der Adresse:
a) der Name der Bestimmungsanstalt, mit Einschluß der etwaigen zusätzlichen Bezeichnung,
b) der Name des Bestimmungslandes oder der Unterabteilung des Gebiets,
ohne Rücksicht auf die Zahl der zu ihrem Ausdruck gebrauchten Wörter und Buchstaben, unter der Bedingung, daß diese Wörter so geschrieben sind, wie sie in den amtlichen Verzeichnissen der Telegraphenanstalten erscheinen,
2. alle einzeln stehenden Zeichen, Buchstaben oder Ziffern,
3. das Unterstreichungszeichen,
4. die Klammer (die beiden Zeichen, die sie bilden),
5. die Anführungszeichen (die beiden Zeichen am Anfang und am Ende einer Stelle),
6. die nach § 3, IV zugelassenen Abkürzungen für die besonderen Angaben vor der Adresse.

g) Die durch einen Apostroph getrennten oder durch einen Bindestrich verbundenen Wörter werden als einzelne Wörter gezählt.

h) Die Ziffer- oder Buchstabengruppen werden für so viele Wörter gezählt, als sie je 5 Ziffern oder 5 Buchstaben enthalten, nebst einem Worte mehr für den Überschuß. Dieselbe Regel findet Anwendung auf die Zählung der Buchstaben- oder Zifferngruppen, die entweder als Handelsmarken oder in den Seetelegrammen angewandt werden (vgl. §§ 2, III und 15, I).

i) Es werden als eine Ziffer oder ein Buchstabe in der Gruppe, in der sie vorkommen, gezählt: die Punkte, Kommas, Bindestriche und Bruchstriche, ebenso jeder Buchstabe, der den Ziffern angehängt wird, um sie als Ordnungszahlen zu bezeichnen, sowie den Ziffern angehängte Buchstaben, die zur Angabe der Wohnungsnummer in einer Adresse dienen. In gleicher Weise wird bei der Taxierung der von Grundzahlen abgeleiteten Wörter „Neunziger", „Tausender" usw. verfahren, wenn sie in Ziffern mit beigefügten Buchstaben geschrieben sind, z. B. „90er", „1000er".

k) Sprachwidrige Zusammenziehungen oder Veränderungen von Wörtern werden nicht zugelassen. Es dürfen jedoch die Namen von Städten und Ländern, die Geschlechtsnamen derselben Person, die Namen von Orten, Plätzen, Boulevards, Straßen und andere Benennungen öffentlicher Wege, die Schiffsnamen, die in Buchstaben ausgeschriebenen ganzen Zahlen, Brüche, Dezimalzahlen und gemischten Zahlen sowie die in der englischen und französischen Sprache zugelassenen zusammengesetzten Wörter, für welche dies durch Vorlegung eines Wörterbuchs nachgewiesen werden kann, als ein Wort ohne Apostroph oder Bindestrich geschrieben werden.

l) Wenn die Aufgabeanstalt nach der Taxierung bemerkt, daß ein Telegramm, sei es unzulässige Zusammenziehungen oder Veränderungen von Wörtern, sei es Ausdrücke oder Wörter enthält, die, ohne die Bedingungen der offenen oder verabredeten Sprache zu erfüllen, nach den Bestimmungen für diese Sprachen gezählt worden sind, so wendet sie auf jene Ausdrücke oder Wörter zur Berechnung der vom Absender zu erhebenden Ergänzungsgebühr die Bestimmungen an, denen sie hätten unterworfen werden müssen. Die Zusammenziehungen oder Veränderungen werden für so viele Wörter gezählt, als sie enthalten würden, wenn sie dem Brauche entsprechend geschrieben worden wären.

Ebenso verfährt die Aufgabeanstalt, wenn die Unregelmäßigkeiten ihr durch eine Zwischenanstalt oder durch die Ankunftsanstalt angezeigt werden.

m) Die Wortzählung der Aufgabeanstalt ist für die Gebührenberechnung bei der Annahme des Telegramms entscheidend.

§ 7.

ebühren für ewöhnliche elegramme.

I Für das gewöhnliche Telegramm wird auf alle Entfernungen eine Gebühr von 5 Pf. für jedes Wort, mindestens jedoch der Betrag von 50 Pf. erhoben.

II Für gewöhnliche Stadttelegramme (Telegramme an Empfänger im Orts- oder Landbestellbezirke des Aufgabe-Postorts) wird eine Gebühr von 3 Pf. für jedes Wort, mindestens jedoch der Betrag von 30 Pf. erhoben. Für Stadttelegramme nach dem Landbestellbezirke tritt hierzu noch der wirklich erwachsende Botenlohn.

Für Telegramme nach dem Landbestellbezirke des Auflieferungsorts, die gegen die Gebühr für Stadttelegramme und die wirklich entstehenden Botenkosten zur Beförderung durch Eilboten aufgegeben, jedoch telegraphisch übermittelt worden sind, wird nachträglich die volle gewöhnliche Telegrammgebühr berechnet. Zur Deckung des Unterschieds werden die vorausbezahlten oder hinterlegten Botenkosten verwandt; der etwa verbleibende Betrag wird dem Absender erstattet, ein etwaiger Fehlbetrag aber von ihm eingezogen.

III Für jedes bei einer Eisenbahn-Telegraphenstation aufgegebene Telegramm kann von den Eisenbahnverwaltungen ein Zuschlag von 20 Pf. vom Absender erhoben werden. Außerdem sind die Eisenbahn-Telegraphenstationen berechtigt, für jedes von ihnen bestellte Telegramm vom Empfänger ein Bestellgeld von 20 Pf. zu erheben. Beides zusammen darf aber für die ausschließlich mit dem Bahntelegraphen beförderten Telegramme nicht erhoben werden. Für diese Telegramme ist vielmehr nur die Erhebung der Bestellgebühr von 20 Pf. zulässig.

IV Die für den telegraphischen Verkehr mit dem Auslande maßgebenden Tarife können bei den Telegraphenanstalten eingesehen werden.

V Ein bei Berechnung der Gebühren sich ergebender, durch 5 nicht teilbarer Pfennigbetrag wird bis zu einem solchen aufwärts abgerundet.

§ 8.

Der Absender eines Privattelegramms kann für dieses den Vorrang bei der Beförderung und der Bestellung vor den gewöhnlichen Privattelegrammen erlangen, wenn er das Wort „dringend“ oder abgekürzt die Bezeichnung = D = vor die Adresse setzt und die dreifache Gebühr eines gewöhnlichen Telegramms von gleicher Länge erlegt. Für dringende Telegramme wird demnach eine Gebühr von 15 Pf., bei Stadttelegrammen eine Gebühr von 9 Pf. für das Wort, mindestens jedoch der Betrag von 1 ℳ 50 Pf. bz. von 90 Pf. erhoben (vgl. § 7). Der im § 7 unter III angegebene Zuschlag für die bei einer Eisenbahn-Telegraphenstation aufgegebenen Telegramme kommt dagegen nur einfach — wie für gewöhnliche Telegramme — zur Erhebung. Dringe Telegram

§ 9.

I Der Absender eines Telegramms kann die Antwort, die er von dem Empfänger verlangt, vorausbezahlen. Zu dem Zwecke hat er in der Urschrift vor der Adresse den Vermerk „Antwort bezahlt“ oder = RP = niederzuschreiben. Dieser Vermerk bedeutet, daß 10 Wörter für die Antwort im voraus bezahlt werden sollen. Wünscht der Absender mehr Wörter vorauszubezahlen, so hat er noch die Wortzahl hinzuzufügen, z. B. = RP 24 =. Weniger als 10 Wörter für die Antwort im voraus zu bezahlen, ist nicht zulässig. Bezahlte wort

Der Absender, der eine dringende Antwort vorausbezahlen will, hat den unter Umständen durch die Angabe der Wortzahl zu ergänzenden Vermerk „dringende Antwort bezahlt“ oder = RPD = vor der Adresse niederzuschreiben; es kommt alsdann die Gebühr eines dringenden Telegramms von entsprechender Wortzahl zur Erhebung.

Die Vorausbezahlung einer Antwort ist auch bei Stadttelegrammen zugelassen. Die Gebühr wird nach den Sätzen für derartige Telegramme berechnet.

II Am Bestimmungsort übersendet die Ankunftsanstalt dem Empfänger mit der Telegrammausfertigung einen Schein, welcher dem Inhaber die Befugnis erteilt, in den Grenzen der vorausbezahlten Gebühr ein Telegramm an eine beliebige Bestimmung innerhalb 6 Wochen, vom Tage der Ausstellung des Scheines ab gerechnet, unentgeltlich aufzugeben.

III Wenn die für ein Antwortstelegramm zu entrichtende Gebühr den vorausbezahlten Betrag übersteigt, so ist der Mehrbetrag bar zu entrichten. Im entgegengesetzten Falle wird der Unterschied zwischen dem Werte des Antwortscheins und dem wirklich fälligen Gebührenbetrage dem Absender des Ursprungstelegramms auf Antrag erstattet, sofern der Unterschied mindestens 80 Pf. beträgt (vgl. § 21, II g).

IV Eine Rückzahlung der Antwortgebühr tritt ferner in den unter § 18 und § 21, II f erwähnten Fällen ein.

§ 10.

I Der Absender eines Telegramms hat die Befugnis, dessen Vergleichung zu verlangen. In diesem Falle hat er vor der Adresse den Vermerk „Vergleichung“ oder = TC = niederzuschreiben. Das Telegramm ist dann von allen Anstalten, die bei seiner Beförderung mitwirken, vollständig zu vergleichen. Telegra mit Ve chung

II Die Gebühr für die Vergleichung eines Telegramms ist gleich einem Viertel der Gebühr für ein gewöhnliches Telegramm von gleicher Länge.

§ 11.

npfangs-
nzeigen.

I Der Absender eines Telegramms kann verlangen, daß ihm Tag und Stunde der Bestellung des Telegramms sofort nach deren Ausführung telegraphisch oder brieflich angezeigt werde. Wenn das Telegramm seiner endgültigen Bestimmung mittels der Post zugeführt wird, so gibt die Empfangsanzeige Tag und Stunde der Übergabe an die Post an.

II Die telegraphische Anzeige kann als gewöhnliches oder als dringendes Telegramm befördert werden. Im ersten Falle hat der Absender vor die Adresse den Vermerk „Empfangsanzeige" oder = PC =, im anderen Falle den Vermerk „Dringende Empfangsanzeige" oder = PCD = zu setzen. Wird Empfangsanzeige durch die Post verlangt, so ist vor der Adresse der Vermerk „Empfangsanzeige mittels Post" oder = PCP = niederzuschreiben.

III Für telegraphische Empfangsanzeige ist, je nachdem sie als gewöhnliches oder als dringendes Telegramm befördert werden soll, dieselbe Gebühr, wie für ein gewöhnliches oder wie für ein dringendes Telegramm von 10 Wörtern zu zahlen; für Empfangsanzeige mittels Post sind 20 Pf. zu entrichten.

IV Kann das Telegramm bei der Ankunft nicht bestellt werden, dann wird die im § 20 vorgesehene Unbestellbarkeitsmeldung sogleich erlassen. Die Empfangsanzeige wird später abgesandt, wenn die Bestellung des Telegramms während der Aufbewahrungsfrist noch möglich geworden ist. Bleibt das Telegramm endgültig unbestellbar, so wird eine Empfangsanzeige nicht abgelassen.

V Der Absender kann verlangen, daß ihm die Empfangsanzeige nach einem anderen Orte, als nach dem Aufgabeorte des Ursprungstelegramms übermittelt werde, wenn er die dazu erforderlichen Angaben in das Ursprungstelegramm aufnimmt.

VI Die Gebühr für die Empfangsanzeige wird in den im § 18 erwähnten Fällen und ferner — auf Antrag — dann erstattet, wenn die Empfangsanzeige nicht abgelassen worden ist (vgl. unter IV und § 21, II d).

§ 12.

graphische
Post-
eisungen.

I Die Telegraphenanstalten an Orten mit einer Postanstalt sind ermächtigt, in Vertretung der Ortspostanstalt Beträge auf Postanweisungen, die auf telegraphischem Wege überwiesen werden sollen, von den Absendern entgegenzunehmen. Auf Eisenbahn-Telegraphenstationen findet diese Bestimmung keine Anwendung.

II Auch sind die Telegraphenanstalten, mit Ausnahme der Eisenbahn-Telegraphenstationen, ermächtigt, Postanweisungen, die bei ihnen auf telegraphischem Wege eingehen, in Vertretung der Ortspostanstalt an den Empfänger auszuzahlen, bevor die Postanweisungen an die Postanstalt bestellt werden:

a) wenn der Absender die Auszahlung durch die Telegraphenanstalt gewünscht hat, was durch den Zusatz auf der Postanweisung: „telegraphenlagernd" oder = TR = auszudrücken ist;
b) wenn der Empfänger der Telegraphenanstalt den Wunsch ausgedrückt hat, die Zahlung gleich nach der Ankunft der Anweisung bei der Telegraphenanstalt in Empfang zu nehmen.

In beiden Fällen muß sich der Empfänger, falls er nicht persönlich und als verfügungsfähig bekannt ist, vor der Auszahlung des Betrags über seine Persönlichkeit ausweisen.

§ 13.

hsendung
von
grammen.

I Der Absender eines Telegramms kann durch den Vermerk „nachsenden" oder = FS = vor der Adresse verlangen, daß es sofort nach der vergeblich versuchten Zustellung von der Bestimmungsanstalt telegraphisch nachgesandt wird.

II Der Vermerk „nachsenden" oder = FS = kann auch von mehreren hintereinander stehenden Bestimmungsangaben begleitet sein; das Telegramm wird dann nacheinander an jeden der angegebenen Bestimmungsorte, nötigenfalls bis zum letzten, befördert.

III Bei der Aufgabe eines nachzusendenden Telegramms ist nur die auf die erste Beförderungsstrecke entfallende Gebühr zu entrichten, wobei die vollständige Adresse in die Wortzahl einbegriffen

wird. Für jede Nachtelegraphierung an einen neuen Bestimmungsort wird die volle tarifmäßige Gebühr nach der Zahl der jedesmal beförderten Wörter berechnet. Die Nachsendungsgebühren werden vom Empfänger erhoben.

IV Jedermann kann nach gehörigem Ausweis verlangen, daß die unter seiner Adresse bei einer Telegraphenanstalt ankommenden Telegramme an eine neue, von ihm angegebene Adresse telegraphisch nachgesandt werden. Die Anträge sind schriftlich oder mittels gebührenpflichtiger Dienstnotiz (vgl. § 22) oder durch die Post zu stellen, und zwar entweder durch den Empfänger selbst, oder in seinem Namen durch eine der im § 19 unter VI aufgeführten Personen, welche die Telegramme an Stelle des Empfängers in Empfang nehmen können. Wer einen solchen Antrag stellt, verpflichtet sich damit, die Gebühren zu zahlen, die von der Bestellungsanstalt etwa nicht eingezogen werden können.

V Wird bei der versuchten Bestellung eines Privattelegramms, das nicht die Angabe „nachsenden“ oder = FS = trägt, die neue Adresse ohne das Verlangen telegraphischer Nachsendung mitgeteilt, so wird eine Ausfertigung des Telegramms mit der Post nachgesandt, wenn nicht ausdrücklich beantragt worden ist, daß es aufbewahrt werden soll. Die briefliche Nachsendung kann auch in der unter IV bezeichneten Weise beantragt werden.

Privattelegramme, deren Aufgabeort außerhalb Europas liegt, werden dagegen auch ohne besonderen Antrag telegraphisch nachgesandt, falls der neue Aufenthaltsort des Empfängers in Deutschland liegt und der Empfänger die telegraphische Nachsendung nicht ausgeschlossen hat.

Staats- und Diensttelegramme werden stets ohne besonderen Antrag telegraphisch nachgesandt, wenn der neue Aufenthaltsort des Empfängers unzweifelhaft bekannt ist.

VI Wer ein Telegramm nachsenden läßt, kann die Nachsendungsgebühr selbst entrichten, vorausgesetzt, daß das Telegramm nur nach einem einzigen Orte nachzusenden ist und die Nachsendung nach anderen Orten nicht verlangt wird. Es steht ihm in diesem Falle auch frei, zu verlangen, daß die Nachsendung als „dringend“ erfolgt; er muß dann aber die dreifache Gebühr selbst entrichten.

§ 14.

I Ein Telegramm kann entweder an mehrere Empfänger an einem Orte oder in verschiedenen, aber zum Bestellbezirk derselben Telegraphenanstalt gehörenden Orten, oder an denselben Empfänger nach verschiedenen Wohnungen an demselben Orte oder in verschiedenen, aber zum Bestellbezirke derselben Telegraphenanstalt gehörenden Orten gerichtet werden. Zu dem Zwecke ist vor die Adresse der gebührenpflichtige Vermerk: „x Adressen“ oder =TMx= zu setzen. Der Name der Bestimmungsanstalt erscheint nur einmal am Ende der Adresse. Vervielfä gung vo Telegramm

II Der Absender eines zu vervielfältigenden Telegramms muß vor den Adressen der einzelnen Empfänger die etwa erforderlichen besonderen Angaben (vgl. § 3, IV) niederschreiben; handelt es sich jedoch um die Vervielfältigung eines dringenden oder zu vergleichenden Telegramms, so genügt es, wenn die sich auf die Dringlichkeit oder Vergleichung beziehende Angabe der ersten Adresse voransteht.

III Ist ein zu vervielfältigendes Telegramm an mehrere Empfänger gerichtet, so darf jede Ausfertigung des Telegramms nur die ihr zukommende Adresse tragen, es sei denn, daß der Absender das Gegenteil verlangt hätte. Dieses Verlangen muß durch den vor die Adressen zu setzenden gebührenpflichtigen Zusatz „sämtliche Adressen mitteilen“ ausgedrückt werden.

IV Das zu vervielfältigende Telegramm wird als ein einziges Telegramm taxiert, wobei alle Adressen in die Wortzahl eingerechnet werden. Neben der Wortgebühr werden als Vervielfältigungsgebühr für die zweite und jede weitere Ausfertigung von nicht mehr als 100 Wörtern je 40 Pf. erhoben. Für die mehr als 100 Wörter umfassenden Ausfertigungen erhöht sich diese Gebühr für jede weitere Reihe oder den Bruchteil einer Reihe von 100 Wörtern um je 40 Pf. Die Vervielfältigungsgebühr wird für jede Ausfertigung nach den in ihr enthaltenen Wörtern besonders festgestellt. Bei dringenden Telegrammen beträgt die Gebühr für die zweite oder jede weitere Ausfertigung 80 Pf. für je 100 Wörter.

V Wenn für einzelne Ausfertigungen eines zu vervielfältigenden Telegramms nach § 21 eine Gebührenerstattung einzutreten hat, so ist der zu erstattende Betrag für jede Vervielfältigung gleich der erhobenen Gesamtgebühr, geteilt durch die Zahl der Vervielfältigungen; hierbei wird das Telegramm selbst gleichfalls als eine Vervielfältigung gezählt.

§ 15.

See-
gramme.

I Seetelegramme sind Telegramme, die mit Schiffen in See mittels der an der Küste vorhandenen Seetelegraphen gewechselt werden. Sie müssen entweder in deutscher Sprache oder in Zeichen des allgemeinen Handelskodex abgefaßt sein.

II Wenn sie für Schiffe in See bestimmt sind, muß die Adresse außer den gewöhnlichen Angaben den Namen oder die amtliche Nummer und die Nationalität des Bestimmungsschiffes enthalten. Die von einem Schiffe in See kommenden Telegramme werden in Zeichen des Handelskodex an die Bestimmungsanstalt weiterbefördert, wenn das absendende Schiff es verlangt hat. Ist dieses Verlangen nicht gestellt worden, so werden die Telegramme durch den Vorstand der Seetelegraphenanstalt in die gewöhnliche Sprache übersetzt und in dieser weitertelegraphiert.

III Der Absender eines für ein Schiff in See bestimmten Telegramms kann bestimmen, wie lange das Telegramm für das Schiff durch die Seetelegraphenanstalt bereitgehalten werden soll. In diesem Falle setzt er vor die Adresse den Vermerk „x Tage", wobei er die Zahl der Tage, den Aufgabetag des Telegramms eingerechnet, angibt.

Ist das Schiff, für welches ein Seetelegramm bestimmt ist, innerhalb der vom Absender angegebenen Frist oder in Ermangelung einer solchen Angabe am 29. Tage Morgens nicht angekommen, so gibt die Seetelegraphenanstalt dem Absender davon Kenntnis. Dieser hat die Befugnis, durch eine telegraphisch oder auch mit der Post zu befördernde gebührenpflichtige Dienstnotiz (vgl. § 22) von der Seetelegraphenanstalt zu verlangen, daß sie sein Telegramm noch weiter während eines neuen Zeitraums von 30 Tagen für die Zustellung bereit hält, und so fort. Stellt der Absender kein solches Verlangen, so wird das Telegramm am Ende des 30. Tages (den Tag der Aufgabe nicht mitgerechnet) als unbestellbar zurückgelegt.

IV Die Gebühr für Telegramme, die durch Vermittelung einer Seetelegraphenanstalt mit Schiffen in See ausgewechselt werden, beträgt 80 Pf. für das Telegramm. Sie wird den nach den sonstigen Bestimmungen zu erhebenden Gebühren hinzugerechnet. Die Gesamtgebühr für die an Schiffe in See gerichteten Telegramme wird vom Absender und für die von Schiffen kommenden Telegramme vom Empfänger erhoben.

§ 16.

erbeför-
rung.

I Die nach Orten ohne Telegrapenanstalt gerichteten Telegramme werden von der äußersten oder der vom Absender bezeichneten Telegraphenanstalt entweder durch die Post oder durch Eilboten, oder durch Post und Eilboten über die Telegraphenlinien hinaus weiterbefördert.

II Der Absender hat die Art der von ihm verlangten Weiterbeförderung in einem gebührenpflichtigen Zusatze vor der Adresse anzugeben. Dieser Zusatz hat zu lauten: „Post", „Eilbote", „Eilbote bezahlt" oder = XP = usw. (vgl. § 3, IV).

Ist keine Bestimmung über die Art der Weiterbeförderung getroffen, dann wählt die Ankunfts-Telegraphenanstalt die zweckmäßigste Art nach ihrem besten Ermessen. Das Gleiche findet statt, wenn die vom Absender angegebene Art der Weiterbeförderung sich als unausführbar erweist.

A. Weiterbeförderung mit der Post.

III Die Ankunfts-Telegraphenanstalt ist berechtigt, sich der Post zu bedienen:

a) wenn in dem Telegramm die Art der Weiterbeförderung nicht angegeben ist,
b) wenn es sich um eine von dem Empfänger zu bezahlende Weiterbeförderung durch Eilboten handelt, und jener sich früher geweigert hat, Kosten derselben Art zu bezahlen.

IV Die Ankunftsanstalt ist verpflichtet, sich der Post zu bedienen:

a) wenn dies ausdrücklich vom Absender (vgl. unter II) oder vom Empfänger (vgl. § 13, V) verlangt worden ist,
b) wenn dieser Anstalt kein schnelleres Beförderungsmittel zu Gebote steht.

V Telegramme jeder Art, welche durch die Post an ihre Bestimmung gelangen, also auch solche, die postlagernd niedergelegt werden sollen, werden von der Ankunftsanstalt ohne Kosten für den Absender und für den Empfänger als gewöhnliche Briefe zur Post gegeben. Ausgenommen sind jedoch folgende Fälle:

1. Telegramme, die als eingeschriebene Briefe zur Post gegeben werden sollen, sind mit der vor der Adresse niederzuschreibenden Angabe „Post eingeschrieben" oder = PR =, oder,

sofern es sich zugleich um postlagernde Telegramme handelt, mit dem Vermerk „postlagernd eingeschrieben“ oder = GPR = zu versehen; sie unterliegen, wenn die Briefe innerhalb Deutschlands auszuhändigen sind, einer vom Absender zu entrichtenden Einschreibgebühr von 20 Pf. Diese Einschreibgebühr von 20 Pf. kommt auch bei der Auflieferung aller Telegramme mit Empfangsanzeige, die mit der Post weiterbefördert oder postlagernd niedergelegt werden sollen, zur Erhebung, da derartige Telegramme stets als eingeschriebene Briefe zur Post gegeben werden.

2. Telegramme, die einer an der Grenze gelegenen deutschen Telegraphenanstalt zur Weiterbeförderung mit der Post nach dem Nachbargebiet oder darüber hinaus übermittelt werden sollen, ohne daß die über die Grenze führenden Telegraphenverbindungen unterbrochen sind, werden als gewöhnliche oder als eingeschriebene frankierte Briefe zur Post gegeben, je nachdem der Absender dies durch den gebührenpflichtigen Vermerk „Post“ bz. „Post eingeschrieben“ oder = PR = verlangt hat. Die vom Absender vorauszubezahlende Gebühr beträgt im ersten Falle 20 Pf., im zweiten Falle 40 Pf. Hat der Absender keine Postgebühren im voraus entrichtet, so werden die Telegramme der Post als gewöhnliche, nicht frankierte Briefe übergeben. Das Porto wird dann vom Empfänger eingezogen.

B. Weiterbeförderung durch Eilboten.

VI Die Kosten für die Zustellung von Telegrammen mittels Eilboten an Empfänger außerhalb des Ortsbestellbezirks der Bestimmungs-Telegraphenanstalt können vom Absender durch Entrichtung einer festen Gebühr von 40 Pf. für jedes Telegramm vorausbezahlt werden. Der Absender hat in diesem Falle den Vermerk „Eilbote bezahlt“ oder = XP = vor die Telegrammadresse zu setzen. Ferner steht es dem Absender eines Telegramms mit bezahlter Antwort frei, die etwa entstehende Eilbestellgebühr für das Antworttelegramm nach dem Satze von 40 Pf. im voraus bei der Aufgabe des Ursprungstelegramms zu entrichten. Das Ursprungstelegramm ist in diesem Falle vor der Adresse mit dem taxpflichtigen Vermerk „Antwort und Bote bezahlt“ oder = RXP = zu versehen.

Hat der Absender den Eilbotenlohn nicht vorausbezahlt, so werden die wirklich erwachsenden Auslagen vom Empfänger oder, falls dieser nicht zu ermitteln ist oder die Zahlung verweigert, vom Absender eingezogen.

Die Ankunftsanstalt ist befugt, die Eilbotenbestellung auch für ein Telegramm mit der Bezeichnung „Post“ anzuwenden, sofern der Empfänger schriftlich den Wunsch ausgedrückt hat, seine Telegramme durch Eilboten zu erhalten. In diesem Falle haftet allein der Empfänger für den entstehenden Botenlohn.

VII Auf Verlangen des Absenders oder des Empfängers werden Telegramme auch von einem Orte mit Telegraphenanstalt nach einem anderen Orte mit Telegraphenanstalt durch Eilboten befördert. Es geschieht dies jedoch nur dann, wenn die Telegraphenanstalt am Bestimmungsorte den Dienst geschlossen hat und die Entfernung zwischen den beiden Anstalten nicht über 15 km beträgt. Geht in solchen Fällen das Verlangen auf Verwendung von Eilboten vom Absender aus, so hat dieser den Botenlohn im voraus zu entrichten; ist die Höhe des Botenlohns nicht bekannt, so muß der Absender einen entsprechenden Betrag bei der Aufgabeanstalt hinterlegen. Verlangt der Empfänger die Zustellung von Telegrammen durch eine benachbarte Telegraphenanstalt, so hat er sich ein für allemal zur Tragung des Botenlohns zu verpflichten; vom Absender vorausbezahlter Botenlohn wird in solchen Fällen angerechnet.

VIII Die auf Verlangen des Absenders von einem Orte mit Telegraphenanstalt nach einem anderen Orte mit Telegraphenanstalt durch Boten zu befördernden Telegramme müssen, wenn die Bestellung nicht von einer bestimmten Anstalt aus gewünscht, sondern die Wahl des Ortes, von welchem aus die Bestellung erfolgen soll, den Unterwegsanstalten überlassen wird, mit dem taxpflichtigen, als 1 Wort zu berechnenden Vermerk = XP [Betrag des hinterlegten Botenlohns in Pfennig] =, z. B. = XP 120 =, versehen werden; dagegen ist, wenn der Absender eine bestimmte Anstalt für die Ausführung der Bestellung in Aussicht genommen hat, der als drei Wörter zählende Vermerk = XP [Betrag des vorausbezahlten oder hinterlegten Botenlohns] von [Name der Bestellanstalt] =, z. B. = XP 120 von Glauchau =, anzuwenden.

IX Wenn ein Telegramm, für welches nach den Bestimmungen unter VII Botenlohn hinterlegt ist, auf telegraphischem Wege bis zum Bestimmungsorte hat befördert werden können, so wird dem Absender der hinterlegte Betrag nach Abzug einer Gebühr von 20 Pf. zurückgezahlt.

X Bei gleichzeitiger Abtragung mehrerer Telegramme durch denselben Boten an denselben Empfänger findet die Bestimmung unter VI Abs. 2 gleichmäßig Anwendung. Werden durch denselben Boten an denselben Empfänger gleichzeitig solche Telegramme abgetragen, für welche der Botenlohn im voraus bezahlt ist, und solche, bei denen dies nicht der Fall ist, so hat der Empfänger den erwachsenen Botenlohn abzüglich der vorausbezahlten Beträge zu entrichten. Die auf etwa gleichzeitig abzutragende Eilpostsendungen im voraus bezahlte Bestellgebühr bleibt hierbei außer Betracht.

XI In geeigneten Fällen werden auf besonderes schriftliches Verlangen des Empfängers die für ihn eingehenden Telegramme von der Telegraphenanstalt nicht durch Eilboten bestellt, sondern den Boten des Empfängers bei der Abholung von Postsendungen mitgegeben. Unzuträglichkeiten, die etwa aus dieser Einrichtung entstehen, hat die Telegraphenverwaltung nicht zu vertreten.

§ 17.

[Er]hebung der [G]ebühren.

I Sämtliche bekannte Gebühren sind bei der Aufgabe der Telegramme im voraus zu entrichten.

II Eine Gebührenerhebung vom Empfänger am Bestimmungsorte tritt jedoch in den Ausnahmefällen ein, welche

a) für die nachzusendenden Telegramme (§ 13),
b) für die Seetelegramme (§ 15),
c) für die Eilbestellung von Telegrammen (§ 16),
d) für die Bestellung nach bestimmten, in der Adresse nicht angegebenen Örtlichkeiten (§ 3, IX)

vorgesehen sind.

Ferner sind die Bestimmungsanstalten befugt, vom Empfänger die Gebühren einzuziehen, die infolge unzulässiger Wortzusammenziehungen oder Veränderungen von Wörtern bei der Aufgabeanstalt zu wenig erhoben worden sind (vgl. § 6 I).

Sind Gebühren bei der Bestellung zu erheben, so wird das Telegramm dem Empfänger nur gegen Zahlung des Gebührenbetrags ausgehändigt.

III Die Gebühren können bei den Telegraphenanstalten in Postfreimarken oder bar — bei den Eisenbahn-Telegraphenstationen nur bar — entrichtet werden. Eine Bescheinigung über die erhobenen Gebühren wird nur auf Verlangen und gegen Entrichtung eines Zuschlags von 20 Pf. erteilt. Die Auflieferung gebührenfreier Staatstelegramme wird auf Verlangung unentgeltlich bescheinigt.

IV Auf Antrag kann Personen, die sich des Telegraphen häufiger bedienen, gestattet werden, die Gebühren für die von ihnen aufgegebenen Telegramme monatlich zu entrichten. Sie haben alsdann an die betreffende Verkehrsanstalt, bei welcher sie ihre Telegramme aufgeben wollen, einen entsprechenden Vorschuß einzuzahlen und als besondere Vergütung für die entstehende Mühewaltung eine Gebühr von 50 Pf. für den Kalendermonat und außerdem für jedes Telegramm, dessen Gebühren gestundet werden, 2 Pf. zu entrichten. Auf Eisenbahn-Telegraphenstationen findet diese Bestimmung keine Anwendung.

§ 18.

[Zu]rückziehung von Tele[gr]ammen auf [Ve]rlangen des [A]bsenders.

I Jedes Telegramm kann vom Absender oder seinem Beauftragten, die sich als solche auszuweisen haben, zurückgezogen oder in der Beförderung aufgehalten werden, sofern es noch Zeit ist. Wenn in einem solchen Falle die Beförderung des Telegramms noch nicht begonnen hat, so werden dem Absender die Gebühren nach Abzug von 20 Pf. erstattet. Hat die Abtelegraphierung bereits begonnen, so verbleiben die Gebühren der Telegraphenverwaltung; vorausbezahlte Beträge für Weiterbeförderung, bezahlte Antwort, Empfangsanzeige usw. werden jedoch dem Absender zurückgezahlt, wenn die vorausbezahlte Leistung nicht ausgeführt worden ist (vgl. § 21, II d).

II Ein Telegramm, welches durch die Ursprungsanstalt bereits befördert worden ist, kann nur durch ein besonderes, von der Aufgabeanstalt nach den Bestimmungen im § 22 zu erlassendes gebührenpflichtiges Diensttelegramm zurückgezogen werden. Der Antrag ist schriftlich zu stellen. Ist das anzuhaltende Telegramm dem Empfänger bereits zugestellt, so wird er von der Zurückziehung benachrichtigt, sofern das von der Aufgabeanstalt abgelassene gebührenpflichtige Diensttelegramm keine gegen-

teilige Angabe enthält. Von der Zurückziehung des Ursprungstelegramms oder von der Aushändigung des vorerwähnten Diensttelegramms an den Empfänger wird dem Absender mittels unfrankierten Briefes oder, falls er die Gebühr für eine telegraphische Antwort vorausbezahlt hat, telegraphisch Kenntnis gegeben. Die Gebühren für das Telegramm selbst, das auf Verlangen des Absenders unterwegs angehalten wird, werden nicht erstattet, wohl aber vorausbezahlte Beträge für Nebenleistungen (vgl. Schlußsatz unter I), wenn diese nicht ausgeführt worden sind.

§ 19.

Zustellung der Telegramme am Bestimmungsort

I Die Telegramme werden bei der Aufnahme oder gleich nach der Ankunft bei der Bestimmungsanstalt, wenn die offene Bestellung nicht ausdrücklich verlangt ist, verschlossen (vgl. unter VI).

II Sie werden, ihrer Adresse entsprechend, entweder nach der Wohnung, dem Geschäftslokal usw. des Empfängers bestellt oder weiterbefördert oder postlagernd, telegraphenlagernd oder bahnhoflagernd niedergelegt. Sie können den Empfängern auch mittels Fernsprechers oder Ferndruckers nach den hierüber erlassenen besonderen Bestimmungen übermittelt werden. Ferner dürfen Telegramme durch die bei einzelnen Postanstalten eingerichteten verschließbaren Abholungsfächer (Schließfächer) ausgegeben werden, wenn die Inhaber bei der Überlassung der Schließfächer die Abholungserklärung auf Telegramme ausgedehnt haben. Staatstelegramme, dringende Telegramme, Telegramme mit Empfangsanzeige, Telegramme, für die Botenlohn vorausbezahlt ist, eigenhändig zu bestellende Telegramme sowie telegraphische Postanweisungen werden indes, der Erklärung des Empfängers ungeachtet, bestellt; dasselbe geschieht mit den Telegrammen, die nicht am Tage nach dem Eingang abgeholt worden sind. Telegramme, für die der Empfänger Gebühren zu entrichten hat, werden bei der Ausgabe durch die Schließfächer wie die mit Porto belasteten Postsendungen behandelt. (Wegen der Abholung von Telegrammen vgl. ferner auch § 16, XI.)

III Die Bestellung oder Weiterbeförderung der Telegramme geschieht mit tunlichster Beschleunigung nach der Reihenfolge ihrer Aufnahme und ihres Ranges. Die mit dem besonderen Vermerk = J = oder „Tages" versehenen Telegramme werden jedoch von 10 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens nicht bestellt.

IV Staats-, Dienst- und dringende Privattelegramme werden mit Vorrang vor anderen Telegrammen bestellt.

V Die Aushändigung der Staatstelegramme und der Telegramme mit bezahlter Empfangsanzeige erfolgt gegen Vollziehung eines Empfangsscheins. Zur Vollziehung des Empfangsscheins über ein an eine Behörde oder deren Vorstand gerichtetes Staatstelegramm kann, wenn nicht eine besondere schriftliche Verfügung darüber getroffen ist, nur der Vorstand der Behörde oder, in dessen Abwesenheit, sein Stellvertreter als berechtigt angesehen werden.

VI Privattelegramme sowie die nicht an eine Behörde oder deren Vorstand gerichteten dienstlichen Telegramme werden dagegen im Falle der Abwesenheit des Empfängers an ein erwachsenes Familienmitglied oder, wenn auch ein solches nicht zur Stelle ist, an die Geschäftsgehilfen, die Dienerschaft, die Haus- oder Wirtsleute, den Türhüter des Gasthofs oder des Hauses bestellt, wenn der Empfänger für derartige Fälle nicht einen besonderen Bevollmächtigten der Telegraphenanstalt schriftlich namhaft gemacht oder der Absender durch den vor die Adresse gesetzten Vermerk „eigenhändig bestellen" oder = MP = verlangt hat, daß die Zustellung nur zu Händen des Empfängers selbst stattfinden soll.

Der Absender kann auch verlangen, daß das Telegramm offen bestellt wird; in diesem Falle muß vor der Adresse der Vermerk „offen bestellen" oder = RO = stehen.

VII Befinden sich Privatbriefkasten oder Einwürfe an der Tür usw. der Wohnung des Empfängers, so können die Telegramme, für welche Empfangsbescheinigungen nicht abzugeben sind, in jene Briefkasten usw. gesteckt werden; Telegramme, welche den Vermerk „eigenhändig bestellen" oder = MP = tragen, werden jedoch stets an den Empfänger selbst bestellt. Ebenso werden Telegramme mit dem Vermerk „postlagernd" oder = GP = und „telegraphenlagernd" oder = TR = nur dem Empfänger oder seinem Bevollmächtigten nach gehörigem Ausweis ausgehändigt. Telegramme, welche die Bezeichnung „bahnhoflagernd" tragen, werden an den Bahnhofsvorsteher oder dessen Stellvertreter abgegeben.

VIII Die an Reisende in einem Gasthofe gerichteten Telegramme werden, wenn der Empfänger noch nicht eingetroffen ist, an den Wirt usw. des Gasthofs mit dem Ersuchen abgegeben, das Telegramm vorläufig in Verwahrung zu nehmen und dem Empfänger bei seinem Eintreffen auszuhändigen. Gewöhnliche Telegramme dieser Art werden am nächsten Tage durch einen Boten gegen Hinterlassung eines Benachrichtigungszettels wieder abgeholt und zur Verkehrsanstalt zurückgebracht, wenn sie dem Empfänger inzwischen nicht haben ausgehändigt werden können; bei dringenden Telegrammen erfolgt die Abholung bereits nach 3 bis 4 Stunden, wobei die Nachtzeit von 10 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens nicht mitgerechnet wird. Nunmehr wird die Unbestellbarkeitsmeldung an die Aufgabeanstalt erlassen; im übrigen werden die Telegramme wie alle sonstigen unbestellbaren Telegramme behandelt.

IX Ist weder der Empfänger noch sonst jemand aufzufinden, dem das Telegramm ausgehändigt werden darf, so hat der Bote, wenn es sich um ein Telegramm handelt, für welches ein Empfangsschein ausgefertigt ist, oder wenn sich die Bestellung eines Telegramms ohne Empfangsschein durch Einlegen in einen Privatbriefkasten oder auf andere Weise nicht ermöglichen läßt, einen Benachrichtigungszettel in der Wohnung usw. des Empfängers zurückzulassen oder an die Eingangstür zu heften, das Telegramm selbst aber zur Anstalt zurückzubringen. Mit den Telegrammen, welche den Vermerk „eigenhändig bestellen“ oder = MP = tragen, wird in gleicher Weise verfahren, wenn der Empfänger nicht selbst angetroffen wird.

X Falls der Bote bei der Bestellung von Telegrammen mit Empfangsscheinen den Empfänger nicht selbst antrifft und das Telegramm einem anderen aushändigt, hat dieser in dem Empfangsschein seiner eigenen Unterschrift das Wort „für“ und den Namen des Empfängers beizufügen.

XI Dem Boten ist die Annahme von Geschenken untersagt.

§ 20.

bestellbare legramme.

I Die Unbestellbarkeit eines Telegramms und ihre Gründe werden der Ursprungsanstalt telegraphisch gemeldet. Liegt für die Unbestellbarkeit ein Grund vor, der nicht ohne weiteres aus dienstlicher Veranlassung beseitigt werden kann und muß, und ist der Absender des unbestellbaren Telegramms aus der Unterschrift oder auf andere Weise mit genügender Sicherheit bekannt, so stellt die Ursprungsanstalt die Unbestellbarkeitsmeldung dem Absender sobald als möglich zu. Dieser kann die Adresse des unbestellbar gemeldeten Telegramms nur durch ein von der Ursprungsanstalt abzulassendes gebührenpflichtiges Diensttelegramm (vgl. § 22) vervollständigen, berichtigen oder bestätigen.

II Ein von dem abtragenden Boten als unbestellbar zur Anstalt zurückgebrachtes Telegramm wird bei dieser aufbewahrt. Hat der Empfänger das Telegramm innerhalb sechs Wochen nicht abgefordert, so wird es vernichtet. In gleicher Weise wird mit Telegrammen verfahren, welche die Bezeichnung: „telegraphen-“ oder „bahnhoflagernd“ tragen; Telegramme mit dem Vermerk „postlagernd“ in der Adresse werden einen Monat aufbewahrt. Für die Aufbewahrungsfristen von Seetelegrammen sind die Bestimmungen im § 15 maßgebend.

§ 21.

rstattung nd Nach-lung von ebühren.

I Die Telegraphenverwaltung leistet für die richtige Überkunft der Telegramme oder deren Überkunft und Zustellung innerhalb bestimmter Frist keine Gewähr und hat Nachteile, die durch Verlust, Entstellung oder Verspätung der Telegramme entstehen, nicht zu vertreten.

II Auf Antrag wird jedoch erstattet:

a) die volle Gebühr für jedes Telegramm, das durch Schuld des Telegraphenbetriebs nicht an seine Bestimmung gelangt ist;
b) die volle Gebühr für jedes Telegramm, das durch Schuld des Telegraphenbetriebs nicht innerhalb 12 Stunden oder später angekommen ist, als es mit der Post (als Eilbrief) angekommen wäre. Die Dauer des Dienstschlusses der Anstalten, sofern sie die Ursache der Verzögerung ist, sowie die Dauer der Beförderung durch Eilboten werden in die Frist von 12 Stunden jedoch nicht eingerechnet;
c) die volle Gebühr für jedes verglichene Telegramm in geheimer Sprache sowie für jedes Telegramm in offener Sprache, das infolge von Irrtümern bei der Übermittelung nachweislich seinen Zweck nicht hat erfüllen können, sofern die Fehler nicht durch gebührenpflichtige Dienstnotiz berichtigt worden sind (vgl. § 22);

d) die Gebühr für eine besondere Dienstleistung, die nicht ausgeführt worden ist (z. B. für Vergleichung);
e) die volle Gebühr für jede telegraphisch oder mit der Post beförderte gebührenpflichtige Dienstnotiz, deren Absendung durch einen Fehler des Betriebs veranlaßt worden ist (vgl. auch § 22, III);
f) der volle Betrag der für eine Antwort vorausbezahlten Summe, wenn das Ursprungstelegramm unbestellbar gewesen ist oder der Empfänger die Annahme des Antwortscheins verweigert hat;
g) der Unterschied zwischen dem Werte eines Scheines für die vorausbezahlte Antwort und der Gebühr für das unter Benutzung des Scheines aufgelieferte Telegramm, sofern er mindestens 80 Pf. beträgt;
h) die Gebühr für die bei der Beförderung ausgelassenen Wörter, wenn sie mindestens 80 Pf. beträgt und der Fehler nicht durch eine gebührenpflichtige Dienstnotiz berichtigt worden ist.

Die Beschwerden oder Rückforderungen sind bei der Aufgabeanstalt einzureichen. Als Beweisstück ist beizufügen:

eine schriftliche Erklärung der Bestimmungsanstalt oder des Empfängers, wenn das Telegramm verzögert oder nicht angekommen ist,
die dem Empfänger zugestellte Ausfertigung, wenn es sich um eine Entstellung handelt.

III Bei Rückforderungen wegen Entstellungen muß nachgewiesen werden, daß und durch welche Fehler das Telegramm derart entstellt ist, daß es seinen Zweck nicht hat erfüllen können.

IV Jeder Anspruch auf Erstattung der Gebühr muß bei Verlust des Anrechts binnen fünf Monaten, vom Tage der Auflieferung des Telegramms an gerechnet, anhängig gemacht werden.

Wer einen Antrag auf Erstattung von Telegrammgebühren stellt, hat eine Gebühr von 20 Pf. zu entrichten. Diese Gebühr wird zurückgezahlt, wenn der Erstattungsantrag sich als begründet erweist.

V In den Fällen unter II a, b, c und h bezieht sich die Erstattung lediglich auf die Gebühr einschließlich der Nebengebühren für die Telegramme selbst, die verzögert, entstellt oder nicht angekommen sind, und auf die Gebühren für die im § 22 vorgesehenen Telegramme, nicht aber auf die Gebühren für solche Telegramme, welche durch die Verzögerung, Entstellung oder Nichtankunft jener Telegramme etwa veranlaßt oder nutzlos gemacht worden sind.

VI Gebühren, die bei der Aufgabe zu wenig erhoben sind oder vom Empfänger nicht haben eingezogen werden können, sind vom Absender nachzuzahlen. Zu viel erhobene Gebühren werden zurückgezahlt.

VII Der Betrag der vom Absender zu viel verwandten Postfreimarken wird jedoch nur auf seinen Antrag erstattet.

§ 22.

Berichtigungstelegramme

I Der Absender und der Empfänger eines jeden beförderten oder in der Beförderung begriffenen Telegramms oder deren Bevollmächtigte können innerhalb der für die Aufbewahrung des Telegrammmaterials geltenden Frist, nachdem sie sich vorher, wenn nötig, über ihre Berechtigung und ihre Person ausgewiesen haben, auf telegraphischem Wege Auskunft über das Telegramm verlangen oder Bestimmung darüber treffen. Sie können auch ein Telegramm, das sie aufgegeben oder erhalten haben, entweder durch die Bestimmungs- oder die Ursprungsanstalt oder durch eine Durchgangsanstalt vollständig oder teilweise wiederholen lassen. Sie haben folgende Beträge zu hinterlegen:

1. die Gebühr für das Telegramm, welches das Verlangen enthält;
2. die Gebühr für ein Antwortstelegramm, wenn auf Verlangen des Empfängers eine Übermittelung, die er für fehlerhaft hält, wiederholt werden soll, oder wenn in anderen Fällen eine telegraphische Antwort gewünscht wird.

II Die Telegramme, welche die Berichtigung, Ergänzung oder Zurückziehung von bereits beförderten oder in der Beförderung begriffenen Telegrammen bezwecken, ebenso alle übrigen, solche Telegramme betreffenden Mitteilungen, dürfen, wenn sie für eine Telegraphenanstalt bestimmt sind,

nur von Amt an Amt als gebührenpflichtige, vom Absender oder Empfänger zu bezahlende Dienstnotizen gerichtet werden.

III Die Gebühren für die Berichtigungstelegramme, durch welche die Wiederholung einer als fehlerhaft vermuteten Stelle verlangt worden ist, werden einschließlich der Gebühren für die Antworten auf Antrag zurückgezahlt, wenn die Wiederholung erweist, daß das oder die wiederholten Wörter im Ursprungstelegramm unrichtig wiedergegeben worden sind. Wenn im Ursprungstelegramm einige Wörter richtig und die anderen unrichtig wiedergegeben worden sind, so wird die Gebühr für die Wörter nicht erstattet, welche in dem Berichtigungstelegramm und in der Antwort sich ausschließlich auf die im Ursprungstelegramm richtig übermittelten Wörter beziehen.

Wenn die vorgekommenen Entstellungen indes verhindert haben, den Sinn der nicht entstellten Wörter zu erfassen, so wird auch die Gebühr für die richtig übermittelten Wörter erstattet.

IV Die Gebühr für das Ursprungstelegramm, das zu dem Antrag auf Berichtigung Anlaß gegeben hat, wird nicht zurückgezahlt.

V Die vorerwähnten Mitteilungen über schon beförderte Telegramme können durch Vermittelung der Aufgabe- oder der Ankunfts-Telegraphenanstalt auch **mittels Post** gemacht werden. Die Gebühr für eine derartige Mitteilung beträgt 20 Pf. Außerdem hat der Antragsteller noch weitere 20 Pf. zu entrichten, wenn er eine Antwort durch die Post verlangt.

§ 23.

Telegrammabschriften.

I Der Absender und der Empfänger oder auch deren Bevollmächtigte, falls sie sich als solche gehörig ausweisen, sind berechtigt, sich beglaubigte Abschriften der von ihnen aufgegebenen und der an sie gerichteten Telegramme ausfertigen zu lassen, wenn sie Ort und Tag der Aufgabe genau angeben können und die Urschriften noch vorhanden sind. Die Urschriften werden 8 Monate lang aufbewahrt.

II Für jede Abschrift eines nach Aufgabeort und Aufgabezeit genau bezeichneten Telegramms sind bei Telegrammen bis zu 100 Wörtern 40 Pf., bei längeren Telegrammen 40 Pf. mehr für jede weitere volle oder angefangene Reihe von 100 Wörtern zu entrichten. Bei ungenau bezeichneten Telegrammen sind außer der Schreibgebühr die durch die Aufsuchung des Telegramms entstehenden Kosten zu zahlen.

§ 24.

Geltungsbereich.

I Die vorstehenden Bestimmungen gelten, soweit nicht Abweichungen ausdrücklich vorgeschrieben sind, auch für die Telegramme, welche auf dem Eisenbahntelegraphen befördert werden.

II Auf den telegraphischen Verkehr mit dem Auslande finden in erster Linie die Bestimmungen des internationalen Telegraphenvertrags und der dazu gehörigen Ausführungs-Übereinkunft sowie der etwaigen besonderen Telegraphenverträge Anwendung; daneben gilt die Telegraphenordnung insoweit, als jene Bestimmungen nicht entgegenstehen.

III Auf den innern Verkehr in Bayern und Württemberg finden die Bestimmungen dieser Verordnung keine Anwendung.

§ 25.

Zeitpunkt der Einführung.

Gegenwärtige Telegraphenordnung tritt am 1. Juli 1904 in Kraft.

Berlin, den 16. Juni 1904.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

Kraetke.

Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin W.

Sonderbeilage zum Amtsblatt.

Anweisung,

betreffend

das Verfahren vor den unteren Verwaltungsbehörden (§§ 57 bis 64 des Invalidenversicherungsgesetzes).

Auf Grund des § 64 Absatz 6 des Invalidenversicherungsgesetzes (RGBl. 1899 S. 463) wird für das Verfahren vor den unteren Verwaltungsbehörden folgendes bestimmt:

I. Einleitung.

1. Nach § 57 liegt den unteren Verwaltungsbehörden ob:

a) die Entgegennahme und Vorbereitung von Anträgen auf Bewilligung von Invaliden- und Altersrenten (§ 112) oder auf Beitragserstattungen (§ 128) sowie die Begutachtung der Anträge auf Rentenbewilligungen;

b) die Begutachtung der Entziehung von Invalidenrenten (§§ 47, 121);

c) die Begutachtung der Einstellung von Rentenzahlungen (§§ 48, 121);

d) die Benachrichtigung des Vorstands der Versicherungsanstalt über die zur Kenntnis der Verwaltungsbehörde kommenden Fälle, in denen Grund zu der Annahme vorliegt, daß Versicherte durch ein Heilverfahren vor baldigem Eintritte der Erwerbsunfähigkeit werden bewahrt werden, daß Empfänger von Invalidenrenten bei Durchführung eines Heilverfahrens die Erwerbsfähigkeit wieder erlangen werden (§ 47 Abs. 2), daß die Invalidenrente zu entziehen ist (§ 47 Abs. 1) oder Rentenzahlungen einzustellen sind (§ 48);

e) die Auskunftserteilung über alle die Invalidenversicherung betreffenden Angelegenheiten.

Soweit in den nachfolgenden Vorschriften das Verfahren nicht abweichend geregelt ist, erfolgt die Erledigung dieser Geschäfte nach Maßgabe der für den Geschäftsgang sonst bestehenden Bestimmungen. Bildet die untere Verwaltungsbehörde ein Kollegium, so hat der Bürgermeister für die Wahrnehmung der vorstehend bezeichneten Geschäfte einen Kommissar zu bestellen, dem ein oder mehrere Stellvertreter beigegeben werden können. In der Rheinprovinz ist der Bürgermeister zur Bestellung eines solchen Kommissars befugt; das gleiche gilt für die Städte der Provinz Westfalen, in denen statt des Magistrats nur ein Bürgermeister gewählt ist.

Die untere Verwaltungsbehörde hat über die Geschäfte der Invalidenversicherung ein besonderes Tagebuch zu führen.

II. Entgegennahme, Vorbereitung und Begutachtung von Anträgen auf Bewilligung von Invaliden- oder Altersrenten. (§ 57 Ziff. 1, § 112.)

2. Anträge auf Rentenbewilligungen sind bei der unteren Verwaltungsbehörde, in deren Bezirke der Versicherte wohnt oder beschäftigt ist, oder wenn er einen Wohnort oder Beschäftigungsort im Inlande nicht mehr hat, in deren Bezirk er seinen letzten Wohnort oder Beschäftigungsort hatte, anzubringen. Die Anbringung kann schriftlich oder zu Protokoll erfolgen; sie muß die Bezeichnung der Rente (Invaliden- oder Altersrente) enthalten.

Dem Antrage sind die zur Begründung dienenden Beweisstücke, insbesondere die letzte Quittungskarte (bei Seeleuten das Seefahrtsbuch und etwa vorhandene Nachweisungen) und sofern die Bewilligung einer Altersrente beantragt wird, der Geburtsschein beizufügen. Wird die Anrechnung von Krankheiten oder militärischen Dienstleistungen (§§ 30, 31), die bei der Aufrechnung früherer Quittungskarten noch nicht berücksichtigt sind, auf die Beitragszeit beansprucht, so sind die Krankheitsbescheinigungen und die Militärpapiere beizufügen. Auch ist der Versicherte zu veranlassen, daß er etwaige Nachweise über seine versicherungspflichtige Beschäftigung vor dem Inkrafttreten der Versicherungspflicht für seinen Berufszweig (§§ 189, 190) beibringt und die in seinem Besitz befindlichen Aufrechnungsbescheinigungen früherer Quittungskarten einreicht. Bestehen bei einer verheirateten weiblichen Versicherten Zweifel über die Identität der Antragstellerin mit der in der Quittungskarte bezeichneten Persönlichkeit, so kann die Vorlage der Heiratsurkunde (Trauschein) verlangt werden.

Die untere Verwaltungsbehörde hat bei Anträgen auf Bewilligung einer Invalidenrente den Rentenbewerber darauf hinzuweisen, daß die aus der Versicherungspflicht sich ergebende Anwartschaft auf Rente erlischt, wenn während zweier Jahre nach dem auf der Quittungskarte verzeichneten Ausstellungstag ein die Versicherungspflicht begründendes Arbeits- oder Dienstverhältnis, auf Grund dessen Beiträge entrichtet sind, oder die Weiterversicherung (freiwillige Fortsetzung, Erneuerung der Versicherung) nicht oder in weniger als insgesamt zwanzig Beitragswochen bestanden hat und daß freiwillige Beiträge für eine länger als ein Jahr zurückliegende Zeit sowie nach eingetretener Invalidität nachträglich nicht entrichtet werden dürfen. Bei Anträgen auf Bewilligung einer Altersrente ist die Ausstellung einer neuen Quittungskarte zu veranlassen und der Rentenbewerber darauf hinzuweisen, daß die Versicherungspflicht fortbesteht, solange nicht gemäß § 6 Abs. 1 die Befreiung von der Versicherungspflicht erfolgt ist.

3. Der Versicherte kann den Antrag auch bei dem Gemeindevorstande (Magistrat, Bürgermeister, Gutsvorsteher), in Landgemeinden außerdem bei der Ortspolizeibehörde seines jetzigen oder früheren Wohnortes oder Beschäftigungsorts rechtswirksam anbringen. Die Vorschrift der Ziffer 2 Abs. 3 findet entsprechende Anwendung. Der Gemeindevorstand (Ortspolizeibehörde) hat den Antrag mit den eingereichten Beweisstücken an die für seinen Bezirk zuständige untere Verwaltungsbehörde weiterzugeben, vorher aber die Vollständigkeit und Richtigkeit der Beweisstücke zu prüfen und soweit sich Mängel ergeben, deren Beseitigung tunlichst durch persönliche Verhandlung mit dem Antragsteller herbeizuführen. Ist die Beseitigung der Mängel nicht möglich, oder findet der Gemeindevorstand (Ortspolizeibehörde) sonst Bedenken gegen den Antrag, so hat er diese bei der Weitergabe des Antrages an die untere Verwaltungsbehörde hervorzuheben.

4. Die untere Verwaltungsbehörde hat die Vollständigkeit der Vorlagen zu prüfen und die Abstellung von Mängeln sowie die Nachlieferung fehlender Beweisstücke zu verlangen. Insbesondere hat sie die für die Beurteilung der Versicherungspflicht, des Versicherungsrechts oder der Erfüllung der Wartezeit maßgebenden tatsächlichen Verhältnisse nötigenfalls durch Vernehmung von Auskunftspersonen aufzuklären und die für die Entschließung des Vorstands der Versicherungsanstalt sonst erforderlichen Unterlagen zu beschaffen.

Ergibt sich, daß der Rentenbewerber seine Vermögensangelegenheiten nicht zu besorgen vermag, so hat die untere Verwaltungsbehörde, sofern eine Vormundschaft oder Pflegschaft nicht bereits angeordnet ist, die Bestellung eines Pflegers zur Wahrung der Rechte des Rentenbewerbers bei dem zuständigen Amtsgerichte zu beantragen.

Bei Anträgen auf Bewilligung einer Invalidenrente hat die untere Verwaltungsbehörde auch festzustellen:

a) ob und wann der Rentenbewerber einen Unfall erlitten und welchen Ausgang das Entschädigungsverfahren genommen hat,

b) ob der Rentenbewerber bereits früher einen Antrag auf Gewährung einer Invaliden- oder Altersrente gestellt und von welcher Versicherungsanstalt oder Kasseneinrichtung er einen Bescheid erhalten hat und

c) ob und zutreffendenfalls bei welcher Versicherungsanstalt oder Kasseneinrichtung für den Rentenbewerber ein Heilverfahren beantragt oder eingeleitet worden ist.

5. Wird bei dem Antrag auf Bewilligung einer Invalidenrente ein ausreichendes ärztliches Zeugnis von dem Versicherten nicht vorgelegt, so hat die untere Verwaltungsbehörde die Untersuchung

des Gesundheitszustandes und die Abgabe eines Gutachtens über das Maß der Erwerbsfähigkeit des Antragstellers herbeizuführen; dabei sind die von der Versicherungsanstalt wegen Beschaffung dieser Zeugnisse getroffenen Maßnahmen tunlichst zu berücksichtigen.

Von einer ärztlichen Untersuchung ist abzusehen, wenn sich aus den Vorlagen klar ergibt, daß die Wartezeit nicht erfüllt oder die Anwartschaft erloschen ist oder daß der Antragsteller weder versicherungspflichtig noch versicherungsberechtigt gewesen ist oder daß ein früherer Invalidenrentenantrag, der mangels Nachweises der dauernden Erwerbsunfähigkeit zurückgewiesen worden ist, innerhalb eines Jahres seit der Zustellung der letzten endgültigen Entscheidung ohne die nach § 120 erforderliche Bescheinigung wiederholt wird.

Von einer ärztlichen Untersuchung kann in der Regel abgesehen werden, wenn

a) die Erwerbsunfähigkeit durch einen Unfall herbeigeführt ist und der Verletzte eine Unfallrente erhält,

b) ein früherer Invalidenrentenantrag, welcher, obwohl Erwerbsunfähigkeit vorlag, wegen nicht erfüllter Wartezeit zurückgewiesen war, wiederholt wird,

c) der Antragsteller eine Altersrente bezieht und auf andere Weise die Erwerbsunfähigkeit glaubhaft festgestellt ist,

d) augenscheinlich erkennbar oder in einem voraufgegangenen Heilverfahren oder in anderer Weise glaubhaft nachgewiesen ist, daß Erwerbsunfähigkeit nicht vorliegt oder daß und seit wann dauernde Erwerbsunfähigkeit eingetreten ist.

Ergibt sich, daß der Rentenbewerber bereits den Antrag auf Gewährung einer Alters-, Invaliden- oder Unfallrente oder auch Übernahme des Heilverfahrens gestellt hatte, so sind zunächst die Vorgänge einzufordern und soweit dies nach Lage der Verhältnisse tunlich erscheint, dem untersuchenden Arzte zugänglich zu machen.

6. Der Regierungspräsident kann anordnen, daß der Gemeindevorstand (Ortspolizeibehörde), sofern der Antrag auf Bewilligung einer Rente bei ihm eingeht, die unter Ziffer 4 bezeichneten Ermittelungen an Stelle der unteren Verwaltungsbehörde vorzunehmen und erst nach ihrem Abschlusse den Antrag an diese weiterzugeben hat. Ist die Vorbereitung durch den Gemeindevorstand (Ortspolizeibehörde) nicht ausreichend, so hat die untere Verwaltungsbehörde ihre Vervollständigung herbeizuführen.

7. Die untere Verwaltungsbehörde gibt, falls sie sich nach pflichtmäßiger Prüfung für die Bewilligung der Rente aussprechen zu sollen glaubt, den Antrag mit allen Beweisstücken und einer gutachtlichen Äußerung an den Vorstand der Versicherungsanstalt weiter. Gelangt jedoch die untere Verwaltungsbehörde auf Grund der Prüfung zu der Ansicht, daß dem Antrage nicht zu entsprechen ist, und lassen sich die obwaltenden Bedenken durch Benehmen mit dem Versicherten nicht beseitigen, oder nimmt der Versicherte seinen Antrag nicht zurück, so ist zur Erörterung des Antrages eine mündliche Verhandlung anzuberaumen. Der Termin soll tunlichst innerhalb sechs Wochen, nach dem Tag, an dem der Antrag bei der unteren Verwaltungsbehörde eingegangen ist, stattfinden.

8. Zu der mündlichen Verhandlung beruft die untere Verwaltungsbehörde je einen Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten in der von dem Regierungspräsidenten (in Berlin von dem Oberpräsidenten) bestimmten Reihenfolge. Zugleich sind die Zeugen und Sachverständigen zu laden und der Antragsteller von der Anberaumung des Termins zu benachrichtigen. Beantragt dieser auf die Benachrichtigung hin seine Zuziehung zum Termin oder hält die untere Verwaltungsbehörde zur Aufklärung des Sachverhalts die Zuziehung des Versicherten zur Verhandlung für erforderlich, so ist der Versicherte zum Termine zu laden. Zwischen der Benachrichtigung oder der Zustellung der Ladung und dem Verhandlungstermine sollen in der Regel mindestens vierundzwanzig Stunden liegen.

Bei Behinderung des Landrats dürfen nur solche Beamte den Vorsitz übernehmen, die nach Bestimmung der Kreisordnung oder auf Grund besonderer Anordnung des Ministers des Innern zur Vertretung des Landrats befugt sind.

9. Die Verhandlung ist nicht öffentlich. Nachdem der Inhalt der Akten vorgetragen ist, wird der Versicherte oder sein Bevollmächtigter über den Antrag und über die gegen diesen geltend zu machenden Bedenken gehört. Dieselben können den Antrag ergänzen, berichtigen oder abändern; sie haben für ihre etwaigen Behauptungen Beweismittel anzugeben, auch können von ihnen Zeugen zur Vernehmung vorgeführt werden. Die Auswahl der zu vernehmenden Zeugen steht der unteren Verwaltungsbehörde zu. Der Vorsitzende hat dahin zu wirken, daß der Sachverhalt vollständig aufgeklärt

wird, er kann den Vertretern die Ausübung des Fragerechts gestatten. Ist der Versicherte nicht zur Verhandlung geladen und ergibt sich im Verlaufe der Verhandlung, daß seine Anwesenheit zur Aufklärung des Sachverhaltes erforderlich ist, so ist die Verhandlung zu vertagen und der Versicherte zu dem neuen Termine zu laden. Erscheint auf die Ladung weder der Versicherte noch sein Bevollmächtigter, so ist die Verhandlung ohne diese zu Ende zu führen. Eine Vereidigung der Zeugen und Sachverständigen findet nicht statt.

Der Vorsitzende kann Bevollmächtigte des Antragstellers zulassen. Diese müssen auf Erfordern eine von dem Antragsteller oder seinem gesetzlichen Vertreter vollzogene schriftliche Vollmacht vorlegen.

10. Über die Verhandlung ist unter Zuziehung eines Protokollführers ein Protokoll aufzunehmen. Dasselbe muß den wesentlichen Hergang der Verhandlung, sowie die Namen des Vorsitzenden, der Vertreter und des Protokollführers, den wesentlichen Inhalt der Aussagen des Antragstellers oder seines Bevollmächtigten, der Zeugen und Sachverständigen und das Gutachten der unteren Verwaltungsbehörde enthalten. Die Begutachtung hat sich auf die Versicherungspflicht oder auf das Versicherungsrecht, und bei Anträgen auf Bewilligung einer Invalidenrente auf das Maß der Erwerbsfähigkeit, sowie darauf zu erstrecken, ob und seit wann die Erwerbsunfähigkeit als dauernd oder als vorübergehend anzusehen ist, und ob die Rente aus den im § 15 Abs. 2 Satz 2 oder im § 17 angegebenen Gründen versagt werden soll. Auf die Erfüllung der Wartezeit, die Entrichtung der erforderlichen Zahl von Beiträgen und die Höhe der Rente hat sich das Gutachten nicht zu beziehen. War von der Versicherungsanstalt gegen den erkrankten Versicherten ein Heilverfahren zur Hebung der Erwerbsunfähigkeit eingeleitet und hat der Versicherte sich den von der Versicherungsanstalt getroffenen Maßnahmen entzogen, so hat sich das Gutachten auch darauf zu erstrecken, ob der Versicherte einen gesetzlichen oder sonst triftigen Grund für seine Weigerung hatte und ob die Erwerbsunfähigkeit durch das Verhalten des Versicherten veranlaßt ist.

Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und Protokollführer zu unterzeichnen. Ist das Gutachten nicht einstimmig gefaßt, so sind die abweichenden Gutachten der Vertreter mit kurzer Begründung im Protokolle zu vermerken.

11. Die untere Verwaltungsbehörde hat nach Abschluß des Verhandlungstermins das Protokoll mit den entstandenen Akten an den Vorstand der für ihren Bezirk zuständigen Versicherungsanstalt abzusenden.

III. Entgegennahme und Vorbereitung der Anträge auf Beitragserstattung. (§ 57 Ziff. 1, § 128.)

12. Anträge auf Erstattung von Beiträgen sind in den Fällen der §§ 42, 43 bei der unteren Verwaltungsbehörde, in deren Bezirke der Antragsteller wohnt oder zuletzt beschäftigt war, in den Fällen des § 44 bei der unteren Verwaltungsbehörde anzubringen, in deren Bezirke der Antragsteller seinen Wohnsitz hat oder der verstorbene männliche oder weibliche Versicherte zuletzt beschäftigt war.

Der Antrag kann auch bei dem Gemeindevorstande (Magistrat, Bürgermeister, Gutsvorsteher), in Landgemeinden auch bei der Ortspolizeibehörde angebracht werden. Diese haben die Vollständigkeit des Antrags zu prüfen und den Antrag an die untere Verwaltungsbehörde weiterzugeben.

13. Die Einreichung des Antrags kann schriftlich oder zu Protokoll erfolgen. Dem Antrage sind in jedem Falle beizufügen die letzte Quittungskarte des Versicherten, dessen Beiträge erstattet werden sollen, und die Aufrechnungsbescheinigungen früherer Quittungskarten, soweit der Antragsteller sie besitzt, — bei Seeleuten die Seefahrtsbücher und die etwa vorhandenen Nachweise — sowie der Ausweis über etwa anzurechnende, aus den Quittungskarten nicht ersichtliche Krankheiten und militärische Dienstleistungen (§§ 30, 31), sofern ohne diese Anrechnung der Nachweis der 200 Beitragswochen (§§ 42, 44) oder der Erfüllung der Wartezeit (§ 43) nicht geführt werden kann. Außerdem sind beizufügen:

a) sofern eine verheiratete weibliche Person die Rückerstattung der Hälfte ihrer Beiträge verlangt (§ 42 des Gesetzes) die Heiratsurkunde,

b) sofern dauernd erwerbsunfähige Personen, die eine Unfallrente in einem höheren Betrag als die zu erwartende Invalidenrente beziehen, den Anspruch auf Rückerstattung der Hälfte der Beiträge geltend machen (§ 43 des Gesetzes), eine Bescheinigung der Berufsgenossenschaft über die Höhe der Unfallrente und ein ärztliches Zeugnis über die dauernde Erwerbsunfähigkeit, soweit diese sich nicht aus den Akten der Berufsgenossenschaft ergibt,

c) sofern die Witwe die Rückerstattung der Hälfte der für ihren verstorbenen Ehemann verwendeten Beiträge verlangt (§ 44 Abs. 1), die Heiratsurkunde und die Sterbeurkunde,
d) sofern der Witwer die Rückerstattung der Hälfte der für seine Ehefrau verwendeten Beiträge verlangt (§ 44 Abs. 2), die Heiratsurkunde und die Sterbeurkunde sowie eine Bescheinigung der Gemeindebehörde des letzten Wohnorts der Verstorbenen, daß diese wegen Erwerbsunfähigkeit ihres Ehemanns die Ernährerin ihrer Familie war,
e) sofern eheliche Kinder die Rückerstattung der Hälfte der für ihren verstorbenen Vater verwendeten Beiträge verlangen (§ 44 Abs. 1), die Sterbeurkunde beider Eltern, die Heiratsurkunde der Eltern, die Geburtsurkunden der Kinder unter 15 Jahren, sowie die Bestallung des Vormundes oder Pflegers,
f) sofern Kinder die Rückerstattung der Hälfte der für ihre verstorbene Mutter verwendeten Beiträge verlangen (§ 44 Abs. 1 und 2), die Sterbeurkunde und bei ehelichen Kindern auch die Heiratsurkunde der Mutter und die Sterbeurkunde des Vaters, die Geburtsurkunden der Kinder unter 15 Jahren, sowie die Bestallung des Vormundes oder Pflegers,
g) sofern eheliche Kinder, deren Vater noch am Leben ist, die Rückerstattung der Hälfte der für ihre verstorbene Mutter verwendeten Beiträge verlangen (§ 44 Abs. 2), die Sterbeurkunde und Heiratsurkunde, sowie die Bestallung des Vormundes oder Pflegers, die Geburtsurkunden der Kinder unter 15 Jahren sowie eine Bescheinigung des Gemeindevorstands des Wohnorts der Verstorbenen, seit wann der Ehemann der Verstorbenen vor dem Tode seiner Ehefrau sich von der häuslichen Gemeinschaft ferngehalten und der Pflicht der Unterhaltung der Kinder entzogen hat.

In den Fällen c bis g ist eine Bescheinigung des Gemeindevorstands des Wohnorts der Antragsteller darüber beizubringen, daß die Hinterbliebenen aus Anlaß des Todes des Versicherten eine Entschädigung aus der Unfallversicherung weder beziehen noch zu erwarten haben.

14. Die untere Verwaltungsbehörde hat die Vollständigkeit der eingereichten Beweisstücke zu prüfen und ihre Vervollständigung herbeizuführen. Sie gibt demnächst den Antrag mit den Anlagen an den Vorstand der für ihren Bezirk zuständigen Versicherungsanstalt ab.

IV. Begutachtung der Entziehung von Invalidenrenten. (§ 47, § 57 Ziff. 2, § 121.)

15. Die untere Verwaltungsbehörde hat, sobald ihr das Ersuchen um Abgabe eines Gutachtens über Entziehung einer Invalidenrente zugeht, den Rentenempfänger zu veranlassen, daß er sich zwecks Feststellung des Maßes seiner Erwerbsfähigkeit durch einen Arzt untersuchen lasse; dabei sind die von der Versicherungsanstalt wegen Vornahme dieser Untersuchungen getroffenen Maßnahmen tunlichst zu beachten. Hat der Rentenempfänger sich dem von der Versicherungsanstalt angeordneten Heilverfahren entzogen, so ist die ärztliche Untersuchung auch darauf zu erstrecken, ob der Rentenempfänger durch sein Verhalten die Wiedererlangung der Erwerbsfähigkeit vereitelt hat. Zugleich sind die etwa erforderlichen Erhebungen über die Arbeitsverrichtungen des Rentenempfängers anzustellen. Wird von dem Vorstande der Versicherungsanstalt ein ausreichendes ärztliches Zeugnis beigefügt oder ist die Wiedererlangung der Erwerbsfähigkeit von dem Rentenempfänger ausdrücklich anerkannt oder wird auf den Fortbezug der Rente verzichtet, so ist von einer nochmaligen ärztlichen Untersuchung des Rentenempfängers Abstand zu nehmen.

Gelangt die untere Verwaltungsbehörde hiernach zu der Ansicht, daß der Rentenempfänger nicht mehr als erwerbsunfähig anzusehen oder daß ihm wegen seines Verhaltens gegenüber den Maßnahmen der Versicherungsanstalt die Invalidenrente zu entziehen ist, so hat sie tunlichst binnen vier Wochen, nachdem das Ersuchen des Vorstandes eingegangen ist, zur Abgabe des Gutachtens eine mündliche Verhandlung anzuberaumen. Hierbei ist nach Maßgabe der Ziffern 8 bis 11 zu verfahren. Der Anberaumung einer mündlichen Verhandlung bedarf es nicht, wenn der Versicherte erklärt hat, keinen Anspruch auf weitere Gewährung der Rente zu haben und der Akteninhalt diese Erklärung rechtfertigt.

Ist die untere Verwaltungsbehörde dagegen der Ansicht, daß die Voraussetzungen für eine Entziehung der Invalidenrente nicht vorliegen, so teilt sie ihr Gutachten nebst Gründen unter Beifügung der entstandenen Vorgänge dem Vorstande mit.

Kommt eine Entziehung der Rente auf Grund des § 15 Abs. 2 Satz 2 in Frage, so finden vorstehende Bestimmungen sinngemäß Anwendung.

Das Gutachten hat sich auf das Maß der Erwerbsfähigkeit des Rentenempfängers, sowie gegebenenfalls darauf zu erstrecken, ob die Erwerbsunfähigkeit durch einen Unfall herbeigeführt worden ist, ob sich der Rentenempfänger den Maßnahmen der Versicherungsanstalt wegen Einleitung des Heilverfahrens entziehen durfte und durch sein Verhalten die Wiedererlangung der Erwerbsfähigkeit vereitelt worden ist.

V. Begutachtung der Einstellung von Rentenzahlungen. (§ 48, § 57 Ziff. 3, § 121.)

16. Bei Abgabe des Gutachtens über die Einstellung einer Rentenzahlung ist die untere Verwaltungsbehörde an die von dem Vorstande bezeichneten Gründe nicht gebunden, sondern verpflichtet, von Amtswegen andere Tatsachen, die für eine Einstellung der Rentenzahlung sprechen, zu berücksichtigen.

Wird die Einstellung der Rentenzahlung erforderlich, weil der Rentenempfänger eine die Dauer von einem Monat übersteigende Freiheitsstrafe verbüßt oder weil er in einem Arbeitshaus oder in einer Besserungsanstalt untergebracht ist (§ 48 Abs. 1 Ziffer 3, Abs. 2), so hat die untere Verwaltungsbehörde durch Rückfrage bei der Gemeindebehörde zugleich festzustellen, ob der Antragsteller eine im Inlande wohnende Familie hat, deren Unterhalt er bisher aus seinem Arbeitsverdienste bestritten hat.

VI. Abgabe von Gutachten auf Ersuchen des Vorstands der Versicherungsanstalt. (§ 59 Abs. 2.)

17. Nach § 59 Abs. 2 ist der Vorstand der Versicherungsanstalt berechtigt, auch in anderen als den unter II und IV bezeichneten Fällen und über andere Fragen die Abgabe eines Gutachtens der unteren Verwaltungsbehörde unter Zuziehung der Vertreter auf Grund einer mündlichen Verhandlung zu verlangen. In diesen Fällen ist nach Maßgabe der Ziffern 8 bis 11 zu verfahren.

VII. Schlußbestimmungen.

18. Angelegenheiten der unter II, IV und V bezeichneten Art sind als eilige Sachen zu behandeln, auch ist in den übrigen Fällen die Erledigung der Geschäfte nach Möglichkeit zu beschleunigen.

19. Die den Vertretern zustehenden Bezüge sowie die sonstigen durch das Verfahren entstehenden baren Auslagen trägt die Versicherungsanstalt. Die Versicherungsanstalt hat auf Verlangen für die vorschußweise Zahlung der Auslagen der unteren Verwaltungsbehörde eine Summe zur Verfügung zu stellen, über deren Verwendung mit der Versicherungsanstalt in den mit dem Vorstande zu vereinbarenden Zeitabschnitten abzurechnen ist. Die durch das Verfahren im Einzelfall entstehenden besonderen Auslagen an Zeugen- und Sachverständigengebühren usw. sind bei Abgabe des Gutachtens, die Bezüge der Vertreter nach Beendigung der an einem Tag anstehenden Verhandlungen festzustellen.

20. Die Bezüge der Vertreter werden durch das Statut der Versicherungsanstalt geregelt.

Zu den baren Auslagen des Verfahrens gehören:

a) die Gebühren der Zeugen und Sachverständigen. Für die Zahlung der Zeugen und Sachverständigengebühren sind, soweit nicht die Anstalt mit den Ärzten ihres Bezirks besondere Gebührensätze vereinbart hat, die Bestimmungen der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige maßgebend;

b) die Kosten der Zuziehung eines Protokollführers bei Abhaltung von Verhandlungsterminen außerhalb des Sitzes der unteren Verwaltungsbehörde. Die Protokollführer erhalten Tagegelder und Reisekosten nach den Sätzen des § 1, VI des Gesetzes vom 21. Juni 1897 (G.S. S. 193), sofern ihnen nicht in ihrer Eigenschaft als Staatsbeamte höhere Sätze zustehen;

c) die Kosten für die Zuziehung des nicht am Sitze der unteren Verwaltungsbehörde wohnenden Antragstellers, sofern die Zuziehung nicht auf seinen Antrag, sondern von Amtswegen erfolgt ist. Dieser erhält eine Entschädigung in Höhe der einem Zeugen zustehenden Entschädigung;

d) die Auslagen für Formulare, soweit diese nicht vom Vorstande geliefert werden.

21. Die unteren Verwaltungsbehörden haben die erforderlichen Räume und Beamten zur Verfügung zu stellen, ohne hierfür von der Versicherungsanstalt eine Entschädigung beanspruchen zu können.

22. Ist die untere Verwaltungsbehörde der Ansicht, daß den Beteiligten Kosten des Verfahrens, die durch Mutwillen oder durch ein auf Verschleppung oder Irreführung berechnetes Verhalten derselben veranlaßt worden sind, zur Last zu legen sind, so hat sie bei Abgabe der Gutachten entsprechende Anträge zu stellen.

23. Die Verpflichtung der Vertreter auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten hat in dem ersten Termine, zu dem sie zugezogen werden, durch Handschlag zu erfolgen.

24. Der Oberpräsident (in den Hohenzollernschen Landen der Regierungspräsident) hat auf Antrag des Vorstands der Landes-Versicherungsanstalt anzuordnen, daß für die Begutachtung der Anträge auf Bewilligung von Invaliden- und Altersrenten bestimmte Formulare zu verwenden sind. Sofern über die bei der Aufnahme von Rentenanträgen zu verwendenden Formulare zwischen der Landes-Versicherungsanstalt und den unteren Verwaltungsbehörden ein Einvernehmen nicht erzielt wird, kann der Oberpräsident (in den Hohenzollernschen Landen der Regierungspräsident) anordnen, daß bestimmte Formulare verwendet werden müssen.

Berlin, den 15. November 1904.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Möller.

Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin W.

Digitized by Google

Digitized by

Digitized by Google

Digitized [illegible]

AUG 1928

Digitized by Google

Digitized by Google